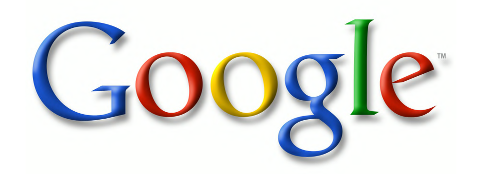
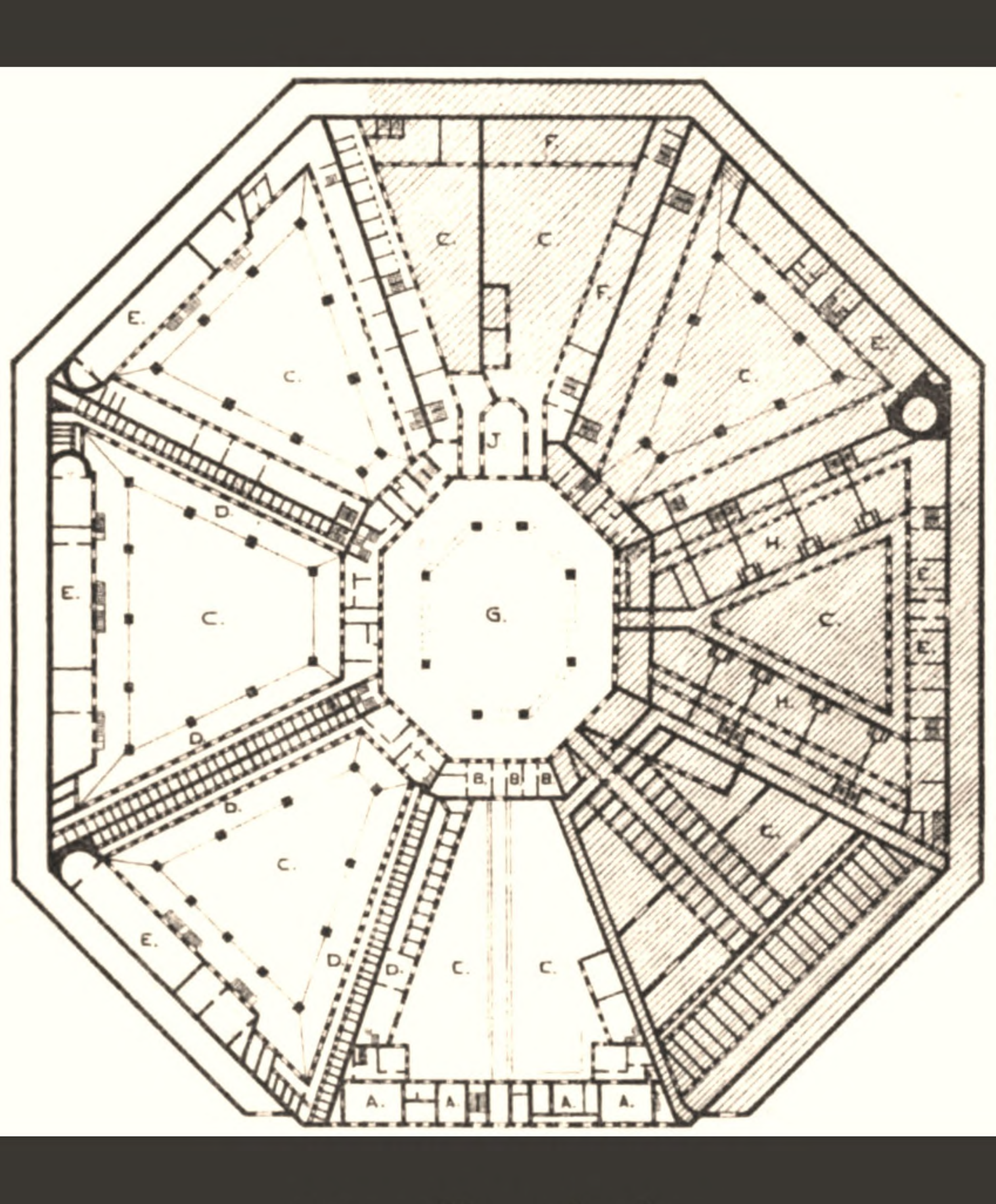


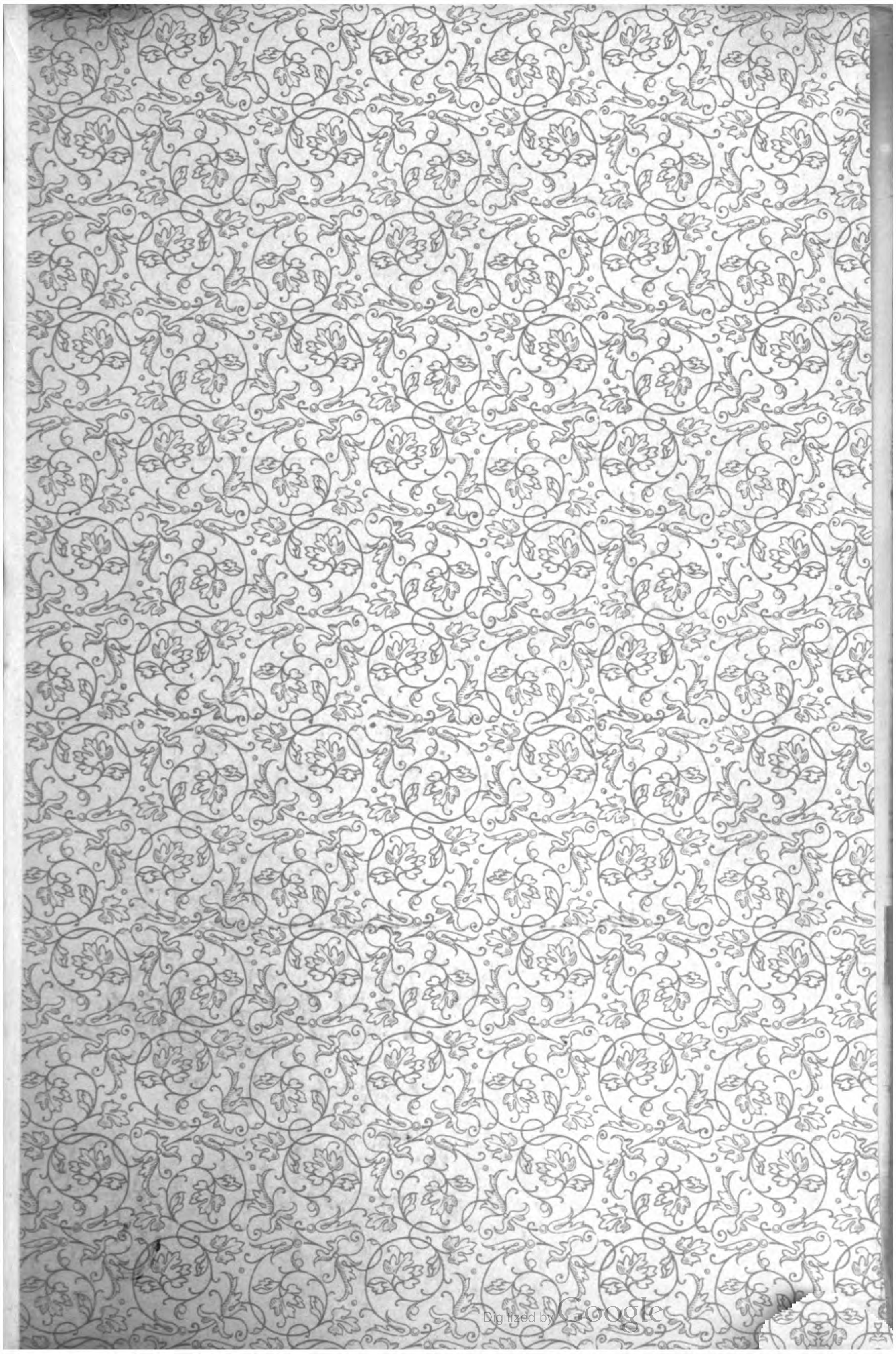



# Handbuch des gefängnisswesens in ...









# Handbuch des Gefängnisswesens.

Erster Band.

# Handbuch

des

# Gefängnisswesens

in Einzelbeiträgen von

Sanitätsrath Dr. **Bär** in Berlin, Geheimrath **Ekert** in Freiburg i. B., Landgerichtsdirector Dr. **Föhring** in Hamburg, Geheimer Finanzrath **Fuchs** in Karlsruhe, Generaldirector Professor Dr. **Goos** in Kopenhagen, Professor Dr. **v. Holtzendorff** in München, Ministerialrath Dr. **v. Jagemann** in Karlsruhe, Professor Dr. **Kirn** in Freiburg i. B., Strafanstaltsgeistlicher Pfarrer **Krauss** daselbst, Strafanstaltsdirector **Krohne** in Berlin, Professor Dr. **v. Liszt** in Marburg, Privatdocent Dr. **Mischler** in Wien, Strafanstaltsarzt **Ribstein** in Bruchsal, Strafanstaltsdirector **Sichart** in Ludwigsburg, Strafanstaltsdirector **Streng** in Hamburg, Professor Dr. **v. Voit** in München, Hofrath Professor Dr. **Wahlberg** in Wien

herausgegeben durch

**Dr. Franz v. Holtzendorff** und **Dr. Eugen v. Jagemann**

Professor der Rechte in München. Ministerialrath in Karlsruhe.

Erster Band.

HAMBURG.
Verlag von J. F. Richter
1888.



Seiner Königlichen Hoheit

dem

Grossherzog Friedrich von Baden,

Herzog von Zähringen

ehrfurchtsvoll gewidmet

von den

Herausgebern.



# Vorrede.

Schon vor Jahren beschäftigte mich nicht selten der Gedanke, ob es rathsam sei, die mir bei anderen Gelegenheiten geglückte und seitdem vielfach nachgeahmte Methode planmässiger, zum Zwecke grösserer rechtswissenschaftlicher Gesammtdarstellungen unternommene Arbeitsvertheilung und Arbeitsvereinigung auch auf das Gebiet des Gefängnisswesens zu übertragen. Dass dieses Stoffgebiet einer grösseren zusammenfassenden Darstellung bedürftig sei, schien mir unbestreitbar. Aber ich schreckte vor den unleugbar grossen Schwierigkeiten der Ausführung zurück, indem ich mir sagte, dass Theorie und Praxis des Gefängnisswesens bisher jener festen, von akademischen Ueberlieferungen getragenen Methodik und Systematik entbehrten, deren Aneignung der Rechtswissenschaft Jahrhunderte anstrengender Arbeit gekostet hat. Die Entwickelung des Gefängnisswesens hat bis vor vergleichungsweise kurzer Zeit zwischen den Impulsen idealistischer Abstractionen und dürrer, geistloser Alltagspraxis geschwankt.

Das vorliegende Handbuch, das allein in Angriff zu nehmen ich mich niemals getraut hätte, verdankt seine Entstehung einer von meinem verehrten Mitherausgeber ausgegangenen Anregung. Sein hiermit verwirklichter Vorschlag war dahin gerichtet, mit ihm gemeinsame Sache zu machen. Da Herr Ministerialrath Dr. von Jagemann in gleichem Maasse über einen grossen Vorrath praktischer Erfahrung auf dem Boden der Gefängnissverwaltung wie über die gereiften Früchte eingehendster theoretischer Studien verfügt, sah ich meinerseits die Gefahren des gemeinsam

zu bestehenden literarischen Wagnisses sehr erheblich verringert.

Aber ein Wagniss blieb es immerhin. Die Feststellung des Planes erforderte reiflichste und gründlichste Ueberlegung. Wenn schliesslich die Begegnung mit meinem Herrn Mitherausgeber auf dem internationalen Gefängnisscongress in Rom (November 1885) zu einem endlichen Abschluss der Vorberathungen führte, so ist auch dieses Ergebniss wesentlich dem Umstande zu verdanken, dass grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Praktiker und dem Theoretiker nirgends hervortraten, Herr von Jagemann vielmehr überall die Forderungen strengster Wissenschaftlichkeit in den Vordergrund stellte.

Selbstverständlich blieben wir uns dessen voll bewusst, dass die Arbeit der Herausgeber von Mängeln und Unvollkommenheiten mannigfacher Art auch bei dem besten Willen nicht frei bleiben konnte. Die Grenzlinien zwischen den Beiträgen der einzelnen Mitarbeiter lassen sich nicht mit eines Haares Schärfe ziehen. Wiederholungen sind daher in manchen Stücken ebenso unvermeidlich, wie gelegentliche Lücken. Grundsätzlich haben wir unseren Herren Mitarbeitern, indem wir solche Schwierigkeit würdigten, die grösste Freiheit zugestanden und redactionelle Eingriffe so weit vermieden, dass jedem Einzelnen Verdienst und Verantwortlichkeit für seine Darstellung voll belassen wurde. Von einigen Mitarbeitern wurde der zugewiesene Raum als knapp bezeichnet, der Charakter des Werks als eines Handbuchs liess jedoch eine weitere Ausdehnung nicht zu. Im Verlaufe der Vorbereitungsarbeiten wuchs unser Vertrauen darauf, dass der Nutzen unseres Werkes dessen unvermeidliche Mängel überwiegen werde. Unser Buch, das wir wohl als einen Erstlingsversuch in der Europäischen Gefängnissliteratur bezeichnen dürfen, wurde überall im Voraus von Freunden und sachverständigen Gönnern willkommen geheissen. In den verhältnissmässig seltenen Fällen, in denen uns von Seiten eingeladener Fachkenner, wie der Herren Geheimer Hofrath Dr. Gutsch,

Geheimrath Illing, Strafanstaltsdirector Dr. Guillaume, Geheimrath Starke, Strafanstaltsdirector Dr. Tauffer, die erbetene Mitwirkung versagt wurde, geschah dies niemals auf Grund eines Widerspruchs gegen den sachlichen Nutzen unseres Unternehmens. Ueberall begegneten wir unverholener, wohlwollender Zustimmung. Hervorragende Gefängnisskundige haben uns ihre indirecte Unterstützung geliehen. Wir schulden insbesondere an dieser Stelle Herrn Staatsrath Beltrani-Scalia und den Herren Strafanstaltsdirectoren Dr. Guillaume, Dr. Kühne und Dr. Tauffer den Ausdruck unseres wärmsten Dankes. Bei einzelnen Abschnitten des Werkes ist weiter die gütige Verschaffung von Materialien einer grösseren Anzahl sonstiger Fachmänner verdankt worden. Als nicht geringes Vertrauensvotum dürften wir es auch erachten, dass Herr Beltrani-Scalià in Rom von vornherein seinen Wunsch kundgab, eine Italienische Uebersetzung veranstalten zu können.

Vor allem andern aber rechnen sich die Herausgeber zu hoher Ermuthigung und Ehre, dass es ihnen gestattet wurde, das von ihnen geleitete Werk dem hochsinnigen Fürsten zu widmen, der vor Jahresfrist bei der Jubelfeier der Heidelberger Hochschule im Angesicht der Vertretungen von fast allen Hochschulen und Akademien als Schirmherr freier wissenschaftlicher Forschung gefeiert wurde und dessen Regierung den wohlberechtigten, weitverbreiteten Ruhm überkam und bewahrte auf der Bahn der Gefängnissreformen in Deutschland und Europa Anderen die Leuchte des Beispiels zuerst vorangetragen zu haben und von Niemand überholt worden zu sein.

München, August 1887.

Dr. Franz v. Holtzendorff.

# Verzeichniss der Abkürzungen.

I. B. = Buch.
*BJ. = Bulletin de la Commission pénitentiaire internationale.*
BR. = Bundesrath.
*BSG. = Bulletin de la Société générale des prisons.*
*C. p. = Code pénal.*
GefGes. = Gefängnissgesellschaft.
Ges. = Gesetz.
Gfk. = G. Ekerts Blätter für Gefängnisskunde.
GO. = Gerichtsordnung.
GS. = Gerichtssaal.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
GW. = Gefängnisswesen.
GZ. = Gerichtszeitung.
HB. = Handbuch.
HH. = v. Holtzendorff, Handbuch des Strafrechts.
JMBl. = Justizministerialblatt.
JBer. = Jahresbericht.
Jul. JB. = Jahrbücher der Gefängnisskunde und der Besserungsanstalten von Julius, Nöllner und Varrentrapp.
LB. = Lehrbuch (des Strafrechts).
LGO. = Landgerichtsordnung.
LP. = Legislaturperiode.
NF. — Neue Folge.
NwD. Vh. = Hefte des Nordwestdeutschen Gefängnissvereins.
*RDC. = Rivista di discipline carcerarie* von Beltrani-Scalia.
Regl. = Reglement.
RStGB. = Reichsstrafgesetzbuch.
RStPO. = Reichsstrafprocessordnung.
StR. = Strafrecht.
StGB. = Strafgesetzbuch.
StPO. = Strafprocessordnung.
StRW. = Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft von Dochow und v. Liszt, jetzt von v. Liszt und v. Lilienthal.
StRZ. = Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung von v. Holtzendorff.
Ver. = Verein.
VO. = Verordnung.

II. Die Berichte *(Comptes rendus etc.)* über die Verhandlungen der Congresse von Frankfurt, Brüssel, London (Ausgabe von Pears), Stockholm und Rom sind mit Ff., Brs., Ld., Stk., R. citirt.

III. Die Erklärung von Abkürzungen, die nur in einzelnen Abschnitten gebraucht werden, findet sich an der Spitze dieser Abschnitte.

# Inhalt des ersten Bandes.

## Erstes Buch.

## Wissenschaftliche Grundlagen der Gefängnisskunde.

### Abschnitt I.

### Wesen, Verhältnissbestimmungen und allgemeine Literatur der Gefängnisskunde.

Von Professor Dr. v. Holtzendorff in München.

(Seite 1—34.)



### Abschnitt II.

### Die Criminal-Psychologie in ihrer Beziehung zum Gefängnisswesen.

Von Professor Dr. Kirn in Freiburg i. B.

(Seite 35—55.)



I. Kapitel. **Die menschliche Willensfreiheit.**

Seite

II. Kapitel. **Die Eintheilung der Verbrecher nach ihrer psychischen Vereigenschaftung.**



III. Kapitel. **Anthropologie und Pathologie der Verbrecher.**



Abschnitt III.

## Die Criminalstatistik als Erkenntnissquelle.

Von Dr. E. Mischler in Wien.

(S. 56—75.)



Zweites Buch.

# Geschichte und Stand der Gefängniss-Reform.

Abschnitt I.

## Die Gesammtentwickelung des Gefängnisswesens und der Haftsysteme von der Mitte des XVI. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Von Hofrath Professor Dr. Wahlberg in Wien.

(S. 79—141.)

I. Kapitel. **Gefängnisse alten Styles.**





Seite

### Abschnitt II.

## Das Deutsche Gefängnisswesen seit 1830.

### I. Kapitel. **Gemeinsame Bestrebungen und Errungenschaften.**

Von Ministerialrath Dr. v. Jagemann in Karlsruhe.

(Seite 142—160.)



---

### II.—IV. Kapitel. **Preussen, Königreich Sachsen und die übrigen Norddeutschen Staaten.**

Von Professor Dr. v. Liszt in Marburg.

(Seite 161—186.)

### II. Kapitel. **Preussen.**



### III. Kapitel. **Königreich Sachsen.**



### IV. Kapitel. **Die übrigen Norddeutschen Staaten.**



---



Seite

V. Kapitel. **Grossherzogthum Baden.**

Von Ministerialrath Dr. v. JAGEMANN in Karlsruhe.

(Seite 187—200.)



---

VI. Kapitel. **Bayern und Württemberg.**

Von Gefängnissdirector STRENG in Hamburg.

(Seite 201—205.)



---

Abschnitt III.

## Das ausserdeutsche Gefängnisswesen in Europa seit 1830.

I.—IV. Kapitel. **Schweiz, Italien, Spanien und die übrigen Südeuropäischen Länder.**

Von Ministerialrath Dr. v. JAGEMANN in Karlsruhe.

(Seite 206—245.)

I. Kapitel. **Schweiz.**

Seite

II. Kapitel. **Italien.**



III. Kapitel. **Spanien.**



IV. Kapitel. **Die übrigen Südeuropäischen Länder.**



---

V.—VIII. Kapitel. **Oesterreichisch-Ungarische Monarchie, Frankreich, Belgien und Niederlande.**

Von Professor Dr. v. Liszt in Marburg.

(Seite 246—292.)

V. Kapitel. **Die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.**

A. Oesterreich.



B. Ungarn.



C. Croatien.



D. Bosnien und Herzegowina.



VI. Kapitel. **Frankreich.**

Seite

### XII. Kapitel. **Schweden.**



### XIII. Kapitel. **Russland.**

A. Das Europäische Russland ausser Finnland.



B. Sibirien.



C. Grossfürstenthum Finnland.



---

Abschnitt IV.

## Das Aussereuropäische Gefängnisswesen seit 1830.

Von Ministerialrath Dr. v. JAGEMANN.

(Seite 345—380.)



### I. Kapitel. **Die alten Culturreiche.**



### II. Kapitel. **Vereinigte Staaten von Nordamerika.**



### III. Kapitel. **Die Staaten von Mittel- und Südamerika.**

---

Drittes Buch.

# Die rechtlichen Principien des Strafvollzugs.

Von Professor Dr. v. Holtzendorff in München.

(Seite 381—466.)

---

## Viertes Buch.

# Die Gefängnissbaukunst.

Von Strafanstaltsdirector KROHNE in Berlin.

(Seite 467—511.)

### I. Kapitel. **Geschichte der Gefängnissbaukunst.**



### II. Kapitel. **Grundsätze für den Bau von Gefängnissen.**



### III. Kapitel. **Der Bauaufwand.**



---

## Anhang.





# Erstes Buch.

# Wissenschaftliche Grundlagen der Gefängnisskunde.

**Abschnitt I.**

Wesen, Verhältnissbestimmungen und allgemeine Literatur der Gefängnisskunde. Von Professor Dr. v. Holtzendorff in München.

**Abschnitt II.**

Die Criminal-Psychologie in ihrer Beziehung zum Gefängnisswesen. Von Professor Dr. Kirn in Freiburg i./Br.

**Abschnitt III.**

Die Criminalstatistik als Erkenntnissquelle. Von Dr. Mischler in Wien.





## Abschnitt I.

# Wesen, Verhältnissbestimmungen und allgemeine Literatur der Gefängnisskunde.

Von

Professor Dr. von Holtzendorff in München.

### § 1.

### Begriff und Gegenstand der Gefängnisskunde.

I. Gefängniss im weitesten Sinne bedeutet jede für die gewaltsame, erzwungene Aufbewahrung und Festhaltung von Menschen bestimmte Veranstaltung. Die für wilde Thiere hergerichteten Käfige oder Gruben sind in der Culturgeschichte auch als Gefängnisse für Menschen verwendet worden.[1] Ursprünglich und von Hause aus waren die Gefängnisse nicht für die Zwecke eines nur auf Entziehung der Freiheit berechneten Strafvollzuges geschaffen. Sie dienten, bevor dies geschah, den Kriegszwecken durch vorübergehende Einsperrung von Kriegsgefangenen und konnten, so lange Privatfehde zulässig war, wie im Mittelalter der Fall gewesen, auch die Eigenschaft eines Privatkerkers haben.[2]

II. Das Wesen eines Gefängnisses im modernen Sinne besteht in zwei allgemein hervortretenden Begriffsmerkmalen:

Erstens: Gefängnisse sind nothwendigerweise öffentlich rechtliche Anstalten, welche von Menschenhand hergerichtet wurden.[3]

Zweitens: Ihre äussere Einrichtung bezweckt überall eine gewaltsame Hinderung der freien menschlichen Bewegung in örtlicher Hinsicht.[4] Daher Klöster, worin jemand auf Grund freiwillig abgelegter Gelübde weilt, trotz der Regel der Clausur (Einschliessung) keine Gefängnisse sind, was nicht ausschloss,

dass sie in alten Zeiten, z. B. in der Epoche der Merowinger, zur Einsperrung Widerwilliger benutzt wurden.

Unerheblich für den allgemeinen Begriff der Gefängnisse bleibt die besondere Art ihrer Zweckrichtung. Gefängnisse sind also nicht nothwendigerweise Strafanstalten. Im Gegentheile muss man vornherein Untersuchungsgefängnisse für die Zwecke der Strafprozessführung, Strafgefängnisse für die Zwecke des Vollzugs einer rechtskräftigen Freiheitstrafe und Schuldgefängnisse für die Zwecke der Beitreibung einer Civilschuld unterscheiden.

III. Da nun aber die in sog. Civilgefängnissen zu vollstreckende Personalhaft für die Rechtszwecke des bürgerlichen Lebens, wenn nicht, wie vielfach angenommen wird, schädlich oder verwerflich, doch jedenfalls entbehrlich ist, so denkt man bei der Darstellung des Gefängnisswesens zunächst an die den Zwecken der Strafrechtspflege dienenden Anstalten. Unter diesen letzteren sind dann hinwiederum die Strafgefängnisse hinsichtlich der ihnen gestellten Aufgaben wichtiger als die Untersuchungsgefängnisse, welche man als processualische Nebeneinrichtungen betrachten darf.[5] Wo schlechthin von „Gefängnissen“ die Rede ist, denkt man gegenwärtig zunächst an Strafanstalten. In diesem Sinne hat es das vorliegende Handbuch mit Strafanstalten überall da zu thun, wo nicht von Untersuchungsgefängnissen ausdrücklich die Rede ist.[6]

IV. Hat man sich darüber verständigt, was unter „Gefängnissen“ zu verstehen sei, so ist es leicht, die dem hier angenommenen Begriffe entsprechende Aufgabe der Gefängnisskunde zu bestimmen. Gefängnisskunde bedeutet: die Gesammtheit aller auf Einrichtung und Handhabung der Gefängnissanstalten, vornehmlich aber der Strafvollzugsanstalten bezüglichen Grundsätze, Lehren und Regeln.

Die Franzosen bezeichnen diesen Zweig des modernen Wissens als „*science pénitentiaire*“, was insofern weniger passend ist, als in den Untersuchungsgefängnissen von Busse oder einem Busszwange *(pénitence)* nicht die Rede sein kann. Bei den Engländern bedeutet *prison discipline* sowohl Gefängnisszucht wie Gefängnisswissenschaft. Der Deutsch-Amerikaner Franz Lieber († 1872) brachte die Bezeichnung „Poenologie“ in Vorschlag, der deswegen zu weit geht, weil in diesem Ausdruck auch die Lehre von den Todes- und Leibesstrafen mit enthalten sein würde.

---

[1] Kerker *(carcer)* hängt etymologisch vielleicht mit dem Thierfang zusammen. Die Römer wollten in *carcer* eine Verwandtschaft mit *arcere* erblicken. Die Griechen hatten kein genau zutreffendes Wort für den Verwahrungsort. Sie sprachen von *φρουρά* oder *φυλακή*. Beides bedeutet „Bewachung“. Das schwedische Wort *häkte* (Gefängniss) hängt gleichfalls mit

*häkta* (Anhaken an einer Mauer oder einer Kette) zusammen. Das deutsche Wort Gefängniss (ursprünglich *vancnis*) hängt zweifellos mit Thier- und Menschenfang zusammen. Grimm (Wörterbuch IV. 1) bemerkt: „Wie Empfängniss — so ist Gefängniss ursprünglich das Fangen und Binden selber, auch die Bande, die dem Gefangenen angelegt wurden; man muss Bande zum Schnüren mit in den Kampf genommen haben (wie auf die Jagd), sowie auch die sogenannten Fangschnüre bei fürstlichen Lakaien und Jägern und ähnlichen geblieben sind."

[2] Schon in der Römischen Kaiserzeit waren aber Privatkerker verboten. S. Cod. IX. 5: *De privatis carceribus inhibendis.*

[3] Die Carcer, in welchen wirkliche Strafen von privilegirten Corporationen (Universitäten z. B.) vollstreckt wurden, waren also Gefängnisse. Der letzte Rest der Privatkerker wurde bei uns bei der Aufhebung der patrimonialen Justiz beseitigt. Der öffentlich rechtliche Charakter eines Gefängnisses ist übrigens mit der Eigenthumsfrage bezüglich der Gefängnissgebäude nicht zu verwechseln. Noch heute stehen viele Gefängnisse z. B. in England, Nordamerika u. s. w. theilweise im Eigenthum von Gemeinde- oder Communalverbänden.

[4] Auch Inseln, von denen ein Entweichen nach ihrer geographischen Lage unthunlich erscheint, sind keine Gefängnisse, wenn man auch Deportirte auf ihnen aussetzt. Ueber die Unterscheidungszeichen der Deportationsstrafe s. v. Holtzendorff, Die Deportirtenstrafe in alter und neuer Zeit und die Verbrechercolonien der Engländer und Franzosen. Leipzig 1859.

[5] Das Englische Recht drückt diese Verschiedenheit auch in Hinsicht der eingesperrten Personen aus: Der Untersuchungsgefangene heisst immer *the prisoner*, der Strafgefangene *convict* (mindestens in allen schweren Fällen der Zuchthausstrafe).

[6] In einem noch engeren Sinne bedeutet Gefängniss *(emprisonnement)* eine bestimmte Strafart im Gegensatz z. B. zur Zuchthausstrafe. So im D. StrGB.

---

## § 2.

## Die wissenschaftliche Methode in der Darstellung der Gefängnisskunde.

Literatur: Mittermaier, Die Gefängnissverbesserung (Erlangen 1858) 1—10. — Desportes et Lefebure, La science pénitentiaire au Congrès de Stockholm. (Paris 1880.) — Lacointa, im B. S. G. 1880. S. 271. — Krohne, Ueber den gegenwärtigen Stand der Gefängnisswissenschaft in StrRW. I. 58 ff.

I. Die alte Gefängnisskunde entbehrt des wissenschaftlichen Charakters, ebenso wie das alte Strafrecht. Der theoretischen Betrachtung, die nach dem eigentlichen Wesen der Dinge, nach ihren Verwandtschafts- und Abstammungs-Verhältnissen forscht, indem sie Zusammenhängendes vereinigt, Verschiedenartiges sondert und anscheinend Zufälliges als innerlich Nothwendiges begründet, geht überall die Praxis des wirklichen Lebens voraus. Ohne genaue Kritik und Prüfung sammelte man in alten Zeiten Nachrichten über allerlei Strafanstalten. Zuchthäuser bestanden in Europa sogar Jahrhunderte hindurch, bevor man daran dachte sie wissenschaftlich zu erforschen.



Eine wissenschaftliche Färbung gewann die Gefängnisskunde erst gegen den Ausgang des XVIII. Jahrhunderts, als man das Princip der staatlichen Strafthätigkeit erforschte und in den sog. Straftheorien eine ethische und politische Rechtfertigung dafür aufführte.

Die Geburtsstunde der Gefängnisswissenschaft fällt in den Zeitraum, wo man zu erkennen begann, dass nicht nur der einzelne Mensch (was schon das Christenthum in der Vorschrift des Gefangenenbesuchs gelehrt hatte), sondern auch der Staat selber gegen Gefangene und Verbrecher gleichsam bevormundend sittlich christliche Pflichten zu erfüllen habe. Die Theorie des Gefängnisswesens entwickelt sich dann aus ihrer Kindheit unter dem treibenden Einfluss der das gesammte Strafrecht beherrschenden Ideenkreise der Gerechtigkeit und Nützlichkeit — Gedankenreihen, die man entweder in einen Gegensatz zu einander brachte oder mit einander zu vereinigen trachtete.

II. Da die Gefängnisskunde nicht nur die äusserliche Einrichtung der Strafanstalten, sondern noch vielmehr alle persönlichen Beziehungen der gefangen gehaltenen Personen in ihren Bereich zu ziehen hat, so versteht es sich von selbst, dass ihre Grenzen nicht mit derselben Bestimmtheit abgemessen werden können, wie der innere Flächenraum eines durch Mauern eingeschlossenen Gefängnissgrundstückes. Vor allen Dingen müssen von der Wissenschaft auch die Quellen der verbrecherischen Thätigkeit, die vor der Bestrafung als Beweggründe wirkten und das Verhalten entlassener Sträflinge nebst allen für die richtige Behandlung der Verbrecher erheblichen Verhältnissen und Nebenanstalten in sorgfältigste Erwägung genommen werden (z. B. die vorangegangene Erziehung jugendlicher Verbrecher, das Vorleben der Bestraften, die Statusfrage ihres Familienlebens, Asyle und Schutzanstalten, Auswanderung bestrafter Personen u. A. m.)

III. Die Theorie und Praxis der Gefängnissverwaltung hat eine grosse Reihe von sachlichen und persönlichen Verhältnissen, auch wenn diese die Rechtsprechung nicht interessiren, vollauf zu berücksichtigen. Auf die Gesammtheit solcher, nicht immer haarscharf begrenzter Verhältnisse, die in einem System der Gefängnisskunde Berücksichtigung erheischen, deutet auch die Bezeichnung des „Gefängnisswesens“, das einen Complex von mannigfachen Veranstaltungen, Einrichtungen, Maassregeln, Vorschriften und Erfahrungen unter einem Worte zusammenfasst.

IV. Hat die Darstellung des Gefängnisswesens einen wissenschaftlichen Charakter mindestens in den Europäischen Culturstaaten angenommen, so ist auch nicht zu bezweifeln, dass die einen Strafvollzug leitenden Personen neben ihrer praktischen Erfahrung eines bestimmten Maasses theoretischer Vorbildung bedürfen. Die Frage, welche Anforderungen in dieser Hinsicht

an das Personal der Gefängnissverwaltung zu stellen sind, kann an dieser Stelle nur angedeutet, nicht beantwortet werden. Lediglich als eine äusserliche Zufälligkeit erscheint es, dass bisher die Gefängnisskunde in den Vorlesungsverzeichnissen der Deutschen Universitäten einen ständigen Platz noch nicht gefunden hat.[1]

V. Im Grossen und Ganzen **nahm seit der Mitte des XIX. Jahrhunderts die Gefängnisskunde einen vergleichungsweise selbstständigen Entwickelungsgang.**

Gegenwärtig kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, dass die Gefängnisskunde einer wissenschaftlichen, theoretischen Behandlung oder Darstellung nicht nur fähig, sondern auch im höchsten Maasse benöthigt ist. Zuzugeben ist allerdings, dass die von der Wissenschaft zu lösende Aufgabe hier besondere Schwierigkeiten vorfindet und zu bewältigen hat. Denn mit der Gefängnisskunde verhält es sich, gleichsam im verkleinerten Maasstabe, wie mit der Erdkunde, deren Erkenntnissprobleme nur unter gleichzeitiger Anwendung mehrerer verschiedener Untersuchungsmethoden, der mathematischen, physikalischen und politischen Geographie, gelöst werden können. — Gefängnisse bedeuten die Abspiegelung einer Welt im Kleinen. Alle Widersprüche zwischen einer gleichsam künstlich geschaffenen und mit künstlichen Mitteln erhaltenen Gesellschaft einerseits und den Anforderungen des einzelnen Menschenlebens sollen hier geordnet oder gelöst werden.

VI. **Die Einheit der Gefängnisswissenschaft** beruht also nur auf der Einheit und Zweckrichtung ihres Gegenstandes. An und für sich wäre nichts dagegen einzuwenden, die Gefängnisskunde als einen Theil der Strafrechtswissenschaft im weitesten Sinne anzusehen, zumal der Strafvollzug seine oberste Norm durch den Inhalt rechtskräftig gewordener Erkenntnisse des Strafrichters empfängt. Es darf aber auf der anderen Seite nicht übersehen werden, dass die Gefängnisskunde trotz einzelner juristischer Elemente sich in der Hauptsache unabhängig von der Rechtswissenschaft zu der Höhe ihres gegenwärtigen Bestandes emporgehoben hat. Eben so wenig ist zu leugnen, dass der beinahe unermessliche Vorrath an eigenen Erfahrungen, über welche die Verwaltung der Strafanstalten gebietet, der Strafgesetzgebung neuerer Zeiten bei der Normirung der Freiheitstrafen, Richtungen und Wege gewiesen hat, so dass der Gang der modernen Strafgesetzgebungen von dem Thatbestande der jeweilig vorhandenen Gefängnisseinrichtungen sich abhängig erwies. Strafrecht und Gefängnisskunde stehen also zu einander in Wechselwirkung und gewinnen ihr vermittelndes Glied in den Lehren der auf Erfahrung und Beobachtung fussenden **Criminalpolitik** d. h. der ihre Wirkungen und Mittel vom Standpunkt der Zweckmässigkeit voraus berechnenden Strafgesetzgebungslehre.

Im Ganzen steht die Gefängnisskunde den Staatswissenschaften näher als der Jurisprudenz.

[1] Der Verfasser hat seit einem Vierteljahrhundert von Zeit zu Zeit an den Hochschulen von Berlin und München öffentliche Vorlesungen über Gefängnissreform gehalten und sich einer zahlreichen Zuhörerschaft zu erfreuen gehabt. Man kann also nicht behaupten, dass das Interesse fehlen würde. Aehnliches bezeugt Berner (LB. des StR. 14. Aufl. 209). Erwähnenswerth ist, dass König Friedrich Wilhelm IV. in Berlin die Gründung einer ausserordentlichen Professur für Gefängnisswesen beabsichtigte und dieselbe dem Deutsch-Amerikaner Franz Lieber persönlich antrug.

## § 3.

## Die Hauptbestandtheile der Gefängnisskunde.

I. Schwerlich findet sich irgend ein anderes Gebiet menschlicher Thätigkeit oder Wissenschaft, welches so mannigfach verzweigte Beziehungen nach allen Richtungen hin aufzuweisen hätte wie das Gefängnisswesen, dessen jeweiliger Zustand einen nicht zu unterschätzenden Maasstab in der neuen Culturgeschichte darstellt. Nicht nur nach ihren freiheitlichen Staatseinrichtungen, sondern auch nach der Gestaltung der für die zweckmässige Entziehung der Freiheit bestimmten Vorrichtungen wollen die Nationen gewürdigt sein.

In diesen Vorrichtungen zeigt sich vor allen Dingen zunächst das Gesetz der Wechselwirkungen als die den Erfolg aller Bestrafungsproceduren beherrschende Macht. Erhebliche Fehler und Missgriffe auf einzelnen Gebieten des Strafanstaltwesens lassen sich niemals vereinzeln; Alles steht hier im Zusammenhange. Das Gefängnisswesen erfordert darum zur Erreichung seiner Ziele des Zusammenwirkens zahlreicher Kräfte, die nach dem Grundsatze der Arbeitstheilung arbeiten, aber dennoch von einheitlichem Geiste erfüllt sein müssen.

II. Diese Forderung des Zusammenwirkens bezieht sich auch auf das Verhältniss der Gefängnisspraxis und der wissenschaftlich begründeten Strafvollzugstheorie. Wie man den Werth der Wissenschaftlichkeit für den Entwickelungsgang des Gefängnisswesens nicht unterschätzen darf, ebenso wenig ist es gestattet, zu glauben, dass die Wissenschaft alle diejenigen Factoren erschöpfend darstellen und erläutern könne, von denen die Erfüllung der zu verfolgenden Zwecke abhängt. Entscheidend ist vielmehr die persönliche Tüchtigkeit und Fähigkeit Derjenigen, welche mit geeigneten Mitteln und Werkzeugen an der Vollendung eines richtig erkannten Zieles arbeiten. Es ist oft betont worden und bleibt wahr: unvollkommene Werkzeuge leisten in der Hand eines Meisters mehr, als vollendete Instrumente bei der Verwendung durch Pfuscher. An sich wäre es also nicht falsch,



die richtige Praxis des Strafvollzugs auch als Bestrafungskunst zu definiren.

Jener sittlich religiöse Geist, der die Strafanstalten als oberste Macht beleben soll, ist ebenfalls ein Factor, den der Staatswille mit den Mitteln der Rechtsordnung weder erzwingen noch vervollkommnen kann. Und die theoretische Betrachtung der Menschen und Dinge ist gleichfalls ausser Stande, ihn genau zu erkennen und zu bestimmen.

III. Die Wissenschaft der Gefängnisskunde setzt somit Vieles als mitwirkende Factoren im Strafvollzug voraus, was an sich, wie der religiöse Glaube oder die öffentliche Meinung, für das Loos der gefangenen Personen sehr wichtig werden kann, ohne deswegen gleichzeitig einen für die theoretische Betrachtung greifbaren Inhalt darzubieten. In zahlreichen Punkten, wo die Theorie ausser Stande ist, allgemeine Regeln aufzustellen, muss sie durch persönliche Einsicht und Lebensanschauung, vornehmlich durch Menschenkenntniss ergänzt werden.

IV. Auf dem der Gefängnisswissenschaft nach Ausscheidung der ihr unzugänglichen Provinzen verbleibenden Gebiete könnte man alsdann sagen, dass die ihr eigenthümlichen Grundsätze und Lehren vereinigt gleichsam einen Bundesstaat darstellen, in dem verschiedene sonst selbstständige Wissenschaften ihren Beitrag zu einem bestimmten Gemeinschaftszwecke entrichten.

Die Gefängnisswissenschaft erscheint somit als eine Collectivwissenschaft, zusammengesetzt aus mehreren Bestandtheilen, die, einzeln genommen, theoretisch möglicherweise nach verschiedenen Methoden behandelt werden müssen. Die naturwissenschaftlichen Bestandtheile der Gefängnisskunde (z. B. die Gesundheitslehre) erfordern daher, wenn eine technische Frage zu entscheiden ist, die Anwendung sog. exacter Methoden, die für die staatswissenschaftlichen Probleme regelmässig nicht anwendbar sind. Aus diesem Grunde ist es wichtig, die hauptsächlichsten Bestandtheile der Gefängnisskunde festzustellen. Wir zählen als solche auf:

1. Die Rechtswissenschaft, welche der Gefängnisspraxis als unmittelbares Fundament dient (s. § 4).
2. Die praktische Philosophie, deren Lehren für die methodische Erfüllung der der Freiheitstrafe gesetzten Zwecke unentbehrlich sind (§ 5).
3. Politik und Staatsverwaltungslehre (§ 6).
4. Die Naturwissenschaften, soweit diese dem Zwecke der Gesundheitserhaltung dienen (§ 7).

Auch einzelne Künste, wie vornehmlich die Baukunst, entrichten ihre Beiträge zu dem in den Strafanstalten zu verwirklichenden Rechtszweck.

---

## § 4.
## Die Beziehungen der Gefängnisskunde zur Strafrechtswissenschaft.

Literatur: Berner, LB. des StR. 14. Aufl. 1886. 192 ff. — Röder, Der Strafvollzug im Geiste des Rechts. 1863. — v. Holtzendorff, Gesetz oder Verwaltungsmaxime? (Berlin 1867.) — Wahlberg, Die Freiheitsstrafe in HH. II. 475 ff. — Krohne, Die gesetzliche Regelung des Strafvollzugs. 1876. — D'Alinge, Vorschläge zum Strafvollzugsgesetz. (Leipzig 1877.) — G. Ekert, Uebersicht über die gegenwärtig in Deutschland geltende Gefängnissgesetzgebung in HH. IV. 179 ff.

I. Da das nächste und wichtigste Motiv der Freiheitsentziehungen in der Sicherstellung des Strafverfahrens durch Untersuchungshaft und in dem Vollzuge rechtskräftig gewordener Strafurtheile gegeben ist, so versteht es sich von selbst, dass die wissenschaftliche Behandlung und die Praxis des Gefängnisswesens keine anderen Principien befolgen kann, als welche mit den Grundsätzen des Strafprocesses (bezüglich der Untersuchungshaft) und des sog. materiellen Strafrechts (bezüglich der Strafhaft) harmoniren. Man hat sich hinsichtlich der Strafanstalten immer gegenwärtig zu erhalten, dass die Art und Weise der Freiheitsentziehung als Strafvollstreckungsverfahren, gleichsam als erweiterter Strafprocessmodus, aufzufassen ist. Jeder Gedanke obrigkeitlicher Willkür ist auf Seite der vollziehenden Behörde ebenso ausgeschlossen, wie auf Seiten des Richters; nur dass die Gefahr der Willkür in den Gerichtshöfen dadurch gemindert ist, dass durch den Grundsatz der Oeffentlichkeit überall eine Controlle ermöglicht wird, die nach der Natur der Sache auf die Strafanstalten nicht ausgedehnt werden kann.[1]

2. Der Rechtsprocess, der in den Strafanstalten zu vollziehen ist, bleibt also von denselben Grundlagen abhängig, welche für die Rechtsordnung des Staates überhaupt maassgebend sind, das heisst zunächst von dem Inhalt des Strafgesetzes und sodann von der Verfügung des rechtskräftig gewordenen Urtheils, welcher nicht entgegengehandelt werden darf, ausser auf Grund ergangener Begnadigung.

Was zunächst das Verhältniss der Vollzugsbehörde zu dem Strafgesetz selber anbelangt, so versteht es sich von selbst, dass die wissenschaftlich für seine Auslegung geltenden Regeln auch nach der Urtheilsfällung überall dieselben bleiben. Dies bezieht sich sowohl auf die Theorie wie auf die Praxis der Gefängnissverwaltung.

Ueberall, wo der Richter bezüglich der gesetzlichen Merkmale eine bestimmte Freiheitsstrafart, z. B. über die Berechnung ihrer Dauer, ihres Anfangsstadiums oder ihrer Endschaft geurtheilt hat, liegt eine bindende Norm für die Verwaltung vor. Aber dieser Satz gilt natürlich nur für solche Rechts-

vorschriften, zu deren Auslegung im Wege des Processes der Richter überhaupt competent ist, nicht für Verordnungen, die lediglich Verwaltungsregeln aufstellen. Soweit also die Gefängnissverwaltung selbständig handeln darf, oder nur den Vorschriften folgt, welche in Gestalt von Verwaltungsverordnungen ergangen sind, muss sie in zweifelhaften Fällen ohne gerichtliche Directive zur Handhabung der juristisch zutreffenden Interpretationsregeln schreiten, oder um eine Declaration undeutlicher Vorschriften an der betreffenden Staatsstelle sich bemühen.

Soll der Zusammenhang zwischen Rechtspflege und Strafvollzug, zwischen Rechtswissenschaft und Gefängnisswesen gewahrt werden, so ist es von grösster Bedeutung, dass die Rechtseinheit und Rechtsgleichheit durch eine höchste Interpretationsinstanz nicht nur dann gesichert werde, wenn es sich um den Rechtsbegriff einzelner Verbrechensthatbestände wie z. B. des Rückfalles handelt, sondern auch da unbeschädigt bleibe, wo darüber Zweifel besteht, wie eine bestimmte Strafart in allen ihren rechtlich erheblichen Einzelheiten durchgeführt werden soll.[2]

III. Der wichtigste Berührungspunkt, in welchem sich Rechtswissenschaft und Gefängnisskunde begegnen, liegt in dem Begriff, Dasein und Inhalt des Strafgesetzes selber. Hier entsteht die äusserst bedeutsame Vorfrage: Wie weit soll der Gesetzgeber durch ausdrückliche Feststellung seines Willens den Vollzug der Freiheitstrafe regeln und die ausführenden Organe dauernd im Voraus binden?

Es ist denkbar, dass der Strafgesetzgeber — wie im Deutschen Strafgesetzbuch geschehen ist — sich mit der blosen Nomenclatur der Freiheitstrafen begnügt, einige wenige Unterscheidungsmerkmale hinzufügt und sich der Sorge um eine Feststellung des Strafvollzugs entschlägt, indem er dieselbe anderen Organen überlässt.[3]

Es ist umgekehrt denkbar, dass die Gesetzgebung alle Einzelheiten des Strafvollzugs im Voraus regelt und der Verwaltung der Strafanstalten keinerlei freies Ermessen gestattet, was in einzelnen Amerikanischen Gesetzen der Fall ist.[4]

Die Nothwendigkeit einer Entscheidung dieser Vorfrage kann hier nur angedeutet werden: jedenfalls ist es falsch, die Entscheidung in das freie Ermessen der Vollzugsbehörde zu stellen und ebenso falsch, in casuistischer Weise dasjenige gesetzgeberisch festzustellen, was nach den Umständen des einzelnen Falles geprüft und entschieden sein will.

Der leitende Rechtsgedanke darf in der Verbüssung der Freiheitstrafe niemals verloren gehen. Die Vollzugsbehörde muss überall durch Gesetze in den Stand gesetzt sein, zu er-

kennen, wozu sie direct verpflichtet und wozu sie ermächtigt sein soll. Die Grenzlinien zwischen ausschliesslicher Pflichtmässigkeit des Handelns, wovon es keine Dispensation giebt, und frei waltendem Ermessen der Behörden müssen klar erkennbar gezogen werden.

IV. Wenn die Gefängnisswissenschaft zu höherer Ausbildung gelangt sein wird, so muss sie suchen, den Satz zur Anerkennung zu bringen, dass wesentlich in der Beschaffenheit ihrer Normen der Prüfstein einer guten Strafgesetzgebung zu finden ist. Alle wesentlichen Principien der Rechtswissenschaft müssen auch in den Strafanstalten beachtet werden. Hält man beispielsweise dafür, dass Gefangene einen wirklichen Rechtsanspruch auf einen bestimmt bemessenen Antheil des Arbeitsverdienstes haben, so würde auch angenommen werden müssen, dass solche Ansprüche durch rückwirkende Verfügungen der Verwaltungsbehörden nicht beliebig verkürzt werden können.

Die rechtswissenschaftlich die Gefängnisse beherrschende Aufgabe ist also diese: die öffentlich rechtliche Stellung zu bestimmen, unter welche das Verhältniss der vollziehenden Staatsorgane einerseits innerhalb des gesammten politischen Staatsorganismus, andererseits im Verhältniss zu den Personen der Bestraften subsumirt werden soll. Nur auf Grundlage solcher allgemeinen Principien der Rechtswissenschaft wird dann beispielsweise entschieden werden können, in wie weit dem Gefangenen, weil ihm ein Recht im einzelnen Falle zur Seite stand, wegen behaupteter Verletzung desselben auch eine förmliche Beschwerde eingeräumt werden müsse.

V. Ebenso wie sich die Gefängnisskunde an die Strafrechtswissenschaft anlehnt, muss übrigens auch, wenn die Strafrechtspflege gedeihen soll, der Strafrichter sich um den Zustand der Gefängnisse kümmern. Verzichtet er darauf, den realen Inhalt der Strafvollzugsarten kennen zu lernen, so ist sein Ausspruch über ein bestimmtes Strafmaass ein ganz abstractes Urtheil, eine Fiction, oder eine Art von Algebra, eine blose Buchstabenrechnung, die nur dem Rechenkünstler, nicht aber dem Volksverstande begreiflich wird.

---

[1] Die historischen Verhältnisse haben sich hier seit hundert Jahren geradezu umgekehrt. Ehemals heimliche Justiz und öffentlicher Strafvollzug (Hinrichtung, Pranger, Auspeitschen, Galeere), heute öffentliche Rechtspflege gegenüber dem intermuranen Strafvollzug.

[2] Diese einheitliche Interpretationsinstanz kann einem bestimmten Ministerium oder einer selbständig gedachten Generaldirection der Gefängnisse eingefügt sein.

[3] Die hier angedeutete Frage ist nicht identisch mit derjenigen: ob die (gesetzliche) Regelung des Strafvollzugs in einem Strafgesetzbuche oder in einem besondern Strafvollzugsgesetze einheitlich festgestellt werden soll.

[4] So war beispielsweise in Massachusetts gesetzlich vorgeschrieben, aus welchen Bestandtheilen die Gefängnisskost zusammengesetzt sein soll.

## § 5.
## Die Beziehungen der Gefängnisskunde zur Philosophie.

Literatur: Zachariä, Anfangsgründe des philosophischen Strafrechts. 1805. — K. Welcker, Die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe. 1813. — Berner, LB. des StR. (14 Aufl.) 45 ff. — Geyer, Geschichte und System der Rechtsphilosophie in Grundzügen. 1863. — Derselbe, Philosophische Einleitung in die Rechtswissensch. in v. Holtzendorff's Encyclop. der Rechtswissenschaft (4. Aufl. 1882). — Wahlberg, Princip der Individualisirung in der Rechtspflege. 1869. — Derselbe in HH. (1871) II. 475 ff. — Jellinek, Die sozial-ethische Bedeutung in Recht, Unrecht und Strafe. Wien 1878. — Lange, Das Deutsche Strafrecht und die Pädagogik. 1880. — Krell, Pädagog. Briefe für Autsichtsbeamte. (2. Aufl. Zwickau 1873.)

I. Wie ein tiefer eindringendes, klares Verständniss des positiven Strafrechts aus dem blosen Lesen der Gesetzessammlungen nicht gewonnen werden kann, sondern durch rechtswissenschaftliches Studium errungen werden muss, so verhält es sich auch mit der Gefängnisskunde. Verhältnissmässig späten Ursprunges und die reifste Frucht staatlicher Strafrechtspflege darstellend, bedingt sie auch den tiefsten Einblick in jenes einheitliche Princip des Rechts, das aus dem Brunnen philosophischer Erkenntniss emporgewunden werden muss. Bezeichnet rechtsphilosophisches Denken, wie allgemein zugegeben wird, den nicht zu umgehenden Einlass in die innere, von Zufälligkeiten unabhängige Natur des Rechts, so versteht es sich von selbst, dass auch die Gefängnisswissenschaft, um ihre letzten Fundamente bloss zu legen, darauf zurückgreifen muss. Die Grundbegriffe des Verbrechens und der Strafe sind allgemein menschliche, bereits vorstaatlich gegebene, die der Gesetzgeber mit seinen Machtmitteln weder schaffen noch beseitigen, vielmehr nur auf die bestandenen Verhältnisse und Bedürfnisse bestimmter Zeitabschnitte und einzelner Völker anwenden kann.

II. Man darf sogar sagen: Für die in der Gefängnisspraxis wirkenden Personen sei ein klares Erfassen der Grundbegriffe von Recht, Verschuldung und Verbrechen womöglich noch wichtiger, als für den Richter. Denn eine wesentliche Aufgabe des Strafvollzuges ist gerade diese, das begangene verbrecherische Unrecht dem bestraften Missethäter zum Bewusstsein zu bringen. Wie die Todesstrafe es bedingt, dass sie an wachenden, nicht an schlummernden oder vorher narkotisirten Personen vollzogen werden muss, so verhält es sich auch mit der Freiheitsstrafe. Sie muss von den Schuldigen, bevor sie nach ihrem geistigen Gehalte empfunden werden kann, auch nach ihrem sittlichen Wesen erfasst worden sein. Sie bedarf daher der beständigen Erläuterung und Beweisung gegenüber dem Gefangenen.

III. Unter den philosoph. Disciplinen sind es vornehmlich diejenigen der sogenannten praktischen Philosophie, und

zwar zunächst die Ethik oder Sittenlehre, welche nicht übersehen werden dürfen, wo es darauf ankommt, gute Sitte allmählich an die Stelle der verbrecherischen Gewohnheit zu setzen. Mit blosen Paragraphen der Gesetzbücher oder Processordnungen ist auf Verbrecher schwer einzuwirken, weil sie sich ihrerseits von der menschlichen Gesellschaft ungerecht behandelt wähnen. Da Irreligiosität und Unglaube in der verbrecherischen Classe allgemein verbreitet sind, so bedürfen sogar diejenigen Einwirkungen, welche die Wiederbelebung religiöser Motive im Verbrecher bezwecken, einer Unterstützung oder Vorbereitung durch die Darlegung jener allgemeinen Forderungen des Sittengesetzes, welche bereits von den heidnischen Völkern des Alterthums begriffen worden waren und ohne deren Innehaltung keinerlei Gemeinschaftsordnung des staatlichen Lebens bestehen könnte.[1]

IV. Um die Forderungen des Sittengesetzes nach den Lehren der Ethik durch Beispiel und Lehre in den Gefängnissen wirksam vertreten zu können, muss man auch die wesentlichen Sätze der Psychologie zu Rathe ziehen. Denn die Verschiedenheit der menschlichen Seele und der Geistesanlagen bedingt auch Abstufungen in der Art und Weise der Mittheilung der Gedanken und des menschlichen Umganges. Es darf nicht vergessen werden, dass unter den Verbrechern sich viele Individuen befinden, die trotz gemeiner und niedriger Schlauheit ein wenig entwickeltes Auffassungsvermögen besitzen. Im Allgemeinen hat man sich jedoch vor der Annahme zu hüten, als ob alle Verbrecher einander durchaus gleich geartet seien. Der Grad ihrer Verdorbenheit ist ein sehr verschiedener. Das Studium der Psychologie kann nun zwar nirgends die fehlende Gabe eigener Beobachtung und jene Mannigfaltigkeit des wirklichen geselligen Verkehrs ersetzen, ohne welche Niemand einen ausreichenden Vorrath von Menschenkenntniss erwirbt. Aber dennoch bleibt es wahr, dass Bekanntschaft mit der Psychologie das Auge des Beobachters schärft und die Richtungen anzeigt, wohin wir unsere Blicke zu wenden haben. In ihrer Anwendung auf das Gebiet der verbrecherischen Willensrichtungen wird die Psychologie als Criminalpsychologie bezeichnet. Von ihrer Aufgabe und Bedeutung wird weiter unten besonders die Rede sein, so dass an dieser Stelle eine blose Andeutung genügt.[2]

V. Da das Wesen des Strafvollzuges in der Hauptsache als Zwangs- oder Strafzucht (Strafdisciplin) nach der äusserlichen Seite hin bestimmt werden darf, so kommt es vor allen andern Dingen darauf an, dass die Ordnung in den Strafanstalten gewahrt werde. Dies muss im Nothfalle durch die Anwendung mechanischer Zwangsmittel geschehen, indem die Organe des Staates die Widersetzlichen oder Ungehorsamen

die Uebermacht des Staates fühlen lassen. Das nächstliegende Ziel ist aber nicht, die Gewalt um ihrer selbst willen zu handhaben, sondern den Gefangenen zur freiwilligen Unterwerfung unter eine Ordnung zu bewegen, deren Nothwendigkeit ihm begreiflich zu machen ist. Da nun alle Zucht, in welchem Verhältniss sie immer erscheinen möge, ob als Manneszucht im Heere oder als Kriegszucht im Felde oder als Kindeszucht im Elternhaus oder als Schulzucht in den Unterrichtsanstalten, überall auf Seiten der erziehenden Gewalthaber klare Einsicht in das Verhältniss von Zweck und Mitteln erfordert, so bedarf auch die Gefängnisskunde der Mithülfe einer auf psychologischer und ethischer Grundlage aufgebauten Pädagogik. Wie es eine Criminalpsychologie giebt, ebenso giebt es eine Criminalpädagogik. Ihre Ziele werden ihr durch den Rechtszweck der Strafe gesetzt und sind daher keineswegs identisch mit dem allgemeinen Erziehungszweck, wie er unreifen und ungebildeten Menschen gegenüber bethätigt wird. Das Wesen der Criminalpädagogik liegt nämlich darin, dass ihre Mittel immer innerhalb des Strafbegriffes bleiben müssen, daher die erziehende Strafmacht nicht befugt ist, über die Dauer und Art ihrer Thätigkeit selbstständig verfügen zu können. „Zucht“ bedeutet vielmehr nur einen Theil derjenigen Modalitäten, durch deren Anwendung sich der Strafzwang realisirt. In der Criminalpädagogik erscheint also der Strafzweck als herrschendes Gesetz, wodurch die Pflicht der leidenden Unterordnung und des Gehorsams auf Seiten der Gefangenen die oberste Stelle erhalten muss. In der Pädagogik schlechthin, deren Object die Jugend ist, bildet dagegen die strafende Macht des Erziehers ein zwar wichtiges, aber dennoch untergeordnetes Moment, insofern es bei vielen Individuen zur Aufrechterhaltung der Schulzucht der praktischen Anwendung eines Strafzwanges überhaupt nicht bedarf. Ueberall, wo das Strafgesetz eine bestimmte Behandlungsweise der Gefängnissverwaltung zur unweigerlichen Pflicht macht, kann natürlich von pädagogischer Erziehung überhaupt nicht die Rede sein. Wo aber der Grundsatz der Individualisirung der Gefangenen gilt, beginnt die praktische Aufgabe der psychologischen und pädagogischen Erfahrung. Im Uebrigen zeigt sich die hohe Bedeutung der Pädagogik gegenwärtig vorzugsweise darin, dass alle modernen Gefängnisssysteme die Nothwendigkeit der Zulassung von Belohnungen neben und innerhalb des Strafzwanges anerkennen. Dieser Gedanke, dass Verbrecher innerhalb der Strafdauer oder während des Strafleidens befähigt seien, belohnt zu werden, war älteren Zeiten ein völlig unbegreiflicher.[3]

Nicht nur Lehrer und Geistliche, sondern alle Diejenigen, welche überhaupt berufen sind, in den Strafanstalten zur Er-

füllung der ihnen gesetzten Aufgabe mitzuwirken, müssen über ein gewisses Maass pädagogischer Bildung verfügen. Wäre dies nicht der Fall, so könnte es leicht geschehen, dass durch die Fehler eines einzelnen Gefängnissbeamten das mühsam vorbereitete Werk von zehn andern wiederum verdorben würde.[4]

---

[1] Ueber seine sittlichen Motive im Verhältniss zu den Principien der Sittlichkeit s. die neuesten Untersuchungen von W. Wundt, Ethik (1886) 447 ff.

[2] Berner (a. a. O. 46) macht darauf aufmerksam, dass ein reicher Born für die Criminalpsychologie in dem Studium merkwürdiger Rechtsfälle fliesse. Noch werthvoller würden diese Criminalfälle sein, wenn sie nicht mit dem Richterspruch, sondern mit den späteren Wahrnehmungen der Gefängnissbehörde endeten. Zu den alten bekannten Sammlungen des alten und neuen Pitaval sind neuerdings hinzugekommen:

1. Das Tribunal, herausgegeben von Dr. A. Belmonte. Hamburg, seit 1884.
2. Deutscher Pitaval. Vierteljahrschrift für merkwürdige Fälle der Strafrechtspflege des In- und Auslandes herausgeg. von Dr. Blum. 1886.
3. Dr. K. Braun, Pandämonium. Hamburg 1886.

[3] Etwas anderes war die Zulassung von Tröstungen in den Strafanstalten. Daher, namentlich seit dem Ausgang des Mittelalters, die Zulassung bestehender Congregationen. Auf demselben Gesichtspunkte der Tröstung beruht auch die „armen Sündern" seit alten Zeiten vergönnte Henkersmahlzeit.

[4] Ein Werk voll tiefer pädagogischer und psychologischer Einsicht ist dasjenige des Englischen Gefängnissgeistlichen Clay, The prison Chaplain. London 1861.

---

## § 6.
## Die Beziehungen der Gefängnisskunde zur Politik und Verwaltungslehre.

Literatur: Ueber das Verhältniss des Rechts zur Politik s. v. Holtzendorff, Principien der Politik. 2. Aufl. 1876. 89—108.

I. Die Strafvollzugslehre setzt die Kenntniss jener rechtlichen Fundamente nicht nur in dem Inhalt eines rechtskräftig gewordenen Urtheils, sondern auch in der Gesammtheit derjenigen Gesetzesvorschriften (und Verordnungen), welche sich auf die Vollstreckung der Freiheitstrafe beziehen, überall und nothwendig voraus. Wie wichtig aber die Stellung sein möge, die der Rechtswissenschaft im Zusammenhange der Strafverbüssung gebührt, so wäre es doch irrig, zu meinen, dass die Jurisprudenz befähigt sei, mit ihrer wesentlich deductiven Methode die Mannigfaltigkeit der in den Strafanstalten zu behandelnden Probleme allein zu beherrschen. Wollte man sich lediglich an den äussern Umfang der in den Gefängnissen zu bewältigenden Geschäfte halten, so würde nach diesem Maassstabe der nur rechtswissenschaftlichen Betrachtungsweise innerhalb der Gefängnisskunde erst die zweite Rolle zugebilligt werden können.

Eine erhebliche Reihe thatsächlich in den Strafanstalten gegebener, an sich höchst bedeutsamer Verhältnisse liegt von vornherein dem Strafrecht und seinem Gesichtskreise völlig fern. Dahin gehören: das Verhältniss der mit einander coordinirten oder einander subordinirten Strafvollzugs-Behörden, die Gliederung der Functionen bezüglich der Durchführung des Arbeitszwanges in den verschiedenen, rechtlich zulässigen oder nothwendigen Richtungen, die Beziehungen der Strafanstaltsverwaltungen zu der nationalökonomischen Seite des Gefängnisswesens. Die Gesetze schweigen fast überall über die religiöse oder rein erziehende Aufgabe der Gefängnisszucht, sowie über die zweckmässige Verwerthung der von den Gefangenen gelieferten Arbeitsproducte, weil der Gesetzgeber die Grenzen seiner eigenen Voraussicht richtig veranschlagt und sich sagen muss, dass er mit abstracten Regeln in solchen Fällen nichts ausrichten würde.

II. Noch ausgedehnter als der Kreis der rechtlich vorgeschriebenen oder sittlich gebotenen Pflichten ist daher derjenige der den Gefängnissbehörden eingeräumten Befugnisse und Ermächtigungen. Insbesondere gehört es zu den eigenthümlichen Merkzeichen der reichsrechtlichen Strafgesetzgebung in Deutschland, dass viele Sätze, die anderwärts als rechtlich nothwendige oder in der Negation als rechtlich unzulässige bestimmt worden sind, nur als rechtlich zulässige normirt wurden, so dass ein freies Ermessen der Verwaltungsorgane zu entscheiden hat, was geschehen soll.

Beispielsweise: Obwohl es von durchaus untergeordneter Bedeutung ist, ob ein zum Tode verurtheilter Delinquent gehängt, geköpft oder erschossen wird, bestimmt das StGB. § 14 im Interesse der Einheitlichkeit, dass der Vollzug nur in Gestalt der Enthauptung eintreten darf. Die Entscheidung dagegen der praktisch viel wichtigeren Frage, ob Zuchthaussträflinge auch im Freien, also nicht blos im Innern der Strafanstalten zu beschäftigen sind, wird in das Ermessen der Verwaltung gestellt (§ 15). Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten können (gegen ihren Willen) in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden (§ 16). Zuchthaus- und Gefängnissstrafe können in Einzelhaft vollzogen werden (§ 22) und so weiter.[1]

III. Ueberall, wo das Gesetz ein freies persönliches Ermessen ausserhalb der Rechtspflege walten lässt, entscheidet für die handelnde Person die Maassgabe der durch die Umstände des einzelnen Falles bedingten, von zeitlichen und räumlichen oder ökonomischen Verhältnissen abhängigen Zweckmässigkeitsregel. Die Theorie der Politik, welche diese Regeln begründet und rechtfertigt, berührt sich auf diesem Boden mit der Gefängnisspraxis. Dass die zweckmässige Ordnung des Ge-

fängnisswesens eine der wichtigsten Aufgaben der innern Staatspolitik bildet, wird gegenwärtig wohl von Niemand bestritten werden. Gerade die Gefängnisskunde ist geeignet, den Unterschied des gebotenen pflichtmässigen Handelns, als eines Objectes der reinen Jurisprudenz und des zulässigen, formell freien Handelns nach subjectiver Einsicht, als eines Objectes der Politik zu veranschaulichen. Der Jurist sieht den Zusammenhang der Dinge und Thatsachen fast nur in der Beleuchtung der logischen Consequenzen und ihrer Abhängigkeit von dem vorausgesetzten Willen des Gesetzgebers, der immer über die Zukunft allgemein disponiren will. Der Staatsmann und Politiker betrachtet alle Verhältnisse seiner Zeit, also der Gegenwart, unter dem Gesichtspunkt ihrer gegenseitigen Beeinflussungen und Wechselwirkungen im Verhältniss zu einer bestimmten durch den Staatszweck ihm gestellten Aufgabe. Dem Richter kommt es immer nur auf die gerechte Bestrafung eines bestimmten Verbrechers an. Dem Staatsmann muss daran gelegen sein, durch seine Gesetze und Strafanstalten die Gesammtheit aller verbrecherischen Tendenzen gleichzeitig mit der Person des Schuldigen zu treffen. Für die staatsmännische Betrachtung gewinnt also das Gefängnisswesen eine ganz andere Bedeutung als für die Jurisprudenz, die es nur mit der individuellen Schuld eines Verbrechers zu thun hat. Der Socialpolitiker erkennt in dem Bestraften ausserdem eine Person, die möglicherweise mit einer bestimmten Gesellschaftsschicht, der Verbrecherclasse, eng verwachsen ist. Für ihn beginnt die Betrachtung des Gefängnisswesens mit der Nachforschung nach den Ursachen, aus denen erfahrungsgemäss die meisten Verbrechen entspringen, um zuletzt mit der Feststellung der nachweisbaren Erfolge zu endigen, die der Act der Bestrafung gehabt hat. Für den Juristen ist es gleichgültig, wie sich die Gesellschaft im Allgemeinen zu entlassenen Sträflingen stellt, der Politiker aber weiss, dass für die Rückfälligkeit solche Verhältnisse mindestens ebensoviel bedeuten wie die technische Einrichtung der Strafanstalten.[2]

IV. Für die Gefängnisskunde kommt daher sehr viel darauf an, dass sie sich möglichst frei halte von jener schädlichen Dogmatik, die neben den Regeln niemals Ausnahmen gelten lassen will.

Die Theorie der staatlichen Zweckmässigkeitsverhältnisse, wonach ein freies, durch Gesetzesvorschriften nicht gebundenes Handeln vorausgesetzt wird, ist die Grundlage der neuen Staatsverwaltungslehre, zu welcher auch die Gefängnisskunde gerechnet werden darf, denn wissenschaftlich aufgefasst, bleibt diese niemals bei der unbedingten, prüfungslosen Annahme eines jeweilig in bestimmten Staaten gegebenen Zustandes stehen. Ueberall ist vielmehr zu untersuchen, wie weit dieser

Zustand des Strafanstaltswesens auch als ein geeignetes und wirksames Mittel erscheint, um nicht nur die Aufgabe des Strafrechts und insbesondere des Rechtsschutzes, sondern auch die Gesammtheit aller ausserdem noch gegebenen Wohlfahrtszwecke zu fördern. Will man daher die Gefängnisskunde in den weiten Bereich einer umfassenden Staatswissenschaft einreihen, so ist sie zu allererst als diejenige zur Staatsverwaltungslehre gehörende Abtheilung anzusehen, die von den Regeln der Justizverwaltung und denjenigen der sittlichen Culturpflege beherrscht wird.

V. Wenn man aber für die Zwecke theoretischer Darstellung für die Gefängnisskunde Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, so ist doch immer anzuerkennen, dass diese Disciplin in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zu folgenden Theilen der Verwaltungslehre steht:

a) Zur Finanzwissenschaft und zum Rechnungswesen des Staates. Die Kosten, welche der Strafvollzug verursacht, sind auch unter verhältnissmässig günstigen Umständen bedeutende zu nennen; ihre thunlichste Verringerung bildet daher eine überall in ihrer Wichtigkeit anerkannte Aufgabe. Das Ideal eines wirksamen Strafvollzugs bleibt freilich von Kostenberechnungen unabhängig. Da aber der Staat für zahlreiche andere Aufgaben (Heer, Schule, Staatsdiener) bedeutende Aufwendungen zu machen hat, so ergiebt sich bei einer gewissenhaften Prüfung der Verhältnisse von selbst, dass für unsichere Wirkungen und zweifelhafte Versuche einer erstrebten Gefängnissreform keinerlei Aufwand von Bedeutung gemacht werden kann; sodann auch, dass bei annähernd gleichen Resultaten mehrerer verschiedener Systeme das billigere den Vorzug verdienen würde.[3]

b) Zur ökonomischen Politik und Nationalökonomie. Die Erfahrungen der Volkswirthschaft können in der Gefängnissverwaltung nicht unberücksichtigt bleiben, wenn es darauf ankommt, die Arbeitsleistungen der Gefangenen zu organisiren, die Absatzwege für die Verwerthung der Arbeitsproducte ausfindig zu machen und zu sichern, die eifersüchtige Concurrenz freier Arbeitskraft zu schonen und die Sicherung der wirthschaftlichen Existenz entlassener Gefangenen thunlichst zu ermöglichen.

---

[1] Vgl. auch bezüglich der vorläufigen Entlassung § 24 und der Polizeiaufsicht § 38 des Dtsch. R. StGB.

[2] Die Juristen der positiven Italienischen Strafrechtsschule befürworten — wie auch in Deutschland von Liszt (LB. 2. Aufl. 3) — die Abtheilung eines besonderen Faches unter dem Titel der „Criminalsociologie", deren Aufgabe in Folgendem bestehen würde: 1. Darstellung des Verbrecherthums in seiner Geschichte und seiner heutigen Gestalt; 2. Feststellung der Factoren, aus deren Zusammenwirken das Verbrechen entsteht; 3. die Angabe der Mittel





zur Bekämpfung des Verbrecherthums. Dasselbe Programm hatte auch die Criminalpolitik, so dass es sich nur um einen Namen handelt.

[3] Der Zustand der Gefängnissverwahrlosung, wie er vor hundert Jahren fast allgemein in Europa bestand, hatte seinen Grund auch in finanziell mangelhaften Einrichtungen, z. B. im Gebührenwesen, insofern die Gefängnisswärter für ihre Leistungen und Gewährungen von den Gefangenen selbst zu bezahlen waren. Die Schilderungen Howard's sind weltbekannt. Aber auch grosse Finanzmänner widmeten den Gefängnissen im vorigen Jahrhundert eingehende Aufmerksamkeit. So Necker in seinem grossen Werk: *De l'administration des finances de la France* (1784) II. c. 17: *Sur l'ordre intérieur des prisons.*

---

## § 7.

## Die Beziehungen der Gefängnisskunde zu der Naturwissenschaft.

Literatur: Villermé, Des prisons telles, qu'elles sont et telles qu'elles devraient être, ouvrage dans lequel on les considère par rapport à l'hygiène, à la morale et à l'économie. Paris 1820. — Bär, Die Gefängnisse, Strafanstalten, Strafsysteme in hygienischer Beziehung. 1871. — Soyka in Eulenburg's Real-Encyclopädie der Heilkunde (2. Aufl. 1887) unter dem Stichworte „Gefängniss“. — J. B. Friedreich, Compendium der gerichtlichen Anthropologie. Regensburg 1848. — E. Reich, Die Entartung des Menschen, ihre Ursache und Verhütung. Stuttgart 1868. — Lombroso, L'uomo delinquente 3 edit. 1885. — R. Garofalo, Criminologia. Torino, 1885. — A. Marro, I caratteri dei delinquenti. Studio antropologico, sociologico. Opera premiata al concorso di antropologia criminale. Torino 1887.

I. Da Naturwissenschaft und Staatswissenschaft sich schon deswegen mannigfach berühren, weil der Staat keine blos juristische Construction ist, sondern auf der natürlichen Grundlage des Volkslebens und der Gebietsbeschaffenheit beruht, so begreift man leicht, dass auch die Gefängnisskunde nicht völlig von dem Zusammenhange mit den Naturwissenschaften losgerissen werden kann. Durch den einfachsten Begriff der Gerechtigkeit wird es bedingt, dass die Freiheitstrafe nicht zu einer Lebens-, Leibes- oder gar Gesundheitsstrafe ausarte. So lange in früheren Perioden der Geschichte der Kerker nur dazu geschaffen war, einzelne wenige Untersuchungsgefangene oder Todescandidaten vor der Hinrichtung aufzunehmen, so lange der Richter unschuldigen Personen zum Zweck des Geständnisszwanges die Gliedmassen durch Folterwerkzeuge zertrümmern oder verrenken liess, lag die Beziehung der Gefängnisse zur menschlichen Gesundheit zugleich ausserhalb des Gesichtskreises der Strafgesetzgebungen.

Für das moderne Rechtsbewusstsein versteht es sich ganz von selbst, dass der Staat, wo er Freiheitstrafen vollstrecken lässt, sittlich dafür verantwortlich ist, dass nicht durch seine Schuld oder Versäumniss der Gefangene Schaden an seiner Gesundheit nehme. Er hat dafür zu sorgen, dass die von der

Freiheitsberaubung etwa unzertrennliche Beschädigung des leiblichen Wohlbefindens auf das überhaupt erreichbare Mindestmaass herabgesetzt werde. Indem diese Anforderung des Staatsgewissens zum Durchbruch kommt, vollendet sich das Werk reiner christlichen Humanität, das auch gegen qualvolle Todesstrafen und Verstümmelungen der Glieder siegreich gekämpft hatte.

Der wissenschaftlich gebildete Arzt wurde zu einem unentbehrlichen Bestandtheil in dem Personal, dessen ein geordneter Strafvollzug nicht entrathen kann. Aber nicht nur der Arzt, der Kranke zu heilen hat — auch die Leitung der Strafanstalten und die Gesetzgebung selber, vor allen die Organe der ökonomischen Gefängnissverwaltung haben mit der leiblichen Pflege der Gefangenen mittelbar oder unmittelbar zu rechnen.

II. In vorderster Reihe stehen hier die Grundlehren der Hygieine und ihrer Anwendung auf die Gefängnissanstalten, indem die normalen Bedingungen der Gesundheitsbewahrung aus mannigfachen Gründen durch Freiheitsentziehung beeinträchtigt sind. Die Hygieine hat bei den wichtigsten Veranlassungen in der Strafanstaltsverwaltung mitzureden. Sie hat den Grund und Boden zu untersuchen, wo eine neue Strafanstalt zu erbauen ist, die Baupläne zu controlliren in Beziehung auf Ventilation und die Behandlung der Immunditien, das Trinkwasser zu analysiren und Anderes mehr. Sie ist zu Rathe zu ziehen, wenn die Art der Arbeitsleistung den Gesundheitsverhältnissen anzupassen, die Kleidung zu beschaffen und für die Ernährung der Gefangenen zu sorgen ist. Ihre Beobachtungen und Rathschläge sind zu verwerthen, wo es darauf ankommt gefährliche Epidemien von der Strafanstalt fern zu halten.

In allen diesen Richtungen können zwischen den wissenschaftlich berechtigten Forderungen der Hygieine und den Zwangsgeboten der Strafrechtspflege mancherlei Streitfragen zu entscheiden sein. Die vom Strafvollzug unzertrennlichen Gefahren für seine Gesundheit muss der Gefangene sich gefallen lassen. Aber unverkennbar ist es, dass die neue Gefängnisswissenschaft den Fortschritten der Hygieine unter Anerkennung ihrer allgemeinen Principien aufmerksam gefolgt ist. Man darf in zweifelhaften Fällen niemals vergessen, dass es sich in den Strafanstalten keineswegs nur um die Gesundheit der Gefangenen allein handelt, vielmehr die Vernachlässigung der wichtigsten, in Bezug auf die Bestraften gebotenen Vorsichtsmaassregeln auch den Gesundheitszustand der Gefangenwärter und des Beamtenpersonals in Gefahr bringt. Allgemein verworfen ist gegenwärtig jener menschenverachtende Standpunkt, der Gefangene grundsätzlich in ein mörderisches Klima verbracht wissen will oder geringschätzig meint, es verdiene der Verbrecher überhaupt keine Schonung seines leiblichen Wohlbefindens, weil

auch arme und ehrliche Tagelöhner des ärztlichen Beistandes oft genug entbehren müssen.

III. Was die Hygieine in einzelnen Fällen nicht verhüten konnte, hat die Medicin thunlichst an den von Krankheiten befallenen Individuen zu heilen. Wie alles im Gefängnisswesen wissenschaftlich und praktisch zusammenhängt, so ist auch die Fernhaltung aller vermeintlichen Krankheitsursachen und thunlichst beschleunigte Heilung gleichzeitig ein ökonomisches Interesse der Gefängnissverwaltung, die das Verhältniss der Krankentage zu den Arbeitstagen sorgfältig zu berechnen hat. Während die Hygieine mit den Massen und grossen Ziffern rechnet, hat die Medicin die individuellen Bedürfnisse und Gewohnheiten der Gefangenen soweit zu vertreten, als es mit dem Charakter des Strafvollzugs überhaupt verträglich ist. Aber auch in umgekehrter Richtung wird die Mitwirkung der Medicin in den Strafanstalten von Wichtigkeit. Nicht selten hört man von Simulanten, die sich den berechtigten Anforderungen der Verwaltung unter allerlei Vorwänden und Ausflüchten zu entziehen suchen. Diese zu entlarven und dadurch für die Sicherung des Strafvollzugs zu sorgen, gehört ebenfalls zu den Aufgaben des medicinischen Berufs.

IV. Besonders schwierig und wichtig wird diese Aufgabe, wo es sich um die Simulation von Geistesstörung handelt. Schon aus diesem Grunde wird es erforderlich der Psychiatrie einen wichtigen Platz unter den Hülfswissenschaften der Gefängnisskunde einzuräumen. Aber der eben angedeutete Grund ist doch mehr nebensächlich. Bedeutsamer für die psychiatrischen Bildungserfordernisse erscheint es, dass in den Strafanstalten Keime einer bereits früher vorhandenen Anlage zu Geistesstörungen schneller sich entwickeln können, als anderwärts und Freiheitstrafen die Entwickelung psychopathischer Zustände begünstigen. Die Aufgabe einer gleichsam psychischen Hygieine gewinnt somit an allgemeiner Bedeutung und kann bei der praktischen Handhabung der Haftsysteme nicht unbeachtet bleiben. Dass der Strafzweck an Irrsinnigen überhaupt trotz richterlichen Urtheils nicht verwirklicht werden kann, liegt auf der Hand. Sehr schwierige Grenzstreitigkeiten ergeben sich aber sowohl für die Theorie als für die Praxis, wenn zu entscheiden ist, wie weit innerhalb der Strafanstalten gleichzeitig strafrechtlich-ethische und psychiatrisch-medicinische Aufgaben neben einander gelöst werden können, oder ob Anstalten gemischter Art für irrsinnig gewordene Verbrecher zweckmässig, zulässig oder nothwendig erachtet werden sollen.[1]

V. Noch stärker als hinsichtlich der Irrenheilkunde wird in allerneuester Zeit der staatswissenschaftliche Werth der Criminalanthropologie betont. Alten Datums ist die Wahrnehmung, dass zwischen somatischen Entartungszuständen und gleichsam

zuständlicher Neigung zu verbrecherischer Gesetzverletzung starke Wechselwirkungen bestehen. Lasterhafte Angewohnheiten und Begierden, Trunksucht und Unzucht wirken als Reizzustände oder schwächen mit dem Intellect auch moralische Widerstandskräfte. Sie erleichtern den verbrecherischen Entschluss und erschweren in gleichem Maasse das Werk eines gesittenden Strafvollzugs. Schon vor einem Menschenalter haben Mittermaier, J. B. Friedreich und Andere in Deutschland auf die Bedeutung der anthropologischen Momente, insbesondere der Vererblichkeit der gewohnheitsmässig bethätigten Verbrechertendenz nachdrücklich hingewiesen.[2] Aber erst in neuester Zeit hat mit Hülfe der Statistik und verbesserter exacter Beobachtungsmethoden die Criminalanthropologie das ihr in den Gefängnissen reichlich gebotene Material zu verwerthen gesucht. Den daraus gezogenen Gewinn überschätzend, sucht eine neue Schule, die namentlich in Italien und Frankreich an der sog. positiven Criminalistenschule eifrige Fürsprecher findet, ein rein materialistisches Princip, als eine Art von Gefängnisstherapie den überlieferten Principien des Rechts und der Sittlichkeit mit der Behauptung zu substituiren, dass der Verbrecherwille (oder der menschliche Wille überhaupt) ein durchaus unfreier sei. Die Gefängnisswissenschaft, welche den Werth solcher materiell anthropologischen Einzelforschungen sehr sorgfältig zu beachten hat, kann sich aber bei ihrer Positivität diese principiellen und systematischen Schlussfolgerungen der Criminalanthropologie nicht aneignen, so lange sie an die rechtlich sittlichen Grundlagen der überlieferten Strafgesetzgebungen und des sittlichen Volksbewusstseins gebunden bleibt.

Während man von juristischer Seite den älteren Criminalanthropologen den Vorwurf macht, dass von ihnen der Rechtswerth des bestraften Individuums auf Kosten der gesellschaftlichen Ordnung über Gebühr erhöht werde, bemerkt man an der neuen Anthropologie vielfach die Neigung, unter Verzichtleistung auf alle formalen Rechtsgarantieen des Strafgesetzes und des Strafvollzugs, sofort an die physischen Machtmittel der Gesellschaft zu appelliren, indem die Ausrottung oder Knebelung des Verbrechers als summarisches Verfahren von vornherein der mühsamen Arbeit rechtlicher Wiederherstellung vorgezogen wird.

Das Wachsthum des der Criminalanthropologie gewidmeten allgemeinen Interesses wird durch die Thatsache bezeugt, dass 1885 in Rom neben dem internationalen Gefängnisscongress auch ein Congress für Criminalanthropologie abgehalten wurde und die Zahl der dieser Materie dienenden Zeitschriften im Wachsen begriffen ist.[3]

[1] Da der medicinische Begriff des Irreseins mit dem juristischen Begriff der Zurechnungsunfähigkeit nirgends — am wenigsten in England — zusammenfällt, wird es in den meisten grossen Strafanstalten Inhaftirte geben, die entweder zweifelhaften Gemüthszustandes oder (medicinisch genauer) irrsinnig sind. In England bezeichnet man diese als *criminal lunatics*.

[2] Friedreich definirte die gerichtliche Anthropologie als die Lehre vom normalen sowohl als abnormen somatischen und psychischen Leben des Menschen in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege.

[3] Friedreich begründete 1850 seine Blätter für gerichtliche Medicin und Anthropologie, und zwar unter dem Titel „Blätter für gerichtl. Anthropologie". Sie erscheinen noch gegenwärtig in Nürnberg. Unter den neuen ausländischen Zeitschriften sind als hervorragend zu erwähnen:

1. *Archivio di psichiatria, scienze penali ed antropologia criminale per servire allo studio dell'uomo alienato e delinquente*, erscheinend in Turin (C. Fratelli Bocca) und herausgegeben von C. Lombroso, E. Sciamanna, E. Ferri und B. Garofalo.
2. *Rivista sperimentale di Medicina legale in relazione con l'antropologia e le scienze giuridiche e sociali, fondate da* C. Livi (herausg. von A. Tamberini, C. Golgi, A. Tamassia und E. Morselli) erscheinend in Reggio Emilia bei Galderini.
3. Beltrani Scalia, *Rivista di discipline carcerarie* (s. § 9).
4. *Archives de l'Anthropologie criminelle et de sciences pénales.* Herausgegeben von A. Lacassagne, R. Garraud, H. Coutagne, A. Bournet seit 1886 (Lyon bei H. Georg).

---

## § 8.

## Nationale und internationale Elemente des Gefängnisswesens.

Literatur: Ch. Lucas, *Le système pénitentiaire en Europe et aux États-Unis.* 1830.

I. Wie alles Recht, so ist auch das positive, d. h. vom Richter oder von der Regierungsgewalt anzuwendende Strafrecht ein Bestandtheil des Volkslebens, der durch Gewohnheiten oder Gesetzgebungsacte erzeugt wird. In diesem Sinne ist jedes Strafrecht national. Das Gleiche gilt selbstverständlich auch von den Formen des Strafprocesses und des Strafvollzugs. Das Wesen der einzelnen Culturvölker bekundet sich nun aber gerade darin, dass die Erzeugnisse ihrer Bildung, Sprache, Literatur, Kunst und Gesetzgebung einerseits trotz dieses ihres nationalen Ursprunges von den anderen Staaten nachgebildet oder angeeignet werden, andererseits hinwiederum durch die Erfahrungen fremder Länder, also von aussen her mit bestimmt werden.

II. Keiner der neuen Staaten Europas hat es verschmäht, die vorbildlich gewordenen Strafanstalten und Gefängnisseinrichtungen von Nordamerika, England, Belgien und Baden kennen zu lernen und geeigneten Falles nachzubilden. Die neue Welt, die den Europäern am fernsten lag, hat durch ihre Haftsysteme den Ländern der alten Welt den reichhaltigsten Impuls zu Verbesserungen und Umgestaltungen gegeben. Die Geschichte der modernen Gefängnissreform ist gleichzeitig auch die

Geschichte des gemeinsamen Zusammenwirkens der gegenwärtigen Culturvölker für die Verwirklichung der herrschenden Strafrechtsideen.

Ohne jede Frage trägt sogar die Gefängnisswissenschaft und Gefängnisspraxis noch mehr als das Strafrecht selber zahlreiche Merkmale einer kosmopolitischen Internationalität an sich.[1] Denn Richter und Gesetzgeber bekümmern sich auf dem Europäischen Continent wenig um den Inhalt Amerikanischer oder Englischer Strafgesetze. Amerikanischen und Englischen Gefängnissen, Australischen und Sibirischen Deportationsorten hat sich aber von jeher das Interesse der Staatsmänner, sogar der ganzen gebildeten Welt zugewandt. Ausgangspunkt der neueren Gefängnissreform war jenes allgemeine menschliche Interesse, welchem das Schicksal des im vorigen Jahrhundert ungebührlich leidenden Gefangenen näher stand als juristische Verbrechens-Definitionen oder fein gehandhabte Processformeln und Beweisregeln. Nur das Zusammenwirken dieser menschheitlichen Theilnahme an den Leiden verwahrloster Gefangener mit der gleichzeitig eintretenden Abwendung der gebildeten Welt von der allgemeinen Praxis der verstümmelnden Leibes- oder gar martervollen Todesstrafen erklärt die Gleichzeitigkeit und Allgemeinheit, die Ausbreitung und Energie der auf Verbesserung der Gefängnisse gerichteten Bestrebungen der gesammten Staatenwelt, wofür es eine Parallele nur in der schnellen Verbreitung grosser technischer Erfindungen, nicht aber auf dem Gebiete des moralischen Völkerlebens giebt.

III. Im Uebrigen hat man Grund, anzuerkennen, dass die passiven Subjecte der Gefängnissbehandlung, das heisst diejenigen, welche erfahrungsmässig am meisten geneigt sind, die Strafgesetze zu übertreten, in allen Culturländern einander sehr ähnlich sind. Der Charakter der sog. Verbrecherclasse ist fast überall der gleiche. Es sind dieselben Entartungen, dieselben Leidenschaften, dieselben psychischen und socialen Verbrechensursachen, denen man überall begegnet. Die Völker unterscheiden sich mehr durch die Eigenschaften Derer, die Gesetze machen, als durch den Charakter Solcher, die sie übertreten.[2]

IV. Während das internationale oder kosmopolitische Element des Gefängnisswesens und der Gefängnisswissenschaft vornehmlich in den ethisch-rechtlichen Principien des Strafvollzugs und in den allgemein wirkenden Verbrechensursachen hervortritt, äussert sich das nationale Element der Strafbehandlung in den eigenthümlichen verwaltungsrechtlichen Ueberlieferungen jedes einzelnen Landes, in der verschiedenen durch das Strafmaass ausgedrückten Werthschätzung der vom Verbrecher verletzten Rechtsgüter, in den criminalpolitischen Erwägungsgründen bezüglich der äusseren Einrichtungen des

Strafapparates, in den Ungleichheiten der finanziellen und ökonomischen Leistungsfähigkeit der Regierungen, in der technischen Schulung der Gefängnissbeamten u. s. w.[3]

V. Erkennt man das Vorhandensein dieser beiden Elemente, der internationalen und kosmopolitischen einerseits, der nationalstaatlichen andererseits an, so gelangt man auch zu der Frage, wie man das Verhältniss dieser beiden Factoren zu einander zu denken habe? Von der richtigen Bestimmung desselben hängt für die Gefängnissreform sehr viel ab. So irrig es beispielsweise wäre, unbekümmert um die Erfahrungen des Auslandes auf eigene Gefahr und eigene Kosten bereits fehlgeschlagene Experimente erneuern zu wollen, ebenso bedenklich wäre in der Verwaltungspraxis jener unüberlegte und kurzsichtige Eifer, der eine im Auslande bewährte Institution sofort ohne genaue Prüfung der Thatbestände nachahmt.

Nach der unbestreitbaren Regel, dass gleiche Ursachen auch gleiche Wirkungen und umgekehrt bedingen, sind nur diejenigen Lehrsätze als allgemein oder international gültige anzusehen, welche in denselben überall gegebenen Principien der christlichen Volksmoral oder eines allgemein gültigen Rechtssatzes, oder in den unabänderlichen Eigenschaften der menschlichen Individualität unmittelbar begründet sind. Bei der Durchführung und Anwendung solcher Lehrsätze zeigt sich aber, dass sie durch die thatsächlich verschiedenen Zustände der einzelnen Länder mannigfach eingeschränkt oder abgeändert werden. Noch vor sechszig Jahren glaubte man, die Wirklichkeit der Dinge verkennend, dass es absolut gute oder absolut schlechte Strafanstaltssysteme gebe und dass die schnelle Durchführung der erwünschten Gefängnissreform auf Seiten der Regierungen nur eine Sache des guten Willens sei. Heute begreift man, dass es auf dem Gebiete der Zweckmässigkeit bei zahlreichen Angelegenheiten der Gefängnissordnung nur relative Wahrheiten giebt, und dass der Gesetzgeber angesichts bestehender Thatsachen oft genug nur zwischen grösseren und geringeren Uebelständen seine Wahl zu treffen hat.

Dieser Fortgang der theoretischen Erkenntniss erhellt aus dem Vergleiche der alten in der Periode von 1846—1857 abgehaltenen internationalen Gefängnisscongresse mit den neuen seit 1872 dreimal abgehaltenen, gleichfalls internationalen Gefängnisscongresse, auf welchen letzteren die Gefahr voreiliger Generalisirungen mehr und mehr erkannt wurde und das Bemühen obwaltete, aus möglichst verschiedenen Ländern verschiedene Beobachtungen zu sammeln.

Die internationalen Gefängnisscongresse von 1872, 1878 und 1885 haben daher der richtigen Erkenntniss der Dinge auch darin vorgearbeitet, dass sie gezeigt haben, wie ver-

schiedentlich die gesellschaftlichen und strafrechtlichen Zustände in den einzelnen Ländern geartet sein können. Von dieser Verschiedenheit können sogar diejenigen Factoren berührt werden, welche wir als die naturwissenschaftlichen bezeichnet haben (§ 7). So kann beispielshalber die Ernährung der Gefangenen nationale Gewohnheiten einzelner Länder nicht völlig ausser Acht lassen, und die Lebensbedürfnisse eines Südländers sind nicht selten völlig andere, als diejenigen des Nordländers.

Das Nebeneinanderbestehen internationaler und nationaler Elemente in der Gefängnisskunde, ihr Miteinanderwirken in der Gefängnisspraxis, nöthigt überall, wo es darauf ankommt, sich im einzelnen Falle ein Urtheil zu bilden, zur Anwendung einer vergleichenden Methode, vermöge welcher die in verschiedenen Ländern gemachten Erfahrungen in Parallele zu setzen sind. Dabei muss indessen grosse Vorsicht beobachtet werden. Bedient man sich für die angegebenen Zwecke der statistischen Tabellen, deren Einrichtung an einer anderen Stelle dieses Handbuches erörtert werden soll, so muss man sich gegenwärtig halten, dass nicht alle in Betracht zu ziehenden Vergleichungspunkte einer exacten Darstellung in statistischer Form fähig sind. Dies gilt beispielsweise von der grösseren oder geringeren Leistungsfähigkeit des Gefängnissbeamtenthums, insbesondere der leitenden Personen, von der fehlerhaften Strenge oder Milde, womit der Strafrichter das Strafmaass bei Verhängung von Freiheitstrafen handhabt, von der Bereitwilligkeit oder Abneigung, der ein entlassener Sträfling in der Bevölkerung begegnet, sobald es sich darum handelt, lohnende Beschäftigung für ihn ausfindig zu machen.

Wie der einzelne Staat heut zu Tage nicht mehr im Stande ist, mit seinen eigenen Mitteln die nationalen Ziele des Rechtslebens zu erfüllen, sondern der Rechtshülfe in Civilsachen und der Auslieferung in Strafsachen bedarf, gerade so verhält es sich auch mit dem besonderen Theile der Strafrechtspflege, den die Gefängnisskunde darstellt. Alle Staaten bedürfen einander für die Zwecke einer stets fortschreitenden, niemals völlig abzuschliessenden Gefängnissreform. Dieser allmählich und langsam wachsenden Erkenntniss verdankten die internationalen Gefängnisscongresse und die Einsetzung einer internationalen Gefängnisscommission seit 1872 ihre Entstehung: das Dasein solcher theils periodisch wiederkehrender, theils permanenter Vereinigungen ist nicht nur für die Bereicherung der Gefängnisstheorie und der Gefängnisswissenschaft, sondern auch für die Veredlung und Besserung der Gefängnisspraxis in allen Ländern von höchster Bedeutung, weil damit eine lebendige Ausgleichung nationaler und internationaler Factoren der Strafrechtspflege eingeleitet worden ist.

[1] Man könnte sagen: Das Fallbeil und die Isolirzelle seien die am weitesten verbreiteten Institute des modernen Strafrechts.

[2] B. Avé-Lallemant hat in seinem grossen Werke: „Das Deutsche Gaunerthum“ (4 Bde.), Leipzig 1838, die internationale Verzweigung des Gewohnheitsverbrechers nachgewiesen. In allen Culturstaaten reden die Gewohnheitsverbrecher eine Gaunersprache (*argot*, engl.: *slang*). Wer häufig ausländische Gefängnisse besucht, ist überrascht Angesichts der Wiederkehr gewisser physiognomischer Typen.

[3] Ein nationaler Factor von Bedeutung ist auch die Neigung gewisser Völker — einschliesslich der Bestraften — zur Auswanderung (Deutsche, Irländer) während andere Nationen (Franzosen, Russen) der Auswanderung sehr abgeneigt sind. Bei der Beurtheilung der Rückfälligkeitsverhältnisse ist darauf zu achten.

---

## § 9.

## Die allgemeine Literatur des Gefängnisswesens.

Literatur: Die allg. Nachweisungen über die moderne Strafrechtsliteratur die sich selbstverständlich auch mit dem Gefängnisswesen zu befassen hat s. bei Berner, LB. 48 ff. — v. Liszt, LB. des D.StR. (2. Aufl. 1884) I. 67 ff. — A. Geyer, Grundriss zu Vorlesungen über gemeines Deutsches Strafrecht (München 1884) 64 ff. — H. Meyer, LB. des StR. (4. Aufl. 1887) 125. — Für die neu erscheinende Strafrechtsliteratur sind die im Text erwähnten Fachzeitschriften zu Rathe zu ziehen, ausserdem die in München erscheinende von Brinz und Seydel herausg. „Kritische Vierteljahrschrift“ und das in Stuttgart erschein. von A. v. Kirchenheim herausg. Centralblatt für Rechtswissenschaft.

I. Zur allgemeinen Gefängnissliteratur in dem hier angenommenen Sinn würden alle diejenigen Schriften zu rechnen sein, welche weder als Monographien auf einzelne Zweige der Gefängnisskunde, noch sonstwie auf einzelne Strafanstalten zum Zwecke der Berichterstattung sich beziehen. Noch viel weniger gehören solche Schriften zur allgemeinen (wissenschaftlichen) Gefängnissliteratur, welche sich nur mit den praktischen Bedürfnissen des Gefängnisspersonals oder der Gefangenen, wie z. B. Dienstinstructionen, Erbauungs- und Unterhaltungsbücher, befassen.

Weitaus die Mehrzahl der von der Gefängnisswissenschaft hervorgebrachten Erzeugnisse gehört zu den Monographien, die bei den einzelnen Fachabtheilungen dieses Handbuchs citirt werden sollen. Hierbei muss aber anerkannt werden, dass die Grenzlinie zwischen ihnen und der allgemeinen Gefängnissliteratur nicht immer leicht oder sicher zu ziehen ist, zumal es bisher an einem Versuch gefehlt hat, das Gesammtgebiet der Gefängnisskunde nach allen Richtungen hin vollständig darzustellen.[1]

Hier kann nicht beabsichtigt sein, ein Bücherverzeichniss der Gefängnisskunde zu entwerfen. Das Ergebniss eines derartigen Versuches würde, auch wenn es unvollständig bliebe,

immerhin darin bestehen, einen mässigen Folianten zu füllen. Nur darauf kann es hier ankommen, die Hauptrichtungen zu kennzeichnen, welche sich überhaupt in der Literatur des Gefängnisswesens bisher kundgegeben haben.

II. Eine erste Classe von Schriften ist beschreibender oder berichtender Art. So lange die Gefängnisse als Anstalten des Schreckens galten, waren sie auch von dem Schimmer der Romantik umgeben. In den Erzählungen und Novellen des XVII. Jahrhunderts spielten die Gefängnisse eine beliebte Rolle. Zu dieser Abtheilung beschreibender Arbeiten gehört auch dasjenige Buch, welches in der neuesten Zeit der Gefängnissreformbewegung den nachhaltigsten und den ersten Anstoss gab: Howard, *On the State of Prisons in England and Wales.* 1777.[2] Die nüchternen Wahrheiten, die Howard enthüllte, ergriffen das Gewissen und das Gemüth der damals Lebenden mehr, als die kunstvollen Schilderungen der ihm vorangegangenen Romanschriftsteller. Sein Buch, dessen Erfolg vielleicht nur von demjenigen der 1764 erschienenen Schrift von Beccaria über „Verbrechen und Strafen" übertroffen ist, wurde in fast alle lebenden Cultursprachen übersetzt und rief vielfach Nachahmungen hervor. Zu diesen gehört auch das für Deutschland nicht unwichtige Buch von H. C. Wagnitz, „Historische Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser. Nebst einem Anhange über die zweckmässigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten." Halle 1791 (Zwei Bände). Von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehrte sich dann diese Art der Berichterstattung, bis sie zuletzt an Zuverlässigkeit und Sicherheit dadurch gewann, dass sie einen amtlichen Charakter annahm und auf statistischer Grundlage aufgebaut wurde.[3] Meistentheils erschienen solche Publicationen periodisch im Sinne der Rechenschaftslegung vor der öffentlichen Meinung oder den parlamentarischen Körperschaften. England, Schottland, Irland, Belgien, die Niederlande, Schweden, Norwegen, Dänemark, Preussen, Italien, Oesterreich und andere Länder veröffentlichen solche Gesammtberichte in regelmässigen Zeiträumen. Der wissenschaftliche Werth solcher Ausweise hängt natürlich von der Richtigkeit der angewendeten Zählungs- und Beobachtungsmethoden ab. Was insbesondere die Statistik anbelangt, so wird von ihr noch an anderer Stelle die Rede sein. (S. unten Abschnitt III.)

III. Historische Darstellungen. Eine Gesammtgeschichte des neuen Strafanstaltswesens ist noch nicht geschrieben und wird wahrscheinlich auch erst dann zu unternehmen sein, wenn die jetzt noch zerstreuten Materialien des Strafvollzugswesens für die Hauptstaaten gesammelt vorliegen. Immerhin bestehen für einzelne Länder zahlreiche werthvolle Vorarbeiten, z. B. für Italien die *Storia della riforma delle carceri* von Beltrani

Scalia. Im Uebrigen ist es von Wichtigkeit, daran zu erinnern, dass eine historische Betrachtungsweise für das Verständniss nicht nur der Strafrechtsordnung, sondern auch der Gefängnissliteratur dringend geboten wird. Jeder grosse Zeitraum der Rechtsgeschichte steht unter dem Einfluss herrschender Ideen. In der Epoche z. B. zwischen Howard's Tod (1790) und der Berichterstattung von Beaumont und de Tocqueville über die Amerikanischen Strafanstalten dominirte der Vorstellungskreis der Nordamerikaner auch in Europa.[4] In einem zweiten Abschnitt, den man bis zum Frankfurter Wohlthätigkeitscongress (1857) erstrecken kann, übernahmen Deutsche, Franzosen und Niederländer die Führung der geistigen Bewegung, die sich äusserlich an die Eröffnung der ersten Europäischen Zellengefängnissbauten anlehnt. In einem letzten Abschnitte seit 1857 gewahren wir endlich, dass das Irische Gefängnisssystem und die aus England stammende Institution der bedingten, widerruflichen Freilassung der Gefangenen der Literatur eine Reihe neuer Probleme stellt.[5]

IV. Die Grundgedanken dieser drei neuen Epochen muss man durchschaut haben, wenn man die Kategorie der systematischen Darstellungen in der Gefängnisskunde kritisch würdigen will. Lange Zeit hindurch meinte man, dass ein gutes System der Gefängnissverwaltungslehre vor allen anderen Dingen den Anforderungen strengster logischer Consequenz zu genügen habe, und dass überall in der Welt nur ein System als das absolut richtige geboten sein könne. Den Systematikern der alten Zeit lag vor allen Dingen daran, ein gemeingültiges Dogma bezüglich der Haftmethode zu begründen. Heut zu Tage würde eine systematische Darstellung der Gefängnisskunde ihre Lehrsätze nicht nur, was allerdings auch nothwendig, aus den Principien des Rechts zu deduciren, sondern auch aus den Thatsachen des wirklichen Lebens, im Wege der Beobachtung und Erfahrung, zu begründen haben. Hierbei wäre vor allen Dingen auch anzuerkennen, dass die Frage der Haftsysteme gerade in den Bereich der Erfahrungen, nicht in das Gebiet juristischer Dogmatik verpflanzt werden muss. Die Schwierigkeiten eines umfassenden Systems der Gefängnisskunde liegen vornehmlich in der richtigen Begrenzung der verschiedenen mit einander zu combinirenden Untersuchungsmethoden.

Beachtenswerthe systematische Arbeiten lieferten:

Julius, Vorlesungen über die Gefängnisskunde (Berlin 1828),
Hänell, System der Gefängnisskunde (Göttingen 1866),
Zugschwerdt, Der Vollzug der Freiheitstrafen (Wien 1867).

V. Die letzte Gruppe von Literaturwerken besteht aus denjenigen, welche als criminalpolitische Schriften zu bezeichnen sind. Von centraler Bedeutung für diese Richtung

ist die Thatsache, dass sich kein Land eines vollkommen wirkenden Gefängnissapparates rühmen kann, allen Staaten vielmehr die Aufgabe einer nur langsam und schrittweise zu verwirklichenden Gefängnissreform seit langer Zeit gesetzt ist. Von der Besserung der Gefängnisse war in der neueren Literatur noch mehr die Rede, als von der Besserung der Uebelthäter selbst. Die Criminalpolitiker gingen mit Recht von der Ansicht aus, dass zweckwidrig eingerichtete Strafanstalten den Staat nach demselben der Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit entnommenen Maassstabe zur Verschuldung zugerechnet werden müssen, nach welchem die Missethat den Verbrechen zugerechnet wird. Vornehmlich in der Englischen Literatur wird dieser Standpunkt nachdrücklich vertreten, aber auch die continentalen Staaten haben namhafte und ausgezeichnete Criminalpolitiker auf dem Gebiete der Gefängnisskunde aufzuweisen.

Vor vielen Anderen sind zu nennen: Bentham, Grundsätze der Criminalpolitik, Deutsch von Hepp. 1839. — Lucas, *Du système pénitentiarie en Europe et aux États-Unis.* 1828. — Bonneville, *Traité des diverses institutions complémentaires du régime pénitentiaire.* Paris 1847. — Béranger, *De la repression pénale.* 2 Bde. 1855. — Ducpétiaux, *De la reforme pénitentiaire et des institutions préventives.* 3 Bde. Bruxelles 1838. — Mittermaier, Die Gefängnissverbesserung. Erlangen 1858. — Derselbe, Die Gefängnissfrage. Erlangen 1880.

Dass die Franzosen und Engländer hier zeitlich anderen Nationen vorangingen, erklärt sich aus der Thatsache, dass bei ihnen die gerichtliche Statistik eher gepflegt und nutzbar gemacht wird.

Als Vorläufer der criminalpolitischen Richtung kann man Thomasius (1655—1755), Beccaria (1738—1768) und Filangieri (1752—1788) ansehen. Ihr eigentlicher Begründer ist der Engländer Jeremias Bentham (1748—1832), der auch den Ausdruck Panopticon für die Architektur der Zellengefängnisse erfand.[6]

Das Merkmal dieser von Bentham gestifteten neuen criminalpolitischen Schule liegt in der Betonung des Präventivzweckes der Strafanstalten. Die philantropischen oder ethischen Ziele des Strafvollzugs treten zurück hinter der staatlichen Aufgabe, die Verbrechen zu mindern oder auf das erreichbare Minimum herabzusetzen.

VI. Eine sehr wichtige Stellung in der Gefängnissliteratur gebührt den Zeitschriften. Sie vermitteln den geistigen Verkehr zwischen den Verfassern grösserer Werke und einem weit verzweigten Publicum, dem daran gelegen ist, nur das Wesentliche daraus kennen zu lernen; sie sammeln die Erscheinungen und Vorgänge des Tages für Solche, die sie wissenschaftlich

verwerthen können, oder vereinigen die Beobachtungen zahlreicher Fachkenner innerhalb gewisser, periodisch wiederkehrender Zwischenräume, ganz abgesehen davon, dass in gut geleiteten Fachzeitschriften ein werthvolles unentbehrliches Bildungsmittel für das Gefängnissbeamtenthum zu erkennen ist. Jedes grössere Culturland besitzt daher mindestens eine Zeitschrift für die Pflege des Straf- und Gefängnisswesens.

In Deutschland waren es die von Julius, Nöllner und Varrentrapp herausgegebenen „Jahrbücher für Gefängnisskunde und Besserungsanstalten“, welche nachfolgenden Unternehmungen auch dieser Art die Bahnen weisen. Julius selbst galt als der Vater der Deutschen Gefängnissreform und erwarb durch seine Zeitschrift, die in 11 Bänden (1842—1847) in Frankfurt a. M. erschien, der Einzelhaft verständnissvolle, eifrige Freunde. Beinahe gleichzeitig hatte die Zeitschrift für Deutsches Strafverfahren, herausgegeben von v. Jagemann, Nöllner und Temme, das Gefängnisswesen in den Kreis ihrer Betrachtungen aufgenommen (Frankfurt a. M. 1841—1849). Auch das 1857 eingegangene, namentlich von Mittermaier versorgte Archiv des Criminalrechts, der von v. Jagemann begründete, von v. Schwarze und v. Holtzendorff fortgesetzte „Gerichtssaal“, die mit ihm 1874 verschmolzene „Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung“ von v. Holtzendorff (seit 1861) und die jüngste der criminalistischen Fachzeitschriften, die 1881 von Dochow und v. Liszt begründete „Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft“ suchten der Bedeutung des Gefängnisswesens gerecht zu werden. Eine eigene Fachvertretung erhielt die Gefängnisskunde nach dem Eingehen der Jahrbücher für Gefängnisskunde durch die 1864 erfolgte Begründung der „Blätter für Gefängnisskunde“, als eines Organs für den Verein Deutscher Strafanstaltsbeamten. Seit 1864 erscheint dasselbe in Heidelberg (bei Weiss)[7] unter der Leitung von G. Ekert. Neben ihnen mögen auch noch die Vereinshefte des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen (seit 1878) erwähnt werden.

Durch ihren Umfang wie durch ihren Inhalt in jeder Hinsicht hervorragend, erscheint die von Beltrani Scalia begründete und herausgegebene „*Rivista di discipline carcerarie*“ (1868, Florenz, später Rom),[8] welcher die von Vazio herausgegebene „*Effemeride carceraria*“ vorangegangen war (1865 bis 1870). Auch L. Lucchini's „*Rivista penale di dottrina legislazione e giurisprudenza*“ (seit 1874 in Padova, jetzt zu Turin erscheinend), enthält werthvolle Beiträge. Das Gleiche gilt von dem zu Paris erscheinenden „*Bulletin de la Société générale des prisons*“ (seit 1878).[9]

Minder bedeutend sind die periodischen Publicationen der Engländer und Amerikaner, was sich zum Theile daraus erklärt,

dass in diesen Ländern die Tages- und Wochenpresse weitaus thätiger den Gefängnissangelegenheiten ihre Aufmerksamkeit zuwendet. Doch verdienen, was England anbelangt, die seit 1857 bis 1883 erschienenen „*Transactions of the association for the promotion of social science*", die Blätter der Howard Association (von Tallack) und das *Reformatory and Refuge Journal* Beachtung. In Amerika erscheint in Philadelphia das *Journal of prison discipline* und H. Wines giebt seit 1886 das *International Charities Record* heraus. Auch Dänemark,[10] Spanien und Griechenland besitzen eigene, dem Gefängnisswesen gewidmete Zeitschriften. Als internationales Organ der Gefängnisskunde dient das von der internationalen Gefängnisscommission herausgegebene, in Neuenburg erscheinende „*Bulletin de la Commission pénitentiaire internationale*", wovon im Januar 1887 eine neue Serie (St. Petersburg u. Neuenburg) ausgegeben wurde; das Bulletin[11] erscheint als Vierteljahrschrift.

VII. Zu bedauern ist der Mangel einer die wichtigsten Staaten in sich begreifenden Bibliographie der Gefängnissliteratur. Das Handbuch der Literatur des Criminalrechts mit besonderer Berücksichtigung der Criminalpolitik von G. W. Böhmer geht bis 1816, dasjenige von Kappler bis 1838. Für den Zeitraum bis 1864 findet man mancherlei nützliche Nachweisungen bei J. S. G. Nypels, in seiner *Bibliothèque choisie du droit criminel* (Bruxelles). Zu erwähnen sind auch die bibliographischen Nachweisungen bei Mühlbrecht in dessen „Wegweiser durch die neuere Literatur der Staats- und Rechtswissenschaften" (abgeschlossen 1885). Berlin 1886, S. 76 ff. Für die neueste Zeit bleibt man auf die Literaturberichte der oben genannten Zeitschriften angewiesen.[12]

Wünschenswerth erscheint auch die in Rom 1885 angeregte Gründung einer für den internationalen Gebrauch bestimmten ständigen Central-Bibliothek für Straf- und Gefängnisswesen, die den Regierungen und Fachmännern die Einziehung von Nachrichten und die Benutzung der wissenschaftlichen Materialien erleichtern würde.

---

[1] Dies wird auch in Beltrani's *Rivista di discipline carcerarie* XVI. 12 anerkannt.

[2] Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser. Deutsch von Köster. Leipzig 1780.

[3] Der amtliche Ursprung und Charakter der Berichterstattung begründet eine gewisse Vermuthung zwar für die Wahrheit der mitgetheilten Thatsachen, aber nicht für die Richtigkeit der daraus gezogenen Schlussfolgerungen. Die Glaubwürdigkeit der Englischen Prison Reports ist oft angegriffen worden; neuerdings im Contemporary Review (Juli 1881) von F. Peek unter dem Titel „*Official optimism — Prison Reports*". Die Veranstaltung einer planmässigen Sammlung aller amtl. Materialien hat namentlich Beltrani wiederholt auf das Nachdrücklichste gelegentlich der intern. Gefängnisscongresse betrieben.

[4] Gustave de Beaumont et Alexis de Tocqueville, *Du système pénitentiaire aux États Unis et de son application en France. Suivi d'un appendice sur les colonies pénales et de notes statistiques.* 3 éd. 1845.

[5] S. Ullmann, Ueber die Fortschritte der Strafrechtspflege seit dem Ende des XVIII. Jahrh. Innsbruck 1873.

[6] Seine *Théorie des peines et des recompenses* war, von Dumont herausgegeben, 1812 erschienen. Die Englische Gesammtausgabe seiner Werke besorgte Bowring 1843.

[7] Diese häufig zu citirende Zeitschrift wird im Folgenden durch die Abkürzung Gfk. bezeichnet werden.

[8] Abgekürzt citirt RDC.

[9] Abgekürzt BSG. Der Geschichte bereits angehörig sind die ältern Zeitschriften von Appert, *Journal des prisons, hospices, écoles* (Paris 1829 bis 1833) und Moreau Christophe, *Revue pénitentiaire et des institutions préventives dans les deux mondes.* Paris 1843—1844.

[10] Seit 1878 erscheint in Kopenhagen (bei Reitzel) von Fr. Stuckenberg herausg. die *Nordisk Tidsskrift for Faengelsvaesen og övrige penitentiaire institutioner* als Organ für den Nordischen Gefängnissverein. Jahrg. IX. 1886.

[11] Abgekürzt citirt BJ.

[12] Die Internationale Gefängnisscommission, insbesondere Herr Beltrani Scalia haben sich erfolglos bemüht für den Römischen Gefängnisscongress (1885) vollständige Literaturverzeichnisse nur von den betheiligten Staaten zu erlangen. Nur wenige Regierungen entsprachen den geäusserten Wünschen. So die Kgl. Bayerische Regierung, welche den Dr. Kleinfeller in Stand setzte, eine mit Anerkennung aufgenommene literarhistorische Arbeit zu liefern: Die Bayerische Literatur über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Anschluss an die gleichzeitige Gesetzgebung, München 1885. Der Schweizerische Literaturbericht ist gleichfalls schon erschienen s. Bd. II. Absch. 3. cap. I. Für Baden ist eine amtliche Bibliographie, zusammengestellt von Ekert, übergeben worden, welche noch nicht gedruckt ist.

## Abschnitt II.

# Die
# Criminal-Psychologie in ihrer Beziehung zum Gefängnisswesen.

Von

Professor Dr. Kirn, in Freiburg i. Br.

### § 1.
### Einleitung.

Literatur: Kant, Anthropologie, 1800. — Burdach, Anthropologie 1837. — Friedreich, Handb. der gerichtl. Psychologie 1842. — Marc-Ideler, Geisteskrankheiten i. B. zur Rechtspflege. 1843. — Schürmayer, LB. der gerichtl. Medicin, 3. Aufl. 1863. — Morel, *Traité de la médecine légale des aliénés* 1866. — Maudsley, *Psychology and Pathology of the Mind*, London 1867. — Prosper Despines, *Psychologie naturelle*, Paris 1868. — v. Krafft-Ebing, LB. der gerichtl. Psychopathologie. Stuttgart 2. Aufl. 1881. — Derselbe, Grundzüge der Criminalpsychologie. Stuttgart 2. Aufl. 1882. — Maschka, HB. der gerichtlichen Medicin, 4 Bd. 1882. — Krauss, Die Psychologie des Verbrechens. Tübingen 1884.

I. Die Criminalpsychologie hat die Aufgabe, den geistigen Zustand der Verbrecher zu ergründen.

Vor dem Gerichte besteht diese Aufgabe wesentlich darin, festzustellen, ob das angeklagte Individuum mit „freiem Willen“ gehandelt, ob es subjectiv für die ihm zur Last gelegte That verantwortlich gemacht werden kann, oder ob nicht vielmehr in dem geistigen Zustande desselben Momente liegen, welche angethan sind, dessen Willensfreiheit einzuschränken oder aufzuheben, ob namentlich nicht krankhafte (körperliche) Zustände hemmend resp. fördernd zur Begehung des Unrechts eingewirkt haben.

II. Die in der Strafanstalt in Betracht kommende Criminalpsychologie hat sich eine weiter gehende Aufgabe zu setzen. Sie wird zwar auch, da sie alle Gefangenen in den

Kreis ihrer Beobachtung zu ziehen hat, in manchen Fällen zu der Ueberzeugung kommen, dass der Sträfling, auf Grund bereits zur Zeit der Begehung seiner That vorhandener ausgesprochener Geistesstörung, im Zustande der Unfreiheit gehandelt habe, er somit ungerecht verurtheilt worden sei. Ihre Hauptaufgabe liegt aber darin, den Geisteszustand der, nach allgemeiner Anschauung, als gesund geltenden Individuen in der Strafanstalt zu ergründen. Diese wichtige Erforschung wird bei dem anerkannten innigen Zusammenhange und Abhängigkeitsverhältnisse der geistigen und körperlichen Zustände nur dann zu einem richtigen Resultate führen, wenn sie sich nicht allein mit psychologischen Betrachtungen begnügt, vielmehr sich auf den ganzen Menschen ausdehnt, sich somit zu einer anthropologischen Forschung und Erkenntniss vertieft.

Die Untersuchung hat festzustellen, ob der eine Strafe Verbüssende entweder von Hause aus eigenartig veranlagt war, oder ein geistiger Schwächling, oder ob sein geistiges Wesen in Folge des verbrecherischen Lebens eine Umwandlung erfahren habe; sie hat zu ergründen, welche ethische und intellectuelle Veranlagung ein solcher Mensch auf die Welt gebracht hat, welche Einflüsse die Erziehung von Schule und Haus auf ihn geübt, und wie sich endlich unter den Verhältnissen der Aussenwelt sein geistiges und moralisches Leben gestaltet habe.

Wie nahe liegend, wird sich ergeben, dass durchaus nicht alle Verbrecher mit dem gleichen Maassstabe zu messen sind, dass sich vielmehr unter ihnen mancherlei Gruppen werden unterscheiden lassen, welche in qualitativer Hinsicht sehr von einander abweichen, ebensowohl in ihrer Veranlagung, als bezüglich der Wege, die sie auf die Verbrecherlaufbahn gebracht haben. In denjenigen Fällen, in welchen nicht eine volle Verantwortung des Thäters für das Verbrechen vorliegt, sind die Einen mehr oder minder die directen Opfer der äusseren Verhältnisse, die Anderen aber wesentlich durch ihre psychische, resp. anthropologische Constitution dahin geleitet worden.

III. Die Behandlung des Verbrechers während der Strafzeit entbehrte lange Zeit jedes leitenden psychologischen Gesichtspunkts, indem man nur die That, das Verbrechen oder Vergehen, nicht aber die Individualität des Verbrechers berücksichtigte; gleichwohl muss, wie aus obigen Erörterungen hervorgeht, die psychische Persönlichkeit bei jedem Strafvollzug von dem höchsten Interesse sein; so zwar, dass sie bei keinem einzigen, auch scheinbar geringfügigen, Verbrechen vernachlässigt werden sollte. Die ganze Art des Vorgehens bei Ausführung des Verbrechens, nicht nur die Thaten, sondern auch die leitenden Motive und namentlich

die Ursprünge der letzteren, deren Zusammenhänge und Bedingtheit durch die psychologisch-nervösen Vorgänge im Inculpaten sollen ergründet werden.

Freilich waren die Strafanstalten bis vor kurzer Zeit ihrer ganzen Einrichtung nach wenig geeignet, das Studium auch nur dergrundlegenden Erkenntniss der Criminalpsychologie zu fördern. Bei dem früher herrschenden Haftsystem konnte von einer anderen als generalisirenden Behandlung der Gefangenen kaum die Rede sein. Erst die neueren Strafanstalten, welche das Individualisiren beim Strafvollzug auf ihre Fahne geschrieben haben, geben die unerlässliche Vorbedingung für die Pflege der Criminalpsychologie am Straforte. Aus diesem Grunde ist diese Wissenschaft heut zu Tage auch erst eine junge, noch in Entwicklung begriffene. Gewiss wird sie aber, auf den jetzt betretenen Wegen der Anthropologie fortschreitend, mehr und mehr zu gefestigten Resultaten gelangen und eine Reform im Strafrecht und im Gefängnisswesen anbahnen.

---

## I. Kapitel.

# Die menschliche Willensfreiheit.

## § 2.

## Criminalistischer Begriff der Willensfreiheit.

Literatur: Die LB. des D. StR. von Berner, v. Holtzendorff, v. Liszt Schütze, an leicht aufzufindender Stelle, die Commentare des D. StGB von Oppenhoff, Olshausen bei § 51 desselben. — v. Roenne, Die criminalist. Zurechnungsfähigkeit 1870. — Mittermaier, Neuepsychiatr. Forschungen zur Beurtheilung der Frage über Zurechnungsfähigkeit, Firedreich's Blätter 1866 I. 5, IV. 243, V. 323.

I. Die Grundlage des heutigen Strafrechts bildet die Voraussetzung der Freiheit des menschlichen Willens. „Wo das Vermögen frei zu handeln aufgehoben ist, da findet keine Verbindlichkeit aus dem Gesetze statt.“ Das deutsche StGB. sagt in § 51: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“ Die sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit kommt nur bei der Strafausmessung in Betracht.

Die psychologische Zurechnungsfähigkeit — das „freie Wollen“ vom criminalistischen Standpunkte aus betrachtet — setzt sich aus der libertas judicii und der libertas consilii zusammen; unter jener versteht man die Fähigkeit des Individuums, die Art und Consequenzen seines Handelns zu

erkennen; unter dieser die Fähigkeit, sich für die Begehung oder Unterlassung einer Handlung auf Grundlage von Motiven zu entscheiden. Die That, die als „frei-gewollte“ zu bezeichnen ist, muss unter anderen Motiven auch nicht-gewollt werden können; sie setzt also die Möglichkeit einer Wahl — unbehinderten Eintritt von bestimmenden und von Gegenvorstellungen — voraus.

II. Da die Willensfreiheit als gegeben vorausgesetzt wird, ist sie nach strafprocessualen Grundsätzen nicht erst zu beweisen, sondern umgekehrt wird der Beweis des Ausschlusses oder der Verminderung begehrt, wo solche Umstände behauptet werden. In der Beweiswürdigung aber ist der Richter nicht an das Gutachten der Sachverständigen gebunden. Dies gilt nicht nur für die Frage des Endurtheils, sondern auch für die sonstigen Fragen, bei denen die Existenz einer Geisteskrankheit von Bedeutung ist.[1]

III. Der Gegensatz des Arztes und des Juristen kann dabei nicht leicht ganz verwischt werden. Denn der Erstere sucht, unbekümmert um die Folgen für die Strafrechtspflege im Ganzen, seiner Fachpflicht gemäss die Krankheit. Der Letztere dagegen will die Zwingmauer des Strafrechts nicht durch Eintritt der Straffreiheit vieler Uebelthäter durchbrechen lassen, weil sonst der criminelle Schutz der Rechtsgüter illusorisch wird. Dieser Gegensatz wird nur dann und da ausgetilgt, wenn und wo eine weitreichende Irrengesetzgebung die Unschädlichmachung gefährlicher Subjecte unter dem Gesichtspunkte der Fürsorge für sie selbst und zugleich der Beseitigung gemeiner Gefahr ermöglicht und so einen Ersatz für den Strafschutz gewährt, wo er wegen des psychischen Zustandes eines Uebelthäters für unzulässig zu erachten ist. Hierin ist in vielen Ländern noch eine grosse Lücke auszufüllen.

---

[1] Aus der Deutschen StPO. sind hier zu erwähnen: § 81 (lässt die Verbringung des Angeschuldigten zur Beobachtung in eine öffentliche Irrenanstalt für die Dauer bis zu 6 Wochen zu), § 203 (fasst die vorläufige Einstellung des Verfahrens in's Auge, wenn der Angeschuldigte nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist), § 487 („Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt“), auch § 485 (verbietet den Vollzug von Todesurtheilen an Geisteskranken). Zur Auslegung vgl. Löwe, Com. zur D. StPO. bei den cit. §§. Ueber die Straferstehungsfähigkeit bei besondern psychischen Zuständen s. u. Bd. VI. Absch. 3. an mehreren Stellen.

---

## § 3.

## Grenzen der Willensfreiheit.

Literatur: Quetelet, *Sur l'homme et le développement des ses facultés.* 1835. — Wagner, Die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürl. menschl. Handlungen vom Standpunkte der Statistik. 1864. — Drobisch, Die Moral-Statistik und die menschl. Willensfreiheit. 1867. — Frese, Fried-

reich's Blätter. 1873. — Benedikt, Zur Psychophysik der Moral. — v. Oettingen, Die Moral-Statistik. 2. Aufl. 1874.

I. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier auf psychologische Erörterungen über die Freiheit des menschlichen Willens einzugehen. Wohl aber müssen wir den Standpunkt fixiren, auf welchen sich die moderne Criminalpsychologie zu stellen hat. Hier dürfen weder die Anschauungen der Theologie. noch jene der älteren Philosophie maassgebend sein, vielmehr hat dieselbe ihre Stütze in den auf naturwissenschaftlichem Wege gewonnenen Beobachtungen und Erfahrungen zu erkennen. Sie wird dabei niemals den Zusammenhang des Geisteslebens mit den körperlichen Organen und ihren Functionen ausser Acht lassen dürfen.

II. Eine erst in der Neuzeit cultivirte sociale Forschung, die Moralstatistik, welche sich auf sehr umfassende und gewissenhafte Arbeiten von Quetelet, Wagner, Drobisch, v. Oettingen u. A. stützt, kommt zu dem sehr bemerkenswerthen Resultate, dass scheinbar ganz willkürliche Handlungen, wie Heirathen, Selbstmorde, Verbrechen in annähernd gleichen Quoten alljährlich wiederkehren und statistisch so wenig wechseln, dass dieselben in dem gleichen Beobachtungsbezirke, bei gleichbleibenden äusseren Verhältnissen, für das kommende Jahr ziemlich genau vorausbestimmt werden können. Bei Aenderung der äusseren Verhältnisse und Lebensmedien pflegen auch diese Zahlen entsprechend zu- oder abzunehmen.

III. Wird auch hierdurch der freie Wille in seiner Bedeutung für das Einzelindividuum wesentlich herabgedrückt, so darf doch aus dieser Thatsache noch keine Aufhebung der Willensfreiheit gefolgert werden. Die Moralstatistik beweist nur, dass die inneren und äusseren Verhältnisse, welche auf den Menschen einwirken, mitwirkend von entscheidendem Einflusse für sein Thun und Lassen sind, dass somit die vorhandene Willensfreiheit immer nur eine beschränkte und relative ist.

Vermöge der verschiedenen Höhe, welche die ethische Entwicklung und Cultur der einzelnen Völker erreicht hat, sowie je nach dem Maasse, in welchem das einzelne Individuum durch seine Erziehung und Ausbildung zu höherer sittlicher und geistiger Reife gelangt ist, werden sich verschiedene Stufen des freien Wollens ergeben.

---

## § 4.

## Die wichtigsten den freien Willen beschränkenden Verhältnisse.

Literatur: v. Valentini, Das Verbrecherthum in den Preuss. Staaten. Leipzig 1869. — Starke, Verbrecher und Verbrechen in Preussen. Berlin 1884. Krauss, Die Psychologie des Verbrechens. Tübingen 1884.

I. Die wichtigsten den menschlichen Willen einschränkenden Factoren sind theils innere, wie namentlich die durch die Abstammung ererbte Anlage, theils äussere, wie die Erziehung, sowie die Verhältnisse und Schicksale des Lebens. Ueber die Veranlagung zunächst ist zu bemerken:

Es kommen hier in Betracht die geistigen Zustände der Eltern, welche, wie die spätere Ausführung ergeben wird, in ihren normalen und pathologischen Verhältnissen leicht vererbt werden können.

Die Intelligenz kann auf einer sehr niederen, mittleren oder grösseren Höhe stehen und dadurch fördernd oder hemmend bei der Begehung von Verbrechen einwirken.

In zweiter Linie ist das Temperament zu berücksichtigen, welches nach der alten Eintheilung sanguinisch, cholerisch, melancholisch oder phlegmatisch sein kann.

Von besonderem Einflusse ist die Anlage des Gemüthes. Die grosse Masse der Menschen ist charakterisirt durch ein gewisses, aber stets schwankendes, gemüthliches Gleichgewicht, welches durch die leichtesten Anstösse bald auf die eine, bald auf die andere Seite hinübergezogen werden kann. Solche Menschen sind weder entschieden gut, noch entschieden böse — sie werden wesentlich durch die äusseren Verhältnisse beeinflusst. Bei der entschieden guten Gemüthsart liegt die höchste Lust darin, Anderen Lust zu bereiten, es besteht ein grosses Mitgefühl für Freude und Leid. Diese glückliche Anlage kann fast niemals zur directen Quelle eines Verbrechens werden, wohl aber kann sie dasselbe durch allzu grosse Nachsicht, z. B. von Seiten der Eltern bei der Erziehung, begünstigen. Bei der bösen Gemüthsart besteht die höchste Lust darin, Anderen Unlust zu bereiten — ohne Affect und Leidenschaft. Dieser Zustand beruht öfter auf pathologischer Grundlage, wie wir später ersehen werden.

II. Die Erziehung, welche ein Mensch geniesst, ist bekanntlich von der grössten Tragweite für die Ausbildung seines Geistes und seines Gemüthes; haften doch die Eindrücke aus der Zeit der Entwickelung des menschlichen Geistes am festesten. Die ethischen und ebenso die immoralischen Anschauungen, welche dem kindlichen Gemüthe namentlich von Seiten seiner Eltern eingepflanzt werden, pflegen für die ganze geistige Zukunft mehr oder weniger maassgebend zu sein.

Die Fehler der Erziehung beruhen theils in Vernachlässigung, theils in zu weit gehender Nachsicht, theils endlich in zu hoch gestellten Anforderungen.

Weitaus am häufigsten begegnen wir bei den Verbrechern einer mehr oder minder grossen Vernachlässigung bis zu dem vollständigen Mangel jeder Erziehung. Da die Erziehung das sittliche und das Rechts-Bewusstsein ausbildet, so wird bei

Mangelhaftigkeit derselben nur ein geringes Gegengewicht gegenüber der Versuchung zu Vergehen und Verbrechen gesetzt werden. Wachsen die Kinder unter dem Drucke der materiellen und moralischen Noth auf, sind sie Zeugen von Rohheit und Unsittlichkeit, so werden sie überhaupt keine Klarheit über die Rechtsordnung gewinnen, das Bewusstsein der Strafbarkeit vieler Handlungen wird nicht, oder nur in geringem Grade, zur Entwickelung kommen. Verbindet sich, wie nicht selten beobachtet wird, ein derartiger Mangel der Erziehung mit einem angeborenen geistigen Schwächezustand, so wird die geistige Freiheit beim Handeln in hohem Grade herabgesetzt sein. Ein nicht geringer Procentsatz der Strafanstaltsbewohner, namentlich viele Gewohnheitsdiebe niederster Art, besteht aus solchen von Hause aus geistesschwachen, in der Erziehung total vernachlässigten Menschen.

Zu weit gehende Nachsicht in der Erziehung kann mittelst Verzärtelung den Müssiggang, sowie den Hang zum Schlemmen ausbilden, welcher wieder Vergehen und Verbrechen im Gefolge haben kann.

Endlich wird Ueberstrenge in der Erziehung und Ueberanstrengung den Heranwachsenden zur Heuchelei und unter Umständen zu weiteren criminellen Folgen führen.

III. In hohem Grade werden die Handlungen eines Menschen beeinflusst von den mannigfaltigsten Lebensschicksalen.

Hier kommt zunächst das social-politische Medium in Betracht. Das ganze Denken und Handeln der Lebenden wird von einer Summe herrschender Ideen erfüllt, die den Charakter eines Volkes zu einer gewissen Zeit mächtig beeinflussen. Die Umgestaltung im Volksleben wirkt auf die Criminalität in bemerkenswerthem Grade ein. Die Zunahme und Verdichtung der Bevölkerung, sowie die Sorge für den Lebensunterhalt wirken fördernd für Eigenthumsverbrechen. Politische und sociale Einflüsse vermehren wesentlich die Zahl der staatsgefährlichen Delicte, der Majestätsbeleidigungen und Körperverletzungen.

Die Zahl der Morde hängt zum Theil von äusseren wirthschaftlichen Verhältnissen ab; die meisten Mörder gehören der niedersten Gesellschaftsclasse an. Die Kindesmorde steigern sich, wenn das Heirathen erschwert wird oder die Schwängerer durch Epidemien oder Feldzüge weggerafft werden. Die Brandstiftungen nehmen in Zeiten finanzieller Nothstände zu. Der Widerstand gegen die Staatsgewalt zeigt seit fünf Jahrzehnten eine fortwährend steigende Tendenz, bedingt durch die Vermehrung und Verdichtung der Bevölkerung, die Steigerung des geschäftlichen Verkehrs und die damit zusammenhängenden Frictionen, in zweiter Linie durch politische Motive der Freiheitsideale und der Emancipation.

Die Mannigfaltigkeit der individuellen Verhältnisse sodann, welche wesentlich das Denken und Handeln der Menschen beeinflussen, ist unendlich gross; wir verweisen nur auf Lebensalter, Ehe und einschneidende Familienverhältnisse, Ehelosigkeit, Beruf und Erwerb, die pecuniären Verhältnisse, Art des geselligen Verkehrs u. dgl. m.

III. Dieser Ueberblick ergiebt, dass es eine grosse Reihe vom freien Willen unabhängiger Factoren ist, welche eine ganz wesentliche Grundlage zum Verbrecherthum bildet. Hieraus folgt, dass viele criminelle Menschen das Opfer ihrer Verhältnisse werden, dass für Manche die verbrecherische Laufbahn unendlich nahe liegt, während Andere durch ihre geistige Veranlagung und günstige äussere Verhältnisse wenig berührt werden.

---

## II. Kapitel.

# Die Eintheilung der Verbrecher nach ihrer psychischen Vereigenschaftung.

### § 5.

### Der Gelegenheitsverbrecher.

Literatur: Wie bei § 4; ferner: Wahlberg, Ges. Schriften, Wien 1882. — Delbrück, Allg. Zeitschr. für Psychiatrie. 11. 14 u. 20. — Gutsch, eodem loco. 1862.

I. Man hat sich seit längerer Zeit bemüht, die Verbrecher nach ihrer psychischen Vereigenschaftung zu classificiren. Die nächstliegende und einfachste Eintheilung in Gelegenheits- und Gewohnheits-Verbrecher ist immer noch die beste.

Unter den Gelegenheitsverbrechern finden wir Menschen von verschiedenen Charakteranlagen, welche sich unter dem Einfluss besonderer innerer Momente oder äusserer Anlässe zur Begehung verbrecherischer Handlungen hinreissen lassen.

II. Die psychologisch wichtigsten dieser Verbrecher-Gruppe bilden die Leidenschaftsverbrecher. Bald handelt es sich um zuvor unbescholtene Menschen, welche leicht in Aufregung und Zorn gerathen und sich in ihrer Aufregung zu Beleidigungen, Körperverletzungen bis zum Todtschlag hinreissen lassen. Bald sind diese Verbrecher geschlechtlich angelegte Naturen, welche, wenn ihr Sexualismus aufgeregt wird, der Versuchung keinen Widerstand zu leisten vermögen und dann zu Unzucht, Nothzucht u. dgl. m. getrieben werden.

Nicht selten werden solche erregende Zustände durch den Uebergenuss geistiger Getränke gesteigert.

In diese Classe zählen auch die Mörder, welche aus Rache oder Eifersucht zur Waffe greifen, leidenschaftliche Menschen, geneigt nach vollbrachter That dieselbe zu bereuen. Ganz anders geartet sind Diejenigen, welche zu Mördern werden, um Hindernisse zu beseitigen oder anderweitige Absichten zu erreichen; es sind dies nüchterne überlegende Naturen, zu Lug und Trug geneigt und wenig der Reue zugänglich.

III. Zu den Gelegenheitsverbrechern gehören ferner gut geartete, aber schwache Menschen, welche aus dringender Noth Diebstähle begehen; weiter viele Meineidige, oft leichtlebige Naturen, welche über die Bedeutung des Eidesthemas nicht vollkommen klar sind und sich oder Anderen aus einer Verlegenheit helfen wollen; ferner eine Classe von Brandstiftern, in Noth gerathene Menschen, welche keinen anderen Ausweg mehr sehen und ihr Gewissen damit beschwichtigen, dass sie ja nur ihr eigenes Eigenthum zerstören.

IV. Die Kindesmörderinnen, deren viele von Hause aus wohl geartet sind, haben häufig, unter einem hochgradigen moralischen und physischen Druck stehend, in einem psychischen Ausnahmezustande gehandelt. Sie zeigen in den Strafanstalten, nach wieder erlangtem geistigen Gleichgewicht, aufrichtige Reue und meist musterhafte Haltung.

---

## § 6.

## Der Gewohnheitsverbrecher.

I. Der Gewohnheitsverbrecher sucht jede Gelegenheit, die sich ihm zur Ausführung eines Verbrechens bietet, auszunützen. Es ist ihm das Verbrechen, welches er jeweils ohne grosse Bedenken vollführt, vollständig zur zweiten Natur geworden. Da, wo nicht pathologische Momente mitwirken, sind es zum Theil innere in der Veranlagung und dem Charakter, zum grössten Theile äussere Verhältnisse, welche den Gewohnheitsverbrecher machen; unter diesen spielt der Nothstand[1] sowohl in materieller Hinsicht, als in der geistigen Entwickelung die Hauptrolle.

Solche Menschen, sinnlich veranlagt, wollen geniessen ohne zu arbeiten, sie werden mehr und mehr genusssüchtig; je leichter sie sich auf dem Wege des Verbrechens die Mittel zum Genusse verschaffen können, um so mehr ergeben sie sich dem Trunke und der Liebe.

II. In erster Linie treffen wir hier die Gewohnheitsdiebe, deren Majorität wenig begabt ist und einen engen geistigen Gesichtskreis zeigt; die verwildertsten dieser Individuen können

unter besonderen Verhältnissen wohl auch Räuber, selbst Raubmörder werden.

Die psychische Constitution der Hehler nähert sich der der Diebe, während der Betrüger und Fälscher meist grössere Intelligenz aufweist.

In der Strafanstalt zeigt der Gewohnheitsverbrecher wenig Schmerz über den Verlust der Freiheit; er ist zumeist fügsam, er arbeitet, weil er muss, sucht aber seine Leistungen möglichst glänzend darzustellen. Er lügt und täuscht, so viel er kann. Er zeigt in der Regel weder Scham noch Reue; äussert er aber solche Gefühle, so gehen sie nicht tief oder sind erheuchelt.

III. An die Gewohnheitsverbrecher schliessen sich, als eine Specialität der grösseren Städte, die gewerbsmässigen Verbrecher an, meist geistig wohlveranlagte Menschen, welche mit grosser Schlauheit, Umsicht und Gewandheit sich die Ausführung der raffinirtesten Eigenthumsverbrechen zum alleinigen Lebensberuf gewählt haben, um durch die erlangten Mittel einer zum Bedürfniss gewordenen Genusssucht zu fröhnen. Sie suchen in der Strafanstalt durch ihr glattes Benehmen zu imponiren, kennen aber keine Reue.

[1] Dies Wort ist hier nicht im strafrechtlichen Sinne, sondern in der Bedeutung materieller und geistiger Dürftigkeit zu nehmen.

---

## III. Kapitel.

# Anthropologie und Pathologie der Verbrecher.

### § 7.

### Die Forschungen der Franzosen.

Literatur: Morel, *Traité des dégénerescences de l'espèce humaine,* 1857; *Traité des maladies mentales,* 1860; *De la médecine légale des aliénés,* 1866; *De l'hérédité morbide progressive,* 1867. — Legrand du Saulle, Die erbl. Geistesstörungen, 1874; *des signes physiques de la folie raisonnante, Ann. méd. psychol.*, 1878. — Brierre, *La folie raisonnante.* 1867. — Despine, *Psychologie naturelle.* 1868.

Erst die neueste Zeit hat uns mit einer hochbedeutenden Wissenschaft, mit der Anthropologie und Pathologie der Verbrecher, bekannt gemacht, welcher die Aufgabe zufällt, den Verbrecher in seiner ganzen geistigen und körperlichen Individualität in physiologischer und pathologischer Hinsicht zu ergründen.

Zwar haben Deutsche Forscher, namentlich Grohmann, Heinrich und Ellinger, schon in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts auf die abnorme geistige Constitution vieler Verbrecher aufmerksam gemacht und auf das verwandtschaftliche Verhältniss hingewiesen, das zwischen verbrecherischer Neigung

und Seelenstörung besteht, doch muss es als ein wesentliches Verdienst der Franzosen betrachtet werden, zuerst in eingehender Weise wissenschaftliche Forschungen in dieser Richtung angestellt zu haben.

Als bahnbrechend auf dem neuen Wege müssen wir an erster Stelle eines Morel gedenken. Dieser, ein ebenso genialer als gründlicher Forscher, welcher in mehreren umfänglichen Arbeiten seine Studien der Oeffentlichkeit übergeben hat, schildert zahlreiche psychisch eigenartige Individuen, welche nicht sowohl auffällige intellectuelle Störungen zeigen, als vielmehr eine eigenartige Mischung der Gesammtpersönlichkeit darstellen mit anomaler Reactionsweise der sittlichen und gemüthlichen Energie, mit absurden Neigungen und Strebungen. Diese Menschen, deren Handlungen jedem Laien nur den Eindruck der Immoralität und des verbrecherischen Sinnes machen, sind nach Morel nichtsdestoweniger krank in Folge einer abnormen Constitution des Gehirns, welche auf eine erbliche Veranlagung zurückzuführen ist.

Ebenso wie gewisse physiologische körperliche Eigenthümlichkeiten, wie krankhafte Dispositionen von Körperorganen sich vererben, so geschieht dies auch bei gewissen Abnormitäten in der nervösen charakterologischen Anlage. So finden wir z. B. bei den Eltern solcher Individuen bald Verschrobenheit des Charakters, bald krankhafte Trunksucht. Auf Grund einer solchen Mitgift ist mitunter der eine Bruder ein Verbrecher, der andere geistig gestört.

Legrand du Saulle fand bei einer gewissen Classe von Gaunern nnd Gewohnheitsverbrechern eine geistig abnorme Constitution, bedingt durch Alkoholismus, Epilepsie und Psychosen der Erzeuger. Zu ähnlichen Resultaten führten die Forschungen von Brierre de Boismont.

Prosper Despine, welcher seine Erfahrungen in den Strafanstalten zu Marseille machte, kommt zu noch weiter gehenden Schlüssen bezüglich der Verwandtschaft von Geisteskrankheit und Verbrechen. Er lässt sich durch seine Studien zu dem extremen Resultate verleiten, dass überhaupt die Verbrecher als moralisch krank zu betrachten und ebenso wenig wie die Geisteskranken zurechnungsfähig seien.[1] Solche Menschen hätten mehr schlimme Neigungen als normale Individuen, sie zeigten eine gewisse Perversität des Charakters.

---

[1] Nach Prosper Despine's Lehre unterscheidet sich der Geisteskranke von dem moralisch kranken Verbrecher dadurch, dass es bei jenem eine Hirnkrankheit ist, welche die perversen Begehren, Leidenschaften und Affecte schafft und die Möglichkeit einer vernünftigen Ueberlegung und Wahl in Folge der verlorenen oder nicht zur Geltung gelangenden moralischen Urtheile aufhebt. Der moralisch unfreie Verbrecher ist psychologisch in gleichem Falle, aber nicht eine Gehirnkrankheit schafft ihm perverse Antriebe und Leiden



schaften, sondern diese, sowie das Fehlen des moralischen Sinnes, sind primitive Anomalien des Charakters.

Dem Verbrecher fehlt der moralische Sinn und damit das sittliche Gegengewicht; er kann nur im Sinne seines stärksten Begehrens handeln. Das Verbrechen erfolgt nothwendig, wenn die Antriebe hierzu grösser sind, als die egoistischen Bedenken, die ihn davon abhalten. Diese Menschen sind sittlich unfrei und deshalb nicht zurechnungsfähig.

Dass ein moralisch Irrer denkt, schliesst und urtheilt, wie ein Gesunder, beweist nichts gegen seine Störung; denn die Intelligenz hat nichts zu thun mit der moralischen Freiheit. Das Bestehen einer sittlichen Freiheit als solche wird damit nicht geleugnet; sie fehlt nur Dem, der keinen moralischen Sinn, das unerlässliche Attribut dieser Freiheit, besitzt.

---

## § 8.

## Die Forschungen der Engländer.

Literatur: Prichard, *Treatise on insanity; of the different forms of insanity,* 1842. — Thomson, Die hereditäre Natur des Verbrechens, Journ. of mental science. 1870. — Ders., Studien über Criminalpsychologie; Referat hierüber D. StRZ. 1870. — Maudsley, Die Zurechnungsfähigk. der Geistes kranken, Dtsch. Ausg. Leipzig 1875. — Homibrocke, Geistesstörung bei Verbrechern, Transaction of the Canad. med. 1877. — Nicholson, Psychopathologie der Verbrecher, Journ. of mental science. 1873, Juli—October.

In England hat sich schon vor der Mitte unseres Jahrhunderts der vortrefflich beobachtende Prichard das grosse Verdienst erworben, zuerst das Krankheitsbild des von ihm als *Moral Insanity* bezeichneten pathologischen Zustandes zu entwerfen und auf dessen äussere Verwandtschaft mit dem Gewohnheitsverbrecherthum hinzuweisen.

Von neueren Forschern muss hier in erster Linie der erfahrene Maudsley genannt werden, welcher in seinen gehaltvollen Schriften die criminelle Anthropologie wesentlich gefördert und insbesondere mit grosser wissenschaftlicher Schärfe auf das hochwichtige Grenzgebiet hingewiesen hat, welches die volle geistige Gesundheit von der ausgesprochenen psychischen Störung trennt.

Auch von anderen Seiten wurden schätzenswerthe Beiträge geliefert, unter welchen namentlich diejenigen Thomson's zu erwähnen sind. Thomson, ein trefflich beobachtender Arzt, welcher seine Erfahrungen in der Strafanstalt zu Perth machte, studirte eingehend die verwandtschaftliche Beziehung zwischen Verbrechen und Wahnsinn, die sich besonders auf die erbliche Veranlagung, auf die geistige und moralische Vereigenschaftung, sowie auf die körperlichen Hemmungsbildungen gründe.[1]

---

[1] Thomson's Schlussfolgerungen: Auf dem Grenzgebiete des Wahnsinns liegt das Verbrechen, so dass es schwer fällt zu sagen, wo die Depravation endet und die Krankeit beginnt. Namentlich wird diese Verwandtschaft bewiesen durch die erbliche Uebertragung der sittlichen Entartung und ver-

brecherischen Natur, die gerade wie die Uebertragung körperlicher Gebrechen und Krankheiten häufig durch mehrere Generationen hindurch beobachtet wird, sowie durch die Transformation, welche nervöse Krankheiten der Eltern in einen verbrecherischen Sinn bei den Kindern nicht selten erleiden.

Diese Classe von Verbrechern ist anthropologisch gekennzeichnet. Körperlich sind dieselben vielfach schwächlich, von ungünstigem Schädelbau, stumpfer Physiognomie, grober Körperform, zu Lungentuberculose und Nervenleiden geneigt. Geistig bieten sie ein geringes Maass von Fähigkeiten, einen tieferen Stand der Intelligenz; bei einer Anzahl besteht förmlicher Schwachsinn. Dieselben zeigen häufig grössere gemüthliche Reizbarkeit. Ein gewisser Procentsatz derselben ist epileptisch.

Solche Verbrecher sind moralisch völlig unempfindlich. Daraus erklärt sich die enorme Häufigkeit der Rückfälle, das völlige Fehlen von Reue und Gewissensbissen über ihre begangenen Thaten. In Folge dieses Zustandes besteht aber auch eine weit grössere Gefahr geisteskrank zu werden, als bei anders gearteten Menschen.

---

## § 9.

## Die Forschungen der Italiener.

Literatur: Lombroso, *L'Uomo delinquente, in rapporto all' antropologia, giurisprudenza et alle discipline carcerarie.* 3. Aufl. 1884. — Derselbe eine Reihe von Arbeiten in dem *Archivio di psichiatria, scienze penale et antropologia criminale.* — *Premier congrès international d'Anthropologie criminelle.* Rom 1885. (Thesen und Gutachten von Lombroso, Ferri, Sergi, Taverni, Scimanna, Frigerio, Venturi, Solivetti) — Siehe auch B. II. Absch. 3. cap. 2.

In Italien hat die Anthropologie der Verbrecher mehr als in anderen Ländern in der jüngsten Zeitepoche ein so lebhaftes Interesse in maassgebenden Kreisen gefunden, dass man heute wohl von einer Italienischen Schule reden kann, welcher nicht allein viele namhafte Aerzte, sondern auch hervorragende Criminalisten angehören.

Diese Schule hat sich die Aufgabe gestellt, den physischen und psychischen Habitus der Verbrecher zu ergründen, sowie die Frage zu beantworten, ob ein bestimmter pathologischer Charakter zu Verbrechen veranlage, welchen Einfluss die Erziehung auf die Criminalität ausübe, wie sich die Epilepsie, sowie die moralische Störung zum Verbrecherthum verhalte, welche Bedeutung der Simulation von Seelenstörung in den Strafanstalten zukomme.

Erst jüngst (November 1885) hat diese Italienische Schule einen internationalen Congress über die criminelle Anthropologie in Rom abgehalten, in welchem bei starker Betheiligung diese und verwandte Themata verhandelt wurden.

Als Hauptvertreter dieser Richtung darf der geistvolle Lombroso betrachtet werden, welcher dieses Studium zu seiner Lebensaufgabe gemacht und ausser in einer Anzahl kleinerer Aufsätze, in einem epochemachenden Werke (*l'uomo delinquente*) seine reichhaltigen Beobachtungen und umfassenden Untersuch-

ungen niedergelegt hat. Der wichtigste Theil seiner Arbeiten bildet eine höchst eingehende Charakteristik des Delinquente nato, des Gewohnheitsverbrechers, welcher sich von dem Gelegenheits- oder Affectverbrecher durch seine körperliche Entwickelung und geistige Verfassung in typischer Weise unterscheiden soll.[1]

---

[1] Die Resultate von Lombroso's Untersuchungen: Bei der bekannten Abhängigkeit der geistigen von den körperlichen Zuständen sind zunächst die physischen Raceneigenthümlichkeiten einer eingehenden Erforschung zu unterziehen, wobei charakteristische Befunde, aber bei den einzelnen Verbrecherarten verschiedene Typen, festgestellt werden können. In erster Linie findet man Anomalien des Schädels, namentlich geringen Schädelumfang, fliehende Stirne, Entwicklung der Stirn-Sinus, der Unterkiefer und Jochbögen, Prognathismus, grössere Dicke der Schädelknochen. Von anderen Anomalien sind besonders hervorzuheben: Verbildung der Ohren, Schiefheit der Augen, männliches Aussehen beim weiblichen Geschlechte u. a. m.

Bei den Verbrechern besteht eine wesentliche Herabsetzung der Gefühlsschärfe, wie besonders aus der bei denselben sehr verbreiteten Sitte des Tätowirens, einer äusserst schmerzhaften Operation, hervorgeht.

Entsprechend ist bei ihnen auch das moralische Gefühl theils herabgesetzt, theils verändert. Es besteht eine gemüthliche Stumpfheit, welche sich in einer Unempfindlichkeit gegen fremde Leiden, in Grausamkeit, in der Todesverachtung und in der Häufigkeit des Selbstmordes bekundet.

Gleichzeitig beobachten wir in der Regel eine grosse Lebhaftigkeit der egoistischen Gefühle und Leidenschaften, wie rasch aufflammenden Zorn und masslose Rachsucht. Ferner fehlt selten ein ausgesprochener sinnlicher Trieb zum Trinken und Essen, zu Spiel, Tanz und Wollust mit gedankenlosem Verschleudern des Geldes.

Die Intelligenz ist namentlich bei den Gewohnheitsdieben im Durchschnitt entschieden gemindert. Doch giebt es einzelne begabte, sogar hochbegabte Ausnahmen, verbrecherische Genies oder geniale Verbrecher. Mit einer gewissen Schlauheit verbindet sich nach anderen Richtungen hin eine grosse Beschränktheit, sowie eine mangelnde Uebersicht über die Lebensverhältnisse.

Weiter sind charakteristisch: Faulheit und Leichtsinn, Wankelmuth, Aberglauben, Sorglosigkeit; im Gefängniss Mangel an Reue und Gewissensbissen.

Die Erblichkeit des Verbrechens wird auf 26 Procent geschätzt.

Lombroso zieht aus seinen Beobachtungen folgende Schlussfolgerungen:

Die körperlichen Begleiterscheinungen, sowie der unlösbare Zusammenhang der verbrecherischen Neigungen mit der ganzen Persönlichkeit beweisen, dass wir es hier mit einer ganz besonderen Menschenrace und mit pathologischen Producten zu thun haben. Der Verbrecher, welcher viele Aehnlichkeiten theils mit den Wilden, theils mit den Geisteskranken hat, steht in der Mitte zwischen Diesen und dem normalen Menschen — er steht auf der Stufe eines an moralischer Störung Leidenden. Es fehlt ihm das Gefühl, deshalb ist seine Besserung unmöglich.

Das Verbrechen ist ein atavistischer Zustand, in welchem thierische Instincte, kurze Zeit durch Erziehung, Umgebung, Furcht vor Strafe zurückgegehalten, mit einem Mal unter dem Einfluss gegebener Umstände die Oberhand gewinnen.

Die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen für seine verbrecherische Handlung ist unendlich verschieden, sie lässt sich nicht präcise feststellen, wenn man nicht das in Frage stehende Individuum physisch und moralisch nach seinen genauesten Einzelheiten kennt.

---



## § 10.

## Die Forschungen der Deutschen und Oesterreicher.

Literatur: Grohmann, Nasse's Ztschr. 1819. — Heinrich, Allg. Ztschr. für Psychiatrie. I. — Solbrig, Verbrechen und Wahnsinn. 1867. — von Krafft-Ebing, Op. citat. und: Ueber die Erblichkeit der Seelenstörungen in Friedr. Bl. 1868. — Griesinger, Ztschr. für gerichtl. u. öffentl. Med. N. F. VI. — Hagen, Chorinsky, 1872. — Griesinger, Archiv für Psychiatrie. I. — Knecht, Ueber die Verbreitung psychischer Degeneration bei Verbrechern, Allg. Ztschr. f. Psych. XL. — Kräpelin, Die Abschaffung des Strafmaasses. 1880. — Benedikt, Anatom. Studien an Verbrecher-Gehirnen. Wien 1879. — Sommer, Beiträge zur Kenntniss der criminellen Irren, Allg. Ztschr. für Psych. XL. — Kirn, Kurze Mittheilungen über Gefängniss-Psychosen, eodem loco. XXXVII. — Sander u. Richter, Die Beziehungen zwischen Geistesstörungen und Verbrechen. Berlin 1886. — Badik, Eintheilung der Verbrecher in 4 Typen, Virchow's Archiv. XCVII. — Benedikt, *Des rapports entre la folie et la criminalité*. Wien 1885. — Derselbe, Der Congress für Criminalanthropologie in Rom. Wien. Med. Presse 1886. — Bär, *Il Delinquente etc., RDC.* 1886.

Auch in Deutschland sind im Gebiete der Anthropologie der Verbrecher neuerdings werthvolle Arbeiten von Irren- und Strafanstalts-Aerzten an die Oeffentlichkeit gelangt. Ausser v. Krafft-Ebing, der dieses Thema in seinen Arbeiten mehrfach behandelt hat, möchten wir namentlich der Forschungen von Solbrig, Griesinger, Knecht, Sommer, Sander, Richter und Bär gedenken. Sie haben Alle festgestellt, dass sich unter der Verbrecherwelt nicht wenige Individuen befinden, welche sich durch ihre geistige Veranlagung, öfter auch durch körperliche Defecte von ihren Mitmenschen unterscheiden; viele derselben zeigen eigenartige psychopathische Erscheinungen, welche mit ihrem verbrecherischen Leben zusammenhängen.

In Wien ist vor einiger Zeit Professor Benedikt als Vorkämpfer auf unserem Gebiete aufgetreten. Er hat zunächst die anatomische Bahn beschritten und uns mit eigenthümlichen Kennzeichen des Verbrechergehirns bekannt gemacht, und später nach vielfachen Forschungen und Beobachtungen in Strafanstalten auch die psychologische Seite des Verbrecherthums bearbeitet.[1]

Neuerdings hat der Ungarische Strafanstaltsarzt Badik im Anschluss an die Forschungen Benedikt's, Schädel und Gehirne von Sträflingen einer eingehenden Untersuchung unterworfen und aus seinen Befunden Schlüsse auf den psychischen Zustand der verschiedenartigen Verbrecher abgeleitet.

---

[1] Benedikt fand bei einer grösseren Zahl der von ihm untersuchten Gehirne von Verbrechern Defecte in der Anlage der Gehirnoberfläche, aus welchem Befunde er den Schluss ableitet: „Die Verbrechergehirne zeigen Abweichungen vom normalen Typus, deshalb bilden die Verbrecher eine Varietät ihres Geschlechtes".

Auf dem Congress für Psychiatrie zu Antwerpen fasste Benedikt seine Anschauungen über die Beziehung zwischen Geistesstörung und Criminalität folgendermaassen zusammen:

Das Gewohnheitsverbrecherthum basirt auf einer physischen, moralischen und intellectuellen Neurasthenie, welche angeboren oder in der ersten Kindheit erworben ist. Diese beruht auf einer vorzeitigen Erschöpfung und Schwächegefühlen und dadurch wird die Entwickelung des Geisteslebens, namentlich auch die der moralischen Gefühle beeinträchtigt.

Bei günstigen äusseren Verhältnissen kann die Anlage latent bleiben, bei ungünstigen führt sie zunächst zur Vagabundage, später zum Verbrecherthum.

Der veranlagte Gewohnheitsverbrecher kann durch keine Strafe gebessert werden, deshalb sollte ihn der Richter nicht nach seiner Schuld, sondern nach seiner Gefährlichkeit beurtheilen.

Der moralische Neurastheniker darf nicht mit den Geisteskranken identificirt werden; wohl aber kann schwere Degenerescenz unter dem Einflusse ungünstiger Verhältnisse in wirkliche Geistesstörung übergehen.

Benedikt unterscheidet vier Classen von Verbrechern: 1. ursprünglich Typische, die zufällig Verbrecher geworden sind, 2. Veranlagte, 3. Kranke, 4. tief Degenerirte.

---

## § 11.

## Kritische Betrachtungen.

I. Sicherlich muss den Erfahrungen und Studien über die Anthropologie und Pathologie des Verbrecherthums, welche von so zahlreichen und namhaften Autoren der verschiedensten Culturländer niedergelegt worden sind, ihr gebührendes Recht eingeräumt werden. Jeder, welcher in grösseren Strafanstalten mit unbefangenem Auge Umschau hält,[1] wird unschwer viele dieser Beobachtungen bestätigen können, ohne übrigens damit allen hieraus abgeleiteten Schlussfolgerungen beizupflichten.

Fassen wir die wichtigsten Resultate der bisherigen criminell-anthropologischen Forschungen kurz zusammen, so treffen wir bei Verbrechern nicht selten folgenden Befund: Organisch bedingte, meist vererbte Veranlagung zu verbrecherischem Sinn oder zu Gemüths- und Nervenleiden; Häufigkeit körperlicher Degenerationszeichen; Bestehen von Epilepsie oder anderen Nervenleiden; geringe Entwickelung der Intelligenz, mangelhaften oder fehlenden moralischen Sinn; grosse Gemüthsreizbarkeit; endlich hochgradige Neigung zu Geisteskrankheiten.

II. Diese Momente beweisen, auch bei strengster wissenschaftlicher Kritik, dass bei einer Classe von Verbrechern zum Theil vererbte, pathologische, körperlich bedingte Zustände vorhanden sind, welche in einem ursächlichen Verhältnisse zu der bei ihnen bestehenden Neigung zur Verübung gesetzwidriger Handlungen stehen. Es lässt sich eine gewisse Verwandtschaft zwischen verbrecherischem Sinn und Geistesstörung nicht verkennen, welche offenbar auf einen gemeinschaftlichen Boden

der Entartung der menschlichen Race hinweist, in der sowohl Verbrechen als Geistesstörung nicht selten ihre Wurzeln finden.

Dagegen wird die von mehreren Autoren geäusserte Anschauung, das Verbrecherthum im Allgemeinen als eine pathologische Erscheinung aufzufassen, schon dadurch hinfällig, dass wir in den Strafanstalten, namentlich in den Gefängnissen, zahlreich Individuen finden, welche auch bei genauer psychischer und anthropologischer Untersuchung keinerlei Zeichen irgend einer Abweichung von der Norm bieten. In solchen Fällen liegt durchaus kein Grund vor, die begangenen Verbrechen anders, als vom Gesichtspunct der Moral aufzufassen. Hiernach hat sich unsere Betrachtung nur auf einen Theil der Sträflinge zu beschränken.

III. Um den pathologischen Verbrecher zu erkennen,[2] haben wir uns zu fragen: Wie können wir verbrecherischen Sinn von Wahnsinn unterscheiden? — Die Theorie lehrt uns: „Die Geistesstörung[3] beruht auf einer Erkrankung oder Abnormität des Gehirns, das Verbrechen dagegen auf freiwilliger Hingabe an unsittliche Neigungen und gesetzwidrige Strebungen.“ Hiernach würde der Nachweis einer organischen Ursache das erste, der Mangel einer solchen das zweite feststellen. Diese Unterscheidung, so berechtigt sie a priori erscheint, ist aber leider nur theoretisch und wird durch die praktische Untersuchung nur zum Theil bestätigt. Vielmehr beweist eine Abweichung von der gesunden Norm an sich nur einen defecten Zustand des Gehirns, welcher einen anthropologisch tieferen Stand, aber nicht nothwendig eine ausgesprochene Geistesstörung[3] zur Folge haben muss. Um letztere feststellen zu können, bedarf es weiter noch, dass krankhafte Störungen im Gebiete des Geisteslebens in solcher Höhe vorhanden sind, dass sie das Handeln als vollkommen unfrei erscheinen lassen. Die Erfahrung lehrt uns nun, dass bei einer ganzen Classe von Menschen solche pathologische Erscheinungen auf Grund organischer Veränderungen nachgewiesen werden können, welche nicht die volle Höhe der ausgesprochenen Geistesstörung erreicht haben.

Die organische Belastung macht also an sich den Menschen noch nicht unfrei für sein Thun und Lassen, sie prädisponirt ihn aber in mehr oder minder hohem Grade. Hieraus ergiebt sich die grosse Bedeutung dieser Defectzustände für die criminelle Anthropologie.

---

[1] Vgl. B. VIII., wo die Geistesstörungen der Gefangenen im Einzelnen dargelegt werden und daher viel Material von Wichtigkeit auch in criminalpsychologischer Hinsicht folgen wird.

[2] Die Diagnostik der einzelnen Krankheitsfälle s. B. VIII.

[3] Wir sprechen hier nur von Geistesstörung im Sinne des Strafgesetzes, während die psychiatrische Wissenschaft derselben weitere Grenzen zu ziehen hat.

## § 12.

## Fortsetzung (Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit, psychische Entartung).

Literatur: Ausser dem früher Citirten: Knecht, Ueber die Verbreitung der psychischen Degeneration bei Verbrechern, Allg. Ztschr. für Psych. XL. — Schüle, Klinische Psychiatrie. 3. Aufl. 1886. — Maschka, Hdb. der gerichtl. Med. IV. 1882. — Arndt, LB. der Psychiatrie. 1883.

I. Zum Verständniss der fraglichen Classe verbrecherischer Naturen muss uns in erster Linie die wissenschaftliche Erfahrung dienen, welche festgestellt hat, dass, wie überall in der organischen Natur, so auch bei der menschlichen Race keine scharfe Linie die Gesundheit von der Krankheit trennt, vielmehr ein breites Grenzgebiet mit allmählichen Uebergängen zwischen beiden besteht. Dies gilt auch vom Geiste. Es existiren thatsächlich Menschen genug, welche weder ideal geistig gesund, noch ausgesprochen gestört sind. Nähert sich dieser fragwürdige Zustand der Krankheit in höherem Grade, so sprechen wir von einer krankhaften Veranlagung, einer Belastung oder geistigen Entartung (Degeneration). Diese Entartung, welche innerhalb weiter Grenzen schwankt und keinen einheitlichen Charakter zeigt, ist in der Majorität der Fälle ererbt, angeboren oder in der frühesten Jugend, seltener später erworben.

Es ist nun leicht verständlich, dass solche geistige Defectzustände namentlich dadurch, dass sie die moralische Widerstandsfähigkeit herabsetzen, leicht zu einem verbrecherischen Leben führen werden, während durch günstige äussere Verhältnisse das drohende Unheil zuweilen abgewandt werden kann. Hieraus erhellt, dass der Degenerirte zwar weit mehr Gefahr läuft, ein Verbrecher zu werden, als der normal entwickelte Mensch — aber nicht nothwendig Verbrecher werden muss, und namentlich nicht als geborener Verbrecher betrachtet werden darf.

II. Die Defecte, welche den Menschen zu einem Belasteten stempeln, können sehr mannigfaltige sein, sie lassen sich aber alle ungezwungen auf eine reizbare Schwäche des Gehirns zurückführen, welches abnorm erregbar und zugleich leicht erschöpfbar erscheint; diese Schwäche führt in erster Linie theils zu Abnormitäten des Charakters, theils zu krankhaften Erscheinungen im Gebiete des Gefühllebens.

Fragen wir uns nach der Ursache dieser Gehirnschwäche, so beruht dieselbe häufig auf erblicher Anlage, d. h. auf der Abstammung von geistes- und nervenkranken oder trunksüchtigen Eltern, oder auf in früheren Jahren erlittenen

schweren Gehirnerkrankungen oder Kopfverletzungen, welche die volle Entwicklung des Gehirns und damit die harmonische Ausbildung des Seelenlebens gehemmt haben. Wir werden deshalb bei diesen Individuen schon in der Kindheit ungleichmässige oder verspätete geistige und körperliche Entwicklung, Nervenkrankheiten und namentlich nicht selten die verhängnissvolle Epilepsie antreffen.

Es ist hochbedeutsam für die organische Grundlage dieser psychischen Defect-Zustände, dass wir da, wo sie angeboren sind, gleichzeitig auch nicht selten körperliche Abweichungen von der Norm (äussere Degenerationszeichen) beobachten, welche auf die gleiche krankhafte Veranlagung zurückgeführt werden müssen. Die wichtigsten derselben sind Anomalien in der Bildung des Schädels (welcher bald zu gross, häufiger aber zu klein, bald ungleichmässig entwickelt erscheint), Missverhältniss zwischen Gehirn- und Gesichtsschädel, ungleiche Entwickelung der Gesichtshälften, abnorme Entwickelung der Ohren oder der Mundspalte, fehlerhafte Stellung der Augen, Hasenscharte, Wolfsrachen, Klumpfuss, Klumphand, die allerverschiedenartigsten Miss- und Hemmungsbildungen in den männlichen und weiblichen Geschlechtstheilen.

III. In ihrer ganzen geistigen Verfassung sind solche Individuen bald mehr nach der einen, bald mehr nach der anderen Richtung hin anders geartet als ihre Mitmenschen.

Ihre Intelligenz ist oft dürftig entwickelt bis schwach, so dass sie in der Schule nur wenig lernen; dennoch bekunden sie in der Regel eine gewisse Schlauheit in Bezug auf ihre eigenen Lebensinteressen. Andere zeigen eine ungleiche geistige Begabung, d. h. eine einseitige bis hervorragende Veranlagung nach der einen oder anderen Richtung hin (z. B. zu Sprachen oder Technik, zu Malerei oder Musik), dabei eine frappante Unfähigkeit auf anderen Gebieten.

Im Gemüthsleben treffen wir bei vielen dieser Belasteten eine enorme Reizbarkeit, so dass sie sich alsbald zu den heftigsten Affecten hinreissen lassen, welche leicht eine pathologische Höhe erreichen; zugleich können sie gemüthsstumpf sein in Bezug auf sittliche Gefühle und höhere geistige Interessen. Ebenso leicht wechselt ihre unbeständige Stimmung zwischen heiterer Erregung und unmotivirter Niedergeschlagenheit.

Sie sind zumeist willensschwach, werden dagegen nicht selten „instinctiv“ zu gewissen verkehrten, unter Umständen auch unsittlichen Handlungen angetrieben; zuweilen wiederholen sich solche Antriebe periodisch immer wieder.

IV. Es darf nicht Wunder nehmen, dass Menschen mit der geschilderten Gehirnschwäche im Leben nicht weiter kommen. Sie sind unfähig zu einem geordneten Berufsleben,

vernachlässigen ihre Interessen und Pflichten, und gerathen vermöge ihrer unbeherrschbaren Reizbarkeit leicht in Conflict mit ihrer Umgebung.

Bei sehr günstigen Lebensverhältnissen und sachverständiger Fürsorge können sie, obwohl stets eine grosse Pein für ihre nähere Umgebung, unter Umständen vor gesetzwidrigem Gebahren bewahrt bleiben. Viele aber werden, da sie nicht zu ernstlicher Arbeit befähigt sind, zunächst Vagabunden, und gerathen allmählich, weil sie sehr genusssüchtig, moralisch nur wenig empfindlich und nicht vollkommen klar über Gesetz und Recht sind, in die verbrecherische Laufbahn; sie werden zu Eigenthumsverbrechern.

Andere, welche zu zornigen Aufwallungen geneigt sind, werden zu Schmähungen und Gewaltthaten getrieben. Viele derselben sind zugleich intolerant gegen geistige Getränke, werden schon durch kleine Mengen derselben berauscht, und verüben dann in der rücksichtslosesten Weise die schwersten Körperverletzungen bis zum Todtschlag.

Andere wieder leiden an Abnormitäten im Bereiche des Geschlechtstriebes, der sehr früh und ungewöhnlich stark bis zu brunstartiger Höhe auftreten kann und zur Nothzucht anreizt. Oder er ist verkehrt, und führt dann zu mannigfachen unzüchtigen Handlungen mit Kindern oder Thieren. Oder endlich, es fehlt in Folge angeborener conträrer Geschlechtsempfindung der Trieb zum anderen Geschlecht, während eine mehr oder minder unwiderstehliche sexuelle Hinneigung zum eigenen Geschlecht hervortritt, die bis zur Paederastie steigen kann.

V. Wie nahe diese Entartungszustände an der Grenze der Geisteskrankheit stehen, geht daraus hervor, dass sie leicht episodisch oder dauernd in diese übergehen können. Dieses Fortschreiten der abnormen Anlage bis zur Höhe ausgesprochener Störung kann sich allmählich vollziehen; in anderen Fällen bedarf es hiezu noch weiterer ursächlicher Momente, wie Krankheit, körperliche Entwicklungsphasen u. dgl. m.; namentlich aber sind es die Einflüsse der Gefangenschaft, welche die volle Störung zur Reife zu bringen vermögen.

Hiermit steht im Zusammenhang die Erscheinung, dass nicht wenige der dort vorkommenden Selbstmorde von solchen Personen verübt werden.

VI. In den Strafanstalten und speciell unter den Gewohnheitsverbrechern werden wir diesen krankhaft belasteten Menschen nicht selten begegnen und sie in criminal-psychologischer Hinsicht zu beurtheilen haben — eine keineswegs immer leichte Aufgabe. Zunächst haben wir nach einer ererbten oder psychopathischen Veranlagung zu forschen, sowie nach etwa vorhandenen körperlichen Degenerationszeichen. Sodann muss

das Vorleben und die Art der Ausführung der verbrecherischen Handlungen auf die für geistig Belastete charakteristischen Erfahrungen geprüft werden. Endlich ist der gegenwärtige Zustand auf eine vorhandene reizbare geistige Gehirnschwäche zu untersuchen.

Der Nachweis einer geistigen Entartung kann an sich noch nicht zur Annahme einer vollkommenen geistigen Unfreiheit genügen.

Im concreten Falle dürfte die Beantwortung der Frage herantreten: in wie weit die impulsiven Antriebe, die krankhaften Gelüste, die leidenschaftlichen Stimmungen, die affectvollen Erregungen mit so krankhafter Stärke sich geltend machten, um die freie Wahl seitens des Inculpaten zu beschränken oder auszuschliessen. In vielen Fällen wird aber eine apodiktische Beantwortung dieser Frage nicht zu geben sein.

VII. Wie es sich unter diesen Umständen in der Rechtsprechung des Gerichts empfiehlt, beim Nachweise der psychischen Entartung, welche noch nicht zur völligen Geistesstörung fortgeschritten ist, mildernde Umstände beim Urtheil anzunehmen, so liegt in der Strafanstalt die Hauptaufgabe in einer dem Zustande entsprechenden individualisirenden Behandlung. Wir werden uns zwar nicht der trügerischen Hoffnung hingeben dürfen, solche ab ovo defecte Individuen moralisch zu heilen, wohl aber kann unter günstigen Umständen durch die Art der Behandlung, welche an die Stelle der ganzen Strenge des Strafvollzugs eine die krankhafte Eigenart berücksichtigende Fürsorge treten lässt, ein weiteres Fortschreiten der Degenerescenz verhütet und dadurch dem Uebergang der Entartung in ausgesprochene Geistesstörung vorgebeugt werden.

## Abschnitt III.

# Die Criminal-Statistik als Erkenntnissquelle.

Von

Privatdocent Dr. E. Mischler in Wien.

### § 1.

### Gegensatz der Justizgeschäfts- und der Criminal-Statistik.

I. Sowie fast alle Gebiete der Statistik nicht nur im Dienste der öffentlichen Verwaltung, sondern vermöge ihres methodischen Charakters auch im Dienste der Wissenschaft stehen, will auch aus der Justiz-Statistik im Allgemeinen, nicht nur die Justizverwaltung, sondern auch die Wissenschaft Nutzen ziehen.

Es will also erstens die Verwaltung alle in der Person des Thäters, in der Qualität des Reates und im Strafvollzuge bestehenden Erscheinungen des Wirksamwerdens des Strafgesetzes nebst allen Thätigkeiten der öffentlichen Organe kennen lernen, welchen dieser Verwaltungszweig obliegt; der Inbegriff dieser Aufzeichnungen ist die Justizgeschäfts-Statistik (formelle Criminalstatistik). Zweitens handelt es sich darum, vermittelst der Statistik zu den Ursachen der criminellen Bethätigung in einem Volke vorzudringen, und diesem Zwecke dient die Criminal-Statistik (im e. S. oder die materielle Criminalstatistik).

Dadurch tritt die Statistik in den Dienst der Wissenschaft und zwar in zweifacher Richtung. Zunächst soll es gelingen durch das Aufsuchen aller Ursachen und Merkmale zur Erkenntniss des Wesens der criminellen That als menschlicher Willensäusserung zu gelangen; dadurch wird der Boden der Ethik betreten und das alte Problem der Willensfreiheit von einer neuen Seite her wieder aufgegriffen, die Criminalstatistik wird hierdurch zu einem Theil der Moralstatistik. Ferner ermöglicht es die Criminalstatistik, durch die ursächliche Erforschung der criminellen

Bethätigung jene Anforderungen an die Verwaltung zu formuliren, welche durch die criminelle Bethätigung im Volke hervorgerufen werden; sie erlangt methodische Bedeutung für die Strafrechtswissenschaft. Indem nun diese einen grossen Zweig der öffentlichen Verwaltung regelt, wird allerdings auch die (materielle) Criminalstatistik von Bedeutung für die Administration; nichtsdestoweniger lässt sich der Unterschied zwischen ihr und der Justizgeschäftsstatistik dahin formuliren, dass die erstere von methodischer Bedeutung für Ethik und Strafrechtswissenschaft ist und nur mittelbar der Justiz dient, während die letztere unmittelbar und ausschliesslich den Zwecken der Strafrechtspflege dient.

II. Nun hat sich die Entwickelung der Statistik hier ebensowenig wie auf anderen Gebieten nach theoretischen Gesichtspuncten vollzogen und man vermisst fast durchwegs in der Praxis diese Scheidung. Abgesehen von einigen Ansätzen gelegentlich der internationalen statistischen Congresse (§ 5) hat nur die Deutsche Reichsstatistik dieser Unterscheidung ganz trefflich Rechnung getragen.[1]

Sonst werden überall diese beiden Zwecke ungetrennt verfolgt und welche dabei mehr in den Vordergrund tritt, hängt ganz davon ab, von welcher Auffassung die Justizverwaltung in den einzelnen Staaten beherrscht wurde und welche Ausbildung der Moralstatistik, deren Beginn mit dem der amtlichen Criminalstatistik im Allgemeinen zusammenfällt, erlangt hat. So kann, um das nur im Allgemeinen zu illustriren, die Criminalstatistik in Frankreich, wo die Moralstatistik bald ein Heim fand, gleich Anfangs eine materielle genannt werden, während die fast gleichzeitig beginnende Oesterreichische noch bis in die Mitte dieses Jahrhunderts fast ausschliesslich formell zu nennen ist und auch heute trotz der sich um jene Zeit vollziehenden Wendung nicht viel Fortschritte zur materiellen gemacht hat, die Preussische Statistik, deren Beginn in jene Zeit zu setzen ist, da in Oesterreich schon der neue Gesichtspunct Eingang fand, hat eigentlich bis zur Einführung der Reichsstatistik den rein formellen Charakter beibehalten. (§ 4.)

III. Bei der grossen Bedeutung, welche die Moralstatistik bereits erlangt hat und bei dem Umstande, dass die Criminalstatistik deren wichtigstes Gebiet ist, angesichts ferner des gänzlich verschiedenen Charakters der Justizgeschäftsstatistik, welche ausschliesslich für die Justizbehörden, für diese aber wieder in ganz eminentem Maasse Wichtigkeit hat, muss die Forderung ausgesprochen werden, dass in der statistischen Praxis die Scheidung von Justizgeschäfts- und (materieller) Criminalstatistik vollzogen werde. Die erste hätte eine Agende der Justizbehörden und nur die letztere eine Aufgabe der statistischen Aemter zu bilden, welche auf diese Weise von dem, für die Allgemeinheit unwichtigen Ballast befreit, sich dann dem

wichtigen und noch so wenig bebauten Gebiete der eigentlichen Criminalstatistik ungleich mehr widmen könnten. Die Anforderungen der statist. Methode legen den Gedanken einer solchen Trennung noch näher. (§ 4.)

[1] Es besteht nämlich seit 1881/82 eine „Deutsche Justiz-Statistik", welche im Reichs-Justizamt, und seit 1882 eine „Criminalstatistik" (in der Stat. des Dtsch. R.), welche vom Reichs-Justizamt im Verein mit dem Statist. Reichsamte bearbeitet wird, beide als vollkommen getrennte Publicationen.

## § 2.

## Gegensatz der Gefängnissstatistik und der Criminalstatistik.

Die Gefängnissstatistik besitzt in den meisten Staaten (z. B. Oesterreich, Frankreich, England, Schweden, Niederlande, Italien etc.) Selbstständigkeit gegenüber allen übrigen Erhebungen der Justizstatistik. Die durchwegs äusseren Gründe dieser Lostrennung liegen in der unverhältnissmässig grossen Bedeutung der Freiheitsstrafe, der Besonderheit und Verschiedenheit der Behörden und in den Anforderungen der administrativen Controle. Nach den Ausführungen des vorigen Paragraphen stellt sich nun die Gefängnissstatistik dar

I. als administrative. Als solche ist sie ein Theil der Justizgeschäftsstatistik, nämlich desjenigen Gebietes derselben, welches sich mit dem Strafvollzug befasst. Es erfolgt die Ausführung dieser Statistik von Seite der Justizbehörden (und zwar meist der centralen Leitung des gesammten Justiz- oder des Gefängnisswesens) und nicht bei den sich zu derselben interesselos verhaltenden statistischen Aemtern. Die administrative Gefängnissstatistik zerfällt in zwei Hauptgebiete, und zwar:

1. in die Realstatistik, welche sich auf die bei der Durchführung der Strafe nothwendigen Sachgüter und Dienstleistungen bezieht. Hierher gehören insbesondere die Angaben über Zahl und Eintheilung der Localitäten, Flächenraum, innere Einrichtung derselben; Bildungsmittel, als Bibliotheken und dergl.; das Oekonomische der Beschäftigung und die finanziellen Resultate der Gefängnissverwaltung. Dann aber auch die Dienstgüter der Leitung und Beaufsichtigung, der religiösen, sanitären und humanitären Verwaltung; letztere lassen sich ganz correct unter die Realstatistik einbeziehen, denn es handelt sich da um die Personen selbst wie Aerzte, Aufseher etc. nur aus dem Grunde, weil sich eine quantitative Fixirung von deren Dienstleistung nicht geben lässt;

2. in die Personalstatistik der Gefangenen.[1] Es ist vom administrativen Standpuncte aus erforderlich, eine Statistik

der Gefangenen und der wichtigsten Veränderungen in ihren Lebensverhältnissen zu besitzen. Hierher gehören die Angaben über Zahl, Alter, Geschlecht, über die Bewegung durch Zugang, Abgang nebst den Verursachungen derselben als Tod, Entweichung, Ablieferung, Freilassung u. s. f.; dann über Erkrankung und Sterblichkeitsverhältnisse, insbes. Selbstmord und Geistesstörungen; in ökonomischer Beziehung über Beruf und Beschäftigung zum Zwecke der Verwendung der Gefangenen in der Anstalt, sowie über diese Verwendung selbst und das Verhalten der Gefangenen hierzu; endlich in gesellschaftlicher Beziehung über Correspondenz, Besuche, Kostzusätze u. dergl. — Die Bedeutung der Personalstatistik erschöpft sich aber nicht in diesen Anforderungen der Administration, also in ihrem Verhältnisse als Theil der Justizgeschäftsstatistik, sie bietet vielmehr auch den Boden, auf dem sich

II. eine sociale Gefängnissstatistik entwickeln kann, und zwar in dem Sinne, dass diese ausschliesslich an die Personal-Statistik anknüpft. Die sociale Statistik dient (in gleicher Weise wie die materielle Criminal-Statistik) dazu, zu den Ursachen der criminellen Bethätigung vorzudringen. Ihr Verhältniss zur Criminalstatistik lässt sich dahin präcisiren, dass sie

1. mit derselben ganz parallel geht, d. h. sie ermittelt ganz dieselben Erscheinungen wie die Criminalstatistik, nur auf einem engeren Gebiete, nicht bei den Angeklagten und Verurtheilten, sondern bei den Gefangenen. Hierher gehören insbesondere die Ursachen der Inhaftirung, Vorbestrafungen, Dauer der Strafen und Nebenstrafen, Zuständigkeit, Wohnort, Legitimität, Erziehung, Religion, Bildungsgrad, Vermögensverhältnisse, Beruf, Alkoholismus u. s. f., auch manches, was oben unter I. 2 angeführt wurde; doch können die hier aufgezählten Erscheinungen auch vom administrativen Standpuncte aus in Betracht kommen, indem es sich z. B. darum handelt, nach dem Berufe des Inhaftirten die derzeitige Beschäftigung zu bestimmen u. dergl. Die sociale Gefängnissstatistik hat der Criminalstatistik gegenüber hier unleugbar den Vortheil, dass ihre Beobachtungen exacter sein können; sie erstrecken sich auf eine längere Zeit, beruhen auf sorgfältigerer Untersuchung und werden durch geübtere und nicht so überbürdete Organe vorgenommen.

2. Es gehen die Beobachtungen der socialen Gefängnissstatistik über die Criminalstatistik hinaus, indem die erstere auch solche Erscheinungen umfassen kann, welche der letzteren unzugänglich sind, weil eben der Zustand der Inhaftirung die Voraussetzung ist. Hierher gehören z. B. die Beobachtungen über das Verhalten der Inhaftirten zur Disciplin, der Einfluss der Bildung und Religion, der Erfolg der Strafhaft

nach ihren verschiedenen Systemen und in Beziehung auf die verschiedenen Kategorien von Delinquenten.

Da in letztgenannter Richtung die sociale Gefängnissstatistik die Criminalstatistik ergänzt und sie in der erstgenannten Richtung durch ihren äusserst exacten Charakter einen werthvollen Prüfstein derselben abgiebt, so ist deren Wichtigkeit für die Criminal- und damit die Moralstatistik nicht zu unterschätzen; es ist daher die Forderung auszusprechen, dass ihre Resultate den statistischen Aemtern in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

---

[1] In diesem Sinne wird der Ausdruck z. B. im Gutachten Langreuters für die 1886er Versammlung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten gebraucht, während im Gutachten Lefflers in die Personalstatistik auch die gesammte Realstatistik nach der im Texte gewählten Bezeichnung einbezogen ist. Vgl. Gfk. XXI. 3. 205 ff. und 288 ff.

---

## § 3.

## Zweck der Criminalstatistik. Verhältniss zur Gesetzgebung.

Literatur: Abegg, Ueber die Bedeutung der sogenannten Criminalstatistik für die Wissenschaft, die Anwendung und die Gesetzgebung im Gebiete des Strafrechts. Wien 1865.

Die Bedeutung der materiellen Criminalstatistik liegt:

I. auf dem Gebiete der Moralstatistik selbst. Durch die Anwendung der Methode der Massenbeobachtung treten einerseits Regelmässigkeiten in der menschlichen Willensbethätigung hervor und ist es andererseits möglich, zu der Erforschung der Ursachen dieser Willensbethätigungen und damit der Regelmässigkeiten zu gelangen. Das Problem der menschlichen Willensfreiheit ist durch diese Methode in eine neue Phase seiner Behandlung getreten. Insofern liegt die Bedeutung auf einem ausschliesslich philosophischen Gebiete. Die Erkenntniss der Regelmässigkeiten, insbesondere auch auf criminalstatistischem Gebiete hat weiter nicht wenig beigetragen, dem Vordringen der gesellschaftlichen Anschauung auf den verschiedenen Gebieten der Staatswissenschaften gegenüber einer atomistischen die Wege zu ebnen.

II. Insbesondere auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft und damit für die Gesetzgebung ist die Statistik von grosser methodischer Bedeutung und zwar muss

1. die principielle Anschauung über die Willensfreiheit von Rückwirkung auf die ethische Auffassung einer Willensbethätigung sein. Insofern fordern die durch die Criminalstatistik aufgedeckten vielfältigen Ursachen Berücksichtigung bei der Formulirung des Begriffes der Strafbarkeit und des Zweckes

der Strafe. Eine consequent social-physische oder anthropologische Auffassung (§ 6) der Gesetzmässigkeit in der criminellen Bethätigung muss nothwendig zu den Forderungen führen, einerseits die Gesellschaft vor den Verbrechern einfach zu schützen, andererseits dieselben unter dem Gesichtspuncte der Geisteskranken zu behandeln. Jene Ansicht dagegen, welche allen Ursachen gerecht zu werden bemüht ist, kann allein die richtige ethische Basis für die Theorie des Strafrechtes geben.

2. Bei einer statistisch-empirischen Beobachtung kann die Formulirung der Begriffe für die einzelnen Delicte nur gewinnen und die Codificirung derselben jeweilig mit den Veränderungen in der Willensbethätigung in Einklang bleiben, so „dass das richtige Verhältniss hergestellt und nicht die zurückgebliebene Gesetzgebung selbst eine Veranlassung zu strafbaren Handlungen werde.“ (Abegg.)

3. Von hervorragendster Bedeutung ist auch die Untersuchung der Wirkung der Strafen, welche durch die Criminalstatistik über den leicht irreführenden individuellen Fall hinaus ermöglicht wird. Dadurch gelangt die Realisirung der der Strafverwaltung obliegenden Zwecke zu einer Messbarkeit nicht nur mit Beziehung auf concrete Verhältnisse, sondern auch vom allgemeinen Standpuncte der verschiedenen Straf- und Strafvollzugs-Systeme überhaupt. Für diesen Punct kommt insbesondere die gesammte sociale Gefängnissstatistik in Betracht, deren einziger Zweck — abgesehen von jenen Gebieten, in denen sie mit der Criminalstatistik zusammenfällt und diese deshalb ergänzt —, geradezu hierin zu suchen ist.

III. Schliesslich wird die Criminalstatistik auf dem Gebiete der Strafrechtspflege von Belang. Ein richtiges Vorgehen seitens aller bei der Durchführung der Strafrechtspflege Betheiligten, sowohl des Staatsanwaltes, des Richters, der Geschworenen als des Vertheidigers ist nur möglich, wenn es diesen gelingt, den individuellen Fall im Zusammenhange mit seinem Typus zu erfassen. Das gilt ebenso bezüglich der Würdigung der zu Grunde liegenden Motive als z. B. bei der Bemessung der Strafe oder der Anwendung eines ausserordentlichen Milderungsrechtes. In dieser Beziehung ist die Ausbreitung und Pflege der Criminalstatistik nicht nur unter den berufsmässigen richterlichen und Gefängnissbeamten, sondern auch umsomehr ganz im Allgemeinen zu wünschen, je mehr an der Durchführung der Strafverwaltung das Volk unmittelbar participirt.

---

## § 4.

## Unterlagen der Justizstatistik.

### (Urmaterial und dessen Anlage.)

Quellen: Die officiellen Publicationen der Statist. Aemter resp. Justizbehörden über Justizgeschäfts-, Criminal- und Gefängnissstatistik. — Die im § 5 näher zu behandelnden Berichte der internationalen statist. u. Gefängniss-Congresse.

Literatur: v. Oettingen, Ueber die methodische Erhebung uud Beurtheilung criminalstatist. Daten. StRW. I. 414 ff. — Aschrott, Erhebung und Verwerthung statist. Daten auf dem Gebiete der Strafrechtspflege mit bes. Rücksicht auf Deutschland, ebenda V.337 ff. — L. Fuld, Communalstatist. Gruppirung der strafbaren Handlungen, ebenda III. 700 ff. — Jacobi, Statist. Wünsche betr. die Untersuchungshaft und irrthümliche Strafverfolgung, GS. XXXV. 182 ff. — *Le 25e Anniversaire de la Société de Statistique de Paris. 1860—1885.*

I. Die Criminalstatistik ist, den übrigen Zweigen der administrativen Statistik gegenüber, frühzeitig und in einer nicht geringen relativen Ausbildung gepflegt worden; im Verhältniss zu ihren Zielen jedoch ist sie eines der unvollkommensten Gebiete. Während des ganzen Zeitraums, seit ihrem Beginn bis in die allerjüngste Zeit und in manchen Staaten auch heute noch, sind die Hauptgründe der mangelhaften Entwickelung gewesen:

1) das Vorwalten des formalen Gesichtspunctes der Rechtspflege. Infolge dessen findet die Criminalstatistik sich meist unter den Berichten über die gesammte, auch civile Rechtspflege;

2) im Zusammenhang damit steht, dass sie meist von den Justizbehörden, sowie die Gefängnissstatistik ausschliesslich von den leitenden Gefängnissbehörden ausgeht, von denen eine Durchbildung weniger erwartet werden kann; sowie dass

3) der individuelle Fall wenig berücksichtigt wird und gleichsam nur als „Geschäftszahl" in Betracht kommt.

II. In Frankreich beginnen die Criminalstatistik, vom statistischen Departement des Justiz-Ministeriums ganz vortrefflich bearbeitet, mit 1827 (für 1825), und die Ausweise über das Gefängnisswesen 1852. In Oesterreich, wo die Criminalstatistik weit mehr formal ist, erscheint sie als Bestandtheil der mit der allgemeinen Verwaltungsstatistik herausgegebenen „Tafeln" seit dem Jahre 1828;[1] die Gefängnissausweise des Justiz-Ministeriums, welche ebenso wie die Französischen und später zu nennenden Italienischen die besten sind, weit später. Im Jahre 1830 nehmen die sehr zweckmässig in einen formellen (allgemein-justizgeschäftlichen) und materiellen (criminalstatistischen) Theil geschiedenen Ausweise des Schwedischen Justiz-Ministeriums ihren Anfang; 1835 dessen von der Generaldirection der Gefängnisse herausgegebene Gefängnissberichte.

Mit 1831 beginnen die allgemeinen Nachweisungen des Belgischen Justiz-Ministeriums, welche jedoch gleich den auf das Jahr 1832 zurückgehenden Dänischen allgemeinen Justizausweisen des statistischen Bureaus jeweils für grössere Perioden und nicht wie in Frankreich, Oesterreich und Schweden alljährlich herausgegeben wurden; die Gefängnissausweise des ersteren Staates datiren erst aus jüngster Zeit. 1850 nehmen die Niederländischen Justizausweise und 1854 dessen Gefängnissausweise ihren Anfang. In den Staaten des Deutschen Reiches ist die Pflege der Criminalstatistik sehr verschiedenartig gewesen, am besten in Bayern, gut in Sachsen, unvollkommen in Preussen. Die Statistik des Gefängnisswesens ist daselbst im Allgemeinen ziemlich unvollkommen, zeitlich und sachlich lückenhaft. In Italien hatte die Criminalstatistik im vorigen Decennium mit vielen Hindernissen zu kämpfen, so dass erst ihre letzten, seit 1880 einheitlichen Publicationen brauchbares, leider sehr stark formelles Material geben; dagegen sind die Gefängnissausweise wie bemerkt sehr gut.

III. Gegenwärtig ist die Criminalstistik von einer erfreulichen reformatorischen Strömung erfasst werden. Für Oesterreich brachte die Reorganisation derselben im Jahre 1873 mit Einführung des neuen Strafprocesses leider vielen formalen Ballast in die Ausweise, während in materieller Beziehung nicht viel gewonnen worden ist, dagegen ist im Deutschen Reiche durch Verständigung der Regierungen[2] die methodische Frage der Criminalstatistik insbesondere durch die vollständige Trennung der Geschäfts- und Criminalstatistik und die Einführung des Zählkartensystems, was die Oesterreichische Reform leider unterliess, glücklich gelöst worden; nur kann die Forderung nach grösserem sachlichen Detail nicht unterdrückt werden. In Italien ist seit 1882 eine Commission damit beschäftigt,[3] die Grundlagen einer Justizstatistik auf der breitesten Basis festzustellen, und zwar ist die Anwendung der Zählkarte für jeden Angeklagten, welche ihn durch alle Processstadien zu begleiten hat, beschlossen worden. Die Früchte dieser Reform werden in dem Ausweise für 1884 zu bemerken sein.

IV. Die methodischen Grundlagen der Criminalstatistik festzustellen, muss als eine gegenwärtig zu lösende Aufgabe angesehen werden. Abgesehen von den statistischen Aemtern, haben sich Literatur und Congresse (§ 5) bereits der Frage zugewendet, ohne jedoch zu einer Einigung gelangt zu sein. Es lassen sich ganz deutlich zwei Strömungen unterscheiden, von denen die eine weitgehende Anforderungen stellt, die andere zu Kürzungen drängt. Die erste Richtung, welcher auch die langjährige Meinung in Frankreich entspricht, wird besonders von Oettingen und auch von der erwähnten Italienischen

Commission vertreten und hat vorwiegend die hohe Bedeutung für die Criminalwissenschaft im Auge; der zweiten Richtung gehören namentlich die Deutschen Criminalisten an, welche die grosse Arbeitsüberbürdung der Justizbehörden durch solche Erhebungen zur Befürwortung von Einschränkungen führt; über die Anwendung des Zettelsystems besteht ungetheilte Uebereinstimmung. Als Hauptgesichtspuncte können kurz hingestellt werden.

1. Die Scheidung von Justizgeschäfts- und Criminalstatistik ist principiell durchzuführen. Erstere bleibt ganz den Justizbehörden überlassen, für letztere liefern diese das Material an das Statistische Amt. (§ 1.)

2. Für die Criminalstatistik sind Zählkarten, sowohl für die Sache, als auch für die Person zu verwenden, während für die Justizgeschäfts-Statistik das Listensystem bestehen bleibt.

3. Die Zählkarte enthält:

a) in formeller Beziehung zur Controle dienende Bemerkungen, als: Geschäftszahl, Kartennummer etc.;

b) in materieller Beziehung und zwar $\alpha$) zunächst bezüglich der Person des Angeklagten, Verurtheilten, Freigesprochenen: Namen, Geburtstag, Familienstand mit Beisatz der Filiation, Legitimität, Geburts-, Wohnort, Zuständigkeit, Berufsstellung, Vermögensverhältnisse, Ruf der Eltern, Bildung, Confession, Gesundheitszustand, Verhältnisse der Mitschuld, der Rückfälligkeit; dann $\beta$) bezüglich des Straffalles: Anzeige, Anklage und Erledigung desselben nach Concurrenz mehrerer Delicte, Versuch u. Vollendung, Ort der That, Datum bezw. Zeitdauer u. Abschlusszeit, Benennung und Werthbestimmung des Objectes bei Delicten gegen das Eigenthum, Effect des Delicts bei solchen gegen die Person, Motiv, Mittel; endlich $\gamma$) die Strafen im Detail;

c) insofern die Fragepuncte der Zählkarten nicht mit sonstigen statistischen Erhebungen übereinstimmen, ist die Uebereinstimmung herzustellen z. B. nach Berufsarten.

4. Die Ermittelung der Bewegung der Criminalität wird wesentlich gefördert durch die Anlegung und statistische Ausnützung der Personallisten der Sträflinge, besonders mit Beziehung auf Rückfälligkeit, Ruf der Eltern u. s. f.

V. Auf die Grundlagen der Gefängnissstatistik hier näher einzugehen, dürfte wegen des im Allgemeinen befriedigenden Standes derselben in den wichtigsten Ländern (mit Ausnahme der Staaten des Deutschen Reiches) nicht erforderlich sein. Sie muss sich auch in zwei Gebiete scheiden, von denen das erste, die gesammte Administration umfassende, auf Listen geführt, in den Publicationen der Gefängnissbehörde,



denen dieses Gebiet der Statistik immer zweckmässig vorbehalten bleiben wird, seinen Platz findet.

Dagegen wird der sociale Theil der Daten auf einer Zählkarte (für jede detinirte Person) zu fixiren sein, deren Bearbeitung vom statistischen Amte zu erfolgen hätte. Die in IV. 3 angeführten Fragepuncte dienen wohl im Allgemeinen auch hier als Grundlage, das Schwergewicht ist aber bei der Abfassung der gefängnisstatistischen Zählkarte auf die Ermittelung der in den persönlichen Verhältnissen des Detinirten vorgehenden Veränderungen, sowie der Bethätigungen desselben während der Haftzeit zu legen, z. B. Betragen, Arbeitslust, Renitenz, Lehrerfolge u. dgl.

VI. Eine Uebersicht über den gegenwärtigen Stand der Criminalstatistik im engen Wortverstande soll die dem Werke angehängte synoptische Tafel 1 vermitteln, welche sich auf das Deutsche Reich, dann Oesterreich, Frankreich und Italien bezieht; in derselben ist von den Verhältnissen der Rückfälligkeit abgesehen worden, da diese im 12. Buche eine besondere Darstellung erfahren werden. Eine synoptische Tafel 2 über den Stand der gesammten Gefängnissstatistik folgt gleichfalls am Schlusse des Buches als Beilage.

---

[1] In Oesterr. besteht schon seit der Crim.-PO. von 1788 (§ 295) die Verpflichtung der Criminal-Gerichte zu Einsendung von Quartal-Tabellen an die höheren Gerichte.

[2] § 563 der Prot. des Bundesrathes vom 5. Dec. 1881 über die Herstellung einer Statistik der rechtskräftigen Strafen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze; dazu die normirte Zählkarte.

[3] Vgl. die kgl. Decrete vom 20. April 1882 No. 742; 24. Mai 1885 No. 3135; 14. Februar 1886 No. 3670 „*Atti della Commissione per il riord. della stat. giudiz. civ. e penale*“ in den *Annali di Statistica.*

---

## § 5.
## Internationale Bestrebungen zur Einführung der Einheitlichkeit in die Justizstatistik.

Quellen: Berichte der internationalen statistischen Congresse und ihrer Permanenz-Commission. Ferner St. I. 210, 232.

I. Die internationale Vergleichbarkeit der justizstatistischen Daten hat nicht nur mit der aller statistischen Vergleichung eigenthümlichen Schwierigkeit, der Verschiedenheit in Registrirung und Concentrirung, sondern auch noch mit dem besonderen Umstande zu kämpfen, dass es sich hier nicht um allgemein menschliche, überall feststehende, sondern um gesetzliche Begriffe handelt und der mit denselben zu verbindende Sinn in Folge der verschiedenartigen Justizorganisationen auch

der verschiedenste ist. Es lässt sich sogar sagen, dass bei Bestand dieser gesetzlichen Verschiedenheiten die Schwierigkeiten der internationalen Vergleichung bis zu einem gewissen Grad unüberwindbar sind. Nichtsdestoweniger bemühten sich sowohl die internationalen Statistischen Congresse als auch die allgemeinen Gefängniss-Congresse rastlos um die Lösung dieses schwierigen Problems, allerdings wie leicht begreiflich mit sehr wenig Erfolg. Die Bemühungen umfassen verschiedene Arten der Statistik, ohne dass im Allgemeinen eine Scheidung der Gebiete üblich war. Nur die Gefängnissstatistik kam stets selbstständig zur Behandlung; dagegen spricht erst der Florenzer Congress (1867) von *statistique morale et judiciaire*, während sonst alle Verhandlungen unter dem Schlagworte „*Justice*“ vorgenommen wurden.

II. Die Bestrebungen bezüglich der Justiz-Geschäfts-Statistik sind von minderem Belange, wie diese selbst. Es musste bald das Bewusstsein wach werden, dass eine Beurtheilung dieser Daten nur bei einer genauen Kenntniss der Organisation des Justizwesens möglich sei. So drängen die Congresse von Brüssel (1853), Paris (1855), London (1860) und Haag (1869) darauf, dass die Berichte eine Orientirung über diese Organisation und zwar durch einleitende Darstellungen ermöglichen sollen. Dieses Postulat ist vermöge seines hohen propädeutischen Zweckes vollkommen zu billigen und auch ziemlich häufig erfüllt worden.[1]

III. Von ungleich grösserer Bedeutung sind die Congress-Verhandlungen über die Criminal-Statistik, und dies zunächst

1. bezüglich der Registrirung der Daten. Der Congress zu Petersburg (1872) (und schon ähnlich früher zu Florenz) schlug nach eindringlicher Befürwortung G. Mayr's das Zählkartensystem nach zwei Gesichtspuncten vor: einerseits für die Processsache, bezw. deren wichtigste Momente und andererseits für die Personen, welch' letztere Statistik sich auf die wichtigeren Delicte beschränken[2] könne. Inwiefern aus diesen Verhandlungen für die administrative Statistik praktische Resultate erzielt wurden, ist schon in § 4 ersichtlich.

2. Mit Verhandlungen über die Concentrirung befassten sich die dem Congresse von 1872 vorausgehenden mehrfach. Deren Bestrebungen mussten ganz vergeblich sein, da die Grundlagen der Vergleichbarkeit fehlten. Denn selbst bei Uebereinstimmung über die Registrirung setzt die Vergleichbarkeit wieder voraus, dass alle zu registrirenden Thatsachen durch einen einheitlichen Schlüssel gleichsam auf einen gemeinsamen Nenner gebracht werden. Dazu sollte nun die Herstellung

3. einer einheitlichen Nomenclatur für die Delicte dienen, auf welche die gesetzlichen Termini der verschiedenen Staaten



mit ihrem differenten Sinne zu reduciren wären. Der Congress zu Wien glaubte dies Problem durch Einsetzung einer von Delegirten zu beschickenden Commission der Lösung näher bringen zu können; zu einem Zusammentritte dieser kam es aber in Folge der Ereignisse von 1859 nicht. Die allgemeinen Verhandlungen der Congresse zu London und Florenz konnten die Sache der Entscheidung nicht näher bringen. Gefördert wurde dieselce durch eine Reihe von Denkschriften, indem der Weg vorgezeichnet und schätzenswerthes Material geboten wurde; so durch eine Denkschrift über die einheitliche Nomenclatur bei Verbrechen gegen das Leben von Taganzew (Petersburger Congress), über Eigenthumsdelicte aus Gewinnsucht von v. Baumhauer (Permanenz-Congress zu Stockholm), über Delicte überhaupt von Foinitzky (Budapester Congress 1876); endlich fasste der Permanenz-Congress in Paris (1878) den Beschluss, eine einheitliche Nomenclatur von Outine ausarbeiten zu lassen. Der Werth dieser und ähnlicher Arbeiten kann wohl niemals darin bestehen, den Boden für die Herstellung einer administrativen vergleichenden Statistik zu ebnen, sondern nur darin gefunden werden, dass sie als Hilfsmittel für wissenschaftliche moralstatistische Arbeiten über einzelne Detailfragen zu gelten haben.

IV. Bezüglich der Gefängnissstatistik wiesen

1. die Statistischen Congresse auch hier wieder, namentlich in Budapest, auf den Tabellen vorauszusendende Berichte über Gesetzgebung und System des Gefängnisswesens in den einzelnen Staaten hin. Ueber die Sache selbst ist das Exposé und ausführliche Questionaire Bucquets vom Pariser Congress über administrative und sociale Gefängnissstatistik wichtig, über welches die späteren Congresse (mit Ausnahme des Hinweises auf das Patronats-Verhältniss in Florenz und des Zählkarten-Vorschlags Mouat's in Budapest) nicht hinauskamen. Auch knüpften hieran die Arbeiten

2. der internationalen Gefängniss-Congresse an. Der Wichtigkeit der Gefängnissstatistik wurde in London (1872) durch Zuweisung derselben an eine auch für andere Zwecke eingesetzte Commission Rechnung getragen, und als Frucht dieser Anregung ist der internationale vergleichende Versuch von Beltrani-Scalia, die *Statistique pénitentiaire internationale* für 1872 zu erwähnen. Die Session zu Stockholm (1878) befasste sich ziemlich eingehend mit dieser Frage. Das Referat Ivernè's verlangt wiederum, dass die Tabellen von einem Abrisse über Verwaltung und Strafsystem, dann aber auch von Situationsplänen der Gebäude etc. begleitet werden sollen, und giebt ein ausführliches Fragenschema, zu welchem Guillaume und Clicherio Ergänzungen vom Standpuncte des Psychiaters und Physiologen hinzufügten, während die Anforderungen

Arenal's über gleichzeitige Erhebungen der Demographie des jeweiligen Staates entschieden zu weit gehen. Der Commission des Congresses soll es obliegen im Turnus der vertretenen Staaten für die Herstellung einer internationalen vergleichenden Gefängnissstatistik derselben zu sorgen.

V. Der geringe praktische Erfolg aller dieser Anregungen bezüglich der Statistik des Gefängnisswesens beruht nicht zum geringsten Theil darin, dass die Unterscheidung von Registrirung und Concentration der Daten nicht genügend beachtet und von letztern gehandelt wurde, ehe die erstere einheitlich geregelt worden ist. In diesem Sinne sind die Bemerkungen des Correferenten v. Orelli auf dem Stockholmer Congress bedeutsam, welche auf eine einheitliche Anlage der Gefängnissbücher in den verschiedenen Staaten abzielen, wobei der Individualität jedes derselben durch die Scheidung in obligatorische und facultative Rubriken Rechnung getragen werden kann. Das ist in der That der Angelpunct der ganzen Sache, und wenn ein Erfolg hier auch gewiss schwierig sein wird, so dürfte er doch nicht unmöglich sein. Desshalb scheinen mir auch die Ausführungen Gelbhaar's über die Zwecklosigkeit und Schwierigkeit einer internationalen Gefängniss-Statistik zu pessimistisch zu sein, welche wohl darin ihre Ursache haben dürften, dass das Problem selbst für die Deutschen Strafanstalten im engeren Kreise noch nicht gelöst ist. Immerhin hat die Frankfurter Tagung des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten sich der Sache mit Eifer angenommen.[3]

---

[1] Regelmässig, allerdings sehr kurz in der Französ. und Ital., ausführlich in der Oesterr. Statistik für 1882; dann bei Aenderungen in der Gesetzgebung, so in der Oesterr. Statistik 1874 und in den „Tafeln" u. s. f.

[2] Eine ganz analoge Anordnung bestand übrigens in Oesterreich schon seit dem Hofdecret vom 1. Februar 1822, indem das von den Gerichten eingesendete Formular aus einem sog. subjectiven Ausweis über die Individuen und aus einem objectiven über die Verbrechen bestand.

[3] Ueber Vorarbeiten und Verhandlg. vgl. Gfk. XX—XXII.

---

## § 6.

## Verarbeitung der Criminalstatistik.

Literatur: Knapp, Die neueren Ansichten über Moralstatistik in Hildebrandt's Jahrb. XVI. 237 ff. — Fuld, Die Entwickelung der Moralstatistik. Dtsch. Zeit- u. Streitfr. Heft XIII. 204. — v. Inama-Sternegg, Zur Kritik der Moralstatistik. in Hildebrandt's Jahrb. XLI. 505. — v. Oettingen, Moralstatistik. 3. Aufl. 24 ff. — Lombroso, Ueber den Ursprung, das Wesen und die Bestrebungen der neuen anthropologisch-criminalistischen Schule in Italien, StRW. I. 108 ff.

Fasst man nur die Hauptrichtungen in der Verarbeitung der Criminalstatistik und jeweils einige Haupt-

vertreter in's Auge, so ist die ganze Literatur in drei Hauptgruppen zu scheiden: in die metaphysische, in die historisch-descriptive und in die administrativ-analytische.

I. Die methaphysische Hauptgruppe. Durch diese gelangte die Criminalstatistik, wie wiederholt bemerkt, zu hervorragender Bedeutung für die Moralstatistik und inbesondere für das Problem von der menschlichen Willensfreiheit, bezw. den dieselbe beherrschenden Gesetzen. Diese Strömung ist noch vor kurzer Zeit so mächtig gewesen, dass ihr gegenüber jede andersartige Bearbeitung zurücktrat. Sie scheidet sich weiter in drei Richtungen. Während der die zeitliche Priorität aufweisende und von einer tiefern Auffassung beseelte Guerry[1] immer nur als Vorläufer betrachtet werden kann, verkörpert sich

1. die socialphysische Richtung in Quetelet.[2] In dessen Systeme steht die Criminalstatistik obenan; der Grundgedanke der durch alle seine Werke geht, ist, dass der menschliche Wille nur die Rolle einer accidentellen Ursache spielt, der die Wirkung der constanten Ursachen nicht wesentlich zu berühren vermag, von welchen die menschliche Geisteswelt ebenso wie die gesammte Natur beherrscht sei.

Die hervorragendsten Vertreter dieser Ansicht, welche in England durch Buckle[3] zu den äussersten Consequenzen verfolgt wurde, sind in Deutschland A. Wagner[4] und auch G. Mayr.[5] — Gegen diese Richtung ging die principielle Opposition von Knapp[6] und von dem philosophischen Lager in Deutschland aus, dessen Wortführer in dieser Sache Drobisch[7] und in neuerer Zeit Rhenisch[8] sind; deren Argumentation kehrt sich vorwiegend gegen die Thatsache der Regelmässigkeit, welche auf ihr richtiges Maass zurückgeführt werden müsse, und dann gegen den logischen Fehler, dass dieselbe beweislos als von äusseren Factoren abhängig erklärt werde.

2. Viel Verwandtschaft mit dieser ersten Richtung zeigt die anthropologisch-evolutionistische der Gegenwart in Italien, welche die Naturnothwendigkeit des Verbrechens vorwiegend durch die körperliche Naturanlage des Menschen begründet findet; sie ist im Wesen eine von Darwin'scher Grundanschauung beherrschte, in ausgedehntem Maasse mit der statistischen Methode arbeitende Schule von Psychiatern. Sie umfasst in zwei Lagern schärfere und minder scharfe Vertreter des Grundgedankens, von deren ersteren nur Lombroso[9] und von deren letzteren nur Ferri[10] genannt werden sollen. Letztere geben auch den anderen Einflüssen Raum, so insbesondere der Genannte dem Einfluss der kosmischen Momente. Von diesem stammt auch der die Stelle der „*loi physique*“ Quetelet's vertretende Ausdruck des Gesetzes der „*saturazione criminosa*“, nach welchem die individuellen und socialen Elemente im Vereine nothwendig eine entsprechende Zahl von Verbrechen herbei-

führen sollen. Hat diese Schule entschieden das Verdienst, ein neues Moment energisch hervorgehoben zu haben, so lässt sich andererseits nicht leugnen, dass sie einseitig und in den Consequenzen zu weit gegangen ist. — Die Opposition gegen diese Schule, welche zwar nicht ausschliesslich, aber ganz vorwiegend auf Italien beschränkt ist, hat sich im eigenen Lande erhoben, so von Brusa,[11] ist aber weniger von statistischer Bedeutung.

3. Die dritte Richtung wird durch v. Oettingen[12] repräsentirt und beruht dem Wesen nach auf der Erkenntniss des Zusammenhanges des Individuums mit der Gesellschaft, deren Einflüsse auf ersteres einerseits die Structur der Massenerscheinungen ergeben, andererseits aber zum Gedanken der socialen Mitschuld führen, welche ihrerseits wieder von Oettingen als theologischer Begriff aufgefasst wird. Die Socialethik tritt an die Stelle der Socialphysik Quetelet's, indem die Methode dieselbe bleibt. Dadurch steht Oettingen im Gegensatz zu Quetelet, indem die Willensfreiheit gewahrt bleibt, und zur Italienischen Schule, indem an Stelle der Krankheit des Individuums jene des socialen Organismus tritt, letzterer Begriff in ähnlichem Sinne aufgefasst wie auch sonst in den Staatswissenschaften. — Die principielle Opposition gegen diese Richtung (wie übrigens auch gleichzeitig gegen die beiden vorgenannten) ging von v. Inama-Sternegg aus, welcher gegenüber „der Einführung speculativer Elemente in die inductive Beweisführung“ die exacte inductive Forschung fordert, und von dem an Stelle der grossen Theorien tretenden statistischen Kriticismus den wahren Fortschritt erwartet. Und in der That ist auch die in engerem Rahmen sich bewegende bezügliche Literatur trotz des relativen kleineren Zielpunctes von nicht geringer Bedeutung. Dahin zählen die sich erfreulicher Weise mehrenden

II. historisch-descriptiven Bearbeitungen der criminalstatistischen Ergebnisse, die, wie es scheint, einer erfreulichen Zukunft entgegengehen. . Derartige Untersuchungen finden sich insbesondere — um auch hier wieder nur die Sache in Umrissen anzudeuten — erstlich in und für Preussen[13] (und auch Deutschland sonst) und befassen sich mit dem Probleme der criminellen Bewegung in der Gegenwart und gegen früher; ferner gruppirt sich eine Reihe von Schriften über die Criminalität in Frankreich[14] während der letzten 50 Jahre um den sofort zu erwähnenden amtlichen statistischen Bericht; und schliesslich ist die Einführung der umfassenden Italienischen amtlichen Criminalstatistik Ursache einer Reihe von Schriften über die criminellen Verhältnisse dieses Landes in den letzten Jahren gewesen.[15] Die nur von Deutschen gepflegte Literatur über das Verbrecherthum in Preussen resp. Deutschland entspricht am meisten der

Anforderung einer exacten historisch-statistischen Forschung, während die Französischen und Italienischen Schriftsteller, welche das Material beider Staaten zum Ausgangspuncte nehmen, sich von dem Einflusse der social-physischen und anthropologischen Richtung nicht freihalten. Ein Vorzug dieser ganzen Literatur ist der, dass im Allgemeinen die Bearbeitungen nur auf die Verhältnisse je eines Volkes gerichtet sind, wodurch voreilige Generalisationen verhütet werden. Zu vergleichenden Bearbeitungen giebt insbesondere auch das Französisch-Italienische Material Anlass.[16]

III. Schliesslich ist noch auf die von den amtlichen Stellen ausgehenden Verarbeitungen des officiellen Materials hinzuweisen, welche leider nicht in der gewünschten Ausdehnung und Vollständigkeit vorliegen. Insbesondere sind da nennenswerth die Einleitung zum Jahrgang 1881 der Französischen Justiz-Statistik über die Jahre 1826 bis 1880 von Ivernès; dann die Arbeiten von Mayr, Böhmert und Starke in den officiellen Publicationen über Bayerische, Sächsische und Preussische, in den frühern Jahren (1849—1859) und auch neuestens wieder (1882) Veröffentlichungen über die Oesterreichische Criminalstatistik; endlich eine neuere Italienische officielle Publication,[17] welche auch den schwierigen Versuch der internationalen Vergleichung anstellt. Die grosse Bedeutung dieser officiellen Bearbeitungen, welche schon daraus ersichtlich ist, dass sie Ausgangspunct zahlreicher privater Arbeiten geworden sind, legen den Wunsch nahe, dass sich der Gebrauch verallgemeinern möge; diese und eine exacte historisch-statistische private Literatur können im Vereine mehr förderlich sein als die oben genannten methaphysischen Richtungen; denn nur bei den erstgenannten ist die Statistik thatsächlich von methodischer Bedeutung, während sie bei den letztgenannten nur zur Illustration aprioristischer Systeme dient.[18]

---

[1] *Essai sur la Statistique morale de la France 1883. — Statistique morale de l'Angleterre comparée avec la St. m. de la France 1864.*

[2] *Sur l'homme 1835*, *Physique sociale 1869* und *Système social 1848.*

[3] Geschichte der Civilisation.

[4] Die Gesetzmässigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkt der Statistik 1864.

[5] Die Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben. 1878.

[6] In Hildebrandt's Jahrb. 1871.

[7] Die moral. Statistik und die menschl. Willensfreiheit. 1867.

[8] Zur Orientirung über die Untersuchungen und Ergebnisse der Moralstatistik. Ztschr. f. Philos. u. phil. Kritik. 1876.

[9] *L'uomo delinquente.* 2. Aufl. 1878.

[10] *I sostitutivi penali, Arch. di psich.* 1880; Einfluss der Temperatur auf die Verbrechen. StRW. 1882.

[11] *Morale e diritto penale al limbo* 1880.

[12] Moralstatistik. 3. Aufl. 1882.

[13] Insbesondere selbstständig von v. Valentini, Schrader, Stursberg, Starke, Mittelstädt, Illing, Aschrott.

[14] Ferri, Tarde, Lacassagne, Chaussinand, Robiquet, Soquet.
[15] Pavia, Ferri, Lucchini, Soldau, Barzilai.
[16] Bournet, *De la criminalité en France et en Italie.* 1884.
[17] *Movimento della Delinquenza 1873—1883.* 1886. Erwähnenswerth ist der intern. vgl. Versuch: *Profili di una statistica intern. delle carceri* in den *Annali di statistica II. 9.* 1879. Vgl. dazu Beltrani's S. 67 schon erwähnte Arbeit.
[18] Vgl. bez. der Literaturnachweisungen auch das 12. Buch.

## § 7.

## Werth der Criminalstatistik für Schlüsse.

Literatur: v. Oettingen, in StRW. I. 414 ff. — Haushofer, Lehr- und Handb. der Statistik. 2. Aufl. §§ 214, 215.

I. Während es im Allgemeinen der Statistik als Ziel vorschwebt, dass sich ihre Ermittelungen mit den denselben zu Grunde liegenden Erscheinungen decken sollen, ist dies Ziel der Criminalstatistik gar nicht unmittelbar gesteckt. Diese bezieht sich nicht auf die Summe der wirklich verübten Verbrechen, sondern unmittelbar nur auf gewisse Bethätigungen staatlicher Organe gegenüber criminellen Erscheinungen. Zwischen diesen beiden letztgenannten besteht aber eine unüberbrückbare Kluft, es kann daher statistische Wahrheit d. i. volle Uebereinstimmung der Daten mit den Erscheinungen gar nicht als methodische Anforderung hier gestellt werden. Ist also der Criminalstatistik absolute Bedeutung abzusprechen, so wird es erforderlich zwischen ihre Ergebnisse und die criminellen Erscheinungen erst einen Schluss einzuschieben, um die Verbindung der beiden herzustellen. Das geschieht bezüglich der Beurtheilung

II. des Standes und der Bewegung der Criminalität — also der Ausbreitung des „Hanges zum Verbrechen“, wie die Ausdrucksweise seit Quetelet lautet — dadurch, dass den Daten der Criminalstatistik symptomatische Bedeutung beigelegt wird.

1. Die Beurtheilung der Quantität der factischen criminellen Bethätigung ist vom Standpuncte des Standes aus sehr schwierig und nur bei genauester Kenntniss der Functionirung der Strafrechtspflege jedes Staates sehr vorsichtig zu versuchen. Eher kann auf die Bewegung geschlossen werden, indem der im Allgemeinen allerdings unbewiesene Satz zu Grunde gelegt wird, dass das Verhältniss zwischen der factischen und der statistisch offenkundigen Criminalität ohne besondere Ursachen sich nicht ändern und diese als Aenderungen im Rechtsorganismus, der Repression ja bekannt werden müssen.[1] — Während jedoch auch diese Schlüsse sehr vorsichtig zu ziehen sind, ist die symptomatische Bedeutung schon nicht unwichtig bezüglich der Beurtheilung der Qualität der strafbaren Bethätigungen in einem Volke. Dies kann wieder in zweifacher Richtung der Fall sein, indem einerseits die wechselnde

Neigung zu bestimmten Delictsarten und andererseits die Schwere der strafbaren Handlung, deren moralischer Gehalt zur Beurtheilung gelangt. Hier sind also Schlüsse nicht nur zwischen verschiedenen Völkern, bezw. Theilen ein- und desselben Volkes vom Gesichtspunct des Standes, sondern u. zw. auch innerhalb desselben Volkes von jenem der Bewegung aus leichter möglich. Ueberhaupt sind also Schlüsse von der Qualität der strafbaren Bethätigung auf die Intensität des „Hanges zum Verbrechen" mit weit weniger Gefahr zu ziehen, als solche aus der Quantität der angezeigten oder geahndeten Delicte auf deren Extensität im Volke.

2. Die Criminalstatistik bietet eine grosse Menge von Symptomen, worüber als Wichtigstes Folgendes bemerkt werden möge:

a) Die weitesten Ziffern sind jene für die officiell bekannt gewordenen Reate oder für die Angeklagten überhaupt. Doch ist die erstere von geringer methodischer Bedeutung und in der zweiten auch die Menge der unschuldig Angeklagten inbegriffen.

b) Bei der Benützung der erfolgten Verurtheilungen (auf welche Drobisch zu grosses und einseitiges Gewicht legt), bleiben die ungesühnten strafbaren Handlungen unberücksichtigt.

c) Erheblich ist das Verhältniss von schweren und leichten Delicten nach mehrfachen Unterscheidungen als Delict gegen Personen und Eigenthum; gegen Kinder und Erwachsene; nach Höhe der Schadensziffer; grösserer Gewaltthätigkeit etc. (v. Oettingen).

d) Ein besonders glückliches Symptom ist die Benutzung der Strafbemessung für die Beurtheilung der Schwere des Delictes durch Reducirung auf vergleichbare Strafeinheiten (G. Mayer).

e) Die persönlichen Verhältnisse des Thäters als Verhältniss der jugendlichen, weiblichen, gebildeten, wohlhabenden Bevölkerung; der Rückfälligen, wobei dieses letzte Symptom sowohl im günstigen als ungünstigen Sinne vermerkt wird. (v. Oettingen.)

f) Minder brauchbar ist das Verhältniss von Freisprechungen und Verurtheilungen.

Die Symptome a und b beziehen sich besonders auf die Beurtheilung der Extensität, die unter c bis e angeführten mehr auf die der Intensität der criminellen Bethätigung; die richtige Verwerthung derselben wird sich von jeder einseitigen Betonung eines derselben fernhalten und sowohl jedes nur im geeigneten Sinne, als auch dieselben womöglich alle in gegenseitiger Ergänzung anwenden.

3. Bei der Anwendung der statistischen Methode ist bezüglich des Momentes der Vergleichbarkeit der Daten auf dem criminalstatistischen Gebiete insbesondere vorsichtig

vorzugehen. Die Beobachtungen müssen wahre Massenbeobachtungen sein; gerade dagegen wird deshalb viel gefehlt, weil sich das Material in Folge der vielen Gesichtspuncte all zu sehr zersplittert. Ferner müssen die Daten gleichartig sein; da dieselben nur der ziffermässige Ausdruck für gesetzlich formulirte Begriffe von Erscheinungen sind, müssen daher die gesetzlichen Grundlagen dieselben sein. Das gilt sowohl in zeitlicher Beziehung, betreffend die Veränderungen in der Gesetzgebung desselben Staates, als in räumlicher bezüglich der Verschiedenheiten der Gesetzgebung in verschiedenen Staaten. Letztere sind so gross, dass es sich wohl sagen lässt, dass — während die ein Volk untersuchende historisch-descriptive Richtung bereits brauchbares Material vorfindet — für eine internationale Vergleichung der Boden noch nicht geebnet ist.

III. Auf dem Gebiete der ursächlichen Erforschung der criminellen Bethätigung an sich bleibt die in I. erwähnte Unvollkommenheit der Criminalstatistik ohne Einfluss; denn hier erhält der durch eine gewisse Massenbeobachtung gewonnene Schluss seine Bedeutung durch diese selbst, für welche das Verhältniss zu der Gesammtheit der Fälle nur bezeugt, in welchem Maasse der durch die statistische Methode ermöglichte Analogieschluss allgemeine Bedeutung beanspruchen kann. Das hier einzuschlagende Verfahren besteht in der Isolirung der Erscheinungen und ihrer einzelnen Ursachen, um die Abhängigkeit der ersteren von jeder der letzteren zu erkennen. Diese Art des exacten Forschens hat bisher hinter der oben (§ 6. I.) charakterisirten metaphysischen Behandlung der Criminalstatistik zurückstehen müssen.

IV. Insofern die Criminalstatistik Schlüsse auf die Volksmoral ermöglichen soll, ist es erforderlich hier noch auf zwei Puncte aufmerksam zu machen, welche leicht geeignet wären die Folgerungen in falsche Richtungen zu leiten.

1. Es ist nicht hinlänglich constatirt, ob durch die Criminal-Statistik auf die Volksmoral als Charaktereigenschaft des Volkes als eines Ganzen geschlossen werden, oder ob nicht die Moralität gewisser Classen des Volkes unter dessen Criminalität verstanden werden solle. Wenn die Statistik der „Grundbücher des Verbrecherthums“ einmal ausgebildet sein wird, kann erst klar gestellt werden, ob nicht besser von dem Ausbreiten einer verbrecherischen Classe im Volke gesprochen werden müsse. Dann gewinnt das Problem der menschlichen Willensfreiheit eine andere Gestalt, denn dann kommt nicht der Mensch schlechtweg und schon gar nicht ein „mittlerer Mensch“, sondern ein specifischer Mensch, der die Herrschaft über seinen Willen durch mannigfache Umstände in verschiedenem Maasse verloren hat, in Betracht; d. h. die Criminalität wird dann zum Merkmale einer socialen Bildung im Organismus des Volkes,

aber nicht des letzteren. Diese Frage der Lösung näher zu bringen sind besonders die Erhebungen über Rückfälligkeit, Gesundheitszustand, Ruf, Vorfahren, Legitimität etc. bestimmt.

2. Man muss auch den Schluss auf eine Volks-Moral mit Vorsicht ziehen, denn es handelt sich ja eigentlich um eine Statistik der Uebertretungen öffentlicher Normen, welche doch nicht mit dem Begriff des „Moralischen" schlechthin zusammenfallen. Von demjenigen Widerstreite mit dem Princip der Moral, welcher ausserhalb des Gebietes der Strafgesetze liegt, soll hier ganz abgesehen werden; dagegen soll betont werden, dass nicht alles gesetzlich Verbotene auch schlechtweg als unmoralisch bezeichnet werden darf, insofern der letztere Begriff social aufgefasst werden und einer durch Generationen gepflegten Uebung entspringen soll. So sind ungesetzliche Benutzungsarten von ehemaligem Gemeineigenthum z. B. der Gemeindemark nur gesetzlich verboten, aber wohl nicht unmoralisch; ebensowenig ist die in manchen Volkstheilen noch lebende Sitte eigenmächtiger Sühne, z. B. die Vendetta in Corsica oder das Lynchen, in der moralischen Beurtheilung einem anderwärts etwa aus demselben Motive verübten Morde zu vergleichen. Ja, die Motive der Delicte selbst, insofern sie z. B. in Noth, Entbehrung u. dergl. bestehen, verlangen vom moralischen Gesichtspuncte eine ganz andere Beurtheilung als vom gesetzlichen. Geradezu von wesentlichem Einflusse müsste endlich die gesellschaftliche Auffassung der Ethik sein, wenn die Criminalstatistik einmal jene historische Ausbildung erlangen sollte, welcher z. B. die Bevölkerungsstatistik erfreulicher Weise entgegengeht und durch welche die Verhältnisse von Jahrhunderten aufgehellt sein würden; dann muss das Eindringen und vollständige Versenken in den Geist der verschiedenen Epochen als nothwendige, allerdings eminent schwierige Aufgabe der historisch-statistischen Forschung auf diesem Gebiete bezeichnet werden.

---

[1] Siehe mehr im 12. Buch über die scheinbare Zunahme der Verbrechen.

# Zweites Buch.

# Geschichte und Stand

der

# Gefängniss-Reform.

**Abschnitt I.**

Gesammtentwickelung des Gefängnisswesens und der Haftsysteme seit Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Von Hofrath Prof. Dr. Wahlberg in Wien.

**Abschnitt II.**

Das Deutsche Gefängnisswesen seit 1830.

Cap. I. Gemeinsame Bestrebungen und Errungenschaften. Von Ministerialrath Dr. E. v. Jagemann in Karlsruhe.

Cap. II.—IV. Norddeutschland. Von Prof. Dr. v. Liszt in Marburg.

Cap. V. Baden. Von Ministerialrath Dr. v. Jagemann.

Cap. VI. Bayern und Württemberg. Von Strafanstaltsdirector Streng in Hamburg.

**Abschnitt III.**

Das ausserdeutsche Gefängnisswesen in Europa seit 1830.

Cap. I—IV. Schweiz, Italien, Spanien und die übrigen Länder im Süden. Von Ministerialrath Dr. v. Jagemann.

Cap. V—VIII. Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Niederlande, Belgien. Von Prof. Dr. v. Liszt.

Cap. IX.—XIII. Grossbritannien, die Skandinavischen Staaten und Russland. Von Generaldirector Prof. Dr. Goos in Kopenhagen.

**Abschnitt IV.**

Das aussereuropäische Gefängnisswesen seit 1830. Von Ministerialrath Dr. v. Jagemann.

## Abschnitt I.

# Die Gesammtentwickelung des Gefängnisswesens und der Haftsysteme von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart.

Von

Hofrath Professor Dr. WAHLBERG in Wien.

## I. Kapitel.

## Gefängnisse alten Styles.

Literatur: Jakob Damhouder, *Opera omnia.* II. cap. XVI. *de carc.* ff. Antwerpen 1646. — Ant. Matthäus, *De crim. comment.* Amstel. 1661. — Jakob Döpler, Schauplatz der Leib- und Lebens-Strafen. Leipzig 1697. — Bergius, Polizei- und Cameral-Magazin IX. 1774. — John Howard, *The state of the prisons*, übersetzt von Köster, Leipzig 1780. — Filangieri, *La scienza della legislazione 1780—85.* — K. Eberhard Wächter, Zuchthäuser und Strafe. Stuttgart 1786. — v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafe. Frankfurt und Leipzig 1803. — C. G. Wächter, Strafarten und Strafanstalten Württembergs. Tübingen 1832. — Füesslin, Einzelhaft, gesch. Scizze 1—60. Heidelberg 1855. — Eberty, Gesch. des Gefängnissw. 1858. — Röder, Besserungsstrafe und -Anstalten. Leipzig u. Heidelberg 1864, 2. Hauptstück, geschichtl. Rückblick 46—91. — v. Duhn, Die Gefängnissfrage und die Zeitentwickelung. Lübeck 1862. — Désmaze, *Les Pénalités anciennes en France.* 1866. — Beltrani-Scalia, *Sul governo e sulla Riforma delle Carceri in Italia.* Turin 1867. — C. G. v. Wächter, Beilagenheft zu den Vorlesungen über Strafrecht.

### § 1.

### Kirchliche und realistische Richtungen im Gefängnisswesen.

I. Die Anläufe zu einer planmässigen Einrichtung des Gefängnisswesens führen auf die ältere kirchliche Gestaltung der Klostergefängnisse zurück.

Die Linderung des Elends der Gefangenen, der Christenheit eingeschärft, in tröstenden Besuchen und Befreiungen von armen Gefangenen bethätigt, zieht sich durch alle Jahrhunderte als fromme Uebung. Vor Allen hat diese in Italien die uralten Fraternitäten und Schwesterschaften der Misericordia und Charitas, die Werke von Bischof Scanaroli in Modena, die weltberühmten Synodalsatzungen des Erzbischofes von Mailand, Karl Barromäus, die von ihm in werkthätigem Erbarmen mit den Gefangenen gestifteten männlichen und weiblichen Orden der Barmherzigen, die Gefängnissstiftungen des Priesters Philipp Franci in Florenz u. m. ins Leben gerufen; jedoch auch dem ergreifendsten Ton tiefsten Erbarmens mit den Gefangenen gelang es auf dem Gebiete des alten weltlichen Gefängnisswesens bis in das vorige Jahrhundert mit relativ wenigen Ausnahmen nicht, durchgreifende Verbesserungen des elenden Zustandes der meisten Gefängnisse mit verpesteten Stuben und unterirdischen Gelassen herbeizuführen, in welchen die von Hunger, Kälte, Feuchtigkeit, Schmutz, Ungeziefer, Kerkerfieber gepeinigten Gefangenen hinsiechen mussten, durch Müssiggang und den heute noch nicht allenthalben gänzlich ausgerotteten Krebsschaden der ungetheilten Gemeinschaft an Leib und Seele verderbend. Nur in Ansehung der Visitationen, der Gesundheitspflege, einiger Eintheilung der Gefangenen verschiedener Kategorien und des religiösen Zuspruches, namentlich der zum Tod Verurtheilten, lassen sich die Nachwirkungen der kirchlichen Gefängnisszucht in einzelnen Gefängnissanstalten zu Florenz, Mailand, Venedig, Genua, Lucca, Palermo, in den Ordonnancen für Gefängnisse in Frankreich von 1535 und 1543 u. a. nachweisen, welche nur Oasen in der Wüste des barbarisch verwahrlosten Gefängnisswesens gebildet hatten.

II. Die weltlich-realistische Richtung in der Gefängnisszucht tritt erst mit Ende des 16. und im Laufe des 17. Jahrhunderts zunächst in Holland und Norddeutschland erkennbar zu Tage, in der Form von Haftanstalten im Dienste der Sicherheitspolizei und des Arbeitsprofites durch Ausnützung der Arbeitskraft der Häftlinge.

Einzelne Gefängnissordnungen, z. B. das Regolamento delle Stinche zu Florenz 1514 ragen hervor, wenn auch nicht durch dauernde Anwendung. Wie schlimm es jedoch auch in dem allen übrigen Ländern vorangehenden Italien im 16. Jahrhundert mit den Kerkern stand, beschrieben u. a. auch Macchiavelli 1512 und Benvenuto Cellini. Selbst Papst Clemens VI. erlitt als Gefangener in der Engelsburg schnöde Behandlung. Wie mit den Gefangenen im Tower zu London verfahren wurde, hat mit lebendiger Wahrheitstreue William Hegworth Dixon 1870 geschildert.

Während die armen Gefangenen alle Greuel verwahrloster Gefängnisse und unmenschlicher Kerkermeister zu erleiden hatten, konnte die Begünstigung zu allerlei Ausschweifungen in den Cantinen und Stuben von Letzteren erkauft werden. Selbst grössere Haftanstalten, wie die *Conciergerie du palais, Grand Châtelet* zu Paris u. a. machten hiervon keine Ausnahmen, zumal die Verpflegung der Gefangenen zumeist dem habgierigen Gefängnisspersonale verpachtet war.

---

## § 2.

## Zunehmende Anwendung der Freiheitsstrafe.

I. An Gefängnissen in Thürmen, verfallenen Schlössern, Festungswerken, unterirdischen Gelassen, aufgehobenen Klöstern hat es in keinem Lande gefehlt, welche zu den verschiedensten Haftzwecken verwendet worden sind, als Sicherheits- und Schuldarreste, als Untersuchungshaft, als Haftort für Corrigenden, als Straforte für geringe Missethäter, welche die ihnen auferlegte Geldbusse nicht zahlen konnten, als Verwahrungsorte der zum Tode oder zur Relegation Verurtheilten. Nicht nur in den Stadtrechten des Mittelalters, auch im 16. Jahrhundert kommen häufiger Gefängnissstrafen vor, als die bisherige Tradition anzunehmen pflegt. Es ist nicht geschichtlich begründet, dass die Thurmstrafen und Festungsarreste, wie behauptet wird, äusserst selten vorgekommen sind, abgesehen von dem Privatgefängniss, Hausarrest, *prison cortese*, Bürgerungehorsam, Stock, Carcer, von der Verwahrung in der Thor- oder Obedienzstube, in der Hechtniss, Joppen u. dgl. m. Die peinl. H.G.O. Carl V. 1532 spricht zwar gleich vielen anderen peinl. Ordnungen dem c. 1. C. de cust. reo. IX. 4. herkömmlich nach, dass die Gefangenen zur Behaltung, nicht zu gefährlicher Peinigung oder Strafe bestimmt sind, ohne aber damit etwas anderes erklären zu wollen, als wie die Untersuchungsgefangenen zu halten seien. Die Gefängnissstrafe konnte die CCC. schon aus dem Grunde nicht ausschliessen, weil sie selbst im Art. 157, 216. Rubrik, Art. 10, 192, Art. 176, 161 derselben theils als subsidiärer peinl. Strafart auf Zeit, theils als Strafe des ewigen Gefängnisses gedenkt. Diese Strafart war keineswegs nur als lebenslängliche Sicherungsmaassregel gegen besonders gefährliche Verbrecher in Gebrauch. Noch die peinl. G.O. Maria Theresia's von 1768 erklärte die Umwandlung der verwirkten Todesstrafe in ewiges Gefängniss für zulässig, welches vordem in der Schweiz als Strafe des Einmauerns mit einem Speiseloche, in Gebrauch war.

II. Eine ausgedehntere Anwendung wurde von der Gefängnissstrafe in den zur Sicherheits- und Untersuchungshaft bestimmten

Gefängnissen, bei leichteren Vergehen im Unterschiede von peinlichen Strafen gemacht in Trient, Köln, Nürnberg u. v. a.; ebenso drohen Gefängnissstrafen die Reichspolizei-Ordnung 1530 für das Lästern Gottes, die *Ordonnances sur les jurements et les blasphêmes* 1551, die peinl. GO. für Steiermark 1574 für Blutrunst, leichte Verletzungen, Fürwarten. Häufig findet das Gefängniss Anwendung als Correctionshaft für ungerathene Haussöhne u. s. w. Mit Luther's Gutheissung finden Thurmstrafen Anwendung bei Vergehen wider die Kirchen- und Schuldisciplin (sächs. Visitationsartikel 1553, Württemberg. Summarischer Begriff 1559).

---

§ 3.

## Die Zwangsarbeit zum öffentlichen Nutzen als Strafe.

I. Die Landesgesetzgebungen im 16. Iahrhundert, auch die Kursächs. Constitutionen, ordnen mehrfach Gefängnissstrafen an, und im Wege des Gerichtsgebrauches wird die durch Hungerkost oder Fesselung verschärfte Gefängnissstrafe, das mehrwöchentliche Gefängniss mit Wasser und Brod (Carcer cum carena) als Ersatz der minder peinlichen Strafen gehandhabt, zumal frühzeitig die Unwirksamkeit und Gemeinschädlichkeit derselben erkannt worden ist. Im 17. Jahrhundert erregten die menschenverderblichen und sicherheitsgefährlichen Leibes- und Verweisungsstrafen bereits allgemeinen Anstoss und wurden die Strafpraxis sowie Statutarrechte erfinderisch in mannigfaltigen Verurtheilungen zum opus publicum. Die in Genua, Venedig, in Frankreich, Spanien eingeführte Galeerenstrafe wurde zu einer Europäischen Strafart. An Stelle der öffentlichen Auspeitschnng und der Relegationen kommen Zwangsarbeiten bei Festungsbauten, in Ungarischen Grenzhäusern, Bergwerken, Abstellungen zum Kriegsdienste gegen die Türken, Anhaltung zum Spitalsdienst u. a. m. in Gebrauch, des reichsgesetzlichen Strafensystems uneingedenk, als ausserordentliche Strafen. —

II. Dadurch kam eine utilitarische Tendenz in das Gefängniss- und Strafwesen in theilweiser Abkehr von der terroristischen Peinigung und mechanischen Unschädlichmachung, zuweilen schon mit einiger Rücksichtsnahme auf die Besserung, wenngleich das Erforderniss der Besserung wenigstens bei schweren Verbrechen nicht in die peinliche Strafe aufgenommen worden ist. Im Geiste der berühmten staats- und verwaltungsrechtlichen Schule Hollands im 17. Jahrhundert entstehen in Holland Zucht- und Arbeitshäuser zur Verwerthung der Arbeitskräfte, durch zuchtmässige Anhaltung zu

strenger Arbeit, zunächst um des sicherheitspolizeilichen und cameralistischen Vortheiles willen.

III. Mit dem sittigenden Arbeitsgeiste gesellten sich trotz der zuweilen laxen, zuweilen eisernen Disciplin in der verwilderten Gefängnisswelt auch Anläufe zur Besserungstendenz. Damhouder berichtet sogar von einer wohlthätigen Schulanstalt für arbeitslose Vagabunden zu Brügge. Nicht das Londoner Zuchthaus 1552, nicht die älteren Italienischen Correctionshäuser, nicht das alte Spinnhaus zu Nürnberg 1588, vielmehr die Holländischen Zucht- und Werkhäuser zu Amsterdam 1595 für Männer, 1596 für Weiber u. a. m. wurden seither in Europa als ergasteria disciplinaria gepriesen.

---

## II. Kapitel.

# Die Zucht- und Arbeitshäuser als geschichtliche Grundlagen der neueren Strafanstalten.

Literatur: G. Simon, *De ergasteriis disciplinar.* Jen. 1670. — Krausold, *Tract. de miracul. et ergaster.* St. Raspini 1698. — Cramer, Wetzlar'sche Nebenstunden. 13. Th. Ulm 1759. — Malblank, Gesch. der Karolina. cap. 9. Nürnberg 1783. — Rulff, Abhandlg. über die von der Göttinger Soc. der Wissensch. ausgeschriebene Preisfrage von der vortheilhaftesten Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser. Göttingen 1783. — G. L. W. Köster, Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser nach Howard. Leipzig 1780. — H. B. Wagnitz, Histor. Nachrichten und Bemerk. über merkwürdige Zuchthäuser in Deutschland. Halle 1791. — Biester, Nachr. von Howard's Reisen in 3. Berl. Monatschr. 1789. — Justus Gruner, Versuche über die richtige und zweckmässige Einrichtung der öffentl. Sicherheits-Instit. Frankfurt a. M. 1801. — Derselbe, Warum werden so wenige Sträflinge im Zuchthause gebessert? Leipzig 1802. — Alb. v. Arnim, Bruchstücke über Verbr. und Strafen. 1803. — Hopfauer, Strafhäuser. Linz 1814. Wahlberg, Das Prinzip der Individualisirung in der StRPflege. Wien 1869, VIII. Hauptstück. — Derselbe in der Ztschr. f. Privatrecht und öffentl. Recht der Gegenw. XI. Wien 1884.

## § 4.

### Bestimmung der Zucht- und Arbeitshäuser.

I. Die Spinn- und Raspelhäuser seit dem Ende des 16. Jahrhunderts waren etwas anderes als lediglich die unmittelbaren Nachfolger des mittelalterlichen Thurmes. Ihre planmässige Zwangslebensordnung, hauptsächlich die Haft mit geregeltem Arbeitszwang, später die Zuziehung von Seelsorger, Werkmeister, Arzt, die Verwendung des Arbeitsertrages zur Entlastung der Kosten der Haftanstalten, die Tarife über Antheile der Zwänglinge an dem Arbeitsertrage als Arbeitsbelohnungen, waren Neuerungen. — Nicht nur sicherheits-

polizeilichen, auch criminellen Zwecken waren im 17. Jahrhundert die Zuchthäuser zu Braunschweig, Breslau, Magdeburg, München, Stuttgart, Wien u. a. dienstbar gemacht. Hamburg beschloss die Anlage eines polizeilichen Arbeitshauses 1609, errichtete dasselbe 1622; ferner sind zu erwähnen: Bremen 1613, Lübeck 1613, Bern 1615, Basel 1667, Breslau, Wien 1670, Lüneburg 1676, Casa di correzione del Franci zu Florenz 1677, München 1687, Schloss Wachtenburg zu Gotha, Spandau u. v. a.; 1622 war das Hamburger Werk- und Zuchthaus, theils als Armenanstalt, theils zur Besserung arbeitsscheuer Subjecte gestiftet. Im Hamburger Spinnhause sollten rückfällige Diebe und Huren an Stelle der Verweisung zur Gottesfurcht und Arbeit angehalten werden. Weil in Hamburg und Lübeck das Spinnhaus zur Verwahrung der durch beschimpfende Strafe öffentlich ehrlos gemachten Uebelthäter bestimmt war, das Zuchthaus eine solche Bestimmung nicht hatte, bestand die Meinung, dass das Spinnhaus, nicht aber das Zuchthaus entehre.

II. Der Rathsverwandte Peter Wenzel stiftete 1666 ein Spinnhaus eigens für Malefizpersonen; eine geschichtlich interessante Thatsache ist nicht minder die Stiftung des Zucht- und Kinderhauses Christian IV. 1605, und 1620 erklärte ein Württembergisches Generalrescript, dass die Zucht- und Arbeitshäuser auch zur Verwahrung und Bestrafung der nicht mit dem Tode bedrohten Malefizverbrecher zu dienen haben, an Stelle der verstümmelnden Leibesstrafen, der durch die infamirende Hand des Nachrichters zu vollziehenden Fustigationen und Relegationen. „*All prisons shall be workhouses for felous, vagants and loose and idle persons*" schrieb William Penn 1682 in seinem Gesetzbuche vor. Theils um den grossen Kostenaufwand für Erhaltung der allenthalben anempfohlenen Zucht- und Werkhäuser zu vermeiden, theils wegen der allgemeiner erkannten Gemeinschädlichkeit der grausamen peinlichen Leibesstrafen, griff die Strafpraxis zu dem Auskunftsmittel, ganze Koppeln von Verbrechern zur Galeere abzugeben, die weiblichen und die schwächlichen männlichen Delinquenten in dem Zuchthause anzuhalten, in Band und Eisen oder auch ohne Eisen, oder ob minora delicta zu leichteren operas publicas zu verurtheilen.

In den Zucht- und Arbeitshäusern wurden auch von fremden Obrigkeiten Häftlinge gegen ein Kostgeld angenommen. Auch associirten sich mehrere Bezirke oder Kreise zur Errichtung und Erhaltung eines gemeinschaftlichen Zuchthauses.

Immer entschiedener trat die Tendenz hervor, die nicht mit dem Tode zu bestrafenden Verbrecher bei leidlicher Zwangsarbeit in einer Festung oder im Spinnhause anzuhalten und die Zuchthausstrafe als ausserordentliche peinliche Strafe einzuführen. So hart auch die Disciplin

in manchen Zucht- und Werkhäusern war, so erschien doch die Anhaltung in einem Zuchthause damals relativ noch leidlicher, als die Verwahrung in herrschaftlichen und landesgerichtlichen Gefängnissen.

---

§ 5.

## Schlimme Verfassung der meisten Zucht- und Arbeitshäuser.

I. Nicht nur zahlreiche Criminalisten Italiens, Frankreichs, Hollands, Deutschlands, auch Aerzte, wie Ruland 1604, später Zittmann, Bohn u. A., erhoben im Namen der Menschlichkeit und der Gesundheitspflege Einsprache gegen die abscheulichen Peinigungen der Gefangenen in den Brutstätten der Kerkerfieber, des Hungers, des Müssiggangs. Oldekop, Damhouder, Tiraquell, Carpzow, Bonavita, Bonacossa u. A. bezeichnen den Kerker als poena omnium miserrima atque molestissima; carceris squalor contra naturalem aequitatem, genus servitutis, sepultura vivorum; berichten, dass Gefangene ex taedio carceris et instinctu diaboli den Selbstmord als eine Erlösung betrachten. — Noch 1752 musste Carl Friedrich von Baden verbieten, dass unterirdische Gefängnisse gebraucht werden, oder die Oberbeamten nach bisheriger Sitte die Untersuchungs-Gefangenen zu einem schnellen Bekenntniss durch Krummschliessen, Entziehung des Lichtes oder des Strohs vom Nachtlager, antreiben.

Wiederholt müssen peinliche Gerichtsordnungen des 17. Jahrhunderts, z. B. die L.G.O. für Oesterreich unter der Enns 1656, einschärfen, die Gefangenen nicht viehisch, sondern menschlich zu behandeln, für Atzung und Beheizung, ärztlichen und geistlichen Beistand zu sorgen, die armen Gefangenen auch nicht einen Tag ohne wichtige Ursache im Kerker leiden zu lassen, dieselben nicht in stinkende, zur Strafe angesehene Kotter und in alte, tiefe Thürme zu werfen. Von Seelsorge für Gefangene war zumeist nur bei der geistlichen Vorbereitung der zum Tode Verurtheilten auf den Straftod die Rede. Noch Lavater fasste 1768 die Gefängnissseelsorge nicht anders auf. Demungeachtet hatten Inquisiten im Gefängnisse jahrelang nach einem erlösenden Endurtheil zu seufzen, oder geriethen sogar in Vergessenheit. Fruchtlos blieben die strafweisen Entziehungen der Gerichtsbarkeit der Landesgerichtsherren wegen elender Beschaffenheit der Gefängnisse, fruchtlos die Anordnungen der Trennung der Gefangenen nach Geschlecht, Alter, Art des Verschuldens.

II. Noch 1750 waren in dem alten Zuchthause zu Bruchsal unter einem Dache: Züchtlinge, leichte Sträflings, Waisen, Leprose, Pfründner, Irre, freche Handwerksburschen; Zwäng-

linge und Sträflinge unterschieden sich oft nur durch das Tragen der Ketten, den Willkommen und Abschied.

Erst im 18. Jahrhundert wird das Bedürfniss der Absonderung derselben, aber auch lange nicht allerorts anerkannt, und wurden allmählich Arbeitshäuser und Strafhäuser getrennt in Wien, Hamburg, Berlin, Bern, Königsberg u. a. Es bestanden Zucht- und Arbeitshäuser, zumeist durch capitalistische gewerbreiche Städte und fromme Vermächtnisse gestiftet, welche die Aufnahme von Sträflingen oder bereits durch Staupenschlag, Pranger unehrlich gemachte Leute ausschlossen. Hiernach sollte das reine Zucht- und Arbeitshaus nicht als Strafort, vielmehr als Reinigungsort angesehen werden. Den Innungen und Zünften wurde befohlen, die aus solchen Zucht- und Manufacturhäusern entlassenen Genossen nicht als untüchtig auszuschliessen. Diese Rücksichtnahme auf die bürgerliche Ehre und Ehrlichmachung führte zu der Unterscheidung von entehrenden und nicht entehrenden Haftanstalten. Nachdem die Befugniss, Zuchthäuser anzulegen *ex jure dominii eminentis* als Recht der Landesherren seit der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit Nachdruck geltend gemacht worden ist, sorgen häufiger die Landesregierungen in Oesterreich (das Wiener Zuchthaus wurde unter Leopold I. auf Anregung des Herzogs von Ossuna in Mailand 1670 unter Mitwirkung der Stadtgemeinde errichtet), Kursachsen, Hannover, Braunschweig, Preussen, Württemberg, Gotha u. a. für Anlage von Zuchthäusern, welche zumeist auch als Polizei-, Siechen-, Waisen-, Irrenanstalten und Correctionshäuser für ungerathene junge Leute benützt worden sind.

---

## § 6.

## Beginnende Differencirung der Freiheitsstrafe in Arten.

I. Ohne gesetzliche Regelung werden die Zuchthäuser allmählich auch zu Strafanstalten für schwere Verbrecher, wodurch der Strafvollzug, den Gerichten entrückt, zu einer reinen Verwaltungsangelegenheit herabgedrückt worden ist, im Unterschiede von dem in den Gerichtsgefängnissen. Die auf zeitiges Zuchthaus lautenden Strafurtheile konnten im Verwaltungswege nach Ermessen verlängert werden, die auf unbestimmte Zeit im Zuchthause arbeitenden Sträflinge bei Beweisen der Besserung Begnadigung sich verdienen. Durch das Zusammenleben der Verbrecher mit anderen Häftlingen hatte die Zuchthausstrafe für schwere Uebelthäter nicht die nöthige Correctivkraft, zumal sie gleich Zwänglingen disciplinarisch mit Peitsche, Fiedel, Tollstein, Beineisen, Hungerkorb behan-

delt und zuweilen Sträflinge und Zwänglinge selbst als Taglöhner an Privatpersonen vermiethet worden sind.

II. Immerhin war in den Zucht- und Spinnhäusern die geschichtliche Grundlage einer strafmässigen Zwangslebensordnung mit Anhaltung zur Arbeit gegeben, wenn auch vielfach richterliche und administrative Willkür in der Verwendung derselben als Strafanstalten obwaltete. Das gewichtigste Entwickelungsmoment lag in dem geregelten Arbeitsbetrieb und in der strengen Mannszucht; das schwerste Gebrechen in der ungetheilten Gemeinschaftshaft und in dem Mangel einer gesetzlichen Regelung des Verhältnisses der üblich gewordenen Arten der Freiheitsstrafen. Der Mangel an mittleren Strafen des peinlichen Rechts gab den Anstoss zu immer häufigerem Gebrauch der Gefängnissstrafe. Wo die Zuchthausstrafe eine Mittelstrafe zwischen Gefängniss oder sog. Arbeit in herrschaftlichen Gehöften, der Karrenstrafe, sein sollte, wurde minder schwere Arbeit und bessere Arbeitsbelohnung vorgeschrieben.

III. Es werden Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Festungs-, Arreststrafen allmählich unterschieden, durch spätere Rescripte geordnet; allein es fehlte noch bei dem ersten Wurfe der gesetzlichen Festsetzung des Verhältnisses dieser Strafarten an den erforderlichen besonderen Strafanstalten. Voran ging in der landesgesetzlichen Regelung des Systems der Freiheitsstrafen Kaiser Joseph II., welcher in dem Crim.-Ges.-B. von 1787 und in der Crim.-Gerichtsordnung von 1788 mit grosser Strenge dem richterlichen Ermessen entgegenwirkend die gesetzmässigen Freiheitsstrafen nach Art und Dauer regelte, die Untersuchungshaft sorgfältig bestimmte, mit thunlichster Isolirung jedes Gefangenen, sehr hart die Strafhaft einrichtete, die gesetzmässigen Straforte (Kufstein, Spielberg bei Brünn, Schlossberg bei Graz, Zuchthäuser, Kasematten) feststellte. Bei üblem Betragen konnte, wenn die Kerkerhaft nicht zur Besserung des Sträflings wirkte, diese sogar in die entsetzliche Strafe des Schiffsziehens umgeändert werden. Auch Frankreich führte mit dem Code von 1791 neue Freiheitsstrafen ein, darunter *la géne,* die einsame Einsperrung mit Arbeit bei Wasser und Brod. Hierauf folgte die Strafordnung im Preuss. Landrechte, in welcher auch die Freiheitsstrafe als Mittelpunkt des Strafwesens aufgefasst wird. Eine vollständige Durchführung des Systems der Freiheitsstrafen datirt in Oesterreich seit dem Str.G. von 1803, in Frankreich seit 1808, in Bayern seit dem Str.G. von 1813, welches bis zu dem Strafensysteme des Preuss. St.G. von 1851 von erheblichstem Einfluss auf die übrigens hinter dem Stande der Gefängnissreform zurückgebliebenen Deutschen Landesstrafgesetze gewesen ist. Einen erheblichen Fortschritt be-

zeichneten die neueren Arbeiten der Strafgesetzgebungen, doch hielten die Verbesserungen des Gefängnisswesens nicht allenthalben gleichen Schritt, und selbst die seit Einführung der verschiedenen Gefängnisssysteme nach Englisch-Amerikanischen Mustern gemachten Fortschritte sind mit wenigen Ausnahmen in den neuen Deutschen Landesstrafgesetzen kaum erkennbar. Selbst das Deutsche Reichsstrafgesetz von 1871 hat sich für kein bestimmtes Haftsystem ausgesprochen.[1]

[1] Und doch war und ist es ein dringendes Bedürfniss die Bestimmungen des Strafgesetzes mit den Forderungen eines reformirten Gefängnisswesens und der auch auf Besserung und sociale Rehabilitation der Sträflinge berechneten Gefängnisszucht in Einklang zu bringen, die Grenzen zwischen gesetzlicher und administrativer Regelung des Strafvollzuges genau festzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die Strafvollstreckung nach einem und demselben Gesetze auch in allen Strafarten derselben Art gleichmäsig stattfindet. In dieser Richtung fallen den Gesetzgebungen mit Ausnahme der neuen StG. für Belgien, Niederlande, Ungarn, für Portugal u. A. schwere Versäumnisse zur Last, sowie auch die Erhebung aus der Zurückgebliebenheit des gesetzlichen Strafsystems in Deutschen Ländern erst der neuesten Codification des StR. angehört.

## § 7.

## Der Beginn der Gefängnissverbesserung (San Michele und Gent).[1]

I. Wohl finden sich seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auch in Deutschland Ansätze zu Gefängnissverbesserungen im Sinne von Wagnitz, Gruner, von Arnim, und sind die von den gelehrten Societäten zu Bern und Göttingen durch Preisfragen angeregten Reformschriften nicht ohne Erfolg geblieben, allein im Grossen und Ganzen ist die Gefängnissverbesserung durch einzelne Musteranstalten von Rom und Gent in erster Linie im vorigen Jahrhundert ausgegangen. Zunächst durch die Schöpfung der Zucht- und Besserungsanstalt für jugendliche Uebelthäter San Michele zu Rom, welche Papst Clemens XI. von dem Architekten C. Fontana nach einem zielbewussten Haftplan 1703 erbauen liess, mit Classenabtheilungen nach Alter und Moralität der Gefangenen, mit Einzelnzellen, gemeinsamen Arbeitssälen, Schweiggebot, mit religiösem Unterricht. Die jugendlichen Sträflinge hatten übrigens Fussschellen zu tragen.

Diese Correctionsanstalt war nicht blos ein Arbeitshaus, sondern zugleich eine Besserungsanstalt mit Pönitentiarbehandlung nach den geflügelten Worten der daselbst angebrachten Inschrift: *Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina.* Diese Worte enthielten das Programm eines Buss- und Besserungsgefängnisses mit Isolirung der Gefangenen

zur Nachtzeit, gemeinsamer, schweigsamer Arbeit, religiöser Uebung. Einzelne Grundgedanken desselben wurden bei grossen Gefängnissbauten 1766 in Mailand, Turin u. a. verwerthet.

II. Alles überstrahlte in Europa das nach den Vorschlägen des Vicomte Vilain XIV. in Oesterreichisch-Flandern zu Gent erbaute grossartige Zuchthaus. Die Kaiserin Maria Theresia würdigte die epochale Bedeutung des Genter *maison de force* Auf Grund des Berichtes des Gouverneurs vom 18. Mai 1771 und des Vortrages des Staatskanzlers Fürsten Kaunitz wurde Vilain für seine Verdienste um die Gefängnissbaukunst und Organisation des Gefängnisses mit dem Kreuz des Stephansordens ausgezeichnet. Seine Gefängnissreglements von 1773 erregten nicht weniger die Bewunderung der Zeitgenossen, wie sein *Memoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs et fainéans a leur propre avantage et de les rendre utiles a l'Etat.* Der Weltruf jener 1775 eröffneten Anstalt entsprach jedoch bald nicht mehr der Wirklichkeit.

III. Lange bevor in Nordamerika das sog. Schweigsystem zu Auburn 1820 mit gemeinsamen Arbeitssälen, mit Schweiggebot und Einzel-Schlafzellen ausgebildet und irrthümlich als ein neues Haftsystem von Nordamerika nach Europa eingeführt worden ist, hatte dasselbe in Gent schon seine Durchführung gefunden. Um diese Zeit schwebten reformatorische Ansichten gleichsam in der Luft. Die für eine Reform des Straf- und Gefängnisswesens günstige geistige Atmosphäre hatten die Schriften von Montesquieu, Mably, Voltaire, Beccaria, Filangieri, Sonnenfels, Pastoret, v. Soden, Blackstone u. v. A. vorbereitet. In England und Frankreich, in Italien und Deutschland erwachte der Geist der Aufklärung, welcher einen Umschwung der herrschend gewesenen Ansichten bewirkte. Theorien von dem Rechtsgrund, den Zwecken, dem Maasse der staatlichen Strafe, gemeinnütziger Humanitätseifer, lebhaftes Interesse für die zweckdienlichste Einrichtung der Gefängnisse u. a. m. begleiten den neuen Bildungstrieb dieser Zeit.

[1] Die Pläne beider Anstalten s. im Anhang.

## § 8.

## Howard und seine Zeit.

I. Keiner hat nach dem Vorgange des hl. Vincenzius de Paula so tiefe Blicke auf das Menschenelend in den Gefängnissen und Zuchthäusern gerichtet wie John Howard, keiner ein so warmes opferwilliges Herz für die Leiden der Gefangenen und eine so praktische, für jedes Detail der Orga-

nisation und Verwaltung der Gefängnisse verständnissvolle Auffassung bethätigt. Seine sensationellen Schilderungen der grauenhaften Gebrechen der meisten Gefängnisse und seine Reformbestrebungen hatten Schule gemacht, zumal diese grösstentheils den auf fortgesetzten Gefängnissreisen gesammelten Erfahrungen und Beobachtungen entsprungen sind.

II. Sein vorzüglichstes Augenmerk war auf die Beseitigung der Ursachen der physischen und moralischen Verseuchung in den Gefängnissen gerichtet; obgleich er die Ansicht Fielding's theilte, dass kein Gefängniss den moralischen Charakter wahrhaft bessere, bestand er nicht nur auf Verhütung der wechselseitigen Verschlechterung der Gefangenen in der ungetheilten Gemeinschaft, sondern auch auf Anwendung von Mitteln bessernder Gefängnisszucht. Der Gedanke, dass der Verbrecher thunlichst gebessert, nicht blos äusserlich unschädlich gemacht, in die bürgerliche Gesellschaft zurücktreten soll, beherrscht seit dem Ausgange des vorigen Jahrhundert den Vorstellungskreis der Reformen des Strafvollzuges, als eine ethische und sociale Aufgabe. Die geringste Forderung war, dass der Strafvollzug mindestens nicht demoralisire.[1] Sorgen der Staat und die Gesellschaft nicht dafür, dass durch Einsamkeit und Stille die Einkehr des Gefangenen in sich selbst herbeigeführt werde, dass Arbeit, Unterricht, Religionsübungen als Besserungsmittel wirken, der zur Besserung geeignete, entlassene Sträfling ein ehrliches Fortkommen finden könne, so laden sie die Schuld eines Verbrechens gegen die Menschheit auf sich, zumal sie kein Recht haben, die Verbrecher durch Verwahrlosung und verderbliches Beispiel zu verschlechtern.

Howard war anfangs unsicher, ob die Isolirung für alle Gefangenen oder nur für die verkommensten Missethäter passend sei und alle übrigen Gefangenen lediglich in kleineren Classenabtheilungen zu beschäftigen wären. Nach Art der im alten Newgate befindlichen kleinen Schlafzellen sollte eine Absonderung in Einzeln-Schlafzellen stattfinden. Später entschied er sich für Isolirung bei Tag und Nacht, welche von besonderer Wichtigkeit für diejenigen sei, die wieder in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehren. Jeder Gefangene soll beständig in Furcht und Hoffnung erhalten werden, durch schlechtes Betragen seine Lage zu verschlimmern, durch gutes Verhalten zu verbessern und selbst eine Abkürzung der Strafzeit im Gnadenwege veranlassen zu können. Wo Vereinzelung nicht thunlich sei, sollte eine Classeneintheilung der Gefangenen mit Hinaufrücken in die bessere Classe bei stufenmässig leichterer Haft und Arbeit, oder mit Degradirung in eine härtere Classe stattfinden.

Anfangs unterschätzte Howard noch den Werth der Arbeit als Besserungsmittel für Sträflinge. Nur Schuld- und

Zuchthausgefangene sollten dem Arbeitszwange unterworfen werden mit einem Antheile an dem Arbeitsertrage, nach dem Muster der Zuchthäuser zu Gent, Delft, Hamburg. Später erkennt er bei Besprechung der Raspel- und Spinnhäuser in Holland die volle Bedeutung der Arbeit als eines Besserungsmittels. In einigen Gefängnissen des Festlandes findet er zum Theil verwirklicht, was er anstrebte.

III. Im Vereine mit den Criminalisten Blackstone und Eden wurde nach seinem Plane von der Einzelhaft in den kleinen Gefängnissen *(penitentiary houses)* 1781 Gebrauch gemacht, jedoch nicht mit dem erwarteten Besserungserfolge. Auf seine Information erfolgte in England 1774 eine Parlamentsacte, zunächst im Interesse der Gesundheitspflege und zur Beseitigung der Ausbeutung der Gefangenen durch gewissenlose Gefängnisswärter. Weniger die Originalität und Neuheit der Reformgedanken, als die keine Opfer scheuende Philanthropie und die glückliche Zusammenfassung der bisher vereinzelt zur Anwendung gebrachten Einrichtungen der Organisation und Verwaltung des Gefängnisswesens lassen zu Howard aus der Ferne eines Jahrhunderts bewundernd emporblicken. Nicht nur seiner thatkräftigen Menschenliebe, sondern auch seinen praktischen Beobachtungen und Vorschlägen über die hygienischen und moralischen Verbesserungen der Gefängnisse gelang es, auch einzelne Regierungen einer Gefängnissreform geneigt zu machen.[2]

Theoretisch und praktisch haben besonders Vilain und Howard, nach dem Vorgange des Gefängnisses San Michele in Rom und Gent, die Grundrisse und Ordnungen der reformirten Zucht- und Strafhäuser vorbereitet, wenn nicht geschaffen.

---

[1] Wie sein berühmtes Werk „*The state of the prisons in England and Wales with preliminary observations and an account of some foreign prisons*". (1774, 2. Ausg. 1780, 3. Ausg., 1784) besagt.

[2] Wie allenthalben, so prüfte Howard auch bei seinen Besuchen der Gefängnisse in Wien die Luft, das Wasser, die Brodportionen, die Dimensionen der Gefängnissräume, die Latrinen, die Beschaffenheit der Gefängnisskost u. a. m. Als derselbe 1783 das durch seine grossartige glanzvolle Anlage bewunderte Zuchthaus zu Gent besuchte, fand er es nicht mehr auf der Höhe seiner berühmten Gefängnissordnung. Die alte Klage, die immer neu bleibt, die Gefangenenarbeit mache der Gewerbthätigkeit der freien Bevölkerung schädliche Concurrenz, dem Kaiser Josef II. von einflussreichen Personen, welche ihr eigenes Interesse dadurch gefährdet sahen, vorgetragen, hatte zur Folge, dass die Arbeiten grösstentheils daselbst eingestellt, die Nahrung geschmälert, ein Viertel der Gefangenen krank war. Imponirt hatte Howard der Besuch des noch unvollendeten Zuchthauses zu Vilworden durch die grosse Zahl der Einzel-Schlafzellen, die Trennung der Gefangenen in den Arbeits-, Speise-, Krankenzimmern, in den Capellen u. a. m.

III. Kapitel.

# Das Aufkommen der Einzelhaft in Nordamerika.

Literatur: Larochefaucould-Liancourt, *Des Prisons de Philadelphia* 1801. — Charles Lucas, *Du système pénitentiaire en Europe et aux États-Unis 1882—3.* — Beaumont-Tocqueville, Amerikas Besserungssystem übersetzt mit Zusätzen von Dr. Julius, Berlin 1833. — Ducpétiaux, *Des progrès et du l'état actuel de la réforme pénitentiaire.* Brüssel 1838. — Tellkampf, Ueber Besserungsgefängnisse in Nord-Amerika und England. Berlin 1844. — Mittermaier, Gefängnissverbesserung. Erlangen 1858. — Behrend, Geschichte der Gefängnissreform in den Vereinigten Staaten, England, Irland, 1859. — Clay, *The prison chaplain.* 1861. — Röder, Besserungsstrafe 1864. — Bruun, Vollziehung der Strafarbeit mit Vorwort von Elvers, 1870. — Schädtler, Amerikanisch. Gefängnisse. und Zülzer, Zur Gesch. der Gefängnisssysteme, GS. 1857. — Richard Vau, *The State Penitentiary at Philadelphia* 1872. — Jul. JB; besonders 7 und 9 B. — Gfk. XIX. — A. Streng, Studien über Vollzug der Freiheitsstrafen. Stuttgart 1886. — Berner, Lehrb. 1886. I. § 103.

## § 9.

## Die Entstehung des Pensylvanischen Buss- und des Auburn'schen Schweigsystems.

I. Aus Europa importirten William Penn und Benjamin Franklin reformatorische Gedanken über Milderungen des peinlichen Rechts und der Lage der Gefangenen nach Nordamerika. Der berühmte Quäker-Apostel der bürgerlichen und religiösen Freiheit, der Gesetzgeber von Pensylvanien, hatte nach seiner in Newgate wegen Eidesverweigerung verbüssten halbjährigen Strafhaft Hollands und Deutschlands Haftansfalten besucht, während seiner Missionsreisen als Anhänger von Georg Fox. Die wüthenden Verfolgungen der Dissenters lenkten die Blicke auf „das heilige Experiment“, für alle Glaubensbekenntnisse ein überseeisches Asyl zu schaffen. Der Arbeitsbetrieb in den holländischen Zuchthäusern diente Penn als Vorbild für die in seiner *great law* 1682 bestimmten Umwandlung der Gefängnisse in Werkhäuser. Er bekämpfte die Englische Henkerwirthschaft, die Unmenschlichkeit in der Misshandlung armer Gefangener und Schuldner, 1711 den Sclavenhandel. Im Mutterlande wiederholt verhaftet, hatte er sich, wie Howard, den Keim des Todes im Gefängnisse geholt. — Franklin stiftete den Verein zur Abschaffung der Sclaverei, die Pensylvanische Gesellschaft zur Milderung des Elends in den öffentlichen Gefängnissen. Diese am 7. Februar 1776 zu Philadelphia gegründete älteste Gefängniss-Gesellschaft wurde, 1778 durch die Engländer aufgelöst, nach dem Siege der Amerikanischen Demokratie 1786 von Neuem in's Leben gerufen. Ihre Agitation begann mit Bestrebungen für Beschränkung der Todesstrafe, Abschaffung

verstümmelnder Leibesstrafen, öffentlicher Zwangsarbeiten, Einführung der Regel der Freiheitsstrafen. Hierauf verlangte sie Reformen im Gefängnisswesen, den Bau von Gefängnissen mit Trennungshaft nach dem Vorgange in Englischen Grafschaftsgefängnissen seit 1778 zu Horsham, 1791 zu Gloucestershire. Es gelang dieser Philadelphia Prison Society in dem Gesetz vom 5. April 1790 wenigstens eine Classification der Gefangenen nach Geschlecht, Alter, Arbeitsfähigkeit und die richterliche Ermächtigung durchzuführen, zu einsamer Zellenhaft zu verurtheilen.

II. Die ursprüngliche Einführung der einsamen Haft war ein Experiment, das nur auf Sträflinge, welche die Todesstrafe verwirkt hatten, und als Disciplinarstrafe auf die widerspenstigsten Sträflinge angewendet wurde. Von einem Zellenhaftsystem, von einer Ausdehnung der Zellenstrafe auf alle Gefangenen im Alter zwischen 18—45 Jahren konnte in dem alten Gefängnisse zu Philadelphia in der Wallnussstrasse, mit seinen 30 Zellen auf dem Gefängnisshofe nicht die Rede sein. Die zur einsamen Haft Verurtheilten arbeiteten in der Regel nicht. Das ist keine Legende, wie Streng behauptet; diese Thatsache wird von Robert Voux, Beaumont und Tocqueville bis auf Mittermaier, Varrentrapp, Behrend, v. Holtzendorff bestätigt. Die quäkerische Ascese hielt strenge grabesstille Vereinsamung und religiöse Lectüre für das richtigste Mittel der Einkehr in sich selbst und der bussfertigen Besserung der penitents; — forderte die Umwandlung der Gefängnisse in Buss- und Besserungshäuser durch Festhaltung der *most rigid and unremitted solitude,* sowie die Begnadigung der gebesserten Büsser vor Ablauf der Strafzeit. Verkehrt wurde die Leib und Seele zermarternde Vereinsamung regelmässig durch keine anregenden Einwirkungen unterbrochen, als entspräche die Vereinsamung dem an sich guten Reformgedanken der Trennung der Gefangenen von einander.

Als Abschreckungsstrafe und Disciplinarmittel wurde die Form der Einsamkeitshaft schon früher in Europäischen Gefängnissen angewendet. So bestand die an Stelle der Todesstrafe in dem Josephinischen Criminalgesetze von 1787 eingeführte Strafe der Anschmiedung in einer engen Ankettung in der Mauer des düsteren, einsamen Kerkers mit Hungerkost und mit Ausschluss jedweden Verkehrs mit Angehörigen oder Bekannten. Eine Verordnung K. Friedrich Wilhelms III. von 1798 über Bestrafung der Studenten auf Preussischen Akademien schrieb ein einsames Gefängniss vor, worin der Gefangene, von aller menschlichen Gesellschaft abgesondert, allein seinem Nachdenken überlassen wird.

III. Gegen das quäkerische Dogma der selbstbeschaulichen, durch keine Zerstreuung unterbrochenen Einsamkeit der büssen-

den Gefangenen reagirten die realistischen Gefängnissgesellschaften in Boston und New-York, welche den richtigen Weg zur Besserung der Sträflinge in der zuchtmässigen Anhaltung zur Arbeitsamkeit und Ordnung im schweigenden Gehorsam der Gefangenen erblickten, die geistige Isolirung der Gefangenen durch das Schweiggebot, die Verhütung der gegenseitigen Verschlechterung durch eine Classification nach Alter, Geschlecht, Verschulden, Arbeitsfähigkeit und durch Isolirung in Einzel-Schlafzellen in der Strafanstalt zu Auburn zu erreichen glaubten. Einsame Zellenhaft sollte nur als Disciplinarstrafe mit Hungerkost oder Prügeln, eine Begnadigung sehr selten zugelassen werden. — Wie bereits erwähnt wurde, hatte es an Vorläufern dieses Auburn'schen oder Schweigsystems in Rom, Neapel, Gent u. a. Correctionshäusern nicht gefehlt.

IV. Wegen nachtheiliger Ueberfüllung des alten Gefängnisses in der Walnus-Street zu Philadelphia wurde ein neues Gefängniss 1804 in Arch-Street errichtet und daselbst das sog. *Solitary confinement* bei Tag und Nacht durchgeführt. 1818 wurde bei der Pensylvanischen Gesetzgebung der Beschluss des Baues von zwei grossen Staatsgefängnissen nach dem Grundsatze der einsamen Haft bewirkt. Anfangs übertrieben gepriesen und auch in mehreren Nordamerikanischen Staaten nachgeahmt, erwies sich die anfängliche Form der strengsten Vereinsamung der Sträflinge als für die Besserungszwecke verkehrt und gesundheitsschädlich.

Pensylvanien, eifersüchtig auf die Nebenbuhlerschaft des Staates New-York, welcher 1790 zu Auburn das sog. *Silent-System* im Gegensatze zu dem Philadelphischen *Solitary-System* einzuführen beschlossen hatte, konnte angesichts der zunehmenden Frequenz der Rückfälligen und ungünstiger Erfahrungen in den Gesundheitszuständen der Sträflinge nicht umhin, von der übertriebenen Ascetik der strengsten Vereinsamung der Gefangenen abzuweichen und an deren Stelle eine durch regelmässige Arbeit und Besuche unterbrochene mildere Form der Einzelhaft zu setzen.

---

## § 10.

## Kampf und Annäherung der beiden Amerikanischen Systeme.

I. Die Ausbildung des gemilderten Vereinzelungssystems mit fortwährender Trennung der Gefangenen von einander, mit geistiger, moralischer, gewerblicher Ausbildung und individualisirender Behandlung in der Zelle, *Separate-System* genannt, erfolgte nach wenigen Jahren in dem 1827 hergestellten östlichen Busshause *Eastern Penitentiary* auf *Cherry Hill* und in dem westlichen Busshause, welches 1829 zu Pittsburg er-

richtet wurde. Das Eastern-Penitentiary auf Cherry-Hill kann als die erste nach dem rationellen Trennungsystem erbaute Musteranstalt der Zellengefängnisse bezeichnet werden.

Das in diesen beiden Gefängnissen durchgeführte gemilderte Einzelhaftsystem ist nach Europa verpflanzt worden. Unser Welttheil übernahm die Führerschaft in der Fortbildung desselben seit den 30er Jahren. Das inzwischen 1821—22 zu Auburn, Singsing, Charleston u. a. eingeführte Schweigsystem fand anfangs in Europa grössere Verbreitung als das Philadelphische oder Pensylvanische Einzelhaftsystem, dessen 1836 von Haviland neu erbaute Musteranstalt in Philadelphia in verbesserter Gestalt dauernd festgehalten worden ist. Das Auburn'sche System empfahl sich schon durch den geringeren Kostenpunct, doch konnte nicht lange verhehlt bleiben, dass das Schweiggebot nur durch fortgesetzte erbitternde Disciplinarstrafen zu handhaben war, ohne den Zweck der Verhütung eines nachtheiligen Verkehrs der mit einander arbeitenden Sträflinge zu erreichen.

II. Das neue Philadelphische Zellengefängniss hatte mehr Verbesserungen aufzuweisen als die Auburn'sche Anstalt, welche durch maasslose Disciplinarstrafen, sowie durch das berüchtigte Prügelsystem des Erbauers und Directors von Singsing, Hauptmann Linds, ihren leidenschaftlichen Widersachern, den Cellularisten, Waffen in die Hand gab, während die Gegner in Boston eben so heftig die Frequenz der Geistesstörungen und der Rückfälle in den Einzelhaftgefängnissen anfochten und in New-York durch Stiftung eines *house of refuge for Iuvenile Delinquents* der Wetteifer zwischen den Reform-Parteien geweckt worden ist. Daselbst wurde auch ein Asyl für entlassene Sträflinge, ein *temporary home* gegründet. Seit 1845 ermattete der gehässige Federkrieg zwischen der Philadelphischen und Bostoner Gefängniss-Gesellschaft, auf Grund des Berichtes Sunner's in Boston, welcher hervorhob, dass beide Haftmethoden, in Philadelphia und Auburn, ihre gröbsten Fehler bereits hinter sich haben, dass der Auburn'sche Strafvollzug als Uebergangsstufe der Reform gute Dienste leiste, dass Annäherungen und wechselseitige Zugeständnisse versucht werden müssen: hier Beschäftigung der Zellensträflinge in Freien und zeitweilige Anhaltung in gemeinsamer Arbeitsstube, dort ausschliessliche Einzellung halsstarriger Gefangenen und Milderung des Schweigterrorismus.

III. Seit diesem Transactions-Programm begegnen wir häufiger Anläufen zu Combinationen von Einzelhaft und Classification. Auch wurde der Howard'sche Gedanke einer stufenmässigen Milderung oder Verschärfung des Strafvollzuges aufgegriffen und 1844 von L. Tellkampf zu New-York

in dem 25. Jahresberichte der Prison Association im Geiste eines progressiven Strafvollzuges hervorgehoben.

Die praktischen, mit grossen Geldopfern durchgeführten Gefängnissverbesserungen in Nordamerika treten erst in ihr helles Licht, wenn wir die entsetzliche Barbarei alter Amerikanischer Gefängnisse während der Jahre 1773—1823 kennen lernen und von dem Reformator Livingstone erfahren, dass noch 1822 in New-York die Untersuchungsgefangenen mit den verwahrlosten Sträflingen znsammengesperrt worden sind. In den letzten Jahrzehnten ist die schwunghaft in Angriff genommene Gefängnissreform in Amerika zurückgeblieben.

---

## IV. Kapitel.

## Das Aufkommen der Einzelhaft in England.

Literatur: Mittermaier, Der neueste Zustand Englischer Gefängnisse. Heidelberg 1850. — Arch. des Crimin. Rechts 1854—57. — Behrend, Gesch. der Gefängnissreform. 1859. — Berenger, *De la Répr. Pénale II.* 1855. — Füesslin, Die Einzelhaft 1855. — Orby-Shipley, *The purgatory of prisons or an intermediate stage* 1857. — Mittermaier, Gefängnissfrage. 1860. — v. Holtzendorff, Die Deportation als Strafmittel. 1859. — Mary Carpenter, *Our convicts.* I. 1864. — Röder, Besserungsstrafe. 1864. — Wahlberg, Princip der Individualisirung. Wien 1869.

### § 11.

### Die allmähliche Unhaltbarkeit der Transportation.

I. In England war seit den Stuarten die Deportation als Strafe in Gebrauch. Dasselbe benützte bis 1775 seine Amerikanischen Colonien als Absatzmärkte für die als weisse Arbeitssclaven losgeschlagenen Deportirten. So lange es den freien Ansiedlern an Arbeitskräften fehlte, ging dieser unsaubere Handel mit dem schiffsladungsweise ausgebotenen zuchtlosen Gesindel. Der Unwille über diese Deportationen der später zu öffentlichen Arbeiten truppweise verwendeten Sträflinge war auch ein Motiv des Unabhängigkeitskrieges und gab den Impuls zur Stiftung der ersten Gefängniss-Gesellschaft zu Philadelphia. Themseschiffe wurden als schwimmende Arbeitsgefängnisse benützt. Schiffsladungen mit Deportirten segelten später nach Neu-Süd-Wales, wo Botany-Bai, zum Neide Frankreichs, eine grosse, aber auch berüchtigte Strafcolonie wurde. In den Colonien wurde das sog. Assignement System eingeführt. Die Deportirten wurden entweder in der öffentlichen Auction verkauft, oder den Einwohnern gegen Verpflegung und Bekleidung als Arbeiter zugewiesen. Dieses Unwesen wurde nach

langwierigen Kämpfen von 1812—1837 als eine scheussliche Sclaverei aufgehoben. Je grausamer die Behandlung der Verbrecher war, desto verwilderter wurden diese. — Als an Stelle der abscheulichen peinigenden Leibesstrafen die Arbeits- und Freiheitsstrafen, in Erwartung der Besserung der Sträflinge eingeführt wurden und diese Hoffnung fehlschlug, entstand die alte Frage, die immer neu bleibt, was mit den verstockten und verkommenen Verbrechern anzufangen, da doch nicht alle gehängt werden konnten. Die Transportationen sollten diese Sicherheitsfrage lösen. Selbst dort, wo für die Deportirten der Beginn eines neuen redlichen Lebens ermöglicht war, kam es am Ende zur Abschaffung der Deportation als Strafe.[1] Waren aber die Verbrecher des Inlandes nicht mehr durch Entfernung aus dem Mutterlande unschädlich zu machen, so trat die Nothwendigkeit heran, die Unschädlichmachung derselben durch die innere Mission eines bessernden Strafvollzuges anzustreben, an Stelle der blinden Abschreckungsstrafen rationelle, für Motive der Legalität zugänglich machende Freiheitsstrafen mit methodischer Anleitung zu einem sittigenden Verhalten einzuführen.

II. Die totale Umänderung der Gefängnisse Englands war unabweisbar geworden. Eine Commission zur Prüfung der Strafvollzugssysteme des Auslandes wurde eingesetzt. William Crawford und der Geistliche W. Russel unternahmen eine Studienreise nach Amerika. Ihr Bericht, im Allgemeinen günstig für das Philadelphische Zellensystem, für das Detailwerk der Einrichtung der Zellen, der Lüftung, Heizung, Beleuchtung, Reinigung u. dgl. hob doch die Gefahren eines lange dauernden *separate confinement* hervor, zumal diese Strafvollzugsart weit mehr eine Depression als eine *commutation or ever revolution* des mit schon fertigem Charakter ausgestatteten Verbrechers bewirke. Eine kurzzeitige Zellenhaft von 1½ bis 2 Jahren sei für die zum ersten Male Bestraften als Probationszeit genügend, um sich ein Urtheil über die Besserungsfähigkeit oder Unverbesserlichkeit des im Alter von 18—35 Jahren stehenden Sträflings zu bilden. Es sei daher nur eine präparatorische Zellenhaft für die zur Deportation Verurtheilten zu empfehlen, nicht für die ganze Strafzeit, so dass das weitere Schicksal des Sträflings während seiner Deportation von seinem Verhalten in der Probationszelle abhängig zu machen wäre. Mit Ausnahme ganz kurzer Strafen sollte die Einzelhaft nur als erstes Stadium des Strafvollzugs angeordnet werden.

[1] Näheres s. Abschnitt III. cap. 9.

## § 12.

## Die Einzelhaft als „Probation“.

I. In diesem Sinne wurde das erste Zellengefängniss im Pentonville zu London errichtet und 1842 eröffnet; dasselbe wurde als erstes nach den Grundsätzen der Einzelhaft in Europa eingeführtes *model prison* vielfach bewundert, aber auch wegen des philanthropischen Luxus in der eleganten Einrichtung, oder wegen der Halbheit des präpatorischen Pentonville-Systems bemängelt.

Uebrigens wurde bereits 1778 in dem Horshamer Grafschaftsgefängniss mit der Trennungshaft experimentirt. In dem Gloucestergefängnisse wurden 1791 getrennte, durch eine Thür verbundene Doppelzellen, Arbeits- und Schlafzellen eingerichtet. 1779 hatte ein Parlamentsact bereits den von William Blackstone und Howard ausgearbeiteten Gefängnissplan mit Trennungshaft, Arbeit, Religionsunterricht angenommen, aus welchen sich das Einzelhaftsystem in England hätte entwickeln können, allein die mit der Wahl des Bauplatzes betrauten Commissionsglieder zogen die Angelegenheit in die Länge, so dass die Regierung nicht zuwartete und zur Gründung der Strafcolonie in Neu-Süd-Wales griff. — Nicht nur der Blackstone-Howard-sche Reformplan, auch der von Jeremias Bentham nach seinem Panopticon entworfene Plan 1790 kam nur zum Theil seit 1816 in dem grossartigen Staatsgefängnisse zu Millbank bei London, mit Einzelhaft für die erste Classe der Sträflinge, zu Stande.

II. Nach dem Probationssystem von 1842 sollte die Einzelhaft nur eine Vorbereitungshaft für die Fahrt nach Vandiemensland sein. Ein gutes Urtheil der Inspection über das Verhalten in der Haft zog einen Urlaubschein, *ticket of leave*, nach sich, ein minder gutes nur einen *probationary*-Pass, der keine Freilassung und nur einen Theil des Arbeitsverdienstes in Aussicht stellte; ein schlechtes Urtheil hatte Zwangsarbeit zur Folge. Für die erwachsenen männlichen Sträflinge war Pentonville, was Parkhurst für die jugendlichen Verbrecher sein sollte: eine Probationsanstalt mit den Regulatoren der Furcht und der Hoffnung im Sinne Howards.

Charakteristisch für das Pentonville-System waren die Deportation als ein wesentlicher Bestandtheil des Strafvollzuges und die nur auf höchstens 18monatliche Erprobung, nicht auf dauernde Besserung berechnete Einzelhaft. Bedeutsam für die Fortbildung des Gefängnisswesens in Europa und Amerika war der Gesichtspunct, dass die Isolirhaft einen die Besserungsergebnisse sichernden Abschluss zu erhalten habe und dass ein plötzlicher Sprung aus der Einzelhaft in die Freiheit

durch progressive Gemeinschaft mit andern Gefangenen in genau beaufsichtigten Arbeitsclassen (Portland) und bedingte Beurlaubung vermieden werden müssen. Dem Whigministerium (Peel, Stanley, Graham) verdankt England die Durchführung der neuen Zellengefängnisse zu Pentonville, Perth in Reading, auch die Adaptirung älterer Gefängnisse mit Zellen, und dieses grosse fruchtbare Beispiel ging für Europa nicht verloren. Pentonville mit seinen 520 Zellen, Spazierhöfen, grossartigen Einrichtungen für Administration, Aufsicht, Seelsorge, Krankenverpflegung, Arbeitsbetrieb, Unterricht u. s. w. bildete längere Zeit das Mekka der Freunde des Einzelhaftsystems.

III. Vielfach wurden im ersten Bewunderungsrausche die Unterschiede eines selbstständigen Vereinzelungssystems und der Pentonviller Zellenstrafe, die ihren Abschluss in der Deportation nach entfernten Colonien hatte, ungenau gewürdigt. Auch hatten die ersten Ergebnisse nicht befriedigt, und wurde leichtfertig oder tendenziös das Dogma von der mit längerer Einzellung verbundenen Gefahr des Wahnsinnes verkündet, die grosse Mortalitäts- und Selbstmords-Ziffer übertrieben, jedoch mit Recht der Mangel anregender häufiger Besuche der Zellengefangenen gerügt. Für die Deportirten, welche als unverbesserlich erkannt wurden, führte Gouverneur Franklin strenge Deportation auf der Insel Norfolk ein. Ohne Vorprobe sollte kein Deportirter frei in der Colonie leben. Auch die mit *ticket of leave* Ausgerüsteten mussten in *gangs* unter Bewachung öffentliche Arbeiten verrichten. Unbedingte Begnadigung sollte bei dauernder Besserung eintreten. Bei schlechter Führung fand Zurückversetzung in einen der *gangs* oder nach Norfolk statt. Jeden Probirtrupp begleiteten Bewaffnete, ein Geistlicher und ein Aufseher. In Folge des bei der bedingten Beurlaubung eingerissenen Schlendrians von Massenentlassungen ohne gehörige Prüfung der Gewährschaften eines ordentlichen Verhaltens, ohne gehörige Ueberwachung zu verfügen, gerieth das überaus werthvolle Institut der bedingten Beurlaubung in Misscredit. Für die ordentlichen Sträflinge waren zu Portland und Durlawor *special service classes* errichtet, Vorläufer der späteren Zwischenanstalten.

IV. England gab, wie v. Holtzendorff meisterhaft uns geschildert hat, endlich sein Dogma der Unentbehrlichkeit der Transportation als Strafmittel allmählich auf. 1858 wurde diese nur noch als schwerste Strafe für eine 14 Jahre übersteigende Strafzeit beibehalten, bei kürzeren Strafzeiten sollte die Strafknechtschaft, *penal servitude* oder Zwangsarbeit, statt der längeren Transportationsstrafe eintreten und innerhalb oder ausserhalb des Mutterlandes vollzogen werden. Als richterlich zuzuerkennende Strafe wurde die Transportation 1857 durch die *pénal servitude* ersetzt in der Dauer von mehr als 5 Jahren

und in Verbindung mit kurzzeitiger Einzelhaft. Auch das Beurlaubungssystem wurde beibehalten. Bedenkliche Aufregungen in den Australischen Colonien veranlassten die Englische Regierung 1864 die Abschaffung der Transportationen in Aussicht zu stellen, wodurch die Frage nach der Errichtung der *intermediate prisons* in den Vordergrund treten musste. Der *prisons act* vom 25. Juli 1864 gestaltete sich zu einer Abschlagszahlung an das progressive System, jedoch ohne Zwischenanstalten.

V. Die *prisons act* vom 6. Juli 1865 hatte einen strengere Disciplin in den *gaols* und *prisons* eingeführt. — In der Transportationsstrafe als zweites Strafstadium nach vorgängiger Probationszellenhaft, sowie in der provisorischen Beurlaubung als drittes Stadium des Strafvollzuges nach der Bill vom 20. August 1853 waren bereits Elemente eines progressiven Strafvollzuges vorgebildet. Dazu kamen administrative Nachstrafen durch Verlängerung der Strafzeit für gefährliche unverbesserliche Sträflinge, gemäss der Parlamentsacte *for secundary punishment* und der *habitual criminals act*. Im Unmuth über mancherlei momentane ungünstige Ergebnisse der kostspieligen Gefängnissreformen wurden wieder extreme Stimmen über den Bankerott derselben laut, wie vordem durch Boz-Dickens, Carlyle und andere Schriftsteller von Rang einseitig und übertrieben der Stab über das Zellensystem gebrochen worden ist, so unermüdlich und opferwillig auch England war, die richtigen Wege zu finden im Kampfe gegen das Verbrecherthum, wie, bezüglich des Schutzwesens für verwahrloste, entlassene Sträflinge, Arme und Irre. Scharfe Kritik an den Gebrechen der Englischen Justizverwaltung übte namentlich eine Publication der *Howard Association* 1872, besagend, die Strafen würden grösstentheils zu kurz, theilweise wieder zu lang bemessen, die Rückfälligen nicht angemessen behandelt. Empfohlen wurden die sog. *intermediate homes* (Liverpool) für Gefangene, welche ein Jahr und im Ganzen zwei Drittel ihrer Strafzeit verbüsst haben. Die Leitung derselben steht officiell anerkannten Schutzgesellschaften für entlassene Sträflinge unter Aufsicht der oberen Gefängnissbehörde zu. Als fauler Fleck wurde beklagt, dass die nicht einbringlichen Kosten des Verfahrens abgesessen werden müssen, dass der sinnlose, grausame Tretstuhl in der *prisons act of 1865* nicht beseitigt, dass es an einer consequent durchgeführten Absonderung der Gefangenen, an besserem Unterricht fehle u. s. w. Bei allen Missständen darf doch nicht ausser Acht gelassen werden, welche überaus werthvollen Anregungen für die Gefängnissreform auf dem Continente aus England hervorgegangen sind.

---

V. Kapitel.

## Die Pensylvanischen und Auburn'schen Gefängnisse auf dem Europäischen Festlande.

Literatur: Moreau-Christophe a. a. O., *Rapport des prisons de l'Ecosse, de la Hollande et Belgique*. 1839. — v. Würth, Fortschritte des Gefängnisswesens in Frankreich, England, Schottland, Belgien, Schweiz. Wien 1844. — v. Zahn, Reiseber. im Auftrage des Sächs. Ministeriums. Dresden 1857. — v. Buol-Bernburg, Holländ. Armencolon. und Strafanst. in Berlin, Gent, Brüssel, Genf. Wien 1853. — Mooser, Penitentiaire Anstalt St. Jacob bei St. Gallen. 1851. — Bérenger, *De la Répression pénale*. — Ducpétiaux, *Des progrès et de l'état actuel de la ref. pénitent.* 1835; *Des conditions d'application du système cellulaire*. 1858. — Mittermaier, Gefäng.-Verb. 1858; Gefängnissfrage 1860; Der gegenwärtige Stand der Ansichten u. Leistgn. in Bezug auf Verbrech. etc. in Gfk. 1866. — Füesslin, Einzelnhaft. 1855. — Röder, Strafvollzug. 1863; Besserungsstrafe 1864. — Suringar, *Le système cellulaire*. Leeuwarden 1860. — Bonneville de Marsangy, *De l'amelioration de la loi crim.* 1864. — Bruun, Vollzug der Strafarbeit, übers. von Elvers 1869. — Charles Lucas, *Exposition de l'état de la question pénit. en Europe et aux États Unis*. Paris 1844. — De Metz, *Resumé du système pénit.* Paris 1844. — Starke, Belg. Gefängnisswesen. 1877. — Almquist, Schweden 1878. — v. Holtzendorff, Kritische Untersuch. über den Irischen Strafvollzug. Berlin 1865. — Haenell, Gefängnisskunde. Göttingen 1866. — Lichtenberg, Zuchthausstrafe 1873. D'Alinge, in GS. 1876. — Die älteren Schriften von Oscar, Kronprinzen von Schweden, übers. von Julius. 1841. — Sparre, Ferrus, Grellet-Wammy u. v. A.

### § 13.

### Ausbreitung des Auburn'schen Systems.

I. Die Gefängnisseinrichtung zu Auburn unterschied sich von der ursprünglichen Zuchthauseinrichtung zu Gent, Vilvorden nicht wesentlich: gemeinschaftliche Arbeitssäle, Schweigegebot, Einzel-Schlafzellen. Mit dem Auburn'schen oder Schweigsystem wurde seit den zwanziger Jahren in vielen Gefängnissen der Schweiz: 1825 Genf, 1826 Lausanne, 1839 St. Jacob im Canton Gallen, in einigen Sardinischen, Belgischen, Englischen und auch in Deutschen Strafanstalten, z. B. in einem Badischen Weibergefängnisse 1838, zu Halle u. a. m. der Anfang der Nachahmung der sog. Amerikanischen Besserungshäuser gemacht. Das Rawiczer Reglement vom 4. November 1835 in den Preussischen Strafanstalten beruhte auf der Gent-Auburn'schen Einrichtung. In Frankreich wurde 1839 in die Gemeinschaftshaft-Gefängnisse *le silence pénitentier* eingeführt; in dem ursprünglich für das Auburn'sche System 1827—1836 erbauten Correctionshause La Roquette zu Paris konnte das Stillschweigen bei aller Strenge nicht aufrecht erhalten und der verderbliche Verkehr der jugendlichen Gefangenen verhütet werden. Nach wenigen Jahren wurde auf Bitten der Eltern, *par voie de cor-*

*rection paternelle*, 1838 Einzelhaft bei Tag und Nacht, zumeist für die besonders boshaften und verstockten, seit 1840 für alle Gefangenen eingeführt, jedoch 1866 wieder aufgehoben. Seit 1842 waren in Untersuchungsgefängnissen und in Departementsgefängnissen für kurzzeitige Strafen Einzelzellen bereits hergestellt, doch schon 1853 wurde das Einzelhaftsystem plötzlich wieder über Bord geworfen, obgleich 1843 Tocqueville in dem Commissionsberichte constatirt hatte, dass sich die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit des Schweigsystems allenthalben Bahn breche. Die Französische Regierung behielt dasselbe bei für die zu mehr als 12 Jahren Zwangsarbeit verurtheilten Rückfälligen und für Sträflinge über 70 Jahre. Auch eine Englische Parlaments-Commission kam zu dem Ergebnisse, dass die in den Auburn'schen Anstalten eingeführte Classification nichts helfe oder nur ein ungenügender Nothbehelf der mangelnden Vereinzelung der Sträflinge sei.

II. In Spanien galten die Gefängnisse in Valencia, Toledo, Sevilla als Musteranstalten, obgleich sie weder nach dem Philadelphischen, noch nach dem Auburn'schen System eingerichtet waren. In der 1835 durch Adaptirung des grössten und schönsten Klosters hergestellten Strafanstalt zu Valencia, unter Inspection des Obersten Montesini, waren je 100 Gefangene zu einer Brigade vereinigt; fünf derselben waren verantwortliche Unteraufseher, unter deren Leitung allein die Strafgenossen arbeiteten, durch Eisengitter gesondert. Ein Drittheil des Arbeitsbetrages wurde dem Sträfling als Arbeitsverdienst gutgeschrieben. Die Behandlung der Gefangenen war ungeachtet der militärischen Organisation und Disciplin human.

III. In den Strafanstalten nach Auburn'schem Muster war das Schweiggebot und die nächtliche Absonderung als Hauptsache behandelt werden. Wegen der Uebelstände, womit die Durchführung des Schweiggebots verbunden ist, wurde dasselbe lax genommen und bald ganz aufgegeben wie z. B. in Gent. Auch erforderte die Nothwendigkeit eines vermehrten Aufseherpersonals in grossen Anstalten erheblichere Regiekosten, ohne dass die gegenseitige Verschlechterung der Gefangenen vermieden werden konnte.

IV. Nicht nur auf die Gefängnisseinrichtung zu Valencia, auch auf das sog. Obermaier'sche System, welches in Kaiserslautern, später in München günstige Erfolge nachwies, berief sich die in Gefängnissfragen eingerissene Nachahmungssucht. Eine Probir-Gefängnisspraxis verstieg sich hingegen wieder bis zu der Behauptung, auf die Wahl des Systems und Principes komme es weniger an, als auf die eines tüchtigen Strafanstaltsdirectors, bei dem man sich auch ohne System beruhigen könne! In der That wollte auch der vortreffliche Gefängnissdirector Obermaier sich durch kein bestimmtes Haftsystem beirren

lassen. — Obermaier's sog. System war er selber mit seiner Virtuosität, auf Sträflinge bessernd einzuwirken, die Gefahren der Gemeinschaftshaft durch humanen Verkehr, strenge, aber individualisirende Zucht, ohne körperliche Züchtigung und abstumpfende Strafschärfungen und durch Absonderung der Gefangenen in fünf Classen zu bekämpfen.

Auch dem nach David's Plan errichteten Zuchthaus zu Horsens in Jütland mit Auburn'scher Haftweise wurden günstige Erfolge zugeschrieben.

---

## § 14.

## Classificationssysteme.

I. Von der Nachbildung des die geistige Trennung der Sträflinge von einander niemals erreichenden Schweigsystems zu dem sog. Classificationssystem war nur ein Schritt. Als eine Parlamentscommission die Wirkungen der in einigen Englischen Gefängnissen nach dem Auburn'schen Muster eingeführten Classification zu erforschen hatte, erklärten die darüber vernommenen Gefangenen selbst: „Classification hilft nichts. Sondern Sie uns Alle von einander ab, wenn Sie etwas Gutes wollen.“ Diese Erfahrungen über die Unzukömmlichkeiten und Täuschungen des Classificationssystems machten ihre Continentalreisen. Dieses System strebte etwas Unerreichbares an, die Gefangenen nicht blos nach Alter, Geschlecht, Art des Verschuldens, Bildungsstufe, Arbeitsfähigkeit, sondern auch nach der relativ gleichen Stufe der Moralität und Besserungsfähigkeit zu classificiren und in solchen Classenabtheilungen zusammen arbeiten zu lassen. Etwas Unerreichbares: denn selbst bei der bewussten Festhaltung des fundamentalen Classenunterschiedes des Verbrecherthums, der Gelegenheits- und Affectverbrecher, der Erstlingsverbrecher, der Rückfallsverbrecher und der Gewohnheitsverbrecher (v. Valentini, Carpenter, Wahlberg, Starke, v. Liszt, Maro u. A.) sind die Charaktere und Motive der Verbrecher innerhalb derselben verbrecherischen Schuldstufe individuell verschiedenartig und haben weit auseinander liegende moralische Qualitäten, welche selbst psychologisch geschulten Beobachtern nicht leicht erkennbar sind. Welche pädagogische Herkulesarbeit — eine richtige moralische Classificirung von vielen hundert Sträflingen zu treffen! Welcher Eingriff in den Rechtscharakter der Strafvollzugsart, wenn die Wahl derselben lediglich der discretionären Gewalt des Anstaltvorstehers anheimgegeben wäre. Auch lässt sich aus der Art und Grösse eines strafbaren Delictes allein eine moralische Taxirung der Gefangenen nicht zuverlässig vornehmen.

II. Das Classificationsystem der *maison pénitentiaire* zu Genf 1833 galt einige Zeit als Muster:

Die strengste 1. Classe für Criminelle und Rückfällige, bei der Einlieferung bis zu drei Monaten isolirt, ohne Arbeit in den ersten Tagen; sodann schweigsame Arbeit in dem gemeinsamen Saale; bei schlechter Aufführung Zurückversetzung in die Einzelzelle, seltene Besuche, härtere, minder einträgliche Arbeit.

Die 2. Classe: Erstlingsverbrecher leichterer Art und die aus der ersten Classe Avancirten, die correctionellen Sträflinge, die wegen schlechter Aufführung zu dieser Classe Degradirten. Auch hier anfangs Einzelhaft ohne Arbeit, schweigsame Gemeinschaftsarbeit, Einzelschlafzelle, mehr Erholungsstunden, zulässige Verwendung des Arbeitsverdienstes.

Die 3. Classe: Abtheilung für zum ersten Mal correctionell Verurtheilte, welche nicht wegen erschwerender Umstände in die 2. Classe gehören, und für die aus den zwei ersten Classen hierher Versetzten, bezüglich welcher Ausnahmebestimmungen gelten.

In der 4. Classe Jugendliche und Gebesserte. Anfangs kurze einsame Haft, hierauf gemeinsame, schweigsame Arbeit, die Gebesserten dürfen untereinander mit halblauter Stimme sprechen.

Dass correctionell Verurtheilte nicht selten verdorbener und gefährlicher sind, als criminelle, lehrte bald die Erfahrung. Nach der Hausordnung von 1843 hatten die Rückfälligen die halbe Strafzeit in ununterbrochener Einzelhaft zuzubringen und wurde absolutes Stillschweigen den Sträflingen aller Classen auferlegt.

III. Nach dem Genfer Vorbild (Aubanel, Grellet-Wammy) wurde die Pönitentiar-Anstalt St. Jacob 1839 gebaut, doch das Classificationssystem modificirt. Nach kurzzeitiger probatorischer Einzelhaft erfolgt die Eintheilung in vier Classen. Bei diesen wird neben der Gleichartigkeit der Beschäftigung auch die Subjectivität, namentlich der Grad der Gefährlichkeit des Classensträflings berücksichtigt. Jedoch begründet diese quartierweise Eintheilung rücksichtlich der Behandlungsweise und der Verpflegung der Sträflinge keinen Unterschied, um keine Heuchelei grosszuziehen. Die Classification, Vorrückung und Versetzung geschieht vierteljährlich einmal durch eine Commission. Besserungsmittel sind Religions- und Schulunterricht, Lectüre. Nächtliche Einzellung erfolgt grundsätzlich. Körperliche Züchtigung dient als zulässige Disciplinarstrafe. Belohnungen sind: Besuche, Briefe, Unterstützungen der Angehörigen aus dem Ueberverdienste, einträglichere Beschäftigung. Die Eintheilung der Gefangenen erfolgt hauptsächlich nach der Gleichartigkeit ihrer gewerblichen Beschäftigung.

Die mit der Classification verbundenen unvermeidlichen Missgriffe veranlassten, die Heilung derselben in einer Vermehrung der Classenabtheilungen zu suchen. Man brachte es in der Literatur (Charles Lucas) und in der Praxis (England) bis zu 15 Classen; 15 unterschiedliche Formen zu Zwangsanleihen für die angestrebte Besserung der Sträflinge, die in der Gemeinschaft auf ihre gegenseitige Besserung nicht hinzuarbeiten pflegen, vielmehr in der Regel contagiös nachtheilig auf einander einwirken.

Auch dem in Holland zu Leeuwarden eingeführt gewesenen Classificationssystem wurden günstige Erfolge nachgerühmt. Demungeachtet wurde daselbst zugegeben, dass alle Classificationen der Sträflinge mehr oder minder fehlerhaft seien, namentlich in grösseren Strafanstalten.

IV. Das sog. Classificationssystem konnte im Allgemeinen schon vor drei Jahrzehnten als aufgegeben bezeichnet werden; nur die Einführung mehrerer Disciplinarclassen hat sich auch in dem später vorherrschenden sog. gemischten Haftsystem als ein nothwendiger Bestandtheil der verbesserten Collectivhaft behauptet. Obermaier in Bayern trat noch mit Nachdruck für das sog. verbesserte Classificationssystem ein, auch 1843 die vereinigte Hofcanzlei in Oesterreich, während die oberste Justizstelle in Wien bereits sich für das gemilderte Einzelhaftsystem entschieden hatte.

V. An die Stelle des bisher üblichen Schlagwortes: Classification trat ein Reformprogramm in zwei Worten: Isoliren, Individualisiren, obgleich weder das eine, noch das andere an sich ein positives Besserungsmittel bedeutet. Unbestreitbar blieb es, dass die Trennungshaft allein die Sträflinge vor gegenseitigem Verderb sicher bewahren und dass in der Einzelzelle die individualisirende Behandlung der Gefangenen am wirksamsten bewerkstelligt werden könne. Dass das Einzelhaftsystem nicht für alle Sträflinge mit Rücksicht auf die leibliche und geistige Beschaffenheit derselben anwendbar, daher für mehrere Kategorien von Sträflingen wenigstens bei Tag eine progressive Gemeinschaft in Arbeitsabtheilungen unabweisbar sei, — diese Erkenntniss gelangte bald auf dem Europäischen Festlande zur Geltung, so leidenschaftlich auch für und gegen das Trennungssystem gestritten worden ist. Hingegen war es für die Besserungserfolge des Trennungssystems von Uebel, dass zumal in Deutschland mit der Zellenstrafe bei langdauernden Freiheitsstrafen begonnen wurde, während der richtige Anfang der Einzelhaft schon frühzeitig in Sardinien und anderen Ländern erkannt worden ist darin, dass mit den Untersuchungs-Gefängnissen und bei kürzeren Strafen anzufangen sei.

## § 15.
## Ausbreitung der Einzelhaft.

I. Belgien ist mit der ausschliesslichen Einzelhaft bei Tag und Nacht für alle Gefängnisse auf dem Festlande vorangegangen. Die Anwendung von Einzel-Schlafzellen der Gefangenen fand jedoch schon im vorigen Jahrhundert, obgleich vereinzelt, statt. Auch in Toscana, Sardinien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Baden, Preussen, Württemberg, Mecklenburg, Holland, Frankreich und andern Ländern wurde die Reform im Sinne der Einzelhaft im Laufe der vierziger und fünfziger Jahre angebahnt.

In Belgien wurden in der *maison de force* zu Gent 1838 zuerst nur 36 Einzelzellen errichtet. Das *quartier d'exception* für Versuche mit der Isolirhaft bei Tag und Nacht war mangelhaft bestellt, und konnten die Zellengefangenen beim Spaziergange miteinander sprechen. Gedrängt durch die steigende Verbrechensfrequenz, wurde der Bau eines neuen Strafgefängnisses nach dem Pentonviller Muster angeordnet, nachdem das bisherige Auburn-System in den Strafanstalten aufgegeben werden sollte. In Gent war das Classificationssystem die Grundlage der Hausordnung: *division d'épreuve*, *de récompense*, *de punition.* Die Einzelnzelle diente als *quarantaine sanitaire et morale* nach Bedarf, als Separation von gefährlichen Mitgefangenen oder für bisher unbescholtene Gefangene, in einigen Anstalten als nächtliche Isolirung. Seit 1832 wurde das Belgische Gefängnisswesen einer einheitlichen Centralleitung durch das Justizministerium unterstellt, und von da an ist eine folgerichtige Entwickelung des Gefängnisswesens im Sinne der vollständig durchgeführten Einzelhaft und eine treffliche Organisation der Verwaltung und als erfreuliche Folge die Verminderung der Rückfälle zu verzeichnen. Im dritten Abschnitte dieses Buches findet jene Einrichtung ihre nähere Darstellung und es muss hierfür, wie für alle nach dem Jahre 1830 liegenden Einzelheiten auch aus anderen Ländern, darauf verwiesen werden.

Dem eminenten Organisationstalente und der werkthätigen Humanität des unermüdlichen Generalinspectors der Gefängnisse und Wohlthätigkeitsanstalten Ed. Ducpetiaux, sowie seinen zahlreichen Schriften ist die Initiative der Belgischen Gefängniss-Reform, sowie die bis in die geringsten Einzelheiten gehende Durchführung des Zellensystems zu danken. Ihm ist es gelungen, viele zweckmässige der Hygiene entsprechende Gefängnisse zu erbauen, für zureichende Verpflegung, geregelten Arbeitsbetrieb, Unterricht, Verbesserung der Heilanstalten für Irre und des Schutzwesens für entlassene Sträflinge, für *écoles de réforme*, *dépôts de mendicité*, *maisons pénitentiaires et de réforme* mit

*régime moral* u. a. m. zu sorgen, wie wenigen Auserwählten auf dem Felde der öffentlichen Verwaltung und Philanthropie. Hier sei nur noch der Verwaltungscommission, ferner der Regelung der Untersuchungshaft durch die Gesetze vom 18. Februar 1852 und 20. April 1874 und der Schuldhaft (durch das Gesetz vom 21. März 1859) gedacht, welche 1861 aufgehoben worden ist.

II. In Frankreich war unter den Gefängnisskundigen (General-Inspector Charles Lucas, Moreau-Christophe u. A.) über die ungeheuere Demoralisation der Galeerenstrafe und ungetheilter Gemeinschaftshaft keine Meinungsverschiedenheit. Schon 1840 wies Minister Rémusat darauf hin, dass die Regierung die Bagnos durch die Einzelhaft zu ersetzen gedenke, und sollten nach dem Entwurf von 1843 statt der Galeerenstrafe Zwangsarbeitshäuser nach dem Einzelhaftsysteme errichtet werden. In dem Centralgefängnisse wurde 1839 das Schweiggebot, jedoch nicht mit nächtlicher Isolirung eingeführt. Die gesunden Sträflinge hatten für Rechnung des Generalunternehmers zu arbeiten und zwei Drittheile des festgesetzten Arbeitslohnes fielen denselben zu. In mehreren Departements waren bereits Zellengefängnisse nach dem Pensylvanischen System, so in Burs, Bordeaux u. a. errichtet, für welche Minister Duchatel 1841 ein vorzügliches Reglement erlassen hatte. Die correctionelle Erziehungsanstalt La Roquette in Paris, ursprünglich für das Auburn'sche System errichtet, wurde 1840, wie bemerkt, nach dem System der Einzelhaft eingerichtet für alle Gefangene. Die vorgeschrittenen Schritte zur allgemeinen Einführung des Zellensystems wurden 1853 unerwartet aufgegeben, so entschieden auch die gesetzgebenden Kammern und hervorragende Autoritäten für dasselbe sich ausgesprochen hatten. Erst spät, durch das Gesetz vom 5. Juni 1875, ist in Frankreich das *système cellulaire* wieder allgemein zu Ehren gekommen und zwar für die Untersuchungsgefangenen und die zu mindestens 1 Jahr und 1 Tag Gefängnissstrafe Verurtheilten in den *maisons de correction départementales*. Auf Bitten der zu längerer Gefängnissstrafe Verurtheilten können auch diese der Zellenhaft unterzogen werden. Die Zuchthaussträflinge werden zumeist in Gemeinschaft gehalten, ja die weiblichen Sträflinge ohne Unterscheidung der zugemessenen Strafart zusammengesperrt! Die Behandlung der Gefangenen wurde Brüdern und Schwestern geistlicher Corporationen gegen Besoldung (nicht gegen Verpachtung der Arbeitskräfte) überlassen. In Mondutagny ist eine geistliche Gefängnisswärterschule. Frl. Dupleix in Lyon leistete Rühmliches an der Spitze der *soeurs de Marie-Josephine* im Gefängnissdienst, wie sich edle Frauen auch in England, Italien und andere Ländern der Linderung der Lage der Gefangenen gewidmet haben und widmen. (Miss Elisabeth Fry, Giulia Faletti,

di Barolo-Colbert.) Den zu Gefängniss Verurtheilten steht die Wahl der in der Anstalt eingeführten Arbeiten zu und sie erhalten die Hälfte des Arbeitsertrages. Die Einrichtung der Zellengefängnisse weicht von dem Belgischen Muster darin ab, dass die Gefangenen auch ausserhalb der Zelle beschäftigt werden und bei dem Schulunterricht zusammenkommen. In der *maison de jeunes détenus* ist die *enfance coupable* und *abandonnée* sämmtlich in Einzelhaft verwahrt. Disciplinarstrafen (auch die abstufbare Strafzelle, *cachôt*) verhängt das *prétoire* auf Anklage des Oberaufsehers und Anhören des Sträflings. Die Gefängniss-Verwaltung ist dem Ministerium des Innern unterstellt, welcher der *Conseil superieur des prisons* zugetheilt ist, der zur Zeit die Herstellung der Zellenhaft in den Departementsgefängnissen betreibt. Eine neue Strafart für die Rückfälligen bestimmte das Gesetz vom 27. Mai 1885, die *relégation* nach den Colonien (Guyana, Neucaledonien), nach vorgängiger Anhaltung in der Strafanstalt.

Auf Betreiben des unermüdlichen Charles Lucas und der hochverdienten *Societé générale des prisons* kam es zu dem Gesetze vom 14. August 1885 *sur les moyens de prévenir la recidive* (*Liberation conditionelle, patronage, réhabilitation*).

III. In den Niederlanden vollzog sich die Durchführung des Zellensystems langsam, aber stetig seit 1851. Das Gesetz vom 29. Juni 1854 ermöglichte dem Richter auf die Einzelhaft in der Dauer von höchstens 1 Jahr zu erkennen nach der Individualität der Uebelthat und des Verurtheilten. Seit 1850 wurden wichtigere Zellengefängnisse gebaut. An der Spitze der Kämpfer für das Einzelhaftsystem standen W. H. Suringar, die Brüder Ploos von Amstel, der ehemalige Justizminister Godefroy, Prof. Modderman, von Baumhauer, Nirumnahuis u. m. A. — Die Zellenhaft gewann von Jahr zu Jahr mehr Raum und das StGB. von 1881, welches auch die vorläufige Entlassung einführte, bestimmte, dass regelmässig die Gefängnisshaft von 5 Jahren oder weniger ganz, von längerer Dauer während der fünf ersten Jahre in Einzelhaft verbüsst wird.

IV. In Schweden machte, den Ländern des Nordens voranleuchtend, das zu Gunsten des Pensylvanischen Systems publicirte Buch des Kronprinzen Oscar wirksame Propaganda mit dauerndem Erfolge. Mit dem Baue von Zellengefängnissen wurde 1840 begonnen; Stockholm und die 24 Regierungsbezirke hatten 1846 bereits Zellengefängnisse für Untersuchungsgefangene und kurzzeitige Gefängnissstrafen. Das Gesetz vom 20. Mai 1873 bestimmte, dass die zu einer längeren Zwangsarbeit Verurtheilten den 6. Theil der Strafzeit, wenigstens 6 Monate beim Beginn des Strafvollzuges, isolirt werden. Seit zwanzig Jahren sind 2000 Zellen, 41 provincielle Zellengefäng-

nisse fertig geworden. Nach 1878 konnte Schweden (Almquist) bereits auf 3800 Zellen hinweisen, nebst Belgien und Holland obenanstehend. Die Reform wurde bei den Secundär-Gefängnissen mit den zu weniger als 2 Jahren Zwangsarbeit Verurtheilten mit Erfolg begonnen. Die Rückfälligkeit ist seltener in den Einzelnhaftanstalten geworden. Die verworfensten Verbrecher fürchten die Isolirhaft am meisten und geben sich Mühe in die Gemeinschaft des Zuchthauses zu gelangen. Almquist constatirt eine Abnahme des Verbrecherthums bei Zunahme der freien Bevölkerung.

Dänemark begann mit Zellengefängnissen für Untersuchungsgefangene. Das Gesetz von 1846 ordnete die Einzelhaft für Verurtheilte in der Dauer bis zu fünf Jahren an. 1868 bestanden bereits 1050 Nachtzellen. Die Gefangenen in den Dänischen Zellengefängnissen sind auch während des Gottesdienstes, des Unterrichts und Spazierengehens von einander abgesondert. Das Zellengefängniss bei Kopenhagen wurde 1858 vollendet. Das Maximum der Zellenstrafe ist sechs Jahre, das Minimum acht Monate, welche verhältnissmässig mit drei und einhalb Jahren und bezw. sechs Monaten verbüsst werden. Um der abstumpfenden und erschöpfenden Einförmigkeit der Zellenstrafe zu begegnen, wurde der Versuch gemacht, eine Gradation derselben einzuführen, statt sofort beim Beginn der Zellenstrafe alle Vergünstigungen auf einmal zu gewähren. Es wurden in Dänemark vier Stadien der Zellenstrafe festgesetzt:

1. Classe: Kein Arbeitsverdienst, kürzester Aufenthalt in dieser Classe drei Monate, Unterricht innerhalb der Zelle, für Gefangene unter vierzig Jahren. Keine Bücher aus der Gefängnissbibliothek. Der Besitz irgend einer Sache ausser der im Reglement erlaubten verboten. Kein Besuch von nicht zur Anstalt gehörigen Personen, jeden dritten Monat ein Brief.

2. Classe: Arbeitsverdienst 2 Schilling Dänisch für jeden Arbeitstag, kürzester Aufenthalt sechs Monate. Unterricht in der Schule unter Absonderung von andern Gefangenen. Jede zweite Woche Bücher, auch Papier, Feder, Tinte an Sonn- und Feiertagen. Anschaffung von Spiegel und Kalender aus dem Arbeitsverdienste erlaubt, jeden andern Monat ein Brief und Besuch von Angehörigen.

3. Classe: Arbeitsverdienst drei Schill., kürzester Aufenthalt ein Jahr, wöchentlich Bücher, auch Zeichenmaterialien, Anschaffung nützlicher Gegenstände, auch Bilder der Familienmitglieder des Gefangenen mit Bewilligung des Directors zulässig; Correspondenz, Besuch jede sechste Woche.

4. Classe: Arbeitsverdienst für jeden Arbeitstag 4 Schilling. Ausser den der 3. Classe eingeräumten Begünstigungen werden bei fortwährend guter Führung noch andere zugestanden, doch

konnte sich der Dänische Minister, wie Elvers nach Bruun 1870 berichtete, nicht entschliessen, den Gefangenen in den höheren Classen erst Gemeinschaft während des Unterrichts und des Gottesdienstes, bezw. beim Spazierengehen zu gestatten.

In Norwegen wurde das Zellengefängniss bei Christiania 1851 eröffnet. Maximum der Zellenstrafe vier Jahre. (Neueste Beschreibung in Eug. Mouton, *Le Devoir de punir*. Paris, 1887.) — In Warschau wurde schon 1835 ein Zellengefängniss für Untersuchungsgefangene (Graf Skarbeck) erbaut.

V. In einzelnen Städten Italiens (Florenz, Alessandria, Neapel) wurde seit 1838 von der Isolirhaft Gebrauch gemacht, ohne Einführung des Einzelhaftsystems. In Toscana wurde 1845 die Reform durch Einführung der Einzelhaft begonnen und 1853 letztere gesetzlich festgestellt. Dabei wurde Werth gelegt auf die Ergänzung durch Schutzvereine und Besuche der *buoni uomini*, gleich wie solche später in Belgien, Niederlanden, Frankreich geschaffen worden. Alle Einzelheiten des Gefängnisswesens waren sorgsam geordnet und es dankt Toscana der grossherzogl. Regierung bedeutsame Verbesserungen. 1860 wurde bestimmt, dass bei langjähriger Strafe der Verurtheilte nach zehn Jahren Einzelnhaft zu gemeinsamen Arbeiten anzuhalten ist. In Sardinien wurde 1857 ein Uebergang von dem Auburn'schen System zu den Zellengefängnissen unternommen und es ist folgeweise der Grundsatz der Einzelnhaft für Untersuchungsgefangene Italienisches Recht geworden. Die thatsächliche Ausführung ist jedoch nur spärlich eingetreten. Für 35000 Untersuchungsgefangene bestehen nicht viel mehr als 3000 Zellen, so berichtete 1884 der Deputirte de Renzis. Mit Entschiedenheit hatte sich Cavour für die Durchführung des Zellensystems in Italien ausgesprochen. Nicht minder entschieden tritt aber in den letzten Jahren die Neigung für das progressive System, insbesondere für öffentliche Zwangsarbeiten im Freien zu Tage.

VI. In Oesterreich war das Reisewerk von Würth 1844 der Vorläufer der officiellen Berathungen zu Gunsten der Einzelhaft. Vor demselben hatten schon Pratobevera, Leo Graf Thun u. A. die Nothwendigkeit einer moralischen Reform des zurückgebliebenen und verderblichen Gefängnisswesens betont. Der Ungarische Landtag projectirte 1840 einige Zellengefängnisse auf Probe. Es blieb beim Projecte. Die Oesterreichische Regierung hatte sich 1842 für ein gemischtes Haftsystem, für Einzelhaft am Beginn der Strafzeit und für weitere Behandlung nach der Regel der Auburn'schen Gefängnisse ausgesprochen, ferner für Isolirung jugendlicher und noch ehrliebender Gefangenen. Die oberste Justizstelle erklärte sich für das reformirte Pensylvanische System und bezeichnete das Auburn'sche und das

Classificationssystem 1849 für unhaltbar. Erst die kaiserl. Entschliessung vom 24. August 1849 befahl, die Zellenhaft den Neubauten und Adaptirungsbauten zum Grunde zu legen, bei Untersuchungsgefangenen und zu höchstens einjähriger Freiheitsstrafe Verurtheilten anzuordnen. Das revidirte StGB. von 1852 warf das Zellensystem über Bord und behielt die Einzelhaft nur als Strafverschärfung und Disciplinarmittel bei. Der Krebsschaden der Gemeinschaft blieb beim Alten, nur wurden die zahlreich vermehrten Strafanstalten frommen Schwestern unter Mitwirkung eines staatlichen Anstaltsverwalters anvertraut. In der Förderung des geistlichen Gefängnissdienstes begegneten sich der Minister v. Bach in Oesterreich und die Minister v. Raumer und v. Westphalen in Preussen; doch kam es in Oesterreich wenigstens zur Organisation einer einheitlichen obersten Leitung des Gefängnisswesens seit 16. October 1865, während diese in Preussen seit nahezu 80 Jahren vergebens angestrebt worden ist. Das Oesterreichische Gesetz vom 1. April 1872 regelte den Vollzug der zeitigen Kerker- und Arreststrafen in der Einzelhaft. Ausser den Fällen der Vollstreckung der ganzen Strafe in der Einzelhaft wurde ein gemischtes Haftsystem beibehalten: am Beginn der Strafzeit Isolirung, dann Eintheilung in mehrere Disciplinarclassen.

---

## § 16.

## Gesetzliche und administrative Regelung des Strafvollzugs.

I. In Deutschland war das Zellengefängniss Bruchsal in Baden als Männerstrafanstalt den 10. October 1848 auf Grundlage des Gesetzes vom 6. März 1845 eröffnet worden. Dasselbe wurde bald das Mekka der Gefängnissreisenden, wie vordem Pentonville, und die Deutsche Pflanzschule für die Entwickelung des strengen Trennungssystems. Ebenso bewundert wie angefochten besitzt Bruchsal eine eigene kleine Literatur. Bis zur Wirksamkeit des Dtsch. RStG. hörte die beständige strenge Trennung der Gefangenen daselbst erst nach sechs Jahren Einzelhaft oder mit dem Eintritte des 70. Lebensjahres auf, falls die Fortdauer derselben nicht erbeten oder wegen körperlicher oder geistiger Leiden nicht ausgeschlossen wurde. Von Bruchsal gingen namentlich hinsichtlich des Arbeitsbetriebes (Bauer) und des Unterrichts einflussreiche Anregungen aus. Die Gefängnisspraxis brachte zur Evidenz, dass die beste Verwaltung des Zellengefängnisses in ihrer vollkräftigen Wirksamkeit behindert werde, wenn die Strafgesetzgebung nicht im Einklang mit dem Principe des Einzelhaftsystems steht.

II. Preussen, wo lange vor Bruchsal durch Julius u. A. für die Idee des Zellensystems Propaganda gemacht worden ist, folgte dem Beispiele Badens, zufolge der Initiative Friedrich Wilhelm IV., jedoch nur auf dem administrativen Wege. Seit 1846 wurden grosse Zellengefängnisse errichtet; das erste zu Moabit. Doch ergab sich bald, dass einzelne Einrichtungen dort unpassend waren, der geheime Verkehr der Zellensträflinge nicht beseitigt wurde. Die Zellenthüren blieben während der Arbeit geöffnet. Eine Anzahl Gefangener arbeitete gemeinschaftlich. Beim Kirchen- und Spaziergang, in der Schule fand keine Isolirung statt, nur Schweigen mit Abstand im Gehen. Als 1849 eine Ueberfüllung mit Gefangenen eintrat, die 508 Zellen nicht hinreichten, wurden gemeinschaftliche Schlafsäle errichtet. Seit dem Gesetze über die Aussenarbeit der Sträflinge wurden derlei Arbeiten nicht vorübergehend, sondern colonieartig eingeführt (Hilfsstrafanstalt Rummelsburg), auch Asyle als Uebergangsstationen für entlassene Sträflinge in Vorschlag gebracht. Gegnerschaften des Trennungssystemes verschleppten die vollständige wirksame Durchführung der geplanten Reform. Dazu machte man das schlimm ausgefallene Experiment, Moabit den geistlichen Brüdern vom Rauhen Hause (Wichern) ganz in die Hand zu geben (B. V. § 10).

Ungleich höher wurden die Bruchsaler Einrichtungen gehalten, zumal der Aufsichtsrath ermächtigt war, ausnahmsweise Verfügungen im Dienste der Individualisirung innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu treffen, während in Moabit eine feste gesetzliche Grundlage fehlte, daher Ungleichheiten in der Anwendung der Isolirhaft sich ergaben. Zwar hatte auch in Moabit eine Commission in Betreff der Durchführung der Einzelhaft alle zwei Monate zusammen zu treten, allein Oberconsistorialrath Wichern, Vorstand des Rauhen Hauses und Ministerialreferent, hatte das letzte Wort. Obwohl das Preuss. StGB. von der Voraussetzung des Vollzuges der Zuchthausstrafe in Gemeinschaftshaft ausging, wurde diese Strafart auch in der Einzelhaft vollstreckt und das Gesetz vom 14. April 1854 hatte auch die Vollstreckung ausserhalb der Strafanstalt durch Arbeit der Gefangenen im Freien gestattet. An Stelle eines Gesetz-Entwurfes über die Zellenstrafe liess das Ministerium des Innern dem Landtage am 4. April 1861 eine Denkschrift mit der Ausführung des Satzes zukommen, dass die Einzelhaft keine besondere Strafart, vielmehr ein bloser Strafvollzugsmodus und zwar administrativer Natur sei; daher die Zuchthausstrafe im Wesentlichen eine und dieselbe Strafe bilde, ob sie in Moabit oder Brieg u. s. w., in Gemeinschafts- oder Zellenhaft verbüsst werde! Darin musste ein Uebergriff der Administration in den gesetzlichen Strafvollzug erkannt werden.

Welcher Gegensatz dazu und zugleich welch' geschichtlich bedeutsamer Fortschritt in der Bestimmung des Niederländischen StGB. von 1881, Art. 22: Das Gesetz bestimmt die Anstalten, in welchen die Gefängnissstrafe und die Haft verbüsst wird. Die Einrichtung und die Verwaltung dieser Anstalten, die Vertheilung der Gefangenen in Classen, die Arbeit, die Bestimmung über den Arbeitsverdienst, den Unterricht, den Gottesdienst und die Zucht werden nach gesetzlich festzustellenden Grundsätzen im Verordnungswege geregelt. Hausordnungen für jede Anstalt werden durch den Vorstand entworfen und durch den König bestätigt! — Spät, aber ganz, durchgeführt wurde die Einzelhaft zunächst in Moabit. — Hier sei nur des Reglements für die Gefängnisse der Preussischen Justizverwaltung vom 16. März 1881 und der von Krohne 1881, von Lucas 1885 ausgesprochenen Meinung erwähnt, dass man sich in Preussen, nachdem in der neuen Strafanstalt zu Rendsburg und zu Plötzensee ein Versuch zur Combinirung der Einzel- und Gemeinschaftshaft gemacht wurde, jetzt für das Einzelhaftsystem entschieden zu haben scheine, zumal die neuen Strafanstalten für je 450 Gefangene in Kassel und Herford und das neue Untersuchungsgefängniss in Berlin nach dem Systeme der Einzelhaft gebaut werden und die Chefs des Gefängnisswesens in dem Justizministerium und dem Ministerium des Innern (Starke und Illing) entschieden für dieses Haftsystem eingetreten sind. Andererseits glaubte man 1885 (Kaldawey), dass einzelne Strafanstalten, wie die zu Ziegenhein, Wehlheiden, Kassel annäherungsweise den Gedanken des die Individualisirung ermöglichenden gemischten Systems verwirklichen. — Die am 11. Juni 1884 in Berlin abgehaltene Conferenz für Gefängnisswesen hatte die These aufgestellt, dass die Zwangserziehung nicht Strafvollzug, sondern Besserungsmittel sei und nur nach Verübung gesetzlich strafbarer Handlungen eintreten soll. Auch der zurückgelegte Gesetz-Entwurf vom 19. März 1879 über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich betonte, dass Strafanstalten nicht zugleich als Erziehungs- oder Besserungs- oder Arbeitshäuser benützt werden dürfen. Unter thatkräftiger Mitwirkung der Kirche sei auch für die Erziehung von verwahrlosten Kindern energisch Sorge zu tragen. Auch hätten Erziehungsvereine die hiefür geeigneten Familien ausfindig zu machen.

In dem Etatsjahr 1882/3 sind in den zum Ressort des Ministerium des Innern gehörenden Straf- und Gefängniss-Anstalten von einem täglichen Durchschnittstande von 30514 Gefangenen etwas über 14%, nämlich nur 4374 isolirt worden. Darunter befanden sich 21754 Zuchthaussträflinge, von welchen nur

3241 in der Einzelhaft gehalten worden sind (in Moabit, Wehlheiden, Münster, Ratibor, Rendsburg, Lüneburg, Hamm u. a.). Für nächtliche Isolirung waren 3760 Schlafzellen vorhanden. Ungefähr 86 % der Gefangenen befand sich in gemeinschaftlicher Haft, darunter 11 % nur bei Tag, 75 % bei Tag und Nacht, mithin waren drei Viertheile aller Gefangenen bei Tag und Nacht in Gemeinschaftshaft.

III. In Bayern galt die Obermaier'sche Strafvollzugsmethode mit dem Streben nach bessernder individualisirender Behandlung, mit Abschaffung der entsittlichenden öffentlichen Arbeit und körperliche Disciplinarstrafen, mit Vermehrung des Unterrichts der Gefangenen lange Zeit als maassgebend. Auch Clossmann's Bestrebungen für landwirthschaftliche Strafarbeiten wurden gerühmt. 1846 empfahl der Abgeordnete von Closen die Einführung der Einzelhaft. Auch andere Abgeordnete interessirten sich für die Reform. Kirchgessner schlug ein Uebergangsstadium, eine Prüfungsanstalt vor der Entlassung der Sträflinge vor, seit 1856/7 wurde durch Weis, Völk u. A. die Einzelhaftfrage in Fluss gebracht, bis das Gesetz vom 10. November 1861 den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft bis zur Dauer von fünf Jahren geregelt hat. Hier dürfte es genügen auf die von den Gefängnissdirectoren Wirth und Streng beschriebene Einrichtung des Zellengefängnisses Nürnberg seit 1868 hinzuweisen. Die günstigsten Erfolge zeigten sich bei den bisher unbestraft gewesenen Gefangenen, während von den Sträflingen, die vor ihrer Einlieferung in das Zellengefängniss schon in Gemeinschaftshaft gelebt hatten, mehr als drei Viertheile rückfällig geworden sind.

Auch in Württemberg, Hessen-Darmstadt (Graf Görz), Hannover, Braunschweig, Frankfurt a. M., Hamburg u. a. wurden vor einem Vierteljahrhundert Vorbereitungen zur Einführung der Einzelhaft getroffen. Aus neuester Zeit sei hier nur die Verfügung des Württemb. Justizministeriums über Vollzug der Freiheitsstrafen vom 8. August 1884 und die schon früher stattgehabte Errichtung des Zellengefängnisses zu Heilbronn (1873) erwähnt.

IV. Vor zwei Jahrzehnten bestand in den beiläufig 180 Straf-, Zwangsarbeits- und Gefängniss-Anstalten Deutschlands die Gemeinschaftshaft in der Mehrzahl derselben; hieran reihen sich die Anstalten mit Gemeinschaftshaft und einigen Isolir- und Disciplinarzellen; wenige Anstalten hatten damals das gemischte System eingeführt wie Leuchtenburg, Untermaasfeld; zahlreicher waren die Auburn'schen Gefängnisse, so zu Spandau, Halle, Hassenberg, Bremen, Gräfentonna, Zerbst, Plontzkau; Zellengefängnisse bestanden zu Bruchsal, Vechta, Moabit, Oldenburg; Zellentracte zu Hameln, Lübeck,

Münster, Stuttgart; Zwickau und Hohenstein hatten zum Theil auswärtige Arbeitsstationen, Walddheim, Hoheneck theils Gemeinschaft, theils Halbisolirung oder vollständige Trennung. Zu Schwarzburg-Rudolstadt besteht das Socialsystem für Männer und Weiber mit Gemeinschaftszellen. Dazu kommen noch die Civilfestungs-Strafanstalten traurigen Gedenkens z. B. zu Hohenasperg (Schubart), zu Hohentwiel (J. J. Moser 1759 wegen treuer Wahrung der Rechte und Freiheiten seines Vaterlandes); Arnold Ruge, Fritz Reuter und viele Andere schmachteten 1824—34 in Preuss. Festungen wegen deutsch-patriotischer Kundgebungen.

In Belgien, Dänemark, Schweden, Italien, Ungarn, Holland bestanden 1872 dagegen bei 150 Strafanstalten, darunter waren 42 Zellengefängnisse, 85 Gemeinschaftsanstalten. Wie Beltrani Scalia in seiner internationalen Statistik am 1. Jan. 1872 zählte, wurden in Dänemark, Belgien, Schweden, Italien 2051 männl., 144 weibl. Sträflinge nach dem Zellensystem behandelt, nach dem Auburn'schen System in Dänemark, Italien, Belgien 2836 männl. und 144 weibl. Gefangene, dagegen 2443 männl., 820 weibl. Gefangene in den gemischten Systemen in Sachsen, Dänemark, Italien; mehr als 30440 Sträflinge blieben Tag und Nacht in Gemeinschaft.

---

## § 17.

## Reform der Untersuchungs- und Civilhaft.

I. Mit der Reform des neuen Strafverfahrens sind nicht nur Milderungen der Untersuchungshaft, sondern auch strengere Bedingungen der Verhängung der U.H. zur Geltung gelangt. Insbesondere wurde von dem Standpuncte des Anklageprocesses die Berechtigung der Collusionshaft angefochten, und wird diese derzeit wenigstens auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt. Die Joseph. Crim.G.O. 1788 fordert bereits, dass der Untersuchungs-Gefangene keinem anderen Uebel ausgesetzt werde, als was die Entweichung zu hindern nothwendig und als eine Folge der Versicherung von seiner Person anzusehen ist, ferner, dass derselbe so viel als möglich allein zu halten sei. Heute ist wenigstens im Princip die Isolirung dieser Gefangenen unbestritten, ebenso die Zulässigkeit der Selbstbeköstigung, der freien Beschäftigung, standesgemässer Bequemlichkeiten auf eigene Kosten anerkannt. Fesselung ist nur exceptionell bei Entweichungsgefahr und brutaler Widerspenstigkeit gestattet. Der Haftgrund des Fluchtverdachtes kann durch eine Sicherheitsleistung beseitigt werden. Nach der Oesterr. St.P.O. 1873 ist die Freilassung gegen Sicherheitsleistung obligatorisch, wenn nur dieser Haftgrund vorliegt und auf das Verbrechen nicht mindestens eine 10jährige Strafe gesetzt ist. Die *Queen's Bench* kann

bei jedem Verbrecher Befreiung von der Haft gegen Bürgschaft aussprechen. Nach dem Franz. Ges. v. 14. Juli 1865 ist die Collusionsgefahr kein selbstständiger Haftgrund. Die Frage, ob für unverschuldete U.H. Vergütung zu leisten sei, wurde zuerst in Frankreich gestellt, ist in einigen cantonalen Strafprocessordnungen der Schweiz bejaht, auf Deutschen Juristentagen (von B. XI ab: Wahlberg, Ullmann, Nissen, Jacques u. A.), in Parlamenten, auch in Oesterreich, debattirt worden, aber noch nicht zum legislativen Abschluss gelangt.

II. Was die Personalhaft in Civil- und Handelssachen betrifft, so ist dieselbe durch die moderne Gesetzgebung nicht gänzlich beseitigt. Das Franz. Ges. v. 22. Juli 1867 hält die Haft als Zwangsmittel zur Beitreibung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aufrecht, und das Ges. v. 19. Dec. 1871 führt die Schuldhaft für Eintreibung schuldiger Kosten im St.Proc. wieder ein. Das Oesterr. Ges. v. 4. Mai 1868 schliesst die Execution auf die Person des Schuldners wegen Wechsel- und sonstigen Geldverbindlichkeiten aus. Nicht aufgehoben ist: der Arrest im Arrestprocess gegen den flüchtigen Schuldner, den widerspenstigen Zeugen, gegen den Exequenden zur Manifestation und *ad factum praestandum*, wenn die schuldige Handlung unvertretbar ist. Nach Deutschen Reichs-Ges. ist der Personalarrest als Executionsmittel in bürgl. Rechtssachen insoweit unstatthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder der Leistung einer quantitativ vertretbaren Sache oder von Werthpapieren erzwungen werden soll. In Bayern wurde dieses Vollstreckungsmittel ausnahmsweise beibehalten gegen Ausländer, wenn sie nicht in Bayern ein der Forderung entsprechendes unbewegliches Vermögen haben, oder gegen flüchtige oder fluchtverdächtige Inländer[2] u. s. w. Nach der Deutschen C.P.O. v. 1. Oct. 1879 ist die Civilhaft in fünf Fällen gestattet.[3] In England und Irland besteht Schuldhaft bis 50 Pf.; Höchstdauer 6 Wochen. Aufgehoben wurde die Schuldhaft mit wenigen Ausnahmen in Norwegen 1874, Schweden, Belgien 1871, Italien 1877 u. a. m.

---

[1] U.H. = Untersuchungshaft hier und in den folgenden Theilen dieses Buches.
[2] Vgl. Goldschmidt, Ztschr. für Handelsrecht XIII. 546.
[3] Vgl. B. III. Cap. 4.

---

## VI. Kapitel.

## Elemente und Ausbildung des Progressivsystems.

Literatur: v. Holtzendorff, Irisches Gef. Syst., insbes. Zwischenanstalten. 1859. — v. Gross, StRPfl. IV. 1861. — **Mittermaier**, Gef.-Verbesserung 1858; Gefängnissfrage 1860. — Wahlberg, Oesterr. GZ. 1862. — **Mary** Carpenter, *Our Convicts*. 1864. II. — Bonneville de Marsangy, *De l'amélioration des lois crim.* 1864. — v. Gross, Gfk. 1868. — Zülzer, GS. 1871. — Bär, Gef. u. Strafsyst. in hygien. Beziehung. 1871. — Geyer, **Malt.**

Gef.-Syst. StRZ. 1872. — v. d. Brugghen, *Etudes sur le Système Pénit. Irlandais.* 1864. — Beltrani Scalia, *La riforma penitenziaria in Italia.* 1879. — J. Burt, *Convict discipline in Ireland.* London 1865.

## § 18.

## Die Ausgangspuncte des Progressivsystems.

I. Die Anregung zu einer Combination von Einzelhaft und Gemeinschaftshaft in Classenabtheilungen wurde auf dem Europäischen Festlande schon zur Zeit des Aufkommens des Einzelhaftsystems durch die anfangs verbreitete Ansicht gegeben, dass eine längere Strafzeit in der Zellenhaft mit Gefahren für die leibliche und geistige Gesundheit verknüpft sei und den Zellensträfling durch psychomoralische Depression in der Widerstandskraft gegen Versuchungen in der Freiheit lähme, zum Wiedereintritt in die Gesellschaft ungeschickt mache. Man gehe zu weit, wenn man aus der Zellenhaft ein ausschliessliches Haftsystem mache und die Steuerträger durch die grossen Kosten der Zellengefängnisse ungebührlich belaste. Bei längeren Strafzeiten empfehle sich die Einzelnhaft nur als ein Stadium der Strafe wie in Pentonville oder als Disciplinarstrafe oder Strafverschärfungsmittel. So wurde in den Bayerischen Landtagsverhandlungen 1846 der Wunsch ausgesprochen, um den Uebergang des Gefangenen in die volle Freiheit zu vermitteln, ein Zwischenstadium als eine Prüfungs- und Erprobungsanstalt für die zu entlassenden Sträflinge einzuführen. Mancini hatte sich 1842 als Vorkämpfer für das gemischte System erklärt. Die Zukunft werde nach seiner Meinung nur ein System der Verschmelzung der beiden Gefängnisssysteme kennen! Mehrere Mitglieder der Niederöst. Gefängnissreform-Commission verlangten 1844, dass in den Zellengefängnissen einige gemeinschaftliche Arbeitszimmer für Diejenigen errichtet werden sollten, welche eine längere Zellenhaft ohne Nachtheil für ihre Gesundheit nicht ertragen. Diese kleinen, gemeinschaftlichen Arbeitszimmer sollten als Prüfstein der Räthlichkeit der Entlassung der Sträflinge in die volle Freiheit und als ein Uebergangsstadium zum Wiedereintritt in die Gesellschaft angesehen werden. Die Idee einer sog. Zwischenanstalt wurde in Deutschland, Frankreich, Italien u. a. Ländern ventilirt, insbesondere von Tellkampf 1844 in Nord-Amerika, Bonneville 1846. Schon 1846 konnte auf die mannigfachen Modalitäten der Zellenhaft und der Gemeinschaftshaft hingewiesen werden. Der Reform-Gedanke eines Stufenganges von Zellenhaft zu graduirter Gemeinschaftshaft wurde 1855 von Bérenger, später von Ortolan, Bruun, Casier, Davisiés u. A., in Deutschland von Mittermaier, v. Holtzendorff, John, d'Alinge, Lichtenberg, v. Valentini u. A. begrüsst, zum Theile noch bevor das Irische System durchgeführt und bekannt geworden ist. Auch war die Idee

einer stufenweisen Minderung des Strafdruckes bei gutem Verhalten, sowie die Zurückversetzung in eine strengere Disciplinarclasse bei schlechter Aufführung vorlängst seit Howard ein Gemeingut der Gefängnisskunde geworden und wurde in verschiedenen Formen gehandhabt.

II. Vor Allem ging England mit der Durchführung eines gradreichen Fortschreitens von der strengen Einzelhaft zu gruppenweiser Zwangsarbeit und bedingter Beurlaubung in den sog. Grey'schen Probationssystemen, nach Aufhebung der Deportationsstrafe 1857, voran. An Vorläufern in der Richtung eines sog. gemischten Systems fehlte es auch in Deutschen Ländern nicht. In der Mecklenburgischen Strafanstalt Dreibergen bestand seit 1839 neben dem Auburn'schen Systeme theilweise auch eine Halbisolirung in Arbeitszellen, verbunden mit Abstufungen des Strafdruckes bei sich gut verhaltenden Gemeinschaftsgefangenen. Auf Corfu im Corradino Prison (Cozziris) und auf Malta fand das stufenreiche Fortschreiten eine besondere Ausbildung (Abschnitt III. Cap. 4). Für letztere Insel bestimmt das Reglement vom 12. Juli 1861 für die zu Zwangsarbeit Verurtheilten das *sistema cellulare misto* in 5 Sectionen: *separato stretto*, *mitigato*, *medio*, *medio mitigato*, *sistema mite*, eine Gradation des Strafvollzugs je nach 6 Monaten bei gutem Verhalten. In der Oldenburgschen Strafanstalt zu Vechta bestand theils Einzelhaft, theils classificirte, bei guter Aufführung minder strenge Gemeinschaftshaft nach Ermessen des Anstaltsdirectors. In den Kgl. Sächs. Straf-Anstalten wurde als das passendste System ein aus Isolirung- und Disciplinarclassen gemischter Strafvollzug eingeführt. Bei der Einlieferung, namentlich der Rückfälligen, wird die strengste 3. Disciplinarclasse gewählt. In die drei Disciplinarclassen werden die Gefangenen nach Maassgabe ihres sittlichen Zustandes eingereiht und werden verschieden behandelt bei der Freiheitsbeschränkung, Gewährung von Vergünstigungen und Belohnungen, der Arbeitsgratificirung, der Verstattung der Verwendungen aus dem Spargelde und bei der Anwendung von Disciplinarstrafen. Letztmals wurde 1882 das Sächsische System geregelt.

III. Nachdem man sich in England überzeugt hatte, dass die Experimente des Schweig- und Classificationssystemes keinen günstigen Erfolg hatten, gelang es trotz allen Widerstrebens der zahlreichen Gegner der Isolirhaft und vor der Einführung der Zellenhaft bei kurzzeitigen Gefängnissstrafen, die Einzelhaft wenigstens als ein purgatorisches Probestadium für 18 Monate vor der Transportation zur Geltung zu bringen; Zerknirschung und Abschreckung sollten nach Englischer Auffassung dem nachfolgenden Strafstadium mit anstrengender Arbeit im Freien vorangehen; es wurde der Sträfling isolirt, um ihn dann allen Versuchungen in der Gemeinschaftshaft preiszugeben, wodurch

die etwaigen guten Wirkungen der Isolirung nicht gestärkt wurden. Man meinte, die Arbeitsgemeinschaft im Freien habe nicht dieselbe contagiöse Gefährlichkeit, wie in den gemeinsamen Arbeitssälen; auch rette das Institut der Entlassung mit Freipass vor einer Knickung der durch langzeitige Einzellung geschwächten Willenskraft. Aus diesem Gesichtspuncte empfahl sich die Abstufung des Strafvollzuges mit Minuendo-Strafstufen und mit Einzellungen in einer Versuchsstation und bedingter Beurlaubung.

---

§ 19.

## Die Gestaltung des Progressivsystems in Irland.

I. Auf die Idee eines progressiven Strafvollzuges baute Capitän Crofton den Plan seines Intermediärsystems. Die Zwischenanstalten sollten den Uebergang aus den Gefängnissen zur Freiheit vermitteln, indem er zunächst die Reihenfolge der Stadien des Englischen Probationssystems durch Einführung der Zwischenanstalt vor der bedingten Beurlaubung änderte. (*Irish prisons act* vom 7. Aug. 1854.)

II. Als Grundprincip und wichtigste Charakterzüge des Irischen Strafvollzuges bezeichnet v. Holtzendorff, dessen geistreichster Interprete, die Kürzungsfähigkeit der richterlich erkannten Freiheitsstrafen wegen guten Verhaltens der Sträflinge, die Abstufung der Strafdauer nach in sich selbst verschiedenen Perioden und die Sorge und Beaufsichtigung über entlassene Sträflinge. Die Gefangenen haben folgende vier Stadien des progressiven Strafvollzuges nach Crofton durchzumachen: Einzelhaft, Arbeit in Gemeinschaft, die Zwischen- oder Uebergangsanstalt, darauf im Gnadenwege entweder die absolute *discharge* oder die bedingte Entlassung, *ticket of leave.* — Die für männliche Sträflinge zwischen 18 und 40 Jahren zuerst einleitende, regelmässig 9 Monate dauernde Einzelhaft ist weder reformatorisch, wie im Pennsylvanischen, noch probatorisch, wie im Englischen Systeme, sondern correctionell oder pönal und es bezweckt dieses Vorbereitungsstadium (*introductory stage*) lediglich, die Strafe fühlbar, den verstockten Sträfling mürbe zu machen und einen Anhaltspunct zur Charakteristik der Zellengefangenen als besserungsfähig, indifferent, schlecht oder widerspenstig zu gewinnen. Dieses erste Stadium wurde zu Mountjoy, Smithfield bei Dublin u. a. Orten vollzogen. Während in England unmittelbar auf die gemeinsame Zwangsarbeit die bedingte Entlassung gegen Urlaubschein folgt, sind als drittes Stadium des Strafvollzuges die *intermediate prisons* seit 1856 eingegliedert, in welchen das bessernde Element analog vorwiegen soll, wie das abschreckende Element in dem ersten Stadium. Für den Besserungszweck des zweiten Stadiums

dient die Classification der Sträflinge mit aufsteigenden Rangclassen, je nach dem Betragen. Auch die Zeitdauer für den Aufenthalt in der Classe beruht auf Minimalsätzen nach der Qualität des Betragens, die letzte Stufe in der Scala der Gradationen ist hinsichtlich ihrer Dauer durch die noch zu verbüssende, urtheilsmässige Strafzeit bestimmt. Dem Avancement in den 5 Classen entsprechen die Degradationen bei schlechtem Verhalten. Ein rechtlicher Anspruch auf Arbeitsvergütung ist nicht anerkannt, obgleich diese verbreitete Ansicht, in dem Arbeitsverdienste der Sträflinge lediglich eine Vergünstigung wegen guten Verhaltens zu erblicken, wie auch v. Holtzendorff bemerkte, erheblichen Zweifeln unterliegt. Die Uebungsanstalten sind in Smithfield bei Dublin für Handwerker, in Lusk für Ackerbauer. Die Gefängnisskleidung wird in diesen nicht mehr getragen. Den Gefangenen werden Freiheiten eingeräumt: freier Ausgang zum Einkaufe, Botengänge u. dgl., um sie an den selbstständigeren Gebrauch der Freiheit zu gewöhnen, den Wiedereintritt in die Gesellschaft vorzubereiten, die Widerstandskraft gegen Versuchungen zu stärken. Jede Zuwiderhandlung in den Zwischenanstalten gegen die Hausordnung wird durch Zurückversetzung in die vorangegangenen Strafstadien geahndet. Disciplinarstrafen wurden in diesen nicht vollstreckt. Der Unterricht in den Zwischenanstalten wurde sorgfältig genährt und durch praktische Zwecke bestimmt. Wie Tauffer 1885 berichtete, konnten sich im Laufe der letzten Jahre selbst die unbedingten Freunde dieses Systems mit einzelnen verunglückten localen Details nicht befreunden.

III. Der Rest der Strafzeit, $^1/_5$—$^1/_3$ der ganzen Strafzeit, wird bei tadelloser Aufführung durch die widerrufliche Entlassung mit Freipass provisorisch erlassen, sofern dem Sträfling ein Erwerb gesichert ist. Der bedingt Entlassene bleibt bis zum Ablaufe der urtheilsmässigen Strafzeit unter strenger Polizeiaufsicht. Während der bedingten Freiheit ist der mit Freipass Entlassene noch als Sträfling anzusehen und hat bei pflichtwidrigem Verhalten die Zurückversetzung in die Strafanstalt zu befürchten. Dadurch unterscheiden sich die Zwischenanstalten von den Asylen und Rettungsanstalten für entlassene Sträflinge. In der Freilassung gegen Urlaubschein liegt der äusserliche Abschluss des Irischen Systems. Für die Urlaubsperiode ist die sorgfältigste Polizeiaufsicht entscheidend.

---

## § 20.

## Insbesondere das Markensystem.

I. In diesem Irischen Strafvollzuge spielt auch das sog. Markensystem eine Rolle. — Auf der Insel Norfolk war eine förmliche militärische Disciplin und Subordination der

1500 bis 2000 Gefangenen eingeführt, die in Baracken, von Militär strenge bewacht, zusammenlebten. Capitän Maconochie fand, dass es vortheilhafter wäre, die Sträflinge zu mehr Freithätigkeit anzuspornen, Lohnmarken sollten zur freiwilligen Arbeit antreiben, damit die Sträflinge sich dadurch die Strafzeit abkürzen und nach ihrer Entlassung selbstständig ein Fortkommen verschaffen können. Statt die Verbrecher auf bestimmte Zeit zu verurtheilen, sollten nach seinem sog. Markensystem Arbeitsbussen jedem Sträfling angemessen auferlegt und diese in Marken abverdient werden. Indem freiwillige Extraarbeit in Geldlöhnen den Sträflingen gutgeschrieben wurde, erhielten sie Motive, um ein Leben mit freiwilliger Angewöhnung zu harter Arbeit zu beginnen. Mache man sie anfangs mürbe durch Einzelhaft, so lege man dann durch die Marken das Schicksal der Gefangenschaft in ihre Hand. Um Gefühle der Association zu wecken, wollte Maconochie, dass die Sträflinge für eine Periode ihrer Strafzeit in Gruppen von 6 Personen abgetheilt werden, die gemeinschaftliche Interessen, Lohn- und Sparconti haben, die mit einander stehen und fallen.

II. Der Gedanke, dass der Sträfling nach überstandener Probezeit aus der Einzelhaft in eine kleine Separation mit anderen Gefangenen versetzt werde, mit gemeinschaftlichen Interessen, wurde im Parlament 1838 lebhaft discutirt und empfohlen, insoweit in solchen Consortien mehr gearbeitet werde und die gute Führung unter der Controle der Genossen steht. Hill empfahl den Vorschlag von Strafurtheilen nach Arbeit, statt nach Strafzeit im Strafgesetzausschusse des Parlaments, obgleich nicht verkannt werden konnte, dass der Eigennutz nicht allein das maassgebende Motiv der Gefängnisszucht sein sollte und wegen der individuell verschiedenen Arbeitsfähigkeit Ungerechtigkeiten unvermeidlich seien. Der Gedanke war bestechend, eine Brücke von der Zwangsarbeit zur freiwilligen Arbeit zu schlagen, ein Gedanke, der in mehreren Gefängnissordnungen anklingt, und auf welchen später auch das Französische Gesetz von 1885 *sur les moyens de prévenir la récidive* reflectirt hat.

---

## VII. Kapitel.

## Reiseberichte, Gefängnissgesellschaften, Internationale Congresse, als bildende Elemente der Gefängnissreform.

### § 21.

### Die sociale Hilfsthätigkeit.

I. Die älteste Gefängnissgesellschaft zu Philadelphia wurde 1776 gestiftet, 1786 und 1835 als *Philadelphia prison society*

umgestaltet. Sie wirkte grundlegend für das Zellensystem und die Verbesserung des Strafensystems; auch die 1825 gegründete *Prison discipline society* zu Boston trat energisch für das von ihr propagirte Schweigsystem ein. Beide waren von Einfluss auf das öffentliche Irrenwesen, auf Milderung der Schuldhaft, Förderung des Schutzwesens; 1844 war die Gefängnissgesellschaft zu New-York die dritte im Bunde. Sodann folgte *The national prison association of the United States of America* (früher Wines), *Society for the reformation of juvenile delinquents.* In England wurde 1772 eine Gesellschaft zur Milderung der Lage kleiner Schuldner gestiftet; hierauf folgten zahlreiche Gesellschaften zur Besserung der Gefängnisse, an deren Spitze die weltberühmte *Society for the prison discipline and reformation of juvenile offenders* 1817 (Neild), *Reformatory and refuge union*, *National association for the promotion of social science.*

II. Wie heute die *Howard Association* in Grossbritannien, die *Société génerale des prisons* in Frankreich, 1877 auf's Neue gegründet (Dufaure † 1883) in grossem Style an der Klärung der öffentlichen Meinung über den Fortschritt des Straf- und Gefängnisssystems unermüdlich arbeiten, so zeichnen sich in Deutschland durch fruchtbare theoretische und praktische Leistungen der Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten seit 1864, die Rheinisch-Westfälische Gefängnissgesellschaft, der Nordwestdeutsche Verein für Gefängnisswesen in hervorragend anregender Thätigkeit aus. Die *Société générale des prisons* und deren Bulletin bilden den geistigen Mittelpunct der Franz. Gefängniss-Reformen. Sie hat wiederholt wichtige Enqueten mit Erfolg veranlasst. In ihrem Auftrage legte Bérenger dem Senate den Gesetzentwurf über Präventivmaassregeln gegen Rückfälligkeit vor (das Gesetz v. 15. Aug. 1885). Die Nordwestdeutsche Gesellschaft (Föhring) hat einzelnen Fragen, z. B. der Behandlung jugendlicher Verbrecher, besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Die Verhandlungen und Mittheilungen des Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamten und dessen Vereinsorgan, Ekert's Blätter für Gefängniss-Kunde, bereits zum 20. Band gediehen, sind eine fortfliessende Quelle der vielseitigsten und reichhaltigsten Belehrung, ein unentbehrlicher Leitfaden der modernen Gefängnisskunde im Dienste des Einzelhaftsystems. Notorisch zählen die Deutschen Gefängnissbeamten neben den Belgischen zu den besten der Welt, und zeichnen sich viele derselben als Mitarbeiter an diesem Vereinsorgane durch wissenschaftliche Bildung aus. Es besteht keine neuere Reformbestrebung, welche in diesem Vereine nicht studirt und gewürdigt wird. — Zu nennen sind auch die Nordische Gefängniss-Gesellschaft (Almquist), die Schweizerische Gefängnissgesellschaft (Guillaume), der Schweizerische Armenerzieherverein, die allgemeine Gef.-Ges. in Bar-

celona, die Niederländische Genossenschaft zur Verbesserung der Lage der Gefangenen, die Gef.-Gesellschaft in Kopenhagen, und St. Petersburg, Athen (Skousés 1881). Das kleine Dänemark besitzt 5 Gefängniss-Gesellschaften.

III. Dazu kommen die sehr zahlreichen Schutzvereine für entlassene Sträflinge, verwahrloste Jugend, Vereine gegen Bettel und Landstreicherei in Belgien, Deutschland, Schweiz, Niederlande, Italien, England, Frankreich. Von den Vereinen für entlassene Sträflinge seien hier nur erwähnt die zu Darmstadt, Wien, Berlin, Frankfurt a. M., München, Kiel, Zürich, Genf, Bern, Budapest; von Vereinen gegen Bettelei und Verarmung die zu Berlin, Elberfeld, Dresden, Wien. Die unter dem Patronate des Lord Brougham gegründete *Howard-Association* (William Tallak) zählt Mitglieder in allen Welttheilen, kämpft für Abschaffung der Todesstrafe, Verbesserung des Straf- und Haftwesens, für Verbreitung der Einzelhaft, bringt universelle Auszüge aus den Gefängnissberichten, publicirt auch zur allgemeinen Orientirung einzelne Broschüren, wie z. B. aus Anlass des Londoner Congresses 1872 die schneidige Kritik der Gebrechen der Englischen Justizverwaltung und Strafgesetzgebung, 1877 der Zurückgebliebenheit der Amerikanischen Gefängnisse.

IV. Die Rheinisch-Westfälische Gef.-Ges. zu Düsseldorf kann mit Befriedigung auf ihre mehr als 60jährige Wirksamkeit zurückblicken.[1] Der Anregung der berühmten Elisabeth Fry verdankt diese ihre Stiftung durch den evangelischen Pfarrer Fliedner 1828. Töchtergesellschaften bildeten sich in Elberfeld, Barmen, auch Frauenvereine. Nach ihren Gefängnissmaximen wurde die Classification in der Strafanstalt Bennighausen eingeführt, umfassender für die Seelsorge und für den Unterricht vorgesehen, auf Vorbildung des Wärterpersonales, Isolirung der gefährlichen Sträflinge, Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge hingewirkt, Zufluchtshäuser zu Bonn 1830, Beschäftigungsanstaltan zu Elberfeld, Asyle für entlassene und gefallene Mädchen, ein katholisches Männerasyl u. s. w. errichtet. Seit 1860 betheiligte sich diese Gef.Ges. an den actuellen Gefängnissreformfragen, wie die Agenden über Centralisirung des Gefängnisswesens, Regelung der Isolirhaft, Beschäftigung kurzzeitiger Gefangener, Nachhaft, Vagabondage, bedingte Entlassung, Zwischenanstalten, Organisation der Arbeit und des Unterrichts, der Gefängnisse u. a. bezeugen.

[1] Vgl. hierüber die Zusammenstellung auf S. 28 ff. 147 ff. ihres Jahresberichts für 1885/6.

## § 22.
## Congresse.

I. Den Reigen der Congresse, auf welchen auch die Gefängnissfrage berührt worden ist, eröffnete Italien: 1841

Florenz, 1842 Padua, 1843 Lucca. Ungleich bedeutender waren die Verhandlungen auf der ersten internationalen Versammlung zu Frankfurt a. M. 1846, für die Anerkennung des Einzelhaftsystems. Die besten Namen der Gefängnisskunde waren vertreten: Mittermaier, Julius, Varrentrapp, Ducpetiaux, Mooser, Whitworth, Russel, Clay, Suringar, David, Mollet, Röder, v. Closen, v. Jagemann, G. Sparre, Obermayer, Eberty, Aubanel, Moreau-Christophe u. A. Es fehlte demungeachtet nicht an Schönrednerei über die grossen Fragen der Gefängnissreform, auch nicht an fatalen Verwechselungen der Präventiv- und Strafhaft, aber Unterricht und Arbeit kamen als Besserungsmittel gebührend zu Ehren im Sinne einer gemilderten Einzelhaft und individualisirender Bestrafung; auch wurde die Nothwendigkeit einer Umarbeitung des bestandenen Strafsystems über Strafschärfungen und Ehrenfolgen und eines umfassenderen Schutzwesens für entlassene Sträflinge gewürdigt.

Der zweite internationale Congress fand zu Brüssel 1847, der dritte in Frankfurt a. M. 1857 statt, bereits mit einer greifbaren Formulirung des Einzelhaftprincipes und dessen Consequenzen im Detail unter Einfluss von Ducpetiaux, Fuesslin, Röder, Welcker, v. Zahn u. A. — Man begehrte vollkommene Durchführung des Trennungssystems, Numerirung, Masken, — obwohl Crawford und Russel die Nutzlosigkeit dieser Erfindung später zugestanden haben, — Besserungs- und Rettungsanstalten für jugendliche Verbrecher, bezw. entlassene Sträflinge, landwirthschaftliche Strafanstalten für die zur Einzelhaft Ungeeigneten, rationelle Gesundheitspflege.

II. So lange es sich nur um die Alternative der hergebrachten Gemeinschaftshaft und der Isolirungshaft handelte, war die Wahl nicht schwer. Aber mit der Reform der Collectivhaft trat eine veränderte Alternative ein. Der dritte internationale Congress erklärte, das neue Institut des *ticket of leave* erst einer weiteren Prüfung unterziehen zu müssen. Darin gab es keine Meinungsverschiedenheit mehr, dass die Untersuchungshaft nach dem Vereinzelungssysteme einzurichten sei, mit allen Erleichterungen, die mit dem Zwecke derselben vereinbar sind.

Im Jahre 1857 beschäftigte sich auch eine Versammlung *for the promotion of social science* mit dem Urlaubsystem und den Zwischenanstalten (Hill), das Parlament in Turin mit den Haftsystemen, eine Versammlung von Gefängnisskundigen in New-York mit dem Einzelhaftsystem und dessen Vorzug, mit Rettungsanstalten für jugendliche Delinquenten im Sinne Livingstone's, mit Asylen für *insane convicts.* Der internationale Congress der Gesellschaft der Fortschritte der socialen Wissenschaften zu Bern 1865, die seit 1866 tagenden Versammlungen des Vereins der Deutschen

Strafanstaltsbeamten, der Deutsche Juristentag 1867 verhandelten das Princip der Individualisirung im Gefängnisswesen, die Einzelhaft, die bedingte Entlassung u. a. m. Auf dem Congress zu Bern 1867 reagirten bereits einige Redner gegen das Dogma ausschliesslicher Trennungshaft; Hastings, van Vaes, Desmarez empfahlen das Irische System.

III. Einen Wendepunct in der Geschichte der Gefängnissreform bezeichnete der gross angelegte internationale Congress zu London 1872 mit etwa 100 Regierungsdelegirten, auf welchem sich die Cellularisten Ekert, Varrentrapp, Stevens mit dem Anhang des progressiven Strafvollzuges maassen. Auch Crofton hielt einen Vortrag. Die Einzelhaft wurde als ein unentbehrliches, keineswegs aber allgemein als das allein ausreichende Mittel des Pönitentiärsystems aufgefasst, der Einführung der vorläufigen Entlassung, der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges, den Ackerbaucolonien und Rettungshäusern das Wort gesprochen. 1870 hatte zu Cincinnati ein Gefängnisscongress stattgefunden in entschiedener Vorliebe für das Irische System, mit dem Beschlusse der Gründung einer National-Gef. Ges. (Wines). Seit dem internationalen Londoner Congress besteht ein permanenter Gefängniss-Ausschuss, und wurden Vorarbeiten für eine internationale Gefängniss-Statistik in Angriff genommen.

Der Congress in Stockholm 1878 darf nicht geringere geschichtliche Bedeutung in Anspruch nehmen. Mit demselben war eine Ausstellung von Gefangenenarbeiten verbunden (Almquist). Gesetz- oder Verwaltungsmaxime, Deportation oder Transportation, Disciplinarstrafen, progressive Classification, Beurlaubungssystem, Modificationen der Einzelhaft, Mittel zur Bekämpfung der Rückfälligkeit, der Vagabondage u. s. w. waren vielseitig erörterte anregende Thesen. Seit dem Stockholmer Congresse ist eine lebhafte Bewegung in Deutschland, Frankreich, Italien, besonders hinsichtlich der Rückfallsfrage, der Probleme unterschiedlicher strafrechtlicher und pönitentiärer Behandlung der Gewohnheits- und Gelegenheitsverbrecher, der Zwecke der staatlichen Strafe u. a. m. hervorgetreten.

Der letzte internationale Congress war in Rom 1885, verbunden mit einer Ausstellung von Sträflingsarbeiten und von Zellentypen mit Ausrüstung von Aufsehern und Gefangenen in lebensgrossen Puppen. Die *Comptes-rendus* dieses Congresses sind noch nicht veröffentlicht, versprechen aber viel Interessantes und Werthvolles. Gleichzeitig tagte neben diesem Congresse die erste internationale Versammlung für criminelle Anthropologie. Ferri kritisirte in seiner Schrift: *Lavoro e celle di condannati* 1886 die Leistungen dieses criminal-anthropolo-

gischen Congresses, auf welchem hervorgehoben wurde, der moralische Erfolg sei besonders zu betonen, dass dieser in Rom abgehalten werden konnte.

---

## § 23.

## Reisestudien.

I. Was die Reisestudien auf dem Gebiete des Gefängnisswesens anbelangt, so sind diese auf Howard's Beispiel zurückzuführen. Am Anfange des Jahrhunderts wären zu nennen: Jos. Frank, Brissot, Larochefoucault-Liancourt, Dupont, Turnbull, v. Arnim, Spangenberg, Buxton u. A. Gruner wollte den Weg einschlagen, den zuerst Howard betrat, zumal Wagnitz sehr oft mangelhafte, nicht auf Autopsie beruhende Nachrichten mitgetheilt hatte.

II. Eine neue Reihe anregender und belehrender Reiseberichte und Bearbeitungen derselben beginnt mit Beaumont und Tocqueville, Demetz und Blouet, Julius, Crawford, W. Russel, Cerfbeer, Holst, Grellet-Wammy, Bérenger, Moreau-Christophe, Ducpetiaux, Suringar, Varrentrapp, Eandi, Graf Görz, Tellkampf, Mittermaier, Werner, Hallèz-Claparède, Appert, v. Closen, Seld, v. Würth, v. Buol-Berenberg, Hudtwalker, v. Zahn, David, Cozziris, Torrigiani, v. Gross, Bruun, v. Holtzendorff, Tallak u. m. A., zum Theil in amtlichen Vorlagen, zum Theil in selbsständig erschienenen Schriften, vor Allen aber in den Gefängnisszeitschriften, in Julius, Nöllner und Varrentrapp's Jahrbüchern, später in Ekert's Blättern für Gefängnisskunde. Weiter sind zu erwähnen: Ztsch. des Schweiz. Vereins für Gefängnisswissenschaft; periodische Hefte des Nordostdeutschen Vereins für Gef. W., die Literaturberichte der Zeitschrift für ges. St.R.W. von Liszt, in dem Bulletin der allg. Gef. Ges. zu Paris, der *Rivista di discipline carcerarie* in Italien (Beltrani), in *Howard association reports* (Tallak), *The reformatory and refuge journal* (Maddison), *La voz de la caridad* (Arenal), in der Nordischen, Niederländischen, Griechischen Gef.-Zeitschrift, in Wolodimirow's Zeitschr. für Priv. u. Strafr. 1878, Mouromzew und Golzew's jurist. Zeitschft. 1876, in den Jahresberichten der Gef.-Vereine u. m. A.

Die Aufgabe dieses Beitrages gestattet nicht, den Werth dieses massenhaft gesammelten Materiales für den fruchtbaren Gedankenaustausch in der Literatur und den parlamentarischen Verhandlungen nachzuweisen.

---

## VIII. Kapitel.

# Streiflichter auf den Stand und die actuellen Ziele der Gefängnissreform.

Literatur: Starcke, Belg. GW. 1877. — Guillaume, *Le Congr. intern. de Stockholm.* 1879. — Lichtenberg, Zuchthausstrafe. 1873. — Hagstroemer, *Notice historique sur les congrès pénitent. intern. I.* 1879. — Zugschwerdt, Vollzug der Freiheitsstr. 1867. — v. Valentini, Das Verbrecherthum im Preuss. Staate. 1869. — Fulda, Gef.-Verbesserung. 1880. — Ekert, in v. Holtzendorffs HB. des StR. IV. — Katz, GS. 1879. — Krohne, Stand der GW. in StRW. 1881. — Sontag, Die Festungshaft. 1872. — Wirth, Geschichtl. Ueberschau des Gef.-W. in Deutschland u. Oesterr. Gfk. 1884. — Böhme, Grundzüge der GW. 1882. — Brusa, RDC. 1883. — Streng, Studien über Strafvollzug. 1886. — Tauffer, Beitrag zur Gesch. der GWiss. 1885. — Lucas, Straf- und Gef.-Archiv für StR. XXXIII. 1885. — Baer, Gef.-Hygiene 1883; Ernährung der Gef. in StRW. 1885. — Strosser u. Stursberg, Ueber Strafcolonien. 1880. — Rommel, Strafanstaltsarbeit. 1870. — Strosser, Gef.-Arbeit. 1877. — Wahlberg, Crim.u. nationalök. Gesichtspuncte 1872, in v. Holtzendorff's HB. II. und Gesmlt. Schriften III. 1882. — Zugschwerdt, Schärfungen der Freiheitsstrafen. Wien 1865. — Jicieski, in Oest. Vierteljahrsschr. R.- u. StW. 1865. — v. Holtzendorff, in v. Gross Strafrechtspflege. 1861. — Sichart, Ueber Rückfälligkeit. Heidelberg 1881. — Geyer's u. Binding's Grundriss zu Vorlesungen über das StR. 1884. — Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstr. Leipzig 1879. — Die Gegenschrift von Schwarze: Die Freiheitsstrafen. 1880. — Kräpelin, Abschaffung des Strafmaasses 1880. — von Liszt, LB. 1884, Criminalsociologie, Das Maass der Strafe. §§ 2—5. Berlin und Leipzig 1884. — Hälschner, Gem. DStR. I. Bonn 1881. — Föhring, Fürsorgwesen für entl. Sträfl. — 6. Nordwestd. Ver.-Heft. Oldenburg 1882. — v. Holtzendorff, GS. XXXIX. 1. 1886. — Medem in StrRW. VII. 2. H. 1886, Gefängnissarbeit, Gfk. XXI. 4. u. 5. H.

## § 24.

### Heutiger Stand des Wettstreits der Systeme.

I. Noch immer ist der Streit über die Vorzüge und Mängel des Einzelnhaftsystems, des combinirten und des progressiven Haftsystems nicht zu einem Abschluss gebracht worden Der Eklekticismus beherrscht das vielgestaltige Gefängnisswesen und verschiedene Haftsysteme sind in den meisten Staaten neben einander repräsentirt.

II. Im Einzelnen ist zu bemerken:

1. In England besteht die Einzelhaft bei bestimmten Gefängnissstrafen in Grafschaftsgefängnissen und als erstes Strafstadium der *penal servitude* in den *convict prisons;* seit der Gefängnissacte vom 25. Juli 1864 sind etliche Einrichtungen des Irischen Systems, die *intermediate prisons* für England in die Gefängnissverwaltung aufgenommen worden.

2. In Nordamerika befindet sich das Trennungssystem im Niedergange. Das seit 1829 eröffnete *Eastern penitentiary* zu Philadelphia ist nunmehr das einzige Zellengefängniss;

die Einzelhaft wurde durch das gemischte oder progressive Haftsystem verdrängt.

3. Frankreich ist hingegen seit 1875 wieder für das *système cellulaire* in den *maisons de correction départementales* eingetreten.

4. Am umfassendsten durchgeführt ist das Zellensystem in Belgien, Schweden, Holland. Die Secundär-Gefängnisse in Schweden umfassen 2482 Tag- und Nachtzellen.

5. Deutschland ist auf dem Wege zu immer ausgedehnterer Anwendung der Einzelhaft für Untersuchungsgefangene und Sträflinge, selbst jugendliche Verbrecher, seit der Durchführung derselben in Bruchsal, Moabit, Münster, Ratibor, Köln, Vechta, Breslau, Stuttgart, Nürnberg, Hameln, Heilbronn, Zwickau, Wolfenbüttel,Bonn, Lüneburg, Halle, Elberfeld, Berlin, Dresden, Leipzig, Hamm, Oslebshausen, Plötzensee, Jchtershausen. Baden allein zählt auf etwa 2000 Gefangene: in den Centralanstalten 134 Nachtzellen und 1100 Einzelzellen, in den Kreis- und Amtsgefängnissen 670 Einzelzellen, 280 Doppelzellen, letztere für eine oder drei Personen zu verwenden.

6. In Oesterreich besteht der Vollzug der ganzen Strafe in der Einzelhaft bei höchstens 8monatl. Freiheitsstrafen, nach dem Gesetze vom 1. April 1872 in Pilsen, Karthaus, Stein, Karlau, Brüx, Reichenberg, Teschen, Trient, Roveredo. Ein gemischtes Haftsystem dagegen findet in der Regel bei zeitigen Kerkerstrafen statt. Während des 1. Theiles der Strafzeit soll der Sträfling mindestens durch 8 Monate und nicht über 3 Jahre in Einzelhaft gehalten werden, dann erfolgt Eintheilung in 2—3 Classen.

7. In den Niederlanden wird die Gefängnissstrafe von 5 oder weniger Jahren ganz, die von längerer Dauer während der 5 ersten Jahre in Einzelhaft verbüsst. In der Gemeinschaftshaft werden die Sträflinge in Classen eingetheilt. Die vorläufige Entlassung gegen Urlaubspass ist facultativ gestattet.

8. In der Schweiz findet das sog. gemischte System in sehr stark abweichender Nachahmung des Irischen Strafvollzuges immer grössere Verbreitung. Die Disciplinarstufen werden nicht in getrennten Anstalten und ohne Zwischenanstalt, jedoch mit bedingter Entlassung gehandhabt. Als grundlegend gilt bei der Combination der verschiedenen Haftformen z. B. in der Strafanstalt Zürich, nach dem St.-Vollzugs-Ges. von 1870, immerhin die Einzelhaft (Wegmann).

9. Dänemark (Bruun) nahm 1873 den progressiven Strafvollzug (Horsens) für die Gemeinschaftshaft an und wurde seit 1866 in dem Zellengefängnisse Vridslöselille, seit 1870 in Viburg der Versuch gemacht, dasselbe auch annäherungsweise auf Herabminderungen der Strenge der Zellenhaft anzuwenden. Alle Stufen der Strafen werden in ein und derselben Anstalt durchgemacht mit Verrückung in ver-

schiedene Classen nach der Zahl der verdienten Marken oder Zeichen; eine viel zu kurze Zellenhaft dient als Grundlage der späteren disciplinaren Behandlung, während die frühere längere Zellenstrafe zur Verminderung der Zahl der Rückfälligen erheblich beigetragen hatte. In der Strafanstalt zu Christianshafen ist Zellen- und Gemeinschaftshaft neben einander in Gebrauch.

10. In Ungarn unterliegen die zu einer Gefängnisstrafe von mehr als 1 Jahr Verurtheilten nach dem Straf-Gesetz vom 21. Juni 1880 der strengen Einzelhaft. Die Zuchthaussträflinge sollen regelmässig im Anfange der Strafzeit in Einzelzellen untergebracht werden; die zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe Verurtheilten sind sowohl der Einzelhaft, als auch hinsichtlich der Kleidung, Verpflegung, Hausordnung, Disciplin Bestimmungen unterworfen, welche jedoch milder sind als die Vorschriften sonst für Zuchthäuser. Grosse Neubauten sind in Szegedin. Auch Zwischenanstalten und bedingte Entlassung sind in das Ungarische Strafsystem aufgenommen, obgleich erstere (Kis Harla bei Kalocsa für 50 Sträflinge und bei Weitzen) zum grössten Theil vorläufig auf dem Papiere stehen; nicht so in Croatien zu Lepoglava (vordem Tauffer) mit zwei Gebäuden bezw. der Zwischenanstalt, wo die dem progressiven Strafvollzuge unterworfenen Sträflinge nach Abbüssung von wenigstens $^3/_8$ Theilen der Strafe in strenger Haft, ihre Besserung und ihre Erwerbsfähigkeit bei freier Bewegung, trotz der an sie etwa herantretenden Versuchungen, männiglich bezeugen sollen.

11. In Madrid und Lissabon wurden Zellengefängnisse eingeführt. Portugals Strafsystem von 1884 kennt weder lebenslängliche Freiheitsstrafe, noch die Todesstrafe; in Spanien wurde 1883 beschlossen, ein gemischtes System, eben so entfernt von der alten Collectivhaft wie von der strengen Isolirung, einzuführen.

12. In Italien hat das Progressivsystem (Beltrani-Scalia) zahlreiche Anhänger dem Zellensystem entzogen. Obgleich das Gesetz vom 28. Januar 1864 für jeden Gerichtshof I. Instanz ein Zellengefängniss angeordnet hatte, sind bisher nur in Rom, Piacenza, Turin, Sassari, Mailand, Perugia solche hergestellt worden. Reformen im Sinne des progressiven Strafvollzuges sollen im Zuge sein.

13. In Russland ist die Fortbildung des Strafsystems gegenüber dem StGB. von 1866 in dem StG.-Entw. (Jaganzeff, von Fritsch) von 1882 unverkennbar. Wenige Staaten verfügen über so günstige Bedingungen einer wirksamen Ersatzstrafe für die Todesstrafe wie das Russische Reich in den Strafcolonien, in den Formen der härtesten Strafarbeit und der Deportation. Die Katorga (ursprünglich Galeere, 1699 der venetianischen Ruderbank-, Schiffs- und Hafenarbeit entnommen) ist für die schwersten und gefährlichsten gemeinen Verbrechen auf unbestimmte Zeit

oder 5—15 Jahre angedroht, ausnahmsweise für concurrirende Gewohnheits- und Rückfalls-Verbrechen bis zu 20 Jahren. Diese soll in Zwangsarbeitshäusern mit nächtlicher Isolirung vollzogen und von der Straffolge der Deportation begleitet sein. Die ersten 6 Monate der Correctionshausstrafe von 1—6 Jahr, bei gewohnheits- oder gewerbsmässigen Delicten bis zu zehn Jahren, soll in Einzelhaft verbüsst werden, der Rest in Collectivhaft mit Isolirung während der arbeitsfreien und der Nachtzeit. Ackerbau-Colonien sind in Aussicht genommen. Die Strafe des Gefängnisses soll ganz in Einzelhaft vollstreckt werden. Auch will der Russische StGEntw. die vorläufige Entlassung in sehr ausgedehntem Umfange und für die Gemeinschaftshaft den progressiven Strafvollzug einführen.

In Finnland bestehen über ein halb Tausend Einzelzellen.

## § 25.

## Der Mangel gesetzlicher Unterscheidung der Kategorien des Verbrecherthums.

I. Wo überhaupt von einer Gefängnissreform ernstlich die Rede sein kann, steht heute die Sache so: ausschliessliche Einzelhaft mit Ausschluss einiger Kategorien von Sträflingen, Isolirung der Untersuchungsgefangenen und verbesserte Einrichtung der Gemeinschaftshaft, sei es im Sinne des s. g. gemischten Systems, oder des progressiven Strafvollzuges. Vor dem Bekanntwerden des Irischen Systems verlor die Gemeinschaftshaft und gewann die Einzelhaft von Jahr zu Jahr mehr Raum und Credit. Den Bedenken, dass das Progressivsystem nur auf schwere Verbrecher und für lange Strafzeiten anzuwenden sei, dass der in der Einzelhaft etwa bewirkte gute Erfolg nur zu leicht in der Gemeinschaftshaft gefährdet sei oder wieder aufgehoben werde, wurden entgegengehalten, dass nach den Erfahrungen des Belgischen Einzelhaftsystems mit fortwährendem anregendem Verkehr der Vollzugsbeamten, der Lehrer, Werkmeister, Geistlichen, Mitglieder der Schutzvereine, selbst bei zehnjähriger Dauer der Isolirung keine Nachtheile für die leibliche und geistige Gesundheit der Gefangenen sich gezeigt haben, dass der Zwang des Zusammenlebens mit verworfenen Sträflingen für den besserungsfähigen und noch ehrliebenden Sträfling eine eben so peinliche wie schädliche Zuthat im Vollzuge der Freiheitsstrafe bilde und auch das Einzelhaftsystem einen Uebergang zu dem Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft durch das Institut der bedingten Entlassung nicht ausschliesse. — Dem Grundgedanken des progressiven Strafvollzuges entsprechend, wurde vorgeschlagen, Zellensträflinge nach längerer Isolirung in einer Vertrauensclasse der gemeinsamen Haft zu unterziehen, sofern und so

lange nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften ihr Beisammensein für unnachtheilig gehalten wird (Stemann GS. 1878). Das Progressivsystem fand Eingang seit 1856 in Irland, später in Dänemark, theilweise in England, Schweiz, Italien, Ungarn, Croatien, Nord-Amerika.

Innerlich verknüpft und doch grundverschieden, Einzelhaft und Gemeinschaftshaft in organischer Verbindung ineinander greifender Strafvollzugsstufen, — dieses Problem kann wohl keine allgemein befriedigende Lösung finden, so lange nicht die fundamentale Unterscheidung der Classen der Gewohnheitsverbrecher und der Gelegenheits- und Affectverbrecher, der Erstlings- und der Rückfallsverbrecher in dem Straf- und Haftsystem folgegerecht durchgeführt ist. Seit etwa einem Vierteljahrhundert klingt dieser Gedanke durch in den Schriften von v. Valentini, d'Alinge, Mittermaier, v. Holtzendorff, Wahlberg, Carpenter, Starke, Wines, Brusa, v. Liszt, van Hamel, und harrt noch der allgemeinen Anerkennung. Mit rein äusserlichen Nebeneinanderstellungen von Einzelhaft und graduirter Collectivhaft ist der psychologisch-pädagogische Schlüssel zur Lösung dieses Problems nicht gefunden. Für die Classification und Charakterologie des Verbrecherthumes und für das darauf berechnete mittlere Maass der Schuld- und Strafstufen ist die principielle Unterscheidung zwischen Gelegenheits- und Affectverbrechen einerseits und häufig wiederholten Rückfalls- oder Gewohnheitsverbrechen von grundlegender Bedeutung und rechtfertigt die Einführung eines dualistischen Strafsystems mit wesentlich ungleichen Strafvollzugsarten für die beiden ungleichen, auch anthropologisch gesonderten Classen des Verbrecherthums. *(Souvenir du III^me Congr. pénit. intern. Rome 1885).*

II. Das Irische System hat auch in der Literatur Amerikas und Europas zahlreiche Anhänger und Nachahmer gefunden (v. Holtzendorff, v. Valentini, d'Alinge, Elvers, v. Gross, Lichtenberg, John, Bérenger, Ortolan, Bruun, Beltrani-Scalia, Grevelinck, van Brugghen, Tauffer, Kühne) gegenüber einer grossen Partei der Cellularisten, die auf dem Kampfplatze der Gefängnissreform in voller Rüstung stritt. Das Zellensystem ist gegenwärtig noch unterschieden in strenge und gemilderte Einzelhaft nach der Art und vielfach nach der Dauer mit fixirten Höchstbeträgen (auf Begehren des Zellengefangenen prolongirbar) von einem bis zehn Jahren, während in den gemischten Systemen regelmässig eine viel zu kurze Zeit der Isolirung in Anspruch genommen ist, (Belgien und Ungarn 10, Niederlande 5, Norwegen 4, Dänemark 3½, Oesterreich, Deutsches Reich 3, Schweden 1½, Frankreich, Schweiz 1 Jahr u. s. w.). Für unverbesserliche und lebenslänglich Verurtheilte wird vorwiegend die Anwendung der ausschliesslichen Einzelhaft aus-

geschlossen. Besonderes Gewicht wird regelmässig auf die Verminderung der Kosten des Baues und der technischen Einrichtungen der Zellengefängnisse, auf Steigerung in der Individualisirung des Arbeitsbetriebs, des Unterrichts, auf die Anwendung der bedingten Entlassung, nach abgekürzter Strafzeit, auf ein entsprechendes Schutz- und Rehabilitationsverfahren gelegt. Die Einzelhaftpraxis geht in manchen Zellengefängnissen, z. B. zu Oslebshausen bei Bremen, so weit, dass Sträflinge auf ihren Antrag von dem Director im Einverständnisse mit der Senatsinspection zu gemeinschaftlicher Tagesarbeit der Einzelhaft enthoben werden können, wenn nach ihrer Persönlichkeit und ihrem bisherigen Lebenswandel ein günstiger Einfluss der Einzelhaft auf sie nicht zu erwarten und ein schädlicher Einfluss der gemeinschaftlichen Arbeit auf sie oder ihre Mitarbeiter nicht zu befürchten steht. Während der letzten Tage vor ihrer Entlassung werden sie wieder isolirt gehalten. Bei den Feldarbeiten ist auf thunlichste Isolirung der Gefangenen zu achten. — Derlei Abweichungen leitet der auch von Schütze ausgesprochene Gedanke: Einzelhaft sei nur für solche Sträflinge angezeigt, die bei Gemeinschaftshaft besonders verschlechternd einwirken oder auf welche die Gemeinschaftshaft besonders erniedrigend oder entsittlichend einwirkt. — Nicht alle Vollzugsgesetze lassen eine Reduction der in der Einzelhaft zugebrachten Strafzeit (2 = 3 Tage) zu, und erst neue Strafgesetzgebungen haben die Vollstreckungsart der Freiheitsstrafen genügender geregelt, zumal die meisten Gefängnissverbesserungen in der Regel gegen die älteren bestehenden StGB. oder unabhängig von diesen eingeführt worden sind, daher heute die Anwendung der Einzelhaft oder der Gemeinschaftshaft zum Theil noch als eine Verwaltungsmaassregel gehandhabt wird, im Widerspruche mit der modernen Forderung einer gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges. Im Zusammenhange damit steht auch die Forderung einer einheitlichen Leitung des Gefängnisswesens, und zwar nach einer vorherrschenden Ansicht in der Hand des Justizministeriums, welche Ansicht jedoch entschieden von Strosser gegen Wirth u. A. bestritten wird. Die zweckentsprechendste Grenzregulirung zwischen Gesetz und Verwaltungsmaxime bezüglich des Strafvollzuges dürfte das Niederländische StGB. von 1881, Art 22 getroffen haben.

III. Vorherrschend ist gegenwärtig die Ansicht, dass gerade die kürzeren Freiheitsstrafen, sowie die erste Strafe thunlichst in Einzelhaft mit Strenge zu vollstrecken seien.

[1] *Rapports sur les questions au Congrès de Stockholm.* 3.Sect. VI. 1878. — Gutachten zum Entw. des Russ. StG. St. Petersburg 1884. II. — *Bulletin de la commission pénit. intern. IV. 15 Avril 1884.*



## § 26.

## Die Ausbreitung der vorläufigen Entlassung.

I. Die durch leichtfertige Handhabung der vorläufigen Entlassung gegen Urlaubspass in England in früheren Jahren entstandenen Bedenken gegen dieses Institut werden durch neuere günstige Erfahrungen widerlegt.

Noch sind die Ansichten nicht geeinigt, ob die vorläufige Entlassung als ein Rechtsinstitut folgerecht durchzuführen und bei Widerruf derselben die unter Polizeiaufsicht verbrachte Zeit als verbüsste Strafzeit anzusehen sei oder, wie die neuen Gesetze vorschreiben, die in der bedingten Freiheit zugebrachte Zeit bei Widerruf nicht angerechnet werden soll. Die erforderliche Zustimmung des bedingt entlassenen Sträflings ist sicherlich „kein überflüssiges Decorationsstück auf der Schaubühne des modernen Strafvollzuges", da der Entlassene die Gefahr der Wiedereinlieferung in die Strafanstalt bis zum letzten Tage des letzten Drittheils der ausgemessenen Strafzeit auf sich nimmt. Wie wenn der widerruflich Entlassene am letzten Tage aus Freude über dieses ersehnte Ende sich einen Rausch zuzieht und excedirt? Die in der Freiheit zugebrachte Zeit wird ihm als Strafzeit nicht angerechnet, so dass er factisch eine längere Strafdauer in der Anstalt zu erdulden hat, als worauf das Strafurtheil gelautet hat. Ist die sog. Urlaubszeit keine Strafzeit, dann stände in dieser selbst der Ableistung der Militärdienstpflicht kein Bedenken entgegen.

II. Auch darüber besteht Meinungsverschiedenheit, ob die vorläufige Entlassung auch auf wiederholt Rückfällige, Gewohnheitsverbrecher, lebenslänglich Verurtheilte Anwendung zu finden habe. Nicht nur die Gefängnissgesellschaften und Zeitschriften, auch die Gef.-Congresse und Juristentage, aller, neuen Gesetze und Entwürfe haben die Bedeutung der widerruflichen Entlassung gewürdigt, nachdem dieselbe in England, Irland, Oldenburg, Sachsen (1862), in einigen Schweizer Cantonen eingeführt und auch in den Oesterreichischen StGEntw. seit 1867, in den Portugiesischen G.-Entw., sowie in das Deutsche und Ungarische RStG. aufgenommen worden ist. (Allg. Oesterr. Gerichtszeitung 1862.) Charles Lucas, Bonneville (schon 1846), Desportes in Frankreich, Wirth u. v. A. beantworten die von der Deputation des Deutschen Juristentages gestellte Frage, welche Abänderungen des Beurlaubungssystems wünschenswerth seien, dahin, dass diese vorzügliche Institution keine Kritik an dem richterlichen Urtheil, sondern eine Kritik über die Person des Bestraften vornehme, zumal die Rechtsbeständigkeit des Strafurtheiles geradezu Voraussetzung für die vorläufige Entlassung sei. Es werde verkannt, dass diese blos eine

Modification des Strafvollzuges sein soll, und wäre eine Aendedes § 23 des Deutschen StG. wünschenswerth, dass der zu mindestens zwei Jahren Gefängniss oder drei Jahren Zuchthaus Verurtheilte, wenn er drei Viertheile der ihm auferlegten Strafe verbüsst hat, vorläufig entlassen werden könne, ferner, dass ein Recursrecht gegen das abgewiesene Gesuch um solche Entlassung geregelt und eine periodische Censurliste über die Eignung des Sträflings zur Entlassung alle sechs Monate geführt werde. D'Alinge hebt hervor, dass keine polizeiliche Ueberwachung besser wäre, als eine plumpe und schonungslose. Sichart schliesst die professionellen und die Gewohnheitsverbrecher von dieser Wohlthat aus. Dieses Institut sei zu einem wirksamen Kampfmittel gegen diese Classen des Verbrecherthums auszubilden. Die Rhein.-Westf. Gef.-Gesellschaft und der Nordwestd. Verein erbaten eine ausgedehntere Anwendung, grössere Gleichmässigkeit der Praxis und Verlängerung der Frist für den Widerruf.

---

## § 27.

## Die wichtigsten Einzelfragen der Gegenwart.

I. „*Combattre la récidive, c'est la solution de la question pénitentiaire.*“ Die letzten internationalen Gefängniss-Congresse seit 1872, die Versammlungen der Deutschen Strafanstalts-Beamten, der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft 1879, die *Société générale des prisons* u. a. m. haben der Rückfälligkeits-Frage ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Nach Französischer Ansicht, gegen welche Charles Lucas u. A. Front machten, glaubt man das Gewohnheits-Verbrecherthum durch die Sicherheitsmaassregel der lebenslänglichen Deportation nach beendigter Strafzeit vermindern zu können. Allein die Zweckmässigkeit der Deportation nach Strafcolonien hat ungleich mehr Widersacher als Vertheidiger gefunden; England gab die Deportation auf, Russland hat schlimme Erfahrungen mit der ihren ursprünglichen Charakter abgestreiften Sibirischen Deportationspraxis, wie Jaganzeff berichtete, gemacht, Holland seine Colonien nicht zu Strafcolonien verwendet, weder Italien noch Spanien Strafcolonien eingeführt, obgleich Italien in seinem Strafensystem von der Strafe der Verbannung einen ausgedehnten Gebrauch macht. Die hundertjährigen, schreckenerregenden Erfahrungen Englands, Frankreichs, Russlands mit der Deportation rückfälliger Verbrecher sprechen nicht zu Gunsten der Einführung der Deportation als eines Strafmittels in das Deutsche Strafensystemen, trotz der Anhänger Deutscher Colonialpolitik. Nicht nur Hinde aus Süd-Australien, Kokowtzeffs, Krohne, Sichart, Beltrani-Scalia, Stursberg, Strosser, auch die

Professoren v. Holtzendorff, Mechelin, Jaganzeff u. A. Autoritäten erklärten die Deportation unter den gegenwärtigen Umständen für unzweckmässig und undurchführbar. Holtzendorff's Ansicht machte Propaganda, dass, wenn die heimischen Gefängnisse zweckmässiger ausgebaut und eingerichtet, die verbrecherischen Elemente durch wohlorganisirte Polizei- und Privatvereins-Wirksamkeit überwacht werden, mit geringeren Kosten sicherere Erfolge für die Zwecke eines guten Strafvollzuges zu erreichen seien, als es je bei Anwendung der Deportation möglich ist.

Vor Allem müssen im Inlande die Quellen des Verbrecherthums abgegraben, das gesellschaftliche Verderben, die Branntweinpest, die Prostitution, das Lotto, der Gewohnheitsbettel, die Rückfälligkeit bekämpft werden. Eine wichtige Rolle in diesem Kampfe gegen das Verbrecherthum spielt nach der bereits zum Gemeingut gewordenen Ueberzeugung die erweiterte Organisation und Cooperation der Gefängnissvereine, der Schutzvereine und der Zwangserziehungsanstalten (Centralleitung der Badischen Schutzvereine Gfk. 1883).

II. Die Frage des Arbeitsbetriebes in den Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten ist eine Capitalfrage jedweder Gefängnissverbesserung. Dass der Staat die Häftlingsarbeit nach seinen straf- und verwaltungsrechtlichen Bedürfnissen in erster Linie zu regeln habe und insbesondere die Arbeit der arbeitspflichtigen Gefangenen im öffentlichen Interesse als Zucht- und Besserungsmittel anwenden müsse, steht ausser Frage. Seit mehr als hundert Jahren kämpfen Agitationscomités von Gewerbetreibenden gegen die gewerbliche Arbeit der Sträflinge und Zwänglinge; immer wieder von Neuem wird die alte Klage über die durch die Straf- und Zwangsarbeit herbeigeführte Concurrenz erhoben, welche das sog. Kleingewerbe zunächst trifft. Dabei verwechselt man die nicht unbegründete Klage über das System der Entreprise, über die drückende Concurrenz der Unternehmer, welche in den Haftanstalten für ihre Rechnung wohlfeil arbeiten lassen, unbekümmert um die staatlichen Zwecke des Strafvollzuges, mit der volkswirthschaftlichen Concurrenzklage. Dass letztere dort, wo Gewerbefreiheit besteht, auf argen Uebertreibungen beruht, und dass eine loyale Concurrenz bei Beachtung des Gebotes der Preishaltung solider Erzeugnisse der Sträflingsarbeit mit den entsprechenden Producten der freien Gewerbetreibenden durchführbar sei, unterliegt keinem begründeten Zweifel. Die Behauptung, dass die Verwerthung der Arbeitskraft von vielen tausenden Häftlingen das Arbeitserforderniss von eben so vielen tausenden freien Arbeitern absorbire, ist schon darum unhaltbar, weil zahlreiche Sträflinge Bedarfsartikel für die Strafanstalt erzeugen, viele nur mit Hausarbeiten, nur ein Theil derselben für den Aussen-

bedarf beschäftigt werden können, abgesehen von den arbeitsunfähigen und kranken Häftlingen. Von den arbeitsfähigen, nicht arbeitsscheuen Häftlingen würde sicherlich, wenn sie auf freiem Fuss wären, eben so vielen freien Arbeitern Concurrenz gemacht werden. Man fordert, die Häftlinge sollen zu ländlichen Arbeiten, für neue Exportartikel, für ärarische Lieferungen verwendet werden, ohne zu erwägen, dass auch hierbei der freien Arbeit Concurrenz gemacht werde und durch derlei Auskunftsmittel der Hochdruck des Grosscapitals und der Grossindustrie, unter welchem das Kleingewerbe leiden muss, nicht beseitigt werde.

Getheilt sind gegenwärtig die Ansichten über die Verwendung der Sträflinge zu öffentlichen Arbeiten im Freien. Vor Allem ist der Reform-Vorschlag angefochten, im Wege der Gesetzgebung dem arbeitspflichtigen Sträflinge einen rechtlichen Anspruch auf einen bestimmten Antheil an dem Arbeitsertrage im Sinne des Belgischen Strafgesetzes Art. 15 und 27 oder des Russischen StGEntw. einzuräumen. Ja, es ist die antiquirte Ansicht noch nicht ausgestorben, dass der Sträfling keine Rechte, sondern nur Zwangspflichten habe, dass die ganze untheilbare Arbeitskraft des Sträflinges strafweise confiscirt sei und von einem Anspruch auf eine gewisse arbeitsfreie Zeit nach ordentlich geleistetem Pensum im Strafhause nicht die Rede sein könne.[1]

In Deutschen Ländern ist gegenwärtig die Tendenz bemerkbar, die Verfügung über das Peculium zu beschränken und die Arbeitsbelohnung oder den Ueberverdienst der Sträflinge herabzusetzen. Mit Recht wird betont, dass die Unterhaltungs- und Arbeitsration unterschieden werden müsse. Darüber besteht jedoch keine Meinungsverschiedenheit, dass im Gefängnisse oder Zuchthause eine Beschaffung der Extragenüsse aus anderen Mitteln als der Arbeitsbelohnung unzulässig sei.

III. Auch die Fürsorge bezüglich geisteskranker Sträflinge bezeichnet ein betriebenes Reformziel der Gegenwart, nachdem Nordamerika und England mit der Errichtung von Irrenabtheilungen in den Gefängnissen zu Auburn, Perth, Dundrum, Broadmoor vorangegangen sind. Gegen die Aufnahme irrer Verbrecher neben freien Kranken erhoben viele Psychiater Widerspruch in Frankreich, Italien, insbesondere in Deutschland. Die Wiener Versammlung der Deutschen Strafanstalts-Beamten erklärte 1883, die Errichtung eigener Anstalten für geisteskranke Verbrecher sei nicht ausführbar. Geisteskranke leichten Grades und Schwachsinnige können in den Lazarethen der Strafanstalten bewahrt werden, die zu diesem Zwecke mit den erforderlichen Vorkehrungen zur Sicherung und Heilung zu versehen sind.

IV. Ein mächtiges humanitäres Streben erfüllt die moderne Gesellschaft hinsichtlich der präventiven Maassregeln zur Be-

kämpfung der Verwahrlosung der Erziehung, der Landstreicherei, der Rückfälligkeit entlassener Sträflinge, und demselben liegt die gereifte Erkenntniss zu Grunde, dass diese Schutzfürsorge in Anstalten für Zwangserziehung (Familien- oder Kasernirungssystem), Besserungsasylen, Reformschulen *(reformatories and industrial schools, Day industrial feeding schools)*, Ackerbaucolonien (Mettray), Naturalverpflegungsstationen in Verbindung mit Arbeitercolonien (Wilhelmsdorf), in Vereinen für entlassene Sträflinge, in Rettungsanstalten für Schutzlose (Colonien Hall, die Alm'sche Stiftung in Schweden) u. dgl. m. eine ernste unabweisbare sociale Aufgabe bilde, mithin opferwillig und planmässig unter Mitwirkung und Beihilfe des Staates, der Kirche und des freien Bürgerthums gepflegt werden müsse. (Hierüber Näheres im 10. und 11. Buche).

Aber es fehlt in der Gegenwart auch nicht an Stimmen, welche den Kreuzzug predigen gegen die modernen zu milden Freiheitsstrafen ohne den guten alten Willkomm und Abschied mit Karbatschstreichen, gegen den philanthropischen Luxus der Zellengefängnisse mit zuchtmässiger Besserungstendenz, gegen den in der Strafrechtspflege grassirenden Humanitätsdusel, welche nur von recht häufigem Gebrauch von Galgen und Pranger, von Prügelstrafe und Deportation eine Rettung aus dem ungesunden Strafvollzuge der Gegenwart erwarten. Die reformatorische Impotenz dieser reactionären Richtung tritt in der Umkehr zu Leibesstrafen u. dgl. zu Tage. Das moderne System der Einzelhaft, welches Mittelstädt mit der längst abgethanen *most rigid and unremitted solitude* mitunter verwechselt, wird als ein hässliches Zerrbild vom Standpuncte der Massenverbesserung bezeichnet, vor Allem aber sei es der heilloseste Begiff, die Zwangsarbeit der Sträflinge als ein Besserungsmittel aufzufassen; der falsche Humanitarismus verkenne, dass der arbeitspflichtige Sträfling rücksichtslos angespannt und erbarmungslos angetrieben werden soll im Scharwerk jeglicher Art, soweit das Mark seiner Knochen und die Sehnen seines Fleisches es ertragen! Eitler Wahn, neben den äusserlich bezwingbaren Elementen der Isolirung und Arbeit des in seiner Zelle eingekapselten Gefangenen noch den sittlichen Einfluss individualisirender Erziehung als eminenten Factor des Besserungssystems aufzuführen! Das volksthümliche Postulat der Gegenwart laute: Wiederherstellung der Prügelstrafe, mehr körperliche Züchtigung und weniger Freiheitsentziehung. Dass die Prügelstrafe als Disciplinarstrafe in vielen Strafanstalten Deutschlands fortbesteht, genügt dem Chor der culturgeschichtlichen Umkehr in unseren Tagen nicht. Immerhin hätte die Mittelstädt'sche Schrift gegen das Zellensystem und die Besserungstendenz des Strafvollzuges nicht so viel Staub aufgewirbelt, wenn ihr die Stimmung und Forderung des Tages nicht einen

empfänglichen Boden vorbereitet hätte, welche dahin geht, dass weder die heutige Freiheitsstrafe (Heinze), noch die Repressivkraft und Beschaffenheit des Strafvollzuges befriedigend seien, weil überhaupt nicht die Verminderung der Verbrecher erzielt, daher eine Verschärfung der Strafjustiz und Beseitigung der vermeintlichen Ueberhumanität in der Behandlung der Verbrecher geboten werde. Darin liegt immerhin eine Signatur der modernen Reformvorschläge.

---

[1] Ztschr. für Privat- und öffentliches Recht, Wien 1884.
[2] *Third Report of the Comittee on Lunacy of Pennsylvania.* Harrisburg 1886; werthvolle Beiträge liefert auch *The Medico-Legal Journal* der *Medico-Legal Society of New York.* Näheres Buch X, Abschnitt 3.

---

## § 28.

## Insbesondere Verschärfung kurzer und Kürzungsfähigkeit langer Strafen.

I. Nicht ohne Berechtigung wird eine grundsätzliche Verschärfung des Strafvollzuges bei kurzzeitigen Freiheitsstrafen und bei Rückfallstrafen der Gewohnheitsverbrecher gefordert. Wahr ist, dass wir noch weit entfernt sind von der erforderlichen Zahl der Isolirzellen für Untersuchungs- und Strafgefangene; dass zahlreiche Rückfällige in den noch bestehenden Gemeinschaftshaft-Anstalten älteren Styles ihre Schule gemacht haben, daher weder auf Rechnung des Zellensystems noch des progressiven Strafvollzuges zu setzen sind; dass die gesetzlichen Strafensysteme mit wenigen Ausnahmen nicht auf Grund einer gesetzlichen geregelten Strafvollzugsordnung und der entsprechenden Gefängnissbauten codificirt worden sind und es auch an zweckentsprechenden Einrichtungen des Rehabilitationsverfahrens vielfach fehlt.

II. Ein anderes Reformziel bezeichnet die *question of interminate sentence*, die Abschaffung des definitiven urtheilsmässigen Strafmaasses. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sind die Strafurtheile auf unbestimmte Zeit, bis zum Eintritt der Besserung, ausser Gebrauch gekommen. Die Erfahrung hatte gelehrt, dass diese Strafurtheile der Besserung des Sträflings im Wege stehen, indem sie entweder Heuchler grossziehen oder die Verzweiflung und Verbitterung des auf ein sicheres Ende der Strafzeit nicht hoffenden Sträflings herbeiführen.[1] Die üblichen Strafurtheile auf ungenannte Zeit oder sog. weitere Verordnung erwiesen sich unwirksamer als zeitlichbestimmte Strafen.

Seit der legislativen Ausbildung des Systemes der Freiheitsstrafen wurde das Princip festgehalten, dass auf der Grundlage der Strafgerechtigkeit die Richtschnur des Gesetzes und der gesetzlichen Grenzen des bestimmten Strafmaasses aufrecht erhalten werden müsse, jedoch bei der richterlichen Strafzumessung auch darauf Rücksicht zu nehmen sei, ob sich die Besserung des Verurtheilten erwarten lasse. Bisher ist es jedoch der Gesetzgebungskunst nicht gelungen, eine neue Art des Strafmaasses und der Strafbehandlung für die voraussichtlich nach der Erwartung des Gerichtes und der Gefängnissbehörde unverbesserlichen, entarteten Gewohnheitsverbrecher zu schaffen, — ein Reformziel von grundlegender Bedeutung und ein Problem der modernen Reformliteratur.

III. Seit der Reception des Instituts der bedingten Entlassung ist dieses Problem in Fluss gerathen. Der Kampfruf: Fort mit dem Strafmaass! von Kraepelin (1880), löst dasselbe nicht. Für ihn haben alle Strafen nur insofern Berechtigung, als sie Erziehungsmittel sind. Wer mit Röder in der staatlichen Strafe nur eine vormundschaftliche Nacherziehung des Verbrechers erblickt oder mit Kraepelin nichts als die corrigirende Reaction der Gesellschaft gegen eine Verletzung ihrer Existenzbedingungen, für den ist der Zweck der Freiheitsstrafe mit erfolgter Correctur des Sträflings völlig erreicht; folgerichtig müsste für Unverbesserliche entweder keine, weil zwecklose Freiheitsstrafe, oder wegen einer auch geringfügigen strafbaren Handlung eine lebenslängliche Freiheitsentziehung verhängt werden; eine unverbesserliche Consequenz der Besserungs- und der Schutztheorie. Ihr Schwerpunct liegt in der Unbestimmtheit des Entlassungstermines.

Dass bei diesen Vorschlägen der Standpunct der staatlichen Rechtsstrafe verwechselt wird mit dem verwaltungsrechtlichen Gesichtspuncte lebenslänglicher Internirung unverbesserlicher arbeitsscheuer, sicherheitsgefährlicher Leute nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt und nicht weniger die repressive Function der Strafrechtspflege mit einer präventiven Schutzmaassregel zusammengeworfen, das letztere auf die Ausbildung des Systems der staatlichen Rettungshäuser und Zwangsarbeitsanstalten hinausführt, ist selbstverständlich, gleichviel, ob man mit Ansichten Röder's, Mittelstädt's, Rittner's, Kraepelin's, der anthropologischen Schule einverstanden ist oder nicht.

---

[1] Allgem. österr. Gerichtszeitung 1862, S. 33.

## § 29.

## Zusammenfassung der Reformziele.

I. Die Entlastung der Strafanstalten von dem unverbesserlichen Gesindel hat unverkennbare Vortheile, schon aus dem Grunde, weil mit der allzulangen Dauer oder Lebenslänglichkeit vieler Freiheitsstrafen gebrochen werden könnte, wenn das Strafgericht ermächtigt ist, im Strafurtheile zugleich die Zulässigkeit einer Anhaltung des nach einer scharfen Strafe entlassenen Sträflings in der Zwangsarbeitsanstalt auszusprechen. Der Gedanke, dass der Strafvollzug nicht blos nach der richterlichen Bemessung der Zeitdauer gehandhabt werde, kam schon, wenn auch einseitig in dem sog. Markensysteme zum Ausdrucke. Verschärfung, aber Verkürzung der Freiheitsstrafen hat auch sanitäre und finanzielle Vortheile. Mit der Fällung des Strafurtheils ist die Thätigkeit der Strafgerechtigkeit nicht abgethan, denn der Strafvollzug ist, wie auch Lucas bemerkt, der zweite Theil des Strafrechts, nichts weniger als reine Verwaltungssache.

II. Soll der natürliche Zusammenhang in dem Gesammtvorgange bei der Ausübung des staatlichen Strafrechts nicht aufgehoben und die Realisirung des Strafanspruches nicht blos als Justizsache begonnen, sondern auch als Justizsache bis zum Abschluss der Wirksamkeit des Strafzwanges behandelt werden, dann erscheinen auch theoretisch und praktisch im Gefängnissdienst geschulte Justizbeamte vornehmlich berufen, den Strafvollzug im Geist des Gesetzes zu leiten, welches in allen Stadien des Justizdienstes zu wahren ist.[1] In diesem Sinne werden auch in der Neuzeit gesteigerte Anforderungen an die berufsmässige Vorbildung der Strafanstaltsbeamten gestellt; selbst Vorschulen der Gefängnisspraxis, akademische Vorträge über die Gefängnisswissenschaft beginnen, wenn auch vereinzelt z. B. in Freiburg i. B., Wien, Rom eingeführt zu werden. Charakteristisch für die Zielrichtungen der Gegenwart ist ferner, dass vielseitig das Verlangen nach Strafvollzugsgesetzen auch von Strafanstalts-Directoren geäussert wird, dass eine sorgfältigere Würdigung der Erfahrung der modernen Gefängnisskunde nicht nur der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, sondern auch den Strafrichtern, Criminalisten, Psycho-Anthropologen nachdrücklich anempfohlen wird aus dem Gesichtspuncte gemeinsamer Probleme, dass die Erkenntniss gereift ist, die gebotene Individualisirung der Sträflinge müsse von den grossen Grundsätzen der Strafzucht und der Ermöglichung einer socialen Rehabilitation gebesserter Sträflinge getragen sein, und dass die präventiven Maassregeln gegen das Verbrecherthum wieder stärker hervorgehoben werden.

Jüngst betonte von Holtzendorff, dass gegenwärtig die öffentliche Meinung der Sachverständigen sich unter anderem den Forderungen zuneigte: Gründliche Besserung für kurzzeitige Strafen auf Grundlage der Einzelhaft, ob unter gleichzeitiger Verwerthung des im progressiven System liegenden pädagogischen Grundgedankens ist controvers; Aussonderung der jugendlichen Gefangenen aus den staatlichen Strafanstalten und Ueberweisung derselben in eigene Besserungshäuser, die nach besondern Grundsätzen geleitet werden müssen; sorgfältige und allgemeine Beachtung bereits des ersten Rückfalles durch gesetzliche Regelung eines erheblichen höheren Minimums der Freiheitsstrafe als für den Fall des Erstlingsdelicts; Ausscheidung der gewohnheitsmässigen und häufig rückfälligen Verbrecher aus dem gewöhnlichen Organismus der Strafanstalten nach einem dualistischen Systeme besonderer Strafarten und Strafvollzugsweisen (Wahlberg), wodurch es ermöglicht wird, dass die Rückkehr dieser Kategorie in den uneingeschränkten Genuss der bürgerlichen Freiheit erst durch Rehabilitation auf Grundlage erwiesener Besserung und moralischer Bewährung stattfindet; sorgfältige Ausbildung der Schutzaufsichtsverhältniss ein präventiver und helfender Richtung über entlassene Gefangene, Gewinnung und Schulung eines den höchsten sittlichen und technischen Anforderungen gewachsenen Gefängnissbeamtenthums, durchgeführt auf allen Stufen der Verwaltung von der höchsten Leitung der Strafanstalten bis zum einfachen Wärterdienst.

III. Die Gefängnissfrage kann durch die staatlichen Mittel nicht allein gelöst werden. Ohne gesellschaftliche Mithülfe, ohne opferwillige Verwirklichung der criminalsociologischen Grundsätze über die Mittel zur Bekämpfung des Verbrecherthums bleibt der beste staatliche Apparat unzulänglich. Ich schliesse mit den Worten von Delabost: Die Gefängnissfrage muss mit kaltem Blut geprüft werden, das Gefängniss ohne Leidenschaft und Parteilichkeit verwaltet sein. Die Sentimentalität ebenso sehr wie das Uebermaass der Strenge gehört zu den Ursachen, welche der Entwicklung der Gefängnissreform und ihrer Einrichtung am meisten schaden.

[1] GS. XXXVIII, 615.

## Abschnitt II.

# Das Deutsche Gefängnisswesen seit 1830.

## I. Kapitel.

## Gemeinsame Bestrebungen und Errungenschaften.

Von

Ministerialrath Dr. v. JAGEMANN in Karlsruhe.

### § 1.

### Berufliche Vereinigungen.

Literatur: Materialien und Berichte bezügl. der Versammlungen der Dtsch. Strafanstaltsbeamten in Bruchsal (1864), Dresden (1867), München (1871), Berlin (1874), Stuttgart (1877), Bremen (1880), Wien (1883), Frankfurt (1886) s. jeweils Gfk. — Verhandl. des 6. Dtsch. Juristentages (München) über Individualisirung im Strafvollzug. I. 16, 53 u. 177 (Gutachten von Ekert, v. Holtzendorff und Schück), III. 131 ff. (Verhandl.), sowie des 8. Juristentags (Heidelberg 1869) über Stellung der Einzelhaft im Strafsystem I. 194. 206 u. 227 (Gutachten von d'Alinge, Schück und Wahlberg), II. 125, 341 (Verhandlung).

I. Wie im menschlichen Körper für einzelne leidende oder verkümmerte Organe die vermehrte Arbeit anderer Ausgleich bietet, so ist es auch mit den Trägern des Culturlebens. In der Zeit, wo einheitliche staatliche Thätigkeit in Deutschland fast gänzlich fehlte, haben literarische Bestrebungen[1] und persönliche Vereinigungen von Gelehrten und Praktikern die Gemeinsamkeit der Entwickelung des Strafvollzugs zu erhalten und fördern gesucht. Auch nach Aufrichtung des neuen Reiches kommt ihnen dieser Beruf in ergänzender Weise zu, namentlich insofern die Deutsche Cultur uns mit andern Reichen und Ländern verbindet.

II. Unter den beruflichen Vereinigungen sind zwar zur Pflege der Technik und Wissenschaft auch die provinciellen[2] von hohem Werth. Doch zeigt der Umstand, dass der Deutsche Juristentag den Aufgaben des Gefängnisswesens im Einzelnen sich nicht hinzugeben vermag und dieses selbst mit den rechtlichen Gesichtspuncten keineswegs erschöpft ist, uns die Nothwendigkeit einer allgemeinen Deutschen Vereinigung der Genossen dieses speciellen Berufs, wie wir dieselbe seit 1864 in dem „Verein Deutscher Strafanstaltsbeamten“[3] besitzen. Mit Erfolg hat er seine Stimme für die Einzelhaft und ihre richtige Anwendung, ferner (wenn schon Anfangs zögernd) für Einführung der vorläufigen Entlassung, sodann für die Ausbreitung des Schutzwesens und eine verständige Handhabung der Polizeiaufsicht, für Reform der kleinen Gefängnisse, für sachgemäss erfolgende Behandlung Gestörter oder Gebrechlicher erhoben, die Schaffung eines Deutschen Strafvollzugsgesetzes, wenn auch ohne an's Ziel zu gelangen, betrieben und in vielen einzelnen Verwaltungsfragen,[4] so insbesondere neuestens durch die Bearbeitung von Normalplänen für den Gefängnissbau, eine werthvolle Verständigung herbeigeführt.

---

[1] So — wenn auch zugleich für andere Theile der Rechtspflege — der GS., 1851 von L. v. Jagemann begründet, um ein „ideales Gemeingesetz aus den im Einzelnen gegebenen Bausteinen zu errichten“ und die 1861 von F. v. Holtzendorff „zur Förderung einheitlicher Entwickelung auf den Gebieten des Strafrechts . . ., des Gefängnisswesens . . .“ begonnene Allg. Dtsch. StRZ. Mit gleichem Zweck, aber nur für das Gefängnisswesen, die seit 1865 von G. Ekert als Organ des Ver. der Dtsch. Strafanstaltsbeamten herausg. Bl. für Gfk. Die erste und die letzte der genannten Zeitschr. erscheinen noch.

[2] Als besonders verdienstreich wurden S. 121 ff. schon genannt die durch v. Stein und v. Vincke mitbegründete Rheinisch-Westphälische Gefängnissgesellschaft und der Nordwestdeutsche Gefängnissverein,.

[3] Nach vorbereitenden Schritten in Stuttgart (1863) erklärte sich die Versammlung Süddeutscher Strafanstaltsbeamten in Bruchsal (1864) zu einer Dtsch. Vereinigung. Die Statuten beruhen auf den Beschlüssen vom 4. Septbr. 1867 (Dresden) und 2. Septbr. 1874 (Berlin). Neben dem Meinungsaustausch und persönlichen Verkehr ist als Zweck bezeichnet, auf dem gesammten Gebiet des Gefängnisswesens den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer grössere Anerkennung zu verschaffen (s. auch Anm. 1). — Alle 2—3 Jahre soll eine Versammlung stattfinden. Mitglieder können sein: Vorstände, Verwalter, Geistliche, Aerzte und Lehrer der Dtsch. Strafanstalten, Beamte ihrer Aufsichtsbehörden, Verwaltungs- und Gerichtsbeamte mit dienstlichen Beziehungen zu Gefängnissen, Lehrer der Rechtswissenschaft an Dtsch. Universitäten; es sollen durch den Ausschuss auch eben solche Personen aus andern Ländern, sowie Vorstandsmitglieder von Gefängniss- und Schutzvereinen eingeladen werden.

[4] So 1867 Anrede der Gefangenen, 1871 Leitung des Gefängnisswesens, Behandlung Jugendlicher, Körperbewegung und Reinigung, Legitimationsnachweise; 1874: Selbstverpflegung, 1877: Disciplinarstrafen, 1880: Arbeitsbetrieb, Normalschulen für Bedienstete, 1883: Extragenüsse und Arbeitsbelohnungen, 1886: Zwangserziehungsanstalten, Auswanderung, Personalstatistik. — Auf die

Bearbeitung einer Gefängnissstatistik von Reichswegen wurde schon in den Motiven zum Reichstrafvollzugsgesetzentwurf Hoffnung erweckt (Bundesrathsdrucksache Sess .1878/9. No. 56. 59; Neuere Vereinsverhandl. s. Gfk. XXI. 205, 288 ff.), bis jetzt ist jedoch nur eine gemeinsame Criminalstatistik errungen.

---

## § 2.

## Das Reichsstrafgesetzbuch in Bezug auf den Strafvollzug.

Quellen: StGB. für das Dtsch. Reich vom 15. Mai 1871 (bezw. Motive dazu, in welchen eine Zusammenstellung über Maximaldauer der Freiheitsentziehung beachtenswerth,) in der durch Novelle vom 26. Febr. 1876 festgesetzten Fassung §§ 1, 14—26, 28, 29, 31—39, 51, 55—58, 60, 66, 70 bis 79, 362. Dazu Einführungsgesetz für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 §§ 2 u. 5, bezw. Reichsverfassung vom 16. April 1871 § 2.

Literatur: Vgl. die Commentare von Daude, Olshausen, Oppenhoff, v. Schwarze zu den vorbezeichneten §§ des RStGB., und die Systeme des Dtsch. StR. von Berner (13. Aufl. 1884, §§ 62, 121, 126 ff.), von Holtzendorff, (1871—1877, I. 127 ff. II. 221 ff. IV. 180 ff.), v. Liszt (2. Aufl. 1884, §§ 12, 60 ff.)

I. Das Reichsstrafgesetzbuch ist die Grundlage der Strafjustiz in Deutschland[1] und damit zugleich mittelbar seines Gefängnisswesens. Doch können auch die für den Strafvollzug wesentlichen Bestimmungen hier nur des historischen Zusammenhangs wegen und nur theilweise und kurz angedeutet werden; die Darstellung der bezügl. Rechtsinstitute selbst wird im dritten und sechsten Buche folgen.

Die gemeinsamen Errungenschaften bestehen in dem Strafsystem an sich (einschliesslich der Nebenstrafen, insbesondere Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht), ergänzt durch Bestimmungen über Strafberechnung und über Verjährung der Strafvollstreckung,[2] sodann in der Zulassung der Einzelhaft zum Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnissstrafen,[3] vorbehaltlich der Nothwendigkeit der Zustimmung des Sträflings für die Fortsetzung dieser Vollzugsform über 3 Jahre hinaus, weiter in der Einführung der vorläufigen Entlassung für längere Zuchthaus- oder Gefängnissstrafen, seien sie selbst in Gemeinschaft erstanden, und endlich in gewissen, von starker Rückwirkung auf das Gefängnisswesen begleiteten Bestimmungen über das für den Ausschluss der Strafe verlangte Maass geistiger Störung[4] und über die Strafmündigkeit. Letztere wird vor Vollendung des 12. Lebensjahres (im Zeitpunct der That) nie (RStGB. § 55), nach Vollendung des 18. stets und in dem Zwischenalter bedingungsweise, nämlich für den Fall des Besitzes der zur Erkenntniss der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Einsicht (§ 57) angenommen; für die Strafunmündigen (§§ 55, 56) sah man Besserungsmaassnahmen ohne strafrechtliche Eigenschaft vor, während für die Verbüssung

der Strafen jugendlicher Personen besondere Anstalten oder Räume vorgeschrieben sind.[5]

II. Was nun das System der Freiheitsstrafen insbesondere anlangt, so stehen Zuchthaus-, Gefängniss- und Haftstrafe im Allgemeinen zu einander im Verhältnisse der Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungsstrafe. Nur die erstgenannte ist entehrend,[6] die zweite kann es sein, während Festungshaft (bei Verbrechen und Vergehen) und Haft es nie sind. Zuchthaus und Festung dienen zur lebenslänglichen Internirung oder zur zeitlichen bis zu 15 Jahren,[7] während die höchste Zeitdauer der Gefängniss- bezw. der Haftstrafe 5 Jahre bzw. 6 Wochen beträgt; diese Höchstdauer kann jedoch z. B. bei Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen überschritten werden;[8] die Mindestdauer aller Strafen ist 1 Tag, ausser bezüglich der Zuchthausstrafe, welche nicht unter einem Jahr und nur nach vollen Monaten zugemessen wird; Bruchtheile unter einem Monat können sich hier nur ergeben, wenn auf Grund der §§ 21, 74 ff. des RStGB. Gefängniss in Zuchthaus zur Gewinnung von Gesammt- oder Zusatzstrafen umzuwandeln ist.

III. Der für den Vollzug praktische Hauptunterschied der Strafarten soll in dem Mangel des Arbeitszwangs bei Festungsstrafe und Haft, in der verschiedenen Gestaltung desselben bei Zuchthaus- und Gefängnissstrafen liegen. Er ist aber in hohem Maasse, ja bei der zulässigen Vollstreckung verschiedener Strafen in einem Hause manchmal — abgesehen nur von der Festungshaft — bis zur Unkenntlichkeit verwischt, ohne dass man das Gesetz von diesem Missstande ganz freisprechen könnte. Denn

1. hebt sich aus der Haft als eine Strafe mit stärkstem Arbeitszwang die sog. qualificirte Haft heraus, für Bettler, Landstreicher, Dirnen und dergl. (RStGB. §. 361, Ziff. 3—8 und § 362) bestimmt, welche überdies unter gewissen Voraussetzungen nach dem Vollzug noch in ein polizeiliches Arbeitshaus bis zu 2 Jahren eingesperrt werden können (sog. correctionelle Nachhaft);

2. fällt der Unterschied, dass Züchtlinge beschäftigt werden müssen, Gefängnisssträflinge nur können, dadurch weg, dass der Staat von dieser letzteren ihm gegebenen Befugniss allgemeinen Gebrauch macht, auch die Sträflinge selbst Arbeit ihrem Rechte gemäss meist begehren würden;

3. kommt der den Gefängnisssträflingen gestatteten Versagung der Aussenarbeit bei der Seltenheit dieser Arbeitsform in einem guten Strafvollzug und bei der in ihr liegenden Begünstigung keine erhebliche Bedeutung zu, und endlich ergiebt

4. die Unterscheidung, dass Züchtlinge mit den in der Anstalt „eingeführten Arbeiten“, zu Gefängniss Verurtheilte

aber „auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise" beschäftigt werden, wenig Unterschiede, selbst dann, wenn man das nur in den Motiven ausgedrückte verschärfte Erforderniss berücksichtigt, dass die Arbeit auch den „sonstigen Lebensverhältnissen" entsprechen solle. Denn eigentlich peinvolle Arbeiten *(penal labour*, harte Arbeit) werden in Deutschland nicht mehr geübt; Arbeiten, die in einem Gefängnisse überhaupt nicht mehrfach betrieben werden können, sind nicht möglich, ausser wenigen stillen Arbeitsarten Gebildeter; im Uebrigen aber werden bei einem individualisirenden Vollzug die Arbeiten ohnedies nach der Verwendbarkeit der Personen zugetheilt und das Interesse des Betriebs selbst drängt hierzu.

---

[1] Andere Strafarten wie die im RStGB. angedrohten dürfen auch auf dem verbliebenen Gebiete des Landesstrafrechts nicht gewählt werden. Nur Feld-, Forstpolizei- und ähnliche Specialgesetze sind ausgenommen, wodurch praktisch die Wald- und Gemeindearbeit als Strafart erhalten wurde.

[2] Die Vollstreckung der Todes- und lebenslänglichen Freiheitsstrafen verjährt in 30, die der Haft in 2 Jahren, die von Freiheitsstrafen sonst je nach deren Dauer, in 5—20 Jahren (RStGB. § 70). Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft und wird durch Festnahme, sowie durch jede auf Vollstreckung gerichtete Handlung der dazu berufenen Behörde unterbrochen, worauf eine neue Verjährung zu laufen beginnt.

[3] Bei der „Festungshaft" ist ein anständiger Verkehr begriffsmässig zugelassen, aber gewiss nicht geboten, also Einzelhaft mit Zustimmung möglich. Die „Haft" aber als einfache, jedoch volle Entziehung der Freiheit begründet kein Recht auf Gesellschaft; die von mehreren Rechtslehrern bestrittene Zulässigkeit des Vollzugs in Einzelhaft wird von der herrschenden Ansicht, mit der z. B. die Praxis in Preussen und Baden im Einklang steht, auch angenommen.

[4] Vgl. Buch I. Abschnitt 2 § 2 und Buch X. Abschnitt 3. Der Umstand, dass nicht jeder Grad der Geisteskrankheit straffrei machen kann, ergiebt allein schon die Nothwendigkeit der Criminalirrenfürsorge. Vgl. auch § 4 dieses Cap.

[5] Näheres über die diesen beiden Richtungen dienenden Zwangserziehungs- und bezw. Straf-Anstalten s. Buch X. Abschnitt 2. Eine eigenthümliche Incongruenz ist es, dass im Fall des § 56 RStGB. (Personen zwischen 12—18 Jahren ohne die erforderliche Einsicht) die Unterbringung in einer dritten Familie ausgeschlossen ist, während § 55 (Personen unter 12 Jahren) sie zulässt und das Zwangserziehungswesen offenbar die Familien- neben der Anstaltserziehung nicht entbehren kann. Die Ueberweisung des Angeschuldigten an seine eigene Familie (§ 56) ist ein wenig verständlicher, nur die staatliche Obervormundschaft hindernder Act rein negativen Inhalts.

[6] Mindestens tritt die Unfähigkeit zu Aemtern und Heeresdienst ein, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte sonst ist dagegen nur facultativ. Vgl. RStGB. §§ 31 und 32.

[7] Interessant Anlage 4 der Motive „Ueber die höchste Dauer zeitiger Zuchthausstrafe".

[8] Bis zu 10 Jahren Gefängniss, bis zu 3 Monaten Haft, RStGB. §§ 74, 77. Jedoch auch diese Beträge und der Höchstsatz von 15 Jahren bei Zuchthaus- und Festungsstrafe sind überschreitbar, wenn mehrere strafbare Handlungen ohne das Erforderniss einer Gesammtstrafe vorliegen, z. B. wenn während Verbüssung einer 15jährigen Zuchthausstrafe eine Handlung abzuwandeln ist, die nach der früheren Verurtheilung begangen wurde (vgl. Entsch. des Reichsger. in Strafsachen IV. 53).

---



## § 3.

## Die Reichsgerichstsverfassung in Beziehung auf den Strafvollzug.

Quellen u. Literatur: Reichsger.-Verf.-Ges. vom 27. Januar 1877 (Gesetzeskraft vom 1. Oct. 1879) Tit. 13: Rechtshülfe. Dazu Löwe, Commentar (Die Strafprocessordnung u. s. w. 1884. 4. Aufl.) zu §§ 163, 165. Weiteres s. Anm. 2 u. 3.

I. Grundsatz ist, dass jeder Einzelstaat die von seinen Behörden[1] erkannten Strafen zu vollziehen hat. Für die Gesammtstrafen ist die Vollstreckung begriffsmässig eine einheitliche; beruhen dieselben auf Einzelnstrafen aus verschiedenen Ländern, so tritt hiernach, ohne dass dabei Ersatzansprüche an andere Staaten begründet würden, die Vollzugspflicht desjenigen Staats ein, dessen Behörden die letzte Zusatzstrafe erkannten oder die Zurückführung der Einzelstrafen auf eine Gesammtstrafe bewirkten.[2]

II. Indess sind folgende Ausnahmen zu bemerken:

1. Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaat zu vollstrecken, in welchem sich der Verurtheilte befindet. Derselbe hat auf diese Berücksichtigung ein Recht. Die baaren Auslagen der Strafvollstreckung[3] werden von dem ersuchenden Staat ersetzt und überdies sonstige Kosten durch seine Vermittelung für den ersuchten Staat bei der zahlungspflichtigen Partei beigetrieben.[4]

2. Im Uebrigen besteht zwar eine Vollstreckungspflicht bezügl. in anderen Staaten erlassener Urtheile nicht. Die Rechtshilfe kann aber auch ungeboten zufolge von Vereinbarungen allgemeiner Art oder im Einzelfall, welche dann auch den Kostenpunct beliebig regeln können,[5] stattfinden und der Verurtheilte hat der sich so ergebenden Veränderung des Vollzugsorts gegenüber kein geregeltes Einspruchsrecht.

---

[1] Das Reich hat, obwohl das Reichsgericht nach GVG. § 136 Ziff. 1 Strafen erkennt und in solchem Falle nach RStPO. § 484 das Begnadigungsrecht dem Kaiser zukommt, keine Strafanstalten. Der Vollzug wird nach GVG. § 147 Abs. 2 erledigt.

[2] Ein vom Bundesrath am 11. Juni 1885 angenommener Beschluss (BR. Drucksache 1885 No. 58) erkennt diesen Grundsatz, ohne auch die Rechtshilfe der Verwaltungsbehörden einzubeziehen, zwar an, verwischt ihn aber dadurch, dass dem pflichtigen Staat die ersatzlose Ueberwälzung der Vollstreckung auf denjenigen zugestanden wird, der an der Gesammtstrafe am höchsten betheiligt ist; auch für den Fall der Gleichheit der in verschiedenen Ländern erkannten Strafmaasse ist eine Specialbestimmung gegeben. Im Uebrigen vgl. RStGB. §§ 74 ff. u. 21, sowie RStPO. §§ 492, 494.

[3] Nach Rundschreiben des Reichsjustizamts vom 20. Dec. 1884 und 9. April 1885 ist zwischen den Kosten des (Ablieferungs- und) Vollstreckungsacts selbst und denen seiner Herbeiführung zu scheiden; die letzteren (z. B. Ladungskosten) sind nicht ersatzfähig. Der Grundsatz ist aber nicht rein durchgeführt indem die Ergreifung als ein Theil des Acts selbst auch bei sofort wieder ein, getretener Entweichung behandelt wird. Die oftmalige Anregung der Vereinbarung von Pauschsätzen zur Hebung von Liquidationsschwierigkeiten war bis jetzt fruchtlos.

[4] Die Süddeutschen Staaten haben unter einander Abkünfte, wodurch auf die Ablieferung dieser nur den Verurtheilten obliegenden Ersatzleistungen, welche unverhältnissmässige Weiterungen macht, verzichtet wird.

[5] Vgl. z. B. Badische Dienst- und Hausordnung der Kreis- und Amtsgefängnisse §§ 6 u. 157.

---

## § 4.

## Die Reichsstrafprocessordnung in Beziehung auf den Strafvollzug.

Quelle und Literatur: StPO. für das Dtsch. Reich vom 1. Febr. 1877 (Gesetzeskraft vom 1. Oct. 1879); Commentar von Löwe. 4. Aufl. 1884. — Dalcke u. Genzmer, HB. der Strafvollstreckung ... in Preussen. 1881.

Die Reichsstrafprocessordnung, welche auch die für den Gefängnisspraktiker wichtigen, an anderen Stellen dieses Buches erörterten[1] Materien der Untersuchungshaft, der Wiederaufnahme und der Kosten regelt, behandelt in §§ 481 ff. die Vollstreckung der Strafen, jedoch im Wesentlichen nur nach der formellen Seite, d. i. nicht den Inhalt, sondern die Anordnung oder Sistirung des Vollzugs und die dazu erforderlichen Entscheidungen; aber auch dies nicht vollständig, indem die Gebiete der Strafunterbrechung und der Begnadigung als Vorbehalte des Landesrechts ausgeschieden sind und die Anwendbarkeit der gegebenen Vorschriften sich auf die von den Gerichten erkannten Strafen beschränkt. In Hinsicht der Freiheitsstrafen insbesondere[2] ist (abgesehen von den die Strafberechnung beeinflussenden Bestimmungen bezügl. der Untersuchungshaft und des Aufenthalts in Krankenanstalten)[3] Folgendes hervorzuheben:

I. Die Vollstreckbarkeit tritt erst nach der Rechtskraft ein und zwar äusserlich auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel; diese Abschrift ist nach bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften von der Behörde, die den Vollzug einleitet, meist derjenigen zuzustellen, an welche das Ersuchen um die Durchführung des Vollzugs gerichtet wird.

Der Beginn der Vollstreckung ist jedoch gleichwohl aufzuschieben

1. wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit[4] verfällt oder in solche andere Krankheiten, dass ihm beim Vollzug eine nahe Lebensgefahr entstehen würde.

Sie kann ferner aufgeschoben werden, abgesehen von Anordnungen im Gnadenweg, dann, wenn

2. der körperliche Zustand die sofortige Vollstreckung als mit den Einrichtungen der Strafanstalt unverträglich erscheinen lässt oder wenn

3. der Verurtheilte eine Frist,[5] welche jedoch nicht über 4 Monate betragen darf, erbittet, weil die sofortige Vollstreckung ihm oder seiner Familie erhebliche, ausserhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile brächte.

II. Die Zuständigkeit zur Herbeiführung der Strafvollstreckung und den zu ihrer Erzwingung nöthigen Handlungen[6] kommt ebenso wie die zur Verfügung des nicht auf Gnade beruhenden Strafaufschubs regelmässig der Staatsanwaltschaft[7] zu. Gerichtliche Entscheidungen[8] (nach Anhör beider Theile ohne mündliche Verhandlung) sind vorgesehen

1. für nachträgliche Herbeiführung von Gesammtstrafen oder Verwandlung unbeibringlicher Geld- in Freiheitsstrafen (§§ 491, 492, 494),

2. zur Hebung von Zweifeln über die Auslegung eines Urtheils oder die Strafberechnung oder von Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung (§§ 490, 493 Abs. 2),

3. wenn Einwendungen gegen Ablehnung eines Aufschubgesuchs gerichtlich vorgebracht werden, in welchen die bei I. 1. 2. bezeichneten Thatsachen behauptet waren.

---

[1] Vgl. Buch III. und XII.

[2] Bezügl. der Todesstrafe, welche intra muros und zwar nicht nothwendiger, doch üblicher Weise in Gefängnissen vollstreckt wird, ist den Gefängnissbeamten nur passive Assistenz aufgelegt. Vgl. RStPO. §§ 486, 487.

[3] Vgl. Buch VI.

[4] Hieraus und aus § 203 StPO. (vgl. auch §§ 487[3], 493) darf jedoch nicht gefolgert werden, dass Geisteskranke schlechthin straferstehungsunfähig seien. Eine Bestimmung, welche die Fortsetzung des Strafvollzuges an während desselben erkrankten Personen verbietet, besteht nicht und, wäre es auch inhuman, das Loos eines Geisteskranken durch Beginn eines Strafvollzugs zu erschweren, so ist die Fortsetzung desselben mit dem Zweck auch der Heilung oft eine durch die Humanität gebotene Rücksicht, weil bei anderem Verfahren für letztere manchmal weniger gesorgt wäre. Juristisch werden als straferstehungsunfähig erst solche Personen zu bezeichnen sein, welche eine Empfindung des Strafübels z. B. auch nur der moralischen Bedeutung der Anwesenheit am Strafort überhaupt nicht mehr haben; denn so lange solche noch besteht (und nicht wegen der gesundheitlichen Rückwirkung derselben der Vollzug aufzuheben ist), findet eine, wenn auch unvollkommene Strafeinwirkung noch subjectiv und objectiv statt. Die Frage ist übrigens positiv nicht geregelt. Vgl. Buch VI. Abschnitt 3 § 3.

[5] Die Bewilligung derselben kann an Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

[6] Ladungen, Haftbefehle, Steckbriefe. Daher haben auch im Fall der Flucht von Sträflingen aus dem Gefängnisse deren Vorstände sich wegen der

Wiederaufgreifung an die Staatsanwaltschaft zu wenden. Dies schliesst jedoch vorläufige eilige Handlungen ihrerseits, wie Festnahme u. dgl. nicht aus, da sie als Sicherheitsbehörden dazu befugt sind; vgl. StPO. § 127[2] mit § 489.

[7] Im engeren Sinn, d. i. mit Ausschluss der Amtsanwälte. Der Vollzug der schöffengerichtlichen Urtheile, Strafbefehle und Strafverfügungen und der in besonderen Verfahrensarten (z. B. Forstsachen) ergangenen Erkenntnisse kann den Amtsrichtern aufgetragen werden. In Preussen (VO. vom 14. Aug. 1879, Justizministerialblatt 237), sowie in andern Staaten ist hiervon Gebrauch gemacht, so dass in thatsächlicher Umkehr der Regel die Amtsrichter zu vollziehen pflegen, wenn das Amtsgericht in erster Instanz erkannt hat. — Die Vollstreckung der polizeilichen Strafverfügungen und der Finanzstrafbescheide ist den Polizei- und Finanzbehörden überlassen, vgl. übrigens StPO. § 463.

[8] Wegen der Zuständigkeit im Einzelnen vgl. § 494 StPO.

---

## § 5.

## Der Entwurf eines Reichsstrafvollzugsgesetzes.

Quellen: Reichstagsdrucksachen Legisl.-Per. 2, Sess. II. 1874 No. 113 (Antrag Tellkampf) und 214 (Com.-Ber. über Petition Most wegen Behandlung polit. Verbr.) 3. Legisl.-Per. 3, Sess. II. 1878 No. 18 (Antrag Bürgers). — Bundesrathsdrucksachen Sess. 1878/9 No. 56 (Gesetzentwurf über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, mit Motiven, auch abgedruckt Gfk. XIV. 1 mit 141 u. 381) und 1879/80 No. 5 (Bericht des Justizausschusses darüber).

Literatur: d'Alinge, Vorschläge zu dem in Vorbereitung befindlichen Strafvollzugsgesetz. 1877. — Krohne, Gesetzl. Regelung des Strafvollzugs. 1877. — GS. XXXI. 161 (Tauffer, Kritik des Entwurfs). — Gfk. V. 177 (d'Alinge), IX. 219 (Lützen) und 359 (Wirth), X. 50 (Verhdlg. Dtsch. Strafanstaltsbeamten, Berlin 1874) u. 211 (Reichtagsverhdlg.), XVIII. 286 (Kaldewey).

I. Die Umschreibung der Freiheitsstrafarten im RStGB., welches zudem die Frage der Haftsysteme offen liess, ist so dürftig, dass erst der Vollzug in den Einzelstaaten diese „unbestimmten Grössen“ zu bestimmten und folgeweise zu ganz verschieden bestimmten machte und die Strafrechtseinheit in einem wesentlichen Stück Illusion war und ist. Auch erfolgte diese Bestimmung, welche nothwendig eine gesetzliche sein sollte, in den Einzelstaaten fast allgemein auf dem Verordnungsweg. Dieser Zustand musste umsomehr zur Anfechtung führen, als — abgesehen von dem fachmännischen Interesse — das politische durch religiöse und sociale Krisen in Mitleidenschaft am Strafvollzug kam und das gewerbliche dieselbe in der Zeit wirthschaftlicher Störung unterstellte. Aus so vielseitigem Drängen erwuchs der vom Reichsjustizamt ausgearbeitete, nach Berathung mit einer Commission von Praktikern[1] festgestellte Gesetzentwurf vom 19. März 1879, welcher zur einheitlichen Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafen in Deutschland und damit zur Ausfüllung einer auch durch die Reichsjustizgesetze gelassenen Lücke dienen sollte.

II. An gegebene Vorbilder sich haltend und das in der Motivirung des Antrags des Abg. Tellkampf empfohlene

Irische System als unübertragbar bezeichnend, stellte der Entwurf zwar Einzelhaft und Collectivhaft als nach dem Strafgesetz gleichberechtigte Formen des Vollzugs hin, deren Wahl bei Kategorien und Individualitäten nach Zweckmässigkeit erfolgen könne, bezielte aber im Ganzen die allmähliche Ausbreitung der Einzelhaft durch Beseitigung der nächtlichen Gemeinschaft und durch solche Vermehrung der Zellen, dass im Allgemeinen die kürzeren Freiheitsstrafen ganz, von den länger dauernden aber die erste Zeit in Isolirung erstanden werde. Dazu wurden nur gesetzliche Mindestforderungen aufgestellt, so dass den Staaten mit ausgebildetem Einzelhaftsystem ein Rückgang nicht zugemuthet und andererseits selbst dem einstigen Uebergang zu einem Progressivsystem nicht vorgegriffen werden wollte.

Eine nähere Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft (s. o. § 4) und der correctionellen Nachhaft (RStGB. § 362), die Lösung der Frage, ob die Einzelhaft in strengster Durchführung bis zur Trennung durch *Stalls*, Spazierhöfe und Masken oder ohne diese vielfach angefochtenen Einrichtungen zu vollziehen sei, unterblieben ebenso wie die Entscheidung zwischen Regie und Entreprise und die Stellungnahme zu einem Antrag des Vereins Deutscher Irrenärzte wegen Schaffung von Criminalirrenanstalten.[2] Die Bestrebung, für politische Verbrecher (im weitern Sinn) Sonderbestimmungen zu erlangen, wurde in den Motiven abgewiesen, weil die politische Natur von Delicten gewöhnlich nur in der Absicht liege, also objectiv unbestimmbar sei und die eröffnete Möglichkeit der Individualisirung im Vollzug zu billigen Rücksichten Spielraum biete.

III. Aus dem Inhalte des Entwurfs, welcher in sieben Abschnitte[3] zerfiel und dabei vielleicht manche Bestimmungen enthielt, welche nicht wegen der Nothwendigkeit gesetzlicher Regelung an sich, sondern wegen der ohne letztere sich ergebenden Vollzugsverschiedenheiten aufgenommen wurden, darf im Einzelnen Folgendes des bleibenden Interesses halber hervorgehoben werden:

1. Zur Beförderung dessen, dass die Vollstreckung thunlichst in die Centralanstalten gelegt werde, wurde geboten, dass nicht nur Zuchthaus- und Festungshaft-Strafen in den besonderen hierfür bestimmten Anstalten, sondern auch dass Gefängnissstrafen mindestens dann in Landesgefängnissen[4] vollzogen werden, wenn ihre Dauer 3 Monate erreicht, — ferner dass für Strafen von der Mindestdauer eines Monats ab Jugendliche, wenn sie das 18. Jahr nicht vollendet haben, in besondern Anstalten, welche übrigens nicht zugleich zur Erziehung Strafunmündiger oder zur correctionellen Nachhaft dienen dürfen, aufgenommen werden und dort bis zum vollendeten 20. Jahre behalten werden können.

2. Bezüglich der Einzelhaft, welche man auch für Haftstrafen als zulässig erklärte, wurde hinsichtlich gesunder Sträflinge bestimmt

a) für Jugendliche, dass sie darin vor Vollendung des 18. Jahres nicht über 3 Monate, es sei denn mit besonderer Genehmigung der Aufsichtsbehörde, einbehalten werden können;

b) für Erwachsene, dass zwar bei Zuchthaus- und Gefängnissstrafen der Vollzug mit Einzelhaft beginne, bei ersteren aber nach mindestens 6, bei letzteren nach mindestens 3 Monaten dem Vorstand die widerrufliche Versetzung in Gemeinschaft zustehe, wenn das Zusammensein nach Betragen und Eigenschaften für unnachtheilig erachtet werde;

c) Die Zustimmung des Sträflings zur Verlängerung der Einzelhaft über 3 Jahre solle nach Ablauf jeden ferneren Jahres widerruflich sein.

3. Auf die stattgehabte Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und die Zugehörigkeit zu der in § 361 (Ziff. 3—8) RStGB. bezeichneten Sträflingsclasse (Gewohnheitsbettler u. dergl.) wurde durch den Ausschluss gewisser Selbstbeköstigungs- und Bekleidungsbefugnisse, sowie durch Verschärfung des Arbeitszwangs Gewicht gelegt und insbesondere bestimmt:

a) dass körperliche Züchtigung als Disciplinarstrafe nur bei männlichen Züchtlingen ohne Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig sei[5] und

b) dass Sträflinge im Besitz derselben die Absonderung von solchen ohne diesen Besitz verlangen können.[6]

4. Zur Theilnahme am Gottesdienst und bei Jugendlichen oder sonst Lehrbedürftigen am Unterricht, nicht aber zum Empfang kirchlicher Heilsmittel wurde Zwang zugelassen.

5. Hinsichtlich der Beschäftigung, bei der Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge in der Dauer der Arbeitszeit unterschieden, Festungs- und im Allgemeinen Haftgefangene aber als freiwillige Theilnehmer mit Anspruch auf den vollen Ertrag betrachtet wurden, betonte man besonders den Grundsatz der Individualisirung, namentlich auch dahin, dass bei Jugendlichen die Rücksicht auf Erziehung und künftiges Fortkommen Maass gebe. Den Arbeitspflichtigen waren Belohnungen zugesagt, zum Theil auch zur Beschaffung von Genussmitteln verwendbar.

6. Behufs Ueberwachung der vorschriftsmässigen Vollstreckung sollte eine Reichsaufsicht, insbesondere durch Begehren von Auskunft und Entsendung von Commissären eingerichtet werden.

---

[1] Bestehend aus den Strafanstaltsdirectoren d'Alinge, Ekert, Köstlin, Krohne, Petras, Streng, Wirth und dem Sanitätsrath Dr. Bär.

[2] Die Petition derselben vom 15. Juli 1876 begehrte ein gesetzliches Gebot, dass während der Strafzeit geistig Gestörte, soweit erforderlich, in mit Straf-

anstalten unmittelbar verbundene, ärztlich geleitete besondere Anstalten kämen; vgl. Anlage E. der Motive des Gesetz-Entwurfs.

[3] Nämlich 1. Strafanstalten (darunter Normalvorschriften für Neubauten), 2. Leitung und Aufsicht (das Wesentliche, auch das Institut der Aufsichtsräthe dem Landesrecht überlassen), 3. Strafzeit (darunter auch Gebot der Strafverbüssungsatteste), 4. Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, 5. Ordnung in den Strafanstalten, 6. Zuchtmittel, Beschwerderecht, 7. Schlussbestimmungen.

[4] Im Gegensatz zu den Amtsgefängnissen für kürzere Gefängnissstrafen und für Vollzug der Haft.

[5] Man glaubte für einige Preussische Provinzen dies Mittel nicht entbehren zu können.

[6] Ebenso nach der späteren Amendirung im Justizausschuss von Angehörigen der Kategorie des § 361 Ziff. 3—8 RStGB.

---

## § 6.

## Das Scheitern des Reichsstrafvollzugsgesetzes.

Quellen und Literatur: s. § 5.

Während bei der Fertigstellung des Entwurfs vorwiegend fachmännische Gesichtspuncte obwalteten, kamen bei der weiteren Berathung im Justizausschuss des Bundesraths die politischen zu voller Erwägung. Es mag dahingestellt sein, inwiefern Mittelstädt's weithin wirkende Schrift „Ueber die Freiheitsstrafen" (1879) einen Einfluss übte, welche in wesentlichen Puncten das dem Entwurf zu Grund liegende System, sowie die betonte Eigenschaft der Strafe als eines Besserungsmittels angriff und in dem Antrag v. Uechtritz's im Preussischen Abgeordnetenhause auf Einführung der Hungerkost für gewisse Uebelthäter[1] ein Echo fand. Denn der Schwerpunct der Anfechtungen lag auf financiellem Gebiet, weil eine loyale Durchführung des Entwurfs grosse Aufwendungen erheischt hätte,[2] wennschon solche bei dem Vorhaben, den Einführungstermin bezüglich der die Einzelhaft betreffenden Bestimmungen für die einzelnen Länder unter Berücksichtigung ihrer Wünsche zu bestimmen, auf lange Zeit vertheilt worden wären. Diese Sachlage ergab eine eingreifende Beschneidung des Zwangs zur Anwendung der Einzelhaft; es wurden nämlich mit Ablehnung der Sächsischen Vermittelungsvorschläge[3] schliesslich die Bayerischen Anträge angenommen, denen in Wahrheit jede bindende Eigenschaft abging[4] und welche hierdurch und durch den Ausschluss der Einzelhaft gerade bei den kleinen Strafen dem Gesetze seinen schon vorher mässigen reformatorischen Charakter benahmen. So wäre es, zumal bei dem in der Hauptsache vertagten Einführungstermine, als inhaltlos erschienen, und es wurde daher der Entwurf dem Reichstag nicht vorgelegt. Auch ist er seitdem nicht weiter aufgegriffen worden.

---

[1] Für rückfällige Diebe und Betrüger, Landstreicher, Delinquenten gegen die Sittlichkeit, Sachbeschädiger bei besonderer Rohheit war vorgeschlagen, dass die ersten 2 Wochen Strafzeit bei Wasser und Brot, mit warmer Kost jeden 4. Tag, erstanden würden; vgl. Drucks. des Preuss. AbgH. LP. 14, Sess. II. 1880/1 No. 191.

[2] Eine Erhebung hatte ergeben, dass 1874 in Deutschland der durchschnittliche Tagesstand an Züchtlingen 24844, an Sträflingen sonst 23279 (darunter 3517 in Haft) betrug und für erstere 8000, für letztere und die nicht mitgezählten Untersuchungsgefangenen 11486 Zellen vorhanden waren. Der noch ungedeckte Theil des Zellenbedarfs wurde auf 23000 angenommen, was, die Zelle auch nur zu 3000 Mark angenommen, einen Aufwand von 69000000 Mark ergäbe.

[3] Danach sollten Zuchthaus- und Gefängnissstrafen Anfangs in Einzelhaft vollstreckt werden, diese jedoch dann unangewendet bleiben können, wenn (wie man für wiederholt Rückfällige unterstellte) von derselben nach Individualität, Vorleben und Verhalten des Sträflings eine Wirkung nicht zu erwarten und es ebensowenig zu befürchten sei, dass sein Zusammensein mit andern nachtheilig wäre. Aus gleichem Grund sollte widerrufliche Versetzung in Gemeinschaft zulässig sein, sowie aus dem weiteren, dass die Einzelhaft ihre Wirkung gethan habe und aus der Gemeinschaft kein Nachtheil zu besorgen sei.

[4] Darnach sollte der Beginn des Vollzugs in Einzelhaft nur „in der Regel" stattfinden und sollten Strafen bis zu 3 Monaten sofort in Gemeinschaft vollstreckt werden können. Im Uebrigen wurde ohne Zeitbeschränkung die freie, widerrufliche Versetzung in Gemeinschaft bezüglich Aller, deren Zusammensein für unnachtheilig nach Eigenschaften und Verhalten erachtet würde, dem Vorstand eingeräumt.

---

## § 7.

## Verhältniss des Reichs zur Civilgefängnissverwaltung in Deutschland.

### Das Gefängnisswesen von Elsass-Lothringen insbesondere.

Quellen und Literatur: Mittheilungen aus der Verwaltung von Elsass-Lothringen während der Jahre 1871—78 (erschienen Strassburg bei Schmidt 1879) S. 40—67. — Mittheilungen über die Ergebnisse der Gefängnissverw. vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1882; von da ab eben solche „Mittheilungen" jährlich. (Die Gesetze, Verordnungen und Instructionen sind dort angeführt.) Ferner HB. für Elsass-Lothringen. 1886. 151 ff. — Dies Material ist zum Theil auch in den entsprechenden Jahrg. der Gfk. wiedergegeben.

I. Den Behörden des Deutschen Reichs steht auf die Verwaltung der Civilgefängnisse in demselben, welche eine durchaus einzelstaatliche ist, im Allgemeinen ein Einfluss nicht zu und werden daher die bezüglichen Verhältnisse, nach den einzelnen Ländern gesondert, in besondern Abschnitten weiter dargestellt werden. Eine Ausnahme macht bei der hier als bekannt vorauszusetzenden staatsrechtlichen Stellung von Elsass-Lothringen das Gefängnisswesen dieses Reichslands, wobei übrigens der Schwerpunct der Verwaltung naturgemäss in jenen Provinzen liegt.

II. Bei der Uebernahme von Frankreich (1871) waren

1. als dem Staat gehörige Gefängnisse nur die grossen Centralanstalten in Ensisheim (Männer) und Hagenau (Weiber), — im Uebrigen aber departementale Gefängnisse bei den Gerichtshöfen *(maisons de correction, d'arrêt, de justice)*, die *dépôts de sûreté* bei den Gensdarmerieposten an den Sitzen der Friedensrichter und endlich die Ortsgefängnisse vorhanden. Ausser den Gefängnissen sind, als ähnlichen Zwecken dienend, anzuführen die auch von den Departements unterhaltenen grossen *dépôts de mendicité*[1] und die durchweg nicht staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten für Jugendliche.[2]

Mit Aenderung anderer Einrichtungen, namentlich der Gerichtsverfassung,[3] mussten die Gefängnisse, deren Eigenthum, Erstellung und Erhaltung übrigens erst spät dem Staat allgemein überwiesen wurde,[4] anders gegliedert werden. Man unterscheidet jetzt ausser den zwei schon genannten grossen Strafanstalten[5] die Bezirks- und die Cantonal-(Amts-) gefängnisse, erstere meist nur dem Vollzug der mittleren, letztere demjenigen der kleinen Strafen[6] dienend und beide thunlichst an die Land- und Amtsgerichtssprengel sich anlehnend; besondere Untersuchungsgefängnisse bestehen daneben nur in Strassburg und Metz. Die Festungshaft wird in Bitsch verbüsst.

2. Bezüglich der Gefangenen selbst fand nach Nationalität und bezw. Option eine Ausscheidung und gegenseitige Auslieferung statt. Ebenso konnte der Beamtenkörper nur zum Theil beibehalten werden, Deutsche Reglements wurden sofort eingeführt.[7] Beim Ressort des Innern verblieb die Gefängnissverwaltung bis 1882.[8]

III. Die Deutscherseits eingeleitete Reform hat zwar die zum Theil schweren Missstände, namentlich das Vorwiegen des Gemeinschaftssystems in den grossen Anstalten[9] und die Vorherrschaft der Entreprise[10] bis jetzt nicht beseitigt. Die Reform wurde, ohne einzelne wichtige Maassregeln sonst[11] zu vergessen, mit Recht zunächst wesentlich auf den Anfang von unten concentrirt, nämlich auf die Schaffung von Staatsanstalten für Jugendliche und auf Errichtung und Verbesserung der kleinen Gefängnisse. Auf diesen beiden Gebieten ist bereits Vieles geleistet worden.[12] Ausserdem aber wird die Zellenzahl[13] ständig erhöht. Endlich soll dem nächsten Landesausschuss die Frage, ob statt der Entreprise die Selbstverwaltung einzuführen sei, unterbreitet werden, nachdem eine in Hagenau gemachte Probe günstig ausgefallen und von allen Fachmännern auf diesen Fortschritt gedrungen worden ist.

Besondere Erwähnung verdient es, dass am 9. März 1887 eine einheitliche „Gefängnissordnung für die Strafanstalten und Bezirksgefängnisse in Elsass-Lothringen“ erlassen wurde,

welche ausser der Hausordnung für die Gefangenen zwei Theile, die „Beamtenordnung“[14] und die Vorschriften über die „Behandlung der Gefangenen“[15] enthält und sehr eingehend und klar den ganzen Dienst dadurch reglementirt.

---

[1] Den polizeilichen Arbeitshäusern Deutschlands vergleichbar. Doch dienen die Dépôts nur für Bettler (C. p. art. 274), die Arbeitshäuser auch für Dirnen, Landstreicher, Arbeitsscheue (RStGB. §§ 361, 362), so dass bei dieser Erweiterung des Zwecks jener Anstalten durch den Uebergang an Deutschland ein besonderes Gesetz (17. Nov. 1875) nöthig war, um die Unterhaltungslast bei den Communalverbänden zu erhalten. Ein Landesarbeitshaus befindet sich jetzt in Pfalzburg.

[2] Zu Straf- und Zwangserziehungszwecken, namentlich auch zum Vollzug der *correction paternelle* im Sinne des art. 375 ff. des C. c. — Nach HB. S. 40 (1886) für Knaben Ostwald (kath., der Stadt Strassburg gehörig) und Neuhof (prot.), für Mädchen Ordenshäuser in Metz, Rappoltsweiler und Strassburg; nach Mittheilungen etc. 1882/3 S. 2 werden prot. Mädchen bei den Diakonissinnen in Strassburg, kath. bei den Schwestern zum Heiligen Kreuz in Neuhof untergebracht. Auch in der Centralanstalt Hagenau (s. o.) und in den Weiberabtheilungen der Gefängnisse fungirten übrigens Ordensschwestern und wurden beibehalten, später zog man auch Diakonissinnen bei.

[3] Gesetz vom 14. Juli 1871 mit kaiserl. VO. gleichen Tages; später die Dtsch. Reichsjustizgesetze, wirksam vom 1. Oct. 1879.

[4] Gesetz vom 7. April 1879, betr. die Entlastung der Bezirke von den Kosten der Gefängnisse. Vgl. übrigens Anm. 1.

[5] Beide für Züchtlinge, Hagenau auch für längere Gefängnissstrafen.

[6] Das ist Haft- und Gefängnissstrafen bis zu 8 Tagen als Regel. Es giebt 69 Cantonal- oder Amts- und 6 Bezirksgefängnisse, letztere in Strassburg, Metz, Colmar, Mühlhausen, Zabern, Saargemünd. Strassburg und Mühlhausen dienen zugleich für längere Gefängnissstrafen.

7 Das Rawiczer Regl. für die Strafanstalten, die Hausordn. von Eberbach (in Preussen) sonst.

[8] Die kaiserl. VO. vom 5. Juni 1882 übertrug dieselbe auf die Justizabtheilung des Ministeriums, welche sich der Staatsanwälte als Aufsichtsbeamten bediente. Dem Innern verblieb die Aufsicht über Erziehungs- und Besserungsanstalten und die Fürsorge für die correctionelle Nachhaft.

[9] In Ensisheim mit 900—1000 Köpfen sind Meutereien, Angriffe gegen Beamte und Mitgefangene mehrfach vorgekommen. Man hat nun ein Isolirgefängniss erbaut, um einen kleinen Theil zum Schutz der Andern absondern zu können.

[10] Die von Frankreich überkommene Generalentreprise (Kost, Arbeit u. s. f. in einer Hand) hörte in Ensisheim wegen Concurses des Unternehmers, in anderen Orten wegen Ablaufs der Contracte zwar bald auf. Aber man schritt, obwohl das Cantinenunwesen gemindert und der Speisetarif verbessert wurde, doch nur vereinzelt zur Regie. Die Specialentreprise für Verpflegung (ein Unternehmer übrigens um einen Durchschnittssatz für alle grössern Gefangenanstalten) einerseits und für einzelne Arbeitszweige andererseits herrscht vor.

[11] So die Dienstinstruction für Strafanstalts- und Gefängnissärzte vom 18. Oct. 1871, die Ministerialverfügungen vom 26. Febr. und 12. März über Arbeitsbelohnungen. Letztere wurden, wie mit Verlassen des Systems des C. p. sich erklärt, vielfach eingekürzt. Doch hat sich der staatliche Arbeitsgewinn auch aus andern Gründen gehoben.

[12] Jesuitenhof bei Hagenau als Staatsanstalt für Knaben mit Betrieb von Landwirthschaft, Gärtnerei, Schusterei, Schneiderei, Schreinerei, Buchbinderei; Hausordnung vom 26. Juli 1875. — Eine grosse Reihe von Amtsgefängnissen (gegen eine Million Mark Aufwand) wurde erbaut oder hergerichtet und in den-



selben der Arbeitsbetrieb eingeführt; Dienstweisungen für die Vorsteher (Amtsrichter) und Aufseher derselben vom 5. März 1883.

[13] 1887 wurde die Belegungsfähigkeit der Amtsgefängnisse auf 800, der andern Anstalten auf 3000 angenommen. In ersteren sind 320, in letzteren 540 Zellen vorhanden.

[14] 1. Allgem. Vorschriften für die Beamten, 2. Sitzungen, 3. Vorsteher, 4. die Geistlichen, 5. Arzt, 6. Lehrer, 7. Rendant (Allgemeines, Buchführung, Einnahmen, Ausgaben, Beläge, Abschlüsse, Rechnungslegung), 8. Secretär (Expedient), 9. Inspector (Allgemeines, Polizei-, Arbeits-, Oeconomie-Inspector), 10. Oberaufseher (Hausvater), 11. Aufseher (Allgem., Zellenaufseher, Pförtner, Nachtaufseher, Aufseher bei Aussenarbeiten), 12. Schwestern bezw. Aufseherinnen. Diese Abschnitte bilden §§ 1—195.

[15] 1. Allgem. Vorschriften, 2. Unterricht, 3. Lectüre, 4. Verkehr der Gefangenen nach Aussen, 5. Erkrankungen, Geburten und Todesfälle, 6. Disciplin, 7. Entlassung, 8. u. 9. besondere Vorschriften über Untersuchungs- bezw. Civilgefangene. Diese Abschnitte bilden §§ 196—279.

---

## § 8.

## Das Deutsche Militärgefängnisswesen.[1]

Quellen: Preuss. Militärstrafgerichtsordn.[2] vom 3. April 1865, herausg. von Fleck 1873. — Dtsch. Militär-StGB. vom 20. Juni 1872. — Preuss. Militärstrafvollstreckungsreglement vom 2. Juli 1873. — Reichsverfassung vom 16. April 1871 art. 61.

Literatur: v. Brauer, HB. des D. Mil.-StR. 1872, sowie die commentirten Ausgaben des Mil. StGB. von Keller (2. Aufl. 1873), Koppmann (1875), Rubo (1872) und Weiffenbach (1872).

I. Die einzige ganz Deutschland unbeschränkt gemeinsame Grundlage des Militärgefängnisswesens, mit welchem die bisherige Darstellung sich nicht befasste, bildet das Militärstrafgesetzbuch von 1872. Für strafbare Handlungen, welche nicht militärische Delicte sind, erklärt es die allgemeinen Strafgesetze für anwendbar; nur die Ehrenfolgen werden dabei zum Theil modificirt. Auch für die militärischen Delicte, bei deren Bestrafung übrigens der Unterschied nach der Charge des Thäters im Allgemeinen ebenfalls beseitigt ist,[3] wurde das Strafensystem demjenigen des Reichsstrafgesetzbuchs angenähert; immerhin bestehen dabei folgende wesentliche Abweichungen:

1. Weder Haft überhaupt, noch Festungshaft oder Gefängniss von 6 Wochen oder darunter sind angedroht. Dieselben werden

2. durch die besondere Strafart des Arrestes ersetzt, welcher in 4 Grade abgestuft ist;[4]

3. Gefängnissstrafe ist auch auf Lebenszeit zulässig;

4. jede Zuchthausstrafe löst sofort das Militärverhältniss.

II. Die Bestimmungen über das militärische Gerichtsverfahren hier darzulegen, ist ausserhalb des Zwecks. Dagegen soll im Folgenden — jedoch wesentlich nur nach den Preussischen Bestimmungen, welche als gemeinsames Recht

auch für die Mehrzahl der anderen Deutschen Länder wirken — der Vollzug von militärisch erkannten Strafen und der Strafvollzug an Militärpersonen kurz abgehandelt werden. Hierin liegt eine Unterscheidung. Denn alle gegen Militärpersonen zu vollziehenden Freiheitsstrafen, seien sie auch vor Eintritt in den Dienst verwirkt und von Civilgerichten verhängt, werden zwar von den Militärbehörden vollstreckt; dagegen werden von denselben die während des militärischen Dienstes ausgesprochenen Strafen nur bis zur Lösung des Militärverhältnisses[5] vollzogen und es geht von diesem Zeitpunct die Vollstreckungspflicht auf die bürgerliche Behörde, regelmässig des Heimathstaats,[6] über, welche den Strafvollzug im Allgemeinen nach den geltenden bürgerlichen Bestimmungen zu Ende führt.

Ein militärischer Vollzug von Civilstrafen an Civilpersonen kommt insofern vor, als in manchen Gebieten die Verwaltung der Civilfestungsgefängnisse Gouvernements- oder anderen Militärbehörden übertragen ist. Solchen Falls leiten diese zwar den laufenden Dienst und üben die Disciplinarstrafgewalt, die Verfügung in allem Wesentlichen bleibt aber den Civilbehörden vorbehalten.[7]

III. Während die Arreststrafe in den Garnisonsarresten vollstreckt wird, vollzieht man die Festungsstrafen in Festungsgefängnissen; daselbst ist auch die Gefängnissstrafe der Officiere zu verbüssen, und kann diese Strafe bei andern Militärpersonen, welche man sie ebensowohl in Garnisonsgefängnissen erstehen lässt, vollzogen werden; letztere sind mit den Garnisonsarresten nicht zu verwechseln. Der Organisation der Festungsgefängnisse ist besondere Aufmerksamkeit gewidmet.[8] Die Beaufsichtigung der Militärstrafanstalten überhaupt, welche local von den Gouverneuren und Commandanten bezw. Garnisonsältesten geführt wird, übt in oberster Instanz das Kriegsministerium, dem ein Stabsofficier als Inspector hierzu beigegeben ist.

IV. Was den Militär-Strafvollzug im Einzelnen angeht, der im Krieg naturgemäss modificirt wird,[9] so sind folgende Besonderheiten hervorzuheben:

1. Es fallen verschiedene beim Civilvollzug bestehende Begünstigungen bezüglich der Strafberechnung weg.[10]

2. Während beim gelinden Arrest die Beschäftigung nur freiwillig, beim mittleren und strengen aber die Arbeit entzogen ist, bildet in den Garnisons- und Festungsgefängnissen eine ständige Beschäftigung die Regel. Weniger der Gesichtspunct der Strafe, als der der Fortsetzung der militärischen Erziehung und der Benützung zu militärischen Zwecken beherrscht jedoch, im Hinblick auf die Rückkehr der Bestraften in den Dienst, den Betrieb. Während Officiere sich sprachlichen und andern Studien hinzugeben haben, werden Unter-

officiere und Gemeine, wenn sie zu den „moralisch bessern" gezählt werden, innerhalb, sonst ausserhalb der Gefängnisse (ohne Erforderniss ihrer Zustimmung hierzu, doch getrennt von freien Arbeitern) beschäftigt. Die Herstellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken oder Waffentheilen, Reinigungs- und Fortifications-, bei Unterofficieren auch Bureauarbeiten und schriftliche Lernaufgaben[11] werden zugewiesen und es kommt der Erlös zugewiesener Arbeit dem Fiscus, derjenige der gestatteten Nebenarbeiten in der Freizeit aber dem Sträfling zu, ohne dass er über mehr als die Hälfte seines Guthabens verfügen dürfte.

3. Als Disciplinarstrafen der Mannschaft treten, abgesehen von den schon ausserhalb des Strafvollzugs zulässigen (wie Strafdienst u. dgl.) ein: Versetzung in die Classe der moralisch schlechteren, Entziehung der Verfügung über Zulagen und den Freitheil des Peculiums, Einzelhaft bis zu 6 Monaten. Hieraus ergiebt sich zugleich, dass

4. die Einzelhaft, obwohl neuere Gefängnisse dem System derselben sich nähern, nicht die Grundform des gewöhnlichen Vollzugs bildet.

V. Das Begnadigungsrecht steht über militärisch Verurtheilte an sich dem Kriegsherrn zu; doch haben manche Souveräne bei Abschluss von Militärconventionen mit Preussen, in welchen sie nicht die Militärhoheit, sondern nur deren Ausübung mit zulässiger Begrenzung des Umfangs übertrugen, sich die Begnadigung ihrer Unterthanen mit Bezug auf nicht militärische Delicte vorbehalten.

Die vorläufige Entlassung ist bei militärisch erkannten Strafen zulässig[12] und wird regelmässig durch das Generalauditoriat ausgesprochen. Ist der Strafvollzug an bürgerliche Behörden übergegangen, so steht dieselbe, da sie nicht unter dem Gesichtspunct einer bedingten Begnadigung, sondern als die geordnete Gewährung eines Anspruchs[13] zu betrachten ist, der obersten Civiljustizaufsichtsbehörde zu; jedoch ist der Grundsatz in der Praxis nicht allgemein anerkannt.[14]

---

[1] Von den militärrechtlichen Bestimmungen sind ausserdem und zwar für das Civilgefängnisswesen bemerkenswerth diejenigen über Civilversorgung von Militäranwärtern und solche über die Militärwachen. Diese Gegenstände werden wegen ihrer Beziehung zum Gefängnissdienst im V. Buch berührt werden.

[2] Dieselbe gilt nicht in Bayern und Württemberg, auf Grund von Reservaten; formell auch im Kgr. Sachsen nicht, dessen Mil.-StGO. vom 4. Nov. 1867 aber der Preuss. nachgebildet ist. Das Preuss. Mil.-Str.-Vollstr.-Reglem. (z. Z. dem Vernehmen nach in der Revision begriffen) wurde in Württemberg mit Abänderungen publicirt; es ist auch in Ländern, deren Contingente durch Preussen nur zufolge von Conventionen mitverwaltet werden, insoweit unanwendbar, als darin nicht militärischen Behörden oder Personen (z. B. den Gemeinden) Verbindlichkeiten ausserhalb der sonst bestehenden Gesetze aufgelegt sind und eine landesrechtliche Einführung hierfür nicht stattgehabt hat.

[3] Nur bei der Arreststrafe besteht er und durch die häufige alternative Drohung von Festungshaft und Gefängniss ist er weiter der Praxis eröffnet.

[4] Nämlich Stubenarrest (Verbot des Verlassens der Wohnung und der Besuchannahme, bezw. wenn geschärft — was vom Stabsofficier an unzulässig ist — ebensolche Verbringung der Strafzeit im besondern Arrestzimmer) für Officiere und obere Militärbeamte; sodann gelinder, mittlerer und strenger Arrest für andere Personen. Die letztgenannten drei Arrestformen werden in Einzelhaft erstanden, der gelinde ohne Schärfungen, der mittlere „bei hartem Lager, Wasser und Brot"; doch sind die Schärfungen nicht ständig, sondern nur periodisch; beim strengen Arrest, der nur gegen Gemeine zulässig, tritt diejenige durch Verdunkelung hinzu.

[5] Diese tritt namentlich ein a) wenn Zuchthausstrafe. Entfernung aus Heer oder Marine, Dienstentlassung erkannt wird (Mil.-StGB. § 15 Absatz 3), b) ein die Militärdiensttauglichkeit, aber nicht die Straferstehungsfähigkeit aufhebendes Leiden vorliegt (Mil.-Str.-Vollstr.-Regl. § 4), c) bei nicht auf Lebenszeit angestellten Militärpersonen mit Vollendung des 42. Lebensjahrs (§ 3 des Ges. über Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. Nov. 1867 und § 4 Ziff. 3 der Ersatzordn. vom 28. Sept. 1875), wozu bei gewissen Chargen noch eine Kündigung kommen muss. — Bei der Ueberweisung an die Civilbehörde ist (wie bei der Entlassung in die Freiheit auch) für ausreichende Bekleidung zu sorgen, welche der Civilanstalt bleibt (Mil.-Str.-Vollstr.-Regl. §§ 4 und 142). — Ein Ersatz des Militär- an den Civilfiscus für den Strafvollzug findet nicht statt. Dagegen wird der überwiesene Gefangene die Kostenfreiheit des Milit.-Strafvollzugs (Mil.-StGO. §§ 273—276) für den Civilvollzug nicht beanspruchen können, denn das Privileg ist vernunftgemäss an die Eigenschaft als Militärperson zu binden und hat seine Erklärung darin, dass gewisse Bezüge während des militärischen Vollzugs in den Gefängnissmenagefonds fallen (Mil.-Str.-Vollstr. Regl. § 123); die Praxis ist allerdings gegentheilig (vgl. auch Nordddeutsches Bundesraths-Prot. 1869, § 355).

[6] Nämlich wenn der Verurtheilte sich bei der Vollzugseinleitung in seinem Heimathsstaat aufhält oder die That ausserhalb des Reichsgebiets begangen ist; wo dies nicht zutrifft, tritt der Staat ein, in dessen Gebiet die That verübt wurde. Vgl. Bundesrathsbeschluss vom 19. Febr. 1875 (Prot. für 1874/5, Sitzung XI. § 146). Bei Gesammtstrafen, deren Vollzug hiernach zu theilen wäre, tritt nach der Praxis Vereinbarung eines Gesammtvollzugs mit Kostenausgleichung ein. Vgl. dagegen § 3 Anmerkung 2.

[7] Vgl. Mil.-Str.-Vollstr.-Regl. §§ 161—170.

[8] Vorstand ist ein Officier (im Hauptamt), als Aufseher dienen halbinvalide Unterofficiere. Eine Aufsichtscommission, in der ausser Militärs auch Seelsorger, Arzt und Auditor sich finden, inspicirt, beräth den Gouverneur und hat auf die Oekonomie, auf die Behandlung, Beschäftigung und Besserung der Gefangenen hinzuwirken (Mil.-Str.-Vollstr.-Rgl. §§ 76, 80—82).

[9] Je nach verfügbarer Zeit und Räumlichkeit; statt strengen Arrests dient auch Anbinden, Gewehr- und Satteltragen. Mil.-Str.-Vollstr.-Regl. §§ 21—24.

[10] Namentlich bei Krankheitsfällen, vgl. auch §§ 6, 46 Mil.-Str.-Vollstr.-Regl. — Auf die active Dienstzeit werden Strafen von mehr als 6 Wochen nicht angerechnet; Militär-StGB. § 18.

[11] Unterricht findet überhaupt statt.

[12] Ueber die nähern Erfordernisse, welche von den in den bezügl. Civilverordnungen aufgestellten nicht abweichen, vgl. Mil.-Str.-Vollstr.-Regl. § 45 und Anhang zu demselben §§ 139—147.

[13] Nicht eines Rechts, weil dem Ermessen der Verwaltung anheimgegeben, aber auch nicht einer Gnade, weil die Erfordernisse festgestellt sind und nicht der Souverän, sondern die Justizverwaltung selbst entscheidet.

[14] Für Preussen wird auch hier die Entlassung vom Generalauditorat (für Mecklenburg und Hessen nur bei militärischen Delicten) ausgesprochen, während dies in Baden überhaupt von der Civilbehörde mit Anhör und Berücksichtigung der Wünsche der Militärverwaltung geschieht.

## II.—IV. Kapitel.

# Preussen, Königreich Sachsen und die übrigen Norddeutschen Staaten.

Von

Professor Dr. von LISZT in Marburg.

---

## II. Kapitel.

## Preussen.

Vorbemerkung. Da die Preussischen Einrichtungen in den dogmatischen Abschnitten dieses HB. eingehende Berücksichtigung finden, wird hier nur eine rein geschichtliche Darstellung gegeben. Dieselbe stützt sich vorwiegend in ihrem ersten Theile auf das vom Ministerium des Innern herausgegebene mustergültige Werk: „Die Preussischen Gefängnisse. Beschreibende Uebersicht der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangen-Anstalten. Berlin 1870",; in ihrer zweiten Hälfte auf die von demselben Ministerium seit 1870 herausgegebenen äusserst werthvollen statistischen Uebersichten.

### § 1.

### Der Zustand der Gefängnisse im Jahre 1840.

I. Seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. war den Gefängnissen die besondere Aufmerksamkeit des Königs wie seiner Räthe gewidmet worden. Die bis 1798 zurückreichenden Reformbestrebungen, durch die Freiheitskriege unterbrochen, wurden nach der Beendigung derselben mit neuem Eifer aufgenommen. Elf grössere Anstalten wurden von 1818 bis 1840 neu errichtet, die alten erweitert und umgestaltet. Allmählich entwickelte sich ein bestimmtes System der baulichen Anlage: der Strahlenplan in seiner älteren Form, für Gemeinschaftshaft mit Classificirung, mit einzelnen Isolirzellen, mit wichtigen Verbesserungen in Bezug auf Heizung, Lüftung u. s. w.[1]

II. Der Verwaltung des Justizministeriums unterstanden nach wie vor die Untersuchungsgefängnisse, in welchen auch

kurzzeitige Freiheitsstrafen verbüsst wurden, während die grösseren Anstalten (für Zuchthaus, Gefängniss und Untersuchungshaft), in den Rheinprovinzen die sämmtlichen staatlichen Gefängnisse, von dem Ministerium des Innern ressortirten.

Als Verwaltungsordnungen galten

1. für die Strafanstalten (Zuchthäuser) das ursprünglich für die Strafanstalt zu Rawicz erlassene, demnächst allgemein eingeführte, auf Gemeinschaftshaft gegründete Reglement vom 4. November 1835;

2. für die Gefangenanstalten der Rheinprovinz die Hausordnung vom 23. October 1827, für die übrigen Provinzen eine ganze Reihe von besonderen Reglements.

III. Trotz aller Anstrengungen genügten die Anstalten keineswegs dem von Jahr zu Jahr sich steigernden Raumbedürfnisse, und bereits 1838 sah der Minister des Innern sich wiederum gezwungen, den Neubau von weiteren vier Anstalten als unabweisbar zu bezeichnen.

---

[1] Hierher gehören die Anstalten zu Insterburg, Sonnenburg und Köln, 1832 bis 1838 für 400, bezw. je 500 Gefangene erbaut. Einen weiteren Fortschritt bedeutet die Anstalt zu Halle (1837—41), in welcher die vollständige nächtliche Trennung der (360) Gefangenen durchgeführt werden sollte, während gleichzeitig eine wenn auch beschränkte Zahl von Vollzellen vorgesehen wurde.

---

## § 2.

## Die erste Hälfte der Regierungszeit Friedrich Wilhelm IV. 1840—1848.

I. Mit dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelm IV. beginnt eine neue Periode in der Geschichte des Preussischen Gefängnisswesens. Schon als Kronprinz hatte Friedrich Wilhelm IV. der Verbesserung der Strafgesetzgebung und des Strafvollzugs sein lebhaftes Interesse zugewandt. Von bestimmendem Einfluss auf seine Ansichten hierüber war Dr. Julius, der berühmte Hamburger Reformer, welcher eifrigst das Pennsylvanische System verfocht.[1] Der König setzte zur Anbahnung der Reformen eine Immediatcommission ein,[2] besuchte selbst das Mustergefängniss zu Pentonville, das einen tiefen Eindruck auf ihn machte, und traf, abweichend von dem Bericht jener Commission, welche die Einzelhaft lediglich für mittelschwere Freiheitsstrafen empfahl, am 26. März 1842 die Entscheidung, dass das Pentonviller System bei allen Neubauten zu Grunde gelegt werden solle.

II. Sofort wurde nunmehr mit der Ausführung der beschlossenen Neubauten begonnen. Die Reihe eröffnete die

neue Strafanstalt zu Berlin (Moabit),[3] andere Bauten[4] folgten bis 1853. Die Kosten beliefen sich auf 2½ Millionen Thaler. Diese ganze Umgestaltung muss als des Königs eigenste That bezeichnet werden. Bei seinen Ministern fand er nur laue Unterstützung, wenn nicht stummen Widerstand. Bei diesen hatte Tellkampf[5] für sein mit kurzer Einzelhaft beginnendes Progressivsystem lebhafte Sympathieen zu gewinnen verstanden. Auch die öffentliche Meinung, die in Preussen wie überall auf dem Continente um die Mitte der fünfziger Jahre von dem Isolirsysteme sich abkehrte, liess den König im Stich. Bezeichnend ist es, dass erst 1856 die strenge Einzelhaft in Moabit zur Durchführung gelangte.[6]

---

[1] Geb. 1783, † 1862. Vgl. Bencke in der Allgem. Deutschen Biographie. Berühmt sind seine 1827 zu Berlin gehaltenen, 1828 im Buchhandel erschienenen „Vorlesungen über Gefängnisskunde“, welche die hervorragendsten Kreise der Berliner Gesellschaft lebhaft anregten. Vom Könige 1840 nach Berlin berufen und bis 1849 für die Einführung der Zellenhaft thätig, kehrte er in diesem Jahre, als die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen ausser Zweifel stand, in seine Vaterstadt zurück.

[2] Bereits am 13. Juli 1840 wurden die Minister der Justiz und des Innern, zu Vorschlägen über eine durchgreifende Umgestaltung des gesammten Gefängnisswesens im Anschlusse an das Strafensystem des StG.-Entwurfes aufgefordert.

Eine Cabinetsordre vom 12. Dec. 1840 bildete aus den beiden Ministern zwei anderen hochstehenden Persönlichkeiten und Dr. Julius die obenbezeichnete Commission, welche die von dem letzteren zu entwerfenden Reglements prüfen und begutachten sollte. 1841 wurde Julius nach England entsandt, um die dortigen Einrichtungen kennen zu lernen.

[3] 1849 von dem Geh. Oberbaurath Busse in Ziegelsteinrohbau nach dem Vorbilde von Pentonville aufgeführt, mit 450 Einzelzellen zu 730 und 800 Kubikfuss, Warmwasserheizung, Ventilation durch aufsteigende Luftkanäle, zunächst aber ohne *stalls* in Kirche und Schule, die erst 1856 eingerichtet wurden. Die Anstalt wurde 1846 theilweise mit politischen Gefangenen, 1849 mit Zuchthäuslern belegt. Vgl. Wilke (Direktor seit 1860): Bau, Einrichtung und Verwaltung der kgl. neuen Strafanstalt (Zellengefängniss) bei Berlin. 1872.

[4] Münster (1844—53), Ratibor (1845—51; mit drei Zellenflügeln und zwei Flügeln nach dem sog. Auburn'schen System), Breslau (1844—52), alle nach dem panoptischen System, sowie der Bau des neuen Zellenflügels bei der Strafanstalt zu Köln (1843—1845).

[5] † 1876. Lebte viele Jahre in den Vereinigten Staaten, war später Mitglied des Preuss. Herren-Hauses (Gfk. X. 246.)

[6] Wesentlich unter dem Einfluss des Geh. Raths Gerhard († 1868), der 1855 nach Bruchsal entsandt worden war.

---

## § 3.

## Von der Revolution bis zur Errichtung des Deutschen Reichs.

Die nächste Folge der Einführung des neuen Strafverfahrens (1849), sowie des StGB. (14. April 1851) war eine rapide Zunahme der Verurtheilungen[1] und damit die Ueberfüllung sämmtlicher Strafanstalten. Nicht um durchgreifende





Reformen, sondern um die Schaffung von Raum handelte es sich daher in den nächsten Jahren. Viele Neu- und Umbauten wurden ausgeführt, tragen aber auch den Charakter ihres Ursprunges an sich. Selbst in den vorhandenen Zellengefängnissen konnte theilweise das Trennungssystem Angesichts der Ueberfüllung nicht festgehalten werden. Dennoch gelang es der Preussischen Verwaltung, auch in dieser bedrängten Zeit einige weitere Reformen anzubahnen, namentlich Verbesserungen in der Oekonomie und der inneren Einrichtung der Gefängnisse, sowie, wenigstens regelmässig, die Vertheilung der Geschlechter auf besondere Anstalten.

II. Die Ereignisse der Jahre 1864 und 1866 brachten der Preussischen Gefängniss-Verwaltung neue Aufgaben bezüglich der erworbenen Länder. Am schlimmsten stand es wohl in Hessen-Cassel, wo mehrere Anstalten als völlig unbrauchbar sofort aufgegeben werden mussten. Nur in Hannover wurde ein befriedigender Zustand vorgefunden,[2] in den anderen Staaten hatten die früheren Reformbewegungen nicht zum Ziele geführt.[3]

III. Die letzten Jahre bis zur Einführung des RStGB.s brachten noch mehrere Reformen. Insbesondere regelte man, ausgehend vom erziehlichen Charakter des Strafvollzugs:

1. die Anwendung der Einzelhaft[4] in der Weise, dass letztere niemals zur Strafe, sondern zunächst gegen jugendliche und gegen Gelegenheits-Verbrecher und erst, wenn diese beiden Gruppen versorgt seien, gegen andere Sträflinge angewendet werden solle; bei lebenslanger und bei mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe sollte sie nur ganz ausnahmsweise Verwendung finden.

2. Die körperliche Züchtigung als Disciplinarmittel wurde auf männliche Zuchthausgefangene beschränkt und die Vollstreckung aller schweren Disciplinarstrafen an die Zustimmung der Beamtenconferenz gebunden.[5]

---

[1] Die Zahl der Detinirten, welche 1838 nur 9785, 1843 noch 13,361 betragen hatte, stieg im Jahre 1856 bis auf 28,546.

[2] Die Mitte der sechsziger Jahre geplante Einzelhaft (Gfk. I. 4, II. 334) kam zwar nicht zur vollen Durchführung. Doch besass das Königr. Hannover neuere Anstalten mit nächtlicher Trennung der Gefangenen und einer grösseren Zahl von Vollzellen.

[3] Jul. JB. IV. 120 (Varrentrapp), Archiv n. F. 1841 S. 452, 1843 S. 318 über Frankfurt a. M. bezw. Schleswig-Holstein.

[4] Rescript des Min. des Innern vom 19. August 1869.

[5] Rescript des Min. des Innern vom 15. Mai 1869.



## § 4.

## Von 1871 bis zur Gegenwart.

I. Die Einführung des RStGB. mit dessen rein platonischer Regelung des Strafvollzugs liess der Preussischen Verwaltung des Gefängnisswesens völlig freie Hand. Sie benutzte dieselbe, um auf der Bahn der Verbesserungen langsam fortzuschreiten. Vor der planmässigen Durchführung eines bestimmten Grundgedankens freilich scheute man zurück; die Systemfragen überliess man den Theoretikern. Und so fanden und finden sich heute in Preussen fast alle möglichen Formen des Strafvollzugs neben einander.[1]

Auch der althergebrachte Dualismus der Verwaltung blieb unangetastet[2] und hemmte die planmässige Entwickelung des Gefängnisswesens. Die im Jahre 1873 erfolgte Einsetzung einer Centralcommission für Gefängnisswesen[3] hat diesen Uebelstand nicht beseitigt. Doch lässt sich nicht verkennen, dass die Theilung auch einen regen und fruchtbaren Wetteifer der beiden Ressorts hervorgerufen hat. Nach aussen tritt dies insbesondere in den zahlreichen und zum Theil kostspieligen Neubauten[4] hervor.

II. Während von den Reformen bezüglich der Justizgefängnisse insbesondere die Erlassung des einheitlichen Reglements vom 16. März 1881 hervorzuheben ist,[5] erwähnen wir aus der ganz besonderen Thätigkeit, welche das Ministerium des Innern entfaltete, Folgendes:

1. Durch statistische Jahresübersichten werden seit 1870 die Ergebnisse der Gefängnissverwaltung weiteren Kreisen zugänglich gemacht und die aus ihnen sich ergebenden Mängel unserer Strafgesetzgebung und unserer Strafrechtspflege rückhaltslos, aber freilich bisher vergeblich, klargelegt.

2. Lebhaftes Interesse widmete das Ministerium dem Arbeitsbetrieb. Beruht derselbe auch noch, wie schon im Rawiczer Reglement von 1835 vorgezeichnet, auf dem Unternehmersystem,[6] welches den oft ausgesprochenen Ansichten der Preussischen Volksvertretung entspricht,[7] so hat sich doch das Ministerium stets eingehend mit der Stichhaltigkeit der laut gewordenen Klagen beschäftigt und die möglichen Mittel zu ihrer Beseitigung angewandt.[8] Auch die Arbeitsverdienstantheile der Sträflinge wurden geregelt und die von den Unternehmern unmittelbar an dieselben gezahlten Prämien beseitigt.[9]

3. Uneingeschränkte Anerkennung verdienen auch die stets fortgesetzten Bemühungen des Ministeriums des Innern, die Ernährung der Sträflinge in einer solchen Weise zu regeln, dass einerseits die Gesundheit und mit ihr die Arbeitskraft des Sträflings erhalten, andererseits eine Vermehrung der Kosten

nicht herbeigeführt werde. Zuerst gewährte man[10] den Sträflingen, statt wie früher viermal im Jahre, dreimal in der Woche Fleisch oder die entsprechende Menge Speck. Später führte man[11] einen neuen auf wissenschaftlicher Grundlage ruhenden Speiseetat für Wehlheiden probeweise ein und brachte ihn, als er sich hier bewährte, sodann[12] auch noch in acht andern Anstalten zur Anwendung.

---

[1] Die alte Gemeinschaftshaft mit einer mehr oder minder illusorischen Classificirung; die nächtliche Trennung, wenn auch zum guten Theil nur in eisernen Boxes; die Einzelhaft mit oder ohne Masken, *stalls* und Spazierhöfchen. Hier kleine Gerichtsgefängnisse in schlechten Räumen, ohne genügende Beaufsichtigung und Beschäftigung der Gefangenen; dort mehrflüglige Zellengebäude mit allen Raffinements der modernen Baukunst, mit Dampfmaschinen aller Art für die innere Verwaltung, ja selbst für den fabrikmässigen Arbeitsbetrieb.

[2] Waren die Bemühungen Friedrich Wilhelms IV. (Gfk. X. 263) die Vereinigung der Gesammtleitung in einer Hand herbeizuführen, im Jahre 1845 gescheitert, so konnte es nicht Wunder nehmen, dass die oft wiederholten Forderungen der Wissenschaft, die Resolutionen des Preussischen Abgeordnetenhauses, die Petitionen der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft, die Beschlüsse des Vereins der Dtsch. Strafanstaltsbeamten kein besseres Schicksal hatten.

[3] Zusammengesetzt aus dem Unter-Staatssecretär im Ministerium des Innern als Vorsitzenden, je zwei Räthen der beiden Ministerien, einem höheren Baubeamten, einem höheren Medicinalbeamten und zwei Strafanstaltsdirectoren, besitzt sie lediglich begutachtende Stimme und ist daher nicht im Stande, den Widerspruch in den Ansichten der leitenden Männer zu beseitigen.

[4] I. Ressort des Ministeriums der Justiz: 1. das grosse 1872 eröffnete Gefängniss zu Plötzensee für 1300 Männer und 100 Jugendliche mit 510 Isolirzellen und 296 Schlafzellen; beschrieben Gfk. VI. 105, VII. 177. — 2. Das Gefängniss zu Hannover, 1876 eröffnet, für Untersuchungsgefangene und Häftlinge beider Geschlechter und für Jugendliche, mit 300 Zellen und 31 Gemeinschafts-Räumen für 93 Personen. — 3. Das grosse Untersuchungsgefängniss zu Moabit für gegen 1500 Personen mit etwa 800 Vollzellen. — 4. Das Strafgefängniss zu Preungesheim. — 5. Das Gefängniss für Jugendliche zu Rogasen, sowie 6. das im Bau begriffene Gefängniss zu Frankfurt a. M.

II. Ministerium des Innern: Die vier grossen Strafanstalten zu Rendsburg (1875), Wehlheiden (1882, mit 408 Zellen, einem Arbeitsraum für 50 Personen und einem Schlafsaal mit 90 eisernen Schlafzellen), Herford (1883) und Gross-Strelitz (projectirt). Wehlheiden, beschrieben Gfk. XIX. 21, ist hauptsächlich für solche Verurtheilte bestimmt, bei denen eine erspriessliche Einwirkung der Einzelhaft zu erwarten ist. — Zu I. und II. vgl. Pläne und Ausführungen in Buch IV.

[5] Abgedruckt im JMBl. S. 50 und bei Dalke und Genzmer, HB. der Strafvollstreckung u. s. w. in Preussen (1881). Das Regl., welches die von beiden Ministerien gemeinsam erlassene allgem. Verfügung vom 19. Febr. 1876, die Untersuchungshaft betr. (abgedr. Gfk. XII. 81), für die Justiz aufhebt, hat folgende Abschnitte: 1. Gef.-Behörden und Beamtenpersonal, 2. allgem. Vorschriften über das Verfahren und die Ordnung in den Gefängnissen, 3.—5. besondere Vorschriften über Untersuchungs-, Straf- und Civilgefangene, 6. Unterhaltung der Gebäude u. s. w. Es wird ergänzt durch das Kostregulativ vom 15. Juni 1872. Für Vollzug der Festungshaft (in Glatz, Glogau, Weichselmünde u. s. w.) besteht ein besonderes Regl. vom 2. Juli 1873 (JMBl. 303).

[6] Etwa drei Viertel sämmtlicher Sträflinge werden für Dritte gegen Lohn beschäftigt. Die Entreprise besteht auch in den Gerichtsgefängnissen. Näheres über die ganze Frage s. Buch IX. §§ 9 ff.

[7] Statistik 1872/4 S. 28. Anhang zur Statistik für 1877/8.
[8] Vervielfältigung der Arbeitszweige, öffentliche Ausbietung der Arbeitskräfte, Abschluss der Verträge auf nur drei Jahre, Annäherung der Lohnsätze an diejenigen der freien Arbeiter, Ausbildung von eigenen Werkmeistern. Seit 1. April 1881 werden alle Webestoffe zu den Bekleidungs- und Lagerungsgegenständen, welche für die Anstalten nöthig sind, in den vom Ministerium bezeichneten Anstalten angefertigt.
[9] MinErl. vom 10. Decbr. 1872.
[10] MinErl. vom 20. Jan. 1872 und 29. Juli 1874.
[11] MinErl. vom 20. August 1882.
[12] MinErl. vom 7. Febr. 1885.

---

## § 5.

## Der gegenwärtige Zustand des Gefängnisswesens.

I. Unter der Leitung des Ministeriums der Justiz stehen gegenwärtig gegen 1000 Gefängnisse,[1] zumeist Gefängnisse der Amts- und Landgerichte, aber auch mehrere selbstständige grosse Anstalten. Nur 121 Gefängnisse sind so gross, dass sie bestimmungsgemäss Belagraum für mehr als 50 Köpfe haben, nur 22 können mehr als 200 Personen aufnehmen.[2]

Die Verwaltung der Gefängnisse ruht[3] im Wesentlichen in der Hand der Staatsanwaltschaft. Der Oberstaatsanwalt leitet unter Oberaufsicht des Ministeriums die Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirks.

Die Geschäfte des Gefängnissvorstehers versieht an denjenigen Orten, welche Sitz eines Landgerichts sind, der erste Staatsanwalt, an andern Orten der Amtsrichter. Für einzelne Gefängnisse von grossem Umfange werden vom Justizminister besondere Beamte als Vorsteher angestellt. Die Geschäfte des Gefängnissinspectors werden entweder durch einen besonderen Beamten oder durch einen Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts versehen. Als Aufseher fungirt regelmässig der Gerichtsdiener.[4]

II. Unter der Leitung des Ministeriums des Innern standen am 1. April 1885 51 Strafanstalten;[5] darunter grosse Anstalten mit über 1000 Köpfen: Graudenz, Berliner Stadtvogtei, Breslau, Werden, Cöln. Die Zahl der Einzelzellen stieg von 3247 im Jahre 1869 auf 5112 im Jahre 1883/84 und 5184 im Jahre 1884/85, so dass gegenwärtig etwa 16 bis 17% aller Sträflinge in Einzelhaft angehalten werden können. Dazu kommen noch etwa 4000 Schlafzellen, bezw. Schlafkojen, grösstentheils in Eisenconstruction. Ueber 100 Einzel-Vollzellen besitzen die Strafanstalten Moabit (483), Wehlheiden (408), Herford (394), Ratibor (380), Münster (332), Breslau (244), Halle (228), Insterburg (160) und Cottbus (100).

Für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Gefängnissstrafe und der Haft ist die in § 4 Anm. 5 erwähnte allgemeine

Verfügung vom 19. Februar 1876 noch in Kraft; einheitliche Bestimmungen über den Vollzug der Zuchthausstrafe fehlen. Jede Anstalt hat ihren Beamtenkörper.

III. Eine in manchen Beziehungen eigenthümliche Stellung nehmen zur Zeit noch die Cantongefängnisse der Rheinprovinz ein. Im Bezirke des vormaligen Appellationsgerichtshofes Cöln sind nämlich die Gemeinden von der Französischen Zeit her verpflichtet, die Gefängnisse, in welchen die wegen *contraventions de simple police* erkannten Freiheitsstrafen verbüsst werden, zu unterhalten und die Kosten zu tragen, welche durch die Beschaffung dieser Gefängnisse, sowie durch die Beaufsichtigung und Verpflegung der darin untergebrachten, zu einer Haftstrafe von höchstens 5 Tagen verurtheilten, sog. Municipalgefangenen erwachsen.[6] Diese Einrichtung hat von jeher zu vielfachen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeinden und der Staatsgewalt Anlass gegeben. Insbesondere legte der, seit Einführung der RStPO. immer fühlbarer gewordene Mangel an geeigneten Haftlocalen den Wunsch nahe diese Einrichtung möglichst bald zu beseitigen. Die Bemühungen der Preussischen Regierung haben aber bisher zu einem Ergebnisse nicht geführt.[7]

---

[1] Genauer 987 (nach Starke, Grundzüge für den Bau von Zellengefängnissen S. 50).

[2] Von den grösseren selbstständigen Anstalten sind zu nennen: a) unter Leitung der Oberstaatsanwaltschaft beim Kammergericht: α. das Untersuchungsgefängniss (mit Filialanstalt) in Moabit, β. das Strafgefängniss in Plötzensee mit der Hilfsstrafanstalt zu Rummelsburg bei Berlin; b) unter der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft zu Hannover: das Zellengefängniss daselbst; c) unter Leitung der Oberstaatsanwaltschaft zu Frankfurt a. M.: α. das Arresthaus auf dem Klapperfelde, β. das Strafgefängniss zu Eberbach.

[3] Allgem. Verfügung vom 14. Aug. 1879 (JMBl. S. 242), sodann Abschn. I. des Regl., s. o. § 4, Anm. 5.

[4] Er liefert auch meist die Kost. In 90 % der Gefängnisse fehlt es an einem Director oder Inspector und in den meisten ist der Gerichtsdiener der einzige Aufseher.

[5] I. Provinz Ostpreussen. a) Regierungsb. Königsberg: 1. Strafanstalt Wartenburg (849 männl. Zuchth. — 45 Einzelzellen). b) Regierungsbez. Gumbinnen: 2. Strafanstalt Insterburg (878 männl. Zuchth. — 160 Zellen). 3. Strafanstalt Rhein (455 weibl. Zuchth. — 59 Zellen).

II. Provinz Westpreussen. Regierungsbez. Marienwerder: 4. Strafanstalt Graudenz (679 männl. Zuchth., 531 Corrigenden beid. Geschl. — 67 Zellen). 5. Strafanstalt Mewe (508 männl. Zuchth. — 42 Zellen).

III. Berlin unter dem Polizeipräsidenten. 6. Berliner Stadtvogtei nebst Filialen (Gesammtzahl 1381; darunter 677 Untersuchungsgef. beiderlei Geschl.; im übrigen Gefängniss- und Haftgef. beider Geschlechter — 86 Zellen). 7. Neue Strafanstalt Moabit in Berlin (433 männl. Zuchth. — 483 Zellen).

IV. Provinz Brandenburg. a) Regierungsbez. Potsdam: 8. Strafanstalt Brandenburg (639 männl. Zuchth. — 80 Zellen). b) Regierungsbez. Frankfurt a. O.: 9. Strafanstalt Sonnenburg (1034 männl. Zuchth. — 99 Zellen). 10. Strafanstalt Luckau (381 weibl. Zuchth. — 90 Zellen). 11. Centralgefängniss Cottbus (392 männl., 143 weibl. Gef.-Gefangene — 100 Zellen).

V. Provinz Pommern. Regierungsbez. Stettin: 12. Strafanstalt Naugard mit Filiale zu Gollnow (814 männl. Zuchth. — 82 Zellen).



VI. Provinz Posen. a) Regierungsbez. Posen: 13. Strafanstalt Rawitsch (1150 männl. Zuchth. — 52 Zellen). b) Regierungsbez. Bromberg: 14. Strafanstalt Cronthal (545 männl. Zuchth. — 53 Zellen). 15. Strafanstalt Fordon (339 weibl. Zuchth. — 24 Zellen).

VII. Provinz Schlesien. a) Regierungsbez. Breslau: 16. Gefangenenanstalten Breslau (Gesammtzahl 1816; darunter 218 Untersuchungsgefangene beider Geschlechter; im übrigen Zuchth.-, Gef.- und Haftsträflinge beider Geschlechter — 244 Zellen). 17. Strafanstalt Brieg (982 männl. Zuchth. — 48 Zellen). 18. Strafanstalt Striegau (Gezammtzahl 690, darunter 656 männl. Zuchth. — 24 Zellen). b) Regierungsbez. Liegnitz: 19. Strafanstalt Jauer (567 männl. Zuchth. — 40 Zellen). 20. Strafanstalt Görlitz (658 männl. Zuchth. — 98 Zellen). 21. Strafanstalt Sagan (335 weibl. Zuchth. — 40 Zellen). c) Regierungsbez. Oppeln: 22. Strafanstalt Ratibor (703 männl. Zuchth. — 380 Zellen).

VIII. Provinz Sachsen. Regierungsbez. Merseburg: 23. Strafanstalt Lichtenburg (695 männl. Zuchth. — 110 Zellen). 24. Strafanstalt Halle a./S. (711 männl. Zuchth. — 228 Zellen). 25. Strafanstalt Delitzsch (185 weibl. Zuchth. — 11 Zellen).

IX. Provinz Schleswig-Holstein. 26. Strafanstalt Rendsburg (616 männl. Zuchth. — 210 Zéllen).

X. Provinz Hannover. a) Regierungsbez. Hannover: 27. Bezirksgef. Hameln (21 männl. Zuchth., 585 männl. Gefängnissgef. — 89 Zellen). b) Regierungsbezirk Lüneburg: 28. Strafanstalt Lüneburg (322 männl. Zuchth. — 87 Zellen). 29. Strafanstalt Celle (599 männl. Zuchth. — 60 Zellen). c) Regierungsbezirk Osnabrück: 30. Strafanstalt Lingen (270 weibl. Zuchth., 139 weibl. Gefängnissgef. — 65 Zellen).

XI. Provinz Westphalen. a) Regierungsbez. Münster: 31. Strafanstalt Münster (379 männl. Zuchth. — 332 Zellen). 32. Filialgefängniss Münster (402 männl. Gefängnissgef. — 13 Zellen). b) Regierungsbez. Minden: 33. Gefangenenanstalt Herford (436 männl. Gefängnissgef. — 394 Zellen). c) Regierungsbez. Arnsberg: 34. Strafanstalt und Gef. Hamm (335 männl. Zuchth. — 89 Zellen).

XII. Provinz Hessen-Nassau. a) Regierungsbez. Cassel: 25. Strafanstalt Wehlheiden (211 männl. Zuchth.; 215 männl. Gefängnissgef.; im Ganzen 426 — 408 Zellen). 36. Strafanstalt Cassel (157 männl. Zuchth. — 7 Zellen). 37. Strafanstalt Ziegenhain (325 männl. Zuchth., 95 weibl. Zuchth., 14 weibl. Gefängnissgef., im Ganzen 434. — 44 Zellen). b) Regierungsbez. Wiesbaden: 38. Strafanstalt Diez (294 männl. Zuchth. — 3 Zellen).

XIII. Rheinprovinz. a) Regierungsbez. Coblenz: 39. Straf- und Correctionsanstalt Coblenz (231 Gefängniss-, Haft- und Untersuchungsgef. beider Geschlechter — 19 Zellen). 40. Arresthaus Simmern (10 männl., 2 weibl. Gefängnissgef. — 4 Zellen). 41. Hilfsstrafanstalt Andernach (66 männl. Gefängnissgef. — 9 Zellen). b) Regierungsbez. Düsseldorf: 42. Strafanstalt Werden (1009 männl. Zuchth. — 93 Zellen). 43. Arrest- und Correctionshaus Düsseldorf (508 Gefängniss-, Haft- und Untersuchungsgef. beid. Geschl. — 16 Zellen). 44. Arresthaus Cleve (147 Gefängniss-, Haft- und Untersuchungsgef. beider Geschlechter — 3 Zellen). 45. Arresthaus Elberfeld (452 Gefängniss-, Haft- und Untersuchungsgef. beid. Geschlechter — 156 Zellen). c) Regierungsbez. Cöln: 46. Straf- und Correctionsanstalt Cöln (542 männl., 125 weibl. Zuchth., 202 männl., 57 weibl. Gefängnissgef., 122 männl., 18 weibl. Untersuchungsgef., im Ganzen 1066 — 183 Zellen). 47. Arresthaus Bonn (103 Gefängniss- u. Untersuchungsgefangene beid. Geschl). — 42 Zellen). 48. Strafanstalt Siegburg (310 männl. Gefängnissgef. — 21 Zellen). d) Regierungsbez. Trier: 49. Strafanstalt Trier (322 Gefängniss-, Haft- und Untersuchungsgef. beid. Geschl. — 8 Zellen). 50. Justizarresthaus Saarbrücken (95 Gefängniss-, Haft- und Untersuchungsgef. beider Geschlechter — 20 Zellen). 51. Gefangenenanstalt Aachen (311 Gefängniss- und Untersuchungsgef. — 64 Zellen).

[6] Decret vom 12. Juni 1811.

[7] Vgl. den Gefängniss-Entwurf in Drucks. des Abg.-Hauses 16. Legislatur-Periode (1886) No. 94.



## § 6.

## Die Aufgaben der Zukunft.

I. Unter schwierigen Verhältnissen hat die Preussische Verwaltung auf dem Gebiete des Gefängnisswesens unstreitig Grosses geleistet. Aber die Thatsache, dass im Jahre 1884/5 von den neuzugegangenen Zuchthäuslern 82 Männer auf 100 und 80 Weiber auf 100 bereits wegen Verbrechen oder Vergehen bestraft waren, genügt, die dringende Nothwendigkeit einer weiteren gründlichen Umgestaltung auch dem hartnäckigsten Optimisten unwiderleglich nachzuweisen.

Jede Umgestaltung des Gefängnisswesens muss und wird im Wesentlichen erfolglos bleiben, wenn sie in der Strafgesetzgebung und der Strafrechtspflege nicht die feste Grundlage findet. So lange die kurzzeitige Freiheitsstrafe die Vorherrschaft, man kann fast sagen die Alleinherrschaft führt,[1] bleibt freilich die Verwaltung des Gefängnisswesens zur Ohnmacht verurtheilt. Erst wenn die kurzzeitige Freiheitsstrafe aus ihrer gegenwärtigen Stellung verdrängt ist, kann die Einrichtung der Strafanstalten ihre Wirksamkeit entfalten. Die Umgestaltung unserer Strafgesetzgebung und unserer Strafrechtspflege muss der Reform des Gefängnisswesens vorangehen. Damit ist aber die Aufgabe als eine solche gekennzeichnet, deren Lösung nicht den einzelnen Bundesstaat für sich, sondern das ganze Deutsche Reich interessirt, deren Erörterung uns hinausführen würde über das Gebiet, dem dieses Handbuch gewidmet ist.

II. Aber selbst innerhalb der ihr gezogenen Schranken bliebe der Preussischen Gefängnissverwaltung noch gar manches zu thun übrig. Der Anfang müsste mit der Aufhebung der, in ihrer Mehrzahl durchaus ungenügenden kleinen Gerichtsgefängnisse gemacht werden. Ihre Ersetzung durch zweckmässig eingerichtete Anstalten von mittlerer Grösse ist ohne unerschwingliche finanzielle Opfer durchaus möglich, sobald man sich mit dem Erreichbaren, insbesondere in Bezug auf den Kubikraum der Zellen, begnügt. Das Bessere darf nicht auch hier der Feind des Guten werden.

III. Dann aber vergesse man nicht, dass die Strafanstalt nur eines der staatlichen Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens ist; dass Repression und Prävention in einander greifen müssen, soll nicht die eine gerade so vergeblich arbeiten wie die andere. Die Erziehungs- und Besserungsanstalten für die verwahrloste und verbrecherische Jugend, das Arbeitshaus, die Schutzfürsorge für die Entlassenen, die gesammte Armenpflege — sie alle dienen einem Zwecke: der Bekämpfung des Verbrechens. Ist diese Auffassung richtig, so

ist damit die Nothwendigkeit bewiesen, nicht nur die Leitung des ganzen Gefängnisswesens in eine Hand zu legen, sondern sie, verbunden mit der Leitung jener Präventivmittel, in der Hand des Ministers des Innern zu concentriren. Das ist nach meiner Meinung[2] das nächste und wichtigste Ziel der Gefängnissreform in Preussen.

[1] Vgl. Benneke Ztschr. für StrRW. VII. 187.
[2] Die Frage ist in B. V. näher erörtert.

## Kapitel III.

# Königreich Sachsen.

## § 7.

### Das Classificationssystem und die Gefangenenbehandlung.

Literatur: Archiv n. F. 1843. S. 308 (Mittermaier). — Jul. JB. II. 289 (Mittermaier), III. 271 (Nöllner). — Bergsträsser, Die Sächs. Strafanstalten u. s. w. 1844. — Gfk. IV. Beilage (Jahresber. von Zwickau), V. 21 (Correctionsanstalten) V. 97 (Sachsenburg), IX. 435, XIV. 205, XVIII. 68, XXI. 1 (Hausordnung). — Ferner folgende Schriften von d'Alinge (geb. 1819, seit 1850 Director in Zwickau): Besserung auf dem Wege der Individualisirung. 1865; Das Zellenhaus Zwickau 1869; Zum Strafvollzugsgesetz. 1877.

I. Das Königreich Sachsen nimmt durch die schon 1840 unter Minister von Lindenau geschehene Einführung des Classificationssystems eine besondere Stellung ein. Nächtliche Trennung, gemeinsame Arbeit, gänzliche Isolirung sehr verderbter oder gefährlicher Verbrecher, die Unterscheidung mehrerer Disciplinarclassen je nach der verschiedenen, grössere Milde oder Strenge erheischenden Individualität, besondere Behandlung der Rückfälligen: — dies sind die Grundlagen, welche bis zum heutigen Tage festgehalten und ausgebaut wurden. Hierbei sind die Verdienste des langjährigen Leiters des Gefängnisswesens Geheim-Rath v. Zahn[1] und namentlich die des Directors d'Alinge hervorzuheben, der „die Besserung auf dem Wege der Individualisirung" zum System ausgestaltete und praktisch anwandte.[2] Einen kräftigen Hebel erhielt dasselbe in dem 1862 auf Anregung König Johann's eingeführten Beurlaubungswesen.[3]

Zu den 1840 schon vorhandenen Anstalten Waldheim, Zwickau, Hubertsburg wurde eine Reihe neuer seit 1852 geschaffen.[4] Dabei wurden die Belegungsverhältnisse mehrfach geändert, insbesondere anlässlich der Einführung des Reichsstrafgesetzbuches. Durch diese fortschreitenden Verbesserungen ist Sachsen, in beherzigenswerthem Unterschiede zu Preussen, zu

einer gänzlichen Trennung von Zuchthaus und Gefängniss, zu einer befriedigenden Entwickelung der Correctionshäuser, zu einer höchst erfreulichen Fürsorge für jugendliche Verbrecher gelangt.[5]

II. Die neueste Regelung erhielt das Classificationssystem in der Hausordnung[6] der Landesstrafanstalten vom 2. Mai 1883. Darnach (§§ 14 ff.) bestehen 3 Disciplinarclassen,[7] welche in Bezug auf Kleidung, Freiheitsbeschränkung, Gewährung von Vergünstigungen und Belohnungen, Arbeitsgratificirung, Verstattung von Verwendungen aus dem Spargelde und Anwendung der Disciplinarstrafen scharf von einander unterschieden werden.

Isolirung kann von der Direction als Disciplinarmittel verfügt werden. Dauernde Einzelhaft ist die Direction nach vorheriger Berathung mit dem Geistlichen und dem Arzte zu verhängen befugt. Soweit es der Raum gestattet, werden auch die nicht in Einzelhaft befindlichen Gefangenen während der Nacht isolirt.

Unter den Disciplinarstrafen finden wir Lattenarrest (auch mit Verdunkelung) und körperliche Züchtigung bis zu 30 Schlägen.[8] Als Sicherungsmittel dürfen angewendet werden: Zwangsjacke, Zwangsstuhl, Fesselung, Zwangsgurt, Anschliessen an die Kette, Beingurt; die drei letzteren nur bei männlichen Gefangenen.

Das Gegenstück zu den Disciplinarstrafen bilden die Belohnungen für ausgezeichneten Fleiss, gute Aufführung und ernstliches erfolgreiches Streben nach sittlicher Besserung. Sie bestehen: 1. in der Gestattung besonderer Extragenüsse aus dem Spargelde oder auch unentgeltlich aus der allgemeinen Spargeldercasse; 2. in Lob vor den versammelten Gefangenen; 3. in der Versetzung in eine höhere Classe; 4. in der Empfehlung zur Begnadigung oder Beurlaubung.

III. Auch in den Gerichtsgefängnissen, wo aber die Gefängnissstrafe gewöhnlich mit Haft beginnt,[9] besteht das Classificationssystem[10] nach ähnlichen Grundsätzen, jedoch nur mit 2 Disciplinarclassen, deren zweite im Wesentlichen der dritten Classe der Landesstrafanstalten entspricht.

Als Disciplinarstrafen sind u. a. auch zulässig: Anschliessen an die Kette bis zur Dauer von 3 Wochen, vollzogen durch Befestigung des einen Fusses an eine in der Wand oder dem Fussboden eingelassene mindestens 1,2 m lange eiserne Kette, und körperliche Züchtigung, unter denselben Voraussetzungen wie in den Landesanstalten.[11]

---

[1] Geb. 1811, † 1880.

[2] Dieser Gedanke führte ihn zur Verwerfung der Gemeinschaftshaft im alten Sinne, wie zu der folgerecht durchgeführten Isolirung; zur scharfen Unterscheidung der Gelegenheits- und der Gewohnheitsverbrecher; zur Zusammenfassung gleichartiger Elemente in getrennte Classen.

[3] Vgl. B. VI. Abschn. 3, Cap. III.

[4] 1852 Grosshennersdorf, 1858 Voigtsburg (Hilfsanstalt für Zwickau), 1859 Hohenstein, 1864 Hoheneck, 1867 Sachsenburg, 1875 Grünhain, 1877 Nossen, 1879 Radeberg. Dagegen wurde Hubertusburg zur Pflegeanstalt.

[5] Auch der in Sachsen wie in Preussen bestehende Dualismus der Verwaltung hat einen die Fortbildung des Gefängnisswesens störenden Einfluss nicht gehabt, da das Ministerium des Innern wie das der Justiz in allem Wesentlichen bisher von denselben leitenden Grundgedanken ausgingen.

[6] Sie zerfällt in folgende Capitel: I. Verfassung und Verwaltung der Anstalten. II. Annahme der Gefangenen. III. Disciplin. IV. Arbeit. V. Seelsorge und Unterricht. VI. Verpflegung. VII. Gesundheits- und Krankenpflege, Todesfälle. VIII. Entlassung, Beurlaubung, Begnadigung; im letzteren Abschnitt ist die Aushändigung oder Versendung der Gratificationen genau geregelt. Ueber Arbeit und Verpflegung bestehen daneben besondere Regulative.

[7] In die Mittelclasse tritt jeder in die Anstalt eingelieferte Sträfling ein, wenn er nicht in die dritte Classe eingetheilt werden muss. Aus der Mittelclasse können in die erste Classe aufrücken Diejenigen, welche den Beweis geliefert haben, dass sie ernstlich bestrebt sind sich zu bessern, dabei sich längere Zeit hindurch vorzüglich gut betragen und fleissig gearbeitet haben. Rückversetzung ist jederzeit möglich. In die dritte Classe werden sofort bei der Einlieferung eingestellt (Ausnahmen nach Ermessen der Direction vorbehalten): 1. Rückfällige, d. h. diejenigen, welche bereits eine schwerere Freiheitsstrafe als Haft oder Festungshaft verbüsst haben oder in einer Correctionsanstalt detinirt oder in einer Landes-Erziehungs- und Besserungs-Anstalt untergebracht gewesen sind; 2. diejenigen, welche schon bei der Aufnahme Böswilligkeit oder leichtfertige Auffassung ihrer Bestrafung erkennen lassen; 3. diejenigen, welche in der Absicht straffällig geworden sind, um in eine Straf- oder Correctionsanstalt zu kommen. Ueberdies werden in die dritte Classe aus den andern Classen Diejenigen versetzt, deren sittlicher Zustand und deren Verhalten die Anwendung strengerer Zuchtmittel als angezeigt erscheinen lässt. Rückversetzung in die Mittelclasse ist jederzeit zulässig. Ein Aufrücken der in die dritte Classe Eingestellten ist dagegen in der Regel ausgeschlossen und nur in bestimmt bezeichneten Ausnahmefällen gestattet.

[8] Diese wird mit einem 80—90 cm. langen, glatten, am Angriffe nicht über 1 cm. starken Haselstock auf das entblösste Gesäss vollstreckt. Sie ist überhaupt nur bei männlichen Gefangenen zulässig und gegen Gefängnissträflinge nur anzuwenden: bei gewaltthätigem Verhalten, bei thätlicher Widersetzlichkeit und wenn andere Disciplinarstrafen bereits vergeblich angewendet worden sind, auch bei hartnäckigem Ungehorsam. Gegen Gefangene, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, sind auch die in der Schule anwendbaren Züchtigungsmittel zulässig.

[9] Auch Haftstrafe kann in dieser Form vollstreckt werden.

[10] Verordnung vom 27. Dec. 1882.

[11] Vollstreckt entweder mit einer bis zu 0,35 m. langen bis zur Mitte gebundenen Birkenreiserruthe oder mit einem 0,85 m. langen glatten, am Angriff nicht über 6 mm. starken Haselstock — auf das entblösste Gesäss.

---

## § 8.

## Die Gefängnisse und ihre Verwaltung.

I. Die Landesstraf- und Corrections-Anstalten,[1] für welche die in § 1 II. genannte einheitliche Hausordnung gilt, stehen unter dem Ministerium des Innern. In den Landesstrafanstalten wird Zuchthaus und längere Gefängnissstrafe (über 1 Monat bei Jugendlichen, über 6 Monate bei Männern, über



4 Monate bei Weibern) vollstreckt. Der Verwaltungsaufsicht unterliegen auch die Gemeindegefängnisse.

II. Die Gerichtsgefängnisse (sowie die Gefangen-Anstalten zu Dresden, Leipzig und Chemnitz) stehen unter der Leitung des Justizministeriums.[2] Sie sind zur Vollstreckung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, der Haft und der kürzer dauernden Gefängnissstrafen[3] bestimmt. Für dieselben gelten die Hausordnung vom 22. September 1879 (mit Nachträgen vom 27. December 1882 und 23. Januar 1885), die Dienstanweisung für die Gefängnissbeamten und Hülfsbeamten von 1879 und die Dienstinstruction für die Aufsichtsbeamten der Gefangenanstalten bei den Bezirksgerichten Dresden, Leipzig und Chemnitz von 1877. Die Verwaltung führt der erste Gefängnissbeamte (Gefängnissdirector, Arresthausinspector, Wachtmeister u. s. w.). Die Aufsicht ist der Staatsanwaltschaft übertragen.

Die Verpflegung, für welche ein besonderer Speise-Etat besteht, ist hier nur bei den grösseren Gefängnissen an Unternehmer vergeben, in den kleineren dem Gefängnissbeamten überlassen. Der Letztere hat auch für angemessene Arbeit[4] zu sorgen.

---

[1] Es sind a) die Zuchthäuser Waldheim (Männer) und Hoheneck (Weiber); b) die Gefängnisse Zwickau mit Nossen (Männer) und Voigtsberg (Weiber); c) die Gefängnisse für Jugendliche: Sachsenburg (männl.) und Grünhain (weibl.); d) die Correctionsanstalten Hohenstein mit Radeberg (Männer), Waldheim (Weiber), Sachsenburg (männl. Jugendliche); e) die Erziehungs- und Besserungsanstalten Bräunsdorf (mit Abtheilungen für beide Geschlechter) und Grosshennersdorf (Knaben). Die Festungshaft wird auf dem Königstein verbüsst.

[2] Die Materialien hierüber werden der Gefälligkeit des Königl. Justiz-Ministeriums verdankt.

[3] S. I. oben und die Verordnung betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über die Verbüssung von Gefängnissstrafen, vom 11. März 1878 (Ges. und VOBl. S. 22).

[4] Die Arbeitsbelohnung für Arbeitsmaass und Mehrarbeit beträgt höchstens die Hälfte des Arbeitsertrages. Die Verwendung erfolgt in der gewöhnlichen Weise.

---

## Kapitel IV.

## Die übrigen Norddeutschen Staaten.

### § 9.

### Grossherzogthum Hessen.[1]

I. Im Grossherzogthum Hessen gilt trotz verschiedener Anläufe zur Einführung der Einzelhaft[2] noch heute im Allgemeinen das Princip der Gemeinschaft bei Tag und Nacht

und erst neuerdings ist die Hoffnung einer Aenderung gegeben. An geschehenen Reformen, gleichfalls neuester Zeit, dürfen die Einführung der Zwangserziehung,[3] die Herstellung einer Gefängnissstatistik[4] und manche Verbesserungen in den mittleren und kleineren Gefängnissen[5] hervorgehoben werden. Auch verdient das einer centralen behördlichen Leitung unterstellte Schutzwesen[6] und die geschehene Beseitigung der körperlichen Züchtigung[7] einer besonderen Erwähnung.

II. An Gefängnissen sind vorhanden: das Landeszuchthaus Marienschloss,[8] die (Provinzial-)Gefängnisse Darmstadt[9] und Mainz,[10] das Arbeitshaus Dieburg[11] und endlich die sog. „Haftlocale“ (Bezirksgefängnisse), in welchen die kleineren Strafen[12] und der Untersuchungsarrest vollzogen werden. Die Festungshaft wird in besonderen Räumen des Gefängnisses in Darmstadt verbüsst.

Die Leitung der Gefängnisse,[13] früher zwischen den Ressorts des Innern und der Justiz getheilt, wird jetzt als Justizsache[14] behandelt. Mit Ausnahme der neuestens dem Ministerium direct unterstellten Landeszuchthausdirection in Marienschloss sind unter der oberen Leitung des Oberstaatsanwalts den Staatsanwaltschaften die Centralanstalten, sowie die Arresthäuser der Landgerichtsorte unterstellt, während die Amtsgerichte den Haftlocalen sonst, je für ihren Ort, vorstehen. Die Centralanstalten ausser Marienschloss leiten Verwalter. Die Verwaltung der Haftlocale besorgen die Gerichtsschreiber; diese sind meist zugleich Gefangenwärter und liefern auch die Kost.

Hinsichtlich des Beamtenpersonals wiegt die Civilanstellung von Militärpersonen vor,[15] soweit der Gefängnissdienst nicht ein Nebenamt ist.

III. Als rechtliche Grundlage des Strafvollzugs sind eine Reihe von Verordnungen und Instructionen erlassen,[16] aus deren Inhalt das Recht der Selbstbeköstigung der Civil-, Untersuchungs- und Haftgefangenen (mit Ausnahme von § 361 RStGB.) und die besonderen Vorschriften über das Maass der Arbeitsbelohnung[17] und über deren Behandlung bei der Entlassung des Gefangenen[18] hervorzuheben sind.

---

[1] Nach amtlichen Quellen, die ich der Güte des Herrn Geh. Staatsraths Hallwachs verdanke. Vgl. auch Gfk. XXI. 307, 401.

[2] 1847 Wunsch des Landtags, 1858 Vorschläge der Direction Marienschloss, 1860 Beschluss beider Kammern (Antrag des Grafen Görtz), 1865 Entwürfe der Regierung (Gfk. II. 138). 1886 wurde den Kammern die Erbauung eines auf 500 Köpfe berechneten Zellengefängnisses (Bau nach den Krohne'schen Grundsätzen) für männliche Züchtlinge und Gefängnisssträflinge von der Regierung vorgeschlagen. Die Stände bewilligten 1 1/10 Million Mark im Mai 1887. — In den „Haftlocalen“ sind mehrfach Zellen vorhanden und zur Isolirung, soweit möglich, zu benützen. In die wenigen Zellen, welche in Marienschloss bestehen, sollen von den Insassen der Anstalt eingesetzt werden:



a) Sträflinge, nach deren Individualität nachtheilige Einwirkung auf die Mitgefangenen zu besorgen ist; b) jüngere, sowie einen höheren Bildungsgrad besitzende Sträflinge, um sie vor verschlechternden Einflüssen zu bewahren; c) solche, welche sich in der gemeinsamen Haft als besonders unverträglich gezeigt haben, und endlich d) diejenigen, denen eine besondere Beschäftigung zugewiesen ist, die ihrer Natur nach nicht gut in gemeinsamer Haft ausgeführt werden kann.

[3] Vgl. B. X. Cap. 2 und Fuld in Conrads Jahrb. n. F. XIII. 326.

[4] VO. 2. April 1884 Reg.-Bl. No. 10.

[5] Allgemeine Durchführung der Beschäftigung der Gefangenen, Regelung der Seelsorge (VO. 25. Juni 1885 Reg.Bl. No. 27) mit periodischen Gottesdiensten.

[6] Vgl. Buch XI. Cap. 2.

[7] Durch art. 32, 33 der nun aufgehobenen Disciplinarvorschriften vom 18. August 1843 zugelassen, wurde sie durch VO. vom 23. April 1878 bezüglich der Weiber und gewisser Kategorien männlicher Sträflinge ausgeschlossen, auch die gänzliche Nichtanwendung versuchsweise eingeführt. Hierbei verblieb es.

[8] Für männliche und weibliche Züchtlinge, 400—500 Köpfe.

[9] Für männliche Gefängnisssträflinge der Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

[10] Für männliche Gefängnisssträflinge aus Rheinhessen, für weibliche und für jugendliche des ganzen Landes.

[11] Bis 1874 Weiberhaus, seitdem überhaupt dem Vollzug des § 362 RStGB. dienend.

[12] Gefängniss nur bis zu einem Monat. Dies und die vorstehenden Belegungsgrundsätze beruhen meist auf der VO. vom 18. April 1871, Reg.-Blatt No. 114.

[13] Im Obigen ist der jetzige Zustand geschildert; wie viele Veränderungen im Einzelnen vorkommen, zeigt die Anführung der bezüglichen VO.: Allerh. Entschl. vom 18. Juni 1861; VO. 12. Juli 1861; VO. 3. December 1879; VO. 10. Mai 1880; VO. 3. Januar 1883; VO. 1. November 1884; VO. 22. Mai, 24. und 29. October 1885, sämmtlich im Reg.-Bl. erschienen.

[14] Das Arbeitshaus in Dieburg steht dagegen unter dem Ministerium des Innern und wird von der Provinzialdirection Darmstadt geleitet.

[15] VO. 25. April 1873 Reg.-Bl. No. 21 behält die Stellen der Verwalter, Werkmeister, Aufseher vor. Erstere müssen höhere Bildung im Rechnungswesen, letztere Handwerkskenntniss nachweisen.

[16] Für Marienschloss „Dienst- und Hausordnung, sowie Dienstinstructionen für die Beamten und Bediensteten" von 1886, dazu Speisetarif vom 1. Decbr. 1884, — für die Provinzial- und Bezirksgefängnisse Reglement vom 15. Juni 1883 Reg.-Bl. No. 13 nebst VO. vom 23. September 1882 über Lieferung der Kost durch die Gefangenwärter in sämmtlichen Haftlocalen der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, — für den Vollzug der Festungshaft Regl. vom 21. Februar 1885.

[17] In Marienschloss bis zu einem Fünftel des Verdienstes, aber nicht über 24 Pfennige täglich, — in den andern Gefängnissen eine mässigere Belohnung. Bemessung nach Tagewerk nnd Mehrarbeit. Die Belohnung ist unpfändbar.

[18] In Marienschloss wird die Belohnung dem Sträfling in der Höhe des Reisegeldes persönlich ausgefolgt, in dem Mehrbetrage durch Vermittlung der Polizeibehörde des Wohnortes oder der Bezirks-Commission des betreffenden Schutzvereins; während der Strafzeit konnte schon über die Hälfte des Betrages zu Gunsten von Familienangehörigen oder zu besonderen Anschaffungen (Nahrungsmittel, Bücher, Bilder, Blumen u. s. w.) verfügt werden. — In den übrigen Gefängnissen wird die Belohnung ganz bei der Entlassung verabfolgt, kann aber erforderlichen Falles der Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes oder einem Schutzverein oder sonstigen geeigneten Personen übersendet werden.



## § 10.

## Die Grossherzogthümer Mecklenburg.[1]

Literatur: Beschreibung der Strafanstalt Dreibergen bei Bützow im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin. Mit Zeichnungen. 1840. (Vgl. Archiv NF. 1841 S. 449.) — Mittheilungen über das Mecklenb. Strafhaus in Dreibergen. Julius JB. VII. 220.— Gfk. XVIII. 91. — Vgl. auch die noch heute beherzigenswerthen Arbeiten von v. Wick: Abhandlungen aus dem Gebiete der Gefängnisskunde. 1. Heft: Die Isolirung der Sträflinge mit Rücksicht auf die Erfahrungen in der Mecklenb. Landesstrafanstalt Dreibergen. 1848; 2. Heft: Ueber Strafe und Besserung und deren Verhältniss zu einander. 1853; 3. Heft: Reglementäre Bestimmungen für die Strafanstalt Dreibergen mit Anmerkungen. 1856. — Derselbe: Ueber Fürsorge für entlassene Sträflinge, insbesondere über Organisirung einer kirchlichen Fürsorge für dieselben. 1856.

I. Die beiden Grossherzogthümern gemeinsame Landesstrafanstalt Dreibergen,[2] für gemeinsame Tagesarbeit und nächtliche Trennung eingerichtet, allmählich aber zu immer ausgedehnterer Anwendung der Einzelhaft übergehend, ist für die Geschichte des Gefängnisswesens durch die fast vergessene Thatsache von besonderem Interesse, dass hier zuerst eine Art von Uebergangsstation eingerichtet wurde;[3] „langzeitige[4] Züchtlinge werden, wiewohl unter Berücksichtigung ihrer Individualität, zur Vermittelung des Ueberganges aus der Einzelhaft in den Zustand der Freiheit, im letzten Stadium ihrer Strafzeit der Einzelhaft entzogen und thunlichst mit solchen Arbeiten beschäftigt, bei denen ihre Körperkräfte geübt werden.“[5] Auch sonst begegnet man in Dreibergen einer Reihe trefflicher Anordnungen, so der strengeren Behandlung der Rückfälligen, der Fürsorge, dass den freien Arbeitern keine Concurrenz gemacht werde, dem Verbot, die Fleissbelohnungen, welche für die über das Pensum hinaus geleistete Mehrarbeit gegeben werden, zur Anschaffung von Genussmitteln zu verwenden, der Zulassung einer Mittelkost. Zahlreiche und sorgfältig gearbeitete Instructionen, von dem vorgesetzten Justizministerium erlassen, regeln den Dienst im Hause und das Leben der Gefangenen.

Von beiden Ländern wird auch das ähnlich eingerichtete[6] Schwerin'sche Centralgefängniss zu Bützow benützt. An grösseren Anstalten bestehen sodann für Schwerin die Arbeitshäuser in Güstrow,[7] Dömitz und Wickendorf, für Strelitz eine Strafanstalt und ein Arbeitshaus in der gleichnamigen Hauptstadt. Im übrigen sind bei den Land- und Amtsgerichten Gefängnisse vorhanden.

II. Die rechtliche Regelung beruht theils auf der zur RStPO. erlassenen Ausführungsverordnung vom 28. Mai 1879, welche die Belegungsverhältnisse regelt,[8] theils auf der schon erwähnten Hausordnung für Dreibergen und Bützow und be-

sonderen eingehenden Ordnungen für das Landgerichtsgefängniss Schwerin und für die Amtsgefängnisse.[9]

---

[1] Nach gütigen Mittheilungen der Grossherzogl. Ministerien, des Geheimen Ministerial-Raths Ahmsetter in Schwerin, sowie des Herrn Directors Major Köhler in Dreibergen.

[2] 1839 nach Plänen v. Wick's erbaut, mit besonderen Abtheilungen für Züchtlinge, Gefängnisssträflinge, Jugendliche.

[3] VO. vom 11. December 1851.

[4] Strafen über 18 Monate.

[5] v. Wick lobt sehr den Erfolg und betrachtet die Einrichtung als wesentliche Ergänzung der Einzelhaft. Aehnliche Bestimmungen s. in § 13 des Badischen Gesetzes vom 6. März 1845, zu welcher Stelle auch der Commissions-Bericht von Interesse.

[6] Einzelhaft, mit Ausnahme des Gottesdienstes, des Schulunterrichtes und der Bewegung im Freien; Gefangene, welche sich während neunmonatlicher Einzelhaft gut geführt haben, können in Gemeinschaftshaft versetzt werden. Die Arbeiten erfolgen theils für Rechnung von Privatpersonen, theils in Regie; zur Verdingung an Unternehmer ist Justiz-Ministerialgenehmigung nöthig. Unter den Disciplinarmitteln auch Lattenarrest, nicht aber Prügelstrafe.

[7] Hausordnung vom 19. Januar 1871; unter dem Ministerium des Innern.

[8] Die VO. ist gemeinsam. Sie bestimmt 1. für Schwerin: Es werden vollstreckt: a) Zuchthausstrafen in Dreibergen, b) Festungshaft auf der Feste Dömitz oder in Gerichtsgefängnissen, c) Gefängniss von zwei Monaten und darüber in Bützow oder in Gerichtsgefängnissen; d) kürzere Gefängnissstrafen und Haft in den Gefängnissen der Land- und Amtsgerichte; e) Freiheitsstrafen für Jugendliche (StGB. § 57) in den in Dreibergen und (nach VO. vom 21. Mai 1883) in Bützow errichteten Stationen. 2. Für Strelitz: a) Zuchthaus in Strelitz und Dreibergen, b) Festungshaft und Gefängniss in den Gerichtsgefängnissen (grössere Strafen namentlich beim Landgericht Strelitz), c) Jugendliche von 4 Wochen an in Bützow und Dreibergen.

[9] Für die Schweriner Amtsgefängnisse 1880 im Druck erschienen. Neben der Strelitzer Amtsgefängniss-Ordnung besteht eine besondere Anweisung über Beschäftigung der Gefangenen.

---

## § 11.

## Grossherzogthum Oldenburg.[1]

Literatur: Archiv NF. 1843 S. 313. — v. Buttel, Der jetzige Zustand der Strafanstalten in Vechta und ihre Leistungen, in Hitzigs Annalen. 1844. XXVII. 257. — Gfk. II. 102, XV. 283.

I. In der Geschichte des Gefängnisswesens ist Oldenburg von besonderer Bedeutung geworden durch die Persönlichkeit Hoyer's, des langjährigen Directors der Strafanstalten zu Vechta. Von der Gemeinschaftshaft ausgehend, durch Reisen mit den Zuständen des Auslands vertraut, überzeugter Anhänger des Individualisirungsgedankens, gelangte Hoyer allmählich zur Einzelhaft, die er während seiner Amtsthätigkeit schrittweise durchführte, bis er in den letzten Jahren seiner Wirksamkeit sich dem Irischen System in die Arme warf. Der Versuch eines progressiven Strafvollzugs, 1860 begonnen, bestand in der Aufstellung von 3 Stufen. Die 2 ersten wurden in der

Strafanstalt zugebracht. Bei guter Führung erfolgte „Begnadigung zum Correctionshaus". Auf dieser 3. Stufe wurden die Begnadigten eine Stunde von der Anstalt, gemeinsam mit den Correctionären, zu Heideculturen verwendet. Der Plan Hoyer's, auf der Heide eine Uebergangsstation zu errichten, gelangte nicht zur Ausführung. Die Ergebnisse waren möglichst ungünstige.[2] Hoyer's Nachfolger (Langreuter) kehrte daher zu der gemilderten Einzelhaft (ohne Masken, *stalls*, Isolirspazierhöfe) zurück.

II. Ausser den Strafanstalten in Vechta[3] sind die Gefangenanstalt Oldenburg,[4] das Festungsgefängniss Jever und die Amtsgefängnisse zu erwähnen.[5] Das Gefängnisswesen ressortirt vom Justizministerium, nur die weiter zu nennende Zwangsarbeitsanstalt Vechta[6] untersteht dem des Innern. Letzterem ist auch ein Zwangserziehungsgesetz zu verdanken.[7]

Die Anstalten in Vechta sind zugleich dazu bestimmt, dass auch von den Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Gerichten erkannte Zuchthaus- und Gefängnissstrafen dort verbüsst und Correctionäre aus diesem Staat dort aufgenommen werden.[8]

---

[1] Nach gütigen Mittheilungen des Herrn Geh. Ober-Regierungs-Rath Mutzenbecher und des Herrn Directors Langreuter.

[2] Der Einfluss der „Correctionäre" auf die „Begnadigten" war so schlimm, dass von 38 (oder 28? die Quellen stimmen nicht überein) der letzteren 14 wegen schlechter Führung wieder in die Anstalt zurückversetzt wurden. Das Areal wurde an einen benachbarten Gutsbesitzer verkauft.

[3] 200 Vollzellen, sonst Gemeinschaftsräume; gesondertes Männer- und Weibergefängniss für Zuchthaus- und längere Gefängnissstrafe mit regelmässigem Vollzug in Einzelhaft; Gewerberegie. Regulativ vom 31. August 1882. Beschreibung und Plan des Umbaues Buch IV.

[4] Kürzere Freiheitsstrafen. Regulativ 4. Juni 1860.

[5] Die Verfügung vom 20. Mai 1880, betreffend die Benützung der Straf- und Gefängniss-Anstalten, soll umgearbeitet werden.

[6] Gesetz vom 14. März 1870 und 22. Januar 1873.

[7] Vom 12. Februar 1880, verwahrloste Kinder und jugendliche Uebelthäter umfassend; s. Buch X., cap. 3.

[8] Staatsvertrag vom 23. October 1878.

---

## § 12.

## Die Thüringischen Staaten.[1]

Literatur: Bl. für Gfk. III. 72 (über Reuss-Schleiz), IV. 221 (über Rudolstadt), V. 146 (über Altenburg), XIV. 189, XVI. 93 (Seebaldt, Die neue Organisation der Strafanstalten in Thüringen), XVII. 321 u. XVIII. 293 (Jahresber. der Anstalten Ichtershausen). — St. II. 334 (Schwartz über Reuss).

I. Während das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die Verbüssung grösserer Strafen, welche daselbst nicht





vollzogen werden können,[2] durch Uebereinkünfte mit den Königreichen Preussen[3] und Sachsen[4] sorgte, haben die übrigen Thüringischen Staaten[5] sich zu einem Verbande zusammengeschlossen[6] behufs Errichtung gemeinsamer Strafanstalten zur Verbüssung der Zuchthausstrafe und der Gefängnissstrafen grösserer Dauer.[7] Demnach wurden 3 Zuchthäuser[8] und die bekannten Gefangenanstalten in Ichtershausen[9] geschaffen; die Verwaltung steht dem Territorialstaat zu,[10] doch sind über das Strafsystem, vorwiegend in Gemeinschaftshaft bestehend[11], und sonstige wichtige Puncte[12] Verabredungen getroffen und darnach Dienstvorschriften und Hausordnungen erlassen.

Daneben besteht ein engerer Staatenverein zwischen Altenburg, Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen[13] und Reuss-Greiz, welche ein gemeinsames Arbeitshaus in Dreissigacker haben.

Auch wird die Preussische Lehr- und Erziehungsanstalt in Zeitz von mehreren Thüringischen Staaten benützt.[14]

II. In Folge dieser Umstände ist von den einzelnen obengenannten Staaten, welche nur die kürzeren Gefängniss-, ferner die Haftstrafen und die Untersuchungshaft stets im eigenen Bereich vollziehen, allein noch hie und da der Besitz besonderer Anstalten für Nachhaft oder Zwangserziehung,[15] sowie vereinzelt das Fortschreiten der Einzelhaft[16] zu erwähnen.

Auch mögen hier die Vorschriften, auf welchen die rechtliche Regelung des Gefängnisswesens beruht, zusammengestellt werden.[17]

---

[1] Nach gütigen Mittheilungen von Behörden und (bezügl. Altenburgs) des Herrn Geh. Staatsraths Goepel.

[2] Das Landesgefängniss Rudolstadt und die Gerichtsgefängnisse dienen für die kürzeren Strafen. Für die Aufseher und Wärter besteht eine Instruction vom 29. April 1853.

[3] Seit 1. October 1868 wird Zuchthausstrafe gegen Männer in Halle, gegen Weiber in Delitzsch vollzogen, Festungshaft nach einer VO. vom 4. April 1884 in Magdeburg. Ein mit der Provinz Sachsen geschlossener Vertrag wegen Benützung der Correctionsanstalt Zeitz wurde Preussischerseits aufgelöst.

[4] Verträge von 1877 und 1882. Darnach werden für Gefängnissstrafen über 4 Monate Sachsenburg, Zwickau, Grünhain, Voigtsberg, für die correctionelle Nachhaft Sachsenburg, Hohenstein, Waldheim, für den Vollzug des § 56 RStGB. Bräunsdorf mitbenützt.

[5] Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, die 3 Sächsischen Herzogthümer (Altenburg, Coburg-Gotha, Meiningen), die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greiz und Reuss-Schleiz.

[6] Staatsvertrag vom 28. October 1876.

[7] Von 4 Monaten, bei Jugendlichen von 3 Wochen ab.

[8] Für Männer Gräfentonna und Massfeld, für Weiber Hassenberg mit 234 + 175 + 94 Köpfen Belagraum.

[9] Gefängniss für jugendliche und erwachsene Männer und Weiber in völliger Sonderung von einander. Belagraum 75 + 270 männliche, 20 + 70 weibliche Köpfe.



[10] Für Massfeld Meiningen, im Uebrigen Coburg-Gotha.
[11] In den Zuchthäusern mit nächtlicher Isolirung. Einzelhaft als Beobachtungs- und Disciplinarmittel, im übrigen nur in genau bestimmten Fällen.
[12] Keine körperliche Züchtigung. Dem Sträfling steht ein Anspruch auf Antheil am Ueberverdienst nicht zu; doch wird ihm ein solcher zur Förderung des Fleisses und des guten Verhaltens gewährt. Der Verdienstantheil ist der Zwangsvollstreckung entzogen; Rückfällige sind während der ersten Monate ihrer Strafzeit von dem Bezuge desselben ausgeschlossen.
[13] Dieser Staat hat auch Beziehungen zu den Preussischen Anstalten in Zeitz (VO. vom 13. Mai 1872). Die Festungshaft wird in Magdeburg verbüsst.
[14] S. Anmerkung 2 und 13 und einen bezügl. Staatsvertrag von Sachsen-Weimar in dessen Reg.-Bl. 1874 S. 27.
[15] Es besitzen Sachsen-Weimar ein Arbeitshaus in Eisenach, Reuss j. L. ein Arbeits- und Armenhaus in Schleiz, Schwarzburg-Sondershausen eine von der innern Mission 1882 unter dem Namen „Carl-Marien-Haus" in's Leben gerufene Anstalt zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, für welche das wichtige Gesetz vom 22. Mai 1883 zu beachten ist, Reuss ä. L. das Rettunghaus Carolinenfeld bei Greiz. Mit dem Georgen- und Marienhaus bei Lucka für sittlich verwahrloste Kinder hat die Altenburger Ministerialabtheilung des Innern am 9. August 1879 einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem der Vorstand des Hauses sich zur Aufnahme der vom Landarmenverbande überwiesenen Kinder verpflichtet, so lange die Zahl der Anstaltszöglinge 32 nicht überschreitet.
[16] In Sachsen-Meiningen kann die Gefängnissstrafe sowohl für die ganze Dauer wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in Einzelhaft vollstreckt werden. Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, beginnt sie in der Regel mit Einzelhaft. Auch Haftstrafen können in Einzelzellen vollstreckt werden.
[17] S. Anmerkung 2—4, 6, 13—15, ferner Grossherzogthum Sachsen: rev. VO. vom 26. September 1877, Vollstreckung der Freiheitsstrafen betreffend (u. A. für Festungshaft Vorbehalt der Bestimmung des Vollzugsortes im Einzelfall). Herzogthum Sachsen-Altenburg: Regul. vom 12. Februar 1874, Gefängniss-Wesen bei den Untergerichten betreffend; eine Revision ist beabsichtigt, sobald die angebahnte grössere Centralisation des Strafvollzugs durchgeführt sein wird. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha: Regul. über die Verpflegung vom 14. August 1852; Hausordnung des Gefängnisses in Gotha (1862) und Coburg (1863), wesentlich übereinstimmend. Herzogthum Sachsen-Meiningen: Ausführliches Regl. für die Gerichtsgefängnisse vom 24. April 1883. Reuss ä. L.: VO. vom 31. December 1870 und 30. März 1878, Vollstreckung der Freiheitsstrafen betreffend; dazu eine Dienstinstruction für Gefangenwärter.

---

## § 13.

## Herzogthum Anhalt.[1]

Literatur: Bl. für Gfk. XV. 223.

I. In den einst getrennten, seit 1864 vereinten Herzogthümern Anhalt wurden allmählich die ältern Strafanstalten aufgehoben[2] und durch die neu geschaffene Landesstrafanstalt Coswig[3] ersetzt. Sie ist nach dem System der classificirten Gemeinschaft[4] eingerichtet und dient zur Vollstreckung sowohl aller Zuchthausstrafen und der gegen Erwachsene erkannten Gefängnissstrafen von 6 Wochen und darüber,[5] wie auch der Correctionsnachhaft und seit 1878 auch



zur Vollstreckung der gegen Jugendliche erkannten Gefängnissstrafen, zu welchem Zweck eine besondere Station errichtet wurde. Für Einzelhaft sind 53 Zellen verwendbar.

Für den Vollzug der übrigen Strafen dienen die elf Gerichtsgefängnisse. Festungshaft bis zu 3 Monaten wird in demjenigen zu Dessau bei Strafen vollstreckt, für längere Dauer ist ein Abkommen mit Preussen beabsichtigt.

II. Die Aufsicht über die Gerichtsgefängnisse wird vom Staatsministerium direct, über die Anstalt Coswig aber von der 1871 geschaffenen Strafanstalts-Commission[6] geführt.

Eine grosse Anzahl von Verordnungen, insbesondere über die Ausbezahlung des Ueberverdienstes zu Gunsten entlassener Sträflinge an Schutzvereine, über die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung in die Verdienstantheile u. s. w. legen Zeugniss ab von dem lebhaften Interesse, welches die Regierung dem Gefängnisswesen widmet.[7]

---

[1] Nach einer Zusammenstellung, welche ich der Güte des Herrn Geheimen Justizraths West verdanke.

[2] Bernburg (Hausordnung vom 30. Juli 1755), 1841 durch Plötzkau (Haus ordnung nachgebildet dem Rawiczer Regl.) ersetzt, welches wie Zerbst (1802 errichtet) 1874 aufgehoben wurde. Cöthen (1844 reorganisirt) ging ein nach dem Anfall dieses Herzogthums an die Linien Dessau und Bernburg.

[3] Eröffnet 1. October 1874 im Herzogl. Schlosse daselbst.

[4] In die erste Classe kommen in der Regel die zum ersten Male Eingelieferten. Nur die als besonders gefährlich Erkannten aus ihnen werden der zweiten Classe zugetheilt. In diese kommen ferner Diejenigen, welche wiederholt wegen Diebstahl, Betrug, Fälschung, Raub, Meineid, Brandstiftung, Verbrechen gegen die Sittlichkeit verurtheilt sind; sowie nach Ermessen die zum dritten Male als Correctionäre Eingelieferten. Eine Reihe erschwerender Bestimmungen in Bezug auf Ueberwachung, Beschäftigung, Ueberverdienst u. s. w. unterscheidet die zweite Classe von der ersten. Körperliche Züchtigung findet nur gegen männliche Zuchthausgefangene und Correctionäre der zweiten Classe bei unverbesserlicher Lasterhaftigkeit, Schamlosigkeit oder Bosheit statt; und zwar seit 1878 mittels der Peitsche (bis dahin mit dem Rohrstock).

[5] Auch Strafen über 4 Wochen können daselbst vollstreckt werden.

[6] Sie übt zugleich die Verwaltung, befindet z. B. über die Einzelhaft. Sitz in Dessau. Sie wird durch einen ständigen Commissar aus dem Collegium der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern, vertreten. Mit der Inspection war bis 1879 der Herzogl. Oberstaatsanwalt betraut, an dessen Stelle seither der 1. Staatsanwalt bei dem Landgericht trat.

[7] Die Vorschriften für die Gerichtsgefängnisse sind enthalten in einem Reglement vom 11. November 1871 und in einigen dazu erlassenen abändernden Verfügungen, sowie in § 61 des Anhalt'schen Ausführungsgesetzes zum GVG

---

## § 14.

## Braunschweig und die Fürstenthümer ausserhalb Thüringens.[1]

Literatur zu I.: Schulz, St. II. Uebersicht der Straf- und Besserungsanstalten in Braunschweig in Gfk. I. 42, IX. 91, 436, XII. 120, 242, XVI. 126. — Julius JB. V. 84 (1844).

I. Braunschweig besitzt neben den Amts- und Kreisgefängnissen die beiden ursprünglich ganz nach dem System der Gemeinschaftshaft eingerichteten Landesstrafanstalten zu Braunschweig und Wolfenbüttel,[2] sowie die Besserungs- und Arbeitsanstalt in Bevern[3] und das Arbeitshaus in Wolfenbüttel. Der Vollzug, mehrfach gesetzlich geregelt,[4] wird allmählich im Sinn der Einzelhaft verbessert.[5] Die Oberleitung und Beaufsichtigung der Verwaltung sämmtlicher Straf- und Gefangenenanstalten ist dem Oberstaatsanwalte übertragen.[6]

Das Arbeitshaus (StGB. § 362) in Wolfenbüttel ist seit 1. Juni 1880 räumlich von den Strafanstalten getrennt, aber derselben Direction unterstellt. In Bevern wurde eine Erziehungsanstalt für Kinder, das „Wilhelmsstift" geschaffen.[7]

II. Während bezüglich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe schon in § 11 Note 8 das Erforderliche bemerkt wurde und Waldeck, da dessen Verwaltung von Preussen geführt wird,[8] hier nicht in Betracht kommt, ist die besondere Pflege, welche das Gefängnisswesen in Lippe-Detmold fand, hervorzuheben.[9] Abgesehen von Zuchthaus- und Gefängnissstrafen, welche in Preussen vollstreckt werden,[10] findet der Vollzug im Lande statt und ist thunlichst concentrirt. Ausser dem Arbeitshause für die correctionelle Nachhaft[11] ist eine Landesstrafanstalt[12] vorhanden. Beide sind nach dem System der classificirten Gemeinschaft,[13] welches als erprobt bezeichnet wird,[14] eingerichtet; bei den Sträflingen findet auch nächtliche Isolirung statt.

---

[1] Werthvolles, hier nur wenig sichtbares Material verdanke ich der Güte des Herrn Directors Reg.-Rath Kruse in Wolfenbüttel.

[2] Für Zuchthaus und länger dauernde Gefängnissstrafen die Hauptanstalt, 2 Abtheilungen zu je 142 Köpfen. VO. vom 21. October und Hausordnung vom 25. October 1873; letztere schliesst die Prügelstrafe aus. Für die Arbeit Entreprise.

[3] Bei Holzminden, 1833 gegründet.

[4] Namentlich Gesetz vom 22. December 1870; wichtig auch das Regulativ über Untersuchungshaft vom 15. August 1885.

[5] Am 1. November 1873 wurde ein grösserer Zellenbau in Wolfenbüttel eröffnet.

[6] Gesetz vom 27. Januar 1880.

[7] Eröffnet 1. Januar 1872 auf Grund zweier Gesetze vom 22. October 1870.

[8] Accessionsvertrag vom 18. Juli 1867, sodann 1877 bis 1. Januar 1888 verlängert.

[9] Das Folgende beruht auf amtlichen Quellen.

[10] Erstere nach Staatsvertrag vom 5/14. December 1870, letztere in Wesel nach Bekanntmachung vom 12. April 1871.

[11] 1871 an Stelle des 1801 errichteten Strafwerkhauses getreten; Verwaltungs-Ordnung 13. Juni 1871.

[12] Durch Gesetz vom 29. September 1849 wurde der Neubau zum Vollzug der damaligen schwereren Strafen (Kettenstrafe, Zuchthaus, Zwangsarbeit) bestimmt. Neue Verwaltungs-Ordnung vom 4. Juli 1871. Belegraum 118 Köpfe.

[13] Zwei Classen, Eintheilung nach Graden sittlicher Verderbtheit und Betragen. Verschiedene Behandlung in Bezug auf Arbeitsmaass, Verdienst, Verkehr, Kost u. s. f.

[14] Namentlich wird die Bestimmung gelobt, dass die geringere Classe sich nicht aus dem Ueberverdienst Genussmittel verschaffen darf.

---

## § 15.

## Die Hansastädte.

Literatur zu I.: St. II. 331 (Behn) 317 (Grumbach). — Föhring, Die Reform und der heutige Stand des Gefängnisswesens in Hamburg. Hamburg 1883 (mit weiteren Literaturangaben) und Gfk. IX. 155 (Streng). — Zu II.: Gfk. IX. 440, XV. 236. — St. II. 310 (Lürmann).

I. Während Lübeck, die kleinste der Hansastädte, in der Reform zurückgeblieben ist,[1] obwohl 1882 der Senat den Bau eines Centralgefängnisses vorschlug, nimmt Hamburg, wo in den dreissiger Jahren Asher, Trummer, Wichern, Hudtwalker, Julius wirkten, eine hohe Stellung ein, und die 1842 durch das Brandunglück dort unterbrochene Verbesserung des Gefängnisswesens wurde seit 1865 von Senat[2] und Bürgerschaft mit grossen Opfern[3] unablässig durchgeführt. Hamburg besitzt nun folgende Einrichtungen:

1. das Centralgefängniss Fuhlsbüttel,[4] nach dem gemischten System eingerichtet; soweit die Einzelhaft zur Anwendung kommt, ist die Isolirung streng durchgeführt; die Gemeinschaftshaft charakterisirt sich durch Schweiggebot und die Isolirboxes in den gemeinsamen Schlafräumen. Nach dem gleichen System

2. das Untersuchungsgefängniss nebst Strafjustizgebäude (vor dem Holstenthor), zu den besten in Deutschland gehörend.

3. Die Corrigendenanstalt (§ 362 RStGB.), mit landwirthschaftlicher Arbeit.

4. Obwohl 3 Privatanstalten bestehen,[5] wurde 1885 noch eine staatliche Erziehungs- und Besserungsanstalt in Ohlsdorf eröffnet; ein Gesetz, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster jugendlicher Personen, wurde am 6. April 1887 gegeben.

5. Nicht staatlich sind dagegen die Anstalten für Entlassene. Ein seit 1839 bestehender Verein besitzt aber eine mit Wohnasyl versehene Arbeitsanstalt für Männer und bringt die weiblichen Entlassenen entweder in dem 1822 gegründeten Magdalenenstift zu Hamburg oder in dem 1850 errichteten Asyl in der Bloome'schen Wildniss bei Glückstadt unter.

II. In Bremen wurde 1853 die Unhaltbarkeit der bisherigen Zustände erkannt und 1862 statt des vorherigen Auburn'schen Systems die modificirte Einzelhaft angenommen, auch hiernach die (dann 1874 bezogene) allgemeine Strafanstalt Oslebshausen[6] erbaut, was den Deutschen Strafanstaltsbeamtenverein zur Wahl Bremens als Congressort im Jahre 1880 veranlasste.[7] Bremen hat auch in jener Anstalt die Regie durchgeführt und den Strafvollzug gesetzlich geregelt.[8]

Auch in den Localgefängnissen (Gefangenhaus Bremen, Vegesack, Bremerhaven) soll die Einzelhalft thunlichst durchgeführt werden und sind die Einrichtungen dazu getroffen.

---

[1] Lübeck besitzt gegenwärtig, ausser dem hauptsächlich für Untersuchungsgefangene und Gefängnisssträflinge bestimmten Gefängnisse am Marstall, noch das im Jahre 1863 eingerichtete „Werkhaus und Zuchthaus zu St. Annen" (früher Werk- und Armenhaus), welches Ende 1885 48 Zuchthaussträflinge, 11 Haftgefangene, 102 Corrigenden, 19 Landarme, im Ganzen 158 Männer und 22 Weiber beherbergte, aber nur 6 Vollzellen besass. Ersteres steht unter dem Polizeiamt, letzteres unter einer „Vorsteherschaft" genannten Deputation. Rechtliche Regelung im Gesetz vom 19. December 1871, betreffend die Anwendung des RStGB.; Vorschriften vom 1. November 1882 (körperliche Züchtigung zugelassen); Regul. vom 20. Juli 1863 für St. Annen.

[2] Das Gefängnisswesen wird von der „Gefängniss-Deputation", unter der der technisch gebildete Gefängniss-Director steht, geleitet. Ebenso in Bremen.

[3] Für 9 Millionen Mark Neubauten.

[4] Das Centralgefängniss umschliesst innerhalb der allgemeinen Umfassungsmauer drei selbständige, auch baulich von einander getrennte Abtheilungen: eine für Männer mit 166 Zellen von 28,5 Cbm.; eine zweite für Weiber mit 50 Zellen von 25 Cbm.; eine dritte für die Jugendlichen mit 34 Zellen. In Einzelhaft werden Zuchthaus- und längere Gefängnissstrafen (über 9 bezw. 12 Monate) vollstreckt, die Arbeitskraft der Sträflinge wird an Unternehmer verdungen.

[5] Rauhes Haus (seit 1833), Pestalozzistift (seit 1846), Nicolaistift (seit 1850), durch segensreiche Thätigkeit weithin bekannt.

[6] Ursprünglich für Männer und Weiber bestimmt, mussten, trotz der Erweiterung des Baues, infolge der steten Zunahme der Verurtheilungen nach 1880 die Weiber ausgeschieden und in eine besondere 1884 und 1885 anstossend erbaute Anstalt überwiesen werden. Gegenwärtig enthält die Männeranstalt 157 Zellen für Zuchthausgefangene, 134 für Gefängnissgefangene, im Ganzen 291 Zellen von 27—28 Cbm.; die Weiberanstalt 30 bezw. 40, im Ganzen 70 Zellen von 22 Cbm. In beiden Anstalten befinden sich Einzelsitze in der Kirche; in der Männeranstalt auch Einzelspazierhöfe; Masken sind nirgends eingeführt. Die Kosten einer Zelle betragen ungefähr 4750 Mark. — In Oslebshausen werden vollstreckt Zuchthausstrafen, sowie regelmässig Gefängnissstrafen von 3 Monaten und darüber, auch, wenn es der Raum gestattet, von 3 Wochen bis zu 3 Monaten. Hier wird jeder Sträfling Tag und Nacht in

einer besonderen Zelle gehalten. Ausnahmen finden statt einmal mit Rücksicht auf den körperlichen und geistigen Zustand der Sträflinge; dann, wenn nach dreijähriger Einzelhaft der Sträfling die Fortsetzung derselben nicht beantragt. Ausserdem können diejenigen Sträflinge zu gemeinsamer Tagesarbeit bestimmt werden, bei welchen weder günstiger Einfluss der Einzelhaft zu erwarten, noch schädlicher Einfluss gemeinschaftlicher Tagesarbeit auf sie oder ihre Mitarbeiter zu befürchten ist.

[7] S. Deutschland, Gemeinsames § 1.

[8] Gesetz vom 7. Februar 1874. Züchtigung und Lattenkammer ausgeschlossen. In Oslebshausen namentlich günstige Arbeitsbelohnungen (bis 4 Mark monatlich), für Rückfällige erst nach 6 Monaten.

## V. Kapitel.

# Grossherzogthum Baden.

Von

Ministerialrath Dr. v. JAGEMANN in Karlsruhe.

---

Allgemeine Quellen: Eine Sammlung der wichtigsten jetzt gültigen Badischen Bestimmungen neben dem Reichsrechte enthalten die Ausgaben von Traub, StGB. für das Deutsche Reich (2. Aufl. 1885), Strafprocessordnung und Gerichtsverfassung (1883). Die gültigen Dienst- und Hausordnungen sind jedoch darin nicht abgedruckt.

Allgemeine Literatur: Für die ältere Zeit: v. Drais, Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Carl Friedrich 1816; abgedruckt, soweit auf das Gefängnisswesen bezüglich, in Bl. für Gfk. XI. 111. — van Duyl, *Het gevangeniswezen in Baden 1884.* — Sodann: Ekert, Bl. für Gfk. seit 1864, mit fortlaufenden Mittheilungen aus Baden. — Ekert, Bibliographie der in Baden über Gefängnisswesen erschienenen Werke, dem Römischen Congress übergeben und noch ungedruckt. — E. v. Jagemann in dem Sammelwerk „Das Grossherzogthum Baden", 1885, Justizwesen S. 607 ff. — Derselbe, Berichte über die Entwickelung und den Zustand des Gefängnisswesens in Baden, 1885, abgedruckt in Bl. für Gfk. XX. 1 ff.

## § 1.

## Der Uebergang zur Einzelhaft.

Literatur; Diez, über die Vorzüge der einsamen Einkerkerung, 1842 (zur Empfehlung der Einzelhaft für Baden).

I. Im dritten Decennium unseres Jahrhunderts kam in Baden die Gefängnissreform in Fluss. Zwar hatte schon Carl Friedrich, dem mit der Pfalz das Zuchthaus in Mannheim, mit der Erwerbung Speyerischer Lande eine Strafanstalt in Bruchsal angefallen waren, auf Besserung und einige Classificirung der Sträflinge und auf Vervollkommnung der Gebäude hingewirkt. Seitdem fuhr man fort, weiter zu streben. Aber die Stellungnahme zu den modernen Gefängnisssystemen wurde erst unter der Regierung des Grossherzogs Leopold brennend, als der Mangel an Raum die Schaffung neuer Gefängnisse und zwar solcher zur Ansammlung der Ver-

brecher (im eigentlichen Sinne) gebot. Dieser äussere Umstand erklärt den weniger lohnenden Gang der Reform; statt mit der Einwirkung auf den noch weniger verderbten Theil der Bevölkerung beginnen zu dürfen, musste man das Dach vor dem Hause bauen.

II. Schon 1837 wurden Mittel für Vorarbeiten zu einer neuen Männerzuchtanstalt gewährt. Die Entscheidung, nach welchem System sie zu errichten sei, vertagte man, da der Chef des Justizwesens Staatsrath Jolly, wie Anfangs selbst seine Zeitgenossen Julius und Mittermaier, die Einzelhaft für unmenschlich und grausam hielten. Erst der Misserfolg des 1838 in einem neuen Weibergefängniss eingeführten Auburnschen Systems und das Ergebniss einer Studienreise L. v. Jagemann's entschieden die Annahme der Einzelhaft.

---

## § 2.

## Das Gesetz über die Einzelhaft von 1845.

Quellen: Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung 1843/4. I. Kammer: Beil. Heft 4, S. 164 ff., 185 ff. Prot. Heft 3, S. 486 ff; II. Kammer: Beil. Heft 14, S. 161 ff. Prot. Heft 10, S. 168 ff., 409 ff., enthaltend Entwurf, Motive, Commissionsberichte von Welcker und Obkircher, Discussionen und endlichen Text.

Literatur: Nöllner, Die legislativen Verhandlungen in Baden in Julius JB. VI. 277 ff.

I. Dem Landtage von 1843/4 wurde ein Gesetzentwurf vorgelegt[1], welcher die Ausbauung des bereits begonnenen neuen Zuchthauses in Bruchsal zur Einzelhaft entschied. Der Vollzug der dort von Männern zu erstehenden Strafe sollte jedoch nicht in der strengen Pennsylvanischen Weise erfolgen; die gänzliche Einsamkeit in der ersten Zeit, der Ausschluss gemeinsamen Gottesdienstes, der Correspondenz nach aussen und des Arbeitsverdienstes, sowie der religiös-pietistische Zug der Quäker wurden vermieden und in den Motiven schon bezüglich auf Arbeit, Unterricht, Lectüre, Bewegung, Besuche weitgehende Zusicherungen gegeben, welche dann in das Gesetz selbst gelangten. Davon ausgehend, dass die Gemeinschaft mit Verbrechern dem Schlimmen Lust, dem Guten Greuel sei und nur auf dem Zweck einfacherer Verwaltung, nicht im Wesen der Strafe, in Gesetz oder Urtheil beruhe, suchte man durch die Absonderung bei Tag und Nacht gegenseitige Verschlechterung auszuschliessen, Besserung möglich zu machen; im Zusammenhalt mit der erziehenden Thätigkeit der Hausbeamten hoffte man so auf Verminderung der Verbrechen und Rückfälle und fand in der vermuthlich schnelleren Wirkung der Strafe, von manchen Seiten auch in ihrer grösseren

Empfindlichkeit den Grund zu ihrer Abkürzung um ein Viertel (von den Ständen auf ein Drittel erhöht) und hierin folgeweise einige Ausgleichung des höhern Aufwands für die Einzelhaft.

II. Es ist historisch denkwürdig, dass der Entwurf am lebhaftesten von derjenigen Seite angefochten wurde, welche wenige Jahre nachher in Folge der Badischen Revolution die Einzelhaft als die richtige Strafform und zudem als das für den Gebildeten erträglichere Uebel erprobte und anerkannte.[2]

Die wesentlichste parlamentarische Aenderung des Entwurfs bestand in der Verringerung der Dauer der Einzelhaft. In demselben waren 10 Jahre als höchste Dauer, 70 Jahre als höchstes Alter vorgeschlagen, so dass darüber hinaus die Einzelhaft nur auf Verlangen des Sträflings anwendbar sei. Die auch von Welcker befürwortete Absicht, die lebenslänglich Verurtheilten von der Einzelhaft ganz auszunehmen, weil sie, wenn keine Begnadigung erfolge, nach dem aufgestellten Kürzungs-Maassstab von 2 : 3 gewissermaassen die Strafe der Unfreiheit des Lebens nebst einem Drittel aus der Ewigkeit bedeute, scheiterte an der Einsicht von der Nothwendigkeit der Absonderung der gefährlichsten Menschen. Insgemein wurde die höchste Dauer unfreiwilliger Einzelhaft auf 6 Jahre herabgesetzt und dem Aufsichtsrath bezüglich leidender Sträflinge und in sonstigen Fällen eine weitgehende Versetzungsbefugniss eingeräumt.

III. Das zum Vollzug des Gesetzes[3] erbaute neue Männerzuchthaus in Bruchsal wurde bis 1848 mit einem Aufwand von 1200000 Mark vollendet[4] und enthält 408 Sträflingszellen, sowie einige, z. T. später hinzugekommene Gemeinschaftsräume. Es ist eine mit manchen Verbesserungen bewirkte Nachahmung des Zellengefängnisses in Pentonville.

---

[1] Auf demselben Landtag kamen ein StGB., eine Gerichts-Verfassung und eine StPO. zum Abschluss.

[2] Der Abg. Hecker sprach von der Unübertragbarkeit Amerikanischer Einrichtungen auf Monarchien und verlangte nach 1½ Jahren Einzelhaft Vollzug des Restes in classificirten kleineren Gruppen mit Schweigsystem.

[3] Das Gesetz, in der I. Kammer einstimmig, in der II. mit allen gegen 3 Stimmen angenommen, wurde am 6. März 1845 verkündet. Politische Wirren verzögerten die Einführung bis auf den 1. Mai 1851.

[4] Durch Baudirector Hübsch und Baumeister Breisacher.

---

## § 3.

## Zeitgenössische Urtheile.

Literatur: Zunächst folgende mit besonderem Bezug auf das Männerzuchthaus Bruchsal von Badischen Beamten geschriebene Werke: Bauer, Der Gewerbsbetrieb, 1861. — Diez, Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten, 1857. — Füsslin, Die Beziehungen des neuen Badischen

Strafgesetzes zum Penitentiairsystem, 1853; Das neue Männerzuchthaus Bruchsal, 1854; Die Einzelhaft, 1855; Die neuesten Verunglimpfungen der Einzelhaft, 1861. — L. v. Jagemann, Zur Rechtsbegründung und Verwirklichung des Grundsatzes der Einzelhaft, 1848. — Sodann mit gleichem Bezug von Bruchsaler Züchtlingen geschrieben: v. Baer, Die Misshandlung der politischen Verbrecher, 1850. — Corvin, Die Einzelhaft, 1857. — Haegele, Zuchthausgeschichten (anonym) mit Vorwort von Alban Stolz, 1853. — Haegele, Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft. 2. Aufl. mit Vorwort von Prof. Röder, 1862. — Schlatter, Das System der Einzelhaft, 1856 (Mittermaier gewidmet). — Endlich: Augsburger Allgemeine Ztg. 1861, Beilage 127 und 132 (eine Anfechtung der Einzelhaft in Bruchsal). — Krell, Bruchsal und Zwickau in StRZ. n. F. I. 149. — Mittermaier, Gefängnissverbesserung S. 26 ff. 1858. — Röder, Besserungsstrafe S. 170 ff. 1864. (vgl. dazu Bl. für Gfk. I. Heft 4. S. 50 ff.) — Schück, Die Einzelhaft in Bruchsal und Moabit. 1862. — Suringar, *Eene stem uit nederland over de cellulaire gevangenis te Bruchsal.* 1859; *Cenni intorno al carcere di Bruchsal* in Vazio, *effemeride carceraria*, Jahrgang 1865.

I. Das Badische Vorgehen war der erste auf dem Weg der Gesetzgebung geschehene Schritt in Deutschland zur Gefängnissreform. Während Moabit durch seine Verquickung mit den Rauhhäuslern an Ansehen einbüsste, erlangte Bruchsal schnell den Ruf einer Musteranstalt und es beruht nicht auf äusseren Umständen, wenn von dort die Vereinigung Deutscher Strafanstaltsbeamten und die Herausgabe der Blätter für Gefängnisskunde ausging. Ein tüchtiger Beamtenkörper, von Diez, dann Füsslin und Ekert geleitet, errang Erfolge; insbesondere die Ergebnisse der Gewerbeleitung unter Bauer sind zu rühmen. Von ganz Europa und weiter her pilgerte man, um zu sehen und zu lernen, und die Badischen Einrichtungen wirkten für andere Länder vielfach als Vorbilder.

II. Die denkwürdigste Anerkennung ist die Gefangener selbst, wenn sie bei Empfindung des Strafübels dessen sittlichen Gehalt würdigen; die Befürchtung, die Einsamkeit würde zur barbarischen Härte, traf nicht ein; Gesuche um Versetzung in die Gemeinschaft sind kaum vorgekommen. Namentlich aus den Reihen der etwa 400 zufolge der Revolution Verurtheilten haben sich Schriftsteller erhoben, um trotz Tadel und Ausfällen im Einzelnen das System zu preisen; an ihnen, der am schwersten zu behandelnden Gattung von Gefangenen, musste die Anstalt die Probe der Lehrjahre bestehen.

III. Es ist bei dem regen Wetteifer nur natürlich, dass über die Organisation und den Vollzug des Dienstes manchmal Meinungsverschiedenheiten eingetreten sind. Mögen sie, zumal bei literarischer Ausfechtung, damals lästig gewesen sein, so kommt ihnen doch die Bedeutung einer weithin wirkenden Aufklärung über die wichtigsten Streitfragen auf dem Gebiete der Einzelhaft zu. Ueber das Verhältniss der Beamten zu einander, die Ziele und die Stellung des Arbeitsbetriebes, die psychische Wirkung der Einzelhaft, die Bedeutung der

Individualisirung, über Strafschärfungen, Belohnungen u. A. wurde besonders lebhaft debattirt.

IV. Auch an Anfechtungen sonst hat es nicht gefehlt. Die vorgekommenen geistigen Erkrankungen wurden nach Zahl und Art übertrieben; doch wird man zugeben müssen, dass erst die Erfahrungen im Vollzug es vermochten, diese Gefahr ständig auf ein Minimum zu beschränken. Schmerzlich war auch für die eifrigsten und edelsten Verfechter der Einzelhaft, die in ihr ein Arcanum gegen Rückfälle erhofften, den Beweis eines solchen Erfolges nicht führen zu können. Es mag sein, dass er im isolirten Thünen'schen Staate bei planmässiger Durchführung des Systems in den Gefängnissen aller Grade und bei gehöriger Vorbeugung gegen das Verbrechen zu führen wäre. Damals aber begehrte man ihn unbilliger Weise; denn das Männerzuchthaus war eine vereinzelte Anwendung der Zelle für ein Geschlecht bei nur einer Strafart, deren erziehlicher Einfluss namentlich durch die im Strafgesetz belassenen, verbitternden Strafschärfungen (Hungerkost, Dunkelarrest), welche der Richter verhängte, gestört wurde. Ja, jener Beweis kann in Baden auf lange Zeit noch nicht einmal gedacht werden, selbst nach voller Durchführung des Systems. Denn Badener verbüssen bei der langgestreckten Grenze des Landes oft Strafen auswärts, ehe sie im Inland in die Einzelhaft gelangen, und $^1/_5$—$^1/_3$ der Gefangenen Badens sind Ausländer, so dass die Vollzugsform der Einzelhaft bei dem Vorwiegen des Gemeinschaftsprincipes in Nachbarländern gar vielfach zu spät kommt.

Das Ergebniss dagegen, dass die Einzelhaft — und nur sie — die Verschlechterung sicher ausschliesse, die Besserung aber mannigfacher befördere, als ein anderes System, steht fest und man darf sich einstweilen daran genügen lassen.

---

## § 4.

## Weitere Durchführung der Einzelhaft.

Quellen: Gesetze vom 2. October 1863 und 13. Juli 1866, den Vollzug der Arbeitshausstrafe bezw. die Einführung der Einzelhaft in den Weiberstrafanstalten betreffend; VO. vom 4. Mai 1872, das politische Arbeitshaus betreffend; VO. vom 8. August 1879, die Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffend; VO. vom 26. November 1883, den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend (je in den betreffenden Jahrgängen des Gesetz- und Verordnungsblatts).

Literatur: Diez bezw. Mühlhäuser über Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge in Bl. für Gfk. I. Heft 5. S. 1 ff. II. Heft 2. S. 106 ff. und 120 ff. — Ferner: Das Zellengefängniss Bruchsal nebst der dazu gehörigen Hilfsstrafanstalt (1867), sowie Bl. für Gfk. XIII. 278 ff., XIV. in Heft 1 und 2 (die Erbauung des Landesgefängnisses Freiburg betreffend).

I. Unter der gesegneten Regierung des das Gefängnisswesen mit lebhaftem Interesse pflegenden Grossherzogs Friedrich wurde die Anfangs auf die Zuchthausstrafen männlicher Gefangenen beschränkte Anwendung der Einzelhaft — wie schon 1845 für den Fall günstiger Erfahrungen zugesagt war — ausgedehnt, so dass sie schliesslich, wenn auch nicht mit puristischer Strenge, im Wesentlichen als durchgeführt zu betrachten ist. Zuerst wandte man sie auf die Arbeitshausstrafe der Männer, dann, mit Milderungen jedoch, auf den Strafvollzug an Weibern an und sorgte zugleich durch die Umgestaltung alter Zuchthäuser und durch den (allerdings noch fortzusetzenden) Bau kleiner Gefängnisse, dass auch hier das System zur Geltung komme; ein neues grosses Zellengefängniss, mit Verwerthung aller technischen Errungenschaften von Hemberger erbaut, wurde 1878 in Freiburg eröffnet; nur bei Anbauten in Rastatt und Constanz schuf man einige Gemeinschaftsräume in der Zeit eines ausserordentlichen Anwachsens der Gefangenenstände, das schnell bewältigt werden musste und in wenigen Jahren vorüberging.

II. Baden besitzt ausser dem zur correctionellen Nachhaft[1] dienenden polizeilichen Arbeitshause, welches nach dem System der Gemeinschaft eingerichtet und allein von allen Gefängnissen dem Ministerium des Innern unterstellt ist, nun 5 Centralanstalten (mit 4 Verwaltungen), 1 Festungsgefängniss, 4 Kreis- und 60 Amtsgefängnisse. Die grossen Anstalten sind mit 1136 Einzelzellen (darunter 134 blose Nachtzellen), die letztgenannten zwei Gefängnissarten mit 670 Einzel- und 280 Dreizellen versehen. Der Belegraum ist mit Einschluss der Gemeinschaftsräume bei ersteren auf 1560, für die letzteren auf 1760, insgesammt also auf 3320 Köpfe zu schätzen; der durchschnittliche Stand[2] betrug 1884 deren 2203.

III. Die Untersuchungshaft, Haftstrafen überhaupt[3] und Gefängnissstrafen bis zu einem Monat werden in den Amtsgefängnissen, Freiheits-Strafen (ausser Haft) über einen Monat gegen Weiber in der Weiberanstalt Bruchsal, ebensolche Strafen gegen Jugendliche in einer besonderen, jede Begegnung mit anderen Arten Gefangener ausschliessenden Abtheilung des Landesgefängnisses daselbst vollstreckt. Im Uebrigen vollzieht man Gefängnissstrafen von 1—4 Monaten in den Kreisgefängnissen, höhere in den Landesgefängnissen Mannheim und Freiburg, welche jedoch für die nächste Umgegend auch den Dienst von Kreisgefängnissen versehen. Das Männerzuchthaus dient seiner im Worte liegenden Bestimmung, kann sie aber räumlich nicht voll bewältigen. Eine Züchtlingsabtheilung (mit einer Unterabtheilung für Invalide) beim Landesgefängnisse Bruchsal nimmt die zur Einzelhaft körperlich oder geistig untauglichen Männer, sowie Diebe und Betrüger vom dritten Rückfall an

auf; das Krankenhaus jener letztgenannten Anstalt dient auch sonst zur Straferstehung schwer Leidender, ja unter Umständen als Beobachtungsstation für Erkennung psychischer Leiden und ersetzt in dieser Vielgestaltigkeit eine zeitweise dort schon einmal bestandene Hilfsstrafanstalt, welche ein Criminalirren- und Invalidengefängniss war.

---

[1] Das polizeiliche Arbeitshaus, dessen Verhältnisse durch Gesetz vom 30. Juli 1840 über die „polizeiliche Verwahrungsanstalt" bis zur Einführung des Reichsstrafrechts geregelt waren, hat an seiner Wirksamkeit insofern eingebüsst, als die correctionelle Nachhaft im Sinne des § 362 RStGB. nur noch nach gewissen Uebertretungen (Landstreicherei, Bettel, Unzucht u. dergl.) eintritt und höchstens 2 Jahre andauert, während zur Einsperrung früher auch der dritte Diebstahl führte und die Maximalzeit nur bei der ersten Verwahrung 2, bei der zweiten dagegen 4 Jahre betrug und sie bei der dritten auf unbestimmte Zeit geschah. Eine VO. vom 4. Mai 1872 bestimmt den jetzigen Vollzug der Nachhaft, deren geringste Dauer auf 6 Monate angenommen ist; er erfolgt in dem ehemaligen Schlosse Kislau, das in 2 Abtheilungen (zur Trennung der Geschlechter) durchschnittlich etwa 180 Insassen hat.

[2] Im Wesentlichen gemäss zuvor durch Geheimrath Walli und Baudirector Leonhard nach Studien im Ausland festgestellten Plänen.

[3] Nämlich 1298 + 3 in Central- und Festungs-, 104 in Kreis-, 801 in Amtshaft, letztere in 364 Untersuchungs- und 437 Strafgefangene (darunter 241 auf polizeiliche Strafeinweisung) zerfallend. Von 1881 (2823 täglich) auf 1885 hat der Gefangenenstand um 22% abgenommen, während in den vierziger und siebenziger Jahren die stärksten aufsteigenden Curven sich finden. Während die mit den Ergebnissen der Strafrechtspflege jährlich veröffentlichten Statistiken der Centralanstalten über alle wichtigeren Personenverhältnisse Auskunft geben, beschränken sich diejenigen der Kreis- und Amtsgefängnisse auf Weniges; zur Ermittelung erheblicher Umstände hat man schon Zählungen derart veranstaltet, dass man an einem Tag im ganzen Lande alle irgendwie in Gefängnissen einsitzende Personen aufnahm; namentlich die Ergebnisse über die Staatsangehörigkeit, den Grad der Rückfälligkeit, die Häufigkeit gewisser Delicte, das Geschlecht sind dabei von Bedeutung.

[4] Als eine Freiheitsstrafe ohne Einsperrung ist noch die nur zur Sühnung von Forststrafthaten zugelassene und von den Forstbehörden zu vollziehende Strafarbeit zu erwähnen; vgl. v. Neubronn, Forststrafrecht (1879) S. 55 ff.

---

## § 5.

## Neueste Regelung der Einzelhaft anlässlich der Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs.

Quelle: Badisches Einf.-Ges. zum RStGB. vom 23. December 1871.

I. Das Reichsstrafgesetzbuch hat übrigens den rechtlichen Gehalt der Einzelhaft wesentlich geändert und es sind damit alle früheren Badischen Gesetze in dieser Materie aufgehoben worden. Insbesondere minderte es das Maximum unfreiwilliger Einzelhaft auf 3 Jahre, beseitigte die Strafkürzung und machte jene Haftform zu einem facultativen Institut der Einzelstaaten. Die auf dieser Grundlage im Ba-

dischen Einführungsgesetz erlassenen Bestimmungen sind folgende:

1. Zuchthausstrafen werden (ausser bei körperlich oder geistig hierfür ungeeigneten Personen) regelmässig in Einzelhaft vollzogen. Nach einem Jahr kann auf Wohlverhalten Versetzung in die Gemeinschaft erfolgen.

2. Auch Gefängnissstrafen und zwar mindestens das erste Jahr grösserer Strafen sollen thunlichst in Einzelhaft vollzogen werden.

3. Die Dauer der Einzelhaft bei jugendlichen Personen beträgt 3 bis 6 Monate.

II. Während die dritte Bestimmung nach der Individualität auszuführen und durch die allgemeine Trennung bei Nacht ergänzt ist, muss zu den ersteren Folgendes über die thatsächliche Gestaltung des Vollzugs in den Centralstrafanstalten bemerkt werden:

1) Bei Zuchthausstrafen von Dieben und Betrügern im dritten oder weiteren Rückfall pflegt die Einzelhaft nur kürzere Zeit zu dauern.

2) Im Uebrigen ergreift bei gesunden Züchtlingen die Einzelhaft gewöhnlich die ganze Strafdauer, da Versetzungen von Amtswegen wenig vorkommen und nach 3 Jahren die Einwilligung zur Fortdauer, die jeweils unwiderruflich auf ein weiteres Jahr gegeben wird, bei der überwiegenden Mehrzahl eintritt. Auch findet

3) soweit nicht die beschränkte Zellenzahl im Landesgefängnisse Mannheim entgegen steht, das zu b. Gesagte bei den Gefängnissstrafen meist statt.

III. Hinsichtlich der Einzelhaft in den Kreis- und Amtsgefängnissen ist folgendes im Verwaltungswege ausführend bestimmt:

1) Die Einzelhaft hat regelmässig bei Gesunden einzutreten. Bei Zellenmangel sind zunächst Jugendliche, Untersuchungsgefangene in Bezug auf Verbrechen oder Vergehen, gefährliche Personen und solche, für welche die Gemeinschaft mit Andern eine besondere Härte enthielte, der Einzelhaft theilhaft zu machen.

2) Müssen Zellen mit mehr als einer Person belegt werden, so sind thunlichst 3 Gefangene einzulegen, je mit eigenem Lager.

3) Personen verschiedenen Geschlechts oder Gefangene, welche nicht der gleichen Gattung angehören (es sind Untersuchungs-, Civil- und Strafgefangene unterschieden), sowie der Theilnahme an der gleichen That Verdächtige oder Ueberführte sollen keinesfalls zusammengesperrt werden.

4) Ist die Verbüssung einer ganzen Strafe in Einzelhaft nicht durchführbar, so muss mindestens am Anfang und Ende ein entsprechender Zeitabschnitt in dieser Haftart vollstreckt werden.

---



## § 6.

## Die Einrichtungen der Centralstrafanstalten.

Quellen: VO. vom 23. December 1871, den Vollzug der Freiheitsstrafen betreffend (z. T. antiquirt); vom 19. August 1881, die Kosten der Untersuchungshaft und des Strafvollzuges betreffend; vom 28. December 1882 (verkündet 1883), die Prüfung und Anstellung für den Gefängnissaufsichtsdienst betreffend. — Die vorstehenden Verordnungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt enthalten; ferner in Separatabdruck bezw. zum Theil in Schrift: Die Dienst- und Hausordnungen des Männerzuchthauses Bruchsal (1857), der Weiberstrafanstalt ebenda (1868), der Landesgefängnisse Freiburg und bezw. Mannheim (1878 bezw. 1883; bezügl. letzterer s. unten § 7 Anmerkung 3), nebst dem Gehaltsnormativ für das Aufsichtspersonal (1883), der Hausmietheordnung (1885) und dem Spar- und Darlehnscassenstatut (1886) für die Bediensteten, sowie dem Kost- (revidirt 1881) und dem Bekleidungsregulativ (revidirt 1883) für die Sträflinge und der Rechnungsanweisung (1887 in Revision begriffen).

Die Einrichtung der Badischen Centralstrafanstalten, welche unmittelbar dem Justizministerium[1] unterstellt sind, weicht durchgängig von dem Gemeinbilde, wie es sich für ähnliche Anstalten in Deutschland entwickelt hat, nicht ab. Es sind daher hier nur einige Einzelheiten von Interesse herauszuheben:

I. Der Heranbildung und Erhaltung des Aufsichtspersonals wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Zum Nachweis der moralischen und körperlichen Fähigkeit, der Elementarkenntnisse, der Vereigenschaftung zum vereinigten polizeilichen und gewerblichen Dienst, in welchem von jedem Aufseher bei der (seit 1828) bestehenden Regie mindestens die Kenntniss der Taglohngewerbe begehrt wird, besteht eine besondere Prüfung; vor derselben muss die Dienstordnung erlernt und nach Umständen ein Vorbildungscurs durchgemacht werden; der theoretisch-praktische Unterricht wird im Dienste fortgesetzt. Die feste Anstellung mit daraus zu erwerbenden Pensions- und Relictenversorgungsrechten erfolgt in der Regel beim männlichen Personal nach einem, beim weiblichen nach drei Jahren; die Einkommensverhältnisse sind thunlichst günstig gestaltet.[2]

II. Hinsichtlich der Gefangenenbehandlung, von welcher die Disciplinarstrafen gesetzlich bestimmt sind,[3] ist die thunlichste Gleichstellung von Zellen- und Gemeinschaftsgefangenen zu bemerken; auch die letzteren nehmen an dem Schulunterricht Theil und erhalten von den Beamten Einzelbesuche, zu welchen sie in einen abgesonderten Raum treten. Der leiblichen Sorge wird insbesondere durch die nährwerthvolle und abwechselungsreiche Regiekost[4] Rechnung getragen und der körperliche Zustand auch durch regelmässige Wägungen festgestellt.[5]

III. Im Gewerbebetrieb, welcher günstige Reinerträgnisse liefert[6] und schon durch seine Vertheilung auf eine Menge verschiedener Arbeitszweige und durch das Verbot jeder Unterbietung der freien Arbeit dieser gegenüber unschädlich ist, ist das Bestreben gewerblicher Ausbildung der Gefangenen, welches in dem Gesetze von 1845 sogar bestimmt vorgeschrieben war, zu bemerken. Bei kürzeren Strafen ist es freilich nicht ausführbar; einigen Ersatz bieten hier die für Jugendliche eingerichteten Handfertigkeitslehrcurse, in welchen einfache Näh- und Schneiderarbeiten nebst dem Schuhflicken gelehrt und thunlichst die Ausbesserungen an der eigenen Bekleidung ausgeführt werden. Der Kleinhaltung des umlaufenden Betriebsfonds wird besondere Aufmerksamkeit zugewendet, das Arbeiten auf Vorrath ohne sichern Absatz verhütet.

IV. In der Hausökonomie sind, abgesehen von den financiellen Gesammtergebnissen,[7] etwa die Vorkehrungen gegen Feuersgefahr[8] und einige neuere technische Einrichtungen, namentlich im Landesgefängnisse Freiburg,[9] hervorzuheben.

---

[1] Das Ministerium bedient sich zur Inspection, welche halbjährlich stattfindet, seines Respicienten; ausserdem finden Cassenstürze, Tabellenrevisionen und dergleichen durch Rechnungsbeamte statt. Die Kreisschulräthe inspiciren speciell die Anstaltsschulen, die Medicinalreferenten des Ministerium des Innern die hygienischen Einrichtungen und Zustände.

[2] Die Aufseher haben 800—1460 (bezw. bei besonders wichtiger Dienstaufgabe, z. B. Leitung eines Gewerbes, bis 1700), die Oberaufseher, welche zugleich Hilfsgerichtsvollzieher für Zustellungen in der Anstalt sind, 1400—2000, Aufseherinnen 560—800 bezw. 960, Oberaufseherinnen 700—1200 Mark festen Gehalt mit in der Regel zwei- (bezw. beim weiblichen Personal) dreijährigem Aufrücken. Hierzu kommt: Monturaversum, Gratificationen, Wohnungsgeldzuschuss, sowie Localzulage oder der billige Miethgenuss einer Dienstwohnung. Ein neues Aufseherwohnhaus in Freiburg ist bemerkenswerth; ein Oblongum ist geviertheilt, so dass jede Wohnung, vom Keller bis zum Dach gehend, abgesondert ist. Vgl. Plan im Anhang zu Buch IV.

[3] Vgl. Art. 12 V des Badischen Einführungsgesetzes vom 23. December 1871 zum RStGB. Als Körperstrafe erscheint nur der Zwangsstuhl, welcher nur bei Züchtlingen und im polizeilichen Arbeitshause (art. 13 III) anwendbar ist. Aus der Schulpflicht jugendlicher Sträflinge wird für sie die Anwendbarkeit mässiger Züchtigungen gefolgert, soweit die Schulordnung der Volksschulen sie zulässt.

[4] Täglich wird Fleischsuppe gekocht, die Fleischration (107 Gramm Rohgewicht ausgebeinten Ochsenfleisches, Rindfleisch mehr) erhalten die Sträflinge der Kostclasse I. jeden zweiten, der Kostclasse II. (Leichtbeschäftigte mit Strafen bis 1 Jahr, Schwerbeschäftigte bis ein halb Jahr) jeden dritten Tag. Als Gemüse wird auch frischer Salat und Obst gegeben. Jeden Monat sind 2 Tage von der regulativmässigen Behandlung derart frei, dass ohne Verursachung höheren Aufwands und mit dem Einverständniss des Hausarztes unregulirte Speisen gereicht werden können. Die Kost ist mit Rücksicht auf die verzehrende Wirkung längerer Strafen und stärkerer Arbeit in den Centralanstalten wesentlich besser als in den Kreis- und Amtsgefängnissen, wo nur am Sonntag (ausser an Solche, die gerade an diesem Tag oder Tags zuvor eintreten) Fleisch verabreicht wird. Die Verköstigung in den Centralanstalten erheischte, einschliesslich des selbstgebackenen Brotes, 1885 auf Tag und Kopf 42,7 Pfennig (ohne Brot bei Gesunden 22,30 Pfennig, bei Kranken 24,29 Pfennig); die

weniger bietende Kost in den kleinen Gefängnissen steht sich nur bei Regie billiger (33—41 Pfennig), sonst theurer (52—77 Pfennig).

[5] Vgl. die besondere Anweisung im Erlass vom 10. Juni 1885.

[6] Der Reinertrag betrug 1885 auf Jahr und Kopf 261,37 Mark; rechnet man blos die wirklich Beschäftigten und unter diesen Lehrlinge und Kränkliche als halbe Personen, so entfallen 1,23 Mark auf Tag und Kopf. Die Gehalte des Werkpersonals sind vom Ertrag nicht abgezogen, da alle zugleich polizeilichen Aufsichtsdienst haben.

[7] Der Staatszuschuss auf Jahr und Kopf betrug in den Centralstrafanstalten 1885 = 234½ Mark, unabgerechnet den etwaigen Straferstehungskostenersatz; berücksichtigt man auch den Durchschnitt des letzteren, so bleibt ein Reinaufwand von etwa 173 Mark (in den Kreis- und Amtsgefängnissen 135 Mark). Vgl. auch Bl. für Gfk. XVII. 388.

[8] Abgesehen von allgemein üblichen Maassnahmen, sind vorgeschrieben: ständiges Vorhandensein einer Nothbeleuchtung, periodische Feuerlöschproben, Versicherung gewisser Mobilien, namentlich aller Vorräthe an zu verarbeitenden Rohstoffen Fremder.

[9] Theils Dampfwasser-, theils Heisswasserheizung, Dampf-Koch- und Waschküche, Bäckerei nach Wighorst'schem System, Oelgasanstalt, Fassdaubenwärmapparat, Rauchverzehrung; von zweifelhaftem Werth dagegen die Schnelltrocknung der Wäsche durch Hitze, welche sie leichter brüchig macht, und die in jeder Zelle vorhandenen Closets mit Schwemmsystem, welches die Fäcalienverwerthung ausschliesst und nur bei gutem Stand der Einrichtung und sorgfältigem Betrieb gesundheitlich ungefährlich ist. — Ein vom Director des Landesgefängnisses Bruchsal (Löhlein) erfundener Centralaufschliessungsapparat ist in Bl. für Gfk. XVIII. 433 beschrieben.

---

## § 7.

## Die Einrichtungen der sogenannten kleinen Gefängnisse.

Quellen: Die im Eingang von § 6 angegebenen Verordnungen, ferner VO. vom 19. August 1881, die Verpflegung in Kreis- und Amtsgefängnissen betreffend (im Gesetz- und Verordnungs-Blatt). Sodann in Separatabdruck: Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse von 1885, Kostregulativ von 1881 (s. o. § 6 Anmerkung 4) und Dienstweisung über das Rapportwesen von 1886.

I. Die Kreis- und Amtsgefängnisse, welche nur dem Vollzug sehr kurzer Strafen dienen (§ 4) und in ökonomischer Hinsicht einer Mittelstelle, dem Verwaltungshof unterstellt sind, werden von den Amtsrichtern,[1] an Sitzen einer Centralanstalt jedoch von dem Vorstand derselben geleitet;[2] das Unterpersonal an letzteren Orten, sowie an einigen anderen, wo die Kost gleichfalls in Regie genommen ist, bildet mit den Aufsehern der Centralanstalten zusammen einen Körper, während im Uebrigen die Gefangenwärter, obwohl grossen Theils aus den Aufsehern hervorgehend und ähnlichen Prüfungserfordernissen unterworfen, nicht hierzu zählen.

II. Als Zweck der neuesten Dienst- und Hausordnung, welche in Text und Anmerkungen eine vollständige Sammlung[3] aller bezüglichen Vorschriften darbietet, ist die innere einheitliche Ausgestaltung des Dienstes und seine Durch-



dringung mit den geläuterten Zielpuncten der Centralstrafanstalten bezeichnet. Denn wenn sich auch bei der Verschiedenheit der Verhältnisse deren Einrichtungen nicht schlechthin übertragen liessen, so sei doch mannigfach die veränderte Anwendung gleicher Grundsätze am Platz, wenigstens bei solchen Personen, bei denen eine sittliche Verderbniss im Beginn stehe, daher auch nicht eine einfache Einsperrung, sondern die individuelle Einwirkung mit den bessernden und abschreckenden Momenten der Strafe und einer vorbeugenden Fürsorge für die Zukunft angezeigt sei und eben wegen des Anfangs des Uebels noch eher Erfolg verspreche als später.

Auf diesem Gesichtspuncte beruhen die Einführung einer festgeordneten Seelsorge,[4] sowie viele, die Behandlung der Gefangenen im Einzelnen regelnde Bestimmungen[5] und namentlich die Einrichtung eines ständigen Arbeitsbetriebs (in Regie) an jedem, auch dem kleinsten Gefängnisse.[6] Als arbeitspflichtig werden, soweit es der Gesundheitszustand zulässt, erachtet: die Gefängnisssträflinge, die Haftsträflinge i. S. des § 361 Ziff. 3—8 RStGB., ferner die mit polizeilichem Arbeitszwang i. S. des § 361 Ziff. 7 RStGB. belegten Personen und endlich die wegen Uebertretung des § 361 Ziff. 3—8 RStGB. in Untersuchungshaft genommenen Personen,[7] wenn ihre Beschäftigung zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nöthig ist. Nicht arbeitspflichtige Gefangene können sich dem Arbeitsbetrieb anschliessen, welcher überhaupt nach den Fähigkeiten und Verhältnissen der Gefangenen angemessen zu bestimmen ist; ausserhalb desselben dürfen Arbeiten für dritte oder zum Gelderwerb nicht verrichtet werden, die Ordnung eigener Angelegenheiten kann jedoch gestattet werden.

---

[1] Zur Sicherung einer geeigneten Führung des Vorstandsamtes sind neuerdings (1886) Lehrcurse eingerichtet; vgl. E. v. Jagemann, Zur Frage der Vorbildung der Gefängnissbeamten, in Gfk. XX. 230 ff.

[2] Der Telephon überwindet dabei die räumliche Trennung.

[3] Sie enthält ff. Abschnitte: I. Kreis- und Amtsgefängnisse (insbesondere auch mit Vorschriften über Beschaffenheit und Ausrüstung derselben), II. Gefängnissbehörden, III. Aufsichtspersonal, IV. Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Gefangenen, V. Verhalten der Gefangenen (Hausordnung), VI. Seelsorge und Bildungswesen, VII. Gesundheits- und Krankenpflege, VIII. Arbeitsbetrieb, IX. Rechnungswesen. Als Anhang sind beigegeben: Das Normalstatut der Badischen Bezirksschutzvereine (1882), das Centralstatut des Landesverbands derselben (1883), das Statut des Vereins für Arbeitercolonien in Baden (1884). — Die Dienst- und Hausordnung des Landesgefängnisses Mannheim ist in ähnlicher Weise bearbeitet und als Sammlung aller für die Centralstrafanstalten bestehenden Einzelvorschriften zu betrachten. Vgl. Quellen zu § 6.

[4] Die Seelsorge wird nach getroffener Vereinbarung mit den obersten Kirchenbehörden regelmässig von der Ortsgeistlichkeit und unentgeltlich geführt. Gottesdienst findet in Sälen oder Gängen grösserer Gefängnisse statt; zum Besuche der Gefangenen sind gewisse Zeiten fest bestimmt; die Geistlichkeit widmet sich insbesondere auch der Einleitung der Schutzfürsorge. Die Seelsorge erstreckt sich regelmässig auf Strafgefangene, besonders Jugendliche und

solche mit den längeren Strafen; Häftlinge, bei denen nicht eine sittliche Verderbniss vorliegt, oder erwachsene Untersuchungsgefangene sind nur auf Verlangen beizuziehen; die Zurückweisung der Seelsorge ist statthaft.

[5] Vgl. insbes. §§ 53—57, 68—74, 95—97 der Dienst- und Hausordnung.

[6] Der Arbeitsbetrieb, für dessen Durchführung wenig bauliche Herstellungen erforderlich waren, ergab 1885 eine Reineinnahme von 30000 Mark, woraus dem Personal 2000 Mark als Prämien zuerkannt wurden; 67% der Gefangenen waren beschäftigt, wenn auch nicht den ganzen Tag; auf Tag und Kopf des Standes fielen 12,4 Pfennig, auf den wirklich Beschäftigten 18,5 Pfennig; bei Licht wird nicht gearbeitet. Für den Betrieb besteht eine besondere Anleitung mit Darlegung der bei den einzelnen (etwa 40) Arbeitsarten angezeigten Einkäufen, Maassregeln, Tagwerken, Preisen u. s. f. — Arbeitsbelohnungen werden ertheilt, Freigesprochene oder ohne Verhandlung Entlassene erhalten den vollen Ertrag ihrer Arbeit. — Die Zellenarbeit ist vorzuziehen; doch muss immer auch eine Gattung von Arbeit im Freien (regelmässig in den Höfen), bei welcher Abstände eingehalten werden, vorhanden sein. Jedes Gefängniss arbeitet selbstständig; allgemein bestimmt sind übrigens die Holzmacherlöhne für Staatsstellen und für Nothfälle ein centralisirter Absatz von Strohgeflechten; endlich werden zum Ausschluss einer gegenseitigen Concurrenz gewisse Arbeiten nur von einem Gefängnisse übernommen und dann vertheilt.

[7] Diese Bestimmung, welche sich an den Wortlaut des § 116 StPO. anlehnt und in Sachsen wie in Italien Anklänge findet (vgl. auch schon Diez in Julius Jahrb. VI. 239 ff.), ist schon 1881 als ein Kampfmittel nöthig geworden; 1880 betrug die Zahl der Bestrafungen wegen Bettels und Landstreicherei etwa 21000, sie sank seitdem ständig bis jetzt (1885 etwa 5000). Auch bei einer Verhandlung in der II. Kammer 1882 blieb die Bestimmung schliesslich unangefochten. Jene Gefangenen sind, zumal bei Ansammlungen, ohne Arbeit nicht zu zügeln und suchen sonst frevelhaft die Gefängnisse auf; ihre Schuld steht bei der Ergreifung regelmässig fest, ihre Ernährung ist thatsächlich eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (vgl. auch § 18 des Badischen Armengesetzes vom 5. Mai 1870). Vgl. auch Buch IX. § 2.

## § 8.

## Die freiwillige Hilfsthätigkeit.

Literatur: Geschichte des (unter dem Protectorat der Grossherzogin Luise stehenden) Frauenvereins 1881 und die seitdem erschienenen Jahresberichte. — Hesselbacher, Die innere Mission in Baden. 1884. — Berichte über die Thätigkeit der Bezirksvereine und der Centralleitung des Landesverbands zum Schutz für entlassene Gefangene im Grossherzogthum Baden seit 1883; bezüglich der Statuten s. o. § 7 Anmerkung 3, wo auch das Statut für die Arbeitercolonie schon erwähnt ist. — E. v. Jagemann, Denkschrift über das Schutzwesen in Bl. für Gfk. XV. 272 ff; Krauss, hierüber das. XVII. 172 ff. — Rechenschaftsberichte des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder seit 1837.

I. Die Einsicht, dass die Staatsthätigkeit durch eine dem Verbrechen vorbeugende, den Gesunkenen wieder aufrichtende Hilfe aus der Gesellschaft selbst ergänzt werden muss,[1] hat auch in Baden Früchte getragen. Es kann hier nicht eine erschöpfende Darstellung der verschiedenen Anstalten[2] und Vereine[3] gegeben werden, welche theils interconfessionell, theils auf dem Boden eines bestimmten Bekenntnisses[4] sich diesen Zwecken ganz widmen oder sie doch in ihren Bereich ziehen. Wohl aber sind wegen engster Verbindung mit der Strafrechtspflege hervorzuheben:

1. Die seit 1882 wieder aufgerichteten und sodann in einem Landesverbande mit centraler Leitung zusammengefassten Schutzvereine,[5] unter dem Protectorat des Grossherzogs stehend;

2. der Frauenverein, welcher — gleichfalls über das Land verbreitet — in der Schutzfürsorge für weibliche Personen mitwirkt; an ihn hat sich das für entlassene weibliche Gefangene geschaffene Asyl in Scheibenhardt angeschlossen;

3. die nach dem Muster von Wilhelmsdorf gegründete Arbeitercolonie in Ankenbuck bei Villingen, welche zur Aufnahme entlassener männlicher Gefangener verpflichtet ist, übrigens auch sonst Arbeitslose aufnimmt.

II. Der freiwilligen Hilfsthätigkeit erwächst ein neues Gebiet durch das Zwangserziehungsgesetz vom 4. Mai 1886. Für dessen (durch Verordnungen vom 20. und 27. November desselben Jahres geregelten) Vollzug wird wesentlich auf die Mitwirkung opferwilliger Personen gerechnet, sei es, dass sie selbst der Erziehung sich hingeben, oder dass sie behufs Unterstützung und Controle der Familien, welche Zöglinge aufnehmen, das Ehrenamt von Fürsorgern führen wollen. Die Anstaltserziehung wird in den bereits bestehenden Rettungsanstalten[6] durchgeführt werden, zumal so lange eine Staatsanstalt nicht geschaffen sein wird. Die Centralleitung der Schutzvereine beschloss 1887 die Gründung einer Anstalt für solche männliche Zwangszöglinge, welche anderswo nicht aufgenommen werden können.[7]

---

[1] Schon Welcker (vgl. den in § 2 citirten Commissions-Bericht) hob hervor, die Gefangnissreform müsse, um zu wirken, begleitet sein von Schaffung guter Zufluchts- und Arbeitsstätten für unerzogene, mittel- und arbeitslose Personen und entlassene Sträflinge.

[2] Hierher gehören auch Herbergen, Gesellenhäuser, Magdalenen- und andere Asyle, abgesehen von den sonst in diesem § angeführten Anstalten.

[3] Auch die Antibettelvereine und der Verein gegen Trunksucht mögen erwähnt werden.

[4] Die evangelischen sind durch die innere Mission in einem gewissen losen Verbande.

[5] Erstmals 1830 von Mittermaier, zweitmals nach der Revolution von Junghanns angeregt, gingen sie unter, bestehen aber heute wieder in jedem Gerichtsbezirk (59), 6652 Mitglieder und 25000 Mark Vermögen zählend, und erledigten 1885 (mit nur 25 sofortigen Abweisungen) 418 Fälle. Die Centralleitung, welche die Gründung von Ankenbuck und Scheibenhardt financiell ermöglichen half, hat 33000 Mark Vermögen und erledigte im gleichen Jahr 30 Gesuche. Näheres über Organisation und Geschäftsgrundsätze s. in Buch XI.

[6] Zur Zeit 2 gemischte, 10 evangelische, 8 katholische Anstalten (3 für männliche, 4 für weibliche Personen, 12 gemischt) mit etwa 900 Plätzen. Der Grundsatz der Staatsaufsicht ist schon im Elementarschulgesetz vom 8. März 1868 (Tit. VIII. Abschnitt 2) festgestellt. Der Verein für Rettung Verwahrloster, dem 3 Anstalten gehören und der die Schaffung einer vierten erwägt, geniesst Staatsunterstützung.

[7] Knaben über 14 Jahre, Brandstifter, Unzüchtige. Die Anstalt kann Jugendlichen zugleich für Verbüssung des Stadiums der vorläufigen Entlassung und als Asyl nach der Strafe dienen.

## VI. Kapitel.

# Bayern und Württemberg.

Von

Gefängnissdirector STRENG in Hamburg.

---

### § 1.

### Bayern.

Literatur und Quellen: Dr. Kleinfeller, Die Baierische Literatur über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Anschluss an die gleichzeitige Gesetzgebung. 1886. — Streng, Das Zellengefängniss Nürnberg. 1879. — Gesetz vom 10. November 1861: Der Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft. — Gesetz vom 18. August 1879 zur Ausführung der RStPO. — Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse vom 10. April 1883.

I. Dem von Feuerbach ausgearbeiteten StGB. von 1813 folgten bald neue Entwürfe unter Festhaltung des Systems verschiedener schwerer Freiheitsstrafen, deren Unterschiede, theoretisch, im Vollzuge verschwanden. Die nach 1848 erschienenen Entwürfe hatten das vereinfachte Strafensystem des StGB. von 1861: Zuchthaus auf Lebensdauer oder auf 4—20 Jahre, Gefängniss von 1 Tag bis 5 Jahre, Arrest von 1—42 Tagen, in gesetzlich bestimmten Fällen geschärft durch Hungerkost und Dunkelarrest. Den Vollzug von Zuchthaus- und Gefängnissstrafe konnte das Gericht unter Berücksichtigung der Bildungsstufe, bürgerlicher Verhältnisse, der besondern Umstände der That oder der zu Grund gelegenen Gesinnung auf einer Festung anordnen — in der Praxis lediglich Fortdauer eines Privilegiums der bessern Stände.

Im Zuchthause und in der Gefangenanstalt waren die Sträflinge innerhalb des Bezirks der Anstalt zur Arbeit anzuhalten; im Uebrigen richtete sich die Behandlung nach der Hausordnung, die wesentliche Unterschiede auch zwischen diesen beiden Strafarten nicht mehr kannte. Beim Vollzug der Gefängnissstrafe ausserhalb der Gefangenanstalten (unter 2 Monaten) und beim Vollzug der Arreststrafe herrschte bedingter

Arbeitszwang. Körperliche Züchtigung wurde als Disciplinarstrafe abgeschafft.

II. Mit Einführung des neuen StGB. erschien das Gesetz über Einführung der Einzelhaft,[1] mit einer Höchstzeit von 5 Jahren. Dasselbe zerfällt in zwei Theile: Bestimmungen über den Strafvollzug im Zellengefängnisse und über Einzelhaft in den nur mit einer entsprechenden Anzahl von Zellen versehenen Gemeinschaftsanstalten. Der Strafvollzug im Zellengefängnisse umfasste Gefängnissstrafen von über 2 Monaten an männlichen Personen. Nach einjähriger Einzelhaft und Beweisen von Besserung konnten die Sträflinge auf die Dauer ihres Wohlverhaltens zu gemeinschaftlichen Arbeiten verwendet werden. Nach Ablauf von 6 Monaten trat Kürzung der Strafzeit um ein Drittel ein. In den nicht als Zellengefängnisse eingerichteten Anstalten konnte Einzelhaft ohne Unterschied des Geschlechts bis zu 6 Monaten von der Anstaltsbehörde verhängt werden. Mit dem Vollzuge dieser Einzelhaft war ständige Isolirung und Kürzung der Strafzeit nicht verbunden.

Am 1. Januar 1872 trat das RStGB. in Bayern in Kraft.

III. Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse sind dem Königlichen Justizministerium unterstellt, welches die Beaufsichtigung der ersteren (Zuchthäuser und Gefangenanstalten)[2] durch einen Beamten des Ministeriums, der letzteren (Land- und Amtsgerichtsgefängnisse) durch die Oberstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten ausübt. Für das Zellengefängniss Nürnberg ist ein Aufsichtsrath aus Staatsbeamten und bürgerlichen Mitgliedern gebildet, der die Behandlung der Sträflinge zu überwachen und die nach der Hausordnung zulässigen Beschwerden derselben zu entscheiden hat. Für die Gerichtsgefängnisse sind Commissionen aus dem Vorstand, Amtsarzt, einem Finanzbeamten, dem Untersuchungsrichter oder Amtsanwalte gebildet, welche die Gefängnisse zu überwachen und insbesondere den Arbeitsbetrieb zu sichern haben.

IV. In Zuchthäusern und Gefangenanstalten ist den Sträflingen das Tragen eigener Kleidungsstücke, sowie der Gebrauch des eigenen Bettes nicht gestattet. Ausnahmen beim Vollzug der Gefängnissstrafe in Gefangenanstalten (dort werden Strafen über 3 Monate vollstreckt) bewilligt das Justizministerium.

Die Beköstigung ist durch besondere Vorschriften geregelt.[3]

Nach der Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse sollen rückfällige und solche Gefangene, welche die strafbare Handlung in der nachgewiesenen Absicht begangen haben, in das Gefängniss zu gelangen, durch Heranziehung zu schwerer Arbeit, Beschränkung der Bewegung im Freien und der Zusatznahrungsmittel strenger behandelt werden.

V. Nach panoptischem System ausgeführte, mit Zellen reichlich versehene Gerichtsgefängnisse wurden in den letzten Jahren in verschiedenen Städten in mustergiltiger Weise erbaut, und scheint sich in dieser Richtung die Reform des Gefängnisswesens in Bayern auch in der nächsten Zukunft erfolgreich weiter zu entwickeln.

---

[1] Gegen Einführung der Einzelhaft hatten sich Kammern und Regierung noch auf dem Landtage von 1846 ausgesprochen, weil sie lediglich Mechanisirung des Strafvollzugs bezwecke; das System Obermaier's, Directors des Münchener Zuchthauses, sollte für Bayern sich am besten eignen. Dieses System fiel vollständig mit der persönlichen Wirksamkeit des vortrefflichen Beamten zusammen und verschwand mit seinem Weggange. Es bestand in einer besonders gearteten Classificirung und ist niedergelegt in Obermaier's Werk: „Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher" (1835). Seiner Gegnerschaft gegenüber der Einzelhaft gab derselbe Autor Ausdruck in der Schrift: „Die Verhandlungen über Gefängnissreform in Frankfurt a. M. etc." 1848.

[2] Bayern hat 9 Zuchthäuser: München, Kaisheim, Lichtenau, St. Georgen, Plassenburg, Ebrach, Kaiserslautern, Würzburg und Wasserburg (beide letztere für Weiber) und 5 Gefangenanstalten: Amberg, Laufen, Nürnberg (Zellengefängniss mit 400 Zellen), Zweibrücken und Sulzbach für Weiber. Mit den Gefangenanstalten sind besondere Abtheilungen für Jugendliche in Zellentracten verbunden. Zellenbauten sind auch bei der Mehrzahl der Zuchthäuser eingerichtet, in den einzelnen Anstalten 20—100 Zellen enthaltend. In dem Zellengefängnisse Nürnberg (Strafen über 3 Monate) sind hauptsächlich Jugendliche, erstmals wegen Verbrechens oder Vergehens Bestrafte, Personen aus gebildeten Ständen.

[3] Der Speisetarif verordnet täglich dreimal warmes Essen, 500 gr. Brot, wöchentlich zweimal 140 gr. Fleisch. Für Sträflinge, die nach ihrer früheren Lebensweise und Constitution die gewöhnliche Gefangenenkost nicht vertragen, kann der Anstaltsarzt leichtere Kost verordnen. Als besondere Genussmittel sind Brot, Butter, Milch, Eier, Obst und Schnupftabak gestattet. Den Sträflingen kann ein Arbeitsverdienst von 1—15 Pfennig täglich bewilligt werden, den sie bis zur Hälfte mit Bewilligung des Directors verwenden dürfen. Den Untersuchungsgefangenen, den zu einfacher Haft verurtheilten Strafgefangenen und den Civilgefangenen ist Selbstbeköstigung gestattet, Gefängnisssträflingen nicht.

---

## § 2.

## Württemberg.

Literatur: Köstlin, Das Württembergische Gesetz vom 15. December 1865. Gfk. II. 217. — Nöllner, Das System der Freiheitsstrafen in Württemberg in Jul. JB. I. 213. Einen näheren Einblick in die Verwaltung und den Zustand der „gerichtlichen Strafanstalten" (s. unten III.) geben die hierüber jährlich (letztmals 1. April 1886—31. März 1887) an den König erstatteten Berichte des Justizministeriums, welche jeweils im Schwäbischen Merkur, manchmal auch in Gfk. (z. B. XXI. 431) veröffentlicht sind.

I. Das System der Freiheitsstrafen des durch die Novellen von 1849 und 1855 theilweise abgeänderten StGB. von 1839 bildeten neben den leichteren Kreis- und Bezirksgerichtsgefängniss- und Zuchtpolizeihausstrafen die Zuchthausstrafe auf Lebensdauer oder von 4—20 Jahren und die Arbeitshausstrafe von 4 Monaten bis 4 Jahren. Bei der zeit-

lichen Zuchthausstrafe waren Schärfungen durch körperliche Züchtigung, Dunkelarrest und schmale Kost zulässig, doch konnten die Gerichte unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der That, sowie der Bildungsstufe und bürgerlichen Verhältnisse des Verurtheilten auf zeitliche Zuchthausstrafe in der Art erkennen, dass die Strafe in einem von den übrigen Gefangenen abgesonderten Raume bei einer den früheren Verhältnissen des Verurtheilten entsprechenden Beschäftigung ohne die vorgeschriebene ausgezeichnete Kleidung vollzogen wurde.

Am 1. Januar 1872 erfolgte die Einführung des RStGB., nachdem schon durch Gesetz vom 12. März 1868 die Strafe der körperlichen Züchtigung abgeschafft worden war.

II. Nach verschiedenen vergeblichen Versuchen zur Reform des Strafvollzugs durch Einführung der Einzelhaft wurde 1865 ein Gesetzentwurf angenommen, wonach die gegen weibliche Personen erkannte Arbeitshaus- und Zuchtpolizeihausstrafe in einem zu erbauenden Zellengefängnisse erstanden werden, Verwendung zur Arbeit ausserhalb der Zelle und auch in Gemeinschaft nach Erstehung der Hälfte der Strafzeit zulässig und Kürzung der Strafzeit damit verbunden sein sollte. Nach Herstellung des Zellengefängnisses in Heilbronn (1873) wurde dasselbe zur Aufnahme männlicher über 18 Jahre alter, zu Gefängniss oder zeitlichem Zuchthaus verurtheilter Personen bestimmt. Eine eigene Abtheilung ist zur Aufnahme jugendlicher Gefangener mit über vierwöchentlicher Strafzeit bestimmt. Körperlich oder geistig Gebrechliche und gewisse Rückfällige sind von der Einzelhaft in Württemberg ausgeschlossen.

Die im Jahre 1874 erlassenen neuen Hausordnungen stellen für den Vollzug der gemeinsamen Haft ein Classificationssystem auf, welches die Zuchthausgefangenen in drei, die Gefängnissssträflinge in zwei Classen eintheilt und das Vorrücken in höhere Classen von längerem guten Verhalten abhängig macht. Züchtlingen und Gefängnisssträflingen ist unter Umständen der Gebrauch eigener Bettstücke und das Tragen eigener Leibwäsche gestattet. Die Selbstbeköstigung ist dagegen sehr eingeschränkt.[1]

III. Die oberste Leitung und Aufsicht der Strafanstalten[2] ist einem Collegium übertragen, welches, dem Königlichen Justizministerium unterstellt, aus 1 Vorstand, 6 ordentlichen und 5 ausserordentlichen Mitgliedern zusammengesetzt ist;[3] in vielen Fällen entscheidet es über die Vereigenschaftung der Sträflinge zur Einzelhaft. Die Aufseher an den Strafanstalten werden dem Landjägercorps entnommen, dem sie zugetheilt bleiben, in welches sie aber nicht ohne Zustimmung des Strafanstalts-Collegiums zurückversetzt werden können. Der Justiz sind übrigens nicht unterstellt und stehen vielmehr unter dem

Ministerium des Innern: der Vollzug der correctionellen Nachhaft (polizeiliches Arbeitshaus)[4] und die in jedem Amtsort für das Polizeistrafverfahren und andere Verwaltungszwecke dem Oberamt zur Verfügung stehenden Amtsgefängnisse, welche meist in besonderen Gebäuden bestehen; es ergiebt sich so das Vorhandensein zweier kleiner Gefängnisse in jedem Bezirk.[5]

IV. Die freiwillige Hilfsthätigkeit[6] zur Prophylaxe gegen das Verbrechen hat in Württemberg, oft auf dem Boden der strenggläubigen protestantischen Richtung stehend, eine hervorragende Ausbildung gewonnen und erfreut sich der besonderen Förderung I. M. der Königin Olga. Der Schutzverein des Landes, welcher eine Centralleitung und Bezirksorgane besitzt, und einige Anstalten erhalten Staatsbeiträge; namentlich sind die Weiberasyle Oberurbach und Leonberg zu nennen, sowie die Arbeitercolonie Dornahof. Damit das Vereinswesen in Einigem zusammengehalten werde, besteht eine Königliche Centralleitung der Wohlthätigkeitsanstalten des Landes.

---

[1] Der Speisetarif in den Strafanstalten gewährt täglich 3 warme Mahlzeiten, 500 gr. Brot, zweimal wöchentlich je 125 gr. Fleisch. Die zulässigen Extragenussmitel sind Brot, Milch, Obst, für Gefängnisssträflinge ferner Bier, Obstmost, Butter, Kümmel und Schnupftabak. Selbstbeköstigung wird Gefängnisssträflingen nicht gestattet. Der Verdienst der Gefangenen kann bis zum vierten Theil des Gesammtverdienstes berechnet werden.

[2] Württemberg hat 2 Zuchthäuser für Männer, Stuttgart und Ludwigsburg, für welches in letzter Zeit eine Filiale auf Hohenasperg errichtet wurde, und die Abtheilung in der Strafanstalt Gotteszell für weibliche Züchtlinge, ferner das Zellengefängniss Heilbronn, die Landesgefängnisse Hall mit der Filiale Kleinkomburg und Rottenburg für Männer und die Strafanstalt Gotteszell für weibliche Gefängnisssträflinge; in Hall werden Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, detinirt, während Rottenburg für Personen im Besitz derselben dient. Mit dem Zellengefängniss Heilbronn und dem Landesgefängniss Gotteszell sind Abtheilungen für Jugendliche verbunden. Dem Vernehmen nach soll Errichtung eines Zellenbaues im Zuchthaus in Ludwigsburg und einer Station für invalide Sträflinge auf Hohenasperg für die nächste Zeit in Aussicht genommen sein. Aus den Verwaltungsergebnissen 1884/5 heben wir hervor: Der Staatszuschuss betrug durchschnittlich 241,50 Mark, Verpflegungsaufwand und Arbeitsreinverdienst 183 bezw. 105 Mark, die Mortalität 8/10 %. Die Einrichtungen der Strafanstalten, namentlich Kost- und Arbeitsregie wurden allmählich auf die grössten Gerichtsgefängnisse (Stuttgart, Ulm) übertragen.

[3] S. Buch V. Cap. 3 § 18.

[4] S. Buch X. Abschnitt I.

[5] S. Buch V. Cap. 1 § 2.

[6] Vgl. namentlich Buch XI. Cap. 2.

# Abschnitt III.

# Das ausserdeutsche Gefängnisswesen in Europa seit 1830.

## I.—IV. Kapitel.

## Schweiz, Italien, Spanien und die übrigen südeuropäischen Länder.

Von

Ministerialrath Dr. v. JAGEMANN in Karlsruhe.

## I. Kapitel.

## Schweiz.

Allgemeine Literatur: Zusammengestellt in *Bibliographie pénale et pénitentiaire Suisse* (1885). — Für die ältere Zeit: Burkhardt, Bericht über die Strafanstalten in der Schweiz (1827). — Cunningham, *Notes sur les prisons de la Suisse* (2. Aufl. 1828). — Grellet-Wammy, *Manuel des prisons* (1839), nicht allein über Schweizer Gefängnisse handelnd und von Mathy auch in's Deutsche übersetzt. — Neuer sodann: Wegmann, Ueber die Gefängnisse der Schweiz (1863). — v. Orelli's statistische Darstellungen in der Ztschr. für Schweizerische Statistik 1869 und in Band I. von Wirth's Allgemeiner Beschreibung und Statistik der Schweiz. 1871. Ferner in jener Ztschr. 1876, Quartalheft I. — Verhandlungen des Schweizer Vereins für Straf- und Gefängnisswesen seit 1867, darin häufig Berichte (hervorzuheben derjenige von Guillaume 1872 für den Londoner Congress) über die Reformen der letzten Jahre, sowie Berichte über das Gefängnisswesen des jeweiligen Vororts (Guillaume über Neuenburg, Berney über Waadt, Brosi über Solothurn, Haffter über Thurgau u. A. mehr); die Verhandlungen sind im Auszug veröffentlicht in Gfk. III. 73, 381, IV. 222, 254, V. 149, VII. 53, VIII. 1, IX. 514, X. 312,

XIII. 320, XIV. 191, 402, 407, XVII. 336, XVIII. 96, 414, XX. 131. — Ueberhaupt finden sich in Gfk. und StRZ. vielfach Artikel über Schweizerische Verhältnisse; einige werden unten citirt werden. — St. II. 630 (Guillaume). — Tauffer, Beitr. zur neuesten Geschichte des Gefängnisswesens (1885) S. 81.

Den Herrn Directoren Dr. Kühne und Dr. Guillaume danke ich hier herzlichst für eine grosse Reihe mitgetheilter Literatur.

## § 1.

## Der Mangel eines gemeinsamen Strafrechts.

Literatur: v. Holtzendorff, StR. (1871) I. 145 ff. — Locher, Die strafrechtlichen Institutionen der Schweiz (1879). — Hornung, Müller, Zürcher, Gysin in Verhandlungen des Schweizer Gefängniss-Vereins, 1868, 1871, 1881, 1882. — Vigier, Das Schweizervolk und sein Recht, 1869. — Munzinger, Studien über Bundesrecht etc., 1871. — v. Orelli in Verhandlungen des Schweizer Juristenvereins, 1869. — StRZ. 1865 S. 108 (Osenbrüggen) und 1871 S. 141.

I. Fast in der ganzen Schweiz galt als gemeinsames Recht bis zum Ausgang des vorigen Jahrhunderts die *Carolina* für Abwandlung der „Missethaten" (schwereren Delicte), während für die „Frevel" ein landschaftlich zersplittertes Recht in Uebung stand, vielfach in „Landbüchern" niedergeschrieben, welche zum Theil bis in die neueste Zeit eine Bedeutung behielten.[1] Viel enger wurde das Band der Strafrechtseinheit gezogen, als der Senat der Helvetischen Republik am 1. April 1799 als „Helvetisches peinliches Gesetzbuch" eine, immerhin wesentlich verbesserte[2] Auflage des Französischen *C. p.* von 1791 publicirte. Allein mit der Mediation wurde dieser Zwang abgeworfen und die Cantonssouveränetät[3] hergestellt. Behielten auch einzelne Cantons jenen *Code* vorläufig bei,[4] so hörte er doch auf gemeinsames Recht zu sein, und thatsächlich beginnt von da an die grösste Verschiedenheit der Strafgesetze in der Schweiz zu herrschen.[5]

II. Jene Souveränetät ist durch einen Vorzug der Bundesgewalt nur in Wenigem eingeschränkt:

1. Ein Bundesstrafrecht existirt insofern, als der Bund seine eigenen Gesetze und Rechte strafrechtlich schützt.[6] Das ist namentlich für die militärische und politische Oberhoheit geschehen. Das Gesetz über die Strafrechtspflege der Eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 bezieht dabei nicht nur militärische, sondern auch gemeine Vergehen der Militärpersonen, ja auch Verletzungen oder Gefährdungen des Militärwesens durch Civilpersonen ein; die Todesstrafe ist nur für Kriegszeiten vorgesehen; ein revidirter Militärcodex ist noch im Werk.[7] Geradezu als „Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft" ist das Gesetz vom 4. Februar 1853[8] bezeichnet, welches namentlich Verbrechen gegen die Eidgenossenschaft oder fremde Staaten, Aufruhr und Wahlvergehen im

Innern, Verbrechen der Bundesbeamten oder gegen solche bedroht; als Freiheitsstrafen kommen dabei Zuchthaus, Gefängniss und Landesverweisung vor.

2. Während cantonale Pressstrafgesetze der Genehmigung des Bundesraths bedürfen,[9] hat die Bundesverfassung von 1874[10] Todes- und Körperstrafen[11] für das ganze Cantonalstrafrecht untersagt; das Verbot der Todesstrafe wurde jedoch, ausgenommen für politische Verbrechen, wieder aufgehoben.[12]

III. Abgesehen von der Unvollkommenheit mancher Cantonalstrafgesetze hat die strafrechtliche Zersplitterung wesentliche Nachtheile,[13] von denen jedoch hierher nur der eine gehört, dass eine volle, hauptsächlich weniger bemittelten kleinen Cantonen zu gut kommende Ordnung in dem Strafvollzug der Schweiz, wollte sie auch sonst sich hierzu zusammenschliessen, so nicht herzustellen ist.[14] Die Bewegung für Gewinnung der Strafrechtseinheit ist jedoch bis jetzt nur unter den Fachmännern[15] eine lebendige gewesen und hat noch keinerlei Erfolg gehabt. Er wird kommen, wenn die zur Zeit ständig erstarkende Centralgewalt andere mehr brennende Aufgaben glücklich gelöst und hierdurch der Bevölkerung die Ueberzeugung von dem Nutzen einer Einigung verschafft haben wird.

---

[1] Namentlich das Appenzeller Landbuch von 1409.

[2] Deportation, Polizeiaufsicht und bürgerlicher Tod waren weggelassen. Weitere Verbesserungen wurden 1800 und 1801 eingeführt, nämlich ein richterliches Strafmilderungsrecht, die Einschränkung der Prangerstrafe und die regelmässige Kürzung der Freiheitsstrafen um $^1/_{12}$ bei Wohlverhalten.

[3] Die Schweiz zählt jetzt 25 Cantone und Halbcantone. Basel ist nämlich in die Cantone Stadt und Land, Unterwalden in ob und nid dem Wald, Appenzell in Inner- und Ausserrhoden getheilt.

[4] Am längsten Solothurn, bis 1849. Bern nur als subsidiäres Recht, bis 1835.

[5] In der Ztschr. für Schweizerische Statistik 1876 I. ist mit Recht hervorgehoben, eine Darstellung der bezügl. Verhältnisse der Schweiz sei so schwierig, als ob sie eine internationale Zusammenstellung sämmtlicher übrigen Staaten Europas enthielte.

[6] Gesetz vom 30. Juni 1849 zum Schutz der Eidgenossenschaftlichen Regalien (Post, Pulverfabrication) und Zölle; Polizeistrafbestimmungen zu Bundesgesetzen, so zur Maass- und Gewichts-Ordnung, zum Fabrikgesetz, zum Gesetz über Civilstand und Ehe, zu Staatsverträgen über literarisches und künstlerisches Eigenthum.

[7] Vgl. StRZ. II. 603 (Hilty) und Mil.-StGB. zweiter Entw. (1881), redigirt von Hilty.

[8] Wegen Ergänzung desselben, um bei politischen Wirren, die die Unabhängigkeit des Richters gefährden, die Competenz den Cantongerichten zu entziehen, vgl. Ges.-Vorlage vom 19. Dec. 1883, dem Referendum von 1884 erlegen.

[9] Bundes-Verf. Art. 45.

[10] Art. 65.

[11] Noch kurz vor Aufhebung der Körperstrafen wurde in Inner-Rhoden die Appellation gegen darauf lautende Criminalurtheile als der Idee der Züchtigung widerstreitend aufgehoben. Noch 1869 wurde in Zug ein Inquisit, um ihn zum Geständniss zu bringen, mit Daumschrauben, Aufziehen und Fasten gemartert; Gfk. V. 228.



[12] Ges. vom 18. Mai 1879. Bis 1886 haben 8 Cantone die Todesstrafe in Folge dessen wieder in ihre Strafgesetze eingeführt: Luzern, St. Gallen, Wallis, ferner die kleinen Cantone Inner-Rhoden, Obwalden, Uri, Schwyz, Zug, zusammen 570 502 Einwohner = $^1/_5$ der Schweiz fassend. Vgl. Guillaume, *État actuel de la question de la peine de mort* (1886).

[13] Ungleichheit in der Strafbarkeit und Straflosigkeit, wie in der Strafdrohung. Erschwerung der wissenschaftlichen Behandlung (viele StGB. haben keinen Commentar) und folgeweise Unsicherheit und Willkür in der Praxis, zumal bei Mangelhaftigkeit von Rechtsmitteln und Instanzen.

[14] Schon in Nebenpuncten zeigt sich dies. Wenn z. B. in einem Canton ein Delict Vergehen, im andern Verbrechen ist, so erscheint eine Statistik höchst schwierig und ein Resultat bedenklich.

[15] Osenbrüggen tritt jedoch für Erhaltung des cantonalen Rechts ein, weil es unmöglich sei, kleine Berg- und grössere Industriestämme gleich zu behandeln. Das Beispiel Deutschlands (Berliner Fabrikarbeiter und Oberbayrischer Senn haben ein StR.) steht entgegen. Der Unterschied der Race in der Schweiz ist nicht durchschlagend.

---

## § 2.

## Ueberblick über die cantonalen strafrechtlichen Grundlagen.

Vorbemerkung: Die Darstellung des Cantonalstrafrechts liegt ausser dem Bereich der Aufgabe. Es kann nur eine Zusammenstellung mit Hauptgesichtspuncten gegeben werden.

Literatur: S. bei § 1. Ferner: Sigwart-Müller, StrR. der Cantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell (1833), sowie Temme, LB. des Schweizerischen StrR. (1855); *Bibliogr. pénale* S. 5 u. 6.

I. Nach der Mediation theilte sich die Schweiz strafrechtlich in drei Gruppen. Die eine behielt das Helvetische Gesetzbuch, wie erwähnt, vorläufig bei, die andere sorgte für neue Codificationen, die dritte kehrte zu dem dürftigen, harten und unbestimmten Strafrecht der *Carolina* und zu den friedensrechtlichen Bestimmungen der Landbücher zurück. Diese Gruppe ist jetzt im Absterben begriffen; nur Nidwalden, Uri und Inner-Rhoden gehören ihr noch an und auch in den beiden letztgenannten Cantonen wurden wenigstens schon Entwürfe versucht. Die erste Gruppe ist verschwunden, die zweite aber theilt sich nun nach dem Ursprung der gewählten Vorbilder in das kleine Gebiet des Französischen und das grosse des Deutschen Rechts, welch' letzterem an sich die dritte Gruppe gleichfalls zuzuzählen ist.[1]

II. Nur in dem Canton Genf, welcher — einst zu Frankreich gehörend — den *C. p.* von 1810 beibehalten und fortgebildet[2] hat, und in Neuenburg, wo durch einen Code von 1862 der Anschluss an das Französische Recht wieder aufgesucht wurde, bildet dasselbe materiell die Grundlage des Strafrechts.

Formell, so häufig in Anordnung, Definitionen und Casuistik, sind jenem Rechte allerdings auch die neueren Gesetzbücher





von Wallis (1858) und Freiburg (1874) nachgebildet, welche jedoch materiell den Deutschen Anschauungen zuneigen.

III. In den drei zu unterscheidenden Perioden der Schweizerischen Strafrechtscodification hat sich im Uebrigen die weitest gehende Annäherung an das Deutsche Recht[3] bethätigt. Im ersten Drittel unseres Jahrhunderts entstanden auf dem Boden der Feuerbach'schen Theorie eine ganze Reihe von Strafgesetzen, welche sämmlich wieder verschwanden; bemerkenswerth ist, dass auch der Italienische Canton Tessin (1816) hierher gehört.

In den zwei folgenden Decennien waren die Strafgesetze von Hannover und Baden (1840 bezw. 1845) die Musterbücher der Schweiz, und es sind von den hiernach geschaffenen Cantonalrechten noch in Kraft diejenigen von Thurgau (1841), Waadt (1843), Graubünden (1851), Aargau (1857), Schaffhausen (1859). Auch bei den neueren Codificationen, — als welche zu bezeichnen sind die Strafgesetzbücher von Solothurn (1859), Luzern (1860), Obwalden (1865), Bern (1866), Glarus (1867), Schwyz (1869), Zürich (1870), die fast wörtlich übereinstimmenden Gesetze von Basel-Stadt und -Land (1873), der *Codice penale* für Tessin (1873) und endlich die Strafgesetze von Zug (1876), Ausser-Rhoden (1877) und St. Gallen (1885), — ist der Einfluss Deutscher Rechtsgedanken und namentlich das Vorbild des Bayerischen und später des Deutschen Strafgesetzbuchs (1861 bezw. 1870) zu erkennen. Unter diesen Codificationen haben insbesondere diejenigen von Glarus (entworfen durch Blumer) und von Zürich (das Werk v. Orelli's)[4] hohe Anerkennung gefunden. Sehr bedeutsam ist auch der plötzliche Sprung, welchen Obwalden aus dem mittelalterlichen Recht in das moderne machte.[5]

In vielen Cantonen ist das Strafgesetz durch ein Polizeistrafrecht und durch Specialgesetze über die Unterbringung von lasterhaften oder arbeitslosen Personen in Zwangsanstalten ergänzt.[6]

IV. Der Inhalt aller dieser Strafrechte in Bezug auf die Freiheitsstrafen ist natürlich sehr verschieden; die cantonale Grundlage ist dabei vereinzelt bis dahin potencirt, dass z. B. Solothurn die Ausweisung selbst von Schweizern, die nicht dem Canton angehören, als Strafart statuirt, Tessin aber für den Rückfall sogar Urtheile aus andern Cantonen unberücksichtigt lässt. Härten[7] und weitgehende Milde[8] finden sich fast neben einander. Die Einsperrung ist nicht die einzige Freiheitsstrafe, vielmehr kommt auch die Eingrenzung *(Confinatio)*,[9] die Verweisung,[10] der Hausarrest überhaupt[11] oder der nächtliche Hausarrest (Obwalden) und das sehr nachahmenswerthe Wirthshausverbot vor; auch ist vielfach durch häufigere Anwendung der Geldstrafe die Einsperrung etwas vermindert.

In der Regel sind (ausser der Verwahrung von Vagabunden in Zwangsarbeitsanstalten) drei Arten von Strafhaft unterschieden, — nicht in der Bezeichnung, aber im Wesen den Deutschen Strafen: Zuchthaus, Gefängniss und Haft ziemlich entsprechend; dabei haben mehrere Cantone die gesetzlichen Strafminima beseitigt,[12] während Tessin sich sogar dem Italienischen Graduationssystem wieder zuwandte. Die Idee der Strafkürzung, namentlich in der Form der vorläufigen Entlassung (bedingten Freilassung) hat seit geraumer Zeit in der Schweiz Boden gefasst und breitet sich stetig aus.

---

[1] Die Bevölkerung von Genf und Neuenburg stellt nur etwa 1/15 der Schweiz dar.

[2] Aufhebung der Vermögensconfiscation, des Prangers (in den Deutschen Cantonen auch „Lasterstein", ital. „*berlina*" genannt), der Brandmarkung, der Strafminima, der Todesstrafe etc.

[3] Dies zeigt sich auch in Specialgesetzen. So ist das Wuchergesetz von Basel-Stadt (1883) dem Deutschen schnell gefolgt.

StRZ. 1871 S. 57, 231, 400 (v. Holtzendorff, v. Orelli) und Brusa et Carrara, *Il Cod. pen. Zur.* (1873). Ein früherer Entwurf (1866) war von Benz.

[5] StRZ. 1863 S. 315 (Osenbrüggen) über den Entwurf von Herrmann.

[6] S. B. X Abschn. I. und beispielsweise das St. Gallische Gesetz vom 1. August 1872.

[7] In Wallis ist die oberste Strafart noch Kettenstrafe, in Schwyz muss die Hinrichtung öffentlich vollzogen werden, Strafschärfungen durch Hungerkost und Dunkelarrest sind in mehreren Cantonen zulässig, die Ehrenstrafen (von Ehr und Gewehr setzen = Aberkennung der bürgl. Ehrenrechte) sind in Solothurn an jedes vom Gesetz als „unehrlich" bezeichnete Delict geknüpft, in Schwyz sind sie bei Zuchthaus lebenslänglich, in Luzern wird jedes Criminalurtheil im Amtsblatt verkündet.

[8] In Zug werden ältere oder presthafte Personen statt der Einsperrung in ein Gefängniss in Privathaft gegeben, in Bern sind Sträflinge von 70 Jahren an arbeitsfrei.

[9] Der Confinirte darf ohne Erlaubniss der Obrigkeit seinen Ort nicht verlassen.

[10] Eingehend über den Stand dieser angefochtenen Strafart, welche auch Ausweisung oder Verbannung genannt wird und mit dem alten Landfriedensrechte zusammenhängt, referirt Hilty in Beil. 2 der 1876er Verhandlung des Schweizerischen Gef.-Vereins. Die Strafe kommt namentlich gegen Nichtschweizer vor und ist sehr billig; Aargau z. B. lässt zu, dass Zuchthausstrafe der Ausländer in Verbannung umgewandelt werde. Wegen früherer Missbräuche s. Gfk. IV. 223.

[11] Tessin bis zu 3 Tagen.

[12] d. h. die speciellen Minima (Strafdrohungen für einzelne Delicte), so dass der Richter stets bis auf das Minimum der Strafart gehen kann.





§ 3.

## Die Strafanstalten der Romanischen Schweiz.

Vorbemerkung: Hier und im folgenden Paragraphen werden die vorhandenen Gerichtsgefängnisse (Polizeigefängnisse, *prisons de district, de cercle* etc.) nicht mit aufgeführt, weil dies zu weit führen würde.

Die Literatur für den Strafvollzug der einzelnen Cantone ist in der *Bibliogr. pénale* S. 21—31 verzeichnet. Allgemein Matheron, *Études sur les pénitenciers Suisses* (1868). Besonders wichtige Schriften in den Anmerkungen.

I. Den Cantonen Genf und Waadt gebührt die Ehre, die ersten Pönitentiaranstalten in der Schweiz errichtet zu haben. Das Genfer Gefängniss (1825) auf der Bastei, das mit deren Niederlegung selbst wieder vom Boden verschwand (1861), ist namentlich als Musteranstalt des Classificationssystems berühmt gewesen.[1] Gleichwohl legte man 1842 bei Einrichtung der Evêché in Genf zu einem Gefängnisse die Einzelhaft für gewisse Kategorien[2] zu Grund, ein Vorgehen, dessen Nutzen namentlich Ferrière auf dem Frankfurter Congresse pries.[3] Während letzteres Gefängniss nur noch für Männer dient, ist das Gefängniss St. Antoine nur für Weiber hergestellt worden. Auch die rechtliche Seite des Strafvollzuges ordnete man.[4]

II. Der Canton Waadt hatte zwar schon 1803, durch Private unterstützt, einen Theil des Spitals der Hauptstadt als Gefängniss zu einem modernen Betrieb hergerichtet, erbaute aber statt dessen 1826 bereits die noch gebrauchte Pönitentiaranstalt Lausanne. Sie dient dem Auburn'schen System.[5] Eine Schwenkung (1834) im Sinn der vollen Einzelhaft, welche für Rückfällige und zu schwerer Strafe Verurtheilte bestimmt wurde, gab man bald wieder auf.[6] Ausser jenem für Züchtlinge (*réclusion*) dienenden *pénitencier* besitzt Waadt, das den Strafvollzug durch Gesetz vom 25. Mai 1875 regelte, noch das Centralgefängniss Chillon (*emprisonnement*), besondere Anstalten (*Maison de discipline*, seit 1825) für Jugendliche[7] und ebenso für Arbeitsscheue und Vagabunden (*Colonies agricoles et industrielles*),[8] welche letzteren Gefangenen man namentlich auch zur Regulirung der Orbe beizog.

III. Der Canton Neuenburg, in welchem schon zur Preussischen Zeit Fürst Hardenberg die Gefängnisse verbesserte und Ch. de Marval für Reformen wirkte, hat am meisten in der Schweiz dem System der Einzelhaft sich genähert. Das *pénitencier* in Neuenburg[9] (1870) für Männer und das Weibergefängniss Môtier (1876) besitzen die hierzu erforderlichen Einrichtungen. Gleichwohl ist ein von der Einzelhaft zur gemeinsamen Tagesarbeit vorschreitendes progressives Classensystem[10] eingeführt worden. In ersterer Anstalt wurden Aufseherlehrcurse für die Schweiz abgehalten, unter Leitung des Directors

Dr. Guillaume. Die Gemeinden des Cantons unterhalten eine Zwangsarbeitsanstalt in Devens.

IV. Während in dem Deutsch-Französisch gemischten Canton Freiburg ein 1820 eingerichtetes, ziemlich mangelhaftes Gefängniss besteht, konnte der Italienische Canton Tessin, welcher sich lange mit dem Gefängniss (1804) im Castell S. Michele zu Bellinzona behalf, 1873, durch die Opferwilligkeit Ciani's unterstützt, in Lugano eine mit 48 Zellen[11] ausgestattete Strafanstalt eröffnen, welche dem gemischten System dient.[12]

---

[1] Vgl. Abschn. 1, § 14. Aubanel, Vaucher-Crémieux, Grellet-Wammy waren Genfer Fachmänner von Ruf.

[2] Untersuchungsgefangene, Jugendliche, Correctionäre von kurzer Strafe.

[3] Ff. 81.

[4] De Roche-Lombard, *Rapport et loi sur les prisons* (1840).

[5] 4 Säle, 104 Schlafzellen, 1853 besonderer Weibertract hinzugefügt.

[6] Dr. Verdeil sah in der Einzelhaft eine Quelle häufiger Geistesstörung.

[7] z. Z. 2 für Knaben (*Chailly* für die jüngern, die *Ferme des Croisettes* für die ältern) und eine für Mädchen (*Moudon*).

[8] Payerne und die transportable Baracke aus Eisen und Holz im Thal der Orbe.

[9] 120 Zellen. Gedruckte Jahresberichte seit 1870.

[10] Am 1. Januar 1885 waren in der *Classe inférieure* 11, *moyenne* 25, *supérieure* (Vorstufe der Entlassung) 25, *en libération provisoire* 7.

[11] Seit 1881 sind es 60.

[12] *Regolamento organico del penitenziario,* 1873.

---

## § 4.

## Die weniger vollkommenen Strafanstalten der Deutschen Schweiz.

Vorbemerkung wie bei § 3.

I. In den Cantonen Appenzell[1] (Inner- und Ausser-Rhoden), Schwyz[2] und Nidwalden[3] befindet sich das Gefängnisswesen noch in sehr ursprünglichem Zustande, und auch die Cantone Glarus und Zug kommen für dasselbe, obwohl sie Verbesserungen[4] vorgenommen haben, insofern wenig in Betracht, als sie keine erheblichen Anstalten besitzen. Die kleinsten Cantone sind vielmehr auf die Einweisung ihrer Gefangenen mit längeren Strafzeiten als sog. „Pensionäre" in Strafanstalten benachbarter Schweizerstaaten angewiesen.[5]

II. Eine grosse Reihe anderer Cantone besitzt, ohne Strafanstalten im modernen Sinn zu haben, ein im Allgemeinen geordnetes Gefängnisswesen. Hierher sind zunächst die Staaten zu rechnen, welche nur kleine Anstalten haben, bei denen eine Verwaltung mit höheren Beamten

nicht eingerichtet werden kann, oder welche mit dem Umbau älterer Gefängnisse ohne totale Reform sich begnügten; unter den ersten Gesichtspunct fallen die Centralgefängnisse von Obwalden (Sarnen), Wallis (Sitten)[6] und der Neubau für Uri (Altorf),[7] sowie die Graubündener Anstalten,[8] unter den letzteren zugleich die lobenswerthen Verbesserungen der Centralgefängnisse von Solothurn (daselbst),[9] Schaffhausen (daselbst)[10] und Basel-Land (Liestal).[11]

Der gleichen Gruppe sind, weil sie die Gefängnissreform nicht bis auf die neueste Zeit oder nicht bis zur Erfüllung der zu stellenden Anforderungen durchgeführt haben, sodann auch drei der grössten Cantone beizuzählen:

1. Die in der Hauptstadt gelegene Strafanstalt[12] des Cantons Luzern, der neuerdings zwar Fortschritte[13] gemacht hat, ist nach dem Collectivsystem eingerichtet und dient zum Betrieb der dazu gehörigen vier Bauernhöfe.

2. Bern, wo jedoch der Strafvollzug und das Rettungswesen für Jugendliche sich auszeichnen,[14] weist in den vorhandenen Anstalten für Erwachsene[15] noch Mängel auf.

3. Den Uebergang zu den Cantonen, welche eine volle Reform durchgeführt haben, bildet der Thurgau, der das Cantonsgefängniss Frauenfeld,[16] die Zwangsanstalt Kalchrain[17] und das vielfach verbesserte Zuchthaus Tobel[18] besitzt.

---

[1] Bei Appenzell ein Arbeitshaus, Vorstände ein Knecht und eine Magd, Landwirthschaft und Stickerei. Die öffentliche Arbeit für Dritte wurde übrigens abgeschafft.

[2] Vor Schwyz ein Bauernhof mit 2 Wiesen, Landarbeit, ein Aufseher und 2 barmherzige Schwestern.

[3] Bei Stans 2 Gebäude, wodurch wenigstens die Geschlechter getrennt sind. Landbau und Spinnen.

[4] In Glarus wurde 1862 ein Gerichtsgefängniss mit 24 Zellen erbaut, längere Strafen werden in Zürich und St. Gallen verbüsst. Auch in Zug ist eine Anstalt (8—12 Köpfe durchschnittlich, 1885) neuerdings geschaffen, grössere Strafen aber werden in Zürich erstanden.

[5] Vgl. z. B. das St. Galler Regl. vom 30. April 1886 über die Aufnahme aussercantonaler Sträflinge (Pensionäre).

[6] v. Orelli bezeichnete einst diese Anstalt als sehr patriarchalisch. Unter der Direction de Lavallez' hat sie sich gehoben. Progressivsystem.

[7] 1875 mit 32 Zellen eröffnet.

[8] Sennhof bei Chur, seit 1851 mit Zellen und 2 Sälen versehen; gemischtes System. Correctionshaus Realta.

[9] 1861 bezogenes umgebautes Kornmagazin, 62 Zellen, 2 Säle; besonders gefährliche oder verdorbene Verbrecher werden auch bei Tag isolirt.

[10] Das alte Zuchthaus wurde 1847 nach dem Auburn'schen System und für industrielle Arbeit umgestaltet. 1881 Neubau für Straf- und Untersuchungsgefangene.

[11] Für den 1876 bezogenen Bau wurden 300 000 Frs. bewilligt. Näheres Gf. XIV. 320, XVII. 335, XVIII. 396.

[12] 1839 für 164 000 Frcs. gebaut.

[13] Landwirthschaftl. Colonie (1830) und Ges. vom 4. März 1885 über das Arbeitshaus.

[14] Für Verurtheilte Erlach.

[15] Bern (1826—1839 erbaut), gemischtes System mit Noten; Pruntrut, früher Kloster; Thorberg (seit 1849) als Zwangsarbeitsanstalt; Correctionsgefängniss St. Johann mit der landw. Colonie Anet.

[16] Für Gefängnissstrafen über 14 Tage.

[17] Gesetz vom 13. December 1849: 2 Monate bis 2 Jahre Detention für Arbeitsscheue etc., auch zur Abverdienung von Geldbussen und Judicialkosten. Die Anstalt, aus einem eingezogenen Kloster geschaffen, hat 2800 Frcs. festen Staatszuschuss und erhält sich sonst selbst, wobei freilich der Gutsertrag (47000 Frcs. rund, 1880) mitspielt. Anstössig ist die Aufnahme von Personen von 16—20 Jahren.

[18] 1811 in einer Malthesercomthurei eingerichtet, dient für die Arbeitshausstrafe (4 Monate bis 10 Jahre) und die Zuchthausstrafe (1 Jahr bis lebenslänglich). Umbau 1881, mit Zellen; Auburn'sches System, fortdauernde Einzelhaft aus sanitären und disciplinären Gründen. Gesetze vom 26. December 1844, 13. März 1856; Regl. 9. October 1861, 4. Juli 1863. Industrie, Landwirthschaft und Mühlengewerbe.

## § 5.

## Die vollkommeneren Strafanstalten der Deutschen Schweiz.

Vorbemerkung wie bei § 3.

Ein in moderner Weise geregeltes Gefängnisswesen besitzen von den Deutschen Cantonen: Basel-Stadt, Aargau, Zürich und St. Gallen. Die erstere hat, mit Beiträgen Merians, 1864 eine neue Anstalt mit 63 Voll-, 93 Schlafzellen und 12 Sälen für industrielle Arbeit geschaffen.[1] Die Aargauische Anstalt befindet sich in Lenzburg und dient gleichfalls dem gemischten System; bis 1864 mit 1 Million Francs Aufwand erstellt, hat sie fünf panoptisch geordnete Flügel, um 220 Sträflinge zu fassen und mit Handwerkern und Gartenbau zu beschäftigen.[2] In Zürich wurde mit sorglicher Vertheilung des Aufwands von 1868—1877 das schon im 17. Jahrhundert aus einem ehemaligen Dominicanerkloster hergestellte Zuchthaus um eine halbe Million Francs in eine neue Anstalt gemischten Systems umgestaltet.[3] Den gleichen Weg ging St. Gallen, welches seine 1837 nach dem Auburn'schen System eingerichtete Hauptanstalt[4] St. Jacob von 1879—1882 hinsichtlich des Baus und des Strafrechtssystems wesentlich veränderte, indem 220 Zellen erbaut wurden.[5]

---

[1] Aufwand 623000 Frcs. Näheres Gfk. I. Heft 5, S. 62 und Verwaltungsbericht des Justizdepartements (1876).

[2] Organisationsgesetz vom 19. Hornung 1868 (Gfk. IV. 239); Verordnung betr. die Vollziehung desselben, 1870 gedruckt. Dreijährige Berichte; Auszüge daraus Gfk. IV. 167, VIII. 79, 124, XIII. 322. Beschreibung der Anstalt mit Plan 1864 erschienen.

[3] Gesetz über den Strafvollzug 8. Januar 1871, Vollz. VO. 17. Mai 1871 (StRZ. 1871, S. 400). — Wegmann, Pläne und Beschreibung der Strafanstalt

Zürich (1878), z. Th. wiedergegeben Gfk. XIV. 326. — Zürich besitzt auch ein auf dem Gesetz vom 4. Mai 1879 beruhendes Zwangsarbeitshaus für Vagabunden etc. in Uetikon.

[4] Als Arbeitshaus und Correctionsanstalt dient St. Leonhard, während St. Jacob für Züchtlinge bestimmt ist.

[5] StRZ. 1864. S. 477, Gfk. XVII. 393, XX. 338. Gesetz betr. Vollzug der Freiheitsstrafe vom 2. December 1882. Haus-Ordnung vom 21. Januar 1885. Kühne, Rückblick auf die Wirksamkeit etc. der Strafanstalt St. Jacob (1866, 2. Aufl.).

---

## § 6.

## Charakteristik des Strafvollzugs im Ganzen.

I. Obwohl in Artikel 23 der Bundesverfassung dem Bunde das Recht zugesprochen ist, im Interesse der Eidgenossenschaft auf deren Kosten öffentliche Werke zu errichten oder zu unterstützen, so hat doch die Bundesregierung alle Anträge auf Schaffung von Bundesstrafanstalten bisher abgelehnt,[1] um in die Zuständigkeit der Einzelstaaten nicht einzugreifen, und sich lediglich[2] mit der Beschickung von Gefängniss-Congressen und steter, höchst dankenswerther Förderung der internationalen Gefängnisscommission befasst, als deren Sitz das gastliche Bern erwählt ist. Die cantonale Zersplitterung des Strafvollzugs erscheint daher als ein Grundzug; ja für Districtsgefängnisse und die zur Verwahrung von Vagabunden etc. dienenden Zwangsarbeitsanstalten[3] sind in einzelnen Cantonen nicht einmal diese, sondern blose Gemeindeverbände die zuständigen Organe. So viel Treffliches im Einzelnen geleistet wurde und wird, so ist doch im Ganzen genommen dies System zugleich mangelhaft und theuer; erwägt man, dass nur vier Cantone über 200000, dreizehn aber unter 100000 (ja fünf unter 30000) Seelen zählen, so leuchtet die Unmöglichkeit eines vollkommenen Zustandes ein. Dies zeigt sich namentlich in der mangelhaften baulichen Einrichtung einiger älterer Gefängnisse, so dass Entweichungen geradezu zu einem Capitel der Literatur geworden sind; sodann in der häufigen Kleinheit[4] der Anstalten, welche die Ausstattung mit einem auf der Höhe der Aufgabe stehenden, gebildeten Verwaltungspersonal und damit die Straferziehung, ja bei patriarchalischen Verhältnissen hin und wieder auch die Abschreckung ausschliesst, gleichwohl aber die nöthigen Staatszuschüsse für Bau und Betrieb relativ erhöht, weil der allgemeine Aufwand sich auf wenige Köpfe vertheilt und ein gewinnreicher Arbeitsbetrieb erschwert ist;[5] ferner in der Vermengung der für den Strafvollzug zu trennenden Kategorien (Verschiedenheit des Alters,[6] des Geschlechts, der Strafart, des Körper- oder Geisteszustands, des Untersuchungs-, Straf- oder Ver-

wahrungszustandes, der Strafstadien) in einer und derselben Anstalt.

II. Die Verhältnisse der Schweiz sind besondere auch in einer andern Hinsicht. Durch grosse Sorge für die Volksbildung hat die Gesittung einen hohen Stand erlangt, der Auswurf grosstädischer Cultur kommt nur vereinzelt vor, und in manchen Cantonen bestehen noch ganz einfache, ländliche Lebensgewohnheiten. Hieraus, wie aus dem Wunsch der Sparsamkeit erklärt sich die Abneigung der Schweizer gegen das reine Einzelhaftsystem, welches sie nicht als nöthig erachten. Anderseits hat der Fortschritt die reine Collectivhaft meist verdrängt und, wie man in Neuenburg die dem *pénitencier* zu Grunde gelegte Isolirung durch Zulassung gemeinsamer Arbeit vom zweiten Stadium an durchbrach, so sind umgekehrt eine Reihe alter Gefängnisse anderwärts mit Voll-, wie mit Schlafzellen versehen worden. Es kann als nationales Haftsystem daher im Allgemeinen das sog. gemischte oder combinirte bezeichnet werden und mit Grund nennen es die Schweizer zugleich das progressive, weil der einzelne Sträfling von der Einzelhaft zur Gemeinschaft und sodann zur vorläufigen Entlassung gelangt;[7] dabei pflegt eine geordnete Classification und in den bessern Anstalten die nächtliche Trennung der Gemeinschaftssträflinge zu bestehen. Nur uneigentlich kann man dagegen von Anwendung des Irischen Systems sprechen, weil der ganze Strafvollzug, wenn schon in einigen Anstalten auch die Arbeit im Freien (Landbau) einbezogen ist, doch unter einem Dach abgewickelt wird. Am besten wird die thatsächliche Gestaltung des Systems aus den bezüglichen Vorschriften für Lenzburg,[8] Zürich,[9] St. Jacob[10] und Neuenburg[11] ersehen.

III. Gerühmt muss werden der weitere Grundzug, dass eine gesetzliche Regelung des Strafvollzugs vielfach stattgefunden hat. Eine Reihe wichtiger Gesetze ist in den Anmerkungen der §§ 3—5 angeführt.

---

[1] Insbesondere Bundesrathsbeschluss vom 11. Mai 1880 gegenüber dem Begehren des Gef.-Vereins (§ 8), eine Eidgenössische Strafanstalt für lebenslänglich einzusperrende oder gefährliche Verbrecher zu errichten. Ein wegen neuer Bauformen auffallendes Planproject (239 Zellen, ferner Säle) dazu von Hürbin s. Verh. des Vereins von 1879; in Form eines senkrechten Kreuzes stehen 4 Flügel für Gemeinschaftsräume als Mitte da; strahlenförmig davon ausgehend, ist eine Anzahl von Einzelspazierhöfen; darum gelegt eine Peripherie von Zellen, um welche — unter Belassung eines Zwischenraumes (Höfe) — als äusserste Linie sich die Ringmauer zieht.

[2] Vgl. auch Gesetz vom 15. December 1883 betr. die Organisation des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, dessen Chef z. Z. Ruchonnet ist.

[3] Vgl. die gelegentlichen Erwähnungen in §§ 3—6, sowie *Bibl. pén.* S. 41.

[4] Für 1885 werden angegeben als durchschnittliche Tagesbelegung (M. =

Männer, W = Weiber) von Bern 253 (226 M, 27 W), Lenzburg 177 (155 M, 22 W), Lausanne 158 (137 M, 21 W), Basel 138 (113 M, 25 W), Zürich 135 (120 M, 15 W), Luzern 125 (100 M, 25 W), St. Jacob 113 (93 M, 20 W), Neuenburg 102 M, Freiburg 85, Tobel 82 (73 M, 9 W), Liestal 71 (60 M, 11 W), Evêché 50 M, Lugano 42 (40 M, 2 W), Sitten 35 (30 M, 5 W), Schaffhausen 30 (25 M, 5 W), Sennhof 18, Schwyz 17 (16 M, 1 W), Uri 15 (12 M, 3 W), Zug 12, St. Antoine 8 W.

[5] Das Beispiel Neuenburgs, wo 1885 für 95 Gefangene 60 000 Francs zugeschossen wurden, d. i. 631 Francs auf den Kopf, ist nicht vereinzelt; unter 20 Anstalten, welche die erwähnte Statistik für 1874 aufzählt, haben 8 Zuschüsse über 300 Francs (240 Mk. darf in Deutschland als normaler Zuschuss best eingerichteter Anstalten bezeichnet werden, bei theuerern Lebensverhältnissen) und, wo sich wirklich niedere Zuschüsse finden, sind sie durch das Dotationssystem (vgl. § 4 Anm. 17) oder geringe Leistungen (Sarnen 73 Francs auf den Kopf) erklärt. Der Arbeitsertrag ist nur in industriellen Gegenden erheblich; der Gegensatz von Basel-Stadt mit 1 Francs 20 Cent. und von Obwalden mit 20 Cent. Tagesverdienst auf den Kopf (1867) mag dies erläutern.

[6] Nur Bern und Waadt besitzen besondere Strafanstalten für Jugendliche, die andern Cantone helfen sich theils mit den allgemeinen Gefängnissen, theils mit Rettungshäusern. Die 1881 gegründete Züricher Anstalt Ringwil ist für beide Zwecke geschaffen worden.

[7] Vgl. Vaucher-Crémieux, *Du syst. pénit. agricole et professionel* (1864). Er will die Einzelhaft nur für politische und militärische Sträflinge und probatorisch für Neueingelieferte anwenden; seine Schrift hat sehr gewirkt. Der Gef.-Verein (§ 7) sprach sich für das Progressivsystem aus.

[8] Die §§ 5—7, 10 u. 11 des bereits (§ 5) erwähnten Organis. Ges. bestimmen: Der Strafhausdirector kann, sobald er glaubt, der Zweck der Zellenhaft sei erreicht und es sei von Seite des Gefangenen ein gutes Verhalten zu erwarten, ihn in Gemeinschaft versetzen, welche in 2 Classen abgetheilt ist. Die Justizdirection kann die regelmässig bis 1 Jahr dauernde Zellenhaft verlängern auf begründetes Verlangen des Gefangenen, bei bösartigem Charakter oder wiederholtem Rückfall, sowie zur Erhaltung der Disciplin. Jugendliche Gefangene können auch auf der Zelle mit einem andern unverdorbenen Gefangenen zusammen beschäftigt werden. Die vorläufige Entlassung kann nach ²/₃ längerer Strafen eintreten.

[9] §§ 1—23 der bereits (§ 5) erwähnten Vollz.-VO. vom 17. Mai 1871. Die Einzelhaft beträgt bei Strafen unter 1 Jahr mindestens 1, bei höheren 3—6 Monate, Verlängerung vorbehalten. Ausser der Einzelhaftclasse bestehen 2 Gemeinschaftsclassen, von denen die obere als Vorstufe der bedingten Freilassung Probeclasse heisst. Arbeitsverdienst, Vergünstigungen, disciplinäre Strafbehandlung sind nach diesen Classen abgestuft, Rückversetzung ist möglich.

[10] Art. 3—10 des bereits (§ 5) erwähnten Ges. vom 2. December 1882 verordnen bei Strafen von 1 Jahr ab eine systematische, auf Besserung abzielende Behandlung in 4 Strafstufen (Einzelhaft regelmässig 6 Monate), wobei 2 Gemeinschaftsclassen und die bedingte Entlassung gezählt sind.

[11] Vgl. § 3, Anm. 10.

---

## § 7.

## Die einzelnen Einrichtungen des Strafvollzugs.

I. Ein moderner Strafanstaltsbetrieb mit Benützung der erziehlichen und sichernden Momente der religiösen Einwirkung, der Arbeitsbelohnung und der Schutzaufsicht wurde 1803 zuerst in Lausanne eingerichtet. In vielen Gefängnissen wird heute das Besserungsprincip bethätigt. Der Stand der

Strafanstaltsschulen ist an manchen Orten ein erfreulicher.[1] Während früher Gefangene nur zu landwirthschaftlichen und öffentlichen Arbeiten verwendet, ja auch an Privatpersonen verstellt wurden, sind diese Arbeitsformen, mit Ausnahme der Feld- und Gartenarbeit für die Anstalten selbst, nun fast allgemein für Sträflinge[2] beseitigt und die industrielle Arbeit, stets nur in Regie geführt,[3] gewinnt an Ausdehnung und Bedeutung; dabei hat sich zugleich die Einrichtung der Arbeitsbelohnungen[4] verbreitet. In einigen Cantonen hat man die körperlichen Disciplinarstrafen ganz beseitigt.

II. Immerhin ist in allen Einzelheiten die Verschiedenheit von Canton zu Canton eine sehr grosse. Neben modernen Speisetarifen finden wir, dass in einigen Gefängnissen nur zwei Mal im Jahre Fleisch verabreicht wird. Neben einer emsigen Gefängnisspastoration, namentlich im Calvinischen Südwesten zeigt sich die eigenthümliche Erscheinung, dass man die Gründung eines besonderen Vereins zur Beförderung der Pastoration katholischer Sträflinge für nöthig fand und vornahm.[5] Mehr als in andern Ländern trägt der Strafvollzug im Kleinen das Gepräge des nächsten Leiters, weil meist die Cantone nur eine Anstalt besitzen und oft deren Vorstand der erste Sachverständige des Landes ist. Dem individuellen Moment werden daher sehr viele Fortschritte verdankt. Es ist begreiflich, dass dabei auch solche Versuche im Guten, die nie verallgemeinert werden können, vorkommen[6] und dass man leicht auf die irrige Methode verfällt, aus der Criminal- und Strafvollzugsstatistik einer Anstalt oder eines Cantons Schlüsse zu ziehen, während die äussern Verhältnisse hierzu viel zu klein sind.[7]

---

[1] Vgl. Guillaume, *L'enseignement scolaire dans les pénitenciers de la Suisse* (1886). Auch das Laien-Element betheiligt sich an der Schule, so geben Damen in Zürich den weiblichen Gefangenen Unterricht.

[2] Anders selbstverständlich für die Insassen der polizeilichen Verwahrungsanstalten, wie Arbeitsscheue und dergleichen.

[3] Ein Versuch mit der Entreprise in Zürich wurde schnell wieder aufgegeben.

[4] An Einzelheiten verdient Hervorhebung: In der Anfangs-Strafclasse in manchen Anstalten keine Belohnung, sodann classenweise Erhöhung. In Tessin die Französisch-rechtliche Abstufung der Belohnung nach der Strafart. In Zürich hat nur Anspruch, wer mindestens $^6/_{10}$ des bei seinem Gewerbe durchschnittlich in der Anstalt erzielten täglichen Arbeitslohns verdient; auch ist nach dem Regl. vom 25. August 1877 daselbst aus dem Peculienzins Aller und aus den hinzufallenden Peculien der Verstorbenen eine Hilfscasse für die Gefangenen gegründet worden.

[5] Estermann, Bericht über den Verein etc. (1864).

[6] In Lausanne, wo der Missbrauch des Weins in der Freiheit häufig ist, will man die Sträflinge dadurch zur Nüchternheit erziehen, dass man ihnen den Ankauf von Wein aus der *Quote-part* gestattet, sie aber in Willensstärke denselben unterlassen sollen. In Neuenburg wird aus Zeichnungen und Aufsätzen der Sträflinge selbst ein Journal componirt, auf das sich die Gefangenen

abonniren. Auch geht man dort weit in der Gestattung der Unterhaltung in den Werkstätten; allerdings wird mitgetheilt, man bemerke, dass dieselbe sich auf Gegenstände aus Schule und Lectüre werfe.

[7] So kann z. B. bei der Seltenheit, örtlichen und zeitlichen Verschiedenheit der Capitalverbrechen aus dem Vergleich der Criminalität vor und nach Abschaffung der Todesstrafe in einem kleinen Canton nichts entnommen werden.

---

## § 8.

## Der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen.

Literatur: Die Statuten vom 18. Mai 1868 sind abgedruckt Gfk. III. 385, wurden aber am 14. October 1885 revidirt. Auszüge aus den jeweils publicirten Verhandlungen in Gfk. S. Literatur vor § 1.

I. Obwohl mehrfach grosse Geldspenden Einzelner für Gefängnissbauten zu erwähnen waren, hat die Gefängnissreform keinen breiten Boden in einer günstigen Stimmung des Schweizer Volkes. Um so nützlicher ist die Zusammenfassung der Fachmänner und Fachfreunde, wie sie seit 1867 in dem von Kühne, Müller und Wegmann nach dem Vorbild des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten gegründeten Straf- und Gefängnissverein erfolgte. Seit 1872 besitzt derselbe ein ständiges Central-Comité, auch steht er in engen Beziehungen mit der gemeinnützigen Gesellschaft und mit dem Armenerzieherverein und ist die Herausgabe einer mit letzterem gemeinsamen Zeitschrift angeregt. Das Vereinsleben bethätigt sich selten in der Vertretung von Standesinteressen,[1] ist dagegen ein rühriges in der Behandlung von Fachfragen[2] und in der Anstrebung von Verbesserungen,[3] z. B. der Herstellung bezw. Vervollkommnung der Statistik,[4] der richtigen Gestaltung der Untersuchungsgefängnisse.[5]

II. Der Verein ist der Träger der Gefängnissreform in der Schweiz und zwar mit der Tendenz, dass in Strafrecht und Strafvollzug eine Einheit gebracht werde. Bei dem Widerstreben des Bundes gegen Gründung eigener Anstalten oder Controlirung des Cantonsgefängnisswesens versucht man neuerdings die Vereinigung mehrerer Cantone durch sog. Concordate zu gemeinsamen Gründungen[6], und dieser Weg scheint zunächst für Schaffung einer Anstalt zum Strafvollzug an Jugendlichen Erfolg zu bieten.[7]

---

[1] Die Stellung der Strafanstaltsbeamten ist sehr precär. Einzelne Cantone lassen periodisch (Zürich alle 3, Aargau 4 Jahre) eine Neuwahl stattfinden, bei Aufsehern zum Theil sogar jährlich. Ruhe-, Wittwen- und Waisengehalte sind nicht üblich. Directorenbesoldungen betragen etwa 3500 Frcs. nebst freier Wohnung. Der Verein beschloss 1881 eine Petition an den Bund wegen Befreiung der Strafhausangestellten von Militärpflicht bezw. -taxen.

[2] Insbesondere Verdienstantheil, Schutzaufsicht, Begnadigung und bedingte Entlassung, Ernährung waren Tractanden.

[3] Hier sind die Reformschriften hervorragender Mitglieder zu nennen: Schenker u. Hürbin in den Vereinsverhandlungen 1870 bezw. 1874; Kühne, Grundzüge für die Ordnung des Pönitentiarwesens in der Schweiz (2. Aufl. 1873, s. auch StRZ. 1873 III. 526). Letzterer verlangt u. A. Reducirung der Zahl der Strafarten, Unterstellung des Gefängnisswesens unter die Eidgenossenschaft (Bundesinspectoren), Classification, Ausscheidung der Unverbesserlichen und Infamirten aus den Strafanstalten.

[4] Namentlich v. Orelli und Kühne bemühten sich hierum. Für 1877 giebt Guillaume an, auf 1335835 Einwohner zwischen 20 und 60 Jahren seien 25000 criminell oder correctionell Verurtheilte, also 53 auf 1000 dieses Alters gekommen.

[5] Viele Cantone haben in neuerer Zeit dafür gesorgt. Als Beispiel vgl. Aargauer Regl. für die Districtsgefängnisse vom 4. August 1871. In Basel-Land und Wallis werden auch Untersuchungsgefangene zur Arbeit angehalten; vgl. Buch IX. § 2.

[6] Forrer verlangt auch hierzu Beihilfen des Bundes.

[7] Am 15. Mai 1883 haben sich Basel-Stadt, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen hierzu unter Voraussetzung des weiteren Beitritts von Thurgau, Aargau und Basel-Land vereinigt, welche 1886 gleichfalls als beigetreten bezeichnet werden. Dagegen wird das in Aussicht genommene Anwesen Klosterfichten von fachmännischer Seite beanstandet.

---

## § 9.

## Präventive Einrichtungen.

I. Während die Strafgesetzgebung der meisten Länder rein repressiv ist, finden wir in der Schweiz noch einzelne Strafarten (Wirthhausverbot, Eingrenzung), sowie Strafdrohungen präventiven Gehalts. So hat sich als Rest der Calvinischen Kirchenzucht die auf Verminderung des Kindsmordes hinwirkende, unter staatliche Strafe gestellte Pflicht erhalten, dass eine uneheliche Schwangerschaft in gewissem Stadium von der Schwangern angezeigt werden muss. Der neuern Zeit entspringt der Kampf mit Gesetzesmitteln gegen die Trunksucht, welcher — Anfangs cantonal[1] — nun eine Bundescompetenz zur Grundlage hat[2] und von der „gemeinnützigen Gesellschaft", wie von besondern Mässigkeitsvereinen *(Croix bleue)* gefördert wird.

II. Schon durch Pestalozzi, ferner durch v. Fellenberg, Wehrli, Zellenwenger u. A. ist eine Reihe von Armenerziehungsanstalten geschaffen worden und die Schweiz nimmt bezüglich des allein richtigen Beginns der Prävention bei der Jugend einen hohen Rang ein. Sie besitzt über 100 Waisen- oder Rettungsanstalten[3] oder ähnliche Einrichtungen andern Namens und bietet auch für die Zwangserziehung speciell, über welche im zehnten Buche abgehandelt wird, viel Bemerkenswerthes. Bis in die neueste Zeit hat der Eifer der Gründung seitens edler Bürger nicht nachgelassen[4] und auch die gemeinnützige Gesellschaft ist in die Reihe der Stifter eingetreten.[5] Die Unterbringung von Personen über 14 Jahren

ist immerhin noch manchmal mit Schwierigkeiten verknüpft. Das Familiensystem scheint neuerdings mehr Anhänger zu gewinnen. Die Lehrer der bezeichneten Anstalten haben sich zu einen „Armenerzieherverein“ zusammengeschlossen.

III. Das Schutzwesen,[6] auf welches wegen seiner besondern Behandlung im elften Buch hier nicht einzugehen ist, soll nur als eine ausgebreitete Schweizerische Präventiv-Einrichtung,[7] welche in einzelnen Cantonen geradezu auf staatlichen Normen beruht,[8] erwähnt werden. Die sog. intercantonale Schutzaufsicht, d. h. die Verweisung von Schützlingen aus dem Strafentlassungsort in einem Canton an einen Ort in einem andern Canton ist durch eine besondere Vereinbarung geregelt;[9] die Einsetzung einer intercantonalen Centralleitung wurde dabei als nicht erforderlich betrachtet.

---

[1] Bemerkenswerth das St. Gallische Gesetz vom 17. Mai 1881 über Betreibung von Wirthschaften.

[2] Verfassungszusatz vom 25. October 1885. Bundesgesetz vom 23. December 1886, betr. gebrannte Wasser; in Art. 13 ist bestimmt, dass 10% der Monopol-Einnahme (auf 9 Millionen Frcs. geschätzt) in jedem Canton zum Kampf gegen den Alcoholismus zu verwenden sind. Vom Gesammtbedarf müssen drei Viertel aus dem Ausland bezogen werden. Fuselhaltiger Schnaps ist ausgeschlossen. Die Volksabstimmung über das Gesetz ergab 256 943 Ja, 135 886 Nein.

[3] Die Herstellung eines Verzeichnisses dieser Anstalten liegt ausserhalb der Aufgabe dieses Buchs.

[4] z. B. im Canton Neufchatel allein wurde in den siebziger Jahren der sehr hohe Nachlass von Borel und von Lambellet zu 2 Instituten auf Grund von Testamenten verwendet.

[5] 1843 Rettungsanstalt Bernrain (Thurgau), 1879 Zwangsanstalt für Mädchen in Zürich.

[6] Aus „Forrer, Zur Geschichte und Ausbildung der Schutzaufsicht in der Schweiz (1869)“ findet sich ein Auszug Gfk. X. 489.

[7] Dabei ist bemerkenswerth, dass die gemeinnützige Gesellschaft an manchen Orten zugleich die Schutzaufsicht ausübt, ohne dass ein besonderer Schutzverein besteht.

[8] St. Galler Gesetz über Vollzug der Freiheitsstrafe vom 2. December 1882 Art. 12 Absatz 2: „Der bedingt Entlassene wird unter Schutzaufsicht gestellt“. Beschluss der Regierung von Waadt vom 28. December 1886, wonach die Regierung dem Schutzwesen unter Belassung als Vereinssache und unter financieller Anhilfe eine Organisation giebt, ein Cantonalcomité zur Leitung einsetzt und die Geistlichen und Kirchenverwaltungsräthe verpflichtet, die Schutzaufsicht innerhalb ihrer Gemeinde zu führen.

[9] In einer Conferenz der Delegirten (Zürich 1881) wurde bestimmt, dass die erste Ausstattung und Handsteuer am Strafort, das sonstige von dem Verein, der die Schutzaufsicht annimmt, geleistet werde und dass die Vereine zur Orientirung über den Schützling einen Monat vor der Entlassung einen „Schlussbericht“ (Formular dazu in den Verhandlungen von 1883) seitens der Strafanstalten erhalten.

## II. Kapitel.

# Italien.

Literatur: Ff. 70 (Lurasco, Mittermaier) 356. — BJ. 1887 S. 187 (Beltrani-Scalia), der S. 197 auch sämmtliche Zeitschr. anführt. — *RDC.* von Beltrani-Scalia und Vazio; Amtliche Statistik — beides fortlaufend. Die *statistica delle carceri* ist für 1870/9 auch zusammengefasst, für 1881/2 in einem *estratto* erschienen. — *Relazione del direttore generale* etc. 1878/83 (1884). — Frühere Zeitschr.: „*Effemeride carceraria*" und „*Cesare Beccaria*". — Föhring, Die Reform und der heutige Stand des Gefängnisswesens in Italien (1885). — Daselbst weitere Literatur, aus welcher namentlich hervorzuheben: Beltrani-Scalia, *Sul governo et sulla riforma delle carceri* (1867). — Derselbe, *La riforma penitenziaria in Italia* (1879). — Peri, *Sulla riforma delle prigioni di Toscana.* — Pellegrino, *Le casa di custodia e i riformatorj* (1878). — Ferner Gfk. II. 388; III. 73, 81, 83, 395; IV. 255; V. 229; X. 495; XI. 128; XII. 147, 265, 314; XIV. 243; XV. 292; XVII. 337, 345; XVIII. 363, 399; XIX. 230, 391; XX. 53, 158, 201. — Tauffer, Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängnisswesens (1885) S. 65. — v. Holtzendorff, StR. I. 205; StRZ. VIII. 225; IX. 216. — Die *Comptes rendus* des Römischen Congresses werden nach dem Prospect u. A. enthalten in: Band I. Geschichte und Bibliographie des Italienischen Gefängnisswesens, in Band II. Auszug aus der Gefängniss-Statistik von 1862—1885, Mittheilungen über die Geniearbeiten durch Gefangene und über die Strafcolonien (1876—1885), in Band III. Näheres über die Colonie Castiadas speciell.

## § 10.

## Das Gefängnisswesen bis zur Einigung Italiens.

I. In Italien, wo die Galeere bei der weiten Seegrenze lange Zeit die Vorherrschaft unter den Gefängnissen führte, hat vor der Erstehung des jetzigen Königreichs (1860) das Gefängnisswesen eine verschiedene Entwickelung je in den Einzelstaaten genommen.

Wohl gab es in allen eine Zeitperiode der Reformbestrebung. So ist aus der Lombardei schon unter Maria Theresia die Errichtung von Sonderanstalten für Jugendliche und Weiber zu erwähnen und der dem Italiener in hohem Grade eigene Wohlthätigkeitssinn hat dort zuerst ein Schutzasyl für Entlassene ins Leben gerufen.[1] Für die päpstlichen Staaten ist die Gründung des Knabengefängnisses San Michele schon unter Clemens XI.[2] hervorzuheben und Pius IX. galt als ein Freund des Pönitentiarsystems. In dem Königreich beider Sicilien wurde 1829 der Anlauf zu Reformen genommen; insbesondere folgten einige Bauten auf Sicilien und Versuche eines Classificationssystems. In Parma und Modena kam es zu modernen Strafgesetzen.

Allein bezüglich aller dieser Staaten kann von einer ernstlichen Reform nicht die Rede sein, ja es sind sogar manche trübe Dinge aus ihnen zu berichten.[3] In Toscana und Sardinien dagegen fand das Königreich Italien einen befriedigenden, obwohl principiell einander entgegengesetzten Zustand vor.

II. In Toscana wurde nach 1841 die Einzelhaft für Untersuchungs- und Strafgefangene eingeführt.[4] Beginnend mit dem Zellenbau im Kloster Murate wurde der Neubau vieler Pönitentiargefängnisse und der Umbau älterer Haftlocale vollzogen, die Galeerenstrafe aber abgeschafft. Ein mustergiltiges Reglement[5] sicherte die richtige Handhabung der Strafe und die Einzelheiten des Betriebs. Dasselbe wurde jedoch später abgeändert und in die noch heute giltige Form[6] gebracht, nachdem durch ein Strafgesetzbuch (1853) eine neue Grundlage gegeben war. Dasselbe setzte drei der Einzelhaft gewidmete Straforte bezw. -arten fest, das *ergastolo* (lebenslängliche Einsperrung),[7] die *casa di forza* (Zuchthaus) und die *carcere* (Gefängnisse).[8]

Eine Schwenkung zum Progressivsystem wurde jedoch schon 1858 gemacht durch die Errichtung einer insularen Strafcolonie in Pianosa, wohin Personen guten Verhaltens nach halber Strafe, sowie zur Haft Ungeeignete verbracht wurden. Auch die provisorische Regierung (1859 — 60), welche alsbald die Todesstrafe abschaffte[9] und damit dem *ergastolo* eine erhöhte Bedeutung gab, verfügte noch wesentliche Milderungen der Einzelhaft.[10]

III. In den Sardinischen Staaten wurde die Gefängnissreform noch früher begonnen und sie ist von grösserer Tragweite geblieben, weil die von dort aus bewirkte Einigung Italiens zur Uebertragung der dort eingeführten Grundsätze auf den grössten Theil des neuen Königreichs hinführte. Eingeleitet durch König Carl Albert mit dem *Codice penale* von 1839 und mit einer offenen Proclamirung des Besserungszwecks der Strafe, unterscheidet diese Reform von der Toscanischen sich wesentlich dadurch, dass sie die Durchführung des Auburn'schen Systems[11] bezweckte, dem eine Reihe von Bauten gewidmet wurde.[12] Für die Untersuchungsgefangenen wurde jedoch die Einzelhaft später gesetzlich verordnet und es sollte bei jedem Apellhof ein hierzu geeignetes Gefängniss erbaut werden.[13] Auch auf dem Gebiet der Criminalstatistik wurde Hervorragendes geleistet.

---

[1] Gegründet von Graf Porro und Priester Spagliardi.

[2] 1703; Clemens XII. fügte ein Weibergefängniss bei. Plan des „Bösen-Buben-Hauses“ s. B. IV.

[3] Aus den Oester. Staaten die grausamsten Strafschärfungen (*carcere duro* und *durissimo*), von Pellico dargelegt; übrigens soll der Vollzug humaner ge-

wesen sein als die Satzung. Aus den päpstlichen Staaten die das Rechtsgefühl verletzende Errichtung eines besonderen Standesgefängnisses für verbrecherische Priester in Corneto. Aus Neapel Polizeieingriffe in den Strafvollzug.

[4] Dem Einfluss Mittermaier's, welcher damals in Florenz bei einem Congresse anwesend war, wird der Ansporn zugeschrieben. Der Grossherzog, unter dessen Protectorat auch ein Schutzverein begründet wurde, nahm persönliches Interesse. Das Verdienst der Ausführung gebührt Peri. Ein eifriger Verfechter der Reform war Peruzzi.

[5] 20. November 1845.

[6] 31. Mai 1853. Der C. p. desselben Jahres ist als eines der besten Strafgesetzbücher seiner Zeit anerkannt und folgt vielfach dem Vorbild des Badischen Strafgesetzbuches.

[7] Diese Bezeichnung, eine Strafart und zugleich die ganz eigenthümlich gearteten zugehörigen Einrichtungen auf der Insel Elba benennend, führt leicht zur Verwechselung mit dem gleichfalls Ergastolo heissenden, von König Carl Albert bei Turin errichteten Weibergefängniss, welches nicht für Lebenslängliche bestimmt ist. Das Toscanische *ergastolo* gewährt jedem Sträfling 3 zusammenhängende Räume, nämlich Schlafzelle, Werkstatt, Spazierhof. Die Reproduction auf der *esposizione carceraria* in Rom (1885) erregte mit Recht besonderes Interesse.

[8] Zuchthaus von 3—20 Jahren, bis zum 7ten auch in Halbjahren erkennbar. Gefängniss von 1 Tag bis 3 Monat nach Tagen, von da bis 3 Jahr nach Monaten, von da bis zu 6 Jahr nach ¼ Jahren erkennbar. Gefängniss kommt auch als Polizeistrafe vor — nach dem gleichfalls 1853 erlassenen *Regolamento di Polizia punitiva* —, bis zu 1 Monat tagweise, von da bis 3 Monat in Decaden erkennbar. — In diesen Stufen der Strafdrohung liegt das Wesen des sogenannten Graduationssystems. Für Bestrafung Jugendlicher bestehen besondere Bestimmungen.

[9] 30. April 1859.

[10] Ein Erlass vom 10. Januar 1860 gestattet die gemeinsame Tagesarbeit mit Schweiggebot den Gefängnisssträflingen allgemein, den Züchtlingen nach der ersten Strafhälfte, denselben und den Insassen des *ergastolo* jedenfalls nach 10 Jahren Strafzeit.

[11] Von hervorragenden Angehörigen des Königreichs Sardinien wurde die Einzelhaft durch den Marquis Torrigiani verfochten. Um die Reform verdient ist namentlich Graf Petitti.

[12] s. Anm. 7. Generala (für Jugendliche, bei Turin), Alessandria, Oneglia, Albertville, später Pallanza.

[13] Gesetz 27. Juni 1857. Ausgeführt zuerst in Turin; über den Fortgang s. u.

---

## § 11.

## Die Rechtsgrundlagen des heutigen Italienischen Gefängnisswesens.

I. Das Strafgesetzbuch Carl Alberts von Sardinien, 1859 in einiger Hinsicht revidirt, muss im Allgemeinen als Italienischer *Codice penale* gelten, indem es allmählich in allen Italienischen Provinzen giltig wurde,[1] mit Ausnahme des Toscanischen Gebiets, wo die Wiederherstellung der Todesstrafe, die mit der Anwendbarkeit jenes Gesetzes sich ergab, von der Bevölkerung übel empfunden wurde und die daraus erwachsene Differenz zur gänzlichen Belassung des alten Rechts führte.[2] Jene Strafart ist übrigens in ganz Italien seit siebzehn Jahren nicht mehr vollzogen worden.

Der Italienische *Codice penale* enthält folgende, in das Gefängnisswesen einschlagende Freiheitsstrafarten: Zuchthaus *(lavori forzati)*[3] lebenslang oder zeitlich (10 — 20 Jahre), Einschliessung (*reclusione*, schweres Gefängniss) von 3—10 Jahren, Festungshaft *(relegazione)* von 3 — 20 Jahren, Gefängnissstrafe (6 Tage bis 5 Jahre) und die Polizeistrafe des Arrestes (1 — 5 Tage). Die drei ersten Strafarten werden als criminelle, das Gefängniss als correctionelle Strafe bezeichnet. Beiden Gattungen ist ein besonderes System der Graduation eigen.[4] Den Correctionsstrafen ist als nicht graduirte Strafart noch die für jugendliche oder an Unterscheidungsvermögen schwache Personen bestimmte *custodia* zuzuzählen, welche in eigenen, auf das Erziehungsprincip gebauten Unterrichts- und Arbeitsanstalten zu vollziehen ist.

II. Die gesetzlichen Grundlagen der Untersuchungshaft sind in der Strafprocessordnung[5] und in einem besonderen Gesetze vom 28. Juni 1864 enthalten, welches den einst schon in Sardinien proclamirten Grundsatz der Einzelhaft aller Untersuchungsgefangenen auf ganz Italien ausdehnte; der Vollzug schreitet jedoch langsam vorwärts[6] und es werden manche Stimmen laut, welche die hierdurch der Strafe vorangehende, nach Umständen Unschuldige treffende Einzelhaft — was bei dem erregbaren, zum Verkehr geneigten Temperament der Südländer begreiflich ist — als eine unzulässige Pein gegenüber noch zu schonenden Personen bezeichnen. Die Zahl der Untersuchungsgefangenen ist, obwohl seit 1876 sich vermindernd, doch proportional sehr hoch. Rühmlich hervorzuheben ist der Grundsatz, dass alle Untersuchungsgefangenen, welche nicht selbst ihren Lebensunterhalt bestreiten können, arbeitspflichtig sind.[7]

III. Eine gesetzliche Regelung des Gefängnisssystems überhaupt, sowie des Strafvollzugs insbesondere existirt nicht und der heutige Zustand zeigt neben den *bagni*[8] Einzelhaft-, Gemeinschafts- und Auburn'sche Gefängnisse, sowie Einrichtungen nach dem Progressivsystem. Dagegen ist auf dem Weg der Reglementirung[9] Viel und Gutes geschehen. Die Einzelhaft ist dabei auch in Auburn'schen und Collectivgefängnissen mindestens für die erste Zeit der Haft vorgeschrieben.

---

[1] 1860 in der Lombardei, Modena und Parma, 1861 in beiden Sicilien und den päpstlichen Legationen, 1866 in Venedig, 1871 in Rom.

[2] Durch Decret vom 20. November 1859 sollte der Sardinische Codex eingeführt werden. Durch ein besonderes Gesetz vom 10. Januar 1860, welches für Toscana die Todesstrafe ausschloss, glaubte man die Strafrechtseinheit sonst erhalten zu können, ohne Erfolg jedoch. In Toscana gilt nun der in § 1. II. beschriebene Rechtszustand.

[3] Die hierzu Verurtheilten tragen (wie auch im Ergastolo) eine Kette am Fuss.

[4] C. p. Buch 1, Tit. 1, cap. 5. *Graduazione delle pene*: zeitliches Zuchthaus in 2 mit je 5 Jahren abgemessenen Graden, Reclusion in 3, Relegation

in 5, Gefängniss in 6 Graden. Die Strafandrohung bestimmt meist auch den Grad, innerhalb dessen Rahmens zu erkennen ist.

[5] *Codice di procedura penale del Regno d'Italia* vom 26. November 1865 §§ 180—196, 205—230, vielfach abgeändert durch Ges. vom 30. Juni 1876. Daneben das noch giltige Regl. der Gerichtsgefängnisse vom 15. März 1861.

[6] Ausser den Toscanischen Gerichtsgefängnissen: Turin (s. § 1. III), Cagliari (Ges. 14. Februar 1862), Sassari, Perugia, Mailand und das neueste Gefängniss in der *Via della Lungara* in Rom (Regina Coeli).

[7] § 193 des Regl. (s. Anm. 5).

[8] Am 31. December 1882 waren 77 204 Civilgefangene vorhanden, davon 17 715 in Bagni, 37 469 in Gerichts- und Ortsgefängnissen, der Rest in andern Anstalten.

[9] Ausser den noch geltenden Toscanischen Regl. und dem in Anm. 5 genannten Regl. ferner: *Regolamento generale per le case di pena del regno* (13. Januar 1862), *Nuovo regolamento per le case penali di custodia* (20. November 1877), *Regolamento disciplinare per i condannati, che scontano la pena di lavori forzati* (7. März 1878).

---

## § 12.

## Das Streben nach legislativen Reformen.

I. Die Einführung des Sardinischen Strafrechts wurde allgemein nur als eine provisorische Maassregel, zur Herstellung der Einheit in der Hauptsache, betrachtet. Man verfolgte aber sofort das Ziel einer materiellen Reform des Strafrechts und Strafvollzugs und die Einbeziehung Toscanas. Eine ganze Reihe von kgl. Commissionen ist zu den betreffenden Studien berufen worden.[1] Der ersten derselben wurde ein präcises Programm gegeben und sie hat als Reformen begehrt: die Aufhebung aller *bagni*, die Trennung der Verurtheilten in besonderen Anstalten je nach der Strafart, die Einzelhaft (mit progressiver Reduction der Strafdauer) für den regelmässigen Strafvollzug, das Auburn'sche System für die Anstalten der Jugendlichen, die Aufhebung der Nachstrafe der Polizeiaufsicht, die Einführung der vorläufigen Entlassung, der Aufsichtsräthe, Besuchs- und Schutzvereine. Viel weniger Einigkeit und Bestimmtheit im Ergebnisse zeigte sich in den folgenden Commissionen.

Wohl sind aus diesen Berathungen manche Fortschritte erwachsen. Zu einem Gesetzgebungswerk ist es aber bis jetzt nicht gekommen, obwohl eine ganze Reihe von Strafcodex-Entwürfen, wechselnd mit den Ministerien, vorgelegt wurde.[2] Auch auf anderen Gebieten ist es einstweilen bei Gesetzentwürfen verblieben, so über Entschädigung unschuldig Verurtheilter und Reform der Bestimmungen über die *sicurezza publica (sûreté publique)*.

II. Abgesehen von jenem störenden Wechsel, von den historisch vorliegenden provinciellen Verschiedenheiten der Anschauung und von den zu erwägenden weittragenden financiellen

Consequenzen können als Ursachen des bisherigen Scheiterns einer grundlegenden Reform folgende Umstände bezeichnet werden: Die Aufhebung der Todesstrafe und das vorgeschlagene Strafensystem[3] wurde zwar schon 1877 in der Deputirtenkammer angenommen; im Senat jedoch hielt man an der Existenz einer Capitalstrafe fest oder suchte wenigstens einigen Ersatz durch das Begehren der Deportation zu erlangen,[4] um sich der Uebermasse incorrigibler Personen zu entledigen. Nicht unter diesem Gesichtspuncte, sondern in Nachahmung des Irischen Systems und um den klimatischen Verhältnissen Rechnung zu tragen, sind auch auf Italienischen Inseln, zum Theil in grosser Vereinsamung, Strafcolonien mit Ackerbau angelegt worden.[5] Dann hat man begonnen, die Arbeitskraft der Gefangenen auch auf dem Festlande für Culturzwecke[6] oder Staatsbauten[7] zu verwerthen. Sind hierdurch schon neue und selbst noch im Streit liegende Elemente[8] in die Frage hereingekommen, die auf die Entwickelung eines besonderen nationalen Strafsystems hinzuweisen scheinen,[9] so hat zugleich die neu erstandene sog. positive Schule von Lombroso und Ferri, welche auf anthropologischem Gebiet die Ausgangspuncte des Strafrechts zu gewinnen sucht,[10] selbst die Basis bislang allgemein anerkannter strafrechtlicher Grundsätze angefochten.[11]

---

[1] 1862 (Präsident: des Ambroises, schon bei der Reform in Piemont betheiligt), ferner 1865, dann 1871 (in 2 Sectionen für Strafwesen und bezw. Prävention tagend), 1879 (Vorsitzender Crispi). Hochbedeutende Staatsmänner, Gelehrte, Verwaltungschefs waren Mitglieder.

[2] Entwurf Pisanelli (1865), de Filippo u. A. (1868, s. Kritik StRZ. VIII. 225), Vigliani 1874, der einzige mit Beibehaltung der Todesstrafe, sodann 1877 Mancini (befürwortet zugleich von Pessina), ferner 1883 Zanardelli, 1883 Savelli, 1886 Tajani. Auch er hat das Portefeuille nicht mehr inne. Savelli wollte im Allgemeinen das Auburn'sche System durchführen, nur für Lebenslängliche das Pennsylvanische; die vorläufige Entlassung war aufgenommen. Diese beiden Puncte hat auch Tajani recipirt, dessen in BJ. 1887 S. 188 aufgeführter Entwurf im Gegensatz zum Savelli'schen wieder sehr viele Einsperrungsarten statuirt: *ergastolo*, *reclusione*, *relegazione* als Criminalstrafen —, *prigione*, *detenzione* als correctionelle —, *arresto* als polizeiliche; Relegation und Detention bezw. Arrest sind nicht inhonest. Vgl. Buccellati im GS. Bd. XXXIX, S. 578.

[3] Wie nöthig eine Reform und zwar im Sinn der Minderung der Strafmaasse ist, zeigt der abnorme Umstand, dass Italien etwa 5000 auf Lebenszeit, 1500 auf über 20 Jahre Verurtheilte unter den vorhandenen Sträflingen hat. — Ueber die Criminalität in Italien überhaupt s. GS. XXXI. 273 (v. Kirchenheim nach einem Werk Lombroso's) und *RDC.* 1886 S. 98 (Bodio).

[4] Besonders von den Grafen Foresta Vater und Sohn verfochten, von letzterem auch auf internationalen Congressen.

[5] Den vorhandenen Colonien auf den Inseln Pianosa und Gorgona (zur Aufnahme von Reclusionären nach gewisser Strafzeit) wurden solche in Isili (Sardinien) und auf Caprera beigefügt. Später wurde auf der Insel Asinara eine Ackerbaustrafcolonie und ein grosses Gefangenlazareth angelegt und endlich eine solche Colonie in Castiadas (Sardinien) eröffnet.

[6] Von den Trappisten geleitete Straf-Colonie Tre fontane bei Rom zur Urbarmachung der *Campagna* durch Eukalyptuspflanzen (auch zur Liqueurbereitung) und Rebbau. Die Colonisten wurden aus den nächstliegenden *bagni* bezogen. In neuerer Zeit werden die Trefontaner, zum Theil in Filialen (Porta Appia, Porta Furba, Monte Mario, Ponte Numentano) untergebracht, zur Befestigung von Rom verwendet (zur Aufsicht besteht ein berittenes Wächtercorps). Ebenso die Colonisten von Palmaria (bei Spezia) und der Magdalenen-Insel zu Fortificationen.

[7] Bau des Gefängnisses Regina Coeli in Rom und von Befestigungen.

[8] Vgl. die Polemik Carpi's, *Il lavoro dei condannati all' aperto* (1880), gegen Beltrani.

[9] Vgl. Buch IX. Cap. 1 § 4.

[10] Zur Orientirung dient StRW. I. 108 (Lombroso) und v. Kirchenheim, „Strafrecht und Anthropologie. Ueber die neueste Italienische Criminalistenschule“ (1885) und Buch I. Abschnitt 3 § 6. Vgl. auch Buch I. Abschnitt 2 § 9, und v. Liszt in StRW. III. 1. Die Italienischen Hauptwerke sind: Lombroso, *L'uomo delinquente* (3. Aufl. 1884); Ferri, *I nuovi orizzonti di diritto* (2. Aufl. 1884). Die Schule hat immerhin das Verdienst, eine Aetiologie der Delinquenz zu begründen, die somatischen und psychischen Prädispositionen zum Verbrechen festzustellen und auf eine richtige Eintheilung der Verbrecher hinzuwirken. Ferri unterscheidet Irre *(delinquenti nati)*, Gewohnheits-, Gelegenheits- und Affectverbrecher.

[11] Die Positivisten gehen von der Unfreiheit des Willens aus, betrachten aber die Strafe als ein zweckmässiges Schutzrecht, das lediglich nach der Gefährlichkeit des Individuums bis zur Todesstrafe einschliesslich anwendbar sei.

---

## § 13.

## Reformen im Verwaltungsweg.

I. Die Leitung des Italienischen Gefängnisswesens geschieht durch die Generaldirection der Gefängnisse.[1] Ihre nächste Aufgabe war, — bei aller Verschiedenheit der Institutionen — eine einheitliche Verwaltung herzustellen, wozu sie sich besonderer Inspectoren *(Ispettori di circolo)* bedient;[2] zur Prüfung der Ergebnisse der Justiz- und Gefängnissverwaltung ist eine treffliche Statistik eingerichtet. Erlaubt auch der Zustand der Gesetzgebung nicht die Durchführung eines Systems,[3] so wurde doch — abgesehen von den schon erwähnten Reglements, Neubauten und Colonien — sowohl durch Unterstützung prophylaktischer Bestrebungen,[4] wie durch thunlichste Verbesserungen im Einzelnen, insbesondere in den *bagni*,[5] sehr Vieles in kurzer Zeit geleistet. Bemerkenswerth ist unter Anderem namentlich die Einrichtung einer von Gefangenen betriebenen Druckerei, welche, Anfangs angefochten, dem Staat sehr nützlich ist, — ferner die Verwendung der Einzelhaft als Disciplinarmittel[6] und die Schaffung besonderer Einrichtungen für kranke und irre Gefangene.[7]

Der 1885 in Rom von der Italienischen Regierung inaugurirte internationale Gefängnisscongress, den Theilnehmern in dankbarster Erinnerung stehend, gab Gelegenheit, von dem

regen Eifer[8] und den Errungenschaften der Italienischen Fachmänner sich zu überzeugen, und bot durch Vorarbeiten und Verhandlungen, wie insbesondere durch eine trefflich hergestellte Ausstellung der Arbeitserzeugnisse der Strafanstalten und der Zellentypen der Culturvölker vielen interessanten Stoff. So ist stets neben rein praktischen Bestrebungen in Italien auch von langher schon der wissenschaftliche Gehalt des Gefängnisswesens hoch geschätzt worden.[9] Staatsmänner und Gelehrte wetteifern in seiner Pflege, dabei oft in schonungsloser Weise noch vorhandene Gebrechen aufdeckend.[10]

II. Im Iahre 1884 hat Beltrani ein Programm weiterer Reformen aufgestellt,[11] welches grosses Interesse bietet, wenn auch unbekannt ist, inwieweit demselben Folge gegeben wird. Er begehrt namentlich die Durchdringung der Reglements mit dem Progressivsystem in dem Sinn, dass der Gefangene durch die Hoffnung auf Erreichung der Vortheile höherer Classen und durch die Furcht vor Verschlimmerung seiner Lage erzogen werde. Im Uebrigen legt er den Hauptwerth auf gänzliche Fernhaltung Jugendlicher von Erwachsenen und erhofft die Verminderung der Criminalität von der Hebung des besondern Anstaltswesens für Jugendliche; dabei verlangt er drei Classen von Anstalten hierfür, nämlich *case di custodia* für verurtheilte Jugendliche im Allgemeinen, *di lavoro* für jugendliche Vagabunden und Arbeitsscheue, *di emenda* zur Zwangserziehung auf elterlichen Antrag. Die anderen Puncte des Programms enthalten meist financielle Erwägungen.[12]

---

[1] 9. October 1861 gegründet. Im Amt des Generaldirectors folgten sich bis jetzt Boschi, Cardon, Beltrani-Scalia, Vazio. Ueber die Einrichtung der Stelle und ihrer Organe, sowie die Heranbildung von Beamten und Aufsehern s. Buch V. § 8 und 18 an verschiedenen Stellen.

[2] Erlass vom 6. August 1881. Jedes Gefängniss wird mindestens jährlich eingesehen. Das Ergebniss wird in Berichten von genau vorgeschriebener Form niedergelegt. Als Anhang der *Relazione* — s. Eingang zu diesem Cap. — sind solche Berichte veröffentlicht.

[3] Auch unter dem Königreich Italien wurden Anstalten verschiedenen Systems geschaffen: Neapel nach Auburn'schem, Fossombrone für Einzelhaft, die Colonien für den progressiven Strafvollzug.

[4] Erlass vom 27. November 1877 über die *Riformatorj.* Belebung der Schutzvereine, vor deren Ausbreitung die vorläufige Entlassung nicht für möglich gehalten wird; der 1876 von Mancini vorgelegte und von den Deputirten angenommene besondere Gesetz-Entwurf wurde dem Senat gar nicht vorgelegt.

[5] Die Bastonnade wurde abgeschafft und ein Classensystem nach zwei sich kreuzenden Gesichtspuncten eingerichtet: 1. Classe = Affect- oder militärische Delicte, 2. Classe = Diebstähle, 3. Classe = Raub, 4. Classe = Mord und sonst schwerste Verbrechen. In jeder Classe 3 Betragenskategorien. Die Farbe der Jacke zeigt die Classe, die des Kragens die Kategorie. Der Arbeitsbetrieb der *bagni* ergab 1878 etwa 1 Million, 1883 aber 2½ Millionen Frcs.

[6] Beltrani hat in dem von ihm angelegten Pennsylvanischen Gefängniss Fossombrone und in einer Abtheilung in Parma die Unverbesserlichen anderer Gefängnisse, mit Ausnahme der *bagni,* zu vereinigen gesucht.

[7] Irrengefängnisse in Aversa und Ambrogiana; Gefängnisse der Cronici daselbst, ferner in Amelia und Ivrea. Das Municipium Amelia steuerte 60% der Baukosten bei.

[8] Keine Gelegenheit zur Betreibung der Reform wird versäumt. So sind z. B. die Staatsanwälte angewiesen, in feierlichen Eröffnungssitzungen der Gerichte Reden über specielle Themata zu halten.

[9] 1882 wurde durch Ministerialverordnung eine Lehrkanzel für Gefängnisswesen und Präventivpolizei an der Universität Rom geschaffen. Nocito hat sie inne, auch Canonico befasst sich mit diesem Fach.

[10] Vgl. z. B. de Renzi's Aufsatz in *RDC.* 1884.

[11] *Relazione* etc. S. 32, 119, 124, 152 ff.

[12] Kostenpunct der Reform der kleinen Gefängnisse, insbesondere Frage der Beitragspflicht der Gemeinden; Revision der Entrepriseverträge; Verbilligung der Verpflegung.

---

## § 14.

## Uebersicht der Gefängnisse.

I. Die gemeinen Civilgefängnisse zerfallen in folgende Arten:

1. Die *bagni* (39),[1] wo die Zuchthausstrafe, regelmässig mit Gemeinschaft bei Tag und Nacht,[2] unter Zwangsarbeit vollzogen wird.
2. Die *case di reclusione* (20).[3]
3. Die *case di correzione* (8).[4]
4. Die *case di relegazione* (5).[5]
5. Die *carceri circondariali* oder *giudiziarii*, mindestens einer in jeder Provinz.
6. Die *carceri mandamentali*, Ortsgefängnisse.

Das einst berüchtigte Gefängniss *De la Vicaria* in Neapel ist aufgehoben.

II. Als besonders behandelte Gattungen von Civilgefängnissen sind zu nennen:

1. Die Anstalten des Toscanischen Rechtes, nämlich das *ergastolo* in Volterra und die *case di forza* in Florenz, Lucca und San Gimignano.
2. Die mehrfach früher erwähnten Colonien und Arbeitsstationen für den progressiven Strafvollzug.
3. Die Gefängnisse für Invalide oder chronisch Kranke, die Irrengefängnisse (§ 4), sowie die *case di custodia* für geistesschwache Erwachsene in Reggio und Ambrogiana.
4. Die Weibergefängnisse (6).[6]
5. Die Gefängnisse für Jugendliche.[7]

Als eine gefängnissähnliche Einrichtung ist noch das *domicilio coatto* zu nennen.[8]

III. In den Militärgefängnissen[9] werden zwei Strafen, Reclusion und einfaches Gefängniss, vollzogen. Daneben bestehen verschiedene Gattungen von Strafcompagnien.

---

[1] In Orbetello, Genua, Alghero, Ancona, Cagliari, Civita-Vecchia, Porto Longone, Pozzuoli (in diesen Orten mehrere), Brindisi, Castiadas, Favignana, Finalborgo, Finalmarina, Gaëta, Nisida, Palermo, Pesaro, Piombino, Ponza, Portici, Porto d'Anzio, Porto Empedocle, Porto Ferrajo, Procida, San Stefano (Plan s. Buch IV.), Terracina, Trapani, Tre fontane.

[2] Einzelhaft zu Anfang und Ende der Strafe oder als Disciplinarmittel.

[3] Alessandria, Aversa, Civita-Castellana, Fossano, Lecce, Mailand, Noto, Oneglia, Orvieto, Padua, Paliano, Pallanza, Parma, Regina Coeli und Thermen des Diocletian in Rom, Spoleto, Tempio, Turin, Venedig. Bevölkerung 1882: 7417.

[4] Castelfranco, Florenz, Montesarchio, Neapel, Narni, Saliceta, Saluzzo, Solmona. 2702 Gefangene.

[5] Gavi, Modena, Neapel, Ponza, San Leo. 819 Gefangene.

[6] Messina, Perugia, Rom (Villa Altieri), Ergastolo bei Turin, Trani, Giudecca (1183 Köpfe) und die *casa di custodia* in Perugia. Um die Perusinischen Gefängnisse hat Leo XIII. als einstiger Legat der Provinz sich verdient gemacht.

[7] Wegen der weiblichen s. Anmerkung 6. Für männliche: Ambrogiana, Bologna, Neapel, Pisa, Tivoli, Generala bei Turin.

[8] S. Buch X. Abschnitt 1. Auf Elba, Giglio, im Toscanischen Archipel, Ischia, Ponza, Ventotena, Liparische Inseln, Lampedusa, Pantellaria, Ustica, Tremiti. 1449 Köpfe.

[9] Brescia, Gaëta, Neapel, Peschiera, Pistoja, Savona, Taranto.

---

## III. Kapitel.

## Spanien.

Literatur: v. Holtzendorff, StR. I. 215. — Gfk. XX. 139, 156, XXI. 85. — St. II. 368. — Tauffer, Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängniss-Wesens (1885) S. 27. — Dem Römischen Gefängniss-Congress wurde ein (noch nicht veröffentlichter) Rapport von Lastres, nebst Sammlung aller bezügl. Gesetze und Verordnungen übergeben. — In Spanischer Sprache: Silvela, *El derecho penal* (1874—1880). — *Reforma penitenciaria* (wichtigste Zeitschrift). — *La Voz de la Caridad*, Ztschr. für Wohlthätigkeits- und Gefängnisswesen von Doña Concepcion Arenal. — Von derselben: *Estado de nuestras prisiones* (1869) und *Estudios penitenciarios* (1877).

### § 15.

### Strafrechtliche Grundlagen.

I. Auf das StGB. von 1822, welches die Reihe der modernen Spanischen Strafcodices eröffnet, folgten diejenigen von 1848, 1860 (sog. *Codigo penal reformado*) und 1870. Von letzterem ist die grosse Reihe von Strafarten[1] (27), die starke Beschränkung des richterlichen Ermessens im Strafmaass und die Eigenthümlichkeit bemerkenswerth, dass (bei Zulassung der Todesstrafe sonst) der Königsmord mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist; der zugleich repressive und bessernde Gehalt der Arbeit ist anerkannt und der Arbeitszwang als eine regelmässige Einrichtung für die meisten Strafen betrachtet.[2]

Die Todesstrafe hat übrigens viele Gegner in Spanien; die Einzelhaft ist zeitweise geradezu als ein Ersatz für dieselbe ausgegeben worden, während man später die Transportation der capital Verurtheilten nach Fernando Po empfahl; auch wurde, als man das Recht der Gnade vorübergehend im Allgemeinen beseitigte,[3] dasselbe doch bezüglich der Todes- und der lebenslänglichen Freiheitsstrafe beibehalten.

II. Ende 1884 wurde der Entwurf[4] eines neuen Strafgesetzes vorgelegt, welcher — unter Beibehaltung der Todesstrafe und Beseitigung der oben angeführten Anomalie in ihrer Anwendung — die Strafarten auf siebzehn vermindert und eine Ermässigung der Dauer der Freiheitsstrafen um 1/3 für den Fall des Vollzugs in Einzelhaft einführt. Dass der Entwurf noch nicht Gesetz geworden, dürfte mit der noch nicht ausreichenden Zahl von Zellen zusammenhängen.

Dagegen kam am 17. November 1884 ein neues Militärstrafgesetzbuch für das Landheer zu Stande. Jedoch ist nur der Vollzug der Arreststrafen ein militärischer, die grössern Strafen dagegen werden in den Civilgefängnissen verbüsst.

---

[1] Der Codex von 1848 hatte sogar 36 Strafen, darunter 12 Freiheitsstrafen; das *barreau* von Madrid wies nach, dass 2144 Strafanstalten nöthig wären, um das Gesetz im Lande gewissenhaft auszuführen.

[2] Art. 107—115.

[3] Gesetz vom 9. August 1873, aufgehoben 12. Januar 1874. Das Gesetz vom 18. Juni 1870, welches das Gnadenwesen regelt, ist seitdem wieder in Kraft.

[4] Nähere Mittheilungen darüber GS. XXXVII. S. 417 ff. (v. Kirchenheim)

---

## § 16.

## Die Gefängnisse.[1]

I. Das Königreich Spanien, welches ungefähr 20 000 Gefangene im täglichen Durchschnitt auf dem Europäischen Continent[2] zu verwahren hat, besitzt ausser einigen *baños* noch eine erhebliche Reihe von grösseren Gefängnissen, welche Staatsanstalten sind; als theilweiser Ersatz der *baños* wurden in sehr bemerkenswerther Weise von Armengol y Cornet provincielle Strafcolonien mit landwirthschaftlichem Charakter vorgeschlagen.[3]

Für Bau, Unterhaltung und Betrieb der mittleren und kleinen Gefängnisse haben die Provinzen und bezw. Gemeinden aufzukommen;[4] der Staat führt die Oberaufsicht, ist mit gewissen Ernennungsrechten ausgestattet und hat 1877 Normalpläne festgestellt, über deren mangelhaften Vollzug geklagt wird. Bis 1840 war eine Reihe von Gefängnissen sogar Privateigenthum, und dieses musste erst ab-

gelöst werden, um die Missstände zu beseitigen, welche ein solcher Zustand naturgemäss ergab.[5]

II. Während schon in älterer Zeit die Anstalten in Valencia (San Agostin),[6] Toledo und Sevilla sich eines gewissen Rufs erfreuten,[7] sind aus der neueren Zeit das Weibergefängniss Alcála wegen eingetretener Verbesserungen,[8] ferner die Neubauten in Vittoria (erstes Zellengefängniss), Bilbao, Matare und das von Alfons XII. persönlich eröffnete neue Zellengefängniss in Madrid[9] zu erwähnen. Dieses und die Anstalt Ocaña werden namentlich als Mustergefängnisse bezeichnet. Die Versehung von Tarragona und San Miguel de los Reyes in Valencia mit Zellen wurde 1885 verfügt. Von grösserer Ausdehnung sind die ältern Anstalten Valladolid, Cartagena, Zaragoza, Cuator Torres, Barcelona, Burgos, Granada. Der 1874 gefasste Beschluss, Puerto di Santa Maria zu einem Gefängniss nur für politische Verbrecher zu machen,[10] wurde nicht ausgeführt.

Viele Gefängnisse sind aus Klöstern hergerichtet worden, und über den baulichen Zustand mancher Anstalten[11] und namentlich der Gemeindegefängnisse wird sehr geklagt, zumal häufig Entweichungen stattfinden.

---

[1] *Prisiones, Establecimientos penales, Cárceles.*

[2] Das überseeische Gefängnisswesen der Spanier bietet keine besonders bemerkenswerthe Seiten. Im Spanischen Afrika ist das Gefängniss in Ceuta (Fez) bedeutend; in der Havanah hat Monetaos das Gefängnisswesen gehoben.

[3] St. II. 377, für Personen von 15—25 Jahren, zu correctionellen Strafen verurtheilt. Als Zahlung des Staats ist der Betrag angenommen, welchen der Sträfling dem Staat kosten würde.

[4] Vgl. Buch V. § 3.

[5] Der Eigenthümer betrieb oder verpachtete das Gefängniss (Arbeitskraft, Ersatz der Nahrung etc.) wie ein nutzbares Geschäft.

[6] S. Abschnitt 1 § 13. Oberst Montesinos leitete San Agostin 1835 bis 1850 und brachte es zur Berühmtheit, vgl. Boix, *El sistema penitenciario en el presidio de Valencia* (1850).

[7] Eberty, GW. (1858) S. 33 rühmt von diesen 3 Anstalten Kost, Reinlichkeit und Arbeit.

[8] Bei Madrid gelegen. Generalinspector Villalva richtete insbesondere Schlafzellen her. Gfk. XI. 327.

[9] Plan s. Buch IV. Anhang. Reglement vom 10. October 1883. Beschluss des Baus 1876. Eröffnung am 9. Mai 1884. Damit verschwand das berüchtigte Gefängniss Saladero. Vgl. Lastres, *L'ancienne et la nouvelle prison,* und Silvela, *Discours sur la prison de Madrid* (1884).

[10] Vgl. Buch V. § 1 über diese Frage.

[11] In einem Rundschreiben des Generaldirectors Cadórniga vom 23. Februar 1885 (Gfk. XXI. 96) heisst es, in wörtlicher Uebersetzung: „Es ist zweifellos, dass die gegenwärtig zu Strafanstalten bestimmten Gebäude den Anforderungen heutiger Zeit nicht entsprechen, wie auch der ruinenhafte Zustand vieler derselben einen merklichen Gegensatz zu dem majestätischen ... Mustergefängniss in Madrid bildet."

## § 17.

## Die Gefängnissverwaltung.

I. Für die Behördenorganisation des Gefängnisswesens, das seit 1831 von einer Centralbehörde (*Dirección general de presidios*) geleitet ist, welche seit 1875 dem Justizminister untersteht und ihrerseits über eine Anzahl von Inspectoren verfügt, ist namentlich in der neuesten Zeit viel geschehen. Der zu früh abgerufene König Alfons XII. nahm ein lebhaftes Interesse am Gefängnisswesen, und unter seiner Regierung, welche auf so vielen Gebieten Ordnung und Fortschritt gewährte, ist auch dieser Dienstzweig nach der persönlichen und sachlichen Seite hin vielfach ausgebildet worden. Der Generaldirection wurde ein Beirath von sachverständigen Autoritäten zur Seite gestellt. [1] Auf die Ausbildung der Gefängnissbeamten wurde ein besonderes Augenmerk gerichtet;[2] zugleich ordnete man wohlwollend die äussere Stellung derselben.[3] In der Hebung der Berufsbildung der Beamten erkannte man einen Angelpunct des Fortschritts; ohne diese sind die kostbarsten Bauten unnütz, und die Spanische Regierung verwendet daher an den Mustergefängnissen Madrid und Ocaña nur den neuen Bestimmungen entsprechendes Personal.

Als besonders bemerkenswerthe Einrichtungen in der persönlichen Dienstorganisation sind noch der weitgehende mit einer Autorität über die Genossen verbundene Beizug der Sträflinge selbst zu gefängnissdienstlichen Functionen[4] und die Gestaltung der Aufsichtscommissionen (*Juntas economicas*) hervorzuheben, deren Recht und Pflicht einer steten und genauen Controle letztmals durch eine Kgl. Verordnung vom 9. Mai 1885 näher festgestellt ist.[5]

II. Seit etwa dem zweiten Drittel dieses Jahrhunderts[6] ist die Thätigkeit der Gesammtverwaltung auf Reformen gerichtet. Wenn schon durch politische Umwälzungen und daraus folgende financielle Schwierigkeiten oft gehemmt,[7] hat die Reformbestrebung doch seitdem nie geruht und es sind ihr aus verschiedenen Lebenskreisen stets Vorkämpfer[8] erwachsen. Sie hat sich (ausser der Reformirung des Personals und in den schon erwähnten Neu- und Umbauten) namentlich in der formellen Normirung des Gefängnisswesens,[9] in der Ausdehnung der staatlichen Aufsicht, in der Organisation der Gefängnissschule und Gefängnissarbeit, sowie in Anfängen des Zwangserziehungswesens für die verbrecherische und verwahrloste Jugend[10] gezeigt. Rühmend ist auch der hervorragende Antheil zu erwähnen, welchen Spanien an der internationalen Behandlung[11] des Gefängnisswesens genommen hat.

[1] *Junta de Reforma penitenciaria* (31. Januar 1877), später zum *Consejo penitenciario* erhöht (24. Juli 1881).

[2] Die Vorschläge der Akademie in Barcelona (St. II. 372) scheinen namentlich fruchtbar gewesen zu sein. Ein Decret vom 23. Juni 1881 regelt die (in Prüfungen zu erfüllenden) Anforderungen an die neu heranwachsende Generation von Beamten und stellt ihnen dienstliche Vorzüge gegenüber dem andern Personal in Aussicht (Art. 16), welche jedoch durch ein Decret vom 3. März 1884 eingeschränkt wurden. Auch wurden Fachcurse für Strafanstaltsbeamte angeregt.

[3] Decret vom 24. Juli 1882 über Zahl und Besoldung der Beamten. Das Maximum des Baarbezuges eines Directors an den Mustergefängnissen beträgt 7500 Pezetas (6000 Mark).

[4] Von 19421 am 1. Januar 1885 vorhandenen Gefangenen (Männer und Weiber) waren 2162 als Aufseher (*cabo*), Schreiber, Krankenwärter oder Ordonnanzen verwendet. Für die Schule wählt der Lehrer eine Anzahl Gehilfen *(auxiliares)*, sowie Aufseher für die äussere Ordnung *(inspectores)*. Ebenso ist als Meister für die Ordnung und für die Materialvertheilung ein Gefangener in jeder Werkstatt, unter Oberleitung eines Beamten *(inspector de labores)*. Ueber die ganze Frage vgl. Buch V. § 9.

[5] Der Gouverneur (in kleineren Orten Bürgermeister oder Untergouverneur) hat den Vorsitz. Als Mitglieder sind Höchstbesteuerte, Baumeister, Geistliche vorgesehen. Die Commission tritt mindestens alle 3 Monate zusammen, für jede Woche hat aber ein Mitglied den Aufsichtsdienst, welches insbesondere der Abrechnung über den Arbeitsverdienst und der Einkleidung beiwohnen muss und im Uebrigen den ganzen Hausbetrieb controliren kann. Die Commission hat die erste Rechnungsrevision, die Aufsicht über den Arbeitsbetrieb und die Pflicht zu Jahresberichten.

[6] Bemerkenswerth ist die Reise, welche Lopez 1832 zum Studium der ausländischen Systeme auf Königl. Befehl antrat, während in vielen Staaten ein solches die Reform einleitendes Beginnen erst später eintritt.

[7] Auch eine andere sehr schwere Prüfung ist über die Gefängniss-Verwaltung neuestens verhängt gewesen durch die Ausbreitung der Cholera, über deren Auftreten in den Gefängnissen die Gfk. a. a. O. Aufschluss giebt. Die Versetzung vieler Gefangener auf die Insel Escombreras erwies sich als ein günstiger Ausweg.

[8] Als verdient seien, ausser den in Anmerkung 11 hervorzuhebenden Personen, u. A. genannt: Lopez, F. A. Silvela, Burgos, Pacheco, Herrera, Vega de Armijo, Romero y Robledo, Cadórniga von den leitenden Kräften, Doña Arenal und die Gefängniss-Gesellschaften als Vertreter der Socialhilfe, Oberst Montesinos, Canalejas u. A. aus der Reihe der Directoren von Strafanstalten.

[9] Ordonnanz vom 14. April 1834, Gefängniss-Gesetze vom 26. Juli 1849 und 21. October 1869 als allgemeine Normen, sodann eine grosse Reihe von Verordnungen (von Casaseca zusammengestellt), von denen hervorgehoben werden mögen: bezüglich des Schulwesens Regulativ vom 1. Februar 1885, bezüglich der Arbeit die Ordonnanzen vom 13. Juni 1835, 25. Juli 1841, 27. Februar 1852 (Subhastationsförmlichkeiten) und 23. Februar 1885. Bemerkenswerth ist auch, dass seit 1. März 1883 der Transport von Gefangenen nur noch auf der Eisenbahn oder zu Wagen erfolgt.

[10] Ein Kgl. Decret vom 4. Januar 1883 ermächtigt die Madrider *Junta de patronado*, eine *Escuela de Reforma* zu gründen, was auch ausgeführt wurde. Aufgenommen werden: Verkommene aus der Provinz unter 18 Jahren, Minderjährige wegen Unzulänglichkeit der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, verbrecherische Kinder über 9 Jahre, denen die strafrechtliche Einsicht abgeht.

[11] Die Vertreter waren M. Silvela, Lastres, Armengol y Cornet, Moreo.

## § 18.

## Der Strafvollzugsmodus.

I. Die wesentlichsten Elemente des Spanischen Haftsystems sind folgende:

1. Anlangend die Frage der örtlichen Trennung oder Vereinigung der Gefangenen giebt es Collectiv- und Einzelhaftgefängnisse, und wurde das sog. combinirte System, wonach die Sträflinge von der Einzelhaft regelmässig später in die Gemeinschaft übergehen, 1883 vom *Consejo penitenciario* empfohlen und seitdem zum Theil angewendet.

2. In der Gemeinschaft[1] sind die Gefangenen in militärischer Art, welche als Ordnungselement verwerthet wird, in grössere Gruppen (Brigaden) abgetheilt, wobei Gefangene selbst als Vorstände die kleineren Unterabtheilungen befehligen. Gebrechliche Gefangene und solche über 60 Jahren bilden eine besondere Gruppe und sind berechtigt in eigenen Werkstätten[2] der Anstalt einen Arbeitsbetrieb auf ihre Rechnung zu führen,[3] indem sie zur Arbeit nicht gezwungen werden.

3. Als erziehliche Einrichtungen werden Schule[4] und Arbeit im Gefängniss und ein besonderes Belohnungssystem verwerthet, das in Gewährung von Vertrauensstellungen[5] und äusseren Ehren[6] besteht, welche bei übelm Verhalten wieder entzogen werden können.[7]

4. Die alte christliche Anschauung, wonach der Besuch der Gefangenen und die Linderung ihres Looses ein gutes Werk ist, offenbart sich in Almosen, Besuchen, sonntäglichen belehrenden Vorträgen[8] von Privatpersonen, ja in Festlichkeiten, welche an besonders hohen Tagen im Gefängniss selbst von hochstehenden Persönlichkeiten oder auf Sammlungen hin unter Theilnahme des Publicums veranstaltet werden,[9] und in Gottesdienst mit Predigt und Procession, Festmahl, Musik und Geldgeschenken zu bestehen pflegen; dabei kann das Gefängniss selbst ausgeschmückt und illuminirt werden. Auch der Armseligste soll der Freude an solchen Festen theilhaft gemacht werden.

II. Für den Betrieb der Gefängnisse ist das Entreprisesystem in Bezug auf Kost und Arbeit noch am meisten verbreitet, ein allmählicher Uebergang zur Regie aber eingeleitet. Für die Gewerbe besteht letztere namentlich in Cartagena[10] und Madrid,[11] sie soll auch sonst zum Versuch neuer Arbeitsgattungen und zur Schaffung von „Schulen für Künste und Gewerbe“ eingerichtet werden. Für den Unternehmer giebt es zwei Formen der Betheiligung, den sog. zeitweiligen und den ständigen Arbeitsbetrieb; der erste ist eine ohne festbestimmte Zeit und ohne öffentliche Concurrenz verliehene

„Concession“, der letztere wird auf feste Zeit in öffentlicher Subhastation übernommen. Im Ganzen sind 161 Werkstätten in Thätigkeit, worunter manche von Bedeutung,[12] und überhaupt kann ein rüstiges Vorwärtsschreiten auf diesem wie auf andern Gebieten des Strafvollzugs constatirt werden.

---

[1] Verwundungen und Tödtungen Gefangener unter einander sind mehrfach vorgekommen.

[2] Nicht über 3 zu höchstens 6 Arbeitern in einem Hause.

[3] Die Hälfte des Ertrags muss als Sparfonds für die Zeit der Entlassung zurückgelegt werden; das Andere kann zur Unterstützung bedürftiger Angehöriger (ein Viertel) und zur Kostverbesserung (ein Viertel) verwendet werden.

[4] Für die Gefängnissschule besteht der Schulzwang, dessen der freie Spanier entbehrt. Von den im December 1884 vorhandenen Gefangenen konnte in Folge dessen fast die Hälfte nicht lesen, noch schreiben. Das Schulziel ist in dem (§ 17 Anmerkung 9) schon angegebenen Regulativ weit gesteckt (z. B. u. A. bis zu den Grundsätzen der Höflichkeit, astronomischer Geographie, *Regula de tri* etc.); nach Kenntnissen und Fortschritt findet in jedem Fach die Eintheilung der Schüler in 3 Sectionen statt, von denen die letzte aber selten erreicht wird.

[5] Vgl. § 17 I. Absatz 2.

[6] z. B. Eintrag auf der Ehrentafel; Vorzug in der Kleidung; Medaillen für Fleiss (*premio à là applicacion*), deren Inhaber einen bevorzugten Platz in der Aufstellung (2 Schritt vor der 1. Brigade) haben.

[7] z. B. Einzelverweis, Suspension vom Gefängniss-Amt auf einige Zeit, Absetzung mit öffentlicher Vorlesung der Gründe.

[8] Auch Caplan und Lehrer halten solche.

[9] Giesserei, Ciseliren, galvanische Vergoldung.

[10] Schlosserei, Schusterei, Schneiderei, Glaserei, Zimmerei, Schmiede, Blechnerei, Gelbgiesserei, Röhrenfabrication.

[11] Schusterei in Burgos und Valladolid, mechanische Werkstätte in San Miguel, Knopffabrik in Zaragoza.

---

## IV. Kapitel.

# Die übrigen Südeuropäischen Länder.

## § 19.

## Portugal.

Literatur: Eberty, Gefängnisswesen (1858) S. 33. — v. Holtzendorff, StR. I. 218. — *RDC.* 1886. S. 492 ff. — Tauffer, Beiträge zur Geschichte des Gefängnisswesens (1885) S. 64. Die Spärlichkeit der Quellen ist durch die bisherige Fernhaltung dieses sonst dem Fortschritt huldigenden Landes von den internationalen Gefängnisscongressen erklärt.

Ein modernes Strafrecht erhielt Portugal in dem StGB. vom 10. December 1852, das ziemlich milde Strafdrohungen darbietet. Es erlitt wichtige Veränderungen in dem Straf-

vollzugsgesetz vom 1. Juli 1867, das die Todesstrafe abschaffte, für die Kerkerstrafe das Zellensystem im Grundsatz und mit der Folge erheblicher Veränderung der vorher angedrohten Strafzeiten annahm, dabei aber für die Criminal-Strafen[1] als zweites Stadium mehrjährige Relegation (Zwangsaufenthalt, regelmässig ohne Einsperrung) in Afrika festsetzte;[2] im Uebrigen regelte es den Strafvollzug.[3] Ein weiteres Gesetz vom 24. April 1873 veranlasste die nun ausgeführte Errichtung eines Allgemeinen Pönitentiar- (Zellen-) Gefängnisses in Lissabon.[4] Hinsichtlich der weiblichen Gefangenen, sowie überhaupt für Correctionsstrafen ist die Einzelhaft noch nicht eingeführt.

Ein Gesetz vom 14. Juni 1884[5] brachte weitere Milderungen bezüglich der Strafdauer, namentlich indem es die Lebenslänglichkeit der Strafe überhaupt beseitigte;[6] die Gefahren dieses Vorgehens sind übrigens durch die Zulassung der Verbannung,[7] wobei der Sträfling den ausländischen Aufenthalt jedoch frei wählt, gemindert.

Die Hoffnung des Gefangenen auf die Zukunft ist um so weniger behindert, als jede specielle Polizeiaufsicht abgeschafft ist. Andererseits wird das gewohnheitsmässige Verbrecherthum dadurch bekämpft, dass, wenn schon milder als der Rückfall in ein gleichartiges Delict, doch auch die wiederholte Straffälligkeit sonst mit besonderen Strafdrohungen belegt ist.

---

[1] Das Maximum der Correctionsstrafen beträgt 2 Jahre.

[2] Die Todesstrafe wurde ersetzt durch lebenslängliche Zellenhaft, die lebenslängliche Zwangsarbeit durch 8 Jahre Zellenhaft und 12 Jahre Relegation, die zeitliche Zwangsarbeit durch 3 Jahre Zellenhaft und 3—10 Jahre Relegation, die lebenslängliche Gefängnisstrafe durch 6 Jahre Zellenhaft und 10 Jahre Relegation, die zeitliche criminelle Gefängnissstrafe durch 2—8 Jahre Zellenhaft.

[3] Aus der Zeit vorher wurde besonders über verschiedene Behandlung der Gefangenen, je nach dem Vermögen, geklagt.

[4] Gesetz vom 29. Mai 1884 über die Organisation des Personals daselbst. Decret vom 20. November 1884 über das Reglement.

[5] Durch Decret vom 11. December 1884 auch für die Länder über dem Meer in Geltung gesetzt.

[6] Die in Anmerkung 2 bezeichnete lebenslängliche Einsperrung ist durch 8 Jahre Zellenhaft und 20 Jahre Relegation, wobei der Richter bis zu 2 Jahren die nochmalige Einsperrung am Relegationsort gebieten kann, ersetzt und im Uebrigen das Maximum der Freiheitsstrafen auf 12 Jahre bestimmt.

[7] Zeitige Verbannung bis zu 12 Jahren, die dauernde Verbannung erlischt nach 30 Jahren.

---

## § 20.

## Die Englischen Besitzungen in Süd-Europa.

Literatur: Zu I.: St. II. 173 (Oates, Ueber Gibraltar) und Cozziris *Statist. compar. della Casa di emendazione nell' isola di Corfù* (1857), bezw. Auszug daraus in Mittermaier, Gefängniss-Verbesserung (1858) S. 46. — Zu II.: StRZ. 1872 (Geyer).

I. Während in Gibraltar das Auburn'sche System ohne merkwürdige Besonderheiten längst eingeführt wurde, ist in der Strafanstalt der Insel Corfù, als diese jetzt zu Griechenland gehörige Insel noch unter Englischem Protectorat stand, die Einzelhaft als „Probation" im vollsten Sinne des Wortes angewendet worden. Wenigstens berichtete Cozziris, dass sie ohne feste Zeitbestimmung nur so lange statt hatte, bis der Gefängnissdirector den Sträfling gründlich kennen gelernt hatte und entscheiden konnte, ob er nun in Gemeinschaft gebracht werden könne;[1] die Rückversetzung in die Einzelhaft erschien unter den Disciplinarmitteln.

II. Für das Gefängnisswesen der Insel Malta, wo das StGB. von 1854 die Strafarten der *lavori forzati*, der *prigione* und der *detenzione* (Zwangsarbeit; Gefängniss ohne Arbeitszwang, jedoch mit allen Einschränkungen sonst; Haft als blosse Verwahrung) zu Grund legte, bietet das Reglement der Männerstrafanstalt[2] Corradino vom 12. Juli 1861[3] eigenartige Bestimmungen, welche auch dann von Interesse sind, wenn etwa seitdem eine Veränderung im Strafvollzug dort vor sich gegangen wäre. Es führt ein in fünf Classen abgestuftes Progressivsystem ein, das am klarsten in den Regeln für die Zwangsarbeitssträflinge[4] ausgeprägt ist. Es werden dafür zwei Absonderungsclassen *(Sistema separato stretto* und *mitigato)* unterschieden; in der ersten darf die Zelle[5] nur auf zwei, in der zweiten nur auf vier Stunden verlassen werden und zwar tritt bei der zweiten Classe dabei für zwei Stunden ein Zusammenkommen mit anderen Gefangenen derselben Classe ein. In der dritten Classe *(Sistema medio)* wird die Zeit dieses Zusammenseins auf drei Stunden, in der vierten *(Sistema medio mitigato)* und fünften *(Sistema mite)* noch weiter erhöht. Dabei ist von der vierten Classe an ein leises Sprechen gestattet, zuvor besteht das Schweiggebot. Ebenso arithmetisch wie hinsichtlich der Trennung und Vereinigung sind die Classenunterschiede in Bezug auf das Lichtbrennen,[6] Zahl und Zeit der Besuche und Briefe abgestuft. Ein Vorrücken von einer Classe zur anderen findet alle sechs Monate, gutes Verhalten vorausgesetzt, statt.

Kein Gefangener hat Recht auf Arbeit, jeder Zwangsarbeitssträfling ist aber zu solcher verpflichtet. Die Leistung

des Pensums begründet Anspruch auf eine nach Semestern (von 3—12 Den. wöchentlich) sich steigernde Belohnung, reichlichere Kost und bei dreijähriger Arbeit auf Ausstattung mit Kleidern bei der Entlassung.

Neben diesen auf Strafdauer und Arbeitsleistung gegründeten Progressionen ist noch ein weiteres Fortschreiten durch ein allgemeines Belohnungssystem eröffnet, das sich äusserlich in Streifen *(Strisce)* kennzeichnet. Fünf Streifen können erlangt werden. Der erste giebt Anspruch auf tägliche Weinration, die der fünfte noch vergrössert. Der zweite gewährt einen „Gnadentag" wöchentlich, so dass die Strafe um $^1/_7$ gekürzt wird. Der dritte erhöht den Nachlass auf $^2/_7$, während der vierte sich wieder nur auf die Kost bezieht, indem er die Früchteration erhöht.

---

[1] Fünf Monate Einzelhaft sind factisch das Maximum der Probation gewesen.

[2] Die Weiber sind in der *Prigione dell' Ospizio* eingesperrt, dessen Verwaltung dem *Comitato Permanente delle Istituzioni di Carità* übergeben wurde. Kleine Strafen bis zu 3 Tagen für beide Geschlechter in dem Haftlocale.

[3] Ueber die Arbeit wurde ein besonderes Reglement am 30. August 1866 gegeben.

[4] Es sind auch Gefangene anderer Kategorien dort eingesperrt, die Arten aber ganz abgesondert.

[5] Von der Einrichtung ist bemerkenswerth, dass die Sträflinge in Hängematten schlafen.

[6] Classe 1 darf Abends 15, Classe 3 : 25, Classe 4 : 40, Classe 5 : 60 Minuten Licht brennen.

[7] In der gewöhnlichen Kost spielen Suppen, Käse, Oliven, gepökelter Fisch die Hauptrolle. Bei starker Arbeit Kaffee und Fleisch an Sonn- und Festtagen.

---

## § 21.

## Griechenland.

Literatur: St. II. 501 (Skousès). Tauffer, Erfolge des progressiven Strafvollzugs (1883) S. 10, und Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängnisswesens (1885) S. 86. — v. Holtzendorff, Strafrecht I. 220. — StRW. V. 752 (Saripolos). — Gfk. VIII. 169. — Griechische Gefängniss-Zeitschrift: *Ἐφημερὶς τῶν Φυλακῶν ὀργανιστική, νομική, οἰκονομική.*

I. Die Grundlage des Griechischen Strafrechts ist bis heute das 1833 unter König Otto I. nach dem Feuerbach'schen Princip des psychologischen Zwangs durch v. Maurer hergestellte Strafgesetzbuch, welches von Freiheitsstrafen lebenslängliches und zeitliches Zuchthaus, Gefängniss und Haft kennt. Ein von Saripolos und Proveleghios 1871 ausgearbeiteter Entwurf eines neuen Strafrechts ist nicht Gesetz geworden.

II. Die Gefängnisse, welche einen Tagesstand von ungefähr 3600 Verurtheilten[1] zu fassen haben, sind im Allgemeinen in einem schreckenerregenden Zustand und von der Bevölke-

rung so gefürchtet, dass Flucht, Verbergung und freiwillige Verbannung alltäglich sind und die Masse der Contumacialurtheile sehr bedeutend ist. Die Detentionshäuser wetteifern mit denen der Türkei hinsichtlich des in ihnen herrschenden Schmutzes und entsittlichenden Einflusses. Eine alte Schule in Athen, eine Moschee in Nauplia, zerfallene Cisternen in Pylos und Rhion sind nothdürftig zu Gefängnissen hergerichtet.

Eine rühmliche Ausnahme macht das von England übernommene Gefängniss in Corfü.[2] Auch hat das öffentliche Interesse, welches die 1881 von Skousès gegründete Gesellschaft zur Verbesserung des Gefängnisswesens für die Reform erweckte, die für gemeinnützige Gründungen bekannte Opferwilligkeit[3] reicher Griechen angeregt, so dass für den 1884 begonnenen Bau eines grossen Gefängnisses in Athen 1½ Mill. Francs geschenkt wurden.[4] Ferner wurde neuerdings ein Irrenhaus auf der Insel Aegina in ein grösseres Gefängniss[5] umgewandelt. Endlich ist 1883 in der Festung Nauplia ein Militärgefängniss begonnen worden.

Die Zahl der Strafgefängnisse wurde 1878 auf 7, die der Untersuchungsgefängnisse auf 17 angegeben; doch nahmen die Letzteren auch Sträflinge auf.

III. Die Gefängnissverwaltung hängt für die Strafgefängnisse vom Ministerium des Innern, für die Untersuchungsgefängnisse von dem der Justiz ab; Ersteres bedient sich der Präfecten, Letzteres der Staatsanwälte zur unmittelbaren Aufsicht über die Strafhausverwaltung. Durch ein Gesetz von 1884 über Qualification und Art der Ernennung der Gefängnissbeamten, welches unfähige Elemente für die Zukunft fernhält, ist ein grosser Fortschritt begonnen.

IV. Als Haftsystem wiegt die reine Gemeinschaft, oft selbst ohne Unterscheidung nach Alter, Strafart und Strafdauer, vor;[6] die Geschlechter sind jedoch getrennt. Nur auf Corfü und in Athen sind Zellen vorhanden. Doch neigt Griechenland, obwohl es unlängst in dem Belgier Stevens einen Anhänger der Einzelhaft zum Gutachten beizog, nicht zum Zellen-, sondern zum Progressivsystem, für welches sich auch der König interessirt.

Indessen kann von einem geregelten Strafvollzug noch keine Rede sein, indem die Grundlagen eines solchen erst allmählich eingeführt werden. So sucht man die Gefängnissarbeit,[7] welche ein Decret von 1836 ohne Wirkung schon allgemein gebot, erst neuerdings auszudehnen; die Anfänge einer Schule sind in Athen mit schwachem Erfolg von der Gefängnissgesellschaft gemacht worden, welche das Verdienst der vielfachen Begründung von Gefängnissbibliotheken hat. Die Arbeitsbelohnungen bestanden 1878 nur in Corfu. Die Verkösti-

gung, für welche der Staat neben dem von einem Unternehmer gelieferten Brot jedem Gefangenen zur beliebigen Verwendung 15 Cent. zu zahlen pflegte, ist erst neuerdings in verständiger Weise geregelt worden, so dass die übrige Kost nun von Staatswegen hergestellt wird.

---

[1] Darunter 52 % Rückfällige.
[2] Vergl. § 20 I.
[3] Auf diese Weise wurden auch Universität, Museum und Akademie gegründet, da die Staatsfinanzen sehr knapp sind.
[4] Bankier Syngros $^1/_2$ Million; ein Ungenannter den Rest aus London.
[5] Für 350—450 Köpfe.
[6] Für Aegina Classificirung nach Alter und Verbrechensart.
[7] In Corfû wird (und zwar der Hauptsache nach in Regie) Schneiderei, Ziegelei, Herstellung gebrannter Vasen, Strohhutfabrication und Seilerei betrieben. In Athen werden Gefangene insbesondere mit Abschriften beschäftigt.

---

## § 22.

## Türkei und Donaustaaten.

Vorbemerkung: Bosnien und Herzegowina werden im folgenden Cap. behandelt.

Literatur: Tauffer, Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängnisswesens (1885) S. 55. 58. — v. Holtzendorff, StR. I. 222. — Damjanovitsch im Serbischen Amtsblatt (*Srpske Novine*) 1883 No. 58—68. — Leitmaier, Der Serbische Strafprocess (1884). — Zujovič, *Okaznenim zavodima* (1884) und *Prilozi za reformu kaznenich zawoda* (1887).

I. In der Türkei und den mit ihr verbundenen Europäischen Gebieten galt für das Strafrecht der Grundsatz, dass jeder Stamm nach seiner *lex originis* abgeurtheilt werde, und das Griechische Strafgesetz von 1833 z. B. erhielt auch für die Griechen in der Türkei Geltung. Durch die fortschreitende Loslösung einzelner Theile des Ganzen, welche sich zu selbstständigen Staaten emporschwangen und sich Gesetzbücher gaben (Montenegro 1858, Serbien 1860[1] mit 1869 gefolgter Einführung der vorläufigen Entlassung, Rumänien 1864), hat sich diese Sachlage geändert. Während das kirchliche Strafrecht des Korans nur die Muhamedaner ergreift, gilt der dem *C. p.* nachgebildete sehr mangelhafte Osmanische Strafcodex ausser der Türkei nur noch in Bulgarien. Die Mangelhaftigkeit der Türkischen Justiz, welche auf Wiedervergeltung und Abschreckung hinzielt und weniger Freiheits-, als Körperstrafen (Bastonnade) und Schadensersatz dictirt, ist bekannt.

Von der Ausbildung eines geregelten Gefängnisswesens kann in der Türkei wie in Montenegro nicht die Rede sein. Aus Rumänien, wo unter der einsichtigen Regierung des Königs Carol Fortschritte zu vermuthen sind, liegen nähere Nachrichten nicht vor. Eine Darstellung ist nur für Bulgarien und Serbien möglich.

II. In Bulgarien wurde das Gefängnisswesen durch Verordnung des Russischen Occupations-Commissärs vom 29. Januar 1879 formell geordnet. Von einer materiellen Regelung, welche ohne Errichtung einer Landesstrafanstalt auch nicht möglich ist, war dabei nicht viel zu bemerken. Bei dem ausschliesslich herrschenden Princip der unbeschränkten Gemeinschaft war selbst die Durchführung der Vorschrift schwierig, dass wegen Mords oder Todtschlages Verurtheilte von den anderen Sträflingen getrennt werden sollten. In den Gefängnissen finden sich militärische Sträflinge in Uniform neben Civilgefangenen.

Ein Arbeitszwang besteht nicht. Das Tragen einer Fusskette ist durch die Bulgarische Regierung aufgehoben worden. Dieselbe gestattete auch das Tabakrauchen an Sonn- und Feiertagen.

Die Befugnisse des Gefängnissvorstandes (Smotritel) sind geringe, der Staatsanwalt hat die Aufsicht über die Gefängnisse seines Bezirkes und in erheblicheren Fällen die Disciplinargewalt über die Insassen.

III. In Serbien wurden bis 1852 die Sträflinge unter sehr verschiedener Beschäftigung[2] in kleineren Gefängnissen bewahrt, während von jenem Jahre an der Strafvollzug in der Anstalt Topsider bei Belgrad thunlichst centralisirt und neben Feld- und Gartenbau auch gewerbliche Beschäftigung eingeführt wurde. Die wesentliche Betheiligung der Gefangenen bei der Ermordung des Landesfürsten führte jedoch bald zu ihrer Zerstreuung an verschiedene Orte.[3] Immerhin ist die Anstalt zu Belgrad, wo auch eine Abteilung für Jugendliche besteht, schon ihrer räumlichen Ausdehnung[4] nach die wichtigste bis jetzt geblieben; doch sind auch die Anstalten zu Pozarewač (1865, mit Abteilung für Weiber) und Nisch (1878) zu erwähnen. Zuchthaus- und Gefängnisstrafen werden vermischt in diesen Gefängnissen vollzogen. Seit 1873 wird auf die Anregung des Ministers Cenic ein Fond[5] zur Erbauung und Einrichtung von Strafanstalten durch jährliche Einlagen von Staatsmitteln angesammelt, in der Ueberzeugung, dass die Errichtung einer normalen Strafanstalt die Grundlage der angestrebten Gefängnissreform sei, für welche schon eine 1868 eingesetzte Commission das Progressivsystem empfahl. Die neuerdings gehörte *Société générale des prisons* in Paris empfahl (1886) den Serben die Einführung der Einzelhaft.

Es sind in der Regierungszeit des Königs Milan schon manche Fortschritte auch im Einzelnen[6] gemacht worden, als deren wichtigster die schon erwähnte Einführung der vorläufigen Entlassung[7] hervorzuheben ist, und es muss dies umsomehr anerkannt werden, als durch äussere Verwickelungen der junge Staat viel zu leiden hatte.

---

[1] Dem Preussischen und Badischen Strafgesetzbuch nachgebildet.

[2] In Pozarevač Pflege der Seidenraupen, in Slatina Ziegelwerfen und Waldarbeiten bei Ribanj.

[3] Festungsgefängniss Belgrad, Militärfabrik Kragujevač, Staatsgestüt Ljubicevo.

[4] Stand am Ende des Jahres 1868 : 1165 Mann.

[5] Stand am 1. November 1883 ungefähr 800000 Francs.

[6] Gesetz vom 30. Juni 1882 über Abschaffung der Ketten bei Personen unter 21 Jahren. Verordnung vom 11. Nov. 1882 über Einrichtung der Strafstatistik. Gesetz vom 3. Januar 1883 über Stellung der Gefängnissärzte. Verordnung vom 17. August 1883 über Absonderung der Züchtlinge von den Gefängnisssträflingen. Decret vom 6. October 1883 zur Einleitung von Verbesserungen des Gewerbebetriebs.

[7] Voraussetzung: Verbüssung der Hälfte (bei Rückfälligen ²/₃) einer Strafe von über 2 Jahren Zuchthaus oder Gefängniss oder über 12 Monaten Arrest; gutes Verhalten, Möglichkeit des Fortkommens. Ausgeschlossen sind: wegen Amtsmissbrauchs oder Dienstuntreue verurtheilte Beamte oder Geistliche, zum zweitenmal Rückfällige, früher schon bedingt Entlassene, die wegen schlechter Aufführung zurückgeschickt wurden. Die Ergebnisse der Maassregel sind sehr günstige.

# V.—VIII. Kapitel.

# Oesterreichisch-Ungarische Monarchie, Frankreich, Belgien und Niederlande.

Von

Professor Dr. von LISZT in Marburg.

---

## V. Kapitel.

## Die Oesterreichisch-Ungarische Monarchie.

Literatur: A. Oesterreich: Graf Thun, Die Nothwendigkeit der moralischen Reform der Gefängnisse (1836). — Heussler, Ueber Gefängnisswesen (Zeitschr. für Oesterr. Rechtsgelehrsamkeit 1843 S. 1—23.) — v. Würth, Die neuesten Fortschritte des Gefängnisswesens u. s. w. (1844). — v. Pratobevera, Einige Worte über die Gefängnissfrage (1845). — v. Buol-Bernberg, Die Holländischen Armenanstalten und die Strafanstalten von Berlin, Gent, Bruchsal, Genf und die Oesterreichische Gefängniss-Reform (1853). — Zugschwerdt, Der Vollzug der Freiheitsstrafe (1867). — Wahlberg, Gfk. III. 301, XIV. 12; Gesammelte kleine Schriften I. 197 (Gutachten über die Einzelhaft 1869) III. 115—212; Die Gebrechen und die Verbesserung des Gefängnisswesens in Oesterreich (Hauptarbeit); derselbe in StRZ. 1864 und 1867; Das Princip der Individualisirung in der Strafrechtspflege 1869. — Dragic, Vergleichende Statistik der Verhältnisse in den Oesterreichischen Strafanstalten (1880). — Das reiche Material an Gesetzen, Verordnungen u. s. w. findet sich bei Kaserer, Handbuch der Oesterreichischen Justizverwaltung III. 168—425, I. 197 bis 215. Sehr wichtig die seit 1868 alljährlich veröffentlichte „Statistische Uebersicht der Verhältnisse der kk. Oesterreichichen Strafanstalten“ welche, von Band XV. (für 1882) angefangen, auch Mittheilungen über die Gerichtsgefängnisse enthält. Ich benutze bei meiner Darstellung auch die von B. Giannelia für den internationalen Congress zu Rom ausgearbeitete verdienstliche Skizze, die mir der Verfasser im Manuscript gütigst zur Verfügung gestellt hat. Gfk. XXI. 329.

B. Ungarn: August Pulszky und Emil Tauffer, Die Geschichte, die Theorie und der heutige Zustand des Gefängnisswesens, mit vorzüglicher Beachtung des Gefängnisswesens in Ungarn. Durch die Kaiserliche Universität in Budapest im Jahre 1866 mit dem ersten Preise gekrönt. In Ungarischer Sprache. Pest 1867 (vgl. StRZ. 1867. S. 481). — Emil Tauffer, Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängnisswesens in den europäischen Staaten (1883—1885). Stuttgart 1885. — Wahlberg, Gfk. III. 301, bes. 319 (gesammelte kleine Schriften III. 115); kleinere Mittheilungen Gfk. IV. 222. 264. V. 147. — Bericht über Leopoldstadt a. d. Waag Gfk. XII. 368.

C. Ueber Croatien, insbesondere über die Strafanstalt zu Lepoglava finden sich werthvolle Mittheilungen Gfk. XII. 341, XIV. 305 (Bericht über Tauffer's Abhandlung: Der progressive Strafvollzug nach den neuesten Erfahrungen in Ungarn und Croatien 1878); XVIII. 269, XX. 335. — Hauptwerk: Emil Tauffer, Die Erfolge des progressiven Strafvollzugssystemes und der eigenen Staatsregie in der Königlichen Croatischen Strafanstalt zu Lepoglava. Berlin 1883. — Vgl. auch Tauffer, Der Croatische Strafgesetz-Entwurf u. s. w. Wien 1880.

D. Betreffend Bosnien ist zu vergleichen: Tauffer, Die Erbauung einer Strafanstalt in Bosnien, Gfk. XIX. 166.

Herrn Direktor Tauffer sei für gütige Ueberlassung seiner handschriftlichen Darstellungen des Ungarischen, Croatischen und Bosnischen Gefängnisswesens an dieser Stelle der herzliche Dank des Verfassers ausgesprochen.

## A. Oesterreich.

### § 1.

### Der Beginn der Reform und ihr Stocken (1840—1865).

I. Die Bestrebungen zur Verbesserung des Gefängnisswesens in Oesterreich während der 40er Jahre knüpfen sich an den Namen Jos. v. Würth[1], des hochverdienten Nachfolgers der älteren Reformer Hopfauer, J. Frank, v. Pratobevera. Die Nothwendigkeit des Neubaues einer Strafanstalt für Niederösterreich gab die Veranlassung zur Einsetzung einer besonderen Commission[2], welche sich mit der Prüfung der verschiedenen Systeme des Gefängnisswesens beschäftigen sollte. Unter Würth's Einfluss sprach sie sich zu Gunsten der gemilderten Einzelhaft aus und der Staatsrath trat diesem Beschlusse bei.[3] Aber die vorgelegten Anträge fanden nicht die Allerhöchste Genehmigung. Neue Erörterungen wurden verlangt. Erst im August 1849 erfolgte die Entscheidung. Die Einzelhaft wurde für Untersuchungsgefangene und für zu höchstens einjähriger Freiheitsstrafe Verurtheilte als die entsprechendste Art des Strafvollzuges anerkannt. Bei allen Neubauten von Gerichtsgefängnissen sollte sie künftig in diesem Sinne unbedingt, bei Umbauten aber, soweit die örtlichen Verhältnisse es gestatteten, zu Grunde gelegt werden.[4]

II. Aber noch ehe diese Verfügung in Wirksamkeit trat, erfuhren die politischen Verhältnisse eine wesentliche Aenderung. Das Ministerium von Bach trat ans Ruder und die zielgemässe Verbesserung des Gefängnisswesens gerieth ins Stocken. Die neue Auflage des gänzlich veralteten StGbs. von 1803 behielt das bisherige Oesterreichische Strafensystem[5] einfach bei. Die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Ungarischen Länder zwang zur Sparsamkeit. Bei der rapiden Zunahme der Verurtheilungen trat die Sorge um die Vermehrung der belegbaren Räume, ähnlich wie zur selben Zeit in Preussen, in die erste

Linie. Mit grosser Entschiedenheit und theilweise mit beträchtlichen Kosten wurde in wenigen Jahren Raum für 13 000 Köpfe geschaffen.[6] Dabei überwies man die ganze Verwaltung an Orden, selbst Männeranstalten an Frauenklöster, woraus sich manche Missstände ergaben.[7]

---

[1] Eine Studienreise ins Ausland, insbesondere nach England, machte ihn zum Anhänger der Einzelhaft. Er starb 1855 im besten Mannesalter.

[2] Erl. d. 23. März 1842. Vorsitzender war Reg.-Präsident v. Tulatzko, Berichterstatter Graf Barth-Barthenstein.

[3] Wahlberg Gfk. III. 305, gesammelte Schriften III. 122, Julius, JB. V. 368. VIII. 274.

[4] Als Rauminhalt der Zelle wurden 35 cbm. bestimmt. Der Vortrag des Justizministers v. Schmerling und die Allerhöchste Entschliessung vom 24. August 1848 sind abgedruckt bei Kaserer III. 169.

[5] Einfacher und strenger Arrest für Uebertretungen und Vergehen, einfacher und schwerer Kerker für Verbrechen sind die Freiheitsstrafen des Oesterreichischen Rechts.

[6] Wahlberg, Gfk. III. 315, ges. Schriften III. 133.

[7] Vgl. B. V. § 6, Anm. 25 und § 10, Anm. 1 und 4.

---

## § 2.

## Von der Wiederaufnahme der Reform bis zur Einführung der Einzelhaft (1865—1872).

I. Unter dem Justizminister v. Komers (1865)[1] wurden die Reformen wieder aufgenommen. Das Gefängnisswesen wurde dem Ressort des Staatsministeriums entnommen und in den ausschliesslichen Wirkungskreis des Justizministers übertragen, die Aufsicht den Oberstaatsanwälten, bezw. Staatsanwälten (statt der Länderstellen, bez. politischen Behörden) überwiesen. Als General-Inspector[2] des Gefängnisswesens wurde v. Hye-Gluneck berufen;[3] man fasste die gesetzliche Regelung des Gefängnisswesens, sowie die Einführung der bedingten Entlassung ins Auge, empfahl die Förderung der Schutzvereine, und regelte Arbeit und Unterricht der Gefangenen, im Sinne der herrschenden liberalen Anschauungen.[4] Die längst bestehenden Ueberverdienstgelder wurden neu geregelt.[5]

II. Das bisher in Oesterreich geltende System der Gemeinschaftshaft blieb einstweilen unberührt. Doch sollte nach Möglichkeit mit einer zweckentsprechenden Classificirung der Sträflinge vorgegangen werden. Der erste Versuch wurde in der 1867 eröffneten Anstalt zu Suben gemacht.[6] Doch ward derselbe nicht weiter durchgeführt und man nahm andere Reformen in Angriff. So wurde die körperliche Züchtigung als Haupt- und Nebenstrafe, sowie die Kettenstrafe abgeschafft.[7] Die seit 1868 veröffentlichten statistischen Uebersichten über die Oesterreichischen Strafanstalten brachten reiches Material

zur allgemeinen Kenntniss.[8] 1868 kamen die Strafanstalten Garsten und Karthaus in staatliche Verwaltung, während gleichzeitig die Verträge mit den Ordensschwestern in Mürau und Stein gekündigt wurden; im Jahre 1870 waren sämmtliche Männergefängnisse in die Verwaltung des Staates wieder übergegangen, was eine Vermehrung des Beamtenpersonales zur Folge hatte. Eine neue Männerstrafanstalt für 300 Köpfe wurde in Laibach eröffnet, eine andere in Wisnicz für 400 Köpfe eingerichtet.

---

[1] In diesem Jahre besass das cisleithanische Oesterreich folgende Anstalten (z. T. zugleich Zwangsarbeitshäuser): I. Niederösterreich: 1. Stein (für 900 Männer), 2. Neudorf (520 Weiber); II. Oberösterreich: 3. Garsten (830 Männer); III. Steiermark: 4. Graz (400 Männer); 5. Lankowitz (250 Weiber); IV. Lombardei-Venedig: 6. Venedig (a. 800 Männer, b. 350 Weiber), 7. Padua (1000 Männer); V. Küstenland: 8. Capo d'Istria (1000 Männer), 9. Gradisca (300 Männer); VI. Tirol: 10. Schwaz (75 Weiber); VII. Böhmen: 11. Prag (1100 Männer), 12. Repp (350 Weiber), 13. Karthaus (750 Männer); VIII. Mähren: 14. Mürau (1000 Männer), 15. Wallachisch-Meseritsch (500 Weiber); IX. Galizien: 16. Lemberg (a. 1250 Männer; b. 400 Weiber). Im Ganzen also 18 Strafanstalten, daneben die Gerichtsgefängnisse.

[2] Allerhöchste Entschliessung vom 16. October 1865, abgedr. Gfk. II. 284, Kaserer I. 209. Daselbst auch die Instruction für den Generalinspector vom 4. December 1865 und der Erlass vom 14. Februar 1866 über Unterricht und Arbeit (Entreprise). Vgl. auch Erlass des Generalinspectors vom 9. Febr. 1867 über den Unterricht in Gfk. III. 351, Kaserer III. 360.

[3] December 1865 bis Ende Juni 1867, worauf das Amt unbesetzt blieb.

[4] Als Lehrgegenstände wollte man selbst Weltgeschichte, Feldmesskunst, Stenographie, Anschauungsunterricht in Land- und Hauswirthschaft beiziehen. Arbeit in freier Luft sollte ohnedies bevorzugt werden.

[5] Bemessung möglichst als Stücklohn, zur Hälfte anzulegen, zur Hälfte zu Nebengenüssen verwendbar. Näheres B. IX. Cap. 3.

[6] Gfk. III. 349. Die Anstalt war für Verurtheilte aus Oesterreich, Steyer, Tyrol u. z. für folgende Kategorien von Gefangenen bestimmt: a. politische Verbrecher; b. Personen geistlichen Standes; c. gebildete Personen, die wegen Verbrechen, welche in keinem gemeinen Triebe wurzeln, zu mehr als 6 Monat Kerker verurtheilt wurden; d. deutsche Jugendliche unter 20 Jahren, wenn sie zu mehr als 6 Monat Kerker verurtheilt sind und als besserungsfähig erscheinen. Den drei ersten Kategorien wurde eine Reihe von Vergünstigungen eingeräumt, welche die Strafe der Festungshaft des RStGB. ähnlich erscheinen lassen: eigene Kleidung und Bettwäsche, Selbstbeköstigung, Schnupf- und Rauchtabak, Bücher und Zeitungen, Arbeitsfreiheit. Bezüglich der Jugendlichen sollte das Schwergewicht auf Erziehung und Unterricht (in den Gegenständen der Volksschule, gemeinnützigen Kenntnissen, auch Musik) gelegt, statt der Gefangenwärter sollten Arbeitsaufseher bestellt werden.

[7] Gesetz vom 15. November 1867, Reg.-Blatt No. 131.

[8] Eingeführt durch Erlass des Generalinspectors vom 23. März 1869. Vgl. auch Gfk. IX. 248, Kaserer III. 376.

---

## § 3.

## Von der Einführung der Einzelhaft (1872) bis zur Gegenwart.

I. Nachdem schon vorher für die Einzelhaft eine günstige Stimmung bereitet war,[1] brachte der Justizminister Dr. Jul.

Glaser im Oesterreichischen Abgeordnetenhause 1872[2] drei mit erläuternden Bemerkungen versehene Gesetzentwürfe ein:

1 betr. die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft;

2. betr. die widerrufliche Entlassung der Sträflinge;

3. betr. die Bestellung von ständigen Strafvollzugscommissionen.

Die kurzen Berathungen der beiden Häuser führten dazu, dass der zweite dieser Entwürfe vorläufig bei Seite gelassen, der erste und dritte aber mit einander combinirt wurden. Das Ergebniss war das hochwichtige Gesetz vom 1. April 1872[3] betr. die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen, dessen Bestimmungen unten auszugsweise mitgetheilt werden.[4]

II. Auf Grund dieses Gesetzes wurden 4 Strafanstalten[5] nach dem System der Einzelhaft[6] erbaut. Zwei weitere neue Anstalten jedoch errichtete man nach dem Gemeinschaftsprincip.[7] Neben den grossen Anstalten wurden auch die Gerichtsgefängnisse verbessert.[8]

---

[1] Im Princip war die Einzelhaft bereits enthalten im Entw. eines StGB. von 1867, in den Ausschussentwürfen von 1868 und 1870. Der letztere ging bis zu 4 Jahren Einzelhaft (Strafen bis zu diesem Höchstmass ganz, höhere bis dahin in Einzelhaft zu verbüssen). Die Schwierigkeit der Strafgesetzreform führte sodann zu gesonderter Behandlung der Frage der Einzelhaft.

[2] VII. Session, 5. Sitzung vom 17. Januar 1872 zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 14. Januar 1872 (Cabinet Auersperg.)

[3] RGBl. No. 43.

[4] § 1. In Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen, deren Einrichtungen es gestatten, werden zeitige Kerkerstrafen und Arreststrafen, soweit die Räumlichkeiten ausreichen, in der Weise in Einzelhaft vollzogen, dass der Sträfling unausgesetzt von andern Gefangenen gesondert gehalten wird.

§ 2. Die ganze Strafe ist in Einzelhaft zu vollziehen, wenn sie 1. durch höchstens achtmonatliche Anhaltung in Einzelhaft verbüsst werden kann, oder wenn 2. das Urtheil eine höchstens achtzehnmonatliche Freiheitsstrafe verhängt und der Verurtheilte Besserung erwarten lässt. In allen andern Fällen soll der Sträfling während des ersten Theiles der Strafzeit, und zwar mindestens durch acht Monate und nicht über drei Jahre in Einzelhaft gehalten werden.

§ 3. (Ausschluss der Einzelhaft wegen zu besorgender Nachtheile für die Gesundheit.)

§ 4. Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht so gelten bei Berechnung der Dauer der nach diesen drei Monaten (die gesperrt gedruckten Worte fehlten in der Regierungsvorlage; ihre Einfügung führt gegenüber § 2 zu höchst unpraktischen Ergebnissen) abgebüssten Strafe je zwei vollständig in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage.

§ 5. Arbeit. § 6. Unterricht. § 7. Besuche. § 8. Rückwirkung.

§ 9. Das Gesetz findet keine Anwendung auf die als Strafverschärfung oder Disciplinarstrafe verhängte Einzelhaft.

§ 10. Zur Mitwirkung bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird an dem Sitze des Gerichtshofes erster Instanz eine ständige Strafvollzugscommission bestellt, welche über die genaue Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen bei Anwendung der Einzelhaft zu wachen, zu diesem Behufe mindestens einmal in jedem Monate das Gefängniss zu untersuchen, vorgekommene Anstände zu beseitigen und über Beschwerden der Sträflinge zu entscheiden hat.



§ 11. Diese Commission besteht aus dem Vorsteher des Gerichtshofes, als Vorsitzendem, dem Staatsanwalte oder seinem Stellvertreter und einem Rathe des Gerichtshofes, dann aus zwei nicht im Staatsdienste stehenden Vertrauensmännern und aus einem Protokollführer. Die zwei Vertrauensmänner und die erforderlichen Ersatzmänner derselben werden vom Justizminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt und sind durch den Vorsteher des Gerichtshofes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handgelöbnisses zu verpflichten.

§§ 12—15 regeln den Geschäftsgang bei den Commissionen.

§§ 16 u. 17. Schlussbestimmungen.

[5] Carlau bei Graz (1872 eröffnet) mit 252 Zellen und einem Belagraum für 700 Köpfe; Karthaus (1873) mit 63 Zellen, 820 Köpfen; Stein (1873) mit 348 Zellen, 1007 Köpfen; endlich Pilsen (1878) mit 387 Zellen, 915 Köpfen. (Ueber Stein s. Beschreibung mit Abbildungen in der Allgemeinen Deutschen Bauzeitung 1875.) Die hergestellten Zellen (1050) haben einen Kubikraum von 26,50 bis 27,40 cbm.

[6] Von Einzelspazierhöfen, *stalls* und Masken sah man jedoch grundsätzlich ab.

[7] Göllersdorf (1874), Stanislau (1883).

[8] s. § 5.

---

## § 4.

## Der gegenwärtige Stand der Strafanstalten.

I. Oesterreich, d. h. „die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder", besitzt gegenwärtig 20 selbstständige Strafanstalten, 14 für männliche, 6 für weibliche Sträflinge.[1] Die Strafanstalten sind zur Verbüssung längerer Freiheitsstrafen (über 6 Monate, bezw. 1 Jahr) bestimmt; Freiheitsstrafen von mehr als 10jähriger Dauer werden in Karthaus, Gradisca, Wisnicz und Lemberg verbüsst. Die Zuweisung der Sträflinge an die einzelnen Strafanstalten (Einlieferungscompetenz) ist durch eine Reihe von ministeriellen Verfügungen[2] in erster Linie nach dem Sitze des erkennenden Gerichts, in zweiter Linie aber nach Sprache, Religionsbekenntniss, Alter, Stand der Sträflinge, sowie nach dem Unterschiede des begangenen Verbrechens und nach der Strafdauer bestimmt.

Von den sämmtlichen Oesterreichischen Strafanstalten sind nur vier (Carlau, Stein, Karthaus und Pilsen mit zusammen 1050 Zellen) für den Vollzug der Strafe in Einzelhaft eingerichtet. Im Uebrigen wird die Freiheitsstrafe in Gemeinschaftshaft vollzogen, welche durch Classificirung[3] einem Progressivsystem[4] genähert werden soll. Die Sträflinge werden in Gruppen von 6 bis 30 Personen bei Tag und Nacht in gemeinsamen Räumen verwahrt und dürfen mit einander verkehren, müssen aber bei der Arbeit das Schweiggebot einhalten, soweit diese nicht selbst einen Gedankenaustausch nöthig macht.

II. Die Männeranstalten[5] werden ohne Ausnahme vom Staate verwaltet.[6] Dagegen ist die Verwaltung der Weiberanstalten nach wie vor katholischen Ordensschwestern übertragen. Die Localoberin der Ordenscongregation ist

Vorsteherin der Anstalt; eine entsprechende Anzahl von Ordensschwestern steht ihr zur Seite. Zur Ueberwachung des Strafvollzuges ist in jeder Weiberanstalt ein Inspector bestellt, welcher gleich dem Anstaltsarzte vom Staate ernannt und besoldet wird.

Für jede einzelne Strafanstalt ist (seit 1872) vom Justizminister eine Hausordnung und eine Dienstordnung erlassen. Diese Ordnungen stimmen für sämmtliche Anstalten derselben Gruppe (Zellengefängnisse, Anstalten für Gemeinschaftshaft) im Wesentlichen untereinander überein.

III. Die Verpflegung der Sträflinge war bisher an Unternehmer verpachtet. Seit mehreren Jahren wurde jedoch, einerseits um die Staatscasse zu entlasten, andererseits um die gesundheitlichen Verhältnisse zu heben, mit der Einführung der Eigenregie bei Verköstigung der Sträflinge in einer Anzahl von Männerstrafanstalten begonnen.[7]

Im übrigen sind sämmtliche Bedarfsartikel der Anstalten in der Regel durch besondere, mit Unternehmern abzuschliessende Lieferungsverträge sicherzustellen; es kann jedoch bei Gegenständen, welche nicht in grösseren Mengen benöthigt werden, freier Ankauf von Seiten der Anstaltsverwaltung stattfinden, um den Unternehmergewinn in Ersparung zu bringen.[8]

Die successive Ausschliessung des Schnupftabaks aus der Reihe der durch die Hausordnungen gestatteten Nebengenussartikel wurde „aus Gründen der Sanität und Disciplin“ angeordnet.[9]

Die Kosten des Strafvollzugs werden vom Staat gegen Ersatz vorgeschossen.[10]

IV. Bezüglich der Sträflingsarbeit[11] wurden die Anstaltsverwaltungen angewiesen[12] „ihr eifrigstes Bestreben“ dahin zu richten, dass die Sträflinge soviel als möglich mit Confectionsarbeiten für das k. k. Militär- und Civilärar beschäftigt werden. Ueberdies sind die Genossenschaften der Gewerbetreibenden zur Verwendung der Sträflingskräfte einzuladen.

Erwähnung verdienen ferner die Erlasse,[13] nach welchen von den Arbeitsunternehmern einzelnen besonders fleissigen und tüchtigen Sträflingen mit Zustimmung der Direction Geschenke bis zum Höchstbetrage von 6 fl. im Jahr zugewendet und diese an die Anstaltscasse einzuzahlenden Geschenke vollständig zur Anschaffung von Nebengenüssen verwendet werden dürfen. — Von Wichtigkeit ist endlich die wesentliche Herabsetzung[14] des Arbeitsverdienstes für gewisse Gruppen rückfälliger Eigenthumsverbrecher während der ersten Hälfte oder des ersten Viertels ihrer urtheilsmässigen Strafzeit.

V. Ueber Seelsorge und Unterricht ist zu bemerken: Gottesdienst findet für die katholischen Sträflinge täglich, für die übrigen von Zeit zu Zeit statt. Zum Besuche der Anstalts-

schule ist jeder Sträfling verpflichtet, der keine oder mangelhafte Kenntnisse in den Lehrgegenständen der Volksschule besitzt und das 35. Lebensjahr nicht überschritten hat; doch sind auch ältere Sträflinge dieser Kategorie zum Schulbesuche zu verhalten, wenn sie als lernfähig erkannt worden sind. Der Bildung und Erweiterung der Strafhausbibliotheken wurde von dem Ministerium stete Aufmerksamkeit zugewendet. In Stein sind Freiturnübungen eingeführt.[15]

VI. Als Disciplinarstrafen[16] können verhängt werden: 1. Verweis in der Stille oder vor andern Häftlingen; 2. Zuweisung einer unliebsamen, schwereren oder einen kleineren Ueberverdienst abwerfenden Arbeit; 3. zeitweilige Entziehung von Genüssen oder Gestattungen; 4. Fasten; 5. Krummschliessen; 6. hartes Lager; 7. Einzelhaft; 8. Dunkelhaft; 9. Versetzung in eine andere Abtheilung. Die körperliche Züchtigung ist abgeschafft.[17]

---

[1] Männeranstalten: 1. Stein (ordentlicher Belegraum 1007 Köpfe); 2. Göllersdorf (340); 3. Garsten (726); 4. Suben (307); 5. Prag (1200); 6. Karthaus (820); 7. Pilsen (915); 8. Mürau (844); 9. Wisnicz (400); 10. Lemberg (1090); 11. Carlau (700); 12. Laibach (300); 13. Capo d'Istria (792); 14. Gradisca (370). Ordentlicher Belegraum im Ganzen 9811, ausserordentlicher 10139 Köpfe. — Weiberanstalten: 1. Neudorf (352); 2. Repy (343); 3. Wallachisch-Meseritsch (300); 4. Lemberg (361); Vigaun (264); 6. Schwaz (84). Ordentlicher Belegraum 1704, ausserordentlicher 1976 Köpfe. — Beide Gruppen zusammen 11515 bezw. 12115 Köpfe. — Neubauten sind in Marburg und Prag in Vorbereitung.

[2] Kaserer I. 202, IV. 285.

[3] Bei der Zusammenstellung der Gruppen ist auf das Alter, die Gemüthsbeschaffenheit, die Bildungsstufe, das Vorleben und die Art des begangenen Verbrechens Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sollen Jugendliche nicht mit älteren und verhärteten Verbrechern, Gebildete nicht mit rohen und ungebildeten Sträflingen in derselben Gruppe vereinigt werden. In den letzten Jahren wurde besonders Gewicht auf die Bildung von gesonderten Abtheilungen für Jugendliche gelegt. Daneben bestehen in den Männeranstalten 3 (Göllersdorf 2), in den Weiberanstalten 2 Disciplinarclassen, welche dem Sträflinge bei guter Führung eine Reihe von Erleichterungen und Vergünstigungen sichern. Das Nähere ist in den für die verschiedenen Anstalten erlassenen Hausordnungen bestimmt. S. auch JMErl. vom 25. October 1881, Kaserer III. 349.

[4] Ausser für die Rückfälligen.

[5] Der Wirkungskreis der Beamten ist durch die verschiedenen Dienstordnungen der einzelnen Anstalten (als Muster dient die für Carlau) geregelt. Der Vorsteher (Director oder Dirigent) besorgt die Leitung des Hauses und mit Hilfe eines oder mehrerer Verwaltungsbeamten (Controleur, Adjunct) auch sämmtliche Wirthschafts-, Casse- und Rechnungsangelegenheiten, soweit nicht in einzelnen Anstalten ein selbstständiger Verwalter angestellt ist. Dazu treten die Seelsorger, Aerzte und Lehrer. Die Ueberwachung der Sträflinge ist, unter Leitung des Gefangeneninspectors, den Oberaufsehern und Aufsehern übertragen, welche Stellen ausgedienten Unterofficieren vorbehalten sind. Vereinzelt finden sich noch Werkmeister und Maschinisten. Die äussere Bewachung erfolgt durch Militärabtheilungen (bis zu 50 Mann).

[6] Wegen der Ressortverhältnisse s. § 2 und Kaserer I. 163, 209. Die Staatsanwälte haben an den Anstalten den Wirkungskreis der früheren Haus-Commissäre. Bei den Zellengefängnissen fungirt, wie erwähnt, als Mittelinstanz die Strafvollzugs-Commission.

[7] Carlau, Laibach, Stein u. a. VO. vom 25. Juni 1882 bei Kaserer III. 329.

[8] Erlass vom 15. Januar 1869, 20. Mai 1883. Kaserer I. 163; III. 345.

[9] Erlass vom 24. August 1882, ausser für Gradisca und Capo d'Istria. Kaserer III. 365.

[10] StPO. §§ 380—395, Kaserer III. 254. In Wien die eigenthümliche aus dem 17. Jahrhundert (*Cod. Austr.* II. 545) stammende Einrichtung, dass alle Theater- und Schaubudenunternehmungen jährlich einen bestimmten Beitrag leisten müssen, der zur Hälfte dem Armenfonds der Stadt Wien, zur andern Hälfte dem Strafhausfonds des Kronlandes Niederösterreich zufliesst; Kaserer III. 278.

[11] Die Hauptgrundlagen sind schon in § 2 berichtet. Wegen der Befreiung der Verdienstgelder von der Beschlagnahme s. B. IX. Cap. 3 und Gesetz vom 29. April 1873 (Reg.-Bl. No. 68) § 6. JMErl. vom 9. März 1869 (Kaserer III. 404) gebietet Einsendung jährlicher Uebersichten über den Arbeitsbetrieb an das Ministerium.

[12] JMErl. vom 23. März 1883 (Kaserer III. 354) zufolge Resolution des Abgeordneten-Hauses.

[13] Kaserer III. 363.

[14] JMErl. 2. December 1872. Kaserer III. 372.

[15] Kaserer III. 300.

[16] VO. des Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1860. Kaserer III. 366.

[17] Gesetz vom 15. November 1867, s. o. § 2. Jedoch kann gegen ungestüme, widerspenstige und gefährliche Häftlinge die Verwaltung mit Anlegung von schwereren Fesseln, von Spring- und Schliesseisen und Gurten, mit der Ankettung an die Erde oder Mauer oder Anlegung der Zwangsjacke einschreiten.

---

## § 5.

## Die Gerichtsgefängnisse.

I. Bei allen Gerichten erster Instanz (Bezirksgerichten, Einzelgerichten und Gerichtshöfen) sind Gefängnisse (mit einem Gesammtbelegraum für 9324 Köpfe) vorhanden. Die Gerichtsgefängnisse sind zum Vollzuge kurzzeitiger Freiheitsstrafen bestimmt, und zwar sind in der Regel Freiheitsstrafen unter einem Jahr bei demjenigen Strafgerichte zu vollziehen, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat.[1]

In den Gefangenräumen sämmtlicher Gerichte werden männliche und weibliche Häftlinge, Verdächtige und Verurtheilte, Kerker- und Arreststräflinge in abgesonderten Abtheilungen verwahrt. Das Gesetz über die Einzelhaft[2] gilt auch für die Gerichtsgefängnisse. Doch sind bisher nur äusserst wenige derselben mit der erforderlichen Anzahl von Zellen versehen worden.[3] Die Vollstreckung der Strafen erfolgt in diesem Falle nach besonderen Vorschriften.[4] Im Uebrigen wird die Freiheitsstrafe in Gemeinschaftshaft verbüsst.

II. Die Gerichtsgefängnisse stehen unter der Leitung des Justizministeriums. Für die Verwaltung gilt, abgesehen von einer Reihe von Nachtragsverordnungen, immer noch die Instruction von 1854.[5] Die Bewachung ist den unter dem Kerkermeister stehenden Gefangenaufsehern, wenn nöthig auch

noch Militärwachen übertragen; bei den Einzelgerichten wird sie durch die Amtsdiener und deren Gehilfen besorgt. Die Oberaufsicht kommt dem Vorsteher des Gerichtes zu, der sich aber bei grösseren Gerichten durch einen Rath vertreten lassen kann. Den politischen Gefangenen wird eine Reihe von Vergünstigungen gewährt.[6]

III. Die „Verpflegungsnorm"[7] bestimmt Verköstigung, Lager, Beheizung, Beleuchtung, Kleider und Wäsche. Jeder gesunde Gefangene erhält täglich eine Suppe und eine zweite warme Speise, dazu an Sonn- und grossen Feiertagen 140 Gramm Rindfleisch in gesottenem Zustande ohne Knochen; die tägliche Brotration beträgt 560 Gr. Schwarzbrot, welches Ausmaass nur auf ärztlichen Befund nach individuellem Bedarf erhöht werden kann. Extrazulagen an Brot, Wein, Bier, Branntwein und Tabak sind nur auf ärztliche Ordination zu bewilligen. Die „Speisenorm" für gesunde und für kranke Häftlinge regelt die Zusammensetzung und Zubereitung der Speisen. — Die Verpflegung ist Unternehmern übertragen, und erst in allerjüngster Zeit hat man angefangen, in einzelnen Gerichtsgefängnissen die Verköstigung in Eigenregie zu übernehmen.

IV. Für die Beschäftigung der Gefangenen ist die in § 2 erwähnte Verfügung vom 14. Februar 1866 auch hier maassgebend,[8] ergänzt bezüglich der Aussenarbeit[9] und der Berechnung der Verdienstgelder[10] durch besondere Vorschriften.

---

[1] StPO. §§ 405, 406, 482.

[2] S. § 3 oben.

[3] In Reichenberg, Rovereto, Teschen, Trient, Brüx.

[4] Muster (Reichenberg) bei Kaserer III. 297.

[5] Instruction über die innere Amtswirksamkeit und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in strafgerichtlichen Angelegenheiten (JMVO. vom 16. Juni 1854, Reg.-Bl. No. 165) Hauptst. III. „Bestimmungen über die Einrichtung der Gefangenhäuser und die Behandlung der Gefangenen §§ 43—101." Abgedruckt in der Manz'schen Textausgabe der StPO., 7. Aufl. 1886 von General-Staatsanwalt v. Cramer. — Das in § 4 Anmerkung 10 Gesagte gilt auch für Gerichtsgefängnisse. Für das Gefangenhaus des Landgerichts Wien eine besondere Hausordnung in 39 Paragraphen vom 11. September 1875, ähnlich wie für Männerstrafanstalten.

[6] Allerhöchste Entschliessung vom 28. October 1849. Kaserer III. 288.

[7] JMErl. vom 21. August 1857 und 10. September 1875. Kaserer IV. 186, 209.

[8] Ausdehnung auf die Gerichtsgefängnisse. Erlass vom 12. März 1866. Kaserer III. 280.

[9] JMErl. vom 24. December 1876. Kaserer III. 282 tritt den bei ihr sich ergebenden Uebelständen entgegen.

[10] Erlass vom 20. August 1880. Kaserer III. 283.

## § 6.

### Entlassung, Polizeiaufsicht; Zwangs- und Besserungsanstalten.

I. Hinsichtlich der Entlassung ist bemerkenswerth, dass es zu der geplanten Einführung der bedingten Entlassung als Rechtsinstitut nicht gekommen[1] und dass bezüglich der Behandlung der zu Entlassenden eine genaue Classificirung eingeführt ist.[2] Während die Schutzaufsicht wenig entwickelt ist,[3] bestehen über das Verhältniss der Polizei zu den Entlassenen, soweit sie nicht als völlig gebessert betrachtet werden, genaue Vorschriften,[4] mit Unterscheidung dreier Grade, indem auf Personen, welche bei Arbeit weitere Besserung erwarten lassen, nur ein wohlwollendes Augenmerk gerichtet wird, Ungebesserte aber je nach Umständen unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsanstalt genommen werden.

II. Das erkennende Gericht hat die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht[5] auszusprechen gegen Personen, welche wegen Verfälschung öffentlicher Creditpapiere, wegen Münzfälschung oder wegen strafbarer Handlungen wider fremdes Eigenthum zu einer mehr als sechsmonatlichen oder widerholt zu kürzeren Freiheitsstrafen, oder welche als Landstreicher verurtheilt worden sind und für die Sicherheit des Eigenthums gefährlich erscheinen. Den politischen Behörden erster Instanz und den in einzelnen Städten befindlichen landesfürstlichen Polizeibehörden (bez. den mit der Sicherheitspolizei beauftragten Communalbehörden) kommt es zu, die wirkliche Stellung unter Polizeiaufsicht zu verhängen. Dieselbe darf nicht über drei Jahre, vom Tage der Entlassung aus der Strafe gerechnet, ausgedehnt werden. Auch ist bei anhaltender Besserung das Polizeierkenntniss aufzuheben. Die in der Polizeiaufsicht gelegenen Beschränkungen sind gesetzlich festgestellt.[6]

III. Was die Unterbringung in Zwangsarbeitsanstalten[7] betrifft, so verdienen die besonderen Vorschriften für Jugendliche (unter 18 Jahre) Hervorhebung. Sie dürfen nur in Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden untergebracht werden; in diesen ist für moralische und religiöse Erziehung und für Unterweisung in einer den Fähigkeiten entsprechenden Beschäftigung zu sorgen. Andererseits ist der Rahmen der Gründe der Zulässigkeit der in Rede stehenden Zwangsmaassregeln für Jugendliche wesentlich erweitert.[8]

---

[1] Der Regierungs-Entwurf von 1872 ist nie Gesetz geworden. Ueber den Ersatz durch Kaiserl. Gnade s. Buch VI., Abschnitt 3, §§ 5—8 und Kaserer III. 410; Rückfällige können ihrer nur ganz ausnahmsweise theilhaft werden.

[2] S. Buch VI., Abschnitt 3, §§ 9 und 10, sowie Kaserer III. 413.

[3] S. Buch XI. Cap. 2 § 8 III. und Anmerkung 5—7 daselbst.

[4] S. Anmerkung 2, ferner Buch X. Abschn. 1 § 3, weiter Gesetze vom 24 Mai 1885, Reg.-Bl. No. 89, womit strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der

Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden, und No. 90, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten, beide abgedruckt StRW. VI. 280.

[5] Buch VI. Abschnitt 3 § 9. Gesetz vom 10. Mai 1873 § 4 ff.

[6] Es kann a) dem Beaufsichtigten der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten (nicht aber in der Zuständigkeitsgemeinde) gänzlich untersagt oder auch ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen werden. b) Er ist verpflichtet, jeden Wohnungswechsel noch an demselben Tage der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, auf jedesmalige Aufforderung vor derselben zu erscheinen und über seine Beschäftigung, seinen Unterhalt oder Erwerb, sowie über seinen Verkehr mit andern Personen Auskunft zu geben. c) Die Sicherheitsbehörde kann ihm auch die Verpflichtung auferlegen, sich in bestimmten Fällen bei ihr persönlich zu melden, sie kann ihm untersagen, an bestimmten Versammlungen Theil zu nehmen, gewisse Räumlichkeiten zu besuchen und zur Nachtzeit und zur Zeit eines ausserordentlichen Zusammenströmens von Menschen ohne zwingenden Grund seine Wohnung zu verlassen. d) Es darf bei ihm zum Zwecke der polizeilichen Aufsicht jederzeit eine Haus- oder Persondurchsuchung vorgenommen werden. Alle diese Maassnahmen sind jedoch nur insoweit, als sie durch die Umstände geboten erscheinen, und stets mit thunlichster Schonung des Rufes und Erwerbes der zu überwachenden Person in Anwendung zu bringen, und wenn ihre Nothwendigkeit entfällt, sofort aufzuheben.

[7] Den politischen Landesbehörden und zwar einer bei denselben (unter Zuziehung wenigstens eines Vertreters des Landesausschusses als stimmführenden Mitgliedes) zu bildenden Commission kommt es zu, die vom Strafgerichte für zulässig erklärte Anhaltung zu verhängen und in Vollzug zu setzen. Die Anhaltung darf ununterbrochen nicht länger als zwei Jahre dauern. Tritt die Besserung früher ein, so ist der Angehaltene vor Ablauf dieser Zeit zu entlassen. Wegen der Einweisungsgründe s. Buch X. Cap. 1. § 3.

[8] Ausser den gemeinen Einweisungsgründen kann das Strafgericht die Anhaltung in einer Besserungsanstalt für zulässig erklären: a) wenn Unmündige sich einer strafbaren Handlung schuldig machen, die nach StGB. §§ 2 lit. d, 237, 269—271 nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen, sondern als Uebertretung bestraft wird; b) wegen einer strafbaren Handlung, welche an sich nur als Vergehen oder Uebertretung erscheint, wenn der Thäter gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht auffindbar ist.

---

## B. Ungarn.

### § 7.

### Geschichtliche Entwickelung des Gefängnisswesens in Ungarn bis zum Jahre 1880.

I. Als nach Niederwerfung des Ungarischen Aufstandes die Oesterreichische Regierung in Ungarn wieder zur Herrschaft gelangte (mit dem 1. September 1852 trat die Oesterreichische Strafgesetzgebung in Ungarn wieder in Kraft), fand sie das Ungarische Gefängnisswesen in einem Zustande trostloser Verwirrung. Zwar hatte Ungarn schon in den dreissiger Jahren der Gefängniss-Reform in Amerika seine Aufmerksamkeit zuge-

wendet und seit 1836 eine Anzahl von Strafanstalten angeblich nach Pennsylvanischem Muster gebaut, aber diese Neubauten bewiesen mehr den guten Willen als das Geschick der Verwaltung. Zwar hatte weiter der Landtag von 1840 einen Ausschuss eingesetzt, welcher die Frage der Gefängniss-Reform studiren und die geeigneten Vorschläge machen sollte; aber der umfangreiche, in alle Einzelnheiten eingehende Entwurf dieses Ausschusses, welcher die strengste Zellenhaft seinen Bestimmungen zu Grunde gelegt hatte, wurde werthvolles Material, als der Aufstand ausbrach und alle Kräfte des Volkes einem einzigen Ziele zuwandte.

Die mit der Oesterreichischen Herrschaft eintretende grössere Strenge der Rechtspflege hatte — in Ungarn wie in den übrigen Ländern der Habsburgischen Monarchie — ein rasches Anschwellen der Zahl der Gefangenen zur Folge. Die ganze Aufmerksamkeit der Verwaltung musste der Aufgabe sich zuwenden, in kurzer Frist um billiges Geld nothdürftigen Raum für die Verurtheilten zu schaffen. Man wird der Oesterreichischen Regierung die Anerkennung nicht versagen können, dass sie diese Aufgabe löste, so gut es unter den gegebenen Verhältnissen eben möglich war. Festungen, verlassene Klöster und andere öffentliche Gebäude wurden zu Strafanstalten eingerichtet; die heute noch benutzten Gefängnisse in Illava, Szamosujvár, Vácz (Waitzen), Lipótvár (Leopoldstadt a. d. Waag), Munkacz, Maria-Nostra und Nagy-Enyed (die beiden letztgenannten für Weiber bestimmt) stammen aus dieser Zeit. Aber eine zielbewusste, wenn auch langsam vorschreitende Verbesserung der inneren Einrichtung der Strafanstalten war unter diesen Umständen ausgeschlossen; an die allmähliche Einführung der Zellenhaft zu denken, hatte die Verwaltung des Gefängnisswesens weder Zeit noch Geld, und selbst die Eintheilung der Gefangenen in Classen war unmöglich, nachdem man Arbeits- und Schlafräume für 30 und 40, ja selbst für 60 Personen eingerichtet hatte. Und so kann, wenn auch der Vorwurf Ungarischer Schriftsteller, dass die Zeit der Oesterreichischen Herrschaft in Ungarn eine Periode des Rückschrittes auf dem Gebiete des Gefängnisswesens bedeute, als gänzlich unbegründet zurückgewiesen werden muss, doch auch nicht in Abrede gestellt werden, dass Ungarn von 1852 bis 1867 auf diesem Gebiete keine grösseren Fortschritte machte, als Oesterreich oder Preussen oder Frankreich in dem gleichen Zeitabschnitte. Ueberall dieselbe Erscheinung: rapide Zunahme der Verurtheilten, Ueberfüllung der bis aufs Aeusserste ausgenutzten Räume, zahlreiche Nothbauten mit all' den Mängeln von solchen, Stillstand oder gar Rückschritt auf dem Felde innerer Verbesserungen.

II. Mit dem 17. Februar 1867 trat das selbstständige Ungarische Ministerium seine Wirksamkeit an. Balthasar Horvát

übernahm das Justizministerium. Sofort wurde die Verbesserung des Gefängnisswesens in Angriff genommen. Ein amtlicher Bericht über die Ungarischen Strafanstalten erschien 1868. In den Jahren 1868 und 1869 entsandte das Ministerium zwei seiner tüchtigsten Beamten, Ladislaus von Csillag († 1876) und Emil Tauffer, nach Deutschland, Belgien und England, um die hier bestehenden Einrichtungen zu prüfen. Das Ergebniss der durch diese Reise angeregten Verhandlungen war die „Haus- und Dienstinstruction für die Landesstrafanstalten" vom 10. Februar 1869. In den unter der unmittelbaren Staatsverwaltung stehenden Anstalten wurde das Classificirungssystem so gut wie möglich durchgeführt, auch in den Comitatsgefängnissen (künftighin Gerichtsgefängnissen) für Ordnung, Reinlichkeit und geregelten Arbeitsbetrieb nach Kräften Sorge getragen. Vor allem aber sollte die gesetzliche Grundlage für die Neugestaltung des Gefängnisswesens geschaffen werden; während Oesterreich vergeblich Zeit und Kraft an der Neugestaltung seines gänzlich veralteten StGB.s verschwendete, erlangte der 1873 von Karl Csemeghi ausgearbeitete Entwurf eines Ungarischen StGB.s am 27. Mai 1878 die Sanction der Krone und trat am 1. September 1880 in Wirksamkeit.[1]

[1] Eine Deutsche Uebersetzung (von Dr. Gustav Steinbach) erschien in Pest 1878, eine Französische (von C. Martinet und P. Dareste, im Auftrage der *Société de législation comparée* bearbeitet) in Paris 1885.

## § 8.

## Das System der Freiheitsstrafen im Strafgesetzbuch von 1878.

I. Folgende Arten der Freiheitsstrafen kennt das Ungarische StGB.: 1. Zuchthaus, entweder als lebenslängliches oder als zeitiges in der Dauer von 2 bis zu 15 Jahren; 2. Staatsgefängniss als nicht entehrende Strafe bei politischen Verbrechen und Vergehen, sowie bei Pressdelicten, von 1 Tag bis zu 15 Jahren; 3. Kerker von 6 Monaten bis zu 10 Jahren; 4. Gefängniss von einem Tag bis zu 5 Jahren. Daneben findet sich 5. die Haft bei Uebertretungen nach dem Ges.-Art. XL. von 1879.

II. Das System des Strafvollzuges ist folgendes:

1. Die Zuchthaussträflinge (§§ 28—34) verbüssen ihre Strafe in einer Landesstrafanstalt. Sie werden im Anfange ihrer Strafzeit, und zwar bei einer Strafdauer von drei Jahren und darüber während eines Jahres, bei kürzerer Strafdauer während des ersten Drittels derselben Tag und Nacht, später nur des Nachts in Einzelhaft verwahrt. Bei Denjenigen, welche zu lebenslänglicher Zuchtshausstrafe verurtheilt worden

sind, darf die Einzelhaft nur während der ersten zehn Jahre der Strafzeit, späterhin nur als Disciplinarstrafe angewendet werden.

2. Die Staatsgefangenen (Staatsgefängniss-Häftlinge) werden (§ 35) in einer besonderen Landesstrafanstalt, und zwar, soweit es die Ortsverhältnisse zulassen, bei Nacht abgesondert, bei Tag aber gemeinsam mit anderen in Haft gehalten. Sie dürfen zur Arbeit nicht angehalten werden; sie sind berechtigt, eigene Kleidung zu tragen und sich selbst zu verpflegen.

3. Die Kerkerstrafe wird im Bezirkskerker oder in bestimmten Gerichtshofgefängnissen vollzogen (§ 36—38), unter Arbeitszwang, aber mit Wahlrecht des Verurtheilten zwischen den für das betr. Gefängniss festgesetzten Arbeiten; Aussenarbeit erfolgt nur mit Einwilligung des Häftlings. Bezüglich der Anwendung der Einzelhaft geltendieselben Bestimmungen wie für die Zuchthausgefangenen.

4. Die Gefängnissstrafe (§ 39—43) wird in den Gerichtsgefängnissen vollzogen. Einzelhaft wird in der Regel nur bei mehr als einjähriger Strafzeit angewendet. Arbeitszwang besteht mit Wahlrecht; doch kann das Gericht im Urtheil aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen von der Arbeit entheben, sowie Selbstverpflegung gestatten. Personen, welche das 20. Lebensjahr nicht überschritten haben, können vom Gericht im Urtheil zum Zweck ihrer Besserung zu sechsmonatlicher Einzelhaft oder statt dessen zur Abgabe in eine Besserungsanstalt bestimmt werden. Letztere Maassregel kann auch durch den Justizminister auf Vorschlag des Aufsichtsrathes angeordnet werden.

III. Ueber die Zwischenanstalten und die bedingte Entlassung (§§ 44—51) ist zu bemerken:

1. Diejenigen, welche, mindestens zu einer dreijährigen Zuchthaus- oder Kerkerstrafe verurtheilt, zwei Drittel der Strafzeit verbüsst haben und deren Fleiss und gute Führung mit Grund ihre Besserung hoffen lässt, sind zur Abbüssung des noch rückständigen Theiles ihrer Strafe in eine Zwischenanstalt (die Deutsche Uebersetzung des StGB.s gebraucht den wenig glücklichen Ausdruck „Vermittlungsanstalt") zu versetzen, in welcher sie gleichfalls mit Arbeiten beschäftigt werden, jedoch eine mildere Behandlung geniessen. Die zu lebenslangem Zuchthaus Verurtheilten können unter denselben Voraussetzungen nach Ablauf des 10. Strafjahres gleichfalls in die Zwischenanstalt versetzt werden. Die Versetzung wird in allen Fällen durch den Justizminister nach Anhörung des Aufsichtsrathes angeordnet. Bei schlechter Führung findet Rückversetzung in die Anstalt statt.

2. Der Justizminister kann die in der Zwischenanstalt befindlichen Sträflinge, wenn sie durch ihre gute Aufführung und ihren Fleiss die Hoffnung auf Besserung erfüllt haben, auf ihr Ansuchen und auf Vorschlag des Aufsichtsrathes bedingt

entlasssen, wenn sie drei Viertel ihrer Strafe, (die zu lebenslangem Zuchthaus Verurtheilten hingegen mindestens 15 Jahre) verbüsst haben.

Bedingte Entlassung findet unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich anderer Gefangenen statt. Ausgeschlossen sind Ausländer und Rückfällige. Die bedingt Entlassenen unterstehen besonderen Polizeivorschriften, deren Uebertretung den Widerruf der Entlassung zur Folge haben kann.

IV. Noch sind die bezüglich der Jugendlichen geltenden Bestimmungen des StGB.s zu erwähnen (StGB. § 84—86): Wer zur Zeit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens das 12. Lebensjahr zurückgelegt, das 16. aber noch nicht erreicht hat, kann, wenn ihm die zur Erkenntniss der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat, zur Unterbringung in eine Besserungsanstalt verurtheilt werden, in welcher er jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus angehalten werden darf. Strafmündige Jugendliche sind während der ganzen Dauer ihrer Strafzeit von den übrigen Gefangenen zu sondern.

---

## § 9.
## Der heutige Zustand des Gefängnisswesens.

I. Das im vorigen Paragraphen geschilderte Freiheitsstrafensystem charakterisirt sich vornehmlich durch zwei Eigenthümlichkeiten. Die erste derselben ist die auffallend grosse Anzahl verschiedener Freiheitsstrafen; die zweite liegt in dem Bestreben, den Gedanken des progressiven Strafvollzuges zu verwirklichen. Die erste, ein Drittel der Strafdauer umfassende Stufe bildet die Einzelhaft; das zweite Drittel wird in gemeinsamer Tagesarbeit mit nächtlicher Trennung vollstreckt; das letzte Drittel, das aber durch die bedingte Entlassung auf $^1/_{12}$ herabgemindert werden kann, ist der Zwischenanstalt bestimmt. Es fragt sich nunmehr, in welcher Weise es Ungarn bisher gelungen ist, dieses System durchzuführen und welche Erfahrungen dabei gemacht worden sind.

II. Zunächst erschien eine Verordnung des Justizministers vom 9. August 1880, durch welche die drei für gemeine Delicte angedrohten Freiheitsstrafen: Gefängniss, Kerker, Zuchthaus genauer bestimmt und schärfer von einander abgegrenzt wurden. Insbesondere sollte die vom Gesetzgeber beabsichtigte steigende Schwere dieser drei Strafarten durch eine genaue Bestimmung der dem Gefangenen zu gewährenden Vergünstigungen zum deutlichen Ausdrucke gebracht werden.

Eine zweite wichtige Frage forderte Lösung: die Bestimmung derjenigen Anstalten, in welchen die verschiedenen Freiheitsstrafen verbüsst werden sollten. Mangel an Zeit und

Geld hat bisher eine andere als eine nur vorläufige und ungenügende Lösung verhindert. Gegenwärtig werden vollstreckt: 1. Die Zuchthausstrafe in den sieben schon in § 7 genannten Landesstrafanstalten; 2. Kerker in dem neuerbauten Bezirkskerker zu Szegedin (für 400 Köpfe) und in 23 vom Minister bezeichneten Gefängnissen der Gerichtshöfe; 3. Gefängnisstrafe in 66 Gerichtshofs- und 321 Einzelrichter-Gefängnissen. 4. In den Jahren 1883 und 1884 wurden zwei Zwischenanstalten erbaut, die eine in Kis-Harta (im Pester Comitat), die andere in Waitzen; eine Besserungsanstalt für Knaben wurde in Aszod eingerichtet; weitere Anstalten in Koloszvár für Knaben und Budapest für Mädchen sollen folgen. 5. Staatsgefängnisse befinden sich in Waitzen und Naszód.

III. Die Verwaltung des Gefängnisswesens liegt in der Hand des Justizministeriums, welches dieselbe durch Regierungs-Commissäre beaufsichtigt. An der Spitze der Landesstrafanstalten, sowie des Bezirkskerkers in Szegedin steht ein Director, welcher die juristische Staatsprüfung bestanden haben muss; neben diesem ein Controleur und unter ihm drei weitere Beamte für die Canzleigeschäfte, die Instandhaltung des Gebäudes und die Ueberwachung der Gefangenen. Ausserdem sind Geistliche, Aerzte und Lehrer thätig, welche vom Justizminister ernannt werden. In der inneren Verwaltung dieser Anstalten wurde seit 1867 eine Reihe von Verbesserungen eingeführt.

Zunächst wurden die seit 1869 abgelaufenen Verträge mit den Unternehmern, welchen Verpflegung und Beschäftigung der Gefangenen übertragen war, nicht wieder erneuert und der Staatsbetrieb allmählich eingeführt. Die Ergebnisse dieser Aenderung waren in jeder Beziehung, insbesondere auch in financieller, überraschend günstige. Das Weiberzuchthaus in Nagy-Enyed ist der Verwaltung der grauen Schwestern übertragen, welche für Tag und Kopf vom Staate eine Entschädigung von 34 Kreuzern beziehen.

Besondere Aufmerksamkeit widmete die Regierung der Vermehrung der Einzelzellen. Im Jahre 1872 besass Ungarn bei einem Durchschnittsbestande von über 3000 Gefangenen der Landesstrafanstalten nur 78 Zellen. Seither wurden in Lipótvár 70, in Nagy-Enyed 66, in Szegedin 170 Einzelzellen eingerichtet. Eine neue Strafanstalt in Sopron (Oedenburg) mit 684 Zellen und ein Zellenflügel in Waitzen mit 80 Zellen sind der Vollendung nahe, so dass Ungarn binnen Kurzem über 1148 Zellen verfügen wird. Gleichzeitig wurde mit der Errichtung besonderer Arbeitssäle und mit der Untertheilung der übergrossen Arbeits- und Schlafräume energisch vorgegangen.

Die Gerichtsgefängnisse stehen unter der Oberaufsicht der Oberstaatsanwälte in Budapest und Marosvásárhely. Die

unmittelbare Aufsicht wird von den ersten Staatsanwälten der betr. Gerichtssprengel unter Mitwirkung je eines Gefängniss-Inspectors geführt. Daneben bestehen seit 1876 am Sitze der Comitats- bezw. Staatsverwaltung Aufsichtsräthe, welche mindestens viermal im Jahre die in ihrem Sprengel befindlichen Gefängnisse zu besichtigen und dem Justizminister Bericht zu erstatten haben. Die Zustände dieser Gefängnisse, welche am 31. Dezember 1884 im Ganzen 13 302 Untersuchungs- und Strafgefangene beherbergten, sind vielfach noch recht klägliche.

Von den Zwischenanstalten besitzt nur Kis-Harta eine besondere Verwaltung, während Waitzen mit dem daselbst befindlichen Zuchthause gemeinsam verwaltet wird. Die Knaben-Besserungsanstalt zu Aszod wird, unter der unmittelbaren Aufsicht des Justizministers, von einem pädagogisch gebildeten Director geleitet; die Knaben sind in Gruppen von 10 bis 12 Köpfen eingetheilt, deren jede einem besonderen, unverheirateten Lehrer zu Erziehung und Unterricht anvertraut ist.

---

§ 10.

## C. Croatien.

I. Das Königreich Croatien und Slavonien besitzt kraft des mit Ungarn im Jahre 1868 abgeschlossenen Ausgleiches in den Angelegenheiten des Innern, in Verwaltung, Justiz, Cultus und Unterricht vollständige Autonomie und wurde dadurch in den Stand gesetzt, auch in Bezug auf Strafgesetzgebung und Strafvollzug seit jenem Jahre seine eigenen Wege zu gehen.

II. Die Reform des Gefängnisswesens beginnt mit dem Jahre 1876. Die oberste Leitung desselben wurde vom 1. Januar 1877 ab dem Justizministerium übertragen, welches Beamte nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn entsendete, um die hier bestehenden Einrichtungen kennen zu lernen. Auf Grund der Berichte, welche das Ergebniss dieser Studienreise waren, entschied sich der Leiter der Justizabtheilung der Landesregierung, Dr. Marian Derencin, für das Progressivsystem in der Gestalt, in welcher es in dem Ungarischen Strafgesetzentwurf Aufnahme und in Leopoldstadt a. d. Waag Durchführung gefunden hatte, und erlangte unter dem 26. November 1877 die Königl. Genehmigung für seine Pläne. Die praktische Durchführung des Systems wurde in der Centralanstalt zu Lepoglava (in der Warasdiner Gespanschaft) begonnen und die Leitung derselben dem aus Ungarn berufenen Director Emil Tauffer (damals zu Leopoldstadt a. d. Waag) übertragen.

III. Gegenwärtig besitzt das Königreich ausser Lepoglava noch vier, also im Ganzen fünf selbstständige Strafanstalten: zu Mitrovic in Slavonien, zu Glina und Gospić in der ehemaligen Militärgrenze und zu Agram (Weiberstrafanstalt).

Nachdem im Jahre 1881 die Einverleibung der sog. Militärgrenze durchgeführt war, übernahm die Civilverwaltung auch die hier bestehenden „Stockhäuser“ und fügte sie dem Systeme des Strafvollzuges ein.

Der Tagesstand der zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe verurtheilten und in den Landesstrafanstalten angehaltenen Personen beträgt durchschnittlich etwas über 1300 Köpfe. Der Arbeitsbetrieb erfolgt auf Rechnung des Staates.

Zwischenanstalten sind zwei errichtet, in Lepoglava und in Mitrovic. Die Ergebnisse derselben sind zufriedenstellend.

---

§ 11.

### D. Bosnien und Herzegowina.

Als Oesterreich-Ungarn auf Grund des Berliner Vertrages im Jahre 1878 die Verwaltung von Bosnien und der Herzegowina übernahm, fand es die Gefängnisse in dem erbärmlichsten Zustande. Strafanstalten waren überhaupt keine vorhanden. Zunächst wurden die zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe verurtheilten Sträflinge in den Civilstrafanstalten des benachbarten Croatiens, sowie in den Festungsarresten zu Brod, Gradisca und Esseg untergebracht. Die zahlreichen Uebelstände, welche mit dieser Regelung des Strafvollzuges verbunden waren, legten den Gedanken der Errichtung einer selbstständigen Strafanstalt nahe. DerFinanzminister v. Kallay, in dessen Ressort die Verwaltung der besetzten Provinzen gehört, entschied sich auf Grund des von Emil Tauffer erstatteten Gutachtens für die Einführung des progressiven Systems. In Zenica (an der Eisenbahn Brod-Serajévo) wurde 1886 mit dem Bau der Anstalt begonnen, welche gegen Ende 1887 ihrer Bestimmung übergeben und von Tauffer geleitet werden soll.

---

## Kapitel VI.

## Frankreich.

Literatur: Hauptwerk: D'Haussonville, *Les établissements pénitentiaires en France et aux colonies.* Paris 1875. — Sehr werthvoll die statistischen Berichte des Justizministeriums seit 1825 und der Gefängnissverwaltung seit 1852 *(Statistique des prisons etc.)* — Eine glückliche Neuerung ist die Herausgabe eines Bulletins von Seiten der Gefängniss-Verwaltung (seit 1886), welches die wichtigsten Verordnungen u. s. w. enthält. — Die 5 ersten Bände des *„Code des prisons“* enthalten die von 1845 bis 1875 gegebenen Normen. — Das Marine-Ministerium veröffentlicht seit 1886, wie schon 1867 und 1869, ähnliche Berichte unter dem Titel *„Notices sur la transportation“*. — Reiches Material in dem *Bulletin de la société générale des Prisons* (seit 1877), auf welches hier ein für allemale verwiesen sei.

Ueber den Entwurf von 1843 vgl. die Berichte in Julius JB. IV. 227, V. 150. 173. 322, VIII. 235. 317, dazu die von Moreau-Christophe 1844 ff. herausgegebene *Revue pénitentiaire*. Ueber den Entwurf von 1847 Gfk. II. 149, auch Mittermaier Archiv N. F. 1885, S. 368. 460.

## § 12.

### Beginn und Stocken der Gefängnissreform.

I. Auch in Frankreich hatte die öffentliche Meinung schon in den dreissiger Jahren dem Gefängnisswesen erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Die Reiseberichte von de Beaumont und de Tocqueville, von de Metz und Blouet, welche die Nordamerikanischen Einrichtungen an Ort und Stelle studirt hatten, die Thätigkeit des Generalinspectors Moreau-Christophe, die Versuche in der 1835 eröffneten Anstalt La petite Roquette (für Jugendliche unter 16 Jahren) und andere Ereignisse schienen, trotz der Gegnerschaft Charles Lucas', den Sieg der Einzelhaft entschieden zu haben. Im April 1843 legte der Minister des Innern, Duchâtel, einen Entwurf vor, welcher von der Einzelhaft als der Grundlage des Strafvollzuges ausgehend, die Zustimmung der zweiten Kammer fand, aber wegen der Bedenken der ersten Kammer nicht Gesetzeskraft erlangte.

Inzwischen hatte die Regierung begonnen, das vorgeschlagene System thatsächlich zur Anwendung zu bringen. Das grosse Untersuchungsgefängniss zu Paris mit 1200 Zellen war um 5 000 000 Francs erbaut worden; kleinere Gefängnisse folgten, und bald konnte die Verwaltung über etwa 4000 (allerdings unsern heutigen Anforderungen gegenüber durchaus unzureichende) Zellen verfügen. Im Jahre 1847 brachte die Regierung den Entwurf von neuem an die Kammer, in welcher Bérenger als Berichterstatter mit ebensoviel Eifer wie Erfolg für die Einzelhaft eintrat.

II. Den friedlichen Berathungen über die Gefängnissreform bereitete die Februarrevolution ein gewaltsames Ende. Vorübergehend wurde (1848 bis 1852) sogar die Arbeit in den Strafanstalten aufgehoben, um die Concurrenz derselben gründlich zu beseitigen. Das Kaiserreich war der Einzelhaft entschieden ungünstig gesinnt, und der Umschwung der öffentlichen Meinung, der in Frankreich wie in den meisten anderen Staaten während der fünfziger Jahre sich geltend machte, erleichterte die Einstellung der Reformbestrebungen. Eine Verordnung vom 19. April 1853 (Minister de Persigny) beseitigte die Einzelhaft; am 17. August desselben Jahres trat das Classificirungssystem an ihre Stelle. Nur in einigen wenigen Gefängnissen des Seine-Departements blieb die Einzelhaft in Anwendung. In La petite Roquette wurde sie 1865 aufgehoben, nachdem die Kaiserin persönlich ihren Einfluss gegen das bisher hier herrschende System in die Waagschale geworfen hatte.

III. Unter diesen Umständen blieb während der ganzen Dauer des zweiten Kaiserreichs das Französische Gefängnisswesen in der Hauptsache auf dem vor 1840 erreichten Standpuncte in Stillstand. Als in den ersten Monaten des Jahres 1870 der 1859 von der Regierung zur Regelung der Schutzfürsorge berufene Ausschuss das Feld seiner Thätigkeit zu erweitern versuchte, da hemmte der Deutsch-Französische Krieg von Neuem das wieder begonnene Werk der Reform.

---

## § 13.

## Wiederaufnahme der Gefängnissreform.

I. Die Ereignisse des Jahres 1871, vor allem die massenhafte Betheiligung entlassener Sträflinge an dem Commune-Aufstand, gaben der Reformbewegung einen neuen Anstoss und ein neues ernstes Ziel. Die Nationalversammlung beschloss, eine grosse Untersuchung über die in den Französischen Gefängnissen herrschenden Zustände und die Mittel zu ihrer Verbesserung zu eröffnen. d'Haussonville war Berichterstatter des zu diesem Zwecke niedergesetzten Ausschusses. Das Ergebniss der Berathungen war das Gesetz vom 5. Juni 1875. Dasselbe bestimmt, dass alle Untersuchungsgefangenen und alle zu Freiheitsstrafen bis zu Jahr und Tag verurtheilten Strafgefangenen Tag und Nacht in Einzelhaft anzuhalten seien.

In Zukunft sollen alle Um- und Neubauten der Departementsgefängnisse nur nach Maassgabe dieses Gesetzes erfolgen; alle Pläne und Entwürfe bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern, und die Ausführung derselben erfolgt unter seiner Aufsicht. Die Verbüssung in Einzelhaft bewirkt Herabsetzung der Strafe um ein Viertel ihres urtheilsmässigen Betrages. Ein *Conseil supérieur des prisons* sollte neben dem Minister die Ausführung des Gesetzes überwachen.

II. Der Fehler dieses Gesetzes lag darin, dass die Durchführung desselben dem guten Willen der Departementsräthe überlassen blieb. Vergeblich war die in Art. 7 in Aussicht gestellte Staatssubvention (1/4 bis 1/2 der Baukosten): die Departements scheuten trotzdem die Auslagen und liessen soweit irgend möglich alles beim Alten. Nur langsam, Schritt für Schritt, erfolgte die Umgestaltung der Departementsgefängnisse. Nach zehn Jahren (1885) waren erst 11 fast durchwegs kleinere Anstalten für Einzelhaft eingerichtet. Seit 1885 sind drei weitere Gefängnisse hinzugekommen, zu Besançon, Bourges und Chaumont, so dass im Ganzen 14 Anstalten mit 2744 Zellen zur Verfügung standen. Dazu kommen die ungefähr 3500 älteren Zellen der Gefängnisse für Gemeinschaftshaft, während der Durchschnittsstand der zu kurzzeitigen Frei-

heitsstrafen verurtheilten Gefangenen ungefähr 24—25 000 Köpfe beträgt.[1] Weitere Gefängnisse sind im Bau begriffen. Die vollständige Durchführung des Gesetzes aber wird wohl erst dann möglich sein, wenn die Kosten der Um- und Neubauten auf die Staatscasse übernommen werden.[2]

III. In merkwürdigem Gegensatze zu den Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Gefängnisswesens steht die Thatsache, dass der *C. p.* von 1810 mit seinem auf dem Abschreckungsprincipe beruhenden Strafsystem[3] — wenigstens, wenn die ausserhalb Frankreichs zu vollstreckenden Freiheitsstrafen nicht in Betracht gezogen werden — in allem Wesentlichen unverändert geblieben ist. Erst in diesen Tagen (26. März 1887) hat der damalige Justizminister Sarrien einen Ausschuss zur Vorbereitung einer Umgestaltung der Strafgesetzgebung unter Mitberücksichtigung des Besserungsgedankens eingesetzt.[4]

---

[1] Vgl. *BSG.* 1884. S. 657. 723; 1885 S. 715; 1886 S. 301; 1887 S. 226; Gfk. XX. 90. — Besonders zweckmässig eingerichtet sind die Gefängnisse von Besançon und Chaumont, jedes mit 518 Zellen von 30 cbm. Inhalt, Heisswasserheizung, guter Ventilation. Besançon hat 36 Spazierhöfe; eine Kirche (zugleich Schule) mit 415 *stalls.* Die Kosten einer Zelle belaufen sich auf 3500 bis 4000 Francs. — Die übrigen im Texte nicht genannten 11 Zellengefängnisse sind: Mazas, ein Theil der *Prison de la Santé,* ein Theil des Dépôt bei der Polizeipräfectur in Paris, Tours, Angers, Sainte-Menehould, Etampes, Versailles, Dijon, Pontoise und Corbeil. — Im Bau begriffen sind Nizza (256 Zellen zu 4200 Francs), Etienne, Sarlat und Bayonne; 9 weitere sind projectirt.

[2] Vgl. auch B. V, § 3.

[3] Die Freiheitsstrafen des heutigen Französischen Rechts sind die folgenden:

I. auf Europäisch-Französischem Gebiete zu vollstrecken: 1. die *détention* von 5—20 Jahren, der Deutschen Festungshaft entsprechend, bei politischen Delicten; 2. die *réclusion* (Zuchthaus) von 5—10 Jahren; 3. das *emprisonnement correctionel* (Gefängniss) von 6 Tagen bis zu 5 Jahren über die Strafen unter 2 und 3 vgl. § 15 I.; 4. das *emprisonnement de simple police,* Haft ohne Arbeitszwang von 1—5 Tagen.

II. Ausserhalb Europas zu vollstrecken: 1. *travaux forcés* von 5—20 Jahren oder lebenslang; seit dem Gesetz vom 30. Mai 1854 durch Transportation in eine Strafcolonie vollstreckt; vgl. § 14 Note 1; 2. die Deportation vgl. § 14 Note 1; 3. die Relegation; vgl. unten § 16. —

Vgl. überhaupt v. Holtzendorff StR. I S. 184 ff.; Garraud, *Précis de droit criminel* (2. Aufl. 1885) S. 242 ff. — In Bezug auf Polizeiaufsicht und Rehabilitation vgl. B. III Abschn. 2, B. VI. Abschn. 3.

[4] Vgl. *BSG.* 1887 S. 328.

---

## § 14.

## Arten der Gefängnisse und Leitung des Gefängnisswesens.

I. Die Französischen Gefängnisse zerfallen in 4 grosse, gänzlich von einander getrennte Gruppen:

1. Gefängnisse unter der Leitung des Ministeriums des Innern:

a. die *dépôts* und *chambres de sûreté;*

b. die *maisons d'arrêt, de justice et de correction;*

c. die *maisons centrales;*
d. die *colonies des jeunes détenus*;

2. Anstalten unter Leitung des Marine- und Colonie-Ministeriums:
a. die Anstalten in Guyana und Neu-Caledonien für die Transportation der zu *travaux forcés* verurtheilten Männer;
b. die zur Deportation nach dem Gesetze vom 23. März 1872 bestimmten Orte;
c. die besonderen Gefängnisse für von den Militärgerichten verurtheilte Personen der Marine;
d. seit 1885 die zur Verbüssung der Relegation bestimmten Orte.

3. Anstalten unter der Leitung des Kriegsministeriums:
a. die *ateliers* für verurtheilte Militärpersonen;
b. die *pénitenciers militaires;*
c. die *prisons militaires.*

4. die Algerischen Gefängnisse unter Leitung des Generalgouverneurs von Algerien.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich die für das Französische Gefängnisswesen charakteristische Thatsache, dass das Justizministerium mit der Leitung desselben gar nichts zu thun hat, Strafrechtspflege und Strafvollzug vielmehr gänzlich von einander getrennt sind. In der folgenden Darstellung sollen lediglich die unter dem Ministerium des Innern stehenden Gefängnisse Berücksichtigung finden.[1]

II. Die Oberleitung der dem Ministerium des Innern unterstellten Gefängnisse führt neben dem Minister der Generaldirector *(directeur de l'administration pénitentiaire;* gegenwärtig L. Herbette); unter ihnen der Präfect, bezw. der Maire, im Seine-Departement der Polizeipräfect. Als Aufsichtsorgane functioniren einerseits der Untersuchungsrichter, der Assisenpräsident und der Generalprocurator (Gesetz vom 5. August 1850), andererseits die dem Ministerium des Innern untergeordneten Generalinspectoren *(section pénitentiaire de l'inspection générale des services administratifs)*, deren Stellung durch die Decrete vom 15. Januar 1852 und 12. August 1856 bestimmt wird. Seit 1875 ist neben ihnen der schon erwähnte Obergefängnissausschuss thätig.

III. Von den hierher gehörenden Anstalten stehen im Eigenthum des Staates nur die Centralgefängnisse (*maisons centrales)* und die öffentlichen Erziehungs- und Besserungs-Anstalten *(colonies publiques des jeunes détenus)*. Im Eigenthum der Departements, aber unter staatlicher Verwaltung stehen die *maisons d'arrêt, de justice et de correction.* Auf das Aufsichtsrecht ist der Staat beschränkt gegenüber den privaten Erziehungs- und Besserungsanstalten *(colonies privées des jeunes*

*détenus)*, sowie den Municipalgefängnissen, welche gleichzeitig als *dépôts* oder *chambres des sûreté* dienen.

Die *dépôts* und *chambres de sureté* (Gesammtzahl etwa 3000) sind zur Verwahrung der vorläufig Festgenommenen bestimmt und finden sich unter den verschiedensten Namen wie in den verschiedensten Gestalten. Sie interessiren uns hier nicht näher.

Bezüglich der *maisons d'arrêt, de justice et de correction,*[2] welche das Decret vom 9. April 1811 den Departements überwiesen hatte, ist durch Gesetz vom 5. Mai 1855 eine wichtige Aenderung dahin getroffen worden, dass der Staat die Kosten der regelmässigen Verwaltung und mit diesen das Verwaltungsrecht übernommen hat. Den Departements verblieb das Eigenthum und damit die freilich unerzwingbare Verpflichtung für die nöthigen Um- und Neubauten zu sorgen.

---

[1] Bezüglich der übrigen Anstalten mögen einige Worte genügen. I. Die Transportation trat durch Gesetz vom 30. Mai 1854 an Stelle der Bagni, in welchen die zu Zwangsarbeit (C. p. Art. 15; von 5 Jahren bis lebenslang) verurteilten Männer angehalten wurden. Von den 4 Bagni, welche 1828 bestanden, Toulon, Brest, Rochefort und Lorient, wurde der letztere 1830, der 2. und 3. 1854 geschlossen, Toulon als Dépôt bis 1874 beibehalten. Die Transportation erfolgte zunächst nach Guyana, seit 1863 zugleich und seit 1867 ausschliesslich nach Neucaledonien. Zu beachten wäre, dass diese Art des Strafvollzuges in Frankreich zu jeder Zeit hervorragende Anhänger gezählt hat, unter welchen Moreau-Christophe, de Tocqueville, d'Haussonville besonders zu nennen wären. Näheres findet sich in dem Werke des Letztgenannten II. Die Deportation (auf Lebenszeit), schon im C. p. Art. 7 und 17 als schwere Strafe für politische Delicte eingeführt, von den *travaux forcés* durch den Mangel des Arbeitszwanges unterschieden, zerfällt nach dem Gesetz vom 8. Juni 1850 in die Deportation *dans une enceinte fortifiée* (an Stelle der für politische Delicte beseitigten Todesstrafe) und in die *déportation simple* (als zweitschwerste Strafe für politische Delicte). Das Gesetz vom 23. März 1872, welches die Deportation überhaupt neu regelte, besimmte als Vollzugsort für die erste Art derselben die Insel Ducos, für die zweite Art Isle des Pins, bezw. Maré, alle in Neucaledonien. — III. Die Marinegefängnisse, von welchen in jedem Hafen eines sich befindet, wurden reorganisirt durch eine Verordnung vom 7. April 1873, welche die Unterdrückung der kostspieligen und wenig wirksamen *pénitenciers flottants* zum Hauptziele hatte. — IV. Die *ateliers de travaux publics* sind ebenso wie die *pénitenciers militaires* geregelt durch eine Verordnung vom 23. Juli 1856; die letzteren sind für die zu Gefängnissstrafe, die ersteren für die zu schwererer Freiheitsstrafe verurtheilten Militärpersonen bestimmt. — Für die *prisons militaires* (für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene) sind die Reglements vom 20. Juni 1863 und 6. Februar 1865 maassgebend. — V. Die Algerischen Gefängnisse sind nach dem Muster der Französischen geordnet.

[2] Die Bedeutung dieser Unterscheidung ist — theoretisch betrachtet — die folgende: *Maisons d'arrêt* sind die Untersuchungsgefängnisse für Angeschuldigte *(prévenus)*; *maisons de justice* solche für Angeklagte vor dem Schwurgerichtshof *(accusés)*; *maison de correction* Strafgefängnisse für zu correctioneller Strafe Verurtheilte. Doch ist die Trennung dieser verschiedenen Anstalten von einander thatsächlich nur in grösseren Städten durchgeführt. Correctionelle Strafen von mehr als einjähriger Dauer werden übrigens in den Centralgefängnissen verbüsst.

## § 15.

## Zustand und Betrieb der Gefängnisse.

I. Der Zustand der kleineren Französischen Gefängnisse kann nur unter Berücksichtigung des im vorigen Paragraphen geschilderten Verhältnisses zur Staatsverwaltung gewürdigt werden. Von den 382 Departementsgefängnissen sind, wie bereits erwähnt, 14 zur Durchführung des Gesetzes vom 5. Juni 1875 eingerichtet; in allen anderen herrscht Gemeinschaftshaft mit nothdürftiger Classificirung. Die innere Verwaltung ist geordnet durch ein ausführliches vom Minister des Innern, Allain-Targé, erlassenes Reglement vom 11. November 1885, welches an Stelle des vom Minister Duchâtel erlassenen Reglements vom 30. October 1841 getreten ist.[1] Die Nahrung der Häftlinge beträgt werktäglich 750 gr Brot und ein Liter magere Suppe; sonntäglich ein Liter gefettete Suppe und 75 gr Fleisch. Durch Benützung der Cantine können aus den Verdienstgeldern Zusatznahrungsmittel angeschafft werden. Die Verpflegung der Kranken ist besonders geregelt. Die Pistole (besondere Zellen gegen Vergütung) wird den Untersuchungsgefangenen, sowie den Schuldgefangenen, nicht aber den Verurtheilten verstattet. In allen Departementsgefängnissen wird die Verpflegung an Unternehmer übertragen. Dasselbe gilt von dem Arbeitsbetriebe, dessen Organisation eine gänzlich ungenügende ist. Der Arbeitsverdienstantheil der Gefangenen wurde schon durch Art. 41 *C. p.* gesetzlich eingeführt und durch spätere Verordnungen (in derselben Weise wie für die Centralgefängnisse) genauer bestimmt. Gegenwärtig beträgt derselbe für Strafgefangene fünf Zehntel des Arbeitsertrages, von welchen die Hälfte zur Verfügung der Häftlinge gestellt, die andere bei der Entlassung ausbezahlt wird. Eine in mehrfacher Beziehung eigenartige Stellung nehmen die Gefängnisse des Seinedepartements ein, deren Verwaltung dem Polizeipräfecten obliegt.

II. Die Centralgefängnisse sollten nach den für diese geltenden Bestimmungen (Verordnungen vom 2. April 1817 und 6. Juni 1830) in getrennten Anstalten bestehen: 1. als Zuchthäuser (*maison de force*) für alle zu Zuchthaus (*reclusion*) Verurtheilten beider Geschlechter, sowie für die zu Zwangsarbeit verurtheilten Weiber; 2. als Correctionshäuser zur Verbüssung der Gefängnisstrafen von mehr als einjähriger Dauer. Die Unterscheidung wurde aber erst in der letzten Zeit und auch jetzt nicht vollständig durchgeführt. Frankreich besass am 1. October 1885 19 Centralgefängnisse (mit durchschnittlich je 800 Gefangenen), sämmtlich im Staatseigenthume stehend.[2]

Der Beamtenkörper der Centralgefängnisse für Männer besteht ausser dem Director aus einem oder zwei Inspectoren, einem oder mehreren Canzleibeamten, einem oder mehreren Oekonomiebeamten, einem Lehrer, einem Seelsorger, einem Geistlichen, einem Oberaufseher und der erforderlichen Zahl von Aufsehern. In der Weiberanstalt ist die Aufsicht Ordensschwestern anvertraut und zwar mit gutem Erfolg; die Verwaltung liegt auch hier in den Händen staatlich angestellter Beamten.

Der innere Dienst ist durch das allgemeine Reglement vom 10. Mai 1839, sowie durch Hausordnungen für die einzelnen Anstalten geregelt. In Bezug auf die Disciplinarmittel, unter welchen sich die Eisen-, nicht aber die Prügelstrafe, finden, ist dem Director ein weiter Spielraum gelassen.

Die Nahrung der Gefangenen besteht: 1. aus Brotration von 750 gr für Männer, 650 gr für die Weiber; 2. des Morgens aus 4 oder 5 Deciliter Suppe; 3. des Abends ausser der Suppe aus 3 Deciliter trockenen Gemüses, Sonntags 75 und Donnerstags 60 gr Fleisch. Daneben besteht eine sehr reichliche Krankenkost. Zusatznahrungsmittel (nicht Spirituosen) sind in der Cantine zu haben. Der Gesundheitszustand ist zufriedenstellend.

Die Verpflegung und der Arbeitsbetrieb ist in weitaus den meisten Centralgefängnissen und zwar zusammen an Unternehmer verpachtet *(entreprise générale)*, obwohl dieses System die Gegnerschaft der bedeutendsten Französischen Fachschriftsteller, so Charles Lucas, Bérenger, Bonneville de Marsangy, de Tocqueville, de Beaumont u. A., gefunden hat; neuestens (1887) ist jedoch der grundsätzliche Uebergang zur Regie vom Budgetausschusse zur Erwägung angeregt worden. Der Arbeitsverdienstantheil der Sträflinge beträgt drei Zehntel bei Zwangsarbeit, vier Zehntel bei Zuchthaus, fünf Zehntel bei Gefängniss, sinkt aber bei jeder weiteren Verurtheilung um ein Zehntel bis zur Minimalgrenze von ein Zehntel; dazu kommen die den Gefangenen von den Unternehmern bewilligten Belohnungen. Der Verdienstantheil zerfällt in das *pécule disponible* und das *pécule de réserve*.

Seelsorge und Unterricht lassen viel zu wünschen übrig.[3]

---

[1] Dasselbe ist abgedruckt *BSG.* 1886 S. 223 und *BJ.* 1887 S. 117. Es gilt für alle Gefängnisse, in welchen kurzzeitige Freiheitsstrafen in Gemeinschaftshaft vollstreckt werden, und zerfällt in 6 Capitel mit 100 Artikeln. I. Cap.: Rechte und Pflichten des Verwaltungs- und Aufsichtspersonals. II. Cap.: Innere Polizei und Disciplin. III. Cap.: Verpflegung und Arbeit. IV. Cap.: Sorge für die Gesundheit. V. Cap.: Unterricht und Seelsorge. VI. Cap.: Besondere Bestimmungen.

[2] Diese 19 Centralgefängnisse sind die folgenden: I. 1. Cadillac (Gironde), 2. Clermont (Oise), 3. Doullens (Somme), 4. Montpellier (Herault), 5. Rennes (Ille-et-Villain), alle fünf für Weiber; II. 6. Beaulieu (Calvados), 7. Melun (Seine-et-Marne), 8. Riom (Puy-de-Dôme), 9. Thouars (Deux-Sevres), alle 4 für

männliche Zuchthäusler; III. 10. Albertville (Savoie), 11. Clairvaux (Aube), 12. Embrun (Hautes-Alpes), 13. Eysses (Lot-et-Garonne), 14. Fontevrault (Maine-et-Loire), 15. Gaillon (Eure), 16. Landerneau (Finistère), 17. Loos (Nord), 18. Nimes (Gard), 19. Poissy (Seine-et-Oise), alle 10 für männliche Gefängnissgefangene. — Dazu kommen die 2 Centralgefängnisse in Algier: Le Lazaret für Weiber und Lambèze für Männer. (Amtl. *Bulletin* 1886 S. 294.) — Der Stand betrug 1884: 3746 männliche und 220 weibliche Zuchthäusler, 8873 männliche und 957 weibliche Gefängnissgefangene, zusammen 13 796 (ohne Algier).

[3] Ueber die Specialanstalten, insbesondere die für Jugendliche, vgl. unten Buch X. Interessant ist auch, dass in Paris die Sträflinge, welche ganz selten vertretenen Culten angehören, wie Muhamedaner und dgl. einem einzigen Gefängnisse zugewiesen werden und dort besonders, z. B. durch Gesandtschaftsgeistliche, pastorirt werden. Die Vereinigung geschieht übrigens weniger unter dem religiösen Gesichtspunct, als wegen der sprachlichen Schwierigkeiten.

---

## § 16.

## Die Gesetze von 1885 zur Bekämpfung des Rückfalls.

I. Von ganz besonderem Interesse ist der Versuch, den Frankreich in Bezug auf die Behandlung der „Recidivisten" unternommen hat. Nachdem von 1851 bis 1879 die Ziffer der wieder angeklagten rückfälligen Verbrecher von 32 Proc. auf 50 Proc., die der wieder Verurtheilten von 21 auf 40 Proc. gestiegen war, beschäftigte sich die öffentliche Meinung lebhaft mit der Frage, ob nicht die Rückkehr zu dem 1791 sanctionirten Princip der lebenslänglichen Verbannung geeignet sei, der weiteren Zunahme der Rückfallsziffer entgegenzuwirken. Vorbereitet durch eine Aufsehen erregende Schrift von Josef v. Reinach, fand der von Waldeck-Rousseau, dem Minister des Innern im Cabinet Gambetta, am 16. Februar 1882 eingebrachte Gesetzentwurf die entschiedene Zustimmung weitester Kreise; trotz der Gegnerschaft der in der *Société générale des prisons* vertretenen Fachmänner wurde der vom Senat in einzelnen Puncten abgeänderte Entwurf am 27. Mai 1885 zum Gesetz erhoben.[1] Nach dem Gesetze besteht die Relegation in der lebenslänglichen Verbannung in eine der Französischen Colonieen oder Besitzungen. Dieselbe ist von den ordentlichen Gerichten auszusprechen gegen Diejenigen, welche innerhalb 10 Jahren

1. zweimal zu Zuchthaus, oder

2. einmal zu Zuchthaus und zweimal entweder wegen Verbrechen zu mehr als zweijährigem Gefängniss oder wegen Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, öffentlicher Verletzung der Sittlichkeit, gewohnheitsmässiger Verleitung zur Unzucht, wegen Landstreicherei oder Bettel zu mehr als dreimonatlichem Gefängniss oder

3. viermal wegen Verbrechen überhaupt zu Gefängniss, oder wegen Vergehen der angeführten Art zu mehr als dreimonatlichem Gefängniss, oder

4. siebenmal überhaupt zu Gefängniss, wovon zweimal wegen Vergehen der angeführten Art und noch zwei-

mal wegen Vagabondage oder Betretung verbotener Orte zu mehr als drei Monaten verurtheilt worden sind. — Die Verbannung tritt mit dem Ende der Strafverbüssung ein. Nach 6 Jahren kann der Verbannte unter Berufung auf seine gute Führung um Befreiung von der Verbannung ansuchen. — In Art. 19 wird die Stellung unter Polizeiaufsicht aufgehoben und ersetzt durch das Verbot an gewissen Orten sich aufzuhalten.

Die Ausführungs-Verordnung vom 26. November 1885 unterscheidet zwei Arten der Relegation: *rélegation individuelle* und *collective.* Die erstere besteht darin, dass die Verbannten sich lediglich den zur Aufrechthaltung der Ordnung gegebenen Vorschriften zu fügen haben, im Uebrigen aber in Freiheit leben. Zu ihr werden diejenigen Verurtheilten zugelassen, welche sich über genügende Unterhaltsmittel ausweisen oder für Landanweisungen geeignet erscheinen oder die Erlaubniss erhalten, Arbeitsverträge abzuschliessen. Die *rélegation collective,* der alle übrigen Verurtheilten unterworfen werden, besteht in der gemeinsamen Anhaltung in Anstalten, verbunden mit Arbeitszwang. Sie wird verbüsst in Guyana, ausnahmsweise in Neucaledonien (immer aber getrennt von der Transportation, s. oben § 14, Note 1), während die individuelle Relegation auf irgend einer der überseeischen Besitzungen Frankreichs zur Verbüssung gelangen kann. Die Entscheidung, ob die eine oder die andere Art der Relegation einzutreten habe, erfolgt durch den Minister des Innern auf Grund des sorgfältig vorbereiteten Berichts eines besonderen Ausschusses *(commission de classement).* Die Vergünstigung der individuellen Relegation kann bei schlechter Führung widerrufen werden. Die Verbüssung der der Relegation vorangehenden Hauptstrafe erfolgt entweder in den gewöhnlichen oder aber in besonderen Strafanstalten. In den letzteren sind die Verurtheilten für das Leben in der Colonie durch Unterricht in der Landwirthschaft oder in einem Gewerbe vorzubereiten. Weitere — hier zu übergehende — Bestimmungen dieser interessanten Verordnung regeln die Behandlung der Relegirten in den Colonien.

II. Ueber die Zweckmässigkeit dieses Gesetzes, eines der wichtigsten in dem Gambettistischen Programme, lässt sich im Augenblicke ein Urtheil nicht abgeben. Noch steht nicht fest, wie gross die Zahl der jährlich zu relegirenden Personen, wie schwer die Mehrbelastung der Staatscasse sein wird; noch ist es zweifelhaft, ob in dem überfüllten Neucaledonien oder in dem lebensgefährlichen Guyana die Relegation auf die Dauer verbüsst werden kann; noch lässt sich die Behauptung schwer widerlegen, dass Relegation mit Zwangsarbeit nichts anderes sei als die Transportation der zu *travaux forcés* verurtheilten schwersten Verbrecher. Trotz aller dieser Bedenken, und selbst

wenn das Gesetz sich als gänzlich undurchführbar erweisen sollte, bedeutet die lebenslängliche Relegation der Recidivisten — das Wort in dem oben beschriebenen Sinne genommen — einen unbestreitbareu und hochbedeutsamen Fortschritt in der Geschichte der Strafrechtspflege: die Anerkennung der Gemeingefährlichkeit der *petite criminalité.*

III. Die Ergänzung des Gesetzes vom 27. Mai 1885 *sur la rélegation des récidivistes* bildet das von Bérenger veranlasste Gesetz *sur les moyens de prévenir la récidive (libération conditionelle, patronage, réhabilitation)* vom 14. August 1885.[2] Dieses Gesetz führte zunächst die bedingte Entlassung ein als Abschluss eines *régime disciplinaire*, welches auf die tägliche Feststellung der Arbeit und des Betragens gegründet sein soll (Markensystem). Voraussetzung der Entlassung ist einerseits gute Führung, andererseits Verbüssung der Hälfte der Strafe (bei Rückfälligen zwei Drittel). Wenn auf die Strafe Relegation folgen soll, so bewirkt die Entlassung einen Aufschub der Vollstreckung der letzteren, bei zehnjähriger guter Führung des Entlassenen den Wegfall derselben. Die Entscheidung über die Entlassung, sowie über den Widerruf derselben erfolgt durch den Minister des Innern. — Der zweite Theil des Gesetzes beschäftigt sich mit den Schutzfürsorge-Vereinen und sichert ihnen, sobald sie von der Regierung anerkannt sind, eine jährliche nach der Kopfzahl der in Fürsorge stehenden Personen zu berechnende staatliche Unterstützung zu. Zu beachten ist, dass nach dem Gesetze durch die Regierung den Vereinen die Ueberwachung der ihnen besonders bezeichneten bedingt Entlassenen übertragen werden kann. — Endlich bringt der dritte Theil eine Reihe von Abänderungen in Bezug auf die im *Code d'instruction criminelle* geregelte Rehabilitation des Verurtheilten, das ist die Tilgung der Verurtheilung und die Beseitigung aller Ehrenfolgen derselben, welche dem bisher geltenden Rechte gegenüber wesentlich leichter zugänglich gemacht wird.

Der ursprüngliche Entwurf Bérengers enthielt weiter noch Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes von 1875 in den Departementsgefängnissen. Auf Wunsch der Regierung aber, welche selbsständig einen besonderen Entwurf im gleichen Sinne ausgearbeitet hatte, wurde die Berathung über diesen Abschnitt vertagt. So steht auch Frankreich immer noch vor der Lösung derjenigen Aufgabe, welche unter allen, die auf dem Gebiete des Gefängnisswesens auftauchen können, als die wichtigste, schwierigste und vernachlässigtste bezeichnet werden muss: der Verbesserung der Gefängnisse für kurzzeitige Freiheitsstrafen.

---

[1] Ueber die Vorgeschichte des Gesetzes vgl. den kurzen, aber erschöpfenden Bericht von Garraud in StRW. III. 151; fortgesetzt daselbst VI. 732. Hier auch zahlreiche Literatur-Angaben. Der Text des Gesetzes ist in der genannten Zeitschrift V. 641 veröffentlicht; die sehr ausführliche Ausführungs-Verordnung vom 26. November 1885, daselbst VI. 712. Eine eingehende Kritik des Gesetzes gibt F. Desportes im *BSG.* 1885 S. 676.

[2] Motive des im Auftrage der *Société génerale des prisons* von Bérenger 1883 dem Senate vorgelegten Entwurfs, sowie die Berathung über denselben s. im Bulletin dieser Gesellschaft in den Jahrgängen 1882, 1883, 1884. Dazu Garraud in StRW. VI. 734. Der Text des Gesetzes daselbst S. 709. Ausführungs-Verordnungen zu demselben *BSG.* 1887 S. 166, 223.

---

## Kapitel VII.

# Belgien.

Literatur: Hoorbecke, *Etudes sur le système pénitentiaire en France et en Belgique* (1843). — Ducpétiaux, *Memoire à l'appui du projet de loi sur les prisons* (1845); *Des conditions d'application du système de l'emprisonnement séparé ou cellulaire* (1854); *Réforme des prisons par le système cellulaire* (1865). — Lentz, *Des institutions de bienfaisance et de prévoyance en Belgique* (1866). — Stevens, *De la construction des prisons cellulaires en Belgique* (1874); *Régime des établissements pénitentiaires en Belgique* (1875). — Starke, Das Belgische Gefängnisswesen (1877), noch heute das Hauptwerk, obwohl durch die Entwickelung in den letzten 10 Jahren theilweise überholt. — Gfk. II. 313 (Mittermaier); XII. 41 (Ekert); XIII. 209 (Streng). — Prins, *Criminalité et répression 1886.* — *BSG.* 1887 S. 465. — Sehr wichtig die officielle Statistik der Gefängnisse, letzter Band: *Statistique des prisons et des maisons spéciales de réforme pour les années 1878, 1879, 1880; Rapport présenté à M. le ministre de la justice par M. A. Gautier, administrateur des prisons et de la sûreté publique. Bruxelles 1884.* — Frühere Berichte von Ducpétiaux 1841—1850; 1851 bis 1855; 1856—60 und von Berden 1869—75, 1876—1877. — Meinem hochgeehrten Kollegen Prins in Brüssel sage ich auch an dieser Stelle herzlichen Dank für vielfache und werthvolle Auskunft.

## § 17.

## Geschichtliche Entwickelung.

I. Mit der Begründung des Königreiches Belgien (1830) wurden die während der Französischen Herrschaft unterbrochenen Reformbestrebungen wieder aufgenommen. In dem Lande, dessen Gefängnisseinrichtungen im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts den Anstoss zu der grossartigen, zwei Welttheile umfassenden Bewegung gegeben hatten, wirkte jetzt Ed. Ducpétiaux,[1] der unermüdliche Vorkämpfer einer langsamen, aber zielbewussten Reform; und seine Stimme wog schwer im Rathe der Belgischen Krone. Centralbehörden und Aufsichtsräthe wurden eingesetzt, Hausordnungen erlassen, der Bagno von Antwerpen beseitigt, die Anstalt in St. Bernard eingerichtet, Beschäftigung und Verpflegung der Gefangenen von der Staatsverwaltung übernommen. Fünf grosse Strafanstalten *(maisons centrales)* wurden erbaut und umgestaltet, um die verschiedenen

Classen der Gefangenen von einander zu sondern und die nächtliche Trennung — in eisernen Alkoven oder gemauerten Zellen — durchzuführen: Gent und Vilvorde als Zuchthäuser, St. Bernard als Gefängniss für Männer, Namur für Weiber und das Militärgefangenhaus Alost. Auch die *maisons secondaires (maisons d'arrêt et de justice)* erfuhren eine Reihe von Umgestaltungen; vor Allem verdient die Einführung eines geregelten Arbeitsbetriebes Erwähnung. Im Jahre 1844 wurde das Besserungshaus für Jugendliche in St. Hubert eröffnet. Grosse Sorgfalt widmete die Regierung der Einrichtung der Schutzfürsorge, aber ohne jeden ernsten Erfolg.

II. Trotz aller Anstrengungen der Verwaltung, trotz der in in den Anstalten herrschenden äusseren Ordnung musste der Justizminister d'Anethan im Jahre 1844 das moralische Ergebniss des Strafvollzugs in Belgien als ein durchaus unbefriedigendes bezeichnen. Er fand den Grund dieser traurigen Erscheinung in der Beibehaltung der gemeinsamen Haft und schlug in einem Gesetzentwurf[2] den Kammern die Einführung eines auf der Einzelhaft beruhenden Pönitentiarsystemes vor. Der Entwurf gelangte nicht zur parlamentarischen Berathung; ebensowenig ein zweiter, welcher 1853 dem Strafgesetzgebungsausschusse vorgelegt wurde. Inzwischen aber begann die Regierung mit der Einrichtung einzelner Zellengefängnisse.[3] Erst die Erfahrungen, welche man in dem grossen Zellengefängnisse zu Löwen[4] machte, entschieden jedoch den Sieg der Einzelhaft in Belgien. Den vorläufigen Abschluss brachte das Gesetz vom 4. März 1870, welches bestimmte: „*Les condamnés aux travaux forcés, à la détention, à la réclusion et à l'emprisonnement seront, autant que l'état des prisons le permettra, soumis au régime de la séparation.*" Seither ist Belgien auf dem einmal betretenen Wege rüstig fortgeschritten: der einzige Staat, der sich heute der einheitlichen und folgerichtigen Durchführung eines klar erfassten Gefängnisssystems zu rühmen in der Lage ist. Der Gesammtaufwand für die von 1844 bis 1885 erbauten 25 Zellengefängnisse betrug 21 Millionen Francs.

---

[1] Geb. 1804, 1830—1859 Generalinspector der Gefängnisse, † 1868. Nachruf Gfk. IV. 131.

[2] Vom 3. December 1844 (abgedruckt in Julius JB. VII. 362) nebst trefflicher Denkschrift (daselbst VIII. 109, 156, 168).

[3] Am 1. Januar 1844 wurde das erste derselben zu Tongres eröffnet, nachdem schon 1835 in Gent eine Zellenabtheilung mit 32 Vollzellen eingerichtet worden war. Es folgten die Zellengefängnisse *(maisons secondaires)* zu Brüssel, Marche, Lüttich, Brügge, Dinant, Verviers, Charleroi, Courtray, Antwerpen, Hasselt; das letztgenannte wurde am 2. Februar 1859 eröffnet.

[4] Eröffnet 1. October 1860.



## § 18.

## Der gegenwärtige Zustand des Gefängnisswesens.

I. Die Gesetzgebung. Erst durch das StGB. von 1867 und durch das Gesetz vom 4. März 1870 wurde der Strafvollzug in Belgien gesetzlich geregelt. Das StGB. kennt folgende Freiheitsstrafen: 1. bei Verbrechen a) Zwangsarbeit *(travaux forcés)*, lebenslang oder von 10—20 Jahren; b) Festung *(détention)*, lebenslang oder von 5—20 Jahren; c) Zuchthaus *(réclusion)* von 5—10 Jahren; 2. bei Vergehen Gefängniss *(emprisonnement)* von 8 Tagen bis zu 5 Jahren; 3. bei Uebertretungen Polizeigefängniss *(emprisonnement de police)* bis zu 7 Tagen. Die Freiheitsstrafen unterscheiden sich von einander in Bezug auf Arbeitspflicht und Verdienstantheil, Dauer, Ehrenfolgen und Vollstreckungsart. Nach dem Gesetze von 1870 sollen alle Strafen in Einzelhaft vollstreckt, diese aber nicht über 10 Jahre ausgedehnt werden. Die Vollstreckung in Einzelhaft hat eine nach progressiver Reductionsscala steigende (von $^3/_{12}$ auf $^9/_{12}$) Verkürzung der Strafdauer zur Folge.

Wichtig waren auch das Militär-Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1870, welches durch Einrichtung von Strafcompagnieen, sowie das Gesetz vom 27. Juli 1871, welches durch die Beseitigung der Schuldhaft die Gefängnisse wesentlich entlastete.

Durch ein Gesetz vom 20. April 1874 wurde die Untersuchungshaft geregelt.

II. Die Einzelhaft, welche auch die bauliche Anlage der Gefängnisse bestimmt,[1] wird auch in Schule und Kirche (Einzelverschläge — *stalls*), sowie in den Spazierhöfen (meist halbkreisförmig am Ende der Zellenflügel) durchgeführt. Beim Verlassen der Zelle ist eine Maske *(capuchon)* über den Kopf zu ziehen. Bei gemeinschaftlicher Haft findet Trennung des Nachts, entweder in gemauerten Zellen oder in den *alcoves de fer*, statt. Auch der Transport der Gefangenen wird seit 1837 durch Zellenwagen und Zelleneisenbahnwaggons *(voitures cellulaires)* besorgt, welche insbesondere auch dazu verwendet werden, um Bettler und Vagabunden[2] an die Grenze zu bringen. Die Einzelhaft wird gegen Männer und Weiber, Erwachsene und Jugendliche zur Anwendung gebracht, soll aber bei Letzteren nach einer Verordnung vom 28. September 1881 möglichst abgekürzt werden.

Bezüglich der zu Gent in gemeinschaftlicher Haft angehaltenen zu langdauernden oder lebenslangen Freiheitsstrafen verurtheilten Gefangenen ist das Classificirungssystem durchgeführt. Man unterscheidet drei Classen: 1. Strafclasse; 2. Probeclasse; 3. Belohnungsclasse. Die erste Eintheilung erfolgt durch

den Director, spätere Versetzung durch die Aufsichtscommission.

Die Gesammtzahl der Häftlinge beträgt durchschnittlich zwischen 4000 und 5000 Köpfen.

Die bedingte Entlassung *(libération provisoire et conditionelle)* ist bisher nur in den Besserungsanstalten für Jugendliche eingeführt worden,[3] hat sich hier aber in so hohem Maasse bewährt, dass eine Ausdehnung auch auf Erwachsene ernstlich ins Auge gefasst wird.

III. Die Strafanstalten. Ende 1880 besass Belgien 24 Zellengefängnisse.[4] Seither wurde ein neues grosses Zellengefängniss *(maison de sûreté)* in St. Gilles mit 620 Vollzellen vollendet. Daneben bestanden drei Anstalten mit gemeinschaftlicher Haft in Turnhout, Nivelles und Audenarde. — Die Centralgefängnisse von Löwen (Zellengefängniss) und Gent (gemeinsame Haft mit Abtheilung für Zellengefangene) sind zur Vollstreckung crimineller Strafen bestimmt.[5] Correctionelle Strafen und Polizeistrafen werden in den Anstalten zweiter Classe *(maison d'arrêt et de justice)*[6] vollstreckt.

Militärpersonen, welche in der Armee verbleiben, werden theils in den Anstalten zweiter Classe, theils in einer besonderen, 1880 errichteten Abtheilung der Anstalt Gent untergebracht. Daneben besteht für Militärpersonen die vom Kriegsministerium ressortirende Anstalt zu Vilvorde. Die zu correctionellen oder criminellen Strafen verurtheilten Weiber verbüssen ihre Strafen in den Anstalten zweiter Classe; für Diejenigen, welche nach zehnjähriger Einzelhaft Versetzung in Gemeinschaftshaft verlangen, ist ein *quartier spécial* zu Mons eingerichtet; überdies besteht ein besonderes Weibergefängniss in Brüssel.

Die *maisons de passage* sind zur Aufnahme augenblicklich verhafteter Personen bestimmt und stehen unter der Leitung der Gemeinden und der Provinzen.

IV. Neueste Reformbestrebungen. Die vorhandenen Anstalten, insbesondere die zur Verfügung stehenden Zellen entsprechen längst nicht mehr den Bedürfnissen des Strafvollzugs. Umbauten und Neubauten werden alle Jahre nothwendig. Die folgerichtige Durchführung des Einzelhaftsystems aber scheint ins Stocken gerathen zu sein. Der Grund dieser in dem Musterlande der Zellengefängnisse besonders auffallenden Erscheinung liegt nicht blos in financiellen Schwierigkeiten, wenn auch die Kosten einer Zelle allmählich auf 6000, 7000, ja 8000 Francs gestiegen sind. Er liegt zum Theil auch in dem immer weitere Kreise erfassenden Misstrauen gegen die Zweckmässigkeit und Wirksamkeit des Systems selbst. Generalinspector Prins hat vor Kurzem diesem Misstrauen einen ebenso entschiedenen wie beredten Ausdruck verliehen. Inwieweit seine



Meinung zur Geltung kommt, muss abgewartet werden; sicher aber scheint es, dass die Begeisterung für eine bis zu zehn Jahren ausgedehnte Einzelhaft in Belgien selbst in raschem Verschwinden begriffen ist.

---

[1] Vgl. **Stevens** und **Starke** a. a. O.
[2] Etwa 24000 im Jahre 1880.
[3] Auf Grund des Art. 72 § 3 C. p.
[4] Belgische Zellen-Gefängnisse 1880.

| | Name | Bestimmung | Eröffnung | Vollzellen Für Männ. | Vollzellen Für Weib. | Kosten einer Zelle |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Tongres | *Maison d'arrêt et de justice* | 1/1 1844 | 271 | 15 | 3,615 Fr. |
| 2 | Bruxelles | *Prison de femmes* . . . . . | 1/8 1850 | — | 93 | 3,800 „ |
| 3 | Marche | *Maison d'arrêt*. . . . . . . | 16/12 1850 | 11 | 3 | 5,138 „ |
| 4 | Liège | „ *de sûreté* . . . . . | 1/1 1851 bz. 8/8 1853 | 192 | 57 | 4,318 „ |
| 5 | Bruges | „ „ „ . . . . . | 27/1 1851 | 212 | 60 | 3,742 „ |
| 6 | Dinant | „ *d'arrêt* . . . . . . . | 1/7 1853 | 30 | 9 | 4,183 „ |
| 7 | Verviers | „ „ „ . . . . . . . | 1/8 1853 | 47 | 10 | 3,118 „ |
| 8 | Charleroi | „ „ „ . . . . . . . | 1/1 1854 | 121 | 25 | 2,945 „ |
| 9 | Courtrai | „ „ „ . . . . . . . | 12/7 1856 | 134 | 15 | 3,167 „ |
| 10 | Anvers | „ *de sûreté* . . . . . . . | 4/10 1857 | 347 | 65 | 4,547 „ |
| 11 | Hasselt | „ *d'arrêt* . . . . . . . . | 2/2 1859 | 54 | 12 | 3,878 „ |
| 12 | Louvain | „ *pénitentiaire* . . . . . | 1/10 1860 | 592 | — | 2,995 „ |
| 13 | Gand | „ *de sûreté* . . . . . . . | 1/9 1862 | 256 | 56 | 3,839 „ |
| 14 | Termonde | „ *d'arrêt* . . . . . . . . | 1/8 1863 | 123 | 32 | 3,395 „ |
| 15 | Mons | „ *de sûreté* . . . . . . . | 1/11 1867 | 235 | 49 | 3,896 „ |
| 16 | Louvain | „ *d'arrêt* . . . . . . . . | 1/5 1869 | 150 | 31 | 4,242 „ |
| 17 | Arlon | „ *d'arrêt et de justice* . | 1/10 1870 | 66 | 17 | 4,247 „ |
| 18 | Tournai | „ *d'arrêt* . . . . . . . . | 28/10 1871 | 160 | 24 | 4,452 „ |
| 19 | Huy | „ „ . . . . . . . . . | 9/3 1872 | 32 | 14 | 6,212 „ |
| 20 | Malines | „ „ . . . . . . . . . | 31/3 1874 | 65 | 16 | 6,058 „ |
| 21 | Neufchâteau | „ „ . . . . . . . . . | 23/1 1875 | 23 | 9 | 7,169 „ |
| 22 | Furnes | „ „ . . . . . . . . . | 22/4 1876 | 35 | 9 | 8,657 „ |
| 23 | Ypres | „ „ . . . . . . . . . | 22/4 1876 | 69 | 18 | 7,130 „ |
| 24 | Namur | „ *de sûreté* . . . . . . . | 28/10 1876 | 100 | 30 | 7,190 „ |
| | | | Summe | 3081 | 669 | 4,111 Fr. |

[5] Und zwar werden nach Gent gebracht: 1. die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurtheilten, welche nach zehnjähriger Zellenhaft Versetzung in Gemeinschaftshaft verlangen; 2. criminell Verurtheilte, welche wegen ihrer körperlichen oder geistigen Eigenschaft sich zur Zellenhaft nicht eignen; 3. wegen Ueberfüllung der Anstalten zweiter Classe die zu mehr als fünfjährigem Gefängniss Verurtheilten. — Nach **Löwen** kommen ausser den eben unter 3 Genannten alle übrigen zu criminellen Strafen Verurtheilten.

[6] Ursprünglich bedeutet *maison d'arrêt* die an den Gerichtshöfen erster Instanz für *prévenus* bestehenden Untersuchungsgefängnisse, *maisons de justice* die für *accusés* an den Assissenhöfen bestehenden Anklagegefängnisse; *maison de sûreté* umfasst beide Anstalten. Gegenwärtig sind alle diese Anstalten zugleich Strafgefängnisse.

## § 19.

## Gefängnissbehörden.

I. Die Centralleitung. Im Jahre 1832 wurde die Verwaltung des Gefängnisswesens dem Justizminister übertragen und 1840 mit der Verwaltung der öffentlichen Sicherheit verbunden.[1] Die Centralstelle zerfällt in drei Abtheilungen 1. für den Gesammtdienst, 2. für das Rechnungswesen, 3. für die Bauten. Der Generalinspector[2] hat die Verwaltung zu überwachen und Anträge zu stellen, besitzt aber keine Vollzugsgewalt.

II. Localbehörden. Die Leitung der einzelnen Anstalten ruht ganz in der Hand des Directors. Während man früher zu Directoren meist pensionirte Officiere nahm, hat man gegenwärtig dieses System als unzweckmässig aufgegeben und besetzt die Stellen mit erprobten Gefängnissbeamten. Das Gehalt der Directoren beträgt von 2200 bis zu 6000 Francs mit Dienstwohnung. — Neben dem Director sind nach dem Reglement[3] noch in Thätigkeit ein Hausgeistlicher, ein Arzt, ein oder mehrere Lehrer, ein Rechnungsführer, die erforderliche Anzahl von Aufsehern (je einer auf etwa 25 Zellen) und je nach der Grösse der Anstalt noch weitere Beamte.

Die Beaufsichtigung der Jugendlichen, welche bis dahin Ordensbrüdern anvertraut war, wurde 1878 weltlichen Aufsehern übertragen.[4] Dagegen wird in den Weiberanstalten die Aufsicht noch immer theilweise von Ordensschwestern geführt.

Für die Aufseher, welche zumeist aus der Reihe der gedienten Militärs genommen werden und ein Handwerk verstehen sollen, besteht eine Normalschule in Löwen und eine Prüfungs-Commission in Brüssel.

III. Die Gefängniss-Commissionen *(collèges administratifs)*. Die Aufsicht über die Verwaltung der einzelnen Gefängnisse liegt besonderen Commissionen ob, welche auch gewisse Verwaltungsgeschäfte, z. B. Diciplinarstrafen, Begnadigungsanträge mit zu erledigen haben. Sie bestehen[5] aus dem Staatsanwalt des Bezirks, dem Auditeur und dem Bürgermeister als ständigen Mitgliedern und ausserdem 3, 5 oder 9 Personen, die nicht Staatsbeamte zu sein brauchen und vom Könige ernannt werden.

---

[1] An der Spitze des Gefängnisswesens steht zur Zeit A. Gautier als *administrateur des prisons et de la sûreté publique*.
[2] Zur Zeit Professor Prins in Brüssel.
[3] Vom 10. März 1857.
[4] Kgl. Erlass vom 27. October 1878.
[5] Kgl. Erlass vom 11. November 1865.

## § 20.
## Die Verwaltung.

I. Rechtliche Grundlage. Die Verwaltung der Belgischen Gefängnisse beruht theils auf allgemeinen Bestimmungen, theils auf Reglements für die einzelnen Anstalten. Zu jenen gehören einerseits das Generalreglement vom 6. November 1855 für die Untersuchungs- und Strafgefängnisse mit Gemeinschaftshaft, andererseits das Reglement vom 13. August 1856 für Antwerpen und vom 28. December 1858 für Hasselt, beide anwendbar für alle Untersuchungs- und Strafgefängnisse mit Einzelhaft. Die Vorschriften erscheinen gegenwärtig als theilweise veraltet und die Regierung trägt sich daher mit dem Gedanken, die verschiedenen Bestimmungen zu einer einheitlichen umgearbeiteten Gesammtverordnung zusammenzufassen.

II. Der Grundgedanke der das Gefängnisswesen regelnden Bestimmungen ist die Erziehung des Sträflings durch sittlich-religiöse Besserung, Unterricht in den Schulgegenständen, Erlernung eines Handwerks, Gottesdienst und Lectüre. Doch ist man allmählich zur Einsicht gelangt, dass dieses Ziel nur bei mindestens einjähriger Dauer der Strafe erreicht werden kann. Das eigentliche „*régime pénitentiaire*“ findet daher nur in den Centralgefängnissen ohne Einschränkung, in den übrigen Anstalten nur bei längeren Freiheitsstrafen Anwendung. — Aus den einschlagenden Bestimmungen können hier nur einzelne Puncte hervorgehoben werden; im Uebrigen sei ausdrücklich auf Starke's eingehende Darstellung verwiesen.

III. Die Arbeit. Maassgebend sind die Reglements für Gent von 1850, für Löwen von 1859, für die Anstalten zweiter Classe das Reglement vom 5. April 1887, welches dasjenige vom 14. März 1869 im Sinne der facultativen Regie fortbildet. Nur in den Centralanstalten ward bisher für Rechnung des Staates gearbeitet; in den übrigen Anstalten lieferten nur Unternehmer das Rohmaterial. Sie bezahlen für die angefertigte Arbeit einen Lohn, der nicht niedriger sein darf, als die Arbeitslöhne der freien Arbeiter. Als Werkmeister sind die Aufseher thätig. Aussenarbeit ist ausgeschlossen.

Bis vor wenigen Jahren waren die Directoren, welche unter Mitwirkung der Aufsichtscommissionen die Arbeitsverträge mit den Unternehmern zu schliessen hatten, bis zu einem gewissen Betrage an den von letzteren gezahlten Lohnbeträgen betheiligt. Dieses *système de tantièmes*, welches zu zahlreichen Uebelständen führte, wurde zunächst für die Centralgefängnisse beseitigt. Die Regierung hat die Beseitigung nunmehr auch auf die Anstalten zweiter Classe ausgedehnt. Seit 1879 werden auch freigelassene Gefangene als Unternehmer zugelassen; ein bemerkenswerther Versuch, der bisher günstigen Erfolg gehabt hat.

Dem Arbeitszwang unterliegen alle Strafgefangenen mit Ausnahme der wegen Uebertretung, wegen eines politischen Vergehens und der zu Festung *(détention)* Verurtheilten. Den genannten dem Arbeitszwange nicht unterworfenen Personen wird bei freiwilliger Arbeit der Arbeitsertrag (nach Abzug von 20 Procent Unkosten) unverkürzt ausgezahlt; die arbeitspflichtigen Sträflinge haben einen gesetzlich[1] begründeten Anspruch auf einen Theil am Arbeitsverdienst, und zwar bei Zwangsarbeit drei Zehntel, bei Zuchthaus vier Zehntel, bei Gefängniss fünf Zehntel desselben. Ueber die Hälfte des Guthabens kann der Sträfling während der Dauer der Strafe für sich[2] und seine Familie verfügen; die andere Hälfte wird bei der Entlassung, soweit nicht zur Deckung der Reisekosten erforderlich, dem Bürgermeister des Ortes ausgehändigt, an welchem der Entlassene seinen Aufenthalt nimmt.

IV. Disciplinarstrafen. Als solche werden angewendet: 1. Entziehung der Lectüre, der Bewegung im Freien, der Zusatznahrungsmittel, der Besuche, der Correspondenz und anderer Begünstigungen; 2. Entziehung der gewöhnlichen Kost unter Ersatz derselben durch Wasser und Brot; 3. Einschluss in eine Strafzelle mit oder ohne Verdunkelung derselben, bei gewöhnlicher Kost oder bei Wasser und Brot; 4. in den Zellengefängnissen überdies: Entziehung der Arbeit. — Körperliche Züchtigung fehlt. — Kleinere Strafen werden vom Director, grössere von der Aufsichtscommission verhängt.

V. Ernährung und Bekleidung. Sie ist ausnahmslos in allen Belgischen Gefängnissen Sache der Verwaltung. Die gewöhnliche Kost beträgt für Kopf und Woche an Fleisch 400 Gr., an Fettung 85 Gr. Daneben besteht eine besondere Krankenkost. Selbstbeköstigung wird den Strafgefangenen nur ausnahmsweise und nur in den Anstalten zweiter Classe gestattet. Tabakrauchen ist in den Centralgefängnissen nur als Belohnung, in den übrigen Anstalten regelmässig zulässig. Genussmittel können von dem Verdienstantheil aus der Cantine bezogen werden. In den Anstalten zweiter Classe dürfen die Strafgefangenen die eigenen Kleider behalten, in den Centralgefängnissen müssen sie die Hauskleidung tragen.

VI. Die Pistole. Untersuchungsfangene, Angeklagte und Sträflinge, letztere aber nur in den Anstalten zweiter Classe und durch Beschluss der Aufsichtscommission, können die Bewilligung erhalten, auf eigene Kosten eine besondere Zelle *(pistole* oder *chambre de liberté)* mit Selbstbeköstigung und eigener Kleidung, ohne Arbeitszwang, sich zu verschaffen. In den Centralgefängnissen ist die Pistole beseitigt.

VII. Schutzfürsorge. Durch ältere Königl. Verordnungen war bestimmt worden,[3] dass in jedem Canton ein *Comité de patronage* zu bilden sei. Diese Einrichtung hat sich jedoch in

der Praxis nicht bewährt, und die Thätigkeit der Schutzvereine ist demgemäss auch heute noch in Belgien von ganz untergeordneter Bedeutung. Es wird daher verlangt, dass die Schutzfürsorge unter die Leitung der Gefängnissverwaltung gestellt werde.

VIII. Nach den letzten Berichten des Generalinspectors[4] hat die Gefängnissverwaltung den folgenden Puncten ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet: der Verbesserung der theilweise schlecht functionirenden Heizapparate, der Beschaffung des in einzelnen Anstalten ganz verdorbenen Wassers, dem Schutze der religiösen Freiheit der Gefangenen, der Verbesserung der an ernsten Büchern armen Anstalts-Büchereien, der Vermehrung der Lehrer in den Besserungsanstalten für Jugendliche, der Einführung von Musterschulbänken (für je einen Schüler) u. s. w. Auch der Arbeitsbetrieb war Gegenstand der Fürsorge der Regierung, welche an die Verwaltung der Eisenbahnen das Ersuchen richtete, den Strafanstalten die Anfertigung einer Reihe von Gegenständen vorzubehalten. Endlich ist auch die Buchführung wesentlich vereinfacht worden.[5]

---

[1] C. p. Art. 15, 27.
[2] Insbesondere zu Zusatznahrungsmitteln.
[3] Vom 4. December 1835 und 14. December 1848.
[4] Vom 15. Mai 1884.
[5] Verordnung vom 16. Februar 1878.

---

## § 21.

## Specialanstalten.[1]

I. Anstalten für jugendliche Verbrecher. Ohne besonderes Eingreifen der Gesetzgebung wurden für jugendliche Verbrecher, sowohl für diejenigen, welche wegen Mangels des Unterscheidungsvermögens freigesprochen, aber zur Verfügung der Regierung gestellt wurden, als auch für die Verurtheilten besondere Anstalten, die *maisons pénitentiaires et de réforme*, errichtet und zwar zu St. Hubert (1840, landwirthschaftliche Colonie) und zu Namur (1871).[2] Gegenwärtig sind diese Anstalten, zu welchen als dritte die zu Gent hinzugetreten ist, unter dem Namen *maisons spéciales de réforme* nur für freigesprochene Jugendliche unter 16 Jahren[3] bestimmt, und zwar St. Hubert und Gent nur für Knaben, Namur auch für Mädchen. Trennung findet nur des Nachts statt. — Die verurtheilten Jugendlichen werden in den allgemeinen Anstalten untergebracht; in Tournai ist ein *quartier spécial* mit Gemeinschaftshaft für Knaben eingerichtet, welche eine mehr als sechsmonatliche Freiheitsstrafe zu verbüssen haben.

II. Anstalten für jugendliche Bettler und Vagabunden. Durch Gesetz vom 3. April 1848 wurde die Ausscheidung derselben aus den Bettlerdepots und die Unterbringung in besondere, als landwirthschaftliche Colonieen einzurichtende *écoles de réforme* angeordnet. Solche Anstalten bestehen in Ruysselede und Wynghene für Knaben (die letztere für künftige Schiffsjungen) und Beernem für Mädchen.[4]

III. Anstalten für erwachsene Bettler und Vagabunden. Sie sind aus den alten *dépôts de mendicité* hervorgegangen und als staatliche Anstalten eingerichtet worden; doch haben die Gemeinden die Verpflegungskosten zu tragen.[5] Gegenwärtig bestehen als Anstalten dieser Art: die landwirthschaftliche Colonie zu Merxplas-Rykevorsel und Wortel für Gesunde, sowie das Depot zu Brügge für Invalide.

[1] Näheres s. Buch X. Es handelt sich hier nur um kurze Uebersicht.
[2] Diese Zahlen sind dem ersten Bericht von Berden (S. 11) entnommen und weichen von Starke (S. 194) ab.
[3] C. p. Art. 72.
[4] Gesetz vom 6. März 1866.
[5] Gesetz vom 14. März 1876 über den Unterstützungswohnsitz.

## Kapitel VIII.

## Niederlande.

Literatur: Mittermaier, Archiv des Criminalrechts NF. 1844, S. 103. — Suringar, *Gedachten over de eenzame opsluiting 1842.* — den Tex in verschiedenen Abhandlungen *in de Nederlandsche Jaarboeken 1838—1851.* — J. Domela Nieuwenhuis, *De straf der afzonderlijke opsluiting 1859* (sehr werthvolle geschichtliche und kritische Darstellung). — Derselbe, *De Gefangenisstraf 1884.* — Kurze Nachrichten: Julius JB. II. 342, IV. 223; VI. 209; VII. 172; VIII. 416. — Gfk. XII. 170. — *Toesprak* von Ploos van Amstel (Rede, gehalten am 20. April 1876 bei Uebernahme des Vorsitzes in dem Gefängniss-Verwaltungsausschuss. Eine kurze aber treffliche Zusammenstellung). — Ferner die in Note 9 zu § 22 angeführte Literatur. — Vor kurzem erschienen: J. J. Quintus, *De cellulaire Gevangenisstraf in Nederland sinds hare invoering* u. s. w. 1887 mit reichen Litteraturangaben.

Die Sammlung der einschlagenden Verhandlungen und Gesetze von de Jong ist in Folge der inzwischen eingetretenen Veränderungen veraltet. Meinem verehrten Freunde, Herrn Professor van Hamel in Amsterdam, schulde ich herzlichen Dank für reiche Belehrung.

### § 22.

### Geschichtliche Entwickelung bis zur Einführung des Strafgesetzbuches.

I. Mit der Abwerfung des Französischen Joches erwacht in den Niederlanden das Streben nach einer Verbesserung des

Gefängnisswesens. Suringar, Nierstrasz und Warnsink traten an die Spitze der Bewegung; ihrem Einfluss war die Gründung der „Niederländischen Gesellschaft zur sittlichen Verbesserung der Gefangenen“ (1824), sowie die Errichtung zweier Besserungsanstalten für Jugendliche[1] zu danken. Bald auch wendet sich die allgemeine Aufmerksamkeit dem Pennsylvanischen Systeme zu, für welches den Tex und Mollet, allmählich auch Suringar, noch 1839 Gegner desselben, ihre Stimme erhoben. Zwar erlangte der 1847 von dem Justizmininister de Jonge eingebrachte Entwurf des ersten Buches eines StGB., in welchem Einzelhaft bis zu 15jähriger Dauer vorgeschlagen war, trotz der Zustimmung der Kammern nicht Gesetzeskraft, und die politischen Ereignisse der kommenden Jahre stellten andere dringendere Aufgaben der Gesetzgebung in den Vordergrund des Interesses. Dennoch setzte Suringar, welcher auf den Congressen von Frankfurt und Brüssel eine hervorragende Rolle gespielt, die Erbauung des ersten grossen Zellengefängnisses in Amsterdam nach dem Muster von Pentonville mit 208 Zellen durch, welches, im October 1850 eröffnet, die zu Gefängniss bis zu einem Jahr Verurtheilten aufzunehmen bestimmt war.[2] Mit diesem ersten Erfolge sollten jedoch die Schwierigkeiten erst recht beginnen. Obgleich bereits seit 1843 in mehreren Anstalten die Einzelhaft, allerdings in bescheidenstem Umfange, thatsächlich gehandhabt worden war, wurden jetzt im Parlament wie in der Presse Bedenken darüber laut, ob diese Art des Strafvollzuges mit den Bestimmungen des StGB. über die Freiheitsstrafen vereinbar, ob nicht mit ihr eine neue, im Gesetze nicht begründete Strafart eingeführt sei. Diesen Bedenken begegnete Justizminister Nedermeijer van Rosenthal (1851), indem er gesetzlich[3] die Einzelhaft bis zur Dauer von 6 Monaten facultativ für diejenigen Fälle einführte, in welchen der Richter Gefängniss bis zu einem Jahre zu erkennen gehabt hätte. Schon 1854 erfolgte, unter Beibehaltung des Kürzungsprincips, die Ausdehnung der Anwendung der Einzelhaft[4] auf 1 Jahr für jene Fälle, in welchen der Richter auf Gefängniss bis zu 2 Jahren hätte erkennen können.

In den folgenden Jahren wurde mit dem Bau kleinerer und grösserer[5] Zellengefängnisse fortgefahren, 1859 der erste Zellenwagen in Dienst gestellt. Die Ergebnisse dieser schrittweisen Verbesserung waren durchwegs günstige. Auch fand die Ausdehnung der Einzelhaft auf 2 Jahre (1871)[6] allgemeinste Zustimmung. Ein halbes Jahr vorher war die Todesstrafe beseitigt[7] und an ihre Stelle in den schwersten Fällen lebenslange Freiheitsstrafe gesetzt worden.

II. Inzwischen hatte sich die allgemeine Aufmerksamkeit der Niederländischen Juristen dem Entwurfe eines StGB. zu-

gewendet, welcher von der im Jahre 1870 niedergesetzten Königlichen Commission 1875 der Oeffentlichkeit übergeben worden war. Die Uebernahme des Justizministeriums durch A. E. J. Moddermann (1880 führte das Werk, dessen erste Anfänge bis zum Jahre 1814 zurückreichen, einem raschen und glücklichen Ende zu: Am 3. März 1881 erlangte der inzwischen zweimal umgearbeitete Entwurf Gesetzeskraft,[8] und Holland hatte damit eine feste gesetzliche Grundlage für den Ausbau seines Gefängnisswesens gewonnen.[9]

---

[1] Rotterdam 1833, Amsterdam 1837.

[2] Kleinere Zellengefängnisse waren seit 1840 schon mehrfach errichtet worden.

[3] Gesetz vom 28. Juni 1851. *Staatsblad No. 68.* Die eigenthümliche Fassung des Gesetzes ergab Schwierigkeiten der Rechtsprechung und ungleiche Anwendung in den verschiedenen Provinzen.

[4] Gesetz vom 29. Juni 1854, *Staatsblad No. 102;* Justizminister Donker, Curtius.

[5] Utrecht 180, Rotterdam 344 Zellen.

[6] Gesetz vom 29. Juli 1871, *Staatsblad No. 84.*

[7] Gesetz vom 17. September 1870.

[8] *Staatsblad No. 35.*

[9] Zur Geschichte des Niederländischen Strafgesetzbuches vom 3. März 1881 ist zu vergleichen: Brusa, StRW. I. 309. — Hauptwerk: H. J. Smidt, *Geschiedenis van het Wetboek van Strafregt.* 3 Bände. 1881 und 1882. — Eine vollständige Uebersicht über die bisherige Literatur des neuen Strafgesetzbuchs giebt van der Hoeven im 1. Hefte der *Tijdschrift voor Strafregt 1886* (herausgegeben ausser ihm noch von M. S. Pols, van Hamel und J. Domela Nieuwenhuis). — Die von Teichmann und Dochow bearbeitete Uebersetzung des Strafgesetzbuches ist dem 1. Bd. der Ztschr. für ges. StRW. als Beilage beigegeben worden.

---

## § 23.

## Das Strafgesetzbuch von 1881.

I. Das Strafensystem. Das Niederländische StGB. vom 3. März 1881 kennt nach Beseitigung der Zuchthausstrafe nur mehr zwei Arten der Freiheits-Hauptstrafe: Gefängniss *(gevangenisstraf)* und Haft *(hechtenis).* Als Nebenstrafe findet sich die Unterbringung in ein Reichsarbeitshaus *(rijkswerkinrichting).* Jugendliche können in eine Reichserziehungsanstalt *(rijksopvoedingsgesticht)* verwiesen werden.[1] Die Gefängnissstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige. Die Dauer der letzteren beträgt mindestens einen Tag und höchstens 15, ausnahmsweise 20 Jahre; die Dauer der Haft mindestens einen Tag und höchstens ein Jahr, ausnahmsweise ein Jahr und vier Monate. Der Gefängnisssträfling ist zur Verrichtung der ihm aufgetragenenen Arbeiten verpflichtet; der Haftsträfling verrichtet Arbeiten nach eigener Wahl und hat freie Verfügung

über seinen Arbeitsverdienst. Der Gefängnisssträfling kann, wenn er drei Viertheile seiner Strafzeit und zugleich mindestens drei Jahre in dem Gefängniss zugebracht hat, auf Widerruf entlassen werden *(voorwardelijke invrijheidstelling)*. Die Unterbringung in ein Arbeitshaus kann der Richter in den durch das Gesetz bestimmten Fällen auf die Dauer von mindestens drei Monaten und höchstens drei Jahren anordnen. Abgabe in eine Besserungsanstalt bis höchstens zum 18. Lebensjahre kann gegen Kinder unter zehn Jahren durch den Civilrichter, bei solchen Jugendlichen, welche das 10., aber nicht das 16. Lebensjahr überschritten und ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, durch den Strafrichter wegen öffentlichen Bettels,[2] sowie dann angeordnet werden, wenn die begangene Handlung unter den Thatbestand eines Verbrechens fällt, das mit Gefängnissstrafe bedroht und nicht nur auf Klage verfolgbar ist.

II. Bezüglich des Strafvollzuges sind die maassgebenden Bestimmungen in den Artt. 11 bis 13 des StGB. enthalten. Darnach wird Gefängnissstrafe von fünf Jahren und weniger ganz, Gefängnissstrafe von längerer Dauer während der fünf ersten Jahre in Einzelhaft *(afzonderlijke opsluiting)* verbüsst. Bei Verurtheilung zu einer Gefängnissstrafe von mehr als fünf Jahren kann der Justizminister auf Verlangen des Verurtheilten diesem gestatten, die übrige Strafdauer ganz oder theilweise in Einzelhaft zuzubringen. — Einzelhaft wird nicht angewendet: 1. auf Diejenigen, welche zur Zeit ihrer Verurtheilung das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; 2. auf Gefangene über 60 Jahre, es sei denn auf ihr Verlangen; 3. auf Gefangene, welche nach ärztlicher Untersuchung dazu untauglich erscheinen. — Die Gefangenen, welche ihre Strafe in Gemeinschaftshaft verbüssen, werden in Classen getheilt; dies ist auch der Fall bei den Haftsträflingen. — Im übrigen sollte ein Gesetz die Anstalten bestimmen, in welchen Gefängnissstrafe und Haft verbüsst werden. Die Einrichtung und Verwaltung dieser Anstalten, die Vertheilung der Gefangenen in Classen, die Arbeit, die Bestimmung über den Arbeitsverdienst, den Unterricht, den Gottesdienst und die Zucht sollten nach gesetzlich festzustellenden Grundsätzen im Verordnungswege geregelt werden. Hausordnungen für jede Anstalt werden durch den Vorstand entworfen und durch den König bestätigt.[3]

III. Die tiefeinschneidenden Aenderungen, welche das StGB. dem bestehenden rechtlichen Zustande gegenüber brachte, machten zahlreiche und theilweise schwierige Einführungs- und Uebergangsgesetze nothwendig. Das Strafensystem des StGB. erforderte eine gründliche Umgestaltung des Gefängnisswesens und eine beträchtliche Vermehrung der Zellen.

Unverdrossen ging die Staatsverwaltung ans Werk; vier grosse Gefängnisse mit 217 bis 234 Zellen und zwei kleinere mit je 27 Zellen brachten die Summe der verfügbaren Zellen auf die zunächst genügende Zahl von 2284. Immerhin verzögerte sich das Inslebentreten des StGB. von Jahr zu Jahr bis zum 1. September 1886. Inzwischen waren aber auch die in Aussicht gestellten Gesetze und Verordnungen erlassen worden. Ein solches[4] bestimmte die Anstalten zur Verbüssung der Gefängnissstrafe und der Haft, sowie die verwandten Anstalten; ein anderes[5] stellte die Grundsätze des Gefängnisswesens fest; eine Verordnung[6] endlich regelte die innere Verwaltung der Strafanstalten, Arbeits- und Besserungshäuser. Auf diesen Grundlagen ruht unsere folgende Darstellung.

[1] Art. 9—22, 32, 38, 39.
[2] Art. 432.
[3] Art. 22.
[4] Gesetz .vom 3. Januar 1884, *Staatsblad No. 3.* Dasselbe wurde theilweise abgeändert durch Gesetz vom 28. August 1886, *Staatsblad No. 130.*
[5] Gesetz vom 14. April 1886, *Staatsblad No. 62.*
[6] Vom 31. August 1886, *Staatsblad No. 159*; 116 Artikel fassend.

## § 24.

## Die Strafanstalten und das System des Strafvollzuges.

I. Die Strafanstalten und ihre Bestimmung. Die Gefängnisse zerfallen in Strafgefängnisse, Verwahrungsgefängnisse und Passantenhäuser. In den Strafgefängnissen wird die bürgerliche und militärische Gefängnissstrafe, in den zweitgenannten Anstalten ausser der Untersuchungshaft die bürgerliche und militärische Haftstrafe vollstreckt; die Passantenhäuser sind nur zum Aufenthalte durchziehender Gefangener (der Transport erfolgt in Zellenwagen) bestimmt. Die Strafgefängnisse zerfallen wieder in allgemeine, in den Hauptstädten der Arrondissements befindliche, unseren Gerichtsgefängnissen etwa entsprechend;[1] und in besondere, unseren Strafanstalten entprechende. Ueber die Verwendung der besonderen Strafgefängnisse verordnet das Gesetz vom 4. Januar 1884 Folgendes:[2]

1. Zur Aufnahme von den zu lebenslanger Gefängnissstrafe oder zu mehr als fünfjähriger zeitiger Gefängnissstrafe Verurtheilten sind bestimmt *Leeuwarden* für Männer und *Gorinchem* für Weiber.

2. Für die zu Gefängnissstrafe von mehr als drei Monaten und nicht mehr als fünf Jahren Verurtheilten, gegen welche wegen Alters über 60 Jahren oder wegen Krankheit die Einzel-

haft nicht angewendet wird,[3] sind bestimmt 'sHertogenbosch für Männer und Eindhoven für Weiber.

3. Für die zu gleicher Strafe (wie unter 2) Verurtheilten welche bei Antritt der Strafe das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben und wegen ihres Alters unter 14 Jahren oder wegen Krankeit in Gemeinschaftshaft angehalten werden müssen, sind bestimmt 'sHertogenbosch[4] für Knaben, Amersfoort für Mädchen.

4. Als Reichsarbeitsanstalten sind bestimmt Veenhuizen II. und III., sowie Hoorn für Männer, Veenhuizen I. für Weiber.

5. Als Reichserziehungsanstalten endlich sollen verwendet werden Alkmaar und Doetinchem für Knaben, Montfoort für Mädchen.

II. Das System des Strafvollzuges. Durch die trotz aller Hindernisse stufenweise fortschreitende Entwickelung des Zellensystems (und zwar ohne *stalls* in Kirche und Schule und ohne Spazierhöfchen) charakterisirt sich das Niederländische Gefängnisswesen. Aber über jenem ist die sorgfältige Regelung der Gemeinschaftshaft, soweit dieselbe noch Anwendung findet, nicht vergessen worden. Die nächtliche Trennung in eisernen Alkoven ist grundsätzlich vorgeschrieben und wird allmählich durchgeführt. Die Mängel der Gemeinschaftshaft werden durch eine sorgfältige Classificirung der Sträflinge gemildert. Abgesehen von den zu lebenslanger Strafe Verurtheilten, welche bei Tag und Nacht, auch beim Spaziergang, in der Schule und in den Krankensälen von den übrigen Gefangenen strenge getrennt werden, sind die Gefängnisssträflinge in drei Classen eingetheilt: in die 1. Classe oder Strafclasse kommen Diejenigen, welche in der Anstalt sich schlecht betragen; in die 2. Classe die Rückfälligen bei ihrer Einlieferung in die Anstalt; in die 3. Classe alle Uebrigen. Die Angehörigen der 1. Classe werden in Ansehung des Briefwechsels, der Besuche und anderer Vorrechte ungünstiger behandelt als die Angehörigen der beiden anderen Classen. Die gleiche Classeneintheilung kehrt in den Arbeitsanstalten wieder, während in den Verwahrungshäusern und Erziehungsanstalten die Rückfallsclasse entfällt. Gefangene, welche sich durch Fleiss und gutes Betragen auszeichnen, können zur vorzeitigen Entlassung vorgeschlagen werden. Bei Jugendlichen, welche längere Zeit in einer Strafanstalt oder in einer Erziehungsanstalt zugebracht haben, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der Uebergang in die Freiheit nicht unvermittelt erfolge; sie können zu diesem Zwecke gegen das Ende ihrer Strafzeit zu Botengängen ausser dem Hause und ohne Begleitung verwendet werden. So nähert sich also die Niederländische Gemeinschaftshaft einem zielbewussten, aber vorsichtigen Progressivsystem.





[1] Einer Uebersicht, welche im 1. Hefte der in Note 1 bei § 1 erwähnten Niederländischen Zeitschrift S. 128 enthalten ist, entnehme ich, dass solche *„gewone Strafgevangenissen“* im Ganzen (in den Sprengeln der 6 *„Gerechtshoven“* [Obergerichte]) 25 mit einem Belagraum für 2776 Köpfe, mit 2103 Zellen für Einzelhaft und 97 Räumen für Gemeinschaftshaft bestehen. Die grössten befinden sich zu Rotterdam (383 Zellen), Groningen (232), Arnhem (214), Breda (210), 'sGravenhage (209), Amsterdam (207) und Utrecht (183 Zellen). Alle andern haben unter 100 Zellen. Die meisten derselben dienen einstweilen auch als Verwahrungshäuser, ausser den 21 für diesen Zweck besonders bestimmten Anstalten (im Ganzen also sind 46 *„huizen van bewaring“* vorhanden).

[2] Vgl. die Uebersicht im 2. Hefte der genannten Zeitschrift, Beilage. Zu beachten ist, dass Leeuwarden gegenwärtig noch nicht für den Vollzug der Einzelhaft eingerichtet ist und die dieser Anstalt zugewiesenen Männer daher vorläufig im Zellengefängnisse zu Groningen untergebracht werden; ferner, dass der König befugt ist statt der ebenfalls noch nicht vollständig eingerichteten Strafgefängnisse zu Gorinchem, 'sHertogenbosch, Eindhoven und Amersfoort andere geeignete Gebäude zu bestimmen.

[3] StGB. Art. 12.

[4] Gesetz vom 28. August 1886.

---

## § 25.

## Die Verwaltung der Gefängnisse.

I. Die Organe der Verwaltung. Die Oberleitung der Gefängnisse und der Arbeitshäuser ist dem Ministerium der Justiz übertragen (seit 1842). Die Verwaltung jeder dieser Anstalten wird unter der Ueberwachung eines Aufsichtsrathes (*colleges van regenten*) durch einen Director oder einen Kerkermeister geführt. Die Mitglieder des aus mindestens drei Personen bestehenden Aufsichtsrathes werden vom Könige ernannt; sie empfangen keine Besoldung, aber eine Vergütung ihrer Baarauslagen; sie führen die Aufsicht über sämmtliche Angelegenheiten der Verwaltung und erlassen in der Regel alle dienstlichen Anordnungen. Besondere Bestimmungen gelten für die Arbeitshäuser zu Veenhuizen, deren Directoren zunächst der Aufsicht eines mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteten Hauptdirectors untergeordnet sind, der seinerseits dem Aufsichtsrathe untersteht. Die Directoren der Gefängnisse werden von dem Könige, die Kerkermeister von dem Justizminister ernannt. Die Ersteren beziehen, in vier nach den Anstalten verschiedenen Rang- und Gehaltsstufen, ein Gehalt von 500 bis 1600 fl. und Freiwohnung (mit freier ärztlicher Behandlung); der Hauptdirector von Veenhuizen hat neben freier Wohnung ein Gehalt von 2000 fl. Seelsorger und Lehrer, Aerzte und Apotheker ergänzen das Beamtenpersonal; zu den Unterbeamten zählen die Aufseher, Pförtner und Diener. Der ärztliche Dienst wird an den Orten, in welchen Militär liegt, in der Regel einem Militärarzt, sonst einem bürgerlichen Arzt unter militär-

ärztlicher Aufsicht, gegen feste Besoldung übertragen, die Arzneimittel sind unter derselben Voraussetzung von der Garnisonsapotheke zu liefern.

II. Die Verpflegung der Gefangenen wird in der Regel in eigener Verwaltung besorgt, kann aber in kleineren Gefängnissen gegen einen festen Satz für den Verpflegungstag einem Unternehmer übertragen werden. Die Kost der gesunden Gefangenen wird durch den Minister im Verordnungswege festgestellt; die Kost der Kranken hat der Arzt in jedem Einzelfalle nach Maassgabe der für Militärlazarethe geltenden Bestimmungen vorzuschreiben. Das Tragen eigener Kleider ist allen Gefangenen gestattet, deren Strafzeit die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt.

In allen Anstalten, mit Ausnahme der Strafgefängnisse für Jugendliche, der Passantenhäuser und der Erziehungsanstalten, sind Cantinen eingerichtet, aus welchen die Gefangenen drei- bis viermal wöchentlich bestimmte Genussgegenstände (Tabak wird nur in Leeuwarden und Veenhuizen ausnahmsweise gestattet) zu festgesetzten Preisen entnehmen können.

Die Pistole (Selbstverköstigung) besteht nur noch in den Verwahrungshäusern.

III. Arbeit und Arbeitslohn. Die Arbeitskraft der Sträflinge wird, soweit möglich, zur Anfertigung von Gegenständen des Staatsbedarfes verwendet. Die Vertheilung dieser Leistungen auf die verschiedenen Anstalten erfolgt nach einem alljährlich festzustellenden Plan. Nur zur Ergänzung der Staatsarbeit ist Arbeit für Rechnung von Privaten zugelassen. Die Verwaltung hat jedoch, damit die freie Arbeit so wenig wie möglich benachtheiligt werde, dafür Sorge zu tragen, dass der Arbeitgeber einen höheren, als den tarifmässig vom Staate den Gefangenen zuerkannten Arbeitslohn bezahle; der Ueberschuss fliesst in die Staatscasse. Der von dem Gefangenen verdiente Arbeitslohn ist sein Eigenthum. Er wird zu einem Theil als Taschengeld *(zakgeld)* zur Verfügung des Gefangenen gelassen, zum andern als Austrittsgeld *(uitgagnskas)*, das übrigens der Veräusserung wie der Beschlagnahme entzogen ist, bis zu seiner Entlassung aufbewahrt. Den zu lebenslanger Gefängnissstrafe Verurtheilten und den Insassen der Verwahrungshäuser wird der ganze Betrag des Arbeitslohnes als Taschengeld, den jugendlichen Straf- und Besserungsgefangenen der ganze Betrag als Austrittsgeld gebucht. Die Arbeitsdauer ist auf mindestens zehn Stunden täglich festgesetzt.

IV. Unterricht und Seelsorge. In den Gefängnissen und den Arbeitshäusern wird den Gefangenen, welche eine mehr als drei monatliche Strafe zu verbüssen und das Alter von 40 Jahren noch nicht erreicht haben, mindestens zweimal

wöchentlich Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen ertheilt. Einzelhäftlinge empfangen den Unterricht in ihrer Zelle. An Sonn- und Feiertagen werden gottesdienstliche Uebungen gehalten.

V. Zuchtmittel. Die körperliche Züchtigung ist nur in der Strafanstalt Leeuwarden bei fortdauernder Störung der Ordnung, sowie bei Anschlägen gegen Personen zulässig; sie wird durch höchstens 50 Schläge mit dem Ochsenziemer auf den Hintern vollstreckt.

---

Kapitel IX.—XIII.

# Grossbritannien, die Scandinavischen Staaten und Russland.

Von

Generaldirector Professor Dr. Goos in Kopenhagen.

---

Kapitel IX.

## Grossbritannien und Irland.

Literatur: Edm. F. du Cane, *The punishment and prevention of crime* 1885. — Sir James Stephen, *History of the criminal Law 1—3*, 1883. — St. II. 123 ff. (Tallack, Baker, Watson). — Wilkinson, *The law of prisons*, 1878. — Vgl. auch oben S. 96. — Ferner Aschrott, Strafensystem und Gefängnisswesen in England, 1887; daselbst S. 19 ff. weitere Literatur. — Ein StGB. besitzt England bekanntlich noch nicht. — Für Irland die in Abschnitt 1 S. 116 angegebene Literatur.

§ 1.

### Die Englischen Strafen im Jahre 1830.

I. Die Strafen an Leib, Leben und Ehre, die in England wie überall einmal der Schwerpunct des öffentlichen Strafsystems gewesen waren, behaupteten noch im Jahre 1830 einen Platz im Englischen Strafwesen, jedoch bei weitem keinen so bedeutungsvollen wie früher. Die übergrosse Anwendung der Todesstrafe war eingeschränkt worden, zuerst mit Hülfe der den Geistlichen und den ihnen Gleichgestellten zugestandenen Befreiung (*the benefit of clergy*), später durch die in manchen Fällen erlaubte Substitution der Transportation, endlich und gründlichst aber durch die unter Georg IV. bei gleichzeitiger Aufhebung des Beneficiums der Geistlichen erfolgte Beseitigung der Todesstrafe bei vielen, früher derselben unterworfenen Verbrechen. Die Brandmarkung[1] und andere Leibesstrafen

waren bereits ausser Uebung oder abgeschafft, insbesondere längst schon die Verstümmelungsstrafen. Auszunehmen ist hier nur das auch heute noch zum Theil angewandte Peitschen[3] (*the whipping*). Von Schandstrafen war der Pranger (*the pillory*) im Jahre 1815 nur für Fälschungen beibehalten; zum letzten Male wurde er 1830 praktisch angewandt. Eine mildere Form der Schandstrafe, *the stocks*, blieb im Gebrauch bis 1860.

II. Die Einschränkung der gedachten Strafen hatte zu einer entsprechenden Erweiterung der Anwendung der Freiheitsstrafen geführt. Diesen Strafen fiel somit die Hauptrolle im Englischen Strafsystem anheim.

Die in England im Jahre 1830 bestehenden Freiheitsstrafen zerfallen in zwei historisch und praktisch getrennte Hauptclassen. Die eine, von älterem Ursprunge, umfasste die Einsperrung (*imprisonment*) in den alten Gefängnissen (*gaols*) oder in den von Edward VI. und Elisabeth herrührenden Verbesserungshäusern (*bridewells*, *houses of correction*). Zu der zweiten Classe gehörten die zuerst unter Karl II. eingeführte Transportation und mit ihr verwandte andere Formen der Freiheitsstrafe. Für alle die gedachten Freiheitsstrafen gemeinschaftlich waren jedoch grosse Uebelstände in der Ausführung, denen die bisherigen Reformbestrebungen nur sehr theilweise abzuhelfen vermocht hatten.

III. In Betreff der *gaols* und der *bridewells*, deren Unterschied in den meisten Fällen ausgeglichen war, lag die Wurzel dieser Uebelstände in der localen, theilweise patrimonialen Administration, welcher sie unterworfen waren (die *common gaols* unterlagen dem Sheriff, die *franchise prisons* dem privaten Eigenthümer oder der Stadtbehörde, die *bridewells* dem Richter), sowie in dem befolgten, herkömmlichen Administrationssystem. Das Eigenthum der Gefängnisse war ursprünglich als eine Einnahmequelle betrachtet. Der Gefängnissvorsteher kaufte seine Anstellung. Er erhielt dagegen das Recht von den Gefangenen Zahlung für ihren Unterhalt, sowie für den Genuss gewisser Freiheiten zu fordern. Die Administration der Gefängnisse wurde demzufolge beinahe ganz von seinem Gutdünken und seinem Interesse abhängig. Dieses System in Verbindung mit der zunehmenden Ueberfüllung, den veralteten Bauten und Einrichtungen, dem Mangel jedweder Classification u. s. w. erzeugte einen so greuelhaften Zustand, dass die Gefängnisse nicht mit Unrecht als eine Hölle auf der Erde charakterisirt werden konnten. Ein Gesetz von 1774 hatte zwar das alte Gebührensystem der Gefängnissvorsteher abgeschafft und das Gehaltssystem geboten, jedoch, wie es scheint, ohne Erfolg; denn im Jahre 1813 musste die Abschaffung erneuert werden. Mit wenigem Erfolge wurde auch lange Zeit hindurch gegen die Ueberfüllung, für hygienische Maassregeln, für Classification,

Arbeit und Unterricht der Gefangenen gekämpft. Die bezüglichen Parlamentsacte von 1774, 1778, 1784 und 1791 blieben zum grossen Theile todte Buchstaben. Nur ausnahmsweise folgten die localen Administrationen den Weisungen der Gesetzgebung, und viele der erreichten Verbesserungen gingen wiederum verloren mit der grossen Zunahme der Verbrecher in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts. Erst nachdem private Bestrebungen (Mrs. Fry, Die Gesellschaft für die Verbesserung der Gefängnissdisciplin) energisch die Sache angegriffen hatten, erfolgten bedeutende Reformen mittelst der Gefängnissacte von 1823—24. Grosse Ungleichförmigkeiten und Mängel in der Ausführung waren indess auch diesmal die unausbleibliche Folge der decentralisirten Administration, und die gedachten Acte umfassten überhaupt nicht die kleineren Gefängnisse. Eine allgemeine, durchgreifende Reform war somit 1830 bei Weitem nicht erreicht.

IV. Die Transportation nach Amerika, die ältere Anwendungsform dieser Strafe, hatte mit der Unabhängigkeit der Nordamerikanischen Staaten 1776 aufgehört. Dieselbe war als eine Art von Sclavenhandel eingerichtet gewesen. Derjenige, der den Transport übernahm, erhielt ein Recht auf die Arbeit der Transportirten für die Zeit ihrer Strafe. Bei dem Aufhören der ferneren Anwendung dieser Transportation befand sich die Regierung der schwierigen Frage gegenüber, was mit der grossen Zahl von bisher transportirten Verbrechern anzufangen.

Während schon im Jahre 1779 das Gesetz ein in wahrhaft reformatorischem Geiste gefasstes Endziel mit neuen Pönitentiäranstalten aufstellte, wurde als zeitweilige Maassregel die Unterbringung der Verurtheilten in Gefangenschiffen (*the hulks*) adoptirt. Die projectirten permanenten Pönitentiärmaassregeln hatten indess bis 1830 nur zur Erbauung einer neuen Anstalt, des Millbank-Gefängnisses, geführt, während die als zeitweilig gedachte Einrichtung der Gefangenschiffe eine für die Entwickelung des Englischen Strafwesens verhängnissvolle Dauer von zwischen 80 und 90 Jahren hatte. Dieses System stand noch im Jahre 1830 in voller Blüthe neben dem System des Millbank-Gefängnisses und neben der aufs Neue aufgenommenen Transportationsstrafe. Die Gefangenschiffe waren aber wo möglich noch schlechter für die Ziele der Strafe geeignet, als die alten *gaols*, und das Administrationssystem war nach demselben verderblichen Muster eingerichtet. Der vom localen Richter angestellte Director übernahm den Unterhalt der Gefangenen für eine bestimmte Summe. Das System realisirte in der That den der früheren Transportation zu Grunde liegenden Gedanken der „weissen Sclaven". Die Folgen in physischer, disciplinärer und moralischer Beziehung waren derartig, dass ein Schlimmeres kaum ersonnen werden kann.

Die Entdeckung Australiens führte im Jahre 1787 zur Wiederaufnahme der Transportation, freilich ohne die Anwendung der Gefangenschiffe überflüssig zu machen. Bei dieser Erneuerung waren die pönitentiären Reformgedanken in keiner Weise maassgebend. Nur die möglichste Oekonomie für die Finanzen und Abschreckung durch brutale Strenge waren ins Auge gefasst. Sobald die Verhältnisse in der neuen Colonie mit der sparsamen freien Bevölkerung es erlaubten, wurde als Regel das System der Vermiethung der Transportirten an Private adoptirt, ein System, das sich nur durch die Zeitgrenze von der Sclaverei unterschied und alle die schlimmen Folgen derselben, selbst in erhöhtem Grade, mit sich führte. Für die von Hause aus schlechtesten Elemente und Diejenigen, die sich gegen die Gesetze der Colonie verfehlten, wurden besondere Strafcolonien gegründet. Auch in diesen wucherten die Uebelstände einer alle moralischen Einflüsse ausser Acht lassenden Handhabung. Auf den ganzen, aus dem befolgten System mit Nothwendigkeit hervorgehenden Zustand konnten die wechselnden Tendenzen der bald zur Strenge, bald zur Milde geneigten Colonialgouverneure keinen dauernden Einfluss ausüben. Hier sei daher nur erwähnt die im Jahre 1829 legalisirte *ticket of leave* Praxis, welche für den Charakter der Transportationsstrafe von Bedeutung war und deren Princip in der Folge eine erweiterte Anwendung fand.

---

[1] Insbesondere waren Buchstaben auf Körpertheile, selbst offensichtlich auf die Stirn eingebrannt worden, welche jeden Dritten vor Verkehr warnen konnten. So bedeutete *BC.* = *bad character*.

[2] Das Peitschen ist zwar nicht abgeschafft worden, wird aber jetzt nur angewendet, wo es durch besonderes Statut autorisirt ist, d. h. für jugendliche Verbrecher unter gewissen Bedingungen und nach einer Acte von 1863 für erwachsene Männer wegen Raubs und *garroting*. Näheres s. Aschrott, a. a. O. S. 103 ff.

---

## § 2.

## Die Englische Gefängnissstrafe von 1830—1865.

I. Den unermüdlichen Bestrebungen der Wortführer einer Gefängnissreform gelang es 1831 eine Prüfung in dem *House of Commons*, 1834 die Absendung einer Commission nach Amerika und 1835 eine Prüfung in dem *House of Lords* herbeizuführen; 1835—36 führten diese Vorbereitungen zu einem wesentlich auf den Anheimstellungen des *House of Lords* gegründeten Gesetze. Zu diesem gesellten sich weitere Gesetze 1839, 1840 und 1845.

Gleichartige Ausführung der Strafe in allen Gefängnissen und zwar die Ausführung im Sinne der

pönitentiären Reformgedanken waren die zwei Hauptpuncte des Programms des *House of Lords*, und die spätere Entwickelung des Englischen Gefängnisswesens hat hieran festgehalten. Nur hat der erste Punct mit allerhand praktischen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, und der letztere hat den Rückschlag der Umwandelungen in der Auffassung empfinden müssen.

II. Was in erster Beziehung durch die erwähnten Acte erreicht wurde, war zunächst, dass die Gefängnissregulative vom Staatssecretär sanctionirt werden sollten, dass durch Anstellung von *inspectors of prisons*, welche alle Gefängnisse visitiren und jährlich an den Staatssecretär zu berichten hatten, die wirkliche Ausführung der gesetzlichen Erfordernisse garantirt werden sollte, dass ein von einem Comité von *inspectors of prisons* ausgearbeitetes, gleichförmiges Regulativ adoptirt wurde, dass Pläne neuer Gefängnissbauten oder der Abänderung älterer gleichfalls der Controle des Staatssecretärs unterlegt, sowie dass zum Beistande desselben und der localen Autoritäten in dieser Beziehung ein *Surveyor general of prisons* angestellt wurde.

III. In Betreff der pönitentiären Aufgaben waren das Programm des *House of Lords* und sein Vollzug auf alle wesentliche Seiten der Strafe an sich, sowie auf die Sicherheit, die Hygiene, die Moralität, die Disciplin und die Oekonomie gerichtet. Theilweise sehr ins Einzelne gehend und streng obligatorisch selbst in Nebenpuncten sich verhaltend, waren diese Regulirungen in anderen wichtigen Beziehungen facultativ gefasst, während für die Lösung einiger Hauptfragen des pönitentiären Systems nur wenig gethan war.

Facultativ in einem gewissen Grade verhielten sich die Regulirungen in Betreff der Separationsfrage. Die Ordnung von 1823—24 hatte ein Classificationssystem vorgeschrieben. Das *House of Lords* hatte dagegen die Separation ausserhalb des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Arbeit verlangt. Die Acte von 1839 überliess es den Richtern zwischen der Separation oder einer verbesserten Classification zu wählen. Unvollständig war namentlich die Regulirung der Gefängnissarbeit; nur der Grundsatz war vom *House of Lords* strenge gefordert, dass die Gefängnissbeamten keinen Vortheil von der Arbeit der Gefangenen haben durften.

IV. Die wirkliche Verbesserung des Zustandes, die durch die erwähnten Reformen herbeigeführt wurde, war zwar keineswegs zu unterschätzen; ein befriedigendes Resultat wurde jedoch bei Weitem nicht erreicht. Von grosser Bedeutung war die von der Regierung, nach dem Vorbilde des Cherry Hill-Gefängnisses (Philadelphia), vorgenommene Erbauung eines Musterzellengefängnisses in Pentonville, das 1842 eröffnet wurde. In den nachfolgenden 6 Jahren wurden nach

diesem Muster 54 neue, mit 11000 Zellen versehene Gefängnisse erbaut.

Dass indess die Gleichförmigkeit in der Strafverbüssung und bei vielen Gefängnissen die befolgten Principien für die Behandlung der Gefangenen noch sehr viel zu wünschen übrig liessen, das erhellt aus einem 1850 von dem Comité des *House of Commons* abgegebenen Gutachten. Die Speiseordnungen, die Grösse und Errichtung der Zellen, namentlich aber die Arbeitsordnungen waren sehr verschiedene. In einigen Gefängnissen wurden fortwährende Arbeit in der Tretmühle oder ähnliche Beschäftigungen aufgelegt; in anderen hingegen wurde fast nur Schulunterricht gehalten, so dass spöttisch von einer Verbrecher-Universität gesprochen werden konnte. Das Comité des *House of Commons* verlangte eine Centralautorität für das Gefängnisswesen, Durchführung der Separation ausserhalb der Arbeit, des Gottesdienstes und des Unterrichtes, Anwendung der in Pentonville befolgten völligen Separation für eine begrenzte Zeit und Errichtung von Regierungs-Bezirksgefängnissen. Diese Forderungen hatten indess keinen unmittelbaren Erfolg. Die Aufmerksamkeit war damals auf die Reform der Transportation gerichtet. Erst 15 Jahre später fing eine neue Reformperiode in Betreff der eigentlichen Gefängnisse an. Sie wird durch die Acte von 1865 und 1876, die zum jetzigen Stande der Gefängnissstrafe geführt haben, bezeichnet.

---

## § 3.

## Weitere Reform der Gefängnissstrafe, insbesondere die Gefängnissacte von 1876 für die drei Königreiche.

I. Im Jahre 1863 sprach sich ein Comité des *House of Lords* über die fortbestehenden Mängel des Gefängnisswesens in demselben Sinne, wie das *House of Commons* 1850 aus.

Es war zunächst der Angriff gerichtet gegen das alte Uebel, den grossen Unterschied der Ausführung in den verschiedenen Localitäten, und namentlich gegen den schlechten Zustand der kleinen, localen Gefängnisse, welche zum grossen Theile von den Reformen unberührt waren.

II. In dieser Beziehung gelang es jedoch auch nicht durch das Gesetz von 1865 das Uebel bei der Wurzel zu greifen. Statt die localen Administrationen durch eine centrale zu ersetzen, liess man jene bestehen, gab aber dem Staatssecretär die Macht, wenn die dem Gesetze einverleibten Regulirungen nicht befolgt wurden, den Staatsbeitrag zu sistiren, sowie durchaus un-

zweckmässige Gefängnisse zu schliessen. Sodann ward der alte in der Administration bewahrte Unterschied zwischen den *gaols* und den *houses of correction* abgeschafft und wurden die administrirenden localen Richter der Controle visitirender, von den *Quarter Sessions* ernannten Richter unterworfen.

III. Praktisch erwiesen diese Maassregeln sich jedoch unzulänglich das längst erstrebte Ziel der Gleichförmigkeit in der Ausübung der Strafe zu erreichen. Erst die Gefängnissacte von 1876, je für England, Schottland und Irland maassgebend, griffen die Sache in der einzig möglichen, radicalen Weise an, begünstigt durch Zeitumstände, welche die bezüglichen financiellen Opfer erleichterten. Die Gefängnisse wurden durch diese Gesetze zu Staatsanstalten gemacht,[1] deren Unterhalt allein den Staatsfinanzen obliegt und deren Administration folglich die Sache der verantwortlichen Regierung *(the Home secretary)* ist. Ein neues Staatsdepartement unter der Leitung des Staatssecretärs und der „*Commissioners of prisons*" wurde demgemäss geschaffen, und zur Verfügung dieser Autorität ein Stab von *Inspectors* und anderen Functionären gestellt. Die visitirenden Richter des Gesetzes von 1865 wurden abgeschafft, jedoch ein aus localen Richtern bestehendes visitirendes Comité geschaffen, um sich die Vortheile einer localen, die Autorität der centralen Admininistration nicht schmälernden Aufsicht zu sichern.

Eine schnell nach der Realisirung dieser wichtigen Reform eintretende Folge war die Schliessung vieler kleinen Gefängnisse, so dass die Zahl sämmtlicher Gefängnisse — in England und Wales — bald von 113 bis auf 59 zweckmässig im Lande vertheilte, grössere, wohleingerichtete und mit hinlänglichem Administrationspersonal versehene Gefängnisse reducirt wurde.

IV. Was sodann das System der Gefangenenbehandlung betrifft, so sind alle auf der pönitentiären Tagesordnung stehende Fragen in dem Programm des *House of Lords*-Comités von 1863 und in den Gesetzen von 1865 und 1876 behandelt und gelöst. Die in den Gesetzen von 1865 und 1876 enthaltenen Regulirungen bilden die Grundlagen der jetzigen Ordnung.

Charakteristisch für dieselbe ist zunächst die zunehmende Anwendung des Separationssystems. Obligatorisch sind zwar nur Nachtzellen für Männer, sowie Separation gewisser Classen, und den Consequenzen einer strengen Durchführung in allen Richtungen hat man sich nicht unterworfen; so wird z. B. der Unterricht theilweise in gemeinschaftlichen Classen ertheilt. Immer weiter hat jedoch die Separation ihre Herrschaft gestreckt, sowohl extensiv als intensiv, warm von den *Inspectors* der Regierung empfohlen.

Sodann ist die Durchführung eines progressiven Systems in der Strafverbüssung für die jetzige Gefängnissstrafe kennzeichnend. Durch Fleiss und gutes Verhalten kann der Gefangene successiv in verschiedenen Stadien (4 Classen) gewisse Erleichterungen und Vortheile erreichen. Jedoch ist das Stadium der bedingten Entlassung für die Gefängnissstrafe (bis zu 2 Jahren maximal dauernd) nicht angewendet, es blieb vielmehr eine Einrichtung nur für andere Strafformen, insbesondere für die Gefangenen der *convicts* (§ 5) im Gegensatz zu den *prisoners*.

V. In dem gedachten progressiven System hat auch die Frage der Gefängnissarbeit ihre Lösung gefunden. Ein qualificirtes Gefängniss mit „harter Arbeit" (*hard labour*) war 1776, als Alternative der Transportation, eingeführt. Die Acte von 1823—24 schrieben Beschäftigung aller Gefangenen vor, nebst der harten Arbeit für die dazu Verurtheilten. Das Comité des *House of Lords* war 1863 für die Verwendung aller Gefangenen zu harter Arbeit, deren Typus die Tretmühle ist, geneigt, wenigstens bezüglich eines Theils der Strafzeit. In den nachfolgenden Verhandlungen stellte sich das Bedürfniss einer näheren Bestimmung der bezüglichen Begriffe heraus. Das Gesetz von 1865 sonderte zwischen harter Arbeit erster Classe, der herkömmlichen entsprechend, und harter Arbeit zweiter Classe, als Bezeichnung anderer Gefangenarbeiten, und gab der localen Administration eine beschränkte Freiheit in der Anwendung dieser Classen, selbst bei den zur harten Arbeit Verurtheilten. In der jetzigen Ordnung ist die Anwendung dieser zwei Classen ein Element des progressiven Systems. Auch der ohne Beisatz der *hard labour*-Clausel Verurtheilte hat im ersten Stadium harte Arbeit erster Classe auszuführen, und erst in höheren Stadien wird mehr anregende und einträglichere Arbeit zugestanden.

VI. Auch mit Rücksicht auf die Speiseordnung und deren mögliche Regulirung dem progressiven System gemäss wurden umfassende Verhandlungen geführt, ehe man über die Nothwendigkeit einer wesentlich gleichförmigen Diätregulirung während der ganzen Strafzeit einig wurde.

Wie in den gedachten Beziehungen, so ist auch den anderen, pönitentiären Fragen der Hygieine, der Disciplin, der Sicherheit, des Gottesdienstes, der Erziehung, der Aufsicht, der Oekonomie u. s. w. eingehende Aufmerksamkeit geschenkt, und zum Theil sind sehr detaillirte Regulirungen gegeben worden. Die Zahlen der Statistik scheinen das in dem Eingangs erwähnten Werke von du Cane ausgesprochene Urtheil zu bestätigen, dass das Englische reformatorische Strafsystem effectiv geworden, und dass es der neuen Gesetzgebung in der Ausführung gelungen ist nicht nur die erstrebte Gleichförmigkeit, Oekonomie und verbesserte Administration, sondern

auch die Hauptsache, die Repression der Verbrechen, zu erreichen.

[1] Vgl. hierüber auch Buch V. § 3.

## § 4.

## Transportation und Schiffs-Strafe seit 1830.

I. Die Zunahme der Verbrechen, welche von 1817 bis 1831 sich verdoppelten, führte zu Untersuchungs-Comités des *House of Commons* 1831 und 1838 in Betreff der Transportation. Das geltende System wurde als nicht abschreckend und als verderblich sowohl für die Verbrecher als für die Colonisten verurtheilt.

Nach verschiedenen, weniger eingreifenden Modificationen des früher befolgten Vermiethungssystems wurde dasselbe durch ein sogenanntes *probation*-System 1842 ersetzt. Dasselbe war nach dem progressiven Gedanken eingerichtet. In einem ersten Stadium — *the probation gang*, in Vandiemensland — wurden die Transportirten mit öffentlichen Arbeiten unter Controle der Regierung beschäftigt. In dem zweiten Stadium — *the probation pass* — konnte der Transportirte mit Erlaubniss der Regierung in privaten Lohndienst eintreten, mit der Verpflichtung ganz oder theilweise den Ertrag seiner Arbeit bei der Regierung als Sicherheit seines Verhaltens zu deponiren. Sodann folgte das Stadium des *ticket-of-leave*, in welchem die Einschränkungen der Freiheit gemildert waren, und endlich eine bedingte Begnadigung *(conditional pardon)*.

Für die schlimmsten Verbrecher war das geschilderte System geschärft. Für diejenigen hingegen, die zu grösserer Hoffnung berechtigten und deren Strafzeit sieben Jahre nicht überstieg, wurde bestimmt, dass sie ein präliminäres Stadium in einer Pönitentiäranstalt des Heimathlandes (in Pentonville oder Millbank) durchmachen sollten, um dann je nach ihrem Betragen in das Stadium des *probation gang*, *probation pass* oder *ticket-of-leave* einzutreten.

II. Die wirkliche Durchführung des neuen Systems stiess indess auf praktische Schwierigkeiten, aus denen man sich durch Auskunftsmittel half, welche den Werth der ganzen Reform bedeutend verringerten. Die unter diesen Umständen wieder überhandnehmenden Uebel führten zu einer Suspension der Transportation nach Vandiemensland in den Jahren 1846—1848. Gleichzeitig (1847) wurde mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen bestimmt, dass alle *convicts* (§ 5) den ersten Theil ihrer Strafe im Heimathland nach dem System des Pentonville-Gefängnisses erstehen, dass sie sodann

in einem Gefängnisse daselbst (entweder Gibraltar oder Bermuda) einen zweiten Theil verbüssen, mit öffentlichen Arbeiten beschäftigt, und dann erst mit *ticket-of-leave* transportirt werden sollten. Daran schlossen sich verschiedene Maassregeln, darauf zielend den Colonien mögliche Unzuträglichkeiten einer zu grossen und unbeschäftigten Zahl von *ticket-of-leave convicts* zu ersparen.

III. In dieser Weise organisirt, schien die Transportation viele Bedingungen eines glücklichen Erfolges zu haben. Die früheren Erfahrungen hatten indess die öffentliche Meinung in den meisten Australischen Colonien gegen jede Transportation erregt, und für die Colonien, wo dies der Fall war, musste deshalb diese Strafe aufgegeben werden. Nur West-Australien schloss sich der „australischen Liga" gegen die Transportation nicht an, und daselbst wurde sie dann nach der Ordnung von 1847 realisirt mit der Modification, dass von dem zweiten Stadium *(the public works)* ungefähr die Hälfte in der Colonie verbüsst und dass nur männliche Verbrecher transportirt wurden. Da indess die Regierung sich verpflichtet hatte, ebenso viele freie Emigranten wie *convicts* nach West-Australien zu befördern, und verschiedene Umstände, namentlich die Goldentdeckungen anderwärts, die Zahl der freien Emigranten sehr beschränkten, nahm die Transportation immer mehr an Bedeutung ab.

Ein Gesetz von 1853 erlaubte sodann die Strafe der *penal servitude,* verbüsst in England, einer Transportationsstrafe von weniger als 14 Jahren zu substituiren; 1857 wurde die Zeitbegrenzung dieser Substitution abgeschafft. Die Transportation war von nun an in keinem Falle eine nothwendige Strafform, und seit 1867 hat die Transportation factisch aufgehört. Sie gehört nunmehr der Geschichte an und hat für die jetzige Zeit nur Bedeutung durch den Einfluss, welchen sie auf die Organisirung der Strafe der *penal servitude* geübt hat.

IV. Die neben der Transportation bestehende und zu derselben in ein bestimmtes, legales Verhältniss gesetzte Strafe der Gefangenschiffe wurde auch mehrmals Gegenstand der Vorsorge des Gesetzgebers. Der schon im Anfange des Jahrhunderts erfolgte Uebergang der Administration an die Regierung erleichterte die Verbesserungen, deren die Strafe überhaupt fähig war. Den grössten Uebeln war jedoch nicht abzuhelfen; sie waren diesen Gefängnissen inhärent. Die fortwährenden Uebel wurden 1832 vom Comité des *House of Commons* constatirt.

Die einzig mögliche Abhilfe war indess die Gefangenschiffe ganz aufzugeben. Es liess sich dies aber lange nicht realisiren. Erst 1860 wurde es grösstentheils erreicht, völlig

1875, als das diesem Muster nachgebildete Gefängniss in Gibraltar geschlossen wurde. So verschwand diese Strafe. Ihr einziger Nachlass war die Erfahrung, dass ohne angemessene Gefängnissbauten ein gutes Pönitentiärsystem unmöglich ist.

---

§ 5.

## Die Strafknechtschaft *(Penal servitude).*

I. Die aus § 4 erhellende enge historische Verbindung zwischen der jetzigen Strafknechtschaft und der Transportation hat auch auf die Länge der Zeit, für welche auf jene Strafe erkannt wird, Einfluss geübt. Während das Maximum der Gefängnisstrafe (§ 3) zwei Jahre dauert, ist das Minimum der *penal servitude* fünf Jahre (1853 drei Jahre, von 1864 an fünf Jahre), und die längeren, stereotypen Strafzeiten betragen 7, 10, 14 und 21 Jahre. Diese an und für sich irrationellen Zwischenräume, wie überhaupt der ganze Unterschied zwischen *imprisonment* und *penal servitude*, für deren Ausführung die Principien eigentlich nur in den Consequenzen der verschiedenen Länge der Strafzeit von einander abweichen, haben in der ganzen historischen Entwickelung ihre Erklärung. Auch in der Administration ist die Trennung jetzt mehr formell als reell. Unter dem Staatssecretär des Departements des Inneren werden die Gefängnisse für die Strafknechte *(the convict prisoners)* von einem *Board of directors* administrirt. Dasselbe wurde in den Jahren 1843—1844 errichtet, und somit Einheit in der Administration erreicht statt der durch specielle Acte für Millbank, Pentonville und spätere *convict prisons* etablirten Administrationen. Die Trennung der Centraladministration der *prisons* und der *convict prisons* ist zwar noch festgehalten, weicht aber immer mehr einer wirklichen Amalgamirung. Der Vorsitzende der beiden *Boards* ist dieselbe Person, wie auch der *Surveyor-general* für die Gefängnissbauten gemeinschaftlich ist.

II. Für die jetzige Ausführung der Strafknechtschaft ist zunächst das Progressiv-System charakteristisch. Ein erstes Stadium (neun Monate) wird in der Zelle verbüsst. Im zweiten und längsten Stadium schläft und speist der Gefangene in der Zelle, arbeitet aber in Gemeinschaft *(public works).* In dem dritten Stadium wird ihm die bedingte Freilassung gegönnt, Männern bis auf $^1/_4$, Weibern bis auf $^1/_3$ der Strafzeit. Den Weibern kann auch ein Zwischenstadium von neun Monaten vor der bedingten Freilassung eingeräumt werden, in welchem die Gefangene in ein von Privaten errichtetes Asyl *(refuge)* geschickt wird. Die zwei ersten Stadien sind ferner in vier progressive Classen getheilt, von denen die niedrigste, *the pro-*

*bation class*, die neun Zellenmonate und drei Monate der *public works* umfasst. Die Aufrückung ist durch das mittels Marken constatirte Verhalten des Gefangenen in den verschiedenen Richtungen bedingt, und jede höhere Classe giebt gewisse Begünstigungen, jedoch seit 1864 nicht mehr in Betreff der Speisenordnung.

Was sodann die Gemeinschaft während der *public works* betrifft, hat man sich in den Jahren 1877—1880 angelegen sein lassen eine von den progressiven Classen unabhängige Classification durchzuführen, um die besseren von den schlechteren Elementen zu trennen.

III. Die Wahl der *public works* wird durch verschiedene Rücksichten bestimmt. Während Lusk in Irland das einzige Beispiel einer *prison farm* ist, wird eine bedeutende Zahl von Gefangenen mit grossen öffentlichen Bauten in freier Luft beschäftigt. Andere und namentlich alle Gefangenen im Zellenstadium haben industrielle Arbeiten innerhalb des Gefängnisses auszuführen. Die rein mechanischen Arbeiten der Tretmühle und dgl. werden nur als Disciplinarstrafen angewendet.

IV. Gleichzeitig mit dieser Organisation ist auch allen andern pönitentiären Aufgaben die Aufmerksamkeit zugewandt worden. Im Ganzen ist die jetzige Regulirung eine befriedigende, und für deren guten Erfolg scheinen auch hier die Zahlen der Statistik zu sprechen. Zeitweise haben einzelne Puncte des Systems gegen Strömungen der öffentlichen Meinung zu kämpfen gehabt, so 1863 das *ticket-of-leave*-System, in welchem man die Quelle der *garroting*-Verbrechen sah; durch verständige Modificationen ist indess solchen Stürmen vorgebeugt, ohne den Kern des Systems zu alteriren.

---

§ 6.

## Sonstige Einrichtungen. Irland und Schottland.

I. Um das Bild der Englischen Pönitentiärinstitutionen zu vervollständigen, seien hier noch die *Reformatories* für die jugendlichen Verbrecher erwähnt. Einige schon seit dem vorigen Jahrhundert existirende private Anstalten dieser Art wurden 1838 vom Staate anerkannt; gleichzeitig wurde die erste Strafanstalt für jugendliche Verbrecher (Parkhurst auf der Insel Wight) errichtet. Diese und ähnliche Strafanstalten wurden jedoch später geschlossen, und seit 1866 besteht keine solche mehr. Die jetzigen *Reformatories* sind entweder Privatanstalten oder von localen Autoritäten gegründet. Sie sind aber vom Staate anerkannt, werden aus den Staatsfinanzen unterstüzt und stehen unter der Aufsicht und der Regulirung

von Seiten der Staatsbehörden (des *home secretary*). In die anerkannten Anstalten ist das Gericht ermächtigt jugendliche Verbrecher unter gewissen Bedingungen zu schicken. Nach einer *probation*-Zeit der Hälfte der Strafe kann die Anstalt die Zöglinge bedingungsweise entlassen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf den zweiten Abschnitt im zehnten Buch dieses Werks.

II. Als weitere Englische Institutionen von besonderer Bedeutung sind zu nennen:

1. Die Einrichtungen für die Criminalirrenfürsorge, in Buch X. Abschnitt 3 behandelt.

2. Die Polizeiaufsicht, 1871 näher geordnet; der Recidivist wird nach dem Strafablauf ihr auf sieben Jahre unterstellt. Der rechtliche Gehalt dieser Strafe wird im dritten, die geradezu musterhafte Ausführung im sechsten Buch gewürdigt werden.

3. Die besondere Entwickelung des Schutzwesens, auf welche man im elften Buch zurückkommen wird.

III. Die Gestaltung, welche das Gefängnisswesen in Irland angenommen hat, ist schon in Abschnitt I. §§ 18—20 dieses zweiten Buches geschildert worden; denn ihre Bedeutung ragt weit hinaus über die Wirksamkeit für ein einzelnes Land. Irland ist vielmehr das Versuchsfeld und die Entwickelungsstätte für das progressive System geworden und die Bedeutung dieses modernsten Systems ist nunmehr durchaus international. Die Rückwirkung der Irischen Einrichtungen auf die Grossbritannischen Schwesterländer insbesondere ist uns schon aus den vorstehenden Paragraphen klar geworden, welche auch dort einen Eroberungszug der Progressividee erkennen lassen. Jedoch scheiterte ein Versuch des Earl Majo (1863) die Zwischenanstalten auch auf England zu übertragen und auch in Irland selbst hat mit dem Ausscheiden Crofton's (1864), dem bald der verdiente Organ folgte, die Werthschätzung seines Systems sich vermindert. Eine Anstalt nach der andern ist eingegangen. Crofton selbst hatte schon 1862 betont, dass das *Public Works Prison* von Spike Island auf die Dauer keine Arbeitsgelegenheit mehr biete. Statt neue Werke zu unternehmen setzte man nach Aufhebung jenes Gefängnisses die Sträflinge bis zur Ueberzahl in das *Public Work Stage* in Mountjoy, welcher Strafort durch Unterbringung der Weiber im *Grangemorian Prison* etwas entlastet wurde. Die Zwischenanstalt von Smithfield wurde 1869 aufgehoben und auch die Farm Lusk ist in ihrem Bestand gefährdet, indem eine Commission (1884) ihren Betrieb, der auf den Sträfling jährlich etwa 1800 Mark kostet, als unverhältnissmässig theuer und die stärkere Belegung schon wegen der nöthigen Sorgfalt in der Auswahl als unthunlich bezeichnete. Es ist daher zu erwarten, dass das Irische und das heutige

Englische System, beide eins im progressiven Grundcharakter, sich durch den Wegfall der Irischen Zwischenanstalten allmählich gleichkommen werden.

IV. Auch ist eine Wirkung der Englischen Reformen auf die Schwesterländer, auf Schottland namentlich, stets zu erkennen. Ja, die meisten Einrichtungen können für England und Schottland als gleichheitliche bezeichnet werden, so dass eine besondere Darstellung des Schottischen Gefängnisswesens hier entfällt; gestreift wurde es in den vorigen Paragraphen bereits mehrfach. Bemerkenswerth ist übrigens, wie man in Schottland verhältnissmässig bald die Bekämpfung des Verbrecherthums auf seine Wurzeln gerichtet hat, durch Maassregeln für Schulwesen und gegen den Pauperismus.[1]

[1] Vgl. Watson a. a. O.

---

Kapitel X.

# Dänemark.

Literatur: Bruun, Ueber die Vollziehung der Strafarbeit, übersetzt von Elvers in Gfk. 1869. — St. II. 363 ff. (Bruun). — Goos, *Den Nordiske Strafferet, allmindelig del, i Nordisk Retsencyklopädi, 5. Hæfte,* 1882. — *Nordisk Tidsskrift for Fængselsvæesen, 1878—87.* — *Fængselsbestyrelsens Beretninger om Straffeanstalternes Tilstand.* — Bruun, *Beretning om Tilstanden i Landets samtlige Arresthuse.* 1871. — Bruun et Goos, *Notice sur l'histoire pénitentiaire du Danemark depuis 1800,* dem Römischen Congress übergeben und noch nicht veröffentlicht.

## § 7.

## Die Strafarten um das Jahr 1830.

I. Das Landesgesetz des Königs Christian V. von 1683, ergänzt namentlich durch ein Gesetz von 1789 über Bestrafung des Diebstahls,[1] ist im Jahre 1830 im Wesentlichen noch geltendes Recht gewesen,[2] und es bestanden daher neben der häufig angedrohten Todesstrafe und den Freiheitsstrafen noch ganz veraltete Strafformen.[3]

Aber gerade hierin zeigt sich ein Widerspruch zwischen Gesetz und Praxis, denn die Anwendung des königlichen Begnadigungsrechts hatte grosse Stücke des alten Strafrechts ausser Gebrauch gesetzt. Dadurch war allmählich den Freiheitsstrafen eine ganz andere und weitgreifendere Bedeutung zu Theil geworden, als ursprünglich der Fall; doch sind nur oberflächlich dabei Reformgedanken in pönitentiärem Sinne von Einfluss gewesen.

II. Schon im genannten Landesgesetz waren die zwei Hauptformen der Freiheitsstrafe vorgesehen, welche in vielfach abgeänderter Weise noch heute existiren, nämlich die Einsperrung mit Arbeitszwang und diejenige ohne solchen. Erstere wird Strafarbeit, letztere Gefängnissstrafe genannt.

III. Die Strafarbeit bestand 1830 in vier Specialformen für Männer, und zwei für Weiber, während das Landesgesetz nur eine Form für jede der beiden Geschlechter kannte. Es war diese Vervielfältigung zunächst die Folge davon, dass für die Männer neben der Strafarbeit in militärischen Anstalten — der sogenannten Strafsclaverei, zuerst unter der Marine, später in den Festungen — die Arbeit in civilen Strafanstalten eingeführt worden war, und zwar in zwei schon früh getrennten Formen, nämlich im Rasphaus, wo die Arbeit in dem als sehr peinlich betrachteten Raspeln von Farbholz bestand, und im Zuchthaus, wo andere Beschäftigungen getrieben wurden. Sodann war unter dem Einfluss der pönitentiären Reformströmung am Schlusse des vorigen Jahrhunderts sowohl für Männer als für Weiber eine Trennung gemacht zwischen dem Zuchthause und dem Verbesserungshause, in welchem letzteren für die weder auf Lebenszeit noch als unehrlich Verurtheilten auf „Verbesserung und Corrigirung“ abgesehen werden sollte. Diese 1790 für die Hauptstadt eingeführte Trennung wurde 1822 verallgemeinert. Die um 1830 bestehenden Formen der Strafarbeit waren somit Festung, Rasphaus, Zuchthaus und Verbesserungshaus; die zwei erstgenannten fanden aber nur auf Männer Anwendung.

---

[1] In der Praxis erhielt dies Gesetz auch für sonstige Delicte gegen das Eigenthum Bedeutung.

[2] Es war jedoch die Vermögensconfiscation 1824, die Verbannung ausser Lands 1827 abgeschafft worden.

[3] Verstümmelung, Brandmarkung, entehrende Strafen sonst, Bussen als Ueberreste des Compositionensystems.

---

## § 8.

## Der Strafvollzug um das Jahr 1830.

I. Das Gute, das aus der vorgedachten Classification der Verbrecher fliessen konnte, wurde nur in geringem Grade erreicht, weil die Sonderung zum grossen Theile nur dem Namen nach existirte. Die verschiedenen Arten der civilen Strafarbeit wurden nämlich regelmässig in denselben Anstalten verbüsst, deren Gebäude und ganze Einrichtung so mangelhaft waren, dass von einer Durchführung der Trennung innerhalb derselben entweder gar nicht oder nur in unvollständiger Weise die Rede sein konnte.

In der Hauptstadt wurde freilich nach einer durch Meuterei der Gefangenen verursachten Feuersbrunst 1817 eine Uebersiedelung in getrennte Gebäude der verschiedenen Kategorien eine Nothwendigkeit. Die Localitäten, mit welchen man sich unter dieser Calamität aushelfen musste, waren indess noch mangelhafter, als die früheren und paralysirten den pönitentiären Erfolg dieser Massregel.

Die wachsende Ueberfüllung der vorhandenen Anstalten konnte nur zur Verschlechterung der Zustände beitragen. Eine 1816 getroffene, an sich ziemlich radicale Maassregel, welche aller auf kürzere Zeit als 8 Monate angedrohten Strafarbeit das Gefängniss bei Wasser und Brod substituirte, erwies sich mit Bezug auf die Ueberfüllung als ein Auskunftsmittel, welches das Bedürfniss neuer Strafanstaltsgebäude als Grundbedingung aller pönitentiären Fortschritte keineswegs zu entfernen vermochte.

II. An der Befriedigung dieses Bedürfnisses war aber bei der financiellen Misère des Landes nach dem Kriege 1807 bis 1813 in den ersten Decennien des Jahrhunderts nicht zu denken. In der Unzulänglichkeit der financiellen Mittel lag überhaupt das Haupthinderniss jeder eingreifenden Reform. Hieran scheiterten die Reformbestrebungen, die sich am Schlusse des vorigen Jahrhunderts dargelegt hatten, und davon rührten die Schwierigkeiten her, mit welchen die Disciplin, die Separation der Gefangenen von der Aussenwelt, innerhalb der Strafanstalten die Separation wenigstens der Geschlechter — von einer Separation nach dem Zellenprincipe war und konnte überhaupt nicht die Rede sein —, ferner die Alimentirung der Gefangenen, die Arbeitsordnung und alle Versuche einer moralisirenden Vorsorge zu kämpfen hatten.

Bei den sparsamen, theils aus den Staatsfinanzen, theils mittels Repartition auf die bezüglichen Landestheile erhaltenen Subsidien trat der financielle Gesichtspunct bei der Arbeitsordnung in den Vordergrund. Es wurde mit verschiedenen Systemen experimentirt, auch mit dem schlechtesten, die Arbeitskraft an private Unternehmer, welche den Unterhalt der Gefangenen übernahmen, zu vermiethen. Einer rationellen Gefängnissordnung war aber dieses Hervorheben der financiellen Seite der Strafarbeit so ungünstig wie möglich.

Was unter solchen Verhältnissen für die Verbesserung der Zustände namentlich in Betreff der verbesserten Disciplin erreicht werden konnte, hing grösstentheils von der Verwaltung der Anstalten ab. Mit diesem Entschlüpfen der eigentlichen Leitung aus den Händen der centralen Justizbehörde war aber ein anderer Uebelstand verbunden, eine grosse Ungleichartigkeit in der Strafverbüssung, indem trotz desselben Namens eine an Art und Strenge oft sehr verschiedene Strafe sich ergab.

III. Die Reformströmung am Schlusse des vorigen Jahrhunderts war auch auf die Verbesserung der Gefängnissstrafe gerichtet gewesen. Der Vollzug dieser Einsperrungsart war immer Sache der einzelnen Jurisdictionsbezirke. Die dazu bestimmten Localitäten waren aber ganz primitiver Art, wenn sie nicht ganz fehlten und durch allerlei Surrogate ersetzt werden mussten. Ein Gesetz von 1793 machte diesem Nothstande ein Ende, indem es die Communen zur Verbesserung der Gefängnisse verpflichtete und den Behörden und Richtern die Pflicht der Aufsicht auferlegte. Trotzdem war der Zustand um 1830 sehr unbefriedigend, selbst den bescheidensten Forderungen in Betreff der Hygiene, der Separation und der ganzen Behandlung gegenüber. Die Aufsicht seitens des Staats war nur im geringen Maasse Wirklichkeit geworden. Um so mehr mussten die bestehenden Mängel fühlbar werden, als die schon erwähnte, 1816 eingeführte Erweiterung des Bereiches der Gefängnissstrafe nothwendig grössere Forderungen an dieselbe mit sich führte.

---

## § 9.

## Entwickelung des Strafsystems von 1830—1866.

I. Mit der Regierung Christians VIII. eröffnet sich die Reformära des Dänischen Strafwesens. In den vierziger Jahren[1] wurden die Grundlagen gelegt, die, wenn auch späterhin weiter entwickelt und modificirt, dennoch die jetzige Ordnung der Freiheitsstrafen beherrschen.

Zuerst ist zu erwähnen die Fortsetzung der Erneuerung der Strafgesetzgebung. Verschiedene systematische Gesetze von 1840, 1841 und 1847, deren Ausarbeitung A. S. Oersted zu verdanken ist, führten die strafrechtliche Behandlung der wichtigsten Verbrechen auf einen den Anforderungen der Wissenschaft und der praktischen Erfahrungen entsprechenden Stand, änderten auch an den hergebrachten Grenzen zwischen Verbesserungshaus und den anderen Formen der Strafarbeit, hielten sich aber doch im Ganzen innerhalb der bestehenden Strafformen.

II. Gleichzeitig wurde indess die Reform der Freiheitsstrafen[2] in directer Weise in Angriff genommen. Eine permanente Pönitentiär-Commission wurde 1840 geschaffen. Sie sollte die neuen Systeme prüfen, Vorschläge zu den für die Reform der „Strafarbeit“ nothwendigen Gebäuden machen und die Oberleitung der neuen Anstalten haben. Im Jahre 1841 wurde sie angewiesen auf die Abschaffung der Festungsarbeit Bedacht zu nehmen. Das leitende Mitglied der Commission war David, dessen schriftstellerische Arbeiten maassgebend wurden.

Für kürzere Strafzeiten wurde das Zellensystem unter dem hergebrachten Namen des Verbesserungshauses, für die längeren Strafzeiten hingegen gemeinschaftliche Arbeit in isolirten Abtheilungen von höchstens zwanzig Gefangenen mit Nachtzellen unter dem Namen des Zuchthauses adoptirt. Vorläufig wurde dieser Plan auf Männer beschränkt. Für die Weiber wandte man Anfangs[3] die letzte Ordnung allgemein an, jedoch mit Bewahrung (mittels strenge durchgeführter Trennung) des Unterschieds zwischen Zuchthaus und Verbesserungshaus. Sodann wurden nähere Regulative für alle Theile einer pönitentiären Ordnung angekündigt, unter Hervorhebung der religiösen und moralischen Erziehung der Gefangenen, dieser „Hauptsache der Reform". Neubauten wurden projectirt und angefangen.[4]

Im folgenden Decennium konnte die Reform in's Leben treten. Von den alten Formen der Strafarbeit wurden die Festung und das Raspelhaus durch Gesetze von 1850 und 1858 abgeschafft. Die Grenze zwischen den anderen zwei beibehaltenen Formen der Strafarbeit wurde 1857 dergestalt gezogen, dass für Strafzeiten bis auf sechs Jahre die Zellenhaft (Verbesserungshaus), für die längeren Zeiten das Zuchthaus angeordnet wurde. Die Verbüssung in der Zelle sollte ein Recht auf Reduction der Strafzeit geben (sechs Jahre in dreieinhalb Jahren). Die schroffen Gegensätze der zwei Systeme wurden vermittelt durch die Befugniss des Justizministers, die Verbüssung des Verbesserungshauses nach dem Gemeinschaftssystem, aber dann ohne Reduction, in geeigneten Fällen vorzuschreiben. Auch wurde in den Gesetzen von 1861 und 1862 auf nothwendige Ausnahmen von der Nachtzelle Rücksicht genommen, während schon früher die geplante rein äusserliche Abtheilungstrennung im Zuchthause modificirt wurde. Gemeinschaftliche Disciplinarmaassregeln wurden durch ein Gesetz von 1850 geschaffen und die alte Regel der Verurtheilung in bestimmte Anstalten aufgehoben.

III. Grosse Schwierigkeiten verursachte die Arbeitsordnung. Zuerst wurde das System der Beschäftigung der Gefangenen für Rechnung der Anstalten adoptirt. Dabei hatte man sich aber von fiscalischer Denkweise nicht völlig losgemacht, obgleich die diesen Gesichtspunct fördernde, theilweise Repartition der Ausgaben auf die bezüglichen Landestheile abgeschafft worden war. Daraus entstanden, namentlich nach der Handelskrisis von 1857, grosse Uebelstände, welche 1859, den Vorschlägen einer Specialcommission gemäss, zu einer durchgreifenden Abänderung der financiellen Ordnung und gleichzeitig zur Annahme des noch bestehenden Systems der Vermiethung der Arbeitskraft an Private führten, jedoch unter solchen Formen, dass eine störende Einwirkung auf die

pönitentiäre Ordnung seitens der Arbeitgeber unmöglich wurde. Für die Reform lag aber die Wichtigkeit dieser Umordnung darin, dass von nun an das Gewicht ausschliesslich auf den pönitentiären Werth der Arbeit gelegt werden konnte.

Andere Uebelstände entstanden daraus, dass Bettler und Landstreicher den alten Gesetzen gemäss in die Strafarbeitsanstalten verurtheilt wurden. Dem machte ein Gesetz von 1860 ein Ende, indem es der „Strafarbeit“ theils Gefängniss, theils die neue Strafart der „Zwangsarbeit“ in Armenhäusern[5] substituirte.

IV. Es waren somit allmählich alle positiven und negativen Bedingungen der Reform zu Wege gebracht. Es war dies namentlich der einheitlichen Leitung zu verdanken, welche zuerst in die Hände der ständigen Commission von 1840, dann von 1848 eines Oberinspectors des Gefängnisswesens und von 1861 an eines Ministerialraths gelegt war. Besondere Vorsorge wurde der Einführung der Zellenstrafe gewidmet. Hervorzuheben ist es, dass 1865 der progressive Gedanke auf die Verbüssung dieser Strafe, wenn auch zunächst nur in Betreff der den Gefangenen zugestandenen Arbeitsprämie, Einfluss bekam.

V. Auch für die Gefängnissstrafe brachten die vierziger Jahre eine entscheidende Reform. Nach einer 1839 stattgefundenen Untersuchung sämmtlicher Gefängnisse (Arresthäuser) wurde die Reformfrage der ständigen Pönitentiär-Commission unterbreitet. Auf den Vorschlag derselben wurden zuerst 1841 die an neu zu bauende Gefängnisse zu stellenden Forderungen fixirt, und sodann am 7. Mai 1846 eine Reihe ausführlicher Gefängnissregulative emanirt. Die völlige Isolirung in Zellen ward als Regel festgehalten, und für die Hygieine, die Disciplin und innere Ordnung wurden obligatorische Regeln getroffen. Die Verwaltung liegt dem Polizeimeister ob; unter ihm fungirt der im Arresthause wohnende Wachtmeister.

Andererseits wird der Gesichtspunct als maassgebend festgehalten, dass eine positive moralisirende Einwirkung ausserhalb der Aufgabe dieser Strafe liegt. Arbeit und Seelsorge werden angeboten, nicht aufgezwungen.

Insoweit diese Reform von neuen Bauten abhängig war, konnte die Realisirung nur eine successive sein. Die Arresthäuser sind übrigens auch für die Untersuchungsgefangenen bestimmt, und die erwähnten Regulative leiden auch auf diese Gefangenen Anwendung.

---

[1] Immerhin ist schon aus dem Jahre 1833 ein Gesetz über Bestrafung der Verbrechen gegen Leib und Leben erwähnenswerth, obwohl es das Strafsystem selbst nicht änderte.

[2] Vgl. namentlich Kgl. Rescript vom 25. Juni 1842.

[3] 1861 wurde die Zellenhaft für die kürzeren Strafen auch bei Weibern eingeführt und zwar zunächst versuchsweise.

[4] Der Krieg (1848—1850) hemmte das Bauwesen. 1853 neues Zuchthaus in Jütland (Horsens), 1859 Zellenstrafanstalt auf Seeland (Vridslöselille), 1861 und 1862 Bewilligung weiterer Neubauten, 1865 Abschluss der Bauten.

[5] Damit dabei die pönitentiären Forderungen nicht ausser Acht gelassen werden sollten, wurde vorgeschrieben, dass die Anerkennung einer Armenanstalt als geeignet zur Verbüssung von Strafe vom Justizminister abhängig sein sollte. Im Laufe der Zeit ist diese Anerkennung einer ziemlich grossen Zahl von Anstalten zu Theil geworden.

## § 10.

## Das Strafgesetz von 1866.

I. Das Strafgesetz vom 10. Februar 1866 für allgemeine bürgerliche Verbrechen brachte eine Erneuerung des Dänischen Strafrechts. Mit ihm verschwanden alle noch, wenigstens der Form nach, existirenden Ueberreste einer veralteten Strafauffassung. Nur für einzelne Fälle ist die Todesstrafe und für Minderjährige die Möglichkeit einer körperlichen Züchtigung bewahrt. Die Freiheitsstrafen, nebst den Bussen für kleinere Fälle, behaupten sich als die fast ausnahmslose Regel im Strafwesen. Wenn hierin nur ein Festhalten und Weiterführen des schon Erreichten lag, war die weit grössere Milde des neuen Gesetzes, dem früheren Strafrecht gegenüber, eine wesentliche Neuerung, welche auf die ganze Art der Strafverbüssung vielfach in indirecter Weise Einfluss üben musste.

II. Es wurden die bestehenden zwei Hauptstrafarten, die Strafarbeit und das Gefängniss, bewahrt, ferner in Betreff der ersteren der Unterschied des Zuchthauses und des Verbesserungshauses mit der im vorigen Paragraphen angegebenen Bedeutung und näheren Bestimmungen. Die früher versuchsweise angeordnete Verwendung der Zellenhaft auf Weiber wurde definitiv adoptirt.

Auch die Gefängnissstrafe blieb wesentlich ungeändert. Die Sonderung in vier Unterarten (das Staatsgefängniss, in besonderen Anstalten verbüsst; das Gefängniss bei Wasser und Brot, Gefängniss bei gewöhnlicher Gefangenkost, und einfaches Gefängniss, alle drei in den allgemeinen Gefängnissen verbüsst) war schon im früheren Recht enthalten.[1]

III. Die einzige für die Freiheitsstrafen wichtige Neuerung war die Abänderung der Zeitgrenze des Zuchthauses. Nach dem Gesetze von 1857 grenzten sich Zuchthaus und Verbesserungshaus dadurch ab, dass Strafen über sechs Jahre in ersterem zu erstehen waren. Das Gesetz von 1866 dagegen setzt das Minimum des Zuchthauses bis auf zwei Jahre herab, während sechs Jahre als Maximum des Verbesserungshauses festgehalten werden. Für eine Strafzeit von zwei bis sechs



Jahren hat der Richter somit jetzt regelmässig die Wahl. Er wird diese danach zu treffen haben, ob die Zellenhaft den Umständen nach als geeignete Strafform anzusehen ist. Daneben wurde die Befugniss des Justizministers, die regelmässige Verbüssung des Verbesserungshauses abzuändern, auf individuelle Fälle beschränkt.

---

[1] Das Staatsgefängniss, von 6 Monaten bis auf 10 Jahre oder auf Lebenszeit, findet nur auf gewisse Staatsverbrechen Anwendung. Zwischen Gefängniss bei Wasser und Brod (2 bis 30 Tage mit näher bestimmten Unterbrechungen, wenn die Zeit 5 Tage übersteigt; in den Intervallen wird der Gefangene freigelassen, wenn seine Anwesenheit gesichert ist, sonst als Untersuchungsgefangener behandelt), Gefängniss bei gewöhnlicher Gefangenkost (2 Tage bis 6 Monate) und einfachem Gefängniss (2 Tage bis 2 Jahre; der Gefangene ist auf die reglementirte Gefangenkost nicht beschränkt) ist das Verhältniss wie 6: 4: 1. Wo das Gesetz Gefängnissstrafe ohne nähere Bestimmung androht, hat der Richter die Wahl zwischen diesen drei Formen, s. StGB. §§ 17—28.

---

## § 11.

## Neueste Entwickelung.

I. Die obgedachte Neuerung des Strafgesetzes und die zufolge der Milde desselben abnehmende Zahl der Strafarbeitsgefangenen legte der Administration zunächst eine mehr äusserliche Aufgabe auf, die Anstalten und die Vertheilung der Sträflinge nach den geänderten Verhältnissen einzurichten. Eine Reduction der Zahl der Anstalten und eine damit folgende grössere Einfachheit wurde dadurch successive erreicht.

II. Sodann aber wurde es eine Frage von grösserer Bedeutung, ob nicht unter den nunmehr gegebenen Zuständen eine weitere Entwickelung des pönitentiären Gedankens durch Einführung des progressiven Systems in die Strafverbüssung möglich und anzurathen sei. Man beschloss diese Maassregel.

Zuerst wurden bei der Zellenhaft die schon bestehenden vier Arbeitsclassen von 1867 ab in wahrhaft progressive Stadien verwandelt, jedoch ohne von dem strengen Zellensystem abzuweichen. Nur für Minderjährige wurde dasselbe gemildert.

Von noch grösserer Bedeutung war es, dass die in Gemeinschaft verbüsste Strafarbeit (das Zuchthaus und das Verbesserungshaus, wenn es ausnahmsweise in Gemeinschaft verbüsst wird) dem progressiven System durch eine Verordnung vom 13. Februar 1873 unterworfen wurde, mit vier Hauptstadien, nämlich der Vorbereitung, des Zwanges in fünf Classen, des Uebergangs und der bedingten Freilassung.

Es war und ist die Hoffnung der Administration, die von 1884 wieder von einem Oberinspector geleitet wird, dass durch dieses System, nebst einer besseren Classification der Sträflinge in den coordinirten Abtheilungen, auch bei der gemeinschaftlichen Arbeit ein guter pönitentiärer Erfolg erzielt werden kann.

III. Der jetzige Stand der Ordnung der Strafarbeit sucht den Grundgedanken zu realisiren, dass auf die Jüngeren oder nicht früher Bestraften die Zellenhaft, auf die Aelteren und namentlich die Recidivisten die gemeinschaftliche Arbeit mit relativer Isolirung und nach dem progressiven Systeme anzuwenden ist. Für die invaliden Sträflinge ist das letztere System, für die minderjährigen das erstere mitigirt. Auch hat das Strafgesetz Bedacht darauf genommen Kinder womöglich mit der Strafarbeit zu verschonen. Es besteht die Ermächtigung solche Verbrecher statt in Strafanstalten in Erziehungsanstalten zu senden. Diese sind jedoch private, wenn auch vom Staate subventionirt.

IV. In Betreff der Gefängnissstrafe ist der Neubau von Gefängnissen den Forderungen der Bestimmungen von 1841 und 1846 gemäss in stetem Fortschritt. Auch haben die Zwangsarbeitsanstalten für Bettler, Landstreicher und nach einem Gesetze von 1874 für gewisse Unzuchtsverbrecher an Zahl zugenommen. Diese Anstalten bilden jetzt ein nicht zu unterschätzendes Element des Dänischen Strafsystems.

---

## Kapitel XI.

# Norwegen.

Literatur: *Fængselsbestyrelsens Aarsberetninger om Strafanstelterne.* — *Nordisk Tidsskrift for Fængselsvæsen 1878—87.* — *Norsk Retstidende,* 1873. — Goos, *Den Nordiske Strafferet, almindelig Del, i Nordisk Retsencyklopædi, 5. Hæfte,* 1882. — St. II. 505 ff. (Smith). — Birch-Reichenwald, *Notice sur l'histoire pénitentiaire de Norvège,* dem Römischen Congress übergeben und noch nicht publicirt.

### § 12.

### Strafrechtliche Grundlagen.

I. Bis zur Trennung von Dänemark (1814) war die Entwickelung des Strafwesens in Norwegen mit dem Dänischen gemeinsam.[1] Es zerfielen demgemäss die Freiheitsstrafen in dieselben zwei Hauptarten, die Strafarbeit und das Gefängniss;[2]

doch waren die für Norwegen existirenden Unterarten der Strafarbeit nicht so zahlreich wie in Dänemark.[3] Der Beginn der Reform fällt erst in das vierte Decennium unseres Jahrhunderts.

Als im Jahre 1834 die Regierung der Repräsentation den Entwurf eines neuen Strafgesetzes vorlegte, machte sie zugleich auf die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform der Strafverbüssung aufmerksam. Die Aufhebung der Festungsarbeit als specifische, dem Militärwesen unterlegte Strafe, besondere Anstalten für weibliche Sträflinge und eine Verbüssung im Sinne des Auburn'schen Systems waren die von der Regierung hervorgehobenen Hauptpuncte. Die eingesetzte Specialcommission[4] sprach sich dagegen für das strenge Zellensystem aus. Von sieben zur Realisirung dieses Planes zu bauenden neuen Strafanstalten schlug sie vor den Anfang mit einer Anstalt in der Hauptstadt für männliche Sträflinge zu machen.

II. Der Periode der Vorbereitung folgte nunmehr eine Reihe von Reformen im Strafwesen, die jedoch nur in begrenztem Maasse den Commissionsplan von 1841 realisirten.

Zuerst ist zu nennen das neue Strafgesetz vom 20. August 1842. Nebst der in der Anwendung beschränkten Todesstrafe und der Busse behielt das Gesetz, als Schwerpunct des Strafsystems, die Freiheitsstrafe bei in den zwei herkömmlichen Formen, d. i. die Strafarbeit und das Gefängniss, die erstere in der Dauer von 6 Monaten bis auf Lebenszeit, während das Gefängniss wie früher regelmässig nur auf kurze Zeit angedroht wurde. In Betreff der Art der Verbüssung lag es ausserhalb der Aufgabe des Gesetzes die geplanten Reformen einzuführen. Nur einige allgemeine Puncte, betreffend die tägliche Arbeitszeit, die Separation nach dem Geschlechte, die Alimentation, die Hygieine und die Disciplin, wurden fixirt, während es Specialgesetzen überlassen wurde, diesen Rahmen so auszufüllen, wie ein wirklich pönitentiäres System es erheischt.

---

[1] S. voriges Cap. § 7. Das Norwegische Landesgesetz von 1687 stimmte mit den Dänischen im Wesentlichen überein.

[2] S. in Betreff der Gefängnisse das im vorigen Cap. § 8 erwähnte Gesetz von 1793.

[3] Für Männer nur Festung und Zuchthaus, für Weiber nur letzteres.

[4] 1837 gebildet, 1841 gab sie Bericht und Gutachten ab.

## § 13.

## Uebergang zum Zellensystem.

I. Dem Commissionsplan gemäss, wenn schon in reducirtem Maasse, wurde das Zellengefängniss Aakeberg erbaut (1844 bis 1851) und der Strafvollzug durch ein Gesetz von 1848 geregelt.

Die Verbüssung der Strafarbeit in dieser Anstalt wurde für männliche Sträflinge im Alter von 18 bis 30 Jahren, deren Strafzeit nicht 6 Jahre überstieg, bestimmt, freilich wegen mangelnden Platzes vorläufig nur für einen beschränkten Theil des Reiches. Männlichen Sträflingen anderer Kategorien als der gedachten konnte mit ihrer Zustimmung die Verbüssung in der Anstalt erlaubt werden. Die nähere Ordnung der Verbüssung basirte das Gesetz auf das strenge durchgeführte Zellensystem. Die Reduction der Strafzeit mit einem Drittel bei der solchergestalt verbüssten Strafe wurde vorgeschrieben.

II. Die erwähnte theilweise Einführung des Zellensystems, die Prüfung der dabei gemachten Erfahrung und die weitere Ausbildung dieser Strafverbüssung im pönitentiären Sinne durch eine progressive Ordnung mit 5 Classen, welche 1869 adoptirt wurde, war das Hauptergebniss der Reformbestrebungen bis 1870 in Betreff der Strafarbeit. Man trug Bedenken dem Commissionsplane von 1842 in der allgemeinen Durchführung des Zellensystems zu folgen, hatte aber andererseits einen anderen für kostspielige Neubauten zu befolgenden Plan nicht fixirt. Man begnügte sich damit, solche vorläufige Verbesserungen der Verbüssung in den alten Strafanstalten einzuführen, die ohne grossen Geldaufwand möglich waren, hierin geleitet durch ein vom Director des Aakeberggefängnisses 1860 abgegebenes Gutachten. Schon das Gesetz von 1848 hatte übrigens vorgeschrieben, dass die Sträflinge wo möglich beim Anfange der Strafe und unmittelbar vor deren Schluss in Einzelhaft gehalten werden sollten.

III. Auch betreffend die Gefängnissstrafe hatte das Strafgesetz von 1842 sich wegen des mangelhaften Zustandes der Locale damit begnügen müssen, gewisse allgemeine Regeln für die Verbüssung vorzuschreiben. An eine Durchführung der Isolirung erlaubten die vorhandenen Verhältnisse nicht zu denken. Die Nothwendigkeit neuer Gefängnissbauten wurde indess mehr fühlbar, und im Jahre 1854 wurde mit Bezug hierauf eine Commission gebildet, um die nöthigen Vorschläge zu machen. Ein Gesetz vom 13. October 1857 wurde demnächst durchgeführt, wodurch für ein ganzes Netz von neuen, nach dem Zellensystem eingerichteten Bezirksgefängnissen (*Districtsfængsel*)[1] gesorgt wurde. Das Princip wurde

festgehalten, dass die Unterhaltung dieser Gefängnisse Sache der Bezirke[2] ist, während der Staat die bedeutenden Herrichtungskosten mit den Bezirken theilte. Durch einen grossen Geldaufwand wurden in dieser Weise die Vorbedingungen einer zweckmässigen Verbüssung der Gefängnissstrafe geschaffen. Das Princip der Verbüssung ist übrigens dasselbe wie in Dänemark. Gelegenheit zur Arbeit soll dargeboten werden; nur für Kinder ist die Beschäftigung obligatorisch.

Die Entwickelung der Gefängnisstrafe ist bis jetzt im Sinne des Gesetzes von 1857 weitergeführt.[3] Für jugendliche Verbrecher, die mit der Strafe verschont werden, bestehen private, aber vom Staate subventionirte Erziehungsanstalten.

---

[1] Die Districtsgefängnisse dienen regelmässig zur Untersuchungshaft und zur Verbüssung der Gefängnissstrafe; letztere stuft sich ab in Arrest (32—240 Tage, eigenes Zimmer, Selbstbeköstigung), Gefängniss bei gewöhnlicher Gefangenkost (16—120 Tage, Ausschluss des Branntweins) und Gefängnissstrafe bei Wasser und Brot (4—30 Tage, je nach dem 5. Tage Unterbrechung durch gewöhnliche Kost an 1—3 Tagen), welche drei Strafformen im Werthverhältniss von 8:4:1 stehen; vgl. StGB. §§ 15—23, 28. Die Beschäftigung der Gefangenen erfolgt nur auf Wunsch; StGB. § 24. Die Einzelhaft mit Ausschluss des Verkehrs ist nur bei den zwei schwereren Formen vorgeschrieben; Gesetz von 1857 § 1.

[2] Jedes Amt mit den zugehörigen Dörfern und jede Stadt bildet einen District. Der Amtmann (Königl. Leiter der Bezirksregierung) hat die Oberverwaltung der Gefängnisse des Districts, während die Verwaltung selbst in den Städten dem Beivogt, Polizeimeister oder einer Magistratsperson, auf dem Lande dem Vogt oder *Sorenskriver* nach Bestimmung des Königs obliegt. Die nächste Controle, namentlich in ökonomischer Hinsicht, führen von der Gemeindebehörde gewählte Aufsichtsmänner. Im Gefängniss selbst wohnt der Wachtmeister, eventuell mit weitern Aufsehern. Der Gefängnissbau enthält auch die Gerichtslocale. Vgl. Gesetz vom 13. October 1857 §§ 8, 15, 16, 23—30.

[3] Eine Königl. Resolution vom 29. October 1859 giebt genaue Bauvorschriften. Vgl. auch den Normalplan im Anhang zu Buch IV.

---

## § 14.

## Weitere Reformen.

I. Die auf die Herstellung des Aakeberggefängnisses und der Bezirksgefängnisse angewandte Kraft hatte eine gründliche Reform der noch nach den älteren Regeln verbüssten Strafarbeit in den Hintergrund geschoben. Die wirksame Initiative zur Vollführung der in dieser Beziehung zurückstehenden Reform ist der Herstellung einer besonderen centralen Gefängnissbehörde zu verdanken. Schon im Jahre 1870 von der Regierung angefordert, wurden die nöthigen Mittel zu dieser Institution 1875 von der Repräsentation bewilligt, und von nun an folgte eine Reihe von Re-

formmaassregeln, die um so rühmenswerther sind, weil die Administration grössere Neubauten nicht zur Disposition gehabt und daher einen Abschluss der Reform nicht hat erreichen können.

Andererseits ist das Reformbestreben der Administration dadurch erleichtert worden, dass die Verhältnisse und namentlich die Revision des Strafgesetzes mittels der Novelle vom 3. Juni 1874 eine bedeutende Minderung der Zahl der zur Strafarbeit Verurtheilten herbeigeführt haben.

II. Unter den realisirten Reformen ist zunächst hervorzuheben die Beseitigung der Unterschiede zwischen Festung und Zuchthaus als zwei Arten von Strafarbeit. Die von Alters her bestehende Verschiedenheit in der Verbüssung war allmählich vermindert worden. Es konnte dann ein Gesetz von 1877 der früheren gesetzlich bestimmten Zuweisung der Sträflinge an die verschiedenen unter der Herrschaft des Gemeinschafts-Systems stehenden Strafanstalten die Vertheilung durch administrative Ordnung des Königs substituiren und endlich auch die formelle Trennung aufheben, indem die Strafanstalten in den Festungen entweder niedergelegt oder der civilen Administration unterstellt wurden.

Die Verschmelzung beider Strafen und die Abnahme der Sträflinge hat es weiter erlaubt, die Zahl der dem Gemeinschafts-System unterworfenen Anstalten von 7 bis auf 3 zu reduciren und, wie lange ersehnt war, in der einen von diesen alle weiblichen Sträflinge zu sammeln.

III. Ferner sind die Regeln, betreffend die Kategorien der dem Zellengefängnisse in Aakeberg zugewiesenen männlichen Sträflinge, geändert worden. Nachdem 1880 die territoriale Begrenzung des gedachten Gefängnisses aufgehoben worden, hat ein Gesetz von 1884 festgestellt, dass die männlichen Sträflinge des ganzen Reiches, die zur Zeit ihrer Verurtheilung nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 50 Jahre sind und deren Strafzeit nicht 3 Jahre übersteigt, ihre Strafe im Zellengefängniss verbüssen sollen, mit Ausnahme gewisser Recidivisten. Facultativ und von der Zustimmung der Sträflinge bedingt ist die Zellenstrafe für andere Sträflinge, wenn sie älter als 18 Jahre sind, jedoch mit der Begrenzung, dass die Isolirung nicht länger als 4 Jahre dauern darf. Die ersten 6 Monate der Isolirung haben keine Reduction der Strafzeit zu Folge; die folgenden 18 Monate werden um ein Drittel und die restirende Zeit wird um die Hälfte reducirt.

IV. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass nach einem Armengesetze von 1863 auch in Norwegen die Strafe der Zwangsarbeit in den Armenanstalten auf Bettler und Landstreicher angewendet wird.

## § 15.

## Insbesondere die Verbesserung der noch vorhandenen Gemeinschaftsstrafanstalten.

I. Für die drei noch bestehenden, dem Gemeinschafts-System unterworfenen Strafanstalten, deren zwei für Männer, eine für Weiber bestimmt sind, hat die Administration allgemeine Ordnungen betreffend Arbeit, Disciplin, Aufsichtspersonal, Nahrung,[1] Unterricht, Seelsorge und die relative Separation gegeben. Die Arbeit geschieht für Rechnung der Anstalt, und man hat sich mit diesem System wohl befunden. Eine durchgeführte Classification in coordinirte, strenge von einander getrennte Abtheilungen ist 1882 bewirkt worden. Während der Arbeit wird das Schweigen verlangt, dagegen in den gemeinschaftlichen, für das Speisen, Schlafen und Ruhen bestimmten Localen das Gespräch erlaubt. Nachtzellen hat man in der Anstalt für weibliche Sträflinge eingeführt; in den zwei Anstalten für männliche Gemeinschaftssträflinge hat man Schlafboxes eingerichtet. Eine progressive Classification nach dem Vorbilde der Zellenanstalt ist endlich 1886 eingeführt worden, nach Annahme der Vorbedingung, dass dem Gefangenen ein Antheil des Arbeitsertrages zugestanden wird, was früher nicht der Fall war.

II. Trotz aller der erwähnten Fortschritte, welche die Verbüssung der Strafarbeit in Gemeinschaft in vielen Beziehungen auf die Höhe der jetzigen Forderungen gebracht hat, glaubt die Gefängnissadministration nicht das Ziel erreicht zu haben. Eine tiefergehende Reform ist jedoch mit den alten Gebäuden nicht möglich. Die Administration wird früher oder später neue Strafanstaltsgebäude heischen und überlegt schon jetzt die Frage, welches System für diesen Fall als maassgebend angenommen werden soll. Für eine ausgedehnte Anwendung des Zellensystems, dem Commissionsplan von 1842 gemäss, scheint sie nicht geneigt, während ein dem Irischen sich annäherndes System eher die Aussicht hat befolgt zu werden. In wie weit die in Angriff genommene erneuerte Revision des Strafgesetzes die Bedingungen des Strafsystems ändern wird, muss dahin gestellt werden.[2]

---

[1] Ein Blick auf die Speisetarife erinnert an die besondern natürlichen Verhältnisse: Stockfisch, Häring, Pferdefleisch, Milchsuppe, Syrupsuppe, Biersuppe mit Brot (*Öllebröd*) spielen eine besondere Rolle.

[2] *Nordisk Tidsskrift for Fængselsvæsen*, 1886 S. 145 ff. (B. Getz).

## Kapitel XII.

# Schweden.

Literatur: Kronprinz Oscar, *Om Straff och Straffanstalter 1840.* — Almquist, *Réforme pénitentiaire, aperçu sur la législation pénale et les établissements pénitentiaires en Suède,* 1872; *La Suède,* 1878; St. II. 557 ff.; *Résumé historique de la réforme pénitentiaire en Suède depuis 1800,* 1885. — *Fångvårdsstyrelsens Aarsberetninger om Strafanstalterne.* — Hagströmer, *Om Frihetsstraffen,* Upsala 1875. — *Nordisk Tidsskrift for Fængselsvæsen 1878—87.* — Goos, *Den nordiske Strafferet, almindelig Del, i Nordisk Retsencyklopædi, 5. Hæfte,* 1882.

## § 16.

### Das Stadium vor der Reform.

I. Das in dem Schwedischen Landesgesetze von 1734 enthaltene Strafrecht hatte durch und durch das Gepräge seiner Zeit. Entsprungen aus dem exclusiven Abschreckungsprincip legte es das Gewicht auf die Strafen an Leib und Leben, sowie auf die entehrenden Strafen. Von den Freiheitsstrafen war zwar Anwendung gemacht, gewöhnlich aber in Verbindung mit und accessorisch zu körperlicher Strafe. So war es in der Regel der Fall sowohl mit der Strafarbeit, als mit dem Gefängniss, insoweit nämlich dasselbe bei Wasser und Brot verbüsst wurde.

Die secundäre Rolle der Freiheitsstrafen, bei denen es allein oder hauptsächlich auf eine nicht zu kostspielige Einsperrung und Bewachung abgesehen war, erklärt den im höchsten Grade primitiven Zustand der Localitäten. Besondere für die Verbüssung der Freiheitsstrafen construirte Gebäude existirten nicht. Für Männer, die zur Festung verurtheilt wurden, bediente man sich der unterirdischen Festungsräume; Weiber verbüssten die Strafarbeit in Arbeitshäusern, welche früher Privatfabriken gewesen waren. Die Keller in den Residenzen der Provinzgouverneure oder im Rathhause der Städte, sowie die kleinen Haftlocale in den Jurisdictionsbezirken wurden für die Gefängnissstrafe in Anspruch genommen.

Für die Landstreicher und Leute ohne Subsistenzmittel bestand seit dem Anfang dieses Jahrhunderts die Regel, dass sie zum Heeresdienste gezwungen wurden; wo aber diese Regel nicht anwendbar war, sollten sie zu öffentlicher Arbeit in Arbeitshäusern oder an Arbeitsstationen angehalten werden. Diese Maassregel war zunächst nicht als Strafe, sondern als präventive Polizeimaassregel anzusehen. Die Subsistenzlosen, für welche die Arbeitsanstalten nicht Platz hatten, wurden in die Festungen geschickt und dort mit den Festungssträflingen vermischt.

II. Es bedarf keiner näheren Illustration, dass eine Unzahl von Uebelständen von einem solchen Zustande der Localitäten die nothwendige Folge war. Nur beispielsweise sei es hervorgehoben, dass die zur Festung verurtheilten Sträflinge nur, insofern sie ausserhalb der Gefängnissräume beschäftigt wurden, zur Arbeit angehalten werden konnten. In den Kellern der Festungsgebäude war dies schon wegen der Dunkelheit unmöglich. Nicht selten war demzufolge die Nicht-Beschäftigung Regel. Eine einheitliche Leitung des Strafwesens, diese erste Bedingung aller Fortschritte, existirte nicht. Die Festungsstrafe war theils der Marine, theils dem Heere unterstellt; dem Heere waren auch die öffentlichen Arbeitsanstalten unterworfen. Die Gefängnisse in den Kellern der Gouverneurresidenzen unterlagen der Provincialadministration, während die sonstigen Haftlocale den communalen Behörden zugewiesen waren.

Allmählich entstand auch eine Ueberfüllung der vorhandenen Localitäten. Dazu trug auch das humane Gesetz von 1779, das die Todesstrafe bei mehreren, früher mit derselben bedrohten Verbrechen abschaffte und Freiheitsstrafe substituirte, bei. Die Ueberfüllung der Arbeitsanstalten durch die Subsistenzlosen ist schon oben erwähnt. An eine Verbesserung des Zustandes war in langer Zeit nicht zu denken. Die lange Reihe von Kriegen, inneren Spaltungen und Revolutionen hatte das Reich so ermattet, dass die financiellen Mittel hierzu nicht leicht aufzubringen waren.

III. Nur sparsam sind daher nicht nur bis 1830, sondern bis in die vierziger Jahre hinein die gemachten Fortschritte. Hervorzuheben sind die in den Jahren 1819, 1824 und 1833 getroffenen Bestimmungen, welche das System, betreffend die Landstreicher und Subsistenzlosen, abänderten, ohne doch durch die genauere Festsetzung dieser Kategorien die scharfe Sonderung zwischen Strafe und präventiver Maassregel und die Trennung nicht bestrafter Personen von Sträflingen zu erreichen.

Eine Vorbereitung der späteren Reformen lag in dem Bestreben, ein neues Strafgesetz herzustellen, wozu ein Entwurf je 1829 und 1832 fertig war, sodann in der Bildung einer einheitlichen Central-Administration für gewisse Theile des Gefängnisswesens, welche 1825 beschlossen, doch erst 1842 in Wirksamkeit trat.

---

## § 17.
## Kronprinz Oscar.

I. Den Wendepunct in der Entwickelung bildet die bekannte Schrift des Prinzen, späteren Königs Oscar über Strafen und Strafanstalten, welche 1840 publicirt wurde.[1] In dieser Schrift wurden in Schweden zum ersten Male die Nothwendigkeit und das Ziel einer radicalen Reform des Strafrechts und des Strafsystems entwickelt und die die jetzige Zeit beherrschenden pönitentiären Grundgedanken mit überzeugender Kraft dargestellt. In der That reichte die Tragweite der Schrift hierüber hinaus. Die grosse Aufgabe der moralischen Prävention der Verbrechen wurde mit Bezug auf den Volksunterricht, die Armenpflege, die sittliche Verbesserung, die Religiosität und die ökonomischen Fortschritte des Volkes, nebst den Pflichten der Gesellschaft den schon Bestraften gegenüber, beleuchtet. Auf diesem Hintergrunde concludirte der Verfasser in Betreff der Strafen auf die Aufhebung der körperlichen und entehrenden Strafen und sprach die Hoffnung aus, dass in einer nicht allzu fernen Zukunft die Todesstrafe entbehrlich werden möchte.

II. Insbesondere aber wies der Prinz auf eine rationelle Verbüssung der Freiheitsstrafen als Schwerpunct des Strafsystems hin. Die Schrift liess es in dieser Beziehung nicht bei allgemeinen Entwickelungen bewenden. Sie war von einem detaillirten Gefängnissplan begleitet, indem sie das Philadelphische System für die Strafzeiten bis zu 6 Jahren, für längere Strafzeiten das Auburn'sche System empfahl. Es wurde nicht verhehlt, dass eine so grossartige Reform bedeutenden Geldaufwand verursachen würde, welcher jedoch in anderer Form dem Staate wieder zu Gute kommen werde.

III. Die mahnenden Worte des Prinzen Oscar, gepaart mit der Schaffenslust und dem Einflusse desselben, hatten einen durchschlagenden Erfolg. Sie wurden die Einleitung einer umfassenden und stetigen Reform in dem Schwedischen Strafwesen, die sich bis zum heutigen Tage ununterbrochen fortgesetzt hat.

Unter den Männern, welche dem Beispiel des Prinzen am eifrigsten und mit dem grössten Verdienste folgten, ist namentlich J. G. Almquist, der langjährige Leiter des Schwedischen Gefängnisswesens zu nennen.[2]

---

[1] In's Deutsche übersetzt von Julius. Leipzig 1841.
[2] † 1887. Vgl. die Biographie im BJ. dieses Jahrgangs.

## § 18.

## Reform des Strafrechts und der kurzen Strafen.

I. Der auf's Neue revidirte Entwurf eines Strafgesetzes wurde 1844 den Ständen vorgelegt. Man hielt es aber hier für gerathen eine Zeitlang mit stückweisen Reformen vorzugehen. Die Jahre 1841, 1849, 1855, 1858 und 1861 brachten Gesetze, die die Anwendung der Todesstrafe bedeutend beschränkten und die Executionsart humaner machten. Die Intramuranhinrichtung wurde übrigens erst 1877 eingeführt. Im Jahre 1855 ward die körperliche Züchtigung, 1841, 1855 und 1858 wurden die entehrenden Strafen abgeschafft. Einzelne wichtige Capitel des Strafgesetzes wurden von der Repräsentation in den Jahren 1844, 1855, 1858 und 1861 angenommen.

II. Endlich aber fand man die Zeit für die umfassende Codification gekommen, und das noch geltende Strafgesetz wurde 1864 emanirt. Ganz auf den modernen Principien fussend, hat dieses Gesetz, nebst einer beschränkten Anwendung der Todesstrafe für schwerste und der Bussen für leichteste Fälle, den Kern des Strafsystems in die Freiheitsstrafen gelegt. Bei deren Verbüssung ist der Unterschied zwischen der Strafarbeit und dem Gefängnisse ohne Arbeitszwang beibehalten. Die erstere ist entweder auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit — von 2 Monaten bis auf 10 Jahre — angedroht; für die letztere sind die Zeitgrenzen von einem Monate bis auf 2 Jahre. Mit Bezug auf die Art der Verbüssung der Freiheitsstrafen verweist übrigens das Strafgesetz auf Specialgesetze.

III. In dieser Beziehung war im ersten Theil der Reformperiode die Aufmerksamkeit hauptsächlich den kürzeren Freiheitsstrafen bis auf 2 Jahre zugewandt. Für diese war man einverstanden, dass das Zellensystem zur Anwendung gebracht werden sollte. Nachdem schon unmittelbar nach der Schrift Prinz Oscars die Stände eine bedeutende Summe für den Bau neuer Zellengefängnisse bewilligt hatten, wobei es aber anfangs hauptsächlich auf Untersuchungsgefangene abgesehen war, entschloss man sich dazu solche Gefängnisse für diese und für Sträflinge mit kurzer Strafzeit in allen Provinzen, theils von grösseren Dimensionen, theils kleinere Filialen, welche von den Communen unterhalten werden sollten, herzustellen.

In den Jahren bis 1864 wurden nicht weniger als 34 Provincialgefängnisse mit einer grossen Zellenzahl gebaut und in den nachfolgenden Jahren ist die Zahl vermehrt worden.

IV. Eine Königliche Verordnung von 1857 stellt die näheren Regeln für die Strafverbüssung in diesen Gefängnissen fest. Es wird in denselben die Gefängnissstrafe und die Straf-

arbeit bis auf eine Strafzeit von 2 Jahren nach dem durchgeführten Zellensystem verbüsst. Für die Gefängnisstrafe findet hierbei keine Reduction statt; bei der Strafarbeit werden die ersten drei Monate ohne Reduction verbüsst, die nachstehende Strafzeit wird mit einem Viertel verkürzt. Die Verordnung giebt sodann allgemeine von der Gefängnissadministration weiter ausgeführte Regeln betreffend Arbeit, Alimentation, Besuche u. s. w., welches Alles in einem pönitentiären Sinne geordnet ist. Für die Gefängnissstrafe gelten übrigens wesentlich dieselben Regeln wie in Dänemark und Norwegen für das „einfache Gefängniss" oder den „Arrest".

Die Arbeit, welche nur für die zur Strafarbeit Verurtheilten obligatorisch ist, geschieht in diesen Provinzialgefängnissen nicht unmittelbar für Rechnung des Staates, sondern man hat dem Gefängnissdirector die Uebernahme der Arbeitsentreprise auferlegt und ihm dafür ein Drittel des Ertrags eingeräumt, während das andere Drittel dem Gefangenen zu Gute geschrieben und das letzte Drittel zwischen dem Aufsichtspersonal und einer Sparcasse für die Gefangenen getheilt wird.

---

## § 19.

## Reform der langzeitigen Strafen.

I. Während in dieser Weise die Reform mit Bezug auf die kürzeren Freiheitsstrafen durchgeführt war, erhielt die Reformfrage in Betreff der mehr als zweijährigen Strafarbeit erst nach dem Jahre 1870 ihre Lösung. Bis dahin begnügte man sich mit den unterirdischen Festungsräumen für die Sträflinge auf Lebenszeit und mit den alten Arbeitshäusern, wo in einer steten Gemeinschaft die Sträflinge auf Zeit und subsistenzlose Leute ihren Platz hatten. Selbst 1863, als die Rede war von dem Bau einer neuen Strafanstalt, hielt man an der unbeschränkten Gemeinschaft in den Arbeits- wie in den Schlaflocalen fest. Man vermisste überhaupt einen bestimmten Plan für die Reform der langjährigen Strafarbeit, bei welcher man von der Durchführung des Zellensystems absehen zu müssen glaubte. Die dringende Nothwendigkeit einer Reform machte sich indess immer mehr fühlbar.

II. Nach reifer Ueberlegung unterbreitete die centrale Gefängnissadministration, deren Competenz auf die neu zu bauenden oder zu reconstruirenden Strafanstalten erweitert worden war, dem Könige einen durchgreifenden Reformplan (1870). Eine sorgliche Classification der Sträflinge mit durchgeführter Separation der Classen, gemeinschaftliche Arbeit in kleinen Abtheilungen, für die Nacht und die Ruhestunden

Aufenthalt in Zellen, angemessene Arbeit, in deren Rahmen auch der Ackerbau begriffen war, grosse Sorge für die religiöse und moralische Erziehung und den Unterricht, ein durch Unterricht und Prüfung ausgebildetes Aufsichtspersonal, sowie die Organisation der Gefängnissbeamten in Commissionen, um das Ziel der Gefangenenbehandlung besser zu erreichen und nach Umständen unter Zuziehung von ausseramtlichen Mitgliedern, — dies waren die Hauptpuncte des über den ganzen Bereich der pönitentiären Fragen sich verbreitenden Planes, welcher den Beifall der Regierung und (durch die Bewilligung der für die Realisirung nothwendigen Geldmittel) Seitens der Repräsentation gewann.

III. Sehr eingehend wurde auch die Frage wegen Annahme des progressiven Systems erörtert, jedoch in negativer Weise beantwortet. Weder damals noch später hat die Administration den Gedanken des Irischen Systems als zweckdienlich anerkannt, und derselbe ist somit kein Element der Strafverbüssung in Schweden. Es ist durch die Rücksicht auf die Uebelstände, die aus einem zu schroffen Gegensatze zwischen dem für die kürzeren Strafzeiten geltenden Zellensysteme und der Verbüssung der längeren Strafzeiten entstehen möchten, motivirt, dass eine Verordnung von 1873 eine beschränkte Anwendung der Zelle auch bei der langjährigen Strafarbeit vorgeschrieben hat. Es soll der Verurtheilte das erste Sechstel der Strafzeit — jedoch wenigstens sechs Monate und nicht mehr als zwölf Monate — in der Zelle gehalten werden. Für die ersten drei Monate der Zelle wird keine Reduction gegeben; für die folgenden Zellenmonate ist die Reduction mit einem Drittel angeordnet. Für die auf Lebenszeit Verurtheilten ist die zwölfmonatliche Zelle die Regel.

IV. Nach dem gedachten Plane sind vier neue Strafanstalten gebaut worden, und die Sträflinge unter diese nach ihrem Alter und dem Grad der Criminalität vertheilt. Eine nach dem älteren Muster eingerichtete Strafanstalt mit unbeschränkter Gemeinschaft besteht noch, ist jedoch nur für invalide Sträflinge bestimmt.

Die Leitung des gesammten Gefängnisswesens ist fortwährend einer besonderen Centraladministration anvertraut. Dieselbe wurde 1877 reorganisirt, solchermaassen, dass sie nunmehr in die Hände eines Generaldirectors mit dem Beistand eines sehr vollständigen Bureaupersonals gelegt ist.

In Bezug auf die Arbeit in den Anstalten für langjährige Strafarbeit ist ein anderes System als in den Provincialgefängnissen adoptirt. Die Arbeit geschieht in jenen für Rechnung privater Entrepreneurs, die den Rohstoff liefern, jedoch unter der ausschliesslichen Aufsicht der Gefängnissbeamten, und es ist der Unterhalt der Gefangenen dem privaten Entrepreneur nicht auferlegt.

---

§ 20.

### Besondere Strafarten.

I. In dem Strafgesetze ist es vorgesehen, dass die Unterbringung von Kindern, die sich gegen das Gesetz verstossen haben, in Straf-Erziehungsanstalten bewirkt werden kann. Die bestehenden Anstalten dieser Art sind jedoch nicht Staatsanstalten, können aber durch Königliche Verfügung zur Annahme solcher Kinder ermächtigt werden. Eine solche Verfügung ist z. B. bezüglich der Ackerbau-Colonie zu Hall in der Nähe von Stockholm[1] getroffen.

II. In Betreff der Landstreicher und Subsistenzlosen ist die Gesetzgebung in steter Wirksamkeit gewesen. Neue Bestimmungen in dieser Beziehung wurden 1846 und 1853 getroffen. Man fand aber, dass diese Bestimmungen der Polizei eine zu grosse Macht gaben, und hat 1885 die Materie aufs neue geordnet. Die Kategorien der bezüglichen Personen und die Formen der Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit in den dafür bestimmten Anstalten oder Stationen sind durch dieses Gesetz bestimmt. Ferner ist die Separation der Geschlechter und eine gewisse Classification vorgeschrieben. Die Trennung von den eigentlichen Sträflingen ist durch die bisher schon geschilderten Reformen des Gefängnisswesens erreicht worden.

III. Das in dem Strafgesetze als Subsidiärstrafe für nicht bezahlte Bussen beibehaltene Gefängniss bei Wasser und Brot ist 1884 abgeschafft und durch die allgemeine Gefängnissstrafe ersetzt worden.

[1] Genaue Beschreibung s. St. II. 829 ff.

---

XIII. Kapitel.

## Russland.

### A. Das Europäische Russland ausser Finnland.

Literatur: St. II. 542 ff. (de Grot und Yakowlew). — Salomon, *Notice sur l'histoire des prisons et de la réforme pénitentiaire en Russie, St. Petersbourg 1885.* — *BJ.* 1887 S. 150, 162 ff. —

§ 21.

### Der Zustand im Jahre 1830.

I. Aus dem grossen Sammelwerke der Russischen Gesetze, dessen erste Serie 1830 erschien, entstand 1832 eine (sodann

1835 in Kraft getretene) Codification, die in der That kein neues Gesetz, sondern eine Sammlung und Redaction des geltenden Rechts war. Das im 15. Bande der Codification enthaltene Strafrecht bietet ein buntes Bild von folgenden verschiedenartigen Strafübeln: Todesstrafe, bürgerlicher Tod, Verlust bürgerlicher Rechte, körperliche Strafen in 5 Formen, Arbeitsstrafe in 7 Formen, Deportation in 5 Formen, gezwungener Militärdienst, Gefängnissstrafe in 2 Formen, Bussen und geistliche Strafen.

Sieht man aber ab von den nur für besondere Verbrecher oder Verbrechen anwendbaren Strafmitteln,[1] so ergeben sich die körperlichen Strafen als Grundlage des Strafsystems, doch so, dass je nach der verschiedenen Art der körperlichen Strafe mit ihr entweder Deportation und Arbeitsstrafe oder einfache Deportation (zur Colonisation) oder endlich Arbeitsstrafe ohne Deportation verbunden[2] wurde.

II. Folgt auch hieraus, dass die Peinlichkeit der Strafen einen Grundzug des Systems bildet, so darf doch nicht verkannt werden, dass der Correctionszweck im pönitentiären Sinn seit Katharina II. den Strafvollzug beeinflusste. In der von ihr an eine 1767 gebildete Gesetzgebungscommission ertheilten Instruction (*Nakaz*) fanden die reformatorischen Gedanken der damaligen Zeit Ausdruck und war jener Zweck als leitender betont. Zwar scheiterte die gedachte Commission an ihrer allzu grossartigen Aufgabe, und ein besseres Schicksal hatte auch ein umfassender, auf das reformatorische Princip basirter Gefängnissverbesserungsplan von 1787 nicht.

Jedoch blieb das Bestreben der Kaiserin nicht ohne dauernden Erfolg. Erstens organisirte ein Gesetz von 1775 die locale Administration der Gefängnisse und sicherte dadurch diese erste, wenn auch äusserliche Bedingung einer zweckentsprechenden Strafverbüssung in den Gefängnissen. Sodann schuf das Gesetz von 1775 und ein späteres von 1783 neue für Zwangsarbeit im correctionellen Sinne berechnete Anstalten, nämlich die Zwangshäuser, welche hauptsächlich einen polizeilichen Charakter hatten, und die Arbeitshäuser für Strafen wegen geringerer Eigenthumsvergehen. Auch für den religiösen Unterricht traten praktische Maassregeln ins Leben.

III. Neue Ergebnisse für die Strafreform brachten die ersten dreissig Jahre des 19. Jahrhunderts zunächst durch die Organisation der Centralgefängnissverwaltung — seit 1819 dem Polizeidepartement des Ministeriums des Innern unterstellt —, sodann durch die Erweiterung der Competenz der provinciellen Administration auf die Zwangs- und Arbeitshäuser (1806), durch die Errichtung der den früheren militärischen Sträflingscompagnien nachgebildeten, civilen Correctionscompagnien (1827), in welchen die Gefangenen gewisser Ka-

tegorien zu correctioneller Arbeit verwendet werden sollten, vor Allem aber durch die 1819 erfolgte, vom Kaiser sanctionirte Bildung der Gefängniss-Schutzgesellschaft, welche für die spätere Entwickelung von der grössten Bedeutung wurde und deren Geschichte daher mit der Geschichte der Gefängnissreform in Russland innig verwoben ist.

Der principale Gedanke des Urhebers dieser Gesellschaft — des Engländers Walter Venning — war auf eine durchgreifender Reform in neuen, den pönitentiären Forderungen gemäss eingerichteten und durch die Gesellschaft administrirten Gefängnissen gerichtet. An die Realisirung dieses Plans war indess aus praktischen Gründen nicht zu denken. Dagegen wurde die Curatel, jedoch ohne executive Gewalt, der bestehenden und der noch zu erbauenden neuen Gefängnisse der Gesellschaft anvertraut, mit der Aufgabe, die moralische Reform der Gefangenen namentlich durch rationelle Classification und durch Organisation der Gefängnissarbeit hervorzurufen. Die grosse Bedeutung dieser Maassregel lag darin, dass die pönitentiären Aufgaben nunmehr ihr besonderes wachsames Organ hatten. Dass diese an sich öffentlichen Aufgaben einer in ihrem Ursprunge privaten, wenn auch unter der Protection des Kaisers stehenden Gesellschaft anvertraut wurden, war freilich ein innerer Widerspruch, zumal die Curatel der Gesellschaft in den folgenden Jahren nicht strenge von der Administration, namentlich der financiellen, gesondert wurde. Die Consequenzen dieses Widerspruchs machten sich aber erst in einer folgenden Zeit geltend, ohne im Anfange der Wirksamkeit der Gesellschaft als eines neuen, frischen, reformeifrigen Pönitentiärorganes Eintrag zu thun.

IV. Gleichwohl waren diese Reformen nicht voll wirksam. Erstlich war das bestehende Strafrecht ein Hinderniss weitergreifender Fortschritte; die körperlichen Strafen und die strengeren Formen der Arbeitsstrafen waren dem Einflusse derselben entzogen. Sodann bot die Deportation eigenartige Schwierigkeiten, die selbst bei der 1822 erfolgten Reform (§ 25) andere Zwecke als den pönitentiären in den Vordergrund zu stellen nöthigten. Auch waren in den Theilen des Strafsystems, in welchen die Correction als Hauptprincip anerkannt worden, die in den factischen Verhältnissen liegenden Hindernisse der Durchführung dieses Principes bei weitem nicht überwunden. In den alten Gefängnissen hatte die Schutz-Gesellschaft in dem Jahrzehnt, in welchem sie gewirkt hatte, nur einen Anfang machen können. Die Zahl der Zwangs- und Arbeitshäuser Katharina's II. war verhältnissmässig klein, und die Institution der Correctionscompagnien war mehr ein Nothbehelf, als eine Erfüllung der pönitentiären Forderungen.

---

[1] Todesstrafe nur für die schwersten, Gefängnissstrafe nur für die leichtesten Fälle. Statt der Körperstrafen für gewisse privilegirte Classen Verlust bürgerlicher Rechte.
[2] Arbeitsstrafe ohne Körperstrafe kam nicht, Deportation ohne solche nur in Ausnahmefällen vor.

---

## § 22.

## Das Strafgesetz von 1845 und die Vollzugsvorschriften.

I. Das von Nikolaus I. promulgirte Strafgesetz von 1845, der erste grosse Reformschritt nach 1830, bewahrt zwar die meisten alten Strafen, auch die körperlichen Strafen mit Ausnahme der barbarischen Knute, ferner die strengen Arbeitsstrafen und die Deportation, und bei der aufgestellten Sonderung der criminellen (peinlichen) Strafen von den correctionellen hat es den Anschein, dass nach wie vor nur der eine Theil des Strafsystems von einem pönitentiären Gedanken beherrscht sei. In Wahrheit wurden aber immense Fortschritte gemacht:

1. Was zuerst die nebst der Todesstrafe zu den criminellen Strafen gerechnete Deportation zur Strafarbeit betrifft, so erhellt aus den später zu erwähnenden Strafreglements, dass diese Strafe zwar eine sehr strenge war, aber keineswegs einer reformatorischen Verbüssung entzogen, und selbst die Strenge erklärt sich dadurch, dass für die schweren Verbrechen, die mit dieser Strafe bedroht sind, in gleichzeitigen Gesetzen anderer Staaten die Todesstrafe die Regel war, während das Russische Gesetz die letztere Strafe nur auf die schwersten Staatsverbrechen anwendete. Die anderen zu den criminellen Strafen gerechneten Deportationsarten waren schon früher nicht ausser dem Bereiche des pönitentiären Gedankens.

2. Die körperliche Strafe wurde auf einen anderen Gesichtspunct gestellt. Bisher war sie die Hauptsache, die Arbeit und die Deportation aber das Accessorium. Jetzt wurde umgekehrt die körperliche Strafe das Supplement jener Strafen als der principalen. Der Grundcharakter der mit körperlicher Züchtigung verbundenen Strafen ist nunmehr die Freiheitsberaubung nebst dem grösseren oder geringeren Arbeitszwang. Ferner wurden die Ausnahmen von den körperlichen Strafen unter Substitution des Verlustes der bürgerlichen Rechte sehr erweitert. War früher die Peinlichkeit der Strafe mit sparsamen Concessionen an den Correctionsgesichtspunct der Hauptzweck, so wurde jetzt der pönitentiäre Gesichtspunct die Hauptsache, wenn auch mit Ueberresten des alten peinlichen Systems behaftet.



3. Dass das neue Gesetz, indem es das Strafrecht von den vielen im Laufe der Zeit eingerissenen Zufälligkeiten und Willkürlichkeiten in den Strafen befreite, zum ersten Male eine aus einem einheitlichen Gesichtspuncte hergeleitete wirkliche Strafscala aufstellte, ist endlich als ein grosser Vorzug zu erwähnen.

II. Die Reformgedanken des neuen Gesetzes wurden näher illustrirt und entwickelt in den gleichzeitigen sehr ausführlichen Reglements für die Verbüssung der eigentlichen Strafarbeit, beziehungsweise der Arbeit in den Correctionscompagnien, der Arbeit in den Arbeits- und Zwangshäusern, sowie der eigentlichen Gefängnissstrafe.[1] Insbesondere ist zu erwähnen:

1. Bei der Deportation zur Strafarbeit, sowie bei der Arbeit in Correctionscompagnien war ein gewisses progressives System adoptirt, indem der Sträfling von einer ersten schwereren Classe, der Probeclasse, nach einer gewissen Minimalzeit und unter Voraussetzung guten Betragens in eine höhere, mit mehreren Begünstigungen privilegirte, sogenannte Reformclasse aufrücken konnte. Selbst der Keim einer bedingten Freilassung vor Ablauf der Strafzeit findet sich in der erstgedachten Strafe, indem die Sträflinge der Reformclasse vor Ablauf der Strafzeit die Erlaubniss erhalten können, ausserhalb des Gefängnisses zu wohnen, wenn auch immer die auferlegte Arbeit ausführend. Nach dem Ablauf der Strafzeit werden die Sträflinge der ersten Art als Deportirte behandelt, und auch die Sträflinge der Compagnien werden deportirt, wenn weder ihre Gemeinde noch eine andere Commune in den entfernteren Theilen des Europäischen Russlands sie zu empfangen gewillt ist.

2. In dem Reglement für die Arbeits- und Zwangshäuser findet sich auch eine niedere und obere Classe, erstere aber nur für die Recidivisten bestimmt, welche indess durch gutes Betragen in die höhere, privilegirte Classe aufrücken können. Sodann ist aber bei dieser Strafe auf eine sorgfältige, nach dem moralischen Standpuncte der Sträflinge bestimmte Classification und gruppenweise Separation der Gefangenen, sowie auf eine sittigende Ordnung der Arbeit Gewicht gelegt.

3. Bei den Gefängnissstrafen endlich sind die Gefangenen auch classificirt, zum Theil aber nach anderen Rücksichten; bei dieser leichteren Strafe ist die Arbeit facultativ, sowie auch der Ertrag derselben das Eigenthum der Gefangenen wird.

---

[1] Freilich sagen die Verfasser derselben sich formell und ausdrücklich von dem sogenannten Pönitentiärsystem los, dessen Gedanken sie als auf abstracte Ideen und nicht immer richtige Betrachtungen gegründet bezeichnen. Indess hat dies nur Bezug auf gewisse Theile oder Sonderarten dieses Systems, denn wenn auch die obigen Reglements nicht das Zellensystem gutheissen, sind sie doch auf den pönitentiären Gedanken der relativen Separation und Classification der Sträflinge, der instructiven und daher correctionellen Arbeit, sowie des moralischen Unterrichts gegründet. Freilich konnte mit Recht behauptet werden, dass diese Gedanken nicht erst importirt zu werden brauchten; es handelte sich in der That nur um die Weiterführung von Gedanken, die schon Katharina II. vorschwebten und die bei der Errichtung der Gefängniss-Schutz-Gesellschaft Anerkennung gefunden hatten.

---

## § 23.

## Weitere Entwickelung bis zur Abschaffung der Körperstrafen (1845—1863).

I. Bei der Ausführung der gedachten Reglements entstand bald eine grosse Schwierigkeit, von der unzulänglichen Zahl der Gefängnisslocale herrührend. Man konnte durch Anwendung des Zellensystems und dadurch motivirte Reduction der Strafzeiten der Ueberfüllung vorbeugen. Man hatte in der That eine Zeitlang Neigung hierzu, unter Einfluss der Verhandlungen der Pönitentiärcongresse in Frankfurt und Brüssel, an welchen auch Russland durch officielle Delegirte Theil nahm.[1] Die zu gewärtigenden grossen Kosten führten jedoch zum Aufgeben dieses Planes.

II. Um die Evacuation zu erreichen, ging man schliesslich einen anderen Weg, den der Strafumwandlung, und zwar in der Weise, dass die Deportation zur Entleerung der Strafanstalten dienstbar gemacht wurde. Diese Maassregel wurde durch ein Gesetz von 1853 normirt. Dass dadurch ein grosser Rückschritt in der pönitentiären Entwickelung bezeichnet wird, braucht nicht näher dargelegt zu werden. Die Deportation erhielt wieder einen hervorragenden Platz im Russischen Strafsystem. Die neue Kategorie von Deportirten, welche geschaffen wurde, konnte aber nur dazu beitragen die grossen Schwierigkeiten, mit welchen bei der Ordnung der Deportationsstrafe die Regierung schon längst zu kämpfen hatte und die ihr in der That eine wahre Sisyphusarbeit aufbürdeten, zu vermehren.

III. Während zwar nach wie vor das Ministerium des Innern die wichtigste centrale Administrationsbehörde für das Gefängnisswesen war, hatten doch auch andere Centralbehörden — das Justizministerium, die Generaladministration des Communicationswesens und der öffentlichen Bauten und die dritte Section der persönlichen Kanzlei des Kaisers — Competenz für

besondere Zweige des Strafwesens, letztere z. B. für die politischen Verbrechen. Es folgte weiter daraus, dass auch in der untergeordneten Administration die Organe sich vervielfältigten. Den Uebelständen, die von einer so verwickelten Organisation leicht die Folge sein konnten, war jedoch wesentlich dadurch vorgebeugt, dass die wirkliche Leitung immer mehr in die Hände der Gefängniss-Schutzgesellschaft überging. Der ursprüngliche Gedanke, dass diese Gesellschaft nur eine Aufsicht üben, aber nicht administriren sollte, wurde mehr und mehr verlassen. Bei dieser Sachlage war es indess eine Unmöglichkeit, den privaten Charakter der Gesellschaft zu bewahren. Die Umwandlung erfolgte durch das neue Statut für die Gesellschaft von 1851. Die alten Formen waren freilich zum grössten Theile beibehalten, durch Einführung überwiegender büreaukratischer Elemente in die Organisation der Charakter aber wesentlich geändert. Es war in der That nunmehr die Gesellschaft ein officielles oder halbofficielles Organ, und diese Umänderung erhielt 1855 die definitive Sanction, indem die Gesellschaft dem Ministerium des Innern unterstellt und der Minister ihr geborener Präsident wurde. Es war dieses Vorgehen die nothwendige Consequenz der Entwickelung, welche indess nicht ohne ungünstige Wirkungen für die Reform war. Die büreaukratischen Elemente, die mit anderen öffentlichen Aufgaben beschäftigt waren, konnten der Reform weder Zeit noch Eifer in dem Maasse zuwenden, wie die Gesellschaft in der früheren Organisation. Dadurch verlor allmählich die Gesellschaft die Fähigkeit, die noch unerfüllten pönitentiären Aufgaben zu lösen.

---

[1] Auch bis in die neueste Zeit hat Russland sein hervorragendes Interesse der Pflege internationaler Studien über das Gefängnisswesen geschenkt. Die Internationale Gefängniss-Commission, ein ständiges, aus Vertretern vieler Staaten gebildetes Organ hierzu, welches das *BJ.* herausgiebt und von einem Congresse zum andern die Vorarbeiten leitet, wird zur Zeit von dem Chef der Russischen Gefängnissverwaltung Galkine Wraskoï präsidirt. Für 1890 hat Russland einen Internationalen Gefängniss-Congress in St. Petersburg in Aussicht genommen.

---

## § 24.

## Weitere Entwickelung bis zur Gegenwart (1863—1887).

I. Unter den humanitären Fortschritten in der Gesetzgebung, welche der Regierung Alexander II. ihr Gepräge geben, hat der Ukas vom 17. April 1863 wegen Abschaffung der körperlichen Strafen, entscheidende Bedeutung.[1] Das Strafrecht wurde dadurch auf die reinen Freiheitsstrafen basirt und es ergab sich folgeweise die Nothwendigkeit energisch

sowohl auf die Revision des Strafgesetzes als auf eine durchgreifendere pönitentiäre Reform hin zu arbeiten.

Weitere Anregungen in derselben Richtung gab die grosse Justizreform von 1864, welche durch das Strafstatut für die Friedensrichter und durch die Einrichtung neuer Pönitentiäranstalten, nämlich der Arresthäuser und der Correctionsasyle für jugendliche Verbrecher, auch unmittelbar das Strafwesen berührte.

II. Die Abschaffung der körperlichen Strafen und die gleichzeitige Aufhebung der im Gesetze von 1853 vorgeschriebenen Verwandlung der Arbeit in Correctionscompagnien in Deportation erregte auf's Neue die Frage, wie der Ueberfüllung in den bestehenden Strafanstalten abzuhelfen sei. Nur vorläufig befriedigend wirkte in dieser Beziehung die Reduction der legalen Strafzeiten, die nach ziemlich grossem Maassstabe von dem Ukas angeordnet wurde. Das Bedürfniss neuer Strafanstalten wurde dringend. Auch die neue, 1865 sanctionirte, den eingetretenen Aenderungen angepasste Ausgabe des Strafgesetzes konnte nur vorläufig eine gründliche Revision desselben ersetzen. Man musste sich zu einer definitiven Lösung dieser grossen Aufgaben bereit machen und dabei namentlich die Wahl des zu befolgenden Pönitentiärsystems treffen, sowie eine den neuen Zielen angepasste Strafscala feststellen.

Die Nothwendigkeit einer allgemeinen Reform des Strafwesens wurde sogleich anerkannt, und 15 Jahre hindurch (1863—1878) wurde durch präparatorische Arbeiten und Berathungen in verschiedenen Commissionen und im Reichsrathe, unter Betheiligung von Männern wie Sollohub, Frisch, de Grot, Galkine-Wraskoï, für eine umfassende Lösung der gesammten grossen Aufgaben gewirkt. Das nächste Resultat dieser „Periode der Commissionen" war die Erkenntniss, dass eine successive Lösung der verschiedenen Aufgaben in logischer Reihenfolge nöthig sei. Haben auch die bezüglichen Arbeiten[2] zu einem Gesammtwerk noch nicht geführt, so sind doch sehr viele Reformen zu erwähnen, welche sich immer mehr zusammenschliessen und den jetzigen Zustand des Gefängnisswesens in ein günstiges Licht setzen. Die wichtigsten dieser Reformen sind nun zu erwähnen:

III. Eine Reorganisation der mit Strafarbeit verbundenen Deportation in Sibirien erwies sich 1868 als eine Nothwendigkeit. Zahlreiche Uebelstände waren eingerissen, theils weil diese Strafarbeit der Competenz von dem Strafwesen völlig fremden Autoritäten unterlag, theils weil die verminderte Production der Fabriken und Minen es unmöglich machte allen Sträflingen Beschäftigung zu verschaffen. Mit Bezug hierauf wurde eine Reihe von Maassregeln sanctionirt,

welche einerseits durch Einführung der Deportation nach der Insel Sakhaline und durch Einrichtung von Zuchthäusern in vorhandenen öffentlichen Gebäuden in Europa der Ueberfüllung der bisherigen Deportationsorte vorbeugten, andererseits mittelst der so ermöglichten Erweiterung der Deportation der zu den Correctionscompagnien Verurtheilten auf die Entleerung dieser Strafetablissements abzielte. Es wurde indess erkannt, dass diese Maassregeln nur Auskunftsmittel waren, die dem durch ein Gesetz von 1871 wegen Bestrafung der Tödtung noch gesteigerten Bedürfnisse einer Reform der Strafarbeit nur zeitweise abhelfen konnten.

Die ferneren Reformen bestanden darin, dass neue Arbeitsfelder (Kara, Nertschinsk) in den Bereich der gedachten Strafe hineingezogen und mit den nothwendigen Gefängnissbauten versehen wurden, dass die Sträflinge, vorzugsweise die zur Reformclasse gehörenden, auch zur Arbeit in Werkstätten zugelassen wurden, besonders aber darin, dass die Verbüssung der Strafe in allen pönitentiären Richtungen der Competenz der blos technischen Administrationen, namentlich der militärischen entzogen und durch Arbeitsprämien und andere Maassregeln besser organisirt wurde. Von hoher Bedeutung endlich war die 1858—1867 ausgeführte neue Organisation der Transporteinrichtungen.[3]

IV. Die Correctionscompagnien wurden 1863 der Competenz des Ministeriums des Innern unterstellt und verloren bei der Neuorganisation 1870 gänzlich den früheren militärischen Charakter. Ihr Name wurde jetzt „Correctionsetablissements“. Der Arbeitsordnung in diesen Anstalten wurde in den Jahren 1864 bis 1870 eine besondere Sorgfalt gewidmet und dabei in einigen Beziehungen wenigstens den pönitentiären Forderungen Genüge geleistet. Freilich ist das hier im Allgemeinen befolgte Arbeitssystem — öffentliche Arbeiten in überwachten Gruppen für die Rechnung privater Entrepreneurs — an sich reich an Missständen.

Von den neuen Pönitentiärsystemen wurden, um Erfahrungen einzuziehen, schon in den sechsziger Jahren Proben in dem Zwangs- und Arbeitshause in Moskau und in dem Petersburger Gefängnisse für kurze Strafzeiten gemacht, in jenem unter höchster Leitung von Sollchub, in diesem von Galkine-Wraskoï. Es ist indess zu bemerken, dass die Zwangs- und Arbeitshäuser als solche mehr und mehr verschwinden. Im Jahre 1881 waren nur 5 übrig.

Eine für die Reorganisation der Gefängnisse bedeutende Reform wurde 1865 realisirt, indem die militärische Bewachung — freilich nur allmählich, soweit die financiellen Mittel es erlaubten — durch civile ersetzt wurde. Zu gleicher Zeit wurde der Anfang einer Verbesserung der ganzen Stellung,

namentlich der ökonomischen, der Gefängnissfunctionäre gemacht.

Die durch die Justizreform von 1864 geschaffenen Arresthäuser, für Freiheitsstrafen von kurzer Zeit und in der leichtesten Form bestimmt, sind von communalem Charakter, indem die Einrichtung, Unterhaltung und Administration den Provincialversammlungen (den „Zemstwos") unterstellt sind.

Die ebenfalls der Justizreform zu verdankenden Correctionsasyle für Minderjährige[4] sind auch nicht Staatsanstalten, wenn auch in gewissen Beziehungen vom Staate subventionirt. Ein Gesetz von 1866 lud die Zemstwos, private Gesellschaften und einzelne Privatpersonen ein, solche Anstalten zu schaffen, indem es die Principien für ihre Ordnung, dem Zwangserziehungsgedanken gemäss, mit der Möglichkeit einer bedingten Freilassung, feststellte.

V. Durch die erwähnte Reihe partieller Reformen waren die Verhältnisse gereift für die definitive Feststellung einer neuen Strafscala und die Möglichkeit gegeben diesen festen Ausgangspunct für die Vollendung der Pönitentiärreform zu gewinnen. Es geschah dies durch das Gesetz vom 11. December 1879.[5]

Eine gleichzeitige Verordnung zielt auf die Herstellung der durch das Gesetz, namentlich durch das für kürzere Strafzeiten adoptirte Zellensystem nothwendig gemachten Localitäten ab. Die Deportation zur Colonisation (ohne Strafarbeit) ist in diesem Gesetz nicht erwähnt. Die Weiterführung des in dem gedachten Gesetze enthaltenen Programmes hängt zunächst von der Organisation der Administration ab.

VI. Es ist oben erwähnt, dass die eigentliche Administration der Gefangnisse allmählich in die Hände der Gefängniss-Schutzgesellschaft gekommen war. Die Missstände dieser Ordnung wurden bald erkannt. Lange blieb jedoch das Verhältniss und die daraus folgende unhaltbare Stellung der Gefängnissaufseher bestehen. Nur wurden die neugeschaffenen Strafanstalten — so die 1868—70 eingerichteten Zuchthäuser und die zwei Petersburger Gefängnisse — der Competenz der Gesellschaft entzogen und die Vorsteher dieser Anstalten wurden deren wirkliche Chefs, in Betreff der financiellen Leitung jedoch einem Collegium von Gefängnissfunctionären unterworfen. Durch das Gesetz vom 27. Februar 1879 wurde endlich die Centraladministration des Gefängnisswesens in radicaler Weise reorganisirt. Das Gesetz schuf unter dem Ministerium des Innern theils eine Centralbehörde mit executiver Gewalt für das gesammte Gefängnisswesen unter einem Chef, mit einem Stabe von Gehilfen versehen, theils einen Gefängnissrath für die legislativen Aufgaben, bestehend aus einem Präsidenten und 7 Mitgliedern und mit dem Administrationschef als Mitglied *ex officio*.

Für die Durchführung des Reform-Programmes ist von dieser Administration in den folgenden Jahren eifrig gearbeitet worden. Die Zuchthäuser, die sich für ihren ursprünglichen Zweck überflüssig zeigten, sind in Correctionsanstalten verwandelt; die Gefängnissverhältnisse in St. Petersburg sind reformirt worden und daselbst die Proben der auf das ganze Reich zu erweiternden Pönitentiärsysteme gemacht; neue Gefängnisse sind erbaut worden, wobei namentlich das eine Zellengefängniss in St. Petersburg (für 1000 Gefangene) hervorzuheben ist; zwischen den Correctionsasylen für Minderjährige ist eine Verbindung durch periodische Repräsentantenzusammenkünfte organisirt; endlich sind für die Arbeitsorganisation,[6] für die Ausbildung des Aufsichtspersonals und für die locale Inspection der Gefängnisse Ordnungen getroffen oder projectirt. Mit raschen Schritten nähert man sich dem Abschlusse der Reform. Auch rückt zu gleicher Zeit die 1881 wieder aufgenommene Arbeit für ein neues Strafgesetz vorwärts.[7]

Diese Vorgänge sind umsomehr anzuerkennen, als die Aufgabe des Staats wegen des ausserordentlich grossen Umfangs des Russischen Gefängnisswesens[8], zumal bei gleichzeitig zu bewältigenden immensen Entfernungen, eine besonders schwierige ist.

---

[1] Von einem Vorbehalte der Anwendung körperlicher Strafe in Nothfällen wurde niemals Gebrauch gemacht. Mit den körperlichen Strafen verschwand auch die bis dahin als accessorische Strafe bestehende Brandmarkung.

[2] Zwei unter den Auspicien des Ministeriums des Inneren ausgearbeitete Projecte einer umfassenden Pönitentiärreform (1866 und 1869) erhielten nicht die Sanction, weil man die Abhängigkeit gewisser wichtiger Theile des Plans — so namentlich der Aufhebung der Deportation in Sibirien und der Einführung des Zellensystems für die Recidivisten — von einem neuen Strafgesetze oder wenigstens von der Feststellung einer neuen Strafscala anerkennen musste. Für die letzteren, unter die Competenz des Justizministeriums fallenden Aufgaben wurde sodann von 1870 ab gearbeitet, gleichzeitig aber der Entwurf der zur Competenz des Ministeriums des Inneren gehörenden Pönitentiärreform der Prüfung unterzogen. Wenn endlich 1873 die Projecte einer neuen Strafscala und einer Pönitentiärreform in den Händen des Reichsraths zur Berathung sich vereinigt fanden, so ergab sich die Nothwendigkeit einer successiven Lösung der verschiedenen Aufgaben. Die mit Rücksicht hierauf entstehenden Fragen wurden in einer neuen Commission erwogen, deren 1878 abgeschlossene Arbeiten zu den wichtigen Gesetzen von 1879 führten.

[3] Bei aller Deportation ist die Art und Weise, in welcher der Transport der Sträflinge an den entlegenen Ort, wo die Strafe zu verbüssen ist, bewirkt wird, ein für den Charakter der bezüglichen Strafe sehr wichtiges Moment. In Russland war das in dieser Beziehung seit 1830 bestehende Transportsystem wegen der ungeheuren Wegestrecken und der unentwickelten Communicationsmittel trotz der äusserlich zweckmässigen Organisation, voll unsäglicher Leiden für die Deportirten und namentlich für die zur Strafarbeit Verurtheilten. Zu Fusse, mit Fesseln bedrückt, unter strenger Bewachung mussten sie Monate, ja Jahre hindurch und deshalb auch in den strengsten Jahreszeiten den Weg zurücklegen. Zu den physischen Leiden gesellte sich eine weitgreifende Demoralisirung, welche unter diesen Umständen nicht zu vermeiden war. Bei

der grossen Zahl der Deportirten traten diese Transporte so in den Vordergrund, dass nicht zu verwundern ist, wenn das ganze Russische Strafwesen oft nach dieser ins Auge springenden Einrichtung von Nichtkennern beurtheilt wurde. Die aufopfernden Bestrebungen des Moskauer Arztes Dr. Haas für die Sache der Transportirten verdienen hier erwähnt zu werden. Die neue Organisation verkürzte durch Benutzung von Eisenbahnen, Flussschiffen und Wagen die Transportzeit; den Wintertransport vermeidet sie und setzt überhaupt die mit dem Transport verbundenen Leiden auf ein Minimum herab.

[4] Es bestanden 1883 elf solcher Anstalten mit zusammen 600 Zöglingen.

[5] Die nach diesem Gesetze projectirten Freiheitsstrafen sind vier: a. Die Deportation zur Strafarbeit (auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit), vorzugsweise in Sibirien zu verbüssen; b. die Correctionshausstrafe bis auf sechs Jahre (die Sträflinge sollen für eine bestimmte Zeit in der Zelle gehalten werden, später während der Nacht und der Freistunden isolirt, die Arbeit ist obligatorisch); c. Gefängnissstrafe auf ein Jahr (in der Zelle zu verbüssen, mit obligatorischer Arbeit); d. die Haft für drei Monate, mit facultativer Arbeit.

[6] In Warschau und einigen anderen Polnischen Gefängnissen ist man schon früher zu einer befriedigenden Arbeitsordnung gekommen. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes vom 6. Januar 1886 (*BJ.* 1887 S. 150) sind folgende: Alle zu Zuchthaus, Gefängniss oder mit Verlust bürgerlicher Rechte zur Deportation Verurtheilte sind arbeitspflichtig; diejenigen Gefängnisssträflinge, deren Delict nicht in Diebstahl, Betrug, Untreue, Unterschlagung oder Bettel besteht, haben aber die Wahl zwischen den eingeführten Beschäftigungen. Die Arbeitszeit und die freien Tage sind genau geregelt. Ueber den Ertrag der Arbeit wird in folgender Weise verfügt: a) Vom Gewinn (nach Abzug des Preises der Rohstoffe) erhalten Gefängnisssträflinge vier Zehntel, Insassen von Correctionshäusern drei Zehntel, Züchtlinge ein Zehntel; für die Deportirten besteht eine Reihe von Specialbestimmungen mit Unterscheidung der Gattungen. b) Nicht Arbeitspflichtige, namentlich Untersuchungsgefangene, erhalten den Ertrag eigener Arbeit ganz, während sie beim Anschluss an den Arbeitsbetrieb des Gefängnisses sechs Zehntel empfangen. c) Der Fiscus bezieht die Hälfte dessen, was nach *a* oben erübrigt. d) Die weitere Hälfte jenes Restes, sowie die bei *b* erübrigten vier Zehntel fallen in die bei jeder Anstalt gebildete Gefängniss-Casse, welche zur Unterhaltung der Werkzeuge und zur Remunerirung des Personals bestimmt ist; letzteres darf aber keinesfalls über ein Drittel des Gesammtgewinns beziehen.

[7] Neuerdings wurde ein Abschnitt desselben über die Verbrechen gegen das Vermögen veröffentlicht.

[8] Einer im *BJ.* 1887 S. 162 ff. gegebenen Uebersicht ist für 1885 in Bezug auf das Gefängnisswesen der gesammten Monarchie, ausgenommen Finnland und die Strafcolonie Sakhalina (etwa 3400 Köpfe), Folgendes zu entnehmen: In den 818 Gefängnissen der Gouvernements-, Districts- und sonstigen Provincialorte Europas und Asiens befanden sich über vier Fünftel des Gesammtstands, nähmlich 68962 Männer und 7732 Weiber, in den 35 Correctionshäusern waren 7823 Männer, in den 12 Zuchthäusern 5786 Männer und 745 Weiber eingesperrt. In den 6 Transportdepôts waren 2717 Männer, 723 Weiber internirt. Diese Haftorte zusammen erreichen die Zahl von 871 und bergen 94488 Gefangene (9200 Weiber). — Insbesondere bezüglich der in Sibirien ankommenden Deportirten, welche im Obigen nicht mitgezählt sind und 1883: 13003, 1884: 11757, 1885: 10230 (darunter 611 Weiber) betrugen, sind folgende Gattungen zu unterscheiden, deren gegenseitiges Verhältniss aus den beigesetzten Procentzahlen von 1885 erhellt: Züchtlinge (15,16 Proc.), zur einfachen Deportation Verurtheilte (25,99 Proc.), deportirte Landstreicher (16,80 Proc.), Deportirte mit freiem Aufenthalt (1,78 Proc.), entlassene Gefangene, deren Annahme die Gemeinden verweigert haben (25,91 Proc.), auf Gemeindebeschluss Deportirte (10,75 Proc.), auf Anordnung der Staatsverwaltung Deportirte (3,60 Proc., nähmlich 300 Männer und 68 Weiber). Die Zahl der vorhandenen Deportirten betrug 1885 noch 108637 Männer und 8356 Weiber (1883 dagegen 135181





bezw. 8771), wozu die freiwillig in das Exil mitgegangenen Familienangehörigen (1885: 20 734 männliche, 32,170 weibliche Personen, vielfach darunter Kinder) kommen, unter denen die Sterblichkeit am grössten ist.

---

§ 25.

## B. Sibirien.

Literatur: Wie zu A. angegeben.

I. Das Strafwesen Sibiriens und die Deportation sind zwar nicht identisch. Denn ersteres hat selbstverständlich einen weiteren Bereich und die Deportation findet auch nach anderen Gegenden als Sibirien statt. Dennoch haben diese beiden Gegenstände sich für die historische Darstellung als wesentlich zusammengehörig erwiesen. Denn das übrige Strafwesen Sibirens unterscheidet sich nicht vom allgemeinen Russischen, und die Deportation nach anderen entfernten Gegenden des Kaiserreichs hat weder eine Bedeutung, noch solche Eigenthümlichkeiten, dass sie eine besondere Darstellung erforderten.

II. Was sodann die Deportation nach Sibirien betrifft, so ist vor Allem der Unterschied zwischen der Deportation zur Strafarbeit und der Deportation für Colonisationszwecke hervorzuheben. Die Erstere unterscheidet sich nur dem Ort, nicht aber ihrem Wesen nach von anderen Formen der Verbüssung der strengen Strafarbeit und hat daher nothwendigerweise in Verbindung mit dem allgemeinen Russischen Strafsystem in den vorstehenden Paragraphen behandelt werden müssen. Nur die letztere Form der Deportation hat eine Eigenart, welche folgende gesonderte Darstellung ermöglicht und erheischt.

III. Die 1830 geltenden Bestimmungen für die Deportation zur Colonisation[1] waren in einem Reglement von 1822 enthalten. Es war nähmlich dem bekannten Speransky, der 1819 zum Generalgouverneur ernannt wurde, die Aufgabe zugefallen die Deportation aufs Neue zu organisiren. Ob überhaupt die Strafcolonisation möglich sei, darüber hegte Speransky nach Untersuchung der Verhältnisse gegründeten Zweifel. Verzichtend darauf für dieses Ziel direct zu wirken, richtete er sein Augenmerk dahin, die administrativen Aufgaben der genauen Registrirung und zweckmässigen Vertheilung der Deportirten zu sichern, sowie diesen eine ihren Kräften und ihrem Vermögen angepasste Beschäftigung zu verschaffen.

Für die Vertheilung wurden 5 Classen gebildet: die Fabrikarbeiter, die Handwerker, die Dienenden, die Ackerbauer und die Invaliden. Eine weitere besondere Classe bildeten die einfach Verbannten, denen es freistand nach Gutdünken

Beschäftigung zu finden. Die einer bestimmten Classe Zugetheilten durften binnen einer gewissen Zeit dieselbe nicht verlassen; die Regierung sollte für ihre Beschäftigung sorgen. Insoweit diese in Arbeit für Private bestand, erhielten sie die Erlaubniss bis zu 6 Monaten sich vom Orte ihrer Internirung zu entfernen. Für die der Classe der Ackerbauer zugetheilten Deportirten wurde eine nähere Regulirung vorgeschrieben. Einige von diesen wurden einfach in einer Landgemeinde internirt und sollten für sich selbst sorgen, nur durch Steuerfreiheit für drei Jahre erleichtert. Für Andere wurde eine gemeinsame Colonisation unter Leitung der Regierung und strenger Disciplin in gewissen dazu erwählten, sparsam bevölkerten Ortschaften vorgeschrieben. Nach dem Verlaufe einer gewissen Zeit wurde die Disciplin erleichtert, und zuletzt erlangten solche Colonisten die Stellung der dem Staate gehörigen Bauern.

IV. Von dieser 1830 bestehenden Ordnung bleiben indess wesentliche Theile todter Buchstabe. Nur theilweise gelang es die Arbeit der Deportirten zu organisiren. Mangelnde Energie und unzulängliche financielle Mittel, namentlich aber die wachsende Zahl der Deportirten, vermehrt durch ein Gesetz von 1825 wegen Deportation der Landstreicher, trugen dazu bei. Der durch das Reglement erreichte Gewinn war eigentlich nur die freilich nicht zu unterschätzende Herstellung einer bisher mangelnden Organisation der Administration.

Ein neuer 1828 mit grossen Prämien für die Colonisten vorgenommener Colonisationsversuch scheiterte abermals. Das System der Aufmunterung erwies sich ebenso ohnmächtig wie das System des Zwanges die Colonisation zu fördern. Die Landstreicherei der Deportirten wurde allgemein und wuchs zu einer wahren Qual des Landes. Um dieses Uebel und die daraus folgende Unsicherheit für Leben und Eigenthum zu bewältigen, sah die Regierung sich genöthigt theils zu repressiven Maassregeln zu greifen, theils die den Deportirten zugestandene Freiheit zu beschränken und sie durch gezwungene Arbeit für die Freiheit vorzubereiten. Auf diese Principien sind alle die Deportationsgesetze seit 1830 gebaut. Aber auch diese Gesetze blieben zum grossen Theile todter Buchstabe. Die Versuche die gezwungene Arbeit zu reguliren, misslangen; die schweren Strafen konnten das Entlaufen nicht bezwingen; die Masse der Deportirten bildete eine vagabondirende Bevölkerung, deren Existenz auf Bettel und Diebstahl beruhte.

Dass unter diesen Umständen das oben erwähnte Gesetz von 1853, das die jährliche Zahl der Deportirten um mehr als 50 % vermehrte, die schlimmsten Folgen haben musste, braucht kaum gesagt zu werden. Für die fruchtbarsten und best bevölkerten Theile Sibiriens, in welchen die grosse Zahl der

Deportirten sich findet, ist die Deportation ein Fluch geworden, wegen der grossen Rechtsunsicherheit, der unvermeidlich mit der Deportation verbundenen demoralisirenden Wirkungen und der grossen financiellen Lasten, die sie mit sich führt. Die spätere Aufhebung des Gesetzes von 1853 hat den Zustand nicht wesentlich zu verbessern vermocht und ausserdem ist, wie oben erwähnt, die Deportation 1868 wieder behufs der Evacuirung der Correctionscompagnien erweitert worden. Erst mit dem Abschlusse der Pönitentiärreform in Russland wird es zu erwarten sein, dass die Deportationsfrage eine befriedigende Lösung finde.

[1] Schon um die Mitte des 17. Jahrhunderts fand sie statt, ursprünglich ohne nähere Organisation. Man verbannte die Sträflinge mit den Familien und bekümmerte sich nicht um ihr Loos. Unter Peter dem Grossen stand dies Strafmittel im Hintergrund. Die Nachfolger nahmen es wieder auf und organisirten es. Die Deportirten wurden von Staatswegen in verschiedenen Gegenden Sibiriens etablirt, was grosse Kosten erheischte. Die Reglements waren sehr eingehend. Die Colonisationsversuche erwiesen sich im Ganzen als misslungen.

## C. Grossfürstenthum Finnland.

Literatur: St. II. 466 (Grotenfelt). — GS. XXVIII. 519 (Ehrström). — StRW. VII. 215 (Forsman). — *Prokuratorns i kejserliga senaten för Finland Berättele till Landtdagen*, 1882 (Sederholm) und 1885 (Montgomery). — *Bidrag till Finlands officiela Statistik, XII. Fångvården, 1887.*

### § 26.

### Einfluss der Verbindung mit Schweden und Russland.

I. Wegen Finnlands Verbindung mit Schweden bis 1809 ist die älteste Geschichte des Finnischen Strafwesenidentisch mit der Schwedischen;[1] die sodann erfolgte Verbindung mit Russland hatte eine Rechtsgemeinschaft mit diesem Staate nicht zur Folge. Das Strafrecht Finnlands blieb desshalb auf seinen alten Grundlagen bestehen und war, nebst dem Strafvollzuge, seiner selbstständigen Entwickelung überlassen.

II. Ganz ohne Einfluss auf das Strafwesen war jedoch das halbe Jahrhundert von der Verbindung mit Russland an bis zu den später zu schildernden Anfängen der Gefängnissreform keineswegs. Das den Appellgerichten zustehende Leuterationsrecht und das Begnadigungsrecht der Monarchen waren die Ventile, durch welche es möglich wurde in gewissen, wenn auch nur sparsamen Beziehungen den Forderungen eines geänderten Rechtsbewusstseins gerecht zu werden. Die körperliche Strafe, mit welcher z. B. der erstmalige Diebstahl be-

droht war, wurde regelmässig auf Begehren der Verurtheilten in Gefängnissstrafe bei Wasser und Brot verwandelt. Von grosser Bedeutung in mehreren Beziehungen war die Kaiserliche Kundmachung vom 21. April 1826, wodurch verkündet wurde, dass der Kaiser bei allen mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen, die nicht gegen den ganzen Staatsbestand gerichtet waren, von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch zu machen gewillt war. Die hiernach zur Todesstrafe Verurtheilten, aber begnadigten männlichen Verbrecher sollten entweder Zuchthausstrafe in Finnland erstehen oder in schwereren Fällen zur Strafarbeit nach Sibirien deportirt werden. Seit 1848 wurde die Deportation auch für Weiber angewendet; im Uebrigen waren sie in die Vortheile der Strafumwandlung schon vorher einbezogen.

Die ursprüngliche Furcht vor der Deportationsstrafe (der „Sibirienstrafe") hatte sich zu dieser Zeit so in ihren Gegensatz verwandelt, dass viele zur Strafarbeit verurtheilte Sträflinge, sowie in Correctionsanstalten detinirte Landstreicher um die Versendung als Colonisten nach Sibirien petitionirten. Durch Gewährung solcher Anträge fand auch die Colonisationsdeportation Eingang in Finnland, theils als Act der Begnadigung, theils als Erlaubniss zur Emigration der polizeilich detinirten Landstreicher.

[1] Vgl. § 16, insbesondere wegen des Landesgesetzes von 1734, der zwei Hauptstrafarten (Strafarbeit und Gefängniss) und der Bedeutung des Landstreicherthums.

## § 27.

## Die Reformgesetze von 1866.

I. Bei der Neubelebung der ständischen Institutionen Finnlands trat sogleich die Frage nach einer Reform des Strafwesens in den Vordergrund. Eine allgemeine Revision des Strafgetzes und dabei insbesondere die Aufhebung der Deportation, sowie der seit 1824 factisch nicht zur Ausübung gekommenen Todesstrafe und die Ordnung der Freiheitsstrafen nach einem progressiven Pönitentiarsysteme waren die Hauptpuncte, mit welchen man sich in dieser Beziehung auf dem ersten Landtage beschäftigte.

Es wurde indess klar, dass die definitive Reform lange Zeit erheischen würde. Weder die Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzes, noch die Herstellung der Einrichtungen und Anstalten, die ein wahrhaft pönitentiäres Verbüssungsystem erforderte, konnte man in kurzer Zeit zu Stande bringen.

II. Während der darauf abzielenden Arbeiten wurde eine Uebergangsperiode geschaffen durch die Gesetze vom 26. No-

vember 1866,[1] betreffend die Bestrafung gewisser Verbrechen,[2] sowie über die Anwendung der Freiheitsstrafen; beide Gesetze waren auf die vorhandenen Zustände des Gefängnisswesens, nicht auf eine Aenderung derselben berechnet.

Die nach diesem Gesetze bestehenden Freiheitsstrafen sind: die Strafarbeit, das Gefängniss bei Wasser und Brot und das Gefängniss. Bei der ersteren ist das pönitentiäre Ziel, durch Unterricht, Disciplin und Arbeit für öffentliche Rechnung bestimmt markirt.

III. Die gegebenen Verhältnisse haben nicht erlaubt, in grossem Umfange von der Zelle Gebrauch zu machen; bei den Minderjährigen (unter 18 Jahren) und während der Nacht ist die Zelle zwar vorgeschrieben, aber nur insoweit es möglich ist. Der Minderjährige kann auch in eine Reformschule geschickt werden, und wenn weder dies noch die Isolirung in einer Zelle möglich ist, wird er in der gleich zu erwähnenden zweiten Gefangenenclasse untergebracht.

Das hauptsächliche Charakteristicum für die Verbüssung der Strafarbeit nach dem Gesetze von 1866 ist das adoptirte Progressiv-System, vorschreitend durch vier Classen zu einem Stadium relativer Freiheit, aber ohne bedingte Entlassung. Die gemeinschaftliche Arbeit findet theilweise in freier Luft und für die Männer in überwachten Colonnen, mehr oder weniger von der Anstalt entfernt, statt.

Bei dem Gefängniss bei Wasser und Brot ist die Isolirung Regel „soweit möglich"; die Arbeit ist facultativ. Dagegen ist bei der normalen Gefängnissstrafe die Arbeit obligatorisch, aber mit freier Wahl der Gattung und für Rechnung der Gefangenen; die Isolirung findet bei dieser Strafe nicht Anwendung.

IV. Aus den letzteren Bestimmungen erhellt, dass man bei den Neubauten, welche sowohl die projectirte definitive wie die geschilderte vorläufige Ordnung der Freiheitsstrafen erheischte, die Aufmerksamkeit vorzugsweise auf die Herstellung der Zuchthäuser für die Strafarbeit lenkte, weniger auf die Verbesserung der Gefängnisse. In der That ist bezüglich der ersteren in den verflossenen Jahren durch umfassende Bauten, mit den nöthigen Zellen versehen, ein befriedigender Zustand geschaffen worden; es bestehen zwei Strafanstalten für Männer,[3] eine für weibliche Sträflinge.[4] Zum Theil wurde auch für Verbesserung grösserer provincieller Gefängnisse gesorgt, während die kleineren Gefängnisse noch viel zu wünschen übrig lassen.[5]

Neben den gedachten eigentlichen Strafarten bestehen die zum Theil auch verbesserten Correctionsanstalten[6] für Landstreicher und dergleichen Personen, sowie die oben erwähnten Reformschulen.

[1] Wirksam von 1870 an.
[2] Das Gesetz bezieht sich auf fahrlässige Tödtung, auf Körperverletzung, Kindesmord, Aussetzung von Kindern, falsche Anschuldigung und Beleidigung.
[3] Helsingfors (102 Voll-, 252 Nachtzellen) für Strafen bis zu 4 Jahren, Åbo (75 Voll-, 75 Nachtzellen) für höhere Strafen; diese Anstalten haben ausserdem für 50 bezw. 300 Personen Gemeinschaftsräume.
[4] Tavastehus mit 77 Voll-, 138 Nachtzellen und Gemeinschaftsräumen für 200 Personen. Die Anstalt ist zugleich Correctionshaus.
[5] Die neueste officielle Statistik führt 8 Departements- und 3 Districtsgefängnisse auf. In 4 Anstalten der ersteren Gattung finden sich zusammen 273 Vollzellen.
[6] Vgl. Anmerkung 4. Die Correctionsanstalt für Männer ist Willmanstrand (42 Vollzellen, sonst Raum für 260 Köpfe). Daselbst wird auch durch Strafarbeit der Werth gestohlener und unersetzter Objecte abverdient.

---

## § 28.

## Weitere Entwickelung der Reform.

I. Durch die geschilderten Veranstaltungen ist der Boden für die Reform des Strafrechts geebnet.[1] Der Entwurf eines neuen Strafgesetzes, seit 1875 vorbereitet, ist jedoch noch nicht Gesetz geworden.[2]

Er enthält an Freiheitsstrafen[3] drei Arten: die Strafarbeit, entweder auf Lebenszeit oder für bestimmte Zeit, das Gefängniss und die Haft. Die allen pönitentiären Forderungen gerecht werdende Verbüssung der beiden ersteren ist auf das progressive System basirt.[4] Für die Haft wird die nicht classificirte Gemeinschaft beibehalten, wenn der Gefangene nicht die Isolirung wünscht. Auch bei der Haft soll die Arbeit obligatorisch sein, jedoch für eigene Rechnung und mit Wahlrecht bezüglich der Art innerhalb gewisser Grenzen. Die Gefängnissstrafe unterscheidet sich in dieser Beziehung nicht von der Strafarbeit und ist in der That nur eine modificirte Form der letzteren.

Hinsichtlich der Minderjährigen ist für besondere correctionelle Institutionen gesorgt.

Mit dem neuen Strafsysteme würde die Deportation nach Sibirien als Strafe von selbst verschwinden, da bei der Seltenheit der Todesstrafe und der Möglichkeit bedingter Freilassung die Anlässe zur Strafumwandlung wegfallen.

II. Zu der heilsamen Durchführung der Reform hat es beigetragen und wird es ferner beitragen, dass eine besondere Centralbehörde für das Gefängnisswesen 1881 geschaffen worden ist. Freilich war schon früher vom Departement des Innern im Finnischen Senate, zu dessen Competenz das Gefängnisswesen gehört, ein Gefängnissinspector angestellt

worden; ihm kam aber nur die Aufsicht, nicht auch wie dieser neuen Behörde die Administration zu.

---

[1] Ein Specialgesetz gegen das Vagabundenthum wurde am 2. April 1883 erlassen.

[2] Der Entwurf, das Werk von Dahl, Ehrström und Grotenfelt, wurde dem Landtag von 1885 zwar vorgelegt, aber zu spät, als dass er noch hätte erledigt werden können. Man erwartet die Erledigung bei der nächsten Tagung 1888. Ausser einem Einführungsgesetze war auch der Entwurf einer Verordnung über die Strafvollstreckung beigegeben.

[3] Die Todesstrafe (mit Intramuranhinrichtung) ist nur für das grösste Staatsverbrechen beibehalten. Ein weiteres Strafmittel sind die Geldbussen.

[4] In der Anfangsclasse Isolirung bis zu 12 Monaten; in den anderen Classen gemeinschaftliche Arbeit, aber Nachtzellen. Eine Probeclasse gewährt besondere Freiheiten. Bei Strafen von 3 Jahren an bedingte Entlassung.

## Abschnitt IV.

# Das aussereuropäische Gefängnisswesen seit 1830.

Von

Ministerialrath Dr. VON JAGEMANN.

### § 1.

### Einleitung.

I. Die neue Welt ist für das Gefängnisswesen der alten bekanntlich als Ausgangspunct zweier wichtiger Haftsysteme, des Pennsylvanischen und des Auburn'schen, von hoher Bedeutung geworden; auch kommt in unserem Menschenalter dem Amerikaner Wines das Verdienst zu, die internationalen Gefängnisscongresse (nach vorherigen Versuchen Anderer in Frankfurt und Brüssel) neu begründet zu haben, welche die Anschauungen zweier Welten zusammenführen und reichlich Samen der Reform ausstreuen.

Ausser dieser positiven Wirksamkeit haben Amerika und Australien, theilweise auch Afrika und Asien auf das Europäische Gefängnisswesen eine erleichternde Wirkung ausgeübt, als Gebiete, nach welchen Europäische Staaten (namentlich England, Frankreich und Portugal) den Strom des Verbrecherthums, wenn sie dessen nicht Herr werden konnten, im Wege der Deportation hinlenkten. Aus anderen Ländern ist dies in der Form der Begnadigung unter der Bedingung der Auswanderung, ja auch durch die Freiwilligkeit entlassener Sträflinge geschehen; namentlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind hierfür das Reiseziel gewesen, bis dieses Gebiet hiervon übersättigt war und die Union die Einschränkung solcher Einwanderungen herbeiführte.[1]

II. Die Amerikanischen Strafsysteme und ihre Ausbreitung in Europa sind schon im ersten Abschnitt geschildert worden. Das Deportationswesen wurde in der Einzeldarstellung der Europäischen Länder vielfach berührt und ist im dritten Buch noch Gegenstand allgemeiner Erörterung. Die übrigen Seiten, welche das aussereuropäische Gefängnisswesen der Betrachtung darbietet, mögen zwar culturhistorisch[2] grosses Interesse gewähren, haben aber in fachmännischer Hinsicht weniger Bedeutung.

Bei dieser Sachlage und theilweise bei der Seltenheit der überseeischen literarischen Erzeugnisse und Verbindungen kann und muss die Darstellung des Aussereuropäischen Gefängnisswesens eingeschränkt werden. Während jedes Europäische Land in den Abschnitten II. und III. eine Beschreibung gefunden hat, werden nachstehend aus den übrigen Welttheilen nur die alten Culturländer China und Japan, die Nordamerikanische Union und die Staaten in Mittel- und Südamerika, sowie die für das Gefängnisswesen wichtigsten Colonien und Dependenzen in den Grundzügen berührt werden.

III. Wenn dabei für Egypten, das im Jahre 1883 ein neues Strafgesetzbuch erhielt und durch Ernennung des Engländers Crookstrank 1885 zum Generalgouverner der Gefängnisse die Reform begann,[3] und für das Königreich Hawaii,[4] das sich den am weitesten vorgeschrittenen Staaten zur Seite stellen kann, eine speciell ausgeschiedene Darstellung nicht erfolgt, so beruht dies nur auf den Gründen äusserer Eintheilung. Vielmehr muss gerade der letztere Staat für alle Aussereuropäischen Länder als ein Beispiel dafür hingestellt werden, was selbst ein kleines Gemeinwesen[5] in einem Menschenalter leisten kann. Unter dem König Kamehameha III. wurde durch Parke von 1851 an eine völlige Reform durchgeführt. Ein Zellengefängniss[6] in Oahu ward errichtet, ein Arresthaus für desertirte Ausländer und für Untersuchungsgefangene in Honolulu, eine Anstalt für jugendliche Verbrecher und Zwangszöglinge in Kapalama. Hierdurch und durch die Einführung des Schulzwangs in der Freiheit, ferner durch die Bestimmung, dass durch Wohlverhalten je ein Straftag im Monat eingekürzt wird, ferner durch staatliche Fürsorge für die Entlassenen ist die Criminalität[7] und insbesondere die Rückfälligkeit[8] auf niederem Stand gehalten. Auch die kleineren Gefängnisse[9] sind in guter Verfassung. Das Zellensystem wiegt vor; gleichwohl werden die Gefangenen zu öffentlichen Arbeiten, insbesondere zum Wegebau verwendet. Ueberhaupt ist das ganze Gefängnisswesen in sorgfältigster Weise geregelt.[10]

[1] Die Acte des Präsidenten der Vereinigten Staaten vom 3. März 1875 verbietet die Einwanderung solcher Personen, welche der Verbüssung einer peinlichen Strafe sich durch Auswanderung entziehen wollen oder unter der Bedingung der Auswanderung begnadigt werden. Vgl. Gfk. XV. 308.

[2] Vgl. z. B. Apel, Drei Monate in Abessinien und Gefangenschaft unter König Theodorus (Zürich 1866).

[3] Vgl. Gfk. XIX. 352.

[4] Vgl. St. II. 681 (Parke).

[5] Das Königreich hat nur etwa 60000 Einwohner, darunter 45000 Eingeborene, sonst Weisse und Chinesen.

[6] Merkwürdig und nicht nachahmungswerth ist dabei, dass jede Zelle für 2 Insassen dient.

[7] 1878 waren 47 Eingeborene, 12 Chinesen und 7 Europäer im Durchschnitt täglich eingesperrt.

[8] Nur 5 Procent.

[9] Auf den Inseln Maui, Kauai und Molokai.

[10] Wöchentliche Inspection durch den Marschall der Insel in Honolulu bezw. durch die Sheriffs auswärts. Besuche von Menschenfreunden und Moralconferenzen an Sonntagen, Gefängnissbibliotheken, selbst mit Zeitschriften. Tägliches Bad für jeden Gefangenen obligatorisch.

---

## I. Kapitel.

# Die alten Culturreiche.

Vorbemerkung: Ueber Persien fehlen Nachrichten aus zuständigen Kreisen, nur in Reiseberichten findet sich dann und wann Etwas.

Literatur: St. II. 699 (Hupper), 686 (amtlicher Bericht der Japanischen Minister des Innern und der Justiz). — Ferner für China StRW. V. 754 (Martin) und v. Hübner. Spaziergang um die Welt (1874) II. 361, für Japan GS. XXXIII. 381 (Berner) und BSG. 1887 S. 615 (Boullaire).

## § 2.
## China.

I. Die strafrechtliche Grundlage des Chinesischen Gefängnisswesens besteht nicht in einem einheitlichen oder gar modernen Gesetzbuch, sondern in der Summe der im Verlaufe von viertausend Jahren erwachsenen und in vielbändigen Werken vereinigten Normen. Eine theokratiscche Grundlage, der Einfluss des Kastenwesens, der starke, nach Umständen bis zur Tödtung gehende Inhalt der väterlichen und ehemännlichen Gewalt sind bemerkenswerthe Züge des Strafrechts, das selbst in der Geisteskrankheit des Thäters keinen Befreiungsgrund erblickt. Auch Zeugen werden zur Sicherung des Verfahrens ohne Weiteres eingesperrt, was jede Lust zur Anzeige benimmt und daher die Justiz lähmt, welche überdies als willkürlich bezeichnet wird. Auf das Geständniss des Angeklagten wird ein sehr hoher Werth gelegt; bis zur Englischen Occu-

pation (1856—1861) suchte man es durch die Tortur zu erlangen und sie soll in von der Hauptstadt entfernten Gegenden auch jetzt noch vorkommen. Die Art der Hinrichtung ist eine sehr verschiedene — vom Hängen bis zum Zerschneiden in Stücke auf dem Feuer — und die Todestrafe wird, ausser ihrer regelmässigen Anwendung für schwere Verbrechen, namentlich massenweise bei Revolten angewendet. Die Züchtigung mit Bambusstöcken, Peitschen und dergleichen kommt als selbstständige Strafe wie zur Verschärfung der Einsperrung vor; letztere ist sehr häufig, kann bis zum Lebensende dauern, soll jedoch keine klare Unterscheidung in verschiedene Strafarten aufweisen.

II. Die Verwaltung der Gefängnisse, deren Zahl sehr bedeutend ist, untersteht zwar im Ganzen dem Ministerium der Strafen in Peking, ist aber, da keinerlei Inspectionen stattfinden, nach Grafschaften und kleineren Verwaltungsbezirken, deren Vorstände zugleich Herren der dazu gehörigen Gefängnisse sind, völlig decentralisirt. Die militärischen Stellen werden auf fünf, die civilen auf drei Jahre gekauft und als nutzbare Pfründen, ohne dass ein Gehalt gegeben wäre, behandelt. so dass die Einnahme wie in der Auspressung des Verwaltungsbezirks überhaupt, so auch der Gefangenen selbst und ihrer Verwandten oder Freunde, unter Umständen auch der zahlenden Feinde, welche Jemanden festgehalten zu sehen wünschen, zu suchen sind. Die Gegenden am Meer und in der Nähe der Hauptstadt geniessen bei der Möglichkeit von Verkehr und Beschwerden dahin, die verhältnissmässig bessere Verwaltung.

III. Trotz des milden Chinesischen Wortes: „Der Zweck der Strafe ist ihr Ende", kann der Vollzugsmodus nur als auf der niedersten Stufe stehend bezeichnet werden. Unbeschränkte Gemeinschaft, barbarische Disciplinarstrafen und Erpressungen, kein Gottesdienst und keine Schule, schlechte und unregelmässige Nahrung, Festhaltung in schrecklichen Räumen, — dies ist die Signatur des Haftsystems und ein einsichtiger Europäer schreibt, Alle verliessen das Gefängniss schlechter als sie gekommen. Nicht einmal die Erziehung durch die Arbeit wird versucht, doch darf der Gefangene für sich oder seine Besteller zu eigenem Nutzen eine Arbeit unternehmen.

---

## § 3.

## Japan.

I. Die Japanische Strafgesetzgebung reicht über tausend Jahre zurück, einen reformatorischen Charakter hat sie seit dem Regierungswechsel von 1867, d. i. seit dem Kaiser

Muts-hito angenommen und die Japanischen Zustände können, schon vorher den Chinesischen weit überlegen, nun geradezu als das Licht gegenüber dem Schatten bezeichnet werden. Das neue Strafgesetzbuch von 1882 ruht auf modernen Grundlagen, hat es doch selbst die vorläufige Entlassung eingeführt, auch die Polizeiaufsicht rechtlich geregelt.[1] Nächst der Todesstrafe[2] ist die lebenslängliche Zwangsarbeit die schwerste Strafart; als Maximum der zeitlichen Einsperrung bezeichnet der Eingangs des Capitels erwähnte amtliche Bericht die Zeit von zehn Jahren, wobei eine eigenthümliche Stufenleiter, von Jahren zu Semestern und schliesslich zu Dekaden sinkend, angegeben wird.

II. Japan besitzt 160 Gefängnisse, vertheilt auf die 3 Residenz- und 44 Land-Bezirke. Die verschiedenen Arten sind am besten ersichtlich an den in Tokio[3] befindlichen Gefängnissen, weil sie dort alle thatsächlich vorhanden sind. Das Untersuchungsgefängniss daselbst (Kanso) zerfällt in drei Hauptabtheilungen für Männer, Frauen und Kranke. Das Strafgefängniss (Kangoku) besteht aus 18 verschiedenen Gebäuden, von denen jedes etwa 150 Gefangene fasst, und ist sachlich in Männer-, Frauen- und Correctionsgefängniss abgetheilt; das Letztere zerfällt wiederum in die Anstalt für jugendliche Verbrecher und in die Zwangserziehungsanstalt, in welche verwahrloste Kinder auf Antrag der Eltern oder Fürsorger aufgenommen werden.

Während die Gemeinschaft sonst das Haftsystem bildet, ist man in Tokio zuerst zur Zellenhaft übergegangen, welche für Untersuchungsgefangene und für wegen Pressdelicten Verurtheilte dort angewendet wird; letztere Sträflinge sind nicht arbeitspflichtig.

Welche Bedeutung die in Tokio und auch sonst an vielen anderen Orten vorgenommenen oder eingeleiteten baulichen Verbesserungen haben, erhellt aus dem Rückgang der Gefangenensterblichkeit an ersterem Ort, welche 1871 noch 20 Procent, 1878 aber nur noch 2½ Procent der Insassen betrug.

III. Die Gefängnissverwaltung gipfelt in einem eigenen Departement (Shugokushi), welches seit 1874 dem Ministerium des Innern unterstellt ist. Auf die Auswahl tüchtiger Ober- und Unterbeamten und auf häufige Inspectionen wird alle Sorgfalt verwendet.

IV. Als Strafzweck wird die Besserung betrachtet und es ist der ganze Vollzugsmodus hiernach eingerichtet. Insbesondere findet ein regelmässiger Gottesdienst statt, die Arbeit wird gepflegt und hat nie den Charakter der blossen Pein, die Wissensbildung der Gefangenen wird erstrebt,[4] das gute Verhalten belohnt,[5] selbst durch Heranziehung des Sträflings zum Gefängnissdienst; die Disciplinarstrafen[6] sind menschliche; die Regierung besitzt ein Nachasyl für Entlassene, in welches sie

Mangels eines Unterkommens gegen die Verpflichtung zur Arbeit eintreten können.

V. Der Gefängnissbetrieb erfolgt durchweg in Regie. Die Kost ist nach den wirklichen Bedürfnissen abgestuft,[7] die Arbeit — vorwiegend industriell,[8] ohne jedoch den Ackerbau auszuschliessen — deckt bis zu zwei Dritteln die Kosten des Gesammtbetriebes.

---

[1] Vgl. Buch VI. Abschnitt 3.

[2] Sie wird durch Hängen und Enthaupten vollzogen; letzteres wird aus religiösen Gründen, weil es die Integrität des Körpers zerstört, von der Bevölkerung für Unrecht gehalten.

[3] Tokio ist der Vorort für das Gefängnisswesen der Hauptinsel Nippon. Man schätzt den täglichen Gefangenenstand dort auf etwa 3000 Verurtheilte und 4000 Untersuchungsgefangene.

[4] Gebildetere Gefangene werden zum Unterricht der Jugendlichen (in 3 Classen) verwendet, wobei die Verwaltung wöchentlich prüft. Zum Lesen tüchtiger Werke können die Gefangenen sich Beleuchtung verschaffen.

[5] Bessere Kleidung und Nahrung, Schreibzeug; für Arbeitsfleiss nach hunderttägiger Carenz ein Zehntel des Ertrags; Verwendung als Lehrer, Aufseher etc.; bedingte Entlassung und Gnade.

[6] Die schwerste Strafe scheint das Tragen der Fusskette bis zu 24 Stunden zu sein, welche dazu eingerichtet ist, den Gefangenen ständig zum Stehen zu zwingen.

[7] 4 Kostclassen: Jugendliche, Weiber, leicht und schwer beschäftigte Männer. Personen unter 12 Jahren sind nicht strafbar, sodann folgen strafrechtliche Abstufungen von 12—16 und 16—20 Jahren; erst dann tritt das gewöhnliche Strafrecht ein.

[8] Arbeiten in Bambus, Rosenholz und Eisen, Papierfabrication, Schreinerei, Strohflechten, Zeichnen, Malen, Kupferstechen, Lackarbeiten, Giesserei, Ziegelwerfen, Reismalen, Schneiderei, Weberei, Strickerei, Wäscherei. Die Schuhmacherei, welche unter den Freien erst durch Privilegien geschaffen und als ein vornehmes Gewerbe staatlich eingeführt wurde, ist ausnahmsweise an Unternehmer vergeben.

---

## II. Kapitel.

## Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Literatur: a) Amerikanische: Wines und Dwight, *Report of the Prisons and Reformatories of the United States and Canada*, 1867. — Wines, *Transactions of the 4th. National Congress*, 1876; *Prison Reform etc.*, 1877. — *Conferences of Officers of Prison and Reformatories, in Chicago (1884)*, 1885. — *The Journal of Prison Discipline and Philanthropy*, herausgegeben von der *Philadelphia Society for alleviating the miseries of public prisons* (ältestes Reformorgan). — *The international Record of Charities and Correction*, herausgegeben von F. Howard Wines (junior) seit 1886. — St. II. 78 (Randall), 87 (Griffith), 107, 382 (Sanborn).

b) Deutsche: Mittermaier, Gefängnissverbesserung (1858) S. 21. — v. Holtzendorff, StR. I. 178. — StRZ. VII. 438 (Sanborn); VIII. 568; X. 542 (v. Holtzendorff), 574; XI. 191 (Teichmann). — GS. XXXIX. 471. — Gfk. IV. 255; XII. 351; XIII. 301, 334; XIV. 218 (Nekrolog über Wines senior).

c) Berichte über einzelne Staaten oder Gefängnisse sind vielfach veröffentlicht; vgl. z. B. St. II. 411, 412, 419 (Rice über Maine, Morrell über Pennsylvanien, Benedict über Vermont), StRZ. IX. 487 (Wiss über Massachusets); Gfk. III. 396; VI. 175; XI. 134; XII. 172; XVII. 357, 359; XIX. 266; XX. 363, 370 (Anzeigen oder Auszüge von Berichten über Wisconsin, Philadelphia, Albany, Cincinnati, Illinois, Auburn, Kentucky).

## § 4.

## Strafrechtliche Grundlagen.

I. Die Nordamerikanische Union besitzt ein gemeinsames Strafrecht nur zum Schutze der Existenzbedingungen und Rechte des Bundes selbst, so insbesondere zum Schutz völkerrechtlicher Beziehungen, der Münzhoheit, des Militärwesens, des Regierungssitzes und Grundeigenthums der Union. Im Uebrigen haben die etwa 40 Gliedstaaten ein particulares Strafrecht, welches theils *common law* (Gewohnheitsrecht), theils auch nur *statuted law* (einzelne Gesetze), theils auch codificirtes Recht ist; in letzterer Hinsicht sind das früher schon erwähnte[1] Gesetzbuch Livingstone's für Louisiana, und an neueren Gesetzbüchern diejenigen für Pennsylvanien (1861), Maryland (1868) und Newyork (1881)[2] zu erwähnen. Auch die noch nicht zu Staaten erklärten Territorien haben eine erhebliche Selbstständigkeit; so ist es z. B. der Union mit ihren Bills gegen die Vielweiberei[3] noch nicht gelungen gegen das Mormonenthum in Utah durchzudringen. Von einer Bewegung für Unification des Strafrechts kann man nicht sprechen, höchstens von einzelnen Regungen.[4] Auch ist ähnlich wie in der Schweiz die Aufhebung und Wiedereinführung der Todesstrafe in den Einzelstaaten hin und wieder zu ersehen.[5]

II. Der Inhalt des Strafrechts zeigt in sehr vielen Staaten den Englischen Typus mit der Grundunterscheidung der Delicte in *felony* (schwere Thaten, mit Tod oder härterer Freiheitsstrafe bedroht) und *misdemeanour;* die Verhängung von *hard* oder *penal labour* hat jedoch in Amerika keine praktische Bedeutung, da Arbeiten blos zur Pein, wie die Tretmühle in England, nicht vorkommen.

Hinsichtlich der Strafkürzung sind in den Vereinigten Staaten, obwohl Begnadigung und vorläufige Entlassung auch vorkommen, neue wichtige Formen bemerkbar,[6] nämlich die *self-shortening sentences* und die *indeterminate sentences.* Das Wesen der ersteren Strafurtheile besteht darin, dass der Sträfling durch sein Wohlverhalten die Strafdauer ohne Weiteres um einen gesetzlich bestimmten Theil[7] kürzt. Strafurtheile von vollständig unbestimmter Strafdauer sind zwar nirgends eingeführt, doch hat diese Idee von Wines sen. zuerst eine theilweise Verwirklichung in dem 1868 eröffneten Gefängniss Elmira (Newyork) gefunden;[8] die richterlich dorthin gewiesenen Ver-

urtheilten können bis zu fünf Jahren festgehalten werden, die Entlassung ist aber vorher nach eingetretener Besserung jeder Zeit möglich und kann selbst widerruflich gegen das Versprechen des Wohlverhaltens auf Ehrenwort geschehen. Diese Idee hat viel Anhang; der Staat Ohio hat sie zuerst nachgeahmt.

III. Die Strafrechtspflege, gegen die Indianer[9] hart und summarisch, leidet im Uebrigen an Parteiwesen, Bestechlichkeit und advocatorischen Künsten; doch ist der Zustand ein sehr verschiedener zum Guten und Schlimmen,[10] wie sich bei der Verschiedenheit der historischen Dauer und der Zusammensetzung der einzelnen Länder, sowie bei der politischen Gestaltung und Ausdehnung der zusammen auf gegen 60000000 Einwohner geschätzten Vereinigten Staaten leicht begreifen lässt.[11] Insbesondere die Begnadigung[12] soll oft als Parteisache behandelt werden und die Gefängnissdisciplin schädigen, bei den Einen statt Besserung Begünstigung, bei den Anderen statt gleichem Recht Zurücksetzung bringend; ja, die Gerichte sollen hin und wieder abnorm hohe Strafen erkennen,[13] um die übermässige Anwendung der Gnade zum Voraus etwas auszugleichen.

---

[1] Vgl. Abschnitt I. § 10.

[2] Vgl. Goltdammer's Archiv für Strafrecht XXX. 81 (Geyer).

[3] Act vom 23. März 1882.

[4] In *The American law review* 1881, Januar, empfiehlt Reynolds die Codification des Englisch-Amerikanischen Beweisrechts.

[5] Vgl. Gfk. XIII. 301 (1878) für Jowa. Aehnliche Nachrichten aus Michigan. Auch der Vorschlag, zum Tod Verurtheilte unter Chloroformirung zu viviseciren, darf als merkwürdig hier registrirt werden.

[6] Wines jr., *Monograph on sentence for crime* (1885); Auszug Gfk. XX. 360.

[7] In Maryland und Vermont z. B. 5 Tage im Monat. Die *Goodtime-Act* von Tenessee bestimmt die gut zu machende Zeit auf 1 Monat im ersten, auf 2 im zweiten, auf 3 im dritten bis neunten Jahre einschliesslich, während vom zehnten Strafjahre an ein Drittel gekürzt wird. Vgl. auch Gesetz für New-York über Strafkürzung vom 23. Februar 1886 in StRW. VII. 464 (Sewards).

[8] Der Vorstand desselben ist Brockway, selbst ein hochverdienter Veteran der Amerikanischen Gefängnissreform.

[9] Der *Guardian* des Bezirks kann sie kurzer Hand bis zu 20 Tagen bei Wasser und Brot einsperren.

[10] In Maryland wurde erst 1876 auf Andrängen der Gefängnissgesellschaft die Eigenthümlichkeit beseitigt, dass die Richter nach der Zahl der Verurtheilungen honorirt wurden.

[11] So sind Virginien, Newyork, Massachusetts von Indo-Europäern seit fast 3 Jahrhunderten bewohnt, während Dacota und Montana noch im vorigen Menschenalter eine Wildniss waren. In Westamerika ist die Chinesische Einwanderung am erheblichsten.

[12] Vgl. Hoadley über *the pardoning power* in den Verhandlungen der Versammlung von St. Paul (1886).

[13] So sollen junge Menschen von 18 Jahren Alters zu 20 Jahren Gefängniss häufig verurtheilt worden sein.

§ 5.

## Gefängnisse.[1]

I. Die Union besitzt für die sog. *federal prisoners* (in Handhabung des Unionstrafrechts Eingesperrte) im Allgemeinen noch keine Gefängnisse,[2] weist sie vielmehr den Einzelstaaten zu. Aber auch diese haben Staatsgefängnisse[3] nur zum Vollzug der höheren Strafen,[4] während die Errichtung und Erhaltung der mittleren Gefängnisse (*County Jails*) den Grafschaften, der kleinsten (*Watch-Houses, StationHouses*) den Ortsverbänden obliegt. Der Zustand der beiden letzteren Arten von Gefängnissen ist sehr mangelhaft.[5] Eine wesentliche Verbesserung liegt aber in der mannigfach geschehenen Verbindung mehrerer Grafschaften zu Herstellung und Betrieb gemeinsamer grösserer Gefängnisse (*District Prisons*,[6] meist *County Penitentiaries* oder *Houses of Correction* genannt).

Sachlich genommen, befinden sich unter den Gefängnissen sowohl die Straforte, wie blose Verwahrungsanstalten für Trunkenbolde und Müssiggänger.[7] Besondere Gefängnisse für Jugendliche (*Reformatories*)[8] sind noch selten, indem man meist sich entweder mit der Einsperrung in regulären Gefängnissen oder mit der Einweisung in Rettungsanstalten (*Juvenile Reformatories*)[9] behilft.

Eigenthümlich berührt es, aus Washington zu vernehmen (1887), dem nächsten Congress werde eine wohl nicht auf Widerspruch stossende Bill vorgelegt werden zur Schaffung einer Strafcolonie für schwere Verbrecher in dem eisigen Gebiet von Alaska; dieselben sollten dort zu Strassenbau und Culturarbeiten verwendet werden.

II. Der Zustand der Gefängnisse, deren älteste Frankfort (1798) und Charlestown (1800) sind, ist nicht nur nach dem gewählten System,[10] sondern namentlich in der Bauweise sonst sehr verschieden. Während einerseits die Erbauung ganzer Gefängnisstracte statt aus Stein in Eisen versucht wird,[11] bestehen andererseits die Gefängnisse in einzelnen wenigen Staaten nur in Lagern mit Blockhäusern.[12]

Vielfach wird zeitweise auch über Ueberfüllung geklagt. Nach dem amerikanischen Kriege wuchs der Gefangenstand an wegen der entlassenen Soldaten,[13] dann aber wegen des Zuwuchses an Gefangenen im Süden und Westen, wo eine starke Haus- und Ortszucht früher die Gefängnisse ersetzt hatte.

---

[1] Sanborn schätzt die Zahl aller Gefängnisse auf 1000. Dem *International Record* 1887 Januar, S. 191 entnehmen wir folgende, nur die wichtigsten Anstalten begreifende:

*List of Prisons.*

I. Alaska: *United States Jail Sitka.*
II. Alabama: *State Penitentiary Wetumpka.*
III. Arizona: *Territorial Prison Yuma.*
IV. Arcansas: *State Penitentiary Little Rock, United States Jail Fort Smith.*
V. California: *State Prisons San Quentin* und *Folsom, House of Correction San Francisco.*
VI. Colorado: *Penitentiary Cañon City.*
VII. Connecticut: *State Prison Wethersfield.*
VIII. Dacota: *Penitentiary Sioux Fall.*
IX. District of Columbia: *United States Jail Washington, Workhouse Washington.*
X. XI. Florida und Georgia: *Penitentiaries, no buildings.* (Gefängnisse ohne Gebäude).
XII. Idaho: *Territorial Prison Boise City.*
XIII. Illinois: *Penitentiaries Joliet & Chester, Workhouses Peoria & Quincy, House of Correction Chicago.*
XIV. Indiana: *State Prisons Michigan City & Jeffersonville, Reformatory* (Weiber und Knaben) *Indianopolis.*
XV. Jowa: *Penitentiaries Fort Madison & Anamosa.*
XVI. Kansas: *Penitentiary Lansing, United States Military Prison Fort Leavenworth.*
XVII. Kentucky: *Penitentiaries Frankfort & Eddyville, Workhouses Louisville & Lexington,*
XVIII. Louisiana: *Penitentiary Baton Rouge.*
XIX. Maine: *State Prison Thomaston.*
XX. Maryland: *Penitentiary Baltimore, House of Correction Jessup's Cut.*
XXI. Massachusetts: *State Prison Charlestown, Reformatories Sherborn* (Weiber) *& Concord, State Workhouse Bridgewater, House of Industry Deer Island, Houses of Correction Barnstable, Pittsfield, New Bedford, Ipswich, Lawrence, Salem, Greenfield, Springfield, Northampton, East Cambridge, Nantucket, Dedham, Plymouth, South Boston, Worcester, Fitchburg.*
XXII. Michigan: *State Prison Jackson, House of Correction Detroit, Reformatory Jonia.*
XXIII. Minnesota: *State Prison Stillwater, Workhouses St. Paul & Minneapolis.*
XXIV. Mississippi: *State Prison Jackson, Workhouse Vicksburg.*
XXV. Missouri: *Penitentiary Jefferson City, Workhouses St. Louis & Kansas City.*
XXVI. Montana: *Penitentiary Deer Loge.*
XXVII. Nebrasca: *Penitentiary Lincoln.*
XXVIII. Nevada: *State Prison Carson City.*
XXIX. New Hampshire: *State Prison Concord.*
XXX. New Yersey: *State Prison Trenton, County Penitentiaries Caldwell & Snake Hill.*
XXXI. New York: *State Prisons Auburn, Sing-Sing, Dannemora, Reformatory Elmira, County Penitentiaries Albany, Buffalo, Brooklyn-Rochester, Blackwells Island, Syracuse, Workhouses Blackwells Island & Harts Island.*
XXXII. Ohio: *Penitentiaries Columbus & Mansfield, Workhouses Cincinnati, Cleveland, Dayton, Toledo.*
XXXIII. Oregon: *Penitentiary Salem.*
XXXIV. Pennsylvania: *Eastern & Western Penitentiary (Philadelphia & Allegheny), Workhouse Hoboken, Reformatories Philadelphia & Huntingdon, County Prisons Pittsburg, Reading, West Chester, Media, Lancester, Norristown, Easton, Sunbury, Philadelphia, Pottsville.*

XXXV. Rhode Island: *State Prison Cranston, Workhouse Providence.*
XXXVI. South Carolina: *Penitentiary Columbia.*
XXXVII. Tennessee: *Penitentiary Nashville, Workhouse* daselbst.
XXXVIII. Texas: *Penitentiaries Huntsville & Prusk.*
XXXIX. Utah: *Penitentiary Salt Lake City.*
XL. Vermont: *State Prison Windsor, House of Correction Rutland.*
XLI. Virginia: *Penitentiary Richmond.*
XLII. Washington: *Territorial Prison Olympia, Penitentiary Mc Neills Island.*
XLIII. West Virginia: *Penitentiary Moundsville.*
XLIV. Wisconsin: *State Prison Waupun, House of Correction Milwaukee.*
XLV. Wyoming: *Territorial Prison Laramie City.*

[2] Ueber einzelne der Union gehörige Gefängnisse in Residenzbezirk und Territorien s. Anm. 1. Es empfahl Präsident Cleveland 1886 die Errichtung von *United States Penitentiaries* (auch *federal prisons* genannt). Auch die Versammlung von Atlanta sprach sich dafür aus.

[3] Einige wenige Staaten haben kein Staatsgefängniss, z. B. Delaware.

[4] Vielfach ist die Abscheidung des Strafvollzugs zwischen Staats- und Grafschaftsgefängnissen auf den Unterschied der Strafthat *(Felony* oder *Misdemeanour)* gegründet.

[5] Ein amtlicher Bericht sagt über das *Woodford County Jail: „the only strong thing about it is its odor."* Rounds schlug auf der Versammlung in Chicago die Aufhebung aller *Jails* vor.

[6] So Albany für acht Grafschaften, Rochester und Buffalo noch für eine grössere Zahl. Bessere Districtsgefängnisse namentlich in den Staaten Illinois, Massachusetts und Michigan.

[7] Die Einsperrung beruht auf den sogenannten *Truant laws.*

[8] Am wichtigsten Elmira, Eddyville, Mansfield, Huntingdon. Die Altersgrenze ist dabei hoch gestellt, z. B. für Eddyville bis zu 26 Jahren, Elmira bis zu 30 Jahren.

[9] Solchen Falls meist staatliche Autorisation und Subvention. Ueber diese Anstalten s. § 8.

[10] S. hierüber B. IV., wo namentlich *Eastern Penitentiary* und *Auburn* beschrieben und gezeichnet sind.

[11] Näheres: *International Record* 1885 No. 5 über das *„Forty-five Ton Cylinder Jail at Council Bluffs, Jowa"* nach dem *Patent Rotary Steel.*

[12] Die Minen der *Date County* (Georgia) werden z. B. von drei Lagern Gefangener ausgebeutet. — Eines der besten Lager ist Chattakoochee bei Atlanta (Georgia). Die Gefangenen tragen Fusseisen mit Ketten, welche Nachts im Blockhaus an Ringen an den Balken angeschlossen werden. Flüchtlinge werden mit Schrot niedergeschossen. In den Lagern meist Indianer.

[13] Die Hälfte der Gefangenen waren 1867 nur Soldaten. Die Gesammtzahl der Gefangenen wird auf mindestens 60 000 täglich geschätzt, mit der Angabe, dass die Zahl zu nieder sei. In den Süd-Staaten, wo früher die Sclaverei war, sind etwa dreimal soviel farbige Gefangene wie weisse.

---

## § 6.

## Gefängnissverwaltung.

I. Die Gefängnissvorstände[1] werden für die *county jails* gewöhnlich durch Wahl, für die Staatsgefängnisse durch Ernennung bestellt, jedoch nicht auf Lebensdauer.[2] Die Unterbringung von Parteianhängern, daher schneller Wechsel, Mangel

an Vorbildung und Erfahrung sind häufig, und Sachverständige haben längst erkannt, dass wichtiger als jede Systemfrage die Gewinnung tüchtiger Leiter sei.[3]

II. Die Oberaufsicht über die Grafschaftsgefängnisse hat der Sheriff, über die *state-penitentiaries* der *governor*, also der höchste Verwaltungsbeamte der Grafschaft bezw. des Staates. Dagegen fehlt regelmässig[4] eine sachverständige Centralinstanz mit anordnender Gewalt und eine richtige Inspection. Die enge Verbindung der *charity* mit dem Gefängnisswesen nach Amerikanischer Anschauung hat jedoch dazu geführt, dass zur Inspection (ohne weitere Gewalt) die Wohlthätigkeitsbehörden oder -Vereinsausschüsse *(boards of charity)* in Pennsylvanien, Ohio, Illinois und anderen Staaten, bzw. die *prison-association* in New York die Berechtigung erhielten; in zehn Grafschaften Pennsylvaniens sind übrigens *boards of inspectors* eingerichtet, und ernennt der Districtsrichter die Letzteren, damit sie der Politik entzogen seien.

III. Der Beizug nicht staatlicher Organe ist überhaupt typisch für Nordamerika. Wie man das Aufsichtspersonal[5] durch Verwendung Gefangener[6] zu Dienstfunctionen klein hält, so überlässt man auch Aufgaben höherer Gefängnissbeamten vielfach gänzlich oder doch concurrirend Menschenfreunden und ihren Vereinigungen; so wird z. B. in Maryland kein Geistlicher oder Lehrer von Staatswegen für die Gefängnisse berufen;[7] Sonntagsconferenzen und Vertheilung religiöser Schriften,[8] sowie Besuche sollen Ersatz bieten. Es wird darüber geklagt, dass Geldgaben der Besucher an Gefangene vorkommen und das Sectenwesen zeitweise manche Amerikanische Gefängnisse zu einer Art von Missionshäusern macht.

---

[1] *Warden, superintendent, director, inspector, keeper, agent, master, steward,* bei Militärgefängnissen Commandant. Bei Weibergefängnissen wird die Vorstandschaft auch an Frauen übertragen, so z. B. in Indianopolis.

[2] 5—10 Jahre im Amt bilden die Regel. In Versammlungen ist schon ausgesprochen worden, dass selbst Personen über 40 Jahre als zu alt für grosse Gefängnisse gehalten werden.

[3] Wines jun. sagt: Das best verwaltete System sei das beste. General Pillsburg in Albany suchte Anfänger praktisch auszubilden.

[4] In Rhode-Island und Maine ist eine centrale Einrichtung vorhanden. Auch in Pennsylvanien ist ein besoldeter Superintendent der Gefängnisse, die Mitglieder des *board of managers* sind im Ehrenamt.

[5] Charlton wünscht Lehrer, Felton Handwerker als Aufseher. Letzterer verlangt eine *training-school* für dieselben. Die Aufseherstellen für das Gefängniss Columbus sind so zu besetzen, dass alle Grafschaften des Staats Ohio bedacht werden.

[6] So als Werkmeister, Lehrer, Backmeister etc. In Joliet (Illinois) sind die Gefangenen als Feuerwehr organisirt.

[7] Auch im *Macoupin county jail* nehmen die Studenten der Universität Blackburn die religiösen Uebungen vor.

[8] Jährlich werden etwa 25000 Tractätchen und 40000 religiöse Zeitungsblätter vertheilt.

## § 7.

## Gefängnissbetrieb.

I. Die Regie besteht selten.[1] Die Entreprise wiegt vor. Wenn sie auch nicht immer für die Kost besteht,[2] so ist sie doch für den Arbeitsbetrieb die Regel, sei es in der Form des Contractsystems im engeren Sinne, bei welchem die Gefangenen in der Anstalt bleiben, sei es nach dem Lessee-(Lease-) System, bei dem die gemietheten Gefangenen beliebig auswärts, z. B. zu Eisenbahnbauunternehmungen verwendet werden; die Feststellung einer Normalarbeitszeit von 10—11 Stunden ist dabei üblich, im Uebrigen aber der Gefangene ganz in die Hand des Miethers gegeben. Obwohl so weit verbreitet, wird die Entreprise von den Amerikanern selbst theoretisch im Grundsatz verworfen und nur aus financieller Rücksicht festgehalten;[3] der theurere Betrieb ihrer Regie-Gefängnisse rührt aber nicht von der Regie an sich her, sondern von dem Umstand, dass Letztere überhaupt mehr geordnete Anstalten sind, in welchen für die Straferziehung Positives geleistet wird.

II. Ein hoher Ertrag wird namentlich in jenen Gefängnissen erzielt, welche öffentliche Arbeiten[4] pflegen. Hierin liegt ein Gegensatz des Südens gegenüber dem Norden, der mehr zur industriellen[5] Arbeit neigt; in manchen Gefängnissen werden beide Arbeitsgattungen zugleich[6] betrieben.

Bemerkenswerth ist, dass das System der Arbeitsbelohnungen[7] noch lange nicht völlig ausgebreitet ist, obwohl doch manche Gefängnisse dem Staate geradezu Ueberschüsse liefern und als nutzbare Anstalten betrachtet werden.[8]

---

[1] Namentlich in Elmira, Colombus, Detroit.

[2] Wiss sagt von Massachusetts, der Staat halte das Thier fest und füttere es, während der Arbeitsunternehmer es melke; seit 1868 wurden übrigens dort die Contracte hinaufgeboten, Ueberschüsse erzielt, und diese werden für Armenanstalten und für arme Angehörige Gefangener verwendet. — Die Gefangenen erhalten in Nord-Amerika mehr Fleisch als in Europa, übrigens auch viel Maiskuchen; aus Illinois wird von üppiger Kost (selbst Bisquits, Pudding, Honig und Kuchen) berichtet. — Aus New York dagegen wird geklagt, das Amt des Sheriff sei wegen Bezugs der Kostenentschädigung und Cantinenwesens ein Lohn politischer Parteidienste, der Unterhalt der Gefangenen koste vier mal soviel wie die Ernährungskosten in andern öffentlichen Anstalten. — Im Staatsgefängniss Folsom (California) bestehen, der Gefangeneneintheilung nach dem Arbeitsfleiss entsprechend, drei Tische (Gemüse-, Rindfleisch-, Hammelfleischtisch); an ersterem giebt es nur Löffel, am zweiten Besteck, am dritten ist gedeckt und Butter aufgesetzt.

[3] Vgl. Buch IX. Cap. 2

[4] So Bergbau in Georgia, Tennessee, New York; Landbau in den Südstaaten; Baumwollzucht am Mississippi, Eisenbahnbau in Texas und Alabama.

[5] Die Meinung, Farbige könnten kein Gewerbe erlernen, ist durch die

Thatsachen widerlegt. Ueber Arbeitsmangel wird zeitweise geklagt; 1875 waren 1500 Sträflinge in New-York ohne Arbeit.

[6] So waren 1878 in Maine 120 Gefangene für öffentliche Arbeit, 95 als Küfer, Schuster und Schneider beschäftigt; später führte ein Director die Wagnerei ein, weil er selber Wagner war. Wie wenig für die gewerbliche Ausbildung manchmal geschieht, zeigt Windsor (Vermont), wo nur die Schusterei betrieben wird.

[7] Brockway hat die Ansicht, dass die Gefangenen ihren Unterhalt bezahlen, den Arbeitsverdienst aber dann erhalten sollen.

[8] Interessant ist folgende Uebersicht von 1865:

| Staaten | Gefängniss errichtet | Gefängnissort | Durchschnittszahl der Gefangenen 1865 | Der Ertrag der Arbeit ergiebt nach Leistung des Gesammtaufwands für den Gefängnissbetrieb 1865 a. Deficit | b. Ueberschuss | Zahl der Grafschaften im Staate |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | $ | $ | |
| Maine | 1824 | Thomaston | 72 | — | 84 | 16 |
| New Hampshire | 1812 | Concord | 83 | — | 933 | 10 |
| Vermont | 1808 | Windsor | 62 | 3 250 | — | 14 |
| Massachusetts | 1805 | Charlestown | 359 | 25 000 | — | 14 |
| Rhode Island | 1838 | Providence | 45 | — | 1 000 | 5 |
| Connecticut | 1827 | Wethersfield | 160 | 702 | — | 8 |
| New York | 1821 | Auburn | 529 | 25 277 | — | |
| „ | 1825 | Sing-Sing | 858 | 86 465 | — | 60 |
| „ | 1845 | Clinton County | 439 | 81 115 | — | |
| New Jersey | 1835 | Trenton | 371 | 5 114 | — | 21 |
| Pennsylvania | 1826 | Pittsburg | 230 | — | 20 000 | 65 |
| „ | 1829 | Philadelphia | 331 | — | 45 000 | |
| Ohio | 1834 | Columbus | 642 | 24 000 | — | 88 |
| Michigan | 1838 | Jackson | 280 | 31 000 | — | 62 |
| Illinois | 1857 | Joliet | 513 | — | — | 102 |
| Indiana | 1846 | Jeffersonville | 247 | 15 219 | — | 92 |
| „ | 1859 | Michigan City | 114 | 23 000 | — | |
| Jowa | 1852 | Fort Madison | 78 | — | 28 500 | 99 |
| Wisconsin | 1849 | Waupun | 109 | — | 30 000 | 58 |
| Minnesota | 1859 | Stillwater | 19 | 8 112 | — | 64 |
| Missouri | | Jefferson City | | 2 000 | — | 113 |

## § 8.

## Haftsystem und Disciplin.

I. In Capitel III. des I. Abschnittes ist die Entstehung des Pennsylvanischen Einzelhaft- und des Auburn'schen Schweigsystems schon geschildert worden. Wo die Einzelhaft ausser Pennsylvanien eingeführt wurde, so in Trenton (New Jersey) und in Providence (Rhode Island) gab man sie wieder auf, und selbst im berühmten Eastern Penitentiary, dem

einzigen heutigen Zellengefängniss[1] in den Vereinigten Staaten, soll wegen Ueberfüllung zeitweise das System durchbrochen sein. Nur Wenige bekennen sich noch zur Einzelhaft,[2] und auch das Schweigsystem, obwohl formell am weitesten verbreitet, ist durch Zulassung der Rede und Vernachlässigung der nächtlichen Isolirung zerstört. Nur in Detroit, Albany und einigen Gefängnissen von Massachusetts wird es wirklich angewendet.

Systemlosigkeit ist die heutige Signatur; Sanborn spricht geradezu von einer Mischung von „*routine* und *caprice*“ der Directoren. Reine Congregation, Classificirung und Einzelbehandlung gehen ohne feste Klarheit nebeneinander her in einer grossen Menge von Mischformen.

Die Lösung des Chaos scheint sich durch allmähliche Aneignung einzelner Elemente des Progressivsystems zu vollziehen, mit bahnbrechendem Beispiel der für Verbüssung von *indeterminate sentences* bestimmten Anstalt Elmira (New York).[3] Es bestehen dort drei Classen, Markensystem, Zellen- und Gemeinschaftsräume. Die Anstalt wurde 1877 gegründet. In der 1. Classe graue Kleider, keine Correspondenz, vorwiegend Aufenthalt in der Zelle; in den folgenden Classen nur nächtliche Trennung. In der 2. Classe Zulassung von Verkehr, bessere Kleidung und Nahrung. In der 3. Classe (Vorstufe der bedingten Entlassung) bessere Haftlocale und Zulassung in einen Lesesaal.

II. In Hinsicht der Disciplin stellt man, nach Europäischen Begriffen gemessen, sehr geringe Anforderungen. So lässt man z. B. in Elmira Romane von Sue zur Lectüre und musikalische Unterhaltung zu, für das Krankenhaus in Auburn gilt das System der offenen Thür, ja im *Cumberland County jail* ist der Gang um die Stadt erlaubt, und in Thomaston (Maine) wurde 1870 zur Beschliessung einer Petition gegen die Todesstrafe ein *meeting* der Gefangenen in der Capelle gestattet; in Sing-Sing betrachtet man an Festtagen Miauen, Bellen und andere Laute der Gefangenen als einen mild zu strafenden, üblichen Scherz. Die Berichte über Meutereien in den Südstaaten, ja auch aus Anstalten in New York sind nicht selten, und in Jefferson City (Missouri) legten die Sträflinge 1884 dabei noch Brand, so dass die Bevölkerung (die damals tagende gesetzgebende Versammlung mit eingeschlossen) zum Löschen und zu ihrer Ueberwältigung anrücken musste.

Als Belohnungen werden bessere Nahrung, Kleidung, Tabak und Licht, endlich die Strafkürzung betrachtet; zur Aufrichtung überhaupt dienen Gottesdienst, Unterricht[4], Arbeit und Besuche.

Als Disciplinarstrafen werden die Entziehung von Vergünstigungen, die einsame Einsperrung, Dunkelarrest und

in unendlich reicher Reihe, von Anstalt zu Anstalt wechselnd in den Formen, die Körperstrafen[5] zur Anwendung gebracht, von welchen selbst Brockway nur verlangt, dass sie selten und in Gegenwart des Vorstandes erfolgen.

---

[1] Auch ein kleineres Gefängniss in New York (die *tombs*, d. i. Gräber genannt) führen Einzelne an.

[2] Sumner und Vaux.

[3] Vgl. § 4 Anmerkung 8, § 5 Anmerkung 8.

[4] Mehr als die Hälfte der Eingelieferten können nicht lesen und schreiben. Die besten Schulen sind in Detroit und Elmira.

[5] Spannen in den Bock, Aufhängen an den Daumen, Ruderstrafe (Schläge mit einem vielfach durchlöcherten, elastischen Holzstab auf den Rücken, der nach wenigen Hieben wund wird), Ausspannen der Hände in einem Gitter, Ausrecken der Glieder in einer Maschine (kein Gefangener soll dies über eine Minute aushalten, ohne Besserung zu versprechen), Tragen einer eisernen Krone oder von Hand- und Fussschellen, kalte Douche, ja Sturzbäder auf den durch Vorrichtungen festgehaltenen nackten Körper, was schon Schlaganfälle verursacht haben soll. Auch die Anbindung an Schandpfahl und Pranger, in Delaware im Gefängnisshof unter Zulassung des Publicums üblich, ist mit Körperschmerzen verbunden.

---

## § 9.

## Prävention.

I. Für das Schutzwesen, in Nordamerika fast zuerst auf der Erde ausgebildet, ist auf das elfte Buch zu verweisen und mag hier nur als besonders bemerkenswerth die Existenz sogenannter *probationary homes* (Nach-Asyle für Entlassene) erwähnt werden.

Für die Ausbildung des Armenwesens geschieht viel, und im Zusammenhang mit der *charity* steht auch das Zwangserziehungswesen, das erst in seiner zweiten Phase einen staatlichen Charakter[1] angenommen hat. Hier ist auf das zehnte Buch hinzuweisen, und mag nur im Allgemeinen angeführt werden, dass die Zahl[2] der Anstalten *(Juvenile reformatories)* eine sehr grosse ist, besondere Einrichtungen zur Einweisung bestehen,[3] die Erziehung theils im Familien-, theils im Congregationssystem[4] geschieht und die Entlassenen[5] in Beziehung zu den Anstalten verbleiben müssen.[6]

II. Als eigenthümliche Präventiveinrichtungen sind zu erwähnen: die Gesetze, wonach Personen unter gewissem Alter nicht in Tanzhäusern wohnen dürfen, ferner, dass unehelich Schwangere in Staatsanstalten gebären müssen,[7] hauptsächlich aber die Bestrebungen, welche der Trunksucht steuern sollen. Dieselbe ist sehr verbreitet, im Jahre 1872 wurden 735 000 000 Dollar (das ist soviel, als für die ganze Volksernährung sonst) für Liqueure verwendet, zu deren Fabrication über eine halbe Million Menschen thätig sind. Der Aufwand hat sich seitdem noch sehr gesteigert und steht in directem

Bezug zur Criminalität; waren doch z. B. unter 5000 in Blockly-Almshouse Eingesperrten 3600 Säufer, von denen 614 schon das *delirium tremens* hatten. Das Laster ergreift auch die höheren Stände und den weiblichen Theil der Bevölkerung,[8] und es ist ein öffentlicher Kampf gegen dasselbe seit 1874 namentlich aufgenommen. Die *Christian temperance union of Amerika*, im Wesen eine über 100 000 Frauen verbindende Vereinigung, ist hierin am rührigsten und geniesst die Unterstützung von über 3000 Zeitungen. Die Kanzel und das Beispiel, die Fernhaltung der Jugend von den Säufern und andere bekannte Mittel werden in grossem Maassstab versucht, doch ist ohne gesetzliche Verbote das Ziel nicht zu erreichen, und die Arbeitshäuser für Trunkenbolde werden noch lange grossen Zugang haben. Auch hat die an sich löbliche Temperenzbewegung einen widrigen methodistisch-baptistischen Zug.[9]

---

[1] Das erste *reformatory* auf der Insel Randall bei New York war eine von Livingstone angeregte Privatanstalt, die erste Staatsanstalt wurde in Westerburg (Massachusetts) eröffnet. Seit 1872 wird übrigens auch die Verstellung in Familien angewendet.

[2] Verzeichniss der vorhandenen Anstalten (meist *reformatory* oder *industrial school, house of reformation, of refuge, truant-home, protectory* genannt), welche sehr oft Farmen sind, s. in *National Record* I. 192. Es besteht auch eine eigene *Society for reformation of juvenile delinquents*.

[3] So ist in Michigan in jeder Grafschaft ein amtliches Comité zur Fürsorge, dass die geeigneten Kinder beigebracht werden.

[4] Interessant das Cottage-System in Michigan. Jedem der 9 *cottages* steht eine Frau als *manager* vor. Die besten Zöglinge sind in einem besonderen Hause, *star-cottage* genannt. — Von Interesse auch sind die Einrichtungen in Millkrek valley bei Cincinnati, wo das sogenannte Plus- und Minus-System (*honor and badge*) angewandt wird, ein Heisswasser-Schwimmbassin besteht und im Conversationszimmer zweimal monatlich eine Gesellschaft stattfindet, zu der die besseren Zöglinge beigezogen werden.

[5] Man schätzte die Zahl der Kinder in *reformatories* 1877 auf 12 000, während noch weitere 13 000 in den *poor houses* in der schädlichen Vermengung mit anderen Armen sich befunden haben sollen.

[6] In der Reformschule Hite (Ohio) erhält der Entlassene nach guter Führung 10 Dollar und ein Ehrendiplom, das die Arbeitgeber hochschätzen.

[7] Diese Vorschrift besteht z. B. in Massachusetts, einem der vorgeschrittensten Staaten (derselbe hat auch den in Amerika seltenen Schulzwang eingeführt).

[8] In dem Asyl für Trunkenbolde in New-York waren 1868 unter den 2153 Angemeldeten 39 Geistliche, 226 Aerzte und 1300 Töchter aus wohlhabenden Familien.

[9] Näheres im Schwäbischen Merkur 1887 No. 158, Beilage. Man ging im Eifer soweit, in heissem Wasser aufgelöste Trauben-Gelée als Altarwein zu empfehlen.

---

## § 10.

## Reformziele.

I. Als **Organe**, welche Reformen anregen, sind die *American Association for the promotion of the social science*, die *National prison Association*, ferner die Conferenzen der bei Gefängniss-, Erziehungs- und Armenwesen betheiligten Per-

sonen, sowie einzelne wichtigere particularstaatliche oder locale Gefängnissgesellschaften (namentlich die New Yorker) zu erwähnen. Auch haben die Schriften Einzelner[1] manchmal eine reformatorische Bedeutung. Von den abgehaltenen Congressen und Conferenzen waren namentlich solche in Cincinnati (1870), Baltimore (1873), St. Louis (1874), Chicago (1884), St. Paul und New York (1886) wichtig.

II. Die Richtung, welche für die Reformen erstrebt wird, ist am deutlichsten ersichtlich aus den wichtigen Beschlüssen, welche in Cincinnati gefasst wurden. Die bemerkbarsten Thesen waren die folgenden, bei denen die beigesetzte Zahl die Reihe in der Beschlussfassung bezeichnet:

1. Strafe ist ein dem Verbrecher für seine Missethat, in der ausdrücklichen Absicht seine Besserung herbeizuführen, zugefügtes Leiden.

2. Die Behandlung der Verbrecher durch die Gesellschaft geschieht zum Schutze der Gesellschaft. Aber da diese sich mehr auf den Verbrecher, als das Verbrechen bezieht, sollte ihr grosser Zweck die sittliche Wiedergeburt des Verbrechers sein. Das höchste Ziel also des Gefängnisswesens ist die Besserung der Verbrecher, nicht Zufügung eines Leidens als Strafe.

3. Die progressive Classificirung von Gefangenen, die sich stützt auf den Charakter derselben und nach einem guten Markensystem gehandhabt wird, sollte in allen Gefängnissen, mit Ausnahme der kleinsten Gefängnisse, eingerichtet werden.

5. Das Schicksal des Gefangenen sollte in gewissem Maasse in seine Hand gelegt werden; er muss in eine Lage gebracht werden, in der er fähig ist, durch eigene Anstrengung dieselbe stetig zu verbessern. Ein geregeltes Interesse an sich selbst muss ins Ziel gebracht und stetig wirksam erhalten werden.

6. Die zwei Hauptmächte, die der Reform des Gefängnisswesens unserer verschiedenen Staaten entgegenstehen, sind politische Aenderungen und ein fortwährendes Schwanken der Verwaltung. Bis diese beseitigt, ist die nothwendige Reform unmöglich.

8. Unabänderliche Erkenntnisse sollten durch Erkenntnisse von unbestimmter Strafdauer ersetzt werden. Erkenntnisse mit einer durch genügende Anzeichen der Besserung bestimmten Grenze sollten an die Stelle von Erkenntnissen treten mit festbestimmten Endterminen.

14. Die Selbstachtung des Gefangenen sollte vorzüglich gepflegt und alle möglichen Anstrengungen gemacht werden, ihm seinen Muth wiederzugeben. Es giebt gar keinen grösseren Missgriff in der Gefängnissdisciplin, als eine ausgeklügelte Auferlegung von Demüthigungen als Theil der Strafe. Dies

gerade zerstört jede bessere Regung und Neigung. Es bedrückt den Schwachen, reizt den Starken und macht alle wenig geneigt zu Gehorsam und Besserung. Man drückt nieder, wo man aufrichten sollte und ist unchristlich im Princip, wie unweise in der Politik.

16. Gewerbliche Ausbildung sollte eine höhere Entwickelung und grösseren Umfang als bisher annehmen. Thätigkeit giebt nicht nur die Mittel für den Unterhalt, sondern führt auch hilfreich zur Tüchtigkeit.

17. Da gewerbliche Thätigkeit in Gefängnissen von der höchsten Wichtigkeit und von Nutzen für den Verbrecher und keineswegs den Arbeiter draussen verletzt, betrachten wir das Contractsystem bei der Gefängnissarbeit, wie es jetzt bei uns gehandhabt wird, als nachtheilig in gleicher Weise für die Disciplin, die Finanzen und die Besserung der Gefangenen und oftmals selbst für die Interessen freier Arbeiter.

18. Die trefflichsten Seiten des Irischen Systems — die strengere Station der Einzelhaft, die Besserungsstation der progressiven Classificirung und die Probestation für Gesittung und Bildung — sind anwendbar auf alle Länder, für die Vereinigten Staaten ebenso gut wie für Irland.

19. Gefängnisse sollten ebenso wie die Gefangenen in gewisse Classen oder Rangstufen getheilt werden, so dass es Gefängnisse für Unerprobte, für Unverbesserliche und andere Grade verrotteter Charaktere gäbe, ebenso wie besondere Anstalten für Frauen und jüngere Verbrecher.

22. Vorkehrungsanstalten, wie Herbergen für Tagediebe, Müssiggänger, Gewerbeschulen etc. zur Aufnahme und Behandlung von Kindern, die noch kein Verbrechen begangen, aber in Gefahr sind Verbrecher zu werden, stellen das wahre Feld der Verheissung dar, auf dem man wirken muss für Niederhaltung verbrecherischer Thaten.

27. Die Ausübung der Begnadigung bei Verbrechern ist eine praktische Frage von grosser Bedeutung und grosser Feinheit, grosser Schwierigkeit. Man glaubt, dass der jährliche Durchschnitt für das ganze Land 10 % der Bevölkerung beträgt. Die Wirkung zu freien Gebrauchs der Begnadigungsgewalt besteht darin, dass die Gewissheit der Vollstreckung gemindert und der Sinn der Gefangenen von den Mitteln der Besserung abgelenkt wird. Begnadigung sollte eintreten aus einem oder dem anderen der folgenden Gründe: den Unschuldigen freizulassen, Irrthümer bei der Erkenntnissfällung zu verbessern, Strafen dem Kränklichen zu ersparen, wo die Befreiung erforderlich ist, und wirkliche Besserung eines Gefangenen zu erleichtern oder zu belohnen.

28. Die angemessene Strafdauer für Gesetzesverletzungen ist eine der verwickeltsten Fragen im Strafrecht. Die jetzige



ausserordentliche Ungleichheit der Erkenntnisse für dieselben ist eine Quelle steter Erregung unter den Sträflingen, und darunter leidet unsere Gefängnissverwaltung. Für dies Uebel sollte eine Abhilfe ersonnen werden.

29. Gefängnissstatistik auf Grundlage vielfacher Beobachtungen und geschickter Zusammenstellung ist wesentlich, um den wahren Charakter und die Wirksamkeit unserer Haftsysteme zu zeigen. Die Sammlung, Zusammenstellung und Anordnung zu tabellarischen Uebersichten kann am besten von einem nationalen Gefängnissdisciplinvereine mit competenten Comités in jedem Staate oder einem zu errichtenden National-Strafbureau, ähnlich dem jüngst errichteten Unterrichtsbureau, besorgt werden.

32. Im Allgemeinen würde die Erhaltung der Strafanstalten (mit Ausnahme der gewöhnlichen Gefängnisse) aus dem Arbeitsverdienste der Insassen ohne Kosten für den Staat zu bestreiten sein; nichtsdestoweniger liegt ihr wahres Hauptverdienst bei der Verwaltung in der Schnelligkeit und Sorgfalt der durch sie bewirkten Besserung.

35. Es ist unsere Ueberzeugung, dass eines der wirksamsten Mittel zur Unterdrückung der Verbrechen die staatliche Einführung des obligatorischen Schulunterrichts sein würde. Es ist besser dem Volke Bildung aufzuzwingen, als dasselbe in Gefängnisse zu stecken, um wegen Verbrechen zu büssen, zu denen vernachlässigte Erziehung und die daraus folgende Unwissenheit Gelegenheit, wenn nicht die Ursache abgegeben haben.

36. Als Krönung des Gebäudes und als besonders wesentlich betrachten wir den Umstand, dass kein Gefängnisssystem vollkommen sein kann oder erfolgreich bis zum wünschenswerthesten Grade ohne eine Centralleitung, die am Steuer steht, leitet, controlirt, das Ganze eint und belebt. Wir hoffen zuversichtlich eine Verschmelzung aller Departements unserer Besserungs- und Strafanstalten in jedem Staat und ein harmonisches und erfolgreiches System zu erleben, dessen Theile einander entsprechen und einander unterstützen; das Ganze belebt von demselben Geiste, nach demselben Ziele trachtend und derselben Controle unterliegend, doch ohne dabei der Vortheile einer freiwilligen Hilfe und Anstrengung, wie immer dieselben erreichbar sind, verlustig zu gehen.

37. Der Congress ist der Ansicht, dass sowohl bei der officiellen Verwaltung in diesem Systeme, als auch in der freiwilligen Mitarbeit der Bürger hierbei die Thätigkeit von Frauen mit vorzüglichem Erfolge verwandt werden kann.

III. Bemerkenswerth ist auch, was die Prison Association in New York theils in ihrem 41. Jahresbericht, theils in einer Versammlung vom December 1886 vorgeschlagen

hat. In Ersterem begehrt sie hinsichtlich der *county-jails* die Einzelhaft für Untersuchungsgefangene, den Ausschluss längerer Arbeitszeit, als in der Freiheit und einen einheitlichen Preis für den von den Gefangenen zu leistenden Verpflegungsersatz in drei Graden von 1 Dollar 25 c. bis 1 Dollar 75 c. wöchentlich gestuft, je nachdem das Gefängniss stark oder schwach belegt ist. Auf der Versammlung dagegen wurde über die Gefängnissarbeit debattirt, die Besserung der Gefangenen als deren Hauptziel und das Contractsystem als damit unvereinbar bezeichnet; dagegen empfahl man die Herstellung von Staatsbedürfnissen, auch in öffentlicher Arbeit und zur Ergänzung das *piece price system*, von welchem im neunten Buche abgehandelt werden wird.

---

[1] Wines und Dwight traten für Schulzwang, für Vermehrung der Districtsgefängnisse ein und bezeichneten die *county jails* als öffentlich bezahlte Schulen des Lasters und Erziehungsanstalten zu Diebstahl, Raub und Arbeitsscheu. Hinsichtlich der *reformatories* begehren sie Abscheidung der Knaben- und Mädchenanstalten und dann wieder bei den Knaben drei Arten von Anstalten (a. kleine Diebe, b. gewohnheitsmässige Diebe und Lügner jüngeren Alters, c. Personen von 16—18 Jahren), bei den Mädchen aber deren zwei (zur Trennung der Diebinnen und der Unzüchtigen). — Altgeld (*Our penal machinery and its victims 1886)* nimmt an, dass jährlich 96000 Personen zum ersten Mal eingesperrt werden und der Misserfolg der Strafen in der zu langsamen Ueberführung, in der unwirksamen Gestaltung der Strafen und in der Vermengung der schweren, schlechten Verbrecher mit schwachen, bessern Leuten liege.

---

## III. Capitel.

## Die Staaten von Mittel- und Südamerika.

### § 11.

### Mittelamerika.

Literatur: St. II. 456 (Barberena). Die Notiz über Mexico verdanke ich der Vermittelung des Herrn Directors Krohne in Berlin.

I. Es liegt nicht im Plane dieses Werkes auch von weniger wichtigen und oft selbst im Bestande nicht consolidirten Staaten eine Beschreibung ihres Gefängnisswesens zu geben. Interessant ist es jedoch festzustellen und an Beispielen zu zeigen, wie der Reformgedanke, mannigfach nach geographischen Verhältnissen modificirt, die Reise um die Welt macht, und unter diesem Gesichtspunct sind von den Centralamerikanischen Staaten Mexico und Guatemala hervorzuheben. Beide haben auch an internationalen Gefängnisscongressen sich schon betheiligt.

II. Aus ersterem Lande sind die Nachrichten dürftig, doch ist zu erwähnen, dass in der letzten Zeit der Bau eines grossen Zellengefängisses, zum Theil nach Spanischem Muster[1], in der Hauptstadt betrieben worden ist. Die Hofanlagen mit Teichen zum Baden und erhöhten Gängen für die Aufseher sind bemerkenswerth; ebenso — was den geplanten Strafvollzug angeht, welchem die Baueintheilung entspricht —, dass die Männeranstalt wieder in drei Zellengefängnisse abgetheilt ist und ein Vorrücken von dem Gefängniss erster Classe in diejenigen zweiter bezw. dritter Classe stattfindet. In der ersten Classe wird die Isolirung am strengsten durchgeführt; sie entbehrt des Ansprachzimmers, der Schule, des Teichs, der Werkstätten, hat dagegen Spazierhöfe. Die dritte Classe bildet den Uebergang zur Freiheit.

III. Ueber Guatemala liegt eine amtliche Darstellung vom Ende des letzten Jahrzehnts vor, aus der Folgendes bemerkenswerth ist:

1. Die nach der Todesstrafe schwerste Freiheitsstrafe ist die zehnjährige Zwangsarbeit (*presidio*); eine lebenslängliche Einsperrung findet nicht statt. Die correctionelle Freiheitsstrafe entbehrt zwar des Arbeitszwangs nicht (ja auch Untersuchungsgefangene hält man zur Arbeit, wenn schon auf eigenen Gewinn an), und es wird auf interne oder äussere Arbeit erkannt; allein in vielen Gefängnissen, namentlich aber in der gewerblich höher stehenden Anstalt St. Katharina, wird dem Sträfling die Wahl unter den eingeführten Arbeiten gelassen, ein Gewinnantheil gegeben und in der Freizeit noch die Beschäftigung zu seinem Nutzen gestattet.

2. Die Gefängnisse, welche etwa 1% der Bevölkerung aufzunehmen haben, sind, abgesehen von der Militäranstalt San José, der Civilverwaltung überlassen und zwar in der Weise, dass der Betrieb durch die Ortsgemeinde[2] die Regel[3] bildet, wie auch in der Justiz, abgesehen von den schwereren Fällen, dem Alcade (Bürgermeister) das Urtheil zusteht. Die Weibergefängnisse sind religiösen Orden anvertraut, und es ist die Trennung der Anstalten nach dem Geschlecht der Insassen völlig durchgeführt. Für Jugendliche bestehen besondere Häuser. Als moderne Gefängnisse sind die Anstalten für Männer in Quezaltenango und Guatemala zu nennen.

3. Die Aufsicht über das Gefängnisswesen wird durch die Gerichtshöfe und delegirte Richter geführt. Denselben steht namentlich zu, durch Wohlverhalten sich auszeichnenden Sträflingen die Strafdauer um ein Fünftel zu kürzen.[4] Zur Rechtsfürsorge für die Gefangenen, so zur Stellung von Gesuchen um Umwandlung der Todesstrafe, besteht ausserdem in dem *Procuradore de Pobres (procureur des pauvres)* ein besonderes Organ.

---

[1] Dies zeigt sich in der Aneinanderreihung der Zellen in der Weise, wie sie auf dem Plan des Madrider Gefängnisses im Anhang zu Buch IV. ersichtlich ist. Das Gefängniss in Mexico, 1887 unter Dach gekommen, kostet etwa 4 Millionen Mark und fasst 800 Personen; es ist in drei selbstständige Bauten für Männer, Jünglinge und weibliche Gefangene abgetheilt.

[2] Der Staat zahlt nur den Aufwand für die zum *presidio* (Zwangsarbeit) Verurtheilten. Die Gemeinde ernennt jährlich die Gefängnissbeamten, wobei die Wiederbestellung Regel ist.

[3] Besonderheiten bestehen für die Weibergefängnisse und die beiden neuen *pénitenciers*.

[4] Dies Recht wird übungsgemäss beim Gefängnissbesuch kurz vor Palmsonntag und vor dem 14. September (Tag der Unabhängigkeitserklärung der Republik) gehandhabt.

---

## § 12.

## Brasilien.

Literatur: St. II. 431 (von Padua-Fleury).

I. Das Kaiserthum Brasilien, durch Pedro II., einen Freund Europäischer Cultur beherrscht, beginnt in der neueren Zeit in den Kreis civilisirter Staaten zu treten;[1] im Herbst 1885 erst wurde die Aufhebung der Sclaverei verfügt. Trotz der grossen Mischung der Racen[2] ist die Criminalität eine mässige. Die Leichtigkeit der Ernährung lässt den Diebstahl zurücktreten gegenüber den Verbrechen gegen die Person, von welchen der Mord aus Eifersucht, der Todtschlag in Folge von Wortwechseln vorwiegen. Das frühe Heranreifen der Jugend[3] vermindert gleichfalls die Pflichten der Eltern.

II. Das Strafrecht, welches die Anwendung der Todesstrafen ziemlich einschränkt,[4] kennt sowohl lebenslängliche als zeitige Freiheitsstrafen. Die einfache Einsperrung ohne Arbeitszwang (*Prisao simples*) ist von 5 Tagen bis 12 Jahren begrenzt. Die Gefängnissstrafe mit Arbeitszwang im Innern der Anstalten (*Prisao com trabalho*), von 2 Monaten bis zu 20 Jahren gehend, und die Zwangsarbeitsstrafe (*Galés*), von 1 bis 20 Jahren erkannt, mit der Wirkung, dass man den Sträfling nach Ermessen der Provincialgouverneure zu öffentlichen Arbeiten verwende, werden auch auf Lebenszeit verhängt, doch ist die Begnadigung nach 15 oder 20 Jahren häufig.

III. Die Gefängnissverwaltung ist nur für das Zwangsarbeitshaus (*Presidio*) der Hauptstadt und für dasjenige der Insel Fernando de Noronha[5] eine centralstaatliche, vom Justizministerium ausgehend. Im Uebrigen liegt der Schwerpunct bei den Provincialbehörden. In Folge dessen ist auch der Zustand der Gefängnisse und ihr Betrieb ausserordentlich verschieden, obwohl ein gemeinsames Reglement[6] besteht. Besondere Strafanstalten für Jugendliche giebt es nicht, wohl aber Rettungshäuser.

IV. Hinsichtlich des Strafvollzugsmodus ist zu bemerken:

1. Das System der Gemeinschaft bei Tag mit Schweiggebot und der nächtlichen Trennung der Gefangenen ist für die in Anmerkung 6 bezeichneten zwei Anstalten angenommen. Im Uebrigen besteht in den Gefängnissen die reine Gemeinschaft, und noch 1879 wird unter gleichzeitiger Betonung, dass das Irische System Anhang finde, der Mangel jeglichen Zelllengefängnisses berichtet. Für Cultus und Unterricht ist übrigens Fürsorge getroffen.

2. Die Gefangenen sind nach dem Betragen in Classen oder sonst in Kategorien abgetheilt, mit Unterschieden namentlich bezüglich des Brief- und Besuchverkehrs. Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen, die Flucht bewirkt die Erhöhung der Strafe um ein Drittel.

3. Der Arbeitsbetrieb wird in Regie geführt und ist zum Theil gewerblich, zum Theil auf Landwirthschaft, Steinbrechen, Fischfang u. dgl. gerichtet.

---

[1] Hier ist auch die Theilnahme Brasiliens an mehreren internationalen Gefängnisscongressen zu erwähnen.

[2] Etwa 4 Millionen Kaukasier, 2 Millionen Afrikaner, 4 Millionen Mischlinge und nur eine halbe Million Amerikaner.

[3] Schon Kinder von 7—14 Jahren können bei Nachweis der Zurechnungsfähigkeit correctionell bestraft werden, doch spricht die Vermuthung gegen ihre Haftbarkeit.

[4] Weniger durch die Zahl der capitalen Delicte, als durch die Bestimmung, dass die Todesstrafe nur bei Einhelligkeit aller Geschworenen in der Schuldfrage anwendbar ist.

[5] Dies ist ein Deportationsort, auf welchem öffentliche Arbeiten vollführt werden.

[6] Allgemeines Reglement vom 31. Januar 1842, besondere Hausordnung für die Strafanstalten von Rio de Janeiro und St. Paulo vom 6. Juli 1850.

---

## § 13.

## Die Südamerikanischen Republiken.

Literatur: St. I. 465; II. 437, 439 (Åberg), 442 (Barabilbaro), 447 (Zapata). — Tauffer, Erfolge des progressiven Strafvollzugs (1883), S. 8 ff. — Kahl, *La penitenciaria y el tratamento de los criminales* (1873), im Auszug in Gfk. IX. 447.

I. In Peru beschloss schon 1825 der *Consejo de Gobierno* die Errichtung eines auf den modernen Arbeitsbetrieb berechneten Correctionsgefängnisses in Lima. Der Gedanke kam aber erst nach einer Reise Soldon's nach den Vereinigten Staaten zur Ausführung. Unter der Präsidentschaft Castilla's wurde zum Bau geschritten und das nach dem Auburn'schen System eingerichtete Gefängniss, welches das einzige moderne des Landes ist,[1] 1862 eröffnet. Während die Ernährung der

Gefangenen bis 1876 vom Staat besorgt wurde, schritt man sodann, einer jedenfalls nur augenblicklichen Ersparniss wegen, zum System der Generalentreprise.

II. Die Argentinische Republik, aus einer grossen Reihe von Provinzen verschiedenen Zustandes[2] zusammengesetzt und im letzten Menschenalter von politischen und wirthschaftlichen Krisen[3] mehrfach heimgesucht, ist ein Bundesstaat und besitzt folgeweise kein einheitlich geordnetes Gefängnisswesen.

Die alten Spanischen, sowie die provincialen Strafgesetze wurden zwar durch ein seit 1. Januar 1882 für die ganze Conföderation giltiges Strafrecht[4] ersetzt, welches unter Belassung der Todesstrafe[5] die lebenslängliche Einsperrung aufhob und die zeitliche Freiheitsstrafe in drei Grade abstufte.

Das Gefängnisswesen dagegen ist provinciell durchaus verschieden und zum Theil in einem so übeln Zustand, dass ein Augenzeuge sagt, Blösse, Hunger und Kälte seien nicht die schlimmsten Feinde des Gefangenen, sondern die Zusammenhäufung in moralischer und athmosphärischer Pest. An anderen Orten ist man vom System der Gemeinschaft und der Abschreckung bereits zu progressiven Einrichtungen, so in Mendoza, übergegangen.[6] Da und dort werden Gefängnisse als bessere bezeichnet[7] und zeigen sich die Anfänge eines Unterrichts[8] oder ein geregelter Arbeitsbetrieb. Auch bestehen einzelne Untersuchungsgefängnisse[9] und hin und wieder eine richterliche Controle des Gefängnisswesens.

III. In Uruguay ist in den letzten Jahren der Bau einer Strafanstalt (für 500 Köpfe) angeordnet worden, in der — ohne Zwischenanstalt übrigens — das Irische System angewendet werden soll.[10] Das erste Stadium soll in Einzelhaft von 15 Tagen bis 6 Monaten, je nach richterlicher Bemessung, das zweite aber, welches nur für Strafen über ein halbes Jahr anwendbar ist, in Absonderung bei Nacht und bei den Mahlzeiten und in schweigender Arbeit mit Gruppen zu 15—20 Personen bestehen. Die bedingte Freilassung bildet das dritte Strafstadium.

IV. Bezüglich der übrigen Südamerikanischen Freistaaten liegen keine Nachrichten aus Fachkreisen vor. Dieselben haben insbesondere weder durch Beschickung, noch durch Einsendung von Berichten sich an den internationalen Congressen betheiligt.

---

[1] Bei Ueberfüllung der Strafanstalt Lima werden die Sträflinge in das Municipalgefängniss Guadeloupe abgegeben.

[2] In einzelnen Provinzen z. B. Santa-Fé ist der Schulzwang bereits eingeführt.

[3] Aus diesem Grund hat sich in der Provinz Mendoza von 1874 auf 1876 der Diebstahl verdreifacht, und ausserdem wurde 1878 von dort berichtet, dass ein Viertel der Tödtungen zur Ermöglichung des Diebstahls geschehe.

[4] Entworfen von Villegas, Ugarizza und Garcia.
[5] Durch ein Gesetz vom 17. September 1863 über die Verbrechen gegen die Nation wurde sie jedoch zuvor schon für politische Delicte beseitigt. Körperliche Züchtigung, insbesondere Geisselung wurde zugleich überhaupt verboten.
[6] Eigenthümlich ist der Vorschlag Kahl's, das erste Stadium solle in 45tägiger beschäftigungsloser Einzelhaft bestehen.
[7] So Santa-Fé, Rosario u. A.
[8] So in Santa-Fé durch die Gesellschaft „Monte Carmelo". Schutzvereine für Entlassene dagegen bestehen nicht.
[9] So in Buenos-Ayres. Auch haben die Provinzen Intra-Rios, Santa-Fé und Corrientes sich zur Errichtung eines gemeinsamen Untersuchungsgefängnisses in Parano verbunden.
[10] Decret vom 12. December 1882, auf die Anträge der zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs niedergesetzten, von Requeña präsidirten Commission.

---

## IV. Kapitel.

# Die für das Gefängnisswesen wichtigsten Besitzungen der Europäer.[1]

## § 14.

### Allgemeine Würdigung des colonialen Gefängnisswesens.

Literatur: v. Holtzendorff, Die Deportation und die Verbrecher-Colonien der Engländer und Franzosen (1859). — L. 573. — *Report of the Indian Jail Conference* (1877). — St. II. 146—299 (amtliche Berichte verschiedener Autoren), 703. — Ueber Canada die bei Cap. II. angegebene Literatur und *RDC.* 1887 S. 60 ff. — Ueber Indien StRZ. IX. 278 (Carpenter); StRW. III. 2; Wrigt, *Schedule to all the Penal Acts of the Government of India from* 1841—1883. — Für die Französischen Colonien s. Abschnitt III Cap. 6, § 3, Anm. 1. Ferner Eberty, Gefängnisswesen (1858) S. 33. 55; StRW. VI. 641. 712.7 32 (Garraud); BSG. 1886 S. 959, 1887 S. 151 und 374 (Rivière). — Moncelon, *Le bagne et la colonisation pénale.* 1886. — Léveillé, *La Guyane et la question pénitentiaire coloniale.* 1886. — De Lanessan, *L'expansion coloniale de la France* (1887) Cap. 9, *Colonisation pénale.*

I. Wo der Europäer den Fuss hinsetzt, bringt er naturgemäss allmählich seine Cultur zur Geltung; das Gefängnisswesen ist ein Stück derselben, beruhend auf dem sittlichen Fortschritt von der Alleinherrschaft der Lebens- und Leibesstrafe zur Entziehung der Freiheit, eines von der Cultur selbst erst gewürdigten, ja manchmal geschaffenen Gutes. Die Vernichtung des Menschen oder seiner Fähigkeiten wird in der modernen Strafe durch die zeitweise Ausnützung seiner Arbeit für das Gemeinwohl ersetzt und der Zweck des staatlichen Vorgehens wo möglich in die sittliche Eroberung der Individuen verlegt. Diese Umwandlung des Strafwesens vollzieht sich allmählich je nach der Reife der Eingeborenen zur Empfindung und Erkenntniss der Uebel und Heilwirkungen der modernen Strafe, — am schnellsten, wenn die Masse der Einwanderer selbst vorwiegt. Andererseits ist das Vorgehen zum

Theil bedingt und beschränkt durch die besonderen klimatischen Verhältnisse der Aussereuropäischen Gebiete.

Abgesehen von diesem Gesichtspuncte entsteht das Gefängnisswesen überall als ein Herrschaftsmittel, um widerspenstige Elemente festhalten zu können. Wo das Residentenhaus einer Europäischen Macht errichtet wird, fügt man ihm einen solchen Verwahrungsort an, oft auch bestimmt zur Festhaltung und Sicherung der Fortschaffung unbequemer Einwanderer.

II. In diesen beiden Gesichtspuncten, je nachdem der eine oder der andere vorwiegt, liegt zugleich ein Grundunterschied in der Entwickelung. Wo die Colonie zu einem selbsständigen Culturstaate, zur Pflege eigener Interessen heranreift, da gelangt sie auch zu einer selbstständigen Gestaltung des Gefängnisswesens. Bleibt sie aber die zu melkende Kuh des Mutterlandes, so werden leicht die financiellen Wünsche desselben die moralischen Factoren hemmend überwiegen, obwohl auch dieser Egoismus sich den Folgen nach später als kurzsichtig erweist.

Auch für die Art der Organisation der Gefängnissverwaltung ist dieser Unterschied von Bedeutung.

III. Unter einen ganz anderen Gesichtspunct sind die Strafcolonien zu setzen, deren Zweck in der Abschiebung des Europäischen Giftstoffs an entlegene Orte besteht. Uebrigens haben die Engländer, welche im achtzehnten Jahrhundert diese sodann von anderen Völkern nachgeahmte, insbesondere von Frankreich und Portugal[2] noch neuestens sanctionirte Einrichtung geschaffen (oder, wenn man will, dem Alterthum entlehnt) haben, sie nicht nur in der Wechselbeziehung von Europa und anderen Welttheilen angewandt, sondern auch zur Entlastung des Indischen und Australischen Festlandes dieselbe auf Inseln des Indischen Oceans (Andamanen und Tasmania) nachgebildet. In England selbst ist die Transportation nun aufgegeben.

IV. Nicht das Gefängnisswesen aller Europäischen Colonien bietet für die Betrachtung ein wirkliches Interesse. Es wird darum auf eine Darstellung der Zustände in Algier,[3] der Holländischen und Deutschen Colonien verzichtet und auch die Spanischen[4] und Portugiesischen sind oben gelegentlich nur gestreift worden. Als typisch dagegen zur Darlegung der Wirkung der oben, namentlich in I. und II. bezeichneten Gesichtspuncte werden die Englischen, als das Hauptbeispiel der in III. bezeichneten Einrichtungen die Französischen Colonien im Folgenden zur Darstellung gebracht werden; über Sibirien ist schon in Capitel 13 des vorigen Abschnitts abgehandelt worden. Die Schaffung von Strafcolonien ist übrigens auch bei anderen Völkern bis in die neueste Zeit ein Gegenstand der Erwägung geblieben.[5]

[1] Auch eine von Nordamerikanern gegründete Colonie, nämlich Liberia (an der Pfefferküste in Westafrika), welche bekanntlich seit 1847 ein unabhängiger Freistaat und der Hauptmasse der Bevölkerung nach eine Niederlassung von aus Sclavenschiffen befreiten Negern ist, sandte zum Stockholmer Congress eine Beschreibung ihres Gefängnisswesens. (St. II. 697.) Die Colonie besitzt ein Zellengefängniss, bei dem der Arbeitsertrag fast die Hälfte der Kosten deckt. Das häufigste Verbrechen ist der Diebstahl, welchen man auf die laxe Moral des Paganismus zurückführt.

[2] Vgl. Buch II. Abschnitt 3, Cap. 4.

[3] Eberty bezeichnet als musterhaft das von Oberst Marengo eingerichtete Militärgefängniss bei Algier, wo aber die Gefangenen auch zum Theaterspielen gebraucht wurden, als barbarisch dagegen die cachots, zu niedrig für aufrecht Stehende.

[4] Vgl. Buch II. Abschnitt 3, Cap. 3.

[5] Die Benutzung der Deutschen Colonien als Straforte hat die Frankfurter Versammlung der Strafanstaltsbeamten 1886 (unter Offenlassung der freiwilligen Colonisation von strafentlassenen Auswanderern oder vorläufig Entlassenen) widerrathen. Dagegen bringt der Schwäbische Merkur in einem Artikel von Wien, den 7. April 1887, folgende überraschende Nachricht: „Minister Prazak theilte der Steirischen Abordnung Gewerbetreibender, welche um die Abschaffung der Strafhausarbeit bat, mit, die Regierung werde demnächst eine Expedition nach dem Congogebiete ausrüsten, wo schwere Verbrecher aus Oesterreich-Ungarn untergebracht werden sollen.“ Wegen einer ähnlichen neuesten Absicht in Nordamerika vgl. § 5 I. Dort will man durch Eiseskälte curiren, was Oesterreich der Gluthhitze übergeben will.

---

## § 15.

## Englische Colonien in Amerika.

I. Die strafrechtliche Grundlage bildet in den Englisch-Amerikanischen Colonien das Englische *common law*, ergänzt durch Gesetzgebungsacte der Colonialparlamente in den zu halbselbstständigen Staaten organisirten Ländern, während in den Colonien ohne Parlamente, so namentlich zum Theil in Westindien eine starke Administrativgewalt der Gouverneure den Mangel einer colonialen Gesetzgebung ersetzt. Die Todesstrafe ist überall Rechtens, wenn schon häufig die Umwandlung erfolgt. Diese gemeinsame Grundlage äussert sich vielfach auch darin, dass *penal labour* mannigfach, wenn auch keineswegs überall, noch angewandt wird[1] und Strafen unter zwei Jahren nicht als criminelle betrachtet werden.

Ein tieferer Unterschied zwischen Nord und Süd zeigt sich namentlich

1. in der häufigeren Anwendung der Körperstrafen im Süden, weil daselbst die Aufhebung der Sclaverei noch zu neuen Datums ist, als dass eine aus freiem Willen arbeitsame Bevölkerung herangewachsen wäre;

2. in dem durch klimatische Verhältnisse erklärten Vorwiegen der Arbeit im Freien bei den südlicheren Colonien.

II. Das Gefängnisswesen in Canada ist im Allgemeinen ein wohlgeordnetes. Die centrale Leitung durch das Justiz-

ministerium, welches sich zur Visitation eines „Collegiums der Inspectoren für Asyle, Gefangen- und Krankenhäuser“[2] seit 1859 bedient, ist als wirksam insbesondere von Fachmännern der benachbarten Vereinigten Staaten anerkannt. Das Besserungsprincip wird angewandt, der Unterricht gilt als Belohnung, der Entlassene erhält Kleidung und 2—5 Sh. Unterstützung. Die peinliche Arbeit ist beseitigt, die productive, sei es in Industrien oder Landbau gepflegt. Die Englischen *reformatory* und *industrial schools* haben vielfache Anwendung gefunden. Die Gefangenen arbeiten bei Tag gemeinsam, sind aber Nachts in Zellen getrennt, über deren geringe Beschaffenheit jedoch in dem Octoberhefte 1886 des „Record“ geklagt wird.

In New-Foundland, wo die Hauptanstalt St. Johns und die Districtsgefängnisse gleichfalls Zellen haben, begegnet man noch dem *hard labour* und der Geissel. Bemerkenswerth ist, dass das Ministerium der öffentlichen Arbeiten der Hauptstrafanstalt vorgesetzt ist und die Gefangenen in folgende Kategorien abgetheilt werden: Männer und Weiber, Untersuchungs- und Strafgefangene, Delinquenten (kurzweg nach der Hauptgattung als Diebe registrirt) und Vagabunden, erstmals Bestrafte und Rückfällige.

III. Die Westindischen Colonien lassen sich bezüglich des Gefängnisssystems in drei Gruppen unterscheiden:

1. Die reine Collectivhaft findet Anwendung in Honduras, Jamaica,[3] Sancta Lucia, St. Vincent,[4] Grenada und Tabago.

2. Das gemischte System gemeinsamer Arbeit und sonstiger Trennung findet auf den Bermudas, wo Steinbrechen und *crank* herrschen, auf den Bahamainseln,[5] sowie auf Barbados statt. Letztere Insel besitzt auch ein besonderes Gefängniss für Jugendliche, aber es wird geklagt, dass der Name *reformatory* nicht verdient sei.

3. Die Progressividee ist auf Trinidad[6] angewandt.[7] Dort bestehen auch zwei *industrial schools*, eine von der Anglicanischen Kirche in Sacarigna, die andere von Dominicanern in Belmont errichtet.

IV. In der Südamerikanischen Colonie Englisch-Guyana unterscheidet man vier Classen von Gefängnissen:

1. Die im Strom Massaruni auf einer herrlichen Waldinsel gelegene Hauptstrafanstalt für die schwerer Bestraften, welche ausser den Stunden der Arbeit, des Gottesdienstes und Unterrichts in Zellen festgehalten sind. Sie werden mit Steinbrechen, Waldarbeit, Gerberei, Gemüsebau und den für die Hauswirthschaft nöthigen Gewerben beschäftigt.

2. Die Grafschaftsgefängnisse (für Strafen bis zu zwei Jahren) in der Hauptstadt Georgetown, sodann in Neu-Amsterdam und Suddi, sämmtlich mit Zellen versehen, aber hauptsächlich auf die Aussenarbeit berechnet.

In einer Beziehung zu Georgetown stehen

3. die beiden sogenannten temporären Gefängnisse Best und Albary, wohin man zu Hafen- und Dammbau geeignete Gefangene entsendet.

Einem ganz besonderem Zwecke sind auch

4. die beiden Districtsgefängnisse Mahoica und Fellowship gewidmet; sie dienen zur Aufnahme Indischer und Chinesischer Einwanderer, welche gegen die Immigrationsgesetze gefehlt haben, gewöhnlich durch Trägheit oder Flucht aus den Plantagen.

Auch in den unter 3 und 4 genannten Specialgefängnissen sind eine Anzahl von Zellen vorhanden. Die Districtsgefangenen werden zur Plantagenarbeit in der Nähe verwandt, wogegen der Pflanzer 24 Cents für das Tagwerk an die Verwaltung zahlt.

---

[1] So z. B. *treadmill, shott-drill* und *crank* in Jamaica, Ersteres übrigens dort zum Maismalen.

[2] Secretär dieses *boards* ist Meredith, der das Progressivsystem begünstigte.

[3] Man unterscheidet dort folgende Arten von Gefängnissen: Die Hauptstrafanstalt für Strafen über ein Jahr, die Districtsgefängnisse für Solche bis zu einem Jahr, die Gefängnisse für kleine Strafen (bis zu zwei Monaten), die Untersuchungsgefängnisse, in denen auch die sogenannten Sträflinge 1. Classe verwahrt werden, endlich das *reformatory*.

[4] Interessant dort ist die fast ganz vegetabilische Nahrung, s. St. II. 214.

[5] Fast Europäisch klingt es, wenn in der Berichterstattung von der Civilversorgung der Unteroffiziere, dem Tonnensystem mit Torfmull gesprochen und über die nutzlose Verhängung vieler kleiner Strafen geklagt wird. Erst die Beschäftigung der Gefangenen zum Zuckermahlen versetzt uns wieder in die heissen Zonen.

[6] Diese Insel ist wegen der Nähe der Goldminen von Upala und Caratal in Venezuela ein Durchgangsort von Glücksrittern geworden, so dass man 1/7 Beschäftigungslose zählt, die von Spiel, Diebstahl und Unzucht leben.

[7] Das Königliche Gefängniss Port of Spain hat zwei Nebenanstalten, nämlich Chagnanos für Waldarbeiter und die Insel Carera für Steinbruch. Im ersten Strafstadium wird Zellenhaft, geringe Kost und harte Arbeit angewandt. Durch gute Noten kann die Strafe um 1/4 gekürzt werden; eigenthümlich berührt es aber dabei, wenn Fraiser St. II. 224 von folgender Notengebung berichtet; „*pour assiduité en travail 8, conduite et travail médiocre 7, paresse et indifférence 6 bonnes notes par jour.*“

---

## § 16.

## Englische Colonien in Afrika.

I. Am Cap der guten Hoffnung, einer der wichtigsten Stationen der Engländer, besteht in dem hauptsächlich auf die Eingeborenen berechneten[1] Gefängnisswesen für Strafen von fünf Jahren an die eigenthümliche Einrichtung, dass die

Sträflinge zuerst in eine Pönalclasse, dann in eine Probeclasse kommen; in der ersteren muss mindestens ein Sechstel, in der letzteren ein Fünftel der Strafe erstanden werden; bei gutem Verhalten ist schon nach Ablauf dieser kurzen Stadien der Nachlass des Strafrestes zugelassen. Die Beschäftigung besteht in öffentlichen Arbeiten und deckt nahezu die Kosten. Einsame Einsperrung und Geisselung dienen als Disciplinarstrafen, Geldgaben und Kostaufbesserung als Belohnung. Von dem Erfolg des ganzen Systems in moralischer Hinsicht wird amtlich erklärt, es sei nicht möglich ihn festzustellen, die Gefangenen hätten 2—300 Meilen meist bis zu ihrer Heimat und verschwänden wieder ohne weiter beobachtet zu werden.

II. Während in dem benachbarten Natal sehr mangelhafte Einrichtungen bestehen, ist auf der Insel Mauritius das gemischte System eingeführt, und es besitzt letztere Colonie ausser acht Districtsgefängnissen für kleinere Strafen ein grösseres Criminalgefängniss in Port Louis, ein Arbeitshaus für Vagabunden in Grand River Nordwest, sowie ein *reformatory.*[2] Das Englische Strafrecht ist nur theilweise eingeführt, indem eine auf dem *Code pénal* beruhende Französische Ordonnanz von 1838 noch Geltung besitzt. Eine Englische *prisons discipline ordinance*[3] wurde am 29. Mai 1883 gegeben, welche sehr eingehend Zahl, Altersabstufungen und Vollzugsmodus bezüglich der Peitschenhiebe regelt.

III. In der Colonie Gambien in Westafrika besteht die Eigenthümlichkeit, dass stets drei Gefangene in einer Zelle sind.

---

[1] Hieraus ergiebt sich, dass die Einsperrung für den Europäer fürchterlich ist, während der Afrikaner meist besser als in der Heimat untergebracht und verpflegt ist; s. St. II. 268.

[2] 1876 waren darin 82 Hindus und 58 Afrikanische Jugendliche eingesperrt.

[3] *RDC.* 1887 S. 62.

---

## § 17.

## Englische Colonien in Asien.

I. In Englisch-Indien haben lange Zeit schreckliche Gefängnisszustände geherrscht. Miss Carpenter berichtet noch aus den sechsziger Jahren über die elende Verfassung der Räume und das Wüthen der Epidemien; nur den Gewerbebetrieb konnte sie als einen wohlgeordneten bezeichnen und hob sie insbesondere die Weberei von Teppichen und Shawls, sowie den Bestand einer Gefängnissdruckerei und -Lithographie, letztere im Alipur-Gefängniss zu Calcutta, lobend hervor. Das Collectivsystem herrschte allein, selbst mit Gemeinschaft des Alters und der Jugend.

Andererseits ist hervorzuheben, dass ein besonderer Indischer Strafcodex besteht und dass sehr bald der Grundsatz der Strafkürzung bei (durch Noten festzustellendem) Wohlverhalten eingeführt wurde. Auch sind seitdem in Indien viele Verbesserungen bewirkt worden, insbesondere ist man unter Erbauung von Zellentracten vielfach zum gemischten System übergegangen und hat für die Errichtung von *reformatories* gesorgt.

Eine der angefochtensten Einrichtungen ist heute noch die Strafcolonie auf den Andamanen, wohin ohne eine klare gesetzliche Grundlage lebenslänglich Verurtheilte oder professionelle Verbrecher gebracht werden.[1] Insbesondere wird die Transportation, welche in eine freiere Lage versetzt, von den Sträflingen vorgezogen, von Sachverständigen aber als eine theuere und wenig sichere Maassregel bezeichnet, deren abschreckender Charakter durch die Heimkehr flüchtiger oder entlassener Sträflinge vollends verloren geht.

II. In Singapore wird die Einzelhaft zur Internirung der verdorbensten Gefangenen verwendet, während auf der Insel Labuan,[2] welche zum Theil wieder aus Singapore herübergeschaffte Sträflinge aufzunehmen hat, zwar dasselbe gilt, aber zugleich ein besonderes Classensystem[3] durchgeführt ist.

III. Die jüngste Englische Colonie Ceylon hat Dank der Thatkraft des Gouverneurs Gregory und des Generalinspectors der Gefängnisse Saunders sehr schnelle Fortschritte gemacht. Die Englische Strafvollzugsweise in verschiedenen Stadien, deren erstes durch Einzelhaft und *hard labour* bezeichnet ist, insbesondere auch das Notensystem und die Strafkürzung, sowie die nächtliche Trennung zum Theil noch in späteren Stadien wurden im Wesentlichen durchgeführt, und die Zahl der Zellen, noch 1873 nur 438 betragend, ist gegen 2000 herangewachsen. Eine grosse Reihe von Gefängnissen wurde neu erbaut, andere baute man um, und der vorherige Zustand, dass bis zu fünf Gefangenen oft in dem Raum eines Einzelnen sich befanden, ist beseitigt. Vom zweiten Strafstadium an ist die Arbeit industriell und deckt etwa ein Drittel des Aufwands. Der Betrieb erfolgt in Regie. Ein *reformatory* wurde noch 1878 als unnöthig wegen der geringen Zahl jugendlicher Delinquenten bezeichnet.

---

[1] Der durchschnittliche Kopfstand der Colonie soll 8000 betragen.

[2] Die dortigen Gefängnisse in Tangniong Tarras bilden einen Complex mehrerer Steingebäude mit Dächern von Palmrinde. Die Lagerung auf dem Boden, das Wechselfieber, namentlich der Chinesen, Bambusstreiche und Strafzusatz bei Entweichungen oder Insubordinationen sind Charakterzüge dieser Colonie. Der Gefangene erhält nichts vom Arbeitsgewinn und verlässt das Gefängniss nur mit einer Sträflingskleidung.

[3] Es bestehen 3 Classen. Aus der ersten werden die *mandores* genommen, d. i. Vorarbeiter zur Aufsicht über Mitgefangene. Die vorläufige Entlassung

besteht bei Strafen von 10 Jahren und letztere können durch gute Noten auf die Hälfte der Einsperrungszeit gekürzt werden; lebenslängliche Strafen sind bis auf 12 Jahre reducirbar.

---

§ 18.

## Englische Colonien in Australien.

I. Im Australischen Festland[1] sind unter den einzelnen Colonien sehr verschiedene Grundlagen der Criminalität und damit des Gefängnisswesens, gegeben. So ist ursprünglich Neu-Südwales vorwiegend zu Verbrechercolonien angesiedelt worden, bis die Transportationsstrafe 1852 eingeschränkt, 1857 als richterlich zu verhängende Maassregel aufgehoben und seitdem auch im Verwaltungswege des Widerstands der Eingesessenen halber unausführbar geworden ist. Für die Gründung der Colonie Südaustralien war dagegen die Bedingung des Ausschlusses aller Deportirten gesetzt und die Criminalität in dieser Colonie, welche jahrelang zudem die eigenen Verbrecher nach Tasmania schickte, beträgt nur drei per Mille für die erheblicheren Delicte. Auch ist in den Küstenansiedelungen ein ganz anderes Verbrecherthum, wie in den unermesslich weiten Gauen des Binnenlandes, wo der Viehdiebstahl von den Weiden weg vorwiegt.

Das Englische Strafrecht, zum Theil in eigene Codificationen gebracht und weiter ergänzt, gilt überall.

II. Das Gefängnisssystem ist insofern überall gleich, als in den Hauptcolonien eine Mischung von Zellenhaft und Gemeinschaft, letztere namentlich bei der Arbeit besteht. Dagegen ist in einigen Colonien[2] das Marken- und Notensystem nicht in Uebung, welches in anderen[3] gilt. Die Arbeit scheint überall industriell zu sein und erheblich den Aufwand zu verringern; in den Colonien wenigstens, welche Berichte zum Stockholmer Congress sandten,[4] ist das *hard labour* beseitigt.

Die Anfänge des Schutzwesens, sowohl des staatlichen durch Austattung Entlassener mit Kleidung und Geld, als des socialen sind ebenso zu bemerken, wie die allmählich fortschreitende Gründung von *industrial* und *reformatory schools.*[5]

---

[1] Von geringer Bedeutung ist das Gefängnisswesen auf den Englischen Nebeninseln von Australien, unter welchen die Nordinsel und die Südinsel von Neu-Seeland den Hauptstock bilden. Auf ersterer ist das Gefängniss Auckland, in dem die Art der Bestimmung der Arbeitspensa bemerkenswerth ist (St. II. 297), auf letzterer die Strafanstalt Dunedin hervorzuheben, deren Insassen in den sechziger Jahren die Aufgabe lösten, das alte Gefängniss Bellhill sammt dem Berg, auf dem es stand, behufs einer Stadtgründung abzutragen. Die Insel Tasmanien, südlich von Victoria, war theilweise Deportationsort, bekannter unter dem Namen Vandiemensland.

[2] So in Queensland mit dem Hauptgefängiss Brisbane und in Südaustralien mit den Hauptgefängnissen Yatala und Adelaide.
[3] So in Neu-Südwales und in Victoria. Für die Hauptanstalten der letzteren Colonien (Pendrige, Hulk, Sondrige) ist insbesondere die Strafkürzung genau geregelt (St. II. 165), wobei bemerkenwerth ist, dass Rückfällige nur bei Verurtheilung zu leichter Strafe, bei Erkrankung oder wegen guten Betragens an Sonntagen gute Noten erwerben können.
[5] Z. B. das Schiffsreformatory in der Moretonbay.

---

## § 19.

## Die Französischen Strafcolonien. [1]

I. Die Französischen Strafcolonien haben bekanntlich eine doppelte Bedeutung in ihrem historischen Ursprung. Sie wurden als Straforte für die zur Zwangsarbeit Verurtheilten,[2] als Sicherungsorte für politisch und polizeilich Verdächtige[3] behandelt. In ersterer Hinsicht haben sie die verdienstliche Aufhebung der Bagni ermöglicht. Eine militärische Organisation ist ihnen wesentlich. Seit 1830 wurde Guyana (Cayenne in Südamerika), später auch Lambessa in Afrika und Neu-Caledonien (Inseln in Australien) beschickt.

Ueber die Entwickelung jener Maassregeln, über die Unterschiede zwischen Transportation (Strafe statt Zwangsarbeit) und Deportation (für politische Delinquenten ohne Arbeitszwang), sowie über die neuere Regelung dieser Materie ist auf die Darstellung des Französischen Gefängnisswesens,[4] sowie auf diejenige der Deportationsstrafe[5] hinzuweisen. Nur soviel mag hier bemerkt werden, dass nach heutigem Französischem Recht die in schwereren Rückfallstadien lebenslänglich und obligatorisch, aber auf richterliches Erkenntniss eintretende „Relegation“[6] erst nach einer vorbereitenden Festhaltung in Französischen Anstalten des Continents erfolgt und durch die zum Vollzug zuständigen Verwaltungsorgane in zwei grundverschiedene Institute, nämlich in die collective und die individuelle Transportation unterschieden ist, welche schon in örtlicher Hinsicht auseinander gehalten werden.[7] Die Erstere, der nur Personen ohne Mittel und Erwerbsfähigkeit unterliegen, besteht in der Verbringung in eine coloniale Strafanstalt mit Zwangsarbeit, wobei jedoch ein Drittel des Verdienstes für den Unterhalt der Gefangenen aufgewendet werden muss. Bei der Letzteren dagegen ist die Arbeit für Private auf eigene Rechnung, sowie die Begründung eines eigenen landwirthschaftlichen Anwesens gestattet.

II. Der Zustand der Französischen Strafcolonien ist bekanntlich sehr unbefriedigend.[8] Es kann in dieser Hinsicht beispielsweise das Zeugniss zweier Französischer Schriftsteller: Moncelon und de Lanessan über Neu-Caledonien angeführt werden, wonach trotz des Besitzes von 12000 unentgeltlichen Arbeits-

kräften der Zustand der öffentlichen Werke als Strassen, Brücken, Canäle, Hafenbauten u. A. m. auch nicht die geringsten Ansprüche erfüllt und von einer gesunden Fortentwickelung der Colonie, welche selbst das Holz auswärts von den Engländern beziehen muss, keine Rede sein kann.

---

[1] Frankreich hat auch in Europa und zwar für Nichteuropäer eine Strafcolonie errichtet, nämlich Casabianca auf Corsica, hauptsächlich für Algerier wegen des ungenügenden Zustandes der Gefängnisse in Algier. Bekanntlich wurden mit Casabianca nur die schlimmsten Erfahrungen gemacht.

[2] Gesetz vom 30. Mai 1845.

[3] Decret vom 7. Juni 1848, Gesetz vom 24. Jan. 1850, Decret vom 8. Dec. 1851, 5. März 1852 u. A.

[4] B. II. Cap. 6, § 3, Anm. 1.

[5] Im B. III.

[6] Gesetz vom 27. Mai 1885 über Relegation Rückfälliger, dazu Vollzugs-Verordnung vom 26. Novbr. 1885. Abgedruckt in StRW. und im *BSG.*; in letzterem s. auch 1887. S. 334 ff. über die bisherige thatsächliche Anwendung.

[7] Die collective Relegation und die Transportation (mit diesem Ausdruck wird kurzweg neuerdings die individuelle Relegation bezeichnet) dürfen nicht in demselben Territorium vollzogen werden. Die hiernach getroffene neueste Grenzabscheidung (namentlich in Guyana) s. BSG. 1887, S. 325 ff. Eine besondere *Commission de classement* sondert die zu Versendenden in diesen und andern Hinsichten aus.

[8] Früher war der sanitäre Zustand noch schlimmer als in der neueren Zeit. In Cayenne stieg die Gefangenensterblichkeit 1853 auf 63 Proc.; Sumpf- und gelbes Fieber, Dysenterie und Anämie waren die Hauptursachen der Sterblichkeit.

## Drittes Buch.

# Die rechtlichen Principien des Strafvollzugs.

Von

Professor Dr. v. Holtzendorff in München.

I. Kapitel.

# Die Straftheorien als Grundlage des Strafvollzugs.

## § 1.

## Die Strafrechtstheorien und der Strafvollzug.

Literatur. Aus dem unermesslichen Vorrath straftheoretischer Untersuchungen sind hier nur weniger leitende Werke, und zwar solche hervorzuheben, die eine kritische Uebersicht über die einzelnen Theorien geben.

Berner, Lehrbuch (14. Aufl. 1886) S. 3 ff. — Röder, Strafvollzug im Geist des Rechts, Leipzig 1863. — Binding, Das Problem der Strafe in der heutigen Wissenschaft (Grünhuts Zeitschrift IV. 118 ff.) S. 417 ff. — Heinze, Die Strafrechtstheorie in HH. des D. StR. 1871. Band I. — Binding, Grundriss, 3. Aufl. (1884) S. 63. — Bar, Handbuch des StR. I. S. 201 (1882). — Geyer, Grundriss I. S. 3 (1884). — v. Liszt, Lehrbuch S. 9 ff.

Franzosen: C. Lucas, *Du système pénal et du système repressif en général 1827.* — Hélie, *Introd. à la deuzième édit. de Rossi.* Paris 1860 — Tissot, *Le droit pénal étudié dans ses principes.* Paris 1860. — Ortolan, *Cours de législat. pénale* (zuerst 1838 erschienen). — E. Mouton, *Le devoir de punir.* Paris 1887.

Bezüglich der Italienischen Autoren giebt eine zusammenfassende Uebersicht Buccellati in seinen *Istituzioni di diritto e procedura penale* (1884) p. 61—103. — Mattiauda, *Memoire delle teorie penali e dei sistemi penitenziari. Firenze, 1879.*

I. Die Frage, welches Rechtsprincip dem Strafvollzug zu Grunde gelegt werden müsste, ist völlig identisch mit derjenigen Frage, welche die bisherigen Straftheorien zu lösen suchten: Was ist das Princip und der Endzweck der vom Staat angedrohten und vom Richter zu verhängenden Strafe?

Wenn hier irgend welche Unterscheidungen zugelassen werden könnten, so wäre zu sagen: Die richtige Feststellung des leitenden Strafprincips sei für die Strafanstaltsverwaltungen weitaus wichtiger, als für die gesetzgebende Gewalt und den Richter.

Weiss man nicht bestimmt, warum bestraft werden soll, so schwebt auch der Strafvollzug völlig in der Luft. Man kann alsdann auch nicht sagen, wie gestraft werden muss. Andererseits ist in methodologischer Hinsicht auch daran zu erinnern, dass nur solche Straftheorien einen wissenschaftlichen Werth haben, welche in den drei Stadien der (gesetzgeberischen) Strafandrohung, der (richterlichen) Strafverhängung und des (verwaltungsrechtlichen) Strafvollzugs consequent und einheitlich durchgeführt werden können.

II. Der gegenwärtige Zustand der Dinge ist thatsächlich dieser:

Der Strafgesetzgeber schweigt aus leicht erklärlichen Gründen über principielle Vorfragen, weil er es nicht als seine Aufgabe betrachtet, Theorien zu formuliren. Eben so wenig braucht sich der Richter darüber auszusprechen, ob er bei Bestimmung der Strafart oder des Strafmaasses einen abstracten Lehrsatz befolgen will.

Was aber für den Richter und für den Gesetzgeber ein abstractes Problem ist, wird für die Gefängnissverwaltung eine durchaus concrete Aufgabe. Ihre Leistung muss sich völlig verschieden gestalten, je nachdem die leitende Person sich auf den Boden des einen oder des anderen Systems stellt.

III. Zunächst ist hier festzustellen, dass es eine einheitliche allgemein anerkannte universelle Straftheorie für alle Zeiten und Völker nicht giebt.

Das Volksrechtsbewusstsein, das in den Strafgesetzen seinen Ausdruck findet, ist bei verschiedenen Nationen ungleich entwickelt. Selbst in den Strafrechtstheorien offenbart sich theilweise das nationale Element des Rechtslebens. Man erkennt z. B. leicht, dass in England die Motive der Abschreckung weitaus stärker wirken als in Deutschland. Damit hängt zusammen, dass auch die Verschiedenheit der criminalpolitischen Gesichtspuncte auf die Gesetzgebungen verschiedener Länder einwirkt.

Aber auch in der Wissenschaft gehen die Meinungen der Philosophen und Juristen weit auseinander. Es giebt in Deutschland schwerlich drei angesehene Rechtslehrer, die in der letzten Strafrechtsformel völlig übereinstimmen. Nicht wenige Theoretiker besitzen den Ehrgeiz, eine eigene Strafrechtstheorie unter neuer Bezeichnung zu construiren oder zu besitzen. Fehlt es in der Gesetzgebung und in der Theorie an einen zuverlässigen Wegweiser, so kann es auch Gefängnissdirectoren nicht verwehrt sein, eine Lieblingsdoctrin zu adoptiren.

Wird die Wissenschaft der Zukunft im Stande sein dem gegenwärtig bestehenden Mangel abzuhelfen? Sicherlich nicht. Denn das Wesen der Strafe ist ein zu reiches, ihre Zweckrichtungen zu mannigfaltig, als dass es gelingen könnte in

einer dogmatisch redigirten Formel ein einfaches Ziel der Bestrafung zum Ausdruck und zu allgemeiner Anerkennung zu bringen. Wie jede Strafthat sich individualisirt, so individualisirt und nationalisirt sich auch die Strafrechtstheorie.

IV. Dies geschieht deswegen, weil der völkerpsychologische Effect des Verbrechens ein durchaus verschiedener ist, je nachdem man die Culturepochen der Rechtsentwickelung von einander unterscheidet. Innerhalb einer und derselben Zeitepoche und bei einem und demselben Volke sind die psychologisch nachweisbaren Verbrechenswirkungen durchaus ungleiche bei verschiedenen Individuen. Stellt man sich auf den Boden dieser Betrachtungsweise, so findet man, dass durch jede Missethat (sofern ihre Bestrafung auf einer sittlichen Nothwendigkeit, nicht blos auf gesetzgeberischer Willkür beruht), drei Wirkungen hervorgerufen werden, denen auch — abgesehen von der Möglichkeit verschiedener Formulirung durch die Doctrin — drei reale Zweckforderungen des Volksgefühls entsprechen.

A. Die Wirkung des Zornes und des Rachegefühls in der Person der verletzten Volksgesammtheit oder des Beschädigten. Rache, insbesondere Blutrache sind die ältesten geschichtlichen Grundlagen des Strafrechts. Allmählich verwandelt sich im Verlaufe der Rechtsentwickelung die Rache, die ursprünglich ungemessen war, in jene objectiv bemessene Gerechtigkeit, die Kant als einen kategorischen Imperativ unseres Gewissens bezeichnete. Das Rechtsgefühl, die spätere Enkelin des Rachetriebes, fordert die Strafe als eine Nothwendigkeit.

Die Wissenschaft formulirt dieses Postulat als Gerechtigkeitstheorie, innerhalb welcher mancherlei Modificationen möglich sind. Würdigt man beispielsweise die Gerechtigkeit rücksichtlich ihrer Wirkungen, so kann sie als eine Theorie des moralischen Schadensersatzes und als Genugthuungstheorie aufgefasst werden. Betont man die verbrecherische Verletzung der religiösen Empfindung durch die dem Verbrecher innewohnende Sündhaftigkeit, so erscheint die Gerechtigkeit in dem gleichsam priesterlichen Gewande der Sühne, welche der Bestrafte schuldet. Materieller Schade, Schmerzempfindung, Volkszorn wegen der beleidigten Gottheit liegen als Verbrechenswirkungen in den Urzeiten der Völker dicht neben einander. Ihre Empfindung wirkt triebartig, impulsiv gegen den Missethäter, wie noch heute in der Amerikanischen Lynchjustiz.

B. Die Wirkung der Furcht in den zunächst vom Verbrechen unverletzt gebliebenen Personen. Ist der Verbrecher ein durch Scharfsinn, Schlauheit oder Körperstärke hervorragender Mensch, der sich der augenblicklich drohenden Strafe zu entziehen vermag, so erwacht

die Besorgniss, dass das Gelingen seiner Missethat ihn selber oder Andere zu einer Wiederholung antreiben könnte. Jeder, der sich bedroht glaubt, fürchtet den straflos ausgehenden Verbrecher. Je unsicherer oder unbestimmter nach dem Zeitpunct erlöschender Volksrache die Obrigkeit ihre Machtmittel handhabt, je zweifelhafter eine Verurtheilung des Beschuldigten, desto allgemeiner das Furchtgefühl[2] derjenigen, die sich selbst nicht zur Wehre setzen können. Das natürliche Resultat dieses Furchtgefühls ist das Postulat des Abschreckungszweckes, der Verbrecher soll die Ueberlegenheit der gesellschaftlich-staatlichen Macht an sich erfahren und seinerseits durch Furcht vor Rache gebändigt werden. Auch hier sind mancherlei Begründungen möglich. Man unterscheidet Specialprävention, wenn sich die Abschreckung gegen die einzelne Person des Verurtheilten richtet, und Generalprävention, wenn durch Strafe des Schuldigen der verbrecherische Nachahmungstrieb Anderer gleichzeitig getroffen werden soll. In die Doctrin werden diese Anschauungen und Empfindungen durch die Abschreckungstheorie verpflanzt, deren Titulaturen im Einzelnen sehr verschieden lauten können (Theorie des psychologischen Zwanges, Warnungstheorie, Vertheidigungstheorie.)

C. Die Wirkung des Mitleids mit dem durch Reue gepeinigten oder unschädlich gewordenen oder physisch überwältigten Verbrecher. Wer von tief religiösen Beweggründen und sittlichen Principien beherrscht wird, glaubt daran, dass jedes Verbrechen seine Strafe in sich selbst trägt und dass der freiwillig Bereuende in seinem Gewissen mehr Uebel leidet, als ihm vom Staat zugefügt werden kann. Dieser Empfindungsweise entspricht die Forderung der sittlich rechtlichen Wiedergeburt des Verbrechers und die Besserungstheorie, der zufolge das Strafleiden nur eine Hinleitung auf Selbstbesserung bedeutet, eine Nacherziehung der Schuldigen und eine Mitbusse der strafenden Gesellschaft, die sich der Mitschuld an der früheren Verwahrlosung des Verbrechers bewusst wird. Mit dem erreichten Resultat der Besserung treffen dann die praktischen Ergebnisse anderer Theorien, wie z. B. der Sühne und der Specialprävention, zusammen.

V. Wie mannigfaltig auch die Theorien erscheinen mögen, im letzten Ergebnisse können sie zusammentreffen. Nur entspricht diese theoretische Möglichkeit nirgends der praktischen Erfahrung des Strafvollzugs. Nicht alle Verbrecher gelangen zur Einsicht in den Unrechtscharakter ihrer That und in die Gerechtigkeit der ihnen auferlegten Strafe. Der formelle Ausdruck, der der Gerechtigkeit im richterlichen Urtheil gegeben wird, entspricht nicht immer dem Volksrechtsbewusstsein. Nicht alle Verbrecher können wirksam abgeschreckt werden.

Die Geschichte des Strafrechts lehrt, dass qualvolle Todesstrafen und Verstümmelungen die Unrechtszustände früherer Jahrhunderte nicht zu beseitigen vermochten. Nicht alle Verbrecher können gebessert werden. Mag man sich auch in einzelnen Fällen täuschen, wenn das Urtheil über Besserungsfähigkeit einer bestimmten Person abgegeben werden soll, so steht vom Standpuncte der Erfahrung fest, dass es eine Classe von unverbesserlichen Verbrechern giebt, denen gegenüber die Mittel der rein vergeltenden oder abschreckenden oder erziehenden Strafvollziehung nicht verfangen.

VI. Von keiner Theorie lässt sich somit sagen, dass sie durch den Strafvollzug mit Sicherheit in allen Fällen oder auch in der Mehrzahl der Fälle realisirt werden könnte. Dagegen ergänzen sie sich wechselseitig, und der Gesetzgeber hat die Aufgabe im Hinblick auf den Strafvollzug die Theorie der Gerechtigkeit (Vergeltung), Prävention und Besserung in solche Strafsätze und Strafmittel zu übersetzen, welche vom Standpunct der Erfahrung aus für die einzelnen Gruppen von Verbrechen oder Verbrechern als regelmässig wirksame betrachtet werden müssen. Folglich müssen die modernen Strafrechtstheorien gegenwärtig vielmehr auf dem Wege der Induction und den Erfahrungen des Strafvollzuges, als umgekehrt der Strafvollzug aus aprioristischen Theorien abgeleitet werden.

Eine durchschnittlich wirksame und anwendbare Straftheorie kann daher nicht auf dem Wege der Speculation, sondern nur auf demjenigen der Beobachtung gefunden werden.

---

[1] Im persönlichen Verkehr mit Gefängnissdirectoren fand ich bei ihnen fast alle wichtigen Strafrechtstheorien vertreten.

[2] Man denke an Sicilianische und Irische Zustände, wo der Angeklagte geheime Verbündete hat und Richter oder Polizeibeamte mit dem Tode bedroht sind.

---

## § 2.

## Verhältniss des Strafvollzugs zur Gerechtigkeitsidee.

I. Ihren allgemeinsten Ausdruck gewinnt die Gerechtigkeitstheorie in der Idee der Vergeltung, nach dem doppelten Maassstab des grösseren oder geringeren Werthes verletzter Rechtsgüter und der grösseren oder geringeren Schwere der Willensschuld. Der Gesetzgeber ordnet diesen Maassstab im Wege der Vergleichung der verschiedenen Verbrechensarten. So geschieht es, dass der gewöhnliche Todtschlag (ohne mildernde Umstände begangen) schwerer bestraft werden kann als Raub, Raub schwerer als Diebstahl,

Diebstahl schwerer als Beleidigung. Da nun aber, mit Ausnahme des Mordes, für alle Verbrechen und Vergehen die Endpuncte der höchsten möglichen und der niedrigsten überhaupt zulässigen Strafen, vor allen der Freiheitsstrafen, weit auseinanderliegen (bei den einfachen Diebstählen ein Tag Gefängniss, bei dem schwersten Diebstahl 15 Jahre Zuchthaus nach den §§ 242, 247 des D. StGB.), so kann es geschehen, dass für ungleich schwere Missethaten, für Todtschlag und Diebstahl dennoch die gleiche Strafe eintreten kann. Dies geschieht, wenn der Richter entweder einen Maassstab mittlerer Verschuldung bei Vergehen oder mildernde Umstände bei schweren Verbrechen in Gemässheit des Gesetzes annimmt oder überhaupt der vielfach in Deutschland vorkommenden Tendenz folgt, sich dem niedrigsten Strafsatze anzunähern.

II. Von einer irgendwie absoluten Gerechtigkeit und Vergeltung kann also überhaupt keine Rede sein. Derselbe Richter bestraft — ohne sich dessen immer bewusst zu werden — sehr verschiedene Strafthaten mit gleichem Maasse. Verschiedene Gerichtscollegien bestrafen einen völlig gleichen Straffall sehr ungleich, ein unvermeidliches Ergebniss der sog. relativ bestimmten Strafdrohungen und des freien richterlichen Ermessens.

III. Gerecht in formeller Hinsicht ist also jede in Gemässheit des Gesetzes durch ein rechtskräftig gewordenes Erkenntniss verhängte Strafe. Die Strafvollzugsbehörde wird dadurch zur Vollstreckung verpflichtet,[1] auch wenn die erkannte Strafe als eine materiell ungerechte, d. h. ungebührlich milde oder ungebührlich harte erscheinen sollte.

Materiell ungerechte Strafen sind trotz ihrer formell unangreifbaren Richtigkeit ein schweres Gebrechen und hindern einen wirksamen Strafvollzug um so mehr, als Gefangene in den Strafanstalten die ihnen gewordene, angebliche oder wirkliche Vergeltungsportion sehr sorgfältig zu vergleichen pflegen.[2] Die wirkliche, scheinbare oder eingebildete Ungerechtigkeit des Strafmaasses wirkt dann von der Person des Richters weiter fort auf das Personal der Gefängnissverwaltung, gegen welche der Verurtheilte erbittert wird.

Auch das Umgekehrte ist der Fall: die Wiederholung niedriger, erfolglos gebliebener Strafsätze gegen eine und dieselbe Person lähmt den Arm der Gerechtigkeit.

IV. Für die Strafvollzugsbehörde bedeutet die Ausführung des richterlichen Urtheils vom Standpunct der Gerechtigkeit: Gleichheit in der Behandlung aller mit derselben Strafart belegten Personen. Dies gilt aber nur soweit, als die Bestandtheile des Strafvollzugs gesetzlich vorausbestimmt sind und einen obligatorischen Charakter an sich tragen. Wo Zwangsarbeit vorgeschrieben ist, kann dann aus Gunst nicht dispensirt werden. Bevorzugung oder Zu-

rücksetzung einzelner Gefangenen ist somit schlechthin unzulässig.

Wie man aber vor alter Zeit gesagt hat: „Wenn zwei das Gleiche thun, so thun sie doch nicht dasselbe“, so muss man auch sagen, wenn zweien Menschen das gleiche Leiden zugesagt wird, so leiden sie doch nicht dasselbe.

Die gerechte Vergeltung kann kein mechanischer oder mathematisch berechenbarer Act sein, schliesst also die Berücksichtigung der Persönlichkeit nicht nur aus, sondern bedingt sie. Der Grundsatz der Individualisirung der Gefangenen steht nicht im Widerspruch zur Gerechtigkeit, sondern ist erst deren wahre Erfüllung.

Ob Jemand Zwangsarbeit leisten muss, kann das Gesetz sagen. Was, wie viel und wie lange der Einzelne täglich arbeiten soll, kann nur die Verwaltung bestimmen, indem sie eine Durchschnittsregel setzt und ihr gegenüber Ausnahmen zulässt.

Die denkbare Gefahr der Willkür in der Zulassung solcher Ausnahmen kann hier nicht in Betracht kommen. Nur darauf ist zu achten, dass jede Ausnahme von der durchschnittlichen Behandlungsregel genügend motivirt und für die Aufsichtsinstanzen kenntlich gemacht werde.

V. Die Ausgleichung der beiden, aus der Gerechtigkeit hervorfliessenden Grundsätze der Gleichheit und der Individualisirung ist mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Theoretisch wird man bei der Beurtheilung einzelner Streitfragen überall in der Gesetzgebung zwischen endgültigen Strafhaftszuständen und Uebergangszuständen unterscheiden müssen.

Ist ein bestimmtes Haftsystem noch nicht endgültig durchgeführt und bestehen mehrere Haftweisen, wie Einzelhaft und Association, nebeneinander, so kann oder muss es der Verwaltung anheimgegeben werden, vorkommenden Falles zu entscheiden, welches von diesen beiden als gleich gerecht präsumirten Systemen auf den einzelnen Verurtheilten angewendet werden soll.[3] Bei der Auswahl derselben muss dann der Gesichtspunct gerechter Individualisirung Beachtung finden.

Solche um der Gerechtigkeit willen bei der Handhabung des Strafvollzuges zu berücksichtigende Verhältnisse sind vornehmlich folgende:

Lebensalter, Geschlecht, Körperkraft, Krankheitszustände, Lebensgewohnheiten, Ehrgefühl, Geistesbildung, Gemüthsstimmung und nach der richtigen Auffassung die gesellschaftliche Stellung der Verurtheilten. Das letztere Moment darf im Verkehr mit Gefangenen nicht völlig übersehen werden.[4] Denn die Gerechtigkeit darf nicht als abstracte Maxime aufgefasst, sondern muss als lebendige Kraft auch von den Gefangenen begriffen und empfunden werden.

Alsdann löst sich auch der Zwiespalt der Theoretiker auf in der praktischen Forderung, die durch jede gute Strafgesetzgebung verwirklicht werden muss:

1. Vor allen Dingen: Gerechtigkeit der Strafe in dem doppelten Sinn möglichster Bestimmtheit in der Art des angedrohten Strafübels und der Angemessenheit im Verhältniss zur Schuld des Uebelthäters.

2. Mit und neben der Gerechtigkeit Besserung der wahrscheinlich oder möglicherweise besserungsfähigen Delinquenten.

3. Nöthigenfalls mit und neben der Gerechtigkeit Sicherung der Gesellschaft gegen erfahrungsgemäss unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher.

Vom Standpunct der gegebenen Rechtszustände ausgehend, findet man:

Der Deutsche Gesetzgeber hat die relative Berechtigung der sogenannten Zweckmässigkeitstheorie, insbesondere der Besserung und der Sicherung zwar nicht in abstracter Formulirung, wohl aber in der Behandlung einzelner Thatbestände (Vergehen jugendlicher Personen einerseits, der Rückfälligen andererseits) anerkannt.

Der Vollzug der Freiheitsstrafen beruht daher gleichfalls auf Regeln, welche sich aus der Combination mehrerer Principien ergeben. Wenigstens scheint es unmöglich die Summe aller gegenwärtig in den Strafanstalten geübter Thätigkeiten auf eine einzige einfache Straftheorie zu begründen. In England ist dies ausdrücklich anerkannt.[5] Gleichen Ansichten huldigt der Französische Justizminister in seinem die Reform des *C. p.* betreffenden, an den Präsidenten gerichteten Bericht vom 27. März 1887, in welchem ausgeführt wird: „der Abschreckungszweck sei der leitende Faden für das Strafsystem gewesen, heute müsste die Gesellschaft nothgedrungen neben der Repression auch die Besserung des Schuldigen ins Auge fassen und einen wirksameren Schutz in einer präventiven Wirkung der Strafe und in der moralischen Hebung des Verurtheilten suchen.“

---

[1] Unter Umständen könnte die Gefängnissverwaltung, um sich ihrer Verantwortlichkeit zu entledigen, protestiren müssen, z. B. wenn ihr auf Grund eines kriegsgerichtlichen, von einem ausländischen incompetenten Tribunal während der Invasion einer feindlichen Armee gefällten Urtheils Verurtheilte überwiesen wurden.

[2] Schon aus diesem Grunde ist es fehlerhaft, dass mit der Appellation in Strafsachen auch die Beschwerde gegen ein ungerechtes Strafmaass wegfallen soll. Ueber wichtige Strafgesetzentwürfe sollten die Directionen der grossen Strafanstalten gehört werden.

[3] Die Frage, ob Einzelhaft intensiver wirke als Gemeinschaftshaft, kann hier dahin gestellt bleiben. Bejaht man sie, wie meistentheils geschehen ist

so würde sich die Nothwendigkeit einer Reduction ergeben, zu der aber die Gefängnissverwaltung nur durch den Gesetzgeber ermächtigt werden könnte.

[4] Von Personen gebildeter Classen wird es beispielshalber als Beleidigung empfunden, beliebig mit „Du“ angeredet zu werden.

[5] Du Cane, *The punishment and prevention of crims* (*London 1885*) S. 1.: *„According to the principle which have long been accepted in England, these methods must be formed on a combination of penal and reformatory elements, applied to their proper circumstances and in their due proportions.“*

---

§ 3.

## Verhältniss des Strafvollzugs zum Abschreckungszweck.

I. Zu den wesentlichen Eigenschaften eines guten und wirksamen Strafmittels gehört auch sein Charakter als empfindliches oder exemplarisches Uebel. Was begehrenswerth erscheint oder wogegen die Mehrzahl der Menschen sich gleichgültig verhält, das kann auch als Strafmittel nicht verwerthet werden. Denn der Gesetzgeber, welcher für die der Vergangenheit angehörige That eines einzelnen Verbrechers durch seine Gerichte Vergeltung spenden lässt, will auch gleichzeitig Andere durch Beispiel und Warnung abschrecken: eine überall als selbstverständlich anzunehmende Willensrichtung des Gesetzgebers, welcher er in der Fesstellung seiner Strafmaasssätze Rechnung trägt. Auch der Strafvollzug muss so eingerichtet werden, dass die abschreckende Wirkung der gesetzgeberischen Drohungen nicht etwa vermindert, sondern im Gegentheil bekräftigt werde. Dass jedes an sich abschreckende Strafübel gleichzeitig der Idee der Gerechtigkeit und ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall entsprechen müsse, wurde bereits oben bemerkt. Immer kann es sich nur um eine durch das Rechtsgefühl gebilligte, niemals um blos nützliche Abschreckung handeln.

II. Der Zweck der Abschreckung lässt sich jedoch überall nur als Möglichkeit oder als Wahrscheinlichkeit, niemals als nothwendige Wirkung der Strafdrohung setzen. Denn die Erfahrung lehrt, dass es mit Sicherheit abschreckende Strafen zu keiner Zeit, nicht einmal damals gab, als man über qualvolle Todesstrafen verfügte und mit Galgen, Scheiterhaufen und Rad verschwenderisch umging.

Dass den Freiheitsstrafen der neuen Zeit eine gewisse Abschreckungskraft innewohne, kann nun im Allgemeinen nicht geleugnet werden und lässt sich aus verschiedenen Umständen mit Sicherheit schliessen, — zunächst für England und Holland aus der bekannten Thatsache, dass die Beseitigung der Todes-

strafe für eine grosse Anzahl ehemals capitaler Fälle eine Vermehrung solcher Verbrechen nicht herbeiführte, sodann aus der überall festzustellenden Thatsache, dass die weitaus grösste Anzahl der Angeklagten Angesichts einer ihnen drohenden Freiheitsstrafe sich auf das Leugnen vor Gericht aus Furcht verlegt. Im Verhältniss zu dieser Thatsache hat es grundsätzlich gar nichts zu bedeuten, dass ein gewisser Procentsatz von Personen geringere Vergehen zu dem Zweck verübt, im Gefängniss zeitweise verpflegt oder versorgt zu werden. Kann doch auch die Androhung der Todesstrafe nicht durch den Hinweis darauf angefochten werden, dass die Zahl der Selbstmörder im beständigen Wachsthum begriffen ist und Mordthaten begangen worden sind, um hingerichtet zu werden oder der lebenslänglichen Einsperrung zu entgehen. Jeder einzelne Verbrechensfall, der zu einer Verurtheilung führt, beweist also nur soviel, dass die abschreckende Wirkung einer Strafdrohung aufgehoben werden kann, wenn der Thäter in blinder Leidenschaft das Strafverbot ausser Augen setzte oder in raffinirter Berechnung der Entdeckung zu entgehen vermeinte oder zu einer Classe verkommener Subjecte gehört, die sich der Strafe gegenüber völlig gleichgültig und stumpf verhält. Auch die Wahrnehmung, dass in England sogar der Aufenthalt im Armenhause (*work house*) auf das Aeusserste gefürchtet wird, spricht für das Vorhandensein des Abschreckungszweckes als eine Folge der Freiheitsentziehung. Die grosse Mehrzahl der Verbrecher besitzt von Hause aus den energischen Trieb der Ungebundenheit in ähnlicher Stärke wie Raubthiere.

III. Die in der Sicherheit der Entdeckung und in der Gewissheit der Verurtheilung liegende Macht der Abschreckung wirkt also stärker als die Aussicht auf die allen nichtbestraften Personen unbekannten Einzelheiten des Strafvollzugs. Für die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung durch Androhung einer Freiheitstrafe genügt die durch Androhung geschaffene Vorstellung, für einen gewissen Zeitraum, der länger andauern kann, seiner persönlichen Freiheit entsetzt zu werden oder darüber Schaden an seiner Ehre zu leiden. Völlig verfehlt ist daher die Forderung, unbekümmert um sittliche Pflichtgebote der auch dem Verbrecher gebührenden Menschenliebe oder um die Gesundheit der Verurtheilten, den Inhalt der Freiheitsstrafe so zu gestalten, dass diese zur unertäglichen Qual oder Peinigung werde. Denn auch die Strafe muss erträglich sein, ein Satz, von dem nicht einmal die Todesstrafe ausgenommen ist, seitdem der Geistliche vom Staat selber berufen wird, den Delinquenten auf seinem letzten Gange tröstend zu geleiten. Ebenso verkehrt ist die Forderung, die physische Lage der Gefangenen auf die Fläche jenes Nothstandes, jener Entbehrung und Verwahrlosung herabzusetzen, auf der die ärmste Classe der Be-

völkerung sich befindet. Die hierin liegende, durchaus materialistische Auffassung übersieht, dass das Recht des Staates Verbrechen zu strafen, die Pflicht in sich schliesst dafür zu sorgen, dass physische Leiden und moralische Verwilderung von Solchen ferngehalten werden, die nicht mehr für sich selbst sorgen dürfen, weil sie vom Staate dazu ausser Stand gesetzt sind.

IV. Nach der älteren Praxis der Abschreckung wurde der Verbrecher entweder öffentlich zum Exempel vor versammelter Schuljugend hingerichtet oder, wie in südlichen Ländern noch heute geschieht, öffentlich in bunter Kleidung und in Ketten mit Zwangsarbeiten beschäftigt.

Wo jetzt von Abschreckung im Strafvollzug die Rede ist, versteht man darunter grundsätzlich moralische Abschreckung durch Warnung. Und wenn ausnahmsweise körperliche Eingriffe in die leibliche Integrität, z. B. durch Prügel, vollzogen werden, geschieht dies auch nicht mehr im Wege öffentlicher Schaustellung, so dass auch hier die präventive Wirkung auf die Einbildungskraft und das sittliche Gefühl stärker veranschlagt wird, als diejenige des sinnlichen Leidens. Für die Masse roher, unsauberer und verwahrloster Gewohnheitsverbrecher liegt das zumeist Abschreckende in der Wahrnehmung jener peinlichen Sauberkeit, jener pünktlichen Pflichtübung und jener strengen Tagesordnung, die dem Bestraften gegen seine eigene Lebensgewohnheit aufgenöthigt wird.

V. Es bedarf daher keiner künstlichen Schärfungen und Zusatzstrafen, wie sie ehemals in Gestalt richterlich vorgeschriebener Hiebe (sog. „Willkommen“ und „Abschied“) in den alten Zuchthäusern dem Neueingelieferten oder dem Scheidenden verabreicht wurden, eben so wenig der Vorschrift eines nach Anordnung des Richters periodisch wiederkehrenden Fastens. Auch die in gewissen Gesetzgebungen, z. B. in Frankreich und England vorkommende Bestimmung, wonach die zu leistende Zwangsarbeit eine „peinliche“ (*pénible*) oder „harte“ sein soll, widerspricht den höchsten und wichtigsten Interessen einer weise geleiteten Strafrechtspflege. Aus der Abschreckung von Verbrechen mittelst der Zwangsarbeit ergiebt sich alsdann umgekehrt eine Abschreckung von der Arbeit durch den Staat. Die Gerechtigkeit fordert vielmehr nur soviel, dass die Zwangsarbeitsleistungen als relativ anstrengende nach dem Grundsatz der Individualisirung den einzelnen Sträflingen zugemessen werden. Völlig entgegengesetzter Meinung ist aber Mittelstädt, dessen Schrift „Gegen die Freiheitsstrafe“ (1879) dem materiellen Abschreckungszwecke huldigt.

VI. Allerdings bedarf der Vollzug der Freiheitsstrafen eines Bestandtheiles hinreichender, Furcht wirkender Zwangsmittel.

Aber diese müssen gleichsam nach einer Eventualmaxime für den Nothfall aufgespart bleiben, wo die Gefängnissverwaltung ihrerseits der Auflehnung gegen ihre Befehle zu begegnen hat. Die erste Sorge muss immer die sein, freiwilligen Gehorsam durch strenge Gerechtigkeit, gepaart mit Billigkeit, zu erlangen. Aber der Gefangene muss überall wissen, dass sein böser Wille im Innern der Strafanstalten ohnmächtig sein würde. Auf diesen Gesichtspunct ist der Gebrauch der späterhin an anderer Stelle zu erörternden Disciplinarstrafmittel, sowie der Waffengebrauch der Wachmannschaften und Aufsichtsbeamten zurückzuführen.

In solchen Fällen handelt es sich aber nicht um einen sogenannten Abschreckungszweck der Freiheitsstrafe selbst, sondern um die nothwendigen subsidiären Zwangsmittel zur Sicherung ihres Vollzuges.

---

## § 4.

## Der Sicherungszweck.

I. Die Besorgniss, dass Verbrechen Nachahmung oder Wiederholung finden könnten, knüpft sich zu allernächst an die Person des Verbrechers selbst und an die Erfahrung, welche lehrt, dass auch die besten Strafsysteme gewissen Uebelthätern gegenüber unwirksam zu bleiben pflegen. Aus dieser Erkenntniss entstammt theoretisch die Aufstellung des Sicherungszweckes, womit, soweit sich dieser vom Abschreckungszwecke unterscheidet, die Wiederholung eines Verbrechens durch die Person des Bestraften entweder verhindert oder doch mindestens erschwert werden soll. Auch drängt sich in Zeiten staatlicher Schwächezustände, wie im Mittelalter, oft genug der Gedanke auf, dass Verbrecher durch Bestrafung zur Rache an der Gesellschaft aufgereizt werden können.

Wenn schon die Erfahrungen, die zur Aufstellung des Sicherungszweckes geführt haben, allgemeine Beachtung verdienen, so ist doch gleichzeitig zu constatiren, dass die früher gewählten Sicherungsmittel, dem angegebenen Zwecke zuwider laufend, oft genug das Gegentheil von dem bewirkten, was erstrebt wurde. Von der Todesstrafe abgesehen, kam als Sicherungmittel in Betracht: Brandmarkung, Verstümmelung, Prangerstellung, Landesverweisung gemeiner Verbrecher, lebenslängliche Einkerkerung, die Auferlegung des Schwurs sich am Richter nicht rächen zu wollen (sog. Urphede) oder Anlegung von Ketten, Mittel, die, mit Ausnahme der selten in Europa vorkommenden

Kettenstrafen, allgemein aufgegeben sind, seitdem man ihre Unwirksamkeit oder Schädlichkeit überall erkannt hat.

II. Als Mittel der Sicherung sind in den neuen Strafgesetzgebungen übrig geblieben:

a) Die Einziehung derjenigen Werkzeuge und Instrumente, mittelst welcher eine Missethat hervorgebracht wurde durch den Richter, sei es, dass dieser ermächtigt, sei es, dass er verpflichtet ist darauf zu erkennen.[1]
b) Die Aberkennung resp. der Verlust von Aemtern in den Fällen von Amtsdelicten, insofern dadurch eine Wiederholung der Amtsdelicte abgeschnitten werden soll.
c) Die Unfähigkeit zur Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienst nach fahrlässiger Begehung eines gemeingefährlichen Delictes gegen Eisenbahn- oder Telegraphenanstalten (§ 319 RStGB.).
d) Die Strafe der Polizeiaufsicht, wovon an anderer Stelle noch die Rede sein wird.
e) Die Entziehung gewerblicher Concessionen in Gemässheit von zahlreichen Specialgesetzen.
f) In Frankreich neuerdings die Relegation.

Alle diese Beispiele lehren, dass der Gesetzgeber dem Sicherungszweck Beachtung geschenkt hat.

III. Auf die Strafvollzugsbehörde angewendet, bedeutet der Sicherungszweck, dass diese grundsätzlich berechtigt und verpflichtet ist alles dasjenige anzuordnen oder auszuführen, was zur Sicherung der Urtheilsvollstreckung angemessen und nothwendig erscheint. Die äussere Sicherung der Gefängnisse gegen das Gelingen von Fluchtversuchen oder Gefangenbefreiung von aussen liegt schon im Begriffe der Freiheitsstrafe selber. Ebenso selbstverständlich erscheint es, dass auch der strafgesetzlich (wie in Deutschland) nicht bedrohte, einfache Fluchtversuch aus Gründen der Sicherung geahndet werden darf und Fliehende executivisch durch Gebrauch der Schusswaffe getödtet werden können.

Der Sicherungszweck gebietet Strafanstaltsbeamten in angemessener Weise zu bewaffnen und auch diejenige Militärmacht in Bereitschaft zu halten, welche bei grösseren Gefängnissen im Hinblick auf Meutereien räthlich erscheint. Bei der Vergleichung und Werthprüfung verschiedener Haftsysteme und der örtlichen Auswahl eines für Gefängnisszwecke dienlichen Baugrundes darf der Sicherungszweck nicht ausser Augen gelassen werden, und das Recht des Waffengebrauches der Beamten sollte nicht lediglich nach dem engen Maassstab der persönlichen Nothwehr bemessen werden.

IV. Der dargelegte Charakterzug persönlicher Gefährlichkeit solcher Verbrecher, die sich an Wärter zu vergreifen geneigt

sind oder an ihre Mitgefangenen vergreifen, verlangt Berücksichtigung, daher in solchen äussersten Fällen zur Anlegung von Fesseln geschritten werden muss. In allen diesen Hinsichten ist der Gefängnissdienst zu allererst äusserer Sicherheitsdienst, von dessen Vorschriften regelmässig nicht abgegangen werden darf. Keinen Gefangenen dürfen Vergünstigungen zugestanden werden, die der Sicherheit gefährlich werden könnten.[2]

Selbstverständlich erscheint es auch, dass die Strafvollzugsbehörde aus Gründen der Sicherung vollkommen befugt sein muss alle Vermögensobjecte, welche Gefangene vorschriftswidrig bei sich führen oder von dritten Personen zugesteckt erhalten, in Beschlag zu nehmen oder im Fall verderbbarer Gegenstände einfach einzuziehen, in welchem Falle die Rechtsstellung der Gefängnissbehörde gegenüber dem verwirkten Privateigenthum dritter Personen nach Analogie der Zollbehörden gegenüber der Contrebande beurtheilt werden mag.

V. Was die Gefährlichkeit der Verbrecher im Verhältniss zum Sicherungszweck anbelangt, so fällt diese übrigens keineswegs mit der Schwere der Verbrechen, noch weit weniger aber mit der Präsumtion späterer Rückfälligkeit zusammen. Nicht wenige von den ergrauten Gewohnheitsverbrechern lassen den Strafzwang ruhig über sich ergehen, ohne in disciplinarer Hinsicht der Verwaltung besondere Schwierigkeiten zu bereiten.

---

[1] S. § 40 des RStGB.: Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, soweit sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden. Die Einziehung ist im Urtheil auszusprechen.

[2] Es ist eine Lücke im Strafgesetzbuch, dass zwar die wörtliche oder thätliche Beleidigung eines Beamten während des Dienstes qualificirt worden ist, nicht die Bedrohung oder Körperverletzung während des Dienstes. Für das Gefängnissbeamtenthum ist eine solche Hervorhebung körperlicher Angriffe von criminalpolitischem Werth. Es genügt nicht, dass innerhalb des für gewöhnliche Fälle gedrohten Strafmaasses darauf Rücksicht genommen werden kann.

---

## § 5.

## Verhältniss des Strafvollzugs zum Besserungszweck.

Literatur: Spangenberg, Ueber die sittliche und bürgerliche Besserung des Strafrechts mittels Pönitentiarsystem, Landshut 1821. — Mittermaier, Gefängnissverbesserung (1858) S. 73 ff. — Röder, Besserungsstrafe und Besserungsanstalten, Leipzig 1864. — Sontag, Beiträge zur Lehre von der Strafe, in Liszt's Ztschr. I. 4800 (Gegen den Besserungszweck). — Donna Concepcion Arenal, *Des moyens éducatifs* in BSG. B. 1885 S. 66 ff.

I. Unter allen neben der Gerechtigkeit und Vergeltung zu würdigenden Strafzwecken ist derjenige

der Besserung der praktisch bedeutsamste. Seine Wichtigkeit reicht sogar so weit, dass man die Tücke der Bosheit der menschlichen Natur als charakteristischen Inhalt des Verbrechens und folglich die Forderung sittlicher Regeneration als ethisches Princip der Strafe gesetzt hat. Man leugnet folgeweise, dass die Strafe objectiv genommen ein Uebel sei und definirt sie vornehmlich als „Nacherziehung" oder „Heilmittel". Schon in der älteren Geschichte weist die Bezeichnung der Strafe als eine *castigatio* (Reinigung), *correctio* (Berichtigung), Emendation darauf hin. In Deutschland hat zuletzt Röder das Grundprincip des Besserungszweckes auf das Entschiedenste und Einseitigste verfochten.

II. Da jedoch nicht alle Verbrecher aus moralischer Verwilderung oder sittlicher Verwahrlosung hervorgehen, ausserdem aber viele Missethaten von erfahrungsmässig unverbesserlichen Menschen verübt werden, so ergiebt sich, dass in beiden Richtungen die bestehende Thätigkeit der Strafvollzugsorgane eines geeigneten Objects entbehren würde. Besserung bleibt also in der Regel nur ein Nebenzweck der Strafgesetzgebung und des Strafvollzugs, kann aber ausnahmsweise an die Hauptstelle gerückt werden, wenn auch der Gesetzgeber in Berücksichtigung subjectiver Schuldverhältnisse die Rechtsidee der gerechten Vergeltung ihr untergeordnet wissen will. Dies geschieht regelmässig in der Kategorie der von jugendlichen Personen verübten Delicte. Bei ihnen fehlt nicht nur die leibliche Reife des Thäters, sondern auch die Reife der Verbrechensschuld.

Allgemein erweist sich in der Gegenwart der Besserungszweck nach der negativen Richtung: der Staat und die vollziehenden Behörden haben alles zu entfernen und zu beseitigen, was der sittlichen Verschlechterung der Bestraften förderlich sein kann. Der wechselseitigen Verderbniss der Verbrecher muss mit allen geeigneten Mitteln gewehrt werden. Im Vergleich zu der moralischen Pest, wie sie in vielen alten Strafanstalten eingenistet war, verdiente unzweifelhaft die einfache Todesstrafe den Vorzug vom Standpuncte der Humanität. Staaten, welche der Gefängnissverwahrlosung sich schuldig machen oder den Vorwurf verdienen, dass sie Lehranstalten des Verbrechens eingerichtet haben, tragen auch die Mitschuld an solchen Missethaten, die sie vorbereiteten oder durch Nachlässigkeit begünstigten. Die zuchtwidrige Strafe kann niemals eine gerechte Strafe sein.

III. Aber dieses negativ beschaffene Verhalten des Strafvollzugs genügt nicht. Dem Bestraften ist durch die Veranstaltung der Freiheitsentziehung Zeit zu lassen an seiner sittlichen Erhebung selbstthätig zu arbeiten. Der Strafzwang darf daher niemals das Leben des Sträflings soweit auf-

zehren, dass ihm keine Zeit gelassen würde zur Selbstprüfung zu gelangen. Aus diesem Grunde dürfen beispielsweise die Freistunden des Sonntags dem Gefangenen durch Zwangsarbeit nicht verkümmert werden. Seine physischen Anstrengungen sollen nicht bis zu dem Höhepunct äusserster Ermüdung gespannt werden, wo Nachdenken und Selbstbeherrschung aufhören müssen.

Auch bei dieser pflichtschuldigen Rücksichtnahme der Gefängnissverwaltung bleibt der moderne Rechtsstaat nicht stehen.

IV. Er schafft positive, unmittelbar wirkende Organe der Besserung an allen grossen Anstalten: die Fürsorge für Gottesdienst und Seelsorge, für Unterricht, Belehrung, Schule und Lectüre — ständig gewordene, aus Staatsmitteln bestrittene Aufwendungen, die der alten Strafrechtspflege völlig unbekannt waren und heute als selbstverständlich oder unentbehrlich erscheinen. Gerade in ihnen offenbart sich die Allgemeinheit der dem richtig bemessenen Besserungszweck durch das Rechtsbewusstsein der Culturvölker gewordenen Anerkennung, die langsam eintretende Vergeistigung und Wandlung der Freiheitsstrafen, und von keiner Seite hört man einwenden, dass den Forderungen der Gerechtigkeit damit zuwidergehandelt werde. Gefängnissseelsorge und Gefängnissschule beweisen vielmehr, dass die mehrfachen Zweckrichtungen der Besserung, Vergeltung und Prävention sich wechselseitig stützen. Von allen denkbaren Mitteln der Prävention ist die sittliche Wiedergeburt des Bestraften das wirksamste. Immer jedoch hat man sich daran zu erinnern, dass Niemand wider seinen eigenen Willen gebessert werden kann.

V. Für die Beurtheilung der einzelnen Straffälle wird es von grosser Bedeutung sein festzustellen, wie der Besserungszweck sich zunächst realisiren soll. Zunächst kommt es darauf an zu verhüten, dass der Gefangene die Strafanstalt nach Ablauf der Strafdauer in grösserer Verderbniss verlasse, sodann darauf, dass der Entschluss zu seinem der Rechtsordnung entsprechenden Verhalten hinreichende Stärke gewinne.

Die Motive und Antriebe zur Besserung, die von der individualisirenden Strafvollstreckung in verschiedener Weise in Thätigkeit gesetzt werden können, sind sehr mannigfaltiger Art: das wohlverstandene Interesse, fernerhin von Strafe verschont zu bleiben, welches durch Unterricht geweckt werden kann, die Belebung der Anhänglichkeit an die durch Einsperrung zeitweise zerrissenen Familienbande; die Gewöhnung an regelmässige Thätigkeit und Ordnung, an Reinlichkeit und Pünktlichkeit; die Einsicht in das Verwerfliche der begangenen Missethat und die Gerechtigkeit der Strafe; die Erhebung des

Gemüthes zur Empfänglichkeit für religiöse Wahrheit, die Pflege des Ehrgefühls im Hinblick auf die gesellschaftliche Beziehung des Bestraften.

Das Werk der Besserung des Verbrechers ist daher niemals ein ganz einfacher Vorgang, noch weniger eine Sache der blossen Gemüthstimmung, sondern ein dem verbrecherischen Hange entgegengesetzter Zustand der Befestigung sittlicher Willenskräfte, dessen Erkenntniss mit grossen Schwierigkeiten selbst für den erfahrenen und in seinen Beobachtungen geübten Menschenkenner verknüpft ist.

VI. Es giebt kein einziges sicheres Kriterium, worauf eine Sicherheitsleistung moralischer Art oder die Ueberzeugung einer längere Zeit andauernden Besserung vor der Entlassung aus der Strafanstalt begründet werden könnte. Nur um Präsumtionen kann es sich handeln, die durch das Leben des Entlassenen späterhin ihre Bestätigung finden müssen. Aus diesem Grunde kann denn auch die rechtliche Dauer der Freiheitsstrafe niemals völlig von dem Gelingen oder Misslingen des Besserungszweckes abhängig gemacht werden.

Zum Unterschiede von einer nur erheuchelten Besserung wird aber das Eintreten wirklicher Besserung immerhin durch das Zusammentreffen mehrerer Factoren wahrscheinlich gemacht. Dazu gehören: die thätige Reue, welche darauf Bedacht nimmt den durch das Verbrechen Verletzten zu entschädigen oder seine Verzeihung zu erlangen; die Gewöhnung an ausdauernden Fleiss in den Arbeitsverrichtungen; die in dem Verwendungsmaass des freigelassenen Arbeitsantheils bezeugte Fähigkeit, sich leibliche Genüsse zu versagen.

Der blossen Fügsamkeit der Gefangenen in der Unterordnung unter die Gefängnissdisciplin und der nur in Worten ostensibel bezeigten, oft aber erheuchelten Antheilnahme an gottesdienstliche Verrichtungen darf also ohne Weiteres ein erhebliches Gewicht nicht beigelegt werden.

VII. Wenn nun auch dem Besserungszweck eine alles entscheidende Einflussnahme auf die Art und Dauer der Freiheitsstrafe nicht eingeräumt werden kann, so wird an einer späteren Stelle (im Zusammenhang mit dem Strafmaass) doch gezeigt werden, dass ihm eine Mitbestimmung zugestanden werden muss.

Was die statistischen Wahrscheinlichkeiten anbelangt, so lässt sich mit Sicherheit nicht berechnen, wie die vor der Entlassung der Bestraften präsumirte Besserung sich zur effectiven Besserung nach der Entlassung verhält. Im Grossen und Ganzen scheint aber die von einer bewährten Strafanstaltsverwaltung gestellte Besserungs-Prognose bei dem bedingt freigelassenen Delinquenten ebenso zuverlässig, wie die Witterungsprognose der meteorologischen Institute.

Was dagegen die vom Gesetzgeber und Strafrichter abstract zu präsumirende Besserungswahrscheinlichkeit anbelangt, so hängt diese zusammen:

a) mit den Beweggründen für verbrecherische That, die regelmässig nur wenig Beachtung in den Strafgesetzgebungen finden;
b) mit dem Lebensalter des Schuldigen, so dass der Maassstab der Jugend den Gegensatz bildet zu dem spätern Lebensalter;
c) mit der Erstmaligkeit oder der Wiederholung, dergestalt, dass in der öfteren Rückfälligkeit und Gewohnheitsmässigkeit des verbrecherischen Thuns die an Gewissheit streifende Wahrscheinlichkeit der Besserungsunfähigkeit aller in höherem Lebensalter stehenden Verbrecher erreicht ist.

Die gesetzgeberisch festgestellten oder richterlich erkannten Strafen entsprechen bei erwachsenen Verbrechern dieser Präsumtion keineswegs: aus der Zuerkennung mildernder Umstände durch den Richter kann die Strafanstaltsverwaltung keine dem Charakter des Bestraften günstige Schlussfolgerungen ziehen. Völlig irrig wäre auch die Annahme, dass die (objective) Schwere der Verbrechen im directen Verhältniss zur Besserungsunfähigkeit stände. Das Gegentheil ist richtiger. Todtschläger oder Räuber sind leichter zu bessern als Diebe oder Betrüger.

---

## § 6.

## Die Progression der Strafzwecke und die Eventualmaxime in der Strafrechtspflege.

Literatur: Wahlberg, Ueber das gewohnheitsmässige Verbrechen mit besonderer Rücksicht auf den Gewohnheitsdiebstahl (Ges. kleinere Schriften I. 136 ff.). — Derselbe, Das Gelegenheitsverbrechen (ebenda III. S. 55 ff.). — v. Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in seiner Zeitschrift III. S. 1 ff. — Prins, *Criminalité et répression.* Bruxelles 1886. — B. Baker, *La Lutte contre le crime,* in den BSG. 1878, p. 434 ff. — Beringer, *Proposition de loi sur l'aggravation progressive de peines en cas de récidive et sur leur atténuation en cas de premier delit* im BSG. 1884, p. 550 ff.

I. Nicht alle Uebel oder Zwangsmittel, welche vom Strafgesetzgeber angedroht und vom Richter verhängt werden, erscheinen als eigentliche Strafmittel im Sinn der Rechtspflege. Denn die reine Idee der Strafe setzt immer eine dem Thäter unmittelbar zur Last fallende Verschuldung einer als verbrecherisch vorgestellten Handlung voraus. Es giebt aber Verhältnisse, wo die formal bestrafende Action zunächst nicht

als Postulat der Gerechtigkeit erscheint, weil dieser dabei nur eine subsidiäre Stellung gebürt. Hier tritt also der umgekehrte Fall ein: Während der Abschreckungs-, Besserungs- und Sicherungszweck regelmässig in den einfachen Vergehens- und Verbrechensfällen im Verhältniss zur vergeltenden Gerechtigkeit eine nebensächliche, wenn schon immerhin wichtige Beziehung des Staates zum Delinquenten oder zur Gesellschaft repräsentiren, kann auch das Umgekehrte eintreten, in der Weise, dass einem sonst relativen Strafzweck in dem Vordergrund einer formal strafrechtlichen Action ein Platz erwirkt wird.

Dies geschieht bereits in Hinsicht derjenigen jugendlichen Delinquenten, welche der Anwendung der ordentlichen Strafmittel z. B. Todesstrafe, Zuchthausstrafe, lebenslängliche Freiheitsstrafe in der Erwägung entzogen werden, dass das jugendliche Alter nicht nach dem vollen Maassstab der Gerechtigkeit bemessen werden darf, und es keineswegs genügen würde, innerhalb der gewöhnlichen Strafgrenzen und auf Grundlage der gewöhnlichen Strafmittel den Besserungszweck zu berücksichtigen. Die subjectiven, persönlichen Eigenschaften der Jugendlichen berücksichtigend, hat daher die Gesetzgebung in Deutschland (s. § 57 StGB.) nicht nur die Verhängung der schwersten Strafübel ausgeschlossen, sondern auch für leichte Fälle, um der schädlichen Anwendung kürzerer Freiheitsstrafen vorzubeugen, eine sonst nicht anwendbare Strafe, diejenige des Verweises, angedroht. Schon hierin liegt das grundsätzlich wichtige Anerkenntniss, dass erfahrungsmässig unwirksame oder schädliche Strafen, wo ganze Kategorien ungeeigneter Personenclassen gegeben sind, nicht angewendet werden sollten, sondern durch andere Repressionsmittel ersetzt werden müssen.

II. Noch wichtiger und bedeutsamer sind diejenigen Vorschriften neuerer, auch in Deutschland bestehender Gesetze, wonach jugendlichen Missethätern (in Deutschland zwischen 12 und 18 Jahren), welche die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Einsicht zur Zeit der That nicht besassen, auch nach ihrer Freisprechung eine Beeinträchtigung ihrer Freiheit durch den Strafrichter in der Art auferlegt werden kann, dass sie für unbestimmte, oder doch nur durch ein Maximum (in Deutschland bis zum 20. Jahre) begrenzte Zeit einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesen werden, eine Bestimmung, in welcher der selbstständig gewordene Besserungs- und Sicherungszweck als der maassgebende erscheint und der Maassstab der objectiven Gerechtigkeit deswegen völlig zurücktritt, weil die Dauer und die Art der Zwangserziehung von der Schwere der begangenen That völlig unabhängig bleibt, so dass die den „Strafzögling“ im Falle seiner Freisprechung treffende Freiheitsentziehung länger dauern kann, als im Falle seiner Ver-

urtheilung zu einer wirklichen Gefängnissstrafe zu geschehen brauchte.

III. Diese vollkommen begründeten, dem Französischen Strafrecht nachgebildeten Bestimmungen enthalten aber nur die ersten Ansätze zur Verwirklichung eines der weiteren Entwickelung nicht nur fähigen, sondern auch höchst bedürftigen Gedankens berechtigter Prävention. Zunächst ist nämlich nicht einzusehen, warum bestrafte Jugendliche, wenn sie die Tendenz der Gefährlichkeit erkennen lassen oder im Zustande elterlicher Verwahrlosung sich befinden oder gar rückfällig erscheinen, in ihrem eigenen Interesse und zum Nutzen der Gesellschaft nicht der gleichen Sicherungsmaassregel oder demselben Besserungszweck unterworfen werden sollten.[1]

Was freigesprochenen jugendlichen Delinquenten recht ist, erscheint auch billig gegenüber freigesprochenen Taubstummen, wenn diesen die erforderliche Einsicht und die Strafbarkeit der von ihnen begangenen Missethat fehlte. Und dasselbe ist von allen Irren zu sagen, die wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit freigesprochen wurden, wenn dieselben als sicherheitsgefährliche Individuen anzusehen sind.

IV. Was von der, aus dem Grunde der strengen Gerechtigkeit freigesprochenen, aber rechtsgefährdenden Classe der jugendlichen Verbrecher gilt — nämlich die Zulässigkeit präventiver Freiheitsentziehung —, muss in viel höherem Maasse auch da als berechtigt angesehen werden, wo die processualisch vom Gericht constatirte Insufficienz der lediglich nach dem Maassstab der vergeltenden Gerechtigkeit angewendeten Strafmittel darthut, dass die Gesellschaft unter Umständen durch bedingungslose Entlassung bestrafter Individuen praktisch mehr beschädigt wird, als durch Nichtbestrafung voraussichtlich geschehen sein würde. Diese Insufficienz constatirt die Strafgesetzgebung in allen solchen Verbrechensfällen, wo auf nachträgliche Polizeiaufsicht vom Richter erkannt oder wie in Deutschland ausserdem nach Verbüssung einer meistens ergebnisslosen Haftstrafe wegen Bettelns, Landstreicherei, gewerbsmässiger Unzucht u. s. w. Verbringung in ein Arbeitshaus angeordnet werden darf.

Schon das ältere gemeine Strafrecht verwerthete die Erfahrungen an der Insufficienz der Gerechtigkeits- und Vergeltungsstrafe. Der aus der Verbannung Heimkehrende oder Bannbrüchige, der aus der Strafhaft Entwichene, der zum dritten Male des Diebstahls Ueberführte wurde nicht derselben Strafart unterworfen, die sich als unwirksam erwiesen, sondern härter, vielfach mit dem Tode bestraft. In Wirklichkeit ist auch den höchsten Rechtsinteressen des Staates nichts schädlicher als die häufige Wiederholung eines in bestimmten Fällen oder gegenüber gewisser Personenclassen völlig unwirksam

gebliebenen Strafmittels. Lähmend für alle Strafvollzugsbeamten, die mit dem Bewusstsein fruchtloser Bemühungen arbeiten, ist die oftmalige Wiederholung derselben Freiheitsstrafarten in der heutigen Zeit durchaus geeignet, innerhalb und ausserhalb der eigentlich verbrecherischen Classen das grundsätzliche Ansehen der gesetzlichen Ordnung langsam zu untergraben und den Glauben in die ethische Macht der strafenden Gerechtigkeit zu zerstören.

V. Wo der primäre Vergeltungszweck der Strafe unerreichbar geworden oder erwiesenermaassen verloren gegangen ist, muss im Wege natürlicher Progression ihrer Insufficienz durch das Eintreten eventueller Sicherungsstrafen abgeholfen werden. Die historisch, ethisch und politisch berechtigte Forderung an eiu rechtlich haltbares Strafsystem geht folglich dahin: zu sorgen, dass innerhalb der Grenzen der Humanität und ohne Rückkehr zu den alten fehlgeschlagenen Mitteln physischer Abschreckung durch die Gestaltung der modernen Freiheitsstrafe die dauernde Unschädlichmachung mehrmals rückfälliger oder gewohnheits- und gewerbsmässiger Verbrecher ermöglicht werden könne.

Die gegenwärtigen Rückfallsstrafen sind eine ebenso inconsequente wie unpraktische Abschlagzahlung auf dies Postulat einer haltbaren Eventualmaxime.

Da es hier nicht darauf ankommt den Text eines Gesetzentwurfes zu redigiren, vielmehr nur die im Vergleich zu den Lebensbedürfnissen der heutigen Gesellschaft unzulänglichen Gestaltungen der älteren einfachen Strafrechtstheorien zu veranschaulichen, so kann hier auch von der Definition des Rückfalls in juristischer Hinsicht abgesehen werden. Vom Standpunct des Strafvollzuges liesse sich sagen: Gewohnheitsverbrecher sind solche Delinquenten, welche nach wiederholter Bestrafung sich nicht nur an ihre verbrecherische Thätigkeit, sondern auch an die ihnen entsprechenden Strafübel in dem Maasse gewöhnt haben, dass ihre Rückfälligkeit mit einer der Gewissheit sich annähernden Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, worin es dem einzelnen Delinquenten gegenüber dahin gestellt bleiben kann, ob die mit Bestimmtheit zu erwartende Wiederholung seiner Missethaten in der Energie verbrecherischer Triebe, in erblicher Anlage, in moralischer Willensschwäche oder in jener allgemeinen Abstumpfung beruht, welche dem Eindruck der Abschreckung und Besserungsthätigkeit gleich unzugänglich bleibt. Wie die Wissenschaft die Schuldlosigkeit des Individuums aus seiner Zurechnungsunfähigkeit ableitet, so kann auch umgekehrt die Unanwendbarkeit der gerechten Vergeltungsstrafe aus der Strafunfähigkeit solcher Gewohnheitsverbrecher deducirt werden, die der Einwirkung

einfacher Rechtspotenzen durchaus unzugänglich sind.[2] Der Kategorie der wiederholentlich rückfälligen Gewohnheitsverbrecher muss daher eine Sicherungsstrafe angepasst werden, in welcher die Züchtigung für die begangene Missethat ganz ebenso untergeordnet erscheint, wie gegenüber der Erziehungsstrafe des freigesprochenen jugendlichen Delinquenten. An Stelle der primären Strafe lediglich *pro praeterito* tritt hier die Prävention *pro praeterito et futuro.*

VI. Der Fortschritt menschlicher Rechtscultur in den modernen Staaten bedingt es, dass neben den sogenannten Rechtsverletzungsdelicten den sogenannten Rechtsgefährdungsdelicten ein immer breiterer Raum angeräumt werden muss. Dieser Entwickelung muss auch die Straftheorie und die Strafrechtspflege darin folgen, dass für die Classe subjectiv gemeingefährlicher Verbrecher, in deren Lebensgang sich ein typisch und ständig gewordener Vorgang der Auflehnung gegen die bürgerliche Ordnung wiederspiegelt, an Stelle der reinen Vergeltungsstrafe für begangenes Unrecht die Sicherung für die fortgesetzte Bedrohung der allgemeinen Rechtsordnung gesetzt sind. Die Dauer und Art dieser sichernden Bestrafung wäre von den Fesseln der formellen Bestimmtheit der Vergeltungsstrafe begriffsmässig zu befreien, ihr Ende davon abhängig zu machen, dass erst nach langzeitiger Bewährung auf der Bahn des Guten die Wiedergewinnung der persönlichen Freiheitsrechte gestattet werden könnte, so dass der Endpunct der Strafdauer mit der Möglichkeit der Rehabilitirung zu bestimmen wäre. Die strafrechtliche Gestaltung der eventuellen Sicherungsstrafe könnte, ihre grundsätzliche Zulässigkeit und Nothwendigkeit als anerkannt vorausgesetzt, in verschiedener Weise gesetzgeberisch verwirklicht werden:

a) In der Fortentwickelung des im Englischen Recht noch heute vertretenen Gedankens der Friedensbürgschaft[3] für gutes Verhalten, so dass darnach Rückfällige nur auf Grundlage einer genügenden, von ihnen selbst, oder von ihren Angehörigen oder von Arbeitgebern geleisteten Caution widerruflich aus unbestimmt gelassener Einsperrung oder Freiheitsbeschränkung entlassen werden können.

b) In der Wiederaufnahme der alten Bestimmung, wonach die zum zweiten oder dritten Male rückfälligen Eigenthumsverbrecher, vornehmlich Diebe, Hehler, Räuber und Betrüger zu lebenslänglicher Freiheitsentziehung verurtheilt werden können.

c) In der Entmündigung und Einrichtung einer Strafvormundschaft für solche Verbrecher, die durch wiederholte Rückfälligkeit bewiesen haben, dass sie der sittlichen Fähigkeit ermangeln, den Gebrauch ihrer

Freiheit dem Gesetze gemäss einzurichten. Nur zu zahlreich ist die Classe solcher, in deren Lebensgang die straf- oder verbrechensfreien Fristen, den vereinzelt eintretenden lichten Zwischenräumen des Wahnsinnigen gleichen. Die Dauer der Strafvormundschaft hätte sich bis dahin zu erstrecken, wo auf Grund positiver Erfahrung Rehabilitation eintreten könnte.

Wie die Sicherungsstrafe zum Unterschied von der Vergeltungsstrafe im Einzelnen einzurichten wäre, kann hier dahin gestellt bleiben. Die Hauptsache ist, das man die Verschiedenheit der dabei einzunehmenden Standpuncte begreift und daher Sorge trägt, die Gewohnheitsverbrecher von blossen Gelegenheitsverbrechern zu trennen und erstere einer derartigen Behandlung zu unterwerfen, dass das Ziel der Sicherung progressiv an die erste Stelle versetzt wird, nachdem sich die praktische Unzulänglichkeit der reinen Gerechtigkeitsstrafe herausgestellt hat. Durch die grundsätzliche Zulassung der lebenslänglichen Freiheitsentziehung aus dem Titel der Sicherung würde weder die bedingte Freilassung auf Widerruf, noch die Veranstaltung einer Colonisation ausgeschlossen sei. Im Allgemeinen würde sicherlich der Behörde eine grössere Freiheit in der Auswahl der anzuwendenden Mittel eingeräumt werden müssen, als bei dem nur im Sinne der vergeltenden Gerechtigkeit geübten Strafvollzug.[4] Freilich darf man nicht glauben, dass es jemals gelingen könnte mit irgend welchen Mitteln der Strafgesetzgebung oder durch ein weises Strafmittelsystem das Verbrechen aus der menschlichen Gesellschaft ausrotten zu können. Gewisse Formen von Delicten wurzeln gerade in höher gestiegener Cultur. Aber darauf kommt es an, so weit es möglich ist, den Typus der berufsmässigen Ständigkeit, Gewohnheitsmässigkeit und Gewerblichkeit, soweit er gerade im unwirksamen Thun der Strafrechtspflege wurzelt, auszutilgen aus der modernen Gesellschaft. Denn, zur höchsten Potenz gelangt, erscheint die Gewohnheitsmässigkeit unzweifelhaft auch als Tendenz der Vererblichkeit, so dass durch Unthätigkeit des Staates oder durch Anwendung verfehlter Mittel gegen Rückfällige die kommenden Generationen mit einer Ueberschuldung gleichsam belastet werden.

---

[1] Diesem nur selten zur Geltung gelangten Princip entspricht insbesondere das im BJ. 1887, abgedruckte Badische Zwangserziehungsgesetz. Auch diejenigen Jugendlichen, bei denen die Anklagebehörde überhaupt nicht zur Verfolgung schreitet und sie den Mangel der zur Erkenntniss erforderlichen Einsicht im Voraus anerkennt, bedürfen der Fürsorge durch gerichtliche Maassnahme auf Grund eines von den Eltern oder Vormündern an die Polizei gestellten Antrages.

[2] Vgl. Streng, Gewohnheitsverbrecher sind durch ausgiebige Criminalstrafen, nicht durch Verwahrung in Arbeitshäusern unschädlich zu machen. (Die ersten Studien 150 ff.). — Vornehmlich aber Wahlberg, Das Gewohnheits-

verbrechen, insbesondere der Gewohnheitsdiebstahl (Gesammelte kleine Schriften I. 136).

[3] Die Cautionsleistung für gutes Betragen (*recognizannce for good behaviour*) kann für gewisse Termine oder auf Lebenszeit verlangt werden, ist aber selten geworden, weil wenige Verbrecher dazu im Stande sind, S. Harris, *Principles of criminal Law* (2 ed. 1. 277 ff.) — Ausserdem näheres bei: J. Schierlinger, Die Friedensbürgschaft. Ein historisch criminalpolitischsr Versuch. Erlangen 1877.

[4] Die Literatur über den Rückfall und die Behandlung der Rückfälligen ist unermesslich. In Deutschland hat man sich fast nur mit den juristischen Kategorien und Begriffsbestimmungen befasst. Von höchstem Werth in dieser Materie sind die Arbeiten der Franzosen. Dank einer ausgezeichnet veranlagten, durch viele Decennien fortgeführten Strafstatistik erkannte man früher als anderwärts die socialpolitische Bedeutung der *classes dangéreuses* und der *recidivistes*, die auch in manchen politischen Aufständen eine Rolle spielten. Daher in Frankreich die Erkenntniss, dass dieser Classe mit den gewöhnlichen Mitteln der Freiheitsstrafe nicht beizukommen ist, weil sie, im Ganzen genommen, weder abschreckungs- noch besserungsfähig sind. Ohne einzelne Autoren zu nennen, verweisen wir auf des *Bulletin de la Société générale des Prisons*, das fast in jeder Nummer Beiträge zu dieser Materie enthält.

---

## II. Kapitel.

# Die Freiheitsstrafarten.

## § 7.

### Eintheilung der Freiheitsstrafen.

Literatur: Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen. Kritik des heutigen Strafsystems. Leipzig 1879. — v. Schwarze, Für die Freiheitsstrafe. Leipzig 1880. — H. Meyer, Lehrbuch des StR. 4. Aufl. 406 ff. — v. Liszt, Lehrbuch des StR. S. 242 ff. — Sontag, In Liszt's Zeitschrift für StRW. 1881 S. 514. — Geyer, Ueber das System der Freiheitsstrafe in Liszt's Zeitschrift I. und in Lucchini's *Rivista penale* V. — Schmolder, Die Strafen des D. StGB. und deren Vollzug. Berlin 1885. — Streng, Studien 194 ff. — Medem, Strafzumessung und Strafvollzug. Berlin 1886. — Pears, *Transactions of the London, Intern. Congress* 406 ff. — Hagstroemer, *Om Frihetsstraffen.* Upsala 1875.

I. Die älteren Strafgesetzgebungen, vor allem noch der *Code pénal* der Franzosen verfügten über eine grosse Mannigfaltigkeit der Strafmittel und insbesondere der Freiheitsstrafen, eine Erscheinung, die der ehemaligen casuistischen Gesetzgebungsmethode analog war und sich aus einer unrichtigen Anwendung des Gedankens der Individualisirung ergab.[1] Statt die verwaltungsrechtliche Starrheit der alten Strafvoll-

streckung zu mildern, erging man sich in gesetzgeberischen Versuchen die Freiheitsstrafen mit Rücksicht auf gewisse äusserliche Merkmale abzustufen.

II. Im Allgemeinen ist der Zug der modernen Strafgesetzgebung unverkennbar auf Vereinfachung der Freiheitsstrafen und Vereinigung ihrer Abstufungen gerichtet.[2] Aber die herrschende Meinung in Theorie und Praxis hält daran fest, dass eine Mehrheit von Freiheitsstrafen vom Standpunct sowohl des Volksrechtsbewusstseins als auch der criminalpolitischen Erwägungen noch nicht entbehrt werden könne. Von den jüngeren Strafgesetzgebungen ist es allein die Niederländische, welche im Zusammenhange mit der weiteren Durchführung des Einzelhaftsystems, mittelst des am 1. September 1886 in Kraft gesetzten Codex, der Unification der Freiheitsstrafe sich genähert hat.[3] Sonst hat man bisher überall daran festgehalten, dass der Gesetzgeber die im Volksbewusstsein liegenden Unterscheidungen zwischen schwerster und leichtester Verschuldung, zwischen der Ehrlosigkeit und Ehrbarkeit der in den Delicten ausgeprägten Gesinnung zu beachten habe. Weder vom Standpunct der Gerechtigkeit, noch im Sinne der Präventivzwecke würde es sich empfehlen solche thatsächlich gegebenen Unterscheidungen in der plastischen Ausbildung des Strafanstaltswesens zu übersehen.

III. Die Theorie unterscheidet die Freiheitsstrafarten in folgender Weise:

A. Mit Rücksicht auf die Schwere des Strafübels. Nach dem *Code pénal* sind einzelne Freiheitsstrafen „afflictive“ peinliche), andere „correctionelle“ (zuchtpolizeiliche), andere einfach „polizeiliche“, eine Unterscheidung, die theils mit der Dreitheilung der Sraffälle, theils mit der strafprocessualischen Competenzbestimmung zusammenhängt, übrigens vom Standpunct des Strafanstaltswesens gänzlich ohne Werth ist, zumal eine mechanische Gleichheit einzelner Strafarten nach dem Gesetze der „Schwere“ oder „Leichtigkeit“ eben sowohl an den äusseren Verhältnissen als an dem Grundsatze der Individualisirung scheitert. Die Französisch-rechtliche Vorschrift, dass die zu *Travaux forcés* Verurtheilten, zu den „peinlichsten“ Arbeiten angehalten werden sollten, war durchschnittlich so wenig ausführbar, dass nach den glaubwürdigsten Zeugnissen sachverständiger Beobachter, wie Bérenger, thatsächlich die gesetzlich schwerere Strafart der *Travaux forcés* vom Verbrecher überall als weitaus begehrungswürdiger erachtet wurde, als die gesetzlich leichtere Strafe der Reclusion in den sog. *maisons centrales* (in Italien: *Casa di forza*). Vermöge der auch in Deutschland angenommenen Dreitheilung könnte man gleichfalls auf dem Boden der Freiheitsentziehung zwischen Ver-

brechensstrafen im e. S., Vergehensstrafen und Uebertretungsstrafen unterscheiden.

Eine solche Unterscheidung wäre aber ohne wissenschaftlichen Werth, weil eine und dieselbe Freiheitsstrafart je nach ihrer verschiedenen Zeitdauer (z. B. die Festungshaft) bald in die eine, bald in die andere Kategorie zu versetzen sein würde.

B. Mit Rücksicht auf die Ehrenfolgen sind die Freiheitsstrafen entweder sog. entehrende oder nicht entehrende. Eigentlich infamirende Wirkung im Sinne des alten Strafrechts hat keine der in Deutschland angedrohten Freiheitsstrafen. Die Zuchthausstrafe zieht jedoch gewisse Ehrennachtheile für den davon Betroffenen von Rechtswegen nach sich und nimmt deswegen eine eigenthümliche Stellung im Systeme ein.[4]

C. Mit Rücksicht auf die selbstständige oder unselbstständige Stellung der Freiheitsstrafe: Hauptstrafen und Nebenstrafen. Auf eine Nebenstrafe darf immer nur accessorisch vom Richter erkannt werden. Dies gilt in Deutschland bezüglich der Stellung unter Polizeiaufsicht und von der Verbringung in ein Arbeitshaus und der Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten in Gemässheit des § 362 St.G.B.

D. Mit Rücksicht auf den Act der Strafverbüssung: Einheimische und Auswärtige Freiheitsstrafen. In Deutschland kennt man nur einheimische Strafen. Die wichtigste unter den auswärtigen Strafen ist die Deportation, von welcher weiter unten besonders die Rede sein wird. Unter den einheimischen Strafen können dann weiter intramurane und extramurane mit Beziehung auf den Vollzug unterschieden werden.

IV. Den theoretischen Classificationen der Freiheitsstrafe brauchen die verwaltungsrechtlichen Einrichtungen in baulicher Hinsicht nicht zu entsprechen. Das heisst: Wo das Gesetz verschiedene Strafarten droht, brauchen diese nicht nothwendigerweise in räumlich getrennten Gebäuden vollzogen zu werden. Und auf der anderen Seite kann es rathsam und zweckmässig erscheinen eine und dieselbe Freiheitsstrafart mit Rücksicht auf untergeordnete Merkmale der Unterscheidung auf mehrere räumlich gesonderte Anstalten gleichen strafrechtlichen Ranges zu vertheilen.

Derartige Merkmale der verwaltungsrechtlichen Unterscheidung sind folgende:

a) Das Geschlecht, insofern die bauliche Abtrennung der Weibergefängnisse von den Männeranstalten zu befürworten ist.

b) Das Lebensalter der Bestraften, insofern die Unterbringung jugendlicher Personen oder alter, invalid ge-

wordener Greise in besonderen Anstalten zweckmässig erscheint.

c) Die längere oder kürzere Dauer der richterlich erkannten Freiheitsstrafe, insofern solche Fristen, die wegen ihrer Kürze eine Einrichtung von Arbeits- und Beschäftigungsanstalten unthunlich machen, einen anderen Verwaltungsorganismus bedingen, als der Vollzug von Strafen, die auf längere Zeit verhängt werden.

V. Wie weit der Staat in der verwaltungsrechtlichen Classification der Strafanstaltsarbeiten gehen soll, hängt natürlich zunächst von der Grösse seines Gebiets, von der Ausdehnung der Gerichtsbezirke und den erfahrungsmässig vorkommenden Ziffern der Verurtheilung ab. Ganz kleine Staaten, wo die Zahl der Verbrecher geringfügig ist, werden sich mit einer einzigen Anstalt behelfen können und thun dann auch gut, die Freiheitsstrafarten möglichst zu unificiren. Grossstaaten, die ganze Armeen von Verbrechern zu bestrafen haben, müssen dafür sorgen, dass Centralgefängnisse in zweckmässiger Lage errichtet werden und die leichteren, ganz kurzzeitigen Strafen in Localgefängnissen thunlichst im Anschluss an die bestehende Gerichtsverfassung verbüsst werden können. Die grössere Entfernung des Strafortes von der Heimath des Bestraften wirkt thatsächlich als eine Schärfung. In Ermangelung ausdrücklicher Gesetzesbestimmung gebührt aber der Justizverwaltung die Entscheidung darüber, wo (im Inlande) die Freiheitsstrafe verbüsst werden soll.

VI. Vom Standpunct des positiven Rechts steht jedenfalls fest: Die Staatsverwaltung ist in keiner Weise behindert auf Grundlage der strafrechtlich festgestellten Merkmale Gefangene oder Sträflinge derselben Kategorie in verschiedenen Anstalten zu separiren. Ebenso darf sie unter einer und derselben Anstaltsleitung Gefangene verschiedener Art combiniren, wenn nur der räumlichen Vermischung vorgebeugt ist. Wie Gefangene bei sogenannter Aussenarbeit in offener Luft mit freien Lohnarbeiten nicht vermengt werden dürfen, weil der Charakter der Strafarbeit dadurch verdunkelt werden könnte, so müssen auch die Angehörigen verschiedener Freiheitstrafkategorien von ungleicher Schwere auseinandergehalten werden.

Selbst in Ermangelung positiver Gesetzesvorschrift würde es sich aber für uns aus einem Grunde von selbst verstehen, dass Personen verschiedenen Geschlechts, jugendliche und ergraute Delinquenten, Untersuchungsgefangene und Strafgefangene nirgends zusammen eingesperrt werden dürfen.

VII. Die in Deutschland geltenden Kategorien der Freiheitsstrafarten sind folgende:

a) Zuchthausstrafe, entsprechend der Französischen Strafe der *Travaux forcés*, die unter analogem Titel

auch in Italien gilt; In England führt dieselbe Strafe den Titel der Strafknechtschaft (*penal servitude*); in Russland Katorga.

b) Gefängnissstrafe (in Frankreich *emprisonnement*, in Italien *carcere*).

c) Festungshaft (in Frankreich *détention*; in Italien *relegazione* als Verbrechensstrafe) in Deutschland theils Verbrechens-, theils Vergehensstrafe.

d) Haft.

Da die Festungshaft im Vergleich zur Gesammtheit der strafbaren Thatbestände nur ausnahmsweise oder doch in seltenen Fällen angedroht wird und die Haft fast nur als Uebertretungsstrafe, meist in leichtesten Fällen fungirt und vielmehr als Ungehorsamsbusse angesehen und bezeichnet werden sollte, so hat Deutschland, ohne weiteren Gradunterschied in den beiden hauptsächlichen Freiheitsstrafarten zu adoptiren, sich für seine Verbrechens- und Vergehenspraxis mit nur zwei eigentlichen Criminalstrafen begnügt.

Bevor im Folgenden die einzelnen Freiheitsstrafarten betrachtet werden, ist daran zu erinnern, dass zur Zeit der Emanation des D. StGB. (1871) Angesichts der bunten Mannigfaltigkeit des Strafanstaltswesens in den Einzelstaaten kaum anders verfahren werden konnte, als geschehen ist. Andererseits aber lässt sich nicht leugnen, dass es in Deutschland bei der Abstufung der hauptsächlichen Strafmittel sich um ein System von blossen Nominal- und Titularstrafen handelt, das erst dann in eine lebendige Strafgestaltung eingefügt werden kann, wenn man sich zur Herstellung eines Strafvollzugsgesetzes für Deutschland entschliesst und dann unter Annahme leitender Principien aufhört, Einzelhaft und Gemeinschaftshaft als einfache administrative Aequivalente zu nehmen.[5]

---

[1] Am nächsten kommt dem *C. p.* das Italienische StGB. Art. 13 ff.: vier Freiheitsstrafen für Verbrechen, ebensoviel für Vergehen, eine für Uebertretungen.

[2] Dies wird auch richtig hervorgehoben von Streng, Studien über Entwickelung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafen in Deutschland (Stuttgart 1886, S. 138).

[3] Die beiden Strafen sind: Gefängniss (1 Tag bis 15 Jahre eventuell lebenslänglich) und Haft (1 Tag bis 1 Jahr) S. Art. 10 ff. Den Deutschen Text s. in den Beilagen zu Liszt's Zeitschrift, Band I.

[4] Ueber die Aberkennung der Ehrenrechte s. Pols und László als Berichterstatter für den 3. Internationalen Gefängniss-Congress in BJ. I. 409 ff. und II. 249 ff.

[5] Sehr beachtenswerth sind die Vorschläge von Medem (a. a. O. I. 23). An Stelle der gegenwärtigen Scala will er eine principielle Dreitheilung der Freiheitsstrafen in Sicherungshaft (Unschädlichmachung), Strafhaft (Abschreckung) und Erziehungshaft (Erziehung im S.). Seine Ausführungen nähern sich dem, was oben (S. 401) über die Straftheorie und die Eventualmaxime in der Strafrechtspflege ausgeführt wurde.



## § 8.

## Die Zuchthausstrafe.

Literatur: Historisches: s. oben unter II. — Ausserdem: Wagnitz, Histor. Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland (1791) I. 3 ff. — von Wick, Ueber Ehrenstrafen und Ehrenfolgen der Verbrechen. Rostock 1845. — Mittermaier, Die entehrenden Strafen (Allg. Deutsche StRZ. 1861 (177 ff., 193 ff.). — Hoyer, Entehrung oder Besserung im Zuchthause (ebendaselbst 7 ff.). — A. Merkel, In den Verhandlungen des 9. Deutschen Juristentages (Berlin 1860) I. 33 ff. — Lichtenberg, Die Zuchthausstrafe, Leipzig 1873. — H. Gross, Die Ehrenfolge bei strafgerichtlichen Verurtheilungen, Graz 1875. — v. Holtzendorff in seinem RL. III. s. o. Zuchthausstrafe.

I. Dem Namen nach ist, wie die vorangegangene Auseinandersetzung gelehrt hat, die Zuchthausstrafe neueren Ursprungs. Soweit sie aber gleichbedeutend genommen werden könnte mit „Zwangsarbeit“ schlechthin, darf daran erinnert werden, dass die Verwendung von Verbrechern zur Herstellung öffentlicher Arbeiten zu den ältesten Vorkommnissen der Rechtsgeschichte zählt und vermuthlich bis in das Zeitalter des Pyramidenbaues zurückreicht. Schon im Römischen Recht finden sich mehrere Abarten der Zwangsarbeit (*opus publicum*), worunter die Verurtheilung zur Bergwerksarbeit (*damnatio in metalla*) als eine der schwersten erachtet wurde. Diese antiken Erscheinungsformen knüpfen innerlich an das Institut der Sclaverei an. Mit bürgerlicher Freiheit erschien Zwangsarbeit schlechthin unvereinbar. Völlig verändert erscheint die moderne Auffassungsweise. Weit davon entfernt, zu beschimpfen, ehrt Arbeit den Menschen. Keine Art wirthschaftlichen Erwerbes ist an sich selbst ehrenrührig, wenngleich in der Gesellschaft überall niedrigere und höhere Verrichtungen, relativ geziemende und und relativ unziemliche Arbeitsleistungen unterschieden werden. Wenn daher der Arbeitszwang zu einem höchst wichtigen Factor des Strafrechts und Strafvollzuges erhoben wird, so bedeutet diese Verwendung desselben nur die Entziehung des freien Wahlrechts in Beziehung auf die zu leistende Art der Arbeit, nicht mehr, denn ein thatsächlicher Zwang, durch Arbeit sein Leben zu fristen, liegt für die grosse Mehrzahl der Menschen in den Umständen ihres dürftigen Lebens begründet. Im Uebrigen unterliegt es keinem Zweifel, dass die Aufnöthigung bestimmter Arbeitsleistungen nach der allgemeinen Volksansicht nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Culturstaaten als eine graduelle Erschwerung der Freiheitsstrafe erachtet wird.[1]

Die Zuchthausstrafe ist in Deutschland die einzige wirkliche Zwangsarbeitstrafe und deswegen gleichzeitig schwerste Freiheitsstrafe; denn von der Ueberweisung zum Zweck poli-

zeilich vorgeschriebener Arbeitsleistung kann hier zunächst abgesehen werden. Noch zu Anfang unseres Jahrhunderts bestand auch in Deutschland concurrirende Zwangsarbeitsstrafe unter verschiedenen Titeln, z. B. Baugefangenschaft, Ketten- und Karrenstrafe, Arbeitshausstrafe.[2]

II. Die vom D. StGB. gesetzten Rechtsmerkmale der Zuchthausstrafe sind folgende:

a) Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder zeitige (§ 14). Ausschliesslich angedroht ist die lebenslängliche Zuchthausstrafe nur zweimal (§ 87, § 90), sonst wahlweise neben lebenslänglicher Festungshaft oder zeitiger Zuchthausstrafe von 10 bis 15 Jahren.

b) Der zeitige Höchstbetrag, welcher vom Richter verhängt werden kann, beträgt fünfzehn Jahre, das zulässige mindeste Maass ein Jahr. Eine nicht unbedenkliche Interpretation der Gerichte hat jedoch angenommen, dass Ausnahmen eintreten können, wo der Strafvollzug entweder weniger als ein Jahr beträgt oder, wenn mehrfach erkannte Zuchthausstrafen zu vollstrecken sind, fünfzehn Jahre überschritten werden können.[3] Ob Minimum und Maximum für die schwerste Freiheitsstrafe vom Gesetzgeber richtig gegriffen worden sind, ist eine Frage, die am besten im Zusammenhange mit der Lehre vom Strafmaass erörtert wird und daher hier offen gelassen werden kann.

c) Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten. Das Gesetz bezeichnet keine Ausnahmen, setzt aber selbstverständlich voraus, dass Arbeitsfähigkeit vorhanden und der Arbeitszwang ohne Gesundheitsbeschädigung erheblicher Art durchgeführt werden kann. Welcher Arbeit der Bestrafte zugetheilt wird, bleibt dem Ermessen der Verwaltung überlassen. Ausdrücklich gestattet ist durch § 15 des StGB. die Verwendung der Sträflinge zu Arbeiten ausser der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten, vorausgesetzt, dass die Gefangenen von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden. In der Regel werden diejenigen Oertlichkeiten, in welchen Aussenarbeiten zu verrichten sind, den Strafanstalten räumlich nahe gelegen sein, was zumal von ländlichen Arbeiten gilt. Unbedingt nothwendig ist dies jedoch nicht. Die Gefangenen könnten auch zu entlegenen Waldrodungen verwendet werden. Unter der vom Gesetzgeber verordneten Trennung der Gefangenen von freien Arbeitern darf auch nicht verstanden werden, dass jene dem Anblick Anderer unbedingt entzogen bleiben müssten. Nirgends sind jedoch in Deutschland Gefangene in Hafenstädten oder auf offener Strasse, wie in Französischen oder Italienischen Bagnos

verwendet worden.[4] Hier, wo nur die rechtliche Seite zu berühren ist, braucht auch nicht untersucht zu werden, welche Gründe ökonomischer oder pädagogisch disciplinarer Natur für oder gegen die Aussenarbeit sprechen. Den Begriff der Arbeit selbst lässt der Gesetzgeber mit Recht offen. Die Gefängnisstheorie darf aber die Frage nicht umgehen: Welche Arbeiten überhaupt in den Strafanstalten eingeführt werden dürfen? Wir verstehen unter „Arbeit" solche Leistungen oder Kraftäusserungen, die den wirthschaftlichen Bedingungen des gesellschaftlichen Daseins oder den ethischen pädagogischen Zwecken der Erziehung dienen. Der Kern aller Arbeit liegt aber im wirthschaftlichen Thun, während jedes Verbrechen auch gleichzeitig neben seiner Rechtswidrigkeit eine Wirthschaftswidrigkeit in sich trägt. Völlig nutzlose Aeusserungen der körperlichen Anstrengung und Thätigkeit sind keine Arbeiten im Sinne des Strafvollzuges. Aus diesem Grunde musste die Einführung des sogenannten *Crank* (Tretmühle, Drehen eines Wasserrades) in den Zuchthäusern als unzulässig erachtet werden.[5] Als regelmässige Erscheinungsform der Zuchthausarbeit ist Handarbeit zu setzen, doch ist weder Maschinenarbeit noch geistige Arbeit grundsätzlich auszuschliessen.[6]

d. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste im Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge (§ 31 RStGB.).

III. Die schwerste Freiheitsstrafe ist in Deutschland somit gleichzeitig eine Ehrenstrafe: ein Grundsatz, der sowohl vom Standpuncte der Gerechtigkeit als demjenigen der Prävention zu missbilligen ist. Gegen die Gerechtigkeit verstösst er, weil objectiv schwere Verbrechen mit ehrenhafter Gesinnung sehr wohl vereinbar sein können (z. B. Todtschlag, Kindesmord, Bigamie). Schliesst doch nicht einmal die noch schwerere Todesstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach Deutschem Strafrecht nothwendiger Weise in sich. Geschichtswidrig erscheint es ausserdem, abweichend vom alten gemeinen Recht, nach welchem die relative Ehrenhaftigkeit des Todtschlägers im Verhältniss zum Mörder anerkannt war und das ehrenhafte Motiv der Kindesmörderin gewürdigt wurde, alle mit schwerster Freiheitsstrafe bedrohten Missethaten als schimpfliche zu bezeichnen. Schon vor mehr als hundert Jahren gestattete die Strafgesetzgebung Friedrich II. von Preussen den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten den guten Ruf vorzubehalten. Auch besteht in Deutschland das Bedenken, dass jener unterscheidungslos angeordnete Ehrverlust das Begnadigungrecht trübt. Wird nach einem Todesurtheil, wodurch die Ehrenrechte

nicht gleichzeitig aberkannt wurden, Begnadigung (wie üblich) zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe ausgesprochen, so wird eine Ehrenstrafe damit gleichsam *ex capite gratiae* im Widerspruch zur richterlichen Gewalt verordnet.

Noch weit bedenklicher sind die Einwendungen, die sich vom Standpunct der Strafvollzugszwecke ergeben können, wenn im Widerspruch zur allgemeinen Volksmeinung Ehrenrechte entzogen werden oder der blosse Name des Zuchthauses als moralische Brandmarke gelten soll.

---

[1] Die neuere Zuchthausstrafe ist kein *opus publicum* im classischen Sinn. Die Latinität des 17. Jahrhunderts bezeichnete daher die Zuchthäuser als *domus disciplinares.*

[2] Nach dem ehemaligen Badischen StGB. (1845) verhielt sich der Unterschied von Zuchthaus und Arbeitshaus wie derjenige von harter Arbeit zu Arbeit schlechthin.

[3] Olshausen, Commentar zum StGB. (2. Aufl.) zu § 14, p. Note 3. Gegen das reichsgerichtliche Erkenntniss vom 5. April 1881 s. Geyer, Grundriss zu Vorlesungen über gem. D. StR. I. 151.

[4] Die Nordamerikaner, bei denen der Geist der Oeffentlichkeit in der Politik am stärksten entwickelt war, erklärten sich zuerst mit grosser Entschiedenheit gegen Schaustellungen der Verbrecher. — So Rush, 1787 in seiner *Enquiry into the effects of public punishments upon criminals and upon society.* Diesem Gegensatz entsprang das Pennsylvanische System und später die Intramuranhinrichtung.

[5] A. Bauer sagt darüber: „Soviel ist gewiss, dass Arbeiten, wie das Drehen eines Wasserrades, die Tretmühle oder *Crank* niemals bessernd, wohl aber demoralisirend und die körperliche und geistige Gesundheit des Sträflings untergrabend wirken muss.“ Eine andere Frage ist es, ob *Crank* als disciplinares Mittel auf kurze Zeit gegen Widerspenstige angewendet werden könnte.

[6] Die Grenzen zwischen Handarbeit und Kopfarbeit sind ohnehin nicht scharf zu ziehen. Schriftsetzerei und Abschreiberei sind gleichzeitig Handarbeit und Kopfarbeit. In Italien betreibt man in Strafanstalten Buchdruckerei.

[7] Mittermaier und Hoyer haben dies ausdrücklich betont.

---

## § 9.

## Die Gefängnissstrafe.

Literatur: Rommel, Die Strafanstaltsarbeit, Düsseldorf 1870. — Strosser, Nothwendigkeit der Gefängnissarbeit, Düsseldorf 1877. — Sontag, In der Zeitschrift für StRW. von Liszt, 1881, 622.

I. Die Gefängnissstrafe, welche nach Deutschem Strafrecht hinsichtlich ihrer Schwere auf die Zuchthausstrafe folgt und als eigentliche Vergehensstrafe erscheint, daher auf Verbrechen im e. S. nur dann angewendet werden kann, wenn in Gemässheit des Gesetzes mildernde Umstände angenommen werden konnten, unterscheidet sich von der Zuchthausstrafe durch folgende Merkmale theils negativer, theils positiver Art.

A. Die Gefängnisstrafe kann niemals lebenslänglich erkannt werden. Ihr regelmässiges Maximum beträgt fünf Jahre,[1] ihr absolutes Minimum, unter welches niemals herabgegangen werden darf, ein Tag, welcher zu vierundzwanzig Stunden gezählt wird.[2] Die Strafstatistik lehrt, dass Gefängnissstrafe, über drei Jahre hinausgehend, zu den grossen Seltenheiten gehören. Es bleibt daher fraglich, ob, ohne Schaden für die Gerechtigkeit, das Maximum der Gefängnissstrafe nicht dem Minimum der Zuchthausstrafe gleichgesetzt werden könnte. Diese Frage wäre sogar sehr leicht zu beantworten, wenn man dem Richter für den einzelnen Fall vorbehalten wollte, die Ehrenfolge der Zuchthausstrafe auszuschliessen.

B. Die Gefängnissstrafe als solche entbehrt der nachtheiligen Ehrenfolgen, was nicht ausschliesst, dass der gesetzgebende Factor in besonderen Fällen den Richter ermächtigt oder nöthigt auf eine Nebenstrafe in Gestalt der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte u. s. w. zu erkennen, so dass also hier die in der Zuchthausstrafe ausgeschlossene, räumliche Vereinigung verschiedener Verbrecherkategorien ermöglicht ist, wonach solche, die an ihrer Ehre Schaden genommen haben, mit anderen zusammen eingesperrt werden können, die in ihren Ehrenrechten intact geblieben sind.

C. Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen (s. § 16 Abs. 2).

Zwischen dem obligatorischen Arbeitszwang des Zuchthauses und der facultativen „Beschäftigung“ der Gefangenen im e. S. besteht kaum ein nomineller Unterschied. Denn derjenige, welcher sich einer Beschäftigung weigert, kann mit denselben disciplinaren Mitteln wie der Zuchthaussträfling genöthigt werden.[3] Auch nennt hinwiederum § 15 des RStGB. die Zuchthausarbeit im Freien eine „Beschäftigung“.

Wenn die Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Verhältnisse bei den zur Gefängnisstrafe Verurtheilten besonders vom Gesetzgeber vorgeschrieben worden ist, so kann auch darin irgend ein sachlich wichtiges Trennungsmerkmal nicht gefunden werden. Denn jede einsichtige, ihres Zieles bewusste Zuchthausverwaltung wird bei der Zutheilung eines Arbeitsbetriebes an den Sträfling dessen Geschicklichkeiten, Fähigkeiten und Verhältnisse sorgfältig berücksichtigen, keinesfalls aber davon ausgehen, dass den Züchtlingen besonders widerliche oder unangenehme und peinliche Verrichtungen rein willkürlich auferlegt werden. Die Berücksichtigung der vom Züchtling geäusserten Wünsche ist also auch bei der Zuchthausstrafe nicht ausgeschlossen. Andererseits wird auch in

einer Gefangenanstalt, zumal in Gemeinschaftsanstalten die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse und Fähigkeiten bei dem besten Willen der Verwaltung nicht über eine bestimmte Anzahl eingeführter Arbeitszweige hinausgehen können. Auch hat der Gefangene keineswegs ein selbstständiges Wahlrecht zwischen solchen Betriebszweigen. Sein Urtheil bleibt immer nur ein Wunsch.

Auch davon kann nicht immer die Rede sein, dass nach dem Buchstaben des Gesetzes jeder Gefangene auf Verlangen in angemessener Weise beschäftigt werden müsste. Das Vorhandensein eines geregelten Arbeitsbetriebes wird immer vorausgesetzt. Bei ganz kurzzeitigen Strafen fehlt es oft genug an passenden Gelegenheiten zur Arbeit für Solche, die überhaupt gar kein bestimmtes Gewerbe gelernt haben. Zu den „Verhältnissen", welche berücksichtigt werden sollen, gehört unzweifelhaft das Verhältniss der Strafthat zu dem Strafmaass und zu den Mitteln, über welche die Gefängnissbehörde zu verfügen hat. Dass auch Selbstbeschäftigung in einer die Hausordnung nicht störenden Weise gestattet werden kann, wenn der Gefangene aus eigenen Mitteln für sich Arbeitsmaterial beschaffen will oder kann, unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Glaubt der Gefangene sich dagegen dadurch benachtheiligt, dass ihm eine unangemessene Beschäftigung zugemuthet wird, so kann ihm das Beschwerderecht nicht vorenthalten werden. Selbstverständlich entbehrt dasselbe des suspensiven Effectes.

Unter den zu berücksichtigenden Fähigkeiten und Verhältnissen, die von der Strafgesetzgebung erwähnt werden, ist ohne jede Frage in erster Linie an den Bildungsgrad zu denken. Gewisse Arbeiten, die für Tagelöhner oder Handwerker herkömmlich sind, werden von Personen höherer Stellung als gesellschaftlich degradirend angesehen. Auf die Vermögensverhältnisse dürfte dagegen hinsichtlich der Beschäftigungsweise nichts ankommen, so dass arme Literaten den Millionären gleich zu stellen sein würden.

D. Die zur Gefängnissstrafe verurtheilten Personen dürfen ausserhalb der Anstalt — übrigens unter denselben Bedingungen wie Züchtlinge — nur mit ihrer Zustimmung beschäftigt werden.

Ob die einmal ertheilte Zustimmung hinterher zurückgezogen werden kann, ist eine Frage, die bei dem Schweigen des Gesetzes verneint werden dürfte. Die Zulässigkeit der Zurücknahme einer ertheilten Zustimmung würde, wie es scheint, derselben ausdrücklichen Anerkennung bedürfen wie die Zurücknahme eines einmal gestellten Strafantrages gegen den Delinquenten. Wollte man anders entscheiden, so würde man alle ökonomischen Berechnungen der Gefängnissbehörde durch-

kreuzen und diese sogar der Möglichkeit einer von den Gefangenen verabredeten Arbeitseinstellung aussetzen.

II. Anderweitige Unterschiede zwischen Zuchthausstrafe und Gefängnissstrafe bestehen nicht. Dieselben Regeln des Vollzuges und des möglicherweise anzuwendenden Haftsystems sind für beide Strafarten gleichmässig zulässig (Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, bedingte Entlassung). Thatsächlich besteht dann auch, von der Ehrenfolge abgesehen, keinerlei Unterschied von irgend welcher Erheblichkeit zwischen der Lage eines zu zweijähriger Gefängnissstrafe verurtheilten Delinquenten und eines Verbrechers, der eine zweijährige Zuchthausstrafe verbüsst.

III. An Stelle der Gefängnissstrafe kann in den Deutschen Landesgesetzen eine dem Reichsrecht unbekannte Strafe der Forst- oder Gemeindearbeit angedroht sein. Diese landesrechtliche Specialstrafe ist vom Reichstage anerkannt (§ 6 des Einführungsgesetzes). Dieselbe kann als eine Zwischenstufe zwischen der uneinbringlichen Geldstrafe und der Freiheitsentziehung angesehen werden. Ihr Wesen besteht darin, dass die eigentliche Einsperrung in geschlossenen Räumen entfällt. Auch das Preussische Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 hat dieses Surrogat der Gefängnissstrafe adoptirt.[4]

---

[1] Wird für mehrere Vergehen derselben Person Gefängniss erkannt, so beträgt das Maximum 10 Jahre (§ 74 StGB.). In schwersten Verbrechensfällen, die mit dem Tode oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, kann gegen Jugendliche auf fünfzehnjähriges Gefängniss erkannt werden (§ 57, Z. 1).

[2] Wenigstens geht die gewöhnliche, auch von Berner getheilte Ansicht dahin, dass auf Stunden auch bei dem Versuche eines Delicts nicht erkannt werden kann, wenn der Richter einen Tag als gerechte Vollendungsstrafe erachtet. A. M. Olshausen.

[3] Was nicht ausschliesst, dass auf Züchtlinge vielleicht die Prügelstrafe für disciplinarisch zulässig erklärt sein könnte, während sie bei Gefangenen unzulässig bliebe (wie in Preussen). — Streng (Studien S. 198) sagt übrigens sehr richtig: „Der bedingte und unbedingte Arbeitszwang, der nach dem StGB. Gefängniss und Zuchthaus unterscheidet, ist der schwache Punct unseres Strafensystems.“ Das gleiche gilt eben auch von Frankreich, Italien, Belgien und England.

[4] Das genannte Gesetz bestimmt in § 14: Statt der in dem § 13 vorgesehenen Gefängnissstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, dass die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

## § 10.

## Festungshaft.

Literatur: R. G. Wächter, Strafarten und Strafanstalten des Königreichs Württemberg (1832) S. 118 ff. — Sontag, Die Festungshaft. Leipzig 1872.

I. Schon das spätere Römische Recht kannte und verordnete sogenannte Standesstrafen. Man unterschied niedere Personen (*humiliores*) und Höhergestellte (*honestiores*). Für letztere trat beispielsweise eine schwere Freiheitsstrafe, Deportation ein, wo erstere von gemeiner Todesstrafe getroffen wurden. Diese Auffassungsweise, welche namentlich an die geringere bürgerliche Rechtsstellung der Provincialen und der zahlreichen Freigelassenen ursprünglich anknüpfte, entsprach durchaus den ständischen Schichtungen der mittelalterlichen Gesellschaft und dem späteren Privilegienwesen. So wurden denn insbesondere in England nicht nur alle Geistliche, sondern auch diejenigen, welche überhaupt Lesen und Schreiben gelernt hatten, auf Grund des *beneficium clericale* (*benefit of clergy*) ein für allemal der Todesstrafe entzogen. Auch in den verschiedenen Mitteln der Hinrichtung (Strang, Schwert, Beil) prägte sich die Standesmeinung aus. Dasselbe geschah mit den Freiheitsstrafen, die dem mehr oder weniger ausgebildeten Ehrenbegriffe der Gesellschaft angepasst wurden. In manchen Städten fand sich ein besonderes sogenanntes Bürgergewahrsam zur Aufnahme namhafter Bürger (*custodia honesta*), die Bastille von Paris, der Tower von London waren vornehmlich für den Adel bestimmte Strafgefängnisse. Je mehr man sich in den letzten Jahrhunderten daran gewöhnte das Zuchthaus als entehrend zu betrachten, desto wichtiger ward es den Grundgedanken einer ehrbaren Freiheitsstrafe festzuhalten, um die Schmach thatsächlicher Ehrenminderung von solchen fernzuhalten, die sie nicht verdient hatten.

Erst im vorigen Jahrhundert ward der wichtige Gesichtspunct verschoben, als man den Gedanken der staatsbürgerlichen Gleichheit auch in der Formel ausprägte: Identität der Strafmittel für jede nominell gleiche Strafthat, ohne Rücksicht auf Erziehung, Geburt, Bildung, gesellschaftliche Verhältnisse und Lebensstellung.

An dieser Gleichheitsformel ist soviel richtig: die alten Privilegien der Geburt, des geistlichen Standes oder des Bürgerthums haben in der modernen Strafgesetzgebung mit Recht ihre Bedeutung eingebüsst und können auch der Regel nach im Strafvollzug nichts gelten. Moralisch genommen, ist der höher Gebildete oder Vornehme fast immer strafbarer, als der gemeine Mann. Ganz anders aber verhält es sich mit jenen subjectiven

Charaktereigenschaften, mit jenen Beweggründen und Gesinnungszuständen, die aus der Erziehung und der Bildung des Thäters resultiren. Das Princip der Individualisirung, das, wie bereits gezeigt wurde, den gesammten Strafvollzug beherrschen soll, muss auch in der Wahl der Freiheitsstrafmittel selbst dort zum Ausdruck gebracht werden, wo sich in gewissen Missethaten besondere gesellschaftliche Typen auszuprägen pflegen.

II. Auf dieser criminalpolitischen Grundlage ruht, was den Strafvollzug anbelangt, die zur Kennzeichnung der Gefängnissstrafe gegebene Vorschrift, dass Gefangene in Gemässheit ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse beschäftigt werden sollen. Auf ihr beruht die Feststellung einer besonderen „Anstandsstrafe“ unter dem besonderen Titel der „Festungshaft“ (§ 17 StGB.) und die Vorschrift (§ 20), dass bei einer wahlweise geschehenen Androhung von Zuchthaus und Festungshaft auf erstere nur dann erkannt werden darf, wenn festgestellt wird, dass die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist. Leider ist die Gesetzgebung, wie sich leicht zeigen lässt, mit der Androhung der Festungshaft ziemlich willkürlich und jedenfalls viel zu sparsam verfahren. Was nämlich ihr Anwendungsgebiet anbelangt, so ist dieselbe vorgeschrieben:

a) ausschliesslich in den Fällen des Zweikampfes, so dass nur auf diese Strafe erkannt werden darf (§ 201 ff.). Dasselbe gilt für die Bestrafung feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten (§ 102);

b) eventuell bei gewissen politischen Verbrechen, wenn mildernde Umstände angenommen wurden;

c) alternativ neben der Gefängnissstrafe in acht Straffällen (§§ 95, 97, 99, 102, 103, 104, 107, 130a), welche als politische Vergehungen mittlerer Schwere bezeichnet werden dürfen;

d) alternativ neben der Zuchthausstrafe bei schweren politischen Verbrechen des Hochverraths und Landesverraths (§§ 81, 83, 85, 86, 88, 89).

III. Richtiger wäre es gewesen, die Festungshaft nicht nur, wie geschehen, als Anstandsstrafe für Zweikampf und vereinzelte politische Vergehen, sondern allgemein als sogenannte Surrogatstrafe für alle solche Thatbestände anzudrohen, welche aus edlen oder doch guten Motiven, aus ehrenhafter Gesinnung oder aus Ehre und Schamgefühl entsprungen sind. Insbesondere bleibt dabei zu bedenken, dass nicht wenige Vergehungen in gesellschaftslichen Vorurtheilen ähnlicher Art wie der Zweikampf wurzeln, dass sogar religiöse Motive, wie bei Geistlichen, die sich gegen die Staatsgesetze auflehnen, in unverschuldeten plötzlichen Nothständen und in einem verirrten

politischen Rechtsgefühl ihren Grund haben. In allen solchen Fällen ist weder die Zuchthaus-, noch auch die Gefängnissstrafe nach der ihnen in Deutschland gegebenen Gestalt am Platze. Das Gleiche gilt von der Bestrafung solcher Vergehen, die aus geringem Grade der Fahrlässigkeit entsprangen.

IV. Eine weitere Anwendung der Festungshaft ist für die Entwickelung des Strafanstaltswesens deswegen von Bedeutung, weil bei einer grundsätzlichen Ausscheidung der unverdorbenen, moralisch intacten Elemente aus den Zuchthäusern oder Gefängnissen der Förderung einer thunlichst gleichmässigen Strenge gegen die verderbten Elemente besser genügt werden könnte. Für solche Staaten, die sich im Uebergange zu einer grundsätzlich ausgedehnten Einzelhaft befinden, würde nach der Ausscheidung solcher der „Besserung" nicht bedürftigen Kategorien eine grosse Anzahl gerade für sie aus billiger Rücksichtnahme vorbehaltenen Zellen für schlimmere Delinquenten verfügbar werden.

V. Dass die Deutsche Reichsstrafgesetzgebung und die Verwendung der Festungshaft nicht weit genug gegangen ist, scheint auch aus einem neueren Preussischen Gesetzgebungsacte hervorzugehen. Es können nämlich nach dem Gesetz vom 29. Mai 1879 die gegen Studirende auf den Preussischen Landesuniversitäten und gewissen Akademien erkannten Freiheitsstrafen bis zu zwei Wochen auf Antrag der gerichtlichen Behörden in den akademischen Carcern verbüsst werden. Eine gleichen Erwägungen entstammende Begünstigung bezieht sich auf die Officiere des Beurlaubtenstandes.[1] Man kann diese Art des Strafvollzuges als eine Annäherung an den in dem Institute der Festungshaft ausgeprägten Grundgedanken ansehen.[2]

VI. Die Festungshaft hat mit der Zuchthausstrafe einige Rechtsmerkmale gemein. Sie kann lebenslänglich oder auf einen zeitigen Höchstbetrag von fünfzehn Jahren erkannt werden. Mit der Gefängnissstrafe berührt sich ihr zeitiges Minimum von einem Tage. Ueber den Vollzug sagt das Gesetz: „Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen, dazu bestimmten Räumen vollzogen."

Nach dem Zusammenhange muss interpretirt werden, dass die anderen dazu bestimmten Räume jedenfalls so beschaffen sein müssen, dass die vorgeschriebene Beaufsichtigung möglich bleibt. Die Anweisung eines einfachen Hausarrestes in der Wohnung des Verurtheilten scheint darum ausgeschlossen. Auch ein Zellengefängniss dürfte im Hinblick auf § 22 des StGB. als eine unzulässige Räumlichkeit deswegen anzusehen sein, weil Einzelhaft nur für den Vollzug der Zuchthaus- und

Gefängnissstrafe gestattet ist, der mit Festungshaft Bestrafte auch vom Verkehr und Umgang mit Seinesgleichen nicht abgeschlossen werden darf.[3]

[1] Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. Januar 1842.

[2] Jedenfalls wird durch die beiden Preussischen Gesetzgebungsacte betr. die Strafverbüssung der Studenten und Officiere bewiesen, dass es nicht als unzulässig zu erachten wäre, wenn in Deutschland Specialgefängnisse für Personen der höheren Bildung, politische Delinquenten u. s. w. eingerichtet würden.

[3] In Preussen wird die Festungshaft in den Festungsstubengefangenanstalten zu Weichselmünde, Glatz, Glogau, Magdeburg und Wesel verbüsst. (Allgemeine Verf. vom 28. April 1874 und 31. Januar 1878.) Näheres bestimmt das Reglement vom 2. Juli 1873. Unter den Verurtheilten wird dann bezüglich des Reisekostenpunctes bei der Entlassung unterschieden, ob sie Officiersrang haben oder nicht. — In Bayern werden die Orte, in denen Festungshaft zu vollziehen ist, durch Verordnung bestimmt. (Art. 24 des Ausführungsgesetzes zur RStPO. vom 18. August 1879.)

## § 11.
## Haftstrafe.

Literatur: Streng, Studien S. 159.

I. Die Haftstrafe nimmt nach Deutschem Strafrecht die niedrigste Stelle auf der Stufenleiter der Freiheitsstrafen ein.[1] Ihr geschichtlicher Stammbaum führt einerseits auf die älteren gemeinschaftlichen sog. bürgerlichen (d. h. nicht peinlichen) Freiheitsstrafen zurück, welche von der Gerichts- oder Strafpolizei verhängt wurden, andererseits auf die Französischrechtliche Dreitheilung der Straffälle mit ihrer sogenannten Contraventionsstrafe, die vom *Tribunal de simple police* ausgesprochen wurde. Demgemäss ist die Haftstrafe, von wenigen Ausnahmen abgesehen (§§ 185, 186, 140, Ziffer 2), nur für die geringsten Straffälle verordnet und zwar fast immer alternativ neben der Geldstrafe. Thatsächlich ist denn auch Haft am häufigsten Surrogatstrafe, die für Solche eintritt, die nicht im Stande sind, eine ihnen auferlegte Geldstrafe zu zahlen. Letzteren Falles tritt bei der Haft wie auch bei anderweitiger Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafe die eigenthümliche Wirkung ein, dass der Strafvollzug ein bedingter wird. Der Verurtheilte kann sich jederzeit durch Erlegung des Strafbetrages von dem Rest der noch zu verbüssenden Freiheitsstrafe befreien (§ 28 StGB.).

II. Was die zeitliche Dauer der Haft anbelangt, so beträgt dieselbe — abgesehen von einer ausnahmsweise zugelassenen Erstreckung auf drei Monate — reichsrechtlich in ihrem Maximum sechs Wochen (was einer Geldstrafe von 150 Mark entspricht), im niedrigsten Satze dagegen einen Tag. Dass die

Haftstrafe nicht auf halbe Tage z. B. von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens erkannt oder in ihrem Vollzuge getheilt werden kann, erscheint als erheblicher Mangel.

Denn der arme ehrliche Arbeiter, der eine Geldstrafe nicht zahlen kann, ohne den Unterhalt seiner Familie zu verkürzen, verliert doppelt: mit seinem Tagesverdienst auch die Freiheit, wird also mehrmals bestraft, während der Beschäftigungslose wirksamer bestraft würde, wenn er Abends eingeschlossen würde, ohne bei Tag auf öffentliche Kosten ernährt zu werden.

III. Ueber den Inhalt der Haft sagt das Gesetz (§ 18), dass dieselbe in einfacher Freiheitsentziehung zu bestehen habe. Daraus folgt:

A. Die Nöthigung der Verurtheilten zu Arbeitsleistungen irgend welcher Art ist unzulässig; dem Verurtheilten muss, vorbehaltlich der Aufrechterhaltung der Hausordnung, Selbstbeschäftigung, Selbstbeköstigung und Selbstkleidung gestattet sein. Dass ihm auf seinen Wunsch Beschäftigung gewährt werden kann, ist selbstverständlich.

B. Einzelhaft als regelmässiger Strafvollzugsmodus ist ebenso unzulässig wie bei der Festungshaft (vgl. § 22 StGB.). Diese Bestimmung hat vom Standpunct der Criminalpolitik durchaus keinen Werth, sondern nur transitorische Bedeutung, insofern als angedeutet werden sollte, dass im Hinblik auf neue Gefängnissbauten die Durchführung der Einzelhaft für Gefängniss- und Zuchthausstrafe im Sinne der anzustrebenden Rechtseinheit den Vorrang verdienen vor ihrer Anwendung in Haftanstalten. Zweifellos bleibt dagegen, dass die Zellenhaft auch für die zur Haft Verurtheilten aus disciplinären Gründen angewendet werden kann. Ebenso ist es statthaft bei vorkommender Gelegenheit die Isolirung auf Wunsch in Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse dem Bestraften zu gestatten.

IV. Als „qualificirte Haft" bezeichnet man in Deutschland diejenige Gestalt der Haftstrafe, in Gemässheit welcher die Verurtheilten zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und auch ausserhalb (vorbehaltlich der Trennung von anderen Arbeitern) angehalten werden können (§ 361, Abs. 1). Es handelt sich dabei um solche Uebertretungsfälle, bei denen erfahrungsmässig moralische Verkommenheit, Vermögenslosigkeit und tief eingewurzelte Gewohnheitsmässigkeit der Delinquenten mit praktischer Unwirksamkeit kurzzeitiger Strafmittel zu concurriren pflegt.

Die sechs im Gesetz näher bezeichneten Fälle sind folgende:

a) Landstreicherei (Vagabondage);
b) Bettelei;
c) durch Spiel, Trunk oder Müssiggang verschuldete Nahrungslosigkeit;

d) gewerbsmässig und polizeiwidrig betriebene Unzucht von Weibspersonen;
e) Arbeitsscheu der aus öffentlichen Mitteln wegen Armuth unterstützten Personen;
f) verschuldete Obdachlosigkeit.

Da auch diese qualificirte Haft in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durchaus unwirksam zu bleiben pflegt, hat die Deutsche Strafgesetzgebung ein weiteres Schutzmittel in der Zulassung einer Nebenstrafe gesucht, welche als Ueberweisung an die Landespolizeibehörde bezeichnet wird und darin besteht, dass der Verurtheilte in ein Arbeitshaus nach verbüsster Strafe gebracht werden kann, um daselbst auf die Dauer bis zu zwei Jahren mit gemeinnützigen Arbeiten beschäftigt zu werden.

Ausländer können in solchen Ueberweisungsfällen an Stelle der Unterbringung aus dem Bundesgebiet verwiesen werden.

V. Streng genommen, erscheint die Unterbringung in einer „Corrigendenanstalt“ oder in einem Arbeitshause als eine vierte Freiheitstrafart, mit der mehr processualischen Besonderheit des nur facultativen, nicht obligatorischen Strafvollzugs und einer formal nicht genau begrenzten Strafdauer. Im Grossen und Ganzen drückt diese Ueberweisungsstrafe nur dasjenige aus, was die alten Zuchthäuser bedeuteten. Sieht man von den Ehrenfolgen ab, so nähert sich auch heute noch die polizeiliche Corrigendenstrafhaft der Zuchthausstrafe am meisten.[2]

Das polizeilich ökonomische Problem der wirksamen Behandlung von Bettlern und Landstreichern liegt in der Hauptstrafe ausserhalb des strafrechtlichen Gebietes und kann daher an dieser Stelle nicht näher erörtert werden. Nur soviel sei bemerkt, dass die gesetzgeberische Behandlung dieser Aufgabe durch das Deutsche Strafgesetzbuch als eine glückliche und erfolgreiche schwerlich anerkannt werden kann.

---

[1] Frankreich kennt keine besondere Titularstrafe für Polizeiübertretungen, sondern statuirt *emprisonnement* bis zu 5 Tagen. S. Beltrani bezeichnet die Contraventionstrafe als *arresto*, welche in einer *casa di deposito* in den betr. *Mandamento* verbüsst werde. (Art. 36 *Cod. penale.*)

[2] Das Preussische Gefängnissreglement vom 16. März 1881 bestimmt für diese Classe: Aussenarbeit ist (wie bei den Zuchthausstrafen) ohne Zustimmung zulässig. Die Häftlinge erhalten Hauskleidung. Selbstbeköstigung ist ausgeschlossen. Dasselbe dürfte wohl allgemein gelten, weil es der Natur der Verhältnisse entspricht.

## § 12.
## Polizeiaufsicht.

Literatur: Motive zum RStB. Anhang IV. — Triest, Im G. S. 185 ff. II. S. 457. — Pockels, i. d. StGB. XII. S. 185. — Berner, ebendas. 1881. S. 301. — v. Holtzendorff, s. v. Polizeiaufsicht in seinem Rechtslexikon B. VI. S. 674. — Derselbe, *On police supervision* in den *Transactions of the social science association 1861.* — Schück, In der allgem. D. StRZ. 1863. S. 436. — Ladendorf, Die Polizeiaufsicht und ihre Gefahren, in der allgem. D. StRZ. II. 200 ff. — B. Baker, In den Stockholmer Congressverhandlungen (1879) I. *ann.* 161, 168. — Derselbe, Im BSG. 1879 S. 204, 576. — Lucchini, *Gli istituti di polizia preventiva in Italia, 1881.* — Chadwick, *Prevention by police organisation* (Verhandlungen des Londoner Congresses S. 696 ff.). — Vincent, Im BSG. IV. 815.

I. Die Nebenstrafe der Stellung unter Polizeiaufsicht entstammt dem Französischen Recht des Revolutionszeitalters und der vorwiegend präventiven Würdigung des Verbrechens, welche im vorigen Jahrhundert herrschend geworden war. Zuerst erwähnt wird die staatliche Polizeiaufsicht (*Surveillance de la haute police*) in dem Senatusconsult vom 28 Floreal XII und in einem Decret vom 19. Ventose XIII. Das Französche Strafgesetzbuch von 1810 befasst sich damit in Art. 44 ff. — Dieses Französische Mustergesetz, dessen Schädlichkeit man erst später begriff, fand nachmals in fast allen Continentalstaaten Nachahmung, zuletzt auch noch in England. Fast alle Deutschen Strafgesetzbücher vor der Emanation des RStGB. nahmen die Polizeiaufsicht auf.[1] Schliesslich ist auch Frankreich in neuester Zeit der erste Grossstaat gewesen, der die Polizeiaufsicht durch andere Sicherungsmittel ersetzte.[2] Bei der historischen Würdigung der Polizeiaufsicht darf nicht übersehen werden, dass der *Code pénal* auf dem Grundgedanken der Abschreckung beruhte und gleichzeitig dennoch, die Erfolglosigkeit seiner alten Abschreckungsmittel begreifend, nach einem ergänzenden Sicherungsmittel griff. Auch in das D. StGB. (§§ 38, 39) ist die Strafe der Polizeiaufsicht übergegangen.

II. Ueberall vom Standpunct der Theorie angegriffen, hat sich die Strafe der Polizeiaufsicht dennoch bisher behauptet und die richtige Fragestellung für die Gegenwart lautet nicht: ob die Polizeiaufsicht überhaupt ohne weiteres entbehrt werden kann, sondern ob sie in zweckentspreckender Weise verbessert oder ersetzt werden könne.

Der Einwurf, dass Polizeiaufsicht der formalen Gerechtigkeit und den fest begrenzten Vollzugsterminen zuwiderlaufe, hat wenig zu bedeuten. Wenn vom Standpunct der Besserungstheorie dagegen eingewendet wird, dass durch Polizeiaufsicht das Wirken der Schutzvereine gehemmt und das ökonomische Fortkommen der entlassenen Gefangenen gehindert werde, so

ist darauf zu erwidern: die Schutzvereine entbehren einer gleichmässigen localen Ausdehnung, hinreichender Verbreitung und einheitlicher Organisation, noch viel mehr eines planmässigen Zusammenwirkens und können deswegen bis jetzt den grossstädtischen Polizei-Apparat nicht ersetzen. Die vielfach nachgewiesenen Mängel, die in der Handhabung der Polizeiaufsicht hervorgetreten sind, treffen nicht das Institut als solches. Barwick Baker hat gezeigt, wie in England gerade die Polizei ihr Aufsichtsamt auch im vormundschaftlichen Sinne der wohlwollenden Ueberwachung und Unterstützung übt. Nicht schädlich und entbehrlich erscheint also die Verhängung der Polizeiaufsicht als solche, sondern unzulänglich in ihrer Anwendung und Ausübung, unzulänglich in Hinsicht der präventiven Zwecke der Sicherung und Besserung.

Für Frankreich wenigstens ist nachgewiesen, dass die Personalkräfte der Polizei unzureichend sind, um die Massen beaufsichtigter Personen im Zaum zu halten, und dass zahlreiche Ueberwachte sich den Aufsichtsmaassregeln zu entziehen wissen. In Deutschland fehlen leider die Materialien, um sich ein allgemein sicheres zutreffendes Urtheil über die Wirksamkeit der Polizeiaufsicht bilden zu können.

In der Hauptsache coincidirt die criminalpolitische Verwerthung der Polizeiaufsicht mit dem Problem der Rückfälligkeit. Das heisst: die Nebenstrafe der Polizeiaufsicht kann erst dann in Wegfall kommen, wenn wirksamere Garantien der gesellschaftlichen Rechtsordnung geschaffen sein werden.

III. Unsere Auffassungsweise wird durch die in Bremen abgegebene Resolution des Deutschen Strafanstaltsbeamten-Vereins gestützt. Derselbe erklärte im Jahre 1880 was folgt:

„Da die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeiaufsicht in ihren Wirkungen auf die Observaten nur sehr eingeschränkte Bedeutung haben und darum fast gegenstandslos geworden sind, auf der anderen Seite aber die Nothwendigkeit einer allseitig wirksamen Ausübung derselben im wesentlichen Interesse der Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft liegt, so spricht sich die Versammlung dahin aus, dass die Polizeiaufsicht nicht aufzuheben, sondern in schärferer Form wieder herzustellen und auch auf die Verbrechen des Diebstahls und des Betrugs auszudehnen sei. — Zugleich spricht sie aber auch die Ueberzeugung aus, dass die Polizeibehörden bei Handhabung der Polizeiaufsicht Alles vermeiden werden, was den Observaten zur Erlangung eines ehrlichen Fortkommens hinderlich sein könnte."

IV. Das Deutsche Strafgesetzbuch verwendet die Polizeiaufsicht in einer Reihe von Straffällen, deren rechtliches Merkmal von Berner als dasjenige der Gemeingefährlich-

keit im engeren oder weiteren Sinne bestimmt wird. Im Allgemeinen lässt sich sagen, dass der Gesetzgeber in der Aufzählung dieser Fälle keinen festen Grundsätzen gefolgt ist. Denn im Allgemeinen erscheint es überhaupt nicht richtig, nur einzelne Verbrechensarten ins Auge zu fassen. Angemessener wäre es vielmehr, die Gefährlichkeitstendenz und ihre Grade mit den Erscheinungen der Rückfälligkeit und der durch Urtheil constatirten Tendenz der Gewohnheitsmässigkeit in Zusammenhang zu bringen. Einzelne strafbare Acte zu hindern ist die Aufsicht übende Polizeibehörde eben so wenig im Stande wie die Strafvollzugsbehörde, die trotz ihrer energischen Disciplinarmittel Zuchthaussträflinge nicht davon abhalten kann Sachbeschädigungen, Beleidigungen, Körperverletzungen im Innern einer Strafanstalt zu begehen. Worauf es bei der Polizeiaufsicht allgemein ankommt, ist dies: Für Bestrafte solche Existenzbedingungen nach der Freilassung zu setzen, dass ihnen die erfahrungsmässig von ihnen gesuchten Gelegenheiten zur Begehung bestimmter Delictsgruppen entfernter gerückt werden und die Entdeckung ihrer Missethat andererseits erleichtert sei. Uebrigens gestattet das StGB. die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nur nach Verbüssung einer Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe. Ein erheblicher Fortschritt im Verhältniss zur alten Französischen Strafgesetzgebung offenbart sich in drei Puncten:

A. Die Polizeiaufsicht ist nicht unbedingt nothwendig, sondern in den gesetzlich angesehenen Specialfällen nur zulässig.

B. Die definitive Stellung unter Polizeiaufsicht wird von der Landespolizeibehörde erst dann ausgesprochen, wenn die Gefängnissverwaltung gehört worden ist, deren Urtheil in solchen Fällen die besten Bürgscaften der Richtigkeit darbietet.[3]

C. Die Dauer der Polizeiaufsicht darf fünf Jahre nicht übersteigen, kann daher im einzelnen Fall den Umständen angepasst werden.[4]

V. Die Wirkungen der Polizeiaufsicht sind folgende:

a) Den Verurtheilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizeibehörde untersagt werden. Daraus folgt, dass Anweisung eines bestimmten Wohnsitzes unzulässig ist (sogenannte Confination, Verstrickung, ital.: *domicilio coatto*). Die Verbotsbefugniss betrifft bestimmte Orte, schliesst aber auch die Ermächtigung in sich den Besuch gewisser Räumlichkeiten an bestimmten Orten zu untersagen.[5]

b) Ausländer können aus dem Bundesgebiete verwiesen werden.

c) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hin-

sichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen. Das Nähere bestimmt die Strafprocessordnung (§§ 103, 104, 106, 113).

Weitere Beschränkungen aufzuerlegen ist die Verwaltungsbehörde nicht befugt. Insbesondere ist (in Preussen) ausdrücklich anerkannt, dass persönliche periodische Meldungen bei der Polizeibehörde oder aussergewöhnliche Controlmaassregeln, welche mit Beschränkungen der persönlichen Freiheit verbunden sind, nicht gefordert werden dürfen. Zuwiderhandlungen gegen die durch Polizeiaufsicht verfolgten Beschränkungen ziehen nach § 361 Z. 1 Haftstrafen nach sich.

Schliesslich ist zu bemerken: da nur der Aufenthalt an bestimmten einzelnen Orten untersagt werden kann, so darf selbstverständlich die Auswanderung nicht verboten werden.

---

[1] In vortrefflicher, lichtvoller und übersichtlicher Weise hat Berner im G. S. (a. a. O.) die Geschichte der Polizeiaufsicht geschrieben. Wir verweisen auf seine Darstellung.

[2] Vorübergehend d. h. auf wenige Jahre war die Strafe der Polizeiaufsicht in Belgien durch Gesetz vom 22. October 1830 abgeschafft worden. Die Wiedereinführung folgte bereits 1836. Das revidirte Belgische StGB. von 1867 behandelte die Polizeiaufsicht in Art. 35 ff.

[3] Das Preuss. Verfahren ist nach der Min.-Instruction vom 15. Mai 1871 dieses: Der Gefängnissvorstand hat 14 Tage vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt ist, der Ortspolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniss über die Führung während der Strafverbüssung nebst einem Gutachten der Conferenz der Gefängnissoberbeamten für die Angemessenheit der Polizeiaufsicht einzusenden. Besteht bei der betreffenden Anstalt eine Beamtenconferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstand in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben.

[4] Nach der Preuss. Instruction des Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1871 beträgt (§ 5) die feste Minimaldauer nur sechs Monate. Jeder längere Termin kann verkürzt oder verlängert werden. Es steht also nichts im Wege, dass die Landespolizeibehörde die Aufsicht abkürzt, wenn sich der Entlassene unter die Aufsicht eines zuverlässigen Schutzvereins begiebt.

[5] Das wichtigste Kriterium der Englischen Polizeiaufsicht ist nicht Aufenthaltsbeschränkung, sondern Aufenthaltsmeldepflicht, in monatlichen Zwischenräumen geschuldet. Versäumniss zieht Gefängniss bis zu einem Jahr nach sich. (34 und 35 Victoria c. 12. 3, 8.) — S. Harris, *Principles of crim. Law* (2 d. ed. 1881) p. 449.

---

## § 13.

## Deportation und Transportation.

Literatur: v. Holtzendorff, Die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit und die Verbrechercolonien der Engländer und Franzosen. Leipzig 1859 (wo die ältere Literatur bis 1857 verarbeitet ist). — Derselbe, *Quelles sont les conditions auxquelles les peines de la déportation pourraient rendre des utiles à l'administration de la justice pénale,* Stockh. Congr. I. 16 ff.; Verhandlungen darüber daselbst I. 191 ff. — L. M. Hartmann, *De exilio apud Romanos inde ab initio bellorum civilium usque*

*ad Severi Alexandri principatum. Berolini 1887.* — Verhandlungen des Vereins der Strafanstaltsbeamten 1886 (Referent: Pfarrer Kraus) in der BGK. XXII. 90 ff. — Strosser und Stursberg, Ueber Strafcolonien. Düsseldorf 1880. — Ch. Lucas, *Observations sur l'établissement permanent en Angleterre de la déportation et sur l'utilité en France d'un établissement transitoire.* Paris 1855. — Derselbe, *De la transportation pénale ou la politique du débarras.* 1878. — Régime, *Des établissements penitentiaires (Enquête Parlementaire).* Paris, 1876 p. 398 ff. — *Notice publiquée par les soins du ministre de la Marine sur la transportation pendant les années 1871—1873* im BSG. 1878 p. 326 ff. 499 ff. — Benoiton de Châteauneuf, *De la colonisation des condamnés.* Paris 1821. — Bertheau, *De la transportation des récidivistes incorrigibles.* 1881. — Schoumacker et César Étienne, *Les récidivistes devant la transportation.* Lille 1881. — Hardouin, *Des colonies pénales* im BSG. 1885 p. 323, 448 ff. — Moncelon, *Le Bagne et la colonisation pénale à la Nouv. Calédonie.* 1886. — Paul Berton, *Code de la rélégation et des récidivistes* (ein Commentar zum Gesetz vom 27. Mai 1885). Paris 1886. — Pears, *Transactions of the first Int. Prison Congress,* S. 401 ff. — Du Cane, *The punishment and prevention of crime.* London 1885. S. 110 ff. — Derselbe, im BSG. 1883 p. 715 ff. — Francesco Lastres y Juiz, *La colonisacion penitenciaria de las Marianas y Fernando Póo.* Madrid 1878.

I. Obgleich das Deutsche Strafgesetzbuch die Deportationsstrafe nicht kennt, darf dieselbe in einem Handbuch des Gefängnisswesens doch nicht mit völligem Stillschweigen übergangen werden. Für die Ausbildung des modernen Strafwesens in England und auf dem Continent hat die Strafe der Verbringung grosse historische Bedeutung. In allen grossen Staaten der neueren Zeit taucht von Zeit zu Zeit das Verlangen auf, sei es in Erkenntniss der Erfolglosigkeit heimischer Strafmittel, sei es im Hinblick auf colonisatorische Ziele, gewisse Classen von Verbrechern in ferne Gegenden wegzusenden. Die Scala der Urtheile und Meinungen bewegt sich auch hier, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, auf einer sehr breiten Linie zwischen völliger, grundsätzlicher Verwerfung und unbedingter Lobpreisung von Seiten solcher, die in der Deportation, gleichsam eine klimatische Luftkur für moralisch heruntergekommene Individuen sehen. Im Voraus ist hier zu bemerken, dass kein Bedürfniss vorliegt, für die Zwecke dieser Darlegung zwischen Deportations- und Transportationsstrafe zu unterscheiden. Die Deportation des Römischen und Französischen Rechts war entweder eine Standesstrafe als Surrogatstrafe für die Todesstrafe oder politsiche Verbrechensstrafe. Transportation[1] hiess seit dem XVII. Jahrhundert die Zwangsarbeitsstrafe des Englischen Rechtes, welche der Todesstrafe am nächsten kam, daher als zweitschwerste Strafe galt (*secondary punishment*). Für die Zwecke der wissenschaftlichen Erörterung kann die Transportation und Deportation unter den folgenden gemeinsamen Begriff gestellt werden: jede schwere, lebenslängliche oder langdauerde Freiheitsstrafe mit oder ohne Arbeitszwang, welche für die ganze Strafdauer oder einen

Theil derselben darin besteht, dass der Verurtheilte in räumlich entlegene oder überseeische Staatsgebiete zum Zwecke dauernder Lostrennung von seinem Mutterlande gebracht wird. Diese dauernde Trennung kann bei zeitiger Deportationsstrafe dadurch bewirkt werden, dass nach Verbüssung der Strafe an Entlassungsorten Zwangsaufenthalt hinzutritt. Es kann aber auch die Rückkehr des Bestraften im Hinblick auf das thatsächlich vorhandene Hinderniss weiter Entfernung offen gelassen sein, so dass eine *de facto* Lebenslänglichkeit der Strafe von vornherein präsumirt werden darf, wo *de jure* nur eine zeitige Deportationsstrafe richterlich verhängt war.

II. Ein für alle Zeiten und alle Verhältnisse zutreffendes Gesammturtheil über dies Strafmittel lässt sich nicht abgeben. Es ist unrichtig, die Deportation, die an Einzelnen geschieht, als absolut ungerecht zu bezeichnen. Ihre Werthschätzung hängt ganz vornehmlich von politischen, ökonomischen, financiellen, colonialen und internationalen Verhältnissen ab. In internationaler Beziehung ist zu bemerken, dass namentlich England, als zur See bisher mächtigster Staat, bemüht ist Verbrechersendungen von den mit seinen Colonien räumlich connexen Gebieten anderer Staaten fernzuhalten und in dieser Hinsicht Zusagen von anderen Mächten erwirkte. Politisch fällt ins Gewicht, dass, wie die Geschichte Australiens lehrt, erfolgreiche Transportationen sehr schnell ihr Ende dadurch erreichen, dass freie eingewanderte Colonisten oder die Abkömmlinge freigelassener Verbrecher sich gegen Transportationen auflehnen. Oekonomisch kommt in Betracht, dass die Wegschaffung nach entlegenen Weltgegenden und die ersten Ansiedelungen in Wüsteneien sehr problematisch und kostspielig sind. Sieht man von allen Nebenunständen ab, so ist zu urtheilen: Rein strafrechtlich d. h. ohne politischen Nebenzweck gewürdigt, bietet die Deportation keinen einzigen sicheren Vortheil vor dem binnenländischen Strafvollzug, wohl aber mancherlei Erschwerungen und Nachtheile. Der einzig mögliche Vortheil besteht darin, dass schwere Verbrecher mit grossen Opfern verhindert werden können im Mutterlande zu delinquiren, also eine präsumtive Verschiebung des *forum delicti committendi* eintritt. Ausserdem auch noch darin, dass die Arbeitskraft des Deportirten in dünn bevölkerten Colonialgebieten, so lange diese von der freien Einwanderung gemieden werden, leichtere Verwendung finden, als in dicht bevölkerten Culturstaaten. Mein für den Stockholmer Gefängnisscongress abgegebenes Gutachten gelangt daher zu folgendem Resultat:

„Die Deportationsstrafe, an sich genommen, ist mit dem Strafrechtszwecke vereinbar. Allein die zahlreichen Schwierigkeiten ihres Vollzugs und die sie begleitenden augenscheinlichen Gefahren weisen ihr eine Ausnahmestellung unter den

Strafmitteln zu. Die zuverlässigsten Erfahrungen und die Vergangenheit der Englischen Transportation versprechen ihr keinerlei günstige Erfolge."[2]

Ungefähr dasselbe hat der zweite internationale Gefängnisscongresss in Stockholm erklärt:

„Die Transportationsstrafe bietet in ihrer Ausführung Schwierigkeiten, welche ihre allgemeine Anwendung in allen Staaten nicht gestatten und der Hoffnung, sie werde alle Bedingungen einer guten Strafjustiz verwirklichen, entgegenstehen."

Diesen Urtheilen und den ihnen zu Grunde liegenden Erfahrungen konnte sich auch der Deutsche Strafanstaltsbeamtenverein in seiner Versammlung zu Frankfurt a. M. nicht verschliessen.

III. Dasjenige Land, welches aus der Transportation durch Australien den grossartigsten Nutzen gezogen hat, wandte sich trotz einer jahrhundertelangen Praxis davon ab. England gab zuerst der Transportation 1853 eine Concurrenzstrafe für die kurzen Termine *(penal servitude)*. Vierzehn Jahre später ging der letzte Transport nach Westaustralien. Um so auffallender darf es genannt werden, dass gerade in demselben Zeitabschnitt Frankreich die Transportationsstrafe, wenn auch nicht dem Namen nach, adoptirte. Das Gesetz vom 30. Mai 1854 bestimmte, dass die Strafe der Zwangsarbeit in den überseeischen Besitzungen (ausser Algier) in Gemässheit der solche Strafstation bezeichnenden Decrete verbüsst werden sollten. Als solche Zwangsarbeitsstationen sind dann vorzugsweise das Französische Guyana (Cayenne) und Neu-Caledonien verwerthet worden. Ueber den bisherigen Erfolg lauten die Urtheile der zuverlässigsten Beobachter ungleich, überwiegend jedoch sehr ungünstig, wobei nur zweifelhaft bleibt, ob die gerügten zahlreichen Missstände in den Oertlichkeiten, den Entfernungsverhältnissen und dem Klima, oder in der Administrationsweise ihren Grund haben. Immerhin darf nicht ausser Augen gelassen werden, dass Franzosen, die kein auswanderungslustiges Volk sind, gegenüber ihren überseeischen Besitzungen criminalpolitisch anders stehen, als Engländer und Deutsche, bei denen die Auswanderungslust sich lebendig regt, die Fortschaffung eines Verbrechers in ein entlegenes, aber culturfähiges Land daher immerhin als ein Vortheil erscheinen könnte.

IV. Jedenfalls ergiebt sich aus der Gesetzgebungsgeschichte der Engländer und Franzosen, dass von Rechtswegen die Vollstreckung aller richterlich erkannten Freiheitsstrafen im Inlande zu erfolgen hat. Ohne besondere gesetzliche Ermächtigung hat keine Staatsregierung die Befugniss den Ort der Strafverbüssung in überseeische Gebiete

zu verlegen. Die Deportationsstrafe ist von Hause aus eine besondere Art der Freiheitsstrafe, nicht ein blosser Vollzugsmodus, wozu man sie in Frankreich gemacht hat, um Deportation nnd Transportation nach dem dort geltenden Rechte nicht zu vermengen. Aus diesem äusserlichen Grunde wahrte man für die Transportation den Namen der *Travaux forcés.*

Aus dem gleichen Grunde darf auch der Verbrecher ausländischen Regierungen zum Strafvollzug nicht überwiesen werden, wenn nicht ein Gesetz die Handhabe dazu bietet. Was dagegen die Beziehungen mehrerer Bundesstaaten innerhalb einer Conföderation wie in der Schweiz und Deutschland anbelangt, so wird richtiger anzunehmen sein, dass die Landes- oder Cantonalregierungen nicht verhindert sind gemeinsame Strafanstalten anzulegen und den Strafvollzug bei vorausgesetzter Gleichheit der Strafmittel auch im verbündeten Staate ausserhalb der eigenen Grenzen bewerkstelligen zu lassen.

V. Nicht zu verwechseln mit der Deportation ist die neue Französische Relegation rückfälliger Verbrecher,[3] von welcher als von einer accessorischen Sicherungsmaassregel besser an einer anderen Stelle zu handeln sein würde, oder das *domicilio coatto* (Zwangswohnsitz) der Italiener. Diese Confination, die auf eine Dauer von zwei bis fünf Jahren verordnet wird, muss auf den zu Italien gehörigen Inseln des Mittelländischen Meeres verbüsst werden.[4] Ebensowenig wie Relegation darf mit Erörterung der Deportation die Frage vermischt werden, ob die Auswanderung der wegen guten Verhaltens bedingungsweise Entlassenen oder gewisser anderer Kategorien, wie beispielsweise jugendlicher Personen, die arbeitsfähig und arbeitslustig sind, unterstützt werden sollte.

---

[1] Beide Ausdrücke verhalten sich wie Wegschaffung (*deportatio*) und Hinüberschaffung (*transportatio*). Letztere Bezeichnung bildet sich aus der Vorstellung der transatlantischen Besitzungen in England. Die alte Deportation der Römer und die neue der Franzosen von verschärfter Verbannung. Die moderne Transportation ist verschärfte Zwangsarbeit. Was neuerdings Sibirien in Verhältniss zu Russland anbelangt, so gehen Verbannungsstrafe und Zwangsarbeitsstrafe neben einander her.

[2] S. Die Verh. des Congresses I. S. 171. Die Anhänger der Deportation sind meistens Europäer, welche den schlechten Zustand der heimischen Gefängnisse im Auge haben. Besondere Beachtung verdient die Meinung Derer, die die Zustände überseeischer Länder genau kennen. Hinde, Generalinspector der südaustralischen Gefängnisse schrieb dem Congress: „*Les maux engendrés dans les nouveaux pays par la présence de criminels importés sont de beaucoup plus considérables que le bien, que leur déportation produit dans ces pays, qui s'en débarasse. La distinction entre les déscendants des convicts et ceux d'hommes et femmes libres est encore trés marqué dans la Nouvelle — Galles de Sud et la Tasmanie et il faudra encore bien des années avant qu'elle soit effacée.*"

[3] Diese sog. Relegation, beruhend auf dem Gesetz vom 27 Mai 1885, ist eine verschleierte Deportation als Nachtrags- oder Nebenstrafe für Rückfällige. Das Reglement vom 26. November 1883 ordnet die Ausführung. Demnach wird

unterschieden: *rélégation individuelle* für Bemittelte und *rélégation collective*, welche in den Colonien Guyana und Neu-Caledonien in Anstalten untergebracht werden. Der Erfolg bleibt abzuwarten. Der erste Transport nach dem Ile des Pins ging am 18. Nov. 1886 in See. Er bestand aus 350 Relegirten.

[4] De Foresta rühmt an ihr die besten Resultate.

---

## III. Kapitel.

# Das Strafmaass.

### § 14.

### Die gesetzgeberische Terminirung der Freiheitsstrafen.

Literatur: Berner, Lehrbuch (1886) S. 258. — Wahlberg, Das Maass und der mittlere Mensch im Strafrecht (Zeitschr. v. Grünhut V. 465 ff.) — Derselbe, Das Maass und die Werthberechnung im StR. (Ges. kleinere Schriften III. 101 ff.) — Gutachten an den Stockholmer Congress I. 213. — Derselbe, Princip der Individualisirung. 1869. — Merkel, in HH. II. S. 545—584, IV. S. 207 ff. — Medem, Ueber Strafzumessung und Strafmaass. GS. 1874, S. 590. — Hecker, GS. 1879, S. 186. — Medem, Das Deutsche RStR. für die Aufgaben der Strafzumessungslehre der Criminalstatistik und der Revision des StGB. systematisch geordnet. Berlin 1885. — *What ought to be the maximum of imprisonment for terms less than life?* In den Lond. Congress-Verhandlungen S. 469.

---

I. Nicht nur die Art der Freiheitsstrafe und deren Vollzugsweise, sondern auch ihre gesetzlich bestimmte, oder zugelassene Zeitdauer sind für den Erfolg der Freiheitsstrafe von grösster Bedeutung. In vielen Fällen empfindet der Verurtheilte die längere Dauer einer leichten Freiheitsentziehung schwerer als eine kurze bemessene Freiheitsstrafe höheren Ranges. Es ist daher vielleicht nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, die Gefängnissreformfrage beruhe neben der Systemfrage, soweit der Staat in Betracht kommt und es sich nicht um rein sociale Probleme handelt, auf der angemessenen Ordnung des Strafmaasses. Bei seiner Normirung concurriren die Strafgesetzgebung, der Strafrichter und möglicherweise auch die Gefängnissbehörde. Das Verhältniss dieser drei Factoren bedarf der genauesten Untersuchung und Feststellung. Beginnen wir mit der Betrachtung der gesetzgeberischen Ordnung der Strafmaasse.

II. Der Entwickelungsgang der Strafgesetzgebung war in der Kürze dieser: In der ältesten Zeit, wo es bei mangelhafter Cultur und unvollkommenem Stande der Rechtserkenntniss nicht anders möglich ist, sucht der Vergeltungsgedanke oder die Idee der Rache Verwirklichung in einem absolut be-

stimmten Resultat (Todesstrafe, Exil, eine bestimmte Geldsumme, lebenslängliche Einkerkerung). In Deutschland ist nur die absolute Androhung der Todesstrafe in gewissen Fällen übrig geblieben. Die Wissenschaft verwirft solche absolute Strafdrohungen, was der dritte deutsche Juristentag in Wien (1862) bezeugte. Auf einer zweiten Stufe der strafrechtlichen Entwickelung, welche durch die gelehrte Fachjurisprudenz ständiger Richter und das Uebergewicht der präventiven Zwecke charakterisirt wird, überwiegt die Neigung zu willkürlichen, arbiträren Strafsatzungen, die dem Richter, sei es unter dem Titel der Strafmilderungen, sei es durch die Befugniss zur Strafverwandlung weitesten Spielraum giebt. Dieser Art war die Periode der *extraordinaria crimina* in der Römischen Kaiserzeit und die Epoche des XVII. und XVIII. Jahrhunderts auf dem Continent. Absolute und arbitraire Strafdrohungen gingen damals vielfach neben einander. Endlich erwachte das Bedürfniss wirksamen Rechtsschutzes gegen richterliche Willkür, und man gelangte zu dem neuen System der relativ bestimmten Strafgesetze, welches in verschiedener Weise realisirt werden kann.

Die gesetzlich normirte Relativität der Strafe kann entweder so bestimmt sein, dass:

a) mehrere untheilbare Strafen neben einander zur Auswahl gestellt werden (z. B. nach der Formel: lebenslängliche Zuchthaus- oder lebenslängliche Festungshaft);

b) eine theilbare Strafe mit minimaler und maximaler Dauer (z. B. nach der Formel: Gefängniss von einem Tage bis zu fünf Jahren) angedroht wird;

c) mehrere zeitige Freiheitsstrafarten mit einem Minimum und Maximum neben einander zur Auswahl stehen.

Auf dieser Basis der Relativität sind dann weitere Abstufungen möglich, wenn ordentliche und ausserordentliche Strafmaassstäbe unterschieden werden. Ein ausserordentlicher Maassstab wird gegeben, wenn auf Grund sog. mildernder Umstände der Richter unter das gewöhnliche Minimum heruntergehen oder auf Grund strafschärfender Gründe über das Maass des Maximums hinausschreiten darf oder muss.

In allen diesen Richtungen sind die Gesichtspuncte des Gesetzgebers diejenigen einer abstracten Durchschnittsrechnung, wobei darauf gesehen wird, dass die Maxima und Minima eines durchschnittlich schwerer taxirten Verbrechens höher sind, als diejenigen eines leichteren Verbrechens, vorbehaltlich gewisser im Gesetz besonders erwähnter, sog. qualificirter und privilegirter Abartungen des Thatbestandes.

III. Der Gesetzgeber kann das richterliche Ermessen innerhalb der durch Maximum und Minimum bezeichneten Grenzen weiter oder enger bestimmen. Anders ausgedrückt: er kann Minimum und Maximum einander mehr annähern (z. B. Zwangs-

arbeit von 10 bis zu 15 Jahren), oder weiter von einander abrücken (z. B. Zuchthaus von einem bis zu 15 Jahren). Sicherlich giebt es für die eine oder die andere Methode Rechtfertigungsgründe. Mit ihren heutigen Erkenntnissmitteln kann die Theorie dafür keine Formulare aufstellen. Während das Deutsche StGB. mehrfach das richterliche Ermessen durch ungerechte Auschliessung mildernder Umstände beschränkt, erweitert es die richterliche Auswahl innerhalb des ordentlichen Strafmaasses zu einer den meisten Gesetzgebungen unbekannten Breite.[2] Schwerlich lässt sich bestreiten, dass bei sehr weit auseinander liegenden Strafbarkeitsgrenzen auf grossstaatlichen Rechtsgebieten durch zahlreiche, mit einander concurrirende Jurisdictionen, zumal solche Urtheile bezüglich der Strafzumessung unangreifbar dastehen, viele entweder objectiv ungerechte oder doch technisch fehlerhafte Strafzumessungsproducte geliefert werden. Wenn sich nicht bestreiten lässt, dass die Erfolglosigkeit des Strafvollzugs in manchen Fällen durch Strafzumessungsfehler verursacht wird, so bleibt nothwendig zu untersuchen, wie weit diese der Gesetzgebung, wie weit dem Richter zufallen. Erstere könnte vielleicht unter Umständen den Vorwurf treffen, dass sie bei Feststellung die Erfahrungen der Strafanstaltsverwaltung nicht hinreichend zu Rathe gezogen habe. In welcher Weise eine solche Untersuchung zu führen wäre, könnte nur dann näher erörtert werden, wenn eine planmässig durchgeführte Strafmaassstatistik vorläge.

IV. Was die zeitige Maximalgrenze anbelangt, so ist davon bei der Beschreibung der einzelnen Freiheitsstrafen bereits die Rede gewesen. Gegen die Zulässigkeit einer fünfjährigen Dauer der Festungshaft lässt sich wenig einwenden, obschon die Nothwendigkeit eines so hohen Termins nicht dargethan werden kann. Gegen die Ausdehnung der Zuchthausstrafe auf fünfzehn Jahre haben sich dagegen im Vorbereitungsstadium des Deutschen StGB. sehr gewichtige Stimmen vernehmen lassen. Für die Bedürfnisse gerechter Abstufung kann eine zehnjährige Maximaldauer als ausreichend erachtet werden. Würdigt man dagegen die präventiven Strafzwecke, so dürfte in der grossen Mehrzahl der übrigens ziemlich seltenen Fälle ein Verurtheilter nach einer Strafverbüssung von der Dauer eines halben Menschenalters unbrauchbar geworden sein für den Wiedereintritt in die freie bürgerliche Gesellschaft. Für die denkbar schwersten Verbrechensfälle, die hier allein in Betracht zu ziehen sind, wäre vielleicht der lebenslänglichen Verurtheilung (deren Kürzungsfähigkeit ich voraussetze) der Vorzug zu geben vor fünfzehnjähriger Freiheitsentziehung.

V. Noch wichtiger wird für die präventiven Strafzwecke die Frage der Zulässigkeit der Minima. Es ver-

steht sich von selbst, dass für alle mit Zwangsarbeit verbundenen Freiheitsstrafen das gesetzliche Minimum in Anbetracht der nothwendigen Lehrzeit nicht nach Tagen gegriffen werden darf. Ob aber im Hinblick auf diese Lehrzeit die minimale Dauer der Zuchthausstrafe richtig auf ein Jahr in Deutschland bemessen wurde, kann vom Standpuncte der Gefängnisspraxis bezweifelt werden. Nicht ohne Bedeutung für den Organismus der Strafanstalt erscheint auch die oft aufgeworfene Frage, ob es nicht rathsam sei, die Architektonik der Freiheitsstrafen so einzurichten, dass das Maximum der niederen Strafe bei dem Minimum der nächst schweren Strafe aufhören würde? Wird nach diesem Vorschlag beispielsweise das Minimum der Zuchthausstrafe in Deutschland auf zwei Jahre bestimmt, so könnte man sich mit einem Maximum von zwei Jahren für die Gefängnissstrafe sicherlich auskömmlich einrichten.

VI. Sieht man von den processualischen Anforderungen einer formalen Gerechtigkeit ab, so zeigt sich, dass wo eine Tendenz zur Rückfälligkeit angenommen werden darf, kurzdauernde Strafen ebenso schlecht wirken, wie langdauernde, woraus die Schlussfolgerung gezogen werden darf, dass auch bei zuerst eintretender Rückfälligkeit sofort auf Strafen von mittlerer Dauer (unter Ausschluss mildernder Umstände), bei nochmals wiederholten Rückfällen auf ein anders geartetes Strafmittel (worüber weiter unten) übergegangen werden sollte. Der Generalinspector der Englischen Gefängnisse bezeugt dies als seine Erfahrung, indem er die in England üblich gewordenen richterlichen Terminalstrafen von 10, 14 und 21 Jahren Zwangsarbeit bei einem Minimum dieser Strafe von 5 Jahren entschieden tadelt und mittlere Termine unter 5 Jahren vermisst. Er sagt unter Anderem: „Nach sechs oder sieben Jahren schwindet die abschreckende Macht gegenüber dem Sträflinge; es ist daher wahrscheinlich, dass diese Macht auch gegenüber solchen mehr verloren geht, die nach seiner Entlassung von ihm einen Bericht über seine Gefängnisserfahrungen vernehmen, als wenn der Gefangene entlassen worden wäre, bevor er sich an seine Lage gewöhnt hätte.“[3]

---

[1] Das hauptsächlichste Merkmal dieser Periode war die Willkür der richterlichen Strafmilderung, an welche das Franz. System der *circonstances atténuantes* (seit 1832) erinnert.

[2] Sehr viele einfache Diebstähle, die in Deutschland mit einem Tage bestraft werden können, müssen in Italien mit mindestens einem Jahre bestraft werden. Man vgl. Art. 622 *Codice penale* mit § 242 D. StGB.

[3] Sir E. Du Cane, *Punishment and prevention of crime,* S. 7.

## § 15.

## Die richterliche Strafzumessung.

Literatur: Merkel, in HH. des StR. II. 545 ff, und IV, 207 ff. — Derselbe, In der Allg. Deutschen StRZ. 1864 S. 345 ff., 1865 S. 121. — Binding, Grundriss zu Vorles. über gem. Deutsches Strafr. (3. Aufl.) S. 161 ff. — K. Röder, Ueber die strafrechtliche Zurechnung, und Zumessung, im GS. XXVI. S. 1 ff., S. 81 ff. — Medem, Ueber Strafzumessung und Strafmaass GS. XXVI. S. 590 ff. — Kräpelin, Die Abschaffung des Strafmaasses. Stuttgart 1880. — Medem, Strafzumessung und Strafvollzug. Heft I. Entwurf eines Gesetzes betr. den Vollzug der Freiheitsstrafen (S. A. aus der Zeitschr. für die ges. StRW. VII. B.) Berlin 1886. — Geyer, In HH. Rechtslexikon s. v. Strafzumessungsgründe. — A. Streng, Studien über Entwickelung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafen in Deutschland (1886) S. 150 ff. — (Aspinal, Lawrence und Rathbone) *Cumulative punishments*, in den Lond. Congr.-Verhandlungen S. 623 ff. — Graf Lamezan, Gysin, von Hamel und Pessina (als Berichterstatter für den 3. Intern. Gef.-Congress) in *Bull. de la Comm. Intern.* I. 241 ff.; I. 459; II. 229; II. 289.

I. Das relative, vom Gesetzgeber angedrohte Strafübel der Freiheitsentziehung wird durch das Strafurtheil in ein absolut bestimmtes zeitiges (oder lebenslängliches) Uebel verwandelt. An Stelle der abstracten Satzung der Diebstahlsstrafe von einem Tage mindestens bis fünf Jahre höchstens tritt die richterliche Formulirung: 14 Tage, 4 Wochen oder 6 Monate Gefängniss. Je nach dem Standpunct des Richters gilt ihm dann dieser absolut bestimmte Zusatz als gerecht, als abschreckend oder als bessernd. Im allgemeinen aber darf man in dieser absolut bestimmten Feststellung des Richters die Nachwirkungen jener Gedankenrichtung erkennen, in Gemässheit welcher das Postulat der Gerechtigkeit nur in Gestalt vermeintlich absoluter Uebel realisirbar sein sollte.

II. Fragt man, in welcher Weise das Resultat absolut normirter Freiheitsstrafe für die einzelnen Fälle zu Stande kommt, so lässt sich sagen: Unter Voraussetzung eines hoch entwickelten Rechtssinnes in der Person der Richtenden kann das Ergebniss der Strafzumessung, wenn ein Straffall gleicher Schwere von verschiedenen Gerichtshöfen desselben Grossstaats abgeurtheilt wird, kein anderes sein als objective, *bona fide* geschaffene Willkür. Es werden immer verschiedene Gerechtigkeitsquanten zum Vorschein kommen; jede einzelne dieser verschiedenen Quantitäten für den gleich schweren Fall beansprucht für sich die Präsumtion formaler Gerechtigkeit. In einem und demselben Richtercollegium kann das Strafmaass als ein äusserliches Compromiss der Stimmenzählung zwischen ganz verschiedenen Meinungen auftreten. In solchen Fällen wäre zu sagen: Als gerecht gilt dasjenige Strafquantum, welches im Wege einer Abstufungsmaschinerie von einem des persönlichen Gerechtigkeitsgefühls entbehrenden Collegium

durch 3 oder 5 Mitglieder vereinbart worden ist, die grundsätzlich ganz verschiedenen Straftheorien huldigen und statt die Strafe in Rücksicht der Person des Verbrechers zu individualisiren, dieselbe nach der Empfindung der ihn bestrafenden Richter individualisiren.

III. Das Strafgesetz vertraut blindlings dem Rechtssinn des Richters und lässt die Strafzumessungsgründe völlig unbestimmt. Was die Wissenschaft und die Theorie über Strafzumessung lehren, wird in der Praxis der Strafrechtspflege zu einem Product der Individualisirung nach dem Maassstabe richterlicher Neigungen z. B. der meistens überall constatirten Neigung, die Strafe der Gerechtigkeit zu Liebe niedriger zu bemessen, als die Anklagebehörde gegen den schuldig Befundenen beantragt hat, und höher zu fixiren, als der Vertheidiger verlangte, so dass alsdann gleichsam eine Diagonale der Kräfte zum Vorschein kommt. Auch traditionelle Uebungen spielen dabei mit. In England halten sich die Richter mit Vorliebe an die ehemaligen Transportationsfristen, wenn das Maass der Zwangsarbeitsstrafe festzustellen ist. In Deutschland waltet erwiesenermaassen in den Richtercollegien die Neigung vor, bei jedem Thatbestand das Strafquantum möglichst in der Nähe der gesetzlichen Strafminima zu suchen.[1]

IV. Eine materiell gerechte, den Zwecken des Strafvollzugs dienliche Strafzumessung zu bewerkstelligen, erscheint als eine mit den grössten Schwierigkeiten verbundene Aufgabe, bei deren Lösung bisher der Zufall eine grössere Wirkung übte, als die Gesetze der Logik oder Ethik. Man kann vom Richter nicht verlangen, dass er sich die Proportionalität aller von ihm im Laufe eines Vierteljahres festgestellten Strafmaasse vergegenwärtige. Die thatsächlichen Gründe der Strafzumessung, für sich allein genommen, sind kein Gegenstand des Beweises oder der Beschwerde. Der Richter ist in dieser Sphäre souverän. Kennt er die Persönlichkeit des Angeklagten? Giebt dessen Benehmen auf der Anklagebank sichere Anhaltspuncte für eine genaue psychologische Analyse seines Wesens? In der grossen Mehrzahl der Fälle kennt der urtheilende Richter den Angeklagten weniger genau, als die Sicherheitspolizei, die ihn beaufsichtigte, als der Untersuchungsrichter, der sich mit ihm zu befassen hatte, und als die Strafvollzugsbehörde, in deren Hände er bereits früher einmal gelangt war.

V. Die Misserfolge eines in absoluter Bestimmtheit vom Richter fehlerhaft festgestellten Strafmaasses äussern sich während des Strafvollzugs und noch mehr nach der Entlassung aus der Strafanstalt. Der Anschein der Willkür, den das richterliche Strafmaass in den Augen des Bestraften umgiebt, überträgt sich allmählich auch auf die Strafanstalt und die

gesetzliche Ordnung überhaupt. Dieser Erfahrungsthatsache entstammen in neuerer Zeit die Bestrebungen wegen der unleugbar oft vorkommenden Strafzumessungsfehler das System der richterlichen Strafzumessung überhaupt zu beseitigen und durch den Grundsatz zeitlicher Unbestimmtheit der Strafdauer in der Weise zu ersetzen, dass die Erfahrung der Strafvollzugsbehörde und die von ihr bezeugte Erfüllung der Strafzwecke über den Zeitpunct der Entlassung zu entscheiden haben würde. Insbesondere in England und in Nordamerika findet die Einführung sog. indeterminirter Sentenzen eifrige Verfechter. In Deutschland hat der Irrenarzt Kräpelin sich neuerdings zum Anwalt dieser Reformfrage gemacht.

Diese Gegner der richterlich und absolut voraus bestimmten Strafdauer können, wie in Wirklichkeit geschieht, von sehr verschiedenen Grundanschauungen ausgehen und sich schliesslich auf halbem Wege mit denen begegnen, welche eine absolut bestimmte und zwar gleichmässige Straffrist für alle Verbrecher in dem Wahne befürworteten, es könne eine hinreichende lange Anzahl von Jahren alle moralischen Gebrechen sämmtlicher Verbrecher, zumal vermittelst der Einzelhaft heilen. Vornehmlich waren es die Besserungsphilanthropen, die sich dafür aussprachen, dass jeder Verbrecher so lange festgehalten werden sollte, bis seine Besserung durch die Strafvollzugsbehörde beglaubigt werden kann. An Stelle der gleichsam tyrannischen und prophetischen Vorausbestimmung des Strafmaasses würde die nachträglich urtheilende und gleichfalls nicht unfehlbare Menschenfreundlichkeit der Gefängnissdirectoren treten, die über den Werth ihrer eigenen Leistungen gutachtlich zu urtheilen hätten, wenn sie die Entlassung eines Gefangenen befürworten sollen.

Noch zahlreicher ist die in naturwissenschaftlichen Kreisen oder bei den Criminalanthropologen hervortretende Gegnerschaft gegen die richterliche Strafzumessung. Ihre Angriffe gehen häufig Hand in Hand mit der Leugnung der menschlichen Willensfreiheit und der Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers, so dass der Gerechtigkeitszweck durch präventive Gesichtspuncte gänzlich verdrängt wird. Ob der Strafvollzug überall durch die Einführung völlig arbiträrer Strafdauer gehoben werden dürfte, ist zu bezweifeln, zumal, wenn man erwägt, dass die Autorität der Strafverwaltungen wenigstens zum Theil auf ihrer gesetzlichen Gebundenheit beruht.

V. Dass der strafenden Gerechtigkeit nur der formalistische Ausdruck einer vom Richter absolut ausgedrückten Quantität der Freiheitsstrafe zu entsprechen vermöge, ist eine Behauptung, die sowohl durch die Rechtsgeschichte, als auch durch die Verallgemeinerung der im nächsten Paragraphen zu erörtenden bedingten Entlassung widerlegt wird. Ganz im

Gegentheil drängt die Erfahrung der neuesten Zeit dahin, bei der Bestimmung des Strafmaasses die dem Richter innewohnende unzulängliche Kenntniss der subjectiven Schuldstufen durch die nachträgliche Mitwirkung der Strafvollzugsbehörden zu ergänzen. Was bei dem verurtheilenden Richter nur unsichere Vermuthung sein kann, muss durch nachträgliche Beobachtung des schuldig Gesprochenen in der Strafanstalt bewahrheitet werden. Demgemäss empfiehlt sich:

a) Relative Formulirung des richterlichen Strafmaasses nach einem Minimum und einem Maximum der Strafdauer bei allen nicht ganz kurzen Strafterminen. Alle eine Woche oder einen Monat übersteigenden Strafquanten sollten so verstanden werden, dass die Vollstreckung facultativ nach Ablauf von $^2/_3$ oder $^3/_4$ der Strafdauer beendigt werden kann. Dass diese nachträgliche Reduction den pädagogischen, disciplinaren und individualisirenden Aufgaben des Strafvollzugs zu Statten kommen würde, unterliegt keinem Zweifel. Ganz abgesehen davon, könnte man diese Einrichtung als ein Strafmaassberichtigungsverfahren ansehen, bei welchem nur das nothwendig zu vollstreckende Minimum Rechtskraft erlangt. Amerikanische Gesetze (sog. *commutation laws*) gestatten ein solches Verfahren.

b) Daneben könnte in Frage kommen, ob nicht auch in den höheren Instanzen der Gerichtsbarkeit zum Zwecke der Abrundung der Strafquanten und im Interesse grösserer Gleichmässigkeit auf eingelegte Beschwerde des Verurtheilten eine Revision des Strafmaasses zugelassen werden sollte, welche nach dem Ablauf der halben Strafdauer angebracht und nach Anhörung der Gefängnissbehörde erledigt werden könnte. Wie das neue Wiederaufnahmeverfahren im Strafprocess beweist, sollte der Grundsatz der Rechtskraft zum Nachtheil des Verurtheilten möglichst wenig formalistisch gehandhabt werden.

VI. Gänzlich unangebracht sind die festen und unabänderlichen, vom Richter normirten Strafmaassstäbe für die Angehörigen der sog. Verbrecherclasse, d. h. für wiederholt Rückfällige und mehrmals verurtheilte Gewohnheitsverbrecher. Hier entscheiden die Gesichtspuncte, die bereits oben im Zusammenhange mit den Straftheorien dargelegt worden sind. Die Gesetzgebung in Deutschland wälzt durch Nichtbeachtung der ersten Rückfälle uud die Anerkennung eines „freien" richterlichen Ermessens auch in diesem Stücke eine wahrhafte Sisyphusarbeit auf die Strafanstalten.[2] Hier bleibt nichts anderes übrig, als Strafen entweder von lebenslänglicher oder unbestimmter Dauer mit dem Endpuncte einer offen gelassenen Rehabilitation, deren Bedingungen genau festzustellen wären. Will man aber auch hier aus rein formalistischen Bedenken von

der richterlichen Feststellung der Strafzeit nicht abstehen, so kämen Entmündigung oder effective Strafvormundschaft in Verbindung mit präventiven Unterkunftsanstalten nach verbüsster Strafe in Betracht.

---

[1] In Bayern betrugen (1882) nur 10,9 % aller Art erkannte Zuchthausstrafen über 5 Jahre. 84,9 % aller erkannten Gefängnissstrafen waren nicht über 3 Monate. (Streng, Studien S. 158.)

[2] Wunderbare Beispiele der Strafmilde (oder beinahe sträflicher Milde) citirt die Statistik des Preuss. Ministeriums des Innern 1884—1885 S. 41. Zum Beispiel (aus einer sehr langen Liste): Ein Sträfling in Rawitsch beim 7. Diebstahl zu 4 Wochen, beim 8. Diebstahl zu 6 Wochen; ein Sträfling ebendaselbst beim 13. Diebstahl zu 3 Monaten, beim 5. Betruge (seine 23. Bestrafung) zu 1 Jahr Gefängniss!! — Ein Sträfling in Breslau in 11 Diebstahlsfällen: 14 Tage, 4 Wochen, 3 Tage, 1 Woche, 4 Monate, 3 Monate, 6 Monate, 1 Jahr, 9 Monate, 1 Jahr Gefängniss, zuletzt endlich (die 30. Verurtheilung) 1 Jahr 6 Monate Zuchthaus.

---

## § 16.

## Bedingte Entlassung.

Literatur: Historisches: Parlamentsbericht von 1838 *on transportation.* — Mittermaier, Gefängnissverbesserung (1858) S. 142 ff. — v. Holtzendorff, Die Deportationsstrafe und die Verbrechercolonien der Engländer und Franzosen. Leipzig 1859. S. 295 ff. — Derselbe, Die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und die bedingte Entlassung der Sträflinge. Leipzig 1861. — Van der Brugghen, *Études sur la système pénitentiaire Irlandais.* 1864. — Pols, In den Verhandlungen des Stockholmer Congresses I. annexes 60. — Bauer, Eine Stimme aus Baden über Revision des Deutschen StGB., insbesondere über Beurlaubung der Strafgefangenen. Mannheim 1874 (Gegen bed. E. s. auch Schwarze, Commentar zum RStG. 3. Aufl. S. 96.) — Van Duyl, *De voorwardelyke Invrijheidstelling, historisch on kritisch beschouwd.* Leiden 1881. — Berner, Lehrbuch (1886) S. 201 ff. — Du Cane, *The punishment and prevention of crime-London 1885.* S. 131. — Cave, *La libération provisoire en Angleterre* BSG. p. 67 ff. — *RDC.* VII. p. 579, VIII. p. 16 ff. — P. Nocito, ebend. VIII. 313, 417. — Soret de Boisbonnet, Im BSG. 1880 S. 876. — Proust, *Compte rendu de l'enquête sur la libération conditionelle.* BSG. 1883 p. 674 ff. — Rivière, *La libération conditionelle en Serbie et en Croatie,* in BSG. 1885. p. 232 ff. — Verhandlungen des Londoner Intern. Gefängniss-Congresses (von Pears) S. 416 ff.

I. Die bedingte Entlassung der Gefangenen (auch vorläufige Entlassung oder Beurlaubung genannt) entstammt administrativen Zweckmässigkeitsgründen und dem Begnadigungsrecht der Australischen Regierungsbehörden, welche transportirten Verbrechern einen Urlaubsschein ausfolgten *(ticket-of-leave)*, sich damit der Unterhaltskosten für Gefangene entledigten und den Beurlaubten unter gleichzeitiger Einrichtung einer Polizeiaufsicht ermöglichten ihrem Erwerb nachzugehen. Durch die Parlamentsacte 2. und 3. Wilhelm IV. cap. 62 s. 2 ward

diese Praxis legalisirt.[1] Die bedingte Entlassung bildete somit einen Bestandtheil desjenigen Systems der Transportationsstrafe, das man in Australien als Assignationssystem bezeichnete. In das Europäische Strafrecht gelangte das Institut durch Crofton und den Irischen progressiven Strafvollzug. Mittermaier gab den continentalen Criminalisten zuerst Nachricht von der neuen Einrichtung. Die erste theoretisch principielle Begründung lieferte v. Holtzendorff in seiner 1861 erschienenen Schrift über die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen, wonach sich die bedingte Entlassung ihre Annahme im Königreich Sachsen erwirkte.[2] Ueber die gegenwärtige Verbreitung des Instituts in der Schweiz, Italien, Oesterreich, Ungarn, Croatien und den Niederlanden berichtet van Duyl. Seitdem ist die *libération conditionelle* auch in Frankreich durch Gesetz vom 14. August 1885 eingeführt worden.[3] In Deutschland beziehen sich auf die bedingte Entlassung die §§ 23 bis 26 des RStGB.

II. Dass die bedingte Freilassung aus dem entlegensten Welttheile nach Europa einwanderte und sich in allen Culturländern einbürgerte, ist eine der interessantesten Erscheinungen des internationalen, in der Gefängnissreform wirksamen Ideenprocesses und beruht nicht auf den Zufälligkeiten des menschlichen Nachahmungstriebes, sondern auf der sich immer mehr verallgemeinernden Erkenntniss, dass in jenem rein praktischen Auskunftsmittel der Englischen Colonialbehörden, ein tiefer liegender Kern der Gerechtigkeit zur Erscheinung kam.

Der bedingten Entlassung hat es nicht an Gegnern, zumal unter den eifrigsten Anhängern der Einzelhaft, gefehlt. Manchen waren von vornherein alle Bestandtheile des progressiven Systems verdächtig. Andere stiessen sich an dem vermeintlichen Widerspruch gegen die reine formalistische Rechtskraft eines richterlichen Strafurtheils. Endlich fehlte es auch nicht an solchen, welche meinten, die Reinheit der Strafidee werde getrübt, wenn man an Stelle der Motive der Reue und der freiwilligen Umkehr von der Bahn des Bösen eine äusserliche Zeitgewinnberechnung auf Grundlage eines Entlassungsversprechens treten lasse. Alle diese theoretischen Bedenken wurden durch den Erfolg der neuen Einrichtung widerlegt. Ihre Verbreitung beruht ganz wesentlich auf dem Umstande, dass bedingte Entlassung mit jedem zweckmässig durchgeführten Haftsystem vereinbar ist und sich dem reinen Einzelhaftsystem ebenso gut anpassen lässt, wie dem progressiven Strafvollzug, dessen historische Bedeutung schon dann gesichert wäre, wenn er nichts anderes von sich zu rühmen hätte, als das Verdienst, die bedingte Entlassung ins Leben eingeführt zu haben. Im Uebrigen muss auch hier daran erinnert werden, dass es ganz verkehrt vom Standpuncte der Pädagogik sein würde, wenn man die besseren Keime der

Sträflingsnatur lediglich mit dem Kant'schen kategorischen Imperativ nackter Pflichterfüllung zu befruchten meint. Ist Eigennutz die breiteste Quelle der meisten Verbrechen, so predigt die bedingte Entlassung die dem Missethäter greifbare Lehre, dass das Gute auch gleichzeitig das wahrhaft Nützliche ist.

III. In Australien und Grossbritannien war die bedingte Entlassung ursprünglich als ein Ausfluss Königlicher Gnade gedacht und als solcher in dem Entlassungsformular zum Ausdruck gelangt. Ebenso war im Königreich Sachsen verfahren. Geht man davon aus, dass einerseits bedingte Entlassung als ein regelmässiges ständiges Mittel des Strafvollzugs bei allen nicht zu kurzen Freiheitsstrafen verwerthet werden sollte, andererseits aber der Gnade des Staatsoberhauptes am besten ihr Charakter als ausserordentliche, regelmässig nicht zu erwartende Mildthätigkeit bewahrt würde, so erscheint es grundsätzlich richtiger, in der bedingten Entlassung ein Justiverwaltungsgeschäft zu erkennen und davon auszugehen, dass das Strafgesetz darin ein Strafmaassberichtigungsverfahren legalisiren wollte, wobei der Besserungszweck besonders beachtet wird.[4] Dieser, wie es scheint, richtigen Auffassung ist der Gesetzgeber in Deutschland gefolgt.

Berner definirt die bedingte Entlassung: die Freilassung eines Strafgefangenen (d. h. in Deutschland eines Zuchthaus- oder Gefängniss-Gefangenen), der seine Strafzeit noch nicht beendet hat, mit der Clausel, dass er bei schlechter Führung (d. h. vor dem endgültigen Ablauf seiner Strafzeit) sofort in die Anstalt zurückgeführt werden solle, um den ganzen Rest seiner Strafzeit zu verbüssen (der ihm bei guter Führung während der Entlassungsperiode nachgesehen wird).

IV. Die positiv rechtlichen Vorschriften des Deutschen StGB. sind folgende:

a) Vorausgesetzt wird eine Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe von mehr als einjähriger Dauer, von der absolut genommen mindestens ein Jahr, relativ genommen, drei Viertheile verbüsst sein müssen. Durch diese Formulirung sind also lebenslänglich erkannte Freiheitsstrafen ausgeschlossen, was Berner mit Recht missbilligt. Die effective Minimaldauer des richterlich erkannten Strafmaasses muss also 1 Jahr 4 Monate betragen.[5]

b) Der Sträfling muss der bedingten Entlassung zustimmen — eine Bedingung von etwas problematischem Werth.

c) Die Entlassenen müssen sich während ihrer Haftzeit gut geführt haben.

d) Sie werden bei schlechter Führung oder bei geschehener Zuwiderhandlung gegen die Bedingungen der Entlassung auf Grund eines Widerrufs zur nachträglichen Ver-

büssung der vollen, richterlich erkannten Strafdauer eingezogen.

V. Die Begriffe „guter“ oder „schlechter“ Führung sind einer streng juristischen Auslegung nicht fähig, denn die Ausdrücke gut, mittelmässig oder schlecht gehören hier der Pädagogik an. Vom Standpuncte der obersten Justizverwaltungsbehörde, welche die vorläufige Entlassung zu beschliessen und eventuell zu widerrufen hat, werden gleichmässige Kriterien der Beurtheilung aufzustellen sein, um den einzelnen Strafanstaltsbehörden die Bildung eines Urtheils zu erleichtern. Dabei wird man nach der Intention des Gesetzes und nach allgemeiner Zweckmässigkeitsvorsicht davon ausgehen können, dass ein blosses, von Disciplinarstrafen verschont gebliebenes Verhalten des Sträflings als ein gutes noch nicht gelten kann, andererseits aber auch die Annahme eines schliesslich guten Verhaltens durch leichte Disciplinarstrafe nicht ausgeschlossen werden sollte. Das Irische System beruht bekanntlich auf einer förmlichen Constatirung des guten Verhaltens durch eine während der Prüfungszeit eintretende Polizeiaufsicht, von welcher im RStGB. nichts gesagt ist, die aber auch in der Deutschen Praxis als wesentliches Complement der ganzen Einrichtung Aufnahme fand und dem Entlassenen weitergehende Beschränkungen auferlegen kann, als die gesetzliche Nebenstrafe der Polizeiaufsicht thun darf. Obwohl die Vollzugsvorschriften für die vorläufige Entlassung in Preussen, Bayern, Baden und Württemberg meistentheils übereinstimmen, wäre es grundsätzlich doch fraglich, wo für die Principien die Grenzlinie zwischen Verwaltungsermessen und gesetzlich geordneter Strafrechtspflege zu ziehen ist, und ob nicht in einem Strafvollzugsgesetze über die wichtigsten Regeln der Ausführungsweise Bestimmungen zu treffen seien. Die Frage z. B. ob die vorläufige Entlassung auch auf Rückfällige ausgedehnt werden sollte, bedarf einer grundsätzlichen Lösung durch das Gesetz.[6]

VI. Bezüglich des Verfahrens ist zu bemerken, dass die Gefängnissbehörde vorher gehört werden und nach der Natur der Dinge auch als Antrag stellendes Organ vorausgesetzt werden muss.[7] Die Grundsätze, nach denen hierbei verfahren wird, sollten den Gefangenen überall bekannt gegeben werden. Von der Gefängnissverwaltung gelangen die Entlassungsanliegen durch die Staatsanwaltschaft oder Oberstaatsanwaltschaft[8] an die höchste Justizverwaltungssstelle. Mit Recht hebt neuerdings Berner hervor, dass ein ordnungsmässig gestellter Antrag nicht deswegen abgelehnt werden dürfe, weil das richterlich erkannte Strafmaass zu niedrig befunden wurde. Was den Widerruf anbelangt, so wird anzunehmen sein, dass dessen Verfügung nicht blos von der Polizei, sondern auch

von jeder Verwaltungsstelle oder sogar von Privatpersonen beantragt werden kann. Immerhin muss, da Irrungen möglich sind, das dem Entlassenen zur Last gelegte schuldhafte Verhalten, wenn dadurch der Widerruf gerechtfertigt sein soll, irgendwie, obschon in formloser Weise, festgestellt werden. Wurde der Entlassene vorher verwarnt, so muss zum Widerruf auch verdächtiges Benehmen genügen. Aus dem Zusammenhange der Dinge ist zu entnehmen, dass der einmal Entlassene während derselben Strafverbüssung nicht zum zweitenmale entlassen werden darf, wenn er nicht etwa nachzuweisen vermag, dass der Widerruf durch einen Irrthum zu seinem Nachtheil, etwa auf Grund einer Personenverwechselung motivirt wurde. Die Mittheilung der Widerrufsgründe vor der Wiedereinlieferung in die Strafanstalt erscheint daher der Billigkeit entsprechend. Als häufigste Widerrufsgründe kommen in Betracht: Arbeitsscheu, Rückfälligkeit, verdächtiger Umgang, mangelnder Nachweis eines ehrlichen Lebenswandels, Zuwiderhandlung gegen polizeiliche Controlvorschriften. Dagegen kann die Begehung irgend einer beliebigen Uebertretung aus Fahrlässigkeit nicht ausreichend erachtet werden. Begeht der vorläufig Entlassene ein neues Delict, so wird, soweit die örtlichen Umstände der Jurisdiction es gestatten, zu seinen Gunsten angenommen werden dürfen, dass Untersuchungshaft und Strafhaft nach eingetretenem Widerruf mit einander verbunden werden dürfen. Die Vermeidung eines mehrmaligen Transportes zwischen Straf- und Untersuchungsgefängniss fällt dann vielmehr ins Gewicht. Uebrigens sind die Transporttage in die Strafdauer einzurechnen.

VII. Was die praktische Anwendung der bedingten Entlassung anbelangt, so kann dieselbe allerdings — und dies ist ein Uebelstand — je nach den wechselnden Auffassungen der höchsten Administrativbehörden bald freigebig, bald rigoros gehandhabt werden. Letzteres scheint namentlich in Preussen der Fall zu sein. Nach der letzten Statistik der vom Minister des Innern ressortirenden Strafanstalten wurden im Laufe des Jahres 1884—1885 372 Anträge der Gefängnissverwaltung behandelt. Davon fanden 216 Genehmigung, während 136 abgelehnt wurden, obwohl im Kalenderjahr 1884 nur dreimal ein Widerruf in Gemässheit von § 24 des StGB. erfolgt war.[9] In England rechnet Du Cane eine Ziffer von 2000 Beurlaubten, was auf eine freigebige Anwendung des Urlaubsscheines deswegen hinweist, weil dort die Ziffer der mit Strafknechtschaft Bestraften weitaus niedriger ist, als die Zahl der Preussischen Zuchthausgefangenen, und das Minimum der Englischen Zwangsarbeit fünf Jahre beträgt.

[1] Du Cane, a. a. O. R. 131.

[2] Diese historische Notiz stützt sich auf mündliche Mittheilung des Gen.-Staatsanwalts v. Schwarze, der seinerseits den König Johann auf die bedingte Entlassung aufmerksam machte. — Ueber die ehemalige K. Sächsische Einrichtung s. denselben Autor in RSG. (a. a. O.).

[3] Den Text giebt auch das *Bull. de la Comm. P. J. Nouv. Série* (1887) S. 137. Der besonders wichtige Artikel 2 lautet: *Tous condamnés ayant à subir une ou plusieures peines emportant privation de la liberté peuvent, après avoir accompli trois mois d'emprisonnement, si les peines sont inférieurs à six mois, ou dans le cas contraire la moitié de leur peines être mis conditionellement en liberté; s'ils ont satisfait aux dispositions règlementaires fixées en vertu de l'article premier.* — Den von Berner namhaft gemachten Ländern ist noch Serbien hinzuzufügen, wo die bedingte Entlassung seit 1869 eingeführt ist; desgl. Japan, dessen strafrechtliche Bestimmungen in diesem Stücke dem D. StGB. nahekommen (S. St. S. G. P. 1884 p. 329 ff.) Die bedingte Entlassung, auch auf lebenslänglich Verurtheilte anwendbar, ist daselbst seit 1. Januar 1882 in Kraft.

[4] In Frankreich ist es das Ministerium des Innern, das die *libération cond.* spendet und widerruft: eine Consequenz der dortigen Vollzugsorganisation.

[5] Wenn der Richter die Interessen des Strafvollzugs und des Angeklagten berücksichtigen wollte, womit gleichzeitig dem Präventivzwecke Vorschub geleistet sein würde, sollte also der Strafsatz von 1 Jahr 4 Monaten vor dem nur einjährigen Strafsatz thunlichst bevorzugt werden.

[6] Sehr beachtenswerth sind hierbei die Bestimmungen des Französischen Gesetzes vom 14. August 1885 Art. 2, Abs. 5, im Zusammenhang mit der Relegationsfrist. In ähnlicher Weise sollte die Widerruflichkeit auf die Dauer derjenigen Zeit erstreckt werden, während welcher bei Rückfälligen auch Polizeiaufsicht eintreten kann.

[7] Das Nähere bez. Preussens s. die gemeinschaftliche Verfügung der beiden Ressortministerien am 21. Januar 1871 (J. M. Bl. S. 34). Der Gefangene kann aber ein Gesuch an die Gefängnissdirection stellen.

[8] Betr. die Oberstaatsanwaltschaft s. die Preussische Verfügung vom 14. Aug. 1879 (J. M. Bl. S. 237).

[9] Statistik der zum Ressort des Königl. Preuss. Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefängniss-Anstalten (Berlin 1886) S. 36.

---

## § 17.

## Berechnung der Strafdauer.

Literatur: Keyssner, Berechnung der Monatstrafen bei Strafunterbrechung. GS. XXVII. S. 558. Für die Praxis vgl. auch unten B. VI. Abschnitt 3 § 3.

I. Die Berechnung der zeitlichen Dauer für die Freiheitsstrafen ist eine keineswegs einfache Operation. Insbesondere haben die Bestimmungen des D. StGB. zu mannigfachen Auslegungsstreitigkeiten Anlass gegeben. Diese Berechnungen anzustellen oder festzusetzen, ist theils Sache des richterlichen Amtes, theils Aufgabe der Strafvollzugsbehörde. Man kann unter diesen verschiedenen Operationen unterscheiden:

a) Umrechnungen, wenn es sich, wie bei der einheitlichen Festsetzung einer Gesammtstrafe für eine Mehrheit strafbarer Handlungen verschiedener Qualität um die Ueber-

setzung oder Verwandlung einer minder schweren Strafe in eine andere, schwerere handelt (z. B. von Gefängniss in Zuchthaus). Die Proportion der drei Stufen: Festungshaft zur schweren Gefängnissstrafe und hinwiederum dieser zur Zuchthausstrafe ist vom Gesetzgeber wie 3 : 2 normirt.[1] Die technischen Regeln der Praxis können hier übergangen werden, weil sie mit dem Strafvollzug positiv nichts zu thun haben. Der Grund dieser Umrechnungen liegt in der Erwägung, dass es im Allgemeinen unzweckmässig ist, einen Verurtheilten zur Verbüssung mehrerer nach einander zu vollstreckender Freiheitsstrafen verschiedener Art von einer Anstalt in die andere zu transportiren.

b) Anrechnungen, mit dem Effecte einer materiellen Verkürzung einer nominell in Gemässheit des Gesetzes ausgesprochenen Freiheitsstrafe.

c) Abrechnungen, mit dem Effecte, dass eine bereits im Vollzugsstadium befindliche Freiheitsstrafe über diejenige Dauer hinaus erstreckt wird, welche sie gehabt haben würde, wenn sie ununterbrochen vollzogen worden wäre. Ehe von den Anrechnungen und Abrechnungen die Rede sein kann, ist von der allgemeinen Computation zu sprechen.

II. Ueber die gesetzliche Berechnungsweise ist in Deutschland bestimmt, dass der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet wird. Daraus ergiebt sich von selbst: die Entlassung des Gefangenen muss stets um dieselbe Stunde erfolgen, in welcher seine Annahme geschah.[2] Die Berechnung des Jahres nach der Kalenderzeit führt zu manchen kleinen Ungleichheiten, wenn es sich um ein Schaltjahr handelt. Erheblicher sind solche Unebenheiten bei der Berechnung der Monate. Hier können sich zwischen Februar und anderen Monaten Differenzen bis zu 3 Tagen ergeben, also ein Unterschied von 10 Procent im Zeitmaass. Es wäre daher angemessen gewesen, die Monate gleichmässig nach 30 Tagen zu berechnen. Olshausen bemerkt, es sei nicht zweckmässig eine Freiheitsstrafe von einem Monat oder wenigen Monaten zu erkennen. Die Formulirung des Strafmaasses nach Wochen und Tagen würde den Vorzug verdienen. Das gilt jedoch nicht für die Zuchthausstrafe, die nicht nach Wochen, sondern nur nach vollen Monaten bemessen werden darf (StGB. § 19).

Um der Administration der Strafanstalten eine richtige Berechnung *a momento ad momentum* zu ermöglichen, muss bei protokollarischen Aufnahmen die Stunde des Eintritts in die Strafanstalt oder auch die Stunde für die Abgabe solcher Erklärungen constatirt werden, welche für den Beginn der Strafhaft maassgebend sind. Der Beginn der Strafhaft geschieht entweder in der Strafanstalt oder ausserhalb der-

selben, letzteres aber nur auf Grund des Anrechnungsverfahrens.

III. Was die Anrechnung anbelangt, so kann der Richter eine erlittene Untersuchungshaft ganz oder theilweise auf die Freiheitsstrafe anrechnen, vorausgesetzt, dass die Untersuchungshaft wegen desselben Thatbestands verhängt wurde, wegen dessen eine Verurtheilung erfolgt. Der Grundsatz der Anrechnung entspricht um so mehr der Billigkeit, als von manchem angesehenen Juristen auch directe Entschädigung wegen schuldlos erlittener Untersuchungshaft befürwortet wird.[3] In einem Falle muss Anrechnung eintreten und zwar unverkürzt im vollen Umfange: wenn der Verurtheilte nach Fällung des Urtheils in der Untersuchungshaft verbleibt, nachdem er auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen oder nachdem die Einlegungsfrist abgelaufen, ohne dass er eine Erklärung abgegeben hätte (§ 412 StPO.).[4] Mit Einverständniss der Strafvollzugsbehörde kann sogar diejenige Untersuchungshaft als Fortsetzung der Strafhaft angesehen und folglich angerechnet werden, die ein in Strafhaft befindlicher Delinquent erleidet.

Angerechnet werden im Vollzugsstadium selbstverständlich auch diejenigen Zeitabschnitte, während welcher der volle Rechtsinhalt der Strafe z. B. der Arbeitszwang wegen eintretender Krankheit des Sträflings nicht realisirt werden kann, oder der Verurtheilte wegen eingetretener Geisteskrankheit das Bewusstsein seiner Strafpflichtigkeit verlor. Dies gilt für Krankheiten aller Art, schlechthin sogar dann, wenn der Verurtheilte in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht wurde. Dagegen würde diese Anrechnung nicht zulässig sein, im Gegentheile Abrechnung dieser Zeitfrist nothwendig werden, wenn der Verurtheilte die Ueberführung bewerkstelligt und sich in der Absicht, dem Vollzuge zu entgehen, eine Krankheit selbst zuzog. Die Entscheidung darüber, ob diese anscheinende Voraussetzung vorliegt, muss aber vom Richter ausgehen und von der Staatsanwaltschaft beantragt werden.

IV. Eine nachträgliche Reduction rechtskräftig gewordener Strafzumessungsacte ist möglich, wenn in Gemässheit des § 492 StPO. durch nachträgliche gerichtliche Entscheidung eine Gesammtstrafe gegen jemand ausgesprochen wird, der durch verschiedene rechtskräftig gewordene Strafurtheile zu mehreren Strafen verurtheilt wurde, ohne dass dabei die anwendbaren Gesetzesbestimmungen über sog. Concurrenz (§ 79 des StGB.) in Betracht gezogen würden.

---

[1] Also 8 Monat Zuchthaus = 12 Monat Gefängniss- = 18 Monat Festungshaft. Medem erklärt sich gegen diesen Modus. Man sollte allerdings unterscheiden, ob neben der Gefängnissstrafe Ehrenstrafen verhängt sind. Ist jemand bereits einmal mit Zuchthausstrafe belegt worden, so kann man nicht sagen, dass für solche die zweite Zuchthausstrafe schwerer sei, als eine gleich lange Gefängnissstrafe. Von den Ehrenfolgen abgesehen, steht sich Gefängniss und Zuchthaus (bei längerer Dauer) gleich. Die oben angedeutete Progression dient daher nur dem Zwecke, der fictiven Gradunterscheidung einen praktischen Ausdruck zu geben.

[2] Im Interesse des Dienstes ist durch das Preuss. Reglement für die Gefangenen der Justizverwaltung am 16. März 1881 bestimmt, dass die Entlassung der Gefangenen, wenn das Ende der Strafe in die Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens fällt, schon am Abend um 7 Uhr zu bewirken ist, dass aber dem Gefangenen auf seinen Wunsch das Verbleiben in der Anstalt bis am nächsten Morgen zu gestatten ist.

[3] Mehrere Schweizerische Cantonalgesetzgebungen verordnen Entschädigungspflicht für unschuldig erduldete Untersuchungshaft. Einfachen Lebensverhältnissen mag das entsprechen. Für die complicirten Verhältnisse anderer Gross- und Industriestaaten dürfte dieser Gedanke der obligatorischen Entschädigung undurchführbar sein. Dies schliesst nicht aus, dass civile oder strafrechtliche Verantwortlichkeit für fahrlässig verhängte oder verlängerte Untersuchungshaft anerkannt werden sollte.

[4] Ueber die Frage, ob Anrechnung eintrete, wenn der Angeklagte das RM. der Revision eingelegt hatte und das Strafurtheil dann durch Verkündung des Urtheils der Revisionsinstanz rechtskräftig wird s. Meves in HH. des Strafprocesses II. S. 484 (gegen die Anrechnung). Für die Anrechnung: Dalcke und Genzmer Handbuch S. 62.

---

## § 18.

## Rechtliche Hindernisse und Einstellung des Strafvollzugs.

I. Der von Rechtswegen eingeleitete Strafvollzug eines rechtskräftigen Erkenntnisses kann einen Aufschub erleiden oder zum Stillstand gebracht werden. Dies geschieht beispielsweise in dem Falle, wo ein Urtheil gegen einzelne Mitangeklagte die Rechtskraft beschreitet, während es von anderen hinterher erfolgreich mit der Revision angegriffen wurde. Alsdann wird die bereits eingetretene Rechtskraft auch bezüglich derjenigen aufgehoben, welche sich beruhigt hatten. Im Hinblicke auf diese Möglichkeit empfiehlt Dalcke auch hinsichtlich derjenigen Angeklagten, welche die Revision nicht eingelegt haben, eine Strafvollstreckung von Amtswegen nicht zu verordnen, wohl aber ihrem Gesuche um Strafvollstreckung stattzugeben.[1] Die bereits begonnene Strafvollstreckung muss jedenfalls eingestellt werden.

II. Aufschub und Einstellung des Strafvollzugs sind auch möglich, wenn das Gericht einem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens stattgegeben hat, doch muss in dieser Hinsicht eine ausdrückliche Entscheidung ergehen. Da sich derjenige, welcher Wiederaufnahme beantragt und erlangt hat, so



sollte ihm, da er sich in analoger Lage befindet wie ein Untersuchungsgefangener, auch bei fortdauernder Strafhaft, bis zur endgültigen Entscheidung der Sache von Rechtswegen der Verkehr mit seinem Vertheidiger nicht verschränkt werden.

Auch wäre es zweckmässig, dass die Gefängnissvorstände verpflichtet würden von Amtswegen alle zu ihrer Kenntniss gelangenden Umstände (z.B. Schuldbekenntnisse eines Sterbenden), woraus die Verurtheilung eines Unschuldigen gefolgert werden könnte, dem interessirten Gefangenen und der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

III. Ein rechtliches Hinderniss der Vollstreckung bildet der Ablauf der in den Strafgesetzgebungen für die Verjährung der Strafurtheile gesetzten Zeitfristen, welche in Deutschland (§ 71 StGB.) je nach der Schwere der erkannten Strafe zwischen 30 und 2 Jahren abgestuft sind.

Durch die Gerichtspraxis ist eine Reihe von Streitfragen entschieden worden:

A. Ist eine Gesammtstrafe wegen mehrerer Delicte (nach §§ 74. 79 StGB. oder 492 StPO.) erkannt worden, so richtet sich die Verjährungsfrist nach der Gesammtstrafe, nicht nach den in ihr summirten Einzelstrafen.

B. Ist in dem Strafurtheil eine Freiheitsstrafe durch die erlittene Untersuchungshaft für theilweise verbüsst erachtet, so ist die ganze erkannte Strafe einschliesslich des darauf angerechneten Theiles zum Maassstab zu nehmen.

C. Ist eine Geldstrafe erkannt, so bestimmt sich nach ihrer Höhe auch die Verjährungsfrist, also nicht nach der für den Unvermögensfall substituirten Freiheitsstrafe.

D. Für die Verjährung der Nebenstrafen ist die Verjährung der Hauptstrafe maassgebend.

IV. Wenn der Fall eintritt, dass ein Gefangener eine persönliche Verwechselung darthut, nachdem er sich selbst gemeldet, um an Stelle eines andern eine Strafe zu verbüssen, so muss der Gefängnissvorstand bei völliger Gewissheit die Strafhaft aufheben, der Anklagebehörde aber vor der Entlassung Gelegenheit geben sich schlüssig zu machen, ob der bisher Bestrafte in Untersuchungshaft wegen eines ihm etwa zur Last fallenden Täuschungsdelictes behalten werden soll.

V. Der Vollzug der Freiheitsstrafe (oder auch jeder andern Strafe) wird gehemmt oder muss eingestellt werden, wenn Begnadigung[2] erfolgt.

Das Begnadigungsrecht steht in Deutschland zu: entweder dem Kaiser für gewisse Reichsjustizstrafen in anderen Sachen aber dem Landesherrn desjenigen Staates, welchem das in erster Instanz erkennende Gericht angehört, oder in geringfügigen Sachen denjenigen höhern Amtsstellen, welchen die

Ausübung der Begnadigung delegirt worden ist. Durch Begnadigung kann eine Strafe völlig oder theilweise erlassen oder durch Substitution einer geringern Strafe umgewandelt werden. Dagegen ist es nie zulässig einzelne, gesetzlich normirte Bestandtheile bestimmter Strafen im Wege der Begnadigung auszuscheiden, z. B. einen Zuchthaussträfling von der Ueberweisung unter den Arbeitszwang zu befreien.

Die blosse Einreichung des Begnadigungsgesuches ist im Allgemeinen kein rechtliches Hinderniss gegen den Vollzug der Freiheitsstrafen, doch sprechen anerkannte Billigkeitsgründe für einen Aufschub, wenn die erkannte Freiheitstrafe unwiederbringliche Nachtheile (z. B. an der Ehre) im Gefolge haben würde. Eine besondere Berücksichtigung verdienen auch solche Fälle, wo Geschworene oder Richtercollegien gleich nach der Verurtheilung beschliessen, ein Begnadigungsgesuch einzureichen. Was das Verfahren in Gnadensachen anbelangt, so fehlt es in Deutschland an reichsrechtlichen Vorschriften. Als selbstverständlich darf aber vom Standpuncte der Theorie angenommen werden, dass die Gefängnissvorstände über die Begnadigungsgesuche der Gefangenen gehört werden müssen, dass sie selbst Anträge stellen können, aber nicht berechtigt sind, Gnadengesuche der Gefangenen zurückzuhalten. Andererseits empfiehlt sich auch eine schützende Bestimmung, wonach abgeschlagene Gnadengesuche vor Ablauf einer bestimmten Frist nicht wiederholt werden dürfen.

VI. Begeht ein Gefangener während seiner Detention in der Strafanstalt ein neues Verbrechen, so kann Untersuchungshaft unter den obwaltenden Umständen den Vorrang vor der Strafhaft in der Weise erlangen, dass die Abführung in ein Untersuchungsgefängniss vom Richter angeordnet wird. Ein höchstgerichtliches Urtheil vom 6. November 1880 bestimmt, dass die gegen einen in Strafhaft befindlichen Angeklagten wegen eines andern Delictes verhängte Untersuchunghaft die Strafhaft unterbricht, wenn nicht die Strafvollstreckungsbehörde mit der Fortsetzung des Strafvollzugs einverstanden ist.

VII. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt. Dasselbe gilt von anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht (StPO. § 487). Wie zu verfahren ist, wenn der Verdacht der Simulation besteht, lässt das Gesetz ungesagt. Anzunehmen ist daher, dass in solchen Fällen die Strafvollzugsbehörde die Wahl hat, ob sie den Verurtheilten unter genügenden Vorsichtsmaasregeln gegen eine etwa beabsichtigte Flucht ärztlich observiren lassen oder mit dem Strafvollzug beginnen lassen will, da Simulanten zuweilen auch ohne ärztliche Mitwirkung von Strafanstaltsbeamten entlarvt werden können.

Der Begriff einer „nahen“ Lebensgefahr lässt sich juristisch nicht erläutern.[3]

Sein Gegensatz sind einfache Gesundheitsnachtheile, die von jeder längeren Freiheitsentziehung besorgt werden müssen. Entscheidend wird hier das Gutachten des behandelnden Arztes sein, wofern nicht der Gefängnissarzt oder amtlich verpflichtete Sachverständige im Stande sind, den Zustand des Patienten zu beurtheilen.

Uebrigens kann die Strafvollstreckung auch dann aufgehoben werden, „wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist“ (StPO. § 487), was namentlich bei vorhandener Schwangerschaft oder ansteckender Krankheit anzunehmen sein dürfte.

VIII. Die Strafvollstreckung kann aufgehoben werden, wenn der Verurtheilte (oder sein gesetzlicher Vertreter) einen darauf gerichteten Antrag mit dem Nachweis begründet, dass durch sofortige Vollstreckung ihm selbst oder seiner Familie ausserhalb des Strafzweckes liegende Nachtheile erwachsen. Doch soll der ihm bewilligte Aufschub den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen (StPO. § 488). Die Bewilligung kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

IX. Schliesslich ist zu bemerken: Im Interesse einer guten Strafrechtspflege liegt es, rechtskräftig gewordene Entscheidungen grundsätzlich sofort zu vollstrecken. Das Hinderniss mangelnden Raumes zur Unterbringung von Gefangenen ist den Regierungen zur Schuld in den meisten Fällen anzurechnen. Tritt Raummangel wirklich ein, so ist es freilich besser zu warten, als die Gefängnisse zu überfüllen.

X. Alle Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung sind durch die Gerichte zu entscheiden. Das gleiche gilt von Einwendungen gegen die Ablehnung eines Aufschubsgesuchs.

---

[1] Dalcke und Genzmer, Handbuch der Strafvollstreckung und Gefängniss-Verwaltung S. 10.

[2] Näheres s. Buch VI. Abschnitt 3 §§ 5 und 6.

[3] S. darüber die Preuss. Circularverf. vom 20. Jan. 1853 und 21. Febr. 1856 bei Dalcke und Genzmer. (Handb. S. 65.)

## § 19.

## Continuität und Theilung des Strafvollzugs.

I. Schon im vorangegangenen Paragraphen ist das Thema der Continuität insofern gestreift worden, als von den Ein- und Anrechnungen gewisser Straftheile die Rede war. Denn solche Anrechnungen bedeuten eine Erweiterung des Rechtsbegriffes der Continuität durch eine *accessio temporis* in Fällen, wo thatsächlich ein zeitlicher Zusammenhang nicht besteht. Und umgekehrt, wo das Gesetz bei durchbrochenem zeitlichen Zusammenhang eine Anrechnung nicht statuirt, tritt eine Unterbrechung des Strafvollzuges mit der Wirkung ein, dass der entsprechende Zeitabschnitt von der Dauer der Freiheitsstrafe mit dem Erfolge einer Verlängerung und Hinausschiebung des Endtermins abgerechnet werden muss.

Der Grundsatz der Continuität in dem Vollzuge der Freiheitsstrafe gehört, obwohl er gleichzeitig dem administrativen Interesse der Gefängnissverwaltung entspricht, dem materiellen Strafrecht an. Bei der Bemessung der Strafdauer geht der Richter von der Vorstellung einheitlicher Straffristen aus. Das Gesetz sanctionirt diese Auffassung, indem es zur Vermeidung von Nachtheilen den Grundsatz der Collectiv- oder Gesammtstrafe an Stelle einer Summe von Einzelstrafen im Falle der Verbrecherconcurrenz treten lässt. Je nach den individuellen Verhältnissen, die sich meistentheils erst nach der Verurtheilung fühlbar machen und daher vom Richter nicht beurtheilt werden können, bewirkt jede Unterbrechung entweder eine Begünstigung oder Benachtheiligung des Bestraften, zumal in Hinsicht seiner Hausstandsverhältnisse und seiner ökonomischen Lage. Soweit es sich thatsächlich um Vergünstigungen handelt, wird daher eine Theilung des von Rechtswegen untheilbaren Strafvollzugs als Gnadensache anzusehen sein.

II. Der Grundsatz der Continuität in der Dauer der Freiheitsstrafe ist gewahrt, so lange der Bestrafte in der freien Verfügung über seine Person thatsächlich und rechtlich durch Strafhaft gehemmt ist. Ob die einzelnen Modalitäten der ihm speciell auferlegten Strafart realisirt werden können, ist, wie bereits gezeigt wurde, gleichgültig, und ebenso bleibt es unerheblich, ob die Strafe in derselben Strafanstalt oder in mehreren verschiedenen Häusern vollzogen wird. Der Transport von einer Anstalt in die andere, selbst die anbefohlene und ohne Zwangsbegleitung ausgeführte Reise, oder ein vorschriftswidrig dem Verurtheilten anbefohlener Botengang ausserhalb der Strafanstalt bewirken keinerlei dem Sträfling nachtheilige Unterbrechung. Im Allgemeinen ist somit zu sagen: Alle im Interesse der Staatsregierung oder der Verwaltung an-

geordneten Einstellungen des Strafvollzugs verstehen sich so, dass die Zeitdauer zu Gunsten des Verurtheilten fortläuft, z. B. die Entlassung der Gefangenen mit Rücksicht auf gefährliche Epidemien oder wegen Ueberschwemmungen und Erdbeben; ebenso wenn eine Strafanstalt unbewohnbar wird, ohne dass die Möglichkeit einer Unterbringung in eine andere Strafanstalt gegeben wäre. Auch fallen unter diesen Gesichtspunct Umbauten und Raummangel als Entlassungsgründe.

III. Andererseits ergiebt sich als Rechtsforderung, dass durch thatsächliche Vollzugshindernisse, die der Verurtheilte schuldhafter Weise herbeiführt, die Continuität unterbrochen werde. Entspringt ein Gefangener und wird er nicht sofort wieder ergriffen, so versteht es sich von selbst, dass er die Tage rechtwidrig genossener Freiheit nachbüssen muss. Die strengste Consequenz würde sogar dahin führen müssen, dass auch die Tage rechtswidrig verschuldeter Arbeitsunfähigkeit dem Zuchthausgefangenen nachträglich zugezählt wären. Das Gesetz würdigt diesen Fall aber milder, wenn nicht deswegen eine Verbringung in eine Krankenanstalt erfolgte.

IV. Da die Strafprocessordnung keinerlei Bestimmung darüber enthält, wann eine begonnene Strafvollstreckung unterbrochen werden darf, so muss man sich an die allgemeinen, hier dargelegten Gesichtspuncte halten und vor allen Dingen feststellen, ob Gründe des öffentlichen Rechts, wie die Erfüllung der Zeugnisspflicht durch Gefangene eine Entfernung aus der Strafanstalt nothwendig machen. Ueberall, wo der Gefangene eine gebotene Staatspflicht zu erfüllen genöthigt werden kann, wie z. B. auch eine plötzliche Einberufung zur Fahne, kann oder muss ein Zwischenzustand eintreten, dessen rechtliche Behandlung zweifelhaft werden und zur Anrufung einer Gerichtsentscheidung führen kann.

V. Erhält der Gefangene auf sein Gesuch einen Urlaub oder die Bewilligung, dass die Strafzeit in mehrere Stücke zertheilt wird, so versteht es sich von selbst, dass im Gnadenwege auch Tage getheilt werden dürfen, obgleich ein Tag die Rechnungseinheit für den Richter bildet. Die Regeln betreffend die formelle Behandlung solcher die Theilung der Strafe betreffenden Gesuche sind in Deutschland je nach den einzelnen Ländern verschieden. Das Angemessenste erscheint, dem Chef der Justizverwaltung in der Hauptsache die Entscheidung zu übertragen. In Preussen können auch die Regierungen und Provinzialdirectoren bei Zoll- und Steuercontravention Theilungen und Unterbrechungen bewilligen.[1]

---

[1] Die betreffenden Bestimmungen s. bei Dalcke und Genzmer (Handbuch) S. 70 ff.



## IV. Kapitel.

# Freiheitsentziehungen ohne Strafurtheil.

## § 20.

## Ordnungsstrafe, Verwahrung und Executivzwang.

Literatur: Nöllner, Ueber Ungehorsamsstrafen, in der Zeitschrift für das Strafverfahren I. 145, 181. — Wahlberg, In HH. des StR. II. 533 ff. — v. Liszt, vgl. StR., §§ 1, 42, 66. — Derselbe, In H. Rechtslexikon s. v. Ordnungs- und Disciplinarstrafen (Bd. II.). — Ach. Morin, *De la discipline des cours et tribunaux du barreau et des corporations d'officiers publics.* Paris 1868.

I. Wenn von „Gefangenschaft" schlechthin die Rede ist, so denkt man von vornherein an die Consequenzen eines förmlichen, mit einem rechtskräftigen Schuldspruch abgeschlossenen Strafverfahrens. Es giebt indessen Fälle der Einsperrung ohne Strafurtheil, in denen die Voraussetzung eines förmlichen Strafverfahrens fehlt. Sind solche gegeben, so kann auch bei der Vollstreckung solcher Freiheitsentziehungen von der Anwendung irgend welcher Straftheorie nicht die Rede sein. Die Behandlung der Gefangenen muss vielmehr nach Art und Dauer den besonderen Zwecken angepasst werden, welchen die Freiheitsentziehung entspringt.

II. Der strafrechtlichen Freiheitsentziehung am nächsten steht die summarisch, ohne besondere Processform verhängte magistratische Ordnungsstrafe, die in mancherlei Verwaltungsgesetzen und Processordnungen angedroht ist, vornehmlich aber in Ausübung der Sitzungspolizei vom Richter verhängt werden und unmittelbar zur Vollstreckung gelangt (vgl. Deutsches Ger.-Verf.-Ges. §§ 178—182): Ausserdem können nach Deutschem Rechte Ordnungsstrafen verhängt werden:

a) gegen Zeugen, Sachverständige, Schöffen und Geschworene, wegen ungehorsamen Ausbleibens (StPO. §§ 58, 77; GVG. §§ 56, 96;
b) wegen unbegründeter Verweigerung eines Zeugnisses oder Gutachtens (StPO. §§ 69, 77), oder der Herausgabe von Beweisurkunden (§ 95 StPO.).

Der Begriff der Ordnungsstrafe entbehrt noch der festen Bestimmtheit. v. Liszt will zwei Arten von Ordnungstrafen unterschieden wissen: Zwangsstrafen gegen Ungehorsam und wirkliche Strafen für geringere Delicte, die nicht in der Form des Strafprocesses behandelt werden sollen. Beiden Kategorien würde alsdann das Merkmal gemeinsam sein, dass

es sich um formlose Auferlegung von Geldnachtheilen oder geringfügige Freiheitsentziehung handelt. Man darf übrigens annehmen, dass der Richter eine Ordnungsstrafe auch nach bereits begonnener Verbüssung wieder zurücknehmen könnte.

III. Ein anderer Grund der Freiheitsbeschränkung ist die Verwahrung, welche sich in mehreren Gesetzgebungen älterer und neuerer Zeit als Ausfluss der polizeilichen Fürsorge findet. Als Gründe der „Verwahrung" kommen namentlich folgende in Betracht:

a) der eigene Schutz gewisser von Gefahren bedrohter Personen, in welchen Fällen, abgesehen von Geisteskranken, ein Antrag von Seiten der Betheiligten abzuwarten sein dürfte;
b) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sittlichkeit;
c) die Aufklärung solcher Umstände, welche die Legitimation zu gewissen Handlungen in Frage stellen, z. B. die Befugniss zur Auswanderung an Bord eines Schiffes befindlicher Personen, welche im militärischen Dienstverhältnisse zu stehen scheinen.

Nach dem Preussischen Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 müssen die polizeilich in Gewahrsam genommenen Personen spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder während dieser Zeit das Erforderliche veranlasst werden, um sie der zuständigen Behörde zuzuführen. Kaum zu bezweifeln ist, dass auch die Gefängnissbehörde auf Verlangen Sicherungshaft dann gewähren kann, wenn der entlassene Strafgefangene von einer aufgeregten Volksmenge, die sich vor der Strafanstalt versammelt, in seiner Freiheit bedroht erscheint, vorausgesetzt, dass eine ihn schirmende Escortirung nicht ausführbar erscheint. Solche Verwahrung fällt theilweise unter die Gesichtspuncte eines Asyls.

IV. Ueberall ohne Ausnahme ist die gerichtliche Polizei *(police judiciaire)* oder Criminalpolizei befugt und verpflichtet, Delinquenten zum Zweck eines strafgerichtlichen Verfahrens vorläufig festzunehmen, bis über die Untersuchungshaft oder die Freilassung an der competenten Stelle Verfügung getroffen wird. Ueber die näheren Bedingungen und die Dauer der vorläufigen Festnahme bestimmen die Strafprocess-Ordnungen oder die besonderen, zum Schutze der persönlichen Freiheit ergangenen Gesetze. Staatsanwaltschaft, Polizei- und Sicherheitsbeamte sind nach der Deutschen StPO. (§ 177) zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet. Als Sicherheitsbeamte im w. S. müssen auch Gefängnissbeamte

angesehen werden. Zweifellos ist also ihre Befugniss, solche Personen festzunehmen, die von aussen her eine Gefangenbefreiung unternehmen. Ohnehin ist Jedermann berechtigt eine vorläufige Festnahme zu bewirken, wenn frische That vorliegt und Fluchtverdacht obwaltet oder die Persönlichkeit des Thäters nicht sofort festgestellt werden kann.

Unter den gleichen Gesichtpunct der vorläufigen Festnahme fällt auch die Ergreifung steckbrieflich verfolgter Personen, flüchtig gegangener Strafgefangener, auslieferungspflichtiger Delinquenten oder Deserteurs, entlaufener Matrosen oder solcher, welche zwangsweise auf Grund ergangener Ausweisung über die Landesgrenze gebracht werden sollen. In allen diesen Fällen ist die Detention nur ein Mittel zur Erreichung bestimmter concreter Zwecke. Ihre Dauer ist daher immer eine relative, bedingte, ein Provisorium, wobei auf thunlichste Abkürzung der Freiheitsentziehung Bedacht zu nehmen ist.

V. Einsperrung kann auch ein Mittel sein, um die Erfüllung gewisser gesetzlicher Obliegenheiten zu erzwingen. Den praktisch wichtigsten Fall liefert der Zeugnisszwang in Strafsachen gegen solche, die ohne rechtlich zulässigen Grund sich der Zeugnisspflicht weigern. Die hier anwendbaren Regeln gehören in das Strafprocessrecht, dessen Gestaltung in den Europäischen Ländern eine sehr verschiedene ist. Nach § 69 der Deutschen StPO. kann zur Erzwingung des Zeugnisses Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz,[1] auch nicht über die Zeit von sechs Monaten und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus. Das Eigenthümliche des Executivzwanges liegt darin, dass es an jeglicher Rechtskraft fehlt. Der Richter kann seine Anordnung jederzeit zurücknehmen, wenn er sich von ihrer Entbehrlichkeit überzeugt, der von ihr Betroffene die Freiheit wiedererlangen, wenn er sich fügt. Ist die sofortige Vernehmung des bis dahin renitenten Zeugen nicht thunlich, weil der Richter gerade abwesend ist, so muss zur Erlangung der Freiheit die Erklärung genügen sich jeder Zeit vernehmen lassen zu wollen, schlimmstenfalls müsste eine eidesstattliche Versicherung über das Beweisthema ausreichend sein.

Landesrechtlich kommen in den einzelnen Deutschen Staaten die Zwangsstrafbefugnisse der Polizeibehörden in Betracht. Dieselben können insbesondere in Preussen, um gewisse Handlungen im öffentlichen Interesse (z. B. Wegebesserungen) im Einzelnen zu erzwingen, Geld- oder verhältnissmässige Haftstrafe androhen.[2]

VI. Die Anstalten, in denen die von der Polizei festgenommenen, eingesperrten, verwahrten oder bestraften Per-

sonen detinirt werden, heissen entweder Polizeigefängniss (Polizeigewahrsam), oder sind mit den Localgerichtsgefängnissen combinirt.

[1] Aehnlich ist die Bestimmung für die Zeugnissverweigerung in Civilsachen (§ 355, CPO.).
[2] Das Nähere s. bei Gneist s. v. Verwaltungsexecution in v. H. Rechtslexikon, IV.

## § 21.
## Die Schuldhaft und der Sicherheitsarrest.

I. Auf uraltes Herkommen stützt sich in allen Ländern des Abendlandes die Schuldknechtschaft und Schuldgefangenschaft *(contrainte par corps)* zahlungsunfähiger Personen. Zu Howard's Zeiten waren noch Schuld- und Strafgefangene bunt durcheinander gemischt. Die Herausbildung eines klaren Strafbegriffs, der gesteigerte Werth der persönlichen und politischen Freiheit und das Wachsthum der Humanität führten um die Mitte dieses Jahrhunderts zu der Erkenntniss, dass der civile Verzicht auf die Freiheit unzulässig und Gefangenschaft von dem Boden des Privatrechts loszulösen sei. Ein Französisches Gesetz vom 18. Juli 1867 beseitigte, von einigen Ausnahmefällen abgesehen, die *contrainte par corps.* Bald darauf erging das Norddeutsche Bundesgesetz vom 29. Mai 1868. Die Schuldhaft ist dadurch als Regel aufgehoben. Gegenwärtig verzeichnet für Deutschland die CPO. und die ConcO. die annoch zulässigen Ausnahmen.

a) Arrest gegen Personen findet statt, wenn es nothwendig ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern. (§ 798 CPO.) Verhängt wird derselbe von dem zuständigen Amtsgericht desjenigen Ortes, wo sich der Schuldner befindet.[1]

b) Im Concursverfahren besteht eine Haft bei nahender Gefahr, dass der Gemeinschuldner seine persönliche Freiheit zu Vermögensverschleppung und Collusion gebrauchen werde. Zur Sicherung der Masse kann der Richter Haft anwenden, ebenso, wenn der Schuldner die ihm vom Gesetz auferlegten Pflichten nicht erfüllt (ConcO. § 93).

c) Zur Erzwingung des Offenbarungseides kann Haft angewendet werden. Gewisse Personen sind jedoch in dieser Hinsicht ausdrücklich privilegirt (§ 785 ff. CPO.).

d) Durch Haft können unmittelbar Handlungen des Schuldners erzwungen werden. Dieser Fall liegt vor, wenn ein Schuldner zur Vornahme einer Handlung, welche nicht von einem Dritten vorgenommen werden kann, verurtheilt ist, diese Handlung aber deren Leistung völlig von seinem Willen abhängt, nicht vornimmt. Das Prozessgericht kann alsdann einen persönlichen Executiv-

zwang eintreten lassen, indem es entweder Geldstrafe bis zur Höhe von 1500 Mark oder Haft bis zu 6 Monaten verhängt (§ 774 CPO.)

e) Zur Erzwingung einer Unterlassungs- oder Duldungspflicht wendet § 775 CPO. gegen Verurtheilte im Falle der Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder Haft, deren Maass im Falle einer Gesammtstrafe 2 Jahre nicht übersteigen darf. Derartigen Verurtheilungen muss eine besondere Strafandrohung vorausgehen.

II. Ob man in Hinsicht auf die praktisch nachweisbaren Bedürfnisse des Rechtslebens weit genug bei der Aufstellung dieser Ausnahmefälle gegangen ist, kann hier dahingestellt bleiben. Nur daran ist jedoch zu erinnern, dass zwischen Civil- und Strafrecht noch ein Mittelgebiet liegt, welches sorgfältiger Betrachtung bedarf: Es sind dies Schadenszufügung und Schadensersatzpflicht im Zusammenhange mit verbrecherischen Thatbeständen. Das Französische Gesetz v. 1867 lässt die Schuldhaft für strafrechtliche Schadensersatzschulden fortbestehen, was Billigung verdient. Man bedenke nur den Fall, wo Jemand grosse Summen entwendete oder unterschlug, von denen es gewiss ist, dass er sie zur Zeit seiner Festnahme nicht verbraucht haben kann, sondern irgendwo versteckt hält. Weigert er dann die Herausgabe, so ist es durchaus angemessen entweder eine Executivhaft oder Schuldhaft eintreten zu lassen, die am besten zum Abschluss der Hauptstrafe zu verbüssen wäre.

Ob besondere Schuldgefängnisse in grossen Städten einzurichten sind, hängt von den Umständen ab. Im Allgemeinen ist die Ziffer der Schuldgefangenen unbedeutend. Wie dem aber immer sein möge: völlig selbstverständlich erscheint die Berechtigung der Forderung, dass Schuldgefangene und Untersuchungs-Strafgefangene nicht mit einander vermischt werden dürfen. Der Grundsatz der Trennung braucht aber nicht auf solche Kategorien ausgedehnt zu werden, die aus Personen bestehen, bei denen polizeiliche Sicherheitshaft oder executivische Zwangshaft vorliegt. Auch spielt in allen diesen Fällen die Frage eine Rolle, ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft angewendet werden soll. Bei der Schuldhaft, die auf Antrag des Gläubigers eintritt, wird an sich auch dagegen nichts einzuwenden sein, dass die in Haft zu nehmende Person in ihrem eigenen Hause bewacht werden könnte, wenn sich der Gläubiger damit zufrieden giebt. Handelt es sich um Geldschulden, so versteht es sich auch von selbst, dass jeder beliebige Dritte, der für den Inhaftirten bezahlte, diesen zu befreien vermag.

III. Die näheren Bestimmungen über den Vollzug der Civilhaft finden sich in der D. CPO. (§ 785 ff.). Die hauptsächlichsten Grundsätze sind folgende:

a) Gehindert wird die Schuldhaft durch erhebliche und nahe Gesundheitsgefährlichkeit für den Schuldner. Auch ohne

dass es gesagt wäre, muss Geisteskrankheit als Hinderniss erachtet werden.

b) Der zu erlassende gerichtliche Haftbefehl muss den Namen des Gläubigers und des Schuldners, sowie den Grund der Verhaftung angeben.

c) Die Verhaftung geschieht durch den Gerichtsvollzieher. Besondere Vorschriften regeln im Interesse des öffentlichen Dienstes die Verhaftung von Beamten, Geistlichen und Lehrern, sowie von Militärpersonen.

d) Der Gläubiger hat die Haftkosten von Monat zu Monat mindestens für einen Monat voraus zu zahlen.

e) Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Die Regel ist, dass der Sicherungsarrest im dem Gerichtsgefängniss vollzogen wird.

---

[1] Der Vollzug des Personalarrestes braucht nicht durch Haft vollzogen zu werden, auch mildere Maassregeln (Hausarrest, Bewachung, Clausuren) sind zulässig. — S. Hellmann, Lehrbuch des Deutschen Civilprocess-Rechts (1886) S. 957 ff. — Struckmann und Koch, Die CPO. für das Deutsche Reich (4. Aufl. 1883 zu § 812) und die übrigen Commentatoren.

[2] Nach der Bayerischen Civil- und Strafrechtsstatistik für 1885 (Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege, München 1887) befand sich Anfang des Jahres 1 Civilgefangener in Haft, der Zugang im Laufe des ganzen Jahres betrug 17. Der Durchschnitt der Haftdauer betrug 4,9 Tage.

---

## § 22.

## Untersuchungshaft.

Literatur: Abgesehen von den Commentaren zur D. StPO. siehe: v. Holtzendorff im HH. des StP. I. S. 339 ff. (1879). — Derselbe, Im Rechtslexikon s. v. Untersuchungshaft IV. — Geyer, Lehrbuch des StP. — Glaser, Handbuch des StP. II. 3 ff. — Wahlberg, Die Untersuchungshaft in dessen kleineren Schriften I. S. 207, II. S. 307 ff. — Zucker, Mängel und Reform der Untersuchungshaft. Prag 1871. — Geyer, Lehrbuch des gem. Deutschen Strafprocesses (1880) S. 573 ff. — v. Jagemann, Verhältniss des Untersuchungsrichters zum Angeschuldigten im Anklageprocess. G. S. 1849 S. 122. — Dochow, In den Jahrbüchern für Gesgb., Verwaltung und Rechtspflege des D. Reichs von Holtzendorff III, S. 471 ff. — Hélie, *Traité de l'instr. crim.* Bd. III. n. 1514—1523. — Hélie, *Pratique criminelle I.* 193—206. — Clolus, *De la détention préventive. Étude comparée des quatre législations, américaine, anglaise, belge et française 1865.* — Prins und Pergameni, *Réforme de l'instruction préparatoire en Belgique.* Paris 1871. — Tessier, *Instruction criminelle et liberté individuelle.* Louvain 1871. — Nypels, *Loi de 20 avril 1874 relative à la détention préventive et de la mise en liberté provisoire. Bruxelles 1874.* — Lucchini, *Il carcere preventivo. 2. ed. Venezia 1873.* — Casorati, *Il processo penale (Milano 1881)* S. 250—323. — Pessina, *Elementi di procedura penale 1876,* S. 100 ff. — Hund, *A treatise on the right of personal liberty and the writ of Habeas Corpus.* Albany 1876.

I. Der Zweck der Untersuchungshaft ist in ihrem Namen ausgedrückt. Nächst der Strafhaft im weiteren Sinne, die immer den rechtskräftig festgestellten Thatbestand eines

Delictes voraussetzt, bietet sie den in der Praxis häufigsten Grund der Freiheitsbeschränkung. Den ältesten Zeiten ist sie unbekannt, auch der Privatanklageprocess duldet von Hause aus keine Beschränkung des Anzuklagenden. Erst die Ausbildung inquisitorischer Maximen, worin das rechtliche Uebergewicht des öffentlichen Interesses zum Ausdruck gelangt, führt zu Sicherungsmaassregeln gegen die Person des Verdächtigen. Der alte Polizeistaat negirte oder verkannte die Bedeutung der persönlichen Freiheit im Zusammenhange mit seinem Geständnisszwange und seiner Folter. So erklärt es sich, dass Untersuchungshaft zu einer blossen Maassregel der richterlichen oder polizeilichen Willkür herabsank. Mit der Englischen Habeas-Corpus-Acte 1697 und den im vorigen Jahrhundert eintretenden Neubildungen des Verfassungs- und Rechtsstaates begann man nach wirksamen Rechtsgarantien zu suchen, um den Grundsatz der persönlichen Freiheit mit dem strafprocessualen Interesse in Einklang zu setzen. Allgemein anerkannt ist gegenwärtig, dass Untersuchungshaft ein schweres, aber völlig unvermeidliches Uebel darstellt. Der in Aussicht stehenden, als möglich oder wahrscheinlich dargestellten Verurtheilung eines Verdächtigen wird die Freiheit eines juridisch noch unschuldig zu Erachtenden, der Zukunft ein gegenwärtiges Strafgut von höchstem Werth aufgeopfert. Erfolgt dann eine Verurtheilung, so erleidet (abgesehen von der bereits erwähnten Anrechnung auf die Strafhaft) der in Untersuchungshaft gewesene mehr, als ihm von Rechtswegen gebührt. Erfolgt dagegen Freisprechung, so hat der Angeklagte in seiner äusserlichen Stellung, in seiner gesellschaftlichen Beziehung, in seinem guten Rufe oder in seinem berechtigten Lebensgenusse einen bis jetzt noch unersetzbaren Nachtheil erlitten.

Der Werth einer guten Strafprocessordnung wird daher auch vornehmlich an denjenigen Vorschriften erkennbar, welche sie zum Schutz gegen unnöthige, vermeidliche oder voreilige Untersuchungshaft aufstellt. Auch die beste Strafprocessordnung wird jedoch nicht verhindern können, dass jahraus jahrein eine nicht unerhebliche Zahl unschuldiger Personen der Untersuchungshaft für kürzere oder längere Zeit unterworfen wird.

II. Der Grund der Untersuchungshaft ist theils ein allgemeiner und entfernter, theils ein imminenter und naheliegender. Ein entfernter und abstracter Grund ist die durchschnittlich zutreffende Erfahrung, dass Furcht vor Strafe die grosse Mehrzahl Solcher, die sich entdeckt und erheblichen Strafnachtheilen ausgesetzt sehen, dazu treibt ihre Ueberführung zu vereiteln. Diese Erwägung veranlasst aber doch nur wenige Delinquenten die Flucht zu ergreifen. Abgesehen davon, dass es der ungeheuren Mehrzahl von Gesetzübertretern an hinreichenden Mitteln fehlt, um in entlegene Gegenden zu fliehen,

bedeutet Flucht auch gleichzeitig Selbstverdächtigung, Preisgebung des bisherigen Nahrungsstandes, Zerreissung der Familienbande und die schwierige Bemühung ein etwa eingeleitetes Auslieferungsverfahren im Auslande wirksam zu verhindern, wenn die Flucht gelingt. Eine dauernd gelungene Flucht bleibt ein höchst schwieriges Unternehmen. Den Fluchtmotiven stehen daher zahlreiche andere Motive entgegen, vor allen Dingen die Hoffnung, wenigstens wegen mangelnden Beweises freigesprochen zu werden oder mit geringfügiger Strafe davon zu kommen. Auch darf nicht übersehen werden, dass die Furcht vor einer langen andauernden Untersuchungshaft auch unschuldige Personen zur Flucht bringen kann. Aus allen diesen Erwägungen folgt, dass entfernter Verdacht der criminellen Schuld oder dringender Verdacht eines leichten Vergehens niemals einen Grund zur Verhaftung liefern sollte, das Missverhältniss wäre hier ein zu grosses.

III. Zur Verhaftung bedarf es daher concreter, naheliegender Gründe, deren Vorhandensein durch Umstände des einzelnen Falles indicirt sein müsste; und zwar des Fluchtverdachtes, welcher vom Gesetz präsumirt wird, wenn es sich um die Untersuchung eines Verbrechens im e. S. handelt, wenn der Angeschuldigte ein Heimathsloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist sich über seine Person auszuweisen, endlich wenn der Angeschuldigte ein Ausländer und gegründeter Zweifel besteht, dass er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheil Folge leisten werde.

Ueberall, wo es an solchen gesetzlichen Präsumtionen fehlt, wird der Fluchtverdacht, obschon er seiner Natur nach durchaus ein subjectives Moment zur Basis hat, aus den besonderen Umständen des Falles gefolgert werden müssen. Das Nähere gehört in die Strafprocessordnung und braucht hier nicht erörtert zu werden. Nur das Eine ist zu bemerken, dass begreiflich Fluchtverdacht auch vorliegt, wo der Verdächtige darauf ausgehen würde sich in der Nachbarschaft versteckt zu halten. Schon das heimliche Verlassen des Aufenthaltsortes genügt, wofern es sich nicht um Motive handelt, die dem Strafverfahren fremd sind (z. B. Vereitelung einer Civilexecution).

IV. Ein zweiter der älteren Inquisitionspraxis entstammender, höchst bedenklicher und darum angefochtener Grund ist Collusion[1]. Unter Collusion versteht man das Unternehmen des Angeschuldigten Spuren der That zu vernichten oder Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu zu verleiten sich der Zeugnisspflicht zu entziehen. Da eine solche Annahme von der Polizei *in abstracto* gegen jedermann gehegt werden könnte, hat die D. StPO (§ 112) die Zulässigkeit der Collusionshaft dadurch eingeschränkt, dass sie nicht auf lediglich subjective Ansicht gestützt werden darf. Viel-

mehr müssen **Thatsachen** vorliegen, die zu einer derartigen Schlussfolgerung berechtigen, und diese Thatsachen sind actenkundig zu machen.[3]

Die Französische Strafprocessordnung (§ 613) kennt zum Ersatze der Collusionshaft eine *mise au secret* und die *interdiction de communiquer*. — Ob die Verhaftung bestimmter Personen wegen Fluchtverdachtes oder Collusionsgefahr erfolgte, ist wohl zu beachten. Denn einerseits ergeben sich daraus bestimmte Maassstäbe für die Dauer der Untersuchungshaft, weil spätestens nach Ablauf der ersten Instanz auch im Falle eines Schuldspruches die Besorgniss der Collusion entfällt. Andererseits muss auch in der Untersuchungshaft selber die Behandlung der Gefangenen in Gemässheit dieser Gesichtspuncte eingerichtet werden.

V. Das wichtigste Schutzmittel der persönlichen Freiheit — ein wirksameres jedenfalls als die Aufzähluug der Verhaftungsgründe, die einer scharfen Definition nicht fähig sind — gewährt die **Institution der Beurkundung für richterlichen Haftbefehl.** Nur der in Gemässheit des Gesetzes zuständige Richter kann einen Haftbefehl erlassen, wodurch die verhaftende Person legitimirt, der Verhaftete zur Folgeleistung verpflichtet, die Gefängnissbehörde autorisirt und ausserdem dem Richter die persönliche Verantwortlichkeit für seine Beschlussfassung auferlegt wird. Ueberdies bietet nur eine schriftliche Motivirung des Haftbefehls ein geeignetes Angriffsobject für das Beschwerderecht des Untersuchungsgefangenen. Was den Inhalt dieser höchst wichtigen Processurkunde anbelangt, so müssen in derselben verzeichnet sein:

a) die genaue Beschreibung oder Bezeichnung der zu verhaftenden Person, um Verwechselungen zu verhüten;
b) die Angabe der dem Beschuldigten zur Last gelegten Strafthat hinsichtlich ihrer charakteristischen Merkmale nach Zeit, Ort, Gegenstand und Ausführungsweise;
c) die Angabe des Verhaftungsgrundes.

Ob ein formal mangelhafter oder lückenhafter Haftbefehl verpflichtende Kraft hat, wird im Gesetze nicht gesagt. Richtiger dürfte es sein solche Befehle, denen die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde z. B. wegen mangelnder Unterschrift des Richters fehlt, als nicht vorhanden anzusehen.

VI. Die Dauer der Untersuchungshaft ist zum Unterschiede von der Strafhaft eine im Voraus unbestimmbare, weil sie von dem besondern Strafprocesszwecke abhängt. Sie kann endigen: mit der Niederschlagung der Untersuchung durch den Landesherrn, wo solche rechtlich zulässig ist, mit der Zurücknahme oder Aufhebung des Haftbefehls durch den Richter, mit der Freisprechung des Angeklagten oder mit dem Antritt der Strafhaft durch den Verurtheilten, endlich durch Freilassung gegen Sicherheitsleistung in Gemässheit der gesetzlichen

Bestimmungen. Entspringt der Gefangene aus der Untersuchungshaft und wird er wieder ergriffen, so bedarf es keiner Erneuerung des Haftbefehls, der alsdann durch den Erlass eines Steckbriefes gleichsam fortgesetzt wird. Dagegen kennt die D. StPO. (§§ 125 ff.) Verlängerungen eines vor der Erhebung der öffentlichen Klage vom Amtsrichter erlassenen Haftsbefehls nach Ablauf einer Woche, die von der Vollstreckung des Haftbefehls an gerechnet wird.[3]

Auch die Detention eines rechtskräftig zum Tode verurtheilten Delinquenten bis zur erfolgten Begnadigung oder bis zur Hinrichtung muss rechtlich als Untersuchungshaft angesehen werden. Eigenthümlich ist derselben, dass nach Ankündigung des Todes besondere Sicherungsmaassregeln zur Verhütung des Selbstmordes getroffen zu werden pflegen.

---

[1] S. dagegen insbesondere Mittermaier in der Allgem. D. StrRZ. 1863 S. 57 ff.

[2] Was Oesterreich anbelangt, s. die StPO. § 175.

[3] Vgl. HH. I. S. 356 ff.

---

## § 23.

## Der Vollzug der Untersuchungshaft und die Untersuchungs-Gefängnisse.

I. Die Regeln für den Vollzug der Untersuchungshaft bestimmen sich zunächst in einzelner Richtung nach der Maxime: Untersuchungshaft ist keine Strafhaft. Alles, was zu den charakteristischen Merkmalen der Strafhaft gehört, wie z. B. der Arbeitszwang,[1] pädagogische Behandlung zum Zwecke der Besserung oder Abschreckung, scheidet aus. Mit den Strafgefängnissen haben die Untersuchungsgefängnisse nur das gemeinsam, dass sie dem Gefangenen die Verfügung über seine Freiheit entziehen sollen, ein Entweichen also, soweit dies erreichbar, unmöglich machen sollen, und ausserdem auch die äusserlichen Gebote der Gesundheitspflege, der Ordnung und Disciplin befolgen müssen, daher der Französische Name *détention préventive* sehr passend ist.

II. Im Wesen der Sache liegt der Grundsatz, dass Strafgefangene und Untersuchungsgefangene äusserlich von einander getrennt gehalten werden sollen. Geschähe das Gegentheil, so würde der ethische Sinn der Strafe zum Nachtheil der Verurtheilten abgeschwächt, der sociale Nachtheil der Untersuchunghaft gesteigert werden (§ 116 D. StPO.). Damit ist aber nicht gesagt, dass eigene Untersuchungsgefängnisse überall errichtet werden müssen, wie das in grossen Städten (Berlin z. B.) der Fall sein kann. Es genügt durchaus, wenn in ein und

demselben Gebäude eine Trennung durchgeführt wird. Mancherlei Zweckmässigkeitsgründe sprechen sogar für eine Verbindung der Strafgefängnisse für kurzzeitige Fristen mit den Untersuchungsgefängnissen. Was die letzteren insbesondere anbelangt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass, von Ausnahmen abgesehen, die Einzelhaft für Untersuchungsgefangene in jeder Hinsicht den Vorzug vor der Gemeinschaftshaft verdient. Dies ist deswegen der Fall, weil schädliche Verbindungen am leichtesten gehindert werden könne, weil die Zelle den Verkehr mit dem Vertheidiger in Abwesenheit Unberufener erleichtert und in ihr den Lebensverhältnissen der Einzelnen mehr Rücksicht geschenkt werden kann.

Fehlt es an einer ausreichenden Anzahl von Zellen, so wird wenigstens zu versuchen sein, rückfällige Inquisiten von völlig unbescholtenen und jugendliche von erwachsenen zu sondern. Dass eine gewisse Minimalzahl von Zellen zum Zwecke der Isolirung gefährlicher Verbrecher schlechthin unentbehrlich ist, bedarf keiner weiteren Hervorhebung. Wo Gemeinschaftshaft besteht, erscheint übrigens das absolute Schweiggebot unberechtigt, was sich wohl daraus ergiebt, dass geschichtlich das Schweiggebot einen pönitentiären Charakter hat und auch in Frankreich die *intrediction de communiquer* vom Richter besonders ausgesprochen werden muss.

III. Die den Untersuchungsgefangenen aufzuerlegenden Beschränkungen regeln sich aus den Grunde und dem Zweck der Verhaftung, sowie aus dem Bedürfnisse der nothwendigen Verwaltungsordnung, wobei zu erwägen ist, dass der Untersuchungsrichter eine in höherem Maasse bestimmende Stellung einnimmt, als der erkennende Richter gegenüber den Strafanstalten, daher die Verfügung über die Untersuchungsgefängnisse ihnen von Hause aus gebühren würde, so lange nicht ein Anderes gesetzlich bestimmt ist. Die Gründe, welche für eine Unterstellung der Strafgefängnisse unter eine andere Verwaltungsinstanz ausser der Justizverwaltung angeführt zu werden pflegen, treffen für die Untersuchungsgefängnisse nicht zu. Bei der inneren disciplinaren Ordnung sind die beiden Seiten der Berechtigung und Verpflichtung auf Seiten der Gefängnissverwaltung sorgfältig von einander zu scheiden. Verpflichtet ist dieselbe zur Obsorge für Gesundheit, Reinlichkeit, geschlechtliche Sittlichkeit und Religiösität der Gefangenen, aber sie ist nicht berechtigt jemand zur Antheilnahme am Gottesdienst zu nöthigen oder in eine Gefängnisskleidung zu stecken, wenn der Gefangene aus eigenen Mitteln sich angemessen kleiden kann.

IV. Die Deutsche Strafprocessordnung enthält nur wenige Bestimmungen über den Vollzug der Untersuchungshaft. Das Meiste ist somit den Deutschen Landesregierungen überlassen.

Abgesehen von dem Verbot der Zusammensperrung von Strafgefangenen, wovon mit Zustimmung des Verhafteten Ausnahmen gemacht werden dürfen, kommen folgende reichsrechtliche Sätze in Betracht:[2]

A. Fesseln dürfen dem Verhafteten im Gefängnisse nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat.

B. Der Verhaftete darf sich Bequemlichkeiten oder Beschäftigungen auf seine Kosten verschaffen, die seinem Stande und seinen Vermögensverhältnissen entsprechen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden. In Anwendung dieses Grundsatzes sind Untersuchungsgefangene zur Selbstbeköstigung und Selbstbekleidung berechtigt. Eine ihren Gewohnheiten entsprechende Lagerstätte sich zu verschaffen darf ihnen nicht versagt werden, wenn dabei nicht die im Gesetz angedeuteten Schranken überschritten werden. Briefwechsel und Lectüre gehören zu den Bedürfnissen der gebildeten Classen. Vorausgesetzt wird dabei natürlich, dass alle für den Gefangenen bestimmten Eingänge und alle Absendungen in genügender Weise zu controliren sind. Das Briefgeheimniss cessirt für Gefangene. Auch auf mündlichen Verkehr mit seinen Familienangehörigen, etwa zum Zwecke der Besorgung von Geschäftsangelegenheiten hat der Untersuchungsgefangene wohlbegründeten Anspruch. Man darf nicht überall und in jedem Fall an die Möglichkeit eines Missbrauchs denken. Alte Zeiten waren vielfach humaner, als die moderne Zeit. In früheren Jahrhunderten kam es öfters vor, dass man der Ehefrau oder den Kindern gestattete das Untersuchungsgefängniss mit dem Familienhaupte zu theilen. Insbesondere verdient die Lage der Geständigen Berücksichtigung, weil eine Beeinträchtigung des Belastungsbeweises nicht mehr zu befürchten steht. Anerkannt ist auch das Recht des Angeschuldigten, mit seinem Vertheidiger schriftlich und mündlich zu verkehren.

V. Die Entlassung muss, wenn nicht der Haftbefehl früher aufgehoben wird, spätestens mit der Freisprechung in erster Instanz erfolgen. In Theorie und Praxis wird die Frage erörtert, ob der Freigesprochene sofort an der Gerichtsstelle selber der Freiheit zurückgegeben oder aber zunächst in die Untersuchungshaft zur Erledigung gewisser Formalitäten zurückzuführen ist. Grundsätzlich erscheint es richtiger den Freigesprochenen sofort von der Gerichtsstelle freizulassen, eine Regel, die nur da bei Seite gesetzt werden könnte, wo der Verhaftete eine Gefängnissbekleidung trägt.

---





[1] Ueber eine abweichende Auffassung in Ausnahmefällen, wo andere Grundsätze noch als eingreifend betrachtet werden, s. Buch IX. § 2.

[2] Die besonderen Bestimmungen für Preussen enthält das Gefängniss-Reglement vom 16. März 1881 §§ 89—93. — Die Bayrische Dienst- und Hausordnung für die Gerichts-Gefängnisse vom 10. April 1883 bestimmt (§ 97): Die Vorschriften der Hausordnung finden auf Untersuchungsgefangene nur insoweit Anwendung, als nicht vom Richter auf Grund der angeführten gesetzlichen Bestimmung (§ 116 Absatz 3 StPO.) für den einzelnen Gefangenen abweichende Anordnungen getroffen sind. Die Verfügung von Disciplinarstrafen steht nur dem Richter zu. — In Baden ist in denjenigen Untersuchungsgefängnissen, welche von einer Centralanstaltsverwaltung mitbesorgt werden, das Gegentheil geltendes Recht. Vgl. auch Buch V. § 11.

# Viertes Buch.

---

# Die Gefängnissbaukunst.

Von

Strafanstaltsdirector KROHNE

in Berlin.

## I. Kapitel.

# Geschichte der Gefängnissbaukunst.

## § 1.

### Gefängnissbauten im Alterthum und im Mittelalter.

Literatur zu I.: Thonissen, *Études sur l'histoire du droit criminel des peuples anciens. Bruxelles 1869.* — Lübker, Reallexikon des classischen Alterthums. 5. Aufl. Leipzig 1877. S. 222. — Zu II.: Streng, Zellengefängniss zu Nürnberg. Stuttgart 1879. — Dupuy, *Les prisons de Bretagne. BSG.* 1884. S. 511. — Desjardins, *Les prisons de l'ancienne France. BSG.* 1885. S. 416. — Zu III.: Howard, *State of prisons. 2. ed.* 1784. Warrington. — Wagnitz, Historische Nachrichten über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland. Halle 1791. — v. Arnim, Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. Berlin 1801. — Lepelletier, *Système pénitentiaire,* Paris 1857. — Du Cane, *Punishment and prevention of crime.* London 1885.

I. So lange die Gefängnisse nur den Zweck der Verwahrung und Peinigung haben, giebt es keine Gefängnissbaukunst. Im Alterthum sind sie daher nur Orte des Schreckens;[1] selbst unter den Römischen Kaisern noch klagen die Christen, dass die Gefängnisse finster seien wie die Unterwelt und man jeden Morgen eine Anzahl Erstickter heraustrage.[2] Durch Gesetze und Verordnungen haben die christlichen Kaiser zwar dann die Verwaltung gebessert, nicht aber den Bau.

II. Im Mittelalter finden wir die Gefängnisse in den Kellern der Rathhäuser und Mauerthürmen der Städte,[3] in den Verliessen der Schlösser oder den unterirdischen Zellen der Klöster. Der bauliche Zustand der Gefängnisse wird nicht besser, als man seit dem XVI. Jahrhundert mit Einführung einer geregelten Rechtspflege besondere Gefängnisse, jedoch kunstlos, baute oder alte Gebäude dazu einrichtete.[4]

Auch im XVII. und XVIII. Jahrhundert, als grosse Stadtgemeinden und sorgsame Landesherren Zucht-, Raspel-, Spinn- und Correctionshäuser einrichteten, um sich des fahrenden Volkes zu erwehren[5] und alle der geordneten Gesellschaft unbequeme oder gefährliche Personen unterzubringen,[6] hielt man ein verlassenes Kloster,[7] ein Privathaus oder Magazin,[8] ein altes Schloss[9] oder einen kunstlosen Neubau in irgend

einem Winkel der Stadt für ausreichend. Ein Beispiel für die besseren Anlagen dieser Art bietet das Zuchthaus zu Cassel (Plan 1), 1734 erbaut.

III. Als die Entwickelung des Seewesens die Ruderschiffe beseitigte und aus dem an die Bank geschmiedeten Galeerensträfling in Frankreich und den Staaten Italiens einen Marine-Zwangsarbeiter machte, dienten zunächst die ausser Dienst gestellten Galeeren als grosse Schlaf- und Hafträume, aus denen die Sträflinge zur Arbeit ans Land oder auf die Schiffe geführt wurden; als sie zerfielen, wurden Magazine oder Schuppen eingerichtet, wo gleichsam zur Erinnerung an die Galeere je 20—25 Sträflinge auf einer Bank schliefen; jede Bankgenossenschaft wurde über Nacht an eine gemeinsame Kette geschlossen. Damit war einige Sicherheit gegen Ausbruch und Revolte gegeben; für das Uebrige sorgten Schildwachen mit geladenem Gewehr.[10]

Als in England die Deportation in Folge des Abfalls der Nordamerikanischen Colonien ins Stocken gerieth, brachte man die zur Deportation Verurtheilten vorläufig auf abgetakelten Kriegsschiffen *(hulks)* unter; Wasser und Schildwachen sicherten gegen Entweichung; besonderer Arbeitsräume bedurfte es nicht, da ausser dem Tauzupfen nichts gearbeitet wurde. Wenn durch das enge Zusammenpferchen der Sträflinge Epidemien, — *Bagno*- und *Hulk*-Fieber — entstanden, welche die Sträflinge decimirten, so tröstete man sich mit dem Worte: „*vile damnum*".[11]

---

[1] Im alten Indien ist das Gefängniss ein Käfig aus Holz oder Stein, an öffentlicher Strasse erbaut, in welchem der Missethäter mit Ketten belastet oder in den Block gespannt den Augen der Vorübergehenden zum abschreckenden Beispiel preisgegeben wird (Thonissen I., *L'Inde brahmanique* S. 46); — in Egypten ein heisser, dunkler, schmutziger Raum, in welchem die Gefangenen kaum athmen und, in den Block gespannt, sich nicht ausstrecken können (Thonissen, *L'Égypte* S. 134). — In Jerusalem befindet sich das „Blockhaus" unter einem Stadtthore und ein „Hof der Gefangenen" in der Wache des Königspalastes (Jerem. 20, 1—3; 32, 1—8). Aesthetischer scheint das Gefängniss in Athen gewesen zu sein, in welchem Sokrates mit seinen Freunden die letzte Nacht verbracht; aber Miltiades ist in dem ungesunden Raum am Wundfieber gestorben, und es fehlt auch in ihm nicht der Block (*ποδοκάκη*), das Halseisen (*κλοιός*) und das Joch (*κύφων*) (Lübker 222, Lysias X. 16). Im alten Rom war der *carcer Mamertinus* mit seiner festen mit Eichenplanken ausgeschlagenen Zelle *(robur)* und das, „*Tullianum*" genannte, unterirdische Verliess der Schrecken der aufsässigen Bürger (Sallust, *Catilina* Cap. 55).

[2] Julius Vorl. S. 288.

[3] Streng a. a. O. S. 5 und 9 (Nürnberger Lochgefängniss). In Neufchâtel befindet sich eine dunkle Thurmzelle als Merkwürdigkeit erhalten.

[4] Von Haus aus schlecht angelegt, schlecht gebaut und schlecht unterhalten, boten sie keine Sicherheit für die Verwahrung der Gefangenen, keine Möglichkeit die verschiedenen Classen der Gefangenen, ja nicht einmal die Geschlechter zu trennen. Sie verfielen im Laufe der Zeit zu halben Ruinen und wurden als Pesthöhlen eine Gefahr für die Insassen, die Nachbarschaft, ja die ganze Stadt. In Quimper z. B. liegt das Gefängniss an einem Orte, wohin die Sonne

nicht scheint; das Gefängniss ist so feucht, dass das Lagerstroh verfault. Die drei Gefängniss-Räume liegen im Keller und zwei Geschossen über einander. Im Gefängniss zu Rennes sind die Mauern so feucht, dass der Mörtel keine Verbindung mehr hat und ein Stück Holz genügt, um die Mauer zu durchbrechen. In Lorient brach mehrere Male hinter einander das „*fièvre maligne*" aus, dem ein Drittel der Gefangenen erlag. Das Gefängniss musste geräumt werden, aber die ganze Nachbarschaft war angesteckt. — Aehnliches v. Arnim II. 278 über Preussische, du Cane 52 über Englische Gefängnisse.

[5] Amsterdam, Lübeck, Hamburg, Bremen, Münster, München, Gotha, Cassel, Braunschweig, Lüneburg, Celle. Vgl. auch Buch X. Cap. I.

[6] Im Leipziger Zuchthause sind Sträflinge, Waisenkinder und Geisteskranke untergebracht, in Torgau: Züchtlinge, Arme und Geisteskranke; in Braunschweig, Celle, Ludwigsburg: Züchtlinge und Geisteskranke.

[7] Luckau, Magdeburg.

[8] Leipzig, Brieg, Düsseldorf, Spandau.

[9] Torgau, Zwickau, Jauer und Dietz.

[10] Lepelletier S. 436.

[11] Nach Julius Vorl. S. 68 starben 1801 auf dem Schiff „La Fortunée" 120 Gefangene.

---

## § 2.

## Entwickelungsgang der Gefängnissbaukunst.

I. Die im XVIII. Jahrhundert beginnende Aenderung des Strafrechts und Strafsystems wies dem Gefängniss vollständig neue Aufgaben zu: durch sichere Verwahrung den Gefangenen die Freiheit nehmen, durch angemessene Scheidung Verschlechterung verhüten, durch strenge Zucht, fleissige Arbeit, religiöse Pflege die sittliche Besserung fördern, durch Sorge für Reinlichkeit, frische Luft, ausreichende Verpflegung die Gesundheit erhalten. Durch diese Forderungen wurde erst der Boden für die Gefängnissbaukunst geschaffen. Zugleich aber erschwerte man ihre Aufgabe durch den Streit um die Haftsysteme, von denen jedes seine besonderen baulichen, z. T. ins Ungeheuerliche gesteigerten Einrichtungen erforderte, wie durch die unklaren Projecte, mit denen man sie überschüttete.[1] So wurde die Gefängniss-Baukunst vielfach auf Irrwege geführt und konnte nicht zu einer stetig fortschreitenden Entwickelung kommen. Sie verlor sich manchmal in unnütze Künsteleien, in das übel angebrachte künstlerische Streben nach monumentalen Bauten oder in Versuchen für neue technische Erfindungen, so dass rasend Geld verschwendet und hierdurch die Gefängniss-Reform gehindert, ja zeitweilig vollständig in Frage gestellt ist.

II. Entsprechend den verschiedenen Haftsystemen:

1. gemeinsame Haft mit oder ohne Classification bei Tage, Trennung bei Nacht;
2. Einzelhaft bei Tag und Nacht;
3. Progressivsystem, beginnend mit Einzelhaft, fortgesetzt durch gemeinsame Haft bei Tage, mit Trennung bei Nacht

hat sich die Gefängniss-Baukunst nach drei verschiedenen Richtungen entwickelt, welche zeitlich neben einander herlaufen und ebensowenig wie der Kampf um die Haftsysteme bis zu dieser Stunde vollständig abgeschlossen sind.

---

[1] Howard's Arkadenbau, Howard S. 48. Benthams Panoptikum in Julius Vorl. S. 332.

---

## § 3.

## Gemeinschaftsgefängnisse mit nächtlicher Trennung.

Literatur zu I.: Föhring, GW. in Italien, 1885 S. 70 ff. — Howard, *State of prisons. II. ed. 1784.* — Zu II.: Vilain XIV., Vicomte, *Memoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs. Nouvelle édition Bruxelles 1841.* — Howard, *I. ed. 1774.* — Zu III.: Julius Vorlesungen; Julius, Nordamerikas sittliche Zustände, Leipzig 1839. — du Cane, *Punishment* etc. *Extract from the third report of the Inspectors of prisons for the Home district.* London 1838.

I. Bemerkenswerthe Bauten nach dem oben bezeichneten Systeme sind:

1. Das von Fontana auf Befehl Clemens IX (1704) geschaffene Besserungs-Haus „für böse Buben“ im Kloster San Michele zu Rom (Plan 2).[1] Der Baumeister, dem Charakter der geistlichen Bauherren und der klösterlichen Umgebung Rechnung tragend, hat an seinem Theile alles gethan, damit der Zweck des Hauses erfüllt wird, den die Inschrift ankündigt: *Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina.*

2. Kunstvoller, fast gekünstelt ist das Correctionshaus in Gent *(maison de force)* vom Baumeister Montfeson nach den genauen Angaben des Vicomte Vilain XIV. in den Jahren 1772—1775 gebaut (Plan 3).[2]

3. Ein Bau, der in mancher Beziehung an Gent erinnert, ist der 1795 vom Königreich Neapel auf der Insel S. Stefano in der für Italien charakteristischen Form eines Amphitheaters erbaute *Bagno* (Plan 4).

4. Eine weitgehende bauliche Pflege jenes Systems fand ferner in England und Nordamerika statt.

II. In England, wo die abscheulichen Gefängnisszustände am dringendsten der Abhilfe bedurften, hatte man sich nach einem schüchternen Versuche die Einzelhaft einzuführen[3] dazu entschlossen, die Gefangenen Tags gemeinsam arbeiten zu lassen und Nachts zu trennen. Da in den Gefängnissen herkömmlich Gefangene aller Kategorien, Untersuchungsgefangene, Bestrafte wegen Verbrechens und Vergehens, Schuldgefangene,

Männer und Weiber untergebracht wurden, so war gesetzlich bestimmt, dass für alle diese Classen gesonderte Abtheilungen in den Gefängnissen einzurichten seien.[4]

Die Gefängnissverwaltung begnügte sich nicht mit dieser juristischen Classification, sondern sie wollte die Gefangenen auch nach der sittlichen Seite classificiren und trennen. Mit diesen gegebenen Thatsachen hatten die Baumeister zu rechnen und zugleich beim Gefängnissbau die schreiendsten Missstände der alten Gefängnisse, die Unsicherheit, Unreinlichkeit, Ungesundheit zu vermeiden.

Es machten sich nun in der Baukunst zur Erreichung all' dieser Zwecke zwei Richtungen geltend.[5] Die eine gruppirte um das im Mittelpuncte eines Kreises oder Halbkreises gelegene Haus der Gefängnissbeamten an der Peripherie die Gefängnissgebäude und theilte den grossen dazwischen liegenden Hof durch radienartig vom Dienstwohngebäude nach den Gefängnissgebäuden laufende Mauern in soviel kleinere Höfe, als man Abtheilungen zu haben wünschte, so dass je eine Abtheilung einen abgeschlossenen Kreisausschnitt mit dem an der Peripherie liegenden Gebäude für sich bekam. — Die andere legte die Gefängnissgebäude, soviel ihrer für die verschiedenen Abtheilungen erforderlich waren, strahlenförmig um das im Mittelpuncte erbaute Wohnhaus der Gefängnissbeamten, so dass die Gebäude selbst die für die einzelnen Abtheilungen erforderlichen Höfe begrenzten.[6] Bei beiden Anlagen waren aber die Baumeister durch die Forderungen der Gefängnissverwaltung für alle Classen der Gefangenen vollständig getrennte Abtheilungen mit Schlafzellen, Arbeitsräumen und Höfen einzurichten,[7] zu den unglaublichsten Künsteleien gezwungen, die zu einer so sinnlosen Verschwendung in den Baukosten führte, dass den Staatsmännern und vor allen den Steuerzahlern das Interesse an der Gefängnissreform gründlich verleidet wurde. Die abschreckendsten Beispiele dafür sind Milbank Prison bei London (Plan 4)[8] und York Prison.

Die Baukosten betrugen für ersteres 458 000 £ = 9 160000 ℳ.[9] Aber das Uebelste war, dass es ein Jahr nach der Eröffnung schon wieder geändert werden musste, weil in Folge seiner ungesunden Lage im Ueberschwemmungsgebiete der Themse eine Epidemie darin ausbrach, die seine vollständige Räumung und erhebliche bauliche Aenderungen nöthig machte, ehe es wieder belegt werden konnte. Noch weiter war die Verschwendung in York Prison getrieben, welches bei 36 Köpfen 43 200 £ oder 1200 £ = 24 000 ℳ.[10] pro Kopf kostete. Gesetzgeber, Gefängnissverwaltung und Gefängnissbaukunst waren offenbar auf einen Irrweg gerathen, der schon um der Kosten willen aufgegeben werden musste. Ausserhalb Englands sind nach diesem Muster nur wenige Anstalten gebaut; und wo es

geschehen, machte man sehr bald dieselben Erfahrungen in Bezug auf die Kosten wie in England.[11]

III. In den Vereinigten Staaten von Noramerika schlug man im Staate New York zur Durchführung dieses Systems einen anderen Weg ein, der mit geringeren Kosten zum Ziele führen sollte. Man vermied die Classification der Gefangenen nach ihrer rechtlichen Stellung, indem man das Gefängniss für nur eine Classe, die wegen Verbrechens Verurtheilten, einrichtete.[12] Für die Arbeit, den Gottesdienst und die Hauswirthschaft errichtete man leichte Baulichkeiten in den Gefängnisshöfen, die durch eine Umfassungsmauer, auf deren Spitze eine hölzerne Galerie zur Aufstellung von Posten entlang lief, gegen Entweichungen gesichert waren. Nur die Schlafzellen wurden in feste Gebäude verlegt und aufs Sorgfältigste gegen Ausbruch geschützt. Dies Schlafzellen-Gebäude ist in dem alten „*State Penitentiary*“ zu Auburn 1820 (Plan 6) und dem neuen zu Sing Sing bei New York 1825 in der Weise ausgeführt, dass in ein grosses kastenartiges Gebäude ein zweites nach allen Seiten freistehendes derart hineingestellt[13] wird, dass es in fünf über einander liegenden Geschossen die mit der Rückwand aneinander gelehnten Schlafzellen enthält. Dieselben sollen Licht, Luft und Wärme durch Oeffnungen in den Wänden und die ganz oder halb aus eisernem Gitterwerk bestehenden Thüren von dem zwischen ihnen und der Aussenwand des Gebäudes befindlichen freien Raume erhalten. Vor den Zellen laufen Galerien entlang, durch welche sie zugänglich sind.[14]

Hat die ganze Anlage dieser zwei in einander geschachtelten Gebäude schon etwas gekünsteltes, so ging man, als sich herausstellte, dass die Lüftung und Erwärmung dieser Schlafzellen viel zu wünschen übrig lasse, auch den Verkehr der Gefangenen nicht hindere, zu einer weiteren Künstelei, indem man bei dem Gefängniss in Kingston in Ober-Canada die Zellen noch durch einen mittleren Corridor trennte, dadurch den Verkehr besser hinderte und auch von der Rückseite Licht, Luft und Wärme den Zellen zuführte. Diese bauliche Aenderung führte natürlich eine Erhöhung der Kosten herbei.[15]

In Amerika sind eine Reihe von Schlafzellengebäuden nach dem Schachtelplan ausgeführt, ausserhalb desselben hat er nur wenig Nachahmung gefunden.[16] Sehr bald fand man es einfacher, die Schlafzellen zu beiden Seiten eines Corridors zu legen und ihnen direct Luft und Licht von der Aussenwand des Gebäudes zuzuführen.[17]

---

[1] Beschreibung Howard, 2. Aufl., Föhring, Italien. GW. S. 131, 136. Um eine Halle in drei Geschossen 60 *picciole stanze* für nächtliche Trennung. Die Halle für Gottesdienst und Tagesarbeit; grosse Tafeln mit „*Silentium*“ angebracht; Brunnen in der Halle. Prior und Aufseher wohnen im Hause. Klosterhof für Spaziergang.

[2] Um einen circa 50 m im Durchmesser haltenden achteckigen Mittelhof sind acht gleich grosse Trapeze gruppirt von ca. 80 m mittlerer Länge und ebensoviel Breite an der Grundfläche; die Seiten sind mit Gebäuden besetzt, zwischen denen ein freier Hof liegt. Jedes Trapez ist für eine bestimmte Classe von Gefangenen bestimmt. Das zweite für männliche Verbrecher, das dritte für männliche Vagabonden, das vierte für Weiber beider Art. Die Männer werden in Schlafzellen von 9 cbm untergebracht, die an arcadenartigen, nach den Höfen offenen Corridoren liegen, von denen sie Licht und Luft bekommen sollen; — die Weiber sind in gemeinsamen Schlafsälen untergebracht. Gearbeitet wird auf den Höfen oder in Arbeitssälen. Im Trapez 1 liegen die Wohnungen der Beamten und die Verwaltungsgebäude, im Trapez 5 die Capelle. — Die übrigen 3 Trapeze sind frei gelassen für eine spätere Vergrösserung. Trapez 5, 6, 7 sind in den Jahren 1820—1830 ausgebaut, Trapez 8 1835 von der Belgischen Regierung mit Gebäuden für Einzelhaft bei Tag und Nacht. Im Plan sind diese späteren Bauten durch Schraffur kenntlich gemacht. Die grosse Anstalt ist jetzt nur belegt mit 240 männlichen Gefangenen, welche entweder 10 Jahre in Einzelhaft zugebracht haben oder aus Gesundheitsrücksichten der Einzelhaft nicht unterworfen werden können, und mit einer Abtheilung Militärgefangener von 70 Köpfen.

[3] S. § 5.

[4] 24 George III. Cap. 54; 4 George IV. Cap. 64 mindestens 10 Classen.

[5] Die Urheberschaft des „*radiating plan*“, der aber mit den strahlenförmig gebauten Zellengefängnissen nichts gemein hat als die Lage, wird dem 1790 gestorbenen Baumeister Blackburn, einem Freunde Howards, zugeschrieben. Cane S. 53. Einen Musterplan für diese Bauart hat der Baumeister Ainslie für die *Society for the Improvement of prison discipline* geliefert; in seinem Werke: „*Description of a design for a penitentiary for sixhundred Juvenile Offenders*“, London 1819, wonach 3-, 4-, 5-, 7-strahlige Gefängnisse gebaut sind.

[6] Ringmauern mit nur einem Zugang, Capelle und Wirthschaftsgebäude vom eigentlichen Gefängniss getrennt.

[7] Im Gefängniss der Grafschaft Kent zu Maidstone gab es 38 Classen, in Kirkdale 384 Schlafzellen, 478 Stuben, 189 Werkstätten für je 2 Weber.

[8] In Anlehnung an Benthams Panoptikum 1816—22 auf einem 13 acres grossen Grundstück für 600 Männer und 400 Weiber erbaut. Ringmauer 18′ hoch, Wassergraben ringsum 10′ breit. Um den Mittelpunct (Kirche) Bureaux und Wohnungen als Sechseck. Jede Seite desselben bildet die Grundlinie eines Fünfecks, dessen Seiten durch dreigeschossige Gebäude gebildet werden, die im Erdgeschoss Arbeitsräume für je 4 Gefangene, im ersten Obergeschoss Einzelzellen und im zweiten Obergeschoss Schlafzellen enthalten, deren Fenster nach dem inneren Hofe des Fünfecks sehen. Im Inneren des Fünfecks steht ein Thurm, von welchem aus man die Fenster der Zellen und die auf dem Hofe sich bewegenden Gefangenen beobachten kann. An den Ecken jedes Fünfecks liegen Thürme, welche die Treppen zu den verschiedenen Geschossen enthalten.

[9] du Cane S. 125. Nach Julius Vorlesungen S. 175 sogar 15660000 Mark.

[10] du Cane S. 55. Die 36 Gefangenen waren in 6 Classen getheilt. Jener Schriftsteller nimmt durchschnittlich für die Neubauten jener Zeit 6000 Mark per Kopf an.

[11] Genf 1823/5 für 50 Köpfe 210000, Lausanne 1821/6 für 104 Köpfe 417456 Mark.

[12] Keine sittliche Classification; Schweiggebot, mit der Peitsche in der Hand eingeschärft.

[13] Um die Ehre diesen Schachtelbau erfunden zu haben streiten sich die beiden Directoren von Auburn und Sing-Sing, Cray und Lynds. Solche

Schlafzellen mit indirectem Licht finden sich in verschiedenen alten Gefängnissen. Julius will sie in Cosel gesehen haben; ich habe sie noch 1876 in Flensburg gefunden; beide Gefängnisse waren älter als Auburn.

[14] Zellen erheblich kleiner als die Englischen; grosse Fenster auf Corridoren und Oefen dort; die Corridorluft soll die Zellen wärmen, was ungenügend. Werkstätten aus Holz, Ringmauer weggelassen. Auburn kostete 584 Dollar per Kopf, Sing Sing (nur von Sträflingen gebaut) 200 (bei Annahme von 1000 Köpfen).

[15] Julius, Nordamerika S. 162.

[16] Lüneburg, Horsens (Dänemark), Långholmen (Schweden).

[17] Baltimore, s. Julius, Nordamerika S. 162.

---

## § 4.

## Die Zellengefängnisse in Nordamerika.

Literatur: Julius, Vorlesungen; Julius, Nordamerikas sittliche Zustände. — Tellkampf, Besserungsgefängnisse in Nordamerika und England. Berlin 1844. — Crawford, *Report on the penitentiaries of the united States* London 1838. — *Description of the Eastern Penitentiary of Pennsylvania.* Philadelphia 1829. — Vaux, Richard, *Brief Sketsch of the Origin and history of the State Penitentiary for the Eastern district of Pennsylvania.* Philadelphia 1872.

I. Den Quäkern in Philadelphia war es vorbehalten die vollständige Trennung der Gefangenen zum Zwecke der Besserung und der Abschreckung zu fordern und auch durch bauliche Einrichtungen zu ermöglichen. Der erste Versuch wurde 1790 gemacht durch Erbauung eines Zellen-Flügels im Hofe des alten Gemeinschafts-Gefängnisses zu Philadelphia: ein seltsamer, rechteckiger Bau, zweigeschossig auf Arkaden gestellt mit durchgehendem Corridor, zu dessen beiden Seiten die ca. 25 cbm grossen, durch kleine Fenster nur spärlich erleuchteten Zellen[1] lagen. Der Versuch misslang, nicht wegen der baulichen Anlage des Flügels selbst, sondern weil die Durchführung der Einzelhaft inmitten der sie umgebenden Gemeinschaftshaft an der Unfähigkeit und dem Uebelwollen der Beamten scheiterte.[2] Die Anhänger der Einzelhaft liessen sich durch den Misserfolg nicht abschrecken, sondern wussten es durchzusetzen, dass 1818 durch Gesetz der Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelhaft — *unremitted solitude with laborious employment* — und dazu der Bau zweier Zellengefängnisse, jedes für mehrere hundert Gefangene, das eine in Pittsburg für den westlichen District — *western penitentiary* —, das andere in Philadelphia für den östlichen District — *eastern penitentiary* — angeordnet wurde. Die Aufgabe des Baumeisters war also ein Gefängniss herzustellen, welches die Gefangenen unter einander vollständig trennte, sicher verwahrte, für ihre Gesundheit sorgte und ihre Beschäftigung ermöglichte. — Für das Pittsburger Gefängniss wurde der Plan des Baumeisters Strickland angenommen, welcher in einem eingeschossigen

Bau in zwei concentrischen Kreisen je 94 mit den Rückwänden an einander stossende Zellen erbaute; der innere und der äussere Corridor sollten als Wandelbahn der Gefangenen dienen. 1826 fertig gestellt und in Gebrauch genommen, ergab sich, dass die Gefangenen so gut wie ungehindet sich unterhalten konnten; als vollständig verfehlt, wurde es 1833 niedergerissen und durch einen anderen inzwischen erprobten Zellenbau ersetzt. Für das zweite hatte der Baumeister Haviland den Plan entworfen, dessen Ausführung für die Entwickelung der Gefängnissbaukunst von grösster Bedeutung geworden ist (Plan 7—9).[3]

II. Der Bau erregte grosses Aufsehen. In andern Staaten wollte man Aehnliches versuchen (New Yersey, New York). Von allen Seiten wurde Haviland um das Entwerfen der Pläne und die Ausführung der Bauten angegangen; und auf Grund der gemachten Erfahrungen war er bemüht die neuen Pläne zu verbessern, sowohl in der Gruppirung der Gebäude, als in der inneren Gestaltung.

In dem Zellengefängniss zu Pittsburg, welches an Stelle des verunglückten kreisförmigen gebaut wurde, und in dem zu Trenton wurden die Zellenflügel fächerförmig um den Eingangsbau gruppirt und dadurch der Bauplatz verkleinert (Plan 7), die Zellen wurden in drei und im Untersuchungsgefängniss zu New York in vier Geschossen über einander angelegt. Die Zellen wurden nur durch eine Holzthür verschlossen und in derselben die Essklappe angebracht. Die Zellenspazierhöfe, welche, selbst feucht und dumpf, auch die Zellen des Erdgeschosses feucht machten und nur bei eingeschossigen Gebäuden einen Zweck hatten, wurden aufgegeben. Man glaubte bei der Grösse der Zellen auf die Bewegung der Gefangenen im Freien verzichten zu können; das Streben ging offenbar dahin, die Anlage zu vereinfachen und die Kosten zu verringern. Wenn das Letztere in geringem Maasse gelang, so trifft die Schuld die Auftraggeber, welche die Gefängnisse als Monumental-Bauten aufgeführt wissen wollten; — so ist denn das Gefängniss zu Pittsburg und Lancaster im gothischen, das zu Trenton und New York im egyptischen Stile erbaut.[4]

---

[1] Von Howard's Arkadenplan beeinflusst. Howard S. 48; Julius, Nordamerika S. 124.

[2] Eine leider nicht beachtete Warnung für alle folgenden Zeiten, welche die Zusammenbringung verschiedener Systeme in einem Gefängnisse immer wieder versuchten.

[3] Plan 7 zeigt das ursprüngliche Project. Der Bauplatz, 10 Acres gross, ist $2^1/_2$ Englische Meilen von Philadelphia auf einem Hügel — Cherry Hill — gelegen; er ist umgeben von einer 35 Fuss hohen aus Werkstücken erbauten Mauer, die, am Grunde $12^1/_2$ Fuss dick, allmählich nach oben auf 2 Fuss 9 Zoll ausläuft. In der Mitte des Bauplatzes ist ein Beobachtungszimmer mit einem

Thurme darüber, den aussen eine Galerie umgiebt. Um diesen Mittelbau sind strahlenförmig sieben gleich lange eingeschossige Flügel gruppirt; durch jeden derselben zieht sich ein 10 Fuss breiter, 21 Fuss hoher Corridor, der durch Oberlicht erleuchtet wird. An jeder Seite des Corridors liegen 19 Zellen, jede 12 Fuss lang, 7½ Fuss breit und 14 Fuss hoch = 40 cbm.; die Zellen sind gewölbt; im Gewölbe befindet sich ein festes Oberlicht von 5 Fuss Länge und 1 Fuss Breite. Die Zellen sind gross und hell genug, so dass die Gefangenen die verschiedenartigsten Arbeiten (Schusterei, Schneiderei, Weberei, Tischlerei etc.) darin betreiben können. Durch eine Oeffnung am Fussboden wird frische, warme Luft zugeführt, durch eine Oeffnung unter der Decke wird die schlechte Luft abgeführt. Jede Zelle ist mit Wasserleitung und einem Wasserabtritt versehen; ein Bett, Tisch, Stuhl sind an der Wand befestigt und können nach Bedürfniss auf- oder niedergelassen werden. Aus jeder Zelle gelangt man durch eine eiserne Gitterthür und eine feste Holzthür in einen Hof von Zellenbreite und 18 Fuss Länge, der von 11 Fuss hohen Mauern eingeschlossen ist. Aus dem Zellenhofe führt eine feste Thür in die grossen Höfe. Wenn die Witterung es erlaubt, wird die Holzthür der Zelle geöffnet, so dass frische Luft durch die Gitterthür in die Zelle dringt; zu bestimmten Stunden kann der Gefangene sich im Hofe ergehen. Die Fussböden der Zellen sind von Holz auf einer Unterlage von 18 Zoll dicken Granitplatten. — Nach dem Corridore zu hat jede Zelle eine durch eine eiserne Thür verschlossene Oeffnung von 1½ Quadratfuss, durch welche dem Gefangenen Speise, Arbeitsmaterial und dergleichen gereicht wird; daneben liegt eine Beobachtungsöffnung, um die Zelle zu übersehen. Die Zellenflügel sind durch 90 Fuss lange Gänge, welche in der Verlängerung der Corridore liegen und dieselbe Breite haben, mit dem Mittelbau in Verbindung gesetzt, so dass der dort befindliche Beamte alle Flügel von einem Ende bis zum anderen übersehen kann; ein anderer Beamter übersieht von der Galerie des Thurmes sämmtliche Zellenhöfe und das ganze innerhalb der Ringmauer gelegene Gelände. Der einzige Eingang zum Gefängniss führt durch das mächtige Thorgebäude und ist durch zwei Thore, ein äusseres und ein inneres, geschlossen. Im Thorgebäude liegen die Wohnungen des Vorstehers, des Geistlichen und des Arztes, einige Krankenzimmer und Wirthschaftsräume. In der Mitte des Thorgebäudes erhebt sich ein massiger Thurm von 80 Fuss Höhe. In den Thürmen an den 4 Ecken der Ringmauer sind Wohnungen für die Unterbeamten. Aus einem hochgelegenen Behälter wird das Wasser in alle Räume des Gefängnisses geleitet. — So der ursprüngliche Plan. Ausgeführt wurde davon in den Jahren 1823—1825 zunächst nur die Umwährungsmauer, das Thorgebäude und die drei rechts vom Eingang gelegenen Flügel. Dann kam der Bau in's Stocken; einmal weil er ungeheure Summen verschlang — die Umwährungsmauer (Plan 8) und das Thorgebäude kosteten 200000 Dollars — dann weil man durch den Misserfolg des Pittsburger Gefängnisses und gewichtige Bedenken, die gegen die „*unremitted solitude*“ vom ärztlichen und moralischen Standpuncte erhoben wurden, am Systeme selbst irre wurde. Nach vierjährigem heftigen Kampfe, der mit dem Siege des Systems der Einzelhaft endigte, wurde der Weiterbau beschlossen. Inzwischen hatte der Baumeister Erfahrungen gesammelt, welche ihn zum Abweichen von dem ursprünglichen Plane bewogen (Plan 9). — Die vier noch zu bauenden Flügel wurden näher an den Mittelbau herangerückt und die Zellen in zwei übereinander liegenden Geschossen angebracht. Dadurch wurden statt der ursprünglich geplanten 38 Zellen in den zwei kürzeren Flügeln je 100, in den beiden längeren je 136 Zellen gewonnen. Sie wurden in der Grundfläche vergrössert, in der Höhe etwas verringert (7 Fuss 6 Zoll breit, 16 Fuss lang, 11 Fuss hoch), so dass der Luftraum (40 cbm) derselbe blieb. Die oberen Zellen wurden durch Galerien, die in einigen Flügeln auf dem vorspringenden Mauerwerk der unteren Zellen (Blatt 9, Schnitt), in den zuletzt gebauten auf eisernen Balken ruhten, zugänglich gemacht. Die Zellen erhielten Thüren nach dem Corridor; die Fenster, welche in den ersten Flügeln noch in der Decke sich befanden, wurden in den letzten Flügeln in der Aussenwand hoch an der Decke angebracht und beweglich ge-

macht. Die Heizung erfolgte durch Heisswasserröhren. Der Fussboden der Zellen wurde trockener gelegt und noch mehr Vorsorge getroffen, um den Verkehr der Gefangenen zu hindern. Auf die Einrichtung einer Kirche wurde verzichtet, um die *unremited solitude* nicht zu unterbrechen; Erbauung und Unterweisung sollte den Gefangenen durch den Geistlichen, durch die Beamten, durch Bücher in die Zellen gebracht werden. (Später Gottesdienst bei geöffneten Zellenthüren in der Gangmitte.) Im Jahre 1836 war der Bau vollendet; er enthielt 586 Zellen und kostete 772600 Dollars oder 5604 Mark pro Zelle. Der ganze Bau ist in Hausteinen — grauem Gneiss — ausgeführt. Später wurden je 2 Zellen des dritten Flügels durch Fortnahme der Zwischenwand zu einer grossen vereinigt, um für gewisse Arbeiten grössere Räume zu gewinnen, und an den ersten Flügel 20 Zellen angebaut. Die Wasserheizung wurde durch Dampfheizung ersetzt; Dampfmaschinen sind zum Betriebe der Pumpen aufgestellt. Vaux S. 67, 69.

[4] Vom Volkswitz *egyptian tomb* genannt.

---

§ 5.

## Die Englischen Zellengefängnisse.

Literatur: Jebb, *Report of the Surveyor-General of Prisons on the Construction, ventilation and details of Pentonville Prison.* London 1844.

I. In England war schon im Jahre 1778 durch Gesetz Einzelhaft mit Arbeit und Unterricht angeordnet und die Grösse der Zellen auf 21—35 cbm bestimmt;[1] es wurden auch drei Anstalten Horsham *(gaol)* 1779, Petworth *(house of correction)* 1785, Gloucester[2] *(penitentiary)* 1791 dem entsprechend gebaut. Den hiermit eingeschlagenen Weg hatte man nicht weiter verfolgt; durch die Wiederaufnahme der Deportation und Einführung des Classensystems glaubte man die Einzelhaft entbehren zu können. Indess die Misserfolge beider trotz der ungeheuren Summen, welche sie verschlangen, sowie die Ueberfüllung aller Gefängnisse,[3] welche Neubauten in grosser Zahl erforderlich machte, lenkte den Blick auf die Einzelhaft zurück.[4] Eine Commission mit William Crawford an der Spitze wurde 1834 nach den Vereinigten Staaten geschickt, um die dortigen Gefängnissbauten zu studiren. Zurückgekehrt, gingen ihre Vorschläge dahin, dass die Amerikanische Uebertreibung der „*unremitted solitude*“ zu verwerfen sei; die Einzelhaft solle den Verkehr der Gefangenen unter einander hindern, aber sie nicht in der Zelle begraben. Die Baukunst sei nicht im Stande solche Einrichtungen zu treffen, welche den Verkehr der Gefangenen unmöglich machte; jeder Versuch dazu führe zu kostspieligen und im Grunde doch fruchtlosen Künsteleien; sie hatte sich darauf zu beschränken solche bauliche Einrichtungen zu treffen, welche die Erreichung dieses Zweckes durch gut geschulte intelligente Beamte ermöglichte.

II. Um nicht wieder in den Fehler des planlosen Experimentirens zu fallen, der beim Bau der Classengefängnisse zu so maassloser Verschwendung geführt, sollte der Plan zu einem Mustergefängniss entworfen, ausgeführt und erprobt

werden; darnach seien dann die noch erforderlichen Gefängnisse zu bauen. Zu diesem Zweck wurde[5] eine Commission ernannt, bestehend aus William Crawford, Witworth, Russel und dem Ingenieur Capitän Jebb.[6] Die von ihnen beim Entwerfen des Planes festgehaltenen Grundsätze sind folgende:[7] Der Bauplatz soll trocken, luftig, fern von schädlichen Ausdünstungen, über das umgebende Gelände ansteigend liegen und die Möglickeit einer guten Entwässerung bieten; er darf nicht eingesehen werden können von anliegenden Gebäuden oder Anhöhen. Da in grossen Städten selten ein solcher Platz zu finden ist, so mag er einige Meilen (engl.) davon entfernt sein. Die Anordnung der Gebäude muss derart geschehen, dass die Gefängnissräume von den Verwaltungs-, Wirthschaftsräumen und Dienstwohnungen vollständig getrennt sind. Die Zellen sind in Flügeln, die panoptisch um eine Centralhalle gruppirt sind, in mehreren Geschossen unterzubringen, damit sie bequem von einem Puncte aus zu übersehen sind. Für die Grösse der Zellen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1778 maassgebend. Im Kellergeschoss können Wirthschaftsräume, Heizungen etc. liegen. Sollen mehrere Classen von Gefangenen in demselben Gefängniss untergebracht werden, so ist für gehörige Trennung der Abtheilungen Sorge zu tragen. In dem Verwaltungsgebäude sind über den Dienstzimmern die Kirche und Krankenräume einzurichten. Die Umwährungsmauer ist nur so hoch zu bauen, als die Sicherheit gegen Entweichungen fordert, dafür genügen 18—20 Fuss. Durch dieselbe soll nur ein Zugang zu dem Gefängniss führen, fremde Grundstücke sollen nicht an dieselbe stossen. Die Dienstwohnungen der Beamten müssen ausserhalb der Umfassungsmauer, aber in unmittelbarer Nähe derselben liegen. Nach diesen Grundsätzen wurde der Plan zu einem in der Nähe von London (Pentonville) anzulegenden und für männliche wegen Verbrechens verurtheilte Gefangene *(convicts)* bestimmten Gefängnisse entworfen und in den Jahren 1840—42 ausgeführt. (Plan 10, 11, 12, 13).[8]

Dabei hielt man es aus Rücksichten auf die Gesundheit und die Sittlichkeit nicht für erlaubt den Gefangenen wie in Amerika die Bewegung im Freien und die Theilnahme an einem wirklichen Gottesdienste zu entziehen; um aber auch hierbei die Trennung der Gefangenen aufrecht zu erhalten, legte man die Spazierhöfe für jeden Gefangenen durch Mauern getrennt um einen Aufsichtsthurm kreisförmig, oder elliptisch um einen Gang an, von wo aus die Gefangenen durch Beamte unter Aufsicht gehalten werden (Plan 10 H).

In der Kirche richtete man geschlossene, hölzerne Einzelsitze *(stalls)* ein, in denen die Gefangenen, von einander getrennt, den Geistlichen sehen und hören und am Kirchengesange sich

betheiligen können (Plan 11, 12, 34). Um sie von einander zu trennen, wenn sie ausserhalb der Zelle sich bewegen, werden sie in Abständen von acht Schritt geführt und ziehen den Tuchschirm der Mütze (die sog. Maske) über das Gesicht. Die Dienstwohnungen der Oberbeamten liegen neben dem Thorgebäude, die der Aufseher an den Ecken der Umfassungsmauer. Der Wasserbedarf wird durch Pumpen beschafft, die von Treträdern in Bewegung gesetzt werden (Plan 12 q), an denen die Gefangenen getrennt unter Aufsicht arbeiten. Der Bau ist in Backsteinen solide ausgeführt, Zellen und Corridore sind gegen Feuergefahr gewölbt. Der Plan lehnt sich an die zuletzt von Haviland gebauten Zellengefängnisse, namentlich an das in New Jersey errichtete an; aber die Construction ist nicht so massig, die äussere Ausstattung, wenn auch noch immer für ein Gefängniss reichlich üppig, doch nicht so verschwenderisch wie die der Amerikanischen Zellengefängnisse (Plan 13). Die Anlage der Einzelspazierhöfe ist, gegenüber den Zellenhöfen in Philadelphia oder gar dem gänzlichen Verzicht auf Bewegung im Freien ein wesentlicher Fortschritt, ebenso die Anlage der *stalls* in der Kirche. Complicirt in der Anlage und theuer in der Ausführung sind die Wasserabtritte und die Wasserversorgung, welche für jeden Gefangenen ein eigenes Wasserreservoir vorsieht, aus dem er täglich nur eine bestimmte Wassermenge entnehmen kann. Das Streben nach Vereinfachung des Baues hatte den Erfolg, dass die Baukosten sich bei 520 Köpfen auf 90 000 £ oder 173 £ 2 sh = 3462 Mark pro Kopf beliefen; also nur ³/₅ von dem, was durchschnittlich die Gefängnissbauten für gemeinsame Haft gekostet hatten.[9]

III. Die Commission hatte die ihr gestellte Aufgabe mit grossem Geschick gelöst; die Regierung machte Pentonville zum Muster für die ferner zu erbauenden Gefängnisse und, um ähnlichen Verirrungen im Gefängnissbau, wie sie in der Zeit von 1810—1840 vorgekommen, vorzubeugen, stellte sie alle ferneren Gefängniss-Neubauten, auch die der Localbehörden, unter staatliche Controle. Im Zeitraume von sechs Jahren nach der Eröffnung von Pentonville wurden allein in England 45 neue Gefängnisse mit 11 000 Zellen nach seinem Muster gebaut.[10]

---

[1] *19th. George III. Cap. 74: Offenders shall be lodged in separate rooms or cells not excelding 12' in length, 8' in breadth, 11' in height, nor lefs than 10' in length, 7' in breadth, 9' in height.*

[2] Das letztere vom Baumeister Blackburn nach Howard's Angaben entworfen, enthielt für 32 Männer und 12 Weiber Schlafzellen und Arbeitszellen; die ersteren 8 Fuss 9 Zoll lang, 8 Fuss 2 Zoll breit, 9 Fuss 6 Zoll hoch (23 cbm), die letzteren erheblich grösser. Die Zellen waren durch Oberlicht erleuchtet, je 12 durch eine Centralheizung erwärmt und durch Canäle in den Mauern entlüftet. Die Decke war gewölbt, der Fussboden gepflastert. Für den Gottesdienst war eine Capelle erbaut und die Wohnung des Geistlichen im

Gefängniss angelegt. Die Anstalt war auf einem geräumigen Platze gesund gelegen und durch eine 18 Fuss hohe Umfassungsmauer gesichert. Den hiermit eingeschlagenen Weg hatte man nicht weiter verfolgt; durch die Wiederaufnahme der Deportation und durch das Classensystem glaubte man die Zellengefängnisse entbehren zu können.

[3] Im Gefängnisse zu Gloucester, dessen Schlafzellen auf 120 vermehrt wurden, waren 382 Gefangene untergebracht.

[4] Auch in England erkannte man die Wahrheit des Tocqueville'schen Wortes: „*L'impossibilité d'opérer une classification positive des criminels a été prouvée avec une certitude si mathématique, que l'on doit la prendre pour point de départ dans toute la réforme des prisons.*" — Man begriff, dass die consequente Durchführung des Classensystems nothwendig zur Einzelhaft führt, denn jedes Individuum ist eine Classe für sich.

[5] *5th. Victoria cap. 29.*

[6] Später Sir J. Jebb, Major und Chef des Englischen Gefängnisswesens.

[7] Jebb, Pentonville S. 2.

[8] Der Bauplatz, 12 Acres gross, von einer 18 Fuss hohen Umfassungsmauer umgeben, bildet ein Sechseck; in der Mitte der Grundlinie steht das Thorgebäude mit dem einzigen durch zwei Thore verschlossenen Eingang. Ueber einen durch Mauern abgeschlossenen Vorhof gelangt man zum Verwaltungsgebäude, das im Kellergeschoss Aufnahmezellen etc., im Erdgeschoss zu beiden Seiten eines Corridors Verwaltungsräume enthält. Im ersten und zweiten Geschoss liegen Kirche und Krankenzimmer. — Durch das Erdgeschoss gelangt man in die Centralhalle, an welche sich 4 panoptisch gebaute, 3 Geschoss hohe Zellenflügel anlehnen, deren jeder an einem zweiseitigen 5 m breiten Corridore 130 Zellen enthält. Vor den oberen Zellenreihen laufen 1 m breite Galerien. Die Zellen sind 13 Fuss lang, 7 Fuss breit, 9 Fuss hoch (total 27 cbm), erhellt durch ein 0,5 qm grosses bewegliches Fenster; erwärmt durch eine Wasserheizung, entlüftet durch in der Mauer liegende Canäle, die im Dache zu einem Schlote zusammenlaufen; ausgerüstet sind sie mit dem üblichen Hausrath, Wasserabtritt und Wasserleitung und einem Glockenzuge; beleuchtet werden sie mit Gas. — Im Kellergeschoss befinden sich die Heizungen, Werkstätten, Strafzellen, Küchen, Vorrathsräume, Bäder.

[9] Die Kosten der Umfassungsmauer (1600 Fusslang) betrugen 3135 £ gleich 62700 Mark; die Kosten der 114 Einzelspazierhöfe 4820 £ = 116400 Mark; die Kosten jedes Wasserabtritts 6 £ 14 sh. = 134 Mark; die Kosten jeder Zelle 78 £ 8 sh. = 1568 Mark. 1865 sind 220 Zellen angebaut und 1870 ist auf sämmtliche Flügel ein viertes Zellengeschoss aufgesetzt. Pentonville ist in den letzten Jahren durch Verlängerung der Flügel und durch Aufbau eines dritten Obergeschosses auf dieselben erheblich vergrössert. 1885 ist es als *convict prison* aufgegeben und dient jetzt zur Aufnahme männlicher Gefängnissgefangener. Report 1885/6. VIII.

[10] Cane S. 56.

---

## § 6.

## Die weitere Ausbildung des Zellenbauwesens.

Literatur: Stevens, *De la construction des Prisons cellulaires. Bruxelles 1875.* — Almquist, *La Suède.* Stockholm 1878. — v. Jagemann, Zur Rechtsbegründung der Einzelhaft. Frankfurt 1844. — Du Cane, *Punishment* etc. — Schück, Die Einzelhaft 1862. — Streng, Nürnberg etc.

I. Aber nicht blos für England ist Pentonville „*Model Prison*" geworden; fast alle civilisirten Staaten haben seine Pläne und seine Einrichtungen durch Sachverständige studiren lassen, und es hat nicht wenig dazu beigetragen die alten An-



hänger der Einzelhaft in ihrer Ueberzeugung zu bestärken, und neue zu gewinnen. Es ist wohl kaum ein civilisirter Staat, der nicht wenigstens versuchsweise ein Zellengefängniss gebaut und dabei sich Pentonville mehr oder weniger zum Vorbilde genommen hätte.

Die Erbauer von Pentonville haben entschieden das Streben gehabt das Gekünstelte, Uebertriebene und Verschwenderische der Amerikanischen Zellengefängnisse zu vermeiden, zu vereinfachen und vor allem sparsam zu bauen; in gewisser Weise war das gelungen; aber manches davon war gleichsam als Ueberlieferung doch noch geblieben. Statt nun auf dem eingeschlagenen Wege weiter zu gehen, noch mehr zu vereinfachen, noch energischer alles überflüssige Beiwerk abzuthun, noch sparsamer zu bauen, lenkt die Gefängniss-Baukunst wieder in die alten Wege ein. Der Gedanke, dass vom Mittelbau alles zu übersehen sein solle, führt dazu im Mittelbau und an demselben Kirche, Schulen, Küchen, Magazine etc. zusammen zu schachteln, wie es schon in dem Zellengefängniss zu Bruchsal in Baden geschehen ist (Plan 14 und 15), und noch mehr im Belgischen Zellengefängniss zu Loewen (Plan 16).

Eine übertriebene Rücksichtnahme auf die Sicherheit führte zu der mit ausserordentlichen Kosten im Eastern Penitentiary zu Philadelphia erbauten Ringmauer zurück, auf welcher man noch obendrein einen Rondengang für die Militärposten anlegte (Bruchsal, Nürnberg). Um durch Erhöhung der Kopfzahl die auf den Kopf fallende Baukostensumme zu verringern, kam man auf die Idee, noch mehr als 500 Gefangene in einer Anstalt unterzubringen; man vermehrte die Zahl der Zellenflügel, wie z. B. in Loewen, und legte sie in so kleinen Winkeln um die Centralhalle, dass die Verbindung unter den Gefangenen aus den Zellenfenstern befördert und der Zutritt von Licht und Luft beschränkt wurde.[1] Mit den Fortschritten der Technik gestaltete man die Anlagen für Entlüftung, Zufuhr und Abfuhr von Wasser immer künstlicher und kostspieliger. In dem übertriebenen Streben den Gefangenen in der Zelle hermetisch abzuschliessen und möglichst wenig Gefangene ausserhalb der Zelle zu beschäftigen, richtete man kunstvolle und sehr theure maschinelle Anlagen ein zur Beschaffung von Wasser, zum Kochen und Waschen; die Ventilations- und Heizungsvorrichtungen wurden immer complicirter[2] und theurer.[3] Auch die äussere Architektur wurde wieder reicher, — hier die Façade eines vornehmen Schlosses, dort eines reichen Klosters oder eines städtischen Palastes nachahmend (Plan 17).

Die Folge davon war ein Anschwellen der Baukosten, welche die von Pentonville nicht nur erreichten, sondern in einzelnen Fällen weit überschritten; und die weitere Folge, dass angesichts der Ausgaben, welche auf diese Weise den Finanzen

der verschiedenen Staaten drohten, die Bewegung für Durchführung der Einzelhaft wieder in's Stocken gerieth. Erst in neuester Zeit ist man bemüht gewesen auf diesem verkehrten Wege inne zu halten und wieder da anzuknüpfen, wo die Erbauer von Pentonville aufgehört hatten „alles überflüssige Beiwerk von den Zellenbauten abzuthun und durch Vereinfachung des Baues die Kosten ganz erheblich herabzumindern."[4] Dieses Streben ist nicht ohne Erfolg gewesen.

II. Die besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder machten neben der Anlage grosser Gefängnisse nach dem Muster von Pentonville doch auch noch kleine Gefängnisse zur Aufnahme Untersuchungs-Gefangener und zu kurzen Strafen Verurtheilter nothwendig. Auch lag der Gedanke nahe, wenn die Einzelhaft die Verschlechterung der Gefangenen hindere und heilsam abschreckend wirke, dieselbe auf die zuerst Bestraften und am Anfange der Verbrecher-Laufbahn Stehenden anzuwenden, um deren Hineinwachsen in das Gewohnheits-Verbrecherthum zu verhindern. Vier Länder hauptsächlich haben auf Grund desselben ihre Aufmerksamkeit auch dem Bau von kleinen Zellengefängnissen gewidmet: Belgien, Schweden, Norwegen und Baden. Belgien hat, wohl durch seine gesetzlichen Bestimmungen veranlasst, in den kleinen Zellengefängnissen für alle die verschiedenen Arten von Gefangenen — Untersuchungs-, Gefängniss-, Schuld-Gefangene beiderlei Geschlechts — besondere getrennte Abtheilungen eingerichtet und hat dadurch den Baumeister gezwungen zu ähnlichen verwickelten Anlagen zu greifen, wie sie bei den Englischen Classengefängnissen zu so erheblicher Vermehrung der Baukosten geführt haben.[5] Schweden und Norwegen dagegen haben daran festgehalten, dass die Zelle an sich eine vollständig ausreichende Trennung der verschiedenen Kategorien von Gefangenen bilde, und dass nur etwa eine besondere Abtheilung für die weiblichen Gefangenen zu bilden sei.[6] In Folge davon haben sich die Bauten der kleinen Gefängnisse in diesen Ländern wesentlich einfacher, übersichtlicher und billiger gestaltet (Plan 18, 19). Auch in Baden[7] hat man von der Eintheilung der Zellen in besondere Classen Abstand genommen.

---

[1] Ein ähnlicher Bau ist das Untersuchungsgefängniss in Berlin; die Anlage war gefordert durch die Beschränktheit des Bauplatzes.

[2] Z. B. Pulsion, die eine eigene Dampfmaschine erfordert.

[3] Die Heizanlagen kosteten bis zu 300 Mark pro Zelle.

[4] Krohne, Wie können die Kosten für den Bau von Zellengefängnissen herabgemindert werden? Nordwestd. VerH. 10.— Derselbe, Nach welchen Normalien sollen Zellen gebaut werden? Bl. für Gfk. XVII., 299. — Stevens, *De la construction des prisons cellulaires.* 1875. — Almquist, *La Suède.* S. 84. — Der Verein Deutscher Strafanstaltsbeamten hat durch Berufung einer Commission zur Aufstellung von Grundsätzen für den Bau von Zellengefängnissen und durch die Veröffentlichung der von ihr gefassten Beschlüsse, die Erreichung

dieses Zieles gefördert. Der Internationale Congress zu Rom: Question II. erster Rapport von Krohne No. 16 und die *Société générale des prisons* haben diese Frage in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen. S. Cap. 3 und R.I. S. 240 ff., 588 ff., 747, mit Ausführungen namentlich von Herbette.

[5] Auch Belgien hat auf eine vollständige Durchführung der Trennung der Gefangenen in verschiedene Abtheilungen später verzichtet; in der Weiber-abtheilung befinden sich: Untersuchungs-, Gefängniss- und Schuld-Gefangene vereinigt.

[6] Almquist, *La Suède.* S. 75.

[7] In den 60 Amtsgefängnissen 670 Einzel-, 280 Dreizellen, dazu fast in jedem Gefängnisse zur Aushülfe ein Gemeinschaftsraum. Personalbestand jener Gefängnisse 1886 durchschnittlich 838 Köpfe täglich.

---

## § 7.

## Umänderungsbauten.

Literatur: Wagnitz, Historische Nachrichten etc. — Die Preussischen Gefängnisse; beschreibende Uebersicht der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefängniss-Anstalten. Berlin 1870.

Der rasche, fast unvermittelte Uebergang von den Leibesstrafen zu den Freiheitsstrafen, das Anschwellen der Verbrechen und Verurtheilungen nach dem Abschluss der grossen Kriege am Anfange dieses Jahrhunderts brachte fast alle Staaten in die äusserste Verlegenheit wegen Unterbringung der nach vielen Tausenden zählenden Verurteilten. Neue Gefängnisse zu schaffen, dazu fehlte es an Zeit, vor allem an Geld; die alten reichten, auch wenn man sie über alle Grenzen hinaus belegte, nicht aus; man war also gezwungen noch andere Gebäude, so gut es eben ging, nothdürftig zu Gefängnissen einzurichten und inzwischen den Ausgang des Streites über die verschiedenen Haftsysteme abzuwarten. An solchen Gebäuden standen auf dem Continente die aufgehobenen Klöster und verlassenen Schlösser der Fürsten und Standesherren, auch Burgen und kleine Festungen, die als kriegerisch werthlos aufgegeben waren, zur Verfügung. Ebenso wurden alte Fabrikgebäude, Tabaks- und Salz-Magazine oder Privathäuser, die billig zu erwerben waren, nicht verschmäht[1]. Meist sind diese alten Anlagen nur zu Massenquartieren für Gefangene oft mit ziemlicher Geldvergeudung eingerichtet;[2] aber bei manchen ist der Baumeister doch bemüht gewesen den im Strafvollzuge sich geltend machenden Ideen Rechnung zu tragen und sie dem einen oder anderen Systeme, so gut es eben ging, anzupassen oder wenigstens die erste Umänderung so zu gestalten, dass durch Ergänzungs- und Erweiterungsbauten die Möglichkeit der Durchführung eines Systems nicht abgeschnitten wurde. — Der Werth dieser Umänderungsbauten ist auch für die jetzige Zeit nicht zu unterschätzen und ein gechickter Baumeister könnte wohl manches Gefängniss, das jetzt noch in solch einem alten Baue untergebracht ist, einem der heute geltenden Strafvoll-

zugssysteme entprechend umgestalten. — Ein Beispiel ist die Oldenburgische Strafanstalt zu Vechta, welche aus einem alten Kloster seit dem Anfange dieses Jahrhunderts zu einem allen billigen Anforderungen entsprechenden Zellengefängniss ausgebaut ist.[3] (Plan 20).

---

[1] In Preussen z. B. sind von den dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten 14 ehemalige Klöster, 11 alte Schlösser bezw. Burgen des Deutschen Ordens, 5 ehemalige Privatgebäude, Magazine etc., 3 Gefängnissbauten aus dem vorigen Jahrhundert; 16 Neubauten aus diesem Jahrhundert. — In den übrigen Deutschen Staaten ist ähnlich verfahren; in Sachsen sind Zwickau, in Bayern die Plassenburg, in Darmstadt Marienschloss, in Württemberg der hohe Asperg alte Schlösser; — in Frankreich Clairvaux ein altes Kloster, St. Germain en Laye ein altes Schloss; in Italien der Bagno von Spezzia ein Marine-Magazin; in Ungarn Munkaz eine alte Festung.

[2] Frankreich hat in den Jahren 1815—35 für Einrichtung älterer Gebäude (Klöster, Schlösser) 15 000 000 Frcs. ausgegeben und dadurch für 18000 Sträflinge Raum in gemeinsamer Haft geschaffen — demnach 833 Frcs. pro Kopf. — Die Gesammtausgaben für Gefängnissbauten betrugen in diesem Zeitraume 50 000 000 Frcs.

[3] Diese Strafanstalt ist insofern interessant, als in ihren Baulichkeiten sich die ganze Entwickelung des Gefängnissbauwesens vom alten Zuchthause mit Kette und Kugel, durch das Classensystem mit Schlafzellen bis zur Einzelhaft widerspiegelt. Die Kosten der gesammten Umbauten haben rund 200000 Mark betragen; die Arbeiten sind durch Gefangene ausgeführt; die Anstalt kann jetzt 300 männliche Gefangene in Einzelhaft aufnehmen.

---

## § 8.

## Bauten nach dem gemischten System.

Literatur: Erläuterungen zu dem Modell und den Plänen des Strafgefängnisses zu Plötzensee bei Berlin. Berlin 1882. — Almquist, *La Suède*. 1878 — von Mentzer, *Anteckningar öfver Fængelser*. Stockholm 1872. S. 23. (Horsens.)

I. Aus dem Kampfe des Classensystems und des Einzelhaftsystems entstand das zwischen beiden vermittelnde Progressiv- oder gemischte System; darnach sollte die Freiheitsstrafe mit Einzelhaft beginnen, dann in gemeinsamer Haft bei Tage mit oder ohne Classificirung und Trennung bei Nacht fortgesetzt werden. — Während man in England und Irland bei diesem System die Gefängnisse für Einzelhaft und für gemeinsame Haft getrennt anlegte, verlangte man in anderen Ländern, dass innerhalb derselben Anstalt neben einer ausreichenden Anzahl von Einzelzellen gemeinschaftliche Arbeitsräume für die verschiedenen Classen, und Schlafzellen für die Nacht vorhanden sein sollten. — Für den Zellenbau blieben im Wesentlichen die in Pentonville zur Anwendung gebrachten Einrichtungen maassgebend; es konnte sich nur noch handeln um die Einrichtung der Schlafzellen und Arbeitsräume und die Gruppirung der verschiedenen Gebäude zu einander.

II. Charakteristisch für die Lösung dieser Aufgabe sind drei in Preussen gebaute Anstalten.

Zugleich mit den nach Pentonviller Muster gebauten Zellengefängnissen zu Berlin (Moabit), Münster und Breslau wurde als eine Art Compromiss zwischen beiden Systemen das Gefängniss in Ratibor 1845—51 gebaut. (Plan 21, 22).

Das Hauptgebäude besteht aus einem dreiflügeligen Zellenbau nach dem Muster von Pentonville mit 380 Zellen à 22,2 cbm für Tag und Nacht; — davor liegt der Verwaltungsflügel mit den Geschäftszimmern im Erdgeschoss, darüber die Kirche. Am Eingange des Verwaltungsflügels sind parallel mit zwei Zellenflügeln zwei panoptisch gebaute Schlafzellenflügel gelegt, welche in 3 Geschossen 144 Schlafzellen à 11,1 cbm enthalten; nach dem Eingange zu befinden sich in 3 Geschossen 6 Arbeitssäle für ebensoviele Classen von Gefangenen.[1] Die Einrichtungen für Heizung und Entlüftung sind wie in Pentonville. Hier sind die beiden verschiedenen Systeme vereinigt und doch auch wieder scharf getrennt; einer guten Verwaltung ist die Möglichkeit gegeben die Gefangenen der Einzelhaft und der gemeinsamen Haft vollständig auseinander zu halten und auch die Abtheilungen der Gemeinschaftsgefangenen in angemessener Weise zu sondern. Die Hoffnung aber durch die Vereinigung der beiden Systeme eine Ersparnisss der Baukosten zu erzielen, wurde nicht erfüllt, wie ein Vergleich mit dem Zellengefängniss Moabit ergiebt. Derselbe Baumeister hat die Pläne zu beiden Gefängnissen entworfen; sie sind in denselben Jahren erbaut. Moabit mit 500 Einzelzellen kostete in dem theuern Berlin 1 860 845 Mark oder 3721,69 Mark pro Kopf; Ratibor in dem billigen Oberschlesien für 380 Köpfe in Einzelhaft, 144 in gemeinsamer Haft 1 800 000 Mark oder 3435,11 Mark pro Kopf.

III. Zwanzig Jahre später wurde ein neuer Versuch mit einem Neubau nach dem gemischten System in Rendsburg gemacht (Plan 23, 24)[2].

Beim Bau des grossen für 1390 Köpfe berechneten Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin hat man sich an das bei Kranken- und Irrenhäusern angewandte Pavillonsystem angelehnt.[3] (Plan 25). Dasselbe ist nur für Männer bestimmt und enthält innerhalb einer Ringmauer und unter derselben Verwaltung vier verschiedene Gefängnisse.[4] Die Kosten der gesammten Anlage stellen sich auf 6 287 000 Mark oder 4 523 Mark pro Kopf. — Auch bei diesem Bau hatte sich eine Verminderung der Baukosten, auf den Kopf des Gefangenen berechnet, gegenüber den Kosten der Zellengefängnisse nicht ergeben.

IV. Neubauten nach dem gemischten System sind in neuerer Zeit mehrfach ausgeführt, ohne dass sich bis jetzt ein allgemein angenommenes Muster wie bei den Zellengefängnissen herausgebildet hätte, vielmehr ist bei jedem Neubau

jeder Baumeister seinen eigenen Weg gegangen. Grössere Anstalten sind gebaut in Oesterreich in Pilsen, in Italien in Civita-Vecchia, in Schweden in Gothenburg Nya Varfvet, in Finnland in Helsingfors. Kleinere Gefängnisse nach diesem System sind in Preussen unter der Verwaltung des Justizministers eine ganze Anzahl erbaut worden.[5]

---

[1] Die Verwendung dieser Arbeitssäle ist jetzt zum Theil eine andere; dafür sind später auf dem Hofe an die Umfassungsmauer Arbeitsschuppen gebaut; eine Aenderung, welche den genialen Plan des Erbauers Geheimen Ober-Bauratbes Busse übel verunstaltet hat; die Durchführung des Classensystems ist offenbar aufgegeben und an seine Stelle gewöhnliche gemeinsame Haft getreten.

[2] Nach dem Muster von Pentonville gruppirte man vier Flügel um einen Mittelbau, baute davon die beiden zurückliegenden als Zellenflügel panoptisch mit 204 Zellen aus und die beiden rechtwinklig zum Verwaltungsbau liegenden für gemeinsame Haft. In den letzteren liegen an einem durch zwei Geschosse gehenden einseitigen Corridore in jedem Flügel 12 Schlafsäle in zwei Geschossen. In die Schlafsäle sind je 10 eiserne Schlafzellen eingebaut (Plan 23, 24), so dass für 240 Gefangene getrennte Schlafräume gewonnen wurden. Im dritten Geschoss über den Schlafzellen und dem Corridor liegen in jedem Flügel zwei grosse Arbeitssäle, jeder für 60 Gefangene. Man hatte auf die festen Schlafzellen verzichtet, die Trennung bei Nacht nur noch so weit festgehalten, dass die körperliche Berührung der Gefangenen verhütet wurde, im übrigen aber der Verkehr ermöglicht blieb, soweit ihn nicht die Wachsamkeit der wenig zahlreichen Nachtaufseher verhinderte. In Kirche und Schule waren keine *stalls* angelegt; dagegen Einzelspazierhöfe für die Gefangenen der Einzelhaft. In der gemeinsamen Centralhalle traten die Gefangenen der Einzelhaft und gemeinsamen Haft in häufige Berührung; für eine ausreichende Classificirung boten die vier grossen auf 60 Köpfe berechneten Arbeitssäle keine Möglichkeit. Man hatte weder das eine System noch das andere. Die Baukosten wiesen gegenüber den Zellengefängnissen nicht nur keine Ersparniss auf, sondern überschritten mit rund 2908150 Mark oder 6462 Mark pro Kopf die Zellenbauten des In- und Auslandes um ein ganz erhebliches.

[3] Die Anstalt 1869—79 erbaut, liegt 6 km vom Mittelpuncte Berlins entfernt auf einem 25 ha grossen Grundstück; 10,21 ha sind von der Umfassungsmauer umschlossen; die Lage ist gesund, natürliche Wasserzüge erleichtern die Entwässerung; eine vorliegende Waldparcelle schützt gegen die Stürme aus Westen und Norden.

[4] Das Thorgebäude hat im Erdgeschoss den gewölbten Haupteingang, daneben Militärwache, Pförtner- und Wartezimmer; im Obergeschoss Dienstwohnung des Pförtners. Durch den Eingang gelangt man über einen gartenartig angelegten Vorhof zum Verwaltungsgebäude; im Erdgeschoss liegen Geschäftsräume, Magazine; — im Obergeschoss die Kirche; zu beiden Seiten und hinter dem Verwaltungsgebäude erstreckt sich der Verwaltungshof, an welchem rechts die Kochküche, links die Waschküche, am Ende das Betriebsgebäude stehen. Zu beiden Seiten dieses Hofes liegen die verschiedenen Gefängnisse mit ihren Höfen. Rechts und links neben dem Verwaltungsgebäude sind die beiden Gefängnisse für gemeinsame Haft zu je 500 Köpfen. Jedes Gefängniss besteht aus einem dreigeschossigen Langbau und einem viergeschossigen senkrecht dazu stehenden Flügel. Im Langbau befinden sich im Keller: die Heizungen, Bäder, Strafzellen etc.; im Erdgeschoss: 18 Wohn- und Schlafräume für 6—10 Gefangene; im ersten Obergeschoss: 15 Wohn- und Schlafräume für 6—14 Gefangene; im zweiten Obergeschoss: 4 Schlafsäle mit Schlafcojen für 140 Gefangene. Der Zellenflügel, welcher nicht unterkellert ist, enthält 60 Einzelzellen. Die Gefangenen der gemeinsamen Haft arbeiten in Baracken auf den

Höfen und halten sich im Hauptgebäude nur während der Nacht und der Ruhestunden auf. In den Wohnräumen entfallen auf den Kopf 11,82 cbm; in den Schlafräumen 19,75 cbm., in den Baracken durchschnittlich 26 cbm Luftraum; die Grösse der Einzelzellen beträgt rund 30 cbm. In der nordwestlichen Ecke des Platzes liegt ein Zellengefängniss für 300 erwachsene Gefangene — No. 5 —; es ist dreiflüglig panoptisch gebaut mit kurzem Eingangsgebäude; in letzterem befinden sich im Erdgeschoss Geschäftsräume, im ersten Obergeschoss Zimmer für den Geistlichen und Lehrer, im zweiten Obergeschoss die Kirche mit 150 geschlossenen Einzelsitzen *(stalls)*. — In den Flügeln liegen im Keller Heizungen, Strafzellen, Bäder, Magazine; in den drei Geschossen 300 Einzelzellen von 28 bis 29 cbm Grösse. An den Enden der Flügel Einzelspazierhöfe mit 16 bezw. 12 Abtheilungen. Um das Gebäude liegt ein geräumiger durch eine Mauer abgefriedigter Hof. Südlich davor ebenfalls in einem durch eine Mauer abgeschlossenen Hofe liegt das Zellengefängniss für Jugendliche — No. 7; — es ist zweiflügelig mit wenig vorspringendem Mittelbau panoptisch gebaut. Im Kellergeschoss liegen Bäder, Heizung, Schlafzellen, Vorrathsräume und 2 Säle für gemeinsame Arbeit; im Mittelbau: im Erdgeschoss Geschäftsräume, im ersten Obergeschoss Schlafsaal mit 16 Schlafcojen, Zimmer für den Oberaufseher, im zweiten Obergeschoss Betsaal mit 80 geschlossenen Einzelsitzen *(stalls)*, Schule, Zimmer für Geistlichen und Lehrer; in den Flügeln 90 Einzelzellen. — Nordöstlich liegt in einem besonderen durch Mauern abgeschlossenen Hofe das Krankenhaus — No. 6 — bestehend aus Mittelbau und zwei Flügeln. Im Kellergeschoss liegen Heizungen, ein Römisches Bad, Küche für die Krankenkost, Vorrathsräume; Eiskeller, Leichenkeller; im Erdgeschoss der Flügel liegen Zimmer für zwei Aerzte, einen Apotheker, Krankenwärter; — Apotheke, Wäschekammer, zwei Badezimmer, zwei Aborte; im Mittelbau geräumiger Corridor, 3 Säle für 9 Kranke, 4 Zimmer für je 1 Kranken; — im ersten Obergeschoss der Flügel 2 Säle für je 14 Kranke, 2 Badezimmer, 2 Aborte, im Mittelbau Corridor, 3 Säle für je 9 Kranke, 4 Zimmer für je einen Kranken; im zweiten Obergeschoss in den Flügeln 2 Säle für je 14 Kranke, zwei Badezimmer, zwei Aborte. — Zum Krankenhaus gehört ein grosser Garten, der im Parkstil angelegt und mit Ruheplätzen versehen ist. Es ist Raum für 118 Kranke, 8 Proc. der Kopfstärke. Sämmtliche Gefängnissgebäude sind künstlich entlüftet und durch Centralheizungen nach verschiedenen Systemen geheizt; im Krankenhause und im Zellengefängniss für Jugendliche sind Dampfmaschinen für Pulsions-Heizung aufgestellt. Das Betriebsgebäude enthält die Dampfkessel, welche den Dampf zum Betriebe der Koch- und Waschküche und der Pumpen liefern, ausserdem die Gasanstalt und den 28 m hohen Wasserthurm mit einem 70 cbm fassenden Wasserbehälter. Der Wasserverbrauch ist auf täglich 600 cbm. oder 300 Liter per Kopf angenommen. Die Abortsanlagen sind überall mit Wasserspülung, die Entfernung der Schmutzwasser und des Unrathes geschieht durch unterirdische Rohrleitung in ein Bassin, aus welchem das Schmutzwasser durch Dampfkraft gehoben und auf ein Rieselfeld geleitet wird. Dienstwohnungen für 117 Beamte sind um die Anstalt herum vertheilt.

[5] S. Cap. 3.

---

## § 9.

## Ergebniss.

I. Aus dieser geschichtlichen Darstellung geht hervor, dass die Gefängnissbaukunst zu einem bestimmten Abschluss bis heute nicht gelangt ist und nicht gelangen konnte, weil man sich über das Strafvollzugssystem noch nicht geeinigt hat, durch welches der Gefängnissbau bedingt wird. Indessen haben sich die Ansichten doch soweit geklärt, dass eigentlich nur noch

geschwankt wird zwischen dem System der Einzelhaft und dem gemischten System. Für den Gefängnissbau nach beiden Systemen haben sich gewisse allgemeine Grundsätze herausgearbeitet. Für die Zellengefängnisse ist in Pentonville ein Musterbau geschaffen, der nur zeitgemäss weiter gebildet zu werden braucht; für die Gefängnisse nach dem gemischten System soll das Modell erst noch gefunden werden.

II. Dagegen hat die Gefängnissbaukunst nicht ohne Schuld der Gefängnissverwaltung sich noch immer nicht frei machen können von der Sucht, neue absonderliche Anlagen zu erfinden,[1] Heizungs- und Ventilationsanlagen künstlich und kostspielig zu gestalten und das Aeussere der Gefängnisse architektonisch so reich auszustatten, wie es einem Gefängnisse unter keinen Umständen zukommt. Gegen dieses falsche Streben hat sich ein berechtigter Unwille erhoben, der lieber die Gefängnissreform aufschieben, als das Geld der Steuergeber verschwenden will.

---

[1] Dahin ist z. B. zu rechnen das Zellengefängniss in Arnheim, welches in seinem, einem grossen Gasbehälter ähnlichen Rotundenbau an das erste Zellengefängniss in Pittsburg erinnert (Plan 26, 27), sowie das in Madrid im Bau befindliche Untersuchungsgefängniss, welches, um die Theilnahme der Gefangenen am Gottesdienste von ihren Zellen aus zu ermöglichen, die Corridore der Flügel von der Centralhalle nach den Enden unter einem spitzen Winkel zulaufen lässt. vgl. Plan 28. — Nach demselben Plane ist ein grosses Gefängniss für 1000 Köpfe in Mexico projectirt, welches alle Systeme in seinem Innern vereinigen soll. — Dahin ist zu rechnen das neue Zellengefängniss in Rom mit seinen 2 Centralhallen. Nordwd. VerH 15. — Vgl. ferner oben B. II. Schweiz § 6 Anmerkung 1.

---

## II. Kapitel.

# Grundsätze für den Bau von Gefängnissen.

Literatur: Stevens, *De la construction des prisons cellulaires. Bruxelles 1875.* — Krohne, Wie können die Kosten beim Bau der Zellengefängnisse herabgemindert werden. Nordwestd. VerH. 10. — Derselbe, Nach welchen Normen sollen Zellengefängnisse gebaut werden? Gfk. XVII. 298. — Streng, Zellengefängniss zu Nürnberg 1879. — Das Landesgefängniss zu Freiburg i. B. Gfk. XVII. 1. — Grundsätze für den Bau von Zellengefängnissen. Freiburg 1885. — Ferner das vor § 8 und in § 6 Anmerkung 4 am Schluss Angegebene.

### § 10.

### Anlage und Umfang der Gefängnisse überhaupt.

I. Die für den Vollzug von gerichtlich erkannten Freiheitstrafen bestimmten grösseren Gefängnisse sind nach Geschlechtern

unbedingt zu trennen. Die Grösse der Männer-Gefängnisse ist auf mindestens 200 und höchstens 500 Köpfe zu berechnen, weil ein Mehr oder Weniger einen planmässigen Strafvollzug hindert, ein Weniger auch die Baukosten vertheuert. Die Weibergefängnisse sind auf nicht mehr als 100 Köpfe anzulegen, damit sie weiblicher Verwaltung unter männlicher Oberaufsicht unterstellt werden können. Für die Grösse der Untersuchungsgefängnisse ist das örtliche Bedürfniss entscheidend; doch ist für eine gute Verwaltung die Beschränkung auf 500 Köpfe als höchste Zahl wünschenswerth. Auch hier ist für eine strenge Sonderung der Geschlechter in verschiedenen Gebäuden oder doch Gebäude-Abtheilungen Sorge zu tragen.

II. Die Untersuchungsgefängnisse sind in die unmittelbare Nähe der Gerichtsgebäude zu legen und behufs bequemer Vorführung der Gefangenen vor die Richter mit denselben in Verbindung zu bringen. Der Bauplatz der Strafgefängnisse ist weder in der Mitte der grossen Städte, noch in deren vorausichtlichem Erweiterungsbezirk, noch in der Nähe grosser Industriecentren zu suchen; die beste Lage ist in der Nähe einer an der Eisenbahn gelegenen Mittelstadt, womöglich in der Nähe des Bahnhofes. Die für die Grossstädte erforderlichen Strafgefängnisse sind an einer der zunächst gelegenen Eisenbahnstationen zu erbauen, welche einen raschen und häufigen Verkehr mit der Grossstadt ermöglicht. Dadurch werden die Kosten des Baues für Bauplatz, Baumaterial, Arbeitslohn ermässigt, die Verwaltung billiger und bequemer. Bei der Wahl des Bauplatzes ist darauf zu achten, dass derselbe über das angrenzende Gelände etwas erhöht liegt, damit die Abwässer bequem und ohne kostspielige Anlagen beseitigt werden können; der Baugrund muss gesund und so beschaffen sein, dass theure Fundirungsarbeiten vermieden werden. Der Bezug von gutem Trinkwasser in ausreichendem Maasse — etwa 100 Liter für jeden auf dem Anstaltsterrain wohnenden Kopf der Bevölkerung[1] — ist vor Erwerbung des Bauplatzes sicher zu stellen.

III. Die Grösse des von der Ringmauer zu umschliessenden Bauplatzes ist so zu bemessen, dass die für den Strafvollzug und die Verwaltung nothwendigen Gebäude übersichtlich darauf gruppirt werden können und der für die Bewegung der Gefangenen im Freien, so wie für den Arbeitsbetrieb — von Landwirthschaft abgesehen — erforderliche Raum vorhanden ist. Jedes Mehr verlängert die Umfassungsmauer und vergrössert die Baukosten, erschwert die Uebersicht, erfordert mehr Aufsichtsbeamte und vertheuert die Verwaltung. 250—300 Ar genügen für ein Gefängniss von 500 Köpfen. Die Länge der Ringmauer ist durch eine richtige Gruppirung der Gebäude thunlichst zu beschränken; für die Höhe genügen

4,5—5 m; die Stärke derselben ist lediglich nach bautechnischen Rücksichten zu bestimmen.

IV. Die Ausführung der Gefängnissbauten soll in Material und Arbeit solide sein, doch bedarf es besonders dicker Mauern, um die Sicherheit zu erhöhen, nicht; die gewöhnlichen für ein solches Gebäude bautechnisch nothwendigen Mauerstärken genügen. Das Gefängniss durch einen besonderen Baustil, etwa durch festungsartige Zinnen oder Thürme, oder wohl gar durch architektonischen Schmuck auszeichnen zu wollen, ist durchaus unzulässig; je einfacher, schlichter, schmuckloser das Gebäude in seinem Aeusseren erscheint, desto besser und desto billiger (Plan 36).

---

[1] In Plötzensee sind 300 Liter pro Kopf gerechnet; ein Quantum, welches in keiner Deutschen Stadt mit Wasserleitung und Canalisation auch nur annähernd erreicht wird. Erläuterungen über Plötzensee S. 47—49.

---

## § 11.

## Verwaltungs- und Wirthschaftsbauten.

I. Ausserhalb der Ringmauer soll soviel Land ringsumher liegen, dass dieselbe nicht an fremde Grundstücke oder öffentliche Strassen stösst. Es muss ausreichen, um darauf die Dienstwohnungen mit den dazu gehörigen Gärten anzulegen und der Anstalt Gelegenheit zum Betrieb einer Garten- oder Landwirthschaft geben. Bei einem Zellengefängniss genügen für das letztere 100—300 Ar; bei dem gemischten System ist die Grösse nach der in Aussicht genommenen landwirthschaftlichen Beschäftigung der Gefangenen zu bemessen.

Für die eigentlichen Gefängnisse, sowie für die zum Verwaltungs- und Wirthschaftsbetriebe erforderlichen Räume sind besondere Gebäude zu errichten, von denen die letzteren leichter zu bauen sind, als die ersteren; auch das Lazareth ist in ein besonderes getrennt stehendes, nur für diesen Zweck bestimmtes Gebäude, zu legen. Die Gebäude sind übersichtlich zu gruppiren.

Für die Einrichtung der Kochküche ist das Kochen im Wasserbade, welches die Nährwerthe der Rohmaterialien besser zur Geltung bringt, in Aussicht zu nehmen. Die Erwärmung des Wasserbades kann mittels eines Dampferzeugers[1] oder besser durch directe Feuerung geschehen.[2] Die Einrichtung der Waschküche ist einfach und frei von allen künstlichen und kostbaren Einrichtungen zu halten.

II. Die Aufstellung von Dampfmaschinen zum Wirthschafts- oder Arbeitsbetrieb ist gänzlich zu vermeiden. Der Zweck der Maschine ist entweder Arbeitskraft zu sparen oder schwere

mechanische Arbeit dem Menschen abzunehmen. Arbeitskraft ist in einem Gefängniss in solchem Uebermaass vorhanden, dass sie der freien Arbeit anfängt gefährlich zu werden; dieselbe durch Anwendung von Maschinen noch zu steigern ist ein wirthschaftlicher Fehler. Es ist im Interesse eines geordneten Strafvollzuges, dass in einem Gefängniss ein möglichst grosses Maass von schwerer Arbeit vorhanden ist; dasselbe durch Maschinen zu beseitigen oder verringern heisst den Ernst des Strafvollzugs gefährden.[3] Zudem vertheuern maschinelle Anlagen die Baukosten ganz erheblich.[4]

III. Die Beschaffung des Wassers erfolgt durch Pumpen mit Handbetrieb, welche dasselbe in mehrere in den Dachgeschossen aufgestellte Wasserbehälter fördern, von wo aus es in die verschiedenen Abtheilungen der Anstalt geleitet wird, sowohl zur Entnahme für den Gebrauch als zur Speisung der Feuerhähne. Das Wasser in jede Zelle zu leiten ist eine Verschwendung an Baukosten.[5] Die Beseitigung der Auswurfsstoffe hat unter voller Berücksichtigung der Gesundheitspflege auf die möglichst einfache und in der Anlage billigste Weise zu erfolgen; für ein Gefängniss bleibt das immer das Abtragen und die Abfuhr. Die Beseitigung der Abwässer erfordert sehr viel einfachere und billigere Anlagen, wenn sie durch die Auswurfsstoffe nicht verunreinigt sind.

IV. Die beste Beleuchtung für die Gefängnisse ist bis jetzt noch das Gas, sei es Steinkohlen- oder Fett-Gas.[6] Wird diese Beleuchtung zu theuer,[7] so soll man die Petroleumbeleuchtung nicht scheuen; bei guter Handhabung lassen sich alle Uebelstände, welche sie sonst mit sich führt, wohl vermeiden. Im Uebrigen liegt die elektrische Beleuchtung der Gefängnisse nicht mehr ausserhalb der Möglichkeit.[8]

---

[1] Patent Becker.

[2] Patent Senking.

[3] In den Englischen Gefängnissen geschieht der Betrieb der Wasserpumpen, Mahlmühlen, Sägewerke etc. durch Menschenkraft, entweder im Handbetrieb oder mittels Tretmühle. Dass dabei die Absonderung der Gefangenen sehr wohl aufrecht erhalten werden kann — zeigt die Pumpenanlage in Pentonville (Plan 12).

[4] In Rendsburg kosten die maschinellen Anlagen 165000 Mark. Ein Zellenflügel mit 160 Zellen kostet 200000 Mark.

[5] Man vergleiche über die Complicirtheit dieser Anlagen und die hohen Preise für Plötzensee, Erläuterungen S. 47, 51 und für Freiburg Gfk. XVII. 39. Wie wenig diese Anlagen, welche in Nürnberg für 3 Zellenflügel 16103 Mark gekostet haben, die Infection des Mauerwerks hindern, darüber Streng, Nürnberg S. 48, 49.

[6] Freiburg hat Fettgas. Ueber die Anlage und Kosten s. Gfk. XVII. 42.

[7] In Moabit kostet sie 28 Mark, in Rendsburg 17 Mark pro Kopf und Jahr.

[8] Das neuerbaute Zellengefängniss im Haag ist elektrisch erleuchtet. S. Bauzeitung 1886 S. 546.

## § 12.

## Beamtenwohnungen.

Innerhalb der Umfassungsmauer sollen Beamte mit ihren Familien nicht wohnen, weil dadurch die Ordnung, die Disciplin und die Strenge des Strafvollzugs gefährdet wird. Da es indessen nothwendig ist, dass der grösste Theil der Beamten in unmittelbarer Nähe des Gefängnisses zur Hand ist, so sind Dienstwohnungen beim Gefängniss einzurichten. Auf den Bau und die Einrichtung derselben muss mindestens dieselbe Sorgfalt verwendet werden, wie auf die Wohnräume der Gefangenen; denn es ist für die Gewinnung und Erhaltung eines tüchtigen Beamtenpersonals, diese Grundlage eines guten Strafvollzuges, durchaus nothwendig, dass den Beamten ein behagliches Heim geschaffen werde, in welchem sie nach dem anstrengenden Dienste — für die Unterbeamten bis zu elf Stunden, für die Oberbeamten neun Stunden am Tage — ausruhen und sich wohl fühlen können. Dazu ist erforderlich, dass die Wohnungen der socialen Stellung der Beamten entsprechend geräumig und möglichst von einander getrennt angelegt werden, um die täglichen Reibungen unter den Familien, wodurch der Frieden gestört wird, zu vermeiden.

Ganz besonders ist dies für die Wohnungen der Unterbeamten zu beachten. Dieselben Grundsätze der Trennung, welche man im Interesse des Wohlbefindens der Arbeiter für den Bau von Arbeiterwohnungen aufstellt, sollten mindestens auch für den Bau der Aufseherwohnungen gelten.[1] Wie man für die Arbeiterwohnung als die beste Form das ebenerdige Zwei-Familienhaus erkannt hat, so empfiehlt es sich auch für die Aufseher[2] (Plan 39). — Wo es Landesbrauch ist durch zwei Geschosse zu wohnen, kann auch das zweigeschossige Vier-Familienhaus gewählt werden (Plan 30). — Ausser Küche, Keller und Bodenraum sind dem Aufseher eine Stube, zwei Kammern und wenn möglich ein Dachkämmerchen zu gewähren; die Grundfläche der bewohnbaren Räume muss zwischen 50 und 60 qm betragen.

---

[1] Krohne, Aufseherwohnungen. Gfk. XIV. 84; daselbst auch die Literatur über Arbeiterwohnungen.

[2] Diese Form ist bei den neugebauten Zellengefängnissen in Herford, Frankfurt a. M. und Grossstrehlitz, sowie bei der Bremischen Strafanstalt zu Oslebshausen angenommen. Der Preis pro Wohnung stellt sich in Herford auf 6000 Mark, doch sind Arbeiterwohnungen derselben Grösse von Privaten ganz erheblich billiger gebaut. Krohne a. a. O. S. 97. In Freiburg (Vier — Familienhaus) steht die Wohnung auf 4750 Mark.

§ 13.

## Anordnung und Einrichtung grosser Zellengefängnisse.

(Vgl. Plan 31—36.)

I. Die Anordnung der Gebäude für die grösseren Zellengefängnisse (Plan 31) hat in der Weise zu erfolgen, dass um einen Mittelbau (Centralhalle) die Zellenflügel und das Verwaltungsgebäude gruppirt, die übrigen Gebäude — Koch-, Waschküche, Lazareth — in den Höfen derart vertheilt werden, dass sie vom Mittelbau oder den Flügelhälsen übersehen werden können. Es sind nicht mehr als drei Zellenflügel an die Centralhalle zu legen, um Licht und Luft den freien Zutritt zu gestatten und Verbindungen der Gefangenen durch die einander gegenüber liegenden Fenster zu hindern. Werden drei Zellenflügel angelegt, so sollen sie rechtwinklig zu einander stehen,[1] genügen zwei, so müssen sie unter einem stumpfen Winkel auf einander stossen. Um das Sonnenlicht gleichmässig auf alle Flügel zu vertheilen, ist das Verwaltungsgebäude in der Richtung von Südost nach Nordwest zu legen. Eine möglichst grosse Ausnutzung der bebauten Fläche wird erreicht, wenn in den Zellenflügeln eigentliche Kellergeschosse nicht angelegt, sondern dieselben nur so weit in den Boden eingeschnitten werden, als die sichere Fundirung der Gebäude erfordert. Das Untergeschoss mit drei darüber liegenden Geschossen ist zu Zellen auszubauen, welche zu beiden Seiten eines in der Mitte der Flügel liegenden und vom Untergeschoss bis zum Dach offenen panoptischen Corridors liegen. Die Zellen des Kellergeschosses sind vom Fussboden des Corridors aus, die des Erdgeschosses und der beiden Obergeschosse durch Galerien, welche vor den Zellen entlang laufen, zugänglich. Zu den Galerien führen Treppen von der Centralhalle aus und von der Sohle des Corridors. Die Zahl der in einem Geschosse an jeder Seite des Corridors liegenden Zellen soll aus Verwaltungsrücksichten nicht weniger als 18 und nicht mehr als 22 betragen; also in jedem Geschoss 36—44 Zellen, von denen eine an der Centralhalle gelegene als Aufseherzelle und eine am Ende gelegene als Spülzelle benutzt wird. 34—42 ist die einem Aufseher zur Beaufsichtigung zu überweisende Zahl von Gefangenen. Ist die Anzahl der Zellen in einem Geschoss geringer, so wird die Zahl der Aufseher unnütz vermehrt, ist sie grösser, so wird der Aufseher überbürdet und der Dienst leidet. Die Corridore haben eine Breite von 4—4,50 m, die Galerien von 0,90 m. Auf feuerfeste Eindeckung der Zellenflügel ist Bedacht zu nehmen.[2] Die Corridore sind durch möglichst grosse und zahlreiche Fenster gut zu erleuchten und zu lüften. Der Ausgang nach den Höfen liegt am Ende des Corridors.

II. Die Centralhalle ergiebt sich aus den zusammenstossenden Flügeln; sie erhält ein Kellergeschoss zur Aufnahme der Centralheizungen; vom Erdgeschoss bis zum Dach ist sie durchsichtig; die Galerien der Flügel setzen sich an den Wänden derselben fort; an der Seite des Verwaltungsflügels springt in der Höhe des ersten Obergeschosses ein Altan vor, auf welchem der Oberaufseher seinen Platz hat, um von hier aus den Dienst in den Flügeln zu überwachen. Vom Erdgeschoss der Centralhalle führt in das Untergeschoss jedes Flügels eine Treppe.

In die beiden von den Zellenflügeln an der Centralhalle gebildeten Winkel sind in eingeschossigen Räumen auf der einen Seite die Bäder, auf der anderen Seite ein Magazin oder ein gemeinsamer Arbeitsraum zu legen; beide sind von der Centralhalle aus zugänglich. In der Höhe des ersten und zweiten Geschosses sind in der Centralhalle grosse Fenster anzulegen, um derselben Luft und Licht ausreichend zuzuführen; ein Oberlicht ist nicht erforderlich.

III. Der Verwaltungsflügel wird nach der Centralhalle durch eine feste eiserne, verglaste Gitterthür abgeschlossen. Die Grösse desselben ist zu bemessen nach den erforderlichen Verwaltungsräumen, ist er gross genug, um im ersten und zweiten Geschoss darüber die Kirche anzulegen, so mag es geschehen (Plan 34); dann liegt Altar und Kanzel an der von der Centralhalle abgewandten Seite, der Orgel gegenüber, und die Eingänge zur Kirche an den Galerien der Centralhalle. Ist der Verwaltungsflügel für die Kirche zu klein, dann wird die Kirche am besten und billigsten in einen besonderen Bau am Ende eines Flügels gelegt.[3] Ob die Gefangenen in der Kirche durch geschlossene Einzelsitze (*stalls*) oder nur durch oben offene bis zur Schulterhöhe reichende Sitze getrennt werden sollen, hängt davon ab, mit welcher Strenge man das System der Einzelhaft durchführen will. Eine Kirche mit „*stalls*“ erfordert grösseren Raum und einen besonders künstlichen amphitheatralischen Aufbau der Sitze; beides erhöht die Anlagekosten erheblich.[4] Die Kirche ist in ihrer Ausstattung würdig, aber einfach zu halten. — Die Schulen sind an das Ende eines Flügels in einfache Bauten zu verlegen; werden auch sie mit geschlossenen Einzelsitzen versehen, so müssen sie zweiseitiges Licht haben; jede Schule ist für nicht mehr als 40 Schüler einzurichten.

IV. Das Krankenhaus (Plan 32) ist in einen besonderen in sich abgeschlossenen Hof mit der Front nach Südost zu verlegen und auf 5—7% der Belagsstärke zu bemessen; für mindestens 1/3 der Kranken sind Einzelzellen, davon 1 als Tobzelle einzurichten; für 2/3 sind Krankenzimmer von 3—5 Betten anzulegen. Die Grösse der Krankenzellen muss 40 cbm betragen,

die der Krankenzimmer 25 cbm per Bett. Die Krankenzimmer sind einseitig an einen 3 m breiten durch grosse Fenster erleuchteten und gelüfteten Corridor zu legen. Sämmtliche Krankenzimmer erhalten grosse vergitterte Fenster mit stellbaren Holzjalousien, sie werden durch Oefen erwärmt, die zugleich frische angewärmte Luft zuführen; die Entlüftung geschieht in jedem Zimmer durch eine am Fussboden und eine unter der Decke angebrachte Oeffnung, welche durch Röhren mit einem Winter und Sommer erwärmten Absaugungsschlote in Verbindung stehen. Die Aborte in den Krankenzimmern sind beweglich, wie in den Einzelzellen. Ausserdem ist ein Zimmer für den Arzt mit der Hausapotheke, ein Zimmer für den Krankenaufseher, eine Theeküche, eine Spülzelle mit Abort und eine Badezelle anzulegen.

Sind alle diese Räume in einem eingeschossigen Bau unterzubringen, so ist das für die Verwaltung und Bewachung des Krankenhauses am bequemsten. Wird das Krankenhaus unterkellert, so kann im Kellergeschoss eine Krätzzelle und eine kleine Waschküche untergebracht werden. Eine Küche zur Bereitung der Krankenkost ist nicht mit dem Krankenhause zu verbinden. Ein Leichenraum, der zugleich als Sectionszimmer dient, ist ausserhalb des Krankenhauses einzurichten. Der Krankenhof dient den Kranken zur Bewegung und zum Aufenthalt im Freien; er ist durch Anlage einiger Blumenbeete freundlicher zu gestalten; parkartige Anlagen sind zu vermeiden, um nicht die Bewachung der Kranken, die doch immer Gefangene bleiben, zu erschweren.

V. Koch- und Waschküche sind in einen besonderen in sich abgeschlossenen Wirthschaftshof zu verlegen, aber niemals in die Kellergeschosse der Flügel oder in die Winkel an der Centralhalle, weil sie von hier aus das Hauptgebäude durch ihre Ausdünstungen und Abwässer inficiren (Plan 31); sie sind der besseren Beaufsichtigung wegen neben einander einzurichten, jedoch so, dass jede ihren getrennten Eingang hat, damit die Dünste der Waschküche nicht in die Kochküche dringen. An die Einfriedigungsmauer des Wirthschaftshofes sind die erforderlichen Schuppen und Stallungen zu legen.

VI. Die zwischen den Zellenflügeln liegenden Höfe dienen lediglich als Spazierhöfe für die Gefangenen; ob auf denselben Einzelspazierhöfe eingerichtet werden sollen, ist wie die Anlage der „*stalls*“ eine System- und eine Geldfrage.[5] Sieht man davon ab, so sind drei ellipsenförmige gut befestigte Wege anzulegen, die so lang sind, dass die Gefangenen eines Geschosses einzeln hintereinander mit mindestens 5 Schritt Abstand sich darauf bewegen können; zwei Aufseher stehen zur Bewachung in der Mitte. Nur diese Höfe, auf denen sich nichts befinden darf, das zum Uebersteigen der Umwährungs-

mauer helfen könnte, dürfen an die Umwährungsmauer stossen. Der nicht von Wegen eingenommene Theil ist zu Blumen- und Gemüsebeeten anzulegen; Bäume und Gesträuche sind nicht zu pflanzen, sie hindern die Uebersicht. Zwischen dem abgefriedigten Kranken- und Wirthschaftshof entstehen zwei Rondengänge, in welchen je eine Wache patrouillirt; ein dritter Posten patrouillirt um die Flügel an der Umwährungsmauer entlang. Sind die Höfe gut erleuchtet, so bedarf es auch Nachts weiterer Posten nicht. Gebäude oder Mauern dürfen auf die Umwährungsmauer unter keinen Umständen stossen, weil dadurch die Uebersteigung derselben erleichtert wird. — Der hinter dem Thorgebäude liegende Vorhof ist nach dem Kranken- und Wirthschaftshofe abgefriedigt. Die Höhe der Abfriedigungsmauern braucht 3,50 m nicht zu übersteigen (Plan 31).

VII. Die Zellen sind durch eine Centralheizung zu erwärmen, deren Anlagen, wenn irgend möglich in dem Kellergeschoss der Centralhalle unterzubringen sind. Luftheizung sollte als gesundheitsschädlich und zu unsicher in der Erwärmung ausgeschlossen sein. Ob Warmwasser-, ob Heisswasser- oder Dampfheizung gewählt wird, darüber sollten die Anlage- und Unterhaltungskosten entscheiden.[6] Für die Corridore, Kirche, Schule, Verwaltungsräume sind Localheizungen zu wählen.

---

[1] Das Zellengefängniss Vridslöselille in Dänemark hat die beiden Vorderflügel zurückgebogen, so dass zwischen den Flügeln stumpfe Winkel entstehen.

[2] Man vergleiche die in den Grundsätzen etc. S. 16 und Zeichnung 13 vom Baurath Schuster und Oberbauinspector Wege vorgeschlagene Dachconstruction mit Holzcementdach.

[3] So z. B. in Herford — vgl. Grundsätze Bl. 15 — und im neuerbauten Zellengefängniss im Haag, vgl. Deutsche Bauzeitung 1886.

[4] Die „*stalls*“ hindern den mündlichen Verkehr der Gefangenen zumal während des Gesanges nicht; dagegen hindern sie die Beobachtung und Entdeckung des Verkehrs durch die Aufsichtsbeamten; man sollte sie als ein „*adiaphoron*“ des Einzelhaftsystems ebenso wie die Spazierhöfe schon um der Kosten willen fallen lassen.

[5] Für ein Zellengefängniss von 400—500 Köpfen sind mindestens drei Spazierhofanlagen zu je 20—22 Abtheilungen, entsprechend der an einer Seite eines Geschosses liegenden Zellenzahl erforderlich; die Kosten eines solchen Spazierhofes mit Aufsichtsthurm betragen 20—30000 Mark; die Baukosten werden dadurch um 60—90000 Mark vermehrt. Der Verkehr der Gefangenen beim Spaziergange wird durch scharfe Aufsicht über die in Abständen von 5—10 Schritt sich bewegenden Gefangenen besser gehindert, als in den Spazierhöfen; die körperliche Anstrengung der in raschem Tempo auf Commando sich bewegenden Gefangenen ist energischer und der Gesundheit förderlicher, als das in das eigene Belieben gestellte Auf- und Abgehen in dem zwingerartigen Spazierhofe.

[6] Heizanlagen, welche in der Anlage per Zelle 250 Mark und darüber kosten, sollten als zulässig nicht angesehen werden. In dem neuen Zellengefängniss im Haag stehen die Heizöfen in der Centralhalle; über die sehr einfache Heizanlage dort vgl. Deutsche Bauzeitung 1886 S. 546.

## § 14.

## Die Normalzelle insbesondere.

Die Grösse der Einzelzellen — für den Aufenthalt bei Tag und Nacht — ist auf 25 cbm zu bemessen, und zwar 2,2 m breit, 3,8 m lang, 3 m im Mittel hoch (Plan 35). Ausser diesen ist eine Anzahl grösserer Zellen von 32 cbm im Interesse des Arbeitsbetriebes einzurichten und eine Anzahl Schlafzellen von 16 cbm für diejenigen Gefangenen, welche Tags über mit häuslichen Arbeiten ausserhalb der Zelle beschäftigt werden. Sämmtliche Zellen sind zu wölben.[1] Das Zellenfenster muss, 1 qm gross, 2 m vom Fussboden angebracht werden; es wird in der Mitte getheilt und die obere Hälfte zum Oeffnen unter einem rechten Winkel eingerichtet.[2] Das Oeffnen und Schliessen geschieht mittels einer hölzernen Zugstange vom Fussboden aus. Die Thüröffnung ist 1,90 m hoch; bei den Einzelzellen 0,75 m, bei den Schlafzellen 0,60 m breit. Die Thür wird aus Tannen- oder Kiefern-Holz in mässiger Stärke, innen mit einer Eisenhaut überzogen, gefertigt; sie enthält eine Beobachtungsöffnung, aber keine Essklappe, weil dadurch die Sicherheit der Thür beeinträchtigt wird. Ob die Thür nach aussen oder innen schlagen soll, ist eine offene Frage.[3] Die Bettstellen aus Schmiedeeisen werden entweder an den Wänden zum Auf- und Niederlassen befestigt, oder beweglich und zusammenlegbar gemacht, um möglichst wenig Raum einzunehmen. Der Abtritt befindet sich in der links an der Innenwand belegenen Ecke der Zelle; er ist nicht in eine durch eine Thür verschlossene Nische zu legen, weil nur die vollste Offenheit auch die grösste Reinlichkeit verbürgt. Das tragbare Abortgefäss aus Steingut mit Wasserverschluss steht auf einem gemauerten Sockel unter einem Sitz aus Schiefer- oder Eisenplatte. Es wird täglich zweimal herausgesetzt, in der Spülzelle entleert und gereinigt. Zur Zelleneinrichtung gehört ein an der Wand hängendes Schränkchen, in welchem der Gefangene seine Bücher, sein Brot, Essgeschirr, Wasserglas und Salzbüchse bewahrt, auf dem Schränkchen liegt das Waschgeschirr aus Zinkblech und das Putzzeug; ausserdem ein Wasserkrug von 3 l Inhalt; ein Schmutzwassereimer etc. — Der Gasarm wird je nach der Beschäftigung an der rechten Wand oder unter der Decke befestigt. Die Zellenwände werden bis zur Höhe von 1,50 m vom Fussboden mit Cement geputzt. Von jeder künstlichen Ventilation ist abzusehen; ein Z förmiger Schlitz über der Thür und über dem Abortgefäss bringen die Zellenluft mit derjenigen des Corridors in Verbindung; im Uebrigen führt das geöffnete Fenster raschen und genügenden Luftwechsel herbei.[4] Die Spülzellen der vier Geschosse liegen

übereinander; die des Erdgeschosses und der zwei Obergeschosse enthalten zwei Ausgussbecken mit Abfallröhren und Wasserverschlüssen; das eine für die Auswurfstoffe, das andere für das Schmutzwasser. Die ersteren münden in einen ausserhalb des Gebäudes unter einem Schuppenanbau stehenden eisernen dicht verschlossenen Abfuhrwagen; die Abfallrohre des Schmutzwassers in eine unterirdische Thonrohrleitung. Die Spülzelle des Untergeschosses hat nur einen Ausguss für das Schmutzwasser; die Unrathgefässe des Untergeschosses werden in der Spülzelle des Erdgeschosses entleert.[5]

---

[1] Es könnte in Frage kommen, ob nicht die Decken der Zellen billiger aus Trägerwellblech mit einer Betonauflage hergestellt werden können.

[2] In Italien hat man vielfach (z. B. Zellen in Mailand) die Fenster schief gestellt, um Ausschau und Einblick zu erschweren; in nördlichen Klimaten wäre dies schwerlich ausführbar. Im Amtsgefängniss in Freiburg eine interessante Fensterconstruction, bei der die untere Fensterhälfte geöffnet und gleichzeitig das Hinaussehen erschwert wird.

[3] Die Grundsätze etc. lassen die Zellenthür nach innen schlagen; dadurch wird aber dem Gefangenen die Möglichkeit gegeben sich in der Zelle zu verbarrikadiren oder bei einem Angriff auf einen Beamten dessen Rückzug zu hindern.

[4] In den Ventilationsrohren setzt sich im Laufe der Zeit eine filzige aus feinen Staubpartikelchen bestehende Masse an, die bei jeder Rückströmung der Luft in die Zelle zurückgeführt werden. Eine Untersuchung dieses Staubes aus den Ventilationsrohren der Strafanstalt Moabit hat Mikroorganismen nachgewiesen und ist zu vermuthen, dass auch Tuberkel-Bacillen sich darin aufhalten.

[5] Wegen der Heizung s. § 13 VII.

---

## § 15.

## Kleine Zellengefängnisse.

Literatur: Grundsätze S. 40. — Almquist, *La Suède*. — *Congrès de Stockholm II. Norvège* S. 505, *Suède* S. 557. — Stevens, *De la construction des prisons cellulaires. Bruxelles 1874*. — Starke, Belgisches Gefängnisswesen. Berlin 1877.

I. Der Bau kleiner Zellengefängnisse für den Strafvollzug ist thunlichst zu vermeiden; zulässig ist er nur für Weibergefängnisse, für Gerichtsgefängnisse zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen und derjenigen zu ganz kurzen Strafen Verurtheilten, die man nicht ohne grosse Unbequemlichkeit und Kosten nach einem entfernt gelegenen grossen Gefängnisse schicken kann, und für Polizeigefängnisse, in denen die von der Polizei Verhafteten vorläufig untergebracht oder Polizeistrafen vollstreckt werden.

II. Ein Weibergefängniss ist eigentlich nichts anderes, als ein Zellenflügel, dem die allernothwendigsten Verwaltungsräume, Kirche, Schule, Krankenzimmer angegliedert sind; es ist panoptisch anzulegen und durch vier Geschosse zu Zellen einzurichten. Koch- und Waschküche sind in einem einfachen Bau auf dem Hofe einzurichten; der Hof muss den nöthigen

Platz zur Bewegung der Gefangenen im Freien bieten. Das Ganze ist mit einer Umwährungsmauer einzufriedigen. Alle Sicherungsmaassregeln, Thüren, Schlösser, Gitter etc. sind leichter und einfacher zu halten als in den Männergefängnissen. Auch hier sollen die Wohnungen der Vorsteherin und der Aufseherinnen aus Gründen der Disciplin und der Verwaltung nicht in der Anstalt, sondern ausserhalb derselben liegen. Das bei Frankfurt a. M. neuerbaute Weibergefängniss, welches in der Nähe des Männergefängnisses, aber vollständig von demselben getrennt, erbaut ist, entspricht nach Lage und Einrichtung allen Anforderungen an ein gutes Weibergefängniss. — (Plan 37, 37a.)

III. Für kleine Untersuchungs- und Strafgefängnisse liegen in den *maisons secondaires* Belgiens und den Districtsgefängnissen Schwedens und Norwegens, sowie in manchen Badischen Gefängnissen Beispiele vor. Die Belgischen sind wegen der gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Abtheilungen für Untersuchungs-, Straf-, Schuld-Gefangene beiderlei Geschlechts[1] sehr complicirt in der Anlage und theuer in der Ausführung;[2] die Schwedischen[3] und Norwegischen[4] sind einfach, zweckentsprechend und billig; nur fehlen ihnen besondere Abtheilungen für Männer und Weiber. In den kleinen Zellengefängnissen müssen einige Räume für gemeinsame Haft vorhanden sein für solche Gefangene, die aus Gesundheitsrücksichten nicht in Einzelhaft bleiben können, und für gelegentliche Ueberfüllung. Für Männer und Weiber sind besondere Abtheilungen einzurichten und so zu trennen, dass eine Verbindung zwischen denselben bei ordentlicher Aufsicht nicht angeknüpft werden kann. Das Aeussere der Gebäude ist in der einfachsten Form zu halten. Gefängnisse bis zu 20 Köpfen mit nur einem Aufseher sollten der leichteren Beaufsichtigung wegen nur eingeschossig gebaut werden; die Familienwohnung der Gefängnissbeamten befindet sich dann im Gefängniss, aber ganz getrennt von den Hafträumen (Plan 38). Grössere Gefängnisse mit mehreren Aufsehern sind mehrgeschossig zu bauen, auch wird dann besser die Wohnung der Beamten ausserhalb des Gefängnisses, aber in unmittelbarer Nähe angelegt (Plan 18, 19). Die Grösse der Zellen für Strafgefangene ist geringer zu bemessen als bei den grossen Zellengefängnissen, in denen längere Freiheitsstrafen verbüsst werden; jedoch nicht unter 16 cbm pro Kopf.[5] Die Zellen der Untersuchungsgefangenen sollen 25 cbm gross sein. Bei Gefängnissen für weniger als 40 Gefangene bedarf es eines besonderen Betsaales nicht; der Gottesdienst kann etwa im Corridor abgehalten werden.[6] Im Uebrigen finden auf die kleinen Gefängnisse die Regeln für den Bau und die Einrichtung der grossen Gefängnisse sinngemässe Anwendung.

IV. Für die Polizeigefängnisse, in denen sich der Aufenthalt der Gefangenen oft nur nach Stunden und wenigen Tagen

bemisst, genügen 11—12 cbm Zellenraum. Da es hier nur darauf ankommt die Gefangenen auf eine kurze Zeit getrennt zu verwahren, so kann von all den Einrichtungen, welche der Strafvollzug in den grossen Zellengefängnissen fordert, abgesehen werden. Polizeigefängnisse müssen in unmittelbarer Nähe der Polizeiverwaltung liegen; daher wird der verfügbare Bauplatz sehr knapp bemessen sein; es ist Aufgabe des Baumeisters, auf einem möglichst kleinen Raume möglichst viel Zellen zusammenzudrängen. Die Zahl der Zellen soll für die gewöhnliche Kopfzahl ausreichen, doch muss wegen aussergewöhnlicher Fälle namentlich in den grossen Städten für eine hinreichende Anzahl gemeinsamer Hafträume gesorgt sein, in denen zur körperlichen Trennung eiserne Schlafcojen aufgestellt werden (Plan 24); die Abtheilungen der Männer und Weiber sind sorgfältig zu trennen (Plan 38).

Das Polizeigefängnis in Altona z. B. ist für 63 Männer und 20 Weiber bestimmt; es enthält 57 Zellen und zwei gemeinsame Hafträume für Männer, — 14 Zellen und 2 gemeinsame Räume für Weiber. Die Grösse der Zellen beträgt 11 cbm; sie sind mit Wasserabtritten und Wasserheizung versehen. Im Gebäude befindet sich die Dienstwohnung des Aufsehers, Verhörzimmer, Untersuchungszimmer für Prostituirte etc. Die Baukosten betrugen ohne Bauplatz 56000 Mark oder rund 700 Mark pro Kopf.[7]

---

[1] S. Plan bei Stevens, *Construction* etc.

[2] Die Grösse der Gefängnisse schwankt zwischen 37 und 197 Zellen; Baukosten pro Zelle durchschnittlich 4588 Mark. vgl. Starke S. 270. *Congrès de Stockholm* S. 361.

[3] Die Grösse der Gefängnisse schwankt zwischen 4 und 147 Zellen; Baukosten pro Kopf durchschnittlich 2200 Mark. Almquist, *La Suède* S. 81 und 82 und der Plan vom Gothenburger Zellengefängniss.

[4] Die Grösse der Gefängnisse schwankt zwischen 4 und 36 Zellen, nur das in Christiania enthält 90 Zellen. Baukosten pro Zelle durchschnittlich 4350 Mark; die Höhe erklärt sich einmal durch die Kleinheit der Gefängnisse, und dadurch dass bei jedem Gefängniss ein besonderes Gerichtsgebäude steht, dessen Kosten in der obigen Summe mitbegriffen sind. — Die 56 Gefängnisse sind nach im Justizministerium entworfenen Musterplänen von 1859 bis jetzt gebaut und nach den durch eine Königl. Verordnung festgesetzten Bestimmungen gleichmässig eingerichtet. — Vgl. Plan 18, 19, welcher aus den Musterplänen entnommen ist, die mir von dem Chef des Norwegischen Gefängnisswesens Herrn Birch-Reichenwald mitgetheilt sind. *Congrès de Stockholm* II. S. 505.

[5] In Belgien haben die Zellen in den kleinen Gefängnissen dieselbe Grösse wie in den grossen; mindestens 25 cbm. Starke, S. 62. In Schweden und Norwegen zwischen 19 und 22 cbm. Almquist S. 76; für Norwegen durch Kgl. Verordnung auf 650 cbfs. = 21 cbm und für Gefangene in Strafarrest *(custodia honesta)* auf 900 cbfs. = 30 cbm festgesetzt. Baden 22 cbm.

[6] In Schweden und Norwegen ist bei den Districts-Gefängnissen überhaupt kein Betsaal vorgesehen, die Gefangenen können von ihren Zellen aus, deren Thüren halb geöffnet werden, die Predigt des Geistlichen, der mitten im Corridor steht, anhören.

[7] Ein ähnliches Polizeigefängniss ist in Frankfurt a. M. gebaut und in Berlin ist ein solches im Bau begriffen.



## § 16.

## Gefängnisse nach dem gemischten System.

Literatur: Erläuterungen zu Plötzensee. — Almquist, *La Suède.*

I. Nach dem gemischten System sollen vorzugsweise längere Freiheitsstrafen vollzogen werden.[1] Die Gefangenen werden am Anfange der Strafzeit in Einzelhaft und darauf in gemeinsamer Haft derart gehalten, dass sie entweder in besonderen Classen oder unterschiedslos gemeinschaftlich arbeiten, dagegen die Zeit des Essens, Schlafens und der Ruhe in den Schlafzellen zubringen. Dadurch werden also zwei Anstalten, eine für Einzelhaft und eine für gemeinsame Haft erfordert, die unter derselben Verwaltung mit einander verbunden sind. — Da der Strafvollzug in Einzelhaft von dem in gemeinsamer Haft so vollständig verschieden ist, dass jeder ein besonders geschultes Aufsichtspersonal erfordert, so empfiehlt es sich nicht die beiden Anstalten wie in Rendsburg oder Ratibor in nächste oder nähere Verbindung zu bringen, so dass der Dienst gewissermaassen durch einander läuft. Es ist vielmehr richtiger, wie in Plötzensee, für jede Haftart eine besondere, ganz in sich abgeschlossene Anstalt zu bauen, die beide behufs bequemer Verwaltung auf angrenzenden Grundstücken anzulegen sind. Das Verwaltungsgebäude und alle eigentlichen Wirthschaftsräume sind bei der Anstalt mit gemeinsamer Haft einzurichten und ist von hier aus das Zellengefängniss zu versorgen. Deswegen sind auch für jede Anstalt besondere Krankenräume vorzusehen.

II. Die Grösse des Zellengefängnisses muss sich richten nach dem Strafvollzugsplan, d. h. wie lange die Gefangenen in Einzelhaft gehalten werden sollen; je länger diese Zeit bemessen ist, desto grösser muss die Zahl der Einzelzellen sein; — sie wird zwischen $1/3$ und $1/2$ der Gesammtkopfstärke schwanken. Von der Grösse des Gefängnisses wird es abhängen, ob man einen drei-, zwei- oder einflügeligen Zellenbau errichtet. Im Uebrigen gelten für diesen Zellenbau die allgemeinen für den Bau von Zellengefängnissen maassgebenden Grundsätze (Plan 25, No. 5. 7).

III. Das Gemeinschaftsgefängniss muss in einem besonderen Zellenbau die Schlafzellen von 16 cbm enthalten, die sich von den Zellen der Einzelhaft nur durch ihre geringere Grösse unterscheiden. — Die Arbeitsräume sind in grossen auf den Höfen aufgestellten Baracken einzurichten, welche Oberlicht und Seitenlicht bekommen. Sie sind der besseren Classificirung und Beaufsichtigung wegen durch Querwände in kleinere Werkstätten für 10—12 Köpfe einzutheilen, in denen dem Gefangenen mindestens 16 cbm Raum gewährt wird. Die

Werkstätten sind nach einem, an der Längswand der Baracke entlang laufenden Gange, durch einfache Gitter abzuschliessen; in diesem Gange geht der Aufseher auf und ab und überwacht die Gefangenen, während die Werkmeister in den Werkstätten die Gefangenen anweisen.[2] Die Anordnung der Gebäude, Heizung, Beleuchtung der Zellenflügel, Einrichtung der Wirthschaftsanlagen, braucht sich von der der Einzelhaftgefängnisse nicht wesentlich zu unterscheiden. — Die Heizung der Baracken geschieht durch Oefen; die Abortsanlagen für die Baracken sind an die Enden der Corridore zu verlegen und mit tragbaren Gefässen unter Wasserverschluss zu versehen. Die Höfe in welchen die Arbeitsbaracken stehen, müssen zur Sicherung gegen Entweichungen in sich abgefriedigt sein und dürfen nicht unmittelbar an die Umwährungsmauer stossen. Zur Beschäftigung einer grösseren Anzahl von Gefangenen mit landwirthschaftlichen Arbeiten muss ein hinreichend grosses Stück Land vorhanden sein. Die Wohnungen der Beamten sind wie bei den Zellengefängnissen einzurichten.

---

[1] In Schweden über 2 Jahre.
[2] Diese Einrichtung ist in dem neu erbauten Schwedischen Gefängniss Nya Varfvet zu Gothenburg getroffen.

---

## III. Kapitel.

# Der Bauaufwand.

## § 17.

### Uebersicht der nachgewiesenen Bauaufwendungen.

Literatur: Julius, Vorlesungen. — Derselbe, Nordamerika. — Starke, Belgisches Gefängnisswesen. — Almquist, *La Suède.* — du Cane, *Punishment &c.* (sämmtlich schon citirt). *BSG.* 1880 S. 32; 1881 S. 583. Nordwd. Vhft. X. (Krohne).

Wir lassen hier in Tabellenform eine vergleichende Zusammenstellung des wirklichen Bauaufwandes für Gefängnisse des Auburn'schen, des Zellen- und des gemischten Systems folgen, denen noch eine Feststellung über den baulichen Aufwand der ganzen Gefängnissreform in einigen Ländern beigefügt ist.

Der Unterschied in den Baukosten ist dabei namentlich zwischen Pentonville und Moabit und Bruchsal, — Loewen und Nürnberg und Freiburg —, den kleinen Belgischen und den kleinen Preussischen Gefängnissen, so auffallend, dass eine ge-

naue Feststellung der Ursachen wohl angebracht wäre. Ich vermuthe, die geringeren Kosten von Pentonville und den Belgischen Gefängnissen haben zum Theil darin ihren Grund, dass sie von Privatunternehmern unter staatlicher Aufsicht gebaut sind, während in Deutschland die betr. Gefängnisse durch Staatsbaumeister ausgeführt sind.

---

## Uebersicht der Baukosten für eine Anzahl von Gefängnissen.

### I. Gefängnisse für gemeinsame Haft

mit und ohne Trennung bei Nacht.

| Lfd. No. | Name der Anstalt | Jahr der Erbauung | Kopfzahl | Baukosten in Summa ℳ | Baukosten per Kopf ℳ | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Celle (Hannover) | 1710/31 | 300 | 594000 | 1980 | Keine Zellen u. keine Dienstwohnungen. |
| 2 | Vilvoorde (Brabant) | 1772/76 | 400 | 680000 | 1700 | Aehnlich wie Gent mit Schlafzellen für einen Theil der Gefangenen. Die bewilligte Summe von 400000 alten Holl. Gulden hat nicht gereicht. |
| 3 | Milbank (England) | 1815/23 | 1000 | 9160000 | 9160 | Classensystem, Einzelzellen, gemeinsame Arbeitsräume, Schlafzellen. |
| 4 | York (England) | 1825 | 36 | 864000 | 24000 | Die Gefangenen waren in 6 Classen getheilt. |
| 5 | Roquette (in Paris) | 1829/36 | 3/400 | 2009030 | 5023 | Nach dem Muster von Milbank gebaut. |
| 6 | Genf (Schweiz) | 1822/25 | 50 | 210000 | 4200 | Classensystem, Schlafzellen. |
| 7 | Lausanne (Schweiz) | 1821/26 | 104 | 417456 | 4014 | Classensystem, Schlafzellen. |
| 8 | Auburn (bei New-York) | 1816/20 | 700 | 1912400 | 2732 | Gemeins. Arbeit, Schlafzellen. |
| 9 | Sing-Sing (in New-York) | 1825 | 1000 | 850000 | 850 | Gemeins. Arbeit, Schlafzellen. Durch Gefangene erbaut. Umwährungsmauer fehlt. |
| 10 | Baltimore | 1829 | 318 | 785274 | 2470 | Gemeins. Arbeit, Schlafzellen. |
| 11 | Halle | 1837/41 | 400 | 765000 | 1912½ | Spätere Ergänzungsbauten haben viel gekostet. |
| 12 | Sonnenburg | 1832/35 | 600 | 498000 | 860 | (zu 11 und 12:) Spätere Ergänzungsbauten haben viel gekostet. |
| 13 | Insterburg | 1835 | 500 | 629283 | 1278½ | 52 Einzelzellen; f. die übrigen Gefangenen gemeins. Arbeits- und Schlafräume. — Nach Schinkel'schen Plänen erbaut. |
| 14 | St. Germain en Laye | 1835 | — | — | 520 | Gemeins. Haft, Schlafzellen. Umbau eines alten wohlerhaltenen Schlosses. |
| 15 | Stanislau (Oesterreich) | 1878/83 | 800 | 1718000 | 2147 | Gemeinschaftl. Arbeits- und Schlafräume. |

## II. Gefängnisse für Einzelhaft.

| Lfd. No. | Name der Anstalt | Jahr der Erbauung | Kopfzahl | Baukosten in Summa M. | Baukosten per Kopf M. | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | **a. Grosse über 200 Köpfe.** | | | | | |
| 1 | Philadelphia *Eastern penitent.* | 1822/36 | 586 | 3283550 | 5604 | Beschreibung S. § 4 Anm. 3. |
| 2 | Philadelphia *County prison* | 1831 | 408 | 1275000 | 3125 | |
| 3 | *La nouvelle Force* (Paris) | 1840 | 1300 | 2886504 | 2220 | |
| 4 | Pentonville (England) | 1841/42 | 520 | 1800000 | 3462 | Beschreibung S. § 5 II. |
| 5 | Moabit (Berlin) | 1846 | 500 | 1860845 | 3721 | |
| 6 | Bruchsal | 1848 | 500 | 1200000 | 2400 | 408 Zellen, einige Säle. |
| 7 | Lüttich (Belgien) | 1851/53 | 261 | 905 204 | 3468 | |
| 8 | Löwen (Belgien) | 1869 | 636 | 1514352 | 2381 | |
| 9 | Christiania (Norwegen) | — | 252 | 913000 | 3623 | |
| 10 | Nürnberg (Bayern) | 1865/69 | 400 | 1647321 | 4118 | |
| 11 | Freiburg (Baden) | 1875/79 | 466 | 1890000 | 4056 | 312 Einzelzellen; 130 Gefangene in gemeinsamen Sälen, 18 im Lazaret. Drei Flügel sind erst fertig, der vierte soll noch gebaut werden. Von der Bausumme entfallen 94700 auf Beamtenwohnung. |
| 12 | Herford (Preussen) | 1883 | 444 | 1680000 | 3784 | Von der Bausumme entfallen 136000 auf Inventar, 221900 auf Beamtenwohnungen. |
| 13 | Gr.-Strehlitz (Preussen) | 1886 im Bau | 522 | 1670000 Anschlag | 3199 | Von der Bausumme entfallen 136000 auf Inventar, 258000 auf Beamtenwohnungen. |
| | **b. Kleine Zellengefängnisse.** | | | | | |
| 1 | Trenton (New-Jersey) | 1833 | 192 | 850000 | 4427 | |
| 2 | Gent | 1836 | 108 | 94840 | 878 | In dem 8. Trapeze der *maison de force* gebaut; die Zellen des Erdgeschosses mit Spazierhöfen wie in Philadelphia. |
| 3 | Tondres (Belgien) | 1844 | 41 | 121485 | 2963 | |
| 4 | Stockholm (Schweden) | 1846 | 90 | 253600 | 2818 | |
| 5 | Malmö (Schweden) | 1855 | 102 | 150400 | 1475 | |
| 6 | Haparanda (Schweden) | 1865 | 16 | 41000 | 2562 | |
| 7 | Namur (Belgien) | 1876 | 141 | 657278 | 4661 | |
| 8 | 43 kleine Gefängnisse (in Schweden) | 1846/78 | 2385 | 5207200 | 2183 | Grund und Boden ist von den Gemeinden gegeben. Die Grösse d. einzelnen Gefängnisse schwankt zwischen einer Kopfzahl von 4—102. |
| 9 | 56 kleine Gefängnisse (in Norwegen) | 1860/86 | 809 | 3520000 | 4351 | Die Grösse der Gefängnisse schwankt zwischen 4 und 36 Zellen. In der Bausumme sind die Kosten für ein bei jedem Gefängnisse erbautes Gerichtslocal mitbegriffen. |

## III. Gefängnisse nach dem gemischten System.

| Lfd. No. | Name der Anstalt | Jahr der Erbauung | Kopfzahl | Baukosten in Summa ℳ | Baukosten per Kopf ℳ | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | **a. Grosse.** | | | |
| 1 | Ratibor (Preussen) | 1845/51 | 524 | 1800000 | 3435 | 380 Einzelzellen. 144 Schlafzellen. |
| 2 | Rendsburg (Preussen) | 1870/75 | 450 | 2908150 | 6462 | 204 Einzelzellen. 240 eiserne Schlafcojen in Schlafsälen. |
| 3 | Plötzensee (Preussen) | 1869/76 | 1390 | 6287000 | 4523 | 374 Einzelzellen. Für 1016 gemeinsame Hafträume; für einen Theil eiserne Schlafcojen. |
| 4 | Nya Varfvet (Schweden) | 1875 | 294 | 122400 | 416 | 58 Einzelzellen, 236 Schlafzellen. |
| 5 | Långholmen (Schweden) | 1878 | 508 | 683200 | 1344 | 208 Einzelzellen. 300 Schlafzellen. Wirthschaftsgebäude und Dienstwohnungen nicht inbegriffen. |
| 6 | Helsingfors (Finnland) | — | 404 | 1669829 | 4133 | 102 Einzelzellen, 252 Schlafzellen; 50 in Schlafsälen. |
| 7 | Pilsen (Oesterreich) | 1878 | 965 | 2620000 | 2715 | 357 Einzelzellen; 608 Gefangene in gemeinsamer Haft bei Tage und Nacht. |
| 8 | Nanterre (Frankreich) | 1878/87 | 1800 | 12000000 | 6667 | 460 Zellen, für die übrigen gemeinsame Haft; das Gefängniss ist bestimmt zum Theil für Bettler und Vagabonden, zum Theil für Gefängniss-Gefangene; in der Bausumme sind die Kosten für Einrichtung der Gas- und Wasserleitung noch nicht enthalten. — B. S. G. 1886. S. 977. 1103. |
| | | | **b. Kleine.** | | | |
| 1 | Coeslin (Preussen) | 1870/76 | 132 | 263090 | 1993 | 28 Einzelzellen, 20 gemeinsame Räume für 104 Gefangene. |
| 2 | Stargard (Preussen) | 1873/75 | 105 | 326586 ohne Bauplatz | 3110 | 24 Einzelzellen, 18 gemeinsame Räume für 81 Gefangene. |
| 3 | Wiesbaden (Preussen) | 1872/75 | 124 | 543695 ohne Bauplatz | 4384 | 39 Einzelzellen, 16 gemeinsame Räume für 85 Gefangene. |
| 4 | Cassel (Preussen) | 1873 | 106 | 592503 | 5589 | 62 Einzelzellen, 11 gemeinsame Räume für 44 Gefangene. |

## IV. Gefängnisskosten der Neubauten
### bei planmässig durchgeführter Gefängnissreform.

| Lfd. No. | Land | Jahr der Erbauung | Kopfzahl | Baukosten in Summa ℳ | Baukosten per Kopf ℳ | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | Belgien | 1844/85 | 4599 [1] | 15087966 [2] | 3281 | Einzelhaft. A. Gautier, *Rapport Statistique des prisons pag. 135*. Das neue Zellengefängniss zu Brüssel ist mitgerechnet. |
| 2 | Schweden | 1874/78 | 5214 | 6801600 [3] | 1305 | Einzelhaft für kurze Strafen; gemischtes System für längere Strafen. Almquist, *La Suède*. |
| 3 | Norwegen | 1860/85 | 1959 | 4433000 [4] | 2263 | Einzelhaft für kurze Strafen; gemeinsame Haft für längere Strafen. |
| 4 | Finnland | 1865/86 | 3278 | 5982395 | 1825 | Gemischtes System. |
| | a. Neubauten | 1865/86 | 1474 [5] | 3889344 | 2638 | |
| | b. Umbauten und Erweiterungsbauten. | 1865/86 | 1804 [6] | 2093051 | 1160 | |
| 5 | Baden | 1848/87 | 2823 [7] | 5336907 | 1889 | Einzelhaft als Regel. |

[1] Spalte 4 enthält nur die Belagsfähigkeit der neugebauten Zellengefängnisse. Unter Zurechnung der älteren Gefängnisse für Gemeinschaftshaft bei Tage und Trennung bei Nacht in Schlafzellen oder Schlafcojen ist in den Belgischen Gefängnissen Raum für 5866 Köpfe. Der höchste Bestand an Gefangenen betrug 1880: 4688 Köpfe.

[2] Bauplatz einbegriffen.

[3] 2924 Einzelzellen; 840 Schlafzellen; für 1450 Gefangene gemeinsame Schlafräume.

[4] 1049 Einzelzellen; für 910 Gefangene gemeinsame Schlafräume.

[5] 737 Einzelzellen; 252 Schlafzellen; 485 gemeinsame Schlafräume.

[6] 451 Einzelzellen; 213 Schlafzellen; 1140 gemeinsame Schlafräume.

[7] 1660 Einzelzellen, 134 Schlafzellen, 280 Dreizellen, 676 gemeinsame Schlafräume. Gesammtgefangenenstand 1886 = 2203 Köpfe. Oben ist der höchste Stand (von 1882) eingesetzt.

---

## § 18.
## Würdigung der Kostenfrage.

Aus der vorstehenden Uebersicht ergiebt sich, dass, sobald das unterschiedslose Zusammenpferchen der Gefangenen in dem ersten besten verfügbaren Raume, das leibliche und sittliche Zugrunderichten der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten aufhören und der Strafvollzug den jetzt geltenden Strafprincipien entsprechend planmässig geordnet werden soll, die Herstellung der dazu erforderlichen Gebäude nicht ohne Aufwendung erheblicher Kosten sich bewerkstelligen lässt. — Es ergiebt sich ferner, dass auf die Höhe der Baukosten das Haftsystem

den geringsten Einfluss hat; für jedes Haftsystem sind theure und billige Gefängnisse gebaut.[1]

Die Baukosten, welche die Gefängnissreform erfordert, lassen sich auch nicht beurtheilen nach dem, was das eine oder andere Gefängniss gekostet, sondern nur nach den Ausgaben, welche ein Staat für eine planmässig durchgeführte Gestaltung seines Gefängnisswesens aufgewendet hat.

Die Zahl dieser Staaten ist gering; — ausser Belgien, Schweden und Norwegen, Finnland, Baden, Oldenburg kann von den grösseren Staaten höchstens England hierher gerechnet werden; alle übrigen sind über das Stadium des Versuchs oder des Anfangs noch nicht hinausgekommen. Es ergiebt sich ferner, dass das planlose Experimentiren oder die leidige Eitelkeit auch ein Paradegefängniss zu besitzen, bei dessen Bau der Schwärmerei des Baumeisters für egyptischen, gothischen oder Renaissancestyl freier Lauf gelassen ist, zu einer ebenso maasslosen als nutzlosen Verschwendung führt. Soll die Ausgabe für Gefängniss-Neubauten oder -Umbauten auf das Maass, welches mit den Finanzen des Staates sich verträgt, herabgemindert werden, so muss der Staat, welcher die Gefängnissreform ernstlich will, sich zunächst über das Haftsystem für alle Gefangene oder über die Haftsysteme für die einzelnen Kategorien der Gefangenen entscheiden und dieselben gegen willkürliche Aenderung durch den Wechsel der Persönlichkeiten sicherstellen. Er soll durch eine sorgfältige sachkundige Untersuchung festsetzen, welche Forderungen an den Bau und die Einrichtungen der Gefängnisse zu stellen sind und dabei alles Ueberflüssige, alles was nicht zur Erreichung des Strafzweckes unbedingt verlangt wird, rücksichtslos abschneiden.[2] In der Centralverwaltung des Gefängnisswesens soll ein Bauverständiger Sitz und Stimme haben, welcher, mit den Aufgaben des Strafvollzugs vertraut, im engsten Zusammenhange mit den verwaltenden Mitgliedern die Baupläne gestaltet und ihre Ausführung überwacht. Nur dadurch wird es ermöglicht unter Ausnutzung aller gemachten Erfahrungen die Baupläne immer zweckmässiger und weniger kostspielig zu gestalten.[3]

---

[1] Es ist durchaus unbegründet aus der Höhe der Baukosten einen Einwand gegen das System der Einzelhaft herzuleiten und zu behaupten, dass die Gefängnisse nach dem gemischten System oder dem System der gemeinsamen Haft bei Tage und der Trennung bei Nacht billiger herzustellen seien. Mit dieser Fabel sollte doch endlich einmal gründlich aufgeräumt werden. Stevens, General-Inspector der Belgischen Gefängnisse, gab in der Französischen *Enquête parlementaire* folgende Erklärung ab: „*Quant à nos constructions j'estime qu'une prison commune qui contiendrait toutes les divisions nécessaires et les dependances indispensables coûterait autant qu'une prison cellulaire.*“ Stevens, *Regime des établissements pénitentiaires. Bruxelles 1875*. S. 93. — Starke (Belgisches Gefängnisswesen) S. 272 kommt zu demselben Resultat.

[2] Z. B. Kgl. Norwegische Resolution vom 29. October 1859 über Bau der Districtsgefängnisse.

[3] Der frühere Generaldirector Almquist, dem Schweden zum grossen Theil die Durchführung der Gefängnissreform verdankt, äussert sich über diesen Punct aus seiner eigenen reichen Erfahrung folgendermaassen:

*„Il existe en Suède auprès de l'administration pénitentiaire un architecte qui doit exécuter les décisions qu'elle prend et suivre les préscriptions d'économie qu'elle lui donne. L'administration surveille elle même avec une attention particulière tous les détails d'exécutions. Elle a grand soin d'éviter les architectes qui sont artistes et pas toujours des hommes pratiques.“ BSG.* 1881 S. 601.

Auch in England ist die Gefängnissbaukunst erst zu einer stetigen Entwickelung gekommen und haben sich die Kosten der Gefängnissbauten um zwei Fünftel herabgemindert, seitdem Ingenieur Major Jebb als bauverständiges Mitglied in die Centralverwaltung eintrat.

---

## § 19.

## Der Bau durch Gefangene.

Ganz wesentlich wird zur Verminderung der Baukosten beigetragen, wenn für den Bau der Gefängnisse die Arbeitskraft der Gefangenen ausgenutzt wird.[1] Die Arbeit der Gefangenen wird jetzt vielfach höchstens zur Hälfte des Preises der freien Arbeit verwerthet und macht dadurch der freien Arbeit eine ungerechtfertigte Concurrenz. Durch Anstellung der Gefangenen zum Gefängnissbau vermindert man die Baukosten und entlastet die freie Arbeit von einem gefährlichen Mitbewerber. Dass dieser Vorschlag ausführbar, beweisen zahlreiche Beispiele in Schweden,[2] in England,[3] in Italien,[4] in Deutschland[5] und selbst in Ceylon.[6] Warum zögert man, das, was in einer Reihe von Einzelfällen sich bewährt hat, zum allgemeinen Grundsatz zu erheben? Dass die Organisation eines solchen Betriebes zunächst einige Schwierigkeiten machen wird, soll nicht geleugnet werden; ebensowenig dass die Gefängnissverwaltung und die Bauverwaltung mit mancher liebgewordenen Gewohnheit brechen und den neuen Verhältnissen sich anpassen müssen; aber das alles ist bei einigem guten Willen doch zu überwinden.[7] Handelt es sich doch erwiesener Maassen um eine Ersparniss an den Baukosten von zweifünftel oder der Hälfte.[8] Von einer erheblichen Herabminderung der Baukosten aber hängt Sein oder Nichtsein jeder planmässig durchgeführten Gefängnissreform ab.

---

[1] Welche Verminderung der Baukosten sich durch die Verwendung von Gefangenen beim Bau erzielen lasse, hat sich zuerst beim Bau von Sing-Sing gezeigt. Vgl. Uebersicht von Auburn und Sing-Sing. Ausführlich ist diese Frage erörtert von Desportes *BSG.* 1880, 32; 1881, 583 und von Krohne Nwd.VH. 10.

[2] *Pour la construction des maisons centrales et de quelques maisons secondaires on a presque exclusivement employé des prisonniers et le prix de leur travail d' après les recettes qu'ils auraient fournies d'autre manière à l'État n'augmente pas les frais de 6 à 7 %.* Almquist, *La Suède.* S. 84.

[3] Das Gefängniss zu Wormwood-Scrubs mit 1400 Zellen ist neu gebaut; Pentonville vergrössert; fast jedes Jahr werden eine grössere Anzahl Gefängniss-Neubauten oder Erweiterungsbauten durch Gefangene ausgeführt. *Report of directors of convict prisons 1870. Report of the Commissioners of the Prisons 1879—80* und folgende.

[4] Die Strafcolonien auf den Inseln Pianosa und Gorgona.

[5] Der neue Zellenflügel der Strafanstalt Vechta (vgl. Plan 20).

[6] *„On a fait construire à Kandy uniquement au moyen du travail des detenus une grande prison qui, lorsqu'elle sera terminée, contiendra 500 cellules.“ Congrès de Stockholm.* II. 275.

[7] Almquist in einem Briefe an Desportes:

*„Dans toutes les villes où nous avons trouvé une ancienne prison pour loger les prisonniers pendant la durée des travaux et où nous avons pu disposer d'un nombre suffisant de gardiens et de militaires pour prévenir les évasions nous avons fait une économie considérable en employant des prisonniers pour nos constructions. Nous avons trouvé parmi eux des forgerons, des ménuisiers, des peintres, des artisans de tous les genres. Il est facile de constater l'économie que ce système nous a procurée en comparant nos dépenses de constructions avec celles des autres pays. Quelquefois nous faisons fabriquer dans d'autres prisons les bois et les fers pour le compte de l'établissement en construction.“ BSG.* 1881, 601.

Der Erbauer des Zellenflügels in Vechta, Oberbauinspector Wege ist mit der Arbeit der Gefangenen durchaus zufrieden. Zeitschrift des Architekten- und Ingenieur-Vereins zu Hannover. XXXI. Heft 4.

[8] In Schweden sind auf diese Weise Zellengefängnisse für 1253 Mark pro Zelle ausgeführt. Wege schätzt den Zellenflügel in Vechta für 90 Köpfe, welcher 93000 Mark oder 1032 Mark pro Zelle gekostet hat, auf 176000 Mark oder 1935 Mark pro Zelle, wenn er mit freien Arbeitern ausgeführt wäre. — Cane schlägt die im Jahre 1879—80 durch dies Verfahren erzielte Ersparniss auf 25064 £ an (55117 £ gegen 80181 £).

# Anhang.

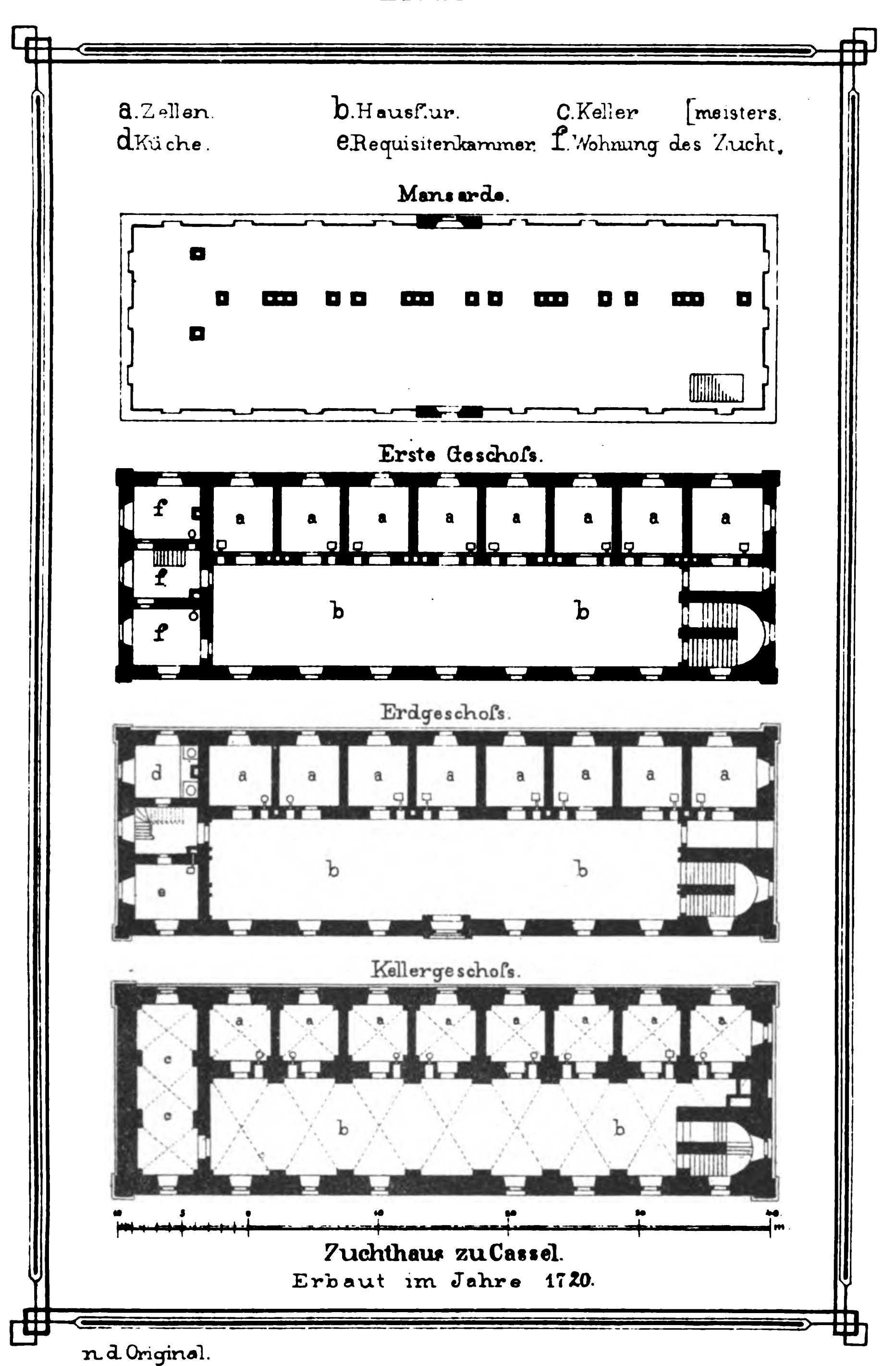
I. Synoptische Tafel über die officielle Criminal-Statistik von Deutschland, Oesterreich, Frankreich und Italien.

II. Synoptische Tafel über die Gefängniss-Statistik in Frankreich, Italien und Oesterreich:

1. Administrativer Theil;
2. Socialer Theil.

III. Pläne.

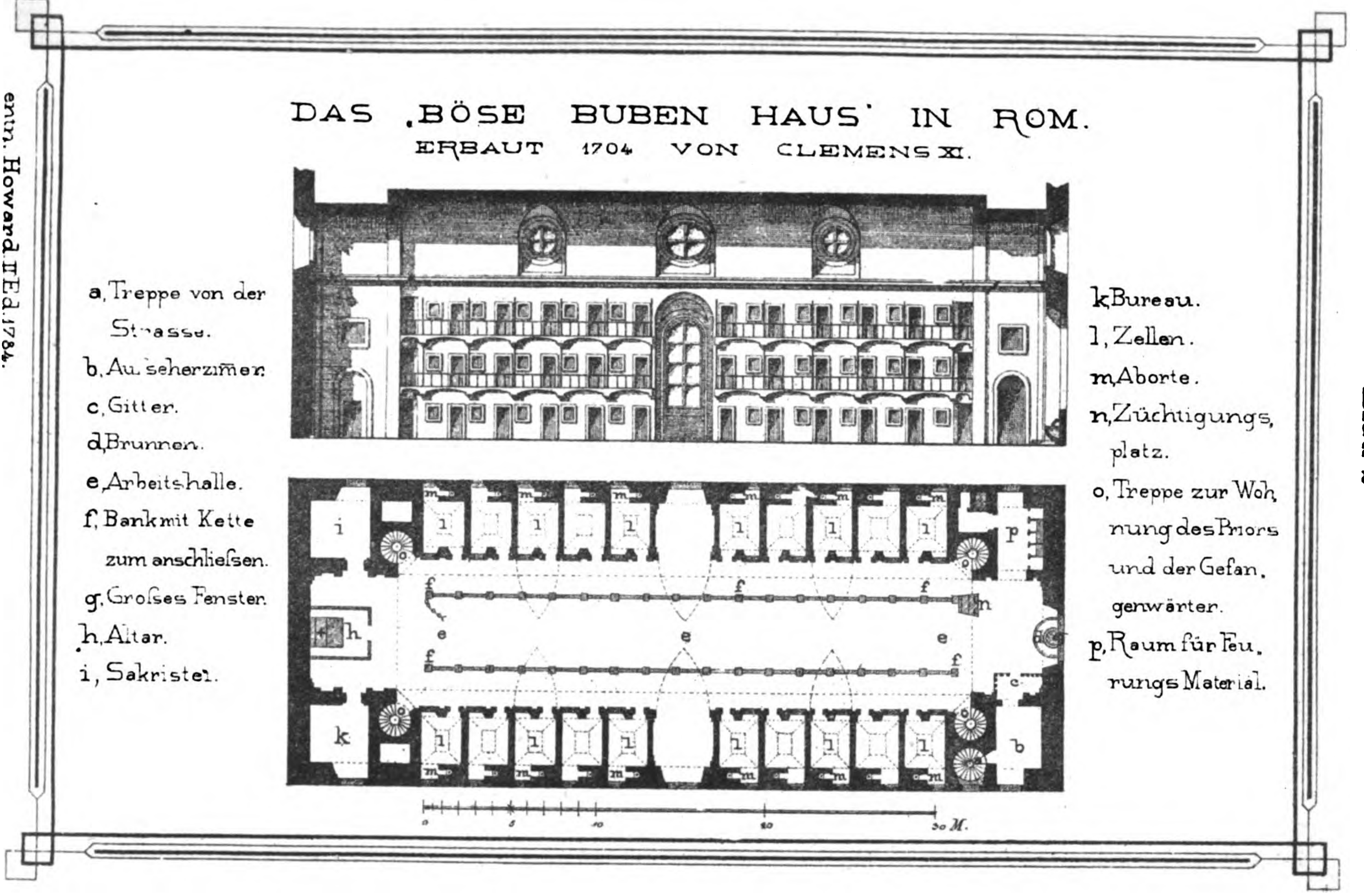
# I. Synoptisterreich, Frankreich und Italien.




Zuchthaus zu Cassel.
Erbaut im Jahre 1720.

n. d. Original.

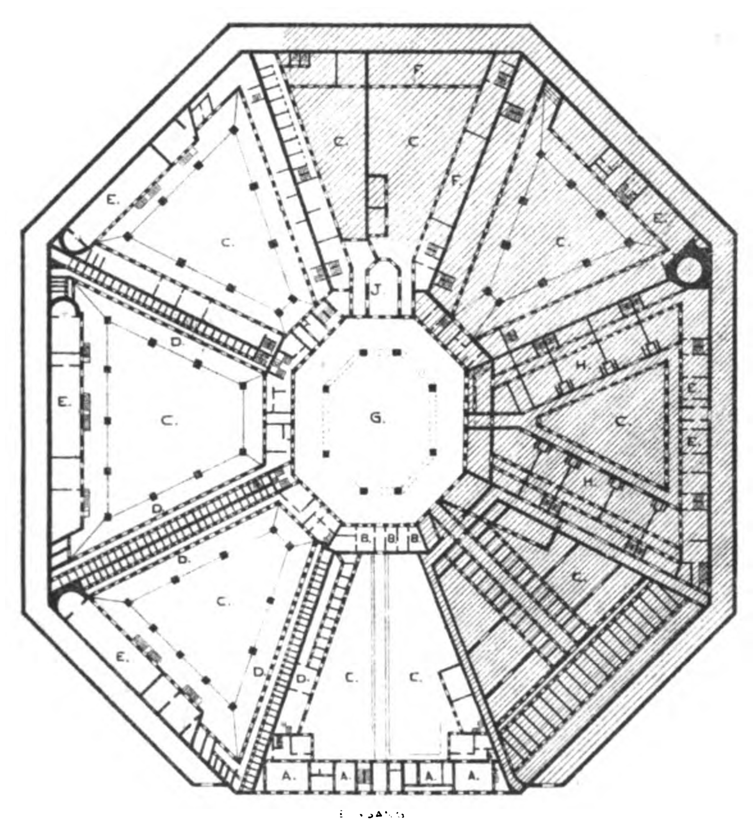
Blatt 2

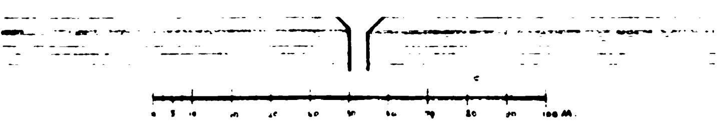



entn. Howard II Ed. 1784.

# MAISON CENTRALE zu GENT.

[NUR FÜR MÄNNLICHE STRAFGEFANGENE, UND ZWAR ZUR VOLLSTRECKUNG LANGZEITIGER (LEBENSLÄNGLICHER) FREIHEITSSTRAFEN BESTIMMT. GEMEINSCHAFT AM TAGE, ISOLIRUNG IN DER NACHT.]



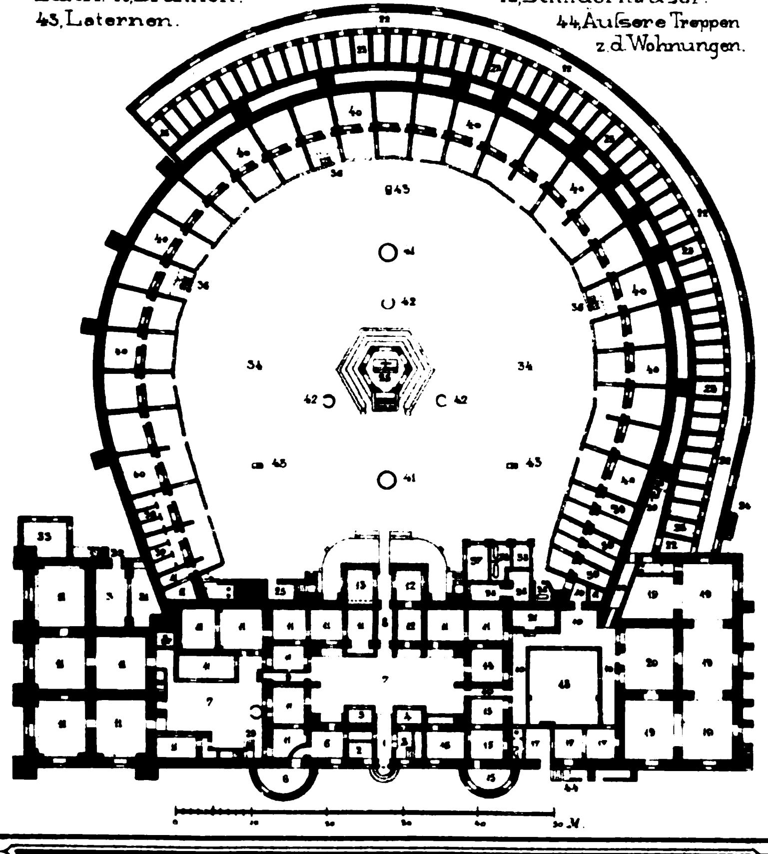


A. Wohnung des Directors
B. Expeditionslocale.
C. Hoefe.
D. Schlafzellen
E. Speisesäle, Schulräume, Arbeitssäle.
F. Magazine
G. Centralhof
H. Lazaret. J. Kapelle.

entn. Howard (Ed.) Starke.

# BAGNO PENALE NEL ISOLA DI S-STEFANO.

1, Eingang zum Gebäude. 2, Portier. 3, Eingang und Treppe zu den Dienstwohnungen und Geschäftsräumen. 4, Aufbewahrungsraum der Aufseherwaffen. 5, Barbier. 6, Cantine. 7, Hof. 8, Eingang zum Bagno. 9, Eingang zum andern Hofe und Werkstätten. 10, Eingang zur Caserne, Küche, Zellen p.p. 11, Magazine u. Werkstätte. 12, Sprechzimmer. 13, Oberaufseher. 14, Schreiber. 15, Wohnung d. Oberaufsehers. 16, Magazin. 17, Wohnung für einen Unteraufseher. 18, Küche. 19, Kaserne d. Aufseher. 20, Eſszimmer d. Aufseher. 21, Strafzimmer d. Aufseher. 22, Corridor z. d. Strafzellen. 23, Strafzellen. 24, Treppe zum Aufstieg über d. Corridor. 25, Aufbewahrungsraum d. Ketten. 26, Latrine f. d. Ausleerung d. Zelleneimer. 27, Abtritt. 28, Treppe z. d. Werkstätten. 29, Treppe z. Lazaret. 30, Corps d. Militärwache. 31, Militärgefängniſs. 32, Treppe z. Militärkaserne. 33, Küche f. d. Militärbesatzung. 34, Hof d. Bagno. 35, Capelle. 36, Treppen z. d. oberen Stockwerken. 37, Sprechzimmer. 38, Badezimmer. 39, Einzelhaftzelle. 40, Gemeinschaftliche Zellen. 41, Brunnen. 42, Schilderhäuser. 43, Laternen. 44, Auſsere Treppen z. d. Wohnungen.

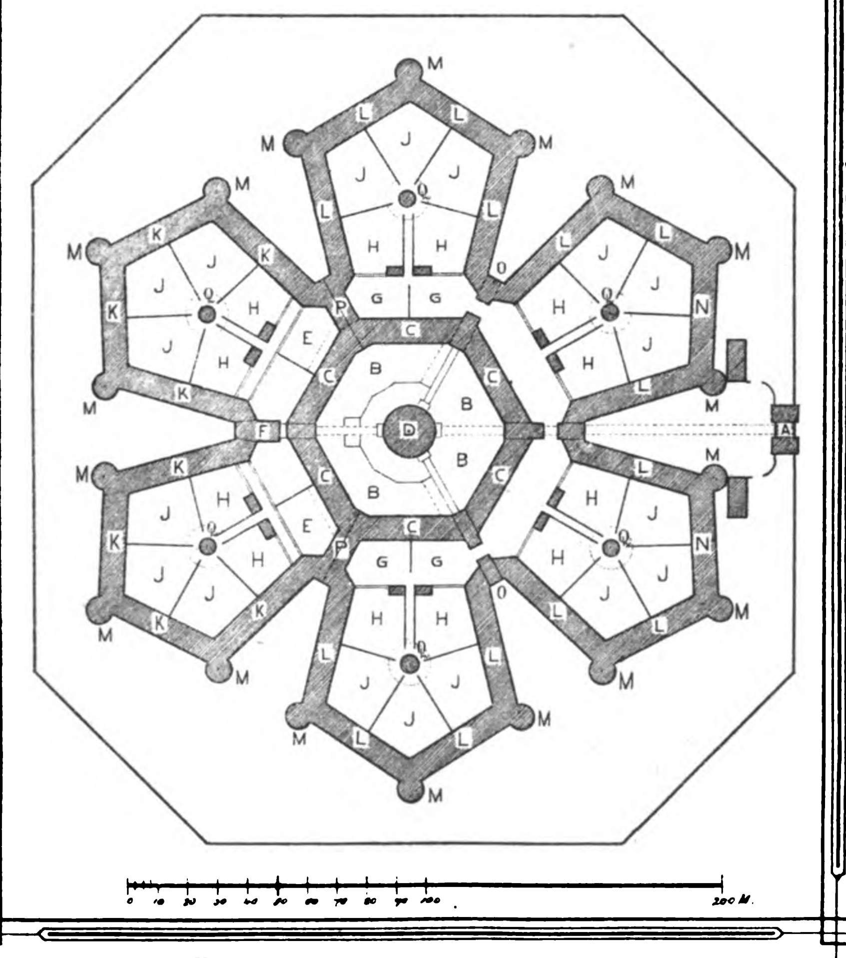


n d Original.

# MILBANK.

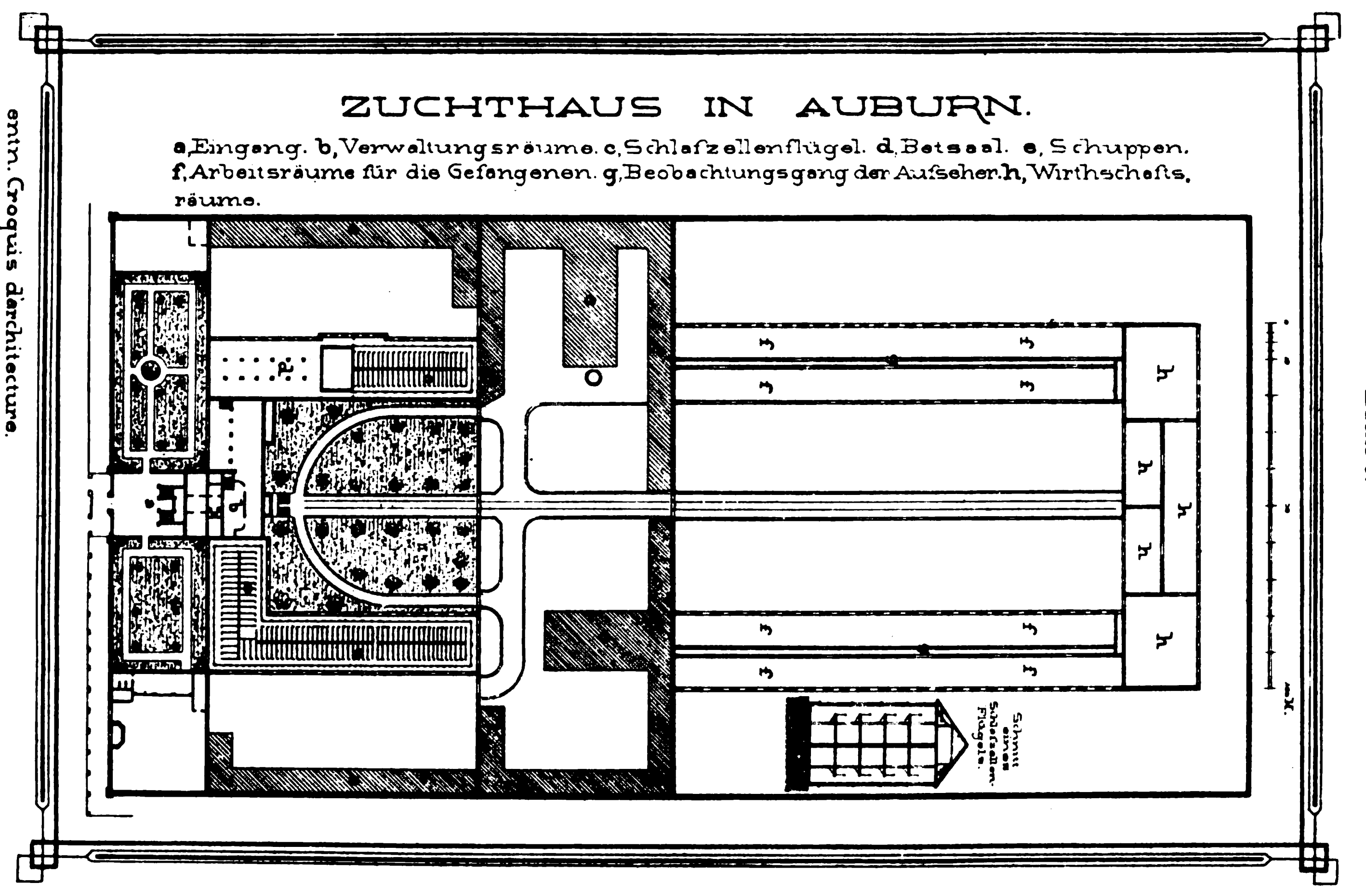
## HOUSE OF CORRECTION.

A. Eingangsthor. B. Innere Höfe. C und D. Wohnungen der Unterbeamten des Gefängnisses E. Gefangenhöfe unter Aufsicht der Beamten. F. Verbindungsgang G. Gefangenhöfe mit bedeckten Lauben um bei Regenwetter zu arbeiten. H. Gefangenhöfe mit Werkstätten J. Gefangenhöfe. K. Abtheilung der weiblichen Gefangenen. L. Abtheilung der männlichen Gefangenen. M. Treppenthurm. N. Kranken-Anstalt der Männer. O. Küche. P. Waschanstalt. Q. Wohnung des Werkmeisters.



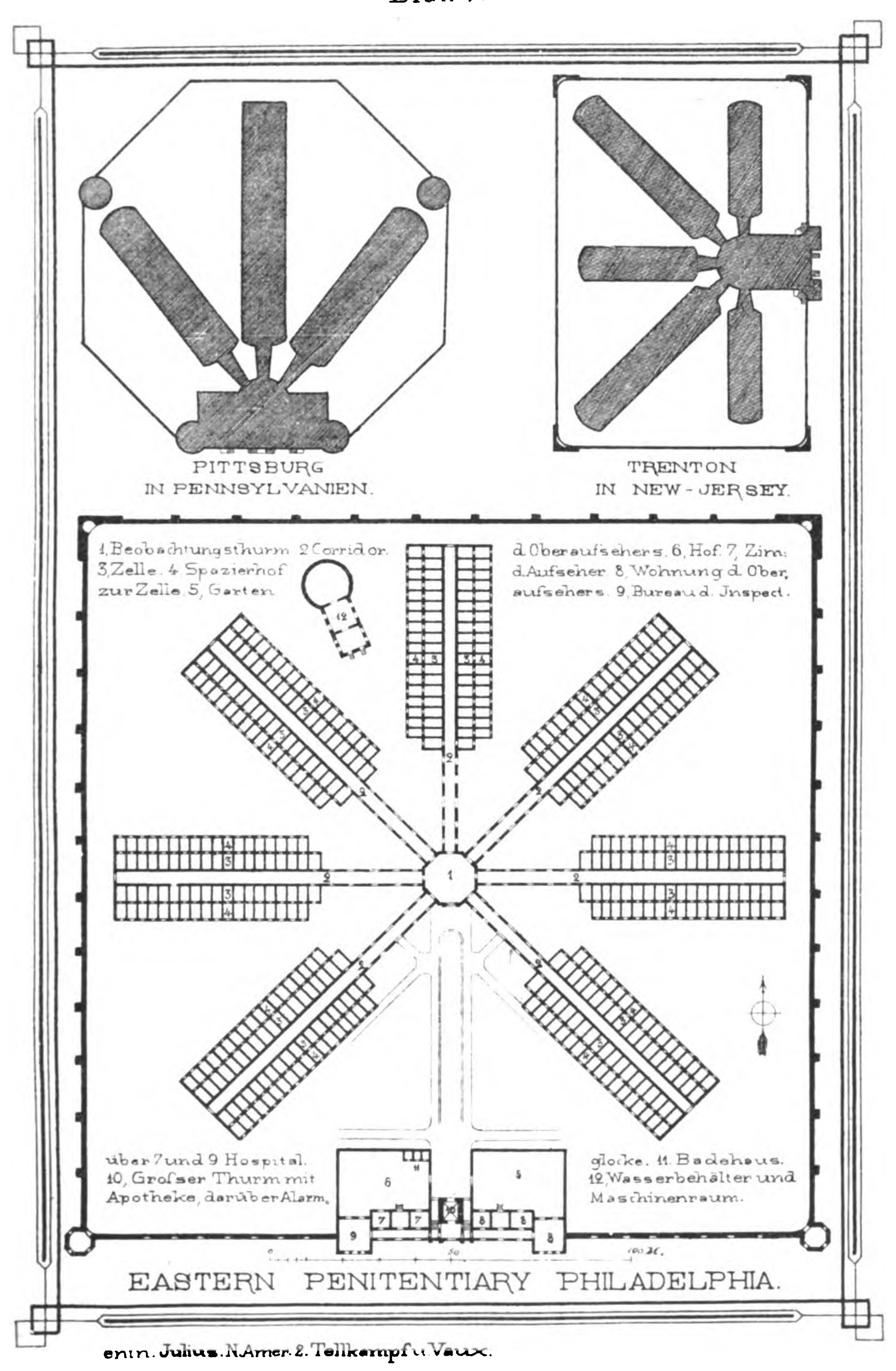

entn. Julius, Vorlesungen.

Blatt 6.



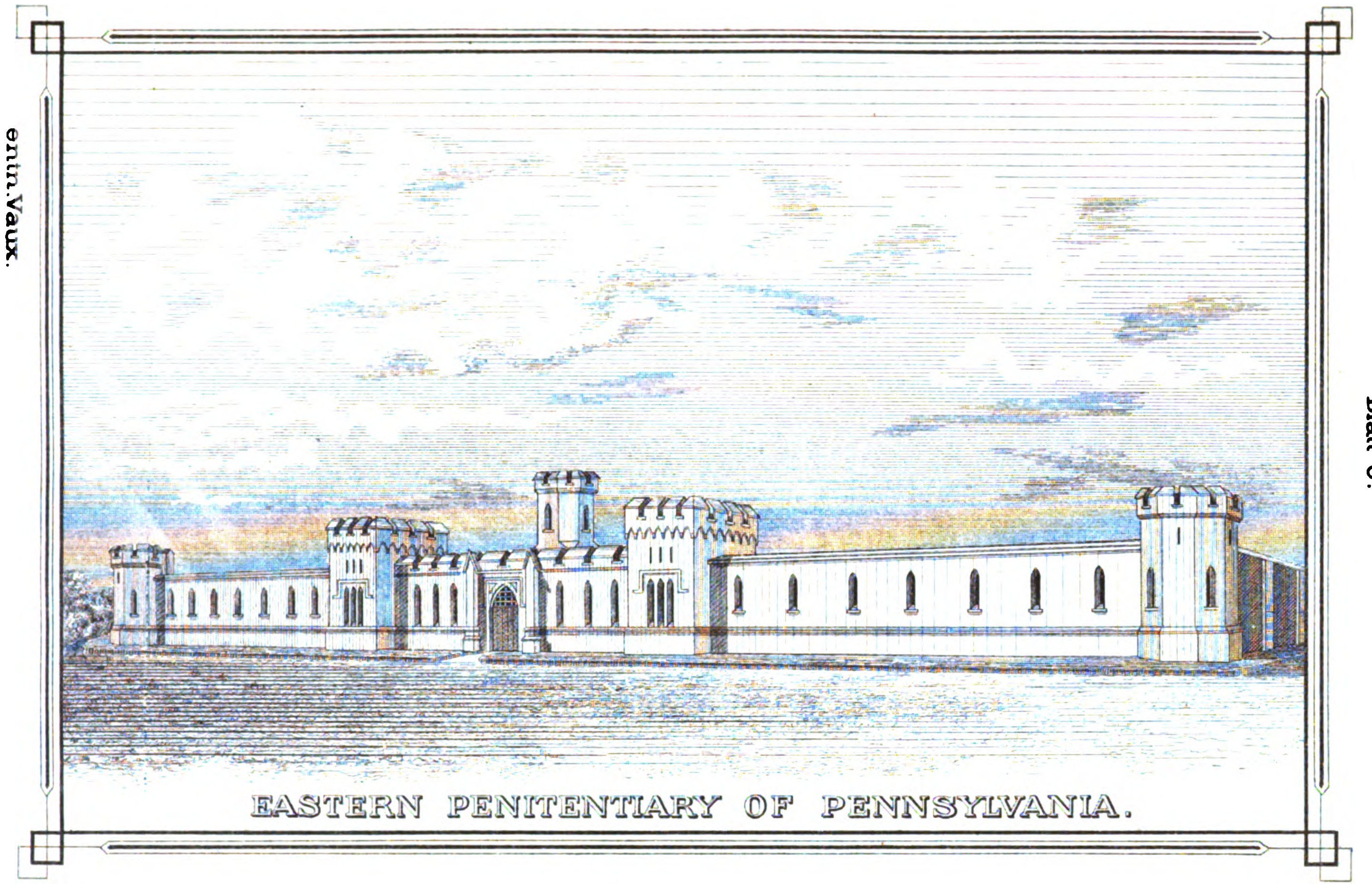

entn. Croquis d'architecture.

Blatt 7.



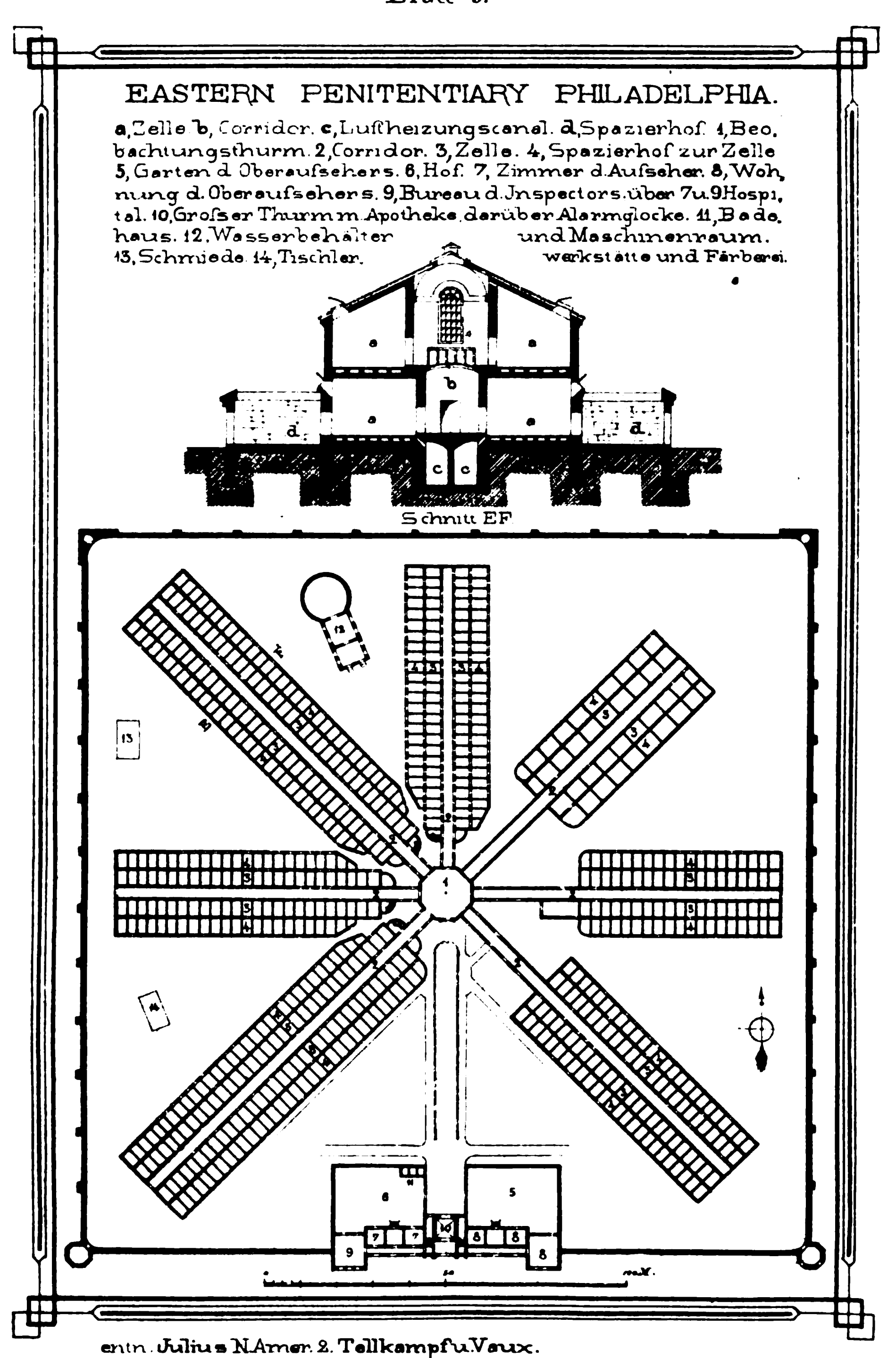

enth. Julius. N. Amer. 2. Tellkampf u. Vaux.

Blatt 8.

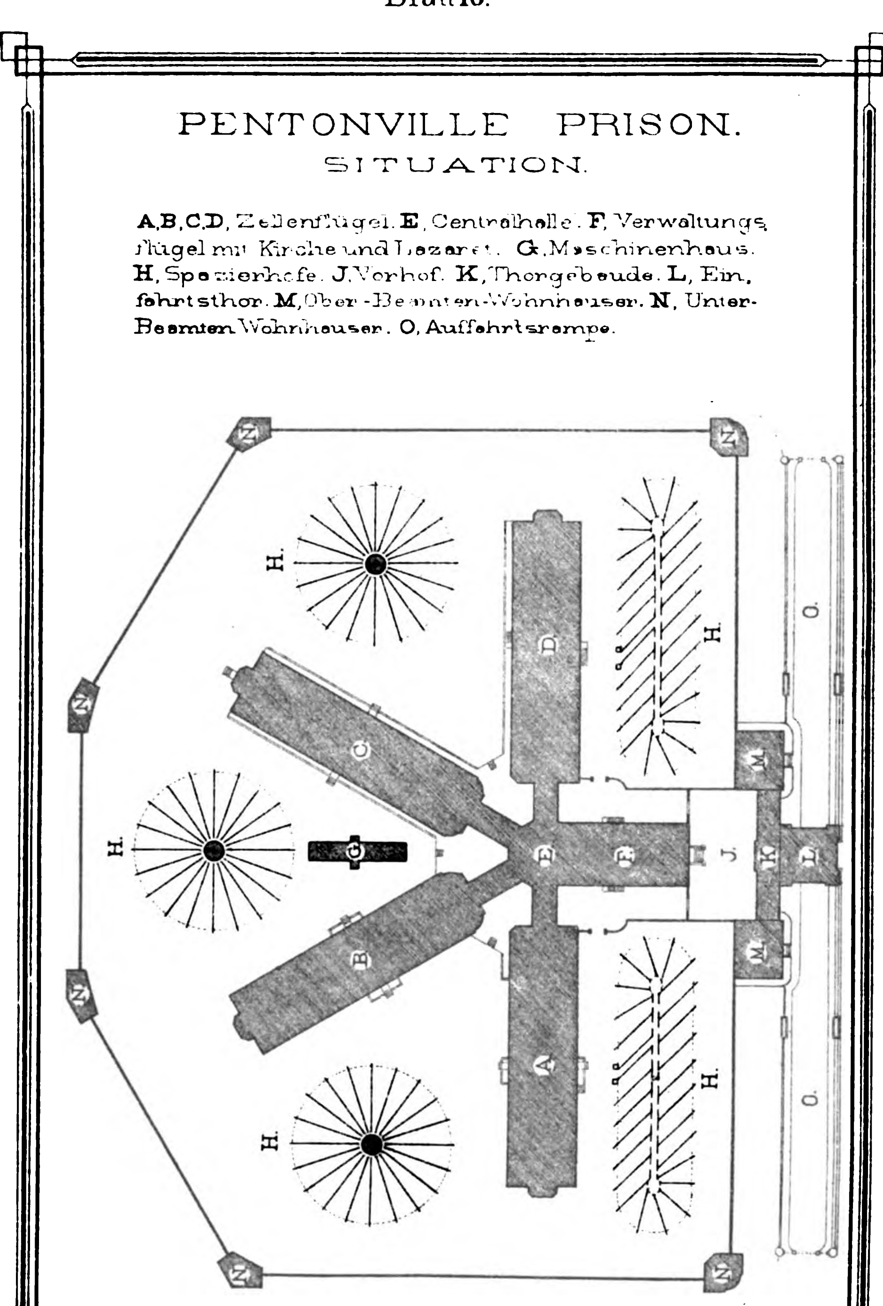


EASTERN PENITENTIARY OF PENNSYLVANIA.

entn.Vaux.


EASTERN PENITENTIARY PHILADELPHIA.
a, Zelle b, Corridor. c, Luftheizungscanal. d, Spazierhof. 1, Beobachtungsthurm. 2, Corridor. 3, Zelle. 4, Spazierhof zur Zelle 5, Garten d. Oberaufsehers. 6, Hof. 7, Zimmer d. Aufseher. 8, Wohnung d. Oberaufsehers. 9, Bureau d. Inspectors. über 7 u. 9 Hospital. 10, Grosser Thurm m. Apotheke, darüber Alarmglocke. 11, Badehaus. 12, Wasserbehälter und Maschinenraum. 13, Schmiede. 14, Tischlerwerkstätte und Färberei.
Schnitt EF
entn. Julius N. Amer. 2. Tellkampf u. Vaux.

Blatt 10.




entn. Jebb. Report.

# PENTONVILLE PRISON

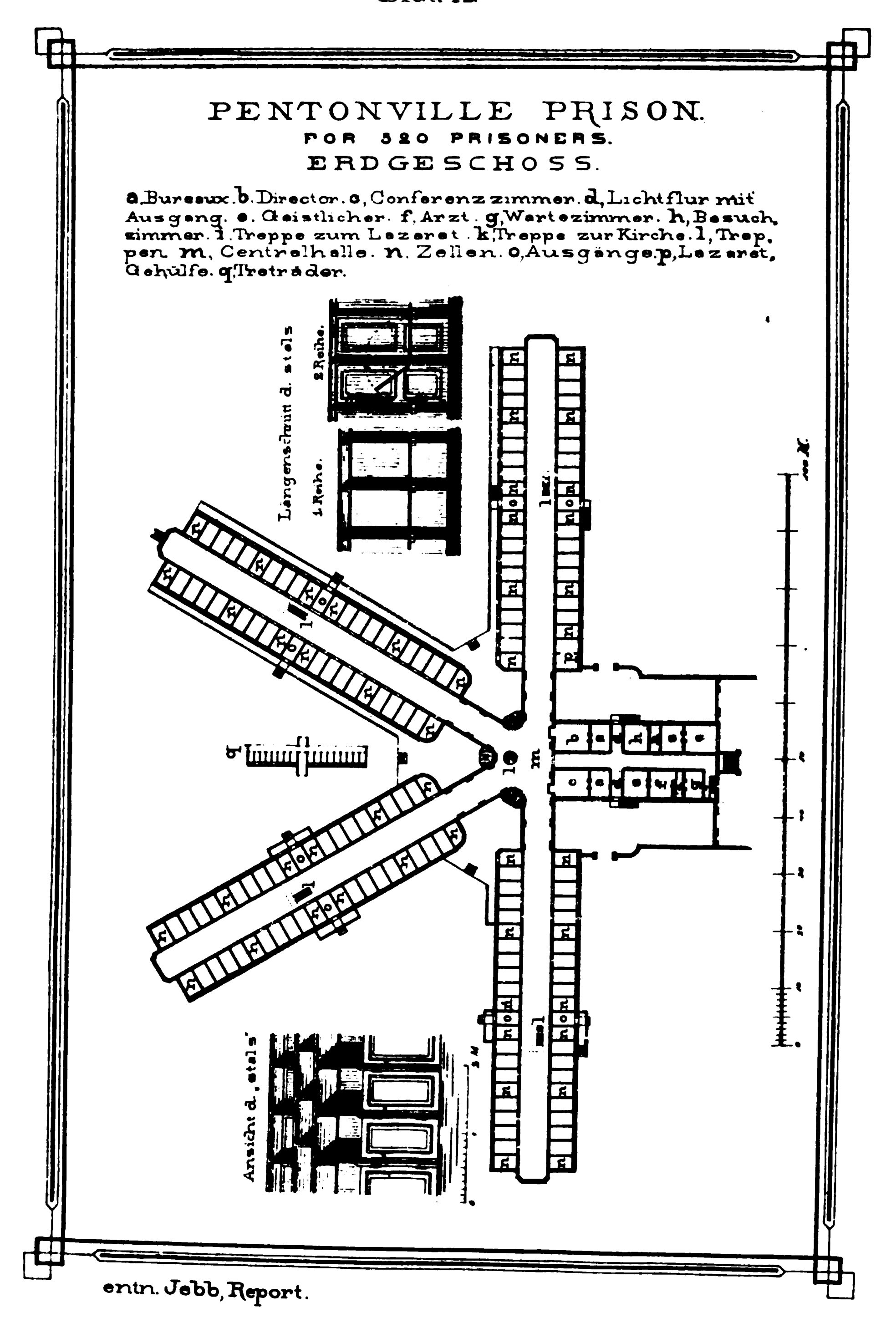
## KELLERGESCHOSS

a, Heizung und Ventilation. b, Schlafraum für Beamte. c, Vorrathsräume. d, Dampfmaschine. e, Speisezimmer der Beamten. f, Küchenvorräthe. g, Anrichteraum. h, Küche. i, Vorrathsräume Kohlen etc. k, Bäder. l, Lichtgang. m, Werkstätten. n, Oeconomieverwaltungs-Räume. o, Magazine. p, Werkstätten. q, Strafzellen. r, Verbindungsgang. s, Raum unter der Centralhalle. t, Aufzüge. u, Speisezimmer f. Beamte. v, Einlieferungszellen. w, Untersuchungszimmer. x, Aufnahmebad. y, Einkleidezimmer. z, Desinfectionsraum.

Grundriss der ‚stals' in der Kirche.

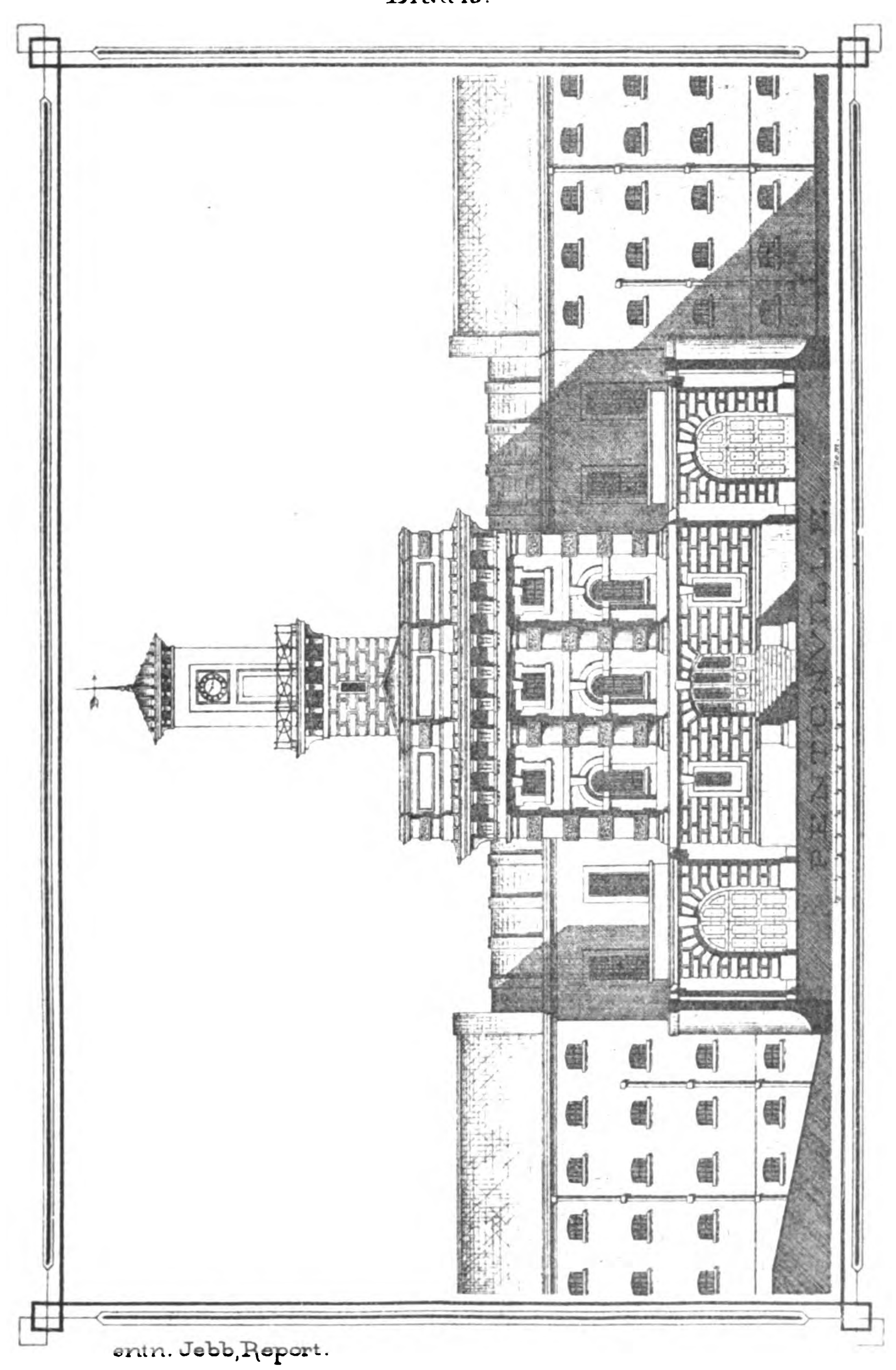
Querschnitt d. ‚stals'.

entn. Jebb, Report.




entn. Jebb, Report.

Blatt 13.

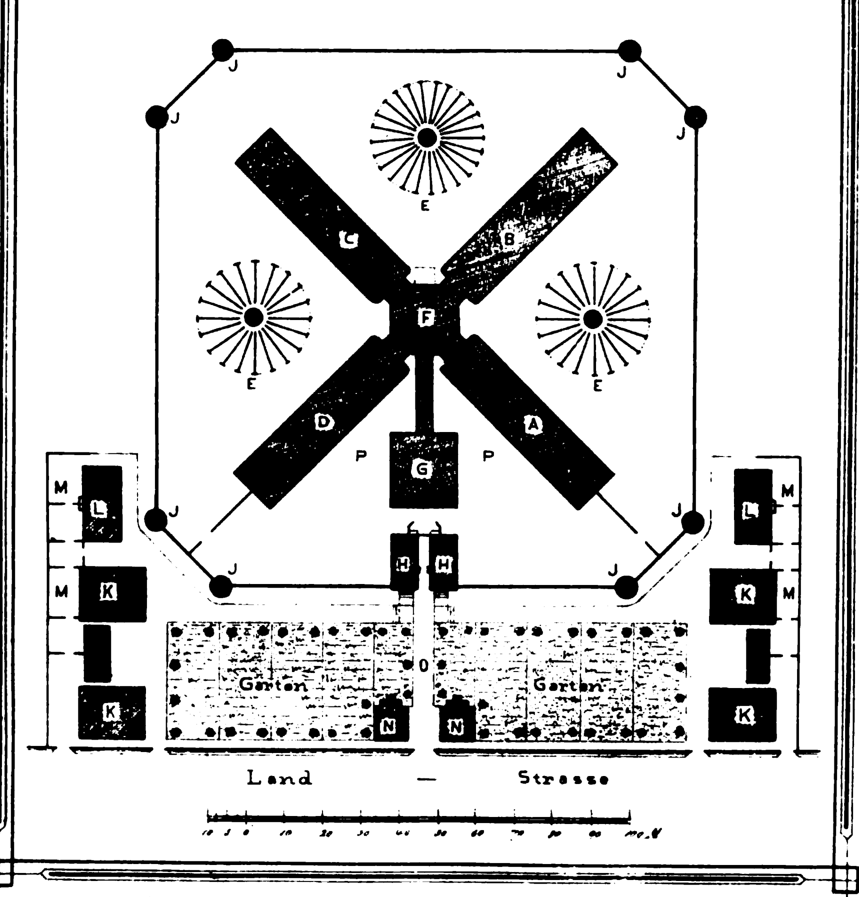



entn. Jebb, Report.

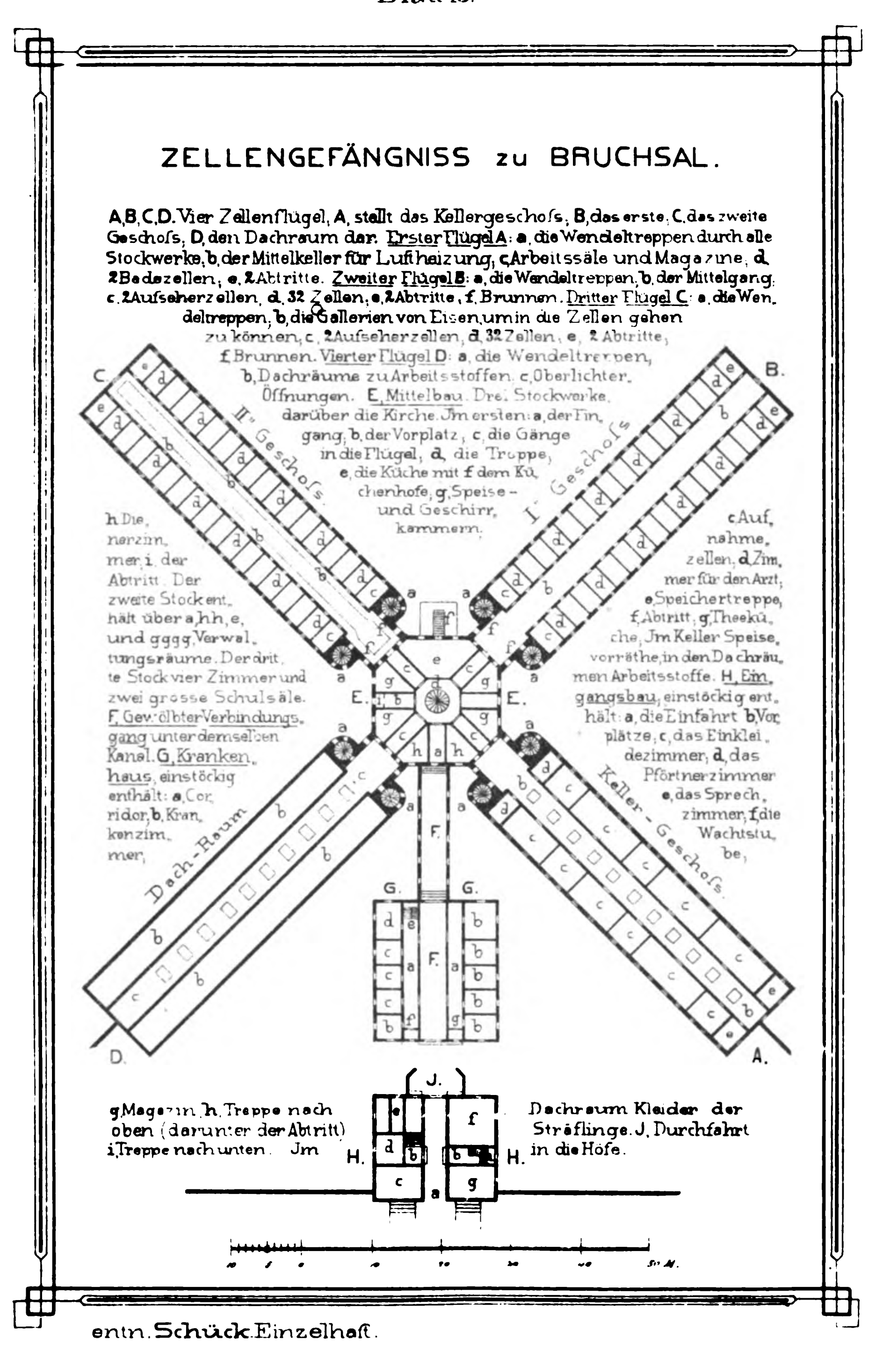
# ZELLENGEFÄNGNISS zu BRUCHSAL.

## SITUATION.

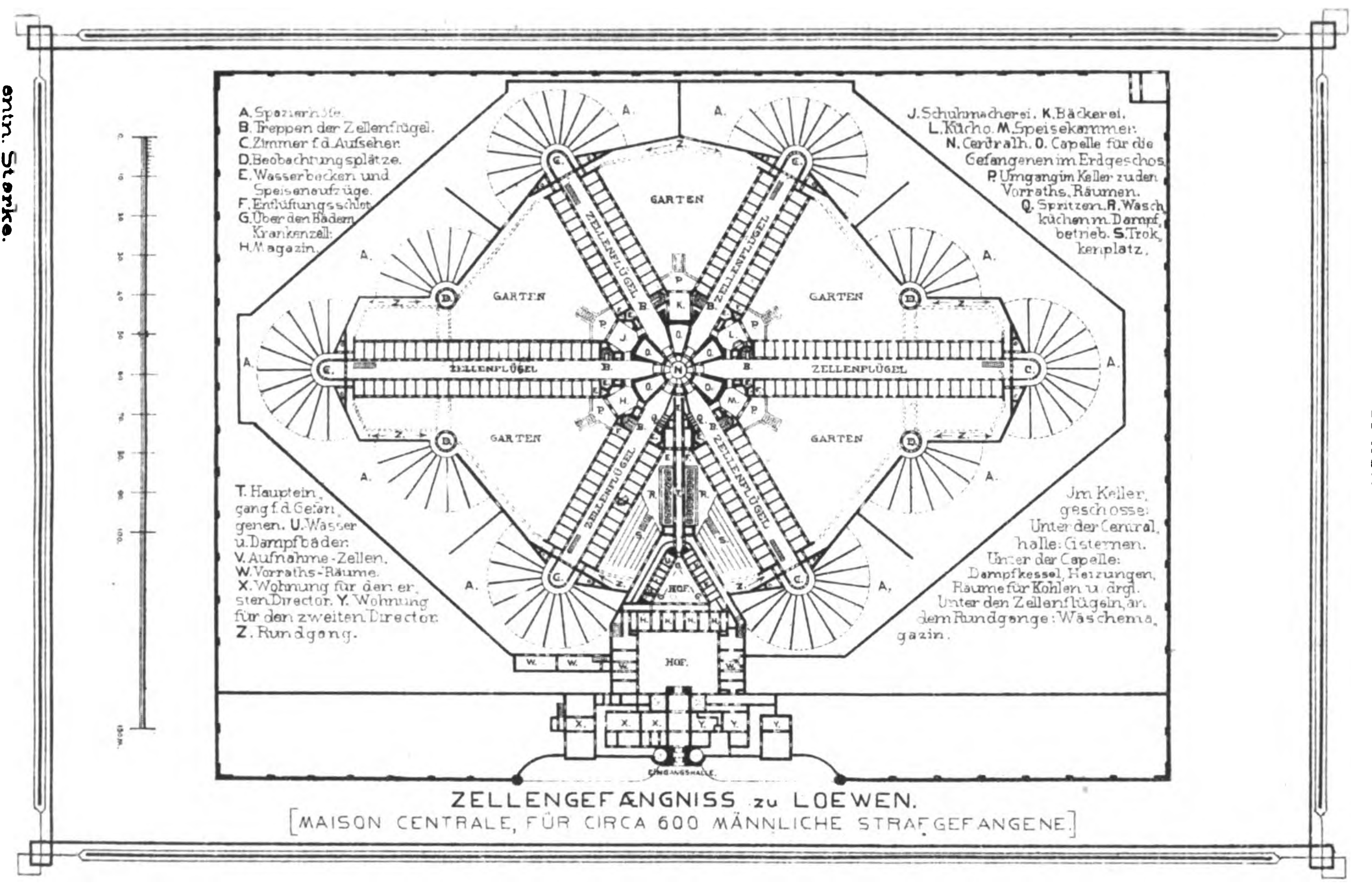
A, B, C, D, Zellenflügel. E, Spazierhöfe: 65 Höfe für Gesunde in drei Abtheilungen. F, Mittelbau, enthaltend Küche, Speise- und Geschirrkammern, Verwaltungsräume, Schulsäle, Kirche u. s. w. G, Krankenhaus. H, Eingangsbau mit Einkleide-, Pförtner-, Sprechzimmer, Wachtstube u. s. w. J, Acht Dunkelarreste in den Eckthürmen. K, Beamtenwohnungen nebst Waschküchen und Holzremisen. L, Aufseherwohnungen mit Zubehör. M, Höfe. N, Aufseherwohnungen. O, Strasse zum Haupteingang. P, Spazierhöfe für Reconvalescenten.




entn. Schück. Einzelhaft.

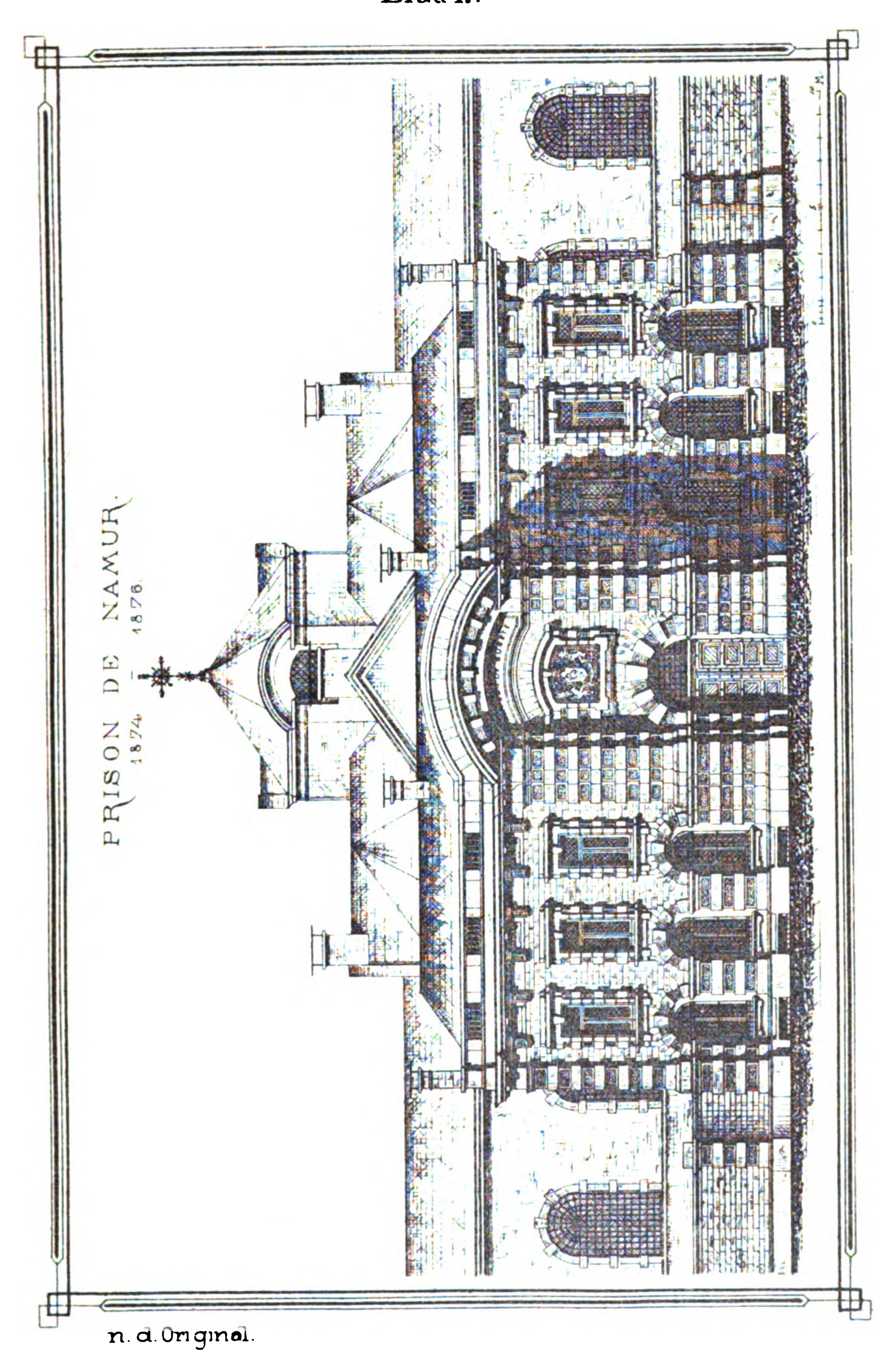



entn. Schück Einzelhaft.

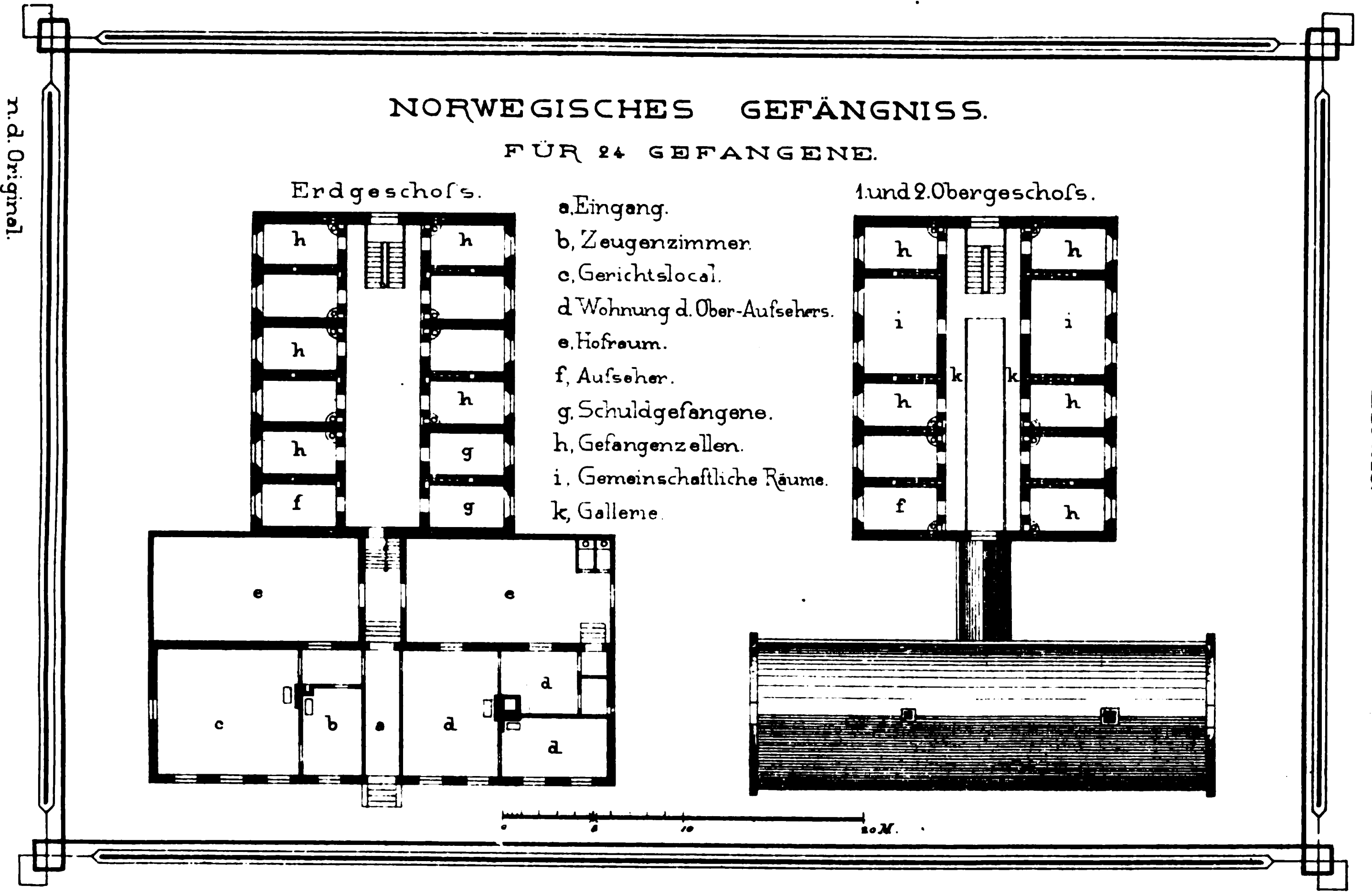

A. Spazierhöfe.
B. Treppen der Zellenflügel.
C. Zimmer f. d. Aufseher.
D. Beobachtungsplätze.
E. Wasserbecken und Speisenaufzüge.
F. Entlüftungsschlot.
G. Über den Bädern Krankenzell.
H. Magazin.
J. Schuhmacherei. K. Bäckerei.
L. Küche. M. Speisekammer.
N. Centralh. O. Capelle für die Gefangenen im Erdgeschos.
P. Umgang im Keller zu den Vorraths. Räumen.
Q. Spritzen. R. Waschküchen m. Dampf. betrieb. S. Trokenplatz.
T. Haupteingang f. d. Gefangenen. U. Wasser u. Dampfbäder.
V. Aufnahme-Zellen.
W. Vorraths-Räume.
X. Wohnung für den ersten Director. Y. Wohnung für den zweiten Director.
Z. Rundgang.
Im Kellergeschosse:
Unter der Centralhalle: Cisternen.
Unter der Capelle: Dampfkessel, Heizungen, Räume für Kohlen u. dgl.
Unter den Zellenflügeln, an dem Rundgange: Wäschemagazin.
GARTEN
ZELLENFLÜGEL
HOF
EINGANGSHALLE
0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 150 M.
ZELLENGEFÆNGNISS zu LOEWEN.
[MAISON CENTRALE, FÜR CIRCA 600 MÄNNLICHE STRAFGEFANGENE]

entn. Starke.

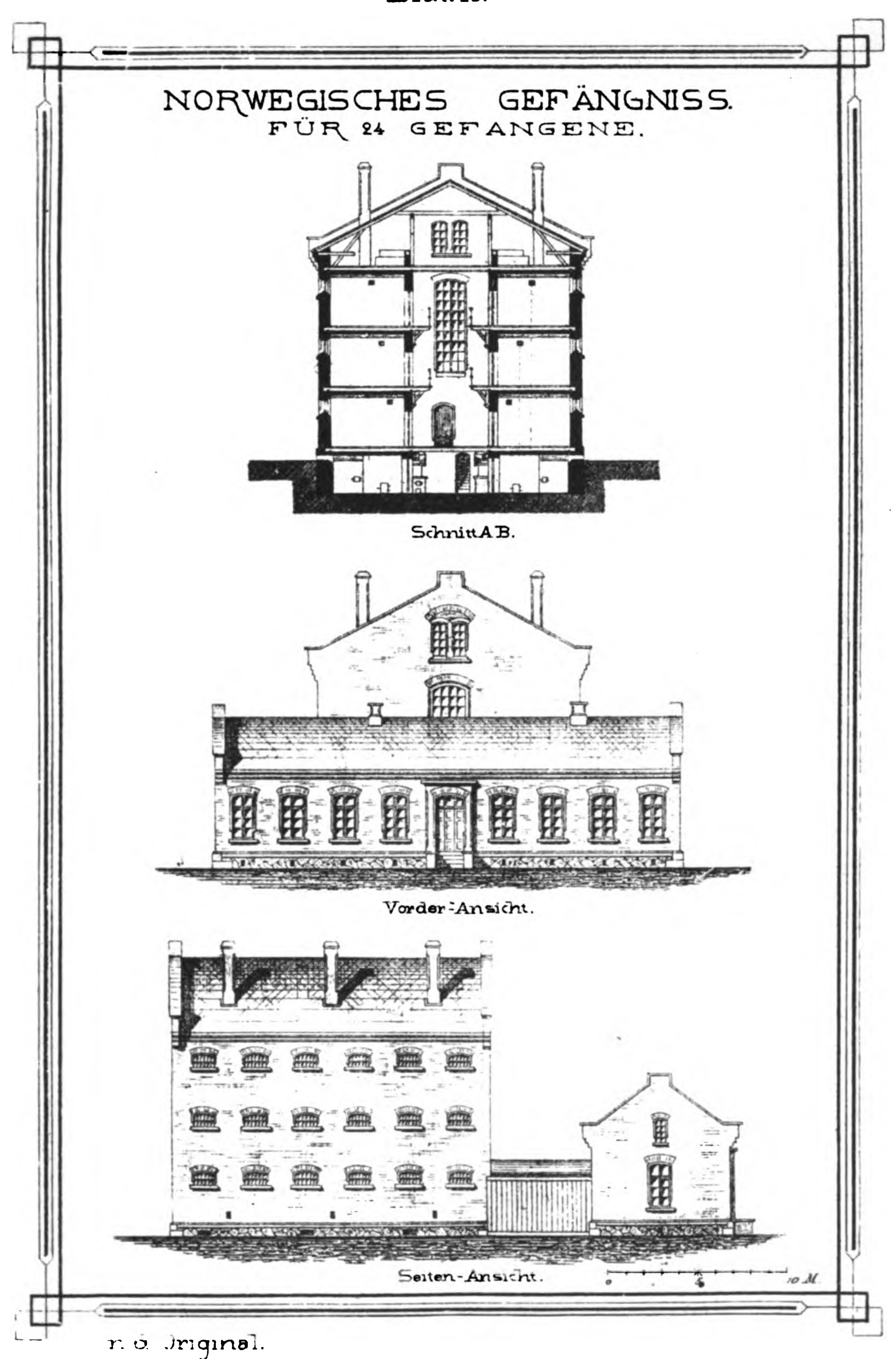
Blatt 17.



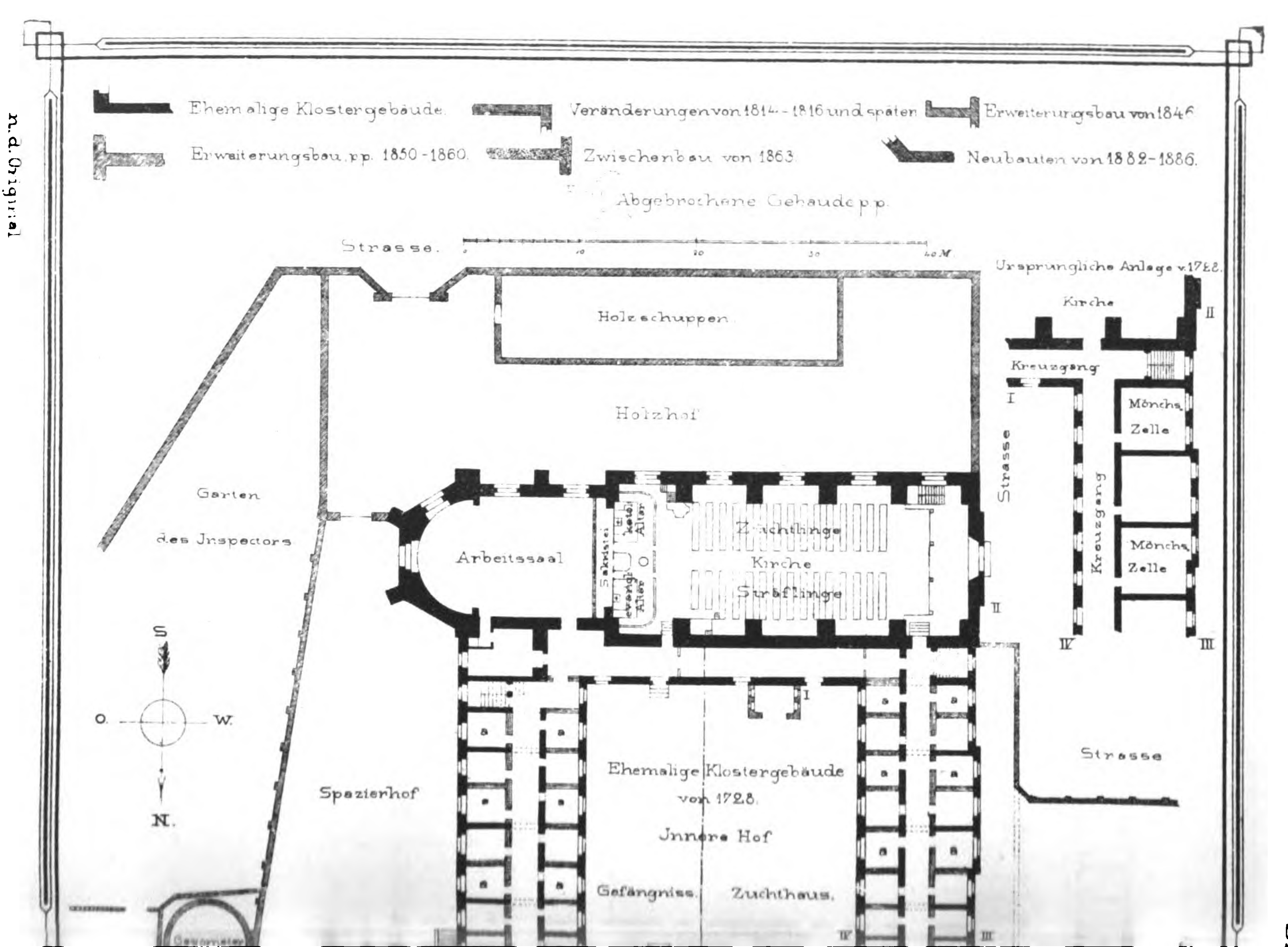

n. d. Original.


NORWEGISCHES GEFÄNGNISS.
FÜR 24 GEFANGENE.
Erdgeschofs.
1. und 2. Obergeschofs.
a, Eingang.
b, Zeugenzimmer.
c, Gerichtslocal.
d, Wohnung d. Ober-Aufsehers.
e, Hofraum.
f, Aufseher.
g, Schuldgefangene.
h, Gefangenzellen.
i, Gemeinschaftliche Räume.
k, Gallerie.
0
5
10
20 M.

n. d. Original.

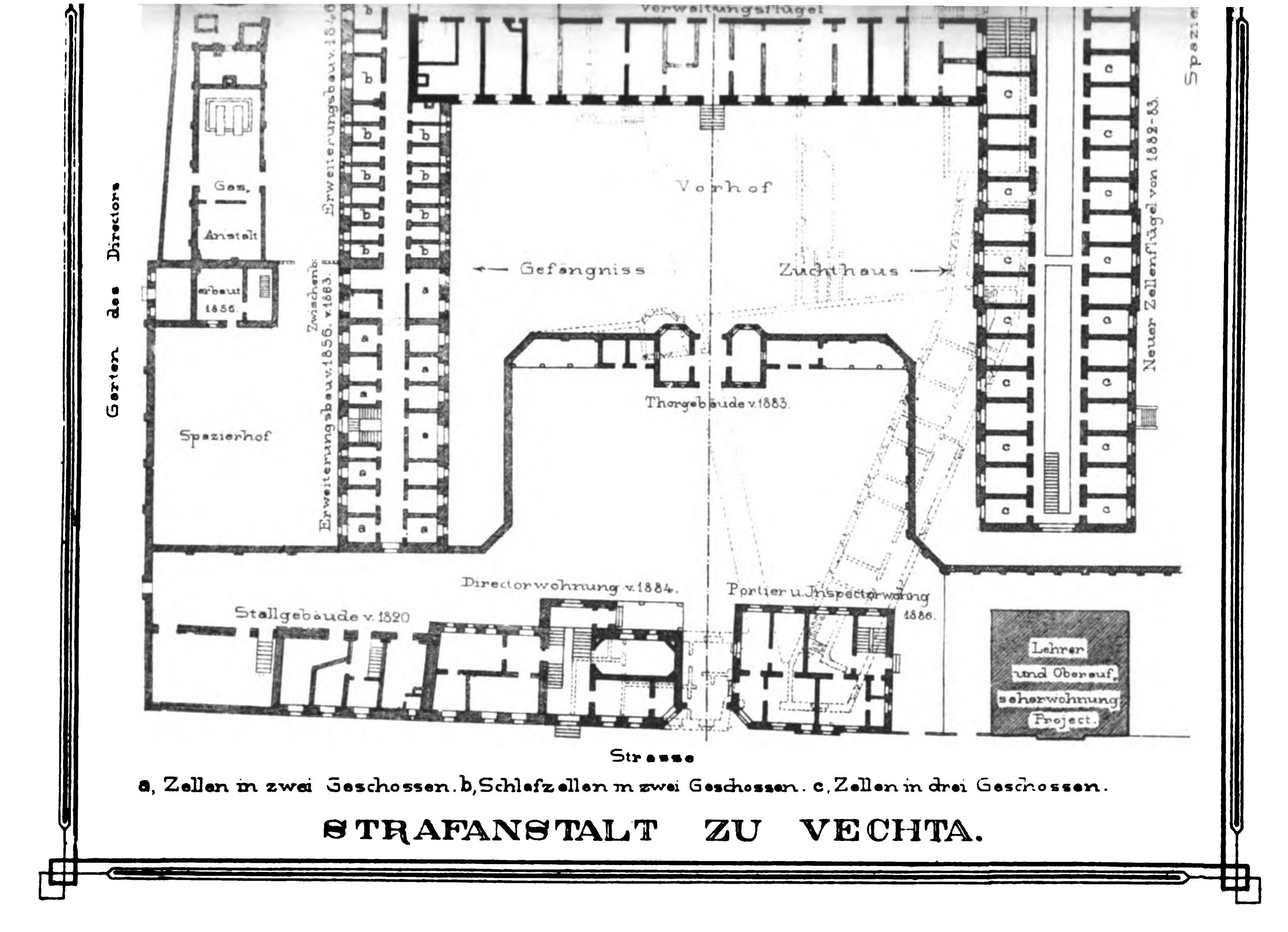

NORWEGISCHES GEFÄNGNISS.
FÜR 24 GEFANGENE.
Schnitt A B.
Vorder-Ansicht.
Seiten-Ansicht.
0
4
10 M.

n. d. Original.



Ehemalige Klostergebäude.
Veränderungen von 1814-1816 und später
Erweiterungsbau von 1846
Erweiterungsbau pp. 1850-1860.
Zwischenbau von 1863.
Neubauten von 1882-1886.
Abgebrochene Gebäude pp.
Strasse.
0
10
20
30
40 M.
Ursprüngliche Anlage v. 1722.
Kirche
Kreuzgang
Mönchs Zelle
Mönchs Zelle
Kreuzgang
Strasse
I
II
III
IV
Holzschuppen
Holzhof
Garten
des Inspectors
Arbeitssaal
Sakristei
kathol. Altar
evangel. Altar
Züchtlinge
Kirche
Sträflinge
Strasse
Spazierhof
Ehemalige Klostergebäude
von 1728.
Innere Hof
Gefängniss.
Zuchthaus.
S.
O.
W.
N.


n. d. Original

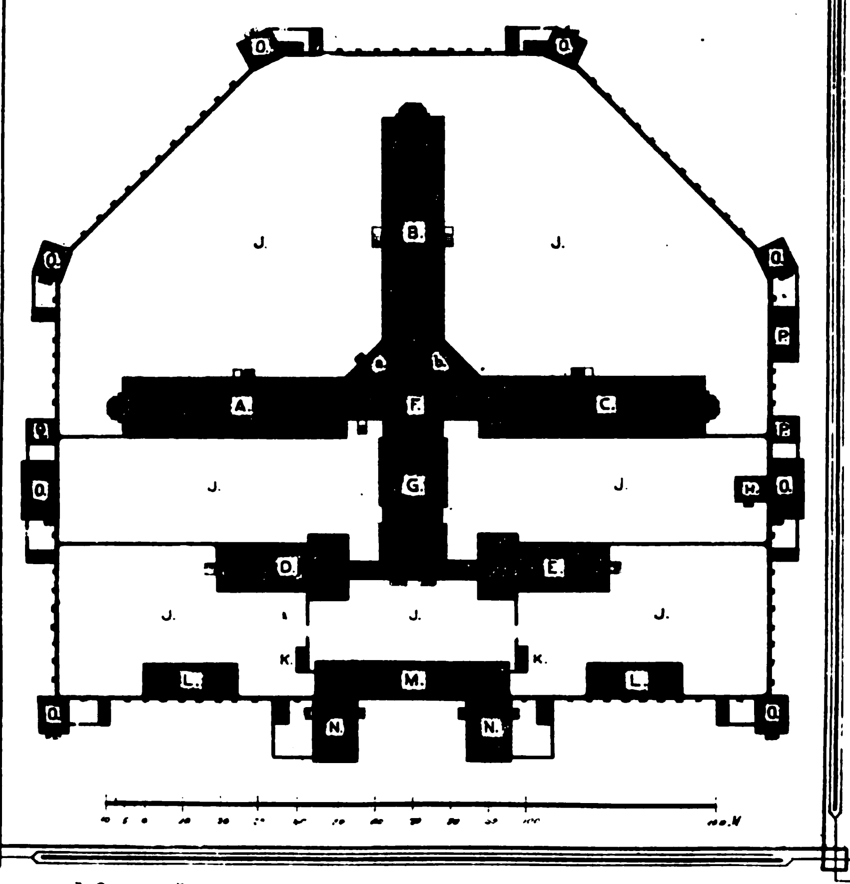



STRAFANSTALT ZU VECHTA.

# STRAFANSTALT zu RATIBOR.

## SITUATION.

A, B, C, Zellenflügel: D, E, Auburn'sche Flügel. F, Centralhalle, daneben a, Waschküche und Dampfmaschinen-Haus, b, Dampf-Kochküche. G, Verwaltungsflügel mit Kirche und Krankenhaus. H, Leichen Obductionshaus. J, Höfe. K, Apartement L, Schuppen. M, Thor- und Wachtgebäude. N, Oberbeamten-Wohnhaus mit Hofraum und Apartement. O, Unterbeamten-Wohnhaus mit Hofraum und Apartement resp. Holzkammer P, Schuppen. Q, Rollkammer für die Beamten der Anstalt.



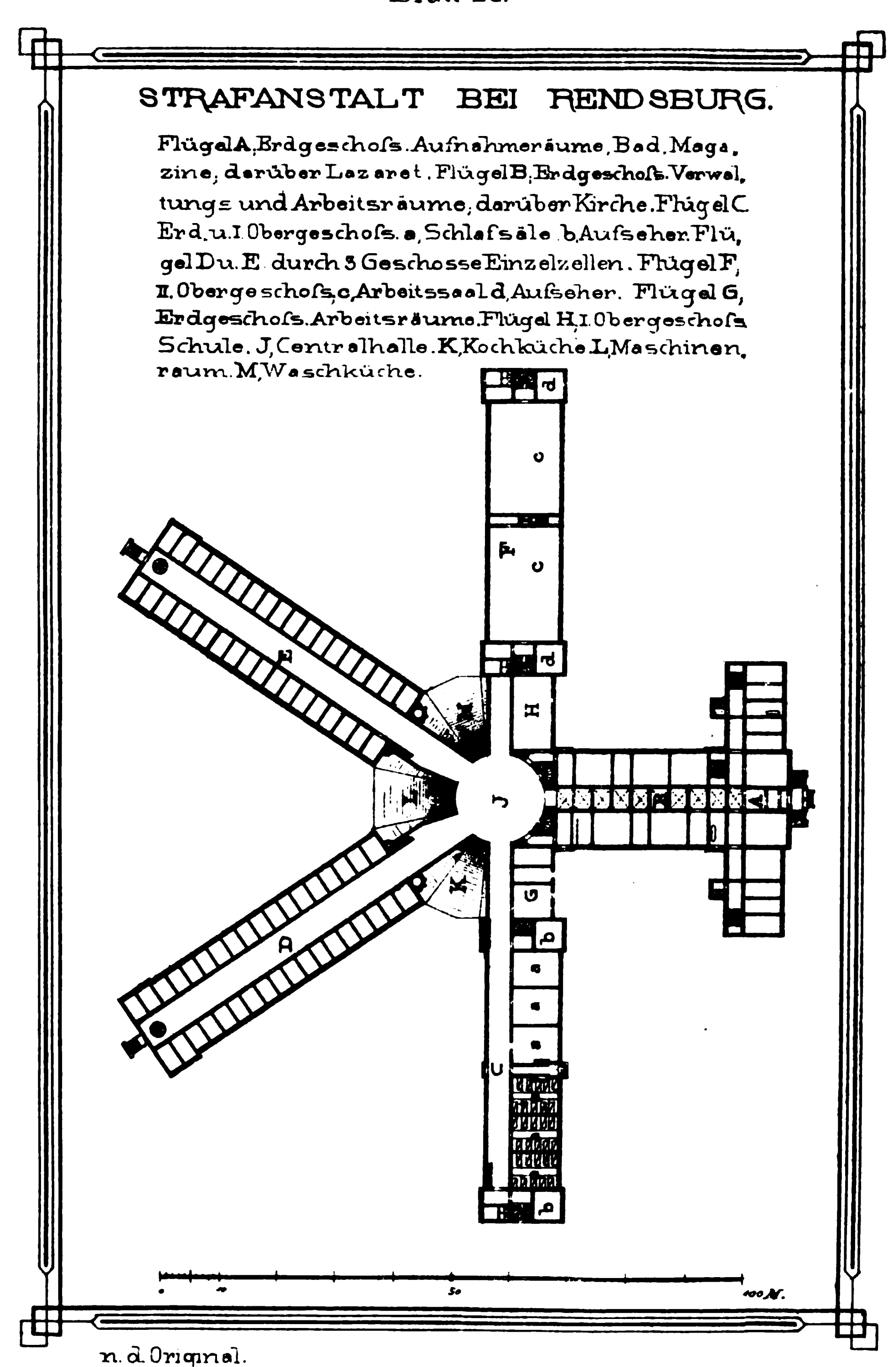

n. d. Original.

# STRAFANSTALT zu RATIBOR.

## ERDGESCHOSS.

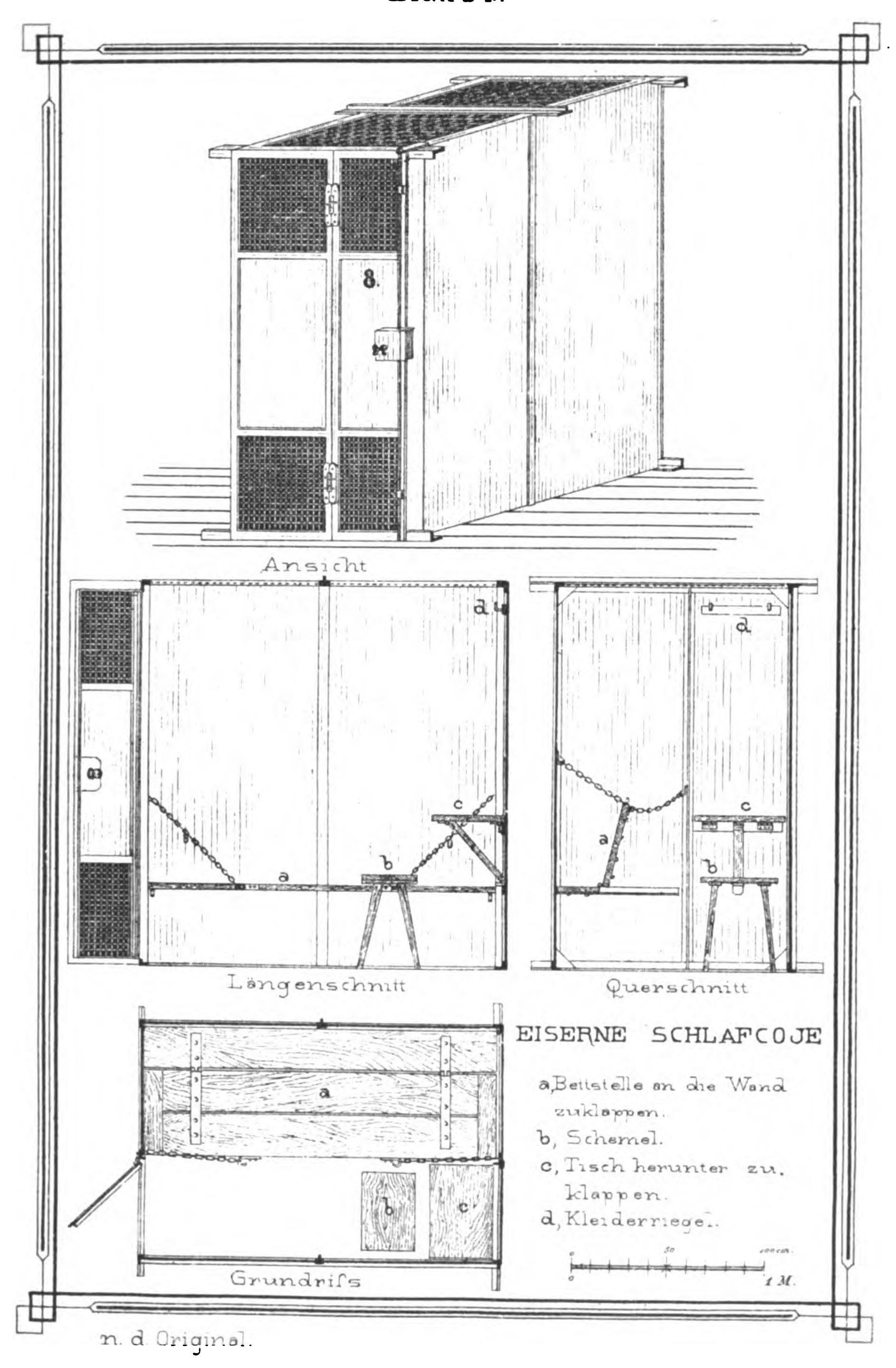
**Zellenflügel A, B, C, enthalten: a**, Aufseherzimmer. **b**, Arrestzelle. **c**, Zellen a 22,2 Cbm. **d**, Ausgang. **e**, Spülzelle. **f**, Centralhalle. **g**, Waschküche und Kesselhaus. **h**, Dampfkochküche. Verwaltungs-Flügel **F** enthält: **i** und **k**, Secretariat und Registratur. **l**, Flur. **m**, Arbeitszimmer des Directors. **n**, Bureaux des Arbeits-Inspectors. **o**, Polizei-Inspector. **p**, Zimmer für den Oberaufseher. **q**, Arbeitszimmer des Werkmeisters. **r**, Treppe zur Kirche. **s**, Lichtflur. **t** und **u**, Magazin. **v**, Lichtflur. **w** und **x**, Cassa. **z**, Abtritt. Über **i, k, l, m, n, r, s, t, u, v** die Kirche. Über **n, o, p, w, x**, das Lazaret. **Auburnsche** Flügel **D, E**, enthalten: **a**, Arbeitssaal. **b**, evangel: Geistliche. **c**, Magazin. **d**, heizbarer Corridor. **e**, Abtritt und Spülzelle. **f**, Schlafzellen à 11,3 Cbm. **g**, Arbeitssaal. **h**, kathol. Geistliche. **i**, Arzt und Apotheke. **k**, Verbindungshalle. Im Kellergeschoss des Flügels **A**, gemeinsame Hafträume, Strafzellen, Heizungen. Flügel B, gemeinsame Hafträume, Badezellen, Heizungen. Flügel C, gemeinsame Hafträume, Strafzellen, Bäckerei. Heizungen. Verwaltungsflügel F, Magazine.

n. d. Original.

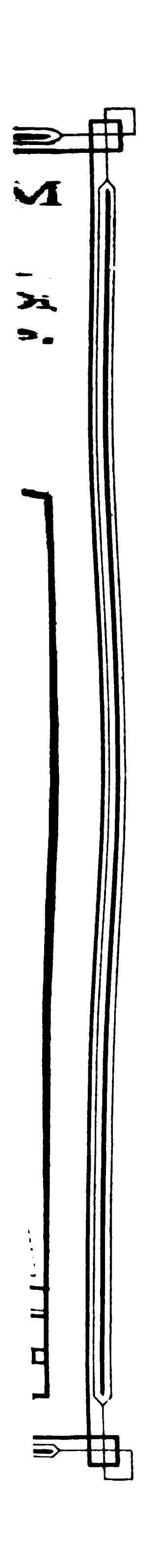

STRAFANSTALT BEI RENDSBURG.
Flügel A, Erdgeschoss. Aufnahmeräume, Bad, Magazine; darüber Lazaret. Flügel B, Erdgeschoss. Verwaltungs- und Arbeitsräume; darüber Kirche. Flügel C Erd. u. I. Obergeschoss. a, Schlafsäle b, Aufseher. Flügel D u. E durch 3 Geschosse Einzelzellen. Flügel F, II. Obergeschoss, c, Arbeitssaal d, Aufseher. Flügel G, Erdgeschoss. Arbeitsräume. Flügel H, I. Obergeschoss. Schule. J, Centralhalle. K, Kochküche L, Maschinenraum. M, Waschküche.
d
c
F
c
d
E
H
J
K
A
G
b
a
a
a
C
b
0
50
100 M.

n. d. Original.

Blatt 24.

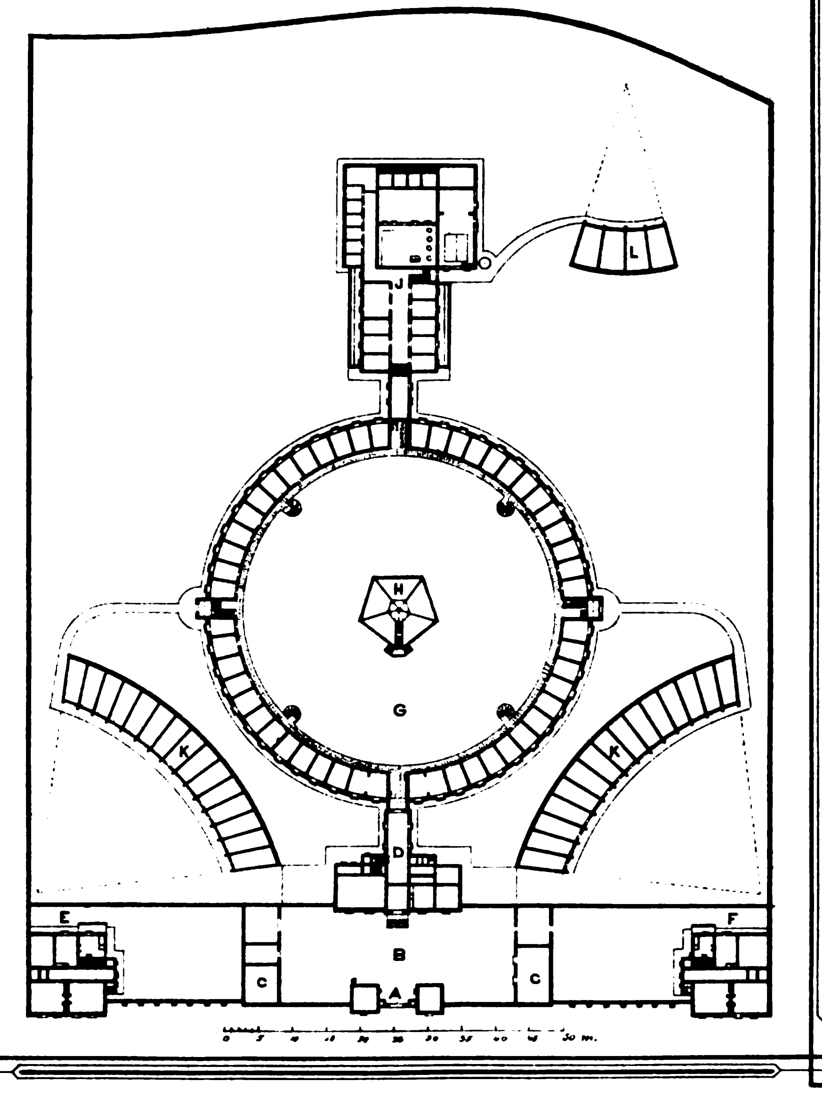



n. d. Original.



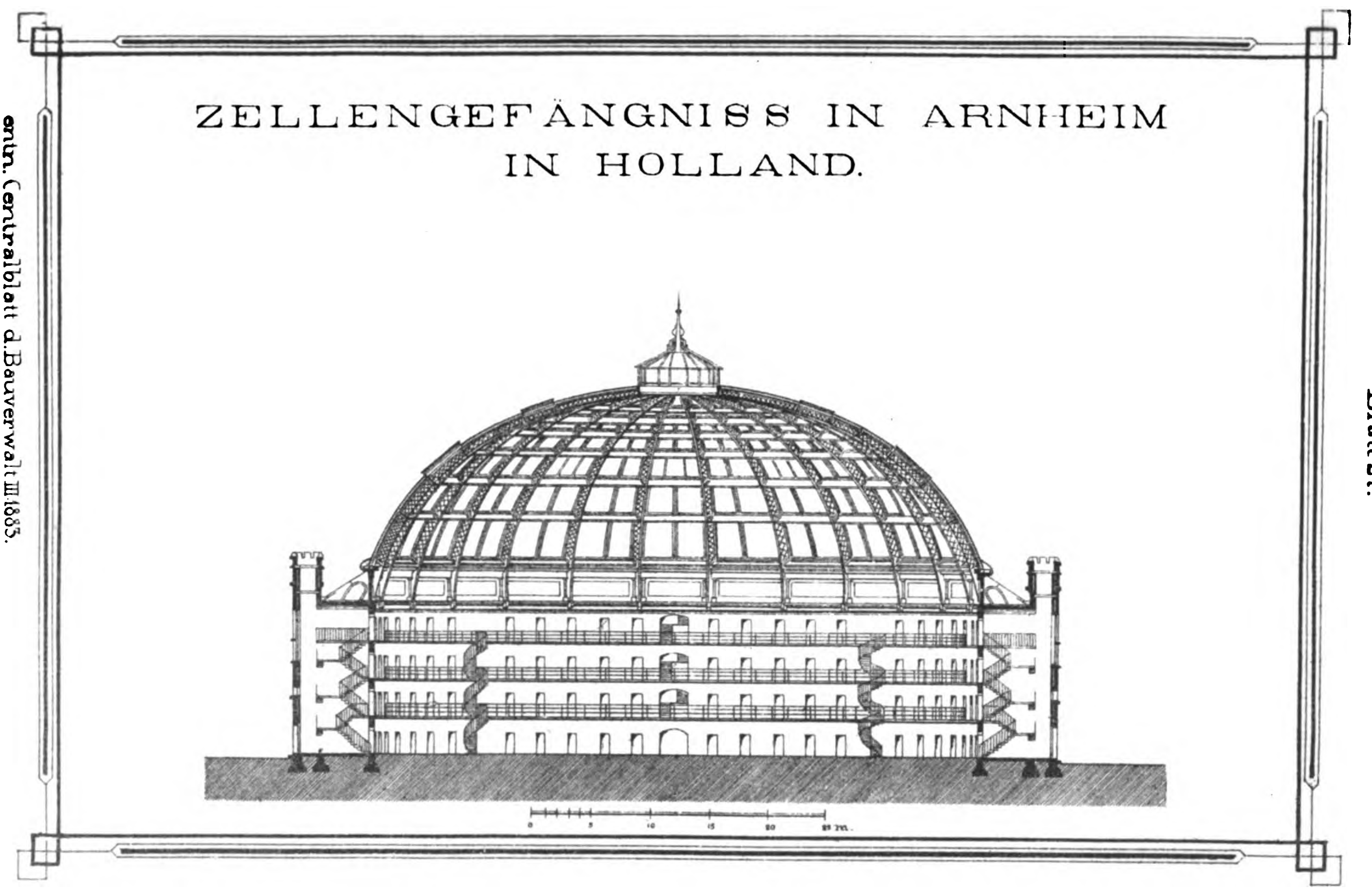
# ZELLENGEFÄNGNISS IN ARNHEIM IN HOLLAND.

A. Haupt-Eingang; B. Vor-Hof; C. Magazine; D. Verwaltungsgebäude; E. Wohnung des Directors; F. Wohnung des Unter-Directors; G. Gefängniss; H. Wärter-Raum; J. Oeconomie-Gebäude; K. Männer-Höfe; L. Frauen-Höfe.

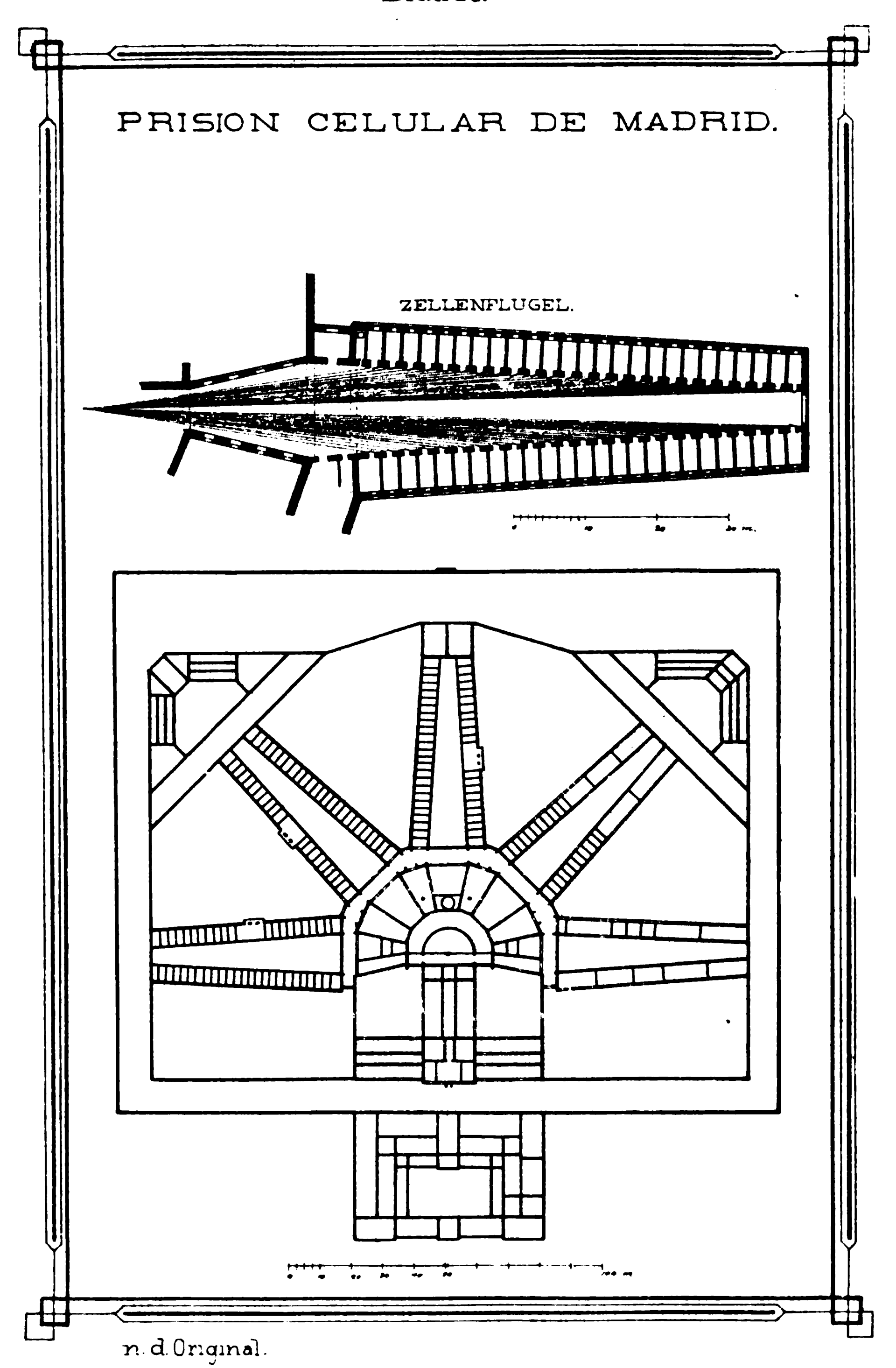



entn. Centralblatt d. Bauverwalt. III 1883.

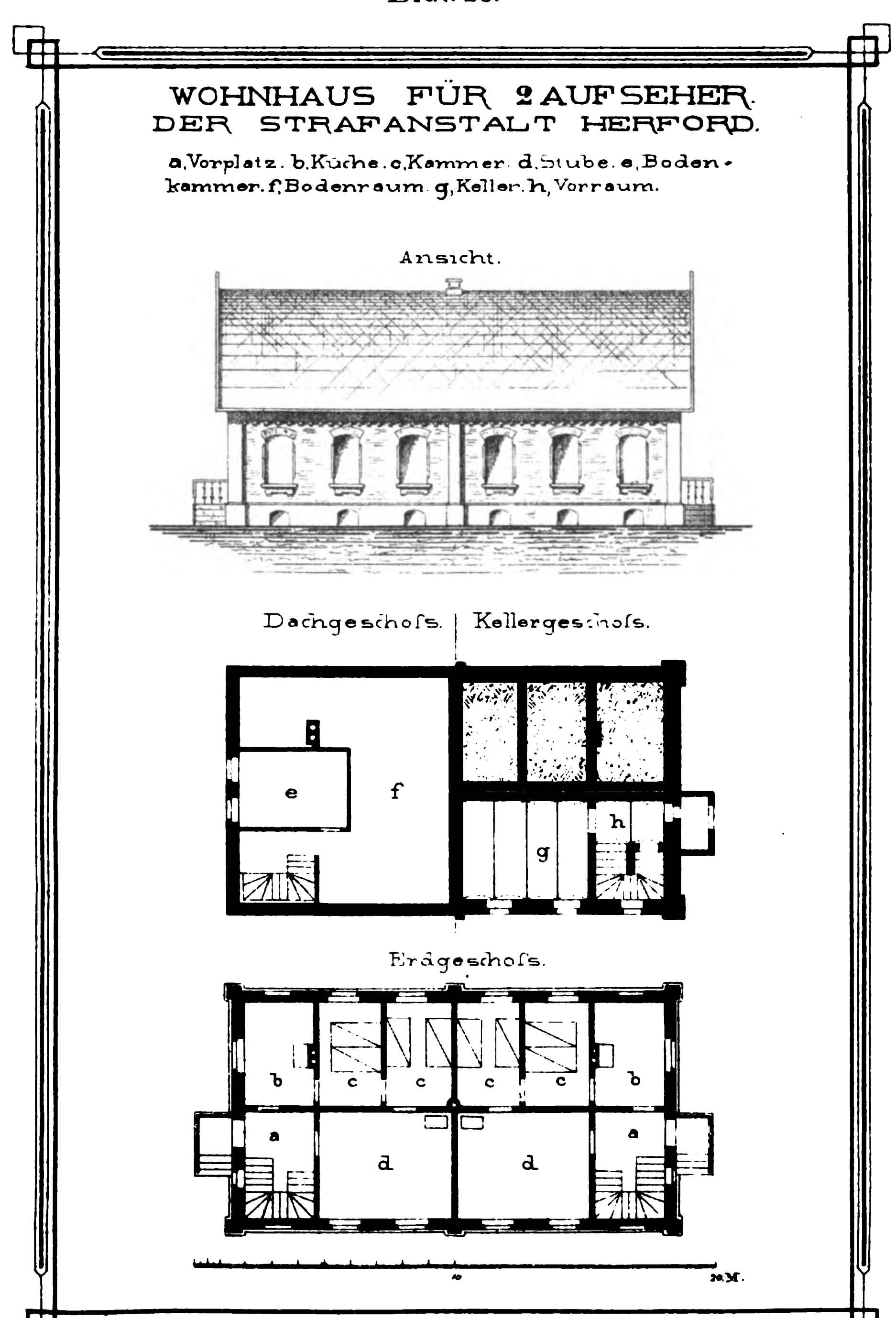
Blatt 27.



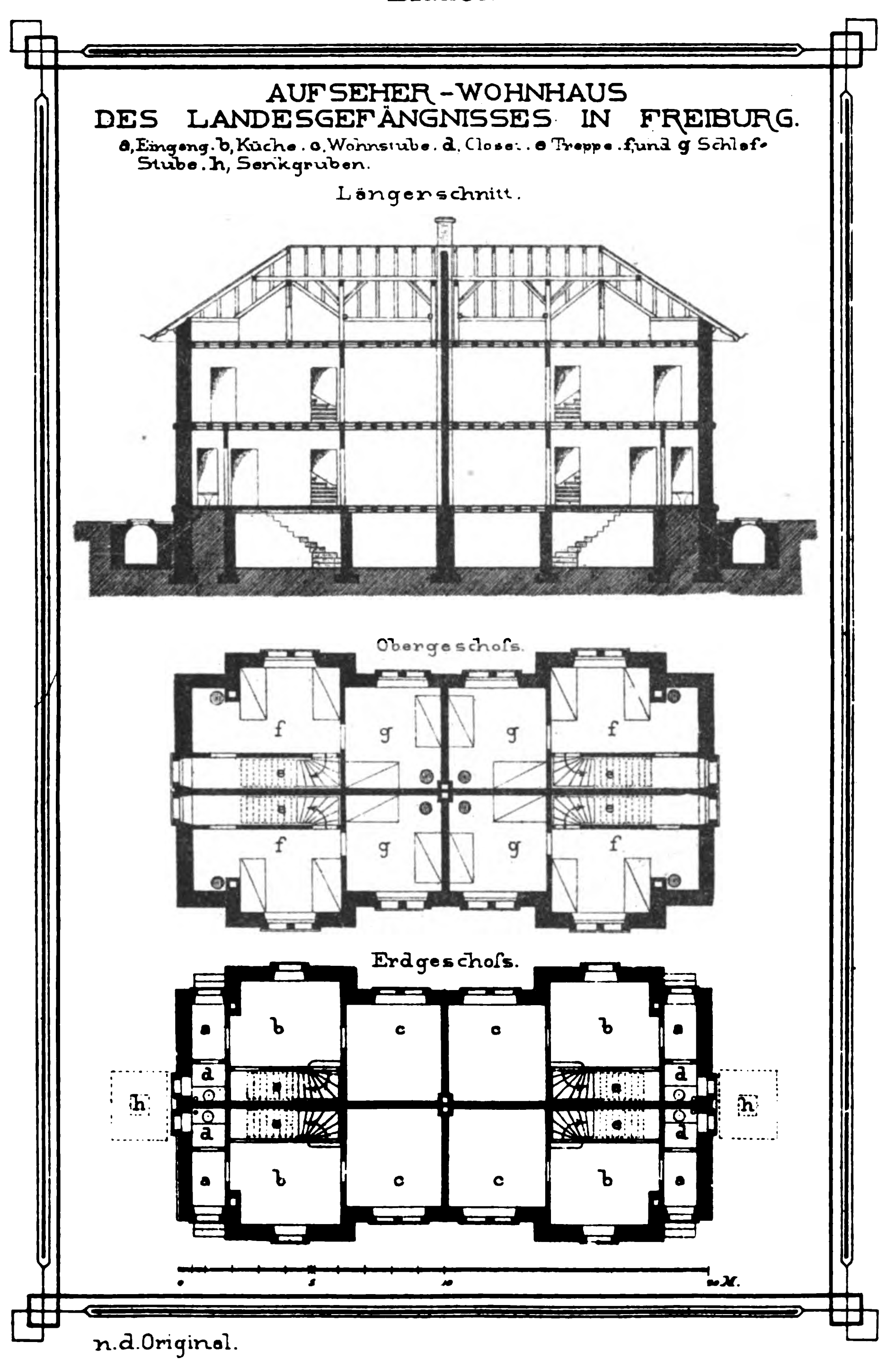

entn. Centralblatt d. Bauverwalt III. 1883.



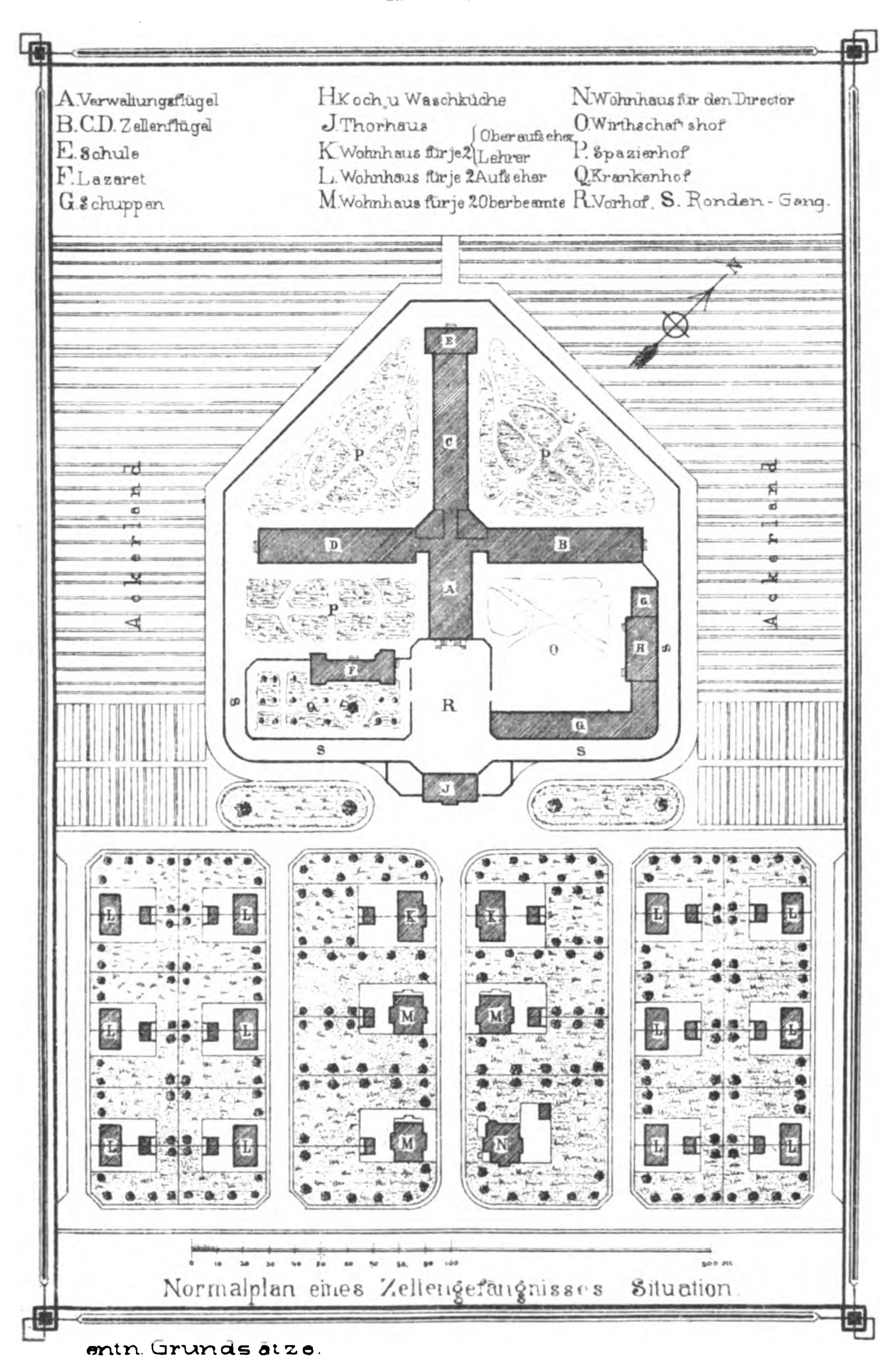

n. d. Original.


WOHNHAUS FÜR 2 AUFSEHER.
DER STRAFANSTALT HERFORD.
a. Vorplatz. b. Küche. c. Kammer. d. Stube. e. Bodenkammer. f. Bodenraum. g. Keller. h. Vorraum.
Ansicht.
Dachgeschoss.
Kellergeschoss.
e
f
g
h
Erdgeschoss.
b
c
c
c
c
b
a
d
d
a
10
20 M.

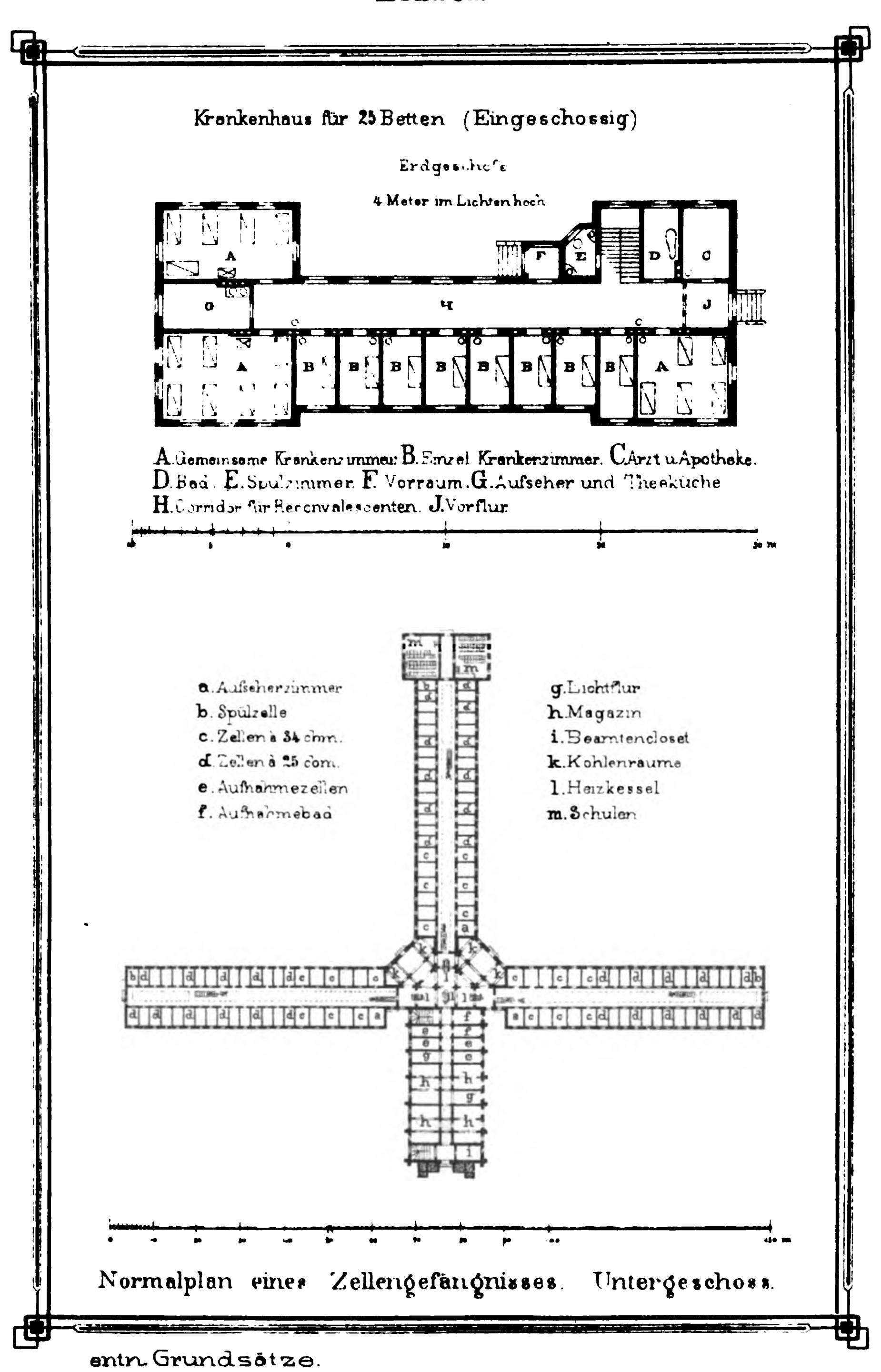
n. d. Original.

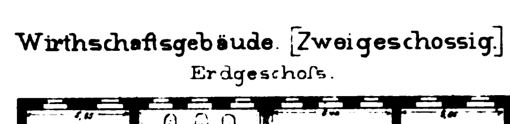

AUFSEHER-WOHNHAUS
DES LANDESGEFÄNGNISSES IN FREIBURG.
a, Eingang. b, Küche. c, Wohnstube. d, Closet. e Treppe. f und g Schlaf-Stube. h, Senkgruben.
Längenschnitt.
Obergeschofs.
f
g
g
f
e
e
e
e
f
g
g
f
Erdgeschofs.
a
b
c
c
b
a
d
d
h
h
e
e
e
e
d
d
a
b
c
c
b
a
0
5
10
20 M.
n.d.Original.

Blatt 31.



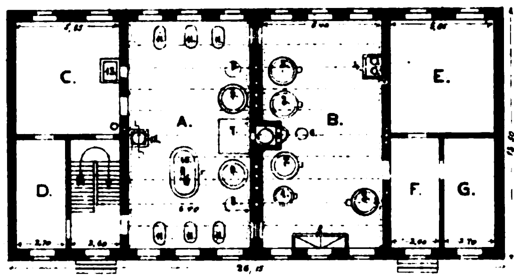

entn. Grundsätze.


Krankenhaus für 25 Betten (Eingeschossig)
Erdgeschoss
4 Meter im Lichten hoch
A. Gemeinsame Krankenzimmer. B. Einzel Krankenzimmer. C. Arzt u. Apotheke.
D. Bad. E. Spülzimmer. F. Vorraum. G. Aufseher und Theeküche
H. Corridor für Reconvalescenten. J. Vorflur.
a. Aufseherzimmer
b. Spülzelle
c. Zellen à 34 cbm.
d. Zellen à 25 cbm.
e. Aufnahmezellen
f. Aufnahmebad
g. Lichtflur
h. Magazin
i. Beamtencloset
k. Kohlenräume
l. Heizkessel
m. Schulen
Normalplan eines Zellengefängnisses. Untergeschoss.

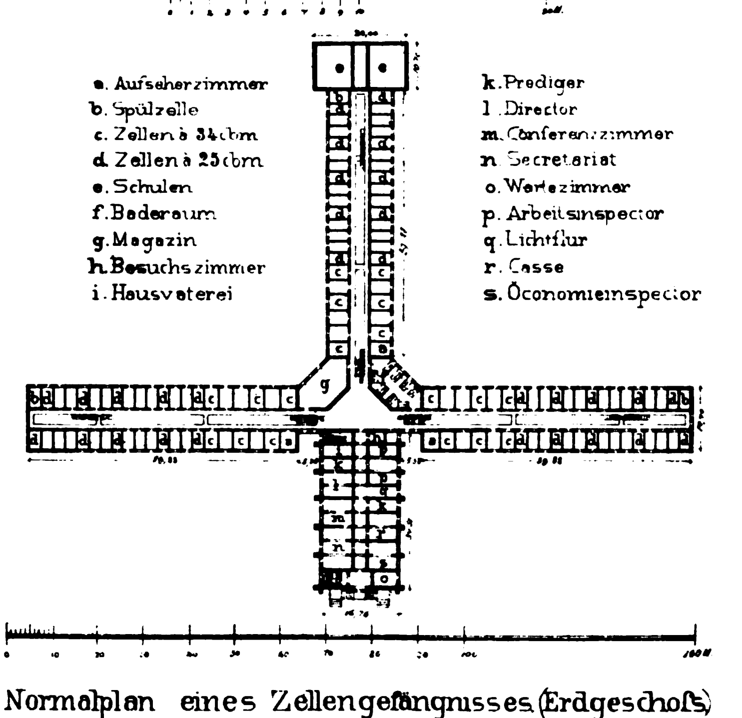


## Wirthschaftsgebäude. [Zweigeschossig.]

Erdgeschoß.

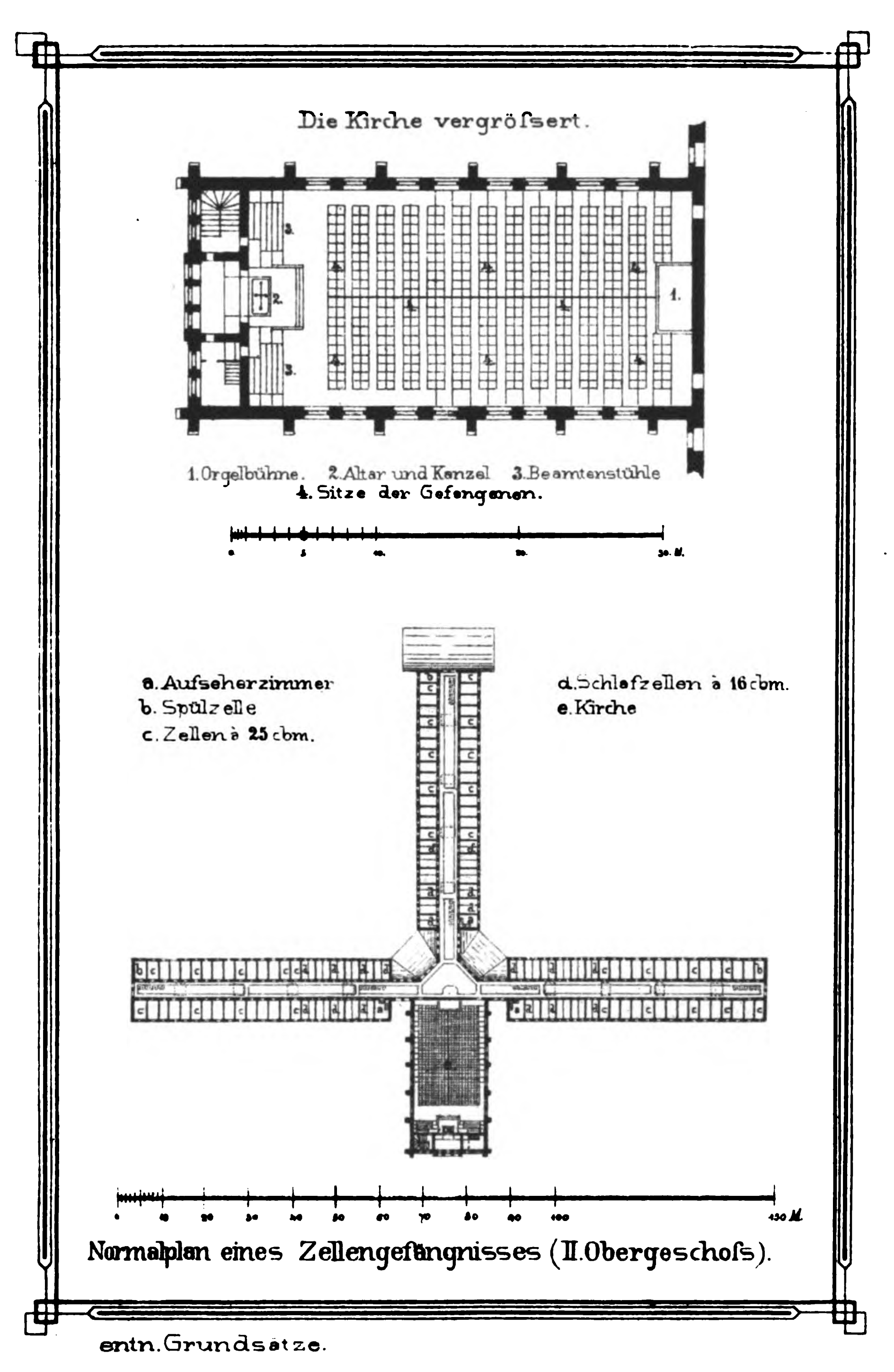



A. Waschküche. B. Kochküche. C. Raum für schmutzige Wäsche. D. Nebenraum. E. Öconomiemagazin. F. Vorplatz. G. Speisekammer. Über A.C.D. Trockenapparat Roll- und Wäschekammer, über B.E.F.G. Magazin für Kleidungsstücke etc. 1. Kochkessel zu 270 Liter. 2. Kochkessel zu 300 Liter. 3. Kochkessel z. 600 Liter 4. Herd für Krankenkost. 5. Spültisch. 6. Condensations-Gefäß. 7 Heizung f. d. Trockenapparat. 8. Einweichbottiche (Holz) 9. Waschkessel (Kupfer) 10. Spülmaschine. 11. Waschfässer. 12. Centrif.-Wringmaschine 13. Aufzug zum Boden.

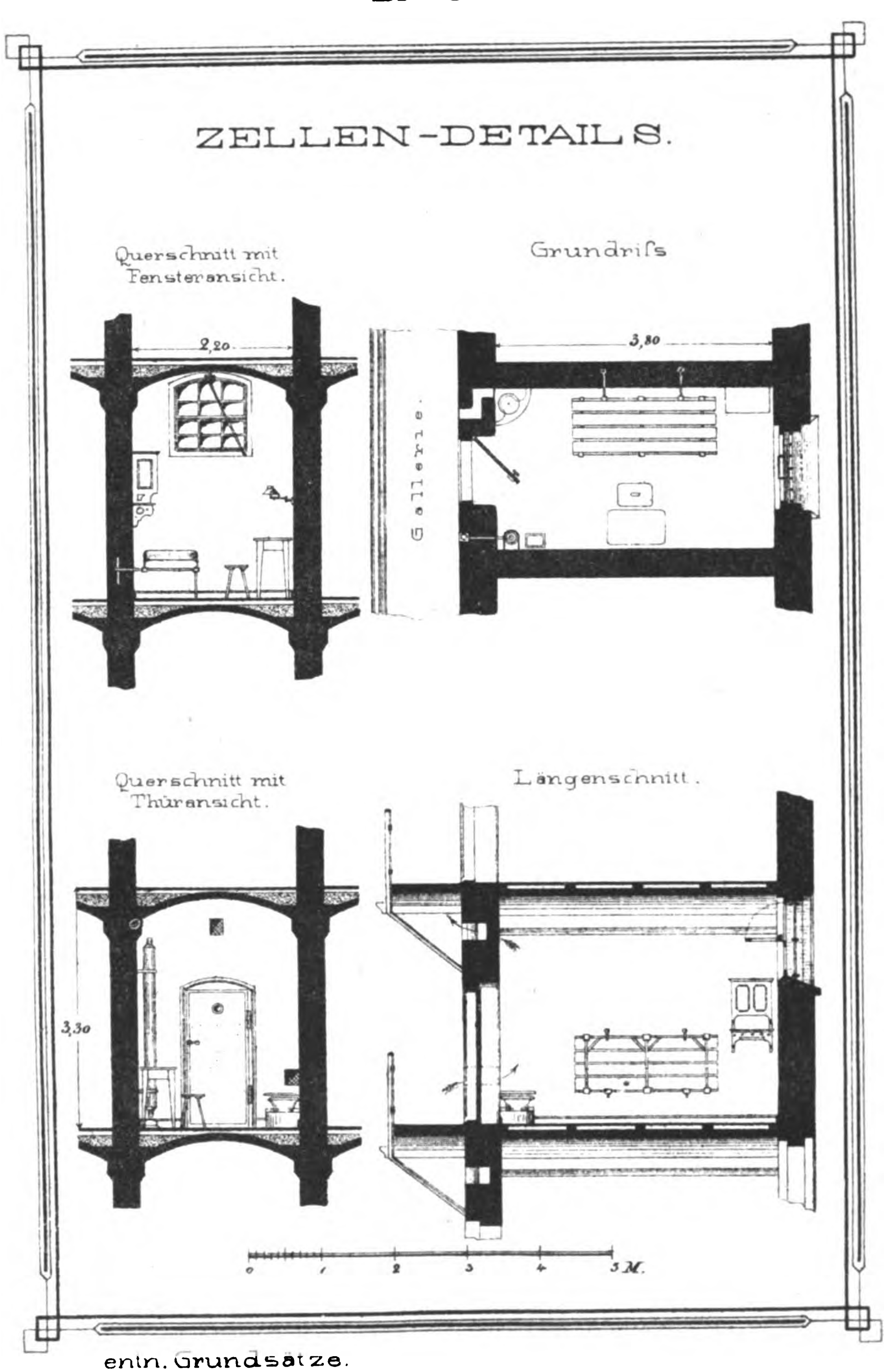


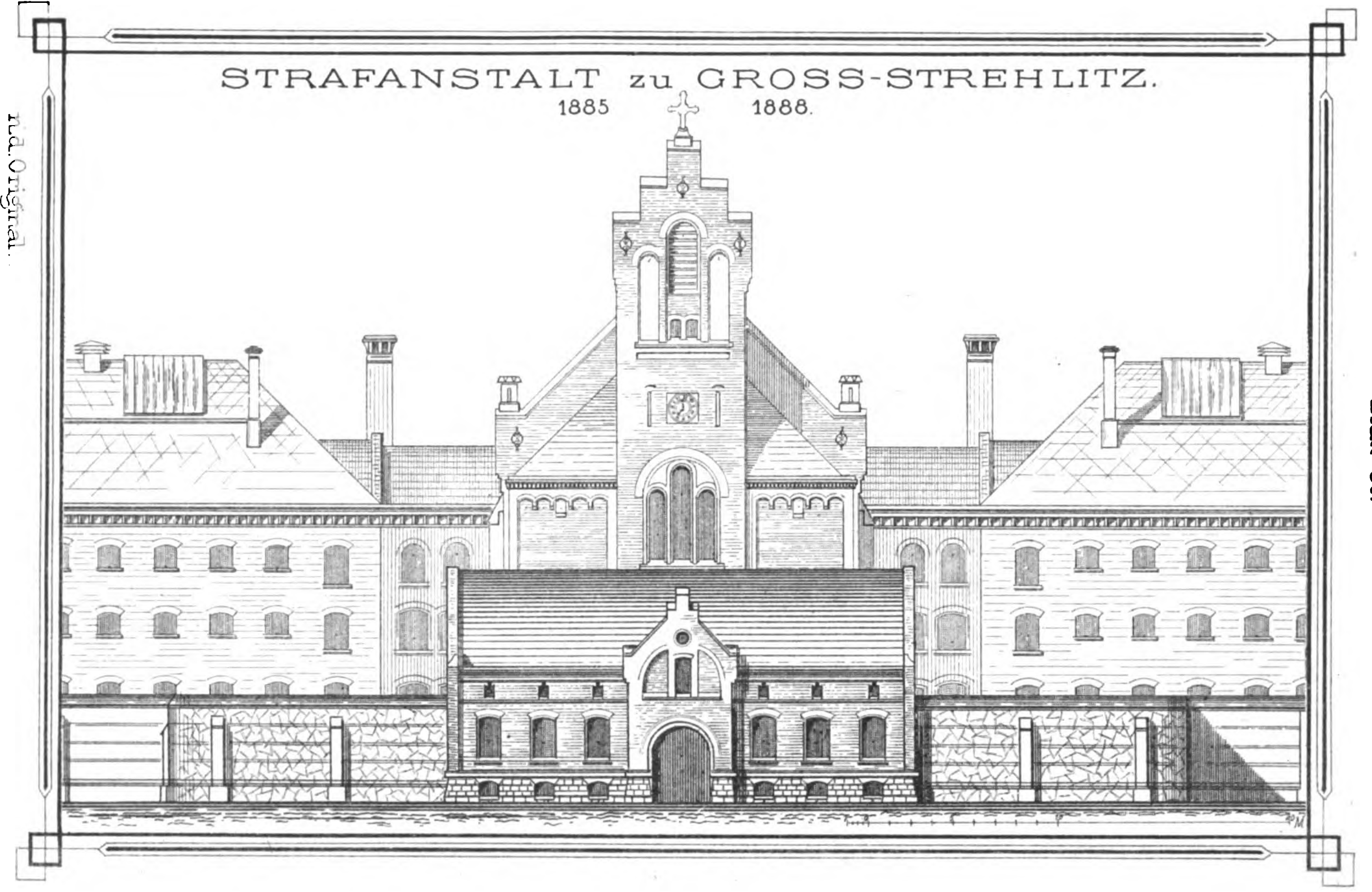

Normalplan eines Zellengefängnisses. (Erdgeschoß.)

entn. Grundsätze.

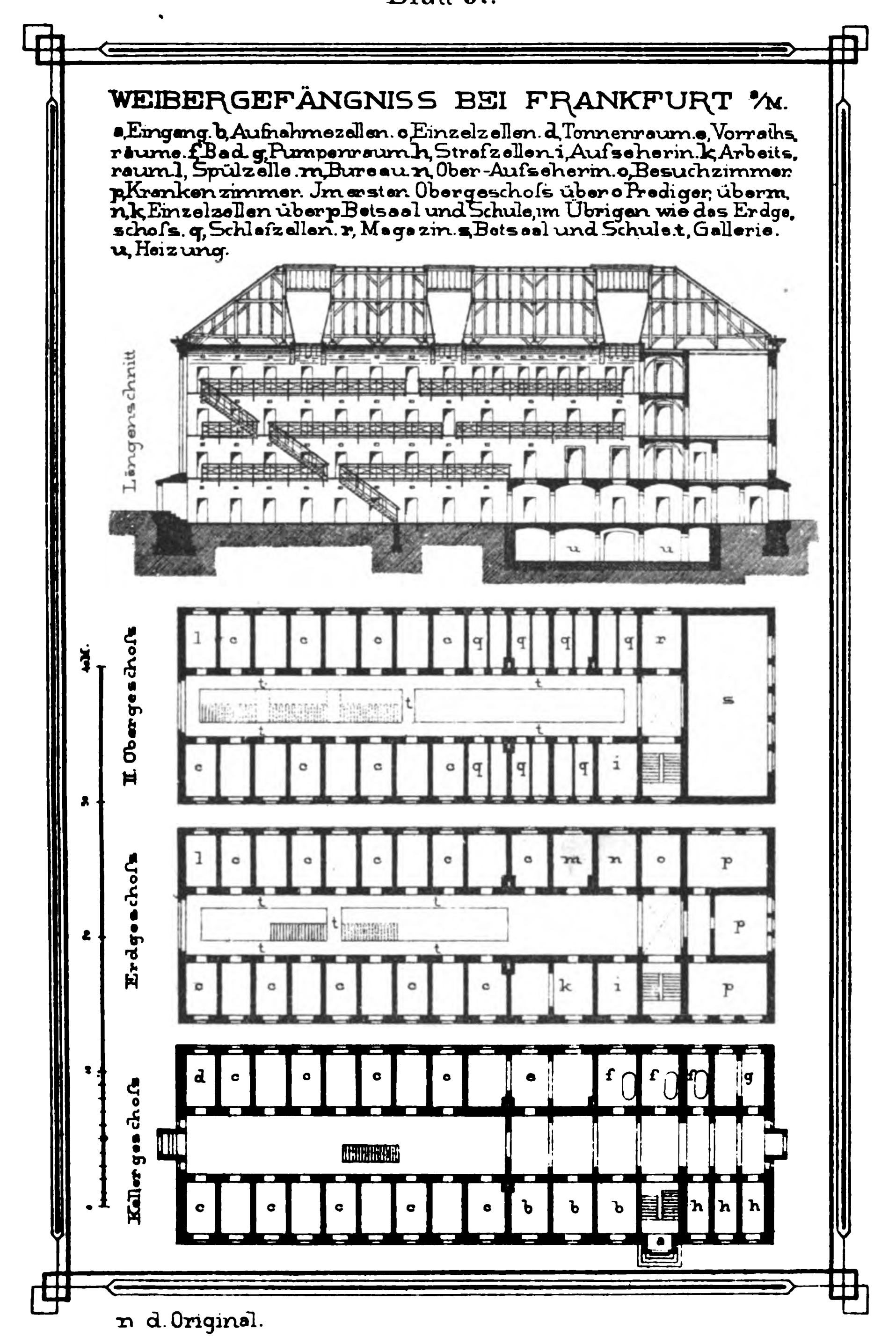


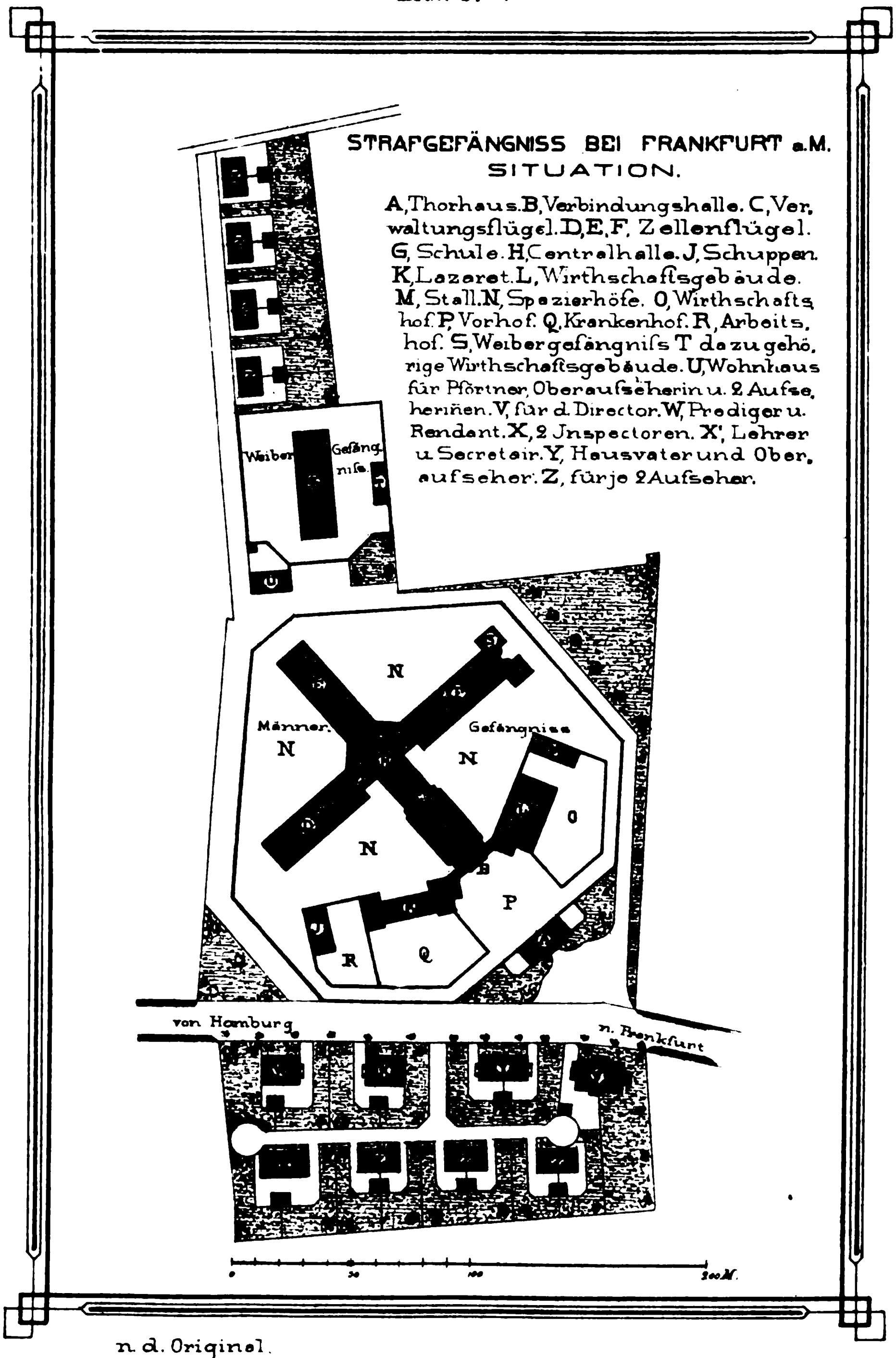

entn. Grundsätze.


ZELLEN-DETAILS.
Querschnitt mit Fensteransicht.
2,20
Grundriſs
3,80
Gallerie.
Querschnitt mit Thüransicht.
3,30
Längenschnitt.
0
1
2
3
4
5 M.

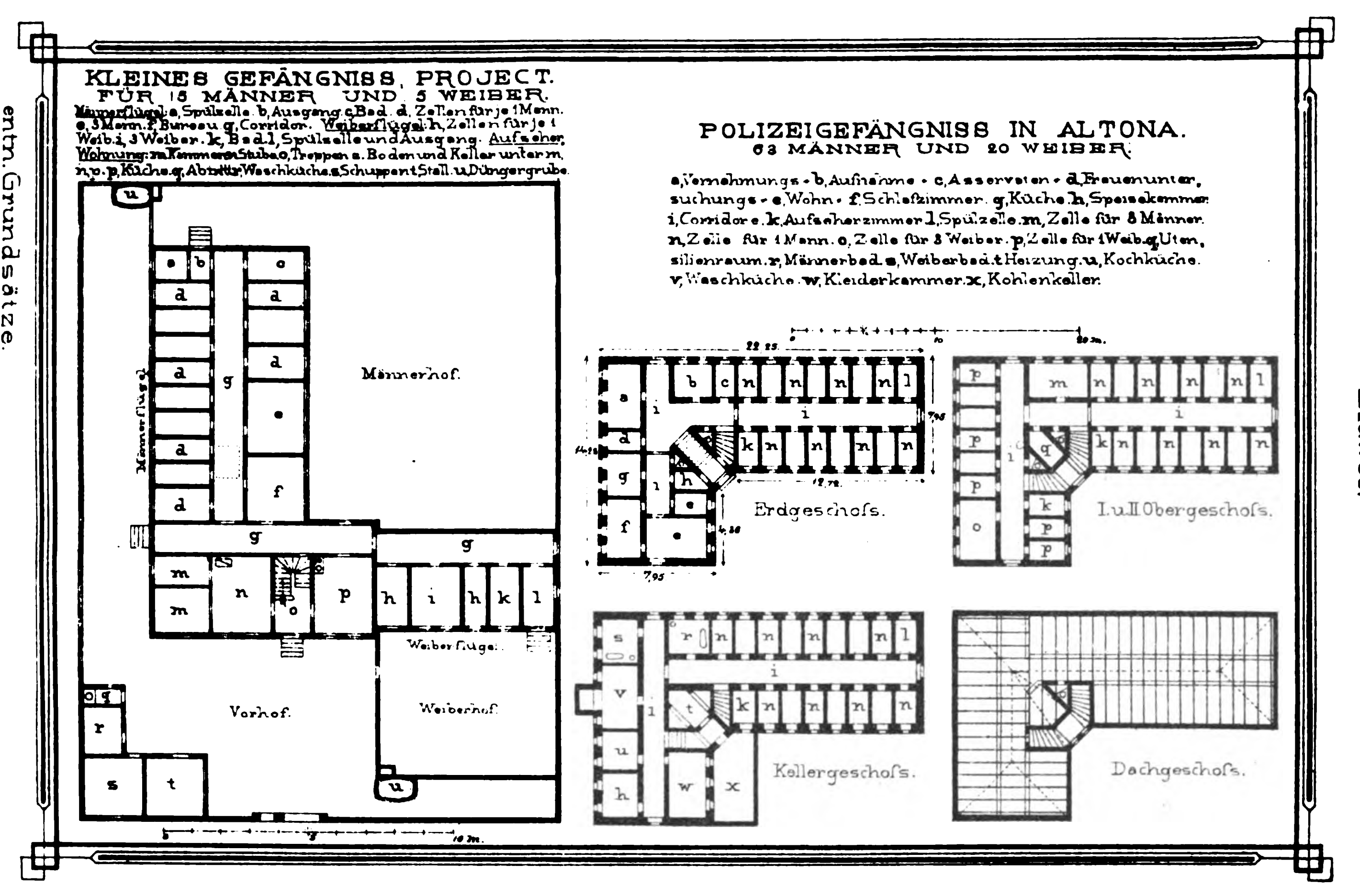


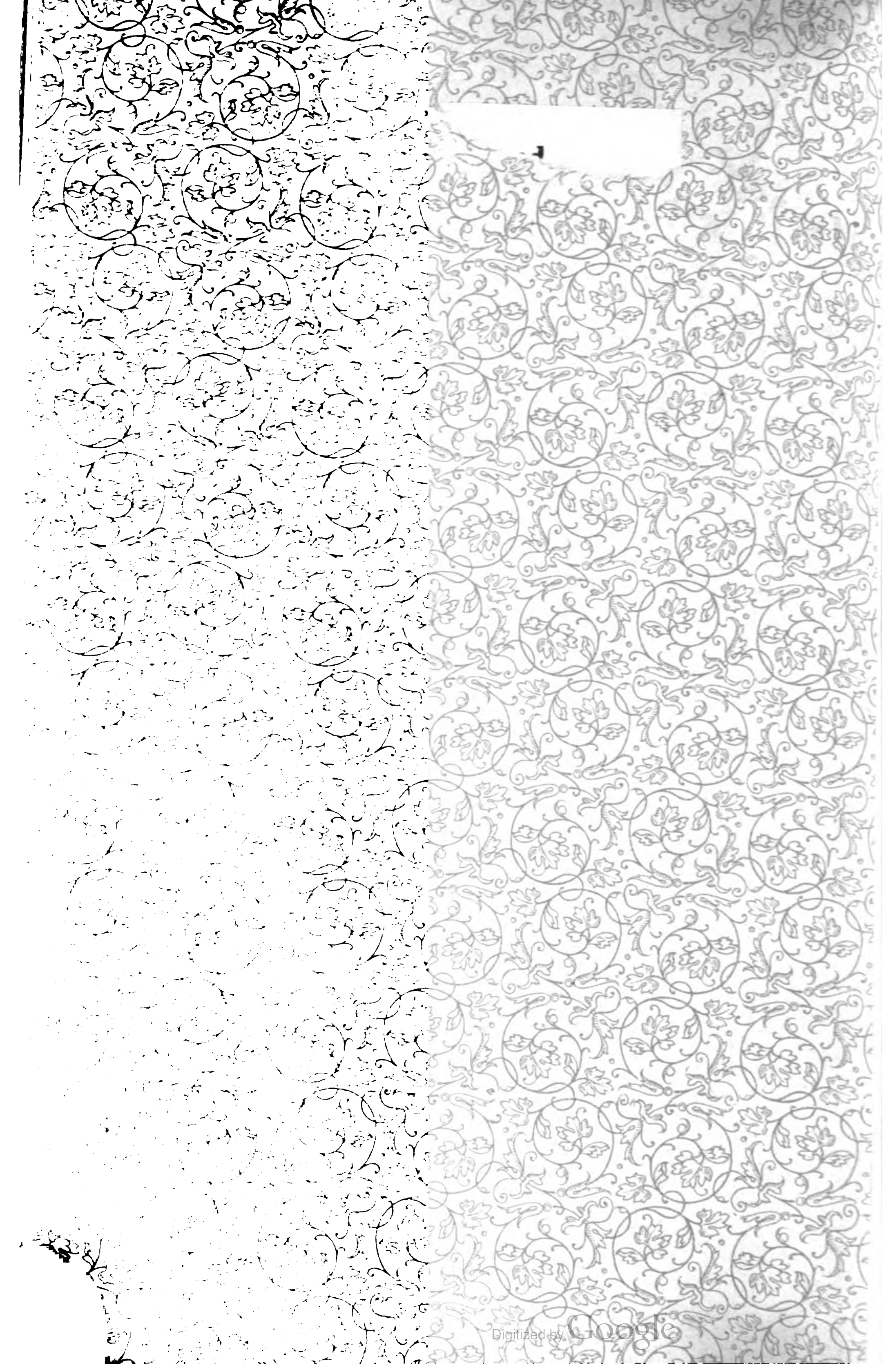

n.d. Original.

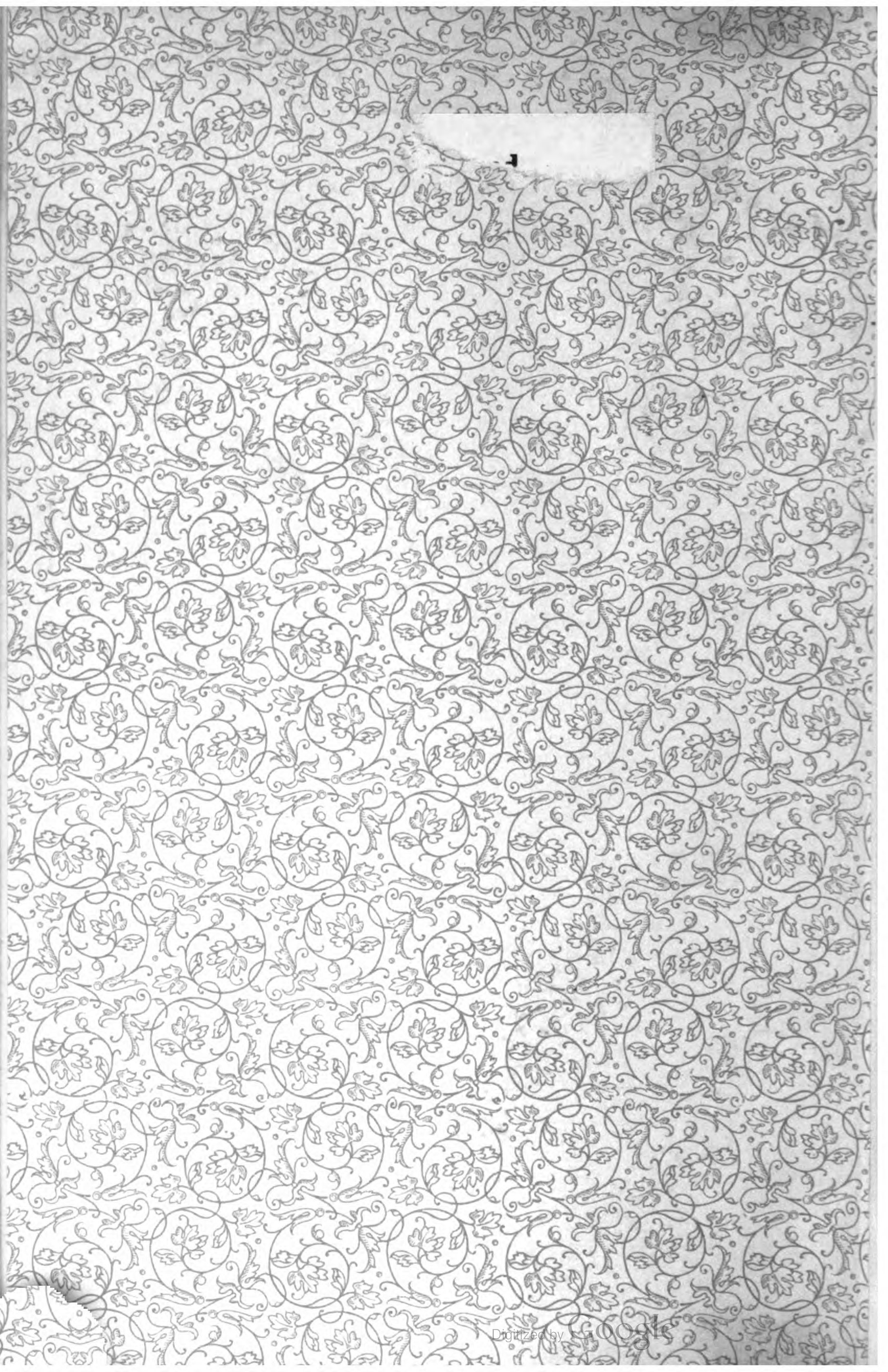

WEIBERGEFÄNGNISS BEI FRANKFURT a/M.
a, Eingang. b, Aufnahmezellen. c, Einzelzellen. d, Tonnenraum. e, Vorraths-
räume. f, Bad. g, Pumpenraum. h, Strafzellen. i, Aufseherin. k, Arbeits-
raum. l, Spülzelle. m, Bureau. n, Ober-Aufseherin. o, Besuchzimmer.
p, Krankenzimmer. Im ersten Obergeschoss über c Prediger, über m,
n, k, Einzelzellen, über p Betsaal und Schule, im Übrigen wie das Erdge-
schoss. q, Schlafzellen. r, Magazin. s, Betsaal und Schule. t, Gallerie.
u, Heizung.
Längenschnitt
II. Obergeschoss
Erdgeschoss
Kellergeschoss
n. d. Original.


STRAFGEFÄNGNISS BEI FRANKFURT a.M.
SITUATION.
A, Thorhaus. B, Verbindungshalle. C, Verwaltungsflügel. D, E, F, Zellenflügel. G, Schule. H, Centralhalle. J, Schuppen. K, Lazaret. L, Wirthschaftsgebäude. M, Stall. N, Spazierhöfe. O, Wirthschaftshof. P, Vorhof. Q, Krankenhof. R, Arbeitshof. S, Weibergefängniss T dazu gehörige Wirthschaftsgebäude. U, Wohnhaus für Pförtner, Oberaufseherin u. 2 Aufseherinen. V, für d. Director. W, Prediger u. Rendant. X, 2 Inspectoren. X', Lehrer u. Secretair. Y, Hausvater und Oberaufseher. Z, für je 2 Aufseher.
Weiber Gefängniss.
Männer.
Gefängniss
N
N
N
N
O
P
Q
R
B
von Hamburg
n. Frankfurt
0
50
100
200 M.

n. d. Original.


KLEINES GEFÄNGNISS PROJECT.
FÜR 15 MÄNNER UND 5 WEIBER.
Männerflügel: a, Spülzelle. b, Ausgang. c, Bad. d, Zellen für je 1 Mann. e, 3 Mann. f, Bureau. g, Corridor. Weiberflügel: h, Zellen für je 1 Weib. i, 3 Weiber. k, Bad. l, Spülzelle und Ausgang. Aufseher Wohnung: m, Kammern. n, Stube. o, Treppen z. Boden und Keller unter m, n, o. p, Küche. q, Abtritt. r, Waschküche. s, Schuppen. t, Stall. u, Düngergrube.
Männerhof.
Männerflügel.
Weiberflügel.
Vorhof.
Weiberhof.
10 m.
POLIZEIGEFÄNGNISS IN ALTONA.
63 MÄNNER UND 20 WEIBER.
a, Vernehmungs- b, Aufnahme- c, Asservaten- d, Frauenunter-suchungs- e, Wohn- f, Schlafzimmer. g, Küche. h, Speisekammer. i, Corridore. k, Aufseherzimmer. l, Spülzelle. m, Zelle für 8 Männer. n, Zelle für 1 Mann. o, Zelle für 8 Weiber. p, Zelle für 1 Weib. q, Utensilienraum. r, Männerbad. s, Weiberbad. t, Heizung. u, Kochküche. v, Waschküche. w, Kleiderkammer. x, Kohlenkeller.
20 m.
22.25
7.95
12.72
4.80
Erdgeschoss.
I. u. II. Obergeschoss.
Kellergeschoss.
Dachgeschoss.











Digitized by Google


89089034276
b89089034276a
Digitized by Google